

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Pariser Historische Studien

herausgegeben vom
Deutschen Historischen Institut Paris

Band 92

Oldenbourg Verlag München 2011

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Spätmittelalterliche Heroldskompendien

Referenzen adeliger Wissenskultur
in Zeiten gesellschaftlichen Wandels
(Frankreich und Burgund, 15. Jahrhundert)

von
Torsten Hiltmann

Oldenbourg Verlag München 2011

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Pariser Historische Studien
Herausgeberin: Prof. Dr. Gudrun Gersmann
Redaktion: Veronika Vollmer
Anschrift: Deutsches Historisches Institut (Institut historique allemand)
Hôtel Duret-de-Chevry, 8, rue du Parc-Royal, F-75003 Paris

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: hauser lacour www.hauserlacour.de
Umschlagbild: Autorenbild am Beginn des »Prinsault-Traktates« (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 145r)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Satz: Schmucker-digital, 85622 Feldkirchen bei München
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach

ISBN 978-3-486-59142-2
ISSN 0479-5997

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

INHALT

Vorwort 9

1. Einführung 11
1.1. Das spätmittelalterliche Heroldswesen (Frankreich und Burgund) 14
1.1.1. Geschichte und Aufgaben des Heroldswesens 14
1.1.2. Soziale Herkunft und gesellschaftlicher Stand der Herolde . . 21
1.1.3. Ehre und Kommunikation von Ehre als zentrale Elemente des Heroldswesens 29
1.1.4. Das literarische Wirken der Herolde 38
1.2. Forschungsstand 44
1.3. Ziel und Methode 49

2. Definition der Quellengruppe 57
2.1. Das »Kompendium des Herolds *Sicile*« als Muster 57
2.1.1. Entstehung 57
2.1.2. Inhalt und Intention 61
2.2. *Siciles* Kompendium im Kontext der Überlieferung 64
2.2.1. Ausnahme in Text und Form 64
2.2.2. Exemplarisch in Thema und Inhalt 66
2.3. Abgrenzung vom näheren Überlieferungsumfeld 68
2.3.1. Blasonierungstraktate und Wappenbücher 68
2.3.2. Verwandte Überlieferungen im Kontext adeliger Sammelhandschriften 73
2.3.3. Texte zum Heroldswesen in sachfremdem Kontext 79

3. Struktur der Heroldskompendien und ihre Überlieferung 83
3.1. Die Heroldskompendien im allgemeinen 85
3.1.1. Die Texte der Heroldskompendien 85
3.1.2. Anlage und Präsentation der Kompilationen 93
3.2. Die Überlieferung im einzelnen 98
3.2.1. Die »Livres des armes et heraulx« 104
3.2.1.1. Douai, Bm, 1197, fol. 1–29 (108) – 3.2.1.2. Paris, BnF, fr. 19811 (110)
3.2.2. Das »Metzer Kompendium« 111
3.2.2.1. Bern, Burgerbibliothek, A 280 (113) – 3.2.2.2. Metz, Bm, ms. 855 (114) – 3.2.2.3. Metz, Bm, inc. 595 (117)
3.2.3. Die »London/Douai-Gruppe« 119
3.2.3.1. Douai, Bm, 1197, fol. 30–84 (121) – 3.2.3.2. London, BL, Add. 28549 (123) – 3.2.3.3. Oxford, Bodl. Lib., Douce 278 (124)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

3.2.4. Das »Kompendium des Herolds *Sicile*« 129
3.2.4.1. Paris, BnF, fr. 387 (132) – 3.2.4.2. Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257 (134)
3.2.5. Das »Burgundische Heroldskompendium« 142
3.2.5.1. Die ältere Gruppe (149) – 3.2.5.2. Drei Handschriften aus professioneller Produktion? Paris, Arsenal, 4655; Paris, BnF, fr. 23998; ehem. Phillipps, Ms. 10396 (154) – 3.2.5.3. Die Handschrift des Jean Faucquet (158) – 3.2.5.4. Der Druck in den »Gestes romaines nouvellement imprimez« (164)
3.2.6. Das »Angevinische Heroldskompendium« 169
3.2.6.1. Paris, BnF, fr. 1983 (176) – 3.2.6.2. Paris, BnF, fr. 5241 (178)
3.2.7. Das »Savoyische Heroldskompendium« 182
3.2.8. Das »Kompendium des Ludwig von Brügge« 191
3.2.8.1. Entstehung (193) – 3.2.8.2. Intention und Adressierung (197) – 3.2.8.3. Überlieferung (204)
3.2.9. Das »Argentaye-Kompendium« 215
3.3. Zusammenfassung 224

4. Die Inhalte der Heroldskompendien 233
4.1. Texte zum Heroldswesen 237
4.1.1. Der »Selon les dits-Traktat« 240
4.1.1.1. Inhalt (240) – 4.1.1.2. Varianz der Überlieferung (245) – 4.1.1.3. Zusammensetzung und Ursprung (248) – 4.1.1.4. Rechte und Würde der Herolde (253) – 4.1.1.5. Fazit: Die Einschreibung des Heroldsamtes in die Grundlagen der adeligen Kultur (259)
4.1.2. Der »*Montjoye*-Traktat« 262
4.1.2.1. Inhalt (262) – 4.1.2.2. Die Krönung des Wappenkönigs Charlot (vor 1380) (265) – 4.1.2.3. Die besondere Darstellung der Krönungszeremonie (270) – 4.1.2.4. Der Niedergang des Heroldsamtes und die Eigenschaften und Aufgaben des *Montjoye* (273) – 4.1.2.5. Fazit: Fiktives Handlungswissen als Mittel der Argumentation (279)
4.2. Texte zu adeligen Zeremonien 282
4.2.1. Der »Obsequientraktat« 292
4.2.1.1. Inhalt (292) – 4.2.1.2. Die Abgrenzung des Geburtsadels als eigentlicher Schwerpunkt (293) – 4.2.1.3. Die vermeintlichen Autoren (297) – 4.2.1.4. Fazit: Was Herolde über Obsequien wissen müssen – ein Plädoyer gegen den neuen Adel (298)
4.2.2. Die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« (Ordonnanzen König Philipps IV.) 300
4.2.2.1. Inhalt (300) – 4.2.2.2. Die Wurzeln des Textes (301) – 4.2.2.3. Drei verschiedene Versionen und ihre Einbindung in die zeitgenössische Überlieferung (307) – 4.2.2.4. Fazit: Fehlende praktische Relevanz und herausragende symbolische Bedeutung (320)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

4.3. Texte zur adeligen Gesellschaft und ihren Zeichen 331
4.3.1. Der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«. 336
4.3.1.1. Teil 1: Die Einführung zur Herkunft der Wappen und der Herolde (336) – 4.3.1.2. Teil 2: Der Dialog zur regelgerechten Blasonierung der Wappen (340) – 4.3.1.3. Die Herkunft des Traktates und die fragliche Autorschaft des Herolds *Sicile* (343) – 4.3.1.4. Fazit: Die Wappen als adelige Zeichen (347)
4.3.2. Der »Farbentraktat«. 350
4.3.2.1. Ursprung und Varianz (351) – 4.3.2.2. Die Adaption der einzelnen Versionen (353) – 4.3.2.3. Fazit: Vernachlässigung des Heraldischen und Betonung des Symbolischen (357)
4.3.3. Der »Empereur-Traktat« 360
4.3.3.1. Inhalt (361) – 4.3.3.2. Erste Einordnung: die Kaisererhebung (365) – 4.3.3.3. Hierarchie und Kriegswesen (372) – 4.3.3.4. Fazit: Die Welt in idealer Ordnung (374)
4.3.4. Die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« 378
4.3.4.1. Inhalt (379) – 4.3.4.2. Erste Einordnung: Anachronismen in der Aufzählung der französischen Fürsten (379) – 4.3.4.3. Die Hierarchie der französischen Fürsten als Konstrukt (383) – 4.3.4.4. Mögliche Herkunft des Textes (385) – 4.3.4.5. Die Varianz der Überlieferung (386) – 4.3.4.6. Fazit: Zwischen Konstruktion und Wirklichkeit – die »Aufzählung« in der Länderbeschreibung des Herolds *Berry* (389)
4.4. Zusammenfassung 394
4.4.1. Zur Herkunft der Texte 396
4.4.2. Zum Inhalt der Texte 400

5. Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse 409
5.1. Entstehung und Überlieferung 410
5.2. Fürstendienst, Kriegswesen, geburtsständische Abgrenzung – das Adelsbild der Heroldskompendien im Kontext ihrer Zeit 420
5.3. Quellenwert und Erkenntnispotential der Heroldskompendien 430

6. Anhang
6.1. Die Kerntexte der Heroldskompendien 439
6.2. Die in den Heroldskompendien überlieferten Texte 441
6.2.1. Texte zum Heroldswesen. 441
6.2.1.1. Zur Geschichte des Heroldswesens und dessen Aufgaben (441) – 6.2.1.2. Zur Ernennung von Herolden (444) – 6.2.1.3. Privilegien (445) – 6.2.1.4. Suppliken (445) – 6.2.1.5. Dokumente zur Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit (447)
6.2.2. Texte zu adeligen Zeremonien. 447
6.2.2.1. Obsequien (447) – 6.2.2.2. *Gages de bataille* und *champs à outrance* (449) – 6.2.2.3. Turniere und Tjosten (450) – 6.2.2.4. *Pas d'armes* und *emprises* (454) – 6.2.2.5. *Largesse*-Dank (455)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

6.2.3. Texte zur adeligen Gesellschaft und ihren Zeichen 455
6.2.3.1. Heraldische Texte (455) – 6.2.3.2. Aufzählungen (459) – 6.2.3.3. Chronikalisches, Historiographisches, Genealogisches (461) – 6.2.3.4. Gesellschaftliches und militärisches Wissen (462) – 6.2.3.5. Adels- und Rittertraktate (464) – 6.2.3.6. Sonstiges (464)

Tabellenverzeichnis 467
Abbildungsverzeichnis 469
Quellen- und Literaturverzeichnis 471
Quellenverzeichnis 471
Abkürzungen 471
Ungedruckte Quellen 471
Gedruckte Quellen 473
Literaturverzeichnis 480
Hilfsmittel 480
Darstellungen 483
Personenregeister 498
Register der erwähnten und bearbeiteten Texte 507

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde 2005 unter dem Titel: »Zwischen Heroldsamt und Adel. Die Kompendien des *office d'armes* im französischen und burgundischen Spätmittelalter“ an der Technischen Universität Dresden und der École pratique des hautes études Paris als Dissertation angenommen. Für mich war sie gleich zweifach ein Glücksfall. Zum einen, weil sie mir mit der Erarbeitung und Analyse einer bisher weitgehend unbeachteten Quellengruppe die Möglichkeit bot, Neuland zu betreten. Zum anderen, weil ich sie als Kollegiat des Europäischen Graduiertenkollegs 625 »Institutionelle Ordnungen, Schrift und Symbole« (Dresden/Paris) im Rahmen einer *thèse en co-tutelle* in Deutschland und in Frankreich zugleich verfassen und einreichen konnte und damit von beiden, bisweilen recht verschiedenen Wissenschaftstraditionen profitieren durfte.

Daß dies alles möglich war, verdanke ich zuallererst meinem Dresdner Lehrer Herrn Prof. Dr. Gert Melville, der mich schon früh auf das spannende Thema »Herolde« aufmerksam machte und der meine spätere Dissertation mit viel Weitblick und Augenmaß förderte und betreute. Mit ihm sei auch mein französischer Betreuer Herr Prof. Dr. Michel Pastoureau (Paris) genannt, der mir während meiner Pariser Zeit wie darüber hinaus eine stete Quelle der Inspiration und Motivation war und mich zugleich mit einem besonderen, ganz eigenen Zugang zur mittelalterlichen Geschichte bekannt machte. Viel zu verdanken hat die Arbeit schließlich auch Herrn Prof. Dr. Werner Paravicini, ehemaliger Direktor des Deutschen Historischen Instituts Paris, unter dessen Leitung ich dort zwischen 2003 und 2007 arbeitete. Er hat die Studie ebenfalls mit großem Interesse und vielen nützlichen Hinweisen und Anregungen begleitet und gefördert. Allen dreien, die – jeder auf seine Weise – mein wissenschaftliches Arbeiten nachhaltig prägten, bin ich zu tiefer Dankbarkeit verpflichtet.

Mein Dank gilt darüber hinaus dem Deutschen Historischen Institut Paris, seiner jetzigen Direktorin, Frau Prof. Dr. Gudrun Gersmann, und dem wissenschaftlichen Beirat, die mir die Möglichkeit gaben, die notwendigen Überarbeitungen für die Publikation dieser Arbeit vorzunehmen und diese, nicht zuletzt durch die großzügige Aufnahme in die hauseigene Reihe, auch zum Druck zu bringen. Daß der Band dabei eine ausgezeichnete redaktionelle Betreuung genoß, ist das Verdienst von Veronika Vollmer und ihren Praktikanten, der ich an dieser Stelle für ihre Geduld und Beharrlichkeit wie für ihr stets offenes Ohr noch einmal ganz herzlich danken möchte.

Zu danken gilt es noch vielen anderen: Für die Mithilfe bei der Erstellung des Manuskripts durch fleißiges Korrekturlesen und Zitateprüfen Beatrice Röper, Susanne Föhse, Uwe Richter und Nils Bock; den Mitarbeitern der verschiedenen Handschriftenbibliotheken in Paris, Rom, London, Oxford, Wien, Wrocław und New Haven für ihre freundliche Aufnahme und Hilfestellung sowie mit besonderem Dank für so manchen wichtigen Hinweis den Herren Pierre-Edouard Wagner (Bibliothèque municipale Metz), Robert Yorke (College of Arms, London) und

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dr. Patrick Andrist (Burgerbibliothek Bern). Danken möchte ich schließlich auch all jenen, die meine Arbeit durch verschiedene Anregungen bereicherten, so den Herren Professoren Philippe Contamine (Paris), Michael Jones (Nottingham) und Bertrand Schnerb (Lille) sowie den Dres. Claire Boudreau (Ottawa), Hélène Loyau (Paris), Franck Viltart (Paris/Lille), María Narbona Cárceles (Saragossa), Sébastien Barret (Orléans), Henri Simonneau (Lille) und nicht zuletzt meinem ehemaligen Mitkollegiaten und geschätzten Kollegen Klaus Oschema (Bern/Heidelberg). Womit auch noch einmal das EGK 625 angesprochen sei, das mit seiner interdisziplinären und internationalen, und vor allem auch seiner sehr kollegialen und anregenden Atmosphäre meinem Projekt den idealen Rahmen bot und es zwischen 2000 und 2003 auch finanzierte. Unter den ehemaligen Mitgliedern des Kollegs seien dabei die Dres. Ramona Sickert, Alexander Weiß, Daniel Schulz und Claire Aslangul, sowie unter den weiteren Betreuern die Herren Professoren Peter Strohschneider und Gerd Schwerhoff noch einmal besonders hervorgehoben. Und, last but not least, Dr. Florent Cygler, der mir, ob bei inhaltlichen, organisatorischen oder auch sprachlichen Fragen, stets ein ausgezeichneter Ansprechpartner war.

Ganz besonderer Dank gilt abschließend Herrn Prof. Dr. Martin Kintzinger, der mich 2008 nicht nur sehr herzlich in Münster aufnahm, sondern neben anderen Projekten auch die letzte Phase der Drucklegung dieser Arbeit mit Rat und Tat unterstützte und förderte.

In Anbetracht der Wege und Umwege, welche die Arbeit wie ich selbst seit ihrer Einreichung genommen haben, und der seitdem verstrichenen Zeit scheint mir schließlich auch der Hinweis angebracht, daß ich währenddessen stets versucht habe, die neueste Literatur zu den verschiedenen hier behandelten Themen im Auge zu behalten und in den Text einzuarbeiten, kurz, den Text aktuell zu halten. Mein Ziel war es, solides handwerkliches Arbeiten an den Quellen mit einer klaren, implizit theoriegeleiteten Analyse ihrer Inhalte zu verbinden. Dabei wollte ich, dies sei noch gesagt, keinen Beitrag zur Theorie leisten, sondern diese schlicht auf meine Fragestellung anwenden. Ob mir dies gelungen ist, darüber kann nun der Leser entscheiden[1].

Meiner Frau Susanne, die mir bei alledem die wichtigste Stütze war, und meinen drei Kindern Karla, Tristan und Sophie in Liebe zugeeignet,

Torsten Hiltmann Hansell, im März 2011

[1] Noch kurz zwei Hinweise zur Verwendung: Um etwaigen Verwechslungen mit realen Orten etc. vorzubeugen, wurden die Amtsnamen der Herolde im Text kursiv gesetzt. Handschriftliche Quellen wurden nach den von der École des chartes Paris veröffentlichten Regeln (Conseils pour l'édition des textes médiévaux) zitiert. Unübliche Varianten wurden ob ihrer großen Zahl jedoch nur dort kenntlich gemacht, wo dies für das Verständnis zwingend notwendig war. Die wenigen Zitate aus bereits vorhandenen Editionen und Drucken wurden ganz in der dort vorgefundenen Weise übernommen. Um den Zugriff auf die Inhalte der Arbeit zu erleichtern, wurden zwei Register beigefügt: ein klassisches Personenregister sowie ein Register der erwähnten und behandelten Texte, was mir für eine Arbeit, die insbesondere von Texten und Textsammlungen handelt, hilfreich schien.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

1. EINFÜHRUNG

Die folgende Arbeit setzt sich mit einer Gruppe von Quellen auseinander, die der Aufmerksamkeit der bisherigen Forschung weitgehend entgangen ist: die Kompendien des französischen und burgundischen Heroldswesens im Spätmittelalter.

Zu diesem relativ umfangreichen Quellencorpus wurden bisher nur wenige Seiten publiziert. Dies mag verwundern, bilden diese Handschriften doch den wesentlichen Schlüssel zum Verständnis eines Amtes, dessen besondere Bedeutung für die spätmittelalterliche Adelskultur schon seit Jahren bekannt ist[1]. Doch führte dies bisher kaum zu weiterführenden Forschungsvorhaben. Und wenn bereits die Herolde selbst in der Forschung noch immer ein Schattendasein fristen, so erklärt sich auch, warum die Heroldskompendien bisher fast noch gar nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Damit wird dieser Quellengruppe jedoch erheblich Unrecht getan. Deren Texte nämlich betreffen nicht nur Amt und Geschichte des Heroldswesens allein. Entsprechend dessen Aufgaben und Interessen werden hier vielmehr in erster Linie verschiedene Bereiche der spätmittelalterlichen Adelskultur und des adeligen Wissens verhandelt. So finden sich neben den obligatorischen Anleitungen zum Wappen- und Turnierwesen auch Texte zur Begründung und Durchführung gerichtlicher Zweikämpfe, zum Ablauf adeliger Obsequien, den Regeln der Kaisererhebung und der Ernennung neuer Könige, Herzöge, Grafen, Barone und Ritter, Übersichten über die französischen Herzöge und Grafen, Genealogien der französischen Könige, Chroniken, Tugendkataloge, kurze Unterweisungen weltlicher wie religiöser Natur sowie, wenn auch nur vereinzelt, auch Ritter- und Adelstraktate. Zum Heroldswesen selbst finden sich darüber hinaus Texte zu dessen (mythischen) Ursprüngen unter Julius Caesar und während der Belagerung von Karthago sowie Darstellungen zur Ernennung neuer Herolde, zu deren Schwur, ihrer Ausbildung wie ihren diversen Aufgaben, Rechten und Privilegien.

Spätestens im 15. Jahrhundert im Zentrum der adeligen Kultur angelangt, besaßen die Herolde nicht nur eine erhebliche öffentliche Präsenz. Sie verfügten auch über einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die öffentliche Wahrnehmung der einzelnen Adligen wie auf die allgemeinen Vorstellungen von Ruhm und Ehre. Wenn Gert Melville, der sich bereits in mehreren Arbeiten grundlegend zur sozialen Funktion der Herolde und deren Selbstzeugnissen geäußert hat, schon die Auseinandersetzung mit dem Heroldswesen als solchem als exzellenten Einblick in die Mentalität und das Bewußtsein der aristokratischen Gesellschaft des späten Mittelalters beschreibt[2], so kann sich dieser Eindruck mit den hier zur Untersuchung stehenden Heroldskompendien nur noch verstärken. Denn diese sind

[1] Auf die Notwendigkeit einer näheren Beschäftigung mit dem Heroldswesen und deren besonderen Erkenntniswert verwies bereits PARAVICINI, Ritterlich-höfische Kultur, S. 78, sowie mehrfach vor allem Gert MELVILLE, Hérauts et héros, S. 81; DERS., Brief, S. 69–71.
[2] Vgl. DERS., Hérauts et héros, S. 81.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nichts anderes als der Ausdruck der Auseinandersetzung der Herolde mit der adeligen Kultur (und ihrer Rolle in dieser).

Ihre Kompendien – hier verstanden als kompilatorisch zusammengetragene Sammlungen von Unterweisungen, Lehrtexten und Wissenssammlungen zu einem bestimmten Thema – repräsentieren dabei nicht nur die Interessen und das spezifische Wissen eines besonderen Amtes. Sie sind zugleich Spiegel einer – wenn man so will – populären, da alltäglichen Wissenskultur des Adels. Umfangreiche theoretische Abhandlungen über den Stand und den Statuts des Adels sucht man hier vergebens. Derartige Inhalte sind in den entsprechenden Texten nur implizit enthalten. Statt dessen ist hier vor allem das versammelt, was Philippe Contamine einmal etwas verächtlich als »la menue monnaie de la culture nobiliaire«[3] bezeichnete: der Kleinkram der adeligen Kultur bzw. der adeligen Bildung. Doch gerade damit schienen die Heroldskompendien das zu repräsentieren, was im allgemeinen, landläufigen Interesse der Herolde wie des Adels lag. Die Heroldskompendien trugen dabei nicht nur einige wesentliche Texte der spätmittelalterlichen Adelskultur zusammen. Gerade in ihrer Dichte relevanter Texte und Themen gerieten sie letztlich selbst zu einer Referenz der adeligen Wissenskultur ihrer Zeit[4].

Dennoch wurden die Herolde und deren Textsammlungen in der bisherigen Forschung weitgehend ignoriert. Einer der Gründe hierfür mag sicher in dem beachtlichen Quellenbestand liegen, der uns aus dem 15. Jahrhundert in den Bibliotheken und Archiven erhalten ist und der in großen Teilen noch immer seiner Erschließung harrt[5]. Zieht man zum anderen – wie Michael Jones – einen Vergleich der französischen Situation zu jener in England, wo Herolde noch immer in Amt und Würden sind, so ist sicherlich auch das Fehlen einer solchen institutionellen Kontinuität bis in die heutigen Tage der Erforschung des französischen Heroldswesens abträglich gewesen[6]. Zumal es in Frankreich nie eine so klar organisierte,

[3] Contamine, Traités de guerre, S. 364.

[4] Zu den Begriffen »Wissen« und »Wissenskultur« vgl. vor allem die Arbeiten des Frankfurter Sonderforschungsbereiches 435 »Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel«, hier programmatisch Fried, Kailer, Einleitung. Ganz ähnlich wie dort wird auch in der vorliegenden Untersuchung der Wissensbegriff über die methodisch gesicherten Kenntnisse der Philosophie und der Wissenschaft hinaus im Sinne von Alltagswissen gebraucht, »Wissenskultur« ihrerseits als die einer jeweiligen Kultur besondere »Kultur des Wissens« als auch als das spezifische Wissen einer Kultur verstanden, welches die Kultur konstituiert. Das wesentliche Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Heroldskompendien überhaupt erst als Quellengruppe zu erschließen, sie in ihren zeitgenössischen Kontext einzuordnen und ihr etwaiges Erkenntnispotential herauszuarbeiten. Doch wäre es sicherlich ebenso interessant wie fruchtbar, deren Analyse unter den Fragestellungen und methodischen Leitlinien des Frankfurter Sonderforschungsbereiches weiterzuverfolgen.

[5] Vgl. Melville, Hérauts et héros, S. 81.

[6] Vgl. Jones, Vers une prosopographie des hérauts, S. 1399 f. Zur Kontinuität des Heroldswesens in England, das bereits 1417 die ersten gemeinsamen Privilegien erhielt und seit 1484 bis heute im College of Arms organisiert ist und dem damit erhöhten Forschungsaufwand vgl. u. a. College of Arms (Hg.), Heralds' Commemorative Exhibition, oder auch – mit Biographien aller bisherigen englischen Herolde – Godfrey, History of the College of

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zentrale Institution gab wie die des englischen College of Arms[7]. Das französische Heroldswesen ging bereits im Verlauf des 16. Jahrhunderts nieder und wurde 1615 in wesentlichen Teilen seiner Aufgaben durch die *juges d'armes* ersetzt, welche selbst wiederum mit der Monarchie ihr Ende fanden[8].

Der Hauptgrund jedoch mag wohl in der weitverbreiteten, unmittelbaren Assoziierung des Heroldswesens mit der Heraldik liegen, hier als Wappenkunde verstanden, welche das Bild in einem empfindlichen Maße verengt. Dabei handelt es sich beinahe um einen Teufelskreis, da das Heroldswesen bisher auch fast ausschließlich bei Heraldikern Beachtung fand[9]. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Beschreibung des Heroldswesens bei diesen stets eine gewisse Verkürzung erfuhr, die dann auch außerhalb der Wappenkunde bestehen bleibt, wenn sie nicht hinterfragt wird. Und so geschieht es häufiger, daß die Grundzüge des Heroldswesens in der französischsprachigen Forschung immer wieder mit der Hilfe des »Traité d'héraldique« von Michel Pastoureau erläutert werden, selbst wenn das entsprechende Kapitel deutlich einschränkend mit »Les hérauts d'armes et le système armorial des XIV^e^ et XV^e^ siècles« überschrieben ist[10]. Dies hinterläßt Spuren[11]. Und so partizipieren die auf diese Weise meist nur als Kenner der Wappen

Arms. Sir Anthony Richard Wagner, der für die bisher einzigen umfassenderen Monographien zum Heroldswesen verantwortlich ist, war selbst königlicher Herold *Richmond* und wurde später zum obersten englischen Wappenkönig *Garter* ernannt. Für die anhaltende Präsenz des College of Arms in der Öffentlichkeit sei hier nur auf deren Internetauftritt (www.college-of-arms.gov.uk) verwiesen.

[7] Zum College der französischen Herolde siehe unten, S. 227 f. und 410 f.

[8] Grolée-Virville, Les d'Hozier, S. 16 f. Dennoch ging das Amt der Herolde nicht verloren, nur ist die Forschungssituation in der Neuzeit noch trostloser. Für einen kurzen Überblick siehe Parry, Les hérauts d'armes. Weitere Belege für die späteren Tätigkeiten der Herolde finden sich bei Klesmann, »Bellum solemne«, S. 40–43, 58–73. Ein beredtes Zeugnis der Tätigkeiten eines französischen Herolds aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bietet die meines Wissens bisher unbeachtet gebliebene Handschrift Paris, BnF, n.a. fr. 10263 (»Second livre des coppies des commissions, missives et notte de voiages que j'ay faictz comme herault d'armes de France au tiltre des Valois«, 1643–47), eine Sammlung von Briefen und anderen Materialien der beruflichen Aktivitäten von Fabien Gardé, Herold *Valois*, die er als zweiten Band seiner Memoiren plante.

[9] Vgl. für die ältere deutsche Literatur u. a. Berchem, Herolde. In der englischsprachigen Forschung ist v. a. auf das immer wieder zitierte Werk von Anthony Richard Wagner, Heralds and Heraldry, aber auch auf Rodney Dennys, Heraldry and the Heralds, zu verweisen. Und auch der den militärischen Funktionen der Herolde gewidmete Beitrag von Paul Adam-Even ist überschrieben mit »Les fonctions militaires des hérauts d'armes. Leur influence sur le développement de l'héraldique«.

[10] Vgl. Pastoureau, Traité d'héraldique, S. 61–63. Dies ist nicht anders bei dem eben genannten Standardwerk von Anthony Wagner, Heralds and Heraldry. Auch wenn dieses umfangreicher und damit inhaltlich breiter gefaßt ist, deutet auch hier der Untertitel bereits auf eine thematische Einschränkung in der Auseinandersetzung mit dem Heroldswesen hin: »An Inquiry into the Growth of the Armorial Function of Heralds«.

[11] So erwähnt z. B. Françoise De Gruben in ihrer Abhandlung zu den Ordensfesten des Ordens vom goldenen Vlies zwar die Bedeutung des Wappenkönigs *Toison d'or* bei besonderen Botendiensten und der Information der neugewählten Ordensmitglieder über ihre Wahl, doch kommt sie erst dann – so scheint es – auf dessen eigentliche Aufgaben zu sprechen: »Il assurait, bien sûr, la fonction de roi d'armes, c'est-à-dire qu'il était chargé de toutes les ques-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

bekannten Herolde noch immer an dem recht faden Image, welches die Heraldik trotz so innovativer wie aufschlußreicher Arbeiten wie denen von Michel Pastoureau zur »héraldique imaginaire«[12], zur sozialen Bedeutung der Wappen von Werner Paravicini[13] oder zur Rolle der Wappen als Zeichen und Symbol in dem von Wolfgang Achnitz herausgegebenen Sammelband[14] bis heute genießt.

Die Tätigkeit der Herolde einzig auf die Heraldik zu beschränken, wäre aber schlichtweg falsch. Sicher, die Herolde haben der Heraldik ihren Namen gegeben. Doch wurde auch unter diesem Begriff einst mehr verstanden als allein die Wissenschaft der Wappen: nämlich die Wissenschaft der Herolde[15]. Die Auseinandersetzung mit den Wappen umfaßte dabei nur einen, wenn auch einen wesentlichen Teil der Beschäftigung der Herolde. Das Heroldswesen selbst jedoch, zumal am Ende des Mittelalters, war bedeutend mehr!

1.1. Das spätmittelalterliche Heroldswesen (Frankreich und Burgund)[16]

1.1.1. Geschichte und Aufgaben des Heroldswesens

Die Ursprünge des Heroldswesens liegen in der sich herausbildenden ritterlichen Turnierkultur des hohen Mittelalters und den aufkommenden heraldischen Gewohnheiten ihrer Teilnehmer in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts[17]. Aus

tions relatives aux armoiries« (De Gruben, Chapitres de la Toison, S. 35). Ein ähnliches Beispiel findet sich im Beitrag von Jean-Luc Rouiller zum Testament des Jean Piat, Herold *Genève*, wo es am Ende heißt: »Mais, paradoxalement, notre héraut ne parle jamais de ses armoiries, lui qui avait été le spécialiste de celles des autres« (Rouiller, Les habits du héraut, S. 131). Beide verweisen in ihrer Auseinandersetzung mit den Herolden auf Pastoureau, Traité d'héraldique.

12 Vgl. zum Überblick Pastoureau, Introduction.

13 Vgl. Paravicini, Gruppe und Person.

14 Vgl. neuerdings den anspruchsvollen Sammelband Achnitz (Hg.), Wappen als Zeichen; sowie insbesondere die Arbeiten von Christoph Weber (Braunschweig) zu den Wappen in den italienischen Kommunen, vgl. Weber, Exempla; Ders., Eine eigene Sprache; sowie dessen Dissertation Ders., Zeichen der Ordnung. Für ein anderes Verständnis der Wappen in der vorrangig auf das Visuelle ausgerichteten Welt des späten Mittelalters vgl. auch Keen, Chivalry, S. 128–134.

15 Das französische Adjektiv »héraldique« ist erstmals 1680 im Wörterbuch des Pierre Richelet (Dictionnaire, Bd. I, S. 399) belegt, hier die Wappen betreffend. Die substantivierte Form erscheint im Französischen erst im 19. Jahrhundert. Ihr deutsches Pendant »Heraldik« wurde um 1700 entweder aus dem Französischen oder auch aus dem Neulateinischen entlehnt. Vgl. Heraldik, in: Pfeifer, Etymologisches Wörterbuch, Bd. I, S. 532.

16 In der nachfolgenden Darstellung soll versucht werden, soweit wie möglich auf die Texte aus den Heroldskompendien und auf Selbstäußerungen der Herolde allgemein zu verzichten, um möglichen Zirkelschlüssen vorzubeugen.

17 Zu den Ursprüngen des Heroldswesens vgl. vor allem Wagner, Heralds of England, S. 1–40; Ders., Heralds and Heraldry, S. 25–40; van Anrooij, Spiegel van ridderschap, S. 16–28; Parisse, Le tournoi en France, sowie mit einer umfangreichen Materialsammlung

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der Menge der zu den verschiedenen Turnieren anwesenden fahrenden Spielleute und Unterhalter bildete sich bald eine Gruppe heraus, die sich ganz besonders auf das Erkennen der einzelnen Kämpfer anhand ihrer Wappen und Zeichen verstand – ein Spezialwissen, das sie sich auf den zahlreichen Turnieren in ganz Europa aneigneten, welche sie zur Bestreitung ihres Unterhaltes besuchten. Doch waren sie nicht nur in der Lage, die einzelnen Turnierkämpfer anhand ihrer Wappen zu identifizieren. Auch von deren Taten und bisherigen Erfolgen wußten sie zu erzählen und die einzelnen Ritter angemessen zu präsentieren. Auf die Sieger der Turniere dichteten sie Lobeshymnen und baten gemeinsam mit den anderen Spielleuten auf diese Weise um Geschenke, welche die Turniersieger zum Zeichen ihrer Freigebigkeit gern gaben. Zu dieser Zeit führten die Herolde kein anderes Leben als andere Fahrende. In ihrem Auskommen waren auch sie von der gelegentlichen, willkürlichen Großzügigkeit abhängig, die man ihnen gegenüber walten ließ.

Die Situation änderte sich jedoch mit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts, als einige der Herolde ein festes Dienstverhältnis an fürstlichen Höfen erlangten[18]. Von nun an integrierten sie sich mehr und mehr in das höfische Leben. Die veränderte Position der Herolde manifestierte sich in einer eigenen Amtskleidung und ihren besonderen Dienstnamen. Sie begannen, die Wappenröcke ihrer Herren zu tragen und wurden für ihr Amt mit einem speziellen Namen versehen, welcher sich zumeist an einer der Herrschaften ihres Herrn (z. B. *Calabre, Gelre, Charolais*) orientierte, später aber auch die Devise ihres Herrn (*Fusil, Ermine, Noir Lyon*) oder die Bezeichnung des Ritterordens (*Garter, Toison d'or*) aufnehmen konnte, dem sie dienten. Damit gerieten die Herolde alsbald zu wahrhaftigen Repräsentanten ihrer Herren.

Gleichzeitig erweiterte sich der Umfang ihrer Aufgaben in erheblichem Maße. Während sich ihre Funktionen auf den Turnieren bald auch auf deren Ankündigung, verschiedene Ausrufungen im Verlaufe der Veranstaltung sowie das Tragen der Banner der einzelnen Mannschaften und die Assistenz bei der Vergabe der Turnierpreise ausdehnte, nahmen die Herolde bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts auch verstärkt Aufgaben im Kriegswesen wahr[19]. Hier dienten sie bei der Erkennung feindlicher wie der Organisation eigener Truppenteile, bei der Identifizierung der Gefangenen und Gefallenen, oder wurden nach der Schlacht selbst mit der Organisation der Bestattung der Toten betraut[20]. Sie

Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 19–45. Zur frühen Geschichte der Herolde vgl. zudem Foehr-Janssens, La voix et le vêtement, und Långfors, Le Dit des hérauts.

[18] Zur zunehmenden Institutionalisierung und den gesellschaftlichen Hintergründen des Aufstieges der Herolde, sowie zur Interpretation dieser Entwicklung allgemein vgl. vor allem Melville, Hérauts et héros, und Ders., »Un bel office«.

[19] Zu den militärischen Funktionen der Herolde vgl. Adam-Even, Les fonctions militaires, sowie – wenn auch mit gelegentlichen Ausflügen zu den Sitten der britischen Luftwaffe während des zweiten Weltkrieges – Davies, Heralds in Medieval Warfare.

[20] Vgl. hierzu die Chronik von Mathieu d'Escouchy, Chronique, Bd. I, S. 285, demzufolge am Abend der Schlacht von Formigny Herolde, Persevanten und Priester bestimmt wurden, um am nächsten Tag die Bestattung der Gefallenen zu organisieren.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

überbrachten oder verkündeten Befehle und wurden zu Botendiensten zwischen den Fronten eingesetzt, um Waffenstillstandsangebote zu übermitteln oder Zweikämpfe zwischen Rittern der gegnerischen Heere zu verabreden. Ihre Kleidung, der Wappenrock ihrer Herren, verlieh den Herolden hierbei die notwendige Immunität[21].

Ihre Botendienste dehnten sich bald auch auf Friedenszeiten aus, wo sie mit der Überbringung von Briefen und Nachrichten, später vor allem von Bündnisvorschlägen und Kriegserklärungen beauftragt wurden und man ihnen selbst eigenständige Gesandtschaften anvertraute. Ihre von Anfang an intensive Reisetätigkeit, ihre Botendienste und ihre Kenntnis der Höfe wie des Adels fremder Länder gingen dabei Hand in Hand. Sie erhielten freies Geleit und waren von jeder Art Wegegeld befreit[22]. Durch ihre Weltgewandtheit und ihre Erfahrung konnten sie ebenso als Wegbegleiter und Dolmetscher adeliger Herren, von Gästen und Gesandtschaften dienen, wie als Begleiter militärischer Verbände[23].

Letztlich nahmen sie auch repräsentative Aufgaben während der verschiedensten Zeremonien innerhalb der adeligen Kultur wahr[24]. So sind die Herolde im Verlaufe des 15. Jahrhunderts bei so bedeutenden Feierlichkeiten wie Königskrönungen[25] und -obsequien[26], bei zeremoniellen Einritten[27] oder den Ordensfe-

[21] Zu den diplomatischen Funktionen der Herolde vgl. RÖMHELD, Die diplomatischen Funktionen. Zu den möglichen Hintergründen der Immunität der Herolde siehe zudem: HILTMANN, Vieux chevaliers.

[22] Vgl. z. B. den Geleitbrief des französischen Königs für den Persevanten *Jamais* (1415), VIELLARD, AVEZOU, Lettres originales, S. 359 oder jenen des Markgrafen von Meißen für seinen Herold *Missenland* (1421), Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Reihe B, Bd. I, IV, S. 95. Zur hohen Mobilität der Herolde vgl. u. a. VAN ANROOIJ, Heralds, Knights and Travelling, S. 51 f., mit einer beeindruckenden Aufzählung von Beispielen.

[23] So geleitete 1463 der Herold *Bourgogne* Truppen nach Deutschland, die der burgundische Herzog dem Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau zur Unterstützung sandte, vgl. Heraudica, sources, nº 13986. Für Herolde und Persevanten als Führer und Begleiter burgundischer Gesandtschaft z. B. nach Savoyen, vgl. ibid. nº 11772 und 13651, mit zahlreichen weiteren Belegen. Oft wurden Herolde und Persevanten auch adeligen Reisenden zur Begleitung beigegeben. Vgl. hierzu z. B. einen Brief Ottos von Dolen an den Hochmeister des Deutschen Ordens vom 7. März 1451, in welchem er diesem einen Nikolaus, Herold *Pfalz*, anempfiehlt, der ihn vom Hof des Herzogs von Burgund bis nach Livland begleitet habe, ediert in PARAVICINI, Zeitenwende, hier Nr. 7, S. 435 f.

[24] Zur Interpretation dieser Aufgabe der Herolde vgl. MELVILLE, »Un bel office«, S. 300–304 sowie DERS., Hérauts et héros, S. 89 f. Weiteren Aufschluß verspricht die Dissertation, die Nils Bock gerade unter der Betreuung von Martin Kintzinger (Münster) über »Die Funktionen der Herolde. Studie zur höfischen Kommunikation im römisch-deutschen Reich des späten Mittelalters« vorbereitet.

[25] So war es z. B. bei der Krönung Karls VII. 1429 in Reims die Aufgabe des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye*, während der Zeremonie die einzelnen Pairs vor den großen Altar zu rufen *ainsi et par la manière qu'il est acoustumé* (Enguerran de Monstrelet, La Chronique, Bd. IV, S. 339).

[26] Vgl. v. a. GIESEY, »Le roi ne meurt jamais«, S. 121, 197–211, 214–217 und passim. So hielten die Herolde am Sarg des toten Königs Ehrenwache und liefen im Leichenzug meist unmittelbar vor dem Sarg des Toten. Und es war auch der Herold, welcher den Herrscherwechsel während der Zeremonie durch seine Ausrufungen manifest machte, wie z. B. bei den

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sten[28] der weltlichen Ritterorden stets an zentraler Stelle vertreten. So sei nur an den Fasanenschwur Philipps des Guten erinnert, wo der Wappenkönig *Toison d'or*, begleitet von einer größeren Zahl weiterer Herolde, den Herzog zum Schwur auffordert und dessen Gelöbnis wie das seiner Begleiter entgegennimmt[29]. Auch wenn die Herolde hierbei nur selten tatsächlich auch als Organisatoren oder Zeremonienmeister fungierten[30], so zeigt ihre auffallende Präsenz dennoch, über welch symbolisch bedeutende Rolle sie mittlerweile verfügten. Sie waren im Zentrum der adeligen Kultur angelangt.

All diese Veränderungen hatten natürlich Einfluß auf die zunehmende Organisation des Heroldswesens. Hier bildete sich eine klare, dreistufige Ämterhierarchie heraus, an deren Spitze die sogenannten Wappenkönige (*roys d'armes*) standen, welche jeweils die Verantwortung für die Herolde innerhalb einer Wappen- bzw. Turniermark (*marche d'armes*) wie z. B. der Champagne, Anjou oder Artois innehatten[31]. Ihnen stand zumeist ein Wappenmarschall (*maréchal d'armes*) als Stellvertreter zur Seite. Die Herolde selbst bildeten die eigentliche Masse des Amtes, zu denen als unterste Stufe dann noch die Persevanten (*poursuivants*) hinzutraten, die jedoch kaum mehr als Vollmitglieder des *office d'armes* verstanden

Obsequien Karls VII.*: Et lors le herault dit ce qui s'ensieut à haulte voix, tout en plorant: »Priez pour l'ame du très excellant, très puissant et très victorieux prince le Roy Charles, VII^e de ce nom.« Et lors cedit herault print sa mace en la main, et s'arriva contre le corps en la fosse. Pensez qu'il n'y eut sy bon cœur qui ne plorast. Puis, apprez* [*l'espace de temps*] *que l'on pooit achever ung patenostre, il tira sa mace, les armes devers le hault, et cria: »Vive le Roy!« et secretaires se mirent à crier: »Vive le Roy Loys!«* (Mathieu d'Escouchy, Chronique, Bd. II, S. 443 f.). Nachtwache, Ehrenplatz und Schlüsselrolle während der Beerdigungszeremonie finden sich in gleicher Weise z. B. auch bei den Obsequien Philipps des Guten von Burgund, vgl. Georges Chastellain, Œuvres, Bd. V, S. 235; Jacques de Clercq, Mémoires, Bd. IV, S. 304 sowie Lory, Les obsèques, S. 35.

27 Vgl. z. B. den Einritt der französischen Gesandtschaft in Arras 1435, Enguerran de Monstrelet, Chronique, Bd. IV, S. 135.

28 Zur Rolle z. B. des Wappenkönigs *Toison d'or* bei den Festen des gleichnamigen Ritterordens vgl. De Gruben, Chapitres de la Toison d'or, passim.

29 Vgl. z. B. die Darstellung des Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. II, S. 367.

30 Eine Ausnahme bildet der eben genannte *Toison d'or*, der bei den Ordensfesten nicht nur eine wichtige Rolle während des Zeremoniells übernahm, sondern auch mit deren Organisation betraut war, vgl. Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. IV, S. 167 (»Epistre pour tenir et celebrer la noble feste du Thoison d'Or«). Daß es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, zeigt das Beispiel des französischen Michaelsordens. Hier wurde 1476 zusätzlich zu den bestehenden Ämtern, unter anderem jenes des Ordensherolds, das eines *prévôt-maître des cérémonies* eingeführt, vgl. Ordonnances des rois, Bd. XVIII, S. 217–223. Doch scheint zumindest im beginnenden 14. Jahrhundert in England den Heroldskönigen auch in der Organisation von Festen eine gewichtige Rolle zugekommen zu sein, was sich möglicherweise aus ihrer gleichzeitigen Funktion als Könige der Spielleute erklären mag, denen genau dies oblag. Vgl. hierzu Clouzot, Roi des ménestrels.

31 Zu den Wappenmarken vgl. u. a. Neubecker, Heraldik, S. 20. Eine zeitgenössische Beschreibung der Wappenmarken und ihrer Geschichte, wie sie von den Herolden selbst verbürgt wurde, findet sich bei Antoine de La Sale, Le traité, S. 300 f. Zu den Wappenkönigen allgemein vgl. jüngst Stevenson, The Scottish King of Arms, und Simonneau, Le roi d'armes.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wurden. Zumindest nominell befanden diese sich noch in der Ausbildung[32]. Aber auch ihnen wurde bei der Aufnahme in den Dienst eines Herren ein Amtsname verliehen, der oft dessen Devise oder Motto entsprach[33]. Zu ihrer Ausbildung wurden sie für mehrere Jahre durch Europa geschickt, um die Höfe, deren Adel und Wappen kennenzulernen[34].

Die feste Einbindung in ein Dienstverhältnis, der stark erweiterte Aufgabenbereich, die Herausbildung einer internen Hierarchie, die zunehmende Organisation einer spezifischen Ausbildung: All dies läßt sich als die Geschichte einer zunehmenden Institutionalisierung lesen, die ihren Höhepunkt 1407 im Versuch der Gründung einer landesweiten Vereinigung der französischen Herolde und deren gemeinsamem Auftreten im Rahmen mehrerer Suppliken an den König fand. Doch ist aufgrund fehlender Forschungen hierzu kaum etwas bekannt.

Sicher ist zumindest, daß die Herolde in der Kirche Saint-Antoine-le-Petit[35] eine gemeinsame Kappelle besaßen. Dies wird unter anderem aus einem kurzen

[32] Die tatsächliche Bedeutung des Begriffes ist noch immer unklar. Einerseits könnte es sich auch hier, ähnlich wie bei dem Begriff »roi d'armes« (siehe unten, S. 26), um eine Verkürzung z. B. aus der möglichen Bezeichnung »poursuivant des hérauts d'armes« handeln, begleiteten die Persevanten während ihrer Ausbildung doch sicher die Herolde, v. a. aber folgten sie diesen in ihren Ämtern nach. Das Wort »poursuivant« selbst kann neben Verfolger, Nachfolger auch im Sinne von »candidat« (Kandidat, Anwärter) oder »prétendant« (Prätendent, Bewerber) verstanden werden, vgl. GODEFROY, Dictionnaire, Bd. X, S. 394, sowie HUGUET, Dictionnaire, Bd. VI, S. 122. Andererseits beschränkt sich die Bezeichnung nicht allein auf Auszubildende. So wurden auch die ›Herolde‹ kleinerer Herren meist als Persevanten bezeichnet und am Hof der Herzöge von Burgund dienten einige in dieser Funktion über Jahrzehnte hinweg. So könnte die Bezeichnung gleichzeitig auch auf den Umstand Bezug nehmen, daß die Persevanten den Taten der Ritterschaft nachfolgten, den Wappen und *faits d'armes*.

[33] Dies konnten Namen sein wie *Fusil* (Persevant des Herzogs von Burgund), *Cerf Volant* (Persevant des Königs Karl VII.) oder auch *Ma Vie* und *Ainsi le vueil* (beide im Dienste des Herzogs der Bretagne). Zahlreiche Beispiele für die Benennung von Persevanten, aber auch von Herolden nach der Devise oder dem Motto ihres Herrn hat zusammengetragen: HABLOT, La devise. Beispiele aus den burgundischen Quellen finden sich zahlreich im Ämterkatalog der Datenbank »Heraudica«.

[34] Vgl. hierzu den Geleitbrief, welchen der französische König Karl VI. König Ferdinand I. von Aragon bezüglich seines Persevanten *Jamais* schrieb, ediert bei VIELLARD, AVEZOU, Lettres originales, S. 358–360, siehe auch noch unten, S. 30.

[35] Die Kirche existiert heute nicht mehr. Sie befand sich auf der Rue François-Miron (Hausnr. 82), bzw. der Rue du Roi-de-Sicile (Hausnr. 13) im 3. Arrondissement in Paris. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges Hospiz des Augustinerordens, das von Karl V. stark gefördert wurde. 1361 wurde es vom Abt auch als Haus eingerichtet. Baubeginn der Kirche war 1368. Das Hospiz wurde 1617 aufgehoben und in ein Seminar verwandelt. Germain Brice berichtet 1753, daß Saint-Antoine-le-Petit im Jahre 1707 durch einen Brand großen Schaden erlitt. Seit 1777 endgültig geschlossen, wurde es 1804 abgerissen. Vgl. HILLAIRET, Dictionnaire Historique, Bd. I, S. 547 und BRICE, Description de la ville, Bd. II, S. 169. Der einzige Hinweis, der über die Gründungsurkunde hinaus auf mögliche Aktivitäten der Herolde in der Kirche Saint-Antoine-le-Petit verweist, ist die Bestattung des Wappenkönigs von Navarra an eben diesem Ort. Sein Epitaph ist abgedruckt in Épitaphier du vieux Paris, Bd. I, S. 119, Nr. 191. Für nähere Informationen siehe NARBONA, L'origine de l'office d'armes, S. 636–640. Inès Villela-Petit bringt in einem Beitrag zur Kirche Saint-Antoine-le-Petit

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Abschnitt im Wappenbuch des Gilles Le Bouvier deutlich, der Karl VII. als Herold *Berry* diente, in dem er festlegt, daß dieses nach seinem Tode entweder in die Hände seiner Erben oder der Geistlichen von Saint-Antoine-le-Petit zu übergeben sei[36].

Die Dokumente zur Gründung der Kapelle der französischen Herolde in der Kirche Saint-Antoine-le-Petit in Paris und eine dazugehörige Ordonnanz über die gemeinsame Betreibung und damit ganz allgemein die Vereinigung der französischen Herolde sind jedoch nur in dem einzigen bisher edierten Heroldskompendium überliefert. Eine breitere Überlieferung fanden hingegen die Suppliken der Herolde aus dem Jahre 1408, deren Abfassung in der Gründungsurkunde vereinbart wurde (im Gegensatz zu einer weiteren Bittschrift, die 1435 anläßlich der Friedensverhandlungen in Arras entstand und ebenfalls nur in einem Kompendium enthalten ist)[37].

Aus der Gründungsvereinbarung wird dabei deutlich, daß diese mit dem Ziele unternommen wurde, die französischen Herolde in einer Art Zunft zu organisieren. Den hier zusammengeschlossenen Herolden sollte eine Mitbestimmung bei der Ernennung neuer Herolde und Wappenkönige zukommen. Und jene, welche ohne Einverständnis ihrer Kollegen ihre Ämter erhielten, sollten fortan von gemeinsamen Einkünften ausgeschlossen werden. Zugleich wurden klare Normen festgesetzt, welche Voraussetzungen für die Aufnahme in das *office d'armes* gelten sollten und welche Ausbildung ein *poursuivant* zu durchlaufen habe, bevor er zu einem Herold ernannt werden könne. Der Zugang zum Heroldsamt sollte somit limitiert, dieses selbst strikten Regeln unterworfen werden.

Die Gründe für dieses Engagement treten in den Suppliken deutlich hervor. Den gleichen Forderungen geht hier nämlich die Beschwerde voran, daß durch einfache Ritter und *capitaines* eine große Zahl von altersschwachen Spielleuten, von Glücksspielern, Trunkenbolden und anderen Unholden zu Persevanten ernannt würden, ohne daß sie hierzu überhaupt berechtigt seien. Andere würden gar zu Herolden ernannt, ohne daß sie von diesem Amt nur das Geringste verstünden. Sie machten dem *office d'armes*, ihren Herren und dem ganzen Adel dabei nichts als Schande[38].

zudem ein Altarbild aus der Kirche mit den Herolden in Verbindung, doch ist ihre allein auf Spekulationen aufbauende Zuweisung bei näherem Hinschauen kaum haltbar, vgl. VILLELA-PETIT, Souvenir d'un retable.

[36] *Et après mon décèps sera mis icellui livre ès mains de mes héritiers, ou à saint Antoine le Petit à Paris en la main et garde des religieux de séans, affin que lesdits nobles le treuvent s'ils en ont affaire, et pareillement ceux dont les dictes armes son audit livre paintes* (VALLET DE VIRIVILLE [Hg.], Armorial de France, S. 40).

[37] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites. Die Dokumente zur Gründung von Saint-Antoine-le-Petit finden sich auf S. 99–107, die Suppliken S. 107–127.

[38] *Premièrement, pour ce qu'il est vray que plusieurs nobles par cy-devant ont fait pluiseurs poursievans de vielz ménestrelz qui ne pooient plus corner, et qui ne se pooient aidier ne servir en l'office d'armes; pluiseurs aultres chevalliers en ont fait de joueurs de batteaulx et d'aultres gens qui font mestier infâmes et reprochiés en tesmoignage de vérité, au grant vitupère et déshonneur del office et desditz supplians, et tout le contraire de ce qui al office appartient, ce qu'ilz ne peuvent ne doibvent faire par raison.* […] *Item, que pluiseurs poursie-*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Jene Herolde also, die sich in der Vereinigung von Saint-Antoine-le-Petit zusammenschlossen, wollten sich auf diesem Wege deutlich von einem inferioren Milieu abgrenzen bzw. dieses von ihrem Amt ausschließen. Inwieweit diese Vereinigung Bestand hatte, und inwieweit die Supplikanten von 1408 auch vom König erhört wurden, dessen Unterstützung sie für ihr Anliegen dringend bedurften, ist unbekannt. Da sich aber eine größere Gruppe von Herolden ganze dreißig Jahre später ein weiteres Mal genötigt sah, sich an Fürsten und Adel zu wenden, um den wilden Ernennungen kleinerer Herren Einhalt zu gebieten, scheint ihr Bemühen wohl ohne großen Erfolg geblieben zu sein. Die nächsten Dokumente, welche über die Ordnung des französischen Heroldswesens Auskunft geben, sind erst wieder aus dem Jahre 1487 bekannt, als das Chaos der ersten Jahrhunderthälfte schon längst verklungen war[39]. Und erst 1495 haben sich in Burgund Olivier de La Marche und andere auf Anweisung Philipps des Schönen hin offiziell mit den Privilegien der Herolde auseinandergesetzt[40]. Was die Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit anbelangt, so sei hier auf eine weitere, im Rahmen der vorliegenden Arbeit neu entdeckte Supplik verwiesen, in der es heißt, daß die Herolde all ihre diesbezüglichen Dokumente alsbald in den Wirren des Krieges wieder verloren hätten[41].

Um von der Situation der französisch-burgundischen Herolde im ausgehenden 14. und dem 15. Jahrhundert ein genaueres Bild zu erhalten, wäre ein besseres Verständnis vor allem ihrer sozialen Herkunft wie ihrer gesellschaftlichen Stellung vonnöten. Die meisten Darstellungen zum Heroldswesen begnügen sich jedoch mit einem einfachen Verweis auf die Wurzeln der Herolde im Milieu der Fahrenden und Unterhalter, von denen sich diese – ob ihrer zunehmenden Spezialisierung und Institutionalisierung – im Verlaufe des 14. Jahrhunderts allmählich

vans non souffisans, non habilles et non sachans ès fais et ès mérites dudit office, se mettent et font mettre de fait par puissance de seigneurs, ou par prières et requestes d'aulcuns à qui il n'en chault del office, ou qui riens n'en scevent ou aultrement en office de hérault; les aulcuns, ainschois qu'ilz soient poursievans et en office de roy d'armes, ainschois qu'ilz soient héraulx, qui est au très-grant vitupère de ceulx qui les font et dont ilz portent les noms, au déshonneur, blasme et préjudice del office et desdis supplians (ibid., S. 108 f.).

39 Vgl. die Ordonnanz des Johann von Bourbon, Konnetabel von Frankreich, zur Immunität der französischen Herolde (London, BL, Lansd. 285, fol. 206–208) sowie die Ernennungsurkunde Karls VIII. für Gilbert Chauveau, genannt *Bourbon*, zum Wappenmarschall der *François*, mit dem Auftrag, ein Wappenbuch aller französischen Adeligen zu erstellen (Paris, BnF, Clairambault, 902, fol. 30r–32r und Paris, BnF, n.a. fr., 7243, fol. 176r–179v). Vorbild für letzteren war sehr wahrscheinlich das Wappenbuch des Guillaume Revel, der ebenfalls in bourbonischen Diensten stand, siehe unten, S. 42. Eine sehr eingeschränkte Wahrnehmung der Herolde durch das französische Königtum konstatierte bereits Philippe Contamine, Office d'armes, S. 321, der dabei zugleich auf die mediokre soziale Stellung der Herolde verweist.

40 Vgl. Simonneau, Le roi d'armes, mit einer Edition des Textes.

41 *Item, et de toutes et chacunes choses dessusdittes lesdits officiers d'armes avoient lettres des roiz de France et autres princes en leur chapelle a Sainct Anthoine a Paris, lesquelles ont esté perdues pour les guerres. Et en oultre avoient autres lettres et enseignemens de la fondacion de ladicte chappelle qui pareillement ont esté perdues* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 47r).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

etablierten[42]. Für die Situation der Herolde im 15. Jahrhundert, soweit überhaupt erwähnt, bleibt es dann bei dem Hinweis, daß diese sich wohl noch immer aus Nichtadligen rekrutierten, aber sicherlich einen gewissen Stand und ein gewisses Ansehen genossen, da ihr Amt – und hier stützt man sich meist auf die Aussagen der Heroldskompendien selbst – ja spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzte. Daß dies nicht allgemein gelten kann, darauf verwies unter dem Eindruck der ebenfalls in den Heroldskompendien enthaltenen Suppliken bisher allein Philippe Contamine, der damit zum ersten Mal überhaupt die Frage nach der sozialen Stellung der Herolde im 15. Jahrhundert formulierte[43].

1.1.2. Soziale Herkunft und gesellschaftlicher Stand der Herolde

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts scheint es, daß die Herolde geradezu zu einem Massenphänomen wurden. So waren mit den Delegationen der Franzosen, Engländer und Burgunder zu den Verhandlungen von Arras im Jahre 1435 mehr als 130 Vertreter des *office d'armes* angereist[44]. Die Zahl der am burgundischen Hof in einem festen Dienstverhältnis stehenden Herolde belief sich unter Philipp dem Guten und Karl dem Kühnen durchschnittlich auf 10 bis 20[45], neben denen in der *recette générale* des Herzogs jährlich nochmals bis zu 38 weitere Herolde und Persevanten fremder Herren erscheinen konnten[46]. Dabei stammten diese nicht allein aus Burgund oder Frankreich. Das Heroldswesen war vielmehr ein ausgeprägt internationales Phänomen. Herolde gab es ebenso in Portugal, Spanien oder Italien, wie in England, im Reich, in Ungarn, Dänemark, Schottland, Polen oder auch in Litauen[47]. Zudem war die Anstellung von Herolden nicht allein auf den Adel beschränkt. Einerseits besaßen auch Städte wie Tournai, Lille, Brügge oder

[42] Vgl. v. a. WAGNER, Heralds of England, S. 27–34 oder auch KEEN, Chivalry, S. 77.

[43] Vgl. mit zahlreichen Belegen CONTAMINE, Office d'armes.

[44] CONTAMINE, Aperçus nouveaux, S. 593–596, gibt eine Liste der Herolde, deren Anwesenheit in Arras durch verschiedene Texte belegt ist. Bei der Krönung König Wenzels 1376 in Aachen wurde die Zahl der anwesenden Herolde in den Rechnungen mit 40 angegeben (*Kůininxbergh Goetkin ind Vleckestein mit allen ieren gesellen hiralden der 40 wären 15 gulden 52½ mk.*, Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe, Bd. I, S. 169 f.). Und Eberhard Windecke gibt für den Ofener Hoftag von 1412 an, der u. a. auch von den Königen von Polen und Bosnien und zahlreichen weiteren Fürsten und Herren besucht wurde, daß hier insgesamt 298 *herolt und bersefant* anwesend waren, vgl. ALTMANN (Hg.), Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten, S. 12. Doch ist nicht auszuschließen, daß Eberhard Windecke in diese Zahl auch alle anwesenden Spielleute mit einschließt.

[45] Für Philipp den Guten vgl. z. B. KRUSE, PARAVICINI (Hg.), Hofordnungen, Nr. 16, §§ 554–573, für Karl den Kühnen HILTMANN, PARAVICINI (Hg.), Hofordnungen, Nr. 5, §§ 847–869.

[46] Vgl. THURET, Officiers d'armes, S. 49, sowie zuletzt HILTMANN, Herolde, S. 50–57.

[47] Zu Frankreich, England, Schottland, Portugal, Aragon, Kastilien, Navarra, Florenz, Dänemark, Polen usw. vgl. die verschiedenen in der Bibliographie aufgeführten Titel sowie deren verschiedene Belege in der Datenbank »Heraudica«. Zu einem Herold des Ladislaus I. (Postumus) von Ungarn, den dieser 1443 mit einer Herausforderung zum Großtürken schickt, vgl. RÖMHELD, Die diplomatischen Funktionen, S. 91 m. Anm. 145 f. Zur mehrfachen Nennung eines *Lutzke*, Herold Witolds von Litauen, im Marienburger Tresslerbuch vgl. BOOCKMANN, Spielleute und Gaukler, S. 223 m. Anm. 49.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Valenciennes, aber auch Paris oder Bourdeaux eigene Stadtherolde[48]. Andererseits waren sie auch im Dienste geistlicher Herren wie der Bischöfe von Nantes, Lüttich oder Köln oder eines Kardinals de Orsini anzutreffen[49].

Unter diesen Herolden sind nun mehrere bekannt, von denen sich ohne weiteres behaupten läßt, daß sie, wohlhabend und etabliert, den sozialen Aufstieg geschafft haben. Für einen gewissen *Johannes Sper, rex heraldorum comitatus Artesie*, also den Wappenkönig von Artois, ist aus dem Jahre 1388 eine Bestätigung seiner Nobilitierung durch Karl VI. überliefert – als Anerkennung für dessen langjährige Dienste[50]. Ein Jahrzehnt früher (1375) wurde bereits Giles Merlot, der Herold des Bertrand du Guesclin geadelt, der später im Vertrag über die Gründung der Kapelle von Saint-Antoine-le-Petit allen anderen Herolden Frankreichs als *roy d'armes des François* voransteht[51]. Aber auch am Ende des 15. Jahrhunderts wurden Herolde in den Adelsstand erhoben. So ist unter anderem von einem Robert du Boullay, Herold *Marie* des Königs Karl VIII. bekannt, daß er seinen Herrn 1494/95 auf dessen Kriegszug nach Neapel begleitete und von diesem dort seine *lettres d'annoblissement* erhielt, an denen er sich jedoch nicht lang erfreuen konnte, verstarb er doch kurz darauf auf seinem Rückweg nach Frankreich[52]. Obgleich sich für das 15. Jahrhundert noch keine allgemeine Tendenz ausmachen läßt, so scheint es zumindest wahrscheinlich, daß derlei Nobilitierungen von Herolden verstärkt erst im 16. Jahrhundert auftraten, wo sie des öfteren nun auch den Titel eines Schildknappen (*écuyer*) führen[53].

[48] Die Stadtherolde *Tournai* (Tournai), *Francque Vie* (Valenciennes), *Epinette* (Lille) sind wie der Persevant *Ours* (Brügge) sowohl in den Rechnungsbüchern des Herzogs von Burgund (Heraudica, sources, n^{os} 11437, 11351, 11313 und 13024) als auch in denen verschiedener flandrischer Städte belegt (Van den Neste, Tournois, Nr. 69, 128, 133, 139, 210, 218, usw.). Ein Pariser Stadtherold ist für die Jahre 1431 und 1461 erwähnt (Guenée [Hg.], Les entrées royales, S. 64 f., 87; Jean de Roye, Journal, Bd. I, S. 24 f., gibt als dessen Amtsnamen *Loyal Cœur*). Ein Stadtherold von Bordeaux ist in den Rechnungen der Stadt mindestens für das Jahr 1501/02 enthalten: *Item, plus compte qu'ed a pagat a Bernard de Serres, heraud de la present villa, la soma de vingt cinq livras bord., et asso per sons gatges ordinaris d'aquest premey 1/2 an per estar heyraud de la villa per sso.… xxv l. s. d.* (Ducaunnés-Duval [Hg.], Comptes des recettes, S. 88). Zur Frage der Stadtherolde am Beispiel der burgundischen Niederlande vgl. ausführlich Viltart, Simonneau, City Heralds.

[49] Zum Persevanten des Bischofs von Nantes vgl. Jones, Vers une prosopographie des hérauts, S. 1426. Ein Persevant des Arnoldus von Hoern, Bischof von Lüttich, erscheint zwischen 1387 und 1388/89 in den Rechnungen des Herzogs von Geldern (vgl. Nijsten, Het hof van Gelre, S. 131 m. Anm. 13), ein *Ardsbergh*, Persevant des Erzbischofs von Köln, ist dort ein Jahr später genannt (vgl. ibid., Beilage XII und 153 m. Anm. 108). *Des cardinal de Ursinis persefant* ist in den Kosten der Stadt Nürnberg zum Reichstag im Mai 1426 überliefert (vgl. Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe, Bd. VIII, S. 500).

[50] Vgl. Douët d'Arcq (Hg.), Choix de pièces, Bd. I, S. 88–90.

[51] *Egidius Mellot, nuncius nostri, heraudus dilecti et fidelis consiliarii et constabularii nostri Bertrandi du Guesclin*, Paris, An, JJ, Reg. 106, ch. 215. Ich danke Michael Jones (Nottingham) für diesen Hinweis.

[52] Vgl. Le Page, Notice, S. 39, sowie S. 47 f., mit der entsprechenden *Confirmation de noblesse* für dessen Enkel, den lothringischen Herold *Emond du Boullay* aus dem Jahre 1543.

[53] Vgl. u. a. *Jehan le Forestier, escuier, herault d'armes du nom et tiltre Bourgoigne*, dessen Bericht über eine ihm anvertraute Mission nach Cambrai aus dem Jahre 1534 erhalten ist

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Ein weiterer Beleg für den sozialen Aufstieg einiger der Herolde ist mit dem Testament des Jean Piat aus dem Jahre 1413 überliefert, welcher als Herold *Genève* im Dienste des Amadeus VIII. von Savoyen stand[54]. Nichtadeliger Herkunft, wohnte er in Yverdon-les-Bains (Kt. Waadt), wo er jedoch keinen herausgehobenen Status genoß und seine Familie das Bürgerrecht erst im Laufe des 15. Jahrhunderts erhielt. Somit weder Adliger noch Bürger, entspricht sein Testament dennoch dem eines zu Reichtum gekommenen Bürgers, selbst dem eines einfachen Adligen. In seinem letzten Willen bestimmte er unter anderem, daß er in der Abteikirche von Montheron (Kt. Waadt) in der dem Hl. Antonius geweihten Seitenkapelle vor dem Altar zu bestatten sei, wo er bereits ein Grab vorbereitet habe, in welches ihm später auch sein Sohn folgen solle. Mit anderen Worten: Er wollte sich außerhalb seiner eigenen Pfarrkirche in einem Kloster bestatten lassen, wo er vor einem Seitenaltar eine Familiengrablege plante und errichten ließ.

Und natürlich ist hier als Wappenkönig *Toison d'or* auch der berühmte Jean Lefèvre, Seigneur de Saint-Rémy zu nennen[55]. Dieser stammt aus der Stadt Abbeville, in deren Registern er noch bis ins Jahr 1437 ganz einfach unter dem Namen Jean Lefèvre verzeichnet ist. Erst ab diesem Moment läßt er seinen eigentlichen Namen weg und nennt sich fortan meist nur noch Seigneur de Saint-Rémy (de la Vacquerie, Avesnes und Morienne). Aber all diese Besitzungen und Rechte, und damit auch den Adelsrang, mit dem sich Jean Lefèvre gern schmückte, brachte ihm erst die günstige Heirat mit der Marguerite de Pierrecourt ein[56]. Zu diesem Zeitpunkt nahm er aber bereits seit einigen Jahren – als Wappenkönig *Toison d'or* – eine privilegierte wie führende Stellung unter den Herolden des burgundischen Herzogs ein, mit dem ihn wohl auch eine engere persönliche Beziehung verband. Sicher bereits vor dessen Zeit als Herzog stand er unter dem Namen *Charolais* im Dienste Philipps des Guten, von dem er nach der Gründung des Ordens vom Goldenen Vlies im Jahre 1431 zu dessen Wappenkönig ernannt wurde, in welcher Funktion er dann für über 37 Jahre verblieb. Nach dem Tode seines Herrn im Jahre 1467 und angesichts seines mittlerweile auch eigenen hohen Alters entsagte er Pfingsten 1468 seinem Amt und wurde im gleichen Atemzug durch Karl den Kühnen zum Ritter geschlagen. Unter allen burgundischen Herolden bleibt er zu seiner Zeit jedoch der einzige, von dem bekannt ist, daß er vom Herzog eine stattliche Jahrespension für seinen Unterhalt bezog[57].

Bei alledem bleibt zu beachten, daß es bezüglich der sozialen Stellung der Herolde auch regionale Unterschiede geben konnte. So ist zum Beispiel von den

(Paris, BnF, fr. 5240, fol. 96). Oder auch Louis de Perreau, Autor des »Discours de l'origine, office, charge, progrès, privileges et immunitez des roys et herauts d'armes de France« aus dem Jahre 1533, der sich selbst als *chevalier, seigneur de Castillon, de Tremar et de l'Espinay, herault d'armes* bezeichnet (Paris, Arsenal, 5129, fol. 2–53v, hier fol. 8r). Er war Herold im Amt des *Mont-Saint-Michel*, in welchem er einem gewissen *Tavard, écuyer*, nachfolgte (vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. III, S. 786).

54 Vgl. ROUILLER, Les habits du héraut.

55 Zu dessen Biographie am ausführlichsten MORAND (Hg.), Chronique, Bd. I, S. i–lxiii.

56 Ibid., S. xii.

57 THURET, Officiers d'armes, S. 113.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Herolden des Herzogs der Bretagne bekannt, daß mehrere von ihnen einem kleinadeligen oder gutbürgerlichen Milieu entstammten und bisweilen auch kleinere Herrschaften innehatten. Die Wappenkönige unter ihnen erhielten zumeist eine beachtliche Jahrespension und hatten es zu ansehnlichem Wohlstand gebracht[58].

Bei all den genannten Herolden jedoch, denen ein sozialer Aufstieg gelungen ist oder die sich gar schon aus besseren Verhältnissen rekrutierten, handelte es sich fast ausschließlich um Wappenkönige im fürstlichen Dienst. Daneben gab es aber auch jene Vertreter ihres Amtes, die den arrivierten Herolden Anlaß zur Klage gaben – die Persevanten einfacher Herren, Ritter und *capitains*. Auch deren Spuren lassen sich in den Quellen finden. Und schon in Anbetracht der Stellung ihrer eigenen Herren konnten sie niemals zu einer auch nur annähernd vergleichbaren Stellung wie ihre Kollegen an den Fürstenhöfen gelangen.

Bei ihren Herren konnte es sich um herausgehobene Persönlichkeiten wie den burgundischen Kanzler Nicolas Rolin oder den burgundischen Marschall Thibaut de Neufchâtel handeln, aber auch um weniger bedeutende Zeitgenossen[59]. So berichtet zum Beispiel Enguerran de Monstrelet anläßlich des Todes des englischen Königs Heinrich V. im Jahre 1422 eine kurze Episode um einen alten pikardischen Ritter namens Sarasin d'Ailly und seinen ebenso betagten Persevanten *Havrenas* (Havernast)[60]. Ein andermal ist uns der Geleitbrief eines *Iean de Rouuerel, Cheualier, seigneur dudict lieu* überliefert, den dieser 1429 seinem Persevanten Regnaut Talmas ausstellte[61]. Es ist wohl davon auszugehen, daß es sich bei diesen Belegen um keine Einzelfälle handelt, die Indienstnahme von Persevanten auch bei kleineren Herren zu dieser Zeit vielmehr der Regel entsprach.

Allem Anschein nach gab es also kein einheitliches Milieu der Herolde. Mit den großen Wappenkönigen und Herolden im fürstlichen Dienste auf der einen und den zumeist als Persevanten bezeichneten Herolden kleinerer Herren auf der anderen Seite waren sie vielmehr in zwei Gruppen unterteilt. Dabei ist letztere geradezu dazu prädestiniert, noch weitaus engere Beziehungen zum Milieu der Fahrenden zu unterhalten, aus dem ihre arrivierten Kollegen das *office d'armes* gerade zu etablieren suchten[62]. Doch auch deren Beziehung zu den Spielleuten

[58] Jones, Vers une prosopographie des hérauts, S. 1412–1415.

[59] Für zahlreiche Beispiele von Persevanten im Dienste burgundischer Herren vgl. Heraudica, offices, n^os^ 0145 (seigneur de Longueval), 0390 (seigneur de Rambures), 0477 (Louis de la Viefville de Sains) u. a. Eine Übersicht über die Herolde bretonischer Herren findet sich bei Jones, Vers une prosopographie des hérauts, S. 1426. Für eine umfassende Prosopographie der Herolde englischer Adeliger vgl. Cokayne, The Complete Peerage, Bd. XI, Appendix C, S. 39–104.

[60] Vgl. Enguerran de Monstrelet, La Chronique, Bd. IV, S. 116 f. Siehe hierzu noch unten, S. 36. Zu Mathieu, seigneur d'Ailly du Quesnoy-les-Airaines, Acheu et d'Havernast, genannt Sarasin, vgl. Belleval (Hg.), Nobiliaire de Ponthieu, Bd. II, S. 6.

[61] Vgl. Belleforest, Les Grandes Annales, Bd. I, fol. 760r.

[62] Zum Versuch, sich in eine Abstammung aus der Ritterschaft einzuschreiben, gar die Grenze zwischen Heroldswesen und Ritterschaft aufzulösen, noch ausführlicher bei der Analyse des »Selon les dits-Traktates« und des »Montjoye-Traktates« unten, Kap. 4.1. Vgl. hierzu auch die Supplik des Wappenkönigs *Garter* an den englischen König, in welcher er

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

war bei weitem enger[63]. Die Herauslösung des Heroldsamtes, zumindest aus der funktionalen Gruppe der Spielleute, ging viel langsamer vonstatten als bisher angenommen und war wohl selbst am Ende des 15. Jahrhunderts noch lang nicht abgeschlossen.

Auch wenn mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts die allmähliche Institutionalisierung des Heroldswesens begann, auch wenn die Herolde zunehmend spezifische Aufgaben übernahmen, welche sie deutlich von den anderen Spielleuten abgrenzten, so wurde doch noch bis weit in das 14. Jahrhundert hinein zwischen beiden nicht unterschieden. Im »Perceforest«, der zwischen 1337 und 1344 entstand, tauchen sie immer wieder gemeinsam auf, wobei sie völlig indifferent auch für typische Aufgaben der Herolde genannt werden:

Adont fist [le roy] *mander pardevant luy heraulx et menestrelz et leur commanda qu'ilz alassent nuncier par tout le royaume d'Angleterre et d'Escoce et des ysles voisines que tous gentilz hommes qui aiment loz et pris et toutes dames et damoiselles d'honneur fussent au Noeuf Chastel en Bretaigne au derrain jour de may*[64].

Ähnliches findet sich im »Restor du Paon«, den Jean Le Court in der gleichen Zeit verfaßte[65]. Deutlicher wird dieser Umstand noch in den Rechnungsbüchern der Höfe und Städte des 14. Jahrhunderts, wobei ein Großteil der folgenden Beispiele – dies sei einschränkend hinzugefügt – zumeist aus dem besser erforschten niederrheinischen Raum stammt.

In den Rechnungen des Grafen von Holland erscheint 1358/59 zum Beispiel ein gewisser Jan Dyllen, der unter anderem auch als Verfasser der allegorischen »Klage der Tugenden« bekannt ist[66], als *Jan Dyllen den yraut, die voer mijns heren tafel sprac*[67]. Am Hof Wilhelms I., des Herzogs von Geldern, ist für 1389 ein *Guldentonge, heralt* belegt, der drei Jahre später erneut hier erscheint, nun aber

die Trennung des Heroldsamtes von den Spielleuten in den regelmäßigen *largesses* fordert, vgl. Wagner, Heralds of England, S. 48 f.

[63] In der bisherigen Forschung wurde zumeist von einer Etablierung der Herolde von ihrem ursprünglichen Milieu der Fahrenden und Unterhalter gesprochen. So meint z. B. Lester, Literary Activity, S. 225, daß die Herolde ihre Rolle als Verbreiter von Ruhm und Ehre allmählich von ihren ›alten Rivalen‹, den Spielleuten, übernommen hätten. Vielmehr aber scheint es sich funktional wie institutionell um eine konstant enge Bindung zwischen beiden Gruppen gehandelt zu haben. Derlei Zusammenhänge und Kontinuitäten wurden bisher jedoch allein für den deutschen Bereich (Peters, Herolde und Sprecher, S. 247 und 249 f.) beschrieben und zumindest von Wim van Anrooij als eine spezifisch deutsche Entwicklungsgeschichte gesehen, was jedoch noch zu prüfen ist (van Anrooij, Spiegel van ridderschap, S. 50–53). Auf eine funktionale Kontinuität macht Maurice Keen aufmerksam, wenn er schreibt, daß die frühe Verbindung mit den Spielleuten die Herolde zu einer Literatengruppe gemacht und daß ihre spätere Rolle als Chronisten tapferer Taten den Bestand dieser literarischen Bildung gewährleistet hätte, vgl. Keen, Chivalry, S. 139.

[64] Roussineau, Perceforest, Bd. I, S. 269, Kap. 477, Z. 2–8.

[65] Vgl. Jean Le Court, dit Brisebare, Le Restor du Paon, S. 117–119, Kap. 39 und 40.

[66] Vgl. Brandis, Minnereden, Nr. 443.

[67] Vgl. Jonckbloet, Geschiedenis, S. 598. Vgl. auch Pietzsch, Fürsten und fürstliche Musiker, S. 166 (mit anderen Rechnungseinträgen zum Vergleich).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

als *spreker* qualifiziert wird[68]. Im Jahre 1400 wird in Douai, gemäß den Rechnungsbüchern der Stadt, ein in Laon stattfindendes Turnier durch einen *Raulin, trompette, herault* angekündigt[69]. Und 1401 ist in den Rechnungen der Johanna I. von Brabant ein *Claesken den heeraut, piper* genannt[70].

Einige der Herolde wurden in dieser Zeit noch immer als *roys des hérauts* erwähnt – eine Amtsbezeichnung, die wohl erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch die des *roy d'armes* ersetzt wurde. Doch ist auch dieser neue, pretentiöse Titel, der seinen Inhaber als König der Wappen (und Waffen) bezeichnet und ihm damit geradezu die Hoheit über diese anträgt, wohl nicht anders denn als einfache Verkürzung aus dem ursprünglichen *roy des hérauts (d'armes)*[71] zu verstehen. Dieser wiederum wurde noch lange synonym mit *roy des menestrels* gebraucht[72] und hatte auch keine andere Bedeutung als letztgenannter Titel oder der eines *roy des ribauds* (Bubenkönig): die Aufsicht über und die Verantwortung für eine bestimmte soziale Gruppe bzw. Berufsgruppe[73]. Somit war der Wappenkönig einer *marche* wohl weniger der Herr über die Wappen dieser Wappenmark. Vielmehr übte er die Oberaufsicht über die Geschäfte der Herolde innerhalb seines Amtsbereiches aus[74].

Die Verquickung von Herolden und Spielleuten erscheint aber nicht nur in den Rechnungsbüchern oberrheinischer Fürsten und flandrischer Städte. Auch beim französischen König finden sich hierfür Belege. So lautet ein Eintrag aus dem Jahre 1381 unter der Rubrik »Dons«: *Le roy des héraulx et les autres héraulx et menesterelx du duc Aubert, qui ont joué de leur mestier devant le Roy* […]*, le 19 sept. à Compiègne, 80 s.p.*[75] Diese Indifferenz zwischen Herolden und Spielleuten hat sich zumindest im deutschen Raum auch noch über das 15. Jahrhundert hinweg erhalten (obgleich auch hier an verschiedenen Fürstenhöfen Herolde und Wappenkönige in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie in Frankreich bekannt sind[76]). So wurde in den Aachener Stadtrechnungen noch für das Jahr 1467/68 ein

[68] Vgl. VAN ANROOIJ, Spiegel van ridderschap, S. 48 m. Anm. 266.
[69] Vgl. VAN DEN NESTE, Tournois, Nr. 211.
[70] Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement, Bd. I, S. 222.
[71] Auf die Herkunft dieser Bezeichnung verwiesen bereits WAGNER, Heralds of England, S. 5 und UYTTENBROUCK, Gouvernement, I, S. 223, der hier für die zeitweilige Konfusion der Bezeichnungen aus einem Geleitbrief des Johann IV. von Brabant von 1420 zitiert, dessen Empfänger als *armorum sive heraldorum Brabantie rex* qualifiziert wird (ibid., S. 223, Anm. 495).
[72] Vgl. den oben erwähnten Textausschnitt aus dem »Restor du Paon« (Anm. 65).
[73] Zu den ›anderen‹ Könige in Spätmittelalter und Frühneuzeit vgl. mit Beiträgen zu den *rois des ménestrels*, *rois des ribauds*, *rois des compagnons* und anderen HILTMANN (Hg.), Les ›autres‹ rois.
[74] Zu den Wappenkönigen selbst vgl. insbesondere STEVENSON, The Scottish King of Arms, und SIMONNEAU, Le roi d'armes.
[75] DOUËT D'ARCQ (Hg.), Comptes de l'Hotel, S. 185. Für den deutschen Raum vgl. z. B. die Aufzählung der Anwesenden zum Fürsten- und Städtetag in Frankfurt am Main im Mai 1397: *Item 600 geralde und varende lude* (HÖHLBAUM, Der Fürsten- und Städtetag, S. 82).
[76] Vgl. z. B. den Geleitbrief des Meißener Markgrafen Friedrich IV., des Streitbaren, für sei-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Betrag von 18 s. für *eyn dwerch, was eyn heralt, sprach spruchen vp dat huyß vnsen herren* verbucht[77]. Selbst am Ende des 15. Jahrhunderts wurden in Deutschland Herolde immer wieder als Sprecher und Sprecher immer wieder als Herolde bezeichnet[78]. Als beredtes Zeugnis, welches zugleich auf die soziale Stellung der so Bezeichneten verweist, sei hier das 1494 entstandene »Narrenschiff« des Sebastian Brant zitiert. Hier heißt es im Kapitel zu den Bettlern:

Eyn wild begangenschafft der welt
Ist wie man stelt yetz uff das gelt
Herolden / sprecher / Partzifand /
Die strofften ettwann öfflich schand
Und hatten dar durch eren vil
Eyn yeder narr yetz sprechen wil
Und tragen stäblin ruch und glatt
Das er werd von dem bättel satt[79].

In Frankreich und im burgundischen Raum waren die Verhältnisse andere. Doch blieben auch hier mindestens bis in die Anfänge des 15. Jahrhunderts noch enge personale Kontinuitäten erhalten, rekrutierte sich ein Teil der Herolde, selbst der fürstlichen Herolde, aus dem Milieu der Fahrenden. So ist in den Brabanter Rechnungen für 1414/15 ein gewisser *Coenrad* noch als *fifre et trompette* erwähnt, der zehn Jahre später ebendort als Wappenmarschall von Brabant genannt wird[80]. Und selbst ein so berühmter Wappenkönig wie Nicolas Villart, genannt *Calabre*, der an herausragender Stelle an der Gründung der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit (1407) beteiligt war und der zu den Unterzeichnern der »Ersten Supplik« an den französischen König gehörte, wurde noch acht Jahre vor seiner Krönung zum Wappenkönig von Anjou und Touraine (1389) in den königlichen Rechnungen als *ménestrel de bouche* erwähnt[81].

Selbst wenn sich die personalen Bindungen zwischen Spielleuten und (zumindest) fürstlichen Herolden im 15. Jahrhundert gelöst haben sollten, institutionell

nen Herold Johann *Missenland*, mit Angaben über dessen Aufgaben Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Reihe B, Bd. I, IV, S. 95.

77 Vgl. Pietzsch, Musik in Reichsstadt, S. 98.

78 *Jacob Strawbinger*, der unter anderem 1458 im Augsburger Baumeisterbuch als *partzifant hertzog Albrechtz von München* (Albrecht III.) und 1477 in den Regensburger Rechnungen als Herold Herzogs Albrecht IV. bezeichnet wird, ist nach Gerhard Pietzsch auch des öfteren als Sprecher genannt – laut Pietzsch kein Einzelfall, vgl. Ders., Fürsten und fürstliche Musiker, S. 153, Anm. 106.

79 Sebastian Brant, Das Narrenschiff, S. 155 (Kap. 63, Z. 53–60).

80 Vgl. Uyttebrouck, Gouvernement, I, S. 223.

81 So geschehen in den Rechnungen des Hofes Karls VI. aus dem Jahre 1381, Douët d'Arcq, Comptes de l'Hotel, S. 185 f. Und auch am Hof von Navarra rekrutierten sich die Herolde zuerst aus dem Milieu der Spielleute und trugen wie Pierre de Bar auch als Herolde noch eine Harfe in ihrem Wappen, vgl. Narbona, L'origine de l'office d'armes. Im übrigen war eine Karriere auch auf umgekehrtem Wege möglich. So läßt sich im Marienburger Tresslerbuch die Karriere eines *Nuneke* nachverfolgen, der vor 1404 immer wieder einmal als Sprecher oder auch als Herold genannt wird, nach diesem Zeitpunkt aber regelmäßig als Narr erscheint, dem auch ein Narrengewand bezahlt wird, vgl. Boockmann, Spielleute und Gaukler, S. 223 m. Anm. 40–43.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

blieben sie noch länger bestehen[82]. So erscheinen die Herolde in den burgundischen Hofordnungen – auch wenn sie, wie es bei Olivier de La Marche heißt, nur dem Herzog und dem ersten Kammerherrn unterstellt waren[83] – stets im direkten Umfeld der Spielleute und Trompeter[84]. Nur die Persevanten wurden einige Zeit aus dieser Gruppe ausgegliedert und unter den Boten und Reitern der *escurie* eingeordnet, wie dies in den Hofordnungen von 1438 und 1445 der Fall war[85].

Um das Bild der sozialen Herkunft der Herolde zu komplettieren, sei darauf verwiesen, daß auch die *escurie* mit ihren Reitern und Boten ein wichtiges Rekrutierungsfeld für das *office d'armes* darstellte, das sich aus der beiden gemeinen Reise- und Botentätigkeit ergab. So berühmte Herolde wie *Gelre* und *Berry* entstammten diesem Umfeld, obgleich beide vorrangig für ihre schriftlichen Hinterlassenschaften bekannt sind[86].

Die Gagen der Herolde und Persevanten waren zumindest in den burgundischen Hofordnungen stets kleiner bemessen als die der verschiedenen Spielleute und Trompeter. Nur die Wappenkönige bezogen wie diese eine Tagesgage von 12 s. bzw. verfügten über einen Diener und zwei Pferde. Herolde und Persevanten lagen mit 9 s. bzw. 6 s. darunter[87].

Die besagte institutionelle Bindung zwischen Herolden und Spielleuten wird aber am deutlichsten, wenn es um die Verteilung von Geschenken geht. Hier werden beide Gruppen stets gemeinsam genannt. So berichtet Georges Chastellain, daß Philipp der Gute von Burgund 1463 den englischen Botschaftern und ihren Begleitern zahlreiche Geschenke machte, *mesmes jusques aux ménestriers, héraux et gens de bas instrumens*[88]. Gleiches läßt sich immer wieder bei den *largesses* zu den vier bzw. fünf höchsten Feiertagen des Jahres beobachten. Hier ist es während des gesamten 15. Jahrhunderts in Burgund[89] nicht anders als am französischen Königshof oder am Hof der Herzöge der Bretagne[90], obgleich die Herolde

[82] Dies hat bisher einzig für den deutschen Raum beobachtet: HEINIG, Türhüter und Herolde, S. 355–375.

[83] Vgl. den »Estat de la maison du duc Charles de Bourgoigne, dit le Hardy« von Olivier de La Marche, in: Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. IV, S. 1–94, hier S. 67–70.

[84] Für die Hofordnungen Philipps des Guten vgl. Hofordnungen, Bd. I, für jene aus der Regierungszeit Karls des Kühnen vgl. Hofordnungen, Bd. II.

[85] Vgl. Hofordnungen, Bd. I, für die Hofordnung Philipps des Guten von 1438, Nr. 11, § 301, 304–306 und für dessen Hofordnungsprojekt von 1445, Nr. 15, § 261–264.

[86] So war z. B. Claes Heynenzoon, der berühmte Herold *Gelre*, der für mehrere Chroniken, Wappenbücher und Ehrenreden verantwortlich war, vor seiner Heroldslaufbahn am Hof der Herzöge von Geldern Bote des Johann von Châtillon-Blois, vgl. VAN ANROOIJ, Spiegel van ridderschap, S. 56–66. Gilles Le Bouvier, der v. a. für seine Chronik bekannte Herold *Berry*, wird in Rechnungen des Dauphin im November 1420 noch als *Gilles Le Bouvier, chevaucheur de l'escuierie de Monseigneur* genannt, vgl. VALLET DE VIRIVILLE, Notice sur la vie, S. 214 m. Anm. 1; weitere Beispiele für die Bretagne bei JONES, Vers une prosopographie des hérauts, S. 1409.

[87] Die hier in den Hofordnungen zum Ausdruck kommende Hierarchie muß jedoch nicht notwendig auch die bei Hofe sein, vgl. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen, S. 18.

[88] Georges Chastellain, Œuvres, Bd. IV, S. 390.

[89] Vgl. Heraudica, sources, z. B. nos 17486 (1368), 12890 (1418), 12860 (1466).

[90] Vgl. JONES, Vers une prosopographie des hérauts, S. 1412.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

hier – wie eben erwähnt – wohl einen besseren Stand genossen. Wie in den früheren Zeiten auf den Turnieren erhielten sie die *largesse* ihrer mittlerweile festen Dienstherren noch immer gemeinsam mit den Spielleuten und Trompetern, mit denen diese zu teilen war. Dies galt 1480 noch in der gleichen Weise wie einhundert Jahre zuvor[91].

1.1.3. Ehre und Kommunikation von Ehre als zentrale Elemente des Heroldswesens

Damit wieder bei den Ursprüngen des Heroldswesens angelangt, gilt es von hier aus nun einer anderen Fährte zu folgen, die das bisher so heterogene Bild der Herolde zwischen ihren verschiedenen Aufgaben, ihrem weitgefaßten sozialen Spektrum und ihrer fortdauernden Verbindung zu den Spielleuten zu einen vermag. Diese folgt dabei einer sozialen Funktion, die die Herolde schon von Beginn an innehatten und in der, wie Werner Paravicini bereits resümierte, nichts weniger als die »Essenz« ihrer Tätigkeit lag[92]. Während die ältere Forschung diese meist nur als Randerscheinung wahrnahm[93], konnte Gert Melville zeigen, daß sie vielmehr die eigentliche gesellschaftliche Bedeutung der Herolde repräsentiert und den Schlüssel zum Verständnis dieses Amtes und seines Aufstiegs in der spätmittelalterlichen Adelskultur in sich birgt[94]: die Zuweisung und Kommunikation von Ansehen und Ehre[95].

[91] Für 1480/81 vgl. einen Rechnungseintrag unter Ludwig XI. zum Neujahrstag, wo es unter der Rubrik: *Dons et Recompensacions* heißt: *A Normandie, roy d'armes, Montsenys et Touraine, héraulx, Jehan Conyn, Pierre de Molins, Clemens Tourtolon et Berthelemy des Marests, trompectes, la somme de cent livres tournois, que ledict seigneur* [le roi] *lui a donnée pour leurs estrainnes du premier jour de l'an mil cccc iiij*^{xx}. (Douët d'Arcq, Comptes de l'Hotel, S. 395). Vgl. dazu einen Rechnungseintrag in den Rechnungen Karls VI. aus dem Jahre 1380: *Les héraux et ménestriers qui ont esté devers le Roy le dymanche ii*^{e} *jour de juing, le jour de Penthecouste, pour don fait à eulx par cédulle dudit seigneur, ce jour, illec, 80 l. p.* (ibid., S. 115).

[92] Vgl. Paravicini, Ritterlich-höfische Kultur, S. 80: »Der Herold aber wird zum Spezialisten, zum Makler, tendenziell zum Monopolisten der Ehrzuteilung. Dies ist die Essenz seiner Tätigkeit in Turnier und Krieg, Rechtshandlung und diplomatischem Verkehr, Spruch und Chronik: Zuteilung, Kommunikation und Registratur von Lob und Tadel«. Zur Rolle der Herolde in der öffentlichen Ehrzuweisung vgl. v. a. Keen, Chivalry, S. 125–142, der jedoch vorrangig englische Beispiele heranzieht.

[93] Vgl. v. a. Wagner, Heralds and Heraldry, S. 25–45 und Ders., Heralds of England, S. 1–123 passim.

[94] Vgl. Melville, Hérauts et héros, v. a. S. 93–96 und Ders., »Un bel office«, insbes. S. 292 f., 320 f. Siehe ausführlicher noch unten, Kap. 5.2.

[95] Der Begriff der »Ehre« ist in diesem Zusammenhang einerseits als persönliche Ehre zu verstehen, so wie sie Norbert Elias definierte, als »Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Adelsgesellschaft. Man hatte seine Ehre, solange man nach der ›Meinung‹ der betreffenden Gesellschaft und damit auch für das eigene Bewußtsein als Zugehöriger galt. Die Ehre verlieren, hieß die Zugehörigkeit zu seiner ›guten Gesellschaft‹ verlieren« (Elias, Die höfische Gesellschaft, S. 154 f.). Er sollte zugleich aber immer auch im Sinne der Standesehre verstanden werden, womit er eben nicht allein die Zugehörigkeit und Stellung des einzelnen Adligen zur Adelsgesellschaft beschreibt, sondern auch den Abschluß des Standes als gan-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Edelleuten und deren Renommee stand von Anfang an im Mittelpunkt der Beschäftigung der Herolde. Alle weiteren Aufgaben, welche sie später einmal übernehmen sollten, können dieser untergeordnet werden oder sind aus dieser zu erklären. Vor allem die Heraldik, welche gern auch als Selbstzweck des Heroldsamtes beschrieben wird, diente vorrangig diesem Ziel. Denn nicht die Kenntnis der Wappen, sondern die Kenntnis der Person stand für das Heroldsamt im Vordergrund. So war es bereits bei den ersten Herolden, wenn sie neben dem Namen der jeweiligen Kämpfer auch deren Leumund zum besten gaben und vertraten. Bei dem bereits erwähnten Geleitbrief Karls VI. für seinen Persevanten *Jamais* ist es nicht anders, wenn es heißt, dieser habe

entencion d'aler d'illec en pluseurs autres pays et contrees pour acquerir honneur et avoir plus grant cognoissance des seigneurs et dames desdiz pays et de leurs armes[96].

Die dem Wappen zugemessene Bedeutung erklärt sich vielmehr daraus, daß dieses neben seiner klaren Funktion als Erkennungszeichen zugleich auch als herausragendes Symbol seines Trägers und damit als wesentlicher Bestandteil der zu ehrenden Person begriffen wurde. Das Wappen repräsentierte Person und Familie wie den Adel als Ganzes und wurde als solches von den Herolden auch zu den verschiedensten Gelegenheiten in Szene gesetzt. Die Beschäftigung mit den Wappen war somit kein Selbstzweck der Herolde. Ziel war vielmehr die Kennzeichnung und Erkennung, wie auch die Repräsentation und Ehrung der jeweiligen Besitzer. In diesem doppelten Sinne ist dann auch die Anlage und Sammlung von Wappenbüchern wie die Schaffung einer eigenen, speziellen Sprache zur korrekten Beschreibung der Wappen zu verstehen, der Blasonierung. Und da mit dem Wappen immer auch die damit bezeichnete Person verbunden war, konnte das Wort »blasonner« – in seiner Bedeutung meist nur auf die Beschreibung der Wappen verengt – auch im Sinne von »loben« oder »schmeicheln« verwendet werden[97]. Die Kenntnis der Wappen war für die Herolde somit nicht das Ziel, sondern die Voraussetzung für die Erfüllung der verschiedenen Aufgaben ihres Amtes, sei es im Turnier- und Kriegswesen, in der höfischen Repräsentation oder in der Beobachtung und Verbreitung von Ansehen und Ehre.

Am Beginn der Geschichte ihres Amtes erlangten die Herolde ihr umfangreiches Wissen von Ritterschaft, Adel und Wappen während ihrer ständigen Reisen von Turnier zu Turnier. Später unternahmen sie eigens Reisen, um dieses Wissen zu erlangen. Ihre Kenntnis fremder Länder und fremden Adels prädestinierte sie dabei geradezu zum Botendienst, der seinerseits, wie ihre Aufgaben im Kriegs-

zen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen befördert. Zum Begriff der Standesehre vgl. Simmel, Soziologie, S. 404 f.

96 Viellard, Avezou (Hg.), Lettres originales, S. 359.

97 Vgl. Greimas, Keane, Dictionnaire, S. 67, s. v. »blasonner«. Für einige Textbeispiele vgl. La Curne de Sainte-Palaye, Dictionnaire historique, s. v. »blasonner«. Dieser zitiert u. a. folgende Stelle aus der »Histoire du Chevalier Bayard«: *Tellement le louoit et blasonnoit, que le pauvre gentilhomme en rougissoit de honte.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wesen, ihre Erfahrungen nur noch erweitern konnte. Auch hier wurde nicht nur gedient, sondern auch beobachtet, gesehen, erfahren.

Das so angehäufte Wissen machte sie unter anderem zu Ratgebern in den Fragen des *droit d'armes*[98] wie insgesamt der Spielregeln der ritterlich-adeligen Welt. Als solche erscheinen sie häufiger in der Literatur, wie zum Beispiel im »Tirant lo Blanc« von Joanot Martorell aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Als der junge Held von einem ihm mißgünstigen Gegner eine Herausforderung zum Duell erhält, erkundigt er sich sogleich bei einem Wappenkönig nach der angemessenen Reaktion und läßt sich von diesem beraten[99]. Doch auch die Historiographie bietet vereinzelte Belege. So schildert Olivier de La Marche, wie der im Dienste des Herzogs von Mailand stehende Galiot de Baltasin vor der Zustimmung zu einem Zweikampf mit Philipp de Ternant sich zuerst bei den Wappenkönigen und Herolden nach den entsprechenden Gewohnheiten in Burgund erkundigt[100]. Als Gewährsleute in derlei Fragen erscheinen die Herolde in gleicher Weise in der Traktatliteratur, wenn Antoine de La Sale seinen Turniertraktat mit einer Erläuterung der Gründung der Turniermarken unter Karl dem Großen beginnt und diese mit den Worten einleitet:

Monseigneur, j'ay trouvé par anciens livres, par relacions et rappors de autenticques roys d'armes et heraulx […][101].

Doch mehr noch als von den Regeln der ritterlichen Welt wußten die Herolde von deren Ereignissen und Protagonisten zu berichten. Als deren Kenner wurden sie bereits von Jacques Bretel in seinem Bericht über das Turnier von Chauvency (1285) erwähnt, wo sie wißbegierigen Damen wie dem Verfasser selbst neugierige Fragen zu den einzelnen Rittern, deren Taten und deren Familien beantworteten[102]. Spätestens mit ihrem Eintritt in den fürstlichen Dienst ist immer wieder auch von einem Amtseid die Rede, der sie dazu anhält, ohne Gunst und Ansehen der Person stets und immerfort die Wahrheit zu berichten und nicht nur ihrem

[98] Zu dem für die spätmittelalterliche Adelskultur wichtigen Begriff des *droit d'armes* und seiner Bedeutung (für dieselbe) gibt es meines Wissens noch keine eingehende Untersuchung. Er bezeichnet das für die Ritterschaft geltende Standes- und Kriegsrecht, umfaßt dabei aber auch das Wappenrecht oder die Regeln auf Turnieren. Er ist Verhaltenscodex, Gewohnheitsrecht und Zeremoniell zugleich. Zumindest für eine kurze Einleitung zum *droit d'armes* vgl. JÄGER, Aspekte des Krieges, S. 59–66, sowie CONTAMINE, Guerre, État et société, S. 187–192, 202 f.

[99] Joanot Martorell, Tirant lo Blanc, Capítol LXIII: »Com Tirant demanà de consell a un rey d'armes sobre la letra del senyor de les Viles-Ermes«.

[100] *Lors demanda Galiot aux roy d'armes et heraulx la coustume du pays: et dit qu'en son pays, quant le requerant arrache l'emprinse de son compaignon, c'est pour la vie de l'ung ou de l'autre, mais quant l'on n'y fait que toucher seulement, c'est pour chevalerie. Sur quoy luy respondit Thoison d'or que le seigneur de Ternant avoit chargé son emprinse pour chevalerie et que la coustume estoit de toucher à l'emprinse quant on est present* (Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. II, S. 66).

[101] Antoine de La Sale, Le traité, S. 300.

[102] Vgl. Jacques Bretel, Le Tournoi de Chauvency, v. 283–389 und 1017–47.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

eigenen Herrn, sondern dem gesamten Adel loyal zu dienen[103]. Dies machte sie zu willkommenen Gewährsleuten von Chronisten wie Froissart, Enguerran de Monstrelet, Jean de Wavrin oder Molinet[104]. Sich selbst bezeichneten die Herolde gern auch als *voir disants*, als jene, die die Wahrheit sagen.

Mitunter schienen sie die großen Ereignisse im Leben eines Ritters sogar mit Brief und Siegel bestätigt zu haben. So ist aus dem Jahre 1456 ein Schreiben des Herolds *Kastilien* überliefert, mit dem dieser die Ritterweihe des Jean de Rebreviettes beglaubigt. Dabei schildert er den heldenhaften Einsatz des Ritters bei der Erstürmung der Stadt Jimena und dessen Zweikampf mit einem Sarazenen, den er dabei bezwang. Daraufhin habe der König von Kastilien selbst den tapferen Ritter zu sich gerufen, um ihn – gegen seinen bescheidenen Protest – mit dessen eigenem, noch blutigem Schwerte zum Ritter zu schlagen[105].

Ihre höchste Ausformung fand die genannte Funktion in den Statuten der weltlichen Ritterorden des 15. Jahrhunderts, wo sie den Herolden eigens als feste Aufgabe formuliert wurde[106]. Entsprechend heißt es in den Statuten des Ordens vom Goldenen Vlies, deren entsprechende Passagen später für den Michaelsorden des französischen Königs oder mit der Reform von 1518 auch für den *Ordre d'Annonciade* des Herzogs von Savoyen übernommen wurden:

Item, que ledit herault Thoison d'or enquerra diligenment des proesses et haulx faiz et honnorables du souverain et des chevalliers de l'ordre, dont il fera veritable rapport au greffier de l'ordre pour estre mis en escript comme faire se devra[107].

Die Rolle der Herolde beschränkte sich dabei aber nicht nur auf die des unvoreingenommenen Beobachters und Berichterstatters adeliger Ereignisse und ritterli-

[103] Zur besonderen Bedeutung des Amtsschwures und der daraus abzuleitenden Konsequenzen für die Charakterisierung der Herolde als *personnes publiques* im Dienste von Diplomatie und adeliger Ehre vgl. grundlegend HILTMANN, Vieux chevaliers.

[104] Vgl. v. a. STANESCO, Le héraut d'armes, v. a. S. 247–249. So heißt es z. B. bei Froissart am Beginn der dritten Redaktion seiner Chronik: *Afin que les grans merveilles et li biau fait d'armes qui sont avenu par les grans guerres de France et d'Engleterre et des royaumes voisins, dont li roy et leurs consaulz sont cause, soient notablement registré et ou temps présent et à venir veu et cogneu, je me voel ensonnier de l'ordonner et mettre en prose selonch le vraie information que j'ay eu des vaillans hommes, chevaliers et escuiers, qui les ont aidiet à accroistre, et ossi de aucuns rois d'armes et leurs mareschaus qui par droit sont et doient estre juste inquisiteur et raporteur de tels besongnes* (Froissart, Chroniques, Bd. II, S. 7).

[105] Ein Auszug aus der Urkunde findet sich in englischer Übersetzung bei KEEN, Chivalry, S. 167 nach Besançon, Bm, Coll. Chifflet 83, fol. 58. Zur näheren Einordnung und weiteren Textzeugnissen vgl. PARAVICINI, Georg von Ehingens Reise, S. 560, Anm. 63. Ein weiterer, weitaus späterer Bestätigungsbrief durch *Loys de Beaunoys, roy d'armes ordinaire du roy* für einen gewissen Etienne Barbault, der im Dienste des Seneschall der Normandie stand, ist aus dem Jahre 1519 überliefert (vgl. Paris, BnF, fr. 5242, fol. 91r).

[106] Zur Funktion der Herolde in Ritterorden vgl. MELVILLE, Rituelle Ostentation, S. 235, S. 240–248 und DERS., Hérauts et héros, S. 87, S. 92.

[107] DÜNNEBEIL (Hg.), Protokollbücher, Bd. I, S. 212. Als weitere Ordensherolde sind neben den Wappenkönigen *Saint-Michel* (Michaelsorden) und *Bonnes Nouvelles* (Ordre d'Annonciade) auch *Loz* (Halbmondorden Renés d'Anjou) und – als Urtyp aller – der Wappenkönig *Garter* (Hosenbandorden) zu nennen. Zu den Herolden der weltlichen Ritterorden und dem Vorbildcharakter *Garters* bzw. des *Toison d'or* vgl. HILTMANN, Tournois et héraudie.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

cher Taten. Schon von Anbeginn an waren sie auch Teil deren Inszenierung. Die Grundlagen ihrer späteren repräsentativen Aufgaben wurden auf den ersten Turnieren gelegt, an denen sie teilnahmen[108]. Bereits hier begleiteten sie die einzelnen Kämpfer auf das Turnierfeld[109] und riefen deren Kampfrufe und deren Namen:

Hiraut crioient noblement:
Couchi, Couchi au vaillant homme
De cui de France jusqu'a Romme
Doit li renons de lui aler!
Couchi au vaillant baceler,
Couchi au castellain, Couchi![110]

Auch an den Ehrentisch auf der Marienburg während der Preußenreisen im 14. Jahrhundert sei hier erinnert, wo es den Herolden oblag, die besten und tapfersten Kämpfer zu wählen, die an diesem Platz nehmen durften[111].

Nicht nur bei Zeremonien zur Ehrvermehrung, sondern auch bei Entehrungen traten die Herolde in Erscheinung, auch wenn hierfür weit weniger Belege bekannt sind. Sicherlich einem politischen Zweck zuzuordnen ist ein Ereignis, welches im Jahre 1395 dem Wilhelm von Ostrevant, Sohn des holländischen Grafen Albrecht von Bayern während seines Aufenthaltes in Frankreich widerfuhr. Zum Fest der Heiligen Drei Könige in gemeinsamer Runde mit mehreren Fürsten zerschnitt ein Herold vor ihm das Tischtuch und sprach ihm das Recht ab, ein Schild tragen zu dürfen. Schließlich habe er den Mord der Friesen an dem Bruder seiner Großmutter, dem ehemaligen Grafen Wilhelm IV. von Holland, nicht gerächt (der zu diesem Zeitpunkt bereits fast fünfzig Jahre zurücklag). In Begleitung von neunzehn Herolden zog Wilhelm von Ostrevant ein Jahr später gegen die Friesen[112]. Um eine handfeste Entehrungszeremonie handelte es sich hingegen im

[108] Vgl. hierzu auch MELVILLE, Hérauts et héros, S. 82.

[109] So heißt es bereits in Jean Renarts »Roman de la Rose ou de Guillaume de Dole« vom Anfang des 13. Jahrhunderts: *O tot .LX. conpegnons / toz armez, les heaumes laciez, / les penons au vent desploiez, / s'en vet vers le tornoiement, / et hyraut aprés lui tex. C., / quil font a mervelle esgarder. / Et tuit dient: »Car lai aler, / c'est Guillames de Dole, queles!«* (Jean Renart, Roman de la Rose, Z. 2632–2639).

[110] Jakemes, Roman du Castelain, Z. 1301–06. Andere Beispiele finden sich bei BUMKE, Höfische Kultur, S. 369–371.

[111] Vgl. PARAVICINI, Preußenreisen, Bd. I, S. 316–329 mit einem Auszug aus den 155 *Articuli contra Cruciferos* des Paulus Vladimiri, die dieser zum Zwecke der Häresieanklage gegen den Deutschen Orden vor dem Konstanzer Konzil 1416 fertiggestellt, aber nicht veröffentlicht hat: *Cuius quidem »mensae honoris« taliter appellatae, licet per dictorum fratrum vanitatem adinventae, mos erat et est talis, qoud prandio aliquot personis et hospitibus huiusmodi, puta pro decem vel pro duodecim, vel in alio pauco numero, per eosdem Fratres solemniter praeparato, dumtaxat illae personae ex millibus electae per araldos ibidem praesentes ad praedictam mensam locabantur. Quae personae, testimonio eorundem araldorum plures mundi partes causa militiae peragrarunt et in pluribus regnis et aliis partibus visae sunt per araldos* (zitiert nach ibid., S. 321).

[112] *Anno Domini 1395 in festo Epiphanie Domini cum illustrissimus Dux Wilhelmus Comes Oesteruant sederet ad mensam Francorum Regis cum multis aliis Principibus, ecce superuenit quidam Heraldus seindens & diuidens mensale ante iam dictum Comitem Wilhelmum as-*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Falle des burgundischen Landvogtes im Breisgau, Peter von Hagenbach, als er vor seiner Hinrichtung durch einen Herold all seiner Ritterschaft entkleidet wurde[113]. Und auch der Wappenkönig *Toison d'or* entehrte einmal öffentlich, während der Messe anläßlich eines Ordenskapitels, das Wappen eines illoyalen Mitgliedes, wobei er hörbar laut und für alle verständlich die Anschuldigungen verlas, die gegen diesen vorgebracht wurden[114].

Die Herolde gerieten somit selbst zum Mittelpunkt von Inszenierungen, in deren Zentrum Ehre und ritterliches Verhalten standen. Dabei wurden sie nicht nur als die Vertreter ihres Dienstherren, sondern auch als die Personifikation der ritterlichen Ehre an sich in Szene gesetzt, was nur mit einer besonderen Würde, einer besonderen Geltung zu erklären ist, die man ihnen in derlei Fragen zusprach. Deutlichster Beleg hierfür ist der deutsche Begriff »ernhold«, welcher im Verlaufe des 15. Jahrhunderts aus dem französischen Lehnwort »herolt« abgeleitet wurde und der nichts anderes heißt als »Diener der Ehre«[115].

Diese Geltung aber, welche letztlich zu den genannten Inszenierungen der Herolde führte, beruhte nicht nur auf ihrer Funktion als omnipräsente Registratoren und gelegentliche Gewährsleute ritterlicher Taten. Die Herolde waren deren eigentliche Publizisten. Sie wirkten in ihrer Zeit geradezu als die professionellen Kommunikatoren von Tat und Ereignis, von Ansehen, Ehre und ritterlichen Werten. Mit dem Weitertragen und Verbreiten von Informationen und Wertungen ist aber vielmehr eine stete Funktion, eine Grundeigenheit des Amtes beschrieben, denn eine klar definierte Aufgabe, die sich ohne weiteres in Rechnungsbüchern

serens non decere Principem sedere aliquem ad mensam Regis, qui clypeo seu armis priuatus esset, & cum idem wilhemus repondisset si habere clypeum & arma, rursus Heraldorum senior ait, Nequa quam Domine mu, quia Wilhelmus quondam Comes Hollandiæ Auus quondam proauundulus nedum interfectus est a Frisonibus, sed & hodierna die adhuc inuindicatus iacet in terra inimicorum suorum. (Johannes Gerbrand von Leiden, Chronicon Hollandiæ, Bd. I, S. 312). Zu dem darauffolgenden Kriegszug vgl. Verwijs, De oorlogen. Ein literarischer Beleg für das Zerschneiden des Tischtuches durch einen Herold findet sich in »Des Teufels Netz« von ca. 1414–1418, wo es an einer Stelle v. a. um Adel und Turnier, um Neid, Hass und ritterliches Verhalten geht. Hier heißt es: *Es wurden och die lastberer bescholten / Von den barzafar und herolten; / Wo si kamen für si ze tisch, / Da schnitten si das tischlach frisch / Den herren von der schosse, / Das si sassen rott und blosse / Und grosz scham enphiengen / Und in übel im turner ergiengen*. (Barack [Hg.], Des Teufels Netz, v. 7786–7793).

113 Vgl. das Lied eines Hans Judensint zu Peter von Hagenbach und dem angesprochenen Ereignis in Liliencron (Hg.), Historische Volkslieder, Bd. II, Nr. 132, S. 33–37, sowie eine anonyme »Reimchronik zu Hagenbach«, in: Mone (Hg.), Quellensammlung, Bd. III, S. 183–256, hier S. 385. Eine ähnliche Aufgabe übernahmen englische Herolde vor der Hinrichtung des aufständischen Sir Ralph Grey, dem sie öffentlich den Wappenrock auszogen, vgl. Lester, Fifteenth-Century English Heraldic Narrative, S. 202.

114 Vgl. Georges Chastellain, Œuvres, Bd. V, S. 377. Vgl. dazu auch Dünnebeil (Hg.) Protokollbücher, Bd. II, S. 84.

115 Ernhold, in: Grimm, Deutsches Wörterbuch, Sp. 218 f. Die gleiche Entwicklung läßt sich auch im niederländischen Sprachraum nachverfolgen, vgl. Eeronthout, in: Verdam u. a. (Hg.), Middelnederlandsch Woordenboek, Bd. II, Sp. 566.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

abrechnen ließe[116]. In dieser Funktion, welche die kleinen Persevanten und die etablierten Wappenkönige in gleicher Weise verband, fanden sie ihren festen Platz in der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Zur Ausübung dieser Funktion bedurften sie aber immer noch der kommunikativen Fähigkeiten der Spielleute respektive der Sprecher, denn all dies geschah zum überwiegenden Teil mündlich[117].

Eine der Folgen ist, daß die überkommenen Quellen nur ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Situation wiedergeben können, da dieses Wirken der Herolde nur aus zweiter Hand zu rekonstruieren ist. Sie können damit nur eine grobe Vorstellung davon liefern, in welcher Weise und in welchem Umfang die Herolde tatsächlich Einfluß auf die öffentliche Wahrnehmung nahmen.

Ob in ihren Anfängen oder am Ende des Mittelalters, die Herolde standen stets in dem Ruf, lautstark die Ehre und das Ansehen der einzelnen, insbesondere ihrer Herren, zu mehren und zu verbreiten. Im »Perceforest« zum Beispiel wurden die Begriffe *heraux* und *nonceurs de proesses* gleichwertig für jene gebraucht, welche die Heldentaten der Ritter verkündeten[118]. Und in Chaucers »House of Fame«, das 1380 entstand, ist zu lesen: *That pursevantes and heraudes, / That crien ryche folkes laudes*[119].

Und auch Eustache Deschamps meint das gleiche, wenn er klagt: *Je n'ai mais bon seneschaut, / Ne pour moi louer herault*[120].

Wie die Verbreitung von Information und von Ansehen durch die Herolde möglicherweise vonstatten ging, soll im folgenden kurz an einigen Quellenbelegen demonstriert werden.

116 Zu den wenigen Spuren in den Rechnungsquellen vgl. die Abrechnung für einen Meißner Herold, der 1434 am Gelderschen Hof dafür bezahlt wurde, daß er *neue mere brachte von dem kyser* (Arnheimer Stadtrechnungen, zitiert nach: NIJSTEN, Het hof van Gelre, S. 327, Anm. 15).

117 Darauf verwiesen hat bereits MELVILLE, Hérauts et héros, S. 91. Eines der wenigen Zeugnisse, welche sich von dieser Tätigkeit der Herolde noch finden lassen, konnte Bertrand SCHNERB, Musique, S. 16–21, präsentieren. Ihm gelang es, den Autor des kurzen Gedichtes »La bataille du Liège«, der sich selbst nur *Ruelle* nennt, möglicherweise mit Jacquet de La Ruelle zu identifizieren, der zwei Jahre nach dem Ereignis, 1410 also, als Persevant *Talent* im Dienste des burgundischen Herzogs Johanns Ohnefurcht erwähnt wird (zur Person vgl. Heraudica, personnes, nº 0051). Das Gedicht selbst, der Form nach an eine Reimchronik erinnernd, berichtet in knappen Worten von den Ereignissen bei der Schlacht von Othée (23. September 1408), als es Johann III. von Bayern allein mit der Hilfe seiner Verbündeten gelang, den Aufstand der Lütticher niederzuschlagen. Im Text selbst aber erfahren insbesondere die Verdienste des burgundischen Herzogs Erwähnung. Zugleich ist es das erklärte Ziel des Stückes, den Adel zu preisen und von dessen Tapferkeiten zu berichten, wobei zahlreiche der anwesenden Ritter und Knappen auch namentlich genannt werden. Besonders hervorgehoben werden dabei jene, die an diesem Tage ihren Ritterschlag erhalten haben – womit der Text eigentlich alles erfüllt, was von einem Herold/Persevanten in diesem Falle zu erwarten war.

118 Vgl. ROUSSINEAU, Perceforest, Bd. II, Genf 2001, S. 321, Kap. 597, Z. 13.

119 Geoffrey Chaucer, House of Fame, in: BENSON (Hg.), The Riverside Chaucer, S. 347–373, hier S. 364, v. 1321 f.

120 Zitiert nach LA CURNE DE SAINTE-PALAYE, Dictionnaire historique, s. v. »heraut«.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

So berichtet beispielsweise der Chronist Froissart, wie die Herren Jehan d'Auberchicourt und Martin Ferrant de Merlo auf ihrem Weg durch Galizien dem portugiesischen Herold *Coimbra* begegneten:

Le hérault avoit jà parlé aux seigneurs et dit les nouvelles, quant Ferrant Martin de Merlo qui chevauchoit tout le pas, et messire Jehan d'Aubrecicourt, ainsi que il regarda, il le choisy et recongneut. Si dist: »Vecy le hérault du roy de Portingal, qui ne fut, long temps a, en ce pays. Je luy veul demander des nouvelles.«[121]

Im darauffolgenden Gespräch berichtet der Herold von seiner einjährigen Reise, die ihn auch nach England führte. Hier habe er den König und die verschiedenen Herren des Landes gesehen, die ihn reich gemacht hätten. Später sei er in die Bretagne übergesetzt, wo er in Nantes der Hochzeit des Herzogs mit Johanna von Navarra beiwohnte[122].

Zweimal wird hier auf wenigen Zeilen erwähnt, daß der Herold Neuigkeiten zu erzählen habe. Seine Gesprächspartner erfuhren dabei nicht nur von den einzelnen Etappen seiner Reise, sondern auch von der Freigebigkeit der englischen Herren und von den Feierlichkeiten zur Hochzeit des bretonischen Herzogs.

In seiner Chronik des Konstanzer Konzils (1414–1418) liefert Ulrich Richental unter anderem eine Aufzählung aller Personen, die hier zugegen waren. Die Herolde fanden hierbei folgende Beschreibung:

Item recht herolten von allen küngrichen, die der küng waupen trůgend und ir bottschaft wurben und iro herren er und wirdikait ußsprachen, si wärind cristan oder ains anders globen, die mir och diß sach seitend und ich ir och ettlichen ze huß lůd und sy fragt, dero was mit knechten xlvi[123].

Die Herolde aus aller Herren Länder haben in Konstanz also einerseits die Sache ihrer Herren öffentlich beworben und von deren Ehren erzählt. Andererseits wurden sie von Ulrich Richental eigens in sein Haus eingeladen, um sie auszufragen.

Auch auf den bereits erwähnten alten Ritter Sarasin d'Ailly und seinen ebenso betagten Persevanten – von denen Monstrelet berichtet – ist hier noch einmal zurückzukommen:

Lequel pour lors povoit bien avoir soixante dix ans d'aage, et demouroit en ung sien chastel qu'il avoit de par sa femme […]. *Et là estoit tout malade de goutes. Néantmoins, moult voulentiers enquéroit et oroit racompter des nouvelles. Si retourna en ses jours sondit poursuivant nommé Havrenas, qu'il avoit envoyé dehors. Et estoit environ de l'aage de son maistre, et l'avoit longtemps servi. Et après sa venue l'examina; si lui demanda, messire Sarrasin, s'il sçavoit riens de la morte du roy d'Angleterre. Et il respondi que oyl, et que il l'avoit veu en la ville d'Abbeville en l'église Saint-Effren. Et lui racompta tout l'estat, et comment il estoit appareillé, assez selon qu'il est déclairé en ce présent livre*[124].

Abgesehen davon, daß der alte Sarasin durch seinen Persevanten von der ganzen Aufmachung des Leichenzuges des verstorbenen Königs Heinrich V. erfuhr, schien er diesen eigens ausgesandt zu haben, um Neuigkeiten zu erfahren.

[121] Froissart, Chroniques, Bd. XI, S. 390.
[122] Ibid., S. 391.
[123] Buck (Hg.), Ulrichs von Richental Chronik, S. 183.
[124] Enguerran de Monstrelet, La Chronique, Bd. IV, S. 116 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Welche Attraktivität, aber auch welch vergängliche Wirkung die Erzählungen der Herolde bei ihren Zeitgenossen entfalteten, wird in der Chronik des Michel Pintoin deutlich. Nachdem dieser von den herausragenden Taten des Admirals Clignet de Brebant, des Maréchal Boucicaut und des Bastards von Bourbon 1415 gegen die Engländer vor Calais berichtete, stellt er in einem geradezu strafenden Tone fest:

laudabiliter peregerunt et actus commendabiles, dignos quoque memoria, unde certe gloriam sibi perhennem peperissent, si scriptis expeciisent mandari; se quasi proprie fame neglectores, contenti sunt clamoribus preconum triumphorum, vel echo excipienti plausus theatrales cum quanto periculo tunc usi sunt commisisse[125].

In ihrer Eröffnung eines Streitgespräches zwischen einem englischen und einem französischen Herold ob der Frage, welchem der beiden Königreiche mehr Ehre zukomme, schien *Dame Prudence* – bei aller gebotenen Skepsis, die eine mögliche Selbstaussage der Herolde verlangt[126] – demnach mit guten Recht behaupten zu können:

Beaulx seigneurs, […] *vous avez ung bel office, et que tous nobles doivent amer et priser, car a voz rappors et relacions les roys, les dames, les princes et autres grans seigneurs jugent des honneurs mondains, soit en armes, comme en assaulx, batailles, sieges, ou autrement en joustes, en tournois, en haultes et pompeuses festes et obseques. Et toutes choses faictes en grans magnificences et tendans a honneurs par vous doivent estre herauldées et publiées en divers royaumes et pays; donnez courage a plusieurs princes et nobles chevaliers de faire de haultes entreprinses par quoy il soit d'eulx longue fame et renommée, et devez dire verité en armes et departir les honneurs a qui ilz appartiennent*[127].

Daß die Verbreitung von Berichten über Waffentaten und große Feste – hier zudem als Kern des schönen Amtes der Herolde geschildert – mit dem Neologismus »heraulder« umschrieben wird, der zudem synonym mit dem Wort »publier«, also »bekanntmachen«, »verbreiten«, gebraucht wird: Dies alles unterstreicht noch

125 Bellaguet (Hg.), Chronique du religieux, Bd. V, S. 550.

126 Die Autorenschaft ist noch nicht geklärt. Zum einen erläutert Henri Pyne, der 1870 eine englische Übersetzung des »Débat« herausgab, in einer sehr umfangreichen und detaillierten Weise eine mögliche Urheberschaft Karls von Orléans (Pyne, England and France, S. 148–154). Diese Zuweisung wurde in der französischen Edition des Textes (vgl. Pannier, Meyer [Hg.], Le débat des hérauts) jedoch durch Léopold Pannier und v. a. durch Paul Meyer, der die Arbeiten Panniers zu Ende führen, in Zweifel gezogen, meiner Ansicht nach aber anhand der falschen Argumente. Die offensichtlichen geographischen Koinzidenzen zwischen den im »Débat« gemachten Schilderungen Englands und der Gefangenschaft Herzog Karls von Orléans werden hierbei völlig außer acht gelassen (ibid., S. vii–xi). Paul Meyer hingegen hält die Autorenschaft eines Heroldes für möglich, bezeichnet diese Vermutung jedoch selbst als »une impression plutôt qu'une oppinion arrêtée« (ibid., S. xi). Die Lösung dieser spannenden Frage muß daher bis auf weiteres offenbleiben.

127 Ibid., S. 1. Für eine eingehendere Analyse in Bezug auf das Heroldswesen vgl. besonders Melville, Geschichte im Diskurs. Das hier wiedergegebene Zitat ist Thema eines weiteren Aufsatzes von Gert Melville, der eine ausführliche Interpretation dieser Passage zum Ausgangspunkt für einen weitreichenden Überblick über die Aufgabe, die Geschichte, vor allem aber über die soziale Funktion der Herolde nimmt: Ders., »Un bel office«, S. 249 f. und passim. Zum Inhalt des »Débat des hérauts« vgl. darüber hinaus Krieger, England.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

einmal deutlich die Bedeutung der kommunikativen Rolle der Herolde wie auch vice versa die Bedeutung der Herolde für die Verbreitung von Neuigkeiten, Ruhm und Ehre.

1.1.4. Das literarische Wirken der Herolde

Wenn die Herolde auch in überwiegendem Maße auch mündlich wirkten, so haben sie dennoch eine Fülle von schriftlichen Zeugnissen hinterlassen, welche bisher kaum eine angemessene Würdigung erfahren haben. Diese bestätigen in Inhalt wie Umfang eindrucksvoll die gemachten Aussagen[128]. Das Œuvre der Herolde erstreckt sich dabei über ein breites Feld: von Totenklagen und Ehrenreden über Chroniken, Turnier-, Obsequien- und Länderberichte, Wappenbücher und Genealogien bis hin zu panegyrischen, aber auch politischen Gelegenheitsdichtungen.

Ein eingehenderes Verständnis für die Breite des literarischen Schaffens der Herolde und deren sich darin widerspiegelnden Interessen ist Ziel der folgenden Aufzählung. Sie soll einen Überblick vermitteln über die Breite und Vielfalt der bisher bekannten Quellen, wobei ein besonderes Gewicht auf Beispiele französischer und englischer Provenienz gelegt wurde, wenn auch wesentliche Texte niederrheinischen und deutschen Ursprungs Erwähnung finden[129].

Die ältesten bekannten Beispiele des literarischen Wirkens der Herolde nämlich sind aus dem deutschsprachigen Raum überliefert. Sie stammen aus der Feder des österreichischen Herolds und Spruchdichters Peter Suchenwirt, dessen Schaffensphase zwischen 1347/49 und 1395 lag[130]. Zu seinem Werk zählen neben seinen berühmten Totenklagen und Preisreden auch mehrere geistliche, vor allem aber didaktische Gedichte, die mitunter aktuelle Bezüge besaßen und meist deutlich von Zeitenklage und Adelslehre durchdrungen waren[131].

Ebenfalls aus dem Ende des 14. Jahrhunderts datiert auch die erste Chronik eines Herolds, hier noch als Reimchronik, in der *Chandos* über die Kriegszüge des Schwarzen Prinzen zwischen 1346 und 1376 in Frankreich und Kastilien berich-

[128] Zu den literarischen Aktivitäten der Herolde vgl. v. a. LESTER, Fifteenth-Century English Heraldic Narrative; DERS., Literary Activity; STANESCO, Héraut d'armes, und VAN ANROOIJ, Spiegel van ridderschap, S. 43–55.

[129] Hierbei sollen aber nur jene Texte Erwähnung finden, denen definitiv auch ein Herold als Autor zuzuschreiben ist, die Zuweisung also nicht auf bloßen Indizien beruht, die u. a. Godfrey Allen Lester mehrfach bemüht, vgl. z. B. LESTER, Fifteenth-Century English Heraldic Narrative, S. 203 und DERS., Literary Activity, S. 227.

[130] Zu Peter Suchenwirt vgl. WEBER, Peter Suchenwirt; CAIN-VAN D'ELDEN, Peter Suchenwirt als Herold; DIES., The Ehrenreden; DIES., Peter Suchenwirt and Heraldic Poetry; NOLTE, »Lauda post mortem«; BRINKER, »Von manigen helden gute tat«. Eine Übersicht über die politische Lyrik Suchenwirts findet sich bei MÜLLER, Untersuchungen, S. 190–201. Ediert sind seine Werke in: PRIMISSER (Hg.), Peter Suchenwirt's Werke, und FRIESS (Hg.), Fünf unedierte Ehrenreden Suchenwirts.

[131] Vgl. dazu ausführlicher auch VAN ANROOIJ, Spiegel van ridderschap, S. 190–193.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

tet[132]. Ihr folgt wenig später die des Wigand von Marburg zur Geschichte des Deutschen Ordens zwischen 1311 und 1394, dessen Hochmeisters Herold er war[133]. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen standen dabei die ritterlichen Erlebnisse der zahlreichen Preußenfahrer, die aus ganz Europa anreisten, um an der Seite des Ordens gegen die Heiden zu kämpfen[134].

Aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts stammen zwei historiographische Kompilationen aus der Feder des Claes Heynenzoon, Herold unter dem Namen *Gelre* und später *Beyeren*. Neben seinem berühmten Wappenbuch trug er unter anderem eine Weltchronik und eine Geschichte Hollands zusammen[135]. Auch von ihm sind zahlreiche Ehrenreden überliefert, die sich ebenfalls nicht nur der Memoria der teils schon lange verstorbenen Ritter widmeten, sondern der nachkommenden Ritterschaft zugleich Vorbilder für ein ehrenvolles und würdiges Leben aufzeigen wollten. Aus der Mitte des Jahrhunderts datieren dann die beiden wohl berühmtesten von Herolden verfaßten Chroniken, die sich beide mit den Ereignissen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auseinandersetzen: die Chroniken von Jean Lefèvre (Wappenkönig *Toison d'or*)[136] und von Gilles Le Bouvier (Herold *Berry*), letzterer unter Karl VII. lange als *premier hérault* genannt und seit 1451 schließlich in die Position des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye* aufgerückt[137].

Die beiden Chroniken waren jedoch nur die bekanntesten Werke dieser Herolde, nicht aber deren einzige. Während *Berry* unter anderem auch eine Beschreibung der verschiedenen Länder Europas und des Orients sowie einen Bericht über die Wiedereroberung der Normandie verfaßte[138], erläuterte *Toison d'or* die Regeln für Wappenminderungen (Brisuren)[139] und berichtete von den Taten des Jacques de Lalaing, eines der gefeiertsten Ritter seiner Zeit. Sehr ausführlich geht der Herold dabei auf den von Jacques de Lalaing veranstalteten »Pas de la

[132] Das 1385 entstandene Werk wurde u. a. ediert von Lodge, Pope (Hg.), The Life of the Black Prince. Vgl. darüber hinaus Barber, The life and campaigns.

[133] Vgl. van Anrooij, Spiegel van ridderschap, S. 30, und Paravicini, Preußenreisen, Bd. I, S. 14. Weiterhin sind zu nennen: Boockmann, Geschichtsschreibung des Deutschen Ordens im Mittelalter, und Boockmann, Die Geschichtsschreibung des Deutschen Ordens – Gattungsfragen.

[134] Von dem umfassenden volkssprachlichen Werk sind leider nur noch Bruchstücke bzw. schlechte Übersetzungen ins Latein und Paraphrasen erhalten, vgl. Hirsch, Toeppen, Strehlke (Hg.), Scriptores Rerum Prussicarum, Bd. II, S. 429–662, 804–806; ibid., Bd. IV, S. 1–8 und Bd. VI, S. 44–49. Zu den Preußenreisen an sich vgl. grundlegend Paravicini, Preußenreisen.

[135] Vgl. Verbij-Schillings, Beeldvorming in Holland. Zum Wappenbuch vgl. Adam-Even u. a. (Hg.), L'armorial universel, sowie dessen Faksimile-Ausgabe Gelre B.R. Ms 15652–56.

[136] Vgl. Morand (Hg.), Chronique.

[137] Zur Karriere des *Berry* vgl. Melville, »Roy d'armes«, v. a. S. 598–600. Seine Chronik wurde ediert von Courteault, Celier (Hg.), Les chroniques.

[138] Vgl. Gilles le Bouvier, dit *Berry*, Recrouvement de Normandie, in: Hellot (Hg.), Chroniques, S. 99–169.

[139] Zur Überlieferung siehe unten, Anhang, Kap. 6.2.3.1.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Fontaine de pleurs« ein, in dessen Verlauf er teilweise selbst als Turnierrichter auftrat[140].

Damit ist ein literarisches Genre angesprochen, auf welches sich die Herolde ganz besonders verstanden: die Berichte von großen Taten und Ereignissen, von Turnieren und Feierlichkeiten. Die Begebenheiten um den von Philipp de Lalaing, eines Neffen des eben genannten Lalaing, durchgeführten »Pas du perron fée« wurden gleich von zwei Herolden schriftlich festgehalten. Sowohl der burgundische Herold *Limbourg* als auch der in englischen Diensten stehende *Chestre* berichteten von dieser Veranstaltung[141]. Von *Chestre* ist zudem ein weiterer Turnierreport zur »Emprise de la Fleur de souvenance« erhalten, einem Zweikampf zwischen dem Engländer Anthony Woodville, Lord Scales und Antoine, dem Großen Bastard von Burgund, bei dem *Chestre* selbst die Herausforderung überbrachte[142].

Weitere Turnierberichte stammen vom obersten englischen Wappenkönig *Garter* zum »Pas de l'Arbre d'or« anläßlich der Hochzeit Karls des Kühnen mit Margarete von York im Jahre 1468[143]; von William Ballard, Wappenkönig *March*, zum Turnier anläßlich der Hochzeit des Herzogs von York im Jahre 1478[144]; von einem Herold *Orléans* zu dem berühmten Turnier von Sandricourt im Jahre 1493[145]; wie auch aus der Feder des Wappenkönigs *Montjoye* zu den Tjosten anläßlich des Einzuges der Königsbraut Maria von England 1514 in Paris[146].

Den feierlichen Einzug des Herzogs Karl des Kühnen wie das weitere Zeremoniell des 1473 in Valenciennes abgehaltenen Ordensfestes des Ordens vom Goldenen Vlies wiederum beschrieb der burgundische Herold *Charolais*, Wappenmarschall von Brabant. Der Text beginnt hier – wohl auch stellvertretend für alle anderen Berichte – mit den Worten:

Pour ce que plusieurs personnes desirent de sçavoir et oyr racompter ou voir par escript toutes choses faictes de grant excellence, moy, Charolois, herault d'armes de mondit seigneur de Bourgogne et marissal d'armes de la ducé de Brabant, me suis entretenus de mettre par escript au plus pres de la verité tout ce qui a esté fait touchant les serimonies et grans triumphes qui pour la noble ordre de la Thoison d'or on estre faictes et tenues en ceste ville de Vallenchienes[147].

[140] Vgl. MORAND (Hg.), Epitre de Jean Lefèvre. Zum »Pas de la Fontaine de pleurs« wie zur Rolle des *Toison d'or* hierbei vgl. insbesondere MELVILLE, Der Held.
[141] Vgl. zum einen *Limbourg*, Pas du perron fée, und zum anderen den Bericht *Chestres* unter anderem in London, BL, Harley 48, fol. 53v–77v, wo es am Ende heißt: *comme il est acoustumé a faire a l'ostel de ces princes, ce fitz Chestre le herault.*
[142] Vgl. London, BL, Lansdowne 285, fol. 29–42.
[143] So zumindest geht es aus einem Bericht zu dieser Hochzeit hervor, wo der Autor zu den dazugehörigen Turnierveranstaltungen nichts weiter ausführen mag, weil *Gart' the Kyng of Armys hathe it in Frenche, and for that cause I leve to wryitt* (BENTLEY [Hg.], Excerpta Historica, S. 238).
[144] Vgl. BLACK (Hg.), Illustrations of Ancient State, S. 131. Vgl. auch WAGNER, The Records, S. 8.
[145] Vgl. Orléans, Le Pas d'armes de Sandricourt.
[146] Vgl. Paris, BnF, fr. 5103.
[147] Valenciennes, Bm, 776 (581), fol. 62–71, hier fol. 62r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Berichte der Herolde sind weiterhin zu Taufen[148] wie Obsequien großer Herren erhalten. Der bereits genannte Herold *Chestre* berichtete beispielsweise über die Bestattung Richards, Herzog von York und Vater des englischen Königs Eduard IV.[149], wobei er seinen Ausführungen ein Epitaph bzw. eine kurze Preisrede anfügte[150]. Der wohl bekannteste Obsequienbericht eines Herolds stammt sicher aber von Pierre Choque, dem Herold *Bretagne*, in welchem er die Feierlichkeiten zu den Bestattungen seiner verstorbenen Herrin Anne de Bretagne im Jahre 1514 schildert[151]. In einer größeren Stückzahl kopiert, wurde er an den europäischen Hochadel verschenkt, so daß er noch heute in zahlreichen Ausfertigungen überliefert ist. Ein weiteres Großereignis, von dem Pierre Choque berichtete, lag zu diesem Zeitpunkt bereits einige Jahre zurück. In zwei getrennten Darstellungen legte er einen Rapport von den unterschiedlichen Etappen der Ereignisse um die Hochzeitsfeierlichkeiten der Anne de Foix mit dem böhmischen und ungarischen König Ladislaus II. ab, die er selbst auf dem Weg zu ihrem zukünftigen Gemahl begleitete[152]. Nicht anders war dies über siebzig Jahre zuvor, als der Wappenkönig von Flandern von seiner Mission nach Portugal berichtete, von wo er 1428 die zukünftige Frau des Herzogs nach Burgund begleitete[153].

Zu den Berichten über höfische Ereignisse sind letztlich auch die Aufzeichnungen des Persevanten *Bluemantle* aus den Jahren 1471/72 zu zählen, in denen er verschiedene Ereignisse am Hof Edwards IV. festhält. So seine eigene Entsendung an den Hof Karls des Kühnen nach Burgund oder den Empfang Ludwigs von Brügge in England, in dessen Haus Edward einige Zeit zuvor noch Asyl fand[154].

Aber nicht nur ritterliche und höfische Ereignisse ließen die Herolde zur Feder greifen. Ihre umfangreichen Erfahrungen, welche sie auf ihren zahllosen Reisen durch Europa und darüber hinaus gesammelt hatten, faßten sie ebenso schriftlich

148 Vgl. beispielsweise den Bericht des Jean de Tournai, Wappenkönig *Bonnes Nouvelles*, über die Taufe des Emmanuel-Philibert von Savoyen im Jahre 1528, *Bonnes Nouvelles,* Récit du baptême.

149 London, BL Harley 48, fol. 78r–81r und fol. 139r–142r: *La fourme et la magniere de l'anterrement du tres hault et puissant et tres excellent prince Richart, duc de Jork, pere du roy nostre souverain seigneur Edouart le quart.* Explicit: *Chestre le Herault. Et donna ce jour a l'office d'armez sans leurs robes et chapperon et sans leurs desspens xx £. Dieu envoi l'ame, Amen.*

150 Ediert bei WRIGHT (Hg.), Political Poems, Bd. II, S. 256 f.

151 Vgl. MERLET, GOMBERT (Hg.), Récit des funérailles. Daß die Herolde auch im 16. Jahrhundert noch Obsequienberichte verfaßten, dazu vgl. u. a. ROYER (Hg.), Relation inédite.

152 Vgl. LE ROUX DE LINCY (Hg.), Discours des cérémonies, sowie DERS. (Hg.), Discours sur la réception.

153 Vgl. Besançon, Bm, Coll. Chiflet 65, fol. 80r–106r: *Verbal du voyage de Portugal, qui se faist de par feu monseigneur le bon duc Philippe de Bourgoigne, en l'an mil quatre cens et vingt huict, pour amener en ses pays de perdeça madame Elisabeth, infant de Portugal, sa compaigne, escrits par Flandres, roy d'armes du bon duc Philippe de Bourgogne, extraict des registres de la Chambre des comptes de Brabant.*

154 Vgl. KENNEDY, Chronicles, Kap. 21, Nr. 74 und die Edition bei KINGSFORD, English Historical Literature, S. 379–388.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zusammen. Die Länderbeschreibungen des Herolds *Berry* wurden bereits genannt[155]. Eine andere Übersicht über die Länder Europas stammt von einem portugiesischen Herold, der diese bereits um 1416 – und dies ist ein Unikum – in Latein verfaßte[156].

Wurden hier bereits die Darstellungen der einzelnen Länder durch heraldische Übersichten eingeleitet, so liegt die Verbindung zu den Wappenbüchern der Herolde nicht fern. Als deren bekannteste seien jene des Herolds *Gelre*[157] und der Herolde des französischen Königs, des *Navarra*[158] und des *Berry*[159] genannt. Daß es sich dabei aber nicht nur um einfache Aufzählungen verschiedener Wappen handeln mußte, dies belegen unter anderem die Wappenbücher des Guillaume de Revel und des englischen Wappenkönigs *Garter*, John Wrythe. Ersterer, unter dem Namen *Auvergne* im Dienste des Herzogs Karl I. von Bourbon und der Auvergne[160], nahm neben den Wappen auch zahlreiche Stadt- und Schloßansichten mit auf, wodurch der Adel und das Land geradezu plastisch aufgeführt wurden. Das Wappenbuch des John Wrythe hingegen, im späten 15. Jahrhundert entstanden und die Wappen aller Ritter des Hosenbandordens beinhaltend, zeichnet sich dadurch aus, daß mehrere der Wappen von kurzen biographischen Notizen zu deren Besitzern begleitet wurden[161].

Um eine Verbindung aus der Blasonierung des Familienwappens und einer kurzen Familiengeschichte handelt es sich bei dem 196 Verse umfassenden »Blason de Lalaing« des Herolds *Luxembourg*, den dieser 1509 den noch jungen Brüdern Jacques und François de Lalaing zueignete, nicht ohne diese deutlich zu ermahnen:

Tres redoubtez et honnoures signeurs,
Souviengne vous dont este descendus.
Des nobles faitz de vos antecesseurs,
Dont le surnoms portez, ayez les meurs.
Ayes memoire que vous estez venus,
Par pere et mere, de cheus dont jamais nulz
Trouvé ne fu ayant nul fer qui loche,
Mais tous sont mors CHEVALIERS SANS REPROCHE[162].

155 Daß die Länderbeschreibung *Berrys* weit weniger auf dessen Reiseerfahrungen beruhte, als bisher landläufig angenommen wird, dazu siehe ausführlich noch unten, Kap. 4.3.4.4.
156 Ediert von Nascimento (Hg.), Livro de Arautos. Siehe zudem Godinho, La description, sowie Paravicini, Signes et couleurs.
157 Vgl. oben, Anm. 135.
158 Vgl. Douët d'Arcq (Hg.), Armorial de France, sowie Adam-Even, Études d'héraldique médiévale.
159 Vgl. Vallet de Viriville (Hg.), Armorial de France.
160 Die Zuordnung unter Karl I. resultiert unter anderem aus der Datierung auf die Zeit um 1455 durch Pastoureau, Traité d'héraldique, S. 225. Eine spätere Datierung zwischen 1458 und 1460 hingegen ist angegeben bei Travers, Ch. Casati de Casatis. Die Handschrift ist unvollendet und findet sich in den Beständen der Pariser Nationalbibliothek unter der Signatur Paris, BnF, fr. 22297. Sie wurde ediert von Fournier, Châteaux, villages et villes, sowie Boos, L'armorial d'Auvergne.
161 Vgl. Wagner, Catalogue, S. xxv und 122–124.
162 Brassart, Blason de Lalaing, Bd. I, S. 12.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Daß auch die Abfassung von Genealogien zu den Beschäftigungen der Herolde zählen konnte, dafür steht darüber hinaus eine kurze genealogische Familienchronik zu Peter I. von Luxemburg, Graf von Saint-Pol, und dessen Frau Marguerite des Baux. In einer der Überlieferungen heißt es am Ende, der Autor habe diese für die Nachfahren der beiden verfaßt, die nun deren Namen trügen, *comme il appartient a faire a homme de notre office d'armes*[163].

Daß aus diesem Genre jedoch nur wenige Texte überliefert sind, mag seine Ursache auch darin haben, daß derlei Genealogien als rein mündliche Texte entstanden sein konnten. Auch für ein fortlaufendes Wirken der Herolde im Sinne von Sprechern und Spruchdichtern scheint es für den französischen Raum zumindest einzelne Belege zu geben. So ist zum Beispiel eine ganze Sammlung von Gedichten des Engherant le Franc, Stadtherold von Valenciennes, erhalten, die er in den 1460er Jahren anläßlich verschiedener Hochzeiten und für die *confrérie des Damoiseaux* verfaßte[164]. Und auch auf den berühmten Pierre Choque ist an dieser Stelle noch einmal zurückzukommen. Denn neben seinen oben erwähnten Hochzeits- und Obsequienberichten ist von diesem auch die Übersetzung eines Gedichtes von Guillaume Brie zum Untergang der »Cordelière« überliefert, des Schiffes, auf dem der Herold noch wenige Jahre zuvor Philipp von Ravenstein gegen die Türken begleitete. Er selbst dichtete ein Rondeau zu Ehren des Kapitäns, wie auch ein Epitaph in zehn Versen. Und zu den Totenfeierlichkeiten seiner Herrin Anne de Bretagne verfaßte er nicht nur den späteren schriftlichen Bericht, sondern auch einen *chant royal*[165].

Faßt man die schriftlichen Hinterlassenschaften der Herolde zusammen, so eröffnet sich ein breites Spektrum an Genres und Inhalten, in dessen Hintergrund dennoch fast immer die gleichen Interessen standen: herausragende Ereignisse, Personen und Ehre. Dies war bei den Ehrenreden, Chroniken, Wappenbüchern und Genealogien nicht anders als bei den diversen Berichten zu ritterlichen und höfischen Ereignissen, an denen die Herolde meist auch selbst teilhatten[166]. Wäh-

[163] Paris, BnF, fr. 5229, fol. 39r–41v, hier fol. 41v.

[164] Vgl. Lacroix (Hg.), Ditiers.

[165] Vgl. Jal, Marie-La-Cordelière, mit einer Edition des Rondeau und des Epitaphs für Hervé de Portmoguer, sowie des »Chant Royal en l'Honneur d'Anne de Bretagne«. Seine Übersetzung des Gedichtes »La Cordelière« ist in der Handschrift Paris, BnF, fr. 1672 überliefert.

[166] Die Wappenbücher konnten in diesem Sinne ja nicht nur als Hilfsmittel zur Identifizierung der Wappen verstanden werden, sondern – in ihrer symbolischen Funktion – auch als imaginäre Adelsversammlungen. Vgl. hierzu z. B. den Text des Wappenkönigs Hermann von Brüninghausen, zu dem von ihm zusammengestellten Wappenbuch des Hubertusordens des Herzogs von Jülich und Berg: *Dit heraltz bouch ich herman eyn tornyrkunde heralt gemacht ind geordenert han van bete myns genedichen lieuen heren hertzoge van golche ind van den berchge omb dej orden wylle ind jn oren bewissen sal syn syrde jn herkomst jn setzen sal lassen omb alwegen for eym jnd syn naekomlincken altzit zo fynden jn wer an myn genedigen heren ind dj syn genaden darzo ordenert den orden jn er des hilgen synt huppertz in dj broederscheft zo komen* (zitiert nach Berchem, Herolde, S. 136 und 139). Zu Hermann von Brüninghausen vgl. Seggern, Hermann von Brüninghausen.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

rend die Verfassung und Aufführung mündlicher Texte auch noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine wichtige Rolle für das Heroldswesen zu spielen schien, ist zum anderen eine fortschreitende Verschriftlichung ihres Amtes zu beobachten, zumal bei den Herolden im fürstlichen Dienst[167]. Für nichts anderes stehen gerade die stärker technisch abgefaßten Berichte von großen Ereignissen und ritterlichen Taten, welche deren mündliche Propagierung zumindest ergänzten. Daß dabei nicht allein die Bewahrungsfunktion der Schrift und damit ihr ewiges Gedächtnis im Vordergrund stand, sondern den Herolden auch an einer schnellen und weiten Verbreitung dieser Texte und Inhalte gelegen war, dafür scheint das englische Beispiel zu sprechen. Hier verfaßten die Herolde ihre Berichte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts statt in der französischen Hofsprache zunehmend in Englisch, in der Absicht, damit eine noch breitere Öffentlichkeit erreichen zu können[168].

Geschichte, Aufgaben und Wirken der Herolde, deren anhaltende Verbindung zu den Spielleuten, ihre Rolle als öffentliche Kommunikatoren von Ansehen und Ehre und die zunehmende Verschriftlichung ihres Amtes: Vor diesem Panorama gilt es, die hier zur Untersuchung stehenden Heroldskompendien einzuordnen.

1.2. Forschungsstand

Zu den Kompendien der Herolde ist bis jetzt so gut wie nichts bekannt. Obwohl deren Inhalte innerhalb der Forschung zum Heroldswesen des öfteren als Quelle Verwendung fanden, haben sie als eigenständiges Phänomen bisher fast keine Beachtung gefunden.

Dabei erschien die erste Edition eines Heroldskompendiums, wenn auch unkritisch und fehlerhaft, bereits im Jahre 1867. Hier handelt es sich um eine Transkription der Handschrift Paris, BnF, fr. 387, des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« also, die durch Ferdinand Roland besorgt und von der Société des bibliophiles belges zu Druck gebrachte wurde[169]. Abgesehen von einer kurzen Handschriftenbeschreibung und einigen Spekulationen zur Person des Autors, blieb der Text hierbei editorisch wie inhaltlich unkommentiert. Dieser einzigen integralen Edition eines Heroldskompendiums folgten über ein Jahrhundert später nur zwei Teileditionen, die aber zumindest einige der in den Heroldskompendien überlieferten Texte zugänglich machten.

Deren erste wurde im Jahre 1983 durch Alan Manning unternommen[170]. Unter der Bezeichnung »Argentaye Tract« edierte er den ersten Traktat der Pariser Handschrift BnF, fr. 11464, den man getrost als einen kompilatorischen Flickenteppich bezeichnen kann. Eingewoben sind unter anderem drei der in den He-

[167] Vgl. hierzu auch MELVILLE, »Un bel office«, S. 310 f.
[168] Vgl. LESTER, Fifteenth-Century English Heraldic Narrative, S. 203.
[169] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites.
[170] Vgl. MANNING (Hg.), The Argentaye Tract.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

roldskompendien am weitesten verbreiteten Texte, wenn auch jeweils in leicht modifizierter Form[171]. Jedoch lag das Interesse des Herausgebers vor allem auf dem von heraldischen Inhalten bestimmten ersten Text der Kompilation, den er mehr oder minder nur als Wappentraktat verstand und nicht in das weitere Umfeld der Handschrift einzuordnen wußte. Die anderen Texte zog er daher allein für Datierungsfragen heran[172]. Die enge inhaltliche Verbindung des vorliegenden Traktates mit den anderen Texten der Handschrift blieb unberücksichtigt[173].

Die zweite Teiledition stammt von Luuk A. J. R. Houwen und Martin Gosman (1991) und gibt, wenn hier auch nur als ein einzelner beschrieben, gleich mehrere Traktate eines im Londoner College of Arms überlieferten Heroldskompendiums englischer Provenienz wieder[174].

Obwohl damit zumindest eines der Heroldskompendien bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in gedruckter Form der Forschung zugänglich war, folgte daraus keinerlei Auseinandersetzung mit diesem oder mit der Quellengruppe allgemein. Wenn schon nicht als eigenständiges Phänomen untersucht, so wurden sie seit der Mitte des letzten Jahrhunderts mit den Arbeiten von Anthony Richard Wagner doch wenigstens als Quelle genutzt. Autor zweier noch immer wesentlicher Monographien zum Heroldswesen, hat dieser die Forschungen zum *office d'armes* im eigentlichen Sinne erst initiiert. Doch auch wenn er in seinen Arbeiten mehrfach auf die Texte der Heroldskompendien zurückgreift[175], kommt es nirgends auch nur ansatzweise zu einer Auseinandersetzung mit diesen als Quelle selbst. Die Textsammlung des Herolds *Sicile* wird hier schlicht als ein »treatise on heralds by a herald«[176] beschrieben, ohne in irgendeiner Form auf deren kompilatorischen Charakter, vor allem aber auf deren Entstehungshintergrund und Quellenwert einzugehen.

Die ganze inhaltliche Breite der in den Heroldskompendien enthaltenen Traktate wurde überhaupt erst von Paul Adam-Even (1957) in seinem Überblick über

171 Siehe hierzu noch unten, Kap. 3.2.9.

172 Zu dieser deutlichen heraldischen Ausrichtung vgl. bereits den ersten Abschnitt der Einleitung, welcher mit »Heraldry eternal« (S. 3) überschrieben ist, von der anhaltenden Begeisterung für das Wappenwesen spricht und auf neugegründete Heraldik-Clubs und Gesellschaften verweist.

173 Auch die Kommentierung des Textes ist aufgrund der Arbeitsweise des Herausgebers nur eingeschränkt zu gebrauchen. So führt er unter anderem in einer Liste von Blasonierungstraktaten, die er, wie er selbst schreibt, »closely examined« habe, den »Créquier-Traktat« unter dem Namen »Hongrie-Tract« auf (S. 9). Denn dieser stamme vom Wappenkönig *Hongrie*, der sich, und dies sei eine beachtenswerte Ausnahme, im Prolog des Traktates selbst nenne. Daß dies so nicht zutreffen kann, dazu siehe unten, S. 86.

174 Vgl. Houwen, Gosman, Un traite d'héraldique. Hier enthalten sind: der »Traktat über die fünf militärischen Ämter und die Aufgaben der Herolde«; eine für den englischen Gebrauch umgearbeitete Version der »Anleitung zur Durchführung einer Legation durch die Herolde« und der »Farbentraktat«.

175 Vgl. z. B. Wagner, Heralds and Heraldry, S. 38 f., 41 f. und 56, sowie Ders., Heralds of England, S. 40–47 und S. 72–75.

176 Wagner, Heralds and Heraldry, S. 41.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

die militärische Funktion der Herolde erwähnt, wenn er wie folgt in die literarische Tätigkeit der Herolde einführt:

Les hérauts ont écrit nombre de traités destinés à l'instruction des poursuivants […]*; les uns sont des cérémoniaux détaillant l'ordonnance des tournois, gages de batailles, obsèques et autres fêtes; les autres des traités de blason, souvent complétés par des armoriaux qui en sont, pour ainsi dire, l'illustration; les derniers enfin exposent les droits et usages de la profession*[177].

Er verweist also auf die verschiedenen Lehrtraktate aus der Feder der Herolde, welche der Unterweisung ihrer Nachfolger dienend entweder von ritterlichen Zeremonien wie Turnieren, gerichtlichen Zweikämpfen oder Obsequien handeln, oder Abhandlungen zur Wappenblasonierung sowie zu den Rechten und Bräuchen des Heroldswesens beinhalten konnten. Zu einer näheren Charakterisierung der Kompilation des Herolds *Sicile*, auf deren Texte er sich hauptsächlich stützt, kommt es aber auch hier nicht. Vielmehr spricht er nur von den »opuscules héraldiques«[178], die *Sicile* neben Blasonierungstraktaten und Wappenbüchern hinterlassen habe.

Als eigenständiges Phänomen zum ersten Mal formuliert wurden die Heroldskompendien, wohl eher ungewollt, von dem Heraldiker Jean-Bernard de Vaivre (1972). Auf deren kompilatorischen Charakter aufmerksam machend und die charakteristischen Grundzüge ihrer Überlieferung sehr wohl beschreibend, verweigert er ihnen daraufhin aber jegliches Interesse. Sein Kommentar zum Quellenwert der Heroldskompendien ist dabei von einem eigenen Verständnis geprägt:

Ces traités n'ont, en France, guère été exploités jusqu'à maintenant, car il faut bien reconnaître que la plupart ne sont que des copies ou des variantes de textes sans grand intérêt, où les hérauts ne manquaient pas de faire remonter l'origine de leur charge à Alexandre le Grand et à Jules César[179].

Als eigenständiges Phänomen tatsächlich wahrgenommen wurden die Heroldskompendien denn auch erst in einem kurzen Beitrag von Philippe Contamine (1988), den er für den »Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters« zu den Kriegs-, Jagd-, Blasonierungs- und Rittertraktaten des Spätmittelalters verfaßte[180]. Hier heißt es, daß sich die Herolde mit der Institutionalisierung ihres Amtes und der Vervielfältigung ihrer Aufgaben im 15. Jahrhundert gleichsam zu »véritables écrivains«[181] entwickelt hätten, welche nicht nur Chroniken und Wappenbücher verfaßten,

mais encore ils exposèrent dans des traités didactiques les principes de la science des armoiries. Peut-être malgré tout le principal intérêt des manuscrits où se trouvent ces traités tient à ce qu'ils sont souvent accompagnés de morceaux choisis où s'exprime la menue monnaie de la culture nobiliaire[182].

177 Adam-Even, Les fonctions militaires, S. 5.
178 Ibid.
179 Vaivre, Trois couronnes, S. 31.
180 Contamine, Traités de guerre.
181 Ibid., S. 364.
182 Ibid.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Philippe Contamine faßt damit das Interesse dieser Kompendien weitaus breiter als einzig auf die darin enthaltenen Blasonierungstraktate. Zugleich verdeutlicht er den Wert dieser Kompilationen, deren Zusammensetzung er an einem Beispiel demonstriert, für das Verständnis der adeligen Kultur, auch wenn er die hier enthaltenen Inhalte eher als »Kleinkram« der adeligen Kultur bezeichnet.

Eine ausführliche Charakterisierung, vor allem aber eine erste Deutung haben die Heroldskompendien bisher allein durch Gert Melville erfahren. Erst hier fanden sie ihren Weg auch in die Geschichte des Heroldswesens. Fachenzyklopädien, Lehrbücher und Heroldsspiegel in einem, beschreibt Gert Melville die vorliegenden Handschriften als ein eigenständiges Quellencorpus[183], das Normen vermitteln und Aufgabenbereiche auflisten und diese auch entsprechend veranschaulichen konnte. Deren weitgefaßten Inhalt, der sich von Abhandlungen über den Adel und Beschreibungen des höfischen Zeremoniells über Texte zum Kriegs- und Turnierrecht, Briefsteller, Krönungsregeln, Länderkunden und Eidesformeln bis hin zu Anweisungen zur Ausbildung von Herolden, Katalogen von Heroldstugenden, -pflichten und -privilegien und ausführlichen Darlegungen über die Geschichte des Heroldswesens erstrecke, charakterisiert er hierbei als »le savoir nécessaire que l'on devait posséder sur l'essence de la noblesse, les divisions politiques des pays, les offices, les cérémonies, les tournois, les guerres, etc.«[184].

Von ihren Kompilatoren immer wieder neu zusammengesetzt, versteht Gert Melville diese Kompendien dabei vornehmlich als berufsbezogene Wissenssammlungen, die für den praktischen Gebrauch der Herolde gedacht waren. Doch macht er daneben auch auf Überlieferungen in Form von Prunkcodices aufmerksam. Als Beispiele einer regelrechten »Öffentlichkeitsarbeit« des Heroldswesens verstanden, sollten diese bei den großen Herren »um Sympathie und Verständnis werben für die eigentlichen Ziele des *bel office* und zeigen, daß sie identisch waren mit den ihrigen«[185].

Das Aufkommen dieser (vornehmlichen) Gebrauchshandschriften bewertet er als einen auffälligen Beleg für den praktischen Bedarf an derlei Wissenssammlungen im Heroldsamt. Dabei stellt er einen direkten Zusammenhang zu der historischen Entwicklung des *office d'armes* her und beschreibt die Kodifizierung des Aufgabenspektrums in den Hand- und Lehrbüchern des Heroldswesens als einen Teil der Institutionalisierung des Amtes[186].

Gert Melville hat damit eine erste und grundlegende Beschreibung der Heroldskompendien geliefert, die es auch vermag, für den Umgang mit diesen und den darin enthaltenen Texten zu sensibilisieren. Doch hat die bis dahin übliche, unkritische Verwendung der hier eingefaßten Inhalte längst Spuren hinterlassen.

[183] Zur Charakterisierung der Heroldskompendien bei Gert Melville vgl. Ders., Hérauts et héros, S. 88; Ders., Brief, S. 72 f.; Ders., Herkommen, hier S. 47 f. und Ders., »Un bel office«, S. 310.
[184] Ders., Hérauts et héros, S. 88.
[185] Ders., »Un bel office«, S. 310.
[186] Ibid., S. 293.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Die auftretenden Schwierigkeiten und Fehleinschätzungen rühren dabei vor allem von zwei Problemfeldern her: dem fehlenden Bewußtsein für den kompilatorischen Charakter der Kompendien, zumal was die Autorenzuweisungen für einzelne Traktate wie für die Handschriften als Ganzes betrifft. Und in der unreflektierten Übernahme von Aussagen aus den Texten, ohne daß der Quellenwert der Heroldskompendien vorher jemals kritisch hinterfragt worden wäre.

Auf letzteres hat jedoch auch Gert Melville bisher nur am Rande verwiesen, wenn er die Heroldskompendien als veritable Heroldsspiegel »sous une forme certainement idéalisée, mais néanmoins très instructive« beschrieb[187]. Dieser hier mit eingedachte, zuweilen idealisierende Charakter dieser Texte wurde hingegen von Anthony Richard Wagner gänzlich außer acht gelassen. So referiert er an einer Stelle den Inhalt der Gründungsakte der Vereinigung der französischen Herolde von 1407 sowie der sich anschließenden Suppliken der Herolde mit all den darin enthaltenen Forderungen, ohne dabei nur im geringsten auch die Chancen für deren Umsetzung zu hinterfragen. Diese stark normativ geprägten Texte erhalten in seiner Darstellung damit den Charakter des Faktischen, was Godfrey Allen Lester, diese Ausführungen zitierend, wiederum so in seine eigenen Arbeiten übernimmt: »Moreover, a properly qualified herald would have the appropriate writing skills, for even the lowliest poursuivant, it was urged, should be ›a clever young man, who is a clerk, and under twenty five or thereabouts‹«[188].

Was hier so sicher ins Leben gesetzt scheint, ist dabei nichts anderes als der Inhalt der Bittschriften der Herolde, in denen sie unter starker Bemühung antiker Autoritäten und legendenhafter Herkunftsgeschichten sich überhaupt um die Festschreibung derlei Regeln bemühten.

Neben dem fehlenden Bewußtsein für den spezifischen Charakter der Quellen auf der inhaltlichen Seite führte auch das fehlende Verständnis für die Organisation der Kompendien immer wieder zu Fehleinschätzungen. Ein gutes Beispiel hierfür ist der weitverbreitete »Obsequientraktat«, der in über der Hälfte aller Heroldskompendien überliefert ist. Dieser wird unabhängig voneinander einmal – durch Colette Beaune[189] – dem Wappenkönig von Flandern, ein anderes Mal – durch Michel Popoff[190] – dem Wappenkönig *Toison d'or* zugeschrieben, obwohl er tatsächlich keinem von beiden zugerechnet werden kann[191]. Die unterschiedlichen Zuweisungen erklären sich dabei aus den beiden unterschiedlichen Handschriften bzw. Heroldskompendien, aus denen die Autoren ihre jeweilige Version des Textes bezogen. So zitierte Colette Beaune den Traktat nach der Handschrift Paris, BnF, fr. 1280, an deren Entstehung auch der Wappenkönig von Flandern beteiligt war. Michel Popoff hingegen beruft sich auf eine Überlieferung in der Handschrift Paris, BnF, fr. 23988, die als einzigen mit einem Namen versehenen Text den kurzen »Traktat des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen« enthält.

187 Melville, Hérauts et héros, S. 83.
188 Lester, Literary Activity, S. 223 m. Anm. 3.
189 Vgl. Beaune, Mourir noblement, S. 138 m. Anm. 70 und v. a. S. 141.
190 Vgl. Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 5.
191 Zu diesem Traktat siehe unten, Kap. 4.2.1.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Diese vereinzelte Namensnennung brachte *Toison d'or* an anderer Stelle zudem auch schon die Urheberschaft für den ebenfalls darin enthaltenen »*Montjoye*-Traktat« bzw. gleich für die gesamte Kompilation ein[192]. Während Colette Beaune ihre Zuweisung dabei völlig unkommentiert läßt, begründet Michel Popoff die seine mit dem schlichten Hinweis auf den Stil des Textes, den er als »lourd et imprécis« beschreibt und damit dem des *Toison d'or* in dem genannten Wappentraktat ähnlich[193].

In die gleiche Kategorie fällt auch Jean-Bernard de Vaivres Zuweisung der Handschrift Paris, BnF, fr. 5241 an Merlin de Cordebeuf, dessen Beschreibung eines Turniers nach der Art der alten *chevaliers errants* hier ebenfalls der einzige Text ist, der von einem Verfasser gezeichnet ist[194]. Doch wurde dieser in der vorliegenden Kopie erst nachträglich angehängt, steht also mit der Entstehung der betroffenen Kompilationen in gar keinem Zusammenhang[195].

1.3. Ziel und Methode

Die bisherige Auseinandersetzung mit den Heroldskompendien, deren bisheriges Verständnis und Handhabung stehen damit in keinem Verhältnis zu ihrer eigentlichen Bedeutung – von der fehlenden Wahrnehmung der Heroldskompendien auch für Fragen außerhalb des Heroldswesens und der Heraldik ganz zu schweigen. Ziel der vorliegenden Arbeit soll es daher sein, diese Quellengruppe als eigenständiges Phänomen aufzuarbeiten und einer breiteren Forschung zugänglich zu machen.

Unter dem Eindruck des aktuellen Kenntnisstandes und der gemachten Beobachtungen zum bisherigen Umgang mit den Heroldskompendien und deren Texten stellen sich folgende Aufgaben:

- Sammlung der Überlieferung und Eingrenzung der Quellengruppe,
- Charakterisierung der Struktur der Quellengruppe und ihrer Überlieferung,
- Charakterisierung der hier versammelten Inhalte und Herausarbeitung des spezifischen Quellenwertes der Heroldskompendien und ihrer Texte,
- Einordnung der Ergebnisse in ihren zeitgenössischen Kontext und Offenlegung des durch die Heroldskompendien möglichen Erkenntnisgewinnes zur spätmittelalterlichen Adelskultur wie zum Heroldsamt.

[192] Die Zuordnung der Urheberschaft des Wappenkönigs *Toison d'or* für den »*Montjoye*-Traktat« geht gemeinhin auf dessen Edition in Du Cange, Glossarium, S. 186–188, S. v. *heraldus* zurück. Als Verantwortlicher für die gesamte Kompilation wird er für die Handschrift BnF, fr. 23998 unter anderem im Catalogue général des manuscrits français. Anciens petits fonds français, Bd. II, S. 231 der BnF Paris genannt.

[193] Ibid., S. 5.

[194] Vgl. Vaivre, La dégénérescence, S. 17. Zu dieser Kompilation siehe unten, Kap. 3.2.6.2.

[195] Einer zweiten Überlieferung dieser Kompilation in einer weiteren Handschrift – hier ohne den Text des Cordebeuf – erging es dabei nicht besser. Sie wurde von Marius Barroux einfach dem möglichen Besitz des René d'Anjou zugeordnet, nur weil in einem der Texte dessen Großvater Louis d'Anjou genannt wurde, vgl. Barroux, Les fêtes royales, S. 9.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wie aber an anderer Stelle bereits deutlich gemacht werden konnte, reicht ein einfaches deskriptives Vorgehen für das Verständnis der Heroldskompendien bei weitem nicht aus[196]. Denn zum einen besaßen sie nicht jenen engen Bezug zu den realen Verhältnissen, welchen man ihnen auf den ersten Blick gern zu unterstellen bereit ist. So werden unter anderem Zeremonien besprochen, deren Beschreibung ohne weiteres den Anschein macht, aktuellen Bedürfnissen zu entsprechen. Bei genauerem Hinschauen stellt sich jedoch heraus, daß diese bereits seit Jahrzehnten außer Gebrauch waren. Zum anderen war ihre Überlieferung nicht auf das Heroldswesen beschränkt. Zu ihrem Rezipientenkreis zählten am Ende vor allem adelige Leser.

Damit ist über das rein Deskriptive hinaus auch eine erste Analyse vonnöten, die sich den aufkommenden Fragen zur Überlieferungsgeschichte, zum Gebrauch und der Intention der Handschriften stellt, deren Beantwortung für ein adäquates Verständnis dieser Quellengruppe unabdingbar ist. Dieser Anforderung soll die vorliegende Arbeit insbesondere durch zwei methodische Zugänge gerecht werden:

Zum einen sollen zur Untersuchung der Überlieferungsgeschichte der einzelnen Heroldskompendien insbesondere die Zeugnisse ihrer originären Überlieferung in den Mittelpunkt gestellt werden. Das bedeutet, daß sich die Untersuchung zuallererst an den Textträgern orientiert, nicht an den Texten selbst. Maßgeblich für die Aufnahme in das zu bearbeitende Quellencorpus ist demnach nicht die Entstehungszeit der Texte selbst, sondern die der Handschriften, die diese überliefern. Fragen nach Anlage und Struktur der Dokumente, deren Ausstattung und Datierung, vor allem aber nach deren Auftraggeber und Besitzer sollen dabei im Vordergrund stehen.

Dies führt auf der einen Seite zwar zu einer Einschränkung des für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Quellenbestandes. Doch offenbart die jedem einzelnen Manuskript eigene strukturelle wie materielle Individualität auf der anderen Seite einen so tiefen Einblick in den intendierten Gebrauch der einzelnen Handschriften und in die Mechanismen der Überlieferung der darin enthaltenen Texte, daß diese Limitierung ohne weiteres gerechtfertigt ist. Denn durch die Analyse ihrer Textträger kann das aus den Texten gewonnene Bild noch einmal grundlegend an deren Stellung in der sozialen Wirklichkeit relativiert werden.

Wenn aber, wie zu zeigen sein wird, ein Teil der Heroldskompendien in eine adelige Überlieferung überging, so stellt sich zugleich die Frage, worin die spezifische Attraktivität bestand, welche diese auf den Adel ausübten, wie nach der Intention, welche die Herolde bei deren Abfassung beziehungsweise Kompilation originär verfolgten. Hierzu sollen ausgewählte Texte der Heroldskompendien näher untersucht werden. Dabei sollen einerseits deren Natur und Herkunft im Vordergrund stehen, soweit sich diese in einer gangbaren Weise nachvollziehen lassen. Vor allem aber ist nach dem besonderen Charakter dieser Texte zu fragen, wozu deren Inhalte analytisch nach Handlungswissen und Referenzwissen zu

[196] Vgl. HILTMANN, Information et tradition textuelle.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

unterscheiden sind[197]. Handlungswissen meint dabei jenes Wissen, welches die Herolde in ihren Aufgaben unmittelbar anleitete oder ihnen bei deren Erfüllung direkt behilflich war. Unter Referenzwissen hingegen soll jenes Sekundärwissen verstanden werden, das ihnen darüber hinaus auch ein weiter gefaßtes Verständnis der adeligen Kultur wie ihres eigenen Amtes vermittelte.

Diese Unterscheidung kann dabei parallel zu der oben beiläufig intendierten Gegenläufigkeit zwischen den konkreten Aufgaben der Herolde und ihrer sozialen Funktion verstanden werden. Im ersten Falle wäre damit jenes Wissen gemeint, welches sie unmittelbar in der Ausübung ihrer alltäglichen Aufgaben zur Anwendung brachten, sei es bei der Ausrufung von Turnieren, ihrer Teilnahme an Obsequien oder in ihrer Funktion als Boten. Das Referenzwissen hingegen würde den nötigen Hintergrund stellen für ihr Verständnis von Ruhm und Ehre, von adeligen Zeremonien und ritterlichem Verhalten, das sie in ihren Berichten und anderen Äußerungen vermittelten.

Bereits die strikte Ausrichtung an der materiellen Überlieferung macht jede weitere Einschränkung des Quellencorpus nur umso restriktiver. Da jedoch – was die Bedeutung dieser Quellen unterstreicht – von deren Anfängen bis zum 17. Jahrhundert weit über neunzig Überlieferungen von Heroldskompendien erhalten sind, ist der zu untersuchende Quellenbestand im Interesse einer gangbaren Untersuchung noch weiter einzuschränken. Dies soll durch räumliche und chronologische Vorgaben geschehen.

So soll sich die Arbeit nur auf Handschriften aus einem weiter gefaßten, französisch-burgundischen Kulturraum beschränken. Die Gründe hierfür sind eindeutig. Denn bei den Heroldskompendien handelt es sich um ein Phänomen, das vor allem im Frankreich und Burgund der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts weite Verbreitung fand. Aus dem deutschen Sprachraum hingegen ist bisher nur ein einziges Beispiel bekannt[198]. Aus Spanien gibt es nur Spuren gleichartiger Texte oder Textsammlungen[199]. Einer besonderen Begründung hingegen bedarf der Ausschluß Englands, wo wiederum die Situation des Heroldsamtes eine völlig andere ist. Bereits 1417 erhielten die Herolde hier kollektive, offiziell verbriefte Privilegien und klar formulierte Aufgaben. Seit 1421 hielten sie gemeinsame Kapitel ab, die letztlich 1485/86 mit Stiftung eines gemeinsamen, festen Hauses in der Gründung des noch heute existierenden College of Arms mündeten. Ihnen gelang damit, was die französischen Herolde gut achtzig Jahre zuvor vergeblich versuchten: eine einheitliche und geschlossene Organisation des Heroldsamtes.

[197] Die hier verwendete Terminologie entstand unter anderem aus einem gemeinsamen Gespräch mit Prof. Dr. Gert Melville, dem ich an dieser Stelle herzlich danken möchte. Zu den theoretischen Grundlagen dieser Unterscheidung siehe noch unten, S. 234, Anm. 1.

[198] Vgl. Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255 (B. 89420). Zu dieser Handschrift vgl. ausführlich Van Anrooij, Hendrik van Heesel.

[199] Bisher konnten keine entsprechenden Handschriften gefunden werden. Als Ansatzpunkt für weitere Studien zur spanischen Traktatliteratur zu den Herolden vgl. jedoch den von Diego de Valera verfaßten Traktat »Preheminencias y cargos de los oficiales d'armas«, ediert in: Balenchana (Hg.), Epístolas, S. 233–241.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

In England war das Amt daher bei weitem strukturierter, korporativer, hierarchischer organisiert als in Frankreich. Die Ausgangslage für die hier zu untersuchende Quellengruppe der Heroldskompendien war damit eine völlig andere, was sich auch in deren Überlieferung widerspiegelt. So wurden in England zwar weniger Texte produziert als in Frankreich, doch wurden diese auch breiter und deutlich homogener überliefert[200]. Ein größerer Teil der Texte war dabei auch direkt auf die Situation in England ausgerichtet. Auch diese in die vorliegende Studie mit einzubeziehen, hätte deren Rahmen deutlich gesprengt. Sie bilden eine Gruppe für sich und sind als solche auch zu behandeln.

Die Eingrenzung des Untersuchungsraumes auf Frankreich und Burgund orientiert sich dabei weniger an den politischen Grenzen denn an kulturellen Gemeinsamkeiten. So sind hier auch französisch geprägte Gebiete außerhalb der damaligen Grenzen des Königreiches mit einbegriffen, wie die Herzogtümer Savoyen und Lothringen. Gemeint sind letztlich jene Gebiete, für welche die vorliegenden Texte selbst Geltung beanspruchten. So heißt es zum Beispiel für die Durchführung der Turniere gemäß dem *usage de France* im »Kompendium des Herolds *Sicile*«:

C'est l'ordonnance du tournoy à présent scelon l'usage de France, qui comprend quant ad ce, Haynau, Brabant, Flandres, Hollande, Zéelande, et ce qui est par deçà le Rhein, Savoye, le Daulphiné, Langhedoe et Provence[201].

Der Geltungsbereich für die Aufzählung der »Allgemeinen Privilegien der Herolde« im französischen Königreich ist ähnlich formuliert[202]. Ursprung dieser Einteilung mögen dabei die alten Wappenprovinzen gewesen sein, von denen Antoine de La Sale in seinem Turniertraktat berichtet. Demnach habe Karl der Große, als er Frankreich vom Reich trennte, beiden eine Wappenprovinz zugeteilt. Den Deutschen auf der einen Seite des Rheins die Mark Ruyers

et des parties par-deça le Rin, comprinses les basses Allemaignes et les subgetz de l'empire avec tout le royaume de France et aultres qui s'y joinderoient, seroit l'autre marche, laquelle seroit nommee en armes les Poyers[203].

Später haben die Kaiser den Poyers zwar Gebiete ausgegliedert und neue Marken daraus gemacht, aber *encores sont pluiseurs qui aux tournoiz ne appellent les Barbençons, les Haynuiers, les Lyegoiz, les Ardenoiz, les Hazebains et aultres de l'empire deça le Rin, fors que Poyers*[204].

Was nun Savoyen, den Dauphiné und die Provence angeht, welche ebenso bei *Sicile* genannt werden, so gehörten diese nach einhelliger Meinung der zeitgenössischen Quellen stets zur größten aller Provinzen der Poyers, der Wappen- bzw.

200 Vgl. z. B. London, BL, Cotton Nero D II, fol. 252–265; London, College of Arms, Arundel 26 (recte 63), London, BL, Add. 34801. Für die Edition zumindest eines Teiles der hier enthaltenen Texte vgl. Twiss (Hg.), The Black Book, Bd. I.
201 Roland (Hg.), Parties inédites, S. 184.
202 Ibid., S. 93.
203 Antoine de La Sale, Le traité des tournois, S. 300.
204 Ibid., S. 300 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Adelsprovinz der Champagne. So liest man es bei Antoine de La Sale, und so wird es auch in einem weiteren, wohl in der Wende zum 16. Jahrhundert entstandenen Traktat zu den französischen Wappenprovinzen dargestellt, wo es heißt:

La marche de Champaigne qui est grande marche et est de la marche la ducé et conté de Bourgongne, la ducé de Bar, la ducé de Savoye, le Daulphiné, la conté de Vallentinois, la princhaulté d'Orenge, la conté de Venicy qui est au pappe, la conté de Provence et de Nice, la riviere de Gennes et bien avant es Ytalles, et sont touttes ces nations Champenois aux armes[205].

Der Untersuchungszeitraum schließlich ist auf die Zeit zwischen den Anfängen der Heroldskompendien am Ende des 14. Jahrhunderts und dem Beginn des 16. Jahrhunderts begrenzt (wo zugleich eine größere Lücke in der Überlieferung festzustellen ist). Der gewählte Rahmen umfaßt dabei nicht nur den Zeitraum von der Entstehung der ersten Heroldskompendien bis zu deren erstem Druck. Er deckt sich zugleich ganz augenfällig mit der Hochphase der Entwickung des Heroldsamtes, das insbesondere in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts seine größte Bedeutung und gesellschaftlichen Einfluß erlangte. Die Heroldskompendien scheinen sich damit in genau dieselben gesellschaftlichen Wandlungsprozesse des ausgehenden Mittelalters einzuordnen wie ihre (ursprünglichen) Kompilatoren, womit zugleich deren möglicher Erkenntnisgewinn umrissen ist. Denn der veranschlagte Zeitraum überblickt genau jenen Prozeß, der im Zentrum der folgenden Untersuchung stehen soll: Der Übergang der Heroldskompendien von einer vorrangig von den Herolden zu einer vorrangig adelig geprägten Überlieferung.

Aus alledem ergibt sich für die Arbeit folgendes Vorgehen:

Eingrenzung der Quellengruppe und Beschreibung des Überlieferungskontextes

Ausgangsbasis der vorliegenden Arbeit bilden die Daten von fast 500 Sammelhandschriften mit über 2700 Traktatüberlieferungen, welche nach einem weitgefaßten Raster hinsichtlich ihres thematischen Bezuges zur Adelskultur und dem Heroldswesen zusammengetragen wurden[206]. Aus diesem inkohärenten Bestand gilt es daraufhin die Gruppe der potentiellen Heroldskompendien herauszufiltern. Hierbei sollen jene Kriterien zu Inhalt und Intention der Heroldskompendien helfen, welche aus einer näheren Analyse des bekanntesten, vor allem aber elaborier-

[205] Paris, BnF, n.a.fr., 1075, fol. 36r–38v, hier fol. 36r–36v.

[206] Für die Suche nach den entsprechenden Handschriften hat sich insbesondere der Katalog zu den Überlieferungen französischer »Traités de blason« im Anhang der unveröffentlichten Dissertation von Claire Boudreau als äußerst hilfreich erwiesen, vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. III. Aus dieser Arbeit ging eine umfassende und sehr hilfreiche Enzyklopädie des heraldischen Wissens von den Anfängen der Wappenkunde bis zum 16. Jahrhundert hervor, die Claire Boudreau 2006 in drei Bänden veröffentlichte (vgl. ID., L'héritage symbolique). Ihre inhaltlichen Ausführungen zur Entwicklung der Blasonierungstraktate (Bd. I der unveröffentlichten Dissertation) sowie die hier mit großem Gewinn verwendeten Übersichten zu deren handschriftlicher Überlieferung (ibid., Bd. III) blieben dabei leider unveröffentlicht.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

testen Exponenten dieser Quellengruppe, dem »Kompendium des Herolds *Sicile*«, gewonnen wurden.

Unter der gemachten Einschränkung auf Handschriften (und Drucke) französisch-burgundischer Provenienz bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts verbleibt schließlich eine Gruppe von insgesamt 25 Überlieferungen zur Untersuchung. Damit steht der vorliegenden Arbeit eine kritische Menge zur Verfügung, die allgemeine Aussagen zuläßt und für die Untersuchung als repräsentativ gelten kann, und nichtsdestotrotz handhabbar bleibt.

Die Abgrenzung dieser Überlieferungen von ihrem breiteren Überlieferungsumfeld bleibt dennoch prekär. Daher soll in einem weiteren Schritt auch dieses näher beschrieben und die Einbindung der Heroldskompendien in größere Überlieferungszusammenhänge erläutert werden.

Beschreibung und Analyse der Anlage und Überlieferung der Heroldskompendien

Die zusammengetragenen Handschriften gilt es dann auf deren Anlage und Überlieferung hin zu untersuchen. Dabei ist zuerst die allgemeine Struktur der Heroldskompendien, allen voran deren kompilatorischer Charakter zu erläutern. In einem zweiten Schritt sind dann die einzelnen Überlieferungen miteinander in Beziehung zu setzen und nach textlichen Gemeinsamkeiten zu gruppieren, um sie abschließend jede für sich als individuelles Zeugnis der Überlieferung zu beschreiben. Dabei ist insbesondere nach der Geschichte und dem Hintergrund der einzelnen Handschriften (bzw. des Druckes) zu fragen, nach deren Anlage, Ausstattung und Provenienz. Die daraus resultierenden Beobachtungen sind am Ende vergleichend zusammenzufassen.

Beschreibung und Analyse der Überlieferung nach deren Inhalt

Auf die Auswertung der Überlieferung der Texte folgt deren inhaltliche Analyse. Die inhaltliche Annäherung folgt dabei jener thematischen Dreiteilung, die sich aus der Beschäftigung mit dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« heraus für die Heroldskompendien als grundlegend erweist:

– Texte zum Heroldswesen selbst,
– Texte zu adeligen Zeremonien,
– Texte zur adeligen Gesellschaft und deren Zeichen.

Einer kurzen Gesamtschau, die jeweils die Vielfalt der überlieferten Texte und Inhalte kenntlich macht, soll nach den oben erläuterten Gesichtspunkten die Analyse einzelner, für die jeweilige Themengruppe exemplarisch ausgewählter Texte folgen.

Schluß

Mit einem kurzen Abriß zur Geschichte der Heroldskompendien und ihrer Überlieferung sollen die Ergebnisse der Untersuchung abschließend zusammengefaßt und in ihren zeitgenössischen Kontext eingeordnet werden. Dabei sind insbesondere deren Quellenwert und Erkenntnispotential herauszuarbeiten und näher zu

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

bewerten, um die Heroldskompendien der Forschung schließlich als weitere, bisher kaum beachtete Quellengruppe zur spätmittelalterlichen Adelskultur anzuempfehlen.

Anhang

Der Untersuchung sind zwei Übersichten angehängt. Die erste gibt einen Überblick über die am häufigsten in den Heroldskompendien enthaltenen Texte. Die zweite listet in thematischer Ordnung alle hier überlieferten Texte auf. Genannt sind dabei deren jeweils am weitesten verbreiteten zeitgenössischen Titel, ihr Incipit, der in der vorliegenden Studie vergebene Arbeitstitel sowie eine Liste ihrer Überlieferungen in den hier untersuchten Handschriften und etwaiger Editionen[207]. Damit soll dem Leser das notwendige Material an die Hand gegeben werden, die vorliegende Interpretation fortzusetzen und zu vertiefen, in der Hoffnung, daß die hier neu erschlossene Quellengruppe der Heroldskompendien mit ihren vielfältigen Texten und Themen die Perspektiven künftiger Arbeiten zu erweitern vermag.

[207] Die detaillierte Beschreibung aller Handschriften (und des einen Druckes), die die Grundlage dieser Untersuchung bilden, sowie weiterer Handschriften aus dem näheren Überlieferungskontext, die in der dieser Arbeit zugrundeliegenden Dissertation enthalten war, mußte für die vorliegende Veröffentlichung leider entfallen. Sie wird später separat nachgereicht.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

2. DEFINITION DER QUELLENGRUPPE

In den wenigen Arbeiten, die sich bisher mit den Heroldskompendien auseinandergesetzt haben, wurden diese als immer wieder aus verschiedenen Traktaten neu zusammengesetzte Textkompilationen beschrieben, die Texte zum Heroldswesen wie allgemein für die Ausführung seiner Aufgaben notwendiges Wissen beinhalteten. Meist als Gebrauchshandschriften angefertigt, sollten sie vorrangig der eigenen Information wie der Unterweisung ihrer Kollegen und Nachfolger dienen, zu einem geringeren Teil aber auch in Form von Prunkcodices als Werbeträger für das Heroldsamt.

Nicht zuletzt durch den Umstand bedingt, daß es sich um das einzig integral edierte Exemplar einer solchen Textsammlung handelt, prägte bisher vor allem das »Kompendium des Herolds *Sicile*« deren Bild. Dabei ist die zumeist seiner Verfügbarkeit geschuldete Aufmerksamkeit auch inhaltlich gerechtfertigt, handelt es sich hier doch tatsächlich um die geschlossenste wie ausgereifteste aller uns erhaltenen Überlieferungen dieser Quellengruppe[1]. Dies heißt mit anderen Worten, daß insbesondere diese Kompilation sich als einschlägiges Beispiel eignen mag, die charakteristischen Grundlinien der Heroldskompendien genauer zu veranschaulichen. Diese können sodann als Ausgangspunkt für die Suche nach weiteren Exemplaren dieser Quellengruppe dienen, um sie anschließend näher in ihr Überlieferungsumfeld einzuordnen.

Dabei soll aber nicht nur nach den Inhalten des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« und den ihm zugrundeliegenden Intentionen gefragt werden. In der neueren Forschung zwar öfters zitiert, aber noch nie eingehender hinterfragt, sind zugleich auch die wenigen Spuren seiner Entstehung und Überlieferung nachzuverfolgen. Hierbei werden zugleich jene Probleme anschaulich, die für die Arbeit mit den Heroldskompendien insbesondere in Bezug auf deren Datierung, Zuweisung und Überlieferung so charakteristisch sind.

2.1. Das »Kompendium des Herolds *Sicile*« als Muster

2.1.1. Entstehung

Bisher ist bekannt, daß der Text an sich zwischen den Jahren 1435 und 1437 von einem Herold *Sicile* kompiliert worden sein muß, der sich in Unterschriften am Ende einzelner Traktate als solcher selbst nennt[2]. Bereits am Beginn des Prologes führt er zu seiner Person aus:

[1] Eine entsprechende Bewertung auch des Inhaltes und der Struktur des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« findet sich bereits bei MELVILLE, Brief, S. 73.
[2] Vgl. z. B. ROLAND (Hg.), Parties inédites, z. B. S. 40, 127 u. a.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Je, hérault à très-puissant roy Alphonse d'Arragon, de Sicille, de Valence, de Maillorque, de Corseghe et de Sardaigne, comte de Barselone, etc., à present et de longtemps ayans domicille et la résidence en la bonne ville de Mons en Hainau[3].

Gonzalès Decamps gelang es, die Person des Herolds *Sicile* zu identifizieren und den Zeitpunkt seines Todes näher zu bestimmen. Mit bürgerlichem Namen hieß *Sicile* demnach Jean Courtois. Dies läßt sich aus mehreren Dokumenten vom 8. August 1437 erschließen, in welchen eine gewisse Jehanne Maillotte als *vesve de Jehan Courtois dit Sezille le hiraut*[4] bezeichnet wird. Ein Eintrag in den Rechnungen der *Massarderie de Mons* belegt darüber hinaus, daß *Sicile* bereits vor dem 11. Juni 1437 verstorben sein muß, er an diesem Kompendium daher nur vor diesem Datum gearbeitet haben kann[5].

Ort und Jahr seiner Geburt sind unbekannt. Nach den Darstellungen von Gonzalès Decamps diente er zuerst Peter I. von Luxemburg, Grafen von Saint-Pol und Brienne, als Herold unter dem Namen *Enghien.* Hierfür scheint auch eine Miniatur am Beginn seines Heroldskompendiums zu sprechen, wo er mit dem Wappen von Engien in seiner Hand abgebildet ist[6]. Als er Peter von Luxemburg zu dessen Besitzungen in Sizilien begleitete, wäre er dann, so Decamps, zuerst als Herold *Jerusalem* in den Dienst des Herzogs Ludwig von Anjou, (Titular-)König von Jerusalem, übergegangen, um bald darauf als Herold *Sicile* dessen Kontrahenten König Alphons V. von Aragon zu dienen.

Als Herold des aragonesischen Königs für Sizilien, wo dieser zumindest für den neapolitanischen Teil seine Rechte noch nicht hatte endgültig durchsetzen können, war *Sicile* seit längerer Zeit in Mons ansässig, wo er vor 1429 ein Haus kaufte und das Bürgerrecht besaß. Nach dem Beginn des von ihm überlieferten Heroldskompendiums erhielt er bald auch das Amt des Wappenmarschalls des Hennegaus übertragen, worauf er in der Unterschrift des ersten Traktates der Kompilation aufmerksam macht: *Sicile, hérault, depuis le commencement de cestui livre mareschal d'armes du pays de Hainau*[7].

Die darauffolgenden Traktate unterschreibt er daraufhin nur noch mit *Sicile, hérault, marissal de Hainau*[8]. Zur Datierung des Textes ist diese Notiz jedoch wenig tragend, auch wenn Decamps für 1430 einen Rechnungsbeleg aufführt, der einen Wappenmarschall des Hennegau unter dem Namen *Enghien* belegt[9]. Dabei geht er davon aus, daß es sich hier um den Herold *Sicile* handelt, der nur unter seinem alten, in seiner Heimat vielleicht bekannteren Amtsnamen geführt wurde.

[3] Ibid., S. 1.
[4] Decamps, Les hérauts, hier die Dokumente II und III, das Zitat ibid., S. 233. Zu *Sicile* vgl. darüber hinaus Matthieu, Sicile (Jehan Courtois, dit).
[5] Ein Beleg aus den Rechnungen der *Massarderie de Mons* für 1436/37 bezeugt ihn indirekt als verstorben: *De la vefve Sezille le herault, qui, le xj^e^ jour de ce mois (juin), s'en alla demorer à Tournoay, rechupt … vj S.* (zitiert nach Decamps, Les hérauts, S. 223 m. Anm. 2).
[6] Eine Abbildung dieser Miniatur findet sich auf dem Vorsatzblatt der Edition des Kompendiums, Roland (Hg.), Parties inédites.
[7] Vgl. ibid., S. 40.
[8] Vgl. ibid., S. 61 oder auch S. 127.
[9] Vgl. Decamps, Les hérauts, S. 219, Anm. 4.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wenn Decamps in der betreffenden Funktion dann aber auch noch für das Jahr 1425 einen *Jerusalem* belegt und diesen ebenfalls mit *Sicile* identifiziert, dessen Amtsantritt als Wappenmarschall des Hennegau somit vor das Jahr 1425 legend, so ist dies zuviel der Spekulation. Viel wahrscheinlicher ist, daß *Sicile* erst nach 1430 Wappenmarschall wurde und es sich bei den erwähnten Herolden *Jerusalem* und *Enghien* um andere Personen handelte. Dann aber sind die obigen Bemerkungen zu dessen Biographie respektive zur Abfolge seiner Herren zu revidieren, baute Decamps seine Ausführungen doch allein auf diese äußerst fragwürdige Konstruktion auf[10].

Geht man zurück zu den Fakten, so läßt sich festhalten, daß *Sicile* König Alphons V. erst nach 1416, dem Jahr seiner Thronbesteigung, als Herold gedient haben kann, er bereits vor 1429 in Mons ansässig war, aber erst nach 1430 zum Wappenmarschall aufstieg und vor Juni 1437 starb[11].

Wenn der Entstehungszeitraum für den Text des Kompendiums weiter oben noch genauer auf die Jahre 1435–1437 beschränkt wurde, so verweist dies auf einen weiteren textinternen Anhaltspunkt, der für die Datierung bisher stets herangezogen wurde. Bereits im Prolog seines Kompendiums kündigte *Sicile* an, in dessen zweitem Teil auch den Wortlaut mehrerer Suppliken wiederzugeben: *Aulcunes supplications adreschans aux roys, princes et nobles seigneurs du royaulme de France*[12].

Nimmt man nun die beiden im Text enthaltenen Suppliken hinzu, deren zweite aus dem Jahre 1435 stammt, so könnte man meinen, daß die im Prolog verwendete Bezeichnung »aulcunes« ebendiese beiden meint, der Prolog folglich auch frühestens aus dem Jahre 1435 stammen kann. Dies scheint zwar möglich, ist aber nicht zwingend, da die hier enthaltene erste Supplik sämtlichen anderen Überlieferungen folgend eigentlich aus zwei Suppliken besteht, die bei *Sicile* nur eben nicht getrennt wiedergegeben wurden[13]. Diese Lesart scheint umso wahrscheinlicher, sind doch die ersten beiden Suppliken ihrem gemeinsamen Titel nach *au roy et princes de France*[14] gerichtet, während jene von 1435 *à tous empereurs, rois, ducs, princes, barons, comtes, nobles, chevaliers et escuyers*[15] adressiert war und dem burgundischen Herzog Philipp dem Guten übergeben wurde. Es scheint demnach möglich, daß diese Bittschrift erst später in die vorliegende Textsammlung aufgenommen wurde, oder aber während deren Kompilation durch den Herold *Sicile* selbst. Der Inhalt dieser Supplik nimmt teils wörtlich den ersten Teil des Kompendiums zur Geschichte des Heroldswesens auf, die in dieser Weise nur hier überliefert ist. In der Rubrik der Supplik von *Sicile* selbst wurde ver-

[10] Vgl. ibid., S. 219 mit Anm. 4.
[11] Im Jahr 1441 erscheint dann auch ein anderer Herold mit dem Amtsnamen *Oranges* in der Funktion des Wappenmarschalls des Hennegau, vgl. Heraudica, sources, nº 12549.
[12] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 2.
[13] Für die weiteren Überlieferungen der beiden Suppliken siehe unten, Anhang, Kap. 6.2.1.4.
[14] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 107.
[15] Ibid., S. 116.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

merkt, daß er es war, der diese *lettres de salutation concluantz en supplication* in Begleitung zahlreicher Herolde dem Herzog präsentierte[16]. Der Beginn seiner Arbeit an dem vorliegenden Kompendium sollte daher vor 1435 gelegen haben.

Das »Kompendium des Herolds *Sicile*«, wie es der Edition zugrunde lag, ist nur als Fragment überliefert. Ob *Sicile* seine Arbeit bis zu seinem Tod vor der Jahresmitte 1437 tatsächlich abschließen konnte, kann letztgültig nicht geklärt werden. Père Roland stellte in seiner Edition des Textes bereits richtig fest, daß es sich bei der von ihm verwendeten Handschrift (Paris, BnF, fr. 387) um keinen Autographen, sondern um eine Kopie handelte. Aber bis auf eine kurze Notiz in einer Fußnote bei Anthony Richard Wagner[17] wurde dabei bisher übersehen, daß diese Kopie auch erst einige Zeit nach der Niederschrift des Textes und damit nach dem Tod *Siciles* entstanden sein konnte. Mehrere Gründe sprechen dafür, daß zwischen der Arbeit *Siciles* und der Anfertigung der vorliegenden Handschrift mindestens ein Vierteljahrhundert liegt und der überlieferte Text nicht die originale Fassung *Siciles* wiedergibt[18].

Einen Anhaltspunkt hierfür bietet die gleich zweifache Titulierung des burgundischen Herzogs Philipp des Guten als Herzog von Luxemburg[19]. So geschehen unter anderem in der Überschrift der bereits erwähnten Supplik von 1435, als deren Überbringer sich *Sicile* im gleichen Atemzug selbst nennt[20]. Während *Sicile* jedoch noch vor der Jahresmitte 1437 verstorben sein muß, war es erst 1441, daß der Burgunder Herzog die Rechte an Luxemburg erwarb, die er auch erst zwei Jahre später militärisch durchsetzen konnte.

Doch insbesondere der Obsequientraktat, der die vorliegende Handschrift fragmentarisch abschließt und auch in den Inhaltsangaben des Prologes nicht aufgeführt ist, kann erst aus der Zeit nach 1461 stammen. Vergleicht man die darin aufgeführten Ordonnanzen mit den königlichen Leichenzügen des 15. Jahrhunderts, so entsprechen sie genau denen von 1461, anläßlich der Bestattung Karls VII. Zu allen anderen hingegen, ob für Karl VI. (1422), Ludwig XI. (1483) oder Karl VIII. (1498), bestehen erhebliche Abweichungen[21]. Ungewöhnlich dabei ist

[16] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 116. Daß *Sicile* in Arras anwesend war, geht aus mehreren Aufzählungen der in Arras anwesenden Herolde hervor, vgl. CONTAMINE, Aperçus nouveaux, S. 593.

[17] Vgl. WAGNER, Heralds of England, S. 40, Anm. 5.

[18] Zu weiteren Besonderheiten der Überlieferung des »Kompendiums des Herolds *Sicile*«, welche noch immer einige Fragen aufwerfen, siehe noch unten, Kap. 3.2.4.

[19] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 116 und S. 202. Einen Hinweis auf diese Tatsache gibt, eher beiläufig und mit einem unklaren Verweis auf Paul Adam-Even, WAGNER, Heralds of England, S. 40, Anm. 5, hier aber nur in bezug auf die Titulatur des Herzogs innerhalb der kurzen »Anleitung zur Ausrufung des *largesse*-Dankes« (vgl. ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 202).

[20] *Lettres de salutation concluantz en supplication* […] *présentées à très excellent, très hault, très puissant et très redoubté prince, monseigneur Philippe, par la grâce de Dieu, duc de Bourgogne, de l'Otrilz* [i.e. Lothier; T.H.]*, de Brabant, de Lembourg et de Luxembourg* […] *par moy Sicille, hérault dessusdit, acompaignié de pluiseurs roys d'armes et héraulx, là estant au nombre de vinqt-huit* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 116).

[21] Vgl. GIESEY, »Le roi ne meurt jamais«, u. a. mit einer hilfreichen Übersicht S. 317 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

die Anordnung des unvermittelt abbrechenden Textes am Ende der zweispaltigen Handschrift. Hier sind in der ersten Spalte nur 22 von 48 Zeilen ausgefüllt, woraufhin der Text die Spalte wechselt und nach vier weiteren Zeilen endet. Der Rest der Seite wie drei weitere Folio im Anschluß blieben unbeschrieben. Es mag also sein, daß an dieser Stelle eine Miniatur eingefügt werden sollte, was wiederum bedeuten könnte, daß bereits die Vorlage der vorliegenden Handschrift den Traktat zu den königlichen Obsequien enthielt und auch diese schon nicht dem Original *Siciles* entsprach.

Bei der Handschrift, die der Edition des *Sicile*-Textes zugrunde lag, handelt es sich daher um eine Kopie, die erst mehrere Jahrzehnte nach dem ihr zugrundeliegenden Text, mindestens aber nach 1461 entstand, dem darüber hinaus teils erhebliche Modifikationen beigebracht wurden. Dabei sei noch einmal auf die zumindest im ersten Teil der Handschrift enthaltenen Miniaturen verwiesen und damit auch auf jene Abbildungen, welche sicherlich den Autor des Kompendiums wiedergeben sollten. Während deren erste später nur aufgeklebt wurde, ist auch zur Herkunft der anderen nichts Sicheres zu sagen. Denn an jenen Aussparungen für die noch unausgeführten Miniaturen in der zweiten Hälfte des Manuskriptes finden sich Reste eingeklebter Illuminatorenanweisungen, welche relativ sicher von Jacques Le Boucq († 1572) stammen. In dessen Händen befand sich das Manuskript im 16. Jahrhundert. Er selbst war als Herold des Ordens vom Goldenen Vlies, aber auch als Illuminator bekannt[22].

Bei all den offenen Fragen zu der der Edition zugrundeliegenden Handschrift und deren Text scheint dennoch sicher zu sein, daß zumindest der Wortlaut des Prologes und die ersten Traktate von *Sicile* selbst stammen bzw. zusammengetragen wurden. Auf diese soll im folgenden näher eingegangen werden.

2.1.2. Inhalt und Intention

In seinem Prolog gibt uns *Sicile* einen kurzen Einblick in Entstehung und Intention seines Kompendiums und entwirft einen Überblick über Konzeption und Inhalt. Wenn also auch das Kompendium an sich möglicherweise unvollendet blieb oder nur in veränderter Form überliefert wurde, so informiert uns doch der Prolog über *Siciles* ursprünglichen Plan und seine Absichten für dieses Unternehmen. In den ersten Zeilen heißt es sogleich:

Je, hérault à très-puissant roy Alphonse d'Arragon, […] *ay par pluiseurs fois prétendu de tant enquérir, entendre et sçavoir à l'aide de Dieu, de tous mes seigneurs, princes, chevaliers et escuyers, et de tous mes frères, amis et compagnons, roys d'armes et héraulx, que je puisse tant faire aucunement par vrais et raisonnables entendements, que si on me demandoit ou parloit de mon office par quelque estat que ce fust à moy appartenant, de sçavoir en respondre par si bonne manière qu'on feust de moy content, et ay à l'aide de Dieu et de tous mes seigneurs et amis fait et ordonné ce présent livre*[23].

[22] Vgl. das zu dieser Handschrift im IRHT (Paris) vorhandene Dossier. Zu Jacques Le Boucq siehe noch unten, S. 134.
[23] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 1.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Sicile war also in besonderer Weise dazu befähigt, über das Heroldsamt zu berichten. Was uns hier vorliegt, sind mithin die Ergebnisse seiner Nachforschungen bei Fürsten, Rittern und Kollegen, die er mit Hilfe seiner Herren und Freunde in diesem Buch zusammenzufassen sucht. Es ist ihm also – auch in Abgrenzung zu seinen restlichen Heroldskollegen – ein besonderes Interesse an seinem eigenen Amt zu unterstellen und gleichsam das Bedürfnis, das hierbei gesammelte Wissen auch zu verbreiten. In der Widmung des ersten Traktates, welcher sich mit den Ursprüngen des Heroldswesens beschäftigt, wird dies noch deutlicher:

De touttes lesquelles choses, je ay entrepris d'en faire ung petit traittié et enseignement, à celle fin, que par vous, mes dessusditz très chiers et bien amés frères, vrais amis et léaulx compaignons, il en soit vraye mémoire perpétuelle. Et aussy pour ce je voy et cognoy assés que pluiseurs haults, nobles et puissants roys, princes et seigneurs, pour l'augmentation d'eulx et de leurs affaires et pour accroistre et veullant honnourer ledit office, font pluiseurs jones et aultres porsievans d'armes, clercz ou non clercz, au los de leur noble conseil, et aulcuns font héraulx ou roys d'armes qui ne leur enquièrent mie, ou font enquérir se ils sont bien advertis de ce que ilz entreprendent, ne s'ilz sçavent que ce veult estre à dire roy d'armes, hérault ou poursievant, mais les font les aulcuns bien voluntairement; dont par le moyen de cestuy traittié et enseignement que j'ay entrepris au plaisir de Dieu à faire et accomplir, ilz en porront estre advertis de aulcune petitte partie en commencement, que pour en sçavoir la perfection[24].

Ihm geht es also darum, Wissen zur Geschichte seines Amtes zu sammeln, zu bewahren und seinen Kollegen im Heroldsamt zur Verfügung zu stellen. Ein besonderes Anliegen scheint ihm hierbei zu sein, damit auch jene zu erreichen, die – wohl in größerer Zahl, wie er schreibt – zu diesem Amt gekommen sind, ohne über die, wie er meint, hierfür notwendigen Kenntnisse zu verfügen. Teil seiner Absicht ist es daher, unter seinen Kollegen einen bestimmten Standard an Wissen zu seinem Amt und eine bestimmte Einstellung zu diesem zu verbreiten, die er im folgenden aus dessen Geschichte heraus zu begründen sucht.

Dieser erste Teil, wie auch der gesamte Text des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« richtet sich somit vorrangig an die Mitglieder des *office d'armes*. Das Wissen, was hier vermittelt wird, sollte dabei jedem Herold geläufig sein. Denn in dieser Weise beschreibt *Sicile* am Ende des Prologes die hierin versammelten Unterweisungen:

Lesquelles choses dessusdittes sont bien licites et raisonnables de sçavoir à tous nobles roix d'armes, héraulx et officiers d'armes, qui se veullent applicquer, comme ilz doivent, à deuement excercer ladite noble office d'armes[25].

Den Inhalt dieser Heroldsunterweisung unterteilt er dabei in folgende vier Bücher[26]:

– Das erste Buch umfasse, wie das Amt gegründet wurde, wer die ersten Gründer waren, warum es zum ersten Mal unterging, wann und durch wen es wieder aufgerichtet wurde und wie es ein zweites Mal versagte; den Brief der Römer,

[24] Ibid., S. 8.
[25] Ibid., S. 3.
[26] Vgl. ibid., S. 2 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

den sie während der Belagerung von Karthago an Scipio bezüglich der zwölf Herolde sandten, die sie dort ernannten und die Bestimmungen, die darin enthalten sind, wie die Bestimmungen anderer Könige, Fürsten und Herolde, wie sie heute noch gültig seien; ein Traktat über die Gründung des Heroldsamtes durch Julius Caesar.

– Das zweite Buch enthält einige Suppliken an die Könige, Fürsten und Herren von Frankreich; den Traktat des Jehan Hérard zu den Herolden; eine Beschreibung der Art und Weise, wie Herolde zu ernennen sind; den Schwur, den sie ablegen müssen, und die Privilegien, die ihnen zustehen.
– Das dritte Buch beschreibt, wie, durch wen und wofür Tjosten, Turniere und *appertises d'armes* erstmals eingeführt wurden; wie sie in den alten Zeiten (*anciennement*) durchgeführt wurden; wie sie heute (*à présent*) durchzuführen sind; die Ordonnanz zu den *gages de bataille* und verschiedene, diese betreffende Regeln aus dem »Arbre des batailles«.
– Das letzte und vierte Buch schließlich gibt mehrere Einführungen zur Erlernung des Blasonierens von Wappen und den darin enthaltenen Farben sowie deren Bedeutung, mitsamt den Wappen mehrerer Könige, Herzöge, Fürsten, Grafen, Barone, Herren, Länder und Städte; die Kaiser und Päpste und die Abstammung der Jungfrau Maria; eine mit Wappen versehene Genealogie der Könige von Frankreich in Form eines Stammbaumes und der Fürsten und Herren, die von dieser Linie abstammen bzw. ihr durch Heirat verbunden sind.

Das erste Buch betrifft die Geschichte des Heroldsamtes, das zweite mehr oder minder dessen Gegenwart, das dritte ritterliche Zeremonien (wobei ebenso deren Geschichte wie Gegenwart beschrieben wird) und das vierte die für die Ausübung des Amtes notwendigen Fertigkeiten in der Wappenblasonierung sowie die Welt des Adels und dessen Symbole allgemein, hier vorwiegend in Wappensammlungen und Genealogien vermittelt. Faßt man dies noch einmal ganz allgemein zusammen, so geht es in der vorliegenden Kompilation um das Heroldsamt und den Adel.

Was nun den Gebrauch dieser Textsammlung angeht, so findet sich auch dafür ein kleiner Verweis in *Siciles* Prolog, wenn er schreibt, er habe die verschiedenen Texte angeordnet:

comme peult apparoir par la table qui s'ensieult, laquelle démonstre et enseigne les parties et chappitres dessus dicts, par le moyen du nombre adjousté à ladicte table, adfin de trouver plus légièrement les parties ou chappitres qu'on désire le plus à veoir et sçavoir, sans vacquer trop longuement à lire et veoir tout ledit livre qui ne veult[27].

Im 15. Jahrhundert an sich schon längst bekannt, wird hier dennoch noch einmal die Intention des beigefügten Inhaltsverzeichnisses verdeutlicht und damit zugleich eine Gebrauchsanleitung für die vorliegende Kompilation geliefert. Denn diese sei so angelegt, daß der Leser leicht jene Stellen finden kann, die ihn direkt interessieren, ohne daß er hierfür das ganze Buch lesen bzw. durchsuchen müsse. Interessant dabei ist auch die Wortwahl. Es ist von »sehen« (*à veoir*) und »lesen«

[27] Ibid., S. 1 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

(*à lire*) die Rede, nicht aber von »laut lesen« oder »lesen hören«. Der Text hebt damit eindeutig darauf ab, daß ein einzelner Leser das Kompendium zur Hand nimmt und eigenständig heraussucht und liest, was ihn interessiert, wie es der Verwendung eines Handbuchs entspricht.

Faßt man damit die Beschreibung des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« als potentielles Muster der Heroldskompendien zusammen, so läßt sich sagen, daß deren Inhalte sich sowohl mit dem Heroldswesen als auch mit dem Adel bzw. der adeligen Lebenswelt als solcher auseinandersetzen sollten. Hinsichtlich des Heroldswesens können dabei Traktate zu dessen Geschichte, Organisation und Gegenwart unterschieden werden, die jedoch stets eng ineinander übergreifen. Historische Grundlagen dienen zumeist der Erklärung der Gegenwart, während die Gegenwart zumeist durch die Geschichte begründet wird. Eine klarere Differenzierung hingegen erlauben die Texte zum Adelswesen, indem hier zwischen Informationen zu den Zeremonien der adeligen Gesellschaft und den speziellen Fähigkeiten sowie allgemeinen Wissensgrundlagen für die Auseinandersetzung mit deren Repräsentation und Organisation unterschieden werden kann. Die Texte wurden dabei mit der Intention zusammengestellt, einen gewissen Wissensstandard und ein bestimmtes Verständnis des Amtes der Herolde zu propagieren.

2.2. *Siciles* Kompendium im Kontext der Überlieferung

2.2.1. Ausnahme in Text und Form

Überblickt man daraufhin den für das 15. Jahrhundert zusammengetragenen Bestand an potentiellen Heroldskompendien, so ist als erstes festzustellen, daß der integrale Text des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« für diesen Zeitraum allein in der genannten Pariser Handschrift überliefert ist. Ansonsten gibt es nur in der Biblioteca Apostolica Vaticana ein weiteres Manuskript, welches auch mehrere zusammenhängende Teile des Kompendiums von *Sicile* überliefert[28]. Doch ist dessen Struktur hier aufgelöst, sind die Texte nur zum Teil enthalten, umgestellt und mit anderen Traktaten vermengt. Der Prolog fehlt ganz. Auch für die spätere Zeit konnten bisher nur drei Überlieferungen gefunden werden, von denen zwei ebenfalls erhebliche Veränderungen erfahren haben. Dabei handelt es sich mit aller Wahrscheinlichkeit um Bearbeitungen durch Roland Bournel († 1537), Seigneur von Boncourt, Mamez etc.[29], der ebenso Eingriffe in den Text wie in dessen Anordnung vornahm, einige Traktate neu dazwischenschob, andere dafür entfernte. Der Kolophon eines der Texte in der Londoner Kopie verweist auf das Jahr 1540[30]. Eine spätere Pariser Handschrift stammt aus dem 17. Jahrhundert[31].

[28] Vgl. Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257.
[29] Vgl. Anselme, Histoire généalogique, Bd. VIII, S. 154.
[30] Vgl. London, BL, Royal 20 B XVI, fol. 75r.
[31] Vgl. Paris, BnF, fr. 31842.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

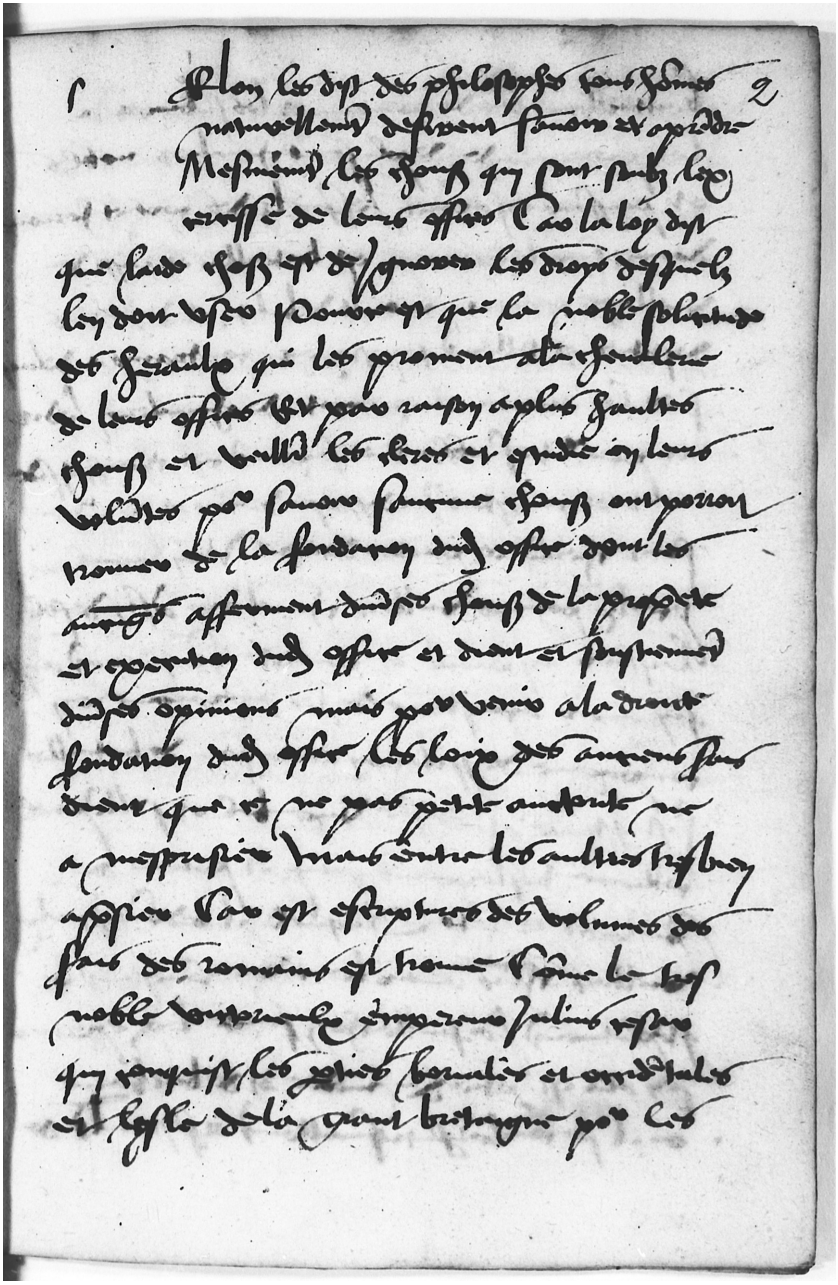


Abb. 1: Erste Seite der Handschrift Paris, BnF, fr. 19811 (»Selon les ditz-Traktat«, fol. 2r)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

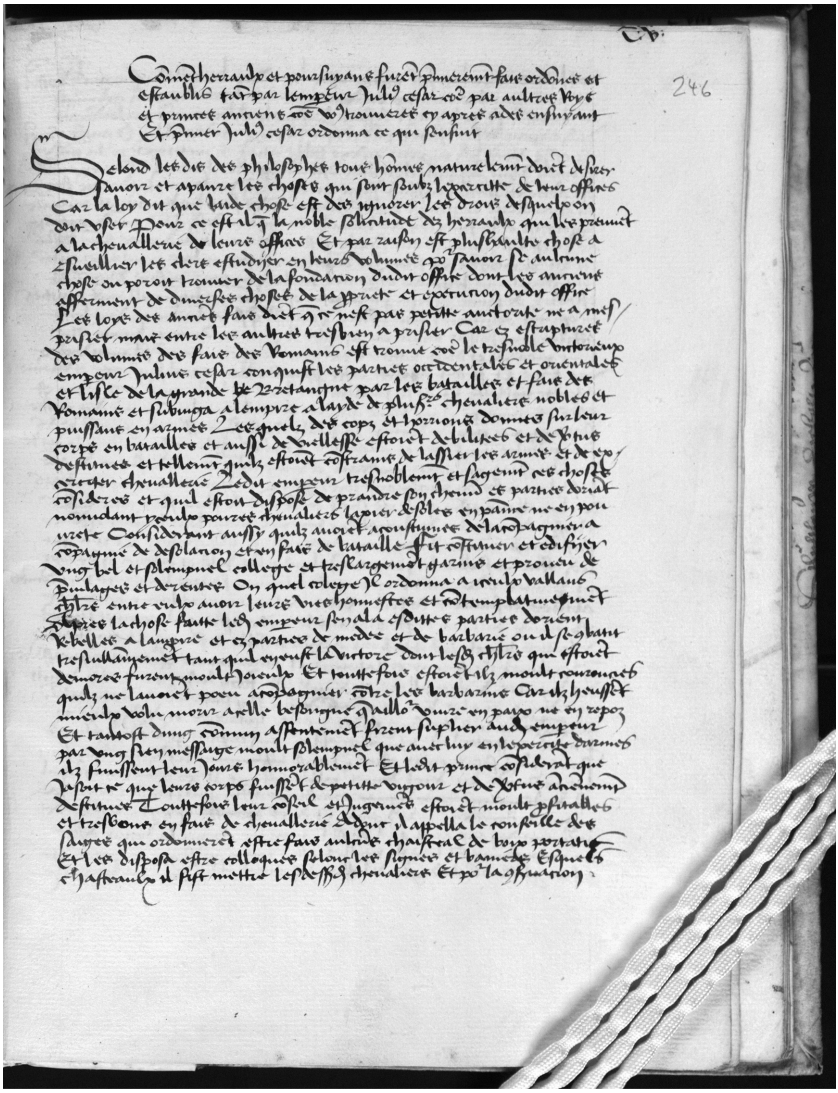


Abb. 2: Erste Seite des »Metzer Kompendiums« in der Handschrift Bern, Burgerbibliothek, A 280 (»Selon les ditz-Traktat«, fol. CVr)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 3: Unbekannter Persevant. Eröffnungsminiatur der Handschrift Wien, ÖNB, 2652, fol. 1v

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 4: Persevant im Wappenrock des römischen Kaisers bzw. des Julius Cäsar. Eröffnungsminiatur der Handschrift Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. IIv

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 5: Englischer Wappenkönig. Eröffnungsminiatur der Handschrift Oxford, Bodl. Lib., Ashmole 764, fol. IVv

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

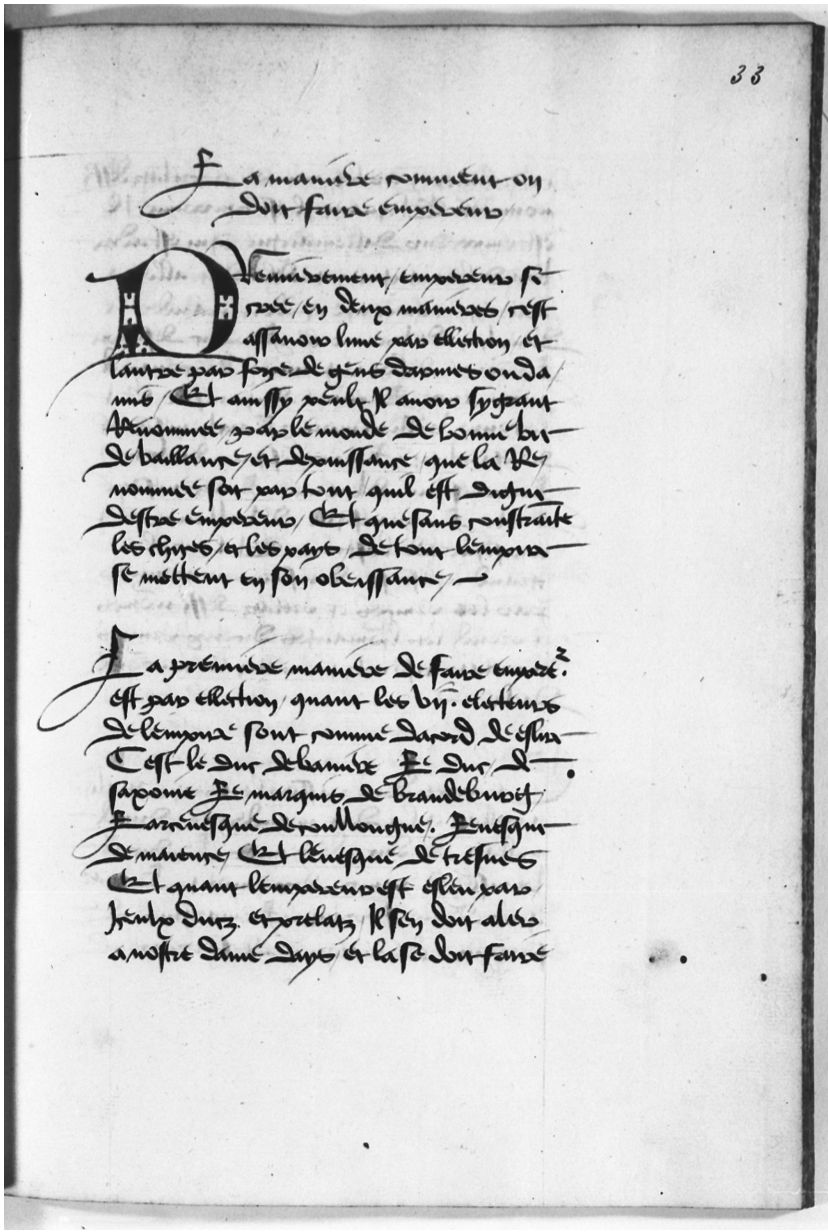


Abb. 6: Seite aus der Handschrift Paris, BnF, fr. 23998 (Beginn des »Empereur-Traktates«, fol. 33r)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

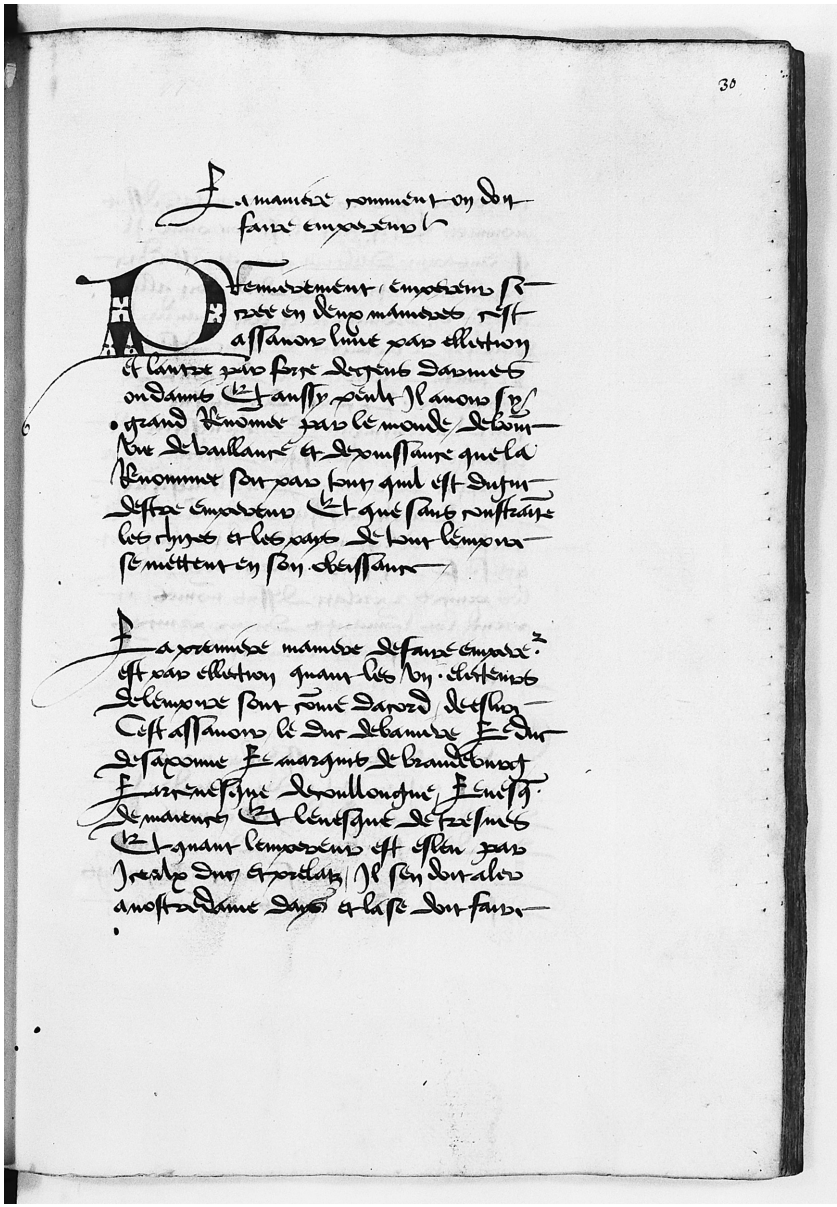
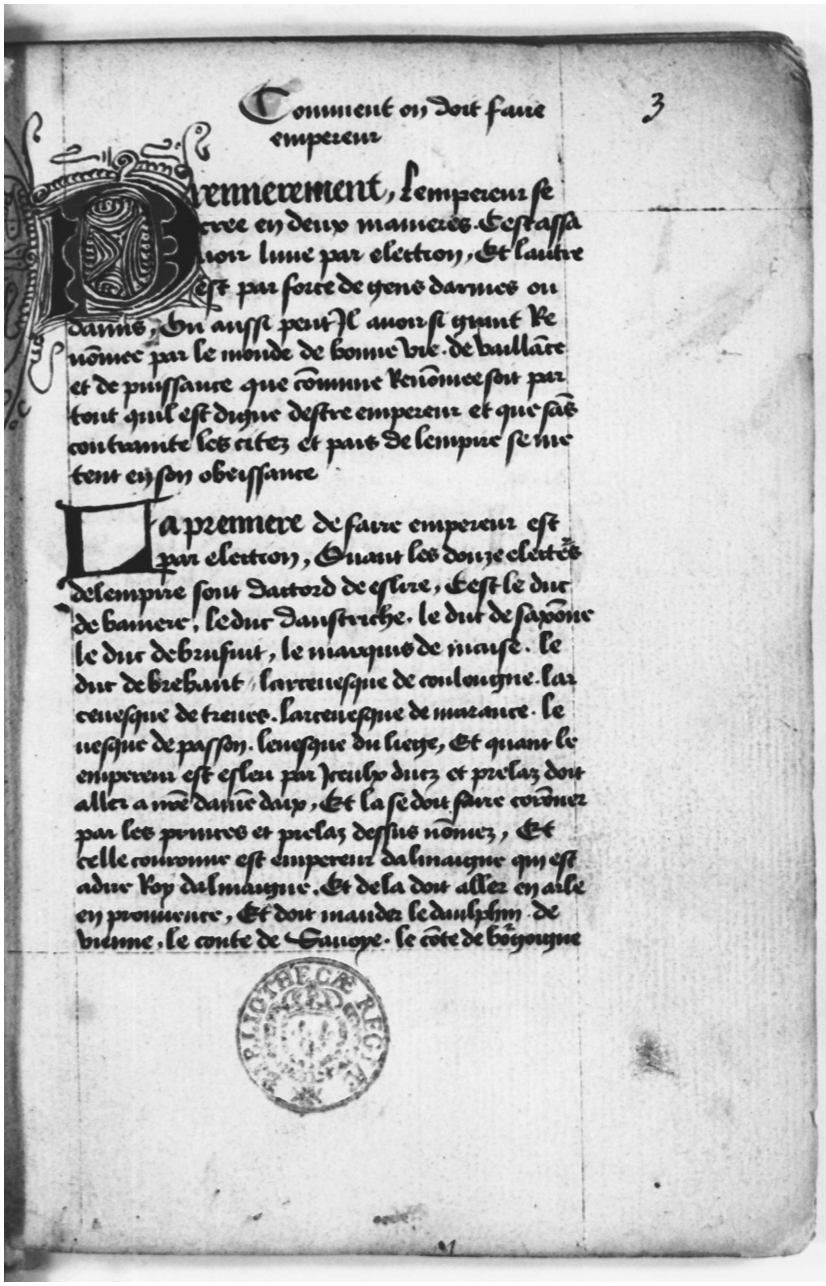


Abb. 7: Seite aus der Handschrift Paris, Arsenal, 4655 (Beginn des »Empereur-Traktates«, fol. 30r)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM


Comment on doit faire empereur 3

Premierement, lempereur se
cree en deux manieres. Cestassa
uoir lune par election, Et lautre
est par force de gens darmes ou
dannis, Ou aussi peut il auoir tiers qui le
nomme par le mande de bonne vie. de vaillance
et de puissance que comme les nommez sont par
tout quil est digne destre empereur et que sa
contrainte les citez et pays de lempire se mi
tent en son obeissance

La premiere de faire empereur est
par election, Quant les douze electes
delempire sont dacord de eslire, Cest le duc
de bauiere, le duc dautriche. le duc de saxone
le duc de brunsuit, le marquis de meisse. le
duc de brebant, larcheuesque de coulongne. lar
cheuesque de treues. larcheuesque de maience. le
uesque de passou. leuesque du liege, Et quant le
empereur est esleu par preuhomes diez et prelaz dou
aller a mes dame dax, Et la se dou faire coronner
par les preuues et prelaz dessus nomez, Et
celle coronne est empereur dalmaigne qui est
adire roy dalmaigne. Et de la dou aller en arle
en prouence, Et dou mander le daulphin de
vienne, le conte de Sauoye. le conte de bourgongne

BIBLIOTHECA REGIA

Abb. 8: Erste Seite der Handschrift Paris, BnF, fr. 1983 (»Angevinisches Heroldskompendium«, fol. 3r, Mitte 15. Jh.)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

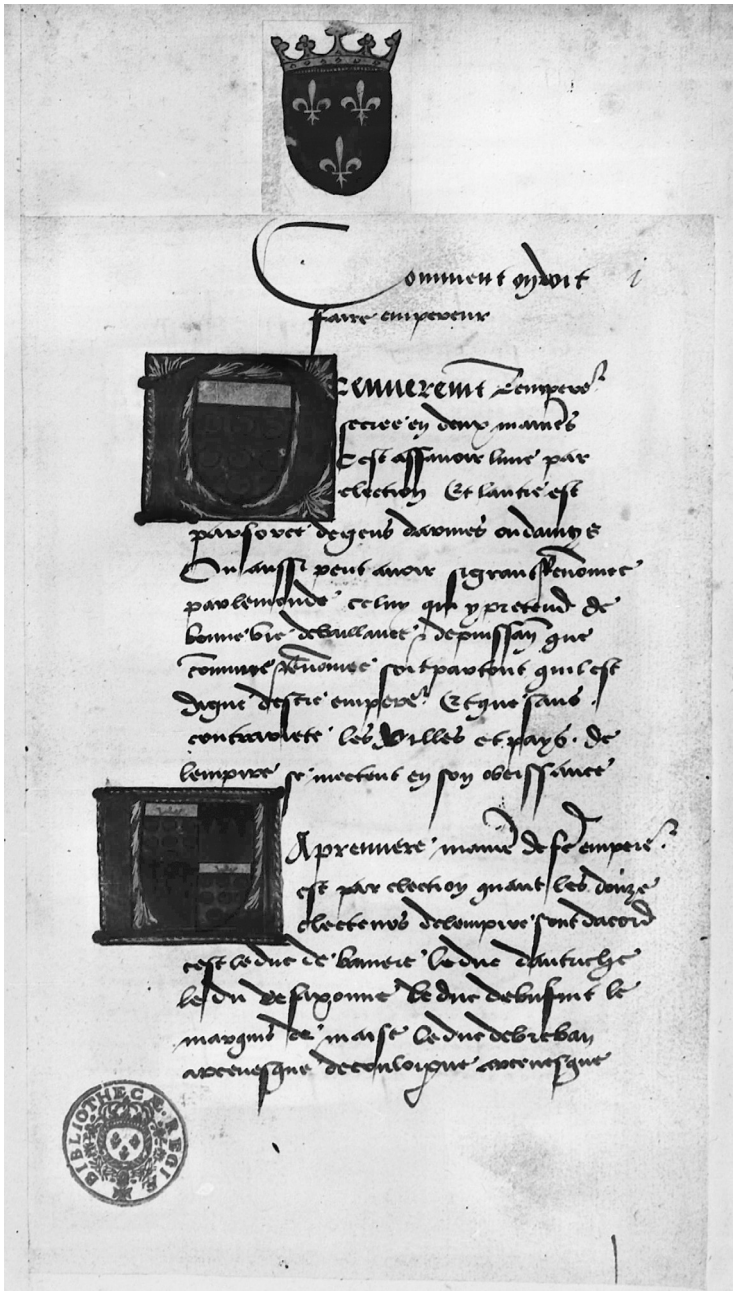


Abb. 9: Erste Seite der Handschrift Paris, BnF, fr. 5241 (»Angevinisches Heroldskompendium«, fol. 1r, um 1500)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 10: Ernennung eines neuen Herolds. Historisierte Initiale am Beginn des »Zwischenprologes des Kompendiums Ludwigs von Brügge« (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 112v)



Abb. 11: Ernennung eines neuen Herolds. Historisierte Initiale am Beginn des »Zwischenprologes des Kompendiums Ludwigs von Brügge« (Wien, ÖNB, 2616, fol. 113v)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 12: Ernennung eines neuen Herolds. Kolumnenbild am Beginn des »Zwischenprologes des Kompendiums Ludwigs von Brügge« (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 179r)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 13: Krönung des obersten französischen Wappenkönigs Montjoye. *Eröffnungsminiatur zum »*Montjoye-*Traktat« (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 198r)*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 14: Autorenbild am Beginn des »Prinsault-Traktates« (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 59r)



Abb. 15: Autorenbild am Beginn des »Prinsault-Traktates« (Wien, ÖNB, 2616, fol. 60r)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 16: Autorenbild am Beginn des »Prinsault-Traktates« (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 145r)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 17: Verleihung des Ordens vom Goldenen Vlies durch Maximilian von Österreich? Miniatur am Beginn des »Adelstraktates des Diego de Valera« (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 118r)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM



Abb. 18: Dedikationsbild am Beginn des »Arbre des batailles« von Honoré Bouvet (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 10r)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Integral ist der Text der Kompilation des Herolds *Sicile* nur einmal noch überliefert, in einer Handschrift aus dem 16. Jahrhundert in der British Library in London[32]. Wie aber der Textabbruch am Ende der Handschrift und die darin enthaltenen Miniaturen belegen, steht diese in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu der Pariser Handschrift BnF, fr. 387, der Vorlage für die Edition Père Rolands.

Dies bedeutet, daß einige jener Traktate, denen aufgrund ihrer Überlieferung in dem als Edition zugänglichen »Kompendium des Herolds *Sicile*« bisher recht große Bedeutung zugemessen wurde, für das 15. Jahrhundert nur ein einziges Mal überliefert sind. Dazu zählen vor allem – und dies ist erstaunlich – die Gründungsakten und Statuten der französischen Heroldsvereinigung von 1407. Aber auch *Siciles* Darstellungen »Zur Vorgeschichte des Heroldsamtes«, welche die Kompilation eröffnen, sowie der hier enthaltene Rittertraktat sind davon betroffen.

Nicht nur inhaltlich, auch formal stellt die Pariser Handschrift des *Sicile*-Kompendiums – eine Papierhandschrift mit Miniaturen in Wasserfarben, groß dimensioniert (ca. 400×280 mm) und zweispaltig angelegt – eine Ausnahme dar. Alle weiteren Überlieferungen lassen sich nur entweder einer sehr umfangreichen Gruppe von Privatkopien zuordnen, die viel bescheidener angelegt und ausgestattet waren als die vorliegende Kopie. Oder aber sie sind den bei weitem selteneren Prunkcodices zuzuzählen.

Besonders hervorzuheben ist jedoch der dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« voranstehende Prolog, der in seiner ausführlichen und pointierten Weise einmalig ist. Nur zwei weitere, aus dem 15. Jahrhundert überlieferte Kompilationen verfügen noch über eine kurze Einführung durch den Kompilator bzw. auch über einen Epilog[33]. Bei der restlichen Überlieferung handelt es sich hingegen um kommentarlos aneinandergereihte Traktatsammlungen in immer wieder variierender Zusammensetzung, ohne jegliche Angabe zu Intention oder Inhalt.

Mit dem Prolog aufs engste verbunden ist die Selbstnennung des Kompilators, die im Falle *Sicile*s in der Forschung teilweise auch als Autorenbezeichnung fehlverstanden wurde[34]. Abgesehen von dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« ist nur eine einzige weitere Kompilation mit einem eigenen Verweis auf deren Kompilator versehen. Hier heißt es:

*Car certes, je ne suis de leur office ne digne de l'estre, mais ce que j'en ay escript ça esté au commandement de mon bon filz, sage et prudent, Gilles ********, roy d'armes de Flandres soubz tresillustre et tresexcellent prince Maximilian, duc d'Ostrice, de Bourgogne, de Brabant*[35].

Diese Kompilation wurde demnach also nicht durch einen Herold verfaßt, sondern nur unter der Aufsicht eines solchen. Bei diesem, der in dem auf 1481 datier-

[32] Vgl. London, BL, Add. 17351.
[33] Vgl. Paris, BnF, fr. 1280 und fr. 11464.
[34] Vgl. z. B. WAGNER, Heralds of England, S. 40 und passim, sowie DENNYS, The Heraldic Imagination.
[35] Paris, BnF, fr. 1280, fol. 134r. Zu dem entsprechenden Heroldskompendium und den damit verbundenen Problemen siehe noch unten, Kap. 3.2.8.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ten Text nur unvollständig als *Gilles, roy d'armes de Flandre* genannt wird, handelt es sich um Gilles Nokerscot, der zuvor Karl dem Kühnen als Persevant *J'ay l'emprins* und dann als Herold *Fusil* diente[36]. Der eigentliche Kompilator hingegen bleibt auch hier ungenannt[37].

Unter formalen wie unter strukturellen Aspekten steht das »Kompendium des Herolds *Sicile*« von daher relativ allein. Dessen Rahmentexte und die darin unternommenen Adressierungen und festgehaltenen Intentionen sind in der weiteren Überlieferung ohne Parallelen. Anders verhält es sich aber unter inhaltlichen Gesichtspunkten.

2.2.2. Exemplarisch in Thema und Inhalt

Fahndet man innerhalb der aus dem 15. Jahrhundert ganz allgemein zusammengetragenen Textsammlungen nach Kompilationen, die sich wie die des Herolds *Sicile* sowohl mit dem Heroldswesen als auch mit der adeligen Lebenswelt auseinandersetzen, hebt sich jedoch eine Gruppe von Überlieferungen heraus, in der sich annähernd das gleiche Programm umgesetzt findet, wie es Herold *Sicile* in seinem Prolog skizzierte. Texte zur Geschichte und Gegenwart des Heroldswesens sind hier genauso versammelt wie Darstellungen zu adeligen Zeremonien, spezifischen Fertigkeiten und allgemeinen Wissensgrundlagen – kurz: Texte zu Heroldsamt und Adel, in denen sich der spezifische Wissensbedarf des Heroldswesens widerspiegelt. Oft sind diese Texte auch mit jenen identisch, die das »Kompendium des Herolds *Sicile*« zu den einzelnen Themen enthält.

Wenn eine inhaltliche Eingrenzung der Heroldskompendien als Wissenssammlungen zum Heroldsamt, zu adeligen Zeremonien und zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Heroldsamtes in dessen Umgang mit der adeligen Lebenswelt somit zu greifen scheint, bleibt das Fehlen von Rahmentexten und offensichtlichen Strukturen problematisch. Der allergrößte Teil der Kompilationen verfügt über keinerlei Selbstaussagen zu ihrer Adressierung und Intention. Für deren Rekonstruktion bliebe folglich nur die Analyse des Inhalts der Kompendien. Aber selbst wenn einige auch Traktate enthalten, bei denen es sich explizit um Instruktionen für Herolde und Persevanten handelt[38] oder als deren Autor sich eindeutig

[36] Vgl. Heraudica, personnes, nº 0006.

[37] Es ist nur eine weitere Kompilation dieser Art bekannt (London, BL, Egerton 1644), die in gleicher Weise über einen Prolog und die Nennung ihres Urhebers verfügt. Doch nennt sich dieser allein bei seinem Amtsnamen: *Franquevie, humble et petit serviteur, herault de Vallenchiennes* (f. 8[bis]r). Der Name *Francque Vie* für den Stadtherold von Valenciennes ist jedoch über den gesamten Zeitraum von 1367 bis mindestens 1511 belegt, so daß eine nähere Einordnung des Autors momentan nicht möglich ist. Die Handschrift selbst stammt mindestens aus der Zeit nach 1521.

[38] Dies ist z. B. beim »Obsequientraktat« der Fall, welcher mit den Worten beginnt: *En apres tous heraulx et poursievans doibvent cognoistre comment les obsecques se doibvent faire* (Paris, BnF, fr. 23998, fol. 77r).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ein Herold zu erkennen gibt[39], so kann dies – so legen Beispiele aus deren weiterer Überlieferung nahe[40] – nicht ohne weiteres auf die gesamte Kompilation übertragen werden.

Damit bleibt die Eingrenzung der Quellengruppe in Bezug auf deren Intention, Gebrauch und Überlieferung offen. Hinsichtlich der Anlage einiger der Manuskripte ist ohne weiteres zu vermuten, daß es sich hierbei um Textsammlungen für den persönlichen Gebrauch der Herolde gehandelt haben könnte. Doch deuten die beiden Kompendien, die als einzige ebenfalls über Rahmentexte und damit über Selbstaussagen zu ihrem Inhalt verfügen, weitere Möglichkeiten an[41]. Das eine wurde ausdrücklich für einen adeligen Büchersammler zusammengetragen, der zudem selbst auf dessen Inhalt Einfluß nahm. Das andere wurde durch eine Person außerhalb des Heroldsamtes angelegt und war ebenfalls eher an ein adeliges Publikum adressiert.

Hier deuten sich Parallelen zu den Feststellungen Claire Boudreaus zu den *traités de blason* an, demnach deren Zielgruppe sich im Verlaufe des 15. Jahrhunderts von den Herolden zu den Adligen verschob[42]. Während die Blasonierungstraktate ursprünglich der Unterweisung der Persevanten und Herolde dienen sollten, fanden sie sich spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch im adeligen Milieu wieder, wo sie an Popularität wie an Autonomie stetig gewannen. In ihren verschiedenen Ausprägungen standen sie am Ende vorrangig für den Wissensdrang, die Gelehrsamkeit und die Bibliophilie eines überwiegend adeligen Publikums.

Diese Feststellung muß nicht allein für die Blasonierungstraktate gelten. Möglicherweise ist sie auch auf die Heroldskompendien zu übertragen, umso mehr als diese ebenfalls wichtige Teile der adeligen Lebenswelt zum Thema hatten und das Berufsfeld der Herolde sich in weiten Teilen mit den Interessen des Adels deckte. Es empfiehlt sich daher, die Eingrenzung der Quellengruppe der Heroldskompendien vorrangig unter inhaltlichen Aspekten vorzunehmen, so daß dieser Entwicklung gegebenenfalls Rechnung getragen werden kann.

Wenn Heroldswesen und Adel also durch gemeinsame Interessen verbunden waren, so mußten auch innerhalb der adeligen Tradition Texte und Textkompilationen existieren, die den Bedürfnissen der Herolde entsprachen. Andererseits konnte es auch vorkommen, daß Teile der Heroldskompendien (oder deren inhaltliche Entsprechungen) auch selbständig oder in völlig verschiedenen Zusammenhängen überliefert wurden. So zeichnet sich ein breiter Überlieferungskontext ab, der näher zu strukturieren ist. Es gilt, die verschiedenen Überlieferungszusammenhänge offenzulegen, um am Ende zu einer klaren Abgrenzung der Heroldskompendien als Quellengruppe zu gelangen.

[39] Als einer der wenigen sei hier der »Traktat des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen« genannt, siehe unten, S. 85 f.
[40] Siehe oben, S. 49.
[41] Für das »Kompendium des Ludwig von Brügge« und das »Argentaye-Kompendium« siehe unten, Kap. 3.2.8 und Kap. 3.2.9.
[42] Vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 33.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

2.3. Abgrenzung vom näheren Überlieferungsumfeld

Die im Folgenden zu unternehmende Unterscheidung zwischen Heroldskompendien und anderen, vorwiegend adeligen Textsammlungen bezieht sich nicht auf deren mögliche Besitzer, Adressaten oder Autoren. Diese konnten auch im Falle der Heroldskompendien ebensogut dem Heroldswesen wie dem Adel angehören. Die vorzunehmende Unterscheidung bleibt allein auf inhaltliche Aspekte zu beschränken.

Die Nähe der Interessenfelder der Herolde und des Adels ist dabei in erster Linie den Aufgaben des Heroldsamtes und seiner besonderen Funktion geschuldet. Diese machten die Herolde zu einem Teil der adeligen Kultur und ließen sie insbesondere an der adeligen Wissenskultur partizipieren, deren wesentliche Elemente zu kennen und zu vermitteln den Herolden oblag. Wenn in einem Traktat über die Abhaltung eines Turniers oder eines gerichtlichen Zweikampfes berichtet wird, so kann dies ebenso das Interesse eines potentiell teilnehmenden Adligen gefunden haben wie das eines Heroldes, dessen Aufgabe es war, derlei Veranstaltungen zu beobachten, an deren Ablauf mitzuwirken oder zumindest über diesen Auskunft zu geben. Gleiches gilt für Blasonierungstraktate. Die korrekte Beschreibung der Wappen und die Kenntnis ihrer Bedeutung mußten im gleichen Maße den Adeligen interessieren, der sie trug, wie die Herolde, für deren Beruf dieses Wissen eine Grundvoraussetzung darstellte. Solche Traktate konnten daher zugleich in einem Heroldskompendium überliefert sein, dessen Inhalt über das Amt der Herolde und das ihnen notwendige Wissen über den Adel berichtete, wie in einer Sammlung von Texten, die den Adel über das ritterliche Leben und die adelige Welt informierte. Dementsprechend heißt es im modifizierten Titel eines Traktates über die Farben der Wappen und deren Gleichsetzung in Tugenden und Edelsteinen, wie er in einem offenkundigen Adelskompendium überliefert ist: *ce ou en partie qui doit appartenir au regard de noblesse et d'autre part a tous nobles heraulx ou poursuivans*[43].

In erster Linie geht es im folgenden daher auch nicht um die Zuordnung einzelner Traktate, sondern um das Wesen der Kompendien, die diese transportieren. Ein Überblick über die verschiedenen, den Heroldskompendien verwandten Texte und Kompilationen soll es gestatten, einen Eindruck von den vielfältigen inhaltlichen wie textlichen Verflechtungen zwischen beiden Gruppen zu erlangen und die Unterschiede zwischen diesen herauszuarbeiten. Zumindest, soweit dies möglich ist. Denn in einigen Fällen beginnen diese Grenzen zu verschwimmen. Dann geht es darum, die Grenzräume abzustecken.

2.3.1. Blasonierungstraktate und Wappenbücher

Den Heroldskompendien eng verwandt sind die Blasonierungstraktate und Wappenbücher, welche oft unmittelbar mit dem Heroldswesen identifiziert werden.

[43] Paris, BnF, fr. 2249, fol. 110r–110v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Doch haben die Herolde auf diese Traktate, wie auf das Wappenwesen im allgemeinen, keinen Alleinanspruch. Claire Boudreau konnte in ihrer bereits zitierten Arbeit zeigen, wie die Blasonierungstraktate zunehmend auch im Adel und unter Gelehrten Verbreitung fanden, für die sie eigens verfaßt wurden.

Obwohl es sich hier eher nur um eine Reorganisation des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges«, eines eindeutig dem Umfeld des Heroldswesens entstammenden Textes handelte, wurde der »Prinsault-Traktat« bereits im 15. Jahrhundert häufiger überliefert als dieser selbst[44]. Für den »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« konnte Claire Boudreau für diesen Zeitraum 20, für den »Prinsault-Traktat« insgesamt 24 Exemplare ausfindig machen[45]. Der Text des letzteren geht dabei wohl mindestens auf das Jahr 1444 zurück. Seine Bezeichnung jedoch erhielt er von einem Exemplar, das Clément Prinsault zwischen 1468–1476 dem jungen Jacques von Armagnac widmete. Hier heißt es:

Combien […] *je ne soye non aseuré que par les escrips de pluseurs approuvés acteurs et maistres anciens, aussi par la direction et frequentacion des heraulx, nobles et autres vaillans nobles hommes en ce expers, desquels mondit seigneur le duc est tresfervent et singulier zelateur, puisse au temps advenir estre informé et parfaitement instruit de l'invencion, notice et blazon des armes, la connoissance desquelles affiert a toute noble personne a laquelle l'ignorance d'icelles vient en grant vilipende, dejection et opprobre*[46].

Diese Widmung ist nicht in allen Überlieferungen erhalten. Doch auch jene Versionen, die über diese nicht verfügen, beginnen in ähnlicher Weise:

A tous roys, ducz, contes, princes, barons, chevaliers, escuyers et toutes manières de gens, nobles et aultres, à qui appartient savoir dire, déterminer et avoir la congnoissance de plusieurs escutz, armes et blasons[47].

Bestätigt wird diese Adressierung unter anderem durch Art und Ausstattung der diesen Traktat (weitgehend allein) enthaltenden Handschriften. In einem kleinen und handlichen Format auf gutem Pergament gefertigt, verfügten sie meist über eine reiche Ausstattung[48]. Stellvertretend für andere sei hier der Besitzeintrag einer dieser Handschriften zitiert:

C'est petit livret de blazon est a noble et puissant seigneur monseigneur Tristant de Langhat, seigneur dudit Langhat, Dalmeyrac et de Brassac, baron d'Auroze et de Monclar et viconte de La Mote. Deo gracias[49].

[44] Vgl. Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 23. Zu dem sogenannten »Prinsault-Traktat« vgl. ibid., S. 176–191. Eine Version des Textes wurde ediert von Douët d'Arcq (Hg.), Un traité de blason.
[45] Vgl. Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 23.
[46] Paris, BnF, fr. 5936, fol. 2r–3r.
[47] Douët d'Arcq (Hg.), Un traité de blason, S. 321.
[48] Vgl. für das 15. Jahrhundert unter anderem: Paris, BnF, fr. 2475, fr. 5936, fr. 6129, fr. 14357, fr. 32748; Paris, Institut, 835; Den Haag, KB, 75 J 34.
[49] Paris, BnF, fr. 2475, fol. 12v. Darüber hinaus befindet sich auf fol. 12r das Wappen und die Devise der Familie *de Langeacs*. Bei dem Besitzer handelt es sich um Tristan de Langeac († 1501), Kammerherr des französischen Königs Karl VIII., vgl. Bouillet, Nobiliaire d'Auvergne, Bd. III, S. 366.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

In einem anderen Exemplar sind auf der Rückseite des Frontispizes, das den französischen König auf seinem Thron darstellt, sowohl das päpstliche als auch das königliche Wappen wiedergegeben. In den jeweiligen Bildunterschriften wurden diese Wappen Papst Innozenz VIII. und dem französischen Königspaar Karl VIII. und Anne de Bretagne zugeordnet[50].

Der »Prinsault-Traktat« konnte noch als eine übersichtliche Einführung in die Kunst der Wappenblasonierung dienen. Spätere Werke, wie der Wappentraktat König Friedrichs I. von Aragon († 1504), den er zwischen 1501 und 1504 während seines Exils in Frankreich verfaßte, trieben die Theoretisierung des Gegenstandes hingegen so weit voran, daß sie sich in weiten Teilen bereits von der Realität lösten. Ob seiner herausragenden und luxuriösen Ausstattung ist das königliche Original Friedrichs auch weniger als Blasonierungstraktat denn als Kunstobjekt zu betrachten[51].

Die Einbindung der Kenntnis der Wappen in die adelige Thematik demonstriert nicht zuletzt eine englische Inkunabel aus dem Jahre 1468, die unter der Bezeichnung »Boke of Saint Albans« bekannt ist. Hier heißt es im Titel:

The Treatyse perteyning of Hawkyng, Huntyng, and Fyshyng with an Angle; and also a right noble Treatyse, which specyfyeth of Blasynge of Armys by Julyan Bernes, emprynted at Westmestreby Wynkyn de Worde, the year of th'yncarnation, MCCCCLXXXVI[52].

Gleiches wie für die Blasonierungstraktate gilt auch für die Wappenbücher, welche die Blasonierungstraktate oft begleiten. Auch hier zeichnen sich nicht nur Herolde als deren Urheber und Besitzer aus, sondern auch Adlige und Patrizier. Erwähnt seien hier nur die Wappenbücher des Konstanzers Konrad Grünenberg und des André de Ryneck aus Metz[53].

Dennoch war die Heraldik ein zentrales Element auch des Heroldswesens und lag damit ganz natürlich im Zentrum ihres beruflichen Interesses. Die ersten Traktate zu den Wappen und deren Blasonierung stammten aus der Feder von Herolden[54]. Mitunter gingen sie hierbei ausführlich auch auf die Geschichte des Heroldswesens ein, die sie eng mit der Entstehung der Wappen verbanden. Wenn

[50] Vgl. Paris, BnF, fr. 14357, fol. 1v. Oben das Wappen des Innozenz VIII., unten das französische Wappen, mit der Bildunterschrift: *Innocentius VIII Pontifex Maximus / Afitez Joannes Baptista Cibo 1484*; unten *Carolus VIII, rex Francorum, ANNA Britanniae / regina Francorum / 1489.* Letztere Datierung ist inkorrekt, ließ sich Anne de Bretagne doch erst im Dezember 1490 per procura mit Maximilian I. vermählen, bevor sie ein Jahr später, nach der militärischen Invasion der Bretagne durch Karl VIII., die Ehe mit dem französischen König einging. Wappen und Unterschriften wurden später wohl von anderer Hand eingefügt. Das eigentliche Besitzerwappen in der unteren Bordüre von fol. 2r blieb frei.

[51] Vgl. Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 223 f.

[52] Juliana Berners, The Boke of Saint Albans. Zur Einordnung dieser Kompilation und ihres Inhalts vgl. zuletzt: Gross, Hunting, heraldry and the Fall.

[53] Zu Konrad Grünenberg vgl. Stillfried-Alcantara, Hildebrandt (Hg.), Des Conrad Grünenberg Wappenbuch, sowie Graf, Adel als Leitbild. Zum Wappenbuch des André de Ryneck vgl. ausführlich die kommentierte Edition von Jean-Christoph Blanchard (Hg.), L'Armorial d'André de Ryneck.

[54] Vgl. Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 130–172.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

diese Texte, Blasonierungstraktate in Verbund mit einem Wappenbuch, dann noch von weiteren, für das Heroldswesen relevanten Traktaten über den Adel begleitet wurden, so stellt sich die Frage nach deren Positionierung zu den Heroldskompendien.

Dies soll am Beispiel eines anderen Traktates, des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges«, näher erläutert werden. Sein enger Bezug zum Heroldswesen drückt sich bereits in der Anlage des Textes aus, der nach einer kurzen Einführung in die Geschichte der Wappen und des Heroldswesens in einen Dialog übergeht, in dessen Verlauf ein Herold die Fragen eines Persevanten beantwortet. Überliefert ist dieser Text – anders als der »Prinsault-Traktat« – meist im Verbund mit Wappensammlungen, allgemeinen Listen usw. So ist zum Beispiel in einer jüngeren Sammelhandschrift ein Heft eingebunden, das dem verwendeten Papier nach wohl in das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts gehört[55]. Hier sind enthalten:
– der »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges«,
– der »Farbentraktat«,
– eine blasonierte Aufzählung der *pairs* von Frankreich,
– eine Wappensammlung der Wappen der Kaiser und Könige,
– eine Aufzählung der vier Fürsten der Christenheit,
– eine Wappensammlung zu Herzögen und Grafen.

Von dieser kleinen Kompilation existieren noch zwei weitere Überlieferungen, die beide um weitere Texte ergänzt wurden. Einmal um eine »Aufzählung der französischen Bischofssitze« und – von einer zweiten Hand – den Text des »Prinsault-Traktates«[56]. Ein andermal um einen »Traktat zur Krönung des französischen Königs in Reims«[57] sowie um eine Gruppe von Wappen aus dem Reich und der Tataren in der abschließenden Wappensammlung.

Der offensichtlich zur Ausbildung der Herolde konzipierte Blasonierungstraktat wurde hier also von diversen Wappensammlungen und Übersichten zu adeligen Hierarchien und zur Landeskunde, teils auch von Texten zum Zeremoniell begleitet, die allesamt im Interesse der Herolde liegen konnten. Doch auch wenn diese Sammelhandschriften einen großen Teil der Inhalte der Heroldskompendien abdecken – das Heroldswesen als eigenständiges Thema kommt hier nicht vor. Diese Textsammlungen erinnern eher an den in *Siciles* Prolog zwar angekündigten, in der Überlieferung jedoch nicht erhaltenen vierten Teil seines Kompendiums. In dieser Einschränkung zeichnen sie sich vielmehr als eine eigenständige Quellengruppe aus.

Der Bezug zum Heroldswesen ist dann ein anderer, wenn ein Wappenbuch von einem dezidiert dem *office d'armes* gewidmeten Traktat begleitet wird. In einer Handschrift aus den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts geht der zentralen

[55] Vgl. Paris, BnF, fr. 23077, fol. 128–140. Zum verwendeten Papier vgl. PICCARD, Die Wasserzeichenkartei, Bd. IV, Abteilung X, deren Gebrauch vorwiegend in der Zeit zwischen den 1460 und 1480er Jahren nachgewiesen ist.
[56] Vgl. Carpentras, Bm, 591.
[57] Vgl. Carpentras, Bm, 592.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wappensammlung ein Traktat voran, der sich auf nur wenigen Folios mit folgenden Themen auseinandersetzt: Die Ursprünge des Heroldswesens; die drei Stände (*mariage*, *prêtrise*, *chevalerie*); die Schaffung der fünf militärischen Ämter (Konnetabel, Admiral, Marschall, Kapitän, Herold) und deren jeweilige Aufgaben; die Farben und deren Bedeutung; und letztlich ein Auszug aus dem »Traktat des Jehan Erart«, der von der Geschichte und dem Niedergang des Heroldswesens handelt und dessen zeitgenössische Zustände beklagt. Der Traktat schließt mit folgender *excuse* ab:

Et pour ce, mes treshaulx et puissans et tres excellens princes, seigneurs et barons et vous, mes tres redoubtez et honnourez maistres roys d'armes, heraulx et poursievans, se apres les honneurs des escriptures des hystoires et anchiennes j'ay escript par maniere de remonstrance chose qui ne soit agreable a aulcuns que me vueillies humblement tenir pour excusé et pardonner les faultes. Car je l'ay fait et translaté pour ce que j'ayme de tout mon cueur la tres noble office d'armes et les bons et loyaulx escuiers. C'est notre seigneur qui de sa grace doinst aux princes et seigneurs et a tous ceulx de l'office volenté de y pourveoir tant et si largement que ce soit a l'onneur de toute gentillesce, dudit office et de tous les loiaulx officiers. A M E N[58].

Im Mittelpunkt dieses Traktates stand das Heroldswesen, begleitet von Ausführungen zur Militärorganisation, der gesellschaftlichen Ordnung und zur Bedeutung der Wappenfarben. Dabei könnte es sich sogar um einen Auszug aus einem Heroldskompendium handeln, in welchem all diese Inhalte als eigenständige Texte verzeichnet sind[59], zumal der vorliegende Traktat selbst noch einmal in einer leicht veränderten Version in einem Heroldskompendium englischer Provenienz tradiert ist[60]. Doch wie die abschließende *excuse* des Traktates verrät, sieht dessen Autor seine Leser nicht allein unter den Wappenkönigen und den Herolden, sondern auch und wohl an erster Stelle im Adel, wobei er beide Gruppen getrennt voneinander anspricht.

In der vorliegenden Handschrift folgt ihm eine kurze genealogische Aufzählung der Ahnen der Gräfin von Saint-Pol, womit wohl Jeanne de Bar (1415–1462) gemeint ist, und eine blasonierte Liste derjenigen ihrer Mutter, Jeanne de Ghistelles († 1450). Diesen ersten 15 Folios schließt sich dann ein über 84 Folios umfassendes Wappenbuch (mit eigenem Inhaltsverzeichnis) an, mit dem die ursprüngliche Foliierung der Handschrift überhaupt erst einsetzt.

Die Frage ist nun, wie dieses Manuskript in Bezug auf die Heroldskompendien einzuordnen ist. Auf der einen Seite geht dem Wappenbuch ein kurzer, aber umfassender Traktat voran, in dessen Fokus das Heroldswesen und für dieses wesentliche Inhalte stehen. Auf der anderen Seite wird aber aus der Anlage der Handschrift deutlich, daß deren eigentliches Kernstück das Wappenbuch darstellt, dem der Traktat mit den beiden Aufzählungen als Prolog voransteht. In seinem Inhalt deutlich eingeschränkt, ist in der vorliegenden Handschrift damit eher ein

[58] Paris, BnF, fr. 5228, fol. 13[bis]v.
[59] Zum »Burgundischen Heroldskompendium« siehe unten, Kap. 3.2.5.
[60] Vgl. Houwen, Gosman (Hg.), Traité d'héraldique.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wappenbuch denn ein Heroldskompendium zu erkennen, das sich mit den verschiedenen Aspekten des Heroldswesens und des Adels auseinandersetzt.

Daß der auf das Heroldswesen ausgerichtete Hintergrund dieses Traktates dabei nicht von allein auf die ganze Kompilation verweist, belegt ein letztes Beispiel, das bereits zur nächsten Gruppe hinüberführt: Coutances, Bm, 8. Auch hier ist der genannte Traktat mit einem sehr umfangreichen Wappenbuch verbunden. Doch während der Traktat selbst von dem »Bréviaire des nobles« des Alain Chartier und dem »Prinsault-Traktat« eingeschlossen ist, schließt sich dem Wappenbuch noch ein umfangreicher Text zur Falkenjagd an. Spätestens dieser weist dann deutlich über die möglichen beruflichen Interessen der Herolde hinaus.

2.3.2. Verwandte Überlieferungen im Kontext adeliger Sammelhandschriften

Der gemeinsame Hintergrund von Herolden und Adel beschränkt sich aber nicht nur auf die Heraldik. Die jeweiligen Interessen, auf der einen Seite berufsbezogen, auf der anderen ständisch, überschneiden sich auch bei Traktaten zu ritterlichen und höfischen Zeremonien, wie bei Abhandlungen zu Rittertum und Adel. Texte zur Kriegskunst, zu Turnieren und zur *noblesse* entstanden am Ende des Mittelalters in größerer Fülle und fanden vorrangig in den Bibliotheken des Adels ihre Verbreitung. Auch wenn sie dabei in weiten Teilen die Interessen der Herolde berühren, entstammten sie meist der Feder adeliger Autoren. So im Falle der drei für das 15. Jahrhundert bisher einzig bekannten Turniertraktate: Für deren berühmtestes war René d'Anjou (1409–1480) verantwortlich, Titularkönig von Sizilien und Graf der Provence, der diesen um 1450 verfaßte und darin den idealisierten Ablauf einer solchen Veranstaltung wiedergibt[61]. Auf seinen eigenen Erinnerungen beruhten die Darstellungen des Antoine de La Sale (1385/86–1460) in seinem »Traité des anciens et des nouveaux tournois« aus dem Jahre 1459[62]. Und auch der letzte, in der Forschung weitgehend unbeachtet gebliebene Traktat zu den Turniergewohnheiten zu Zeiten des Uterpendragon und des König Artus stammt von einem adeligen Autoren, aller Wahrscheinlichkeit nach von Jacques d'Armagnac, Herzog von Nemours (1437–1477)[63]. Letzterem sind meist die Schwüre der Ritter der Tafelrunde und ein diesbezügliches Wappenbuch angeschlossen[64], ein anderes Mal auch ein Blasonierungstraktat[65]. Doch auch wenn mehrere der Heroldskompendien Texte zu den Turnieren enthalten, findet sich doch keiner der genannten Traktate in deren Kontext überliefert.

Die Übereinstimmungen zwischen den Heroldskompendien und anderen Überlieferungen aus adeligem Kontext blieben dennoch nicht nur auf das Thematische

[61] Vgl. Avril (Hg.), Livre des tournois.
[62] Vgl. Antoine de La Sale, Le traité.
[63] Der Traktat ist ediert bei Sandoz, Tourneys. Für weitere Informationen vgl. Jefferson, Tournaments.
[64] Der Traktat ist in dieser Weise überliefert z. B. in: Paris, BnF, fr. 1436, fr. 1437, fr. 1438.
[65] Vgl. Paris, An, MM 684.1 (Cat. 2446).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

beschränkt. Zwischen beiden Gruppen gab es mitunter auch erhebliche textliche Verflechtungen. So bilden sowohl die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« als auch der sogenannte »Empereur-Traktat«, der über die Kaiserwahl und die Voraussetzungen für die Erhebung eines neuen Königtums, Herzogtums etc. Auskunft gibt, begleitet von einigen militärischen Unterweisungen, einen wesentlichen Bestandteil der Heroldskompendien. Ersterer ist in acht, der zweite sogar in 20 von 25 Überlieferungen enthalten. Doch beschränkt sich die Überlieferung dieser Texte nicht allein auf die Heroldskompendien. Beide sind auch im adeligen Kontext weit verbreitet, teilweise auch im Verbund als Einzelüberlieferungen[66]. Auf Pergament geschrieben, reich dekoriert und mitunter mit Miniaturen versehen, verfügten deren Handschriften bisweilen über kostbare Ausstattung. Eines dieser Manuskripte wurde für Franz II., Herzog der Bretagne (1458–1488), angefertigt[67]. Ein weiteres trägt den Besitzeintrag: *C'est livre est a messire Jehan d'Appelvoisin, chevalier, seigneur de Thiors et de la Jobetiere*[68].

Jean d'Appelvoisin war Kammerherr Karls VII.[69], in dessen näherem Umfeld diese Texte zirkulierten und unter dem beide in eine Handschrift vereint wurden. Darauf zumindest läßt das Kolophon schließen, daß in einigen Exemplaren enthalten ist:

Ce livre, intitulé »Les serimonies et ordonnances appartenants a gaige de bataille fait par querelle« a esté extraict des registres de la court de Parlement et baillé par feu maistre Guillaume Le Turc, en son vivant president en ladicte court, a messire Tristan l'Ermite, chevalier, prevost des mareschaulx de France, ainsi qu'il dit, lequel l'a baillé a monseigneur de Xantraille, mareschal de France, qui depuis l'a donné au roy. Et la, ceste contenue oudit livre comencant »Cy apres devise comment et en quantes manieres les princes d'Almaigne sont fait et creez empereurs« a esté baillé au roy par Jehan de la Gardete, escuier, prevoste de l'ostel dudit seigneur qui l'a prins et extrait d'un livre que lui a baillé et donné le mareschal de Savoye ainsi qu'il dit, etc.[70]

Auch in der »Salade« des Antoine de La Sale, die er zwischen 1442 und 1444 für die Erziehung des ihm anvertrauten Johann von Kalabrien, des ältesten Sohnes des René d'Anjou, zusammenstellte, finden sich die beiden Texte eingeschrieben[71]. Für dessen Erziehung, wie er schreibt, versammelte Antoine de La Sale hier alle Arten von *bonnes herbes*: Texte über die gute Regierung, eine Liste der Geschichtsschreiber und einige Exempla des Valerius Maximus, eine Chronik zum Königreich Sizilien und dementsprechende Genealogien, und eben die beiden genannten Traktate. In gleicher Weise zitiert er die besagten Ordonnanzen auch in seinem Roman »Jehan de Saintré«, wenn sein junger Held von seiner

66 Vgl. Paris, BnF, fr. 19803, fr. 2258; Paris, Arsenal, 4379; Rouen, Bm, 1152.
67 Vgl. Paris, BnF, fr. 2258.
68 Rouen, Bm, 1152, fol. 31v.
69 Jean d'Appelvoisin, aus einer gewichtigen Familie aus dem Poitou stammend, war u. a. Kammerherr Karls VII., vgl. Beauchet-Filleau, Beauchet-Filleau (Hg.), Dictionnaire historique, Bd. I, S. 84.
70 Paris, Arsenal, 4379, fol. 46v.
71 Vgl. Antoine de La Sale, Œuvres complètes, Bd. I, S. 208–245.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dame des Belles Cousines eine lehrreiche Unterweisung über die *gages de bataille* erhält[72].

Eines der einflußreichsten Werke zu Kriegswesen und Kriegsrecht, von dem mehr als sechzig Handschriften und zahlreiche Wiegendrucke überliefert sind und das schon kurz nach seiner Entstehung in mehrere Sprachen übersetzt wurde, ist der »Arbre des batailles«[73]. Er wurde zwischen 1386 und 1389 von dem Benediktiner Honoré Bouvet (1345–1405[?]) verfaßt. Die hier enthaltenen Artikel zu den *gages de bataille* wie zum Tragen der Wappen finden sich in einigen der Heroldskompendien auch als eigenständige Auszüge kopiert[74]. Welche Stellung der gesamte »Arbre des batailles« für die Ausbildung der Herolde einzunehmen schien, wird in einem der bereits genannten »Blasonierungstraktate in Form eines Dialoges« deutlich, wo der Herold dem Persevanten die Lektüre des »Arbre des batailles« empfiehlt, wenn er etwas über die *droits d'armes* erfahren will: *Or pourra demander ledit poursuivant: Comment aprendray je le droit d'armes? – Je te respons que tu le trouveras en ung livre nommé l'»Arbre des batailles«*[75].

An den genannten Beispielen dürfte deutlich geworden sein, wie sehr die Interessen der Herolde und des Adels, wie sehr beide Überlieferungen inhaltlich wie textlich miteinander verflochten waren und ineinander übergriffen. Und so ist es nur selbstverständlich, daß es hier Randerscheinungen gibt, in welchen eine eindeutige Zuordnung kaum mehr möglich ist. Denn größere Textsammlungen, die sich (fast) ausschließlich mit dem Adel und dessen Zeremonien auseinandersetzten, konnten in ihrer Zusammensetzung den Heroldskompendien stark ähneln und Texte beinhalten, welche auch aus den Heroldskompendien bekannt sind oder gar das Heroldswesen selbst betrafen.

Dieser Grenzbereich zwischen Textsammlungen aus adeligem Kontext und den Heroldskompendien soll im folgenden anhand einiger Beispiele näher beleuchtet werden. Als erstes soll hierzu eine Handschrift aus der Biblioteca Nacional in Madrid herangezogen werden, in der unter anderem jene Traktate enthalten sind, an denen eben schon die enge Verbindung zwischen diesen beiden Überlieferungskontexten erläutert wurde[76]:

[72] Vgl. DERS., Saintré, Bd. I, S. 61–63.

[73] Zum »Arbre des batailles« siehe Honoré Bouvet, L'Arbre des batailles, sowie die kommentierte englische Übersetzung von COOPLAND (Hg.), The Tree of Battles. Einen praktischen Überblick über die Struktur des »Arbre des batailles« gibt zudem WRIGHT, The Tree of Battles.

[74] Zu diesen siehe unten, Kap. 6.2.2.2 und 6.2.3.1 (Anhang).

[75] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 45v. Einen weiteren Beleg gibt ein Ausschnitt aus einem Traktat über die Herkunft und die Aufgaben der Herolde aus einem englischen Heroldskompendium, wo es heißt: *Et ne doivent nulz princes ne seigneurs ne juges de noblesce faire jugement d'onneur ne de drois d'armes, en especial en cas de bataille, sans l'oppinion des heraulx et officiers d'armes. Car a eulx appartient d'en parler et de le savoir faire. Et pour ce, tous heraulx et officiers d'armes doivent avoir et estudier le livre de l'»Arbre des batailles«, et le »Livre d'onneur« que l'en appelle le »Livre de la Table de Pruce«, en quoy tout l'onneur de noblesce est declairé* (London, College of Arms, M. 19, fol. 153r).

[76] Vgl. Madrid, BNE, 408 (E 82).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

– der »Arbre des batailles«,
– die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich«,
– der »Empereur-Traktat«,
– der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« und ein weiteres, kleines Traktat zu den Wappen,
– eine Wappensammlung mit den wichtigsten königlichen und fürstlichen Wappen,
– mehrere Aufzählungen zu den christlichen Königreichen, den französischen Fürsten, den französischen Bischofsstädten und den Neun Helden.

Diese Handschrift ist offensichtlich aus mehreren Segmenten zusammengesetzt, die alle eng mit den Interessen der Herolde verbunden sind, ohne daß es sich hier um ein Heroldskompendium handelt. Als erstes steht hier der »Arbre des batailles«, gefolgt von den oft gemeinsam überlieferten Ordonnanzen zu den *gages de bataille* und dem »Empereur-Traktat«. Und am Schluß steht eine Gruppe von Blasonierungstraktaten, Wappensammlungen und Listen, wie wir sie weiter oben bereits kennengelernt haben.

Eine andere Handschrift, die ebenso eng mit den Heroldskompendien verwandt ist, verdeutlicht diese Beziehung unter einer anderen inhaltlichen Ausrichtung. Deren Schwerpunkt liegt auf dem Turnierwesen[77]:

– der »Empereur-Traktat«,
– ein Traktat über die Durchführung von Turnieren nach der alten Manier und zur Rüstung eines Ritters im Turnier, die unter anderem auch im »Kompendium des Herolds *Sicile*« überliefert sind[78],
– die Aufzählungen der französischen Bischofsstädte und Könige,
– ein Bericht über die Obsequien des Bertrand du Guesclin,
– fünf kleinere Stücke des Alain Chartier, darunter der »Bréviaire des nobles«,
– eine ausführliche Wappensammlung zu Brabant, Böhmen, Deutschland, Beauvaisis und weiteren französischen Wappenprovinzen sowie den christlichen Königen, den Sarazenen etc.,
– zwei Turnierankündigungen und eine Anleitung »Zum Anbringen der Banner auf den Turnieren«,
– eine Wappensammlung zum Königreich Aragon,
– eine Aufzählung der französischen Herzöge und Grafen,
– und ein kurzes Stück über die Farben in den Wappen und deren Entsprechungen in Edelsteinen und Tugenden, gefolgt von verschiedenen Beispielen für die Blasonierung des burgundischen Wappens in dieser Manier.

Die gleiche Textgruppe ist noch in einer zweiten, leicht veränderten Version überliefert, wo sie am Anfang um eine Aufzählung der Namen von zwanzig Königen und am Ende um einen kurzen religiösen Text zu Adel und Ehre ergänzt wurde[79]. Beiden sind dabei die gleichen textlichen Umstellungen eigen, die nur beim Ko-

[77] Vgl. Paris, BnF, fr. 2249.
[78] Vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 178–183.
[79] Vgl. Paris, BnF, n.a.fr. 18326, S. 89–272.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

pieren entstanden sein können, so daß mindestens eine dritte, ebenfalls fehlerhafte Handschrift angenommen werden muß.

Diese Textgruppe, die sich offensichtlich einer gewissen Beliebtheit erfreute, hebt einerseits auf das Turnierwesen ab, wozu sie die gleichen Traktate bringt, wie sie auch in mehreren der Heroldskompendien zu finden sind. Gleiches gilt für den kleinen Text über das Anbringen der Wappen und die ihm vorangehenden Turnierverkündungen[80]. Und auch der »Empereur-Traktat«, der »Farbentraktat« sowie die verschiedenen Listen sind ebenfalls Teil der Kompilationen der Herolde. Doch fehlt hier jegliche Darstellung zum Heroldswesen.

Dies stellt sich in den nachfolgenden Überlieferungen anders dar. Deren erste, die nach 1473 entstanden sein sollte, enthält[81]:

– den »État de la maison de duc Charles de Bourgogne« des Olivier de La Marche,
– einen Bericht zur Überführung und den Obsequien Herzog Philipps des Guten und der Isabella von York (1473),
– den »Empereur-Traktat«,
– einen Traktat über das den Herolden notwendige Wissen zu den Obsequien adeliger Herren (»Obsequientraktat«),
– eine kurze Geschichte Trojas,
– und, von anderer Hand, eine ausführliche Chronik zur Geschichte Frankreichs zwischen 1400 und 1467.

Der »Obsequientraktat«, der hier unter dem Titel *Comment on doit faire obseques de grans seigneurs* erscheint, stammt eindeutig aus den Heroldskompendien und wird hier meist unter der Rubrik *La magniere coment heraulx et pourssuivans doivent congnoistre des obseques*[82] wiedergegeben. Auf diese Herkunft verweist in der vorliegenden Version immer noch das Incipit, welches unverändert aus der Vorlage übernommen wurde: *Heraulx et poursuivans doivent congnoistre comment les obseques se doivent faire. Mais pour ce que plusieurs ne tiennent point de rigle*[83].

Daß nicht nur Traktate mit einem klaren Bezug zum Heroldswesen in derlei Textsammlungen übernommen wurden, sondern auch Texte zu diesem selbst, zeigt eine weitere Handschrift, die nach Katalogangaben aus dem Besitz der Familie de Croy stammt[84]. Sie verdeutlicht die letzte Stufe der hier vorzustellenden Kompilationen, welche die gleichen Traktate zum Heroldswesen wie die Heroldskompendien enthalten konnten. Die Kompilation setzt sich wie folgt zusammen:

– die Beschreibung des »Pas d'armes de l'Arbre d'or« (1468) und des »Pas d'armes de la Dame sauvaige« (1470), beide aus der Zeit Karls des Kühnen, letztere aus der Feder von Olivier de La Marche,

80 Vgl. Paris, BnF, fr. 1968, fol. 163r–164r.
81 Vgl. Paris, BnF, fr. 5365.
82 Vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 25186, fol. 102r.
83 Paris, BnF, fr. 5365, fol. 51v.
84 Vgl. Valenciennes, Bm, 776.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

– ein Bericht des Herolds *Charolais* über den Einzug Karls des Kühnen in Valenciennes anläßlich eines Ordensfestes des Ordens vom Goldenen Vlies,
– ein Bericht über einen Zweikampf zwischen Anthony Woodville und Antoine dem Bastard von Burgund,
– der »Prinsault-Traktat«,
– der »*Montjoye*-Traktat« zur Geschichte, Krönung, sowie den Aufgaben und Privilegien des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye*,
– ein Traktat über die richtige Ernährung von Kleinkindern bis zum Alter von fünf bis sechs Jahren,
– ein kurzes religiöses Stück (*épître*) mit dem Titel »Homme est de brieve vie«, das ebenfalls in den Heroldskompendien überliefert ist,
– der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, gefolgt vom »Farbentraktat« und einer didaktischen Wappensammlung,
– die Aufzählung der Neun Helden,
– mehrere Stücke von Michault Taillevent wie der »Songe de Thoison d'or« und verschiedene Gedichte zur Einnahme von Luxemburg,
– der Epitaph Herzog Philipps des Guten.

Auch hier finden sich damit mehrere Traktate wieder, die auch in den Heroldskompendien überliefert sind und stark an die Inhalte des weitverbreiteten »Burgundischen Heroldskompendiums« erinnern, mit dem die vorliegende Sammlung offenkundig auch ihre Herkunft teilt[85]. Diese Textsammlung konnte ebenso von einem Adligen wie von einem Herold zusammengetragen worden sein. Doch geschah dies wohl eher nach Gelegenheit und Interesse, wofür ebenso die okkasionellen Ereignisberichte vom Anfang wie der Traktat zur richtigen Ernährung von Kleinkindern sprechen, denn nach klaren beruflichen Bedürfnissen. Vielmehr handelt es sich um eine Sammlung privater Natur. Dennoch ist eine besondere Beziehung zum Heroldswesen bzw. zu dessen Kompendien nicht zu übersehen.

Die genannten Beispiele und die Heroldskompendien, dies dürfte deutlich geworden sein, speisten sich zu großen Teilen aus ein und demselben Pool von Texten. Zwischen der großen Gruppe der adeligen Textkompilationen und den Heroldskompendien gibt es eine erhebliche Schnittmenge. Die Heroldskompendien bilden beinahe nur eine Sonderform der Adelskompilationen, die diese nur um ihre eigenen Texte ergänzte, die vor allem aber in einem besonderen professionellen Interesse entstand. Mit der großen Gruppe der adeligen Textkompilationen blieben sie damit auf mannigfache Weise eng verbunden.

Wie prekär die Abgrenzung zwischen den beiden Gruppen sein kann, daß die Grenze kaum mit letzter Gewißheit bestimmt werden kann, soll ein letztes Beispiel zeigen. Fast in gleicher Weise wie ein in Oxford überliefertes Heroldskompendium, mit dem annähernd gleichen Bildprogramm ausgestattet, enthält eine Wiener Handschrift[86]:

[85] Zum »Burgundischen Heroldskompendium« siehe unten, Kap. 3.2.5.
[86] Zur »Wiener Kompilation« und zur Verbindung zwischen den Handschriften Wien, ÖNB, 2652 und Oxford, Bodl. Lib., Douce 278 siehe ausführlich noch unten, Kap. 3.2.3.3.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

– den »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«,
– Auszüge aus dem »Songe du vergier« und aus dem »Arbre des batailles« zu den Wappen,
– eine umfangreiche Textsammlung zum Turnierwesen, d. h. zur Erlernung ihrer Ankündigung durch die Herolde, den ersten Turnieren unter König Artus und einem Traktat »Zu den Aufgaben der Herolde auf einem Turnier *à présent*«,
– die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« und entsprechende Auszüge aus dem »Songe du vergier« und dem »Arbre des batailles«,
sowie letztlich eine eigene Version des »Empereur-Traktates«.

Die Textgruppe zu den Turnieren steht darüber hinaus auch mit den Inhalten des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« in enger Verbindung. Aber im Gegensatz zu dem Oxforder Kompendium sind in der »Wiener Kompilation« nicht enthalten:
– zwei Suppliken der Herolde an den französischen König,
– der »Obsequientraktat«, der das den Herolden notwendige Wissen zu dieser Zeremonie vermittelt,
– der »Heroldsschwur«,
– sowie der »Selon les dits-Traktat« über die Einrichtung des Heroldswesens durch Julius Caesar.

Hier fehlen damit genau jene Texte, welche die Oxforder Handschrift gerade zu einem Heroldskompendium machen. Und auch wenn die Wiener Überlieferung wie jene in Oxford einen Persevanten auf ihrem Frontispiz abbildet, handelt es sich hier dennoch um kein Heroldskompendium im eigentlichen Sinne, da sich keiner der hier enthaltenen Texte explizit mit dem Heroldswesen auseinandersetzt.

2.3.3. Texte zum Heroldswesen in sachfremdem Kontext

Um das Panorama zu vollenden, sei abschließend noch auf jene Handschriften verwiesen, die Teile der Heroldskompendien bzw. einzelne Traktate in einem unerwarteten, teils völlig gegensätzlichen Kontext überliefern. Noch am Rande der eben genannten Gruppe steht dabei eine Schachhandschrift aus dem Besitz der Familie de Lalaing[87]. Diese beginnt mit der französischen Übersetzung des Traktates »Échecs moralisés« von Jacobus de Cessolis[88], gefolgt in einer anderen Hand von einem umfangreichen Traktat in Latein, der verschiedene Stellungen im Schachspiel anhand von Skizzen erläutert. Den Abschluß der Handschrift jedoch bildet – nun wieder in der ersten Hand – ein Traktat, der zu den vorangehenden in scheinbar keiner Beziehung steht. Unter der Rubrik *Comment les heraulx furent premierement fondez* ist hier der in den Heroldskompendien weit verbreitete »Selon les dits-Traktat« eingetragen, der von den Anfängen der Herolde unter Julius Caesar und von deren Aufgaben und Privilegien handelt. Überraschend stellt im vorliegenden Fall eine kurze Notiz vom Ende des Traktates und damit der Handschrift den scheinbar fehlenden Bezug zwischen den Texten her:

[87] Vgl. Paris, BnF, fr. 24274.
[88] Vgl. Jacques de Cessoles, Le jeu des eschaz moralisé.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Notes que tresprouffitable chose est aux poursuivans de sçavoir raconter la »Moralité des eschez«. Car c'est ce qui plus les peut introduire et enseigner a leur office faire. Et pour ce je loe a tous poursuivans en armes que souvent y veullent estudier pour leur prouffit[89].

Denn beim Traktat des Jacobus de Cessolis handelt es sich nicht um einen Schachtraktat im eigentlichen Sinne, sondern um einen Gesellschaftsspiegel, der sich an den Figuren des Schachspieles orientiert. Bemerkenswert und unbedingt zu erwähnen ist dabei, daß die breite Überlieferung des »Selon les dits-Traktat« sich möglicherweise genau aus diesem Zusammenhang zu speisen scheint. Darauf zumindest deutet eine Erwähnung des »Échecs moralisés« inmitten des Textes hin, die so oder ähnlich in fast allen Versionen des Traktates vorkommt:

si comme dist Jaques de Jannes, dont dessus est feite mention et dont lesdits heraulx ont leur commencement, que iceulx heraulx se doivent moult delicter ou devroyent a lire et estudyer es anchiennes nobles hystores et aux beaux exemples qu'on treuve es livres telz qu'en l'»Eschecquier moralizie« ou »Livre de bonnes meurs« et ailleurs[90].

Daß sich der Text dann von diesen Wurzeln entfernte, dies belegt die zunehmende Entfremdung des *Eschecquier moralizie*, welcher in verschiedenen Versionen der weiteren Überlieferung zur *Moralité des escheffs*[91] oder den *Moralités des Egipciens*[92] entstellt wird. Dieser kurze Ausschnitt belegt noch einmal die enge Verbindung zwischen den Themen des Heroldswesens und der adeligen Überlieferung und unterstreicht ein weiteres Mal die Bedeutung auch von gesellschaftsrelevantem Wissen für das *office d'armes*.

Doch auch dieser letzte inhaltliche Bezug fehlt im folgenden Beispiel. Eine der drei für das 15. Jahrhundert bekannten Überlieferungen des »Briefes des Wappenkönigs *Calabre*«, in welchem er auf sieben Fragen zum Heroldswesen antwortet, ist in einer Handschrift mit vorwiegend religiösen Texten in lateinischer und französischer Sprache enthalten[93]. Hierzu zählen unter anderem ein Augustinus-Kommentar, eine Vita der Maria von Ägypten, Abhandlungen über die Taten der französischen Könige, kleinere theologische bzw. kirchen- und heilsgeschichtliche Stücke und ein Traktat über die Osmanen. Einzig der direkt vor dem Brief *Calabres* eingeschriebene »Débat de honneur« zwischen Hannibal, Alexander und Scipio verweist auf ein ähnliches Themenfeld[94].

Doch konnten Traktate zum Heroldswesen in einem völlig anderen Kontext auch erst entstehen. Dies ist zumindest bei der Schrift »De origine heraldorum«

[89] Paris, BnF, fr. 24274, fol. 156rb.
[90] Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 4v. Eine kürzere Version findet sich bei ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 56: *que les morant en champ humainnement et vertueusement, si comme racompte Jacques de Jennes en la moralité des Eschelez.* Hier wurde die »Échecs moralisés« jedoch fälschlicherweise dem Jacobus de Voragine (Jacques de Jennes ist eine in den mittelfranzösischen Quellen geläufige Bezeichnung für ihn) zugeordnet.
[91] MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 46, Z. 216.
[92] Bern, Burgerbibliothek, A 280, fol. CVIv [247v].
[93] Vgl. Oxford, Bodl. Lib., Rawl. C 399.
[94] Zu dessen Überlieferung allein in einer Untergruppe des »Burgundischen Heroldskompendiums« siehe unten, Kap. 3.2.5.1.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

von Aeneas Silvius Piccolomini der Fall, dem späteren Papst Pius II.[95]. Dieser gibt vor, in London ein altes Manuskript gefunden zu haben, das von der Gründung des Heroldsamtes durch Dionysius auf dessen Indienfahrt berichtet[96]. Von diesem ausgehend, zeichnet er die Geschichte des Heroldsamtes bis in seine Gegenwart fort. In der Form eines Briefes gehalten und auf das Jahr 1451 datiert, beschränkte sich dessen ursprünglicher Adressatenkreis auf einige wenige Kollegen Piccolominis in der Wiener Reichskanzlei, deren Urteil er seine »humanistische Fingerübung«[97] aussetzte. Der Text wurde dann jedoch breit überliefert, zumeist in humanistischen Sammelhandschriften. Er fand seinen Weg auch in einige der Heroldskompendien, zumeist durch Übersetzungen ins Deutsche bzw. ins Englische[98]. Dessenungeachtet zeigt der erste, zwischen 1471 und 1475 entstandene Druck des Textes, daß die Auseinandersetzung mit der Herkunft der Herolde auch weiterhin mit einem anderen Interesse gelesen werden konnte, wo er von Piccolominis »De situ et origine Pruthenorum«, »De Liuonia« und »De bello Turcorum et Hungarorum« begleitet wird[99].

Der vorangehende Überblick hatte zum Ziel, das zeitgenössische Überlieferungsumfeld der Heroldskompendien wie deren enge Beziehungen zu verschiede-

[95] Vgl. zu diesem Text die Edition von FÜRBETH, »Vom Ursprung der Herolde«, sowie, vor dem Hintergrund eines Vergleiches mit den französischen Herkunftslegenden, MELVILLE, Herkommen.

[96] Zu diesem Herkunftsmythos und dessen Verwendung in dem vorliegenden Traktat vgl. BÖNINGER, Dionysius in Indien.

[97] FÜRBETH, »Vom Ursprung der Herolde«, S. 438.

[98] Für die Überlieferung der beiden deutschen Übersetzungen vgl. ibid., S. 451–454. Für die englischen Übersetzungen, die für eine breitere Rezeption des Textes stehen, als Frank Fürbeth sie unterstellt, seien für das 15. Jahrhundert genannt: Oxford, Bodl. Lib., Ashmole 764, fol. 1r–8r, Douce 271, fol. 63v–72r und London, College of Arms, Arundel 26 (recte 63), fol. 41r–51v. Und auch der Liste der lateinischen Überlieferungen bei FÜRBETH, »Vom Ursprung der Herolde«, S. 444–447, sind weitere hinzuzufügen: London, BL, Stowe 668, fol. 3r–5r und BL, Harley 6149, fol. 79r–82r. Der Umstand, daß es sich bei beiden Handschriften um Heroldskompendien handelt, zum einen englischer, zum anderen schottischer Provenienz, sollte die strikte Einschränkung der Überlieferung auf humanistische Anthologien revidieren, die sicher auch daher kommt, daß Frank Fürbeth sich in seiner Suche vor allem der Findbücher zu humanistischen Handschriften bediente (vgl. ibid., S. 444 Anm. 28). Darüber hinaus sei auch noch auf eine teilweise französische Bearbeitung dieses Textes innerhalb des wohl in den 1520er Jahren entstandenen Heroldstraktates des Thomas Isaac, Wappenkönig *Toison d'or*, verwiesen (Wien, ÖNB, 7223, fol. 143r–165v, und in einer stark korrumpierten Version im »Savoyischen Heroldskompendium«, BnF, fr. 25186, fol. 2[bis]r–16r; siehe auch unten, Kap. 3.2.7), sowie auf eine Einfügung dieses Textes in die bis 1478 reichende Fortsetzung der Chronik der Religiosen der Abtei Dunes durch Adrianus de Budt (Chronique d'Adrien de But, S. 211–215), wo der Text Piccolominis ebenfalls der Erläuterung des Heroldswesens dient.

[99] Auch dieser Druck sei der von Frank Fürbeth berichteten Liste der Überlieferungen hinzuzufügen: *Enea Silvio de Piccolomini (Pius II)*, De situ et origine Pruthenorum, De Liuonia, De bello Turcorum et Hungarum, De officio et origine heraldorum, Köln: Arnold Terhoernen, zwischen 1471 und 1475 oder um 1472, vgl. darüber hinaus GOFF, Incunabula, Nr. P 745. Exemplare des Druckes sind in Stuttgart und Gotha erhalten, vgl. den Inkunabel-Katalog deutscher Bibliotheken (INKA), Internet: http://www.inka.uni-tuebingen.de/ (Zugriff: 02. 03. 2011).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nen anderen Traditionszusammenhängen zu beschreiben. Dabei konnte gezeigt werden, daß die gleichen Themen, wie sie für die Heroldskompendien typisch waren, auch in der adeligen Überlieferung und darüber hinaus präsent waren. Die Heroldskompendien dürfen daher nicht als abgeschlossenes Quellencorpus in einem ausschließlichen Bezug zum Heroldswesen betrachtet werden. Es ist vielmehr zu beachten, daß unter verschiedenen Vorzeichen auch andere Lesergruppen an den gleichen Inhalten, teils gar an den gleichen Texten interessiert waren und daß die Herolde bzw. die Kompilatoren der Heroldskompendien diese wiederum aus anderen Überlieferungszusammenhängen übernommen haben konnten.

Die geläufige Charakterisierung der Heroldskompendien als Textsammlungen, die von Herolden für Herolde verfaßt wurden, kann ob der fehlenden Belege für den überwiegenden Teil der Überlieferung so nicht aufrechterhalten werden. Es ist daher nur möglich, die Heroldskompendien nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu definieren. Demnach handelt es sich hier um Kompilationen von Texten, die sowohl ausführlich über das Heroldswesen informieren als auch über adelige Zeremonien, die adelige Welt und deren Zeichen. Sie vermittelten spezielle Fertigkeiten und allgemeine Wissensinhalte, die zur Ausführung des Amtes der Herolde dienlich waren bzw. deren beruflichen Interessen entsprachen.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

3. STRUKTUR DER HEROLDSKOMPENDIEN UND IHRE ÜBERLIEFERUNG

Nachdem die Heroldskompendien als Quellengruppe definiert und in ihren zeitgenössischen Überlieferungskontext eingeordnet wurden, gilt es diese nun näher zu beschreiben. In einem ersten Schritt sind ihr allgemeiner Aufbau und Gliederung und insbesondere ihr alles bestimmender kompilatorischer Charakter näher zu erläutern. Hier soll danach gefragt werden, woraus sich diese Kompilationen zusammensetzten und in welchem Verhältnis sie zueinander standen, wie sie aufbereitet und wie sie präsentiert wurden.

Die Tatsache, daß die Heroldskompendien sich nicht nur aus einem, sondern aus einer ganzen Reihe von Texten zusammensetzen, kennzeichnet nicht nur das Gefüge der Kompilationen im einzelnen. Sie schlägt sich auch auf die Struktur der gesamten Überlieferung dieser Quellengruppe nieder. Deren genauere Analyse soll im zweiten Teil folgen, wobei die einzelnen überkommenen Handschriften ihrem Inhalt nach auszuwerten und in Gruppen zu ordnen sind, die jeweils die Überlieferung einer bestimmten Kompilation zusammenfassen, um diese daraufhin detailliert zu beschreiben. Die Beobachtungen zu der starken inhaltlichen, teils auch textlichen Nähe der Heroldskompendien zu einem deutlich adelig dominierten Überlieferungsumfeld dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Während eine reine Analyse ihrer Texte die Gelegenheit bietet, die einzelnen Kompilationen in ihrer Entstehung zu beschreiben und ihre mutmaßlich zugrundeliegenden Intentionen herauszuarbeiten, ermöglicht die systematische Untersuchung ihrer Textträger, die damit getroffene Einordnung zwischen Heroldsamt und Adel in deren weiterer Rezeption nachzuverfolgen – in der Annahme, daß jede einzelne Kopie eines Textes diesen in einem jeweils ganz konkreten Rezeptionszusammenhang verortet.

Unter dem Begriff »Material Philology« wurde in der Romanistik und der Altgermanistik bereits ein Ansatz diskutiert, der auf ähnlichen Überlegungen beruht[1]. Auch hier wird der Text mit der Materialität seiner Überlieferung konfrontiert bzw. beide zusammen als Teile eines neuen, eigenständigen Systems von Sinnproduktion verstanden. Bei der »Material Philology« aber geht es vor allem um den durch die Materialität der Überlieferung veränderten und erheblich erweiterten Sinnhorizont, der sich aus der jeweiligen Einbettung der Texte in die überliefernde Handschrift ergibt. Es handelt sich damit um einen primär literaturwissenschaftlichen Zugang. Der hier gewählte historische Ansatz hingegen soll vor allem das soziale Umfeld der Überlieferung und Rezeption der zu untersuchenden Texte bzw. Textgruppen bestimmen und damit deren Anwendung und Gebrauch besser zu verstehen helfen.

[1] Vgl. grundlegend NICHOLS, Why Material Philology? Als Beispiel für die Anwendung dieses Konzeptes sei hier verwiesen auf TAYLOR, Textual Situations.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß die ursprüngliche Intention eines Textes, selbst bei unverändertem Wortlaut und Inhalt, nicht automatisch auf jede einzelne seiner Kopien zu übertragen ist. Jeder Text ist in seiner Vermittlung an einen oder auch mehrere ganz konkrete Textträger gebunden, seien es Manuskripte oder Drucke. Und jeder dieser Textträger verfügt über seinen eigenen Ursprung und seine eigene Geschichte, ist in eine jeweils ganz konkrete soziale Wirklichkeit eingebunden. Dies gilt sowohl für seine Entstehung, die Absicht also, mit welcher er hergestellt und mit dem jeweiligen Text versehen wurde, wie auch für seine weitere Provenienz und damit für die potentielle Geschichte seiner Rezeption. Den möglichen Gewinn eines solchen Ansatzes konnte mit einem ähnlichen Vorgehen bereits Udo Friedrich am Beispiel einiger früher Handschriften des »Bellifortis« von Conrad Kyeser demonstrieren, eines kriegstechnischen Handbuches vom Beginn des 15. Jahrhunderts. Anhand der den divergenten Überlieferungen jeweils eigenen Struktur, konkreter historischer Rezeptionsbelege und der unterschiedlichen Anlage der einzelnen Handschriften konnte er eine Entwicklung aufzeigen, welche die verschiedenen Traditionen des Textes zwischen adeligen, patrizischen und bürgerlichen positioniert, und dabei verschiedene Gebrauchsinteressen herausarbeiten, deren Bandbreite von spartanisch ausgestatteten, technisch-konstruktiven Fachbüchern bis zu kaum anleitenden, dafür aber umso repräsentativeren, da reich bebilderten Waffenkatalogen reicht[2]. Im Unterschied zu Friedrichs »Bellifortis« steht im vorliegenden Fall jedoch kein einzelner Text, sondern eine ganze Quellengruppe zur Disposition. Einer kurzen Erläuterung des jeweiligen Inhaltes der einzelnen Kompendien soll daher eine genauere Analyse der inhaltlichen wie kodikologischen Gegebenheiten ihrer individuellen Überlieferungen folgen[3]. Dies heißt zum einen, daß die einzelnen bekannten Kopien hinsichtlich ihres Ursprungs, ihres intendierten Gebrauchs wie ihrer Provenienz zu untersuchen sind. Und zum anderen soll auch jede Veränderung am inhaltlichen Gefüge der Texte registriert und erläutert werden, sei es, daß dem Kompendientext weitere Texte hinzugefügt wurden oder aber er selbst in einen neuen inhaltlichen Zusammenhang gestellt wurde.

Die Rekonstruktion der jeweils ältesten Variante bzw. der Entstehungsgeschichte der einzelnen Kompendien wird hierbei zwar angestrebt, vermittelt diese doch wichtige Erkenntnisse über die ursprüngliche Intention und Adressaten der Textkompilation. Von einer unbedingten, systematischen Rekonstruktion der einzelnen Archetypen aber, wie von einer detaillierten Überlieferungsgeschichte der einzelnen Kompendien, ist abzusehen. Ein solches Unterfangen wäre schon aufgrund der Lückenhaftigkeit der Überlieferung und des ausgeprägt kompilatorischen Charakters dieser Quellen zum Scheitern verurteilt. Das vorrangige Interesse soll vielmehr den einzelnen Überlieferungen und deren möglichen Rezipienten gelten.

[2] Vgl. FRIEDRICH, Herrscherpflichten und Kriegskunst.
[3] Für einen ganz ähnlichen Ansatz wie den hier verfolgten vgl. zudem seit neuestem LEFÈVRE, Antoine de La Sale.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Unter den damit gegebenen Bedingungen sind für die nachfolgende Untersuchung somit nur jene Heroldskompendien heranzuziehen, deren Überlieferung nicht nur textlich, sondern auch materiell in den festgelegten Untersuchungszeitraum zurückreicht, das heißt von ihren Anfängen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts[4]. Für die französisch-burgundischen Heroldskompendien verbleiben damit insgesamt 25 Kopien zur Untersuchung, die in heute 21 Handschriften und einem Druck versammelt sind. Zwei der Überlieferungen, beide nur als Fragment erhalten, wurden in späterer Zeit zusammengebunden[5]. Zwei weitere, von denen uns nur die Beschreibungen erhalten sind, müssen als verschollen gelten[6].

3.1. Die Heroldskompendien im allgemeinen

3.1.1. Die Texte der Heroldskompendien

Wie mehrfach schon erwähnt, setzen sich die Heroldskompendien stets aus einer Reihe verschiedener Texte in immer wieder neuer Ordnung zusammen. Diese prägen dabei nicht nur die interne Struktur der einzelnen Textsammlungen. Sie bilden auch die Grundkomponenten der Quellengattung an sich, setzen die einzelnen Kompilationen und deren Überlieferungen miteinander in Beziehung. Sie sind das wesentliche Verbindungsglied zwischen den einzelnen Kompilationen. Bei den betroffenen Texten handelt es sich dabei nicht allein um Traktate im eigentlichen Sinne. Einbegriffen sind hier in gleicher Weise Briefe, Suppliken, Urkunden, Listen oder auch Wappenbücher und Genealogien, die sich allesamt und in der ihnen jeweils spezifischen Weise in das breite inhaltliche Spektrum der Heroldskompendien eingliedern[7].

Aber um welche Texte es sich auch immer handelt, sie sind meist durch die gleichen Wesenszüge gekennzeichnet: das Fehlen jeglicher Information zu ihrer Herkunft und die erhebliche Varianz, ja Fehlerhaftigkeit in ihrer Überlieferung.

Hinweise zur Herkunft der einzelnen Texte

Hinweise auf ihre Autoren, ihre Datierung oder Herkunft enthalten die Texte der Heroldskompendien nur in den wenigsten Fällen. Neben der Selbstnennung des Herolds *Sicile* im Prolog seines Kompendiums ist hier noch der Traktat des be-

[4] Vgl. oben, Kap. 1.3.

[5] Vgl. Douai, Bm, 1197, fol. 1–29 (»Livres des armes et heraulx«) und fol. 30–84 (»London/Douai-Gruppe«).

[6] Als verschollen gelten müssen die Handschriften Phillipps, Ms. 10396 und H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11. Deren erste war früher Bestandteil der berühmten Sammlung des Thomas Philipps und später im Besitz von George W. Coopland; ihre Spur verliert sich nach dem Verkauf. Die zweite stand 1967 bei H. P. Kraus in New York zum Verkauf und wird daher im folgenden unter dem Kürzel H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11 geführt.

[7] Eine Übersicht aller in den Heroldskompendien enthaltenen Traktate findet sich im Anhang in Kapitel 6.2. Zu den Inhalten der wichtigsten dieser Texte vgl. Teil 4 dieser Arbeit.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

rühmten Wappenkönigs *Toison d'or* zu den Wappenminderungen zu nennen[8], der darüber hinaus zu den nicht einmal fünf Texten gehört, die auch datiert sind[9].

Weniger deutlich ist die Autorenbezeichnung bei zwei weiteren Traktaten, die von der Forschung bisher mehr oder minder dem Wappenkönig *Hongrie* zugeschrieben wurden. An der jeweiligen Stelle, die auf den Autor Bezug nimmt, sind in den verschiedenen, stark voneinander abweichenden Überlieferungen der Texte gleich zwei Personen genannt: Einmal der besagte Wappenkönig *Hongrie*, ein andermal *Calabre*, Wappenkönig des Anjou. So heißt es für den ersten der beiden Texte, den »Créquier-Traktat«, in den unterschiedlichen Versionen:

Paris, BnF, fr. 5242, fol. 80r–v

car nous trouvons et lisons que ledit Honguerie de son regne fu et regna noble et suffisant roy d'armes, car en son vivant nous fist et enseigna plusieurs nobles et beaulx enseignemens touchant la noble dessusdite office d'armes, comme il nous fera exposer par signe et par escripture sur la forme d'un advertissement lequel est et sera servable et convenable a tous francs et loyaulx clers en armes. Et pour ce au commencement de ceste presente et petite introduction nous voult premier monstrer et donner a l'advertissement, c'est assavoir a vous clers et pretendants a honneurs et haultesse et a la tresnoble dessusdicte office, et a celle comme nous est demonstree le Cresquez tant par figure comme letres, l'ordonnance des couleurs lesquelles sont servable et a montré pour aprendre et congnoistre le teste d'un blason […].

Paris, BnF, fr. 1983, fol. 58r

Et de fait voulst le bon Callabre, qui fut roy d'armes, metre en haulte majesté et en haulte honneur les nobles blazons dessusdits, et trouva par son sens et par sa grant science et soutilleté le Crequier de haulte noblesse.

Dies tatsächlich als eine Selbstnennung des Autors zu werten, wie unter anderem Alan Manning sie unterstellt[10], – sei es als *Hongrie* oder auch als *Calabre* –

[8] Für den »Traktat des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen« vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1968, fol. 159v: *Pour ce que pluiseurs chevaliers, escuiers et gens de l'office d'armes et aultres sont sourvenu en question touchant le fait d'armorie, moy, Thoison d'or, conssellier de monseigneur le duc de Bourgoingne et roy d'armes de son ordre, me suis mis a escripre selonc mon petit advis aucunes choses servans a ce propos.* Zur Selbstnennung des Herolds *Sicile* siehe oben, Kap. 2.1.1.

[9] Zur Datierung des Traktates des *Toison d'or* siehe unten, S. 147. Bis auf den Epilog des »Kompendiums des Ludwig von Brügge«, wo das Jahr 1481 genannt wird (zur entsprechenden Stelle siehe unten, S. 203, Anm. 418), sind die restlichen Datierungen allein im Kompendium des Herolds *Sicile* enthalten (vgl. unten, Kap. 3.2.4). Dabei handelt es sich zum einen um die Dokumente zur Gründung der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit und der Bewirtschaftung der entsprechenden Kapelle aus dem Jahr 1407, sowie zum anderen um die erste und die dritte Supplik der Herolde aus den Jahren 1408 und 1435.

[10] Vgl. MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 9. Vgl. auch BOUDREAU, L'héritage symbolique, Bd. I, S. 75 f. In ihrer Dissertation äußerte sich Claire Boudreau noch vorsichtiger. Hier machte sie sowohl auf jene Versionen aufmerksam, in denen *Calabre* an der Stelle des *Hon-*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

scheint mehr als fragwürdig. Denn einerseits wird in allen bekannten Versionen vom Autor einhellig immer nur im Imparfait gesprochen. Vor allem aber heißt es an einer anderen Stelle für *Hongrie* noch präziser: *ung nommé Honguerie auquel Dieu face pardon et a tous trespassez*[11]. Eine Selbstnennung, wie Manning sie annimmt[12], ist damit auszuschließen.

Wahrscheinlicher ist, daß es sich hierbei nur um die Paraphrasierung eines Textes handeln könnte, der ursprünglich der Feder eines der beiden genannten Herolde entstammte. Dabei könnte sich der Verweis – angesichts der markanten Heterogenität dieser Texte – auch nur auf den besagten (kurzen) Abschnitt des Traktates zu dem *crequier de noblesse* beziehen. Eine Verantwortung des *Hongrie* bzw. des *Calabre* für den gesamten Traktat wäre daraus nicht zu folgern. Vielmehr ist der Traktat auch ein Beleg dafür, wie auch die einzelnen Texte wiederum aus verschiedenen Versatzstücken zusammengesetzt sein konnten.

Für den zweiten Text, der ebenfalls in den beiden zitierten Handschriften erscheint, ist der Fall noch offensichtlicher. Auch diese Texte wurden in der bisherigen Forschung – je nach Version – dem Wappenkönig *Hongrie* bzw. *Calabre* zugeordnet[13]. Doch heißt es an der betreffenden Stelle nur:

Paris, BnF, fr. 5242, fol. 94r

Nous avons des richez fourrures en armoierie. Et affin que tu saches c'est une hermine, ainsy que le bon Hongherie en donna avertense aux clers ignorans le noble office d'armes, et te dy que l'ermine sy est une fourrure que jadis ung filz au roy Cliston estoit ducq de Bretaigne […].

Paris, BnF, fr. 1983, fol. 25r

Nous lisons es anciens livres de l'office d'armes, telz et semblables que le bon Callabre et ses alliez firent, que en armoirie a deux nobles et riches fourures, lesquelles sont venus honourablement en l'office d'armes; et si honourablement que elles servent et serviront la ou il appartiendra pour vous dire la maniere comment et pourquoy cestes forreures sont neues en armoirie, veez cy la raison. Il est vrai que en Bretagne avoit ung duc […].

Der Verweis scheint hier vielmehr auf Texte eines früheren Heroldskompendiums gerichtet, die offensichtlich von *Hongrie* bzw. *Calabre* zusammengestellt wurden[14].

grie genannt wird, als auch auf jene, in denen *Hongrie* bereits als verstorben genannt wird. Doch vermutete sie daraufhin nur, daß der betreffende Text möglicherweise auch von einem der Nachfolger des *Hongrie* hätte verfaßt sein können, in Erinnerung an die Unterweisungen seines Lehrers, um ohne weiterführende Diskussion dann auch noch zwei weitere Traktate im näheren Umfeld dem *Hongrie* zuzuweisen, wenngleich dessen Name dort nirgends mehr erscheint (BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 195–203).

[11] Paris, BnF, fr. 5242, fol. 80r.

[12] Vgl. MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 9.

[13] Claire Boudreau z. B. weist diesen Text zum einen – hier offensichtlich als Teil des »Créquier-Traktates« – dem *Hongrie* zu, während sie die mitunter erheblich abweichende zweite Version dann dem *Calabre* zuordnet (vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 195 und z. B. Bd. III, S. 649).

[14] Von einem solchen spricht *Calabre* in seinem Brief auch selbst, siehe unten, S. 411.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dies leitet zu der Frage über, inwieweit die einzelnen Kompendien Informationen zumindest über die Herkunft der einzelnen Texte und damit wenigstens indirekte Verweise auf deren Autoren enthalten konnten. Doch auch dies geschieht in den Heroldskompendien nur äußerst selten, zumal mit jener Deutlichkeit wie beim »Traktat des Jehan Hérard«. Dieser wird im »Kompendium des Herolds *Sicile*« wie folgt eingeleitet:

Pour ce qu'il est expédient ès choses raisonnables de dire vérité, je Sicille, hérault dessusdit, voeul à mon pooir déclairer ung petit traittié et enseignement que a fait ung très sage clercq nommé maistre Jehan Hérard, touchant al honneur de toutte gentillesse, tant empereurs, roix, ducs, comtes, barons, chevalliers, escuyers, dames et damoiselles, comme roix d'armes, héraulx et poursievans[15].

In einer anderen Überlieferung ist zum gleichen Traktat etwas kürzer zu lesen:

Mes tres redoubtés seigneurs, vous plaise savoir que, es volumes que le vaillant docteur maistre Jehan Errat a retir[és] et faiz sur les anciennes histoires, on trouve que le tres noble et honorable office d'armes fus jadis …[16].

Gleiches gilt für die Nennung des Guillaume Le Tur im Titel der kurzen Abhandlung über die Gerichtsbarkeit des Konnetabel und der Marschälle[17] wie für die verschiedenen Auszüge aus dem »Arbre des batailles« oder dem »Songe du vergier«[18].

Die genannten, nicht auf Herolde zurückgehenden Texte wurden ganz offensichtlich aus fremden Zusammenhängen übernommen. Gleiches mag für die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« gelten, wenn sich in einer der Versionen ein lateinisches Einsprengsel erhalten hat, die Texte der Heroldskompendien aber ausnahmslos in Französisch gehalten waren[19]. Außerdem müssen explizit dem Heroldsamt gewidmete Texte nicht unbedingt auch von Herolden verfaßt und von Anfang an in einem entsprechenden Kontext überliefert worden sein. Das ist zumindest zu vermuten, wenn darin enthaltene, interne Verweise in ihrer aktuellen Überlieferung ins Leere gehen, sie dafür aber in einen thematisch fremden Zusammenhang einzuordnen sind. Wie beispielsweise der gewichtige »Selon les dits-Traktat«, der ursprünglich in einem gemeinsamen Überlieferungszusammenhang mit dem bereits genannten Gesellschaftsspiegel »Échecs moralisés« gestanden zu haben scheint[20].

15 Roland (Hg.), Parties inédites, S. 81.
16 Manning (Hg.), Argentaye Tract, S. 50, Z. 351–354.
17 *Les droiz de la juridiction appartenant a l'office de connestable de France, declairees par maistre Guillaume le Tur, presidant en parlement* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 35v). Vgl. auch die Nennung des Wappenkönigs *Calabre* in der Rubrik zu seinem Brief: *Coppie d'unes letres que feu Calabre, roy d'armes, envoya du royaume de Sicille en France a ung des heraulx du roy* (ibid., fol. 99r).
18 Vgl. z. B. die Rubrik des im »Kompendium des Herolds *Sicile*« enthaltenen Auszugs aus dem »Arbre des batailles«: *S'ensievent les chapiltres et articles extrais d'ung livre appellé l'arbre des battailes, en tant que touche gaige de bataille* (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 146).
19 Siehe hierzu unten, S. 385.
20 Zu der möglichen gemeinsamen Überlieferung des »Selon les dits-Traktates« mit dem auf

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dies mag natürlich nicht für alle Texte gelten. Denn einige vermitteln sehr wohl den Eindruck, eigens für oder auch von Herolden verfaßt worden zu sein. Beispielsweise, wenn sie sich in Form eines Dialoges zwischen einem Herold und einem Persevanten mit den Kernkompetenzen des Heroldsamtes, den Wappen und deren fachgerechter Blasonierung auseinandersetzen[21]. Oder wenn in den verschiedenen Turniertraktaten der Heroldskompendien stets explizit auf die Funktionen der Herolde hierbei eingegangen wird[22]. Auch im »Obsequientraktat« wird eindeutig auf die Herolde Bezug genommen, wenn es an dessen Beginn heißt: *En aprés tous heraulx et poursievans doibvent cognoistre comment les obsecques se doibvent faire*[23].

Annahmen zu Herkunft und Intention der Texte müssen damit zumeist Spekulation bleiben. Die hohe Varianz der einzelnen Texte in den Heroldskompendien, die vorsätzlich vorgenommenen Modifikationen wie die häufigen Nachlässigkeiten ihrer Kopisten machen die Situation nicht übersichtlicher. Sie beschreiben das zweite wesentliche Merkmal dieser Texte: ihre oft tief ineinander verschlungene, meist fehlerbehaftete, variantenreiche Überlieferungstradition. Einmal von der Überlieferung erfaßt, konnten sie dabei bis zur Unkenntlichkeit entstellt werden[24]. Sie wurden reorganisiert, zergliedert, erweitert, gekürzt oder annotiert, wurden mit anderen Texten verknüpft oder gingen in diesen ganz auf.

Varianz in der Überlieferung

So war der »Empereur-Traktat« beispielsweise aus mindestens drei verschiedenen Texten zusammengesetzt: einem zur Kaisererhebung, einem zur Hierarchie des Adels und einem mit militärischen Unterweisungen[25]. Dafür spricht unter anderem, daß der mittlere Teil des »Empereur-Traktates« auch allein überliefert sein konnte[26]. Bleiben hingegen alle drei Teile zusammen, konnten diese entweder in 14, 18, 21, 23, 24 oder 34 Kapitel unterteilt sein, wobei weitere Textteile eingeschoben oder angehängt, oder aber der ganze Traktat an den verschiedenen Stellen mit den entsprechenden Ausführungen aus dem »Arbre des batailles« erweitert sein konnte[27]. Je nach Überlieferung wurden im ersten Teil des Textes entwe-

dem Schachspiel basierenden Gesellschaftsspiegel »Échecs moralisés« siehe oben, S. 80. Zur Frage des möglichen Verfassers dieses Traktates siehe unten, S. 252.

[21] Zum »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« siehe ausführlicher noch unten, Kap. 4.3.1.

[22] Vgl. bereits die Rubriken des »Traktates zur Durchführung von Turnieren und Buhurts«: *S'ensieut la maniere de faire tournois et behours, quele chose et comment se doit maintenir les roys d'armes et heraulx en iceulx et de leurs drois* (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 123v), und des »Traktates zu den Aufgaben der Herolde auf einem Turnier«: *Comment la noble office d'armes se doibt conduire en ung tournoy* (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 191).

[23] Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 6. Zu diesem Traktat, seiner Intention und Adressierung siehe ausführlicher noch unten, Kap. 4.2.1.

[24] Vgl. hierzu beispielsweise die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« im »Savoyischen Heroldskompendium« (Paris, BnF, fr. 25186, fol. 41r–43v).

[25] Zu diesem Traktat siehe unten, Kap. 4.3.3.

[26] So geschehen im »Metzer Kompendium«, vgl. z. B. Metz, Bm, 855, fol. 30r–31r.

[27] Für die einzelnen Versionen des »Empereur-Traktates« vgl. z. B.: 14 Kapitel = Paris, BnF,

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der sieben oder zwölf Kurfürsten genannt, wobei die erwähnten Namen mitunter erheblich voneinander abwichen. In einer weiteren Version folgen der Ankündigung der sieben Kurfürsten hingegen nur sechs Namen[28].

Der Traktat über die Bedeutung der Farben in den Wappen beispielsweise, ursprünglich ein Auszug aus dem »Arbre des batailles«, konnte nicht nur hinsichtlich der aufgeführten Vergleiche der Farben mit den Tugenden und Edelsteinen verschiedene Erweiterungen erfahren. In einigen Kopien steht ihm zudem eine aus heraldischer Perspektive unsachgemäße Diskussion über die Einteilung der Tinkturen in Farben und Metalle nach, der in einem weiteren Zusatz sogleich wieder widersprochen wurde[29].

Am Beispiel des »Selon les dits-Traktates«, der über zahlreiche Varianten mit teils ganz gegensätzlichen Texten verfügt, läßt sich diese Entwicklung in der Überlieferung nachvollziehen. Während in einer älteren Kopie des Textes dieser von den nachfolgenden »Allgemeinen Privilegien der Herolde« durch eine neue Rubrik noch klar getrennt wurde, führte ihre Auslassung zu einer dauerhaften Einbindung der Aufzählung in den Traktattext, als dessen fester Bestandteil sie in der weiteren Überlieferung erscheint[30].

Daß die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Traktaten zuweilen schwierig sein kann, zeigen mehrere Blasonierungstraktate, die sich ganz offensichtlich gegenseitig inspirierten, ohne daß die Vorgänge nachvollziehbar wären: der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, der »Livres des armes-Blasonierungstraktat«, der »Prinsault-Traktat« und der »Argentaye-Traktat«[31]. Alle vier Texte weisen annähernd die gleiche Struktur auf, benutzen die gleichen Beispiele und behandeln die gleichen Fragen, wenn auch in einer etwas veränderten Reihenfolge.

So findet sich am Anfang aller vier Traktate jeweils eine kurze Einführung zur Herkunft der Wappen, teilweise mit Ausführungen zur Verbindung zwischen Wappenwesen und Herolden. Den Beschreibungen der in den Wappen enthaltenen Farben und Pelzwerke folgen eine Aufzählung der verschiedenen Wappenfiguren mitsamt den Bestimmungen zu deren Blasonierung sowie die Regeln zur Zusammensetzung der Wappen.

Dabei wurden mit unterschiedlichen Worten die gleichen Inhalte wiedergegeben. Als Beispiel sei hier die Beschreibung des Wappens des Königs von Jerusa-

fr. 1280, fol. 72v–75v, 79r–88v; 18 Kapitel = Douai, Bm, 1197, fol. 39v–47v, 49r–53v; 21 Kapitel = London, BL, Add. 28549, fol. 14v–28v; 23 Kapitel = Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r–15v; 24 Kapitel = Paris, BnF, fr. 23998, fol. 33r–47v und 34 Kapitel = Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 73r–93r.

[28] So der Fall in der Textversion innerhalb des »Burgundischen Heroldskompendiums«, vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1968, fol. 74v.

[29] Vgl. unten, Kap. 4.3.2.

[30] Während die Texte in der »London/Douai-Gruppe« (vgl. z. B. Douai, Bm, 1197, fol. 73r–82v) noch getrennt überliefert sind, erscheinen sie in dem aus dieser hervorgehenden »Burgundischen Heroldskompendium« dann als ein einziger Text (vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 23998, fol. 67r–72v). Siehe hierzu noch unten, Kap. 4.1.1.3.

[31] Zur Überlieferung dieser Traktate vgl. die Liste im Anhang, Kap. 6.2.3.1.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

lem genannt (goldenes Krückenkreuz mit vier goldenen Winkelkreuzen auf silbernem Grund), die auf die Erläuterung der Regeln zur Zusammensetzung der Wappen folgt. Denn Metall auf Metall ist in den Wappen eigentlich verboten. Die hier vorliegende Ausnahme wird in den vier Traktaten wie folgt begründet:

Livres des armes-Blasonierungstraktat	Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges	Prinsault-Traktat/ Argentaye-Traktat[32]
Or pourroit on dire, les armes de Jherusalem qui sont d'argent et d'or qui sont deux metaulx. Je respond que ceulx qui premiers les prindrent ou firent fut adfin que tous heraulx et aultres qui se congnoissent ce armes en euffent [sic] *question. Et le fist Goddefroy de Buillon affin qu'il fust memoire de la noble conqueste que il fist de conquester le saint lieu de Jherusalem*[33].	*Et pourquoy porte donc ques le roy de Jherusalem d'argent a une croiz d'or? – Pour ce que Godefroy de Buillon, quant il conquist Jherusalem, il assembla son conseil et par bonne deliberacion affin que question en fust a tousjours mais vers ceulx qui se meslent et prenent plaisir, asavoir que c'est des armes, et pour ce print icelui lesdictes armes pour la noble conqueste qu'il fist et affin qu'il en fust memoire. Et ne les porte ne ne doit porter de deux metaulx ne de deux couleurs nulles autres que elles ne soient faulses*[34].	*Et généralement toutes armes qui sont de métal sur métal ou couleur sur couleur sont faulses. Excepté celles de Jhérusalem, qui sont de métal sur métal, c'est assavoir: d'argent à une croix potencée et quatre croisettes de d'or, et toutesfois ne sont pas faulses. Et la raison est, car quant Godeffroi de Bullon eut très victorieusement conquise la Terre Saincte, fut advisé et ordonné par les vaillans et preux princes qui en sa compaignie estoient, que en mémoire et récordation d'icelle victoire exellente, luy seroient données armes différentes du commun cours des aultres, affin que quant aulcun les verroit, cuidant que fussent faulses, fust esmeu à soy enquérir et pour quoi ung si noble roy porte telles armes, et par ainsi peut estre informé de ladite conqueste*[35].

Die beiden ersten Texte folgen damit in fast der gleichen Weise dem Modus des Dialoges, der im Falle des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges« noch erheblich strukturierter war. Demgegenüber wählt der »Prinsault-Traktat« die Form einer unpersönlichen und distanzierten Erläuterung. Verwirrend ist hierbei, daß der »Argentaye-Traktat«, wie an anderer Stelle geschehen, sich auch vom

[32] Im »Argentaye-Traktat« wurde an dieser Stelle der Text des »Prinsault-Traktates« übernommen, vgl. MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 59, Z. 718–729.
[33] Douai, Bm, 1197, fol. 18r–18v.
[34] Paris, BnF, 1983, fol. 48r–48v.
[35] DOUËT D'ARCQ (Hg.), Traité de blason, S. 327.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

»Prinsault-Traktat« lösen und auf die Dialogform des »Blasonierungstraktates« zurückkommen konnte[36].

Die Beziehungen zwischen den einzelnen Traktaten lassen sich möglicherweise wie folgt erklären: Bei dem »Prinsault-Traktat« handelt es sich relativ sicher um eine spätere Umarbeitung des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges«[37]. Der »Argentaye-Traktat« wiederum speiste sich aus beiden dieser Texte, da er im Prolog zwar einerseits dem des »Prinsault-Traktates« entspricht, die sich anschließenden ersten Absätze sich dann aber deutlich am »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« orientieren[38]. Der verbleibende »Livres des armes-Blasonierungstraktat« dahingegen scheint mit keinem der anderen Texte in unmittelbarer Abhängigkeit zu stehen. So gibt es diverse Anhaltspunkte, die diesen Text als den ältesten der hier genannten kennzeichnen[39]. Doch ist andererseits sein dialogischer Modus im »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« bei weitem strukturierter umgesetzt. Und während die Prologe beider Texte genau die gleichen Inhalte vermitteln, erscheint der des »Livres des armes-Blasonierungstraktates« gegenüber dem des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges« dennoch stark verkürzt[40]. Doch fehlen bei aller Ähnlichkeit etwaige textliche Übereinstimmungen, die eine direkte Verbindung zwischen den beiden etablieren könnten.

Zu erklären wäre die Verbindung zwischen beiden Texten dann wohl nur durch eine gemeinsame mündliche Überlieferung, aus der sich beide speisten und die zu unterschiedlichen Zeitpunkten bzw. in unterschiedlicher Weise in den genannten Traktaten ihre Verschriftlichung gefunden hat.

Neben Umstellungen, Erweiterungen und Annotierungen führten aber vor allem Lese- und Kopierfehler zu einer erheblichen Vervielfältigung der Varianten. Daß diese dabei sinnentstellend sein und auch Umdeutungen provozieren konnten, die mit der eigentlichen Aussage der Texte nichts mehr gemein hatten, versteht sich von selbst. Die verschiedenen Varianten für die Erwähnung der »Échecs moralisés« innerhalb des »Selon les dits-Traktates«, die von *Moralitez des escheez* über *la*

[36] Vgl. z. B. MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 54, Z. 545–547: *Or, demande le poursuyvant: comment aprandroy-je le droict d'armes? Tu l'aprandras en un livre que l'on apelle l'arbre des batailles*; sowie Paris, BnF, fr. 1983, fol. 45v: *Or porra demander ledit poursuivant: Comment aprendray je le droit d'armes? – Je te respons que tu le trouveras en ung livre nommé l'»Arbre des batailles«.*

[37] Vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 176f.

[38] Vgl. oben, S. 77, Anm. 36.

[39] Vgl. hierzu BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 135–137. Zu den einzelnen Punkten siehe auch noch unten, S. 106.

[40] Abgesehen von der allgemeinen Kürze des Prologes des »Livres des armes-Blasonierungstraktates« wurden als Urheber der Wappen und des Heroldswesens hier die *tresnobles, victorieulx et tresvaillans princes Alixandre et Jullius Cesar, empereurs* gemeinsam genannt (vgl. Paris, BnF, fr. 19811, fol. 13v), während den beiden Herrschern im Prolog des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges« jeweils eine spezifische Neuerung zugewiesen wurde, i.e. die Einführung der Wappen dem Alexander (unter Beratung durch Aristoteles) und die Ernennung der ersten Herolde dem Julius Caesar.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Moralité des escheffs bis hin zu den *Moralités des Egipciens* verzerrt werden konnten, wurden bereits erwähnt[41]. Im gleichen Text konnte zudem aus *Hercules* die *Heraux*[42], aus den *cronicques de Bretaigne* die *canoniques de Bretaigne*[43] und – wie im folgenden zu lesen – aus Caesars Hof dessen Tod werden[44]:

ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 56	Paris, BnF, fr. 23998, fol. 67r
*Julius César, le très glorieux et très victorieux empereur, ordonna que **en sa court** les héraulx feussent mis en hault degré.*	*Item, ledit Julius Cesar, le tresvictorieulx empereur, ordonna **a sa mort** que iceulx anchiens heraulx fussent en hault degré.*

Neben willentlichen Modifikationen konnten damit also auch potentielle Fehler der Kopisten zu veritablen Umschreibungen der Inhalte führen.

Die Texte der einzelnen Heroldskompendien, so läßt sich also zusammenfassen, sind zumeist anonym und ohne zusätzliche Informationen zu deren Herkunft oder Entstehung überliefert. Sie konnten in gleicher Weise fremden Kontexten entnommen, wie auch eigens für die Herolde verfaßt worden sein. Einmal in die Überlieferung der Heroldskompendien aufgenommen, konnten sie erhebliche Veränderungen textlicher, aber auch inhaltlicher Natur erfahren.

Trotz aller Varianten sind die meisten Traktate dennoch klar voneinander zu unterscheiden, da die Gemeinsamkeiten ihrer einzelnen Teile deren Differenzen überwiegen. Nur in wenigen Fällen kann nicht mit Bestimmtheit entschieden werden, ob es sich um eine feste Gruppe von Texten handelt, die wiederholt gemeinsam überliefert wurden, oder aber um einen eigenständigen, einzelnen Traktat, der von Anfang an aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt war. Dann ist es am Bearbeiter, zu entscheiden. Damit zu einem gewissen Grad auf willkürlichen Entscheidungen basierend, können die folgenden Angaben und Zuweisungen nur den Charakter von Schätzungen haben.

Was bleibt, ist ein Bestand von ca. 135 verschiedenen Texten in mitunter zahlreichen Varianten, aus denen sich die einzelnen Heroldskompendien zusammensetzen konnten. Wie dies geschah, soll im folgenden erläutert werden.

3.1.2. Anlage und Präsentation der Kompilationen

Insgesamt zwischen neun und 29 dieser unterschiedlichen Texte konnten sich in den einzelnen Heroldskompendien versammelt finden. Es soll nun danach gefragt werden, wie diese teils sehr heterogenen Inhalte in den Heroldskompendien präsentiert wurden.

[41] Vgl. oben, S. 65.
[42] Vgl. z. B. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 54 (*Hercules*) und Metz, Bm, 855, fol. 33v (*Heraulx*).
[43] Vgl. z. B. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 54 (*cronicques de Bretaigne*) und Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 110r (*canoniques de Bretaigne*).
[44] Hervorhebungen in den nachfolgenden Zitaten vom Verfasser.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Inhaltliche Präsentation der Kompilationen

Folgte die Anordnung der einzelnen Texte ganz bestimmten Regeln, wurde die gesamte Sammlung durch einen Prolog eingeleitet und die verschiedenen Inhalte gegebenenfalls auch durch Zwischentexte miteinander verbunden, und gab es etwaige andere Hilfsmittel, welche zu deren schnellerer Erschließung hätten beitragen können?

Im »Kompendium des Herolds *Sicile*« war zu beobachten, daß die einzelnen Texte nach thematischen Gesichtspunkten auf vier Bücher verteilt wurden. Diese Gliederung wurde dem Leser in einem Prolog erläutert, der zudem auch Informationen zur Intention und – wenn auch ganz generell – zur Entstehung dieser Sammlung enthielt[45]. Diesem wurde ein Inhaltsverzeichnis angehängt, dessen Bestimmung es dem Prolog nach war, die einzelnen Themen und Traktate dem Leser für einen schnellen Zugriff zu erschließen und ihm damit die mühselige Suche quer durch das gesamte Kompendium zu ersparen[46]. Was damit geschaffen werden sollte, war ein Handbuch, das für Herolde relevantes Wissen zusammenführen und unmittelbar zugänglich machen sollte.

Schon mehrfach wurde das »Kompendium des Herolds *Sicile*« aber als Ausnahme beschrieben, und so ist es auch in diesem Fall. Prolog und Inhaltsverzeichnis sind in einer solch klaren Weise nur noch im »Kompendium des Ludwig von Brügge« enthalten[47]. Hier gibt es sowohl einen Prolog, der vorrangig zum ersten Traktat hinführt, mehrere Zwischentexte, einen kurzen Epilog sowie – nach einer weiteren Anfügung – eine abschließende *excuse* des Kompilators, in der er sich auch zur Entstehung der Textsammlung äußert. Die sonst separat überlieferten Texte wurden hier durch verschiedene Einführungen und Überleitungen miteinander verbunden und ihre Rubriken in einem Inhaltsverzeichnis zusammengefaßt. Das »Kompendium des Ludwig von Brügge« bleibt damit jedoch auch das einzige der hier untersuchten, welches in seinem konzeptionellen Niveau dem des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« gleichkommt. Es gibt zwar noch zwei weitere Überlieferungen bzw. Kompilationen, die über einen Prolog und in einem Falle auch über ein Inhaltsverzeichnis verfügen. Doch setzt sich hier jenes ungeordnete und teils chaotische Bild fort, das die Heroldskompendien bereits hinsichtlich ihrer einzelnen Texte vermittelten[48].

So enthält der einzige Druck unter den hier zu untersuchenden Überlieferungen

[45] Vgl. oben, Kap. 2.1.2.

[46] In den bisher bekannten Überlieferungen des Prologes – und damit auch in der von Père Roland edierten Handschrift Paris, BnF, fr. 387 – ist das besagte Inhaltsverzeichnis jedoch nur als Fragment enthalten. In der Edition wurde die zweite Hälfte der Rubriken, die sich allesamt allein auf das erste Buch des Kompendiums beschränken, erst nachträglich durch den Herausgeber hinzugefügt, ohne dies jedoch kenntlich zu machen (vgl. ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 5 f.).

[47] Vgl. unten, Kap. 3.2.8.

[48] Gemeint sind hier der Druck des Antoine Vérard, der u. a. eine vollständige Fassung des »Burgundischen Heroldskompendiums« enthält, sowie das »Angevinische Heroldskompendium«.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zwar einen Prolog wie auch ein Inhaltsverzeichnis[49]. Doch sind diese dessen eigentlichem Inhalt, einer Übersetzung der Dritten Dekade des Titus Livius gewidmet. Entsprechend nimmt der Prolog auf das angefügte Heroldskompendium auch nur in wenigen Zeilen Bezug, während das sich anschließende Inhaltsverzeichnis dessen Texte unversehens dem zehnten und letzten Buch des Titus Livius unterordnet. Der Text des Heroldskompendiums war demnach für die Anlage des Druckes ohne Bedeutung, wurde weder inhaltlich aufbereitet noch als eigenständiger Teil präsentiert.

Im zweiten Fall liegen die Dinge dagegen komplizierter[50]. Denn für den hier enthaltenen Prolog ist nicht mehr eindeutig zu entscheiden, worauf er sich eigentlich bezieht. Einerseits ist möglich, daß er gemeinsam mit dem nachfolgenden Traktat aus einem anderen Zusammenhang übernommen wurde. Andererseits kann er aber auch eine ganze Gruppe von Texten aus dem »Angevinischen Heroldskompendium« eingeleitet haben. Die Möglichkeit jedoch, daß er für die gesamte Kompilation Geltung hat, ist auszuschließen, geht er doch erst dem zweiten der hier enthaltenen Texte voran. Zudem: Es finden sich keinerlei inhaltliche Angaben zu den sich potentiell anschließenden Texten, zu deren Entstehung, deren Urhebern oder zur Konzeption der Sammlung. Alles, worauf in wenigen Worten Bezug genommen wird, ist die Intention, wonach hier insbesondere die Unterweisung der Herolde bzw. der Persevanten im Vordergrund stand.

Wenn in den meisten der Heroldskompendien damit auch nicht explizit auf deren inhaltliche Struktur verwiesen wird, ist diese doch zumindest ansatzweise in den meisten Fällen gegeben. So stehen häufig jene Texte beieinander, die sich vorrangig mit dem Heroldswesen auseinandersetzen, während Texte zu den Zeremonien wiederum eine eigene Gruppe bilden. Doch mag sich dies auch daraus erklären, daß inhaltlich einander verbundene Texte oft auch gemeinsam überliefert wurden, wie eine Gruppe von Texten zum Turnierwesen zeigt, die in unterschiedlicher Zusammensetzung und Vollständigkeit in mehreren der Heroldskompendien gemeinsam überliefert ist[51].

Dennoch sind mehreren Textsammlungen auch übergreifende Konzepte zu unterstellen. Ihre Inhalte scheinen nicht dem Zufallsprinzip oder der Erreichbarkeit der Quellen nach geordnet zu sein. Sie folgen vielmehr einer gemeinsamen Struktur, auch wenn diese durch spätere Anfügungen wieder an Schärfe verlieren konnte[52].

[49] Zu dem Druck siehe im einzelnen unten, Kap. 3.2.5.4.

[50] Zu einer genaueren Analyse des Prologes und seiner Funktion im »Angevinischen Heroldskompendium« siehe noch einmal unten, Kap. 3.2.6.

[51] Zu dieser Textgruppe siehe ausführlicher die Einführung zu den Texten zu den adeligen Zeremonien in Kap. 4.2. Ähnliches mag wohl auch für einige Texte zum Heroldswesen gelten, die – wenn auch in unterschiedlicher Reihenfolge und abweichenden Versionen – dennoch in mehreren Heroldskompendien gemeinsam erscheinen, vgl. z. B. die diesbezüglichen Inhalte in den »Livres des armes et heraulx« (Kap. 3.2.1), dem »Metzer Kompendium« (Kap. 3.2.2) und der »London/Douai-Gruppe« (Kap. 3.2.3).

[52] Vgl. hierzu insb. die Ausführungen zum »Savoyischen Heroldskompendium« (Kap. 3.2.7)

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Sorgfalt in Kompilation und Überlieferung

Der Umstand, daß die Texte meist nur schlicht aneinandergereiht wurden und Anspielungen oder interne Verweise zwischen den verschiedenen Texten eines Kompendiums kaum zu finden sind, sät zumindest Zweifel daran, daß es von Seiten der Kompilatoren eine unmittelbare, tiefer gehende Auseinandersetzung mit den von ihnen zusammengetragen Inhalten gab. Redaktion und Überlieferung der Heroldskompendien konnten bisweilen auch recht unaufmerksam vonstatten gehen. So ist zum Beispiel in einer Handschrift aus der Vatikanischen Bibliothek am Anfang der bereits genannten Textgruppe zum Turnierwesen eine kurze Inhaltsübersicht enthalten, die mit den nachfolgenden Texten jedoch keineswegs mehr übereinstimmt[53]. Und am Ende des »Traktates des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen« ist in derselben Handschrift zu lesen: *Et est parlé cy appres desdits bastars ou traittie que fist Jacques de Vallere de l'estat de noblesse, folio*[54].

Dabei ist es nicht nur die notwendige Folio-Angabe, die hier fehlt – der ganze Verweis geht ins Leere. Denn selbst wenn innerhalb der Handschrift einige Blätter fehlen, so ist wohl kaum anzunehmen, daß diese neben dem ebenfalls fehlenden, umfangreichen ersten Teil der »Chronik der französischen Könige bis Karl VII.« auch noch den gesamten Adelstraktat des Diego de Valera enthalten haben sollten[55].

Waren derlei Unachtsamkeiten einmal in den Text eines Heroldskompendiums eingegangen, wurden sie von Kopie zu Kopie weitergetragen. Im »Burgundischen Heroldskompendium« zum Beispiel ist eine Gruppe von Traktaten enthalten, die – meist ohne voneinander unterschieden zu werden – die wesentlichen militärischen Ämter beschreiben, die grundlegenden Aufgaben eines Herolds sowie die wichtigsten Tugenden, derer es zur Ausübung seines Amtes bedarf. Am Ende dieser bis hierher inhaltlich konsistenten Gruppe findet sich der Beginn eines weiteren Textes, der nach den ersten Zeilen unvermittelt abbricht[56]. Die Form der Ausrufung von Turnieren zu Zeiten des Königs Artus beschreibend, scheint dieser in einen ganz anderen inhaltlichen Zusammenhang zu gehören. Und so ist wohl davon auszugehen, daß es sich hierbei schlicht um den Fehler des Kompilators handelt, der seiner ursprünglichen Vorlage einfach zu weit folgte. Dennoch wurde dieser kurze Textbeginn in allen weiteren Überlieferungen des Kompendiums übernommen, ohne tatsächlich einen Sinn zu haben.

Ähnlich verhält es sich mit der Erwähnung der vollständigen Titulatur König Heinrichs IV. von Kastilien, die in beiden Handschriften des »Angevinischen Heroldskompendiums« einem Blasonierungstraktat folgt, ohne erkennbaren Bezug

und zum »Angevinischen Heroldskompendium« (Kap. 3.2.6), für letzteres auch die jeweiligen Erweiterungen in den beiden erhaltenen Kopien (Kap. 3.2.6.1 und 3.2.6.2).

53 Vgl. Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 40r.

54 Ibid., fol. 51v–52r.

55 Der »Traité de noblesse« des Diego de Valera nimmt in seiner Edition bei VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 235–275 allein schon 41 Seiten ein und umfaßt in der Handschrift Paris, BnF, fr. 1280, beinahe 46 Folien.

56 Vgl. hierzu noch unten, S. 128.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zu den umliegenden Texten[57]. Hier mag es sich um eine Notiz in der gemeinsamen Vorlage gehandelt haben, die jeweils unbesehen mit dem gesamten Text übernommen wurde.

Formale Präsentation der einzelnen Texte

Bleibt abschließend noch die Frage zu stellen, wie die verschiedenen Texte bzw. Textsammlungen in den einzelnen Handschriften formal präsentiert wurden, ob und wie die einzelnen Texte als eigenständige Komponenten gekennzeichnet wurden und ob es über die wenigen Inhaltsverzeichnisse hinaus noch andere Hilfsmittel gab, die dem Leser eine schnellere Erschließung ihrer Inhalte ermöglicht hätten – und sei es auch nur mit Hilfe des Layouts der einzelnen Handschriften[58].

Was die Abgrenzung der einzelnen Traktate angeht, so wurden zumeist nur deren Titel rubriziert oder in einer kalligraphisch vergrößerten Schrift ausgeführt, um sie vom restlichen Text abzuheben[59]. In einigen Fällen wurde der Textbeginn auch auf ungerade Seiten verlegt, wodurch mitunter eine ganze Leerseite auf den sich anschließenden neuen Traktat verweisen konnte[60]. Selten hingegen wurden die Enden einzelner Traktate durch ein Explicit gekennzeichnet[61], und nur einmal geschah dies konsequent für eine ganze Handschrift. Oft wurden auf diese Weise auch nur einzelne Textgruppen voneinander getrennt[62], was umso mehr darauf verweisen mag, daß sich die Grenzen zwischen den einzelnen Traktaten innerhalb der Überlieferung immer mehr aufweichen konnten.

Während in der Pariser Überlieferung des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« selbst die einzelnen Kapitel der verschiedenen Traktate mit aussagekräftigen Rubriken versehen wurden, um die Orientierung innerhalb der Handschrift noch weiter zu erleichtern, war dies für den überwiegenden Teil der hier zusammengetragenen Überlieferungen nicht der Fall. Hier blieben bisweilen selbst wichtige Traktate ganz ohne Titel[63] und wurden mit anderen Texten zu anderen Themen unvermittelt aneinandergereiht[64].

57 Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 58v, und fr. 5241, fol. 50v.
58 Zur Gestaltung der mittelalterlichen Handschriften und deren Entwicklung in dieser Frage vgl. vor allem MARTIN, VEZIN (Hg.), Mise en page.
59 Vgl. z. B. Douai, Bm, 1197, fol. 1–29; Metz, Bm, 855 und Paris, BnF, fr. 11464.
60 Vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1983 und Oxford, Bodl. Lib., Douce 278.
61 Diese wurden dabei meist auch nur mit den Textvorlagen übernommen, wie innerhalb der Heroldskompendien das Beispiel des »*Montjoye*-Traktates« zeigt, aber auch spätere Anfügungen wie die Kapitel und Ordonnanzen zu den *emprises* und anderen Turnierveranstaltungen, vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 25186, fol. 119r; fr. 1983, fol. 109r; fr. 5241, f107r. Kontinuierlich sind sie allein in der Handschrift Oxford, Bodl. Lib., Douce 278 zu finden.
62 Dies ist in erster Linie beim »Burgundischen Heroldskompendium« der Fall, siehe unten, Kap. 3.2.5.
63 Vgl. z. B. die Handschrift London, BL, Add. 28549, wo nur vier der neun eingeschriebenen Texte mit einer Rubrik versehen wurden.
64 Vgl. hierzu z. B. die Handschriften London, BL, Add. 28549; Paris, BnF, fr. 1983, 5241 und Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Aus alledem wird ersichtlich, daß im Gegensatz zu dem tatsächlichen Heroldshandbuch des Herolds *Sicile* die meisten der überlieferten Heroldskompendien zumindest formal nicht dazu angelegt waren, ihre Inhalte klar und nachvollziehbar zu strukturieren und ihren Lesern unmittelbar zugänglich zu machen. Und dies, obwohl so nützliche Hilfsmittel – wie zum Beispiel die Inhaltsübersichten – bereits weit verbreitet waren[65].

Zumindest formal handelt es bei den meisten Kopien der Heroldskompendien daher um schlichte Textsammlungen. Finden sich in den Handschriften dennoch Orientierungshilfen, wie zum Beispiel in Form von Marginalien oder Seitenüberschriften, so ist relativ sicher davon auszugehen, daß diese erst von späteren Benutzern nachgetragen wurden[66].

3.2. Die Überlieferung im einzelnen

Nachdem die Heroldskompendien in ihren allgemeinen Wesensmerkmalen erläutert wurden, gilt es diese – wie deren Überlieferung – nun im einzelnen zu beschreiben. Hierzu ist als erstes das Netzwerk zu rekonstruieren, welches die verschiedenen Überlieferungen miteinander in Beziehung setzt. Die Knotenpunkte bilden die einzelnen Handschriften und Drucke, die durch die darin in unterschiedlicher Dichte enthaltenen Texte miteinander verbunden sind. Dabei treten Gruppen von Handschriften hervor, welche die gleichen Texte in der gleichen Reihenfolge enthalten und damit jeweils die Überlieferung eines spezifischen, textlich klar von den anderen unterscheidbaren Heroldskompendiums bilden.

Die Heterogenität der Überlieferung

Nimmt man die Breite der Überlieferung der einzelnen Texte in den Blick, von welcher sich der Grad der Verdichtung innerhalb dieses Netzwerkes ablesen läßt, so ist für die ca. 135 Texte in den hier untersuchten 25 Kopien vor allem eines festzustellen: Das durch diese etablierte Netzwerk ist kaum ausgeprägt und äußerst grobmaschig (vgl. Diagramm 1).

So wurde gerade einmal die Hälfte aller Traktate mehr als einmal überliefert, und kaum ein Zehntel erscheint in mehr als acht Kopien. Damit ist tatsächlich nur einer sehr kleinen Gruppe von Texten zu unterstellen, daß sie weiter greifende Strukturen innerhalb der Heroldskompendien etablierten[67]. Deren überwiegender Teil hingegen blieb in seiner Überlieferung auf nur eine bzw. nur einige wenige Handschriften beschränkt.

65 Vgl. Hasenohr, Systèmes, S. 277–283.
66 Vgl. Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257; Douai, Bm, 1197, fol. 1–29 und auch fol. 30–84, sowie Paris, BnF, fr. 1968.
67 Vgl. im Anhang die erste Liste (Kap. 6.1), die alle Traktate zusammenfaßt, die in mehr als einem der Kompendien überliefert sind.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

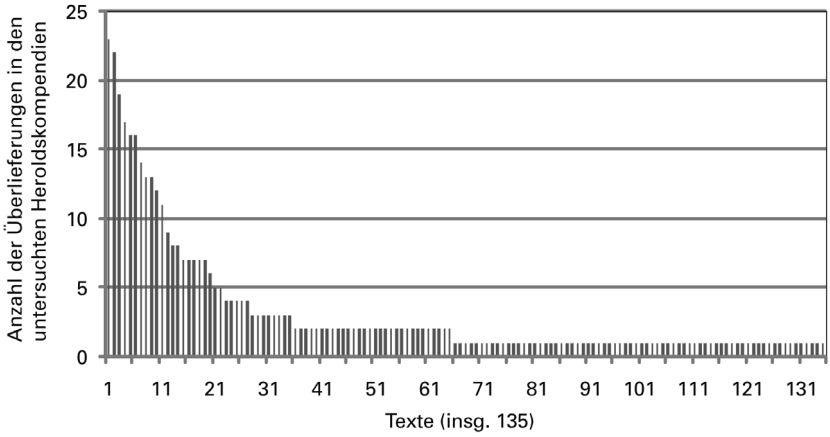


Diagramm 1: Anzahl der Kopien der einzelnen Texte in den untersuchten Heroldskompendien

Die einzelnen Textsammlungen wiederum enthalten meist nur eine sehr geringe Zahl dieser Kerntexte. Der Rest der Kompilation besteht aus einer mehr oder minder großen Gruppe weiterer Texte, die oft nur in der jeweiligen Kompilation überliefert wurden und damit für diese charakteristisch sind, sie unterscheidbar machen.

Dabei hängt die Zuordnung einer einzelnen Handschrift zu einer bestimmten Überlieferungsgruppe nicht allein von den darin enthaltenen Texten und deren Anordnung ab. Auch die jeweiligen Varianten innerhalb der oben bezeichneten Kerntexte bildeten hierfür einen wichtigen Indikator. Denn die meisten dieser Versionen sind in jeweils nur einem bestimmten Kompendium anzutreffen[68]. Selten nur griffen sie auch auf andere Überlieferungsgruppen über[69].

Alles in allem sind für die vorliegenden 25 Überlieferungen neun Kompendien zu unterscheiden, die in sieben Überlieferungsgruppen und zwei Einzelüberlieferungen erhalten sind (vgl. Diagramm 2). Deren Spektrum reicht von einfachen Einführungen vorrangig zum Heroldswesen (»Livres des armes et des heraulx«, »Metzer Kompendium«, »London/Douai-Gruppe«) über umfangreichere Kompendien, in denen der Adel und dessen Zeremonien weitere Erläuterung fanden (»Kompendium des Herolds *Sicile*«) und die auch deutlich regional geprägt sein

[68] So verweist zum Beispiel die Variante des Empereur-Traktates, in der zwar sieben Kurfürsten angekündigt, aber nur sechs eingeschrieben wurden, deutlich auf die Überlieferung des Textes innerhalb des Burgundischen Heroldskompendiums, wie auch die Erwähnung von Caesars *mort* statt seines *court* im »Selon les dits-Traktat«.

[69] In der »London/Douai-Gruppe« und in den »Livres des armes et des heraulx« ist beispielsweise die gleiche Version des »Selon les dits-Traktates« enthalten. Zu dessen Überlieferung siehe unten, Kap. 4.1.1.2.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

konnten (»Burgundisches«, »Angevinisches«, »Savoyisches Heroldskompendium«), bis hin zu zwei ganz eigenen Textsammlungen (»Kompendium des Ludwig von Brügge«, »Argentaye-Kompendium«), die auch intentional dem Adel bereits näher standen als dem Amt der Herolde.

Die gleiche Heterogenität, die bereits die Überlieferung der einzelnen Traktate kennzeichnete, ist auch in der Überlieferung der Heroldskompendien als Ganzes bestimmend. Während das »Burgundische Heroldskompendium« insgesamt siebenmal, darunter auch einmal als Druck überliefert wurde, sind alle anderen Kompilationen meist nur in zwei oder drei Handschriften enthalten, zwei weitere sogar nur in einer einzigen (vgl. Diagramm 2).

Die Beziehung zwischen den Kompendien

Dabei wird klar, daß zwischen diesen einzelnen Kompendien, von der parallelen Einschreibung einiger weniger Kerntexte einmal abgesehen, fast nichts Verbindendes lag. Und auch diese Kerntexte in ihren verschiedenen Versionen konnten sich von Kompendium zu Kompendium noch erheblich unterscheiden. Nur in einem Falle läßt sich tatsächlich zeigen, daß zwei Kompendien inhaltlich wie überlieferungstechnisch in einem deutlichen Zusammenhang standen. Denn, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird: Eine Version der für sich schon recht heterogen überlieferten »London/Douai-Gruppe« ging vollständig in dem »Burgundischen Heroldskompendium« auf. Beide schienen sich dabei aus der gleichen Quelle zu speisen[70].

Ebenfalls nur äußerst selten sind auch Übereinstimmungen kleinerer Textgruppen zwischen den verschiedenen Kompendientexten. So wie im Falle der ersten beiden Suppliken, welche fast ausnahmslos im Verbund überliefert wurden, bisweilen ergänzt durch den »Obsequientraktat« und den »Heroldsschwur«[71]. Oder hinsichtlich der kleinen Gruppe von Texten zum Turnierwesen, von der weiter oben bereits die Rede war und die in teils wechselnder Zusammensetzung im »Savoyischen Heroldskompendium«, dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« und in der Oxforder Handschrift der »London/Douai-Gruppe« zu finden ist[72].

Derlei Gruppenbildungen blieben aber meist nur auf zwei einzelne Überlieferungsgruppen beschränkt. Dabei waren vorrangig Texte involviert, die bereits aufgrund ihrer Verbreitung in den Heroldskompendien als Kerntexte identifiziert wurden. Deutlich weiter verbreitet als die anderen und wohl auch älter als diese, waren sie für derlei Gruppenbildungen prädestiniert. Für Texte mit einer weitaus geringeren Verbreitung ist derartiges hingegen nicht bekannt[73]. Damit läßt sich

[70] Siehe unten, v. a. Kap. 3.2.5.

[71] Siehe hierzu die Inhaltsangaben zu den »Livres des armes et heraulx« (Tabelle 1) und der »London/Douai-Gruppe« (Tabelle 4).

[72] Zu dieser Textgruppe siehe unten, die Einführung zu Kap. 4.2.

[73] Die einzige Ausnahme bilden hierbei die beiden Handschriften Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 und Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, welche die gemeinsame Anfügung einer kurzen Chronik der französischen Könige bis Karl VII. verbindet, wenn auch in unterschiedlich ausführlichen Versionen, siehe unten, Kap. 3.2.4.2.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

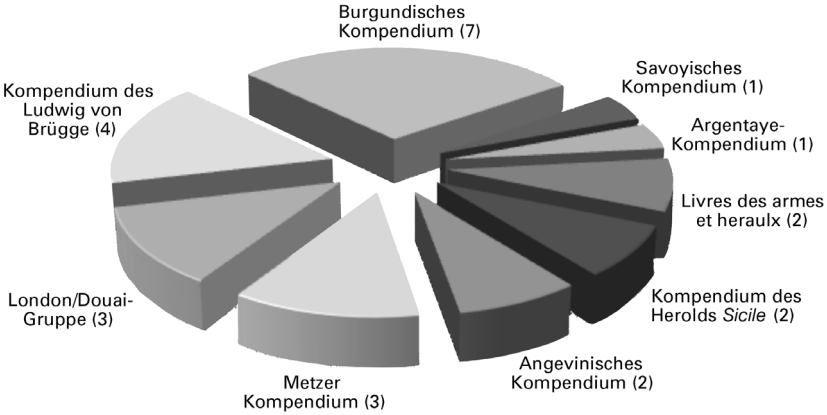


Diagramm 2: Relativer Anteil der einzelnen Überlieferungsgruppen an der Gesamtüberlieferung (25)

festhalten, daß der größte Teil der Heroldskompendien scheinbar separat und ohne größere wechselseitige Einflußnahme entstand.

Die Beziehungen innerhalb der einzelnen Überlieferungsgruppen

Was bleibt, ist die Frage, wie sich die Strukturen zwischen den Exponenten der jeweiligen Überlieferungsgruppen, d.h. zwischen den Kopien der einzelnen Kompendientexte gestalteten. Dabei zeigen sich weitere Parallelen zwischen den einzelnen Traktaten und den Textsammlungen. Denn beide haben nicht nur das überwiegende Fehlen etwaiger Anhaltspunkte zu Entstehung, Urheberschaft oder Datierung gemein. Ebenso wie die Texte im einzelnen konnten auch die Textsammlungen als Ganzes in ihrer Überlieferung verändert und erweitert werden, konnten Teile von diesen umgestellt, ausgetauscht oder ersetzt oder auch nur Ausschnitte von diesen in spätere Versionen übernommen werden.

Als einschlägiges Beispiel sei hier die zweite Überlieferung des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« aus der Bibliotheca Vaticana genannt[74]. Von den insgesamt 32 Texten, welche die Pariser Handschrift des *Sicile* – obgleich ein unvollendetes Fragment – enthält, finden sich in dieser nicht mehr als 13 wieder. Dafür wurden hier mehrere andere Texte hinzugefügt, die zu der Pariser Handschrift wiederum ohne Bezug waren. Dennoch müssen beide Handschriften in einem engen Überlieferungszusammenhang stehen. Sie sind nicht nur die beiden einzigen Handschriften, welche die »Dritte Supplik« der Herolde enthalten (welche *Sicile* nach eigener Aussage 1435 in Arras dem burgundischen Herzog übergab). Vor allem aber sind die wenigen gemeinsamen Texte hier in fast identischen Versionen enthalten, bis hin zur Selbstnennung des *Sicile*.

[74] Für ausführlichere Informationen siehe ibid.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Weitaus häufiger jedoch als die Kürzung des ursprünglichen Kompendientextes war dessen Erweiterung. Damit ist ein letztes der wesentlichen Merkmale der Überlieferung der Heroldskompendien beschrieben, das zugleich den hohen Anteil der darin nur einmalig überlieferten Texte erklärt: die Personalisierung der einzelnen Überlieferungen. Das heißt, daß in einer größeren Zahl von Handschriften den eigentlich beinhalteten Textsammlungen jeweils noch weitere Texte hinzugefügt wurden. Die entsprechenden Handschriften bildeten – zumindest nach dem Zeugnis der überkommenen Überlieferung – damit so etwas wie die einzelnen Enden verschiedener Überlieferungsstränge, welche nach dem Geschmack ihrer jeweiligen Kopisten bzw. deren Auftraggeber erweitert und ausgestaltet wurden. Denn selten nur sind diese Anfügungen auch in weiteren Kopien zu finden. Falls dies dennoch geschah, so sind diese Kopien im folgenden als Untergruppen der entsprechenden Überlieferungsgruppen zu betrachten, da sich mit diesen eine jeweils neue bzw. abgewandelte Version der zugrundeliegenden Textvorlage formierte[75].

Meist nur angehängt oder dem ursprünglichen Textcorpus vorangestellt, konnten sie einerseits dem Themenkreis der Heroldskompendien direkt zugehören und oft auch aus deren näherer Überlieferung stammen[76]. Wie beispielsweise der »*Montjoye*-Traktat«, der außerhalb der Überlieferungen, in denen er zum eigentlichen Textcorpus gehört, noch zwei weiteren Handschriften und einer weiteren Untergruppe mit ebenfalls zwei Kopien dem dortigen Kompendientext hinzugefügt wurde[77]. Andererseits konnten diese Anfügungen weit über die eigentliche Thematik der Heroldskompendien hinausgreifen, indem sie Fragen der adeligen Erziehung[78] oder die Geschichte Trojas[79] behandelten, oder eher persönlicher Natur sein, indem sie auch Briefe und Urkunden mit einschlossen[80]. Die Anfügung dieser Texte wiederum war meist auf eine einzige Kopie beschränkt.

Zusammenfassend sind die Heroldskompendien also in ihrer gesamten Struktur – bis in die kleinsten Elemente ihrer Überlieferung – als sehr heterogen und variabel zu beschreiben. Hier finden sich die gleichen Kompilationstechniken und Überlieferungsweisen wieder, wie sie bereits für historiographische und hagio-

[75] Dies ist beispielsweise beim »Burgundischen Heroldskompendium« der Fall, wo dem Kompendientext in zwei der überlieferten Handschriften noch zwei Adelstraktate auf identische Weise voranstehen (siehe unten, Kap. 3.2.5.1), sowie für die Handschriften der jüngeren Überlieferung des »Kompendiums des Ludwig von Brügge«, das hier unter anderem durch den »Arbre des batailles« ergänzt wurde (siehe unten, Kap. 3.2.8.2).

[76] In der Liste der häufigsten Traktate im Anhang, Kap. 6.1 werden die Überlieferungen, in welchen die einzelnen Traktate dem Textbestand eines anderen Kompendiums angefügt wurden, in der Rubrik »Zusatz« geführt.

[77] So ist der »*Montjoye*-Traktat« zum einen in den beiden jüngeren Überlieferungen des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« enthalten, sowie in Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 24r–33v und in Paris, BnF, fr. 25186, fol. 122r–139r, wo er durch die abweichende Anlage und das wechselnde Papier als Hinzufügung zu erkennen ist.

[78] Vgl. Metz, Bm, 855, fol. 11r–23v (siehe Kap. 3.2.2.2).

[79] Vgl. Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 354–365 (siehe Kap. 3.2.5.1.1).

[80] Vgl. hierzu den ersten Teil der Handschrift New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, sowie unten, Kap. 3.2.5.3.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

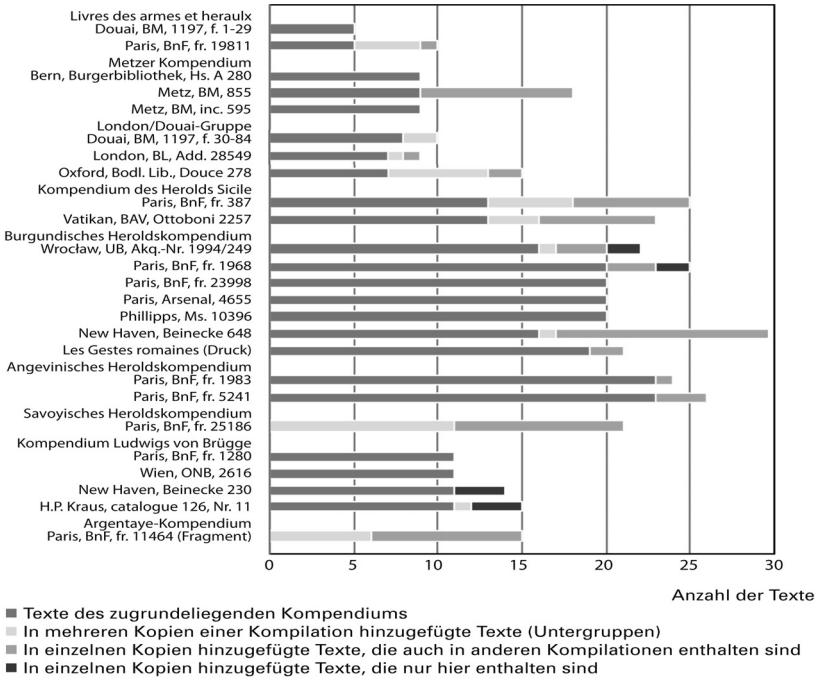


Diagramm 3: Die Überlieferung der Kompendien in den einzelnen Handschriften[81]

graphische Kompendien beobachtet und detailliert beschrieben wurden[82]. Für die Überlieferung der Heroldskompendien sollte hierbei deutlich geworden sein, daß

[81] Wiedergegeben sind hier die Werte, wie sie aktuell in den überlieferten Kopien zu finden sind. Kompendien, die nur in einer einzigen Handschrift überliefert sind, wurden – der Logik folgend – dann auch als Einzeltexte und nicht als Gruppentexte gekennzeichnet. Sie sind von möglichen Hinzufügungen in diesen Kopien nicht unterscheidbar. Der ursprüngliche Inhalt fragmentarisch überlieferter Manuskripte – wie von Douai, Bm, 1197, fol. 1–29 oder bedingt auch Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257 – wurde ebenfalls nicht rekonstruiert. Daher sind auch alle Texte als Hinzufügungen gekennzeichnet, die daraufhin nur in einer Überlieferung des entsprechenden Kompendiums vollständig enthalten sind (»Livres des armes et heraulx«: Paris, BnF, fr. 19811; »Kompendium des Herolds *Sicile*«: Paris, BnF, fr. 387).

[82] Für die Kompilationstechniken und die sich stetig verändernde Überlieferung in historiographischen Quellen vgl. die entsprechenden Studien von Gert Melville, Le problème des connaissances historiques; Ders., Kompilation, Fiktion und Diskurs; Ders., Spätmittelalterliche Geschichtskompendien, sowie Ders., System und Diachronie, wie auch die aktuellen Arbeiten des Instituts für Mittelalterforschung in Wien unter Leitung von Prof. Dr. Walter Pohl, vor allem von Dr. Helmut Reimitz und Dr. Maximilian Diesenberger. Für Vergleichbares in den hagiographischen Quellen vgl. insbesondere Goullet, Vers une typologie, und Dies., Écriture et réécriture, sowie allgemein die von Martin Heinzelmann (Paris) initiierte, der *réécriture hagiographique* gewidmete Serie von Bänden in den Beiheften der Francia Nr. 24, 52, 58, 63, 65, 71.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

deren textliche Breite besonders groß und disparat war, zwischen den einzelnen Überlieferungssträngen nur wenige Bezüge bestanden. Offenkundig kam es bei den Heroldskompendien französisch-burgundischer Provenienz zu keiner Kanonbildung.

Jedes Kompendium und jede Überlieferung ist als ein individuelles Zeugnis für sich zu betrachten. Unterteilt nach den unterschiedlichen Überlieferungsgruppen sollen die einzelnen Kompilationen im folgenden in ihrer inhaltlichen Zusammensetzung sowie in ihrer jeweiligen materiellen Überlieferung vorgestellt und beschrieben werden. Dabei ist einerseits nach der Intention des Kompendientextes selbst zu fragen, soweit sich diese rekonstruieren läßt, wie andererseits nach dem intendierten Gebrauch der einzelnen Kopien und deren Rezeptionsgeschichte. Besonderes Augenmerk ist daher auf die allgemeine Anlage der Handschrift wie auf etwaige Personalisierungen des Textes und mögliche Verweise auf deren Provenienz zu legen. Damit soll der Versuch unternommen werden, die ursprüngliche Intention der Texte mit ihrem jeweiligen konkreten Rezeptionszusammenhang zu konfrontieren. Die konstatierte inhaltliche Nähe der Heroldskompendien zu einem adelig dominierten Überlieferungskontext ist dabei stets im Blick zu behalten.

Der erhebliche Umfang des hier zu untersuchenden Quellencorpus legt dabei nahe, die Recherchen zu den einzelnen Überlieferungen auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Diese sind nur so weit zu führen, als sie für die Fragestellung auch zu signifikanten und letztlich repräsentativen Ergebnissen führen. Eine detaillierte Überlieferungsgeschichte zu den einzelnen Kompendien ist hier nicht intendiert.

3.2.1. Die »Livres des armes et heraulx«[83]

Das erste der hier zu untersuchenden Kompendien verdankt seine Bezeichnung »Livres des armes et heraulx« einem Titel, der einer der beiden überkommenen Handschriften noch im 15. Jahrhundert auf der ersten Seite eingeschrieben wurde[84]. Nur eine der beiden erhaltenen Handschriften, die eine in Paris, die andere in Douai überliefert, ist dabei vollständig. Von der anderen sind dahingegen gerade einmal die ersten drei Hefte überliefert, wobei der Text mit der letzten Zeile auf der letzten Seite unvermittelt abbricht. Der Textbestand der vorliegenden Kompilation selbst ist somit nur aus der ersten der beiden Handschriften zu rekonstruieren. Inwieweit die Texte dabei auch nach dem Abbruch der Douaier Handschrift mit deren ursprünglichem Bestand und gegebenenfalls auch mit dem ursprünglichen Kompendium übereinstimmten, bleibt Spekulation.

[83] Die nachfolgenden Darstellungen zu den Einzelhandschriften basieren auf ebenso umfangreichen wie detaillierten Handschriftenanalysen. Aufgrund ihres Umfanges können diese hier jedoch weitgehend nur in ihren Ergebnissen wiedergegeben werden.

[84] Vgl. Paris, BnF, fr. 19811, fol. 1r. Der Titel wurde in Anlehnung an die Arbeit von Claire Boudreau vergeben, vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 131.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Problematisch ist vor allem der Text, mit welchem die Pariser Handschrift schließt. Hier steht die Frage, ob er bereits der ursprünglichen Kompilation zugehörte oder nicht. Wäre dies tatsächlich der Fall, so müßte dessen Datierung auf (nach) 1482 als *terminus post quem* auch auf den Rest der Kompilation übertragen werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber handelt es sich hier um eine Anfügung zum ursprünglichen Kompendientext. Zwar ist in der Anlage der Handschrift zwischen dem vorangehenden und diesem Text keinerlei Zäsur auszumachen, und auch thematisch fügt sich dieser Bericht über die Obsequien Peters II. von Luxemburg († 1482) problemlos dem vorangehenden »Obsequientraktat« an. Doch hebt er sich als einziger Text, der sich auf ein ganz konkretes Ereignis bezieht, deutlich vom restlichen Textcorpus ab. Während alle anderen nur allgemein und zumeist nur vermittels historischer Rekurse informieren, ohne jeglichen Verweis auf etwaige aktuelle Gegebenheiten oder zeitgenössische Ereignisse, läßt sich der Bericht räumlich wie zeitlich klar in einen konkreten Zusammenhang einordnen.

Der eigentliche Inhalt der »Livres des armes et heraulx« mag sich damit auf folgende Texte beschränkt haben:

Selon les dits-Traktat
Karthagobrief
Livres des armes-Blasonierungstraktat
Zu den Persevanten und deren Ausbildung
Farbentraktat
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté)
Heroldsschwur
Selon les dits-Traktat – die Privilegien der Herolde
Obsequientraktat

Tabelle 1: Inhaltsübersicht zu den »Livres des armes et heraulx« (rekonstruiert)

Auffällig ist, daß bis auf den »Farbentraktat« alle der hier versammelten Texte sich auf das Heroldswesen beziehen. Sei es direkt, indem sie von dessen Geschichte, Aufgaben und Zeremonien berichten, oder indirekt, wie in Bezug auf das notwendige Wissen der Herolde über die Wappen und deren Blasonierung oder um die Obsequien adeliger Herren. Die vorliegende Sammlung mag für Herolde daher von großem Belang gewesen sein.

Vor allem aber ist sie zum großen Teil aus den bereits erwähnten Kerntexten zusammengesetzt. Bedenkt man, daß deren breite Überlieferung vorwiegend daher rührt, daß es sich hier zugleich um die frühesten und damit die ursprünglichsten Traktate der Heroldskompendien handelte, so legt dies den Schluß nahe, daß die vorliegende Kompilation zu den ältesten der Heroldskompendien zählt.

Auch die jeweiligen Versionen, in denen diese Texte enthalten waren, weisen in diese Richtung. So sind zum Beispiel der Haupttext des »Selon les dits-Traktates« und die später mit diesem verschmolzene Aufzählung der Heroldsprivilegien hier

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

noch getrennt voneinander enthalten, wobei deren Text in der vorliegenden Fassung – gemessen an den oben erwähnten Beispielen – noch am wenigsten korrumpiert ist[85]. Und auch der »Farbentraktat« steht unter allen bekannten Versionen seinem Original, dem entsprechenden Kapitel im »Arbre des batailles«, hier noch am nächsten[86].

Selbst der nur in diesem Kompendium enthaltene Blasonierungstraktat, der mit dem weitaus häufiger überlieferten »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« in einem nicht zu klärenden Verhältnis steht[87], mag ob seines Inhaltes auf einen früheren Entstehungszeitpunkt verweisen. Dafür spräche – folgt man Claire Boudreau[88] –, daß die später übliche Neunzahl der Heroldsfiguren, die ein Drittel des Wappens einnehmen dürfen, sich hier noch nicht wiederfindet. Der Traktat beschränkt deren Zahl vielmehr zuerst auf nur fünf, um diesen dann unter der Bezeichnung *aultres communes*[89] sehr unsystematisch noch sechs weitere, den späteren Regeln widersprechende Wappenstücke hinzuzufügen. Und auch die Unterscheidung zwischen Löwen und Leoparden, welche im 15. Jahrhundert einen wichtigen Punkt in der Heraldik ausmachte, zumal im Rahmen der Polemik zwischen Engländern und Franzosen während des Hundertjährigen Krieges, findet hier (noch) keine Erwähnung.

In dem unveröffentlichten Teil ihrer Dissertation zu den Blasonierungstraktaten hat Claire Boudreau zudem vorgeschlagen, die ersten fünf der hier enthaltenen Traktate, bei denen es sich ihrer Meinung nach um die ältesten Texte zum Heroldswesen handelt, noch einmal als eigenständige Gruppe herauszulösen[90]. Doch ist dieser Einschnitt durch nichts zu begründen. Seinen Ursprung hat er wohl in der von ihr vorgeschlagenen Datierung dieser Textgruppe auf die Zeit zwischen 1380 und 1400, die damit nicht mit der nachfolgenden, aus dem Jahre 1408 stammenden Supplik zusammengehen könnte[91]. Jedoch sind die dieser Datierung implizit zugrundeliegenden Annahmen zweifelhaft und in wesentlichen Punkten zu revidieren.

So mutmaßt Claire Boudreau, daß mindestens der »Selon les dits-Traktat« und der »Karthagobrief« dem Wappenkönig *Calabre* bei der Abfassung seines Briefes über das Heroldswesen als Quelle vorgelegen haben sollten[92]. Diesen wiederum

85 Siehe hierzu noch einmal unten, Kap. 4.1.2.2.
86 Siehe unten, Kap. 4.3.2 mit Tabelle 17.
87 Siehe oben, S. 90–92.
88 Vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 135–137.
89 Douai, Bm, 1197, fol. 19v.
90 Vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 131–133.
91 Möglicherweise liegt hier auch einfach eine Fehldeutung der fragmentarischen Überlieferung in der Douaier Handschrift der »Livres des armes et heraulx« vor, wo der Text genau in jenem Teil abbricht, in welchem Claire Boudreau den letzten der fünf älteren Texte sieht. Sie selbst hingegen begründet ihre Wahl vage mit dem inhaltlichen Zusammenhang der Texte als *pièces héraldiques* – was jedoch unzutreffend ist, betreffen doch auch die sich anschließenden Suppliken etc. das Heroldswesen – sowie vor allem mit der von ihr vorgeschlagenen Datierung für diese Stücke, ohne dies jedoch näher zu erläutern (vgl. ibid., Bd. I, S. 131).
92 Vgl. ibid., S. 120–129 oder auch BOUDREAU, Les hérauts d'armes.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

datiert sie im Anschluß an Anthony Richard Wagner auf die Zeit um 1400, was demnach den *terminus ante quem* für beide Texte bildet. Wie aber bereits Gert Melville in seiner Edition des Briefes gezeigt hat, ist die Datierung Wagners unzutreffend[93]. Denn der Brief enthält eine Auflistung der *roys d'armes des François* bis in die Zeit seiner Abfassung, in welcher als Vorgänger des aktuellen *Montjoye, qui encore vit*[94] der Wappenkönig der Champagne genannt wird, der in einer überarbeiteten Fassung zudem auch als *Clesquin*[95] identifiziert wird. Und während der sicherlich damit gemeinte *Gilles Merlot dit Guesclin* noch in einem Dokument aus dem Jahre 1407 als *roy des Francsois* genannt wird[96], erscheint besagter *Montjoye* erst ein Jahr später in dieser Funktion[97]. Der für die Datierung des Briefes wesentliche Wechsel mag sich damit also erst 1407/08 zugetragen haben.

Die sich daraus ergebende Datierung des Briefes auf »sogar einige Jahre nach 1407«[98], wie sie Gert Melville vorschlägt, läßt sich dabei noch weiter untermauern und präzisieren. Denn *Calabre* berichtet hier unter anderem darüber, daß seine Taufe zum Wappenkönig von Anjou und Touraine am gleichen Tage stattgefunden habe wie die Ritterweihe des *bon roy Loys et monsieur le prince de Terente, mes tresdoubtés seigneurs*[99]. Gemeint waren die Brüder Ludwig II. von Anjou, König von Jerusalem, und sein jüngerer Bruder Karl. Zumindest in der vollständigeren der beiden erhaltenen Versionen des Briefes findet sich hinter deren Namen noch der Zusatz *ausquelz Dieu face vray mercy à leurs amys* [lies: *ames*][100], womit sie zumindest in dieser Variante als bereits verstorben gelten. Da sich leider aber keine klaren Abhängigkeiten zwischen beiden Versionen des Textes etablieren lassen, ist damit noch nicht klar zu entscheiden, ob es sich hierbei nur um einen Zusatz in einer der Überlieferungen oder tatsächlich um den ursprünglicheren Text handelt. In diesem Falle zumindest wäre der vorliegende Text auf die Zeit nach 1417 zu datieren, dem Todesjahr Ludwigs II., der nach seinem jüngeren Bruder verstarb.

Diese Datierung wird noch durch eine weitere Textstelle gestützt, die sich diesmal in beiden Versionen wiederfindet. Hier erwähnt *Calabre*, er habe mit dem *roy* (*dont dieu ait l'ame*)[101] vergeblich über die Art und Weise der Einsetzung der Persevanten diskutiert. Die Person des Königs ist dabei nicht näher spezifiziert. Möglich erscheint zum einen eine Identifizierung mit dem bereits genannten Lud-

93 Vgl. MELVILLE, Brief, S. 76–78.
94 Ibid., S. 113, Z. 383.
95 Ibid., Z. 382.
96 Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 99: *Gilles Merlot dit Guesclin, roy des Francsois*.
97 Ibid., S. 105. In dem zuvor genannten Dokument aus dem Jahre 1407 wird er noch als *hérault du roy nostre sire* (ibid., S. 100) bezeichnet.
98 MELVILLE, Brief, S. 78.
99 Ibid., S. 110, Z. 308 f.
100 Ibid., Z. 310 f. Dabei liegt hier sicherlich ein Fehler des Schreibers vor, ist statt *amys* besser *ames* zu lesen.
101 Ibid., S. 106, Z. 162, bzw. für die Pariser Überlieferung Z. 177.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wig II., der – wie erwähnt – erst 1417 verstarb und der seinem Vater bereits 1389 nachfolgte. Doch ist wohl noch wahrscheinlicher, daß *Calabre* über diese Frage mit dem König von Frankreich diskutierte, war er doch an der Gründung der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit und der ersten Supplik der Herolde an den König von Frankreich an herausragender Stelle – er firmierte als Stellvertreter und Statthalter des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye*[102] – beteiligt, wo es genau um diese Fragen ging. In diesem Falle könnte es sich bei dem toten König jedoch nur um Karl VI. (1380–1422) handeln, der seine Regierungszeit bereits Jahre vor der Ritterweihe Ludwigs II. 1389 antrat, zu der *Calabre* überhaupt erst in eine entsprechende Position kam. Dann aber wäre der Text noch später, d. h. nach 1422 zu datieren. Die Äußerung am Beginn seines Briefes, in welcher er sein fortgeschrittenes Alter beklagt, welches ihn auch am Schreiben hindere, mag nach allem, was über seine Karriere bekannt ist, nur umso verständlicher werden[103]. Als *terminus ante quem* für den »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« ist derweil das Jahr 1428 zu nennen, in welchem ein neuer königlicher Herold unter dem Namen *Montjoye* ernannt wird[104].

Nichts spricht dabei dagegen, daß der »Selon les dits-Traktat« und der »Karthagobrief« dem *Calabre* bei der Redaktion seines Briefes als Quelle dienten, waren diese Texte in dieser Zeit doch sicher schon weit verbreitet[105]. Nur ist damit eben noch lange nichts über deren Datierung ausgesagt. Und vor allem scheint es damit auch unnötig, die genannten fünf Texte vom Rest der »Livres des armes et heraulx« abzutrennen. Auch wenn es sich bei der vorliegenden Kompilation um eine der ältesten Textsammlungen zum Heroldswesen handeln mag, ist sie dennoch erst nach 1408 entstanden.

3.2.1.1. Douai, Bm, 1197, fol. 1–29

Von der in Douai erhaltenen Handschrift der »Livres des armes et heraulx« sind – wie bereits erwähnt – nur die ersten drei Hefte erhalten, wobei selbst hier noch einige Blätter fehlen. Eine Datierung dieses Fragmentes scheint ohne weiteres nicht möglich. Während die zweite Überlieferung der »Livres des armes et heraulx« aus Paris ohne Zweifel in einem Zug geschrieben wurde, scheint die Douaier Handschrift bei gleicher Textfolge aus mehreren Gliedern zusammengefügt. Ihre ersten beiden Hefte enthalten jeweils nur den »Selon les dits-Traktat« und den »Karthagobrief«, während das dritte dann inmitten des »Livres des armes-Blasonierungstraktates« beginnt und auch die beiden anderen hier überlieferten Texte bietet.

Es spricht vieles dafür, daß das zweite Heft, wie die beiden anderen vom gleichen Schreiber auf dem gleichen Papier ausgeführt, erst nachträglich hier einge-

[102] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 106, hier als Wappenkönig des Anjou.
[103] Zur Karriere des *Calabre* siehe oben, S. 27.
[104] Vgl. MELVILLE, »Le roy d'armes«, S. 600.
[105] Zur Verbreitung der Geschichte zur Herkunft der Herolde, wie sie im »Selon les dits-Traktat« zu finden ist, siehe ausführlich unten, Kap. 4.1.1, insbesondere Kap. 4.1.1.3.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

fügt wurde. Möglicherweise hat es aber auch ein anderes Heft an dieser Stelle ersetzt. Denn einerseits weicht das zweite Heft in Anlage und Disposition deutlich vom Rest ab. So erstreckt sich der Text hier nicht mehr über 27, sondern über 22 Zeilen pro Seite. Auch die Initialen sind anders verteilt und gestaltet. Und auf der frei gebliebenen letzten Seite des ersten Heftes findet sich der Abdruck der noch frischen Tinte von dem ursprünglich auf der ersten Seite des folgenden Heftes beginnenden Text, der jedoch nicht mit dem aktuellen übereinstimmt. Ob hier aber nun das Heft mit dem »Karthagobrief« zusätzlich in die Kompilation eingefügt wurde und der Textbeginn des »Livres des armes-Blasonierungstraktates« verlorenging, oder ob das zweite Heft ursprünglich ebenfalls den »Karthagobrief« enthielt, nur dichter beschrieben, womit noch Platz für den Beginn des Blasonierungstraktates war, kann jedoch nicht gesagt werden.

Ausgeführt wurde die Douaier Überlieferung der »Livres des armes et heraulx« in einem eher kleinen Format (191×128 mm) auf Papier, in einer sauberen und schmuckvollen Bastarda. Während der Text des ersten und dritten Heftes recht gedrängt angelegt ist, wurde das zweite, nachträglich eingefügte Heft sehr großräumig und übersichtlich gestaltet. Die einzelnen Absätze sind deutlich voneinander getrennt und jeweils mit einer, wenn auch schlichten Cadelle als Initial eingeleitet. Die Textanfänge der einzelnen Traktate sind – soweit erhalten – durch Rubriken hervorgehoben.

Zu erwähnen sind hier zudem die verschiedenen in der Handschrift enthaltenen Wappendarstellungen, die jedoch erst später eingeklebt wurden. Dessenungeachtet scheint es, daß deren Einfügung für einen größeren Teil bereits in der Anlage des Textes vorweggenommen wurde. Mehrere weitere Wappendarstellungen wurden darüber hinaus noch an den Rändern und zwischen den Texten ergänzt – zum einen innerhalb des Blasonierungstraktes, zum anderen für die einzelnen Kapitel des »Farbentraktates«, wo sie jeweils die besprochenen Farben verbildlichten. Während im ersten Falle deren Anfügung potentiell auch einer verbesserten Anschaulichkeit des Textes hat dienen können, mag dies für den »Farbentraktat« doch eher fraglich erscheinen. Sie ist hier wohl eher als Ausschmückung oder aber als Ausdruck einer gewissen Gründlichkeit zu verstehen.

Bei der vorliegenden Handschrift handelt es sich damit augenscheinlich um eine kostengünstige, aber sauber, weiträumig und anschaulich angelegte Kopie, welche mit der zumindest vorgesehenen Einfügung einer größeren Zahl von Wappenbildern neben einem gewissen Schmuck auch an Gebrauchswert gewinnt. Möglich ist zumindest, daß mit dieser Handschrift in Anschluß an den »Selon les dits-Traktat« auch der »Karthagobrief« in die vorliegende Kompilation eingefügt wurde und dem Kompilator damit ein erhöhtes Interesse an der Geschichte und den Aufgaben der Herolde zu unterstellen wäre. Jedoch muß in Ermangelung gesicherter Anhaltspunkte, sei es zum Kontext ihrer Entstehung und deren Datierung wie zu ihrer frühen Überlieferungsgeschichte, der Kreis der möglichen Urheber bzw. Besitzer vorerst offenbleiben. Auch die Qualität ihrer Ausführung läßt dabei keine weiteren Einschränkungen zu.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

3.2.1.2. Paris, BnF, fr. 19811

Bei der zweiten Handschrift dieser Überlieferungsgruppe, die im Gegensatz zu der aus Douai in ihrer Gesamtheit überliefert ist[106], handelt es sich hingegen um eine schnell und unordentlich angefertigte Kopie, in welche die Traktate dicht gedrängt und kaum voneinander getrennt in einer hastigen und unregelmäßigen Kursive eingeschrieben wurden (vgl. Abb. 1). Allein zwischen dem »Selon les dits-Traktat« und dem »Karthagobrief« wurde etwas Platz gelassen, was an die Douaier Handschrift erinnert. Bei einem dem des Douaier Manuskriptes vergleichbaren Format schwankt die Zahl der Zeilen hier zwischen 21 und 28, was den Eindruck einer ungeordneten Anlage nur noch verstärkt. Einzig der für die Initialen freigelassene Platz am Beginn der einzelnen Traktate erinnert noch an die Formalia eines Buches.

Ganz ähnlich wie in Douai finden sich auch in der Pariser Handschrift Wappendarstellungen eingefügt, die teilweise schon bei der ursprünglichen Disposition des Textes vorgesehen waren, teilweise aber auch erst später hinzugefügt wurden. Dafür spricht zumindest deren gedrungene Gestalt wie deren bisweilige Überlappung mit dem Text. Anders aber als in Douai blieben die Wappendarstellungen hier allein auf den Blasonierungstraktat beschränkt. Dies, wie die allgemeine Anlage der Handschrift, deutet darauf hin, daß deren Einfügung hier allein der inhaltlichen Veranschaulichung dienen sollte.

Wie bereits erwähnt, wurde dem mutmaßlichen Inhalt der »Livres des armes et heraulx« hier noch ein weiterer Text angehängt, der die Obsequien Peters II. von Luxemburg, Graf von Saint-Pol und Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies beschreibt, wie sie 1482 in Enghien stattfanden[107]. Völlig nüchtern schildert er die einzelnen Fakten der Bestattungsfeierlichkeiten und gibt namentlich die genaue Reihenfolge der an dem Leichenzug und den *offrandes* beteiligten Personen wieder. Sicherlich in Erläuterung bzw. Ergänzung des ihm voranstehenden »Obsequientraktates« angefügt, verweist er auf einen konkreten regionalen Zusammenhang, in den sich möglicherweise auch die vorliegende Handschrift einfügt. Vorausgesetzt, der Kopist hat das entsprechende Beispiel seinem näheren Umfeld entnommen, dann wäre dieses Manuskript sehr wahrscheinlich in einen burgundischen, genauer gesagt in einen Hennegauer Kontext einzuordnen, vielleicht gar in die Nähe des dortigen Heroldsamtes. Denn während der dargestellten Zeremonie spielten auch der Hennegauer Wappenkönig und der Wappenkönig *Toison d'or* eine herausgehobene Rolle, die beide über ihr Amt in einer besonderen Beziehung zum Verstorbenen standen. Zudem entspricht der anonyme Text formal ge-

[106] Die im Katalog enthaltene Angabe, daß es sich bei dieser Handschrift um ein Fragment handele, ist unzutreffend (Catalogue général des manuscrits français, Bd. III, S. 409). Die letzten Sätze des Obsequienberichtes, der mit den letzten Zeilen der letzten Seite schließt, sollten sehr wohl auch dessen reguläres Ende markieren, folgen dem doch noch drei unbeschriebene Blätter.

[107] Zu Peter II. von Luxemburg vgl. Jean-Marie CAUCHIES, Pierre de Luxembourg, comte de Saint-Pol, de Conversano et de Brienne, seigneur d'Enghien, in: DE SMEDT (Hg.), Les chevaliers, Nr. 83, S. 200f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nau jener Art von Berichten, wie sie des öfteren auch aus der Feder der Herolde überliefert sind[108].

Bei der vorliegenden Handschrift handelt es sich demnach um eine Privatkopie, der jeder ordnende oder gar repräsentative Charakter abgeht. Allein der schnellen Kopie der Vorlage galt hier das Interesse, nicht einer möglichen späteren Verwendung. Die Einfügung der Wappenbilder macht derweil deutlich, daß die der Vorlage eigene Anschaulichkeit dennoch nicht außer acht blieb.

Zwar wurde der Handschrift noch im 15. Jahrhundert jener Titel hinzugefügt, der in der vorliegenden Arbeit für das gesamte Kompendium übernommen wurde. Doch etwaige Verweise auf deren Urheber, Kopisten oder mögliche Besitzer in dieser Zeit gibt es auch hier nicht. Abgesehen von der Beobachtung, daß der Schreiber und der erste Besitzer dieser Handschrift identisch gewesen sein sollten, kann auch hier keine weitere Einschränkung getroffen werden.

3.2.2. Das »Metzer Kompendium«

Für das zweite hier zu beschreibende Kompendium sind insgesamt drei Handschriften bekannt. Es besteht aus folgenden Texten:

Empereur-Traktat (nur Ernennungen)
Selon les dits-Traktat
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté)
Karthagobrief
Farbentraktat
Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges
Privilegien der Herolde auf Turnieren
Die Goldene Bulle von 1356 in französischer Übersetzung

Tabelle 2: Inhaltsübersicht zum »Metzer Kompendium«

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, daß hier weitgehend die gleichen Traktate enthalten sind wie in den »Livres des armes et heraulx«. Beide unterscheiden sich jedoch nicht nur in der Reihenfolge der betreffenden Texte. Auch deren jeweilige Versionen weichen signifikant voneinander ab.

So endet zum Beispiel der »Selon les dits-Traktat« auf eine andere Weise und verfügt auch sonst über mehrere Varianten, welche die beiden Textversionen deutlich voneinander trennen[109]. Der »Farbentraktat« seinerseits wurde im »Metzer Kompendium« um die Zuordnung der verschiedenen Tugenden zu den einzel-

[108] Vgl. hierzu die oben, S. 41 genannten Beispiele.

[109] Zu den erheblich unterschiedlichen Enden des Traktates in den einzelnen Versionen vgl. unten, Kap. 4.1.1.1 und 4.1.1.2. Was die kleineren Differenzen angeht, so heißt es im »Metzer Kompendium« z. B. statt *moralitez des escheez* (Douai, Bm, 1197, fol. 5v) *moralitez des egypciens* (Metz, Bm, 855, fol. 34r), oder statt *Jacques de Jainnes* (Douai, Bm, 1197, fol. 5v) vielmehr *Jaique le Menour* (Metz, Bm, 855, fol. 34r).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nen Farben ergänzt, während die in den »Livres des armes et heraulx« enthaltene Schlußdiskussion zu den Farben und Metallen fehlt[110]. Und anders als in den »Livres des armes et heraulx« ist zur Erlernung der Blasonierungskunst hier der weitverbreitete »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« enthalten. Obwohl beide Kompendien also fast die gleichen Inhalte vermitteln, spricht dennoch nichts dafür, daß hinsichtlich ihrer Entstehung engere Zusammenhänge bestünden.

Das »Metzer Kompendium« scheint dabei weniger deutlich auf das Heroldswesen abgestellt zu sein als die »Livres des armes et heraulx«. Anders als in diesen sind hier Texte zu den Persevanten und deren Ausbildung, zum Wissen der Herolde, zu den Obsequien adeliger Herren oder der Schwur eines neuen Herolds nicht enthalten. Dafür aber zumindest ein Teil des »Empereur-Traktates« zur Hierarchie des Adels und der Wertigkeit der einzelnen Ränge sowie eine französische Übersetzung der »Goldenen Bulle von 1356«. Die ebenfalls enthaltene, hier separat präsentierte Übersicht über die »Privilegien der Herolde auf den Turnieren« sollte nur auf einen Auszug aus einem anderen Text zurückgehen. Denn genau die gleiche Liste ist Teil einer bei weitem umfangreicheren Erläuterung der »Allgemeinen Privilegien der Herolde« bzw. eines an anderem Ort überlieferten Traktates zur Durchführung von Turnieren und den Aufgaben der Herolde hierbei[111].

Mehreres deutet darauf hin, daß die vorliegende Kompilation in Metz entstand. Einerseits ist sie, wie an den einzelnen Beispielen noch zu zeigen sein wird, in ihrer Überlieferung eng mit dieser Stadt verbunden. Andererseits verweist auch die Einschreibung der französischen Übersetzung der »Goldenen Bulle von 1356« insbesondere auf Metz. Denn hier war es, wo sie – gegenüber der früheren Nürnberger Version noch um einige Artikel erweitert – auf einem Reichstag im Dezember 1356 promulgiert wurde[112]. Und wenn die Metzer Artikel in der vorliegenden Übersetzung selbst meist nicht enthalten sind, so ist es doch die auf die Promulgation der Bulle in Metz verweisende Eröffnung dieser zusätzlichen Artikel, welche die hiesige Version des Dokumentes abschließt[113].

[110] Zu den einzelnen Versionen des »Farbentraktates« siehe unten, Kap. 4.3.2.

[111] Vgl. hierzu insbesondere den Beginn des Traktates »Zur Durchführung von Turnieren und Buhurten« im »Kompendium des Ludwig von Brügge« (vgl. Anhang, Kap. 6.2.2.3) sowie die »Allgemeinen Privilegien der Herolde« (Anhang, Kap. 6.2.1.3 mit einem Verweis auch auf die »Vierte Supplik«, wo die genannten Rechte der Herolde auf den Turnieren ebenfalls wiedergegeben werden).

[112] Zur »Goldenen Bulle von 1356« und deren Promulgation in Metz vgl. Hergemöller, Der Abschluß, sowie die Edition: Fritz (Hg.), Bulla Aurea Karoli IV., wobei die drei hier genannten französischen Kopien aus den Überlieferungen des »Metzer Kompendiums« (für die genauen Angaben siehe unten, Anhang, Kap. 6.2.3.4) der dort enthaltenen Liste der Übersetzungen in andere Sprachen (ibid., S. 31) hinzuzufügen sind.

[113] Der letzte Absatz der im »Metzer Kompendium« überlieferten Version der »Goldenen Bulle von 1356« lautet daher: *Les lois cy dedens escriptes ont estees publiees en la court de Mets per ledit seigneur Charle, quatriesme empereur des Rommains et roy de Boheme, l'an de nostre Seigneur mil CCC lvj, assistans avec lui tous les esliseurs du Sainct Empire, presents les seigneurs venerable peire en Jhesuscrist seigneur Thiedri evesque de Albain, car-*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Die Metzer Kompilation ist zwar die einzige, in welcher auch ein Dokument wie die »Goldene Bulle von 1356« enthalten ist. Doch scheint diese hier vor allem jenen Teil des weitverbreiteten »Empereur-Traktates« zu ersetzen, in welchem die Regeln für die deutsche Königs- und Kaiserwahl erläutert werden und der in der vorliegenden Version entsprechend fehlt, so daß in diesem Falle auch die »Goldene Bulle von 1356« die typischen Inhalte eines Heroldskompendiums abdeckt. Zu diesen zählen darüber hinaus die hier enthaltenen Texte zur Geschichte des Heroldswesens, zu dessen Aufgaben im Kriegswesen (»Karthagobrief«), zur Unterweisung eines Persevanten in der Kunst des Blasonierens wie die beiden Suppliken. Bei dem vorliegenden Kompendium handelt es sich also sehr wohl um ein Heroldskompendium. Umso interessanter ist dann aber der Kontext seiner Überlieferung zu bewerten.

3.2.2.1. Bern, Burgerbibliothek, A 280

In der Berner Handschrift A 280 wurden zu einem späteren Zeitpunkt mehrere ältere Handschriften zusammengebunden, unter anderem eine Kopie des »Arbre des batailles«, gefolgt vom »Metzer Kompendium«. Die betreffende Handschrift ist dabei sehr heterogen angelegt. Bereits der »Arbre des batailles« wurde in zwei Zügen ausgeführt. Ein erster Teil wurde auf Pergament geschrieben, dessen Text dann von gleicher Hand auf Papier fortgeführt wurde. Dies sollte, folgt man den Wasserzeichen, um die 1430er Jahre im Elsaß geschehen sein. Dort zumindest ist die Verwendung des betreffenden Papiers hauptsächlich belegt[114]. Das »Metzer Kompendium« selbst wurde der Handschrift nach wohl erst um einiges später beigefügt, wobei der Text sich dem »Arbre des batailles« unmittelbar auf der gleichen Seite noch anschließt. Auffällig ist dabei, daß es sich hier um eine gewollte Erweiterung des Handschriftentextes handelt. Denn für den Kompendientext wurden eigens noch einige Seiten Papier hinzugefügt, die diesmal auf die 1460er Jahre (oder später) verweisen[115]. Beide Texte werden dabei durch eine gemeinsame zeitgenössische Foliierung zusammengefaßt (die mit den neu hinzugefügten Seiten dabei ihre Farbe wechselt).

Die den beiden Texten gemeinsame Handschrift besitzt ein mittleres Format (270×215 mm). Gerade der Teil des Heroldskompendiums wurde dabei sehr schlicht und mit 43 bis 52 Zeilen pro Seite (für den »Arbre des batailles« waren es zwischen 35 und 38 Zeilen) vor allem sehr platzsparend angelegt (vgl. Abb. 2). Es

dinal de la Saincte Eglise romainne, et Charle, roy de France, premier fil du noble duc de Normandie et le daulphin de Viennoys, le jour de la nativité nostre Seigneur (Metz, Bm, 855, fol. 63v).

114 Vgl. PICCARD, Die Wasserzeichenkartei, Bd. V, Abt. IV, Nr. 122 (Elsaß 1432), Nr. 124–125 (Metz 1434/1435) und Nr. 154 (Buren 1442).

115 Vgl. MOŠIN, GROZDANOVIĆ-PAJIĆ, Agneau pascal, S. 11 mit Nr. 43 (1467, und in verschiedenen Variationen zwischen 1470 und 1504 nachgewiesen, mit mutmaßlicher Herkunft aus Lothringen oder dem Barrois; ich danke Herrn Dr. Patrick Andrist, Burgerbibliothek Bern, für die freundliche Übermittlung einer Kopie der Wasserzeichen und den Literaturhinweis).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

gibt keine Rubrizierungen und als Initialen meist nur kleine Cadellen, die an dieser Stelle den einzigen Schmuck der Handschrift bilden. Wappendarstellungen, die den Inhalt des Blasonierungstraktates hätten veranschaulichen können, sind nicht enthalten. Die einzelnen Texte, welche unmittelbar aneinander folgen, sind nur durch einen eingezogenen Titel voneinander getrennt.

Die Einschreibung des Kompendiums diente an dieser Stelle wohl in erster Linie der schlichten Konservierung dieses Textes. Sie verfolgte weder repräsentative noch unmittelbar didaktische Zwecke. Dabei scheint für den Kompilator zwischen dem »Arbre des batailles« und dem Heroldskompendium offensichtlich ein inhaltlicher Bezug bestanden zu haben. Anders wäre die Anfügung des Kompendiums, so wie sie ausgeführt wurde, kaum zu erklären. Doch läßt sich daraus noch nichts schließen. Zwar handelt es sich beim »Arbre des batailles« um einen dezidiert adeligen Text, der vor allem auch in einem adeligen Kontext überliefert wurde. Doch wurde auch den Herolden empfohlen, genau diesen Text zu studieren, wollten sie mehr über die für die Ausübung ihres Amtes so wichtigen *droits d'armes* erfahren[116]. Andererseits mag das Heroldskompendium zwar in erster Linie an die Herolde adressiert gewesen sein. Doch konnten sehr wohl auch Adlige Interesse an diesen Texten haben, die über die Geschichte des Heroldsamtes, aber auch über die Bedeutung der Farben in den Wappen und deren korrekte Zusammensetzung und Beschreibung informierten sowie über die Hierarchien der adeligen Welt und die Kaiserwahl, und damit in wichtige Teile der adeligen Kultur einführten. Die vorliegende Handschrift kann daher ebensogut durch bzw. für einen Herold wie für einen Adligen hergestellt worden sein.

3.2.2.2. Metz, Bm, ms. 855

Die zweite Kopie dieses Textes hingegen ist weniger nüchtern ausgestattet. Zwar ist auch sie von einer eher kleinen und gedrängten Schrift geprägt, die sich – bei fast dem gleichen Format wie bei der Berner Handschrift (298×205 mm) – auf immerhin noch vierzig Zeilen pro Seite verteilt. Doch ist die vorliegende Handschrift weitaus übersichtlicher angelegt und mit mehreren Schmuckelementen versehen. So wurde zwischen den einzelnen Kapiteln der Texte viel Platz gelassen und diese zumeist auch mit eigenen Zwischenüberschriften versehen. Mehrere Traktate beginnen mit dem Recto eines neuen Folio, denen mit dem verso des Vorderblattes bisweilen auch ganze Leerseiten voranstehen konnten. Mit dem »Empereur-Traktat«, dem »Selon les dits-Traktat«, dem »Karthagobrief« und der »Goldenen Bulle von 1356« mögen diese Textanfänge dabei vielleicht auch auf die Anfänge der unterschiedlichen Textgruppen verweisen, aus denen das vorliegende Kompendium möglicherweise zusammengefügt wurde oder die der Kopist selbst als zusammengehörig empfand.

Die Titel und Überschriften der einzelnen Texte und Kapitel wie auch das jeweilige Incipit sind für dieses Kompendium in einer vergrößerten, kalligraphischen Schrift ausgeführt. Die jeweils erste Zeile der einzelnen Seiten ist mit Ca-

[116] Siehe unten, S. 340.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dellen geschmückt. Und auch die auffallend groß dimensionierten Initialen der Titel sind in dieser Weise gestaltet, hier jedoch noch aufwendiger und schmuckvoller, wobei des öfteren auch Tier- und Menschenköpfe eingearbeitet wurden. Da eine größere Zahl von Textinitialen noch nicht ausgeführt wurde, ist wohl davon auszugehen, daß die Handschrift zumindest in ihrer Ausstattung – wie so oft – unvollendet blieb. Wappendarstellungen, die etwa zur besseren Veranschaulichung des Inhaltes oder auch zur Ausschmückung des Textes hätten dienen können, sind nicht enthalten und wurden, der Anlage des Textes folgend, auch nicht vorgesehen. Alles in allem wurde der Text des »Metzer Kompendiums« also übersichtlich und leicht zugänglich in die vorliegende Handschrift eingeschrieben, wobei deren Gestaltung auch eine gewisse repräsentative Komponente besitzt.

Die betreffende Handschrift enthält jedoch nicht nur das »Metzer Kompendium«. Auch hier ist sie nur Teil eines weitaus umfangreicher angelegten Manuskriptes, wo ihm eine größere Zahl weiterer Texten vorangeht. Ein Teil davon stammt von der gleichen Hand, andere wurden – wohl in bestehende Lücken – später nachgetragen.

Die Texte, die von der gleichen Hand stammen, sind wiederum in zwei Gruppen zu unterteilen. Zu deren erster gehört eine Übersicht mit dem Titel »Aucunes enseignemens de la foi catholique« (eine Aufzählung von Tugenden, Sünden, Lebensalter, Weltalter etc.[117]), ein kurzer Traktat zur Pilgerschaft sowie mehrere Mariengebete. Sie stammen zwar von der gleichen Hand wie der Haupttext der Handschrift, doch sind sie nicht auf den gleichen, regelmäßigen Oktonionen eingeschrieben. Vielmehr wurden sie – so ist zu vermuten – dem Haupttext der Handschrift, mit dem auch die eigentliche Foliierung beginnt, nachträglich vorangebunden.

Während der formale und damit auch der entstehungsgeschichtliche Zusammenhang zwischen dieser ersten Gruppe von Texten mit dem hier eingeschriebenen Heroldskompendium damit nicht sicher zu rekonstruieren ist, scheint dieser für die zweite Gruppe, die darauf folgt, deutlich klarer. Denn diese wurde, wenn auch zu Beginn in einer abweichenden Textdisposition ausgeführt und auch nur in der zweiten Hälfte mit der gleichen Ausstattung versehen, unmittelbar vor dem Heroldskompendium eingeschrieben – und zwar in genau der gleichen Hand auf dem gleichen Papier und unter der gleichen alten Foliierung wie dieses selbst. Dabei handelt es sich um:

– »Ordene de chevalerie«[118], einen kurzen Traktat zu den christlichen Tugenden der Ritter aus der zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts,

[117] Eine ähnliche Aufzählung der Weltalter, Lebensalter etc. ist auch im »Burgundischen Heroldskompendium« enthalten, vgl. den Text »Aufzählung der drei Ordnungen, der höchsten kirchlichen Würdenträger, der sechs Weltenalter, der sieben Menschenalter etc.« im Anhang 6.2.3.2. Eine dem wohl eng verwandte »Table de la foy catholique« wurde in der Handschrift Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 365 f. dem ursprünglichen Kompendientext angefügt, wo aufgrund des fragmentarischen Charakters des Manuskriptes aber nur die ersten beiden Seiten des Textes erhalten sind.

[118] Ediert von Busby (Hg.), Raoul de Houdenc. Vgl. zudem Griswald, Le lit de paradis.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

– »Enseignements moraux«[119], Christine de Pizans Unterweisungen an ihren Sohn Jean Castel (1383–1426),
– »Doctrinal sauvage«[120], der sich mit den Regeln der Höflichkeit und des anständigen Verhaltens auseinandersetzt und kurz vor 1267 entstand,
– »Unterweisungen des Cato an seinen Sohn«,
– Philippe de Novare: »Les quatre âges de l'homme«[121], wobei hier nur Auszüge aus diesem Text zu den verschiedenen Lebensaltern wiedergegeben sind, der ebenfalls das ritterliche Idealbild reflektiert und aus der Zeit um 1265 datiert,
– Verhaltensregeln zum gesamten Tagesablauf,
– Verhaltensregeln zum Kirchenbesuch,
– einen kurzen Text zur Heiligen Jungfrau Maria mit einem Verweis auf Bernhard von Clairvaux,
– einen Brief des Bernhard von Clairvaux an den Ritter Raimond du Châtel-Ambroise über die angemessene Führung seines Hauses und seines Lebens[122].

Der größte Teil dieser Texte, die bis auf jenen der Christine de Pizan fast alle aus dem 13. Jahrhundert stammen, setzt sich dabei mit dem Rittertum und mit Verhaltensregeln auseinander. Diese kurze Textsammlung, die dem Heroldskompendium in der vorliegenden Handschrift auf das engste verbunden ist, vermittelt dabei den Eindruck, daß es ihrem Urheber vor allem an Texten über die Erziehung junger Adeliger und über die Ritterschaft gelegen war, wobei hier sowohl Stücke über das gebotene Verhalten wie über ritterliche Ideale versammelt wurden, ergänzt durch religiöse Inhalte.

Ein völlig anderes Interessengebiet markieren hingegen diejenigen Texte, welche sich dem Heroldskompendium in nun abwechselnden, sehr verschiedenen Händen anschließen. Bis in das 17. Jahrhundert hinein wurden hier Texte und Dokumente zur Geschichte der Stadt Metz nachgetragen, unter anderem auch mehrere Chroniken zur Geschichte der Stadt.

Wie alle anderen bisher genannten Handschriften birgt auch diese keine Hinweise auf deren mögliche Urheber oder frühere Besitzer, abgesehen von dem

[119] Ediert in Roy (Hg.), Œuvres poétiques, Bd. III, S. 27–44.
[120] Ediert von Sakari (Hg.), Doctrinal sauvage. Vgl. zudem Doctrinal sauvage, in: Dictionnaire des lettres françaises, S. 388 f.
[121] Vgl. Philippe de Novare, Les quatre âges de l'homme, sowie zu Inhalt und Autor: Philippe de Novare, in: Dictionnaire des lettres françaises, S. 1148 f.
[122] Die beiden letzten Texte, welche nach Angaben des zu dieser Handschrift im IRHT (Paris) angelegten Dossiers dem Heiligen Bernhard von Clairvaux zugerechnet werden und von denen der zweite auch mit *L'epistre que sainct Bernard envoyait a sire Regmond, chevalier du chastel Ambroise* (fol. 24[ter]v) überschrieben ist, konnten weder bei Leclercq, Talbot, Rochais (Hg.), S. Bernardi opera, noch bei Bernhard von Clairvaux, Sämtliche Werke, nachgewiesen werden. Es handelt sich um eine Übersetzung der »Epistola ad Raymundum dominum castri Ambruosii«, die in ihrer lateinischen Version weit verbreitet war. Eine ältere französische Fassung des Textes wurde gedruckt bei Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum, Bd. II, S. 1384 f. sowie jüngst, ebenfalls in einer abweichenden Version, bei Sterchi, Über den Umgang, S. 579–582. Zu dem Text selbst vgl. ibid., S. 74 und passim.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

engen Bezug zur Stadt Metz zumindest in deren späterer Überlieferung. Alles was bleibt, sind Spekulationen, die zum einen auf dem inhaltlichen Kontext der Einschreibung des Heroldskompendiums in dieser Handschrift basieren wie auch auf deren Anlage im Allgemeinen. So handelt es sich hier um eine aufwendiger gestaltete Privatkopie, in der das Heroldskompendium nicht ausschließlich im Vordergrund stand. Ihm gehen vielmehr mehrere didaktische Texte voran, als deren inhaltliche Fortsetzung das Kompendium nichtsdestotrotz gelesen werden kann: als eine weitere Einführung in die adelige bzw. ritterliche Welt. Denn das, worüber hier informiert wird, betrifft nicht die Herolde allein. In den diversen Traktaten zu dessen Geschichte und Gegenwart wird das *office d'armes* stets auch als Teil der ritterlichen Welt beschrieben. Aber vor allem jene Texte, die sich mit den Hierarchien der adeligen Welt, den Wappen, der Bedeutung der Farben oder auch der Kaiserwahl beschäftigten, besaßen keine nur auf das Heroldswesen begrenzte Relevanz. Gerade sie mögen das Interesse auch eines bei weitem größeren Publikums gefunden haben.

3.2.2.3. Metz, Bm, inc. 595

Dies alles bestätigt sich in der dritten bekannten Kopie der Kompilation[123]. Denn auch hier ist das »Metzer Kompendium« nicht allein überliefert, sondern wurde noch im 15. Jahrhundert mit einer weiteren Handschrift und zwei Inkunabeln zusammengebunden. Der gemeinsame Band hat letztlich folgenden Inhalt:

Honoré Bouvet: Arbre des batailles, Paris, Anthoine Vérard, 1493
L'art de chevalerie selon Végèce, Paris, Anthoine Vérard, 1488 (tatsächlich handelt es sich um eine überarbeitete Fassung von Christine de Pizans »Livre des faits d'armes et de chevalerie«)
Metzer Kompendium
Etienne Jehannot: Instruction de chevalerie et exercice de guerre (im Jahre 1493 durch Jehan d'Ancy kopiert)
Patenôtre des gens d'armes (im letzten Heft von der gleichen Hand wie der des Kompendiums der Sammlung angefügt)

Tabelle 3: Die in der Sammelhandschrift Metz, Bm, inc. 595 zusammengebundenen Bände

Das »Metzer Kompendium« findet sich damit auch hier in dem gleichen Kontext wieder, bestehend aus Texten zu Rittertum und Kriegswesen, wie in den beiden vorher genannten Handschriften. Nur ist in diesem Falle auch bekannt, wer diese verschiedenen Texte und damit auch die vorliegende Kopie des »Metzer Kompendiums« zusammentrug und zwischen 1494 und 1499 in einem gemeinsamen Band vereinte: Jacques d'Esch, Seigneur von Bazencourt und Etangs[124].

[123] Den Hinweis auf diese interessante Handschrift verdanke ich Herrn Pierre-Édouard Wagner (Bm Metz), dem ich für seine ausführlichen und geduldigen Antworten auf meine zahlreichen Fragen recht herzlich danken möchte.
[124] Zur Person des Jacques d'Esch vgl. BRUNEAU, La poésie aristocratique.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Aus einer der wichtigsten und bedeutendsten Familien (*paraiges*) der Stadt Metz stammend, wird er in den Chroniken und Dokumenten der Stadt mitunter auch nur als Jacques l'Echevin genannt, da er sowohl 1486 als auch 1493 die Funktion des *maître-echevin*, also des Metzer Schöffenmeisters innehatte. Er war mit einer Françoise de Gournais verheiratet, der Tochter des Mathieu le Gournais – Schöffenmeister 1468 und 1489 – und vermählte seine eigenen Töchter Contesse und Marguerite mit einem Nicole (II.) de Raigecourt, Seigneur d'Ancerville, und einem Thiébault de Gournay, écuyer, Seigneur de Talange. Er starb am 22. Mai 1499 und wurde in Saint-Eucaire begraben[125]. Kurz, er war ein bedeutendes Mitglied des Metzer Patriziats.

Er stammt dabei aus einer Familie, die für die bibliophilen und literarischen Ambitionen ihrer Angehörigen bekannt ist[126]. Jaique Dex, Vorfahre und Namensvetter des Besitzers dieser Handschrift, verfaßte am Beginn des 15. Jahrhunderts eine ausführliche Chronik der Stadt Metz[127]. Andere Mitglieder der genannten Familie sind ebenso als Buchbesitzer belegt, wie ein gewisser Nicole d'Esch, Kanoniker und Schatzmeister von Metz, oder Philippe (II.) von Metz, der 1461 als Schöffenmeister an der Spitze der Städtischen Verwaltung stand und 1466 bei der Rückeroberung der Stadt Huy von den Lüttichern zum Ritter geschlagen wurde[128].

Und auch aus dem Besitz von Jacques d'Esch sind noch weitere Handschriften bekannt. Eine von diesen enthält beispielsweise eine größere Auswahl religiöser Texte, Teile von Predigten, die »Dits« des Aristoteles, Scharaden, sowie Auszüge aus didaktischen und sonstigen Werken, durchmengt mit mehreren, von ihm selbst eingeschriebenen poetischen Stücken[129]. Deren Inhalt erinnert damit an jene kleine Gruppe von Texten, die dem Heroldskompendium in der ersten Metzer Handschrift voransteht. Eine andere seiner Handschriften geht auf das 13. Jahrhundert zurück und enthält unter anderem eine Übersetzung der vorösterlichen Perikopen im Metzer Dialekt[130].

Daß es Jacques d'Esch selbst war, der die einzelnen Teile zwischen 1493 (Erscheinungsjahr des »Arbre des batailles« und Datierung im Kolophon der zweiten Handschrift) und 1499 (seinem Todesjahr) hat hier zusammenbinden lassen, steht

[125] Auf seinem Epitaph heißt es dementsprechend: CY DEVANT GIST SIGNEUR JAIQUE DAIX LESCHEVIN FILS DE SIGNEUR PHELIPPE DAIX CHEVALIER ET DE DAME CONTESSE DE WARIXE SA FEM[M]E QUE FURENT LEQUEL DIT SIGNEUR JAQUE OLT A FEM[M]E DAME FRANCOISE FILLE DE FEU SIGNOUR MAHEU LE GOURNAIX LAMANT ET ESLIT SA SEPULTURE EN CESTUY LIEU OU LAUTEL DE CEST CHAPELLE ETOIT ALORS ET AIT ORDONNE PER LA DEVISE DE FAIRE VOLTER CEST CHAPPELLE COMME ELLE EST A PRESENT ET MORUT LE 22 JOUR DU MOIS DE MAY LAN 1499 PRIES POUR LUY (zitiert nach ibid., S. 172).

[126] Vgl. ibid., S. 169, wo auch mehrere Handschriften mit dem Ex-libris der Familie verzeichnet sind.

[127] Vgl. Wolfram (Hg.), Die Metzer Chronik.

[128] Vgl. Bruneau, La poésie aristocratique, S. 169.

[129] Vgl. Epinal, Bm, 59 [217]. Deren Inhalt ist genauer beschrieben bei Bruneau, La poésie aristocratique, S. 168 f.

[130] Vgl. Paris, Arsenal, 2083.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dabei außer Frage. Denn zum einen findet sich am Beginn des Bandes sein Wappen eingefügt. Vor allem aber hat er auf dem Spiegelblatt des Rückdeckels eigenhändig seine Kosten für die Erstellung dieses Bandes aufgelistet:

Ce livre m'ait couttez a tout fasson XLI s. IIII d.
c'est a savoir premier l'arbe de bataille XI s.
item apres l'arbe de bataille l'art de bataille selon Vegece VI s. VIII d.
item le livre des huralz et blason des armes et la patenôtre de gens d'armes
escrit a la main contenant XV feulles chacune de X d. vallan XIII s.
item kaiez et demy de papier dairier XII d.
item l'instruction de chevalerie et exercitez de guerre
valt mieulx de III s.
item les cloz et les fermalz de laiton et couvre III s. VIII d.
somme les dits XLI s. IIII d. que cest present livre ait couttez[131].

Diesen Angaben folgend mag es zudem recht wahrscheinlich sein, daß er die hier enthaltenen Handschriften respektive die Kopie des »Metzer Kompendiums«, selbst auch in Auftrag gegeben hat, rechnet er diese doch nach beschriebenen Folien ab.

Was sich in der vorangegangenen Metzer Handschrift also bereits andeutete, wird in dieser letzten der genannten Überlieferungen evident. Denn hier ist das »Metzer Kompendium« nicht nur seinem inhaltlichen Kontext nach einem adeligen Zusammenhang zuordenbar. Vielmehr manifestiert sich hier ganz materiell dessen Übergang in einen adeligen bzw. patrizischen Rezeptionszusammenhang, der mit der zu unterstellenden Ursprungsintention der Texte, der Information der Herolde über ihr Amt, ihre Aufgaben und ihre Geschichte nichts mehr gemein hat. Und auf diese Weise mag sich auch die Disposition der Berner Handschrift erklären, die auch in ihrer Anlage der vorliegenden sehr ähnlich ist. Denn auch hier ist das »Metzer Kompendium« gemeinsam mit dem »Arbre des batailles« überliefert. Dabei verweist die gedrängte Anlage der Handschrift, welche die Texte auf engstem Raum zusammenfaßt, in erster Linie auf eine pure Speicherfunktion der Handschrift. Als Handbuch eines Herolds war sicher auch die Berner Handschrift nicht geplant. Das »Metzer Kompendium«, das inhaltlich fraglos der Definition eines Heroldskompendiums entspricht, wurde damit in einem Falle sicher in einem adeligen Kontext überliefert. Für die anderen beiden Kopien ist dies zumindest zu vermuten.

3.2.3. Die »London/Douai-Gruppe«

Zeichneten sich die beiden bisher erwähnten Heroldskompendien noch durch eine stark homogene Überlieferung ihrer Texte aus, so ist dies für die folgende Überlieferungsgruppe schon nicht mehr der Fall. Die Vervielfältigung der Varianten wie die überlieferungstechnische Offenheit ihrer Texte zwingt vielmehr dazu, die hier genannten Handschriften nur unter Vorbehalt in einer Gruppe zusammenzufassen. Die Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Kopien beschränken sich

[131] Metz, Bm, inc. 595, Spiegelblatt des Rückdeckels.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nur auf eine Handvoll von Texten. Andere Übereinstimmungen gelten dann nur noch für jeweils zwei der drei Handschriften, was auf eine komplizierte Überlieferungsgeschichte verweist. In diese ist darüber hinaus auch das »Burgundische Heroldskompendium« einzuordnen, welches – auch wenn es für genauere Aussagen an weiteren Belegen fehlt – hier seinen Ursprung nimmt[132].

Ursprünglich enthielt das der »London/Doaui-Gruppe« zugrundeliegende Kompendium sehr wahrscheinlich folgende Texte:

Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges
Empereur-Traktat
Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté)
Obsequientraktat
Heroldsschwur
Selon les dits-Traktat

Tabelle 4: Die anzunehmende ursprüngliche Zusammensetzung des Kompendiums der »London/Douai-Gruppe«

Vollständig finden sich diese Texte nur in einer der drei Überlieferungen wieder. Und auch hier wurden zwei weitere Traktate zwischen diese eingeschoben beziehungsweise an deren Ende angehängt (Douai, Bm, ms. 1197 [f.30–84]). Die gleiche Textgruppe ist später auch im »Burgundischen Heroldskompendium« wiederzufinden. In der zweiten der drei Handschriften wurden nur die letzten fünf Texte übernommen, während die ersten drei durch den Text einer anderen Kompilation ersetzt wurden (Oxford, Bodl. Lib., Douce 278)[133]. Und in dem dritten Manuskript fehlt letztlich die »Zweite Supplik«, und auch der »Selon les dits-Traktat« ist nur in einer erheblich entstellten Version enthalten (London, BL, Add. 28549). Dafür sind hier zwei weitere Texte angeschlossen, von denen zumindest einer, eine Epistel über die Nichtigkeit des menschlichen Daseins, auch aus dem »Burgundischen Heroldskompendium« bekannt ist. Die sie dort stets begleitende zweite Epistel ist hier jedoch nicht enthalten. Der tatsächliche Inhalt der Überlieferungen ist in Tabelle 5 dargestellt.

Nicht minder auffällig als die bereits angesprochenen Verbindungen zweier der drei Überlieferungen zu dem »Burgundischen Heroldskompendium« sind auch deren inhaltliche Parallelen zu den »Livres des armes et heraulx«. Denn ein großer Teil der dort enthaltenen Traktate ist – wenn auch in veränderter Anordnung und in teils abweichenden Versionen – auch hier anzutreffen. Wie dort stehen damit auch hier Texte mit einem ausgeprägten Bezug zum Heroldswesen im Mittel-

[132] Zur Verbindung zwischen Douai, Bm, 1197, fol. 30–84, mit dem »Burgundischen Heroldskompendium« siehe unten, Kap. 3.2.5 mit Tabelle 10.
[133] Zu der hier als »Wiener Kompilation« bezeichneten Textgruppe siehe unten, Kap. 3.2.3.3, anläßlich der Darstellungen zur Oxforder Handschrift.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

	Douai, Bm, 1197 (fol. 30–84; Fragment)	London, BL, Add. 28549	Oxford, Bodl. Lib., Douce 278
Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges	1	1	1*
Wiener Kompilation (zu Wappen, Turnieren und *gages de bataille*)	–	–	2
Burgundisches Formular für einen *gage de bataille*	2	–	–
Empereur-Traktat	3	2	3*
Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen	4	3	–
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)	5	4	4
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté)	6	–	5
Obsequientraktat	7	5	6
Heroldsschwur	8	6	7
Selon les dits-Traktat	9	7*	8
Aufzählung der französischen Fürsten (*Hs. Douai bricht im Text ab*)	10	–	–
Epistel über die Nichtigkeit des menschlichen Daseins	–	8	–
Die »Dits« sechs sorgenvoller Magister in Paris	–	9	–

* abweichende Version

Tabelle 5: Vergleich der Inhalte der einzelnen Überlieferungen der »London/Douai-Gruppe«

punkt. Doch anders als im »Metzer Kompendium« geschehen, wurden sie hier nicht nur durch Texte zur weltlichen Hierarchie und der Kaiserwahl erweitert. Auch Traktate zu ritterlichen Zeremonien wie Duellen und Turnieren sind hier zu finden, die bisher nur in den Listen der Privilegien der Herolde Erwähnung fanden.

3.2.3.1. Douai, Bm, 1197, fol. 30–84

Die Douaier Version der vorliegenden Kompilation ist heute in einer gemeinsamen Bindung mit einer Kopie der »Livres des armes et heraulx« überliefert und ebenso wie dieses nur fragmentarisch erhalten. Der Text bricht mit der letzten Zeile des Dokumentes inmitten einer Aufzählung ab, so daß nicht sicher gesagt werden kann, ob diesem letzten Text nicht ursprünglich noch weitere folgten.

Neben den in Tabelle 4 genannten Texten des Kompendiums enthält die vorliegende Version in ihrer heutigen Überlieferung noch einen weiteren Text zu den Zweikämpfen, eingefügt zwischen die ersten beiden Texte, sowie eine Auflistung

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der französischen Herzöge, Grafen und Bischofsstädte, die am Ende des Kompendientextes angehängt ist. Während letzterer bereits unter formalen Aspekten einen Bezug zu Burgund nahelegt (der burgundische Herzog ist hier durch eine eigene, vom üblichen Schema abweichende Initiale besonders hervorgehoben[134]) – macht der erste Text mit dem Formular für einen gerichtlichen Zweikampf vor dem *duc de Bourgoigne*[135] diesen explizit. Dabei handelt es sich, von der abweichenden Datierung abgesehen, um den gleichen Text, wie er auch im »Burgundischen Heroldskompendium« enthalten ist. Während dort das Jahr 1411 für den zum Formular gehörigen Kampf angegeben wird, ist dieser in der vorliegenden Version auf 1391 datiert. Zieht man aber in Betracht, daß einer der beiden Kontrahenten bereits 1398 bei einer ähnlichen Veranstaltung zu Tode kam, ist die frühere Datierung der vorliegenden Version auch die ungleich wahrscheinlichere[136].

Die enge Verbindung der vorliegenden Handschrift mit einigen Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« ist derweilen unübersehbar, sind dort als ein Teil des Textcorpus doch genau die gleichen Texte in genau der gleichen Reihenfolge enthalten. Doch bei aller strukturellen Ähnlichkeit: eine direkte Abhängigkeit der Überlieferungen besteht nicht. Denn in der vorliegenden Handschrift finden sich unter anderem Veränderungen am ursprünglichen Wortlaut des »Selon les dits-Traktates«, welche zwar zugleich in der Oxforder Kopie der vorliegenden Kompilation nachweisbar sind, nicht aber im Burgundischen Kompendium[137]. Darüber hinaus gibt es wiederum andere Varianten, die in beiden Kompendien anzutreffen sind. Die Texte des »Burgundischen Heroldskompendiums« und der Douaier Handschrift können daher nur indirekt, also über eine gemeinsame, bisher unbekannte Vorlage miteinander verbunden sein.

Auch wenn die vorliegende Handschrift erst für die erwähnte Neubindung auf ihre jetzige Dimension (191×128 mm) beschnitten wurde, so mußte sie doch auch zuvor schon ein eher handliches Format besessen haben. Dabei ist die vorliegende Papierhandschrift sehr übersichtlich und modest angelegt. Ausgeführt in einer flüssigen Bastarda, die bisweilen die Seitenbegrenzung ignoriert, besitzt sie

134 Vgl. Douai, Bm, 1197, fol. 83r.
135 Ibid., fol. 35v.
136 Der *gage de bataille* wurde ausgetragen zwischen Othon de Grandson und Raoul de Gruyère, genannt Raoul de Grive. Das Jahr 1391 für den hier behandelten Zweikampf nennt auch Schnerb, L'honneur, S. 153 m. Anm. 722, der seine Erwähnung dieses Duells mit einem genauen Archivverweis belegt: Dijon, archives départementales de la Côte-d'Or, B 11753. Vgl. außerdem Piaget, Oton de Grandson, S. 94. Der Fehler hin zum »Burgundischen Heroldskompendium« mag wohl als einfacher Schreibfehler in der Darstellung der römischen Zahlen zu erklären sein, von *m iiij^{c} xj* zu *m iiij^{xx} xj*. Zu dem späteren, für Othon de Grandson tödlichen *gage de bataille* von 1397, bei welchem er in Savoyen dann dem Gérard d'Estavayer gegenüberstand, vgl. Cibrario, Combat en champ clos, und Guicheron, Histoire généalogique, S. 22 f., sowie neuerdings Berguerand, Le duel d'Othon de Grandson.
137 So wurden hier durch einen offensichtlichen Kopierfehler die sonst als Quelle für den Brief des Cassibellan angegebenen *cronicques de Bretangne* (Paris, BnF, fr. 1968, fol. 124r) durch *canoniques de Bretaigne* (Douai, Bm, 1197, fol. 76r; vgl. auch Oxford, Bod. Lib., Douce 278, fol. 110r) ersetzt.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nur ganz schlichte Gestaltungselemente. Hierzu zählen Initiale aus einfachen Lombarden in abwechselnd roter bzw. blauer Wasserfarbe am Beginn eines jeden Absatzes. Hinzu kommen Cadellen für die Initiale einiger Überschriften wie die ersten Zeilen einzelner Seitenanfänge, und die noch selteneren Drahtgeflechte und Grotesken, welche mitunter die Buchstaben der letzten Zeile einer Seite verlängern. Wappendarstellungen sind nicht enthalten.

Gewisse formale Aspekte mögen dabei auf die Genese der vorliegenden Kompilation verweisen. So verfügt die Handschrift über genau zwei Initialen, welche sich in Größe und Gestaltung von den anderen abheben: jene ganz am Beginn der Handschrift und jene am Beginn der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«. Deren Anfügung an einen bereits bestehenden Textkorpus erscheint damit auch unter formalen Aspekten als wahrscheinlich.

Die vorliegende Handschrift ist letztlich als eine kostengünstige und übersichtlich angelegte Privathandschrift zu beschreiben, die offenkundig zum persönlichen Gebrauch gedacht war. Da jegliche Besitzvermerke fehlen, muß eine Zuordnung der Handschrift offenbleiben. Aufgrund ihrer recht moderaten Gestaltung aber sollte der Kreis der potentiellen Urheber und Besitzer eher weiter gefaßt werden.

3.2.3.2. London, BL, Add. 28549

Auch die Londoner Kopie ist heute Bestandteil einer später entstandenen Sammelhandschrift, wo sie mit zwei Versionen der Statuten des Hosenbandordens zusammengebunden wurde. Daß einer der Texte inmitten der Kompilation fehlt und ein weiterer nur in einer stark veränderten Version enthalten ist, wurde bereits erwähnt. Der Kompilation wurden darüber hinaus noch zwei weitere Texte angefügt, die in einem engen inhaltlichen Bezug zueinander stehen: der erste, die aus dem »Burgundischen Heroldskompendium« bekannte »Epistel über die Nichtigkeit des menschlichen Daseins«, unterweist in gelehrter Manier und mit zahlreichen Bibelstellen seine Leser in Demut. Im zweiten erörtern im Rahmen mehrerer »dits« sechs Magister aus Paris die Leiden des Lebens in dieser Welt. Beide dem Kompendium hinzugefügten Texte sind demnach von religiöser Natur.

Formal ist die Londoner Handschrift der Überlieferung aus Douai durchaus vergleichbar. Ebenfalls auf Papier ausgeführt, verfügte auch sie sicherlich schon vor ihrer aktuellen Beschneidung über ein kleineres Format. Beiden ist eine klare Abgrenzung der einzelnen Absätze gemein. Doch während der Text etwas großzügiger angelegt ist als in Douai, verfügt er andererseits über weitaus weniger Zwischentitel. Teilweise fehlen selbst den Traktaten die Überschriften. Daß dies allein von der unvollendeten Ausfertigung der Handschrift herrührt, ist in Anbetracht der Aufteilung der Texte nicht sicher. Die hier vorzufindenden Initialen ihrerseits wurden erst viel später, wohl im Zusammenhang mit der Erstellung der aktuellen Sammelhandschrift nachgetragen. Gleiches gilt wohl auch für die Miniatur des Königs Alexander, die der Kompilation mittlerweile vorangeht. Aus welcher Zeit hingegen die in den Marginalien eingezeichneten, zumeist aber nicht ausgeführten Wappendarstellungen datieren, ist nicht zu klären.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Damit ist die Londoner Handschrift zwar großzügiger angelegt als jene aus Douai, aber auch nüchterner und von einem geringeren Gebrauchswert. Aufgrund des Fehlens früherer Besitzeinträge oder sonstiger Anhaltspunkte läßt sich auch hier der potentielle Urheber- und Besitzerkreis vorerst nicht eingrenzen.

3.2.3.3. Oxford, Bodl. Lib., Douce 278

Mehr als die anderen beiden Handschriften dieser Überlieferungsgruppe weicht jedoch die Oxforder von dem mutmaßlich ursprünglichen Inhalt des Kompendiums ab. Hier wurden allem Anschein nach nur die letzten fünf Traktate der Kompilation übernommen, während statt der ersten drei – auch formal durch zwei Leerseiten getrennt – nun die folgende Textgruppe zu finden ist:

Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges (abweichende Version)
Auszug aus dem »Songe du vergier« zu den Wappen
Auszug aus dem »Arbre des batailles« zu den Wappen
Anleitung zur Verkündung von Turnieren und Tjosten (Prolog für die nachfolgenden Texte zur Verkündung von Turnieren)
Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus
Wie Turniere *à présent* auszurufen sind: Turniere, Verbote, Tjosten
Zu den Aufgaben der Herolde auf einem Turnier *à présent*
Die Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich
Auszug aus dem »Songe du vergier« zu den *gages de bataille*
Auszug aus dem »Arbre des batailles« zu den *gages de bataille*
Empereur-Traktat (mit Einschüben aus dem »Arbre des batailles«)

Tabelle 6: Die in Oxford, Bodl. Lib., Douce 278 vorangehende »Wiener Kompilation«

Dieser erste Teil der Oxforder Handschrift kann in vier deutlich voneinander unterscheidbare Themenkomplexe unterteilt werden: Texten zum Wappenwesen, zum Turnierwesen, zu den gerichtlichen Zweikämpfen und zur gesellschaftlichen respektive adeligen Hierarchie. Zwei der vier Komplexe werden dabei von größeren Auszügen aus dem »Arbre des batailles« und dem »Songe du vergier« begleitet, was dem Ganzen, wenn auch in einem eingeschränkten Maße, einen durchaus strukturierten Ausdruck verleiht[138].

Wie der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, ein Dialog zwischen einem Herold und einem Persevanten, richten sich auch die dem Turnierwesen gewidmeten Texte mehr oder minder direkt an das Heroldswesen. Neben einer Anleitung zur Ausrufung von Turnieren und Tjosten, welche bereits an sich auf das Heroldswesen verweist, zählt hierzu auch ein Traktat zum Ablauf eines Turniers, in

[138] Bei dem »Arbre des batailles« handelt es sich um eine ausführliche Darstellung zum Kriegswesen insbesondere unter rechtlichen Gesichtspunkten, bis hin eben zu den gerichtlichen Zweikämpfen und dem Wappenwesen (vgl. WRIGHT, Tree of Battle). Der »Songe du vergier« hingegen, ein Streitgespräch zwischen einem Kleriker und einem Ritter, diskutiert diese Phänomene im Spannungsfeld zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt (vgl. hierzu v. a. die Edition SCHNERB-LIÈVRE [Hg.], Le Songe du vergier).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

welchem insbesondere die Aufgaben der Herolde Erläuterung finden. Während in anderen, vergleichbaren Traktaten und selbst in anderen Versionen des Textes selbst dieser Bezug auch innerhalb des vergebenen Titels deutlich gemacht wurde[139], ist er im vorliegenden Fall jedoch allein mit den Worten überschrieben:

Tournoy a l'usaige de France qui comprendent Henault, Flandres, Brabant, Hollande, Zeelande et ce qui est par deça le Rin, Savoye, le Daulphiné et tout le Languedock, il se fait par la maniere qui ensuyt[140].

Die hier versammelte Gruppe von Traktaten zum Turnierwesen findet sich in einer erweiterten Fassung auch im »Kompendium des Herolds *Sicile*« wieder[141]. Und zumindest der dortige Zusammenhang verweist auf die ihnen zugemessene Funktion, zuvorderst die Herolde selbst über die Turniere und deren Aufgaben dabei zu informieren. Auf die Version der Oxforder Handschrift läßt sich dies jedoch ohne weiteres nicht übertragen. Denn die Textgruppe ist hier mit einem eigenen, kurzen Prolog ausgestattet, in welchem die Adressierung des Textes bemerkenswert offen bleibt. Bereits nach wenigen Worten zum eigentlichen Inhalt überleitend, heißt es:

Cy peut on apprendre a crier et a publier pour ceulx qui en seront dignes la façon des joustes et des tournoiz et n'y convient aultre chose sinon muer aux tournois les noms des marches, des villes, des jours et des diseurs, et pareillement aux joustes les couvertures des escus, les noms des princes, des villes et des journés et mettre aux enseignes, noms et villes et seigneurs soubz qui et en quel lieu il se doit faire. Et comme le roy d'armes, herault ou poursuivant en aura la charge, ainsy et par la maniere qu'il est acoustumé, es places et lieux ad ce licites et ordonné es citez, villes et chasteaulx[142].

Zwar wird hier eine klar instruktive Absicht deutlich, die im Anschluß auch ihre Umsetzung findet. Doch wendet sie sich vage nur an jene, die der Erlernung der Ausrufung von Tjosten und Turnieren würdig seien. Erst einige Zeilen später heißt es dann, daß die Ausrufung von Turnieren gewöhnlich die Aufgabe der Wappenkönige, Herolde und Persevanten sei. Eine gewisse Distanz zwischen dem Text und dem Heroldswesen bleibt damit erhalten.

Vergleicht man die Traktate dieser ersten Hälfte der Oxforder Handschrift mit jenen der anderen Überlieferungen der »London/Douai-Gruppe«, so könnte man sehr wohl annehmen, daß es sich hierbei allein um eine Erweiterung der ursprünglich enthaltenen Texte handelte. Denn hier wie dort werden die gleichen Themen mit annähernd den gleichen Texten behandelt. In beiden Versionen stehen jeweils der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« am Beginn und

[139] Vgl. die im »Kompendium des Herolds *Sicile*« eingeschriebene Version des Textes unter der Rubrik *Comment la noble office d'armes se doibt conduire en ung tournoy* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 191) oder auch den »Traktat zur Durchführung von Turnieren und Buhurts« aus dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« mit dem Titel: *S'ensieut la maniere de faire tournois et behours, quele chose et comment se doit maintenir les roys d'armes et heraulx en iceulx et de leurs drois* (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 123v).
[140] Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 27r.
[141] Zu dieser Textgruppe siehe noch unten, die Einleitung zu Kap. 4.2.
[142] Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 22r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der »Empereur-Traktat« am Ende dieser Textgruppe. Nichtsdestotrotz ist der vermittelte Eindruck einer möglichen Abhängigkeit falsch. Denn in beiden Fällen handelt es sich um teils erheblich abweichende Versionen, die in jeweils verschiedene Überlieferungszusammenhänge einzuordnen sind. Alles deutet also darauf hin, daß dieser erste Teil der Oxforder Handschrift seinen Ursprung woanders hat.

Diese Vermutung findet ihre Bestätigung in zwei Handschriften, deren eine in Wien (Wien, ÖNB, 2652) und deren andere ebenfalls in Oxford (Oxford, Bodl. Lib., Ashmole 764) überliefert ist. Denn in diesen ist nicht nur die gleiche Gruppe von Texten wie im ersten Teil der Oxforder Handschrift enthalten, die im folgenden nach dessen ältester Überlieferung als »Wiener Kompilation« bezeichnet werden soll. Jeweils mit einigen Miniaturen versehen, verfügen alle drei auch über annähernd das gleiche ikonographische Programm. So ist auf der dem ersten Blatt gegenüberliegenden verso-Seite jeweils, je nach Handschrift, ein Persevant beziehungsweise ein Wappenkönig abgebildet, in jeder der drei Versionen einen anderen Wappenrock tragend[143]. Gegenüber dem Beginn der Texte zum Turnierwesen finden sich die Abbildungen eines Turniers und einer Tjost, für die *gages des batailles* die Abbildung eines gerichtlichen Zweikampfes. Und zumindest in Wien und in der ersten Oxforder Handschrift ist auch der »Empereur-Traktat« illustriert. Noch vor dem Textbeginn sind hier in einem Registerbild Kaiserwahl und -krönung dargestellt. Und auch Abbildungen zur Ernennung eines neuen Königs, Herzogs, Bannerherrn und der Ritterschlag wurden in dessen Verlauf eingebunden. Letztlich finden sich am Rande des Blasonierungstraktates jeweils auch einige Wappendarstellungen.

Dennoch gibt es signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Handschriften, beginnend mit deren Anlage. Was die hier zu untersuchende Oxforder Handschrift der »London/Douai-Gruppe« angeht, so wurde diese – in einem eher kleinen Format gehalten (194×130 mm) – in einer sorgsamen, abgesetzten Bastarda ausgeführt. Dabei ist die Handschrift übersichtlich, großzügig und klar gegliedert angelegt. Die einzelnen Traktate beginnen jeweils auf einem neuen Folio, die Überschriften und Initiale wie auch die Anfangsbuchstaben der einzelnen Sätze wurden rubriziert. Die Wappendarstellungen selbst wurden in Wasserfarben und in einer eher modesten Qualität ausgeführt.

Datieren läßt sich die vorliegende Handschrift zum einen nach den enthaltenen Miniaturen, wobei die Darstellung des Persevanten an deren Beginn laut Otto Pächt und Jonathan J. G. Alexander auf Ostfrankreich zwischen 1450 und 1460 verweist[144]. Bestätigt werden diese Angaben durch eine Analyse des Wasserzeichens des für diese Handschrift verwendeten Papiers, dessen Benutzung vorrangig zwischen 1460 und 1470 für den eben genannten geographischen Raum nachgewiesen ist[145].

143 Siehe unten, Abb. 3–5.
144 Vgl. PÄCHT, ALEXANDER, Illuminated Manuscripts, Bd. I, Nr. 708.
145 PICCARD, Die Wasserzeichenkartei, Bd. X (Fabelwesen), Abt. III, die Gruppe 2024–2098, sowie ibid., Bd. IV, Abt. IX, die Gruppe 814–1025.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Auch die Wiener Handschrift läßt sich nach den enthaltenen Miniaturen datieren. Demgemäß mag diese in der Zeit um 1440–1450 entstanden und damit älter sein[146]. Daß sie der Oxforder Handschrift in der Überlieferung des Textes vorangehen muß, wird unter anderem aus der Anordnung der Miniaturen deutlich. Denn während in der Oxforder Handschrift die Abbildungen zum »Empereur-Traktat« als Streifenbilder bereits in die ursprüngliche Anlage des Textes integriert wurden, standen sie in Wien – als wohl nachträglich hinzugefügte Randminiaturen – noch außen vor. Und dies, obwohl die Wiener Handschrift weitaus prunkvoller angelegt war. Sie wurde, im Gegensatz zu jener späteren aus Oxford, in einer schmuckvollen und reinen niederländischen Bastarda nicht auf Papier, sondern auf Pergament geschrieben, ihre Initialen auf Goldgrund ausgeführt und mehrere ihrer Seiten mit Bordüren versehen. Und auch ihre Miniaturen wurden auf einem ganz anderen Niveau ausgeführt als in der ersten Oxforder Handschrift, wo diese nicht einmal über Hintergrundfolien verfügen.

Die zweite Oxforder Handschrift steht ihrer Ausstattung nach mit jener aus Wien auf einer Stufe. Auch sie wurde auf Pergament ausgeführt und mit vergoldeten Initialen versehen[147]. Angefertigt wurde sie von einem Richardus Franciscus, einem ursprünglich aus Frankreich stammenden, aber in England arbeitenden Kopisten, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts belegt ist[148]. Die Handschrift selbst datiert wohl aus der Zeit nach 1451.

Während in der Wiener Handschrift nichts anderes als die fragliche Textgruppe enthalten ist, finden sich in der zweiten Oxforder Handschrift vor dem abschließenden »Empereur-Traktat« noch weitere Texte eingefügt. Diese verfügen ihrerseits über einen klaren Bezug zum Heroldswesen und sind vor allem aus englischen Heroldskompendien bekannt[149]. Dabei handelt es sich vorwiegend um Aufzählungen und Übersichten zu den Rechten und Privilegien der Herolde. Ähnlich wie schon in der ersten Oxforder Handschrift, wo diese Textgruppe um die Texte der »London/Douai-Gruppe« ergänzt wurde (oder vice versa), wurde sie also auch hier mit mehreren Texten zum Heroldswesen kombiniert. Zumindest diesen beiden späteren Überlieferungen der »Wiener Kompilation« ist damit eine klare inhaltliche Verbindung zum *office d'armes* zu unterstellen, die in ihrer ursprünglichen Überlieferung in dieser Weise nicht zu finden ist.

Über die jeweilige Entstehung und Überlieferung der einzelnen Handschriften, welche diese inhaltlichen Veränderungen erklären könnten, ist auch hier nichts bekannt. Einziger möglicher Anhaltspunkt sind die Heroldsdarstellungen in den jeweiligen Eröffnungsminiaturen. Ein einfacher Persevant ist in der ältesten der drei Handschriften zu finden, dessen von ihm getragenes Wappen trotz aller An-

146 Vgl. Pächt, Jenni, Thoss, Die illuminierten Handschriften, Band 6, Textband, S. 18.
147 Zu einer genaueren Beschreibung der Handschrift Oxford, Bodl. Lib., Ashmole 764 vgl. Pächt, Alexander, Illuminated Manuscripts, Nr. 726 mit Tafel LVII.
148 Zu Zuweisung und Datierung dieser Handschrift vgl. Madan, Craster, Denholm-Young, A Summary Catalogue, Bd. II, Teilbd. II, S. 1127, sowie Scott, A Mid-fifteenth Century English Illuminating Shop, S. 170, Nr. 3.
149 Zu englischen Handschriften entsprechenden Inhalts siehe oben, S. 52.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

strengungen nicht zu identifizieren war (Abb. 3). Geviertelt, mit zwei sich kreuzenden Vögeln und einem steigenden Hund, könnte es sich, wenn überhaupt, dann nur um das Wappen eines kleinen Seigneur oder ähnlichem handeln[150]. Für die englische Handschrift aus Oxford (Abb. 5) ist die Identifizierung dahingegen deutlich leichter. Hier ist ein englischer Wappenkönig, erkennbar an seinem Wappenrock (England und Frankreich geviertelt) und seiner goldenen Krone, wiedergegeben. Dabei kann es sich entweder um eine konkrete Darstellung handeln, die auf einen individuellen englischen Wappenkönig verweist und diese Handschrift in dessen Umfeld einordnet. Oder aber sie ist abstrakt als Symbol zu verstehen, das dann ganz allgemein auf das englische *office d'armes* als Ganzes verweist.

In der ersten Oxforder Handschrift schließlich, um die es hier geht, steht an dieser Stelle ein Persevant mit einem schwarzen, rot bewehrten, doppelköpfigen Adler auf goldenem Grund auf seinem Wappenrock. Auch hier bieten sich zwei mögliche Interpretationen an (Abb. 4): Zum einen könnte es sich um das aktuelle Reichswappen handeln, womit der abgebildete Persevant dem Kaiser zuzuordnen wäre. Oder aber es verweist auf das Wappen des Julius Caesar, wie es ihm als Vorgänger der aktuellen Kaiser im späten Mittelalter zugeordnet wurde. Dann wäre hier ein Persevant Julius Caesars und der ihm nachfolgenden Kaiser abgebildet. Und dies ist meines Erachtens die wahrscheinlichere Variante. Denn während sich innerhalb der Handschrift, von dem auch sonst weitverbreiteten »Empereur-Traktat« einmal abgesehen, keinerlei Bezug auf das Reich selbst findet, wird gerade in dem der Abbildung gegenüberliegenden Text von der Einführung der Wappen unter Alexander und der Ernennung der ersten Herolde unter Julius Caesar gehandelt, auf den die Gründung des *office d'armes* auch gemeinhin zurückgeführt wird[151]. Damit aber ist auch die Abbildung, welche den Text einleitet, in erster Linie als eine ideelle zu verstehen. Sie verweist auf keine konkreten Zusammenhänge hinsichtlich der Entstehung oder des Besitzes der Handschrift, sondern allgemein auf dessen Inhalt, insbesondere auf die mythischen Anfänge des Heroldswesens unter Julius Caesar.

Nach alledem scheint klar, daß nicht die hier enthaltenen Texte der »London/Douai-Gruppe« den wesentlichen, bestimmenden Teil der ersten Oxforder Handschrift ausmachten, sondern die beschriebene »Wiener Kompilation«, welche vollständig und mit all ihren Miniaturen versehen am Beginn der Handschrift steht. Nicht sie wurde den verbleibenden Texten der »London/Douai-Gruppe« vorangestellt. Vielmehr wurden diese – gekürzt um die ersten Traktate, welche hier bereits enthalten waren – der »Wiener Kompilation« angefügt. Deutlicher als

[150] An dieser Stelle möchte ich gern Mme Hèlene Loyau, Chefin (i.R.) des Département héraldique des IRHT (Paris) sowie Jean-Marie Van den Eeckhout (St. Niklaas) danken, die mich mit viel Energie bei meinen vergeblichen Bemühungen unterstützten, dieses Wappen zu indentifizieren.

[151] Zum Inhalt des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges« siehe unten, Kap. 4.3.1. Zur Verbreitung der Idee der Gründung des Heroldsamtes durch Julius Caesar vgl. v. a. den »Selon les dits-Traktat« mit seiner breiten Überlieferung (Kap. 4.1.1.) oder auch den Prolog des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« (siehe unten, S. 199 f.).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

in allen bisher behandelten Handschriften tritt hier aber auch eine repräsentative Komponente zutage, die ganz offensichtlich aus der entsprechenden Kopiervorlage übernommen wurde. Nur ist deren Ausführung hier auf einem so bescheidenen Niveau, daß sich auch hier kein Hinweis darauf ableiten läßt, wer diese Handschrift ausführen und die besagten Texte anfügen ließ.

Doch gesetzt den Fall, daß es sich hierbei um einen Herold oder Wappenkönig handelte: Hätte dieser tatsächlich die Chance versäumt, sich und sein Amt in der Figur des Persevanten/Herolds am Beginn der Handschrift zu präsentieren und stattdessen diesen eher abstrakten Verweis auf den Inhalt der Handschrift und die Ursprünge seines Amtes gewählt?

Gleichwohl könnte es sich hier, so ist zu spekulieren, auch um eine Anfertigung für einen kleineren Adligen gehandelt haben, der die zugrundeliegende »Wiener Kompilation«, die von Wappen und Turnieren, von Zweikämpfen, Kaisertum und Adel berichtet, um weitere Traktate zum Heroldswesen und dessen Geschichte erweitern ließ. Nicht zuletzt ist hier ja auch der Traktat zu den Obsequien adeliger Herren enthalten. Der Herold am Beginn des Textes stünde dann für das, was er auch im Leben repräsentierte: als Symbol von Adel, Ehre und der ritterlichen Welt, und damit als Personifikation dessen, was in den Texten beschrieben ist, denen er auf dieser Weise voransteht.

3.2.4. Das »Kompendium des Herolds Sicile«

Inhalt und Intention des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« wurden bereits anläßlich der Definition der hier zu untersuchenden Quellengruppe weiter oben beschrieben[152]. Dabei wurde auch auf dessen in seiner Weise einmaligen Prolog aufmerksam gemacht, der den geplanten Inhalt der Kompilation knapp resümiert und zugleich eine klare Konzeption ihrer Anlage zeichnet, und an dessen Beginn sich ein *Sicile*, Herold König Alphons V. von Aragon, als Verfasser und damit als Kompilator zu erkennen gibt. Dieser erklärt unter anderem, daß er bereits seit längerer Zeit in Mons beheimatet sei. An späterer Stelle erwähnt er zudem seine Ernennung zum Wappenmarschall des Hennegaus, so daß man wohl mit Recht vermuten kann, daß das vorliegende Kompendium auch im Hennegau entstand[153]. Ein kleiner Bericht über ein Turnier in Compiègne mag dies noch stützen, wurde der erste der genannten Kämpfe doch von der Turniermannschaft des Königs von Navarra und eben der des Grafen des Hennegau ausgetragen[154].

Was durch Herold *Sicile* hier geschaffen wurde, war ein veritables und einfach zugängliches Handbuch, mit dessen Hilfe sich die Herolde über ihr Amt und das für dessen Ausführung notwendige Wissen informieren konnten. Einige der Texte, die *Sicile* zu diesem Zweck im vorliegenden Kompendium versammelte,

152 Siehe oben, Kap. 2.1.

153 Für die entsprechende Stelle siehe oben, S. 58, Anm. 7.

154 *La première battaille fut du roy de Roy de Navarre, lui vingt-neuvième des bannières de sa routte, et assambla au comte de Haynau qui avoit en sa battaille vingt bannières de retenue et trois bannières de commun de Haynau* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 183).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

scheinen dabei auch aus seiner eigenen Feder zu stammen. Wie zum Beispiel dessen erster Traktat, in dem der Autor ›historische‹ Belege für das Amt der Herolde seit Anbeginn der Zeit zusammenträgt. Zumindest legen es die ersten Zeilen nahe, wo *Sicile* selbst schreibt, daß er in der Bibel wie in zahlreichen Büchern, bei Kollegen wie bei Freunden nach den Anfängen des *office d'armes* geforscht habe[155]. Und auch für die »Dritte Supplik« der Herolde von 1435 – die er nach eigenen Angaben in Begleitung von 28 weiteren Herolden dem burgundischen Herzog zu den Friedensverhandlungen von Arras selbst übergab – nennt er sich als Verantwortlichen[156]. Dabei faßt deren Text nichts anderes zusammen als den ersten Teil seiner Kompilation: die Ergebnisse seiner eigenen Nachforschungen sowie die Inhalte des »Karthagobriefes« und des »Selon les dits-Traktates«. Und auch einige kleinere Texte, welche den Ausführungen zu den *gages de bataille* und zum Turnierwesen folgen und diese mit einem eigenen, lebensnahen Blick kommentieren oder ergänzen, sowie ein kurzer Traktat zur Ritterschaft könnten entsprechend auf *Sicile* zurückgehen[157].

Der größte Teil der Inhalte des Kompendiums wurde aber aus anderen Überlieferungen kompiliert. Dabei zeigt Herold *Sicile* einen gewissen Hang zur Vollständigkeit. So sind zum Turnierwesen hier einerseits die Traktate der bereits erwähnten »Wiener Kompilation« zu finden. Doch wurden sie hier noch um weitere Texte ergänzt, die wiederum separat aus anderen Handschriften bekannt sind[158]. Zu den *gages de bataille* führte er gleich die beiden verbreitetsten Ordonnanzen zusammen, ergänzt um einen umfangreichen Auszug aus dem »Arbre des batailles«. Und zum Heroldswesen und dessen Geschichte setzte er dem »Karthagobrief« und dem »Selon les dits-Traktat« noch seine besagten Ausführungen »Zur Vorgeschichte des Heroldsamtes« voran, um dessen Geschichte wirklich so weit wie möglich zurückzuverfolgen. Und daher verwundert es nicht, daß es letztlich allein das »Kompendium des Herolds *Sicile*« ist, das auch die »Dritte Supplik« sowie die wichtigen Urkunden und Statuten zur Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit überliefert.

[155] Siehe oben, S. 62.

[156] So heißt es zumindest in der Rubrik der »Dritten Supplik«: *Lettres de salutation concluantz en supplication, contenans et recoeullans en brief la fondation du noble office d'armes, adressans à tous empereurs, rois, ducs, princes, barons, comtes, noblez chevaliers et escuyers, présentées à très excellent, très hault, très puissant et très redoubté prince, monseigneur Philippe, par la grâce de Dieu, duc de Bourgogne* […] *par moy Sicille, hérault dessusdit, acompaignié de pluiseurs roys d'armes et héraulx, là estant au nombre de vinqt-huit* (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 116).

[157] Gemeint sind hier die kurzen Exkurse zu adeligen Zweikämpfen (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 143 f.) und zu den *gage de vilains* (ibid., S. 144 f.), die Anleitung zur Durchführung eines *Tournois voluntaires* (ibid., S. 198–200) sowie der Rittertraktat (ibid., S. 62–80).

[158] Jene Texte zur Verkündung und Durchführung eines Turniers *à présent* sind Bestandteil der »Wiener Kompilation«, vgl. Wien, ÖNB, 2652, 25r–35r, aber auch Oxford, Bodl. Lib., Ashmole 764, fol. 31r–43r. Für ausführlichere Informationen siehe oben, Kap. 3.2.3.3 mit Tabelle 6. Der Traktat »Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier« mit der Beschreibung »Zur Rüstung der Turnierenden in früheren Zeiten« erscheint auch separat in den Handschriften Paris, BnF, fr. 2249, fol. 8v–13r, und Paris, BnF, n.a. fr. 18326, S. 104–112.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Einige der Texte scheint er dabei in der Weise modifiziert zu haben, daß ihnen durch eine erhöhte Authentizität auch eine verstärkte Autorität zukam. Dies läßt sich unter anderem an der hier enthaltenen Version des bereits mehrfach erwähnten »Karthagobriefes« zeigen. Wurde dieser in seiner ursprünglichen Version entweder Caesar selbst zugeschrieben oder aber an Caesar adressiert[159], richtet er sich nun – was auch historisch näher liegt – an Scipio Africanus, der die Stadt bekanntlich besiegte und zerstörte. Entsprechend lautet der Titel nunmehr:

S'ensieult l'épistle que les Rommains tenans siége devant la cité de Cartage en Affricque envoyèrent á Scipion consult de Romme, al édiffication de 12 héraulx nouveaux qu'ilz y firent, lequel Scipion estoit allé avec grande cantité de chevalliers et gens de guerre combatre Hanibal pour conquérir le pays d'Affricque comme il fist; pour laquelle vaillance a esté tousjours depuis appellé Scipion l'Affricquant[160].

Der Brief erhielt zudem durch die Anfügung einer Datierung nach den Olympiaden einen noch authentischeren Schluß[161]. Und während in den bisher bekannten Überlieferungen die Artikel zu den Aufgaben der Herolde im Kriegswesen sich dem Brief immer unmittelbar anschlossen, wurden sie hier vom Brief getrennt und in einer eigenen Rubrik über diesen hinaus der *déliberation et saige conseil de pluiseurs nobles roix, princes, seigneurs et officiers d'armes*[162] zugeordnet, womit auch deren Bestimmungen noch einmal eine Aufwertung erfuhren.

Aus alledem wird in erster Linie deutlich, daß sich *Sicile* ausgiebig mit den Inhalten seiner Kompilation beschäftigte, was ihn als Kompilator von allen anderen deutlich unterscheidet. Was damit gemeint ist, wird noch einmal in den Artikeln des Briefes deutlich, wo er inmitten des Textes beginnt, den Inhalt zu diskutieren und ihm zu widersprechen: *Mais quant à moy, Sicille, héraut dessusdit, saulf la correction de tous mes seigneurs, je suis d'oppinion et tieng que* […][163].

Doch brachte er nicht nur seine eigene Meinung ein. Auch versuchte er, die verschiedenen Texte aus seinem eigenen Wissen heraus zu ergänzen. Wie in den zwei Exkursen im Anschluß an die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich«, oder aber am Ende des Turnierkomplexes, dem hier – nach den Erläuterungen zur Durchführung der Turniere – noch ein kleiner Text zu den *tournois voluntaires* angefügt wurde, nur hier überliefert, der zugleich klar als Ergänzung formuliert ist: *Sçavoir debvés que tous les tournois qui au present se font ne sont point tous ytelz comme sont ceulx dont cy-dessus est faitte mention*[164].

[159] Vgl. die folgenden beiden Rubriken für den »Karthagobrief« aus Metz, Bm, 855, fol. 39r: *Les ordonnances que heraulx doient avoir en une bataille faisant et aussy devant et apres. Comme Julius Cesar l'emperour ordonnait jaidis lui estant a siege devant cartaige en Affrique per la maniere subscripte*, sowie Paris, BnF, fr. 19811, fol. 9v: *S'ensuyt l'episte que ceulx du siege de Cartage envoyerent a Julius Cesar a l'edification de douze heraulx nouveaux que ilz y feront*.
[160] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 41.
[161] Ibid., S. 44: *Fait en nostre siége devant Cartaige en Affricque à* […] *ans del Olimpiade tousjours prospérans*.
[162] Ibid., S. 45.
[163] Ibid., S. 47.
[164] Ibid., S. 198.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Siciles Heroldskompendium ist damit klar von dem Bemühen geprägt, so umfassend wie möglich über das Heroldswesen, dessen Arbeitsumfeld und Aufgaben, und damit über das für dessen Ausführung notwendige Wissen zu berichten. Diese Kompilation richtet sich dabei an ein sehr breites Publikum, allem voran aber an jene Herolde, die dieses Amt zwar innehätten, jedoch kaum ausreichend über dieses informiert seien[165].

3.2.4.1. Paris, BnF, fr. 387

Dieses Anliegen spiegelt sich auch in der ersten der beiden bekannten Kopien aus dem 15. Jahrhundert wider, in welcher der Kompendientext – obgleich nur fragmentarisch enthalten – recht vollständig überliefert ist. Allein das angekündigte vierte Buch zu den Wappen und Genealogien fehlt:

Kompendium des Herolds *Sicile* – Prolog
Zur ältesten Geschichte des Heroldsamtes
Karthagobrief, v. Scipio
Selon les dits-Traktat
Traktat über die Ritterschaft
Empereur-Traktat (der Text bricht nach diesem Incipit ab)
Heroldstraktat des Jehan Hérard
Traktat über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds, etc.
Privilegien der Herolde (allgemein)
Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit – Vertrag über die Kapelle
Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit – Satzung
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté); ohne Trennung direkt an vorangehenden Text angeschlossen
Dritte Supplik (Arras, 1435 [n.St.])
Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich – nach Jean de Villiers
Kurzer Exkurs zu adeligen Zweikämpfen
Kurzer Exkurs zum *gage de vilains*
Auszug aus dem »Arbre des batailles« zu den *gages de bataille*
Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus
Zur Ankündigung der Turniere nach der alten Manier
Zur Rüstung der Turnierenden in den alten Zeiten
Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier
Zusammenfassung zu einem Turnier in Compiègne
Wie Turniere *à présent* auszurufen sind (Turniere, Tjosten, Verbote)
Zu den Aufgaben der Herolde auf einem Turnier *à présent*
Zur Durchführung eines »Tournois voluntaires«
Anleitung zur Ausrufung des *largesse*-Dankes
Ordonnanzen zu den Obsequien des Königs (Fragment)

Tabelle 7: Die in der Handschrift Paris, BnF, fr. 387 enthaltenen Texte

[165] Zur Intention *Siciles* siehe oben, Kap. 2.1.2.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wie bereits gezeigt werden konnte, handelt es sich bei der vorliegenden Handschrift um eine spätere Kopie, die mindestens ein Vierteljahrhundert nach der Entstehung der Kompilation selbst (vor 1437) entstanden ist. In welchem Umfang dabei auch Modifikationen an deren Inhalt vorgenommen wurden, ist unbekannt. Daß dies aber der Fall war, ist offensichtlich.

So wurde zum einen am Ende des Textes der Beginn eines Traktates zu den königlichen Obsequien angefügt, der erst nach 1461 entstanden sein kann[166]. Und auch auf die mehrfache Bezeichnung Philipps des Guten als Herzog von Luxemburg, ein Titel, den er erst seit Anfang der 1440er Jahre führte, sei hier noch einmal verwiesen[167].

Betrachtet man die Anlage dieser Handschrift, so wird deutlich, daß hier nicht nur ein übersichtliches und klar gegliedertes Handbuch gefertigt wurde, das den im Prolog formulierten Ansprüchen gerecht werden sollte. Auch repräsentative Zwecke wurden mit dieser Kopie verfolgt. Dafür sprechen deren außergewöhnlich großes Format (ca. 400×280 mm), womit sie fast doppelt so groß wie die meisten anderen Überlieferungen der Heroldskompendien ist, wie auch die zahlreichen hier enthaltenen oder vielmehr geplanten Miniaturen[168].

Wie bei der Oxforder Handschrift der »London/Douai-Gruppe« hält sich die repräsentative Funktion dennoch in Grenzen. Denn auch die vorliegende Kopie wurde nur auf einfachem Papier und deren Miniaturen, so sie denn überhaupt zeitgenössisch sind, nur in einfachen Wasserfarben ausgeführt. Da die Handschrift in ihrer Ausführung unvollendet blieb, sind zudem keine Initialen enthalten. Doch wurde für diese, wie für eine größere Zahl weiterer Miniaturen, der nötige Platz ausgespart. Unvollendet blieb auch das im Prolog angekündigte Inhaltsverzeichnis[169].

Unter den bereits ausgeführten Miniaturen sind insbesondere zwei Heroldsdarstellungen hervorzuheben, die sich am Beginn der Handschrift finden. Deren erste, unvollendet und nur als Federzeichnung vorhanden, zeigt einen Herold vermutlich in einem burgundischen Tappert. Diese Miniatur wurde jedoch nur eingeklebt, was möglicherweise erst viel später, gemeinsam mit den Illuminatorenanweisungen aus dem 16. Jahrhundert geschah, die an den unausgeführt

166 Zur Datierung der »Ordonnanzen zu den königlichen Obsequien«, in deren Verlauf der Text der Pariser Handschrift abbricht, siehe oben, S. 60f.

167 Siehe oben, S. 60.

168 Dabei scheint nicht ganz klar, ob die bereits ausgeführten Miniaturen tatsächlich zeitgenössisch sind oder aber erst durch den späteren Besitzer Jacques Le Boucq nachgetragen wurden. Am Rand mehrerer unausgeführt gebliebener Miniaturen finden sich kurze Illuminatorenanweisungen eingeklebt, die laut dem Dossier des IRHT (Paris) zu dieser Handschrift von dem Herold und Illuminatoren Jacques Le Boucq stammen. Sie stimmen in Papier und Schrift mit dessen Brief überein, der am Beginn der Handschrift eingeklebt wurde. Ebenfalls nur eingeklebt wurde zudem die erste Miniatur, die – nur als Vorzeichnung fertiggestellt – einen Herold im burgundischen Wappenrock zeigt.

169 Die in Edition enthaltene Inhaltsübersicht (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 5f.: *Les Rubriches de la première partie*) wurde, ohne dies anzuzeigen, von der Hand des Herausgebers selbst vervollständigt.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

gebliebenen Miniaturen angebracht wurden. Die zweite Heroldsdarstellung hingegen wurde direkt auf dem Papier der Handschrift ausgeführt. Sie zeigt einen Herold im Wappenrock von Sizilien-Aragon, der in seiner rechten Hand das Wappenschild von Enghien und in seiner linken eine Schriftrolle hält. Auch wenn es sich hier um einen Verweis auf den Autor des Kompendiums handelt[170], kann dies dennoch keinen Hinweis auf die Provenienz der vorliegenden Kopie selbst geben.

Die während der Neubindung hinzugefügten Schmutzblätter bieten Anhaltspunkte zumindest auf die Überlieferung der Handschrift, die sonst keinerlei Besitzeinträge enthält. Hier finden sich einerseits die Reste von Rechnungseinträgen, die wohl aus dem 16. Jahrhundert stammen und heraldischen Inhalts sind. Andererseits wurde hier ein Brief des bereits genannten Jacques Le Boucq eingeklebt, der – vor allem als Maler und Illuminator bekannt – von Kaiser Karl V. als Herold aufgenommen und von dessen Nachfolger Philipp II. 1559 während einer Vakanz kurzzeitig in das Amt des Wappenkönigs *Toison d'or* berufen wurde[171]. Zeitlebens in Valenciennes ansässig, starb er dort 1573 und hinterließ dabei eine große Sammlung von Handschriften (aus seiner eigenen Feder wie auch ältere). Es scheint also gut möglich, daß sich auch dieses Manuskript einst in seinem Besitz befand, zumal auch die genannten Illuminatorenanweisungen an den noch unausgeführten Miniaturen offensichtlich auf ihn zurückgehen. Die Handschrift sollte daher wohl im Hennegau gefertigt worden sein (den sie möglicherweise erst mit dessen Eroberung durch Ludwig XIV. verließ), und, so ist festzuhalten, sich zumindest im 16. Jahrhundert in den Händen eines Herolds befunden haben. Ob dies aber auch davor schon der Fall war, ist nicht zu belegen.

3.2.4.2. Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257

Nur in Teilen ist das »Kompendium des Herolds *Sicile*« in der zweiten Handschrift überliefert, die ihrerseits nur als Fragment erhalten ist. Wenigstens ein Heft in deren Mitte sowie weitere Blätter in einem anderen fehlen. Doch schien das »Kompendium des Herolds *Sicile*« hier auch von Anfang an nicht vollständig und auch nicht in der gleichen Weise enthalten gewesen zu sein wie in dessen Pariser Überlieferung. In veränderter Reihenfolge findet sich hier nur eine Gruppe von deren Texten respektive zum Heroldswesen und den Turnieren wieder. Ob sich diesen ursprünglich noch weitere Texte aus dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« anschlossen, bzw. ob deren Fehlen auf die fragmentarische Überlieferung

[170] So trägt der hier abgebildete Herold mit dem Tappert von Sizilien-Aragon das Wappen seines aktuellen Dienstherrn, den er auch im Prolog nennt (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 1). Das Wappenschild von Enghien hingegen könnte auf sein erstes Dienstverhältnis verweisen, so wie es zumindest DECAMPS, Les hérauts, S. 219, Anm. 4, unterstellt. Für eine Abbildung vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, Vorsatzblatt.

[171] Zu Jacques Le Boucq vgl. Léopold DEVILLERS, Le Boucq (Jacques), in: Biographie Nationale de Belgique, Bd. XI, Sp. 535–537, sowie ausführlicher: LE BOUCQ DE TERNAS, Notice historique, S. 2–6, wo auch sein Testament wiedergegeben ist, ibid., S. 64–68. Der Text des Briefes ist abgedruckt in: MANGEART, Catalogue descriptif, S. 718 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der Handschrift oder aber auf eine bewußte Entscheidung ihres Schreibers zurückgeht, ist unklar[172]. In ihrem heutigen Zustand sind aus dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« enthalten:

Selon les dits-Traktat
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté)
Dritte Supplik (Arras, 1435 [n.St.])
Traktat über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds, etc.
Privilegien der Herolde (allgemein)
Heroldstraktat des Jehan Herard
Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus
Zur Ankündigung der Turniere nach der alten Manier
Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier
Zur Rüstung der Turnierenden in den alten Zeiten
Zusammenfassung zu einem Turnier in Compiègne
Wie Turniere *à présent* auszurufen sind

Tabelle 8: Die in der Handschrift Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257 in ihrem jetzigen Zustand enthaltenen Texte des »Kompendiums des Herolds Sicile*«*

Die vorliegende Handschrift aus der Bibliotheca Vaticana steht damit zwar in einer engen Beziehung zum »Kompendium des Herolds *Sicile*«. Dies belegt nicht nur der Umstand, daß mehrere der hier verzeichneten Texte annähernd in der gleichen Weise wie in der Pariser Handschrift enthalten sind und daß unter diesen auch ein solch seltener Text wie die dritte Supplik zu finden ist, die allein in diesen beiden Manuskripten überliefert wurde und für die Herold *Sicile* selbst verantwortlich zeichnete. Auch seine Selbstnennung in der Einführung des »Heroldstraktates des Jehan Hérard« ist hier enthalten wie seine Unterschrift unter dem weitverbreiteten »Selon les dits-Traktat«[173]. Und wie sonst nur in der Pariser Handschrift verweist auch hier dessen Text auf eine präzise Stelle aus dem »Karthagobrief«, der sich »weiter vorn« befände, obgleich er hier gar nicht enthalten ist[174].

Zum anderen fehlen aber neben dem genannten »Karthagobrief«, der in der Pariser Version ja in einer von *Sicile* personalisierten Variante eingeschrieben ist, sowie den Dokumenten zur Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit hier

[172] Zwischen fol. 50 und fol. 51 fehlen mindestens 5 folios, nach fol. 54 mindestens ein Heft. Damit kann nicht gesagt werden, ob die Gruppe der Texte zum Turnierwesen hier in der gleichen Weise fortgesetzt wurde wie in Paris, einschließlich der Ergänzungen *Siciles*.

[173] Zur Selbstnennung am Beginn des »Heroldstraktates des Jehan Hérard« vgl. Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 36r: *Pour ce qu'il est expedient et cose raisonnable de dire verité, je, Secille, herault susdit, vous vueil a mon pooir declarier ung petit traittie et enseignement*. Für die Unterschrift unter dem »Selon les dits-Traktat« vgl. ibid., fol. 7r.

[174] Vgl. ibid., fol. 6r: *Synon par les trois poins dont il parle tout et au long en l'epistre de Cartaige, cy devant mis*.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

vor allem jene Texte, die gerade auf die besondere Anlage des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« verweisen und größtenteils wohl auch aus dessen Feder stammen. Dies betrifft den gesamten ersten Teil des Kompendiums mit dem Prolog, dem von *Sicile* verfaßten Traktat »Zur Vorgeschichte des Heroldsamtes« und seiner Version des »Karthagobriefes«, die in Paris allesamt dem »Selon les dits-Traktat« voranstehen. Die Handschrift aus der Vaticana hingegen eröffnet erst mit diesem Text. Und während die Texte zu den juristischen Zweikämpfen hier ganz fehlen (und damit auch die Präzisierungen zu den *gages de vilains*, die möglicherweise von *Sicile* stammen), fehlen in der Handschrift in der Mitte eines Heftes genau jene Seiten, auf denen gegebenenfalls die Ausführungen zu den *Tournois voluntaires* gestanden hätten. Damit kann tatsächlich nicht entschieden werden, ob das Fehlen der einzelnen Texte auf eine bewußte Entscheidung zurückgeht oder aber dem fragmentarischen Charakter der Handschrift geschuldet ist.

Fest steht zumindest, daß die Handschrift der Vatikanischen Bibliothek in weiten Teilen die besseren Varianten bietet. Wie beispielsweise für den Text der »Dritten Supplik«, wo in der Pariser Handschrift beim Kopieren ein Teil des Textes verlorenging[175]:

Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 17r–v	ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 122
et veir les nobles fais d'armes, *assaulx et batailles, de rapporter et dire verité de tout ce qu'ilz aroyent veu, de donner la loenge aux bons selon leurs merites, de garder l'onneur de touts et toutes gentils hommes et femmes, de fuyr toutes villaines places et dissoluctes et de estre vray obeissant et servant a toute gentille gent es services des* ***nobles fais d'armes et autres honnourables commandemens****.*	*et veoir les nobles fais d'armes et aultres honnourables commandements.*

Dabei kommt es teilweise zu erheblichen Abweichungen. So gibt die vatikanische Handschrift offensichtlich die bessere Variante des »Selon les dits-Traktates«, wenn sie zum Beispiel die »Échecs moralisés« des Jacobus de Cessolis eben nicht dem Jacobus de Voragine (*Jacques de Jannes*) zuweist:

Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 4v	ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 56
a l'exemple des anciens chevalliers, dont humainnement et vertueusement, si comme dist Jaques de Jannes, dont dessus est feite mention, et dont lesdits heraulx ont leur commencement, que iceulx heraulx se doivent moult delicter ou devroyent a lire et estudyer es anchiennes nobles hystores et aux beaux exemples qu'on treuve es livres telz qu'en l'Eschecquier moralizie ou Livre de bonnes meurs et ailleurs.	*al exemple des anciens chevalliers dont dessus est faitte mention. Doncques lesditz héraulx en leur commencement plus prouffitèrent au très victorieux empereur Jullius César que les morant en champ humainnement et vertueusement, si comme racompte Jacques de Jennes en la moralité des Eschelez.*

[175] Hervorhebungen im nachfolgenden Zitat vom Verfasser.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

An anderer Stelle wiederum finden sich in der Pariser Version dieses Textes Erweiterungen, die weder in der vatikanischen Handschrift des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« noch irgendwo sonst in dieser Weise überliefert sind. Wie z. B. ein längerer Absatz mit weitaus strengeren Anforderungen an die zukünftigen Persevanten, der aus dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« interpoliert wurde[176]. Aber auch kleinere, weniger wichtige Erweiterungen sind nur in der Pariser Handschrift überliefert, welche die Aussage des Textes noch einmal verschärften. Wie in der Geschichte um die Schändung der Herolde Davids durch den König Amon, der diesen die Hälfte ihres Bartes und ihrer Kleidung wegschneiden ließ, worauf David diese anweist, in Jericho zu bleiben:

Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 4r	ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 55
jusques à ce que leurs leurs barbres leurs feussent revenues, et que alors ilz retournaissent devers lui. Et pour ceste cause David luy dévasta son royaulme.	*jusques à ce que leurs barbes leurs feussent revenues, et que alors ilz retournaissent devers lui. Car il euist eu trop grand doeul et pitié de les veoir en tel estat, et réputoit icelle injure faitte à sesditz officiers autant grande ou plus que se elle euist esté faitte à sa propre personne. Et pour ceste cause David en prinst si grand vengance que il alla à grant puissance sus le roy Amon et luy dévasta son royaulme.*

Ob dies aber bereits durch *Sicile* geschah, was seiner mutmaßlichen Arbeitsweise entsprechen würde, oder erst später, kann nicht endgültig entschieden werden. Das genaue Verhältnis der Handschrift aus der Bibliotheca Vaticana zu dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« und dessen Pariser Überlieferung läßt sich daher nicht bestimmen[177].

Möglich ist aber, daß hier gezielt nur einzelne Texte übernommen wurden, die dann mit Texten aus anderen Quellen arrangiert wurden. So wurden bereits zwischen die Texte des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« der »*Montjoye*-Traktat« und weitere Beispiele zur Verkündung von Tjosten eingefügt. An deren Ende wurden – nach ihrem jetzigen Überlieferungsstand – darüber hinaus noch folgende Texte angehängt:

176 Siehe unten, S. 248, Anm. 41.

177 Auf eine weitere Eigenheit sei hier ebenfalls hingewiesen. In dem »Traktat über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds, etc.« beginnt der Text hier – im Gegensatz zur Pariser Handschrift – mit einem direkten Verweis auf die Suppliken der Herolde: *Comme dit est cy dessus en cestuy livre es capitles des lettres fettes par les roys d'armes et heraulx tant de France comme des appendences, le poursievant se doit fere d'un homme josne* (Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 20v). Dies stimmt zwar für die Handschrift aus der Bibliotheca Vaticana, wo die Suppliken der Herolde diesem Text tatsächlich vorangehen. In seiner Pariser Überlieferung jedoch ist die Reihenfolge umgekehrt. Hier sind die Suppliken der Herolde, wie auch die Gründungsurkunden zur Heroldsvereinigung in Saint-Antoine-le-Petit etc., erst nach diesem Text eingeschrieben.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Traktat des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen (1464 [n.st.]; Anfang fehlt)
Anleitung zur Darstellung von Tieren in den Wappen
Aufzählung verschiedener heraldischer Figuren
Chronik der französischen Könige bis Karl VII. (nach 1467[?])
Genealogie der Grafen von Boulogne
Genealogie Peters I. von Luxemburg und der Marguerite des Baux (1470)
Genealogie der Grafen von Holland und Zeeland (ab Maximilian von Österreich in einer anderen Hand fortgesetzt)
Auf einem der hinteren Hefte der Sammelhandschrift, jedoch in gleicher Hand und Anlage wie das Heroldskompendium: Ausführungen zur Stadt Rom. (Latein, Fragment)

Tabelle 9: Die in der Handschrift Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257 zusätzlich angefügten Texte

Bereits aus der Datierung dieser Texte wird dabei deutlich, daß es sich hier nur um spätere Anfügungen handeln kann. Denn während Herold *Sicile* als Kompilator des zugrundeliegenden Heroldskompendiums spätestens 1437 verstarb, konnten einige dieser Texte erst nach 1464 bzw. nach 1470 verfaßt worden sein. Bemerkenswert aber ist vor allem, daß diese nicht nur dem überkommenen Text des Heroldskompendiums angehängt wurden. Ihrer Einschreibung wie der gesamten Handschrift liegt vielmehr ein einheitliches Konzept zugrunde, das sich aus vier klar trennbaren Teilen zusammensetzt: Texten zum Heroldswesen, zum Turnierwesen, zum Wappenwesen und historiographisch-genealogische Texte. Denn nicht anders ist es zu erklären, daß zum Beispiel der »*Montjoye*-Traktat«, der zuallererst von der Krönung des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye* handelt, genau nach dem »Traktat über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds, etc.« eingefügt wurde. Gleiches gilt für die zusätzlich enthaltenen Beispiele unter den Turnierankündigungen.

Mit welcher Intention dies geschah und woher die hier hinzugefügten Texte stammen, auf beides gibt die Handschrift keine Antwort. Doch scheint eine Verbindung zu einem weiteren Heroldskompendium zumindest möglich, verweisen doch sowohl der eingeschobene »*Montjoye*-Traktat« als auch jener des *Toison d'or* eindeutig auf das »Burgundische Heroldskompendium«[178]. Dieser erste Eindruck verliert sich aber bei genauerem Hinsehen. Denn der am Ende der hiesigen Variante des »Traktates des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen« eingefügte Verweis auf den angeblich weiter hinten enthaltenen Adelstraktat des Diego de Valera, wo man weiteres zu den Bastarden lesen könne[179], geht gleich in doppelter Hinsicht ins Leere. Denn weder ist dieser Text in der vorliegenden Handschrift enthalten, noch in einer der bisher bekannten Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums«.

[178] Zum »Burgundischen Heroldskompendium« und dessen Inhalt siehe unten, Kap. 3.2.5.
[179] *Et est parlé cy appres desdit bastars ou traittie que fist Jacques de Vallere de l'estat de noblesse, folio* (Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 51v–52r). Die angekündigte Folioangabe bleibt aus.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Doch scheint damit zumindest ein Umfeld bezeichnet, aus dem der Schreiber diese Texte bezogen haben könnte. Denn die »Chronik zu den französischen Königen bis Karl VII.« findet sich ebenfalls in einer ebenso unvollständigen Kopie des »Burgundischen Heroldskompendiums« wie sie hier für das »Kompendium des Herolds *Sicile*« vorliegt[180]. Während sie dort aber nur bis zum Regierungsantritt Karls VII. reicht[181], wurde sie in der vorliegenden Version noch bis zur Rückeroberung der Normandie fortgesetzt, wobei diese Erweiterung selbst wahrscheinlich erst nach 1467 verfaßt wurde[182].

Der durch die Einschreibung der kurzen Chronik angedeutete Bezug auf das französische Königtum findet sich auch innerhalb der Turniertexte wieder. Hier wurden, im Unterschied zur Pariser Handschrift, in einem der Ankündigungsbeispiele für eine Tjost die Leerstellen für Ort und Ausrichter durch die Stadt Senlis und den Namen Charles ersetzt. Auch die Angabe *en la grand court du noble Roy a Saint Pol a Parys*[183] als Austragungsort einer weiteren Tjost, deren Ankündigungsformular hier ebenfalls eingefügt wurde, verweist dabei auf den königlichen Hof.

Doch bleibt andererseits die potentiell burgundische Herkunft selbst in der kurzen Weiterführung der Königschronik präsent. Denn für die Regierungszeit Karls VII. wird in diesem sehr knapp gehaltenen Text neben dem Bürgerkrieg, dem englischen König in Paris und der späteren Rückeroberung des Landes vor allem der Vertrag von Arras gewürdigt. Dieser wird als die Grundlage aller späteren Erfolge des Königs dargestellt und vor allem auf die neue Eintracht zwischen König und burgundischem Herzog abgehoben, der hier – trotz der Kürze des Textes – mit all seinen Titeln genannt wird[184].

Vor allem die angefügten Genealogien können helfen, die Handschrift noch genauer zu verorten. Deren erste betrifft die Grafen von Boulogne, ist mutmaßlich zwischen 1404 und 1416 entstanden und stützt sich auf einen früheren Text, der daraufhin bis ins 15. Jahrhundert weitergeführt wurde[185]. Zwar ließe sich der Text

[180] Vgl. Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 271–309.

[181] Vgl. den letzten Satz der Wrocławer Überlieferung, ibid., S. 308: *Charles le bien servy commenca a regner l'an mil iiij^c xxij*.

[182] Eine Entstehung des Erweiterungstextes nach dem Jahre 1467 legt die Bezeichnung Philipps des Guten im Imparfait nahe, wenn er anläßlich des Vertrages von Arras mit all seinen Titeln genannt wird: *furent et se trouverent en la ville d'Arras en laquelle ville l'accort de la paix fut trouvé entre le noble roy de France et entre ledit Phelippe de Bourgongne, lyquelx estoit* [sic!] *duc de Bourgongne, de Lottricque, de Brabant et de Lembourg. Il estoit aussy conte de Flandres, d'Artoys, de Bourgongne pallatin, de Haynnau, de Hollande, de Zelande et de Namur, marquis du Saint Empire, seigneur de Frize, de Sallins et de Mallines* (Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 61v–62r).

[183] Vatikan, BV, Ottoboni lat. 2257, fol. 49v.

[184] Siehe Anm. 182.

[185] Eine ursprünglichere Variante des Textes ist in der Handschrift Paris, BnF, fr. 375, fol. 216r–216v enthalten, welche nach Angaben des Kataloges aus dem Jahre 1288 datiert. Die vorliegende Version dahingegen wurde noch bis ins 15. Jahrhundert fortgesetzt und schließt mit der Erwähnung: *Et dudit Jehan* [Johann II., Graf der Boulogne und der Auvergne; T.H.] *et de Alyenor* [Eléonore de Comminges; T.H.] *yssy une fille appellee Jehanne qui*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

auch mit dem Hause Berry in Verbindung bringen, war doch Herzog Jean de Berry, aus dessen Bibliothek der Text der Rubrik nach stammen sollte, Ehemann der im Text genannten Gräfin Jeanne: *La genealogye du conte de Boulongne, extrette du tresor* [du] *monseigneur Jehan, duc de Berry, filz, frere et oncle de roy*[186].

Doch schien im vorliegenden Falle das Interesse an der Grafschaft Boulogne ausschlaggebend gewesen zu sein, da der in der Überschrift genannte Jean de Berry bereits 1416 verstarb, die Handschrift aber erst nach 1470 entstanden sein konnte. Aus diesem Jahr nämlich stammt die zweite Genealogie, welche für Ludwig von Luxemburg, Graf von Saint-Pol und Konnetabel von Frankreich, und seine Geschwister über ihre Eltern Peter I. von Luxemburg († 1433) und Marguerite des Baux († 1469) verfaßt wurde[187]. Enthalten sind auch die Wappen der vierzehn Linien, denen sie jeweils entstammen. Während hier zum Urheber des Textes keine Angabe gemacht wird, ist es am Ende einer anderen Kopie aus dem 16. Jahrhundert übrigens ein (nicht näher bezeichneter) Herold, der sich als Autor empfiehlt[188].

Eine dritte Genealogie letztlich betrifft die Grafen von Holland und reicht zeitlich noch weiter. Erst mit Karl dem Kühnen bricht die Anlagehand ab. Daraufhin fortgeführt von einer anderen Hand, reicht der Text schließlich bis zum jungen Karl V. als *duc d'Autriche, prince de Castille, de Lyon et de Grenade*[189]. Damit ist die Handschrift vorrangig in die burgundischen Niederlande einzuordnen bzw. in den pikardischen Raum, worauf auch die starke dialektale Färbung der Sprache der Handschrift verweist.

Zwischen diesen drei Genealogien wie zwischen diesen und den restlichen Texten ist dabei nur schwer ein Zusammenhang zu erkennen. Von einer kurzen Genealogie zu den französischen Königen einmal abgesehen[190], handelt es sich hier überhaupt um die einzigen Genealogien, die in den hier untersuchten Heroldskompendien (und deren Kopien) enthalten sind. Ihre Aufnahme in die vorliegende Kompilation ist eher außergewöhnlich und bedarf daher einer Erklärung.

de present est femme de monseigneur le duc de Berry et d'Auvergne, lequelle, apprez le deceps de son pere, fu contesse de Boulongne et d'Auvergne (Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 68v). Johanna II., Gräfin von Boulogne, seit 1389 mit Jean de Berry verheiratet, übernahm die Boulogne und die Grafschaft der Auvergne im Jahre 1404, während Jean de Berry, der hier noch als lebend beschrieben wird, 1416 starb. Die vorliegende Textfassung kann also nur zwischen 1404 und 1416 entstanden sein.

186 Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 64r.

187 Vgl. ibid., fol. 78r: *Ainsi avez vous la genealogye du pere <et de la mere, du pere du pere,> et de la mere <de la mere> de madicte dame Margritte des Baux, contesse de Saint Pol, mere a Loys de Luxembourg, conte de Saint Pol, a Tybault de Luxembourg, a Jaque de Luxembourg, a madame Jaque de Luxembourg, a Ysabeau de Luxembourg et a Katherine de Luxembourg, eulx troix filz et trois filles vivans en l'an lxx avec mil et iiij^{c} ans.*

188 Siehe oben, S. 30.

189 Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 92v.

190 Gemeint ist hier die kurze Genealogie der französischen Könige, wie sie im »Angevinischen Heroldskompendium« (Kap. 3.2.6) enthalten ist. Zu deren Überlieferung siehe Anhang, Kap. 6.2.3.3.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Denn die Genealogien scheinen entweder auf ein sehr spezielles, oder aber auf ein sehr weit gefaßtes Interesse des Kompilators zu verweisen.

Doch auch Herkunft und Interesse der drei Genealogien könnten nicht breiter gefaßt sein. Auf der einen Seite steht mit der Genealogie Peters I. von Luxemburg und der Marguerite des Baux ein möglicherweise von einem Herold im Rahmen seines Amtes verfaßter, aktueller Text, der mit dem Tode der Marguerite des Baux auch sicherlich mit einem konkreten Anlaß verknüpft ist. Auf der anderen Seite endet die Genealogie der Grafen von Boulogne bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts und geht offenkundig auf eine längere Tradition zurück. Und am Ende steht noch die Genealogie der holländischen Grafen, die diesmal nicht als reiner Text, sondern in der Form eines Stammbaumes angelegt wurde, und mit der – wie die Erweiterung des Textes zeigt – auch im 16. Jahrhundert noch gearbeitet wurde.

Bei der Frage, wer Urheber oder Besitzer dieser Handschrift war, können auch Anlage und Ausstattung des Manuskriptes nicht weiterhelfen. Denn hier handelt es sich um genau den gleichen Typ von Privathandschrift, wie er bereits des öfteren beschrieben wurde. Auf einem Papier mittleren Formates (276×213 mm) und in einer teils sehr unbeständigen Schrift ausgeführt, mit einer durchschnittlichen graphischen Gestaltung. Die einzelnen Traktate beginnen oft auf einer neuen Seite, die Titel wurden durch eine vergrößerte, kalligraphische Schrift hervorgehoben, als Initialen dienten Cadellen. Und abgesehen von einigen schlecht ausgeführten Wappenskizzen in Tinte verfügte die Handschrift über keinen weiteren Schmuck, Rubrizierungen oder ähnliches. Einzig auf der ersten Seite der Handschrift und damit am Anfang des »Selon les dits-Traktates« sowie später am Beginn des »Traktates über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds etc.« wurde jeweils ein größerer Platz (60×80 mm) ausgespart. Von diesem kann aber nicht mit endgültiger Sicherheit gesagt werden, wozu er dienen sollte und ob er vielleicht tatsächlich für eine Miniatur oder ähnliches reserviert wurde.

Als außergewöhnlich ist allein hervorzuheben, daß es sich hier um eine der wenigen Handschriften handelt, für die auch ein tatsächlicher Gebrauch nachgewiesen werden kann. Doch stammen die zahlreichen Marginalien, zumeist Inhaltsangaben und Korrekturen, erst aus dem 16. Jahrhundert[191].

Eine abschließende Bewertung dieser Handschrift ist schon deswegen nicht möglich, da nicht sicher gesagt werden kann, welche Texte sich noch auf den fehlenden Seiten bzw. Heften dieses Fragmentes befanden und inwieweit diese das Bild möglicherweise ergänzt hätten.

Offenkundig handelt es sich hier um eine bewußte Zusammenstellung, deren Texte zielstrebig aus verschiedenen Quellen zusammengetragen und nach Inhalten organisiert wurden. Der erste Teil zu Herolden und Turnieren gibt dabei zumindest größere Teile des »Heroldskompendiums des Herolds *Sicile*« wieder, wobei es möglich scheint, daß hier nur ausgewählte Texte übernommen wurden.

[191] Zu einigen Beispielen für Verweiszeichen, Korrekturen und nachträgliche Ergänzungen und Erläuterungen vgl. Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 25v, 52v, 69r, oder auch 74r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Auch einer der Texte zum Wappenwesen stammt von einem Herold und wurde in den Heroldskompendien überliefert (auch wenn die eingeschriebene Version keinem der bekannten Kompendien zugewiesen werden konnte). Letztlich wurde die Kompilation durch historiographisch-genealogische Texte ergänzt, die wiederum aus verschiedenen Quellen zusammengetragen scheinen. Dabei findet sich zumindest die »Chronik der französischen Könige bis Karl VII.« in gleicher Funktion noch einem weiteren Heroldskompendium angefügt.

Zu der Kompilation scheint schließlich noch ein letztes Heft zu gehören, das unter dem ganzen fremden Material am Ende der Handschrift eingebunden ist, jedoch von der gleichen Hand in der gleichen Anlage wie die behandelte Kompilation gefertigt wurde. Demnach interessierte sich der Kompilator nicht nur für Herolde, Turniere, Wappen und Geschlechter aus den burgundischen Niederlanden. Der in Latein gehaltene Text, der ebenfalls nur als Fragment erhalten ist, berichtet seinerseits von der Stadt Rom und ihren Kirchen. Er mag damit zwar nicht recht in die inhaltliche Anlage der Handschrift passen. Doch belegt er, daß der Schreiber bzw. Kompilator neben dem Französischen auch des Latein mächtig war. Ob es sich hierbei aber um einen Adligen, einen Bürger oder einen Herold handelt, muß offen bleiben.

3.2.5. Das »Burgundische Heroldskompendium«

Für einige Überlieferungen des folgenden Kompendiums verhält es sich glücklicherweise anders. Dieses bildet zudem den Auftakt einer ganzen Reihe von Kompendien, deren Inhalte eng mit einem ganz bestimmten geographischen Rahmen verbunden sind. In mindestens sechs Handschriften und einem Druck erhalten, bildet es zugleich – zumindest nach dem Zeugnis der Überlieferung – auch das am weitesten verbreitete unter den Heroldskompendien. Entstanden ist es in Burgund.

Einer der Ursprünge dieser Textsammlung mag dabei im Umfeld der »London/Douai-Gruppe«, insbesondere ihrer Douaier Überlieferung zu suchen sein[192]. Denn deren Inhalt ist als geschlossene Textgruppe auch in dem vorliegenden Kompendium wiederzufinden. Und auch wenn zwischen beiden keine unmittelbare Verbindung zu etablieren ist, da zwar Titel und Reihenfolge, nicht aber die jeweiligen Versionen der einzelnen Traktate miteinander übereinstimmen, scheinen sie dennoch auf eine gemeinsame Vorlage zurückzugehen. Sie sind die einzigen der Kompendien, für die eine solche Beziehung nachzuweisen ist.

Der beiden Kompilationen zugrundeliegende Textkanon wurde im »Burgundischen Heroldskompendium« um eine ganze Reihe weiterer Stücke ergänzt. Die daraus entstandene Textsammlung blieb in ihrer weiteren, umfangreichen Überlieferung denn auch nur relativ konstant. Ihre einzelnen Kopien verzeichnen diverse Umstellungen, Hinzufügungen oder auch Auslassungen. Sie lassen sich in mindestens zwei Untergruppen unterteilen (s. Tabelle 10).

[192] Zur »London/Douai-Gruppe« und insbesondere deren Douaier Handschrift vgl. oben, Kap. 3.2.3 insb. 3.2.3.1.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

	Douai, Bm, 1197, fol. 30–84	Wrocław, UB, 1994/249[193]	Paris, BnF, fr. 1968	Yale, Beinecke 648	Paris, Arsenal, 4655	ehem. Phillipps, 10396	Paris, BnF, fr. 23998[194]	Gestes romaines, Paris, o.D.
Textsammlung des Jean Faucquet				1				
3. Dekade des Titus Livius								1
Buonaccorso da Montemagno: »Controversie de noblesse« (übers. v. Jean Miélot)		1	1					
Giovanni Aurispa: »Débat de honneur« (übers. v. Jean Miélot)		2	2					
Montjoye-Traktat		3	3	3	1	1	1	2
Epistel über die gerechte Herrschaft		4	4	15	14	14	12	11
Epistel über die Nichtigkeit des menschlichen Daseins		5	5	16	15	15	13	12
Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges	1	6	6		2	2	2	3
Burgundisches Formular für einen *gage de bataille*	2	7	7	4	3	3	3	17
Empereur-Traktat	3	8	8	5	4	4	4	4
Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen	4	9	9	6	5	5	5	16
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)	5	10	10	7	6	6	17	18
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté)	6	11	11	8	7	7	18	19
Obsequientraktat	7	12	12	14	13	13	11	10
Heroldsschwur	8	13	13	9	8	8	6	5
Selon les dits-Traktat	9	14	14	10	9	9	7	6
Traktat über die fünf militärischen Ämter		15	15	11	10	10	8	7
Heroldstugenden und allgemeine Anweisungen zum Amt		16	16	12	11	11	9	8
Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus (Fragment)		17	17	13	12	12	10	9
Allgemeine Aufzählung			18	17	16	16	14	13
Farbentraktat		18	19	18	17	17	15	14
Chronik der französischen Könige bis Karl VII.		19						
Kurze Chronik Frankreichs zwischen 1403–1442		20	20		21	21	21	
Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs	10		21		19	19	19	20
Aufzählung der Städte Philipps des Guten			22		20	20	20	21
Traktat des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen (1464[n.st])			23	2	18	18	16	15
Turnierankündigung für Dijon nach Ostern			24					
Turnierankündigung Weiß gegen Rot			25					
Zum Anbringen der Banner auf den Turnieren	26							
Epistel des Georges Chastellain an Hzg. Philipp den Guten (1456)		21						

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

	Douai, Bm, 1197, fol. 30–84	Wrocław, UB, 1994/249[193] Paris, BnF, fr. 1968	Yale, Beinecke 648 Paris, Arsenal, 4655 ehem. Phillipps, 10396 Paris, BnF, fr. 23998[194]	Gestes romaines, Paris, o.D.
Abregié de Troyes		22		
Aufzählungen zum katholischen Glauben		23		
Konkordanztabelle Jahreskosten				22

Tabelle 10: Vergleich von Inhalt und Reihenfolge der einzelnen Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« und der Handschrift Douai, Bm, 1197, fol. 30–84

Der Inhalt des »Burgundischen Heroldskompendiums« soll nachfolgend nach dessen zweiter Version erläutert werden, die elaborierter und deutlich weiter verbreitet ist und im folgenden als jüngere Überlieferungsgruppe bezeichnet werden soll. Dabei handelt es sich auch bei dieser ganz offensichtlich um die Überarbeitung einer den beiden Versionen gemeinsamen Vorlage. Dafür spricht unter anderem, daß der Inhalt des Kompendiums in der jüngeren Überlieferungsgruppe bei weitem stringenter präsentiert wurde als in den Überlieferungen aus Wrocław und Paris, während diese wiederum eine größere Nähe zur besagten Douaier Handschrift aufweisen, mit der sie auch einige ältere Varianten teilen[195].

[193] Die Wroclawer Handschrift ist leider nur noch als Fragment erhalten, siehe unten, Kap. 3.2.5.1.1.

[194] Die Abweichung in der Reihenfolge der Texte in der Handschrift Paris, BnF, fr. 23998 rührt allein von einem Fehler in der Bindung her. Darauf machte bereits aufmerksam Pons, Mémoire nobiliaire, S. 319 m. Anm. 74. Das Heft der beiden Suppliken sollte ursprünglich zwischen die Hefte mit den Ordonnanzen des Thomas of Woodstock und dem »Heroldsschwur« eingebunden sein.

[195] Dies läßt sich unter anderem in kleineren Varianten des »Selon les dits-Traktates« zeigen, wo in der späteren Textversion beispielsweise Wörter unterschlagen wurden. So liest man in der Handschrift aus Douai noch *aussi plus* ***fermement*** *racontent des moralitez des excez* (Douai, Bm, 1197, fol. 77v; Hervorhebung T.H.), was sich ähnlich auch in Paris, BnF, fr. 1968 findet (*aussy plus* ***fermement*** *racontent des moralitez des excez*, fol. 125v; Hervorhebung T.H.), während in Texten der jüngeren Überlieferungsgruppe das *fermement* fehlt, vgl. z. B. Paris, Arsenal, 4655, fol. 73v: *aussy plus racomptent des moralités des exches*. Dabei bringt die Wrocławer Handschrift den besseren Text der beiden älteren Überlieferungen, wie sich unter anderem beim »Empereur-Traktat« zeigt, wo den angekündigten sieben Kurfürsten hier tatsächlich auch sieben Namen folgen (Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 159), was weder in Paris, BnF, fr. 1968, fol. 74v–75r noch in den jüngeren Überlieferungen wie Paris, Arsenal, 4655, fol. 30r der Fall ist.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Während in der älteren Version des »Burgundischen Heroldskompendiums« dessen Text noch zwei Adelstraktate vorangestellt wurden, beginnt die jüngere Überlieferungsgruppe programmatisch mit dem »*Montjoye*-Traktat«, der von der Geschichte des Amtes des obersten Wappenkönigs, seiner Krönung, seinen Aufgaben und seinen Privilegien berichtet.

Diesem folgt sodann der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, der im »Burgundischen Heroldskompendium« mit der Rubrik *Enseignemens notables aux poursievans*[196] überschrieben ist. Mit ihm beginnt die Reihe der Traktate, die auch in der Douaier Handschrift enthalten sind und zu denen neben dem »Empereur-Traktat« auch die Texte zu den *gages de bataille*, vor allem aber die beiden ersten Suppliken und jener Schwur der Herolde zählten, den diese bei ihrer Ernennung ablegen müssen. Der »Selon les dits-Traktat« schließt diese Reihe ab.

Somit blieb diese Textgruppe auch in der jüngeren Überlieferungsgruppe weitgehend erhalten. Allein jener Traktat, der die Zeremonie zu den Obsequien adeliger Herren beschreibt, wurde hier zugunsten einer zweiten Gruppe von Traktaten zum Heroldswesen weiter nach hinten verschoben.

Diese zweite Gruppe, die effektiv aus mehreren einzelnen Traktaten besteht, wird hier als ein einziger Text präsentiert und – in Rubrik wie Explicit – ebenfalls als *Enseignemens notables aux poursievans* beschrieben[197]. Diese Inhaltsbezeichnung ist bestens gewählt, werden hier doch in knapper Form die wichtigsten militärischen Ämter beschrieben, einschließlich der Herolde und ihrer Aufgaben, gefolgt von einer Aufzählung der Tugenden, über welche diese verfügen sollten, sowie einiger Ratschläge, die sie in der Ausübung ihres Amtes beachten sollten. Nur der völlig unvermittelt folgende Beginn der Ausrufung eines Turniers zu Zeiten des Königs Artus, der nach den ersten Sätzen sogleich wieder abbricht, paßt nicht in diese Reihe. Offensichtlich handelt es sich hier um einen Fehler des Kompilators dieser Zusammenstellung, der seiner Vorlage zu weit folgte, diesen Fehler aber gleich bemerkte und den Text absetzte[198]. Dessenungeachtet findet sich dieser Textanfang in allen bekannten Versionen des »Burgundischen Heroldskompendiums« überliefert.

In der jüngeren Überlieferungsgruppe folgt erst hier der »Obsequientraktat«, dem sich daraufhin zwei Episteln anschließen, deren erste eine religiöse Begründung der gerechten Herrschaft liefert und damit den adeligen Herrschaftsanspruch stützt, während die zweite in Auseinandersetzung mit der Nichtigkeit des menschlichen Daseins den Leser zur Demut mahnt.

196 Z. B. Paris, Arsenal, 4655, fol. 17r.

197 Ibid., fol. 79r. Für das Explicit vgl. ibid., fol. 82v: *Cy finent les enseignemens aux poursievans*.

198 Eine andere, aber eher unwahrscheinlichere Möglichkeit zur Erklärung dieses unvermittelten Abbruches wäre, daß bereits in der ursprünglichen Vorlage dieser kurzen Textsammlung, die für deren Einschreibung in das »Burgundische Heroldskompendium« benutzt wurde, der weitere Text fehlte, so daß bereits die Vorlage für alle weiteren Überlieferungen unvollständig war. Doch muß dies bis zum Auffinden weiterer Textzeugnisse Spekulation bleiben.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Anders als die ältere enthält die jüngere Überlieferungsgruppe darüber hinaus noch eine weitere Zusammenstellung von Texten, deren Inhalte auf den ersten Blick über die engeren Interessen der Herolde hinausgehen. Doch auch diese werden in der gemeinsamen Rubrik dem Heroldswesen anempfohlen: *Cy apres sont escriptes moult de nobles ordonnances, desquelles tout le monde doit avoir congnoissance, et par especial gentilz hommes, roys d'armes et heraulx*[199].

Darin enthalten ist eine kurze Beschreibung der drei Stände, der höchsten kirchlichen Würdenträger sowie der einzelnen Menschen- und Weltalter – also ein kleiner Überblick über wesentliche Wissensinhalte zur zeitgenössischen Welt. Diesem schließt sich der »Farbentraktat«, eine Übersicht über die Bedeutung der Farben in den Wappen an, der diese Gruppe abrundet.

In der älteren Version des Kompendiums noch an dessen Ende eingeschrieben[200], wurde der Traktat des Wappenkönigs *Toison d'or* zu den Minderungen in den Wappen hier thematisch passender direkt dem »Farbentraktat« angehängt. Weitere Aufzählungen folgen: zu den Fürsten und den Bischofsstädten Frankreichs und zu den *villes clos* des burgundischen Herzogs Philipps des Guten. Das Kompendium schließt mit einer kurzen Chronik zu den Ereignissen in Frankreich zwischen 1404 und 1442.

Auch wenn hier weder ein Prolog noch sonstige Erläuterungen nähere Auskunft über die zugrundeliegenden Intentionen geben, scheint dennoch sicher, daß auch dieses Kompendium sich in erster Linie an das Heroldswesen richtete. Dies zumindest geht aus den hier versammelten Inhalten und aus den Rubriken der einzelnen Texte hervor, welche diese auch mehrfach deutlich als Unterweisungen für die Persevanten des *office d'armes* kennzeichneten. Und auch wenn einige der hier versammelten Texte über die unmittelbaren Aufgaben des Heroldswesens hinausgriffen und sich weit allgemeinerer Inhalte annahmen, als dies bei den bisher erwähnten Heroldskompendien der Fall war: Die Herolde blieben auch hier, wie zu sehen war, im Zentrum des Adressatenkreises.

Der burgundische Bezug dieser Handschrift ist hierbei offensichtlich. Er wird nicht nur durch Texte wie das »Burgundische Formular für einen *gage de bataille*«[201], die »Auflistung der befestigten Städte Philipps des Guten« oder durch die Einschreibung eines Traktates des burgundischen Wappenkönigs *Toison d'or* belegt. Auch der Inhalt der hier enthaltenen kurzen französischen Chronik ist

[199] Z. B. Paris, Arsenal, 4655, fol. 93r.

[200] Bei den drei kleinen Texten, die in der Handschrift Paris, BnF, fr. 1968 dem abschließenden Traktat des *Toison d'or* noch nachfolgen, handelt es sich zweifelsohne um vom Schreiber vorgenommene Anfügungen an den ursprünglichen Kompendientext. In den Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« sind sie nur hier zu finden.

[201] So heißt es in dem Formular, das auf einen gerichtlichen Zweikampf aus dem Jahre 1391 zurückgeht, der vor dem burgundischen Herzog ausgetragen wurde (siehe oben, S. 122, Anm. 136), unter anderem: *Et luy ottroyés ses protestacions dessus dites ainsy que le deves faire selonc raison, l'ussage et la coustume dudit duchie de Bourgogne* (Paris, BnF, fr. 1968, fol. 72v).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

eindeutig burgundisch gefärbt[202]. Dies wird bei der Erwähnung der Ermordung des burgundischen Herzogs Johann Ohnefurcht im Jahre 1419 ebenso deutlich[203] wie in ihren Ausführungen zum Ende der Jeanne d'Arc, wo es heißt:

En l'an mil .iiii^{c} xxx. fu mis le siege a Compiengne par les Angloix et Bourguignons et levé par les Franchoys, auquel siege ladite Pucelle fust prinse prisonniere par les gens de messire Jehan de Luxenbourg (bourguignon) et par luy livree au roy d'Engleterre. Laquelle pour l'(abus d'elle et ydollatrie) qu'elle avoit mis avoec les Franchoys et Bretons de son party, fust preschié a Rouen et revocquié. Et depuis sa revocacion, sa follie et ydollatrie fust derechief preschié et escandalisié par l'Eglise a la justice seculiere pour quoy elle fust arse et brulee, et la pouldre jettee en Saine[204].

Damit ist das Kompendium zwar sicher in einem burgundischen Umfeld entstanden. Für eine Zuweisung der Urheberschaft an den Wappenkönig *Toison d'or*, wie mitunter zu lesen ist, gibt es jedoch keine Veranlassung[205]. Grundlage dieser Annahme ist sicherlich die Einschreibung des von ihm verfaßten Wappentraktates, der als einziger Text dieser Kompilation auch über eine Autorenbezeichnung verfügt. Und tatsächlich mögen die letzten Zeilen dieses Traktates, der zumindest in der Pariser Handschrift BnF, fr. 1968 auch beinahe am Ende der Handschrift steht, auf den ersten Blick mißverständlich wirken:

Plusieurs aultres choses porroient estre demandés, mais de present n'estoit question d'aultres choses que des choses dessusdites, sy n'en fais aultre declaracion. ***Fait et signé de ma main le iiij^{e} jour de janvier l'an mil iiij^{c} lxiij.*** *Explicit*[206].

Tatsächlich bezieht sich diese Datierung jedoch nur auf diesen einen Traktat, der hier nur vollständiger als in den anderen Überlieferungen kopiert wurde. Zumal auch hier noch drei weitere, kleinere Texte von genau derselben Hand folgen. Der gleiche Wortlaut findet sich darüber hinaus auch in Einzelüberlieferungen des Traktates, wo Schlußfolgerungen dieser Art gänzlich auszuschließen sind[207].

Das »Burgundische Heroldskompendium« schien in seiner Zeit ein reges Interesse gefunden zu haben. Zugleich ist es ein beredtes Beispiel dafür, wie lückenhaft die uns erhaltene Überlieferung eigentlich ist. Dies ist zumindest das Ergebnis, zu dem man kommen muß, wenn man versucht, die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Handschriften näher zu beschreiben. Denn obwohl von dieser

[202] Vgl. die begleitenden Ausführungen zur Edition bei Pons, Mémoire nobiliaire, hier v. a. S. 300–302.
[203] Vgl. ibid., S. 333: *En celluy an mesmes fust tué le duc de Bourgonne nommé Jehan a Montrau fault Yonne trayteusement.*
[204] Ibid., S. 339.
[205] Siehe oben, S. 48. Auch Nicole Pons ist aufgrund der parallelen Einschreibung des Traktates von *Toison d'or* sowie des von Michel Popoff diesem fälschlicherweise zugeschriebenen »Obsequientraktates« (siehe unten, Kap. 4.3.1.3) versucht, die von ihr edierte kurze Chronik dem gleichen Autor zuzuordnen. Doch hegt sie berechtigte Zweifel und läßt die Frage wohl begründet offen, vgl. Pons, Mémoire nobiliaire, S. 310 f.
[206] Paris, BnF, fr. 1968, fol. 162r [Hervorhebung T.H.].
[207] Vgl. Paris, BnF, n.a. fr. 1075, hier fol. 21r–22v mit besagter Jahresangabe auf fol. 22v. Die umfangreiche Handschrift selbst, eine Sammlung von Wappentraktaten und Wappenbüchern, stammt aus dem 16. Jahrhundert.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kompilation bereits sechs Handschriften und ein Druck bekannt sind: Die gemeinsamen Unterschiede und unterschiedlichen Gemeinsamkeiten der einzelnen Varianten lassen sich nur mit der Hilfe mehrerer Unbekannter erklären.

Wie bereits erwähnt sind die Ursprünge des »Burgundischen Heroldskompendiums« im Umfeld der zweiten Douaier Handschrift zu suchen, ohne daß es jedoch direkt von dieser abhängt[208]. Einer damit zu unterstellenden gemeinsamen Vorlage ist unter den Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« wiederum die Wrocławer Handschrift am nächsten. Diese wiederum weist schon allein hinsichtlich der Textreihenfolge und der vorangestellten Adelstraktate zahlreiche Parallelen mit der Pariser Handschrift BnF, fr. 1968 auf. Die Wrocławer Kopie bringt die besseren Varianten[209]. Damit ist ihr Text zwar dem Original näher. Doch kann sie der Pariser Handschrift in der Überlieferung nicht direkt vorangehen, da sie um einiges unvollständiger ist als diese – unabhängig von der Tatsache, daß sie nur als Fragment erhalten ist[210]. Beide können also nur auf dem Niveau ihrer Vorlagen miteinander verbunden sein. Die Pariser Handschrift BnF, fr. 1968 ihrerseits weist nun wieder Varianten auf, die sie zwar mit den Kopien der jüngeren Überlieferungsgruppe, nicht aber mit der Wrocławer Handschrift verbinden[211]. Die Handschriften der jüngeren Überlieferungsgruppe schließlich verfügen über eine Reihe von Varianten, die sie als parallele Kopien einer gemeinsamen Vorlage kennzeichnen[212]. Doch vor allem ist ihnen eine Textfolge zu eigen, die nicht derjenigen der Pariser Handschrift entspricht und diese wiederum als direkte Vorlage ausschließt. Auch hier ist die Verbindung daher in einer Unbekannten zu suchen.

Letztlich gibt es damit weder zwischen der Douaier Handschrift und dem Kompendium, zwischen der Wrocławer und der ersten Pariser Handschrift, noch zwischen der ersten Pariser Handschrift und den beiden parallelen Kopien der jüngeren Überlieferungsgruppe direkte Abhängigkeiten. Die Überlieferung des

[208] Zum Verhältnis der Douaier Handschrift zum »Burgundischen Heroldskompendium« siehe oben, S. 122.

[209] Siehe oben, S. 144, Anm. 195 .

[210] Zu den Anfügungen und den fehlenden Texten der Wrocławer Überlieferung siehe oben, Tabelle 10 und unten, Kap. 3.2.5.1.1.

[211] Vgl. z. B. die sechs statt der sieben Kurfürsten im »Empereur-Traktat« oder auch die Auslassung des Jahres 1413 in der »Kurzen Chronik«, welche die Pariser Handschrift BnF, 1968 mit denen der jüngeren Überlieferungsgruppe und damit mit deren Vorlage teilt. Siehe oben, S. 144, Anm. 195.

[212] Vgl. die Ausführungen zur Überlieferung der »Kurzen Chronik Frankreichs zwischen 1403–1442« bei Pons, Mémoire nobiliaire, v. a. S. 312 f. Nicole Pons zeigt hier eindrücklich auf, daß beide Versionen gegenüber einer dritten über ganz eigene Varianten verfügen, wodurch sich eine gegenseitige Abhängigkeit eindeutig ausschließt. Da das Kompendium hier geschlossen kopiert wurde und der Inhalt der beiden Handschriften, ja selbst deren Anlage etc. identisch ist, läßt sich das Ergebnis der Untersuchung auf die gesamte Kompilation übertragen. Auch bei der mit den beiden Handschriften identischen Überlieferung aus der ehemaligen Philipps-Bibliothek (siehe unten, Kap. 3.2.5.2) kann es sich nicht um die fehlende Vorlage handeln, weist doch auch sie bereits in den Rubriken Varianten auf, die nur hier zu finden sind.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

»Burgundischen Heroldskompendiums« weist demnach bereits bei einer ersten Analyse dieser vier Handschriften mindestens drei bzw. vier sichere Leerstellen auf. Die ebenfalls mit eigenen Varianten versehene Überlieferung in New Haven, die Handschrift aus der ehemaligen Phillipps-Bibliothek und die Vorlage für den Druck wurden hierbei noch gar nicht mit einberechnet (sie sind für die bereits beschriebenen Abhängigkeiten ohne Relevanz[213]). Grob vereinfacht und unter Vorbehalt, ließen sich die Abhängigkeiten der genannten fünf Handschriften wie folgt skizzieren:

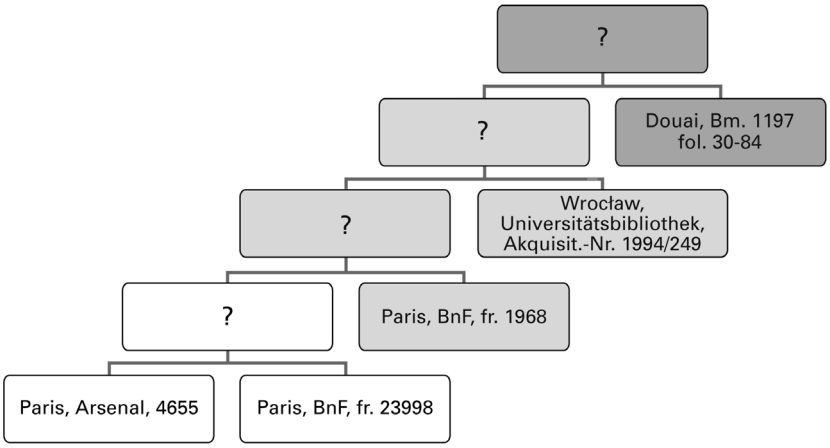


Diagramm 4: Skizze für ein mögliches Stemma für die ältesten Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums«

3.2.5.1. Die ältere Gruppe

Während es sich bei Veränderungen im Textbestand der einzelnen Überlieferungen der Heroldskompendien bisher um Einzelfälle handelte, die als Personalisierungen des Kompendientextes gelesen werden konnten, ist dies bei den beiden älteren Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« anders. Denn in beiden gehen dem eigentlichen Kompendientext jeweils zwei Adelstraktate voran, die in keiner anderen Kopie sonst zu finden sind. Dabei handelt es sich zum einen um die »Controversie de noblesse« von Buonaccorso da Montemagno, ein

[213] Zur verschollenen Handschrift Phillipps, Ms. 10396 vgl. die voranstehende Anmerkung. Die Handschrift New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648 ist unvollständig, ihre Texte unterliegen einer veränderten Reihenfolge (vgl. Tabelle 10). Zudem wurde sie erst nach 1497 gefertigt (siehe unten, Kap. 3.2.5.3). Und auch der Text des einen Druckes, der aus der Zeit nach 1503 datiert, wurde in seiner Reihenfolge verändert und verfügt zudem über einige nur hier enthaltene Varianten. So ist beispielweise die einleitende Rubrik der »Aufzählung der Städte Philipps des Guten« hier im Imparfait gehalten: *S'ensuyt la declairation des noms des villes closes que monseigneur le duc Phelippe de Bourgongne avoit en ses pays et seigneuries* (Les Gestes romaines, fol. 229[bis]rb).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Streitgespräch zwischen Publius Cornelius Scipio und Gaius Flaminius vor dem römischen Senat über das Wesen der *noblesse*, und zum anderen um den »Débat de honneur« von Giovanni Aurispa, wo im Hades vor König Minos als Richter die Frage verhandelt wird, wem mehr Ehre zukäme: Alexander dem Großen, Hannibal oder Scipio Africanus[214]. Beide Texte zielen eindeutig auf die Kernfragen der adeligen Kultur.

Bei beiden handelt es sich um von Jean Miélot angefertigte Übersetzungen, deren erste zumindest sicher auf das Jahr 1449 zu datieren ist[215]. Und folgt man den Ausführungen von Arie Vanderjagt, der gemeinsam mit dem »Traité de noblesse« des Diego de Valera diese beiden Texte ediert hat, gehörten sie zudem zu den am häufigsten überlieferten Texten am burgundischen Hof[216]. In den Heroldskompendien jedoch sind beide nur in dieser einen Untergruppe als offensichtliche Ergänzungen zum ursprünglichen Text enthalten. Doch auch deren einzelne Überlieferungen haben Personalisierungen erfahren, wie im folgenden zu zeigen sein wird.

3.2.5.1.1. Wrocław, Universitätsbibliothek, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehemals: Wrocław, Stadtbibliothek, Rehdigerana 230)

Die Wiederentdeckung der von Emil Burger 1901/02 für seine Edition der genannten Adelstraktate benutzten Kopie des »Burgundischen Heroldskompendiums«[217], die seit dem Zweiten Weltkrieg als verschollen galt und seitdem mehrfach schmerzlich vermißt wurde, ist ein Verdienst von Gert Melville. Denn bei der von ihm in der Wrocławer Universitätsbibliothek entdeckten, dort unter der Akquisitionsnummer 1994/249 registrierten Handschriften, handelt es sich eindeutig um die einstige Handschrift R. 230 der Breslauer Stadtbibliothek[218]. Diese hatte seit ihrem Verschwinden jedoch so stark gelitten, daß mehrere Hefte und Folien fehlen und sie nur noch als Fragment erhalten ist. Das Fehlen mehrerer Texte am Ende der Kompilation, wie der Aufzählungen der Fürsten Frankreichs und der befestigten Städte Herzog Philipps des Guten, oder auch des Wappentraktates des *Toison d'or*, ist damit aber nicht zu erklären. Denn zum einen fehlt auch innerhalb des eigentlichen Kompendientextes einer der Texte, während die »Chronik der französischen Königen bis Karl VII.« unmittelbar vor jene zu den Geschehnissen in Frankreich zwischen 1403 und 1442 eingefügt wurde[219]. An deren Ende wurden zudem noch mindestens die folgenden drei Texte angehängt:

214 Zur »Controversie de noblesse« vgl. VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 181–188 mit der Edition S. 198–222; zur »Débat de honneur« vgl. ibid., S. 151–161 mit der Edition S. 165–180.
215 Vgl. ibid., S. 87.
216 Vgl. ibid., S. 85. Zum »Traittie de noblesse« vgl. ibid., S. 225–235.
217 Vgl. BURGER, Eine französische Handschrift.
218 Vgl. bereits MELVILLE, Brief, S. 94 f. Die Handschrift wurde als vermißt bzw. verloren erwähnt bei PONS, Mémoire nobiliaire, S. 320, Anm. 78 und JUNG, La légende de Troie, S. 599.
219 Zur Chronik der französischen Könige, die hier nur bis zum Regierungsantritt Karls VII. reicht, siehe bereits oben, S. 139 bzw. 146 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Georges Chastellain: Au bon duc Philippe de Bourgogne (1456) Abregié de Troyes Aufzählungen zum katholischen Glauben

Tabelle 11: Die Anfügungen in der Handschrift Wrocław, Universitätsbibliothek, Akquisit.-Nr. 1994/249

Sie verweisen auf ein von der ursprünglichen Intention der Heroldskompendien abweichendes Interesse des Kompilators. Der enge Bezug zu einem burgundischen Umfeld bleibt aber auch hier deutlich, selbst wenn im Haupttext hier zwei der drei direkt mit Burgund verbundenen Texte des Kompendiums fehlen. Die umfangreiche panegyrische *Épître* des Georges Chastellain an Herzog Philipp den Guten und der »Abregié de Troie«, ein kurzer Text zur Geschichte Trojas, der um 1459 entstand und vor allem in Burgund überliefert wurde, machen dies mehr als wett[220].

Auffällig ist dabei, daß es sich bei diesen beiden, wie eigentlich auch bei den beiden vorangestellten Texten von Buonaccorso und Aurispa, um Texte handelt, die das Feld der nur informierenden oder anleitenden Traktate längst verlassen haben. Allesamt verweisen sie vielmehr auf die literarische Produktion und Rezeption im Umfeld des burgundischen Hofes.

Was darüber hinaus die kurze »Table de la foy catholique« wie auch die »Chronik der französischen Könige bis Karl VII.« angeht, so finden sich beide Texte auch in anderen Handschriften einem Heroldskompendium angefügt, bei denen aber ein heraldischer Kontext ihrer Überlieferung wenn nicht gänzlich auszuschließen, so doch stark zu bezweifeln ist[221]. Das potentielle Überlieferungsumfeld dieser beiden Texte weist eher über das *office d'armes* hinaus.

Bei der vorliegenden Überlieferung handelt es sich um eine Papierhandschrift mittleren Formates (265×195 mm), die von einer Hand in einer sauberen Bastarda geschrieben wurde, bei einer übersichtlichen und weiträumigen Anlage des Textes. Die einzelnen Traktate sind meist klar voneinander unterschieden und jeder Absatz beginnt mit einer eigenen kleinen Lombarde als Initiale. Auch das fest angelegte Zeilengerüst spricht für eine geordnete Anlage der Handschrift. Diese Klarheit verliert sich dann jedoch bei der Gestaltung der Initialen, deren Form von Text zu Text im höchsten Maße variiert. Abgesehen von verlängerten Buchstabenschäften auf der ersten Zeile zahlreicher Seiten enthält die Handschrift keine weiteren Schmuckelemente.

[220] Ediert wurde die Epistel in Georges Chastellain, Œuvres, Bd. VI, S. 147–166. Zu deren Inhalt vgl. PÉROUSE, Georges Chastellain, S. 106 f., sowie allgemein DOUDET, Poétique, passim. Zum »Abregié de Troie« vgl. JUNG, Légende de Troie.

[221] Die »Table de foy« wurde ebenfalls in der Handschrift Metz, Bm, 855 dem Text eines Heroldskompendiums vorangestellt, während die Königschronik ihrerseits auch in der Überlieferung Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257 enthalten ist. Zu diesen beiden Handschriften vgl. oben, Kap. 3.2.2.2 und 3.2.4.2.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Nach Anlage und Ausstattung handelt es sich sicherlich um eine einfache Kopie in Privatbesitz, auch wenn Schrift, Format und Klarheit in der Anlage sie ein wenig über einige der bereits genannten herausheben. Aufgrund fehlender Indizien sind weiter gehende Eingrenzungen nicht möglich. Da aber Inhalt und Genre der angefügten Texte über die grundlegenden Interessen des Heroldsamtes hinausgehen, ist auch der potentielle Besitzerkreis dieser Handschrift entsprechend weiter zu fassen.

3.2.5.1.2. Paris, BnF, fr. 1968

Die zweite dieser Untergruppe zuzuordnende Handschrift ist noch einmal schlichter gefaßt. Um ein Viertel kleiner als jene aus Wrocław, drängt sich deren Text teilweise auf ebenso vielen Zeilen. Dabei ist sie in einer flüssigen und doch regelmäßigen Buchkursiven geschrieben, die bisweilen die Zeilen nicht hält. Ihr Schmuck geht zwar über den der Wrocławer Handschrift hinaus, was vielleicht auch daran liegen mag, daß diese möglicherweise unvollendet blieb und einige der Initialen später nachgetragen wurden. Doch beschränkt er sich auch hier nur auf das Wesentlichste: rubrizierte Überschriften, Zeilenfüllsel und schlichte Lombarden als Initialen.

Die vorliegende Kopie wurde allem Anschein nach sehr flüchtig ausgeführt, wie es die größere Zahl von Streichungen und Verbesserungen nahelegt. Dabei kann sie sehr wohl auch per Diktat entstanden sein, was zumindest die verschiedenen, augenscheinlich auf Homonymen basierenden Fehler erklären würde, wenn zum Beispiel aus einer *chose* eine *cause* zu korrigieren war[222]. Daß es sich hierbei nur um eine Kopie handeln kann, wird aus einem Fehler in der Reihenfolge der Texte deutlich, der allein auf eine falsche Bindung der Vorlage oder aber auf Versäumnisse während des Kopierens zurückzuführen ist[223]. Entstanden ist diese Kopie, den Wasserzeichen folgend, wohl in den 1470er Jahren[224].

Diesmal vollständig enthalten, wurde die Kompilation des »Burgundischen Heroldskompendiums« auch hier noch um drei weitere Texte ergänzt. Alle drei betreffen dabei – inhaltlich konsequent – das Turnierwesen, das seinerseits in der zugrundeliegenden Textsammlung keine Rolle spielt. Die ersten beiden Texte geben dabei den Wortlaut für die Ankündigung einer Tjost bzw. eines Turniers wieder. Deren dritter behandelt unter dem Titel *Pour mettre les banniers aux fenetres* darüber hinaus knapp die Frage, wie vor einem Turnier bei der Helmschau die Wappen unter einem Banner anzuordnen sind. Im Gegensatz zu den eher literari-

222 Paris, BnF, fr. 1968, fol. 39r.

223 Gemeint ist hier allein die Einschreibung der »Aufzählung der drei Ordnungen, der höchsten kirchlichen Würdenträger, der sechs Weltalter, der sieben Menschenalter etc.«, die durch den »Farbentraktat« unterbrochen wurde. Zumindest später sind die einzelnen Listen dann stets im Verbund eingeschrieben. Zudem sei auch noch einmal daran erinnert, daß die wohl ältere Wrocławer Überlieferung in mehreren Punkten auch den vollständigeren Text gibt (siehe oben, S. 144, Anm. 195).

224 Vgl. Piccard, Die Wasserzeichenkartei, Bd. XIII, var. 1431 sowie ibid., Bd. IV, Abt. XII, 502–665, bzw. Briquet, Les filigranes, var. 8658.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

schen Erweiterungen in Wrocław handelt es sich hier um kurze und sehr praktisch orientierte Texte.

Doch kann diese Beobachtung nur eingeschränkt gelten. Zum einen nämlich fanden ebendiese Texte auch außerhalb eines praktisch orientierten Publikums Interesse. Denn alle drei sind als gemeinsame Gruppe, wenn auch in leicht abweichender Form, in einer weiteren Kompilation enthalten, die vor einem adeligen Hintergrund vor allem Texte zum Turnierwesen »nach der alten Manier« und diverse Stücke von Alain Chartier enthält[225]. Und zum anderen gehen die Veranstaltungen, für welche die hier wiedergegebenen Ankündigungen verfaßt wurden, mindestens auf die Zeit vor 1434 zurück. Denn im Ankündigungstext für das in Troyes geplante Turnier werden als Ausrichter ein *seigneur de Pesmes* und ein *Anthoine de Toulongnon* genannt[226]. Letzterer, Antoine de Toulongeon, war seit 1417 Hauptmann von Troyes und der Champagne und folgte 1427 seinem Bruder im Amt des burgundischen Marschalls nach, das er bis zu seinem Tode 1432 innehatte[227]. Und da das hier angekündigte Turnier damit nur vor 1432 stattgefunden haben kann, sollte es sich beim Anführer der gegnerischen Turniermannschaft dann entweder um Guillaume de Grandson, Seigneur de Pesmes, oder aber, da dieser bereits 1428 verstarb, um dessen Sohn Jean II. gehandelt haben (der im übrigen fünf Jahre später auch eine Tochter des Marschalls heiratete)[228]. Aus der gleichen Zeit sollte auch die Ankündigung der Tjost datieren, wenn in einer weiteren Überlieferung des Textes, welche auch den Schutzherren der Veranstaltung nennt, der burgundische Herzog einfach nur als *duc de Bourgogne, conte de Flandres et d'Artois*[229] bezeichnet wird. Diese Textgruppe besteht somit aus Beispielen, die zum *terminus post quem* dieser Handschrift mindestens schon dreißig Jahre alt waren.

Aus alledem folgt, daß die in dieser Kopie des »Burgundischen Heroldskompendiums« angehängten Texte folglich nicht dem unmittelbaren, alltäglichen Erleben ihres Kompilators entstammen konnten, sondern auch hier einer bereits bestehenden schriftlichen Tradition entnommen sein sollten.

Dessenungeachtet besitzen aber alle drei Texte einen deutlich praktischen, anleitenden Charakter, wobei sie den Inhalt des zugrundeliegenden Kompendiums angemessen ergänzen. Zieht man zudem die eher kleinformatige und sehr moderate Ausführung der Handschrift hinzu, so ist es im vorliegenden Falle sehr wohl wahrscheinlich, daß diese Kopie ursprünglich für und vielleicht auch von einem Herold gefertigt wurde.

225 Vgl. Paris, BnF, fr. 2249, fol. 100r–102r.
226 Paris, BnF, fr. 1968, fol. 163v.
227 Zu Antoine de Toulongeon vgl. Marie-Thérèse Caron, Antoine de Toulongeon, seigneur de Traves, de La Bastie-sur-Cerdon et de Montrichard, in: De Smedt, Des chevaliers, Nr. 9, S. 21f.
228 Zu Guillaume de Grandson, seigneur de Pesmes, und seinem Sohn Jean vgl. Europäische Stammtafeln, Bd. XI, Tafel 155, sowie Suchet, Jean de Granson.
229 Wien, ÖNB, 2652, fol. 29r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

3.2.5.2. Drei Handschriften aus professioneller Produktion? Paris, Arsenal, 4655; Paris, BnF, fr. 23998; ehem. Phillipps, Ms. 10396

Bei der Überlieferung der folgenden drei Handschriften verhält es sich hingegen ganz anders. Alle drei enthalten einzig und allein den Text des »Burgundischen Heroldskompendiums« ohne die sonst häufig verbreiteten Hinzufügungen oder Auslassungen. Dabei wurde die Anordnung der Texte entgegen der älteren Überlieferungsgruppe leicht modifiziert und stringenter organisiert[230]. Alle drei Überlieferungen sind identisch. Die in der Pariser Handschrift BnF, fr. 23998 veränderte Reihenfolge der Texte rührt einzig und allein von einem Fehler in der Bindung her[231].

Die Gemeinsamkeiten beschränken sich dabei nicht nur auf die textliche Ebene. Mindestens für die beiden Pariser Handschriften ist darüber hinaus festzustellen – und dies ist außergewöhnlich –, daß diese sich auch in Ausstattung, Schrift und dem verwendeten Papier gleichen (Abb. 6 und 7). Sie müssen also ungefähr zum gleichen Zeitpunkt von der gleichen Person gefertigt worden sein, vielleicht sogar im Rahmen einer organisierten Produktion. Und es spricht einiges dafür, daß dies auch für die mittlerweile verschollene Handschrift aus der ehemaligen Bibliothek des Thomas Phillipps der Fall ist. Denn nach den zur Verfügung stehenden Informationen ist diese den beiden genannten Handschriften zumindest in Umfang, Format, Zeilenzahl und, soweit angegeben, auch in der Ausstattung identisch. Und auch wenn die wenigen vorhandenen Angaben zu den Rubriken Differenzen aufweisen, so sind sie dennoch mit jenen der anderen beiden Handschriften enger verbunden als mit allen sonst bekannten Überlieferungen[232].

Bei den beiden vorliegenden Kopien handelt es sich um Papierhandschriften eines mittleren Formates (durchschnittlich ca. 265×190 mm), welche großzügig und übersichtlich angelegt und in einer sehr flüssigen, aber gepflegten Bastarda ausgeführt wurden. Deren Initialen, Lombarden mit ausgesparten Sternblüten, wie die Titel der einzelnen Texte sind rubriziert, die Großbuchstaben im Text gelb gekennzeichnet. Etwaige Abbildungen oder auch Wappendarstellungen gibt es nicht. Die Handschriften verfügen damit über eine solide, alles in allem übliche Ausstattung, die keine Besonderheiten aufweist.

Mehrere der einzelnen Traktate beginnen auf einem neuen Folio. Daß dabei einige Texte und Textgruppen mit einzelnen Heften der Handschriften korrespondieren, verstärkt die Vermutung nur, daß es sich hierbei um das Ergebnis einer

[230] Siehe dazu bereits die einleitende Darstellung zum »Burgundischen Heroldskompendium«, oben, Kap. 3.2.5.

[231] Siehe hierzu bereits oben, S. 144, Anm. 194.

[232] Vgl. z. B. die Rubrik für die »Kurze Chronik«, wo statt *Croniques* (Paris, BnF, fr. 1968, fol. 143r) hier *Chroniques abregees de France* (ehem. Phillipps, Ms. 10396, fol. 111r) zu lesen ist, was damit noch vollständiger als in den anderen beiden Texten scheint, wo es nur *Croniques abregiés* heißt (vgl. z. B. Paris, Arsenal, 4655, fol. 109r). Dafür ist bei diesen wiederum die Rubrik der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« scheinbar vollständiger. Mit der Philipps-Handschrift und den beiden genannten Handschriften identisch hingegen sind beispielsweise die Rubriken für die beiden Episteln, wo in Paris, BnF, fr. 1968, fol. 54v nur für deren erste ein einfaches *Epistre* vermerkt ist.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

professionell organisierten Handschriftenproduktion handelt[233]. Ein Schreibersignum, welches diese Annahme bestätigen könnte, fehlt jedoch.

Während sich zu der verlorenen Handschrift aus der ehemaligen Phillipps-Bibliothek überhaupt keine Angaben machen lassen, ist der Kreis der Besitzer für die Pariser Handschrift BnF, fr. 23998 bereits näher eingrenzbar.

Eine erste Einordnung ihrer Überlieferung erlaubt der von späterer Hand hinzugefügte kurze Obsequienbericht auf der fast vollständig frei gebliebenen verso-Seite gegenüber dem Textbeginn des »Obsequientraktates«. Aus Platzgründen nur unvollständig enthalten, beschreibt dieser die Bestattungsfeierlichkeiten für einen gewissen *monseigneur des Quedes et de Tenques*[234], der am 4. März 1510 im Schloß von Bethencourt verstarb. Dabei handelt es sich um den Jean du Bois IV., Seigneur de Tenques, Bethencourt, Caumenil und Les Querdes, der 1487 unter anderem die Funktion des *grand bailly* von Saint-Omer innehatte[235]. Sie verweist demnach eindeutig auf das Artois.

An anderer Stelle ist darüber hinaus eine Unterschrift zu lesen, die zwar nicht von derselben, aber ebenfalls von einer älteren Hand stammt: *Carles Tonnelier d'Esar etc.*[236]. Der gleiche Name erscheint noch einmal weiter hinten unter einem eingeklebten Stück Papier: *Cest livre appertient a monsieur le bailly Tonnelier*[237], sowie später noch einmal das Motto: *En le faisant*[238]. Weder Name noch Motto konnten bisher aufgelöst werden. Dennoch läßt die Herkunftsbezeichnung *d'Esar* (d'Essars) zumindest vermuten, daß wir uns noch immer im Artois befinden[239]. Viel wichtiger ist jedoch, daß dieser Eintrag zugleich auf den Rang des bzw. eines der Besitzer dieser Handschrift aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verweist. Demnach handelte es sich um einen *bailli*, einen Amtmann bzw. Vogt also, und damit einen herrschaftlichen Repräsentanten, wie den im Obsequienbericht bereits genannten Jean du Bois.

Mehr noch ist über den Besitzer der Handschrift aus der Bibliothèque Arsenal zu erfahren, der anhand seines am Anfang der Handschrift eingetragenen Wappens zu identifizieren ist und dessen Name auch in den anderen, dieser Kopie noch im 15. Jahrhundert hinzugebundenen Handschriften auftaucht: Gauvain Quiéret, genannt Boort. Er entstammt einer alten und wichtigen pikardischen

233 Hierauf verweist auch das Ende des ersten Heftes der Handschrift Paris, Arsenal, 4655, das mit einer Leerseite (fol. 14v) schließt, um mit dem neuen Kapitel im neuen Heft fortzusetzen. Doch ist es andererseits gerade in der Aufteilung der einzelnen Hefte und deren Verhältnis zu den Texten, wo die größten Abweichungen zwischen den beiden Handschriften zu beobachten sind. Sie wurden zwar identisch geschrieben und ausgestattet, doch ging dies nicht soweit, daß auch die Verteilung der Texte über die Folien und Hefte von der gemeinsamen Vorlage übernommen wurde.

234 Paris, BnF, fr. 23998, fol. 76v.

235 Vgl. ANSELME, Histoire généalogique, Bd. VI, S. 174.

236 Paris, BnF, fr. 23998, fol. 4r.

237 Ibid., fol. 17v.

238 Ibid., fol. 51r.

239 Sehr wahrscheinlich handelt es sich bei der Herkunftsangabe um Essars in der Nähe von Béthune, Dep. Pas-de-Calais (62).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Familie, deren Ursprünge bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen[240]. Einer seiner Vorfahren war im 14. Jahrhundert *Admiral de France*, und sein Großvater Guy Quiéret Mitglied der *cour amoureuse* Karls VI. Aus einer weiteren Linie seiner Familie entstammt zudem der ebenfalls Gauvain Quiéret genannte Adam Quiéret, der mehrfach in den zeitgenössischen Chroniken auftaucht[241].

Über das Leben jenes Gauvain Quiéret, in dessen Besitz sich die vorliegende Handschrift befand, ist nur wenig bekannt. Er wurde um 1433 als Sohn von Jacques Quiéret und Bonne de Wavrin geboren. Er war Seigneur de Heuchin, Equancourt, la Porte-en-Montreuil, Pontrohart und Zunelande, Herrschaften, die zumeist im Artois oder im pikardischen Grenzraum lagen. Da sein Sohn Jean Quiéret im Jahre 1470 all seine Herrschaften verkaufen mußte, ist wohl anzunehmen, daß Gauvain zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war. Alle Manuskripte, die sich nachweislich in seinem Besitz befanden, mußten daher aus der Zeit von vor 1470 stammen. So auch die vorliegende Handschrift, deren Entstehung damit auf die Zeit zwischen 1464, der Datierung des Textes des *Toison d'or*, und dem Jahre 1470 einzuschränken ist. Aus seiner kleinen Bibliothek sind außerdem ein Stundenbuch, ein Exemplar des »Recueil des Histoires de Troyes« von Raoul Lefèvre sowie jene Texte erhalten, die von einem seiner Erben später gemeinsam mit dem Heroldskompendium in eine Handschrift zusammengebunden wurden[242]. Dies betrifft neben einer Kopie des »Hector et Achille«, eines 1454 in Nevers aufgeführten Schauspiels von Georges Chastellain[243], und der französischen Übersetzung der »Histoire de Grisélidis, marquise de Saluces«, der ursprünglich letzten Novelle aus dem Dekameron des Boccaccio[244], einen Trialog zwischen Autor, *Dame France* und *Dame Bonne Renommée*, der ganz offensichtlich von Gauvain Quiéret selbst verfaßt wurde. Er kann damit Auskunft geben über Einstellung und Geisteshaltung des Besitzers der hier vorliegenden Kopie des »Burgundischen Heroldskompendiums«.

Dabei wird zuerst eine gewisse Belesenheit seines Autors deutlich. Ohne sie zu nennen, bediente er sich neben anderem der »Historia regum Britanniae« des Geoffrey of Monmouth, der »Grandes Chroniques de France«, des »Roman de la

[240] Zu den wenigen Informationen zu Gauvain Quiéret und seiner Familie vgl. BELLEVAL, Gauvain Quiéret, S. 88, Nr. 13, sowie JUNG, Le Trialogue.

[241] So wird er unter dem Namen Gauvain Quiéret beispielsweise bei Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. II, S. 37–39 und Enguerran de Monstrelet, La Chronique, Bd. VI, S. 75–89 genannt, wo von seinem Anteil an der Einnahme der Stadt Luxemburg im Jahre 1443 berichtet wird. Obgleich beim selben Namen genannt, ist er nicht mit dem Besitzer der vorliegenden Handschrift zu verwechseln.

[242] Für die beiden erstgenannten Titel vgl. Cambridge, Fitzwilliam Museum, 108 und Arras, Bm, 1075, wobei letztere Handschrift wohl kurz nach 1464 entstand, vgl. Raoul Le Févre, Le Recoeil des Histoires, S. 25.

[243] Für eine Edition des Textes vgl. Georges Chastellain, Œuvres, Bd. VI, S. 167–202. Marc René Jung kündigte in seinem Aufsatz zum »Trialogue« eine Neuedition des Textes an (vgl. JUNG, Trialogue, S. 210, Anm. 10).

[244] Vgl. hierzu GOLENISTCHEFF-KOUTOUZOFF (Hg.), L'histoire de Griseldis, insb. S. 39 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Rose«, des »Songe du vergier«, sowie einiger Stücke des Alain Chartier[245]. Zudem war der »Trialogue« wohl auch nicht der einzige Text aus der Feder des Gauvain Quiéret[246]. Im Text selbst ist mindestens noch von einer »Complainte de Grêce«, einem »Traitté de la ressource de France«, einer »Vision et traité de la vie humaine« und einem »Guidon« die Rede, wenn *Dame France* den Autoren zum Beispiel mit den Worten anspricht: *comme tu as monstré a mon poeuple par ton Traitie de la resoursse, ton Guidon et autres traitiés par divers volumes*[247].

Der Trialog selbst entstand anläßlich des Todes Karls VII. (1461). In einem Traum begegnet der Autor neben der genannten *Dame France* den *Damen Proesse* und *Bonne Renommée*, welche das Werk des verstorbenen Königs feiern. Das Gespräch setzt sich sodann in der Erörterung der politischen Notwendigkeiten fort, denen sich der neue König Ludwig XI. gegenübersieht, die sich zu einem regelrechten Fürstenspiegel auswächst.

Als eines der Hauptprobleme werden dabei die Leute niederer Herkunft dargestellt, welche Posten in der Justiz, den Finanzen oder im Rat des Königs innehaben und ein exzessives Leben führen[248]. Mehrere Adelige hätten sich bereits ruiniert in dem Versuch, die Lebensweise dieser Parvenüs zu imitieren. Daher sollte der Überfluß verboten und deren Ämter wieder an gebildete Adlige gegeben werden, wie dies in den alten Zeiten einst der Fall war. Und auch das Verhalten der *gens d'armes* bietet Anlaß zur Klage, denn auch diese würden die Regeln nicht mehr beachten. So würden neuerdings Kapitäne wie Soldaten und Diener einer armen Frau noch ihr letztes Huhn rauben, von dem sie eigentlich ihre Steuern bezahlen und ihre Kinder ernähren müsse.

Bei Gauvain Quiéret, dem Besitzer der vorliegenden Handschrift, handelte es sich demnach um keinen Herold, sondern um einen pikardischen Adligen, der über eine kleine Bibliothek verfügte und zudem auch selbst literarisch aktiv war. Konservativ und standesbewußt, durchdrungen von ritterlichen Idealen, suchte er die Ausgrenzung der aufstrebenden Parvenüs niederer Geburt von den althergebrachten Aufgaben des Adels in Regierung, Verwaltung und Militär, da deren Sitten verdorben waren und gegen jede Regel verstießen und in seinen Augen das traditionelle System gefährdeten.

Die Handschrift gehörte daher von Anfang an in die Bibliothek eines Adligen und wurde sicher, wenn vielleicht auch nicht direkt für diese, so doch zumindest für eine solche gefertigt[249]. Aufgrund ihrer parallelen Entstehung wie ihrer späte-

[245] Zum »Trialogue« vgl. ausführlich JUNG, Trialogue, zu den verschiedenen Anspielungen und Zitaten aus anderen Texten vgl. ibid., S. 211.
[246] Zu den verschiedenen im Text des »Trialogues« genannten Titeln vgl. ibid., S. 221–225.
[247] Paris, Arsenal, 4655, fol. 127r.
[248] Für einen kurzen und informativen Abriß zum Inhalt des zweiten, politisch motivierten Teiles des »Trialogue« mitsamt der implizierten Forderungen des Quiéret vgl. JUNG, Trialogue, S. 217–219.
[249] So war in der Anlage der Handschrift, die mit jener der Handschrift Paris, BnF, fr. 23998 identisch ist, die Eintragung des Besitzerwappens ursprünglich nicht vorgesehen. Das Wappenbild wurde erst nachträglich am unteren Rand des Blattes eingefügt und überdeckt mit seiner oberen Schlaufe Teile der letzten Zeile des Textes.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ren Überlieferung läßt sich gleiches wohl auch für die Pariser Handschrift BnF, fr. 23998 annehmen und für das verschollene Exemplar aus der ehemaligen Sammlung des Thomas Philipps zumindest vermuten. Obwohl in erster Linie also an das Heroldswesen adressiert, wurden die Texte hier von einem augenscheinlich adligen Publikum rezipiert.

3.2.5.3. Die Handschrift des Jean Faucquet[250]

Sprach sich Gauvain Quiéret noch explizit gegen Aufsteiger niederer Herkunft aus, so gehörte Jean Faucquet, Besitzer einer weiteren Kopie des »Burgundischen Heroldskompendiums«, zu genau dieser Gruppe, beziehungsweise versuchte mit aller Kraft dazuzugehören[251]. Seinem Exemplar sind dabei folgende Texte vorangestellt:

Anleitung zur Blasonierung heraldischer Farben in Tugenden und Edelsteinen
Blasonierung von drei Beispielwappen nach Farben, Tugenden und Edelsteinen
Blasonierungstraktat mit einer sich anschließenden umfangreichen Wappensammlung zur Illustration
Interpretation des Wortes *herault* und kurze Ausführungen zu den Engeln als Vorläufer der Herolde (spätere Hinzufügung)
Kurze Anweisungen zur Durchführung von Obsequien (spätere Hinzufügung)
Adelsbrief für Jean Faucquet, im Namen Maximilians I. am 17. März 1497 in Insbruck ausgestellt
Gedicht auf das Wappen des Jean Faucquet
Vergleich der Heiligen Jungfrau Maria mit Edelsteinen in Form einer Ballade
Ballade zum Lobpreis Maximilians I. von Österreich
Sammlung verschiedener Briefe Faucquets, Maximilians I., dessen Sohn Philipps des Schönen und anderer zu den Vorkommnissen in Saint-Omer im Jahre 1488/89 und einem möglichen Giftanschlag auf Maximilian und Philipp, mit einem kurzen Bericht Faucquets über sein weiteres Schicksal in der Stadt
Gleichsetzung der heraldischen Farben mit Edelsteinen und Tugenden
Beschreibung einer türkischen Gesandtschaft, die sich im Jahre 1461 in Saint-Omer aufhielt, mit einer aufwendig ausgeführten Darstellung ihrer Wappen
Traktat zur Krönung des französischen Königs
Aufzählung der sieben Menschenalter
Traktat des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen (1464 n.St.)
In Latein gehaltene Aufzählung der Kurfürsten und Erläuterung der drei Kronen des Kaisers, unterzeichnet mit »Ian Faucquet tout votre«

Tabelle 12: Die dem »Burgundischen Heroldskompendium« in der Handschrift New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648 vorangehenden Texte

Diese Texte sind dabei in zwei Gruppen zu unterteilen. Deren erste beschäftigt sich mit der Heraldik und umfaßt verschiedene Wappen- und Farbentraktate so-

[250] Die Handschrift ist mittlerweile vollständig digitalisiert in der Bilddatenbank (Digital Images Online) der Beinecke Rare Book and Manuscript Library, Yale University, einsehbar: http://www.library.yale.edu/beinecke/ (Zugriff: 22. 03. 2011).
[251] Zu Jean Faucquet und seinem Plan siehe ausführlich Hiltmann, Jean Faucquet.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wie aufwendig gestaltete Wappensammlungen. Dabei zeigt sich, daß der Urheber und Besitzer der Handschrift offenkundig ein starkes Interesse am Wappenwesen hatte. Dies machen einerseits die Darstellungen deutlich, die von besonderer Qualität sind. Zum anderen deuten mehrere Kommentare darauf hin, daß dieser auch selbst Wappen blasonierte bzw. porträtierte. So zum Beispiel, wenn es in der ersten großen Wappensammlung der Handschrift unter dem Wappen des »Sultans von Samarien« heißt: *Jan Faucquet les a pourtret en l'an 1488*[252].

Der zweite Teil der Texte informiert sodann genauer über die Person und die Persönlichkeit, die Stellung und die Ambitionen des Besitzers und wohl auch Urhebers dieser Handschrift: Jean Faucquet. Denn dieser enthält vor allem persönliche Dokumente wie seine Erhebung in den Adelsstand, ein Gedicht auf sein Wappen, vor allem aber einen umfangreichen Briefwechsel insbesondere mit Maximilian von Österreich, dem auch eine sich anschließende panegyrische Ballade gewidmet ist. Die Texte stehen dabei in engem Zusammenhang mit jenen Ereignissen des burgundischen Erbfolgekrieges, die 1488/89 zur Rückeroberung der Stadt Saint-Omer durch die burgundische Armee führten.

Nach dem Tod der Maria von Burgund, der Erbtochter Karls des Kühnen, bemühte sich deren Gemahl Maximilian von Österreich, die Rechte ihres gemeinsamen Sohnes Philipps des Schönen gegen die Ansprüche des französischen Königs zu verteidigen[253]. Hierzu zählte auch die Grafschaft Artois und mit ihr die Stadt Saint-Omer, die seit 1487 von den Franzosen besetzt war, bis eine Verschwörung sie 1489 wieder in die Hände der Burgunder brachte. Der Rädelsführer dieser Verschwörung, über die Jean Molinet ausführlich berichtet[254], war dabei kein anderer als Jean Faucquet, der Besitzer der vorliegenden Handschrift.

So berichtet Molinet, daß sich die vier Hauptverschwörer im Hause Faucquets trafen und verabredeten, heimlich zu den Führern der burgundischen Armee Maximilians Verbindung aufzunehmen. Alle vier stammten aus der Grafschaft Boulogne und waren Bürger der Stadt Saint-Omer, ohne aber einer der in der Stadt wichtigen Familien anzugehören[255]. Ihren Anführer, für den er allein schon als burgundischer Hofhistoriograph starke Sympathien hegen mußte, beschrieb Molinet als:

natif de Neles en Boulenois, homme fort soutil, assez eloquent et bien metant par escript, premier et principal moteur de laditte reduction. Icellui Faucquet ensemble ses compaignons, fort affectés à la querele du roy des Romains et de monseigneur l'archiduc, son filz[256].

Jean Faucquet wird hier also als scharfsinnig und eloquent bezeichnet. Aber auch auf eine andere Fähigkeit macht Molinet aufmerksam, auf die als Schreiber. Diese

252 New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 48v.
253 Zu den Hintergründen dieses Krieges vgl. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I., Bd. I, S. 133–227.
254 Vgl. Doutrepont, Jodogne (Hg.), Chroniques de Jean Molinet, Bd. II, S. 90–99.
255 Zumindest ist keiner der bei Molinet (ibid., S. 90) erwähnten Namen in Petillon, Les élites politiques, genannt.
256 Doutrepont, Jodogne (Hg.), Chroniques de Jean Molinet, Bd. II, S. 90.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wäre ihm dabei beinahe zum Verhängnis geworden. Denn der erste Adressat auf seiten der Burgunder, an den sich die Verschwörer mit einem von Faucquet geschriebenen Brief wandten, lief alsbald ins französische Lager über.

Ihre Verschwörung wurde zwar erkannt, aber nicht ernst genommen. Erst einige Tage vor dem geplanten Coup wurde Jean Faucquet, dessen rege Reisetätigkeit mittlerweile auffiel, durch den Bürgermeister der Stadt ob verschiedener Gerüchte zur Rede gestellt und des Hochverrates beschuldigt. Molinet schildert daraufhin die kaltblütige Reaktion Faucquets:

A ces motz qu'ilz debvoyent estre fort cuisans à ceulx qui demenoyent ceste matère, ledit Faucquet, sans estre alteré ne de couleur ne de maintieng, mais comme ferme, constant, innocent et sans coulpe, respondy bien et francement audit mayeur que jamais n'avait pensé telle marchandise faire[257].

Zudem bot Faucquet an, sich umgehend in Gefangenschaft zu begeben, um gegen jene anzutreten, die derlei Gerüchte gegen ihn in die Welt setzten. Der Bürgermeister gab sich hingegen mit seinem Ehrenwort zufrieden. Dieses hinderte Faucquet und seine Mitstreiter jedoch nicht daran, wenige Tage später in einer nächtlichen Aktion den burgundischen Truppen Einlaß in die Stadt zu verschaffen. Die als franzosenfreundlich geltenden Bürger wurden festgenommen und größtenteils verbannt, teils auch gefoltert und enthauptet. Zugleich ermöglichte die Aktion Faucquets und seiner Freunde den burgundischen Truppen, binnen kurzer Zeit noch weitere Städte der Region zurückzuerobern.

Die hier versammelten Briefe enthalten zahlreiche weitere Details zu dieser Angelegenheit. So geht aus ihnen hervor, was Faucquet und seinen Mitverschwörern für ihre Aktion versprochen wurde: eine Einmalzahlung von 600 *écus*, eine lebenslange Rente von 12 *sous* pro Tag sowie die Erhebung in den Adelsstand für sie und ihre Nachkommen.

Stolz präsentiert Faucquet dann auch seinen im Namen Maximilians I. ausgestellten Adelsbrief, sowie – in einer ganzseitigen Darstellung – sein damit erworbenes Wappen; auch wenn beides, Adelserhebung und Wappenverleihung, bisher noch durch keine weiteren Quellen bestätigt werden konnte[258].

Der Darstellung des Wappens (silbernes Kreuz mit Gegenzinnen auf rotem Grund) folgt zudem ein umfangreiches Wappengedicht, das möglicherweise von Faucquet selbst stammt. Dies scheint zumindest möglich, da sich auch für die Ballade auf Maximilian von Österreich seine Autorschaft anbietet, steht doch

[257] Ibid., S. 95.

[258] Der Ausstellungsort des Adelsbriefes (Innsbruck, 17. März 1497) ist zwar plausibel, denn auch wenn sich Maximilian selbst an diesem Tag in Hall befand, verblieben seine Behörden in Innsbruck (vgl. BÖHMER [Hg.], Regesta Imperii, XIV, Bd. II, Teil 1, S. 149, Nr. 4796 f.). Der Adelsbrief wurde so auch nur vom königlichen Sekretär Jean Marmier mit dem Vermerk *per regem* gezeichnet. Doch ist in den Bänden der »Regesta Imperii« ein entsprechendes Dokument nicht zu finden. Und nach Auskunft von Dr. Manfred Hollegger von der Arbeitsstelle Maximilian-Regesten des ÖAW-Forschungszentrums Graz, dem ich für seine Auskünfte herzlich danke, ist der Name Jean Faucquet dort auch weder in den Datenbanken noch in den Behelfsregistern bekannt. Zum Problem der Adelserhebung Jean Faucquets siehe auch HILTMANN, Jean Faucquet.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

auch diese offenkundig mit den oben geschilderten Ereignissen in Zusammenhang[259]. Diese Wappenbeschreibung gibt dabei Einblick in die Weise, wie Faucquet seine Tat und auch sich selbst sieht. Hier heißt es:

Car les Franchois par leur proesse
Vingt moys le [Faucquet; T.H.] *tindrent en servage,*
Subgetté a misere et tristesse
Avecques toutte la noblesse
Des pays et paiant trenage.
Mais par le preu vaillant corage
De cil quy porte ladicte croix
Fut delivree des Franchois.

Demnach wurde er gemeinsam mit dem gesamten Adel – dem er sich hier zuzurechnen scheint – zwanzig Monate lang von den Franzosen unterdrückt, bis sein Mut alle von diesem Joch befreite. Das Kreuz in seinem Wappen deutet er demnach auch, in Anlehnung an Jesus Christus, der die Seelen der Menschen von den Schatten der Hölle befreite, als das eines Befreiers:

Et affin que ayez congnoissance
De toute croix posee en armes,
La croix a vertu de puissance.
Car par elle et son ordonnance
Furent delivrees les ames
D'enfer, estants desoubz les lames
De tenebres, c'est chose voire
Ainsy le debvons nous tous croire.

Das Silber des Kreuzes steht dabei unter anderem für die Tugend der Unschuld. Das Gedicht endet mit den beiden folgenden Strophen:

Cesdictes armes blasonnees
De leurs vertus, comme dict est,
Le roy des Romains a ordonnees,
Les a par droit et delivrees
Et donnees a Jean Faucquet,
Pour lez bons services que faict
A luy et a son noble filz,
Tant en honneur comme en prouffiz.

Pour laquelle emprise et proesse
Le trespuissant roy des Romains,
Considerant sa subtillesse,
Son engin et sa hardiesse,
L'a anobly, present tant maintz
De son conseil, noblez germains,
Et tous ceulx quy descendus sont
Et quy de luy descenderont.

[259] So zumindest heißt es in der letzten Strophe: *Prince tenant lassus ton auditoire / Donne a Faucquet la puissance et victoire / De bien rengner tousjours de mieulx en mieulx, / Et il dira en ton hault consistoire / Que tu n'as per aujourdhuy soubz lez cieulx* (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 66r).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Im übrigen war dies nicht die einzige Tat, mit der er Maximilian und seinem Sohn zu Diensten war und seine Loyalität und Hingabe unterstrich. Nicht einmal ein Jahr später wandte er sich erneut an den römischen König, diesmal, weil er ein Giftanschlag gegen ihn aufgedeckt zu haben glaubte. Auch die Abschrift dieses Briefwechsels leitete er so ein, daß er ihn ganz nah an die höchsten Kreise rückt:

Ung aultre grant et loable service fait par ledit Jan Facquet au roy des Rommains, nostre seigneur, et a monseigneur l'archiduc Philippes, son filz, et comme apert par le copie des lettres d'icelluy Faucquet, et aussy aultres lettres de la part de mondit seigneur l'archiduc et aultres des seigneurs de la court, renvoiees audit Jan Faucquet etc.

In einem abschließenden Bericht schließlich, schildert er das Ungemach, das ihm aus seinen tapferen Taten entstanden ist. Bereits in den vorangehenden Briefen deutet er mehrfach an, daß er wegen seiner Loyalität zum römischen König um sein Leben fürchtet. Hier nun berichtet er, wie er dann auch mehrfach von den Oberen der Stadt ins Gefängnis geworfen wurde und wie diese versuchten, ihn mit gefälschten Briefen zu diskreditieren.

In seinen hohen Ambitionen war er gescheitert. Nicht nur, daß er offenkundig erhebliche Schwierigkeiten hatte, sich den Lohn seiner Mühen, insbesondere seine lebenslange Pension auszahlen zu lassen. Auch das Amt des *principal greffier* der Stadt, das er sich als weiteren Lohn von Maximilian erbeten hatte – von Hause aus war er eigentlich nichts anderes als ein professioneller Schreiber –, konnte er nicht lange halten. Die Stadt legte Einspruch gegen seine Ernennung ein, die sie als unzulässige Einmischung in innerstädtische Angelegenheiten ablehnte, und wählte stattdessen einen anderen in dieses Amt[260]. Faucquet bot man zum Ausgleich den Posten des *greffier criminel* an, wobei man ihm ausdrücklich versicherte, daß auch dies eine *provision d'un homme de bien*[261] sei. Doch lehnte er ab.

Es folgten weitere Versuche, in städtische Ämter zu gelangen. Im Jahre 1492 erscheint er dann als *greffier des vierschaires et des orphelins*, wurde aber drei Jahre später schon wieder abgesetzt. Ein weiteres Mal versuchte er es 1504, diesmal auf das Amt des *procureur* der Stadt kandidierend[262], obgleich dieses erst zwei Jahre zuvor neu besetzt worden war (und im übrigen bis 1511 in gleicher Hand blieb)[263]. Offenkundig aufgrund einiger Gerüchte, daß es möglicherweise wieder vakant werden könnte, wendete er sich dabei an keinen geringeren als an Maximilians Sohn Philipp den Schönen, König von Spanien und (auch durch Faucquets Mitwirkung) Graf von Artois, um sich von diesem empfehlen zu lassen[264]. Doch auch dieser Versuch, zu einer höheren Stellung zu gelangen, scheiterte.

260 Vgl. Pagart d'Hermansart, Greffiers, S. 13 m. Anm. 2.
261 Ibid.
262 Vgl. Pagart d'Hermansart, Les Procureurs, S. 221 f. m. Anm. 2.
263 Zur jeweiligen Besetzung des Amtes vgl. ibid., S. 257.
264 Dieses lautet wörtlich: *De par le Roy. Chiers et bien amez. De la part de Jehan Fauquet demeurant en nostre ville de Saint-Omer a été exposé, comme l'office de procureur de nostre dite ville de Saint-Omer soit présentement vacant et vous loist en disposer parquoy et quil*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Im Jahre 1501 gaben der Probst und der Vikar der Stiftskirche von Saint-Omer ein Obituarium in Auftrag. Auf dessen letzter Seite nennt sich der Schreiber dieser Handschrift beim Namen: *Jehan Faucques, natif de Nielles en Boulenoit*[265]. Kein Hinweis also auf seinen zwölf Jahre zuvor erlangten Adelstitel, und an sich auch keine Arbeit eines Adligen (der zudem mit seiner lebenslangen Pension über ein festes Auskommen verfügen sollte).

Die vorliegende Handschrift sollte ungefähr zur gleichen Zeit entstanden sein. Das hier verwendete Papier ist spätestens in den 1490er Jahren nachgewiesen, die innertextlichen Verweise, das späteste Dokument datiert auf 1497, verweisen letztlich auf die Zeit um 1500. Die Handschrift selbst ist in ihrem Format noch etwas größer als die beiden gleich ausgeführten Kopien. Sie ist jedoch dichter als diese und mit einer variablen Zeilenzahl beschrieben, was darauf hinweisen könnte, daß sie eher ungeordnet angelegt wurde. Während auch deren durchschnittliche, wechselhafte Ausstattung dafür spricht, stellen die über 450 in hoher Qualität ausgeführten Wappendarstellungen dies zumindest teilweise wieder in Frage – zumal dem ersten Teil der Handschrift mit der umfangreichen Wappensammlung auch eine regelmäßige Bindung zugrunde liegt. Oder aber sie zeugen von einem besonderen Interesse ihres Urhebers an der Heraldik und an derlei Darstellungen. Daß es sich hierbei um den besagten Jean Faucquet handelt, steht außer Frage. Sein Name ist gleich an verschiedenen Stellen der Handschrift, sowohl in den Texten selbst als auch in Besitz- und Schreibervermerken zu finden[266]. Und da zudem zahlreiche persönliche Dokumente enthalten sind, sollte diese Handschrift auch nicht aus seiner professionellen Schreibertätigkeit resultieren, sondern aus seinen persönlichen Interessen.

Auch diese Überlieferung des »Burgundischen Heroldskompendiums« wurde damit nicht von einem Herold veranlaßt, angefertigt oder rezipiert, sondern in diesem Falle von einem Bürger und professionellen Schreiber, der möglicherweise in

désire servir la dite ville mesmement en icelui office il nous a très instamment requis vous vouloir à ceste fin escripre en sa faveur, sy vous requérons et néantmoins mandons que si ledit office de procureur de nostre dite ville de Saint-Omer est vacquant comme dit est, et que ledit exposant soit ydoine et souffisant à lexercice d'icelui, vous en ce cas en veuillez pourveoir dudit office, et en faveur de nous le avoir eu pour recommandé et le préférer avant autres et nous laurons de vous bien agrébale, chiers et bien amez, nostre sire soit garde de vous. Escript en nostre ville de Hesdin le xix^e^ jour de février l'an xv^e^ et quatre. Signé Phs. Hanetan [Haneton; T. H.] *secrétaire* (zitiert nach: ibid., S. 221, Anm. 2).

[265] Zu der damit bezeichneten Handschrift Saint-Omer, Bibl. publ., 721 vgl. LEMAÎTRE (Hg.), Répertoire, Bd. II, Nr. 2081, wo auch der Text des Kolophons wiedergegeben ist: *Ce present livre fut escript de la main d'un nommé Jehan Faucques, natif de Nielles en Boulenoit, à la resqueste de sires Pascquier Remont et Jo. Lescacht, prebtes et vicaires de l'église colégial de Sainct Omer, en l'an de nostre seigneur mil chinq cent et ung*.

[266] Vgl. z. B. ein auf ihn verweisender Kommentar (fol. 48v), seine Unterschrift (fol. 65v; fol 85r: *Par le bien vostre Joan Facket de Sainct Aumer*), sein Schreibersignum (fol. 84r), sowie eine Art Devise (*Lourt et loyal, Faucquet*, fol. 133r), die bisher jedoch noch nicht anderweitig nachgewiesen werden konnte (wie z. B. in der umfangreichen Sammlung LARTIGUE, Dictionnaire des devises, u. a.). Auch das abschließende Gebet für den Schreiber ist mit *JF* (fol. 134v) unterschrieben.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

den Adelsstand erhoben wurde. Jean Faucquet war dabei das ganze Gegenteil von dem, was zuvor von Gauvain Quiéret gesagt wurde, schien er doch mit allen Mitteln gerade um seinen sozialen Aufstieg gekämpft zu haben, der ihm trotz aller Bemühungen verwehrt blieb. Dennoch wurde er offensichtlich von Maximilian geadelt und mit einem Wappen versehen. Sein damit verbundener Stolz wie seine besondere Zuneigung zu Maximilian finden in den Texten, die dem »Burgundischen Heroldskompendium« vorangehen, ihren deutlichen Ausdruck. Die Handschrift als Ganzes hingegen dokumentiert das augenfällige Interesse des Jean Faucquet an der adeligen Kultur, an welcher er offenkundig gern teilhaben wollte.

3.2.5.4. Der Druck in den »Gestes romaines nouvellement imprimez«

Zu guter Letzt ist das »Burgundische Heroldskompendium« auch die erste und in dieser Form einzige Kompilation, die ebenso in einem frühen Druck überliefert ist[267]. Doch stand nicht sie hier im Mittelpunkt, sondern ein weitaus umfangreicherer Text – eine Übersetzung der Dritten Dekade des Titus Livius, die hier unter dem Titel *Les gestes romaines* firmiert – dem sie am Ende noch angefügt wurde. Innerhalb des Druckes spielte sie nur eine sehr untergeordnete Rolle, wurde äußerst nachlässig behandelt und in der Präsentation kaum berücksichtigt. So erscheinen im Inhaltsverzeichnis die Texte des Heroldskompendiums nicht unter einer eigenständigen Rubrik, sondern wurden ohne Trennung dem letzten der zehn Bücher des Titus Livius untergeordnet. Gleiches gilt für die Seitenüberschriften, die im entsprechenden Teil des Druckes ebenfalls nicht auf das beinhaltete Heroldskompendium abgestimmt sind, sondern unverändert aus dem *dixiesme livre*[268] fortgesetzt wurden.

So auch hinsichtlich der beigefügten Illustrationen. Schon in der Übersetzung des Titus Livius wurde hier auf Holzdrucke zurückgegriffen, die bereits in anderen, früheren Drucken Verwendung fanden[269]. Bei der zweiten ganzseitigen Illustration dieses Bandes, die den Beginn des Heroldskompendiums kennzeichnet, handelt es sich entsprechend um eine Abbildung, die Pierre Le Rouge bereits 1488/89 für den Druck des »Mer des hystoires« anfertigte[270]. Sie gibt mehrere

[267] Alle anderen mir bekannten Drucke datieren mindestens aus dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts, vgl.: Anonymus, Fondement et origine des tiltres de Noblesse & excellens estatz de tous Nobles & Illustres quant a la difference des Empires, Royaulmes, Duchez, Contez, & aultres seigneuries. Et la maniere comment elles ont este erigees pour la deffence & gouuernement de la chose publicque. Auecques la maniere de faire les Roys d'armes, Heraulx, et poursuyuans. Ensemble le parfond secret de l'ard d'armayrie, Avec l'instruction de faire les combatz contenant la difference diceulx, Faict en l'honeur & exaltation de tous nobles princes. On le vend a Paris, en la rue neufue nostre dame à l'enseigne de Sainct Jehan baptise, Paris [Denys Janot] 1535. Weitere Ausgaben folgten in den Jahren 1544 (Paris: Denys Janot) und 1547 (Lyon: J. de Tournes). Vgl. auch Jean Le Féron, De la primitive institution des hérauldz et poursuivans d'armes, Paris, Maurice Ménier, 1555.

[268] Vgl. die jeweiligen Seitenüberschriften im letzten Teil des besagten Druckes, Les Gestes romaines, fol. 206r–230r.

[269] Darauf wird im Katalog verwiesen, vgl. Catalogue général des livres imprimés, Auteurs, Bd. CXC, Sp. 278.

[270] Vgl. ibid.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Szenen aus dem Leben Chlodwigs wieder, unter anderem dessen Taufe, die Schlacht von Zülpich (Tolbiac) und die Legende, wie er, das ursprüngliche französische Wappen mit den drei Fröschen tragend, von zwei Engeln den Banner mit den drei *fleur de lis* überreicht bekommt. Diese Illustration hat nichts mit dem Inhalt des nachfolgenden Kompendiums gemein, so daß man davon ausgehen kann, daß bei der Anlage des Druckes keinerlei Auseinandersetzung mit dessen Inhalten stattfand.

Eine solche findet sich allein in einem Prunkexemplar, einem nachkolorierten und teils mit neuen Miniaturen versehenen Pergamentdruck wieder. Hier wurde zumindest die rechte Seite des Bildes, welche die Taufe Chlodwigs zeigt, mit der Szene eines Heroldsschwurs übermalt. Da der Herold einen französischen Wappenrock trägt, steht zu vermuten, daß es sich hierbei um eine Anspielung auf den ersten Text der Kompilation, den »*Montjoye*-Traktat« handelt. Doch wurde hier allein dessen Thema (die Krönung des obersten französischen Wappenkönigs), nicht aber dessen Inhalt aufgegriffen, schildert dieser doch eine völlig andere Zeremonie als sie hier dargestellt ist[271].

Inhaltlich erheblich vom Haupttext des Druckes abweichend und auch formal vernachlässigt, stellt sich die Frage, warum der Text des Heroldskompendiums hier überhaupt angefügt wurde.

Gedruckt wurde die vorliegende Ausgabe von dem Pariser Drucker, Editor und Buchhändler Anthoine Vérard († 1512), dessen Druckerzeichen auf der letzten Seite eingefügt ist[272] und der auch im Kolophon genannt ist. Dabei gibt er zugleich auch über den Autoren bzw. mutmaßlichen Kompilator dieses Bandes Auskunft:

Cy finist les Gestes rommaines et les Statuz et ordonnances des heraulx d'armes, translatez de latin en françois par maistre Robert Guaguin, general de l'ordre des Mathurins. Imprimé a Paris pour Anthoine Verard, marchant libraire, demourant devant Nostre Dame de Paris, a l'ymage Saint Jehan l'evangeliste. Ou au palais au premier pillier devant la chapelle ou l'on chante la messe de messeigneurs les presidens[273].

Der Name des Robert Gaguin, welcher hier kurioserweise als Übersetzer sowohl der »Gestes romaines« als auch des Heroldskompendiums angeführt wird, erscheint noch ein zweites Mal in diesem Druck. Diesmal in einem Kasten am unteren Rand des Dedikationsbildes, das dem Prolog unmittelbar voransteht. Dessen knappem Inhalt folgend, hätte er das ihm somit zugeschriebene Werk dem-

[271] Abgebildet ist hier ein Herold im französischen Wappenrock, der offensichtlich vor dem französischen König niederkniet und seine Hand zum Schwur hebt, während eine dritte Person ihm in einem aufgeschlagenen Buch den Text zum Schwur vorhält. Für eine weitere, grundlegend verschiedene Illustration desselben Traktates aus den jüngeren Handschriften des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« siehe unten, Abb. 13. Zum Inhalt des »*Montjoye*-Traktates« und der Krönungszeremonie siehe ausführlich noch unten, Kap. 4.1.2.

[272] Vgl. RENOUARD, Les Marques, Nr. 1088. Zu Antoine Vérard und dem vorliegenden Druck vgl. insbesondere MACFARLANE, Antoine Vérard, Nr. 164, und WINN, Anthoine Vérard.

[273] Les Gestes romaines, fol. 230v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nach einem (wohlgemerkt) nicht näher bezeichneten französischen König gewidmet:

Au treschrestien roy de France, Robert Guaguin, ministre general de l'ordre de Saincte Trinité et redemption des prisoniers chretiens, dit et desire en tout humilité honneur, gloire et longue vie[274].

Der vorliegende Band wäre demnach offensichtlich dem Robert Gaguin[275] zuzuordnen, einem der wichtigsten Vertreter des französischen Humanismus. Im Jahre 1433 geboren, wurde er von Trinitariern im Artois erzogen und gelangte 1457 mit Hilfe der burgundischen Herzogin Isabella von Portugal nach Paris, um dort seine Studien zu beenden. Hier blieb er auch, wurde 1473 Ordensgeneral der Trinitarier. Dabei unterstützte er einerseits Guillaume Fichet bei der Einrichtung der ersten Pariser Druckerei an der Sorbonne und unternahm andererseits zahlreiche Missionen erst für König Ludwig XI., dann für Karl VIII. Nach dem Tod seines Lehrers Fichet galt er als der führende Kopf des Pariser Humanismus und ist dabei vor allem für sein überaus erfolgreiches »Compendium« bekannt, die erste humanistisch geprägte Darstellung der Geschichte Frankreichs, die er Karl VIII. widmete. Daneben verfaßte er einen Traktat zur Metrik, mehrere Abhandlungen über die Unbefleckte Empfängnis, zahlreiche Briefe und Reden sowie Streitschriften wie auch moralische und politische Texte. Unter anderem übersetzte er Caesars »De Bello Gallico«, der bereits 1485 von Antoine Vérard gedruckt wurde. Und wie es scheint fertigte er auch eine Übersetzung der »Dritten Dekade« des Titus Livius an, deren Authentizität in der Forschung jedoch angezweifelt wird.

Für Louis Thuasne, dessen Darstellungen auch in den Katalog der Bibliothèque nationale übernommen wurden, stand diese Zuweisung noch außer Frage. Er datiert den an sich undatierten Druck nach inhaltlichen Aspekten des Prologes auf die Zeit um 1493, als Karl VIII. sich für seinen Italienfeldzug rüstete, und möchte in dem oben erwähnten Prunkexemplar gar ein an diesen überreichtes Präsentationsexemplar erkennen[276].

Da im Kolophon jedoch die Adresse des Anthoine Vérard mit *devant Nostre Dame de Paris*[277] angegeben ist, kann der vorliegende Druck aber erst nach 1503 entstanden sein, nachdem Vérard zu dieser neuen Adresse wechselte[278]. Zugleich muß er noch vor 1507/08 gedruckt worden sein, da Vérard ab diesem Zeitpunkt ein besonderes Privileg des Königs besaß, das er, von zwei bekannten Ausnahmen abgesehen, in jedem seiner Bände abdrucken ließ[279]. Dies heißt aber, daß zum frühstmöglichen Zeitpunkt des Druckes Karl VIII. bereits seit mindestens fünf Jahren tot war. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß der Name Karls VIII. auch

[274] Ibid., fol. [B]r.
[275] Zu Robert Gaguin und sein Werk vgl. v. a. COLLARD, Un historien, und CHARRIER, Recherches.
[276] Vgl. THUASNE (Hg.), Roberti Gaguini, Bd. I, S. 107–114, hier v. a. S. 112, sowie Bd. II, S. 312, Anm. 3.
[277] Les Gestes romaines, fol. 230v.
[278] Vgl. WINN, Anthoine Vérard, S. 24 f.
[279] Vgl. MACFARLANE, Antoine Vérard, S. IX–XI.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nirgendwo im Druck auftaucht und allein ein *Charles Roy*[280] in einer späteren Abbildung erscheint. Der Text der kurzen Zueignung wie das darüber befindliche Dedikationsbild blieben ohne nähere Bezeichnung des angesprochenen Königs[281].

Mehr noch: Auch Robert Gaguin starb bereits 1501, also mindestens zwei Jahre, bevor der Band überhaupt gedruckt werden konnte. Während Jacques Monfrin und Franck Collard daraufhin ganz an der Autorenschaft Robert Gaguins zweifeln, versucht Robert H. Lucas das Dilemma damit zu erklären, daß es sich hierbei um den Druck eines verlorenen Manuskriptes handelt, das dieser dennoch um 1493 verfaßte[282]. Jacques Monfrin nimmt dahingegen an, daß Vérard, trotz aller Verweise auf Gaguin, die bereits 150 Jahre zuvor entstandene Übersetzung des Titus Livius von Pierre Bersuire abdruckte und nur mit dessen Namen versah[283]. Diese These wurde aber vorerst durch Franck Collard entkräftet[284].

Dagegen machen beide Autoren noch auf eine zweite, umso schwerer wiegende Besonderheit aufmerksam, die auch von Louis Thuasne bereits bemerkt wurde, ohne daß er ihr größere Beachtung geschenkt hätte[285]: Der hier voranstehende Prolog ist weitestgehend mit jenem identisch, den Robert Gaguin seiner Übersetzung des »De Bello Gallico« vorausschickte, die wie bereits erwähnt einige Jahre zuvor ebenfalls von Antoine Vérard gedruckt wurde. 31 von 44 Zeilen stimmen hier wortwörtlich überein[286]. Nur die wenigen Zeilen zum Inhalt wurden hier geändert. Und während Robert Gaguin für seine Caesar-Übersetzung diesen besonders detailliert beschreibt, bleibt er in der vorliegenden Fassung oberflächlich, scheint dessen Verfasser nur eine annähernde Ahnung des Inhaltes der Texte besessen zu haben. Dies gilt insbesondere auch für die kurzen Angaben zum Heroldskompendium.

Es ist daher gut möglich, daß der vorliegende Prolog gar nicht von Robert Gaguin selbst verfaßt wurde, sondern nur auf dessen Prolog zu »De Bello Gallico« basiert, der später zum Beispiel durch Antoine Vérard dem vorliegenden Band

280 Vgl. Les Gestes romaines, fol. 1r.

281 Mary Beth Winn sieht in dieser Auslassung des Namens des Königs eine von Vérard erdachte Möglichkeit, ein dem Karl VIII. gewidmetes Buch auch noch in der Zeit Ludwigs XII. herausgeben zu können (vgl. Winn, Anthoine Vérard, S. 96 f.). Die Widmung an Karl VIII. wie die Urheberschaft des Robert Gaguin für die Übersetzung, Prolog etc. stellt sie dabei nicht in Frage (vgl. auch ibid., S. 117).

282 Vgl. Lucas, Medieval French Tanslations, S. 240.

283 Vgl. Monfrin, Les traducteurs, S. 254 f. Die Übersetzung des Pierre Bersuire wurde bereits 1486–1487 bei Du Pré in Paris gedruckt. Zu Pierre Bersuire selbst vgl. u. a. Rychner, Observations.

284 Vgl. Collard, Un historien, S. 64. Dieser hat die beiden Übersetzungen ausführlicher miteinander verglichen und dabei erhebliche Unterschiede festgestellt. Diese betreffen nicht nur das Vokabular und die gebrauchten Namen und Ortsnamen. Auch fehlen bei Pierre Bersuire einige Passagen, welche in der bei Vérard gedruckten Version jedoch erscheinen.

285 Vgl. Thuasne, Roberti Gaguini Epistole, Bd. I, S. 108 sowie Bd. II, S. 310 f. mit der Edition des Prologes (S. 310–314).

286 Einen Vergleich auch der beiden Prologe unternahm bereits Collard, Un historien, S. 63 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

adaptiert wurde. Denn dieser steht in dem zweifelhaften Ruf, als tüchtiger Geschäftsmann es mit den Namen seiner Autoren nicht immer sehr genau genommen zu haben[287]. Und so vermuten Jacques Monfrin und Franck Collard auch hier eine, wie Monfrin sich ausdrückt, *supercherie littéraire*[288], wobei Vérard die vorliegende Übersetzung einfach nur mit dem Namen des Robert Gaguin und einem entsprechenden Prolog versah, in der Voraussicht, daß sie sich auf diese Weise besser verkaufen würde.

Ob die Übersetzung der »Dritten Dekade« des Titus Livius dennoch auf Robert Gaguin zurückgeht oder nicht, läßt sich vorerst nicht klären. Das hier angefügte Heroldskompendium sowie eine noch am Ende eingefügte Konkordanztabelle, mit der Tageskosten in Jahreskosten umgerechnet werden können und die damit völlig außerhalb des übrigen Inhaltes steht, könnten dabei dennoch Anhaltspunkte liefern. Denn die Frage nach der Einschreibung des Heroldskompendiums ist hier dahingehend zu präzisieren, ob dieses direkt von einer potentiellen Vorlage übernommen oder aber durch Vérard bewußt dem Text angefügt wurde.

Ersteres scheint wahrscheinlicher. Denn für eine direkte Übernahme aus einer einzigen, einheitlichen Vorlage spricht nicht nur die formale Vernachlässigung des Kompendiums im vorliegenden Band. Auch die unzutreffende Inhaltsangabe im Kolophon weist in diese Richtung, wenn hier – wohl aus Unkenntnis – sowohl die »Gestes romaines« als auch das Heroldskompendium (*Statutz et ordonnances des héraulx d'armes*) als Übersetzung des Robert Gaguin bezeichnet werden.

Vérard, so scheint es, brachte hier einfach nur ein ihm vorliegendes Manuskript zum Druck, das mit der »Dritten Dekade« des Titus Livius eben auch den Text des »Burgundischen Heroldskompendiums« enthielt. Und da er das »Burgundische Heroldskompendium« nicht außen vor ließ, sondern in seine Edition übernahm, vielleicht auch weil er es selbst als Bestandteil des von ihm möglicherweise dem Robert Gaguin zugewiesenen Manuskriptes verstand, war es nun an ihm, dessen Einfügung auch im Prolog zu begründen. Dabei scheint er diese auch selbst nicht ganz zu verstehen. Die Inhaltsangabe liest sich dann auch wie folgt:

Et pour ce en lisant vous apperceverez de quelle utillité est ce present livre, la ou est contenue les grans batailles furieuses que ont fait les Rommains, et aussi comment ilz ont esté destruitz par plusieurs fois par leur folie, ensemble les estatz des heraulx d'armes, comment ilz se doivent gouverner en leurs offices; et des tournois et joustes a oultrance que j'ay veu faire tant en Angleterre comme en la court du duc de Bourgongne[289].

Dabei wird auch hier wiederum keine rechte Unterscheidung zwischen der Übersetzung des Titus Livius und dem Heroldskompendium gemacht. Und während die »Gestes romaines« noch als Mahnung präsentiert werden, erhalten die Texte des Heroldskompendiums – wenn überhaupt – nur den Stellenwert einer allgemeinen Information über das Heroldswesen, wie vor allem über die Turniere und Zweikämpfe *à outrance*, die der ›Autor‹ in England und am Hof des

287 Vgl. auch Monfrin, Traducteurs, S. 254.
288 Ibid.
289 Les Gestes romaines, fol. [B]vb.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Herzogs von Burgund selbst gesehen habe. Doch scheint dies eher unwahrscheinlich. Denn beide Texte, die »Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen« für England wie das »Burgundische Formular für einen *gage de bataille*« für Burgund, gehen auf das Ende des 14. Jahrhunderts zurück. Und zumindest in Burgund fanden die hier beschriebenen *gages de bataille* schon lang nicht mehr statt. Vielmehr bediente sich Vérard dieser beiden Texte, die er als einzige aus der Fülle der Texte des Heroldskompendiums herausgriff, nur als Stichwortgeber.

Bei aller Oberflächlichkeit in der Behandlung des Textes schien Antoine Vérard die Anfügung des Heroldskompendiums dennoch nicht so fremd gewesen zu sein, daß er sie gleich aus dem Textcorpus entfernte. Das Kompendium wurde hier vielmehr als eine Verlängerung der »Gestes romaines« verstanden, welche als Geschichte der alten Römer zugleich auch Teil der universellen Geschichte von Ritterschaft und Adel war. Und wenn auch der Druck selbst nicht als Zeugnis eines besonderen Interesses an den Texten des Heroldskompendiums gelesen werden kann, so muß dies doch zumindest für jenes Manuskript gelten, dessen sich Vérard als Vorlage bediente. Weder dem einen noch dem anderen ist dabei ein engerer Bezug zum Heroldswesen selbst zu unterstellen. Die Rezeption der Texte schien hier vielmehr an deren Bezug zur ritterlich-höfischen Gesellschaft und deren Zeremonien gebunden.

Bei dem »Burgundischen Heroldskompendium« handelt es sich – so läßt sich zusammenfassend sagen – nicht nur um das am breitesten überlieferte aller Heroldskompendien, sondern auch um das mit der vielfältigsten Überlieferung. Diese reicht von einer schnell und einfach ausgeführten Handschrift, die auch aus dem Besitz eines Herolds stammen konnte, über ein Dokument in eher gepflegter Anlage, das den Text des Kompendiums zwar nur verkürzt wiedergibt, dafür aber um weitere historiographische und literarische Texte ergänzt, über die mit persönlichen und sonstigen Texten erweiterte Kopie eines Bürgers, der den Aufstieg zum Adel sucht und eine professionell angefertigte Handschrift eben im Besitz eines Adligen bis letztlich hin zu einem, wenn auch eher zufälligen, Druck. Ein direkter Bezug zum Heroldswesen ist dabei nur selten herzustellen.

Die Varianz in der Überlieferung und der sich ändernde Kontext der Rezeption, der sich bereits bei der Untersuchung des »Metzer Kompendiums« andeutete, fanden in der Tradition des »Burgundischen Heroldskompendiums« somit eine besondere Ausprägung. Sie sollten in dieser Weise jedoch kein Einzelfall bleiben. Denn Vergleichbares ist auch für das »Angevinische Heroldskompendium« zu beobachten.

3.2.6. Das »Angevinische Heroldskompendium«

In seiner ursprünglichen Intention dem »Burgundischen Heroldskompendium« ähnlich, aber mit weitestgehend völlig anderen Texten, präsentiert sich das nächste Heroldskompendium, das offensichtlich im Anjou entstanden ist. Es enthält folgende Texte:

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Empereur-Traktat
Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs Traktat über den Ursprung der Pelzwerke in den Wappen Aufzählung der vier Nationen der Christenheit Aufzählung der französischen Könige von Ludwig VIII. bis Karl VII. Genealogie der französischen Könige von Ludwig VIII. bis Karl VII. (1429) Aufzählung der Neun Helden (direkt im Anschluß notiert) Traktat über die Gerichtsbarkeit des Konnetabel von Guillaume Le Tur († 1444/45) Vierte Supplik (Comme il soit ainsi)
Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges Kurze Sammlung der wichtigsten Wappen Créquier-Traktat Titulatur König Heinrichs IV. von Kastilien (direkt im Anschluß notiert)
Die Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich
Die Obsequien des Bertrand du Guesclin Brief zur Wahl eines Wappenkönigs Tjost der Belle Maurienne (1454) – ausführliche Ankündigung Tjost der Belle Maurienne (1454) – Kurzform Tjostankündigung vierer Ritter Briefsteller
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne) Zweite Supplik (Comme d'ancienneté) Brief des Wappenkönigs *Calabre*

Tabelle 13: Inhaltsübersicht zum »Angevinischen Heroldskompendium«

Obwohl ebenso umfangreich wie das »Kompendium des Herolds *Sicile*« oder jenes aus Burgund, hat die vorliegende Kompilation mit diesen nicht einmal eine Handvoll von Texten gemein. Und auch bei diesen handelt es sich nur um jene Traktate, die ob der Häufigkeit ihrer Überlieferung bereits als Kerntexte der Heroldskompendien bezeichnet wurden[290]. Hierzu zählen unter anderem der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, die beiden ersten Suppliken und der »Empereur-Traktat«.

Unter inhaltlichen Aspekten decken die hier enthaltenen Traktate dabei ein bald noch umfangreicheres Feld ab, als dies bereits im »Burgundischen Heroldskompendium« der Fall war. Aufgrund formaler Anhaltspunkte läßt sich die Textsammlung auch hier in mehrere einzelne Textgruppen unterteilen, deren jeweilige Grenzen in Tabelle 13 durch eine Linie gekennzeichnet sind. Diese Einteilung geht zurück auf die Eigenart, daß in der älteren der beiden bekannten Überlieferungen (Paris, BnF, fr. 1983) jede dieser Gruppen stets auf einem neuen Folio und mit einer gesondert gestalteten Initiale beginnt[291]. Daß diese Gruppen innerhalb

[290] Für eine Liste dieser Texte siehe im Anhang, Kap. 6.1.

[291] Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r, 17r, 44r, 59r, 77r und 92r. Zur Austauschbarkeit der Reihenfolge der letzten beiden Teile – beides ist möglich, auch wenn die Version nach der Hand-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der Überlieferung des »Angevinischen Heroldskompendiums« dabei auch tatsächlich eine Rolle spielten, zeigt sich in der in den beiden bekannten Kopien unterschiedlichen Reihenfolge der Texte, welche gerade darin liegt, daß einfach die beiden letzten der genannten Gruppen vertauscht wurden. Da die beiden Überlieferungen in keiner unmittelbaren Abhängigkeit zueinander stehen, mag man wohl annehmen, daß eine der beiden die korrumpierte Bindung ihrer direkten Vorlage wiedergibt[292].

Am Anfang des Kompendiums steht der »Empereur-Traktat«, der hier als eigenständiger Text von den übrigen getrennt ist. Dem schließt sich eine Gruppe von unterschiedlichen Listen und Traktaten an, die überblicksartig diverse allgemeinere Wissensinhalte vermittelten. Hierzu zählen die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«, Heraldisch-historiographisches zur Herkunft der Pelzwerke in den Wappen, Genealogisches zu den französischen Königen und Listen zu den vier Nationen der Christenheit und den Neun Helden. Hinzu kommen die Ausführungen des Guillaume Le Tur über die Rechte und Pflichten des Konnetabel und der Marschälle (und unter anderem auch über deren Verantwortung über die Herolde), was stark an den kurzen »Traktat über die fünf militärischen Ämter« im »Burgundischen Heroldskompendium« erinnert, wo von den jeweiligen Ämtern und Aufgaben von Konnetabel, Admiral, Marschall, Kapitän und Herold gesprochen wird. Entsprechend schließt diese Gruppe mit einem Text, der offensichtlich den Wortlaut einer bisher unbekannten Supplik der Herolde aufgreift und an dessen Ende noch einmal die eingeforderten Rechte aufgezählt werden.

In einem dritten Komplex folgen nun verschiedene heraldische Texte, wie der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, eine Wappensammlung sowie ein bzw. mehrere weitere Texte[293], die sich mit dem Wappenwesen und den Farben, aber zuallererst auch mit dem Heroldswesen selbst auseinandersetzen.

Ähnlich wie der »Empereur-Traktat« als eigenständiger Text von allen restlichen Texten getrennt, schließen sich die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« an.

Die Auseinandersetzung mit verschiedenen ritterlich-höfischen Zeremonien setzt sich dann auch in dem darauffolgenden Teil des Kompendiums fort. Hier

schrift Paris, BnF, fr. 5241 ob der inneren Konsistenz der Inhalte wohl vorzuziehen ist – vgl. die folgende Anmerkung.

[292] Auffällig dabei ist, daß der Text, welcher hier verschoben wurde, genau einem Heft entspricht. So zumindest ist dies abzulesen aus Paris, BnF, fr. 1983, wo der entsprechende Text (fol. 77r–91r) mit einem besonderen Initial beginnt und ihm eine Leerseite vorausgeht, wie auch der darauffolgende Textkomplex der Suppliken etc. (fol. 92r–104r) in genau der gleichen Weise gekennzeichnet ist. Es mag also sein, daß in der Vorlage einer der beiden Handschriften die letzten beiden Hefte des Kompendiums vertauscht wurden.

[293] Bei diesen drei Texten, die hier unter der Bezeichnung »Créquier-Traktat« zusammengefaßt wurden, ist nicht recht auszumachen, ob es sich hier um drei Einzeltexte oder aber um einen einzelnen Text handelt. Zumindest wurden sie an anderer Stelle ebenfalls im Verbund überliefert, wenn mitunter auch in veränderter Reihenfolge, vgl. Paris, BnF, fr. 5242, fol. 80r–81v, 14r–14v, 82r–84r und in einer weiteren Version fol. 92r–97r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

enthalten ist ein kurzer Bericht zu dem 1389 in Saint-Denis durchgeführten Requiem für Bertrand du Guesclin, ein Beispielbrief für die Wahl eines Wappenkönigs durch einen der Adligen seiner Mark, eine Gruppe von Ankündigungstexten für Turnierveranstaltungen sowie ein »Briefsteller«, der den Leser über die verschiedenen Anreden der verschiedenen Persönlichkeiten und Ränge seitens des französischen Königs informiert.

Den Abschluß bilden, zumindest in der älteren der beiden Überlieferungen, die beiden älteren Suppliken, gefolgt von dem »Brief des Wappenkönigs *Calabre*«, mit dem er einem nicht näher bezeichneten Korrespondenten auf sieben Fragen zum Heroldsamt antwortet, wobei er neben dem rechtlichen Stand der Herolde auch deren Ernennungen, Schwüre und Krönungen behandelt.

Versucht man den Inhalt dieser Kompilation zusammenzufassen, so wird deutlich, welch unterschiedliche Texte hier versammelt sind. Dabei berichten sie alle, jeder auf seine Weise, zum überwiegenden Teil über den Adel und die adelige Gesellschaft, aber immer wieder auch über die Herolde. Und in deren Umfeld ist diese Kompilation eindeutig auch einzuordnen. Nicht nur, weil sich zahlreiche Texte inhaltlich mit dem Heroldswesen auseinandersetzen, wie die Suppliken, der »Brief zur Wahl eines Wappenkönigs« oder der »Brief des Wappenkönigs *Calabre*«. An mehreren Stellen wird die Intention der Kompilation auch offen formuliert, die hier – eindeutiger noch als im »Burgundischen Heroldskompendium« – klar den Herolden und Persevanten und deren Ausbildung gewidmet ist. Demgemäß heißt es zum Beispiel in der Rubrik der kurzen Wappensammlung, die zwischen die beiden Blasonierungstraktate eingefügt wurde: *S'ensuivent aucuns blazons et armes pour advertir les clers et serviteurs d'armes de la maison de noblesse et de gentilesse*[294].

Und auch der Titel, der dem Beispielbrief zur Wahl eines Wappenkönigs voransteht, macht die praktische Relevanz des Textes für das Heroldswesen deutlich:

Coppie d'un scellé que doit impetrer ung herault quant il vieult estre roy d'armes d'une marche. Et de la marche dont il pretend estre roy d'armes il doit avoir le plus de scelléz qu'il peut et des plus grans seigneurs car ce lui est plus de honneur[295].

Und während der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, wie bereits erwähnt, den Dialog zwischen einem Herold und einem Persevanten zur Unterweisung in der Kunst des Blasonierens wiedergibt, berichtet der »Créquier-Traktat« über die Wappen und deren Farben wie über das Heroldswesen selbst. So heißt es hier: *Ce sont les couleurs du noble office d'armes et si est le droit chemin et la sente et le premier commencement, la ou on doit metre son cueur et son entendement*[296].

Wenige Zeilen später werden Intention und Adressierung des Textes noch klarer:

[294] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 51v.
[295] Ibid., fol. 78v–79r.
[296] Ibid., fol. 55r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Et requier a touz ceulx qui ceste presente introduction liront que s'ilz ont parfaicte volunté de parvenir a la noble et dessusdicte office, je les advertis premierement et secondement qu'il leur est neccessaire d'incorporer en leur cueur et avoir certaine souvenance de toutes ses besongnes, c'est assavoir ce qui est et sert en armoirie[297].

Diese Texte sollten damit eindeutig dem Heroldswesen nützen und zielten deutlich darauf ab, vor allem die Persevanten in dem ihnen notwendigen Wissen zu unterweisen.

Und dies meint in der vorliegenden Kompilation nicht nur das Wappenwesen an sich. Auch der »Aufzählung der Fürsten und Bischofsstädte Frankreichs« steht hier ein entsprechender Prolog voran, der möglicherweise auch über diese Listen hinaus Geltung besaß. Denn hier, am Beginn der ersten größeren Textgruppe dieser Kompilation, ist – ohne nähere Eingrenzung – nur von einem *livre*[298] die Rede, so daß genauso gut wie die nachfolgende Aufzählung auch der gesamte zweite Teil dieser Kompilation, ja diese selbst gemeint sein könnte, während der einzeln voranstehende »Empereur-Traktat« nur als eine spätere Hinzufügung zu verstehen ist. Dies scheint sogar wahrscheinlich, erinnern der Stil und einige Formulierungen des Prologes doch stark an die eben zitierten Passagen des »Créquier-Traktates«, der ebenfalls kompilatorischen Charakters ist und auch nur im Umfeld dieser Kompilation überliefert ist[299]. Und auch dieser Prolog stellt eine klare Verbindung zwischen den hier nachfolgenden Texten und dem Heroldswesen her:

Pour entendre le fait et en partie de la noble office d'armes, nous demonstre et enseigne a ung chascun officiers d'armes, et soy emploier et metre son cueuer et entendement a haultes, nobles et excellantes besongnes, et pour ce qu'il loist que on s'i entremete, a mon povre povoir m'y suis entremis et ay tant fait et tant besongné et tant enquis que a la grace de Dieu premier qui m'a donné le sens et entendement et retenance d'avoir retenu le contenu de ce present livre. Et affin qu'il appere cuidemnent a tous qui ce present livre verront, nobles ou officiers d'armes, a l'onneur et a le reverence de noblesse et gentillesse, s'ensuivent les duchez du royaume de France[300].

Auch hier ist es das erste Ziel, über das Heroldsamt und das für seine Ausübung notwendige Wissen zu informieren. Als möglicher Leser wird dabei aber auch der Adel erwähnt.

Es sind damit beinahe alle Texte dieser Kompilation den Herolden gewidmet oder aber für deren Gebrauch bestimmt. Mehr noch als im Falle des »Burgundischen Heroldskompendiums« handelt es sich hier nicht nur um ein Heroldskompendium im allgemeinen Sinne, wie es unter rein inhaltlichen Aspekten definiert wurde, sondern um ein tatsächliches Heroldshandbuch. Denn ähnlich wie im

297 Ibid.
298 Ibid., fol. 17r.
299 So gebraucht der Prolog mit *et metre son cueur et entendement* (ibid.) beinahe wortwörtlich die gleiche Formel, um die Bedeutung seines Inhaltes für das Heroldsamt zu kennzeichnen, wie der »Créquier-Traktat«, wo es ganz ähnlich lautet: *la ou on doit mettre son cueur et son entendement* (ibid., fol. 55r).
300 Ibid., fol. 17r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

»Kompendium des Herolds *Sicile*« läßt sich auch hier die Intention der Kompilation klar nachvollziehen.

Einige der hier enthaltenen Stücke, wie der »Briefsteller«, die Übersicht und Genealogie zu den französischen Königen und die kurzen Erläuterungen des Guillaume Le Tur, Präsident des Pariser Parlamentes, bergen zwar einen deutlichen Bezug auch auf das französische Königtum. Doch noch viel deutlicher fällt das Verhältnis der Texte zum Anjou aus. So betrifft der »Brief zur Wahl eines Wappenkönigs« die Mark *Anjou et Maine* und stammt von Ludwig von Bourbon, der ihn in seinen Rechten als Graf der Vendôme verfaßte. Die Turnierverkündigungen werben für zwei verschiedene Veranstaltungen auf einem Turnierplatz in der Nähe des Schlosses von Angers, wobei in einer der beiden die Wappenkönige des Anjou und des Halbmondordens selbst als Turnierrichter genannt werden[301]. Und auch die mehrfache Nennung des *Calabre,* der seinerzeit selbst Wappenkönig von Anjou (und der Touraine) war, sowie die Einschreibung seines Briefes ordnen sich in diesen Kontext ein[302]. Ein Amt, das ihm im übrigen während jener königlichen Feierlichkeiten im Mai 1389 in St. Denis übertragen wurde, zu denen auch der Gedenkgottesdienst für Bertrand du Guesclin stattfand, zu dem die vorliegende Handschrift einen Bericht enthält[303]. Und so mag es letztlich nicht verwundern, daß auch die Genealogie der französischen Könige einen deutlichen Bezug auf das Haus Anjou enthält, dessen Seitenlinien hier besondere Aufmerksamkeit erfahren[304].

Das damit eindeutig im Anjou entstandene Heroldskompendium läßt sich auch zeitlich näher eingrenzen, sind doch gleich mehrere der Texte relativ sicher datierbar. Dies gilt an erster Stelle für die Genealogie der französischen Könige, die

301 Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 83v: *Et sont ordonnez pour juges monseigneur de Precigny, monseigneur du Couldray et les roy d'armes de l'ordre du Croissant et d'Anjou.*

302 Zur Person des Wappenkönigs *Calabre* siehe oben, S. 27. Zur Problematik der Zuweisung einzelner weiterer Texte, in denen auf ihn und seine Bücher zumindest Bezug genommen wird, siehe oben, S. 86 f.

303 Zur Erhebung des *Calabre* zum Wappenkönig von Anjou und Touraine im Jahre 1389 in Saint-Denis vgl. MELVILLE, Brief, S. 75 f. Zu den Feierlichkeiten allgemein vgl. BARROUX, Les fêtes royales.

304 So werden z. B. fast nur jene königlichen Nebenlinien genannt, die auch mit dem Haus Anjou im Zusammenhang stehen, vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 32v: *Loys Debonnaire* [Ludwig VIII.; T.H.] *eut pluseurs enfens dont il ne lui demoura que deux filz, c'est assavoir le premier de ses filz ot nom Loys, roy de France apres lui* [Ludwig IX., d. Hlg.; T.H.], *et le second filz ot nom Charles, conte d'Anjou et du Maine, et fut roy du royaume de Sicille* [Karl I. v. Anjou; T.H.]. *Et en yssu une glorieuse lignee*, welche angeblich bis zur Abfassung des Textes im Jahre 1429 fortbesteht. Dabei ist die Nebenlinie der Anjou nicht nur die einzige, welche das Attribut *glorieuse* erhält. Auch wird mit dem angeblichen Fortleben der Linie bis ins Jahr 1429 eine Kontinuität konstruiert, welche schlichtweg nicht bestand. Denn es bedurfte zweier Adoptionen (1380 und 1423) und zahlreicher kriegerischer Auseinandersetzungen, um die Ansprüche auf das Königreich Sizilien von dem aussterbenden zweiten Haus Anjou (Kapetinger) auf das dritte Haus Anjou (Valois) zu übertragen. Und auch der Konflikt mit Alphons von Aragon bleibt zugunsten des Hauses Anjou (Valois) hier völlig außen vor, der seine Rechte ebenfalls aus einer Adoption ableitet und wenige Jahre später, 1442, die Auseinandersetzung um Sizilien für sich entscheiden kann.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

gleich an mehreren Stellen selbst auf das Jahr 1429 verweist[305]. In die gleiche Zeit ist auch der »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« einzuordnen, der – wie an anderer Stelle bereits gezeigt[306] – wohl erst zwischen den Jahren 1417/23 und 1428 verfaßt wurde. Gleiches gilt für den »Briefsteller«, dessen Beispiele zumeist aus den 1410er und 1420er Jahren stammen[307]. Daß sich dessen Einschreibung in das »Angevinische Heroldskompendium« vielleicht auch etwas später vollzog, darauf mag ein kleiner Fehler in der Datumsangabe der Geburtsankündigung für den Sohn Karls VII., den späteren Ludwig XI. hinweisen, wo statt des tatsächlichen Geburtsjahres 1423 das Jahr 1433 angegeben wird. Und dies unverändert in beiden überlieferten Kopien[308].

Problematischer ist die Datierung für den Wahlbrief Ludwigs von Bourbon, Grafen von Vendôme, der hier als *souverain maître de l'hôtel du roi* genannt wird[309]. Denn diese Funktion, die er bereits seit 1413 innehatte und einige Jahre später wieder verlor, erlangte er erneut im Jahre 1425 unter Karl VII. Sicher ist dieser Text also nur in die Zeit zwischen 1413 und 1446 zu datieren, das Todesjahr Ludwigs von Bourbon.

[305] Vgl. z. B. BnF, fr. 1983, fol. 32v: *le roi Robert apres sondit pere, et toute sa lignee jusques aujourd'uy mil CCCC vingt neuf*, oder auch ibid., fol. 33r: *dont sont descenduz toute la lignee de ceulx de Navarre, jusques aujourd'ui l'an iiii^c xxix*. Auffällig ist, daß in der Handschrift Paris, BnF, fr. 5241 an gleicher Stelle das Jahr 1390 bzw. 1399 (hier aber gestrichen und korrigiert) steht: *et le roy Robert, apres sondit pere, et tout sa lignee jusques aujourd'uy mil CCC IIII^xx et dix* (Paris, BnF, fr. 5241, fol. 28r) und *dont sont descenduz tous ceulx de la lignie de ceulx de Navarre jusques aujourduy mil iiic iiiixx <xix> xxix* (ibid., fol. 28v). Zu einer möglichen Erklärung des letzten Fehlers siehe unten, S. 178. Die Datierung auf das Jahr 1429 wird auch noch einmal durch die abschließende Nennung der Kinder Karls VII. bestätigt. Nicht nur, daß auch hier noch einmal die Jahreszahl 1429 erscheint. Auch die Erwähnung dreier Kinder (*Item, apres Charles le Bien amé fut roy Charles, lequel Charles regne aujourd'ui, marié a la fille du roy de Jherusalem et de Sicille. Et a deux filz et une fille*, Paris, BnF, fr. 1983, fol. 34v–35r). verweist auf diesen Zeitraum (genauer zwischen 1428 und 1431), obgleich dem Autor oder auch einem früheren Kopisten hier ein Fehler unterlaufen ist. Denn im Jahre 1429 hatte Karl nicht zwei Söhne und eine Tochter, sondern einen Sohn und zwei Töchter (der zukünftige Ludwig XI., Catherine und Radegonde).

[306] Zur Datierung des »Briefes des Wappenkönigs *Calabre*« siehe oben, S. 107 f.

[307] So ist hier beispielsweise für die Anrede eines Kardinales ein *cardinal de Cambray* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 84r) genannt, bei welchem es sich nur um Pierre d'Ailly handeln kann, der 1411 zum Kardinal ernannt wurde und 1420 starb (vgl. Gilbert Ouy, Ailly, Pierre d', in: Lexikon des Mittelalters, Bd. I, Sp. 239). Die Anrede an den Kaiser ist zwar mit *a l'empereur* überschrieben, doch wird für Sigismund unter seinen Königstiteln nicht der böhmische genannt, den dieser noch vor seiner Kaiserkrönung 1433 im Jahre 1419 erlangte: *Sigismundo, Dei gratia Romanorum regi semper augusto Hungarie et Dalmacie regi* (ibid., fol. 85r). Doch kann es sich auch um eine Verkürzung beim Kopieren oder einen schlichten Fehler handeln. Letztlich sollte es sich bei dem hier als *Jehan, Infant d'Arragon* (ibid., fol. 86v) Bezeichneten sicher um Johann II. von Navarra und Aragon handeln, der 1425 den navarresischen und 1458 auch den aragonesischen Thron bestieg (vgl. Jaume Sobrequés Callicó, Johann II., Kg. v. Aragón-Navarra, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. V, S. 495 f.).

[308] Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 90r und Paris, BnF, fr. 5241, fol. 89v.

[309] Zu Ludwig von Bourbon vgl. Anselme, Histoire généalogique, Bd. VIII, S. 346.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Der Traktat des Guillaume Le Tur seinerseits sollte in die Zeit zwischen 1427 und 1444/45 gehören, der Ernennung des Guillaume Le Tur zum Präsidenten des Parlements und dessen Tod[310]. Da innerhalb des Textes jedoch von Paris als dem Sitz des Parlements ausgegangen wird, ist es möglich, daß der Text auch erst nach 1436 verfaßt wurde, dem Jahr der Rückkehr des Parlements aus Poitiers nach Paris, nach achtzehn Jahren Exil. Und auch die kurze Wappensammlung ist wohl in der Zeit zwischen 1434–1453 entstanden, da das hier wiedergegebene Wappen des Königs von Sizilien dem entspricht, welches René d'Anjou zwischen diesen Jahren trug, bevor er auf das Herzogtum Lothringen verzichten mußte[311]. Da es sich bei dem gleich am Anfang der Wappensammlung genannten päpstlichen Wappen um das von Martin V. (Oddone Colonna) handelt[312], dessen Pontifikat von 1417 bis 1431 dauerte, mag dessen Redaktion eher früher als später datieren.

Ein großer Teil der hier enthaltenen Traktate ist also in die 1420er und 1430er Jahre einzuordnen, einige weitere wohl auch in die erste Hälfte der 1440er Jahre. Die einzigen Texte, die hierbei ganz offensichtlich aus der Reihe fallen, sind die Turnierkapitel und -verkündigungen gegen Ende der Handschrift. Alle drei Texte betreffen zwei am gleichen Ort hintereinander stattfindende Veranstaltungen aus dem Jahre 1454. Daraufhin läßt sich zumindest vermuten, daß diese drei möglicherweise auch erst im Nachhinein einer bereits bestehenden Kompilation angefügt wurden.

Seinen textlichen Zeugnissen nach handelt es sich bei der vorliegenden Kompilation also tatsächlich um ein regelrechtes Heroldshandbuch, das in erster Linie für die Unterweisung der Herolde und Persevanten gedacht war und dessen endgültige Fassung kurz nach der Jahrhundertmitte im Anjou entstand. Seine Wurzeln hingegen reichen bis in die 1440er bzw. 1430er Jahre in dieser Region zurück.

3.2.6.1. Paris, BnF, fr. 1983

Die erste der beiden überlieferten Handschriften des »Angevinischen Heroldskompendiums« scheint fast zeitgleich mit diesem bzw. zu dessen Erweiterung entstanden zu sein. Zumindest ist das hier verwendete Papier in seinem Gebrauch zwischen den Jahren 1428 und 1455 belegt, unter anderem auch in der Loire-Region[313]. Es ist aber auszuschließen, daß es sich hierbei um den Archetyp dieser Kompilation handelt. Darauf deuten bestimmte Zusammenhänge zwischen Textdisposition und Bindung der Handschrift hin. So beginnen zwar auch hier mehrere Texte mit einem jeweils neuen Folio, dem mitunter auch eine Leerseite vorangehen konnte. Doch ist ein solcher Textbeginn niemals mit der ersten Seite eines Heftes identisch, sondern zumeist mit dessen zweiter. An einer anderen Stelle bricht der Text mit der ersten Zeile einer verso-Seite ab und wird direkt auf dem

[310] Zu Guillaume Le Tur vgl. POPOFF (Hg.), Prosopographie, S. 156, Nr. 157.
[311] Vgl. VAIVRE, Dégénérescence.
[312] Zum Wappen Papst Martins V. vgl. GALBREATH, Papal Heraldry, S. 82.
[313] Vgl. BRIQUET, Les filigranes, var. 1541.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nachfolgenden Blatt fortgesetzt, während tatsächlich erst ein Folio weiter ein neues Heft beginnt[314]. Es scheint sich also nur um die Abschrift einer sicherlich vergleichbar angelegten Vorlage zu handeln, die dabei wohl um ein Blatt verschoben kopiert wurde. Gestützt wird diese Vermutung durch mehrere Varianten zwischen den beiden erhaltenen Überlieferungen, die direkte Abhängigkeiten zwischen den beiden ausschließen, zumal der Text auch in einer jeweils anderen Reihenfolge eingeschrieben wurde[315]. Beide mußten also auf mindestens eine weitere, dritte Überlieferung als gemeinsame Vorlage zurückgehen.

In der vorliegenden Kopie hat die Kompilation selbst nur eine einzige Änderung erfahren. Sie wurde um den Forderungsbrief und damit um die Kapitel zum »Pas d'armes d'Arbre Charlemagne« erweitert, der im Sommer 1443 von Pierre de Beauffremont zwischen Dijon und Nuits abgehalten wurde[316]. Dieser Text, den auch Enguerran de Monstrelet in seiner Chronik überliefert[317], steht dabei in einem engen Verhältnis auch zu den Herolden. Denn diesen oblag es, derlei Veranstaltung bekanntzumachen und die entsprechenden Forderungsschreiben in die Welt zu tragen. So war es laut Olivier de La Marche auch hier der Fall, wurden die Herolde zur Bekanntmachung dieses Textes *par tous les royaulmes chrestiens* geschickt[318]. Die Hinzufügung der Kapitel des »Pas d'armes d'Arbre Charlemagne« könnte damit auch auf einen Herold verweisen, obgleich die Handschrift ebensogut auf einen interessierten Adligen zurückgehen kann.

Was nun das Manuskript selbst angeht, so handelt es sich hier um eine einfache Papierhandschrift in einem kleineren Format (181×128 mm), die bei übersichtlicher Anlage über eine durchschnittliche Ausstattung verfügt (Abb. 8). So werden die oben unterschiedenen, stets auf einem neuen Folio beginnenden Textgruppen jeweils von einer kunstvoll mit Lineament-Dekorationen geschmückten Lombarde in Rot, Blau und Schwarz begleitet. Bei den restlichen Initialen hingegen handelt es sich nur um ganz schlichte Lombarden, welche zumindest die meisten der Texte und teils auch deren Absätze einführten. Trotz mehrerer Traktate zu den Wappen und zur Erlernung ihrer korrekten Beschreibung enthält die Handschrift keinerlei Wappendarstellungen.

314 Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 33v–34r.

315 Zur unterschiedlichen Reihenfolge siehe oben, S. 171, Anm. 292, für einige der Varianten S. 175, Anm. 305.

316 Zu diesem *Pas d'armes* vgl. Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. I, S. 283–286, 290–335 und Enguerran de Monstrelet, La Chronique, Bd. VI, S. 68–73, sowie NEUMEYER, Vom Kriegshandwerk, S. 412–420 und JOURDAN, Thème du pas, S. 294.

317 Vgl. Enguerran de Monstrelet, Chroniques, Bd. IV, S. 68–73.

318 Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. I, S. 283. Dabei haben die Herolde nicht nur zu dieser Veranstaltung eingeladen, sie haben ihr auch beigewohnt und dazu Aufzeichnungen gemacht, auf welche letztlich – wie er selbst sagt – auch Olivier de La Marche für seinen Bericht zurückgriff: *dont à mon rapport je demande à tesmoignaige tous les escriptz registres faictz par les roys d'armes et heraulx presens à ceste chose* (ibid., S. 291). Zum gesamten Spektrum der Aufgaben der Herolde auf den *Pas d'armes* vgl. HILTMANN, Tournois et héraudie.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Damit handelt es sich auch hier um eine günstige, für eine private Bibliothek bestimmte Kopie, die sich ebensogut in den Händen eines Heroldes hätte befinden können wie in denen eines Adligen – in welche sie zumindest später auch gelangte. Dies legt ein Besitzeintrag auf der ersten Seite der Handschrift nahe, der sicherlich aus dem 16. Jahrhundert datiert: *Ce livre est a monseigneur LB*[319].

Wohl etwas früher schon erfolgte auf der gleichen Seite aber durch eine weitere, in die Wende zum 16. Jahrhundert zu datierende Hand die Einschreibung eines anonymen Gedichtes zum Wappen des René d'Anjou, wie er es zwischen 1453 und 1466/67 trug[320]. Der Text dieser kurzen Blasonierung wurde ganz offensichtlich aus einem anderen Kontext kopiert, nimmt er doch auf eine hier nicht vorhandene Abbildung Bezug[321]. Sie legt einerseits nahe, daß diese Handschrift sich möglicherweise auch noch zur Wende zum 16. Jahrhundert im Anjou befand. Zum anderen mag sie aber auch darauf verweisen, daß deren damaliger Besitzer vor allem auch von einem antiquarischen Interesse geleitet wurde, war René d'Anjou doch bereits 1480 verstorben und die meisten seiner Besitzungen ein Jahr später in die königliche Krondomäne aufgegangen.

Was jedoch Urheber und ersten Besitzer dieser Handschrift angeht, so läßt sich nichts sagen. Das kleine Format wie auch die einfache Ausstattung dieser Handschrift halten diese Frage offen.

3.2.6.2. Paris, BnF, fr. 5241

Anders ist dies bei der zweiten Überlieferung des »Angevinischen Heroldskompendiums«, welche sich von der eben beschriebenen erheblich unterscheidet und zu der auch keine direkte Abhängigkeit besteht. Auf die Unterschiede in der Reihenfolge der Texte und weitere textliche Differenzen wurde weiter oben bereits hingewiesen[322]. Dabei ist eine dieser Varianten von besonderem Interesse, könnte sie doch zugleich auf eine mögliche Datierung dieser Handschrift hinweisen. Denn während in der »Genealogie der französischen Könige von Ludwig VIII. bis Karl VII.« einmal statt der korrekten Jahreszahl 1429 das Jahr 1390 angegeben wurde[323], heißt es dort in einem weiteren Verweis auf das aktuelle Jahr noch verwirrender: *jusques aujourd'uy mil iiij^{c} iiij^{xx} <xix> xxix*[324]. Statt des Jahres 1429 wurde hier also erst einmal das Jahr 1499 eingetragen. Dieser nur notdürftig korrigierte Fehler könnte auf einen Reflex des Schreibers verweisen, der zuerst das tatsächlich aktuelle Jahr zu Papier brachte, das ihm direkt auf der Hand lag,

319 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 1r.
320 René d'Anjou trug bis 1453 auch das Wappen von Lothringen in seinem Schild, während er nach 1466 dann das Wappen von Aragon hinzufügte. Keines von beiden jedoch wird in der Wappenblasonierung erwähnt. Zur Entwicklung des Wappens Renés d'Anjou vgl. Vaivre, Dégénérescence.
321 So heißt es in dem kurzen Text: *En chief de trois reaulmes porte le roy Rene / Hongrie et Sicile, Jerusalem aussi / Comme voir le povez en cest escu icy* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 1r).
322 Siehe oben, S. 171 und 175.
323 Vgl. Paris, BnF, fr. 5241, fol. 28r.
324 Ibid., fol. 28v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

um diese Angabe daraufhin seiner Vorlage gemäß wieder zu korrigieren. Die vorliegende Handschrift könnte damit möglicherweise im Jahre 1499 entstanden sein. Diese Annahme wird durch das hier verwendete Papier gestützt, dessen Verwendung für das Ende des 15. Jahrhunderts, insbesondere für dessen letztes Jahrzehnt belegt ist[325].

Die vorliegende Kopie des »Angevinischen Heroldskompendiums« wurde also sehr wahrscheinlich erst ein halbes Jahrhundert nach dessen ursprünglicher Entstehung angefertigt. Die enthaltenen Texte blieben dennoch die gleichen, noch immer deutlich auf die Ausbildung der Herolde und Persevanten abgestellt. Allein drei weitere Stücke wurden in der vorliegenden Kopie – oder auch in deren Vorlage – dem Kompendium angefügt.

Bei dem ersten handelt es sich – ähnlich der späteren Anfügung in der vorigen Handschrift – um ein Gedicht auf das Wappen des René d'Anjou, als dessen Autor sich sein Persevant *Croissant* zu erkennen gibt:

Je qui Croissant me nomme, son humble poursuivant,
N'en ay fially de mot et de ce je me vends[326].

Daß es sich um eine Anfügung an den ursprünglichen Kompendientext handeln muß, wird aus der zeitlichen Einordnung dieses Wappengedichtes deutlich. Denn da hier auch das aragonesische Schild im Wappen des René d'Anjou erwähnt wird, kann es erst nach 1466/67 entstanden sein, als die katalanischen Stände René d'Anjou die aragonesische Königswürde antrugen[327].

Bei den beiden Texten, die diesem Wappengedicht folgen, handelt es sich zum einen um einen Traktat über die Kleidung der Krieger zu Pferd und zu Fuß, der selbst das Jahr 1448 nennt[328]. Der andere ist mit der Rubrik überschrieben:

Icy apres s'ensuit par chappitres l'ordonnance et maniere des chevaliers errans comme je, Merlin de Cordebeuf, me suis pensé estre chose de grant bruyt et de grant plaisance pour esbatre les seigneurs, princes, chevaliers et esciuers de ce royaume[329].

Dabei handelt es sich ganz offensichtlich um ein von Merlin de Cordebeuf ersonnenes Projekt für eine Turnierveranstaltung, die er nach der Mode der Zeiten Königs Artus geplant hat. Zu diesem Zweck beschreibt er detailliert die Waffen und Rüstungen der alten *chevaliers errants*, wie sie in den Romanen vorkommen, und bestimmt auch die Regeln für dieses Kampfspiel zum überwiegenden Teil nach deren alten Sitten[330]. Entstanden ist dieser Text wohl in den 1450er Jahren.

Diese beiden Traktate sind nicht nur hier gemeinsam überliefert. In mindestens einer weiteren Handschrift folgen sie ebenfalls aufeinander, hier nun im Anschluß

325 Vgl. BRIQUET, Les filigranes, var. 13357.
326 VAIVRE, Dégénérescence, S. 18, wo der Text des kurzen Wappengedichtes auch abgedruckt ist.
327 Zu den Wappen des René d'Anjou und deren Datierung vgl. ibid., passim.
328 Vgl. Paris, BnF, fr. 5241, fol. 95r.
329 Ibid., fol. 100r.
330 Zu diesem Text und seinem Autor vgl. ausführlich CONTAMINE, Merlin de Cordebeuf. Zur Datierung in die Zeit ungefähr zwischen 1450 und 1455 vgl. ibid., S. 264.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

an zwei Werke des Antoine de La Sale, seinen Turniertraktat und ein Turniergedicht[331]. Sie mögen damit also einen gemeinsamen Überlieferungsverbund bilden, wobei für den zweiten Beleg nur ein direkter Bezug auf das Turnier-, nicht jedoch auf das Heroldswesen festzustellen ist.

Auch für die vorliegende Handschrift als Ganzes läßt sich ein solcher nicht etablieren, obgleich ihre Inhalte sich selbst doch direkt an die Herolde und Persevanten wenden. Ihre Entstehung und Überlieferung ist in einen anderen Kontext einzuordnen. Bereits in Ausstattung und Ausführung weicht sie erheblich von der älteren Überlieferung des »Angevinischen Heroldskompendiums« ab (Abb. 9). Zwar wurde auch sie offensichtlich in einem eher kleinen Format (ca. 193×130/140 mm) ausgeführt[332]. Doch geschah dies hier in einer schmuckvollen Buchkursive. Die variable Zeilenzahl hingegen deutet auf eine weniger planmäßige Anlage der Handschrift hin. Einer der wesentlichen Unterschiede zu der vorangehenden Kopie liegt dann auch in der hier offenkundigen Unübersichtlichkeit und der fehlenden Unterscheidbarkeit der einzelnen Texte. In einem fortgeschrieben, ist zwischen den einzelnen Traktaten so gut wie keine Unterscheidung möglich, da auch die einzelnen Überschriften – weder rubriziert noch auf eine andere Weise gekennzeichnet – im Textverlauf untergehen. Und tatsächlich ausgeführte Initialen sind allein auf der ersten Seite und am Beginn der Genealogie der französischen Könige zu finden. Diese, die auch der einzige Schmuck dieser Handschrift bleiben, wurden dafür mit sehr ansehnlichen goldenen Verzierungen versehen und tragen jeweils ein Wappen in ihrem Binnenraum. Für weitere, bisher unausgeführte Initialen wurden nur am Anfang der Handschrift noch Felder ausgespart.

Ein direkter Zugriff auf einzelne Traktate ist auf diese Weise also so gut wie unmöglich, was die Benutzung dieser Kopie zumindest im Sinne eines Handbuches ausschließt. Doch mag dies auch nicht dem ursprünglichen Interesse ihres Urhebers entsprochen haben, der aufgrund der eingetragenen Wappen hier identifiziert werden konnte. Das Wappen in der Initiale am Beginn der Genealogie der französischen Könige ließ sich noch nicht auflösen. Die Zuordnung jener beiden auf der ersten Seite der Handschrift hingegen ist so gut wie sicher[333]. Bei dem ersten – sieben silberne Kugeln (3/3/1) auf blauem Grund mit einem goldenen Schildhaupt – handelt es sich um das Vollwappen der Familie de Poitiers(-en-Valentinois). Das zweite – geviertelt, im ersten und vierten Feld das durch eine roten Krone im Schildhaupt geminderte Wappen der de Poitiers, im zweiten und dritten Feld, Schwarz und Silber im Zahnschnitt geteilt, das der Familie Ruffo aus Kalabrien – gehörte ganz offensichtlich Guillaume de Poitiers, Seigneur de Clérieu, Marquis von Mipont und Arton sowie von Cotrone in Kalabrien (vor 1455–1503). Sein Wappen erscheint in fast der gleichen Weise auf dem Siegel einer Urkunde

331 Vgl. Paris, BnF, fr. 1997, wo die beiden Texte auf S. 63–94 eingeschrieben sind.

332 In ihrem aktuellen Zustand sind die Originalblätter in 258×185 mm große, moderne Blätter eingeklebt. Von daher ist nicht ganz sicher, ob ihre Dimension auch ursprünglich der genannten entsprach oder ob sie eigens hierfür noch einmal beschnitten wurden.

333 Diese Identifizierung der Wappen schulde ich Frau Hélène Loyau (IRHT Paris), der ich für ihre Hilfe recht herzlich danken möchte.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

aus dem Jahre 1503[334]. Nur daß dort statt sieben nur sechs Kugeln (3/3) enthalten sind und die Krone auf der rechten Seite des Schildhauptes plaziert ist. Diese wechselnde Darstellung des Wappens der de Poitiers einmal mit sechs, einmal mit sieben silbernen Kugeln ist in der gleichen Weise aber auch in den Wappenbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts zu finden und kann damit vernachlässigt werden[335]. Die Plazierung der Brisur in der Mitte des Schildhauptes kann ihrerseits ohne weiteres einer Ungenauigkeit des Illuminators geschuldet sein.

Die Zuweisung dieses Wappens an Guillaume de Poitiers läßt sich auch genealogisch belegen[336]. So erklärt sich der Umstand, daß Guillaume das Wappen der Ruffo aus Kalabrien trägt, aus einer doppelten Eheverbindung zwischen den Häusern de Poitiers und Ruffo. Zum einen heiratete Louis de Poitiers, Großvater des besagten Guillaume, in zweiter Ehe die Polissena Ruffo, Herrin von Serignan. Und deren Vater Niccòlo Ruffo, ehemaliger Vizekönig in Kalabrien und Marquis von Cotrone, der als Parteigänger des Ludwigs von Anjou flüchten mußte und auf diese Weise in die Provence kam, vermählte sich wiederum mit der Tochter des Louis de Poitiers (die beiden Männer haben also jeweils die Tochter des anderen geheiratet). Und auch wenn Guillaume nicht direkt von einer dieser beiden Verbindungen abstammt, so ist doch anzunehmen, daß er wie den Titulartitel eines Marquis de Cotrone auch das genannte Wappen der Ruffo geerbt hat. Denn die Herrschaft von Serignan zum Beispiel wurde von Polissena Ruffo erst an den Erstgeborenen ihrer Ehe mit Louis de Poitiers und von diesem an seinen nächsten Bruder Louis, den Bischof von Valence und Die übertragen. Dieser wiederum vermachte sie per Testament an Aymar de Poitiers, der über die erste Ehe seines Vaters Louis de Poitiers sein Neffe war. Guillaume de Poitiers seinerseits war der jüngere Bruder von Aymar. Und es scheint zumindest plausibel anzunehmen, daß Guillaume als Zweitgeborener mit den Ansprüchen auf den Titel eines Marquis de Cotrone auch das dazugehörige Wappen der Ruffo übertragen bekam[337].

Über Guillaume de Poitiers selbst ist dabei nur wenig bekannt. Er stammt, wie dieser kurzen Ableitung seiner Titel zu entnehmen ist, aus einer alten und wichtigen Adelsfamilie, die hauptsächlich im Dauphiné ansässig war, während sein

334 Vgl. ROMAN, Description des sceaux, Nr. 663.

335 Doch erscheint das Wappen der de Poitiers auch in den Wappenbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts in gleicher Weise einmal mit sechs, ein andermal mit sieben Kugeln, wie z. B. im Wappenbuch des Herolds Gelre, wo gleich beide Varianten zu finden sind, vgl. VAN DEN BERGEN-PANTENS (Hg.), Gelre, Nr. 334 und 343. Für zahlreiche weitere Belege aus den spätmittelalterlichen Wappenbüchern vgl. CLEMMENSEN, Ordinary, s.v. Poitiers-en-Valentinois (FamID: 5267).

336 Zur Familie des Guillaume de Poitiers vgl. ANSELME, Histoire généalogique, Bd. II, S. 202 und 204 f. sowie die Europäischen Stammtafeln, Bd. III, Teilbd. 4, Tafel 742.

337 Jedoch sind auch für seinen Bruder Aymar für die Zeit von 1471–1504 verschiedene Quittungen erhalten, in denen dieser als *chevalier, seigneur de S. Vallier, marquis de Cotron, vicomte d'Etoille, conseiller et chambellan du roi* bezeichnet wird, vgl. ANSELME, Histoire généalogique, Bd. II, S. 204 f. Doch trug dieser das Vollwappen der Familie ohne die im zweiten Wappen der Handschrift anzutreffenden Brisuren. In den Europäischen Stammtafeln, Bd. III, Teilbd. 4, Tafel 742, werden beide – Aymar und Guillaume – mit dem Titel eines Marquis de Cotrone genannt.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Anspruch auf den Titel eines Marquis de Cotrone wie die oben angeführten verwandtschaftlichen Verhältnisse ihn mit dem Hause Anjou verbanden. Er stand als Kammerherr in königlichen Diensten, war *bailli* von Rouen und bekleidete ab 1478 die Funktion des *gouverneurs* von Paris. Er starb im Jahre 1503 in Lyon, womit die vorliegende Kopie auch nur vor diesem Datum entstanden sein konnte[338].

Der Umstand, daß die hier besprochenen Wappen dabei die einzigen hier enthaltenen Initialen bevölkerten, die wiederum kunstfertig ausgeführt und mit Gold verziert wurden, läßt – auch wenn das dritte Wappen nicht identifiziert werden konnte – darauf schließen, daß Guillaume de Poitiers nicht nur erster Besitzer, sondern auch Auftraggeber dieser Handschrift war.

Ursprünglich für Herolde und Persevanten verfaßt, um diese mit dem notwendigen Wissen für die Ausübung ihres Amtes vertraut zu machen, läßt sich für das »Angevinische Heroldskompendium« eine deutliche Öffnung des Rezipientenkreises beobachten. Denn bestand für die ältere der beiden bekannten Überlieferungen – übersichtlich und einfach angelegt – zumindest noch die Möglichkeit, daß sie sich in den Händen eines Herolds befand und damit auch ihrer ursprünglichen Intention nachkommen konnte, wurde die jüngere Handschrift – bald ein halbes Jahrhundert später – eigens für die Bibliothek eines adeligen Herren angefertigt. Inhaltlich noch immer ganz Heroldshandbuch, belegt diese zweite Überlieferung, ebenso wie die genannten Beispiele für das »Burgundische Heroldskompendium«, einen zumindest partiellen Übergang der Überlieferung in einen adeligen Überlieferungskontext und damit auch in einen adeligen Rezeptionszusammenhang.

3.2.7. Das »Savoyische Heroldskompendium«

Das dritte und letzte der Heroldskompendien, die sich auch inhaltlich in ihrer Entstehung klar einer bestimmten Region zuordnen lassen, stammt aus Savoyen. Bisher ist nur eine einzige Handschrift bekannt, in welcher dieser Text überliefert ist (zum genauen Inhalt siehe Tabelle 14).

Kodikologisch sind für die vorliegende Handschrift drei eigenständige Teile zu unterscheiden: ein umfangreicher Hauptteil, der vom »Empereur-Traktat« bis zur Ankündigung des »Pas d'armes de la Belle Pèlerine« reicht; und zwei kleinere, jeweils nur aus wenigen Heften bestehende Einheiten, die diesem Hauptteil voran- bzw. hintenangebunden wurden.

Der besagte zentrale Teil dieser Handschrift ist nur als Fragment erhalten: der hier als erstes enthaltene »Empereur-Traktat« beginnt erst mit der Rubrik *La derniere magniere d'estre empereur est par elecion*[339], während die Numerierung der

[338] Vgl. Poitiers, Guillaume, in: ROCHAS, Biographie du Dauphiné, Bd. II, S. 226.
[339] Paris, BnF, fr. 25186, fol. 30r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Thomas Isaac, Wappenkönig *Toison d'or* (1492–1539): Heroldstraktat [von späterer Hand eingeschrieben]
Empereur-Traktat [Anfang fehlt]
Aufzählung der Tugenden des Adels
Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs
Aufzählung der geistlichen und weltlichen Hierarchie
Aufzählung der savoyischen Herrschaften
Militärische Unterweisung aus dem Empereur-Traktat
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)
Selon les dits-Traktat [stark gekürzte Version, die ohne Trennung an die vorangehende Supplik anschließt]
Karthagobrief
Heroldsschwur
Wie Turniere *à présent* auszurufen sind: Turniere
Zu den Aufgaben der Herolde auf einem Turnier *à présent*
Die Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich
Kapitel einer *emprise* eines François von Ravorée
Kapitel einer Tjost, veranstaltet von drei Schildknappen aus der Familie de Villette
Kapitel einer *emprise* des Philipp von Ternant (1446)
Kapitel einer *emprise* vierer savoyischer Ritter
Obsequientraktat
Aufzählung der Verwandten, Freunde und Untertanen des Herzogs von Savoyen [nachträglich auf die frei gebliebene verso-Seite vor dem nächsten Text eingefügt]
Ankündigung des »Pas d'armes de la Belle Pèlerine« (1449)
Montjoye-Traktat (von der gleichen Hand auf einem separaten Heft angefügt)

Tabelle 14: Inhaltsübersicht zum »Savoyischen Heroldskompendium« nach dessen einziger Überlieferung Paris, BnF, fr. 25186

Kustoden der verbleibenden Hefte nahelegt, daß genau ein Heft am Beginn dieses Handschriftenteiles fehlt[340].

Möglicherweise um die dadurch entstandene Lücke zu schließen, wurden diesem zwei neue Hefte vorangestellt. Zwar bestehen diese aus einem anderen Papier als der Haupttext. Doch müssen sie mit diesem in irgendeiner Beziehung gestanden haben, findet sich auf der ersten Seite doch ein Wappengedicht von derselben Hand eingeschrieben[341]. Der umfangreiche Heroldstraktat des Thomas Isaac jedoch, der auf den nächsten Folien folgt, sollte erst viel später auf den damit über längere Zeit leer gebliebenen Seiten hinzugefügt worden sein. Dies ergibt sich aus der Selbstbezeichnung des Autors Thomas Isaac als Wappenkönig *Toison d'or*[342] – eine Funktion, die er von 1492 bis zu seinem Tod im Jahre 1539

[340] Das aktuell zweite Heft dieses Teiles der Handschrift ist mit der Kustode *c* (vgl. ibid., fol. 47r: *c vi*), das aktuell siebente mit der Kustode *h* versehen (vgl. ibid., fol. 102r–107r: *hj–hvj*), woraus zu schließen ist, daß genau ein Heft am Anfang der Handschrift fehlen muß.
[341] Zu diesem siehe noch unten, S. 189.
[342] Thomas Isaac war zuvor Herold unter dem Namen *Franche-Comté* und dann Wappenkönig im Hennegau, bevor er am 22. Juli 1492 zum Wappenkönig *Toison d'or* gekrönt wurde. Vgl. hierzu Reiffenberg, Histoire, S. 211–216, sowie für eine kurze Information über den

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

innehatte. Da Thomas Isaac sich hier zudem als *conseiller de l'empereur*[343] bezeichnet, kann der Text erst nach 1508 entstanden sein. Zwar gab es auch 1492, im Jahre seiner Ernennung zum *Toison d'or* mit Friedrich III. einen Kaiser. Doch war dieser nur indirekt in die Geschäfte der burgundischen Länder involviert, wo Isaac Karriere machte und als Wappenkönig des Ordens vom Goldenen Vlies diente. Zudem hatte sich Friedrich zu diesem Zeitpunkt schon seit längerem aus der aktuellen Politik zurückgezogen. Er starb 1493, als Thomas Isaac noch kein Jahr im Amt war. Unwahrscheinlich ist aber auch, daß hier Maximilian I. gemeint sein kann, der nach dem Tod seiner Frau Maria von Burgund, der Erbtochter Karls des Kühnen, für ihren gemeinsamen, noch minderjährigen Sohn die burgundischen Geschäfte führte und im Jahre 1508 den Titel eines erwählten römischen Kaisers annahm. Denn der Souverän des Ordens und damit Dienstherr des Herolds war zu diesem Zeitpunkt schon längst dessen Enkel Karl V., der seinerseits aber erst 1530 die Kaiserkrone erhielt. Der Traktat und damit auch dessen Einschreibung in leer gebliebenen Hefte am Anfang dieser Handschrift sollten somit erst aus der Zeit nach 1530 datieren[344].

Zeitgenössisch hingegen ist die Abschrift des »*Montjoye*-Traktates«, die auf den ersten beiden der drei weiteren, der Handschrift wiederum angehängten Heften dem ursprünglichen Kompendientext folgt. Daß deren drittes vollständig unbeschrieben blieb, mag dafür sprechen, daß auch an dieser Stelle in der Handschrift noch Erweiterungen entweder vorgesehen waren oder zumindest die Möglichkeit hierfür offengehalten wurde. Der Text selbst stammt von der gleichen Hand wie der Haupttext. Daß es sich dennoch um eine separate Anfügung handelt, geht aus der abweichenden Gestaltung des Textes hervor, vor allem aber aus dem abweichenden Papier und dem Format der Kustoden, welche die Hefte nicht mehr nach Buchstaben, sondern nach römischen Zahlen zählen[345]. Die Kopie des »*Montjoye*-Traktates« wurde demnach erst separat in diesen zwei bzw. drei Heften ausgeführt und erst dann der vorliegenden Kompilation angefügt. Damit dokumentiert das »Savoyische Heroldskompendium« zugleich, wie die einzelnen Kompilationen allmählich erweitert wurden.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, daß die Zusammenbindung dieser drei Teile offenkundig in das ausgehende 15. Jahrhundert zurückreicht. Denn zum einen befinden sich in allen drei Teilen Texte von ein und derselben Hand. Zum anderen

Herold Ceballos-Escalera y Gila, Heraldos, S. 283, Nr. 3, und zuletzt mit allen verfügbaren Informationen: Heraudica, personnes, nº 0081.

[343] Paris, BnF, fr. 25186, fol. 2r.

[344] Die Einschreibung des Traktates erfolgte ungeplant und hastig, in einer unsteten und unsauberen Schrift, wobei die zahlreichen auf Homonyme zurückzuführenden Fehler auf ein Diktat schließen lassen. Eine deutlich bessere Version des Textes bietet die Handschrift Wien, ÖNB, 7223, fol. 143r–165r. Vgl. hierzu auch die an der Universität Lille III entstandene Dissertation von Henri Simonneau zum burgundischen Heroldsamt zwischen Karl dem Kühnen und der Frühzeit Karls V., Simonneau, Grandeur et décadence.

[345] So verfügt das erste Heft über gar keine Heftzählung (vgl. Paris, BnF, fr. 25186, fol. 122–127: *i–vj*), während das zweite Heft mit römisch ij gezählt wird (vgl. ibid., fol. 135–137: *ij ij – ij iiij*).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

könnte es sich bei dem jetzigen Einband sehr gut um den originalen Einband aus dieser Zeit handeln.

Was nun den Inhalt der ursprüngliche Kompilation angeht, so folgt dieser – mehr als in den meisten anderen Kompilationen – einer klaren Gliederung, die sich aus drei großen inhaltlichen Gruppen zusammensetzt:

Deren erste informiert über allgemeines gesellschaftliches Grundwissen. Hierzu zählen der »Empereur-Traktat« (dessen Teile zur adeligen Hierarchie und zu den militärischen Grundregeln hier getrennt voneinander enthalten sind) sowie mehrere Aufzählungen zu den Fürsten und Herrschaften in Frankreich und Savoyen wie zu den verschiedenen Rangstufen in Klerus und Adel.

Eine zweite Gruppe versammelt mit der »Ersten Supplik« von 1408, einem Auszug aus dem »Selon les dits-Traktat«, dem »Karthagobrief« und dem »Heroldsschwur« die am weitesten verbreiteten und damit wohl auch ältesten Texte der Heroldskompendien zum Heroldswesen. Ihre Einschreibung hier legt nahe, daß die Grundlagen dieser Kompilation wohl weit zurückreichen, was nicht zuletzt auch durch die nachträgliche separate Anfügung des »*Montjoye*-Traktates« bestätigt wird.

Die dritte und letzte Gruppe widmet sich schließlich den Zeremonien. Hierzu zählen zum einen die bereits weiter oben erwähnten Traktate zur Ausrufung und Durchführung von Turnieren unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Herolde, die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich«, mehrere Beispiele von Ankündigungen und Kapitel zu verschiedenen Turnierveranstaltungen sowie der »Obsequientraktat«, der ebenfalls wesentliches Wissen für die Herolde erläutert.

Vergleicht man die hier enthaltenen Versionen der verschiedenen Texte mit denen anderer Überlieferungen, so ist zum einen festzustellen, daß hier meist die älteren bzw. ältesten deren bekannter Varianten enthalten sind[346]. Zum anderen ist aber auch zu beobachten, daß zumindest einige der hier enthaltenen Stücke dabei fast bis zur Unkenntlichkeit korrumpiert wurden. Dies gilt ebenso für die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«[347], wo z. B. durch eine

[346] Dies mag vor allem für die Texte zum Turnierwesen und die *gages de bataille* zutreffen, die wohl in einem direkten Zusammenhang mit der bereits älteren Überlieferung in der »Wiener Kompilation« stehen (siehe oben, Kap. 3.2.3.3). Dabei scheinen die hier eingeschriebenen Varianten dieser sogar noch voranzugehen, bieten sie doch den vollständigeren Text von beiden, wie beispielsweise bei der Erwähnung der *diseurs* im Text der Turnierverkündung:

Wien, ÖNB, 2652, fol. 27r	Paris, BnF, fr. 25186, fol. 66v
Sont diseurs deulx nobles chevaliers, c'est assavoir tel et tel, l'un pour la part des Brebanions et l'autre pour la part des Ruiiers.	*sont diseurs deux nobles chevaliers, c'est assavoir monseigneur de Rousselaye et monseigneur* [*de*] *Witain, l'ung de la part des Brebannssons et l'autre pour la part des Rujues.*

[347] Zur »Aufzählung der Fürsten und Bischofsstädte Frankreichs« siehe noch unten, Kap. 4.3.4.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ausgelassene Rubrik unter anderem Bourges, Tours und Angers als Städte der Champagne erscheinen[348], wie insbesondere für den »Selon les dits-Traktat«, der hier nur noch in Fragmenten enthalten auch formal kaum mehr als eigenständiger Text zu erkennen ist. Die meisten der in dieser Kompilation eingeschriebenen Texte haben sich damit bereits erheblich von ihrer jeweils ursprünglichen Textfassung entfernt.

Daß diese Kompilation nach Savoyen gehört, ist eindeutig. Dafür sprechen nicht nur die nach Marken geordnete, teils auch namentliche Liste der savoyischen Herrschaften und die weiter hinten von gleicher Hand mit dem »*Montjoye*-Traktat« eingefügte Aufzählung, die laut Überschrift die verschiedenen Verwandten, Freunde und Untertanen des savoyischen Herzogs wiedergeben soll. Vor allem die im dritten Teil zusammengetragenen Beispiele zu Turnierveranstaltungen ordnen sich klar in diesen geographischen Rahmen ein. So heißt es zum Beispiel am Beginn des Forderungsschreibens dreier Knappen mit dem Namen Villette für eine mit einer aufwendigen Zeremonie versehene Tjost:

Aydant celuy dont tout honneur a la loenge du precieulx capitaine et glorieux nostre saint Morix, patron de Savoye, au plaisir des dames et par le bon congie de nostre tresredoubté seigneur monseigneur le duc de Savoye, entreprise gracieuse est faicte, par trois escuiers de non de Villette cuidans suivir le train de leurs valoureux predeceseurs[349].

Dabei wird neben dem Heiligen Mauritius, dem Schutzpatron von Savoyen, auch der Herzog selbst erwähnt, der seine notwendige Genehmigung zu dieser Veranstaltung gibt und von den Herausforderern zugleich gebeten wird, die hierfür notwendigen Turnierrichter zu bestimmen. Die austragenden Villette selbst stammten aus einer einflußreichen Familie aus der Gegend von Genf[350].

Für die Aufzählung der Regeln für eine *emprise*, die dem genannten Text voransteht, wird darüber hinaus der Name des unternehmenden Knappen bzw. Ritters genannt, ein gewisser François de Ravorée. Dieser ist ebenso klar nach Savoyen, genauer ins Chablais einzuordnen[351], wie die Namen der vier Ritter, deren *emprise* hier ebenfalls angekündigt wird. Dabei handelt es sich um Jacques de Mont-

348 Vgl. Paris, BnF, fr. 25186, fol. 41r.

349 Ibid., fol. 90r.

350 Einflußreiche Familie aus der Gegend von Genf, die zwischen dem 13. und 16 Jh. unter anderem Lehen in Villette, Thônex und Fossard (alle drei im heutigen Kanton Genf, Schweiz) besaßen, vgl. Louis BLONDEL, Villette, in: Dictionnaire historique et biographique de la Suisse, Bd. VII, S. 135.

351 Zu der aus dem Waadt stammenden Familie vgl. Maxime REYMOND, Ravoyre, Rivoire, in: Dictionnaire historique et biographique de la Suisse, Bd. V, S. 398. Ein François de Ravorée bzw. de Ravoire wird anläßlich der Heirat zwischen Marguerite von Savoyen und Ludwig IV., Pfalzgraf bei Rhein, im Jahre 1445 als einer der Pagen am Hofe des Herzogs Amédée VIII. von Savoyen genannt (vgl. CORNAZ, Le mariage palatin, S. 33 m. Anm. 1). Er selbst heiratet am 4. Oktober 1460 im Beisein der savoyischen Herzogin, Anne de Lusignan, auf dem Schloß von Carignano (Hauptort des Piemont) eine gewisse Pernette de Genève-Lullin (vgl. den entsprechenden Ehevertrag, Besançon, Bm, 1212, fol. 37; Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, Bd. XXXII: Besançon, Teilbd. 1, S. 905).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

bel, Seigneur d'Entremont; Jacques, Seigneur de Montmayont; Aimé de Seyssel, Seigneur de Boiserette und Aimé, Seigneur d'Urtières[352]. Ihre savoyische Herkunft wird auch im Text noch einmal bestätigt. Denn ihren Kämpfen sollte, wenn möglich, der Herzog von Savoyen als Turnierrichter vorstehen, oder aber, falls dies nicht möglich ist, so doch zumindest dessen Sohn, der Fürst von Piemont[353]. Die Kapitel dürften noch vor 1446 datieren[354].

Nur zwei der hier zusammengetragenen Turniertexte weisen über Savoyen hinaus ins benachbarte Burgund. Dabei handelt es sich zum einen um die Herausforderung des Philippe de Ternant, welche er 1446 für einen Zweikampf mit Galiot de Baltasin verfaßte und von deren Entstehungsumständen uns Olivier de La Marche berichtet, wobei es zu den *chapitres* selbst heißt: *Et ne demoura gueres que la court fut toute plaine et chascun adverty des chappitres envoyez et baillez par le seigneur de Ternant; et fut le double monstré et contrescript par plusieurs*[355].

Und dies betrifft zum anderen die Ankündigung des »Pas d'armes de la Belle Pèlerine«, den Johann von Luxemburg, Bastard von Saint-Pol, im Jahre 1449 auf dem Weg zwischen Calais und Saint-Omer ausrichtete[356]. Doch finden sich diese erst ganz am Ende des ursprünglichen Heroldskompendiums eingeschrieben und

[352] Jacques I., Seigneur de Montbel und Entremont, ist zwischen ca. 1430 und seinem Tod 1476 im Besitz dieser Herrschaften in der Nähe von Chambéry (Dep. Savoie) nachzuweisen. Sein ihm nachfolgender, gleichnamiger Neffe Jacques II. trug bereits den Titel eines Grafen, so daß es sich hier nur um Jacques I. handeln kann (vgl. Europäische Stammtafeln, Bd. XIV, Tafeln 107 und 108); bei *Jacques, seigneur de Montmayont* könnte es sich um Jacques de Montmayeur (1406–1487) handeln, der unter anderem die Funktionen des Gouverneurs von Savoyen innehatte und 1447 zum Grafen ernannt wurde (womit die Kapitel vor diesem Zeitpunkt entstanden sein sollten). Der Stammsitz seiner Familie lag ebenfalls in der Nähe von Chambéry (Dep. Savoie), in Apremont; Aimé de Seyssel, Seigneur de Boiserette: Auch dieser entstammt einer der wichtigsten Familien in Savoyen mit Sitz in Aix-les-Bains (Dep. Savoie, Arr. Chambéry), vgl. Henri GRANDJEAN, Seyssel, in: Dictionnaire historique et biographique de la Suisse, Bd. VI, S. 178; Und auch Aimé, Seigneur d'Urtières entstammte einer wichtigen savoyischen Familie, deren Stammsitz das Château des Hurtières in Saint-Georges-des-Hurtières (Dep. Savoie, Arr. Saint-Jean-de-Maurienne) bildete. Aimé selbst heiratete 1440 eine Marguerite de Saint-Germain aus der Dauphiné und trat später, 1446, dann auch in die Dienste des Dauphins ein. So erhielt er am 12. März 1446 von diesem die hohe, mittlere und niedere Justiz in der Pfarrei von Gillonnay übertragen. In dem entsprechenden Dokument wird er genannt als *Messire Amé, seigneur d'Urtières en Savoye* (BALLAGUY, Petite histoire, S. 104). Zur Familie selbst vgl. FORAY, Notice.

[353] Vgl. den Text der Kapitel, Paris, BnF, fr. 25186, fol. 100r: *pour faire et acomplir en la presence de treshault, exellant et tres puissant prince et notre tresredoubté et souverain seigneur monseigneur le duc, lequel premierement eslirent pour leur droit juge, ce c'est de son plaisir, et en son absence de nostre tresredoubté seigneur monseigneur le prince de Piemont, son filz, au lieu et place, au terme et heure par luy ordonnee et asignee*.

[354] Siehe oben, Anm. 352.

[355] Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. II, S. 67. Der Kampf und dessen Zustandekommen ist beschrieben in ibid., S. 64–82.

[356] Zu diesem *pas d'armes* vgl. Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. II, S. 118–123, 129–135 und Mathieu d'Escouchy, Chronique, Bd. I, S. 244–263. Vgl. zudem COOLEN, Le Tournoi, sowie NEUMEYER, Vom Kriegshandwerk, S. 430–434.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

werden von den restlichen Texten zum Turnierwesen bereits durch den »Obsequientraktat« getrennt, so daß sie wahrscheinlich der Kompilation erst nachträglich angefügt wurden.

Mehr noch als im »Angevinischen Heroldskompendium« sind hier authentische Texte zu diversen Turnierveranstaltungen enthalten, die entweder einen direkten Bezug zur Entstehungsregion der Kompilation besitzen oder aber an sich eine weite Verbreitung fanden. Und auch hier sind die Herolde direkt in das Geschehen involviert. So werden sie zum Beispiel in den Kapiteln der drei Knappen mit dem Namen de Villette als die idealen Turnierrichter genannt:

Et pour donner vray jugement et garder a chacun verité, mondit seigneur le duc ordonnera, c'il luy plaist, deux sages et notables chevaliers ou escuiers et son herault ou heraulx avec eulx, lesquelz par leurs sermens jugerent en bonne verité sans quelque suportassion de partie qui aura mieulx fait contre son compaignon et gaigne justement ledit pris tant par la vision de leur actes comme, se mestier est, par la vision des aultres chevaliers, escuiers et heraulx assistans[357].

Es scheint dabei sehr wohl möglich, daß es sich hierbei um Texte aus dem unmittelbaren Lebensalltag der Herolde handeln könnte, zumal sie im Gegensatz zu den Anfügungen in der Pariser Handschrift BnF, fr. 1968 hier auch einen deutlich aktuelleren Bezug zur Lebenswelt aufweisen. Belegen läßt sich dies jedoch nicht.

Wie gesehen, kommt diese Kompilation den Vorgaben des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« recht nahe. Zur Vollständigkeit fehlt hier eigentlich nur noch ein Text zur Erlernung der Blasonierung der Wappen. Daß dieser in der vorliegenden Zusammensetzung des Kompendiums aber nicht überliefert ist, muß dabei nicht heißen, daß er nicht vorhanden war, handelt es sich hier doch um ein Fragment. Und da der Hauptteil der Handschrift zumeist aus Sexternien besteht, ist anzunehmen, daß mit dem bereits im 15. Jahrhundert verlorenen ersten Heft der regulären Handschrift zugleich auch zwölf Folien Text verlorengingen, von denen der Beginn des »Empereur-Traktates« jedoch nur einem geringen Teil ausfüllen konnte[358]. Derweilen hält die Handschrift in ihrem jetzigen Zustand dennoch einen heraldischen Text bereit, bei dem es sich geradezu um eine Fingerübung in der Blasonierung von Wappen handelt. Doch wirft dieser Text vor allem Fragen auf.

[357] Paris, BnF, fr. 25186, fol. 92v.

[358] Denn was hier vom Text des »Empereur-Traktates« fehlt, kann nur ein erster kurzer Abschnitt sein. Der überkommene Text nämlich gibt statt der sonst enthaltenen Erläuterung der Königswahl und der Krönungsreise des zukünftigen Kaisers nur die Namen der einzelnen Kurfürsten wieder. Dennoch ist der Text mit *La derniere magniere d'estre empereur et par elecion* (ibid., fol. 30r) überschrieben, was die Erläuterung einer ersten Art der Kaisererhebung voraussetzt. Damit könnte jener kurze Verweis auf die kriegerische Eroberung des deutschen Königtums und damit des Anspruches auf den Kaisertitel gemeint sein, welche sonst immer als *la derniere maniere* genannt wird (siehe unten, Kap. 4.3.3). Oder aber – so wäre zumindest ob der Kürze der Aufzählung der Kurfürsten zu überlegen – es handelt sich hier nur um ein Exzerpt des »Empereur-Traktates«. Dann wäre umso mehr zu fragen, was das fehlende Heft enthielt.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Beschrieben wird hier das savoyische Wappen, als erstes *en couleurs et en metal*[359], dann in Edelsteinen, Tugenden, den Elementen, in Blumen und Metallen. Dabei wird dieses immer wieder nach dem folgenden Muster beschrieben: *Il porte d'argent a quatre paons de gueulles*[360].

Von den Farben und der Disposition des Wappens her mag die Beschreibung dem von Savoyen ähneln, soweit man unter den vier *paons de guelles* vier rote Pfauen in den vier Ecken des Schildes verstehen mag, welche auf diese Weise in ihrer Mitte ein Kreuz bilden und damit ein silbernes Kreuz auf rotem Grund wiedergeben. Nicht im entferntesten ist diese Wappenbeschreibung aber zutreffend, zumal sich diese kleine Übung auch mit dem eigentlichen savoyischen Wappen hätte durchführen lassen. Das Ganze ist umso rätselhafter, als er von der gleichen Hand ausgeführt wurde wie der Haupttext des vorliegenden Manuskriptes.

Von dieser Hand stammt zudem auch ein kleiner Notizzettel, welcher am Ende der Handschrift eingeklebt wurde. Auf diesem heißt es:

Memoire de me recommander a la bonne grace de monseigneur d'Avenches et que incontinant que Marguerite sera guerie, je iray par devers luy pour escripre les chroniques et qu'il les face expedier etc.[361].

Zum einen wird mit der Erwähnung des *monseigneur d'Avenches* die savoyische Herkunft auch der Handschrift selbst unterstrichen[362]. Zum anderen geht hieraus zumindest hervor, daß der Schreiber dieser Handschrift sich auch um die Kopie einer Chronik bemühte. Die Frage ist nur, ob diese Notiz in einem engeren Zusammenhang mit der vorliegenden Handschrift respektive mit deren zahlreichen Leerseiten stand, oder aber unabhängig von dieser eine ganz andere Angelegenheit betraf. Und ob er diese dann aus eigenem Interesse oder aber im Auftrag von jemand anderem bestritt. Zumindest einen Anhaltspunkt hierfür könnte die Anlage und Ausstattung der vorliegenden Handschrift bieten. Hier verweist alles auf eine sehr schlichte und kostengünstige Anfertigung, die allein für den persönlichen Gebrauch vorgesehen war. Dies legt zumindest nahe, daß deren Schreiber in diesem Fall für sich selbst arbeitete.

So wurde die in einem kleineren Format (210×150 mm) gehaltene Handschrift in einer flüssigen Bastarda geschrieben, welche jeweils viel Raum auf der Seite einnimmt und mitunter auch die Zeilen nicht hält. Die Texte sind dennoch übersichtlich angelegt, die einzelnen Absätze klar voneinander getrennt, wie auch die einzelnen Traktate, welche durch rubrizierte Titel und sehr einfache Lombarden eingeleitet werden.

Während die Kompilation selbst mindestens nach dem Jahre 1449 entstanden sein muß, datiert die vorliegende Handschrift – folgt man dem hier verwendeten

[359] Paris, BnF, fr. 25186, fol. 1r.
[360] Ibid.
[361] Ibid., fol. 140r.
[362] Zur Familie d'Avanches aus dem Gebiet des heutigen Kanton Waadt (Schweiz), der im 15. Jh. unter anderem die Herrschaft Villarepos gehörte, vgl. Maxime Reymond, Avanches, famille d', in: Dictionnaire historique et biographique de la Suisse, Bd. I, S. 481.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Papier – ungefähr aus den 1470er bis 1480er Jahren[363]. Dieses stammt zumindest für den Hauptteil der Handschrift und den »*Montjoye*-Traktat« aus Oberitalien, während die vorangebundenen Hefte wohl sizilianischer Herkunft sind, was sich mit der savoyischen Herkunft erklären läßt.

Mit der Vermittlung allgemeinen gesellschaftlichen Wissens, mit seinen verschiedenen Texten zur Geschichte, den Aufgaben und den Zeremonien der Herolde, sowie mit dessen einschlägigen Inhalten über das ihnen notwendige Wissen zu den *gages de bataille*, vor allem aber zu den Turnieren und Obsequien, garniert mit mehreren authentischen Beispielen, mit seinem klaren Bezug also zu den Herolden und deren Aufgaben, handelt es sich hier zweifelsohne um ein Heroldskompendium. Während seine inhaltliche Struktur zeigt, daß diesem eine planvolle Anlage zugrunde liegt, verweisen die Nachträge und auch die mehrfachen separaten Anfügungen darauf, daß die vorliegende Kopie sich in einem relativ konstanten Gebrauch befunden haben muß. Dies geht nicht zuletzt auch aus deren unprätentiöser Anlage hervor. Und so kann man zumindest vermuten, daß diese Handschrift auch tatsächlich der Feder eines Herolds entstammt, der diese für seinen eigenen Gebrauch und nach seinen eigenen Vorstellungen erstellt und erweitert hat.

Und zumindest für das 16. Jahrhundert läßt sich die zu unterstellende Verbindung zum Heroldswesen auch belegen. Denn abgesehen von der Pariser Kopie des »Kompendiums des Herolds *Sicile*«, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Besitz des Herolds Jacques Le Boucq († 1572) vermuten läßt[364], ist dies die einzige aller Überlieferungen, welche ohne jeden Zweifel auch tatsächlich dem Eigentum eines Herolds zuzuordnen ist. Denn der Schrift nach in das 16. Jahrhundert gehörig, kann man auf dem Spiegelblatt des Vorderdeckels dieser Handschrift lesen: *Appertenan* [sic] *a Savoye Masier herault*[365].

Hierbei könnte es sich um Gaspard Masier handeln, der zwischen 1531 und 1565 nachweisbar ist, vor allem als Wappen- und Dekorationsmaler in Chambéry wirkte und auch Bürger dieser Stadt war, und der spätestens seit 1559 in den Quellen auch als Herold des savoyischen Herzogs genannt wird (auch wenn nichts belegt, daß er dabei den Dienstnamen *Savoie* trug)[366]. Daß dabei aber auf der dem Besitzeintrag gegenüberliegenden Seite die oben erwähnte, sehr befremdliche Blasonierung des savoyischen Wappens unwidersprochen bleibt, weder korrigiert noch zumindest kommentiert wurde, gibt dessenungeachtet Anlaß zur Skepsis.

363 Für den Hauptteil vgl. für fol. 30–101 (außer fol. 94–97), Piccard, Die Wasserzeichenkartei, Bd. XVII, Abt. IV, var. 1283, bzw. Briquet, Les filigranes, die Gruppe 11145–11168. Für fol. 102–121 des Hauptteiles vgl. ibid., var.sim. 12436. Für die Hefte des angefügten »*Montjoye*-Traktates« vgl. Piccard, Die Wasserzeichenkartei, Bd. XI, Abt. III, Gruppe 885–892.

364 Siehe oben, S. 61.

365 Paris, BnF, fr. 25186, Spiegelblatt des Vorderdeckels.

366 Vgl. Dufour, Rabut, Notes, S. 124–126 und 183 sowie die kleine Belegsammlung bei Baudi di Vesme, Un quadro inedita, S. 4–6.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

3.2.8. Das »Kompendium des Ludwig von Brügge«

Wurde bisher für die Heroldskompendien gezeigt, daß sich deren Rezeption auch in ein adelig geprägtes Umfeld hatte verlagern können, so kann anhand der letzten beiden demonstriert werden, daß sie in diesem Umfeld teilweise auch entstehen konnten. Und dies, obwohl man zumindest für die erste der beiden Kompilationen weiß, daß an deren Entstehung auch ein Herold beteiligt war, dessen Namen sogar bekannt ist – wie sonst allein noch für das »Kompendium des Herolds *Sicile*«.

Doch ist dies nicht die einzige Besonderheit, mit der das »Kompendium des Ludwig von Brügge« aufwarten kann. Denn zum einen umfaßt es – ebenfalls einzig neben dem des Herolds *Sicile* – auch mehrere Rahmentexte, die über dessen Entstehung und Intention Auskunft geben. Und zum anderen heben sich deren einzelne Handschriften – die für das 15. Jahrhundert aus zwei mal zwei fast identischen Ausfertigungen bestehen und die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch durch mindestens drei weitere Kopien ergänzt wurden[367] – vor allem durch ihre besondere Ausstattung aus der Masse der sonstigen Überlieferungen hervor. Jeweils auf Pergament ausgeführt und mit einer größeren Zahl von Miniaturen, teils auch mit Bordüren versehen sowie mit goldenen Initialen und weiteren aufwendigen Schmuckelementen ausgestattet, handelt es sich hier um Prunkhandschriften, die nun vielmehr repräsentative denn praktische Zwecke verfolgten (zum ursprünglichen Inhalt des Kompendiums siehe Tabelle 15).

Bereits dessen Prolog setzte sich vorrangig mit der Bedeutung des wahren Adels auseinander und führte damit bewußt in den ersten Traktat der vorliegenden Kompilation ein. Bei dem sich anschließenden »Traité de noblesse« des Diego de Valera handelt es sich dabei um einen der wenigen Texte der Heroldskompendien, die sich auch unmittelbar mit der Frage des Adels auseinandersetzen. Hierzu zählen sonst nur noch die beiden Texte, die dem »Burgundischen Heroldskompendium« in der älteren Überlieferungsgruppe vorangestellt wurden, sowie der Rittertraktat im »Kompendium des Herolds *Sicile*«[368]. Ebenso ungewöhnlich wie der Text des Diego de Valera nimmt sich im Umfeld der Heroldskompendien auch der sich anschließende »Prinsault-Traktat« aus, der über die Wappen und deren Blasonierung informiert und an sich fast ausnahmslos in adeligen Kreisen überliefert wurde[369].

[367] Vgl. die Handschriften Den Haag, KB, 71 E 69; Lyon, Bm, 925; Turin, Biblioteca Reale, varia 73. Eine Liste verschiedener Überlieferungen des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« findet sich bei VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 102–105, welcher das verschollene Exemplar von H. P. Kraus (H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11) noch hinzuzufügen ist. Arie Vanderjagt (ibid., S. 276–283) gibt zudem im Anhang seiner Edition des »Traité de noblesse« Diego de Valeras auch den Prolog wie den Epilog des Kompendiums wieder (Appendices II und III), hier nach der Version der Handschrift aus New Haven (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230), kollationiert mit jener aus Turin.

[368] Siehe oben, S. 149 f., sowie, für den »Traktat über die Ritterschaft« aus dem »Kompendium des Herolds *Sicile*«, der sich mit dessen Geschichte, vor allem aber mit der idealen Zeremonie des Ritterschlages und deren Bedeutung auseinandersetzt, unten, Kap. 5.2. Zu diesem vgl. ausführlich HILTMANN, »Ung petit traitie«.

[369] Zur Überlieferung des »Prinsault-Traktates« siehe bereits oben, S. 69 f., sowie BOU-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Prolog
Diego de Valera: Traité de noblesse (übers. v. Hugo de Salve)
Prinsault-Traktat
Zwischenprolog
Empereur-Traktat
[innerhalb des Empereur-Traktates eingeschlossen:] Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs
Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen
Die Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich
Selon les dits-Traktat
Heroldsschwur
Zur Durchführung von Turnieren und Buhurten
Obsequientraktat
Erster Epilog und *excuse* (im direkten Anschluß an den »Obsequientraktat«)
Prolog zu den Obsequien des Gérard de Mortagne
Die Obsequien des Gérard de Mortagne (1391)
Zweiter Epilog

Tabelle 15: Der ursprüngliche Inhalt des »Kompendium des Ludwig von Brügge«

Diese beiden ersten Traktate sind vom Rest der Handschrift durch einen Zwischenprolog getrennt, der dadurch noch einmal wie eine eigene Textgruppe erscheint. Deren Inhalte sind dabei bereits aus mehreren anderen Heroldskompendien bekannt; zu diesen Texten zählen neben dem »Empereur-Traktat« und die »Aufzählung der Fürsten und Bischofsstädte in Frankreich« auch die verschiedenen Ordonnanzen zur Durchführung von Zweikämpfen *à outrance* sowie mehrere Texte zum Heroldswesen selbst. Dabei werden sowohl dessen Geschichte und Zeremonien erläutert, wie den Herolden auch das ihnen notwendige Wissen zu zwei der wesentlichsten Zeremonien der adeligen Kultur, den Turnieren und den Obsequien, vermittelt. Nach einer Illustration des letzten Punktes durch ein nachträglich angefügtes Beispiel endet die Kompilation schließlich mit einem knappen Epilog des Kompilators.

Seinem Inhalt nach entspricht das vorliegende Kompendium damit voll und ganz der obigen Definition eines Heroldskompendiums und es speist sich auch zu einem großen Teil aus den gleichen Texten wie diese. Der bereits inhaltlich augenfällige Bezug zum Heroldswesen wird durch einige der Rubriken noch einmal unterstrichen, wenn es beispielsweise zum hier überlieferten Turniertraktat heißt: *S'ensieut la maniere de faire tournois et behours, quele chose et comment se doit maintenir les roys d'armes et heraulx en iceulx et de leurs drois*[370].

Diese Kompilation daraufhin unmittelbar dem Heroldswesen zuzuordnen, scheint dennoch übereilt. Denn das oberflächliche, bis hierher vermittelte Bild be-

DREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 176–191. Zu dessen Verbindung zu weiteren Traktaten aus den Heroldskompendien resp. zum »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, aus dem er wahrscheinlich hervorging, siehe oben, S. 90–92.

[370] Paris, BnF, fr. 1280, fol. 123v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ginnt sich zu wandeln, je mehr man sich mit den Umständen der Entstehung dieser Textsammlung und der ihr zugrundeliegenden Intention auseinandersetzt.

3.2.8.1. Entstehung

Auch wenn im Gegensatz zu den meisten anderen Kompilationen hier Rahmentexte vorhanden sind, die zumindest auf einige Umstände deren Entstehung anspielen, läßt sich das Zustandekommen der vorliegenden Kompilation dennoch nicht vollends rekonstruieren. Denn obgleich der Kompilator auch auf sich selbst Bezug nimmt, tut er dies doch nur durch die Weigerung, mehr von sich preiszugeben. So lehnt er im Prolog in einer geradezu topischen Bescheidenheit ab, seinen Namen zu nennen: *Je, qui pour ma petitesse nommer ne me doy, ay en ce petit volume rassemblé et mis ensemble aucuns petis traittiez*[371].

Schon um einiges aufschlußreicher hingegen heißt es am Ende der Kompilation: *Car certes, je ne suis clerc d'armes ne nourris en telle science*[372].

Aus diesem kurzen Satz geht zumindest deutlich hervor, daß der eigentliche Urheber dieses Kompendiums – auch wenn es oft und ausführlich von den Herolden handelt und diese gar in ihrem Amt anleiten soll – selbst kein Herold war.

Dennoch war auch ein Herold an der Entstehung des Kompendiums zumindest mit beteiligt. So jedenfalls geht es aus einem scheinbar übereilt eingeschriebenen Epilog hervor, welcher der nachträglichen Anfügung des Beispieltextes zu den Obsequien vorangeht:

*Car certes, je ne suis de leur office ne digne de l'estre, mais ce que j'en ay escript ça esté au commandement de mon bon filz, sage et prudent, Gilles ********, roy d'armes de Flandres soubz tresillustre et tresexcellent prince Maximilian, duc d'Ostrice, de Bourgogne, de Brabant* […][373].

Der Nachname dieses Wappenkönigs bleibt in allen Überlieferungen dieses Textes ungenannt und war wohl bereits in der gemeinsamen Vorlage nicht lesbar. Dennoch läßt er sich problemlos identifizieren. Denn während der Kompilator selbst das Jahr 1481 als aktuelles Jahr angibt, ist seit 1477 bis mindestens 1481 ein gewisser Gilles Nokerscot im Amt des Wappenkönigs von Flandern nachzuweisen[374]. Dieser diente zuvor bereits Karl dem Kühnen erst als Persevant *Je l'ay emprins* (um 1470) und dann als Herold *Fusil* (um 1474). Mehr ist über ihn bisher leider nicht zu erfahren.

Interessanter als die wenigen biographischen Details ist daher seine in diesem kurzen Auszug angedeutete Beziehung zum Kompilator wie die mögliche Art seiner Beteiligung an dieser Kompilation. Alles konzentriert sich hier auf die kurze Wendung: *au commandement de mon bon filz*[375]. Deren erster Teil kann dabei soviel wie »nach Anweisung«, »im Auftrag« oder auch »auf Befehl« heißen, was

371 Ibid., fol. 1r.
372 Ibid., fol. 138v.
373 Ibid., fol. 134r.
374 Vgl. Heraudica, personnes, nº 0006.
375 Paris, BnF, fr. 1280, fol. 134r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

mehrere Lesarten ermöglicht[376]. Arie Vanderjagt, der den hier enthaltenen Adelstraktat edierte, mag die zitierte Passage so verstanden wissen, daß der flandrische Wappenkönig hier als Besteller der Kompilation auftritt und diese anfertigen läßt, um ihm als praktisches Handbuch für sein Amt zu dienen. Denn nur auf diese Stelle kann sich dessen Feststellung gründen: »In 1481, Gilles, Flanders king-of-Arms under Maximilian, ordered a compilation of treatises on heraldry and matters concerning nobility and chivalry, presumably to help him in the exercise of his duties«[377].

Eine andere Deutung der entsprechenden Stelle läßt sich dahingegen bei Gert Melville finden. Demnach wurde das in der Kompilation versammelte Material hier vielmehr nun auf Anordnung des flandrischen Wappenkönigs zusammengestellt, wobei das für Ludwig von Brügge angelegte Kompendium zugleich ein Beispiel für jene »Öffentlichkeitsarbeit« darstellt, mit welcher die Herolde für ihr Amt werben wollten[378].

Beide Varianten scheinen dabei in gleicher Weise möglich, doch sind beide zugleich auch einzuschränken. Denn sowohl der Möglichkeit, daß es sich hier nur um ein Auftragswerk für den Wappenkönig handelte, als auch jener, daß der Kompilator die Textsammlung allein auf Anweisung des Wappenkönigs arrangierte, widersprechen die teils vehement vorgetragenen persönlichen Meinungsäußerungen in den Rahmentexten, die doch nur von dem Kompilator selbst stammen konnten. Diese nämlich zeigen, daß dieser hierbei äußerst eigenständig agierte[379].

Dahingegen ist eine dritte bisweilen anzutreffende Lesart dieser Stelle völlig auszuschließen, wonach nämlich der flandrische Wappenkönig für die gesamte Kompilation und selbst für die verschiedenen darin enthaltenen Traktate allein verantwortlich gewesen sei[380].

Zumindest einen möglichen Anhaltspunkt kann hierbei die Frage nach der Bedeutung des Wortes *filz* liefern, mit welchem der Kompilator den Wappenkönig bezeichnet und zwischen beiden somit ein persönliches Verhältnis kenntlich macht. Denn dieses *filz* kann hier entweder als Sohn bzw. Schwiegersohn verstanden werden oder als eine freundschaftlich joviale Anrede eines Älteren an einen Jüngeren[381]. Auf alle Fälle liegt beiden Möglichkeiten dabei ein Vater-Sohn-Verhältnis zugrunde, welches entweder auf realen verwandtschaftlichen Beziehungen oder auf Affektion beruht, womit von einem gewissen Vertrauensverhältnis zwischen beiden auszugehen ist. Um ein rein geschäftliches Verhältnis zumindest konnte es sich hier nicht handeln. Vielmehr mag der flandrische Wappenkönig den Kompilator entweder angeleitet, oder aber – eingedenk des obigen Einwan-

376 Zu den unterschiedlichen Bedeutungen des Wortes *commandement* vgl. u. a. »commander«, in: GREIMAS, KEANE, Dictionnaire, S. 127.
377 VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 234.
378 Vgl. MELVILLE, »Un bel office«, S. 310 m. Anm. 73.
379 Zum Inhalt der Rahmentexte siehe unten, Kap. 3.2.8.2.
380 Vgl. u. a. DENNYS, Heraldic Imagination, S. 217.
381 Vgl. z. B. »fils«, in: LA CURNE DE SAINTE-PALAYE, Dictionnaire, Bd. VI, S. 216 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

des – auch nur beraten haben. Zudem wäre wohl eine *excuse* des Kompilators mit einem Verweis auf seinen eigenen Auftraggeber, dem hierbei die inhaltliche Verantwortung zugeteilt wird, wohl eher unwahrscheinlich.

Das obige Zitat muß dabei auch nicht für die gesamte Kompilation Gültigkeit besitzen. Denn es scheint sehr wohl möglich, daß sich die Mitwirkung des Herolds auch nur auf einen bestimmten Teil beschränkt. Nämlich auf jenen, der direkt von den Herolden, den adeligen Zeremonien und ihren Aufgaben hierbei handelt, und der vor allem aus Texten besteht, die auch aus anderen Heroldskompendien bekannt sind. Denn das fragliche Zitat befindet sich genau am Ende jenes Teiles, der nach dem »Prinsault-Traktat« beginnt und mit dem »Obsequientraktat« endet. Erst nachträglich wurden ihm noch ein weiterer Text sowie der dann endgültige Epilog angehängt, der hier nun auch unter einer eigenen Rubrik (*La conclusion de ce traictie et l'excusation du compileur d'icellui*[382]) firmiert.

Dieser Teil der Kompilation wurde auch durch einen eigenen Prolog eingeleitet, der ihn von den beiden vorangehenden Texten mitsamt dem ersten Prolog trennt. Und während zumindest der Blasonierungstraktat sich neben anderen auch an die Herolde richtete[383], gibt es für den Prolog der Kompilation selbst überhaupt keine vergleichbare Adressierung. Dieser wendet sich schlicht an alle, die erfahren wollen, was Adel bedeutet und woher er kommt[384]. Erst der Zwischenprolog für den zweiten Teil der Handschrift erwähnt die Herolde ausführlicher, vor allem aber richtet er sich auch an diese. Zu dessen Texten heißt es: *Si soit doncques cestui traittie pris en gré pour tel que je l'ay extrait des anciens roys d'armes et heraulx et de leurz traitties et prothocoles*[385].

Es könnte also gut sein, daß sich die Mitwirkung des flandrischen Wappenkönigs möglicherweise nur auf die Beibringung der entsprechenden Texte beschränkte, die im abschließenden Epilog als solche wiederum keine Erwähnung mehr finden[386]. Der Kompilator, der seine mangelnde Kompetenz in diesem Zusammenhang ja oft genug herausstreicht, könnte diese – zumindest für jenen Teil – damit auf den Wappenkönig verlagert haben. Denn in dem obigen Zitat heißt es ja explizit, daß er weder von diesem Amt sei noch würdig, ihm anzugehören. Aber daß er alles, was er über dieses (!) geschrieben hat (*ce que j'en ay escript*[387]), auf Anweisung des Wappenkönigs von Flandern schrieb.

Doch war an der Entstehung der Kompilation noch eine dritte Person beteiligt, bei der es sich sehr wahrscheinlich dann auch um deren Auftraggeber handelt. Diese tritt mit dem vom Kompilator zur Illustration des »Obsequientraktates«

382 Paris, BnF, fr. 1280, fol. 138v.
383 Siehe unten, S. 200.
384 Für das entsprechende Zitat siehe unten, S. 198, Anm. 3.
385 Paris, BnF, fr. 1280, fol. 72v.
386 Hier heißt es nur: *Touteffois, ce que icy est assemblé est tiré et extrait des escriptures tant sainctes et divines comme legales et historiennes, ensemble les oppinions d'aucuns sages et expers en cellui art qui m'ont semblé consoner a raison* (ibid., fol. 138v). Aber vielleicht ist unter der Meinung der Experten in dieser Kunst wiederum der Beitrag des genannten Wappenkönigs zu verstehen.
387 Ibid., fol. 134r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nachträglich angehängten Obsequienbericht in Erscheinung. Hier heißt es am Beginn:

Depuis l'accomplissement de cestui traictie m'a esté baillie de hault et noble seigneur monseigneur le conte de Wincestre, seigneur de la Gruthuyse, prince de Steenhuse, etc. pour exemple des obseques, dont cy dessus a esté traittie, d'un son precesseur nommé monseigneur Gyrard de Mortaigne, dit d'Espieres, seigneur de Cavrines […][388].

Da sich diese Erweiterung in allen bekannten Überlieferungen dieses Kompendiums wiederfindet, ist wohl auszuschließen, daß diese sich allein auf die eine Handschrift im Besitz Ludwigs von Brügge, seigneur de Gruthuyse, beschränkte, um den es hier geht. Die durch ihn veranlaßte Anfügung ist vielmehr integraler Bestandteil der Kompilation und zeigt, daß er wesentlichen Einfluß auf deren ursprüngliche Gestaltung nehmen konnte und auch nahm.

Einer alten Adelsfamilie aus Brügge entstammend, gehörte er seinerzeit den höchsten burgundischen Kreisen an[389]. Wie sein Vater, der durch die Organisation einer Turnierveranstaltung 1392 in Brügge zu Berühmtheit gelangte, nahm auch er als Turnierkämpfer wie als Mäzen regen Anteil am adeligen Leben. Um etwa 1427 geboren, trat er 1445 als Mundschenk in die Dienste des burgundischen Herzogs Philipps des Guten ein und wurde später zu dessen Kammerherrn und Rat ernannt. Er war Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies und war von 1463 bis zum Tod Karls des Kühnen 1477 Gouverneur von Holland, Zeeland und Westfriesland. Auch danach nahm er am burgundischen Hofe eine herausgehobene Position ein. So wurde er direkt nach der Geburt Philipps des Schönen zu dessen Kammerherrn ernannt und zählte später zu den Testamentsvollstreckern dessen Mutter, der Maria von Burgund. Daß er sich als Mitglied des flandrischen Regentschaftsrates dann aber gegen dessen Vater Maximilian von Österreich stellte – der ihm die Vormundschaft über seinen noch minderjährigen Sohn, den rechtmäßigen Grafen von Flandern, absprach und in dessen Namen die Regierung an sich zog – brachte ihm Gefangennahme und mehrere Jahre Haft ein. Nach dem Friedensschluß von 1488 wieder auf freiem Fuß, verstarb er 1492 in Brügge. Der Titel eines Grafen von Winchester, der in dieser kurzen Einleitung als erstes genannt ist, wurde ihm 1472 von Eduard IV. als Dank für seine und seines Hofstaates Beherbergung verliehen, als er wenige Jahre zuvor vor seinen Gegnern nach Burgund flüchten mußte und bei Ludwig von Brügge kurzzeitig Aufnahme fand[390].

Besondere Berühmtheit erlangte Ludwig von Brügge jedoch als einer der größten Bibliophilen seiner Zeit, mit einer Bibliothek von insgesamt 193 Bänden[391].

[388] Ibid.

[389] Zu Ludwig von Brügge vgl. MARTENS, Lodewijk van Gruuthuse; VALE, An Anglo-Burgundian Nobleman, sowie VAN PRAET, Recherches (mit einer ausführlichen Biographie S. 1–42).

[390] Zur Ernennung des Ludwig von Brügge zum Grafen von Winchester vgl. auch die Aufzeichnungen des Persevanten *Bluemantle* (KINGSFORD, English Historical Literature, S. 382).

[391] Zur Bibliothek des Ludwig von Brügge vgl. WIJSMAN, Luxury Bound, S. 355–369, mit weiterführender Literatur.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Seine Sammlung erweiterte Ludwig von Brügge durch Zukäufe wie durch Auftragswerke, was für über die Hälfte der überkommenen Handschriften auch gesichert ist[392]. Und um ein solches Auftragswerk könnte es sich auch in diesem Fall gehandelt haben, wobei er den Text hier wohl eigens nach seinem Geschmack arrangieren ließ. Dies ist zumindest aufgrund dieser Anfügung zu vermuten, schien er den Inhalt der Kompilation doch gekannt und den Kompilator noch mit einem zusätzlichen Text ausgestattet zu haben, der zugleich das Andenken eines seiner Vorfahren betraf. Denn der 1391 verstorbene Gérard de Mortagne, dessen Obsequien hier beschrieben werden, war der Großvater jener Großmutter Ludwigs von Brügge, über die unter anderem die Herrschaft Spiere an seine Familie kam, die später auch er besaß[393].

Eindeutig läßt sich dies nicht klären, werden das Verhältnis der drei Personen zueinander wie ihr jeweiliger Einfluß auf das Zustandekommen dieser Kompilation doch nirgendwo ausführlicher erläutert. Sicher ist jedoch, daß ein Herold an der Entstehung der Kompilation beteiligt war, dabei wohl aber nicht die führende Rolle übernahm. Das Zustandekommen des Kompendiums als Ganzes scheint vielmehr einem Nicht-Herold geschuldet, wobei auch ein Adliger direkten Einfluß auf dessen Inhalt nahm. Damit stellt sich die Frage nach der Intention, die dieser Kompilation bei ihrer Entstehung zugrunde lag, wie nach ihrer tatsächlichen Adressierung.

3.2.8.2. Intention und Adressierung

Untersucht man die verschiedenen Rahmentexte der Kompilation daraufhin näher, so tritt vor allem jene Ambivalenz, jene Unentschiedenheit zwischen Heroldsamt und Adel zutage, die sich bereits in deren Entstehung ankündigte. So bezeichnet der Kompilator das vorliegende Kompendium einerseits als *traictie intitulé »Les drois d'armes«*[394] oder auch genauer als *Traittie des drois d'armes de noblesse*[395], womit er vor allem auf dessen Bezug zum Adel abhebt, während er nur wenige Zeilen zuvor von diesem als *traitie intitulé »Le droit des heraulx d'armes«*[396] sprach. Auch wenn beide Titel inhaltlich Verwandtes berühren –

[392] Vgl. ibid., S. 244.

[393] Vgl. Van Praet, Recherches, S. 54 f. sowie Europäische Stammtafeln, Bd. IX, Tafel 66. Im übrigen ist für diesen Obsequienbericht auch eine interessante Überlieferung außerhalb des Kompendiums bekannt, die aus dem Besitz der Familie de Mortagne selbst stammt (vgl. Brüssel, AGR, CC 100, hier fol. 8r–10v). Aus der Wende zum 15. Jahrhundert stammend, handelt es sich hierbei – wie es Malcolm Vale beschreibt – um ein typisches Chartular einer *seigneurie*, das vor allem aus Einkommensverzeichnissen und Dokumenten zum Grundbesitz bestand. Darüber hinaus sind hier aber auch Berichte zu einem gerichtlichen Zweikampf, den der genannte Gérard de Mortagne 1386 gegen einen Gilles, Seigneur von Chin und Busignies in Nancy bestritt, sowie zu den Obsequien des Ludwigs von Male, Graf von Flandern († 1384), enthalten. Zu dieser Handschrift vgl. genauer Vale, Aristocratic Violence, S. 168.

[394] Z. B. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 6v.

[395] Ibid., fol. 138v.

[396] Ibid., fol. 6r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

üben die Herolde doch ihr Amt im Schoße der *noblesse* aus, wo sie als Experten der *droits d'armes* dienten – setzen beide dennoch zwei klar zu unterscheidende Schwerpunkte. Und zumindest einmal werden beide auch gemeinsam genannt und unterschieden, womit einmal auch das ganze inhaltliche Spektrum der Kompilation angesprochen wird. Dann nämlich, wenn am Beginn der hier enthaltenen Version des »Obsequientraktates« von der gesamten Textsammlung als *traictie intitulé »De l'office d'armes et de noblesse«*[397] gesprochen wird.

Diese Unausgewogenheit setzt sich auch in der Ausrichtung der einzelnen Rahmentexte fort. So steht zum Beispiel für den Prolog des gesamten Kompendiums ganz allein der Adelstraktat des Diego de Valera und damit die Auseinandersetzung mit dem Adel im Zentrum, während die restlichen Inhalte allein in den sich anschließenden *tables des chappitres* erwähnt werden. Derart einschränkend beginnt der Prolog denn auch. So heißt es hier von seiten des Kompilators, er habe

en ce petit volume rassemblé et mis ensemble aucuns petis traictiez, ausquelz j'ay adjousté pluiseurs choses servans a tous desirans savoir quele chose est noblesse, dont elle prist sa naissance et commencement, qui fut le premier noble homme et quele chose il convient faire a l'omme pour estre dit et tenu pour noble[398].

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte seines eigenen Prologes, der sich – ähnlich wie der Traktat Diego de Valeras – vorrangig mit Adel und Tugend auseinandersetzt und sich somit geradezu selbst als ein kleiner Adelstraktat geriert. Völlig indifferent erwähnt der Autor dabei, daß er hierzu den Rat und die Unterstützung mehrerer Adliger, von Wappenkönigen und Herolden sowie verschiedener Gelehrter herangezogen habe[399].

Von besonderem Interesse ist aber, was er hierbei über den Adel zu sagen hat. Denn in seiner Bewertung der Bedeutung der Tugend für den Adel geht der Kompilator des Kompendiums noch einiges weiter als Diego de Valera, wenn er in seinen Darstellungen allein dem Credo folgt: *Nobilis est ille, quem nobilitat sua virtus*[400]. Demnach ist die Tugend das allererste Merkmal des Adels. Und für ihn ist es auch das einzige. Dabei richtet sich diese Aussage einerseits explizit gegen jene Neuadligen, die ihren Adel vorrangig auf ihrem Reichtum gründeten[401]. Zum anderen widerspricht er aber auch mit außergewöhnlicher Deutlichkeit der

397 Ibid., fol. 130v.
398 Idid., fol. 1r–1v.
399 Vgl. ibid., fol. 1v: *A laquele chose faire et acomplir j'ay eu refuge et conseil a pluiseurs nobles hommes, tant roys d'armes, heraulx, comme a pluiseurs nobles hommes, docteurs en loix de grande auctorité et experts en diverses sciences.*
400 Ibid.
401 Vgl. ibid., fol. 2v–3r: *Mais de present, toutes ces observations sont mises a neant, et use l'en maintenant de noblesse acquise par richesse chacun a sa volenté et comme il lui plaist, en eulx deffendant de hautes parolles volontaires et non legales ne vertueuses, disant: ›Je puis, je vaulz, mon pere fut riche, ma mere fut gentil femme‹. Et eulx qui ces parolles dient, sont plains de villains vices et de nulle vertu. Et telement se maintiennent aujourd'huy que l'en* [ne] *cognoit le noble du villain, pour ce que par leur outrecuidance ilz usurpent l'estat des nobles a eulx non deu. Ceste matiere me seroit trop hayneuse a poursuivir et trop odieuse a descouvrir.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Vererbbarkeit des Adels. Denn auf das Beispiel des Salomon und dessen tugendlosen Sohnes Rehabeam verweisend, schlußfolgert er: *Qui est signifiance que noblesse procede de vertu et non de generation*[402].

Die Dominanz der Tugend als vorrangige Ursache des Adels wird daraufhin mit zahlreichen Beispielen belegt. Hierzu werden neben mehreren Juden und Römern auch die Exempla dreier Christen bemüht, zu denen neben Karl dem Großen und Ludwig dem Heiligen bezeichnenderweise der (verstorbene) burgundische Herzog Philipp der Gute tritt.

Der Kompilator richtet sich mit seinem Prolog also zum einen deutlich gegen die reichen Emporkömmlinge, um durch die Individualisierung der *noblesse* in der Tugend des Einzelnen zum anderen auch den alten Adel deutlich zu einem adelsgemäßen Handeln anzuhalten.

Doch gibt es in diesem Zusammenhang im Prolog noch ein weiteres großes Thema, auf das hier ebenfalls hingewiesen werden soll. Nämlich die Frage, wie man seinen Adel verwirken und durch die Gnade seines Fürsten wieder zurückgewinnen kann. Und auch wenn daraus noch lange keine direkte Verbindung beispielsweise zum Werdegang des Ludwig von Brügge gezogen werden kann, auch wenn dieser wohl schon im Entstehungsjahr der Kompilation mit Maximilian von Österreich in Konflikt geraten war, als er vor dem Ordenskapitel des Ordens vom Goldenen Vlies der Indiskretion gegenüber den französischen Feinden angeklagt wurde[403], so könnte damit doch zumindest ein möglicher Hintergrund für die Entstehung dieses Textes oder auch dessen Kopien umrissen sein[404].

Wenn auch die zahlreichen weiteren Texte der Kompilation, die sich dann vorrangig mit dem Heroldswesen auseinandersetzen, innerhalb des Prologtextes mit keiner Silbe Erwähnung finden, so sind die Herolde doch auch hier an prominenter Stelle vertreten. Denn für die herausragendsten der tugendsamen Herrscher (König David, Alexander der Große, Julius Caesar und Karl der Große) wurden jeweils auch deren Verdienste um das Heroldswesen erwähnt, wobei die diesbezüglichen Erläuterungen mitunter nur hier zu lesen sind. So heißt es zum Beispiel zu Julius Caesar, er habe den Herolden den Namen *heros* gegeben, was soviel wie tugendhafte Männer bedeuten würde, und ihnen nach der Eroberung Galliens als verdienten Kriegern mit der Stadt Viterbo einen Altersruhesitz geschaffen, der sich vor allem durch den guten Wein und die gute Luft auszeichne[405]. Der vorlie-

[402] Ibid., fol. 4v.

[403] Zu diesem Vorfall aus dem Jahre 1481 vgl. REIFFENBERG, Histoire, S. 110.

[404] Dabei kann es sich hier jedoch – bei so bewegter Zeit wie der nach dem Tode Karls des Kühnen, mit den nachfolgenden Auseinandersetzungen um die Souveränität in Flandern und dem Krieg mit Frankreich – nur um eine vage Vermutung handeln. An dieser Stelle sei jedoch auch noch einmal an das besondere Bildprogramm der Handschrift aus New Haven erinnert, der sehr wahrscheinlich ein dem Maximilian gewidmetes Exemplar zugrunde lag und deren Miniaturen hier nun, anders als die der älteren Überlieferungen, auch auf die Umstände der Entstehung der Handschrift selbst verweisen, siehe unten, S. 209.

[405] Vgl. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 5v: *Car, lui retournant en Ytalie apres la conqueste de Gaule, il, cognoissant les vertueux corages d'aucuns des siens qui bien et noblement l'avoient servi et soubz lui milité, il les pourvey de vivres honnestes et pour user et parachever leurs vies,*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

gende Prolog, einerseits ganz dem Adel verschrieben, verknüpft die Geschichte von Adel und Tugend damit andererseits auch eng mit der Förderung und dem Respekt vor dem Heroldsamt, dem hiermit eine besondere Rolle zukommt. Wenn auch nicht explizit herausgehoben, so ist das Heroldswesen im Prolog doch zumindest auch Thema.

Dem hier als erstes eingeschriebenen Adelstraktat des Diego de Valera, der mit einigen Fragen zum Wappenwesen endet, schließt sich dann mit dem bereits weiter oben besprochenen »Prinsault-Traktat« ein Blasonierungstraktat an, der an sich vorrangig in einem adeligen Leserkreis überliefert wurde und sich normalerweise auch an ebendiesen wandte[406]. Nicht jedoch in der vorliegenden Version, deren Beginn von dem Üblichen deutlich abweicht. Hier heißt es vielmehr:

Pour ce que pluiseurs nobles et gentilz hommes et especialment roys d'armes et heraulz m'ont par pluiseurs et diverses fois requis que voulsisse traveillier de mettre par escript la maniere de blasonner armes de quelque royame ou contree qu'elles soient, ensemble aussi qu'il m'a semblé chose moult convenable le ajouster au traittie cy devant escript[407].

Demnach wurde mit dem darauffolgenden Text den Bitten mehrerer Adliger, vor allem aber von Wappenkönigen und Herolden entsprochen, eine Erläuterung der Kunst der Blasonierung der Wappen, welcher Könige und Länder auch immer, niederzuschreiben. Folglich hat er den Beginn dieses Textes, der weitaus früher als diese Kompilation entstanden ist, seinem Bedarf nach umformuliert und in seinen *traité* eingepaßt[408]. Denn daß diese wenigen Zeilen von dem Kompilator selbst stammen, daran lassen der Stil und vor allem die Anbindung an den vorangehenden Text keinen Zweifel. Irritierend nimmt sich dabei aus, daß gerade dieser Kompilator, der doch weiter hinten noch einmal betont, daß er eben kein Herold sei und sich in deren Fach auch nicht auskenne, es unternehmen will, diese in ihrer eigentlichen Schlüsselkompetenz zu unterweisen, zumal er später auch noch einmal auf den flandrischen Wappenkönig als die eigentliche Autorität verweist.

il leur ediffia une cité en Ytalie qu'il nomma »Vita en Ermium« qu'on dist maintenant par corrupte le vulgaire »Viterbe«, en laquele sont bains, naturelement proportionnez a la viellesse de l'omme soustenir, bons vins, bons vivres et air bon et amoderé. En ceste cité collocqua et mist les preudhommes devantdiz qu'il nomma heros, et les previlegia comme dessus.

406 Siehe hierzu bereits oben, S. 69, mit dem Zitat der entsprechenden Textstelle, sowie Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 176–191.

407 Paris, BnF, fr. 1280, fol. 59r–59v.

408 Von dem Prolog, der dem »Prinsault-Traktat« sonst voransteht, ist hier nichts zu finden. Vielmehr schließt sich dem eben wiedergegebenen Zitat allein noch eine *excuse* an, die lediglich der im Prolog wie im Epilog zur Schau getragenen Bescheidenheit des Kompilators nahekommt: *Je, indigne de si haulte matiere emprendre, me suis enhardy a leur requeste de ce faire, requerant a ceulx qui le liront ou orront lire qu'ilz l'amendent et corigent benignement, se aucune chose de reprehension y treuvent, en pardonnant a mon petit savoir qui n'est certes de gaires d'estime* (ibid., fol. 59v). Daß dabei zumindest in der Handschrift Paris, BnF, fr. 1280 eine Darstellung des Wappenkönigs von Flandern vorangeht (ibid., fol. 59r), wo er hinter seinem Schreibpult sitzend mehrere Herolde empfängt, kann dennoch nicht als Verweis auf die Autorenschaft dieses Traktates oder des Kompendiums als Ganzes gewertet werden. Hier handelt es sich vielmehr um eine Interpretation des Illuminators.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Aber genau dieser Anspruch findet sich auch am Beginn des darauffolgenden Zwischenprologes wieder, der die restlichen Texte der Kompilation einleitet. Hier heißt es gar noch deutlicher:

Apres ce que ci devant j'ay parlé de la noblesse, comment elle s'acquiert et continue, pert et receuvre, avec ce aussi des armez qui leurs sont donneez et comment par les roys d'armes et heraulx elles se doivent cognoistre et blassoner, je apres et derrainement vueil enseignier selon mon petit entendement aux lisans cestui traittie et mesmement a iceulx heraulx et clers d'armes, comment ilz se doivent avoir et maintenir en toutes honneurs, est assavoir a l'institution ou election d'empereur, innovation de roys et de leurs sacres[409].

Dabei stellt sich vor allem die Frage, an wen sich der Kompilator vorrangig wandte, wen er primär als seine Rezipienten begreift und in einem ehrenhaften Verhalten unterweisen will: Seine Leser im allgemeinen oder aber die Herolde und Persevanten, wie er selbst präzisiert.

Denn auch wenn das Heroldswesen hier explizit genannt wird, so spricht doch nicht alles dafür, daß sich der Text auch tatsächlich vorwiegend an die Herolde richtete. Denn in der darauffolgenden Aufzählung wird mit der detaillierten Erwähnung der verschiedenen Inhalte des »Empereur-Traktates« das Gewicht auf einen Text gelegt, in welchem die Herolde so gut wie keine Rolle spielen. Während hier im einzelnen die Kaiserwahl, die Erhebung neuer Könige und die Ernennung neuer Herzöge, Markgrafen, Grafen und Barone aufgelistet sind, werden die Herolde innerhalb des gesamten Textes des »Empereur-Traktates« nur ein einziges Mal erwähnt: als Zeugen während der Ernennung eines neuen Bannerherrn[410]. Zumindest mit dem umfangreichen »Empereur-Traktat« konnten sie sich damit nur schwerlich in einem ehrenvollen Verhalten anleiten lassen.

Aber auch die nachfolgend aufgeführten Punkte zeigen ein Mißverhältnis, das nicht für eine Adressierung des Textes an die Herolde spricht. Denn mit den Tjosten, Turnieren, Zweikämpfen und Obsequien werden hier ausschließlich jene Traktate genannt, die sich adeligen Zeremonien widmen. Tatsächlich finden sich zwischen diesen aber auch zwei Texte eingeschrieben, die für das Heroldswesen und dessen Selbstverständnis von herausragender Bedeutung sind: der »Heroldsschwur« und der weitverbreitete und bekannte »Selon les dits-Traktat«. Diese berichten nicht nur über die Rechte und Pflichten der Herolde und über deren Geschichte. Auch leiten sie die Herolde deutlich zu einem ehrenvollen Verhalten an. Und dennoch werden sie in der genannten Inhaltsübersicht nicht direkt berücksichtigt. Der obigen Liste wurde nur der Zusatz *et autres quelzconques serimonies a eulx appartenans*[411] angefügt, wobei sich das *eulx* wohl nur auf die Herolde und Persevanten beziehen kann. Denn die beiden in der Aufzählung ausgelassenen Texten sind hier unter der gemeinsamen Rubrik eingeschrieben: *Cy apres s'ensieut la premiere institution des roys d'armes et heraulx et des seremens et promesses qu'ilz font a leur creation*[412].

[409] Ibid., fol. 72r.
[410] Vgl. ibid., fol. 80r.
[411] Ibid., fol. 72r.
[412] Ibid., fol. 112r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Auch wenn der Kompilator sich vorrangig an das Heroldswesen zu wenden schien, zeigt die Vernachlässigung dieser beiden Texte doch gerade, daß sie für ihn tatsächlich so gut wie keine Rolle spielten. Sein eigentliches Interesse galt den hier geschilderten adeligen Zeremonien.

Die unausgewogene Darstellung der nachfolgenden Texte mag darüber hinaus aber auch darin begründet sein, daß deren Kompilator ihre Inhalte, wenn überhaupt, so doch nur recht rudimentär kannte. Dies ist zumindest zu vermuten, wenn er den »Obsequientraktat« als für fürstliche Bestattungen (*obseques de princes*[413]) ankündigt, dieser aber nur die *obseques et funerailles des nobles hommes de toutes dignitez*[414] betrifft, oder wenn er die Aufzählung der französischen Herzöge und Grafen mit der königlichen Krönung und Weihe verbindet, auf welche zwar auch in anderen Überlieferungen deren Rubrik verweist, mit der sie aber nur noch die anfängliche Aufzählung der alten *pairs* verbindet[415], und wenn er Texte zu den Tjosten ankündigt, die dann aber überhaupt nicht vorkommen[416].

Daß diese Texte tatsächlich nicht zur aktuellen Unterweisung der Persevanten und Herolde dienen sollten, wird im zweiten Teil dieses Zwischenprologes dann offenbar. Denn in seiner *excuse* beschreibt der Kompilator, daß es sehr gut möglich sei und es ihn auch nicht überraschen würde, wenn die von ihm gewählten Beispiele, die er aus den Schriften der alten Herolde gezogen habe, nicht mehr den Sitten seiner Zeit entsprächen, da diese viel zu kurzlebig und wandelhaft sei:

Car ce ne me donra aucune merveille ne vitupere, attendu que aujourd'huy entre les nobles a tant de diverses manieres de faire tant en leurs vertus comme en leurs habillemens et raisons, et que aussy bien puet on journelement renouveler les institutions et serimonies anciennes comme l'en fait chascun jour autres choses de plusgrant poix et importance que ne sont celles dont a present entendons escripre. Si soit doncques cestui traittie pris en gré pour tel que je l'ay extrait des anciens roys d'armes et heraulx et de leurs traitties et prothocoles[417].

Demnach hat sich der Kompilator bewußt für ältere, möglicherweise unzeitgemäße und antiquierte Texte entschieden, die ihm dennoch durch ihren Verweis auf die alten Zeiten, durch die Autorität der alten Herolde die besseren zu sein schienen. Denn sie beschreiben alte Institutionen und Zeremonien, die über dem Wankelmut seiner eigenen Zeit stehen. Genau diese Geisteshaltung des Kompilators tritt dann am Ende des eigentlichen Epilogs noch einmal mit aller Deutlichkeit zutage:

Car certes, je ne suis clerc d'armes ne nourris en telle science. Touteffois, ce que icy est assemblé est tiré et extrait des escriptures tant sainctes et divines comme legales […], *nonob-*

413 Ibid., fol. 72r.
414 Ibid., fol. 131r.
415 Zur Aufzählung der französischen Fürsten und deren Verbindung mit der Königskrönung in Reims siehe noch unten, Kap. 4.3.4.4.
416 So werden in der Aufzählung der Themen der nachfolgenden Texte im Zwischenprolog unter anderem genannt: *joustes, tournois, champs a articles ou a oultrance* (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 72r). Es folgen jedoch nur Texte zu den letzten drei, während die als erste genannten Tjosten nur am Rande erscheinen, in der »Aufzählung der Privilegien der Herolde zu Turnierveranstaltungen« (vgl. ibid., fol. 124r–124v).
417 Ibid., fol. 72v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

stant que pou ou gaires soient aujourd'huy qui selon le contenu des regles icy noteez gouvernent leur noblesse. Mais il le fault imputer au temps qui regne de present, l'an mil quatre cens quatrevingz et ung. Un autre vendra, se Dieu plaist, qui la relevera par vertu hors de la fange ou aucuns l'ont longuement tenue[418].

Und so wird denn auch im Epilog der Kompilation als primäres Ziel die Beschreibung der alten Regeln des Adels formuliert, an die sich derweilen kaum jemand mehr halte. Und doch gelte es, diese alten Regeln jetzt wieder ins Werk zu setzen. Und, so ist sich der Kompilator sicher, einer wird kommen, der durch seine Tugend die *noblesse* aus dem Schlamme befreit, in welchem einige *populaires*, einige Leute niederer Geburt, diese seit langer Zeit gehalten haben. Diesem Ziele, so scheint es, sollten auch die hier vorliegenden Texte dienen.

Ähnlich wie bereits der »Trialogue« des Gauvain Quiéret, Besitzer einer der Handschriften des »Burgundischen Heroldskompendiums«[419], richtet sich auch dieser Autor explizit gegen einen durch die Parvenüs und damit durch die sozialen Veränderungen provozierten Niedergang der Sitten. Nur wird diese Auffassung hier direkt mit den Texten der Heroldskompendien verbunden, wobei die Herolde, wie es scheint, in diesem Zusammenhang für den Kompilator eine besondere Rolle spielten. Denn mit der expliziten Betonung seiner eigenen Nichtzugehörigkeit zum Heroldswesen und seines sich daraus ergebenden Mangels an Kompetenz stilisierte er diese geradezu zu jener Gruppe, der ebendieses Wissen um den Adel und dessen Regeln eigentlich obliegt. Bereits im Prolog verband er deren Geschichte auf das engste mit jener von Adel und Tugend. Und es sind genau das Wissen und die Kompetenzen der Herolde, auf die er mit Hilfe deren eigener (alter) Texte immer wieder verweist und die er – wohl auf Vermittlung des flandrischen Wappenkönigs – sehr wahrscheinlich auch den anderen Heroldskompendien entnahm[420].

Was hiermit vorliegt, ist somit kein Heroldskompendium im eigentlichen Sinne, welches die Herolde über ihr Amt und ihre Aufgaben unterrichten sollte. Vielmehr wurden deren Texte hier von einem Nicht-Herold in einen neuen Kontext eingebunden, wo sie vorrangig den Adel über sich selbst, insbesondere über dessen Ordnung und Kultur unterweisen sollten. Denn gerade auf den adeligen Zeremonien, in denen sich diese am deutlichsten manifestierten, lag die besondere Aufmerksamkeit des Kompilators. Daß er hierbei immer wieder auch die Herolde als Adressaten nennt, die Texte als deren Texte kennzeichnet und den flandrischen Wappenkönig als Garanten einführt, sollte dann in erster Linie wohl auch deren Authentizität und Belang steigern. Gleiches läßt sich auch in der Überlieferung nachvollziehen.

[418] Ibid., fol. 138v–139r. In der Version der Handschrift aus New Haven heißt es noch eindeutiger: *hors de la fange ou aucuns populaires l'ont par longt tempz tenue* (VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 283, Z. 19–20 [Hervorhebung T.H.]).

[419] Zum »Trialogue« des Gauvain Quiéret siehe oben, S. 157.

[420] Vgl. hierzu die Aussagen des Kompilators zu den Quellen des zweiten Teiles seiner Textsammlung, wonach er dessen Texte aus den Traktaten und Schriften der alten Herolde gezogen habe (siehe oben, S. 202, Anm. 417).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

3.2.8.3. Überlieferung

Alle bisher bekannten Handschriften des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« wurden auf Pergament ausgeführt und mit Miniaturen ausgestattet, was sie grundsätzlich von allen weiteren Überlieferungen der Heroldskompendien unterscheidet. Es handelt sich eindeutig um Prunkhandschriften, die als erstes der Repräsentation dienten.

Aus einer größeren Zahl von Kopien lassen sich dabei mindestens vier dem hier geltenden Untersuchungszeitraum zuordnen. Diese sind wiederum in zwei Gruppen zu unterteilen, wobei deren ältere dem ursprünglichen Original nähersteht, während der Text der zweiten im Nachhinein unter anderem durch den »Arbre des batailles« von Honoré Bouvet und den »*Montjoye*-Traktat« ergänzt wurde. Formal unterscheiden sich die Handschriften der zweiten Gruppe zudem durch ihr erheblich größeres Format, was ihren repräsentativen Charakter noch mehr unterstreicht. Beiden Gruppen sind dabei jeweils zwei der vier Handschriften zuzuordnen. Zu der älteren Gruppe gehören die Überlieferungen aus Paris (BnF, fr. 1280) und Wien (ÖNB, 2616), während für die jüngere Gruppe nur noch jene aus New Haven (Yale University Library, Beinecke 230) zur Verfügung steht, während die zweite Handschrift nur ein einziges Mal in einem New Yorker Verkaufskatalog auftauchte und seitdem als verschollen gelten muß. Doch ist auch für diese zumindest eine ausführlichere Beschreibung erhalten[421].

Alle vier Handschriften verfügen für den ursprünglichen Text der Kompilation über ein annähernd identisches ikonographisches Programm. Dabei ist auch hier festzustellen, daß in deren Ausführung das eigentliche Gewicht auf dem Adel und der Darstellung der adeligen Zeremonien, nicht jedoch auf dem Heroldsamt lag. Denn all jene Miniaturen, welche den Adel und dessen verschiedene Zeremonien repräsentieren, wurden als vollwertige Miniaturen mit Arkadienrahmen ausgeführt, während die Abbildung am Beginn des »Prinsault-Traktates«, die meist nur von Herolden bevölkert war, zumindest in Paris und Wien nur als Streifenbild enthalten ist. Doch vor allem die beiden in der Inhaltsübersicht zum Zwischenprolog vernachlässigten Texte, die hier unter einer gemeinsamen Rubrik firmieren, werden in der älteren Gruppe lediglich durch eine historisierte Initiale eingeleitet. Und in den erheblich größer ausgeführten Exemplaren der jüngeren Gruppe finden sich hier, neben den sonst großformatig gestalteten Miniaturen, die einzigen Kolumnenbilder dieser Handschriften[422]. Dargestellt ist dabei zumeist, der entsprechenden Rubrik folgend, die Ernennung eines neuen Herolds durch einen Fürsten. Und während in Paris die zu Ernennenden zumindest anhand ihrer kleinen Wappenschilder noch als Herolde zu erkennen sind und in Wien die Szenerie noch durch einen vorgehaltenen Text als Schwur gekennzeichnet ist, erinnert die Darstellung in New Haven an nichts von beidem. Dargestellt ist hier nur die Über-

[421] Vgl. den Auktionskatalog von H. P. Kraus, catalogue 126 [New York 1967], Nr. 11, S. 9–12.

[422] Für die Handschriften der älteren Überlieferungsgruppe vgl. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 112v und Wien, ÖNB, 2616, fol. 113v. Für jene der jüngeren vgl. New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 179r und H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 182.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

gabe einer Kette durch einen Fürsten an eine vor ihm kniende Person (Abb. 10–12).

Dahingegen wird aber gerade in den Miniaturen der jüngeren Überlieferungsgruppe die Rolle der Herolde eher aufgewertet. Abgesehen von ihrer erhöhten allgemeinen Präsenz in den verschiedenen Darstellungen, zeigt sich dies vor allem in der neu hinzugekommenen großformatigen Miniatur, die eindrucksvoll und diesmal zumindest inhaltlich auch annähernd korrekt die im »*Montjoye*-Traktat« beschriebene Krönungszeremonie des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye* illustriert (Abb. 13).

3.2.8.3.1. Die ältere Gruppe

Für die Pariser wie für die Wiener Handschrift sind deren ehemalige Besitzer ohne weiteres zu bestimmen. Im ersten Falle handelt es sich um den bereits weiter oben erwähnten Ludwig von Brügge, der selbst auch an der Entstehung des Kompendiums beteiligt war, möglicherweise als dessen Besteller. Denn auch wenn auf der ersten Seite der Handschrift das ursprüngliche Besitzerwappen später mit dem französischen Königswappen übermalt wurde, so lassen die beiden Mörser, die diesem zur Seite stehen, wie auch das in einem der Phylakterien in der Bordüre am rechten Rand schlecht getilgte Motto *Plus est en vous* in dieser Frage keinen Zweifel. Denn hier handelt es sich um Devise und Wahlspruch Ludwigs von Brügge[423]. Daß dabei offensichtlich der Versuch unternommen wurde, die verschiedenen Hinweise auf den ursprünglichen Besitzer zu löschen und diese Handschrift mit dem französischen Wappen zu kennzeichnen[424], ist zugleich ein Beleg für diese Zuweisung. Denn als Ludwigs Sohn Johann von Brügge, der die väterliche Bibliothek erbte, in den Dienst des französischen Königs übertrat, verschenkte er die umfangreiche Sammlung an seinen neuen Dienstherrn. Diese Handschrift ist denn auch – mit all den anderen aus der Sammlung Ludwigs von Brügge – in der 1518 erstellten Inventarliste der königlichen Bibliothek zu Blois verzeichnet[425].

In das gleiche soziale Umfeld ist auch die Wiener Handschrift einzuordnen. Dem Wappen und der Devise an deren Beginn folgend, gehörte sie in den Besitz Philipps von Kleve (1456–1528), Herrn von Ravenstein, einem weiteren Mitglied

[423] Vgl. LARTIGUE, Dictionnaire, Nr. 20077.

[424] Gleiches ist für die Miniatur am Beginn des »Obsequientraktates« zu beobachten. Hier wurden wiederum die Wappen an den Kerzen, welche die ersten vier Mitglieder des Trauerzuges diesem vorantragen, ausradiert und übermalt. Die verbliebenen Spuren jedoch, die auf ein in Gold und Rot gevierteiltes Wappenschild schließen lassen, legen zumindest nahe, daß es sich hier um das Wappen der Gruuthuse gehandelt haben könnte (vgl. »Bruges [de], de la Gruthuse«, in: RIETSTAP, Armorial général, Bd. I, S. 315). Gleiches gilt für die Wappen, die den Sarg in der Kirche umstanden, wie auch für den Wappenrock des Herolds, der im Hintergrund der Szenerie zu erkennen ist.

[425] Vgl. MICHELANT, Catalogue, Nr. 157: *Traicté de Noblesse. Mieulx seroit nommé traicté des Droitz d'armes, Gaiges de bataille, car de cela il parle, ensemble des ordonnances et cérimonies qu'on faict à l'obsèque des nobles.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der burgundischen Führungsschicht[426]. Vor allem für seinen Traktat über das Kriegswesen bekannt, teilte Philipp von Kleve die Passion Ludwigs von Brügge für kostbare Handschriften und trug auch selbst eine stattliche Bibliothek zusammen, die bei seinem Tod über 150 Bände umfaßte[427]. Darunter sind auch mehrere Kopien von Handschriften aus dem Bestand Ludwigs von Brügge bekannt, mit dem Philipp von Kleve zwischen 1488–1492 gemeinsam im zweiten Regentschaftsrat saß und auch sonst wohl in engem Kontakt stand[428].

Philipp von Kleve entstammt einer wichtigen niederrheinischen Familie und war sowohl mit den Herzögen von Burgund – sein Urgroßvater war Jean sans Peur – als auch mit einigen europäischen Königshäusern verwandt. Er wurde zusammen mit Maria von Burgund am burgundischen Hof erzogen, für die er mitunter auch als zukünftiger Ehemann gehandelt wurde. Sein politisch aktives Leben begann Philipp von Kleve im Dienste des Herzogs von Burgund, wo er sich – anfänglich zumeist an der Seite seines Vaters Adolf – vor allem als militärischer Führer profilierte. Nach dem Tode Karls des Kühnen hatte er erheblichen Anteil an der Verteidigung Flanderns und wurde wenig später durch Maximilian unter anderem zum Generalstatthalter in dem von Frankreich bedrohten Hennegau ernannt. Über das Vertrauen des Erzherzogs verfügend, wurde er nach dem Tod der Maria von Burgund zum Mitglied des Regentschaftsrates ernannt. Als es bald darauf zum Bruch zwischen Maximilian und den flandrischen Städten kam, die zwar dessen Sohn Philipp den Schönen, nicht aber ihn selbst als Souverän anerkennen wollten, hielt er weiterhin fest zu Maximilian, während sein Vater bereits auf die Seite der Opposition übergetreten war. Erst als der Erzherzog den 1488 erzielten Friedensschluß mit den flandrischen Städten brach, bei dem Philipp selbst für die Eidestreue Maximilians als Geisel bürgte, stellte er sich gegen diesen und führte jetzt den erneuten Aufstand der Städte selbst an. Wenig erfolgreich in diesem Unterfangen, mußte er 1492 aufgeben. Nach dessen Volljährigkeit erst Ratgeber Philipps des Schönen, trat er später in den Dienst des französischen Königs Lud-

[426] Zu Leben und Werk vgl. zuletzt den von Jelle Haemers, Céline Van Hoorebeeck und Hanno Wijsman zur Person Philipps von Kleve herausgegebenen Sammelband HAEMERS, VAN HOOREBEECK, WIJSMAN (Hg.), Philippe de Clèves. Für die ältere Literatur vgl. DE FOUW, Philips van Kleef, und im Kontext seiner Schriften zum Kriegswesen insb. CONTAMINE, L'art de la guerre, sowie PAVIOT (Hg.), Philippe de Clèves (korrigiert und ergänzt durch die Rezension von Andries VAN DEN ABEELE, Jacques Paviot). Zu seiner Bibliothek vgl. DE SPLENTER, De rol van Filips van Kleef; DENHAENE, Les collections, sowie zuletzt, detailliert und aufschlußreich WIJSMAN, Luxury Bound, S. 296–307, sowie die entsprechenden Beiträge im oben genannten Sammelband.

[427] Vgl. WIJSMAN, Luxury Bound, S. 296. Das Inventar der Bibliothek des Philipps von Kleve, welches anläßlich seines Todes im Jahre 1528 angefertigt wurde, ist abgedruckt in der Beschreibung zum Archivstück ADN, B 3664 bei FINOT, Inventaire sommaire, Bd. VIII, S. 422–435, hier S. 433 f. sowie, ergänzt um zwei weitere Listen, bei KORTEWEG, La bibliothèque, S. 198–213.

[428] Vgl. WIJSMAN, Luxury Bound, S. 306. Zu einigen Verbindungen der Sammlung des Philipps von Kleve zu jener des Ludwig von Brügge vgl. mit Verweis auf die vorliegende Handschrift ibid., S. 367. Zur Verbindung zwischen den Bibliotheken der beiden allgemein vgl. WIJSMAN, Politique et bibliophilie.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wigs XII. über, um bald darauf wieder nach Burgund zurückzukehren, um diesmal dem späteren Karl V. zu dienen. Dabei hat er sich mehrfach vergeblich bemüht, wie sein Vater Aufnahme im Orden vom Goldenen Vlies zu finden.

Auch die vorliegende Ausfertigung dieser Kompilation ist flämischen Ursprungs, wobei die hier enthaltenen Miniaturen nach den Angaben von Otto Pächt und Dagmar Thoss wohl dem Umkreis des Loyset Liédet (ca. 1420–1479) zuzuordnen sind[429]. Vergleicht man sie mit jenen der Pariser Überlieferung, so fällt auf, daß hier nun fast sämtliche Verweise auf das Heroldswesen fehlen. Allein in der Eröffnungsminiatur für den »Traité de noblesse« des Diego de Valera sind an der Stelle des in Paris dargestellten, an seinem Wappenrock erkennbaren flandrischen Herolds zwei Personen wiedergegeben, die möglicherweise ebenfalls Herolde repräsentieren sollen. Zumindest tragen beide einen Stab und damit möglicherweise einen Heroldsstab in der Hand[430]. Die Wappenröcke oder Wappenschildchen, an denen die Herolde sonst erkennbar sind, fehlen hier. Warum sie zudem mit jeweils unterschiedlich farbigen Schuhen dargestellt sind, kann vorerst nicht beantwortet werden. Für den Beginn des »Prinsault-Traktates«, bei dem die Miniatur den Bildaufbau der Pariser Handschrift weitgehend übernimmt und wo entsprechend der flandrische Wappenkönig gemeinsam mit französischen Kollegen erscheinen sollte, fehlt dann auch der letzte Hinweis auf das Heroldsamt (Abb. 14 und 15).

Damit kann man zumindest annehmen, daß diese Ausfertigung des Kompendiums noch weiter von dessen Original entfernt ist als jene aus Paris. Denn selbst für deren Illuminationen schienen die Herolde keine Rolle mehr zu spielen. Aber auch die Handschrift aus dem Besitz Ludwigs von Brügge scheint nicht Ursprung der Tradition dieses Kompendiums zu sein, muß es sich doch auch hier um eine Kopie einer möglicherweise schwer lesbaren Vorlage handeln, wenn der Nachname des flandrischen Wappenkönigs auch hier nicht ausgeführt wurde. Doch sollte sie die älteste der überkommenen Handschriften sein[431].

3.2.8.3.2. Die jüngere Gruppe

Die ebenfalls aus zwei Handschriften bestehende jüngere Überlieferungsgruppe weicht gleich in mehreren Belangen von den beiden eben genannten Kopien ab. Nicht nur, daß sie erheblich größer dimensioniert (New Haven: 345×243 mm; Kraus: ca. 370×250 mm) und zweispaltig ausgeführt wurden, wobei beiden die gleiche Zeilenzahl und der gleiche Schriftspiegel gemein ist. Auch der Inhalt der Kompilation wurde erweitert. Denn hier finden sich über deren eigentliches Cor-

[429] Vgl. Pächt, Thoss (Hg.), Flämische Schule II, Textband, S. 68.

[430] Ebendieser Heroldsstab ist auch in den Miniaturen der Handschrift aus New Haven, neben dem Wappenschild auf der Brust, stets deutlicher Verweis auf einen Herold. Siehe unten, Abb. 14, 16–18.

[431] Die beiden Exemplare der jüngeren Gruppe können nur später entstanden sein, datiert die hier eingeschobene Version des »Arbre des batailles« – wie noch zu zeigen sein wird – doch mindestens aus der Zeit nach 1498, während Ludwig von Brügge als erster Besitzer der Pariser Handschrift bereits 1492 verstarb.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

pus hinaus auch eine vollständige Version des »Arbre des batailles« von Honoré Bouvet, der »*Montjoye*-Traktat« über das Amt des obersten französischen Wappenkönigs und mit den »Rechten der französischen Marschälle« noch ein weiterer Text zum Kriegswesen eingeschrieben, der nur als Auszug vorliegend dem Amt wie den Aufgaben der französischen Marschälle gewidmet ist. Die beiden letztgenannten, kleineren Texte scheinen dabei burgundischen Quellen zu entstammen. Die »Rechte der französischen Marschälle« wurden, wie es in der Rubrik in New Haven heißt, einst von bzw. für Philipp den Kühnen aus der königlichen Rechnungskammer kopiert[432]. Und der »*Montjoye*-Traktat« ist seinerseits beinahe ausschließlich im »Burgundischen Heroldskompendium« überliefert[433].

Dieses überliefert zudem das »Burgundische Formular für einen *gage de bataille*«, das seinerseits der Kraus-Handschrift noch zusätzlich beigefügt wurde. Ob sich daraufhin zwischen den Erweiterungen der jüngeren Gruppe und dem »Burgundischen Heroldskompendium« ein Zusammenhang etablieren läßt, kann ob des Verlustes der hier entscheidenden Kraus-Handschrift nicht überprüft werden. Aus der für die Handschrift erhaltenen Beschreibung geht zumindest hervor, daß in diesem Exemplar die Anfügungen der jüngeren Gruppe teils in einer völlig anderen Weise vorgenommen wurden als in New Haven. Zwar wurde der »Arbre des batailles« in beiden direkt zwischen Prolog und Textcorpus eingeschoben, wobei zumindest in New Haven für diesen, wenn auch erst später noch ein eigenes Inhaltsverzeichnis beigefügt wurde[434]. Doch während in New Haven der »*Montjoye*-Traktat« und die »Rechte der französischen Marschälle« dem eigentlichen Kompendium nur angehängt waren, wurden sie in der Kraus-Handschrift an passender Stelle in das Kompendium eingewoben. In nun umgekehrter Reihenfolge und das zusätzlich enthaltene *gage de bataille*-Formular vorangestellt, finden sie sich hier direkt nach den beiden Ordonnanzen zu den *gages de bataille* und vor dem »Selon les dits-Traktat« eingeschrieben. Dies bedeutet, daß in der Kraus-Handschrift das Textarrangement der Kompilation noch fortentwickelt wurde. Daß es sich bei dieser um eine der Handschrift aus New Haven nachgeordnete Ausführung handelt, bestätigt die Rubrik der »Rechte der französischen Marschälle«. Denn statt der Herkunft des Textes beschreibt sie hier nur noch dessen Inhalt[435].

[432] Vgl. New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 207r.

[433] Außerhalb des »Burgundischen Heroldskompendiums« sind zumindest für das 15. Jahrhundert weitere Überlieferungen meist nur als Ergänzungen bekannt: in der Handschrift Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 24r–33v, wo der Text Teilen des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« hinzugefügt wurde, sowie in der Handschrift Paris, BnF, fr. 25186, fol. 122r–139r, wo er das »Savoyische Heroldskompendium« nachträglich ergänzt. Eine weitere Überlieferung findet sich in der Handschrift Valenciennes 776 (581), fol 83r–90v.

[434] Vgl. Cahn, Marrow, Medieval and Renaissance, S. 256–258.

[435] So heißt es in New Haven ausführlich: *Status royaulx touchant le fait de la guerre, prins en la chambre de tresorier a Paris par Phelippe sans Terre avant il se vint marier a madame Marguerite de Flandres, ce n'est si non ce qui touche et appartient a l'office mareschal de l'ost, du mareschal des logis, aussy du prevos des mareschaulx et de ce qu'il appartient a son office* (New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 207r), während nach den

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Der zweite bedeutende Unterschied zwischen den Gruppen liegt in der Gestaltung der Miniaturen. Denn nicht nur, daß jene der älteren Gruppe stilistisch altmodischer erscheinen[436] und die späteren Handschriften – ihrem erweiterten Text entsprechend – um weitere Motive ergänzt wurden. Vor allem die Inhalte einiger der bereits etablierten Motive, die vorrangig auf die Bildkompositionen aus der Wiener Überlieferung zurückgreifen[437], haben hier erhebliche Veränderung erfahren. Dabei scheint der Orden vom Goldenen Vlies auf einmal eine privilegierte Stellung einzunehmen. So sind in den Miniaturen aus New Haven fast alle Personen mit einem Ordenscollier dargestellt. Selbst Japhet, wie er die Blöße seines betrunkenen Vaters Noah bedeckt, wird hier als Ordensritter präsentiert[438].

Besonders deutlich tritt dies in der Miniatur am Beginn des Adelstraktates des Diego de Valera zutage, welche die Verleihung der *noblesse* durch einen Fürsten thematisiert (Abb. 17). In den älteren Versionen ist dies stets nur abstrakt dargestellt, indem ein nicht näher gekennzeichneter Kaiser oder auch ein einfacher Fürst einer vor ihm knienden Person als Zeichen der *noblesse* eine goldene Kette überreicht[439]. Nicht so in New Haven: Hier agiert als verleihender Fürst deutlich erkennbar Erzherzog Maximilian, dessen Frau Maria von Burgund und dessen noch junger Sohn Philipp der Schöne ihm gegenüberstehen. Maria nimmt ihrerseits eine vergleichbare Handlung an einer vor ihr knienden Frau vor. Bei der Kette, welche Maximilian dem vor ihm knienden Edelmann überreicht, handelt es sich dabei eindeutig um das Collier des Ordens vom Goldenen Vlies.

Die zuvor abstrakt gehaltene Szenerie wird hier also in eine ganz reale Situation eingebunden, wobei der Begriff der *noblesse* in die Zugehörigkeit zum Orden vom Goldenen Vlies überhöht oder zumindest die ursprüngliche Darstellung der Aufnahme in den *ordre de la noblesse* hier nun als Aufnahme in den *ordre de la Toison d'or* umgeschrieben wird.

Daß es sich dabei um Maximilian handeln muß, darauf verweist zum einen ein an seinem Tappert zu erkennender Reichsherold, der hinter ihm in der linken Ecke des Raumes steht. Vor allem aber erkennt man ihn aus jener Miniatur wieder, die

Angaben des Auktionskataloges in der Handschrift von H. P. Kraus an dieser Stelle schlicht nur zu lesen ist: *Les droiz des mareschaulx de France tant en paix comme en guerre* (H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 171).

436 Zu dieser Einschätzung zumindest im stilistischen Vergleich gelangt beispielsweise James Marrow in Cahn, Marrow, Medieval and Renaissance, S. 258, wo er die Miniaturen der älteren Gruppe im Vergleich mit denen der beiden jüngeren Handschriften schlicht als »oldfashioned« bezeichnet.

437 Vgl. hierzu beispielsweise die Miniatur zur Geschichte um Noah und seine Söhne, die in Wien wie auch in New Haven in einer Landschaft angesiedelt ist, während sie sich in der Pariser Handschrift in einem geschlossenen Raum abspielt. Oder auch die Miniaturen zur Vergabe des Adels, wo in Paris allein ein Kaiser abgebildet ist, während sowohl in Wien als auch in New Haven die gleiche Szene durch einen weiblichen Konterpart des Fürsten an einer Dame wiederholt wird, wenn auch in einer unterschiedlichen Disposition.

438 Vgl. New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 1r.

439 Vgl. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 13r, sowie Wien, ÖNB, 2616, fol. 14r. Auf keiner der beiden Miniaturen ist an der Halskette, die durch den Kaiser bzw. Fürsten übergeben wird, ein Anhänger zu erkennen.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

den hier vorangestellten »Arbre des batailles« einleitet (Abb. 18). Denn hier ist der gleiche junge Fürst gemeinsam mit einem älteren, bärtigen Kaiser auf einem Thron sitzend dargestellt, bereit, das Werk aus den Händen seines Autors entgegenzunehmen. Und da es sich hier nun um eine konkrete Dedikationsminiatur handelt, kann es sich bei dem jungen Herrscher nur um Maximilian handeln, der 1486 und damit noch zu Lebzeiten seines Vaters Friedrich III. zum römischen (Mit-)König gekrönt worden war.

Der dieser Abbildung dabei offensichtlich innewohnende Anachronismus, lebte Honoré Bouvet doch knapp hundert Jahre früher als Maximilian, läßt sich ohne weiteres auflösen. Denn hier handelt es sich klar um eine idealisierte Darstellung der Dedikationsszene, wobei der Kontakt zwischen Autor und Fürst bzw. König durch eine dritte Person vermittelt wird. Diese steht zwischen den beiden, Bouvet dem König präsentierend und ihn zugleich zur Übergabe seines Werkes auffordernd[440]. Dabei handelt es sich um die gleiche Person, die in der eben genannten Miniatur aus den Händen Maximilians das Ordenscollier empfing, das sie hier nun trägt. Sie ist hier wie dort in der gleichen Art und Weise und mit der gleichen Kleidung dargestellt, einschließlich eines an der Bordüre über die Schulter gehängten Hutes.

Damit repräsentieren die beiden beschriebenen Miniaturen zwei verschiedene Ereignisse, die gleichzeitig so hätten niemals stattfinden können. Denn Maximilian galt nur zwischen 1478 und 1484 als Souverän des Ordens – also bis kurz nach dem plötzlichen Tod der Maria von Burgund († 1482), die auf der ersten der beiden genannten Miniaturen zu erkennen ist – während sein (Mit-)Königtum neben Friedrich III. nur von 1486 bis 1493 währte[441]. Damit kann es sich bei der Übergabe des Ordenscolliers nur um einen biographischen Rückgriff jenes Ordensritters handeln, der diese Kompilation mitsamt dem »Arbre des batailles«

[440] Dahingegen wollte Hendrik J. Horn, der sich bisher als einziger dieser Handschrift widmete, in der Person des Autors Hugues de Salve, den Übersetzer des Traktates des Diego de Valera erkennen, just um ebendiesen Anachronismus zu vermeiden, vgl. HORN, Two Rulers, S. 110. Dabei verweist er unter anderem auf die Löschung jener drei Zeilen im weiter hinten folgenden Text, welche die Autorenschaft Diego de Valeras für den »Traité de noblesse« kennzeichneten, so daß die veränderte Version des Textes nun Hugues de Salve als dessen Verfasser gibt. Diese Argumentation erscheint jedoch unwahrscheinlich, ist Hugues de Salve doch nicht, wie Hendrik Horn anzunehmen scheint, der Übersetzer der gesamten Kompilation (mit der er nichts zu tun hat), sondern allein des »Tractie de noblesse«. Zudem wäre zu fragen, warum der erst weitaus später Genannte denn gerade in der Dedikationsminiatur des nachträglich in die Kompilation eingeschobenen und kaum integrierten, vorwiegend separat überlieferten »Arbre des batailles« erscheinen sollte, unter der sich Honoré Bouvet selbst als Autor nennt.

[441] Das Doppelkönigtum währte von der Krönung Maximilians am 9. April 1486 bis zum Tode Friedrichs III. am 19. August 1493. Souverän des Ordens vom Goldenen Vlies wurde Maximilian nach dem Tod Karls des Kühnen als Gatte der burgundischen Erbtochter Maria, mußte jedoch 1484 zugunsten seines Sohnes Philipps des Schönen verzichten, nachdem bereits ein Jahr zuvor vor allem durch flandrische Ordensritter – die später auch Mitglieder des Regentschaftsrates waren – seine Ansprüche in Frage gestellt wurden. Vgl. hierzu v. a. REIFFENBERG, Histoire, S. 126–172.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Maximilian zueignete. Er sollte den Orden also noch unter Maximilian empfangen haben, wofür nur das Ordenskapitel in Bois-le-Duc im Jahre 1481 in Frage kommt, da neben der Maria von Burgund auch der junge Philipp der Schöne (* 1478) in der entsprechenden Miniatur zu erkennen ist. Und er sollte mindestens noch bis zum Jahre 1486 am Leben gewesen sein und noch immer auf seiten Maximilians gestanden haben[442].

Wenn die Dedikationsszene aber tatsächlich auf den realen Zeitpunkt der Übergabe dieser Handschrift verweist und es sich bei dieser Miniatur nicht nur um eine aus einer anderen Ausfertigung des »Arbre des batailles« übernommene Kopie handelt, was ob der Geschlossenheit des Bildprogramms kaum anzunehmen ist[443], kann es sich bei der vorliegenden Handschrift dennoch nicht um das entsprechende Original handeln. Denn obgleich diese und die betreffende Miniatur in der bisherigen Literatur bereits mehrfach erwähnt und beschrieben wurden, blieb ein wesentliches Moment unbeachtet: Der unter der Miniatur enthaltene Text ist jünger als die darüber dargestellte Szenerie. Denn während der »Arbre des batailles« normalerweise mit einer Referenz auf Karl VI. als den aktuellen französischen König beginnt, heißt es hier: *Es sainctes couronnes de Jherusalem et de France, esquelles aujourd'hui par l'ordonnance de Dieu regne Loys, de Charles cousin germain, tres bien amé*[444].

Bei diesem kann es sich aber nur um Ludwig XII. handeln, der 1498 Karl VIII. als dessen entfernter Cousin (*cousin germain*) auf dem französischen Thron nachfolgte. Von diesem übernahm er auch die aus dem angevinischen Erbe stammenden Ansprüche auf den Titel des Königs von Sizilien (Neapel) und Jerusalem, zu dem er sich am 2. August 1501 in Neapel auch krönen ließ[445]. Zu diesem Zeit-

[442] Will man die Spekulationen tatsächlich so weit treiben, kämen hierfür im weitesten Sinne in Frage: Jean de Ligne, Seigneur de Rely; Pierre de Hennin, Seigneur de Boussu; Baudouin de Lannoy, Seigneur de Molembaix; Guillaume de La Baume, Seigneur d'Irlain, der nach 1483 aber Rat und Kammerherr beim französischen König Karl VIII. wurde; Jean III. de Glymes bzw. de Berghes, Seigneur de Bergen op Zoom; Martin II. von Polheim zu Wels oder auch Claude de Toulongeon, Seigneur de La Bastie-sur-Cerdon. Vgl. De Smedt, Des chevaliers, Nr. 86–93.

[443] So ist König Maximilian auch in einer der späteren Miniaturen wiederzuerkennen, die mit dem »Empereur-Traktat« einen Text aus dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« illustriert. Er ist hier als der zu krönende Kaiser dargestellt, vgl. New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 153v.

[444] Ibid., fol. 10r. In der ursprünglichen Version des Textes heißt es hingegen: *La sainte couronne de France, en laquelle aujourd'huy par l'ordonnance de Dieu regne Charles VI^e en celui nom tres bien amé* (Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 1).

[445] Die Ansprüche auf die Krone von Sizilien (Neapel), mit welcher stets auch der Titel des Königs von Jerusalem verbunden war, stammen aus dem angevinischen Erbe, das Ludwig XI. der französischen Krone sicherte. Die besagten Titel sollten dabei wohl mit dem Tode Karls II. von Maine an den französischen König gegangen sein, selbst wenn Yolande, die älteste Tochter Renés d'Anjou, sich selbst noch Königin von Jerusalem nannte (vgl. Anselme, Histoire généalogique, Bd. I, S. 232). Es war wohl aber erst Karl VIII., der nach über einem Jahrzehnt auf diese Ansprüche zurückgriff, indem er vor seinem Italienfeldzug in den Jahren 1494/95 am 19. März 1494 noch in Lyon den Titel des Königs von Neapel und Jerusalem annahm und am 21. Februar des darauffolgenden Jahres als solcher auch in Neapel ge-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

punkt aber war Friedrich III., der in der darüberstehenden Miniatur neben Maximilian auf dem Thron sitzend dargestellt ist, bereits seit mehreren Jahren tot.

Dessenungeachtet gab es in der bisherigen Forschung bereits mehrere halbherzige Versuche, Text und Miniatur übereinzubringen. So ist einerseits zu lesen, daß es sich hierbei um die beiden Könige von Frankreich und von Jerusalem handeln sollte[446], während ein andermal auf Ludwig XI. und Karl den Kühnen von Burgund verwiesen wird[447]. Beides ist auszuschließen. Denn nicht nur, daß es schwer vorzustellen wäre, daß beide auf einem gemeinsamen Thron dargestellt würden. Auch starb Karl der Kühne bereits 1477, während Ludwig XI. überhaupt erst 1480/81 an das angevinische Erbe gelangte, ohne je den Titel des Königs von Jerusalem getragen zu haben. Schließlich wird der hier genannte *Charles*, von seinem Verhältnis zum aktuellen König einmal abgesehen, weder näher charakterisiert, noch taucht der Name Karls des Kühnen an irgendeiner anderen Stelle der Handschrift auf, so daß überhaupt ein Anhaltspunkt für eine solche Identifizierung gegeben sein könnte. Kurzum, der Widerspruch zwischen Bild und Text ist schlichtweg nicht aufzulösen. Es kann sich hier nur um einen aktualisierten Verweis auf Ludwig XII. handeln, der zeitlich nach dem Motiv der darüberstehenden Miniatur datiert. Damit aber sind alle bisherigen Datierungen des bzw. der vorliegenden Manuskripte zu revidieren[448]. Sie können erst nach 1498 bzw. nach 1503 entstanden sein.

Der Umstand, daß die Erwähnung des französischen Königs hier auf so genaue Weise aktualisiert wurde, macht auf ein weiteres Phänomen in den Miniaturen aufmerksam: deren doppelten Bezug auf das Reich und auf Frankreich, der sich

krönte wurde. Doch wurde er wenige Monate später, nachdem er Neapel wieder verlassen hatte, wieder abgesetzt (vgl. BULST, Karl VIII., hier S. 368). Ludwig XII. führte die Ambitionen seines Vorgängers fort und konnte 1501 ebenfalls Neapel gewinnen, bevor er es zwei Jahre später wieder verlor (vgl. LEMONNIER, Les guerres d'Italie, S. 58–64, oder auch BAUMGARTNER, Louis XII, S. 119–134).

446 Vgl. für die Handschrift H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, den Auktionskatalog, H. P. Kraus, catalogue 126, S. 12.

447 So in den Erläuterungen von Robert L. Benson zur Handschrift New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230 im Ausstellungskatalog: The Secular Spirit, Nr. 277, hier S. 276.

448 So ordnen u. a. CAHN, MARROW, Medieval and Renaissance, S. 256, wie auch VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 117, die Entstehung des Manuskriptes kurz nach der Entstehung des Textes ein, den sie allein nach dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« auf das Jahr 1481 datieren. Der Online-Katalog (Internet: http://brbl-net.library.yale.edu/pre1600ms/docs/pre1600.ms230.HTM, Zugriff: 23. 03. 2011) geht dahingegen von der Zeit um 1485 aus, indem er sich offensichtlich auf die sehr zweifelhaften Ausführungen von HORN, Two Rulers, verlässt. Sich fast ausschließlich auf die Dedikationsminiatur stützend versuchte dieser, die Handschrift in einen ganz konkreten historischen Rahmen einzuordnen. Vermittels einer ebenso fragwürdigen wie widersprüchlichen Argumentation kam er dabei zu dem Ergebnis, daß diese nur während der Reise Maximilians zu seiner Krönung nach Aachen und damit ganz genau im Frühjahr 1486 entstanden sein konnte. Fälschlicherweise davon ausgehend, daß Friedrich III. der Krönung Maximilians mißgünstig gegenüberstand, möchte er die Miniatur darüber hinaus als eine anhaltende und profunde Beleidigung gegenüber Kaiser Friedrich III. verstehen.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

vor allem in der Darstellung der Herolde manifestiert. So ist in der Miniatur zur Verleihung der Ordenskette in der äußersten linken Ecke des Raumes der bereits genannte Reichsherold mitsamt seinem Wappenrock und seinem Heroldsstab abgebildet (Abb. 17). Bei einer anderen Person untergehakt, blickt er dabei auf einen weiteren Herold, der auf der rechten Seite des Raumes in der Nähe der Tür steht und mit einer Hand ebenfalls einen Heroldsstab hält, während er mit der anderen seinen Dolch umgreift. Dieser Herold, der selbst die Szene um Maximilian beobachtet, trägt das französische Wappenschild auf seiner Brust. In der Dedikationsminiatur am Beginn des »Arbre des batailles« ist ebenfalls ein französischer Herold als aufmerksamer Beobachter anzutreffen, hier aber bescheidener gekleidet (Abb. 18). Und während in der Miniatur für den »Prinsault-Traktat« diesmal ein Reichsherold hinter dem Schreibpult erscheint und seine Kollegen empfängt (Abb. 16), ist in der Abbildung zu den »Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen« wiederum ein mit einem Dolch bewehrter französischer Herold abgebildet, der am rechten vorderen Rand dem Leser die Szenerie präsentiert[449].

Diese Beobachtung ist schwierig zu deuten. Eine mögliche Erklärung wäre, daß die vorliegende Version vielleicht unter französischer Souveränität entstanden ist. Doch wären dann noch immer so deutliche und direkte Verweise auf Maximilian enthalten wie beispielsweise in der Darstellung der Kaiser- bzw. Königskrönung unmittelbar vor dem »Empereur-Traktat«[450]? Es ist daher genauso wahrscheinlich, daß der Leser mit der Anwesenheit der französischen Herolde an eine stete französische Präsenz erinnert oder ihm aber aufgezeigt werden sollte, daß die beiden hier besprochenen Szenen sich vor den Augen französischer Beobachter abspielten bzw. abspielen sollten.

Da die im Katalog von H.P. Kraus genannte Handschrift verschollen ist, läßt sich nicht sagen, ob sich dieses Phänomen allein auf das Exemplar aus New Haven beschränkt oder für die gesamte jüngere Gruppe gilt. Aus dem gleichen Grund läßt sich ebensowenig ermitteln, ob jener Herold, der in mindestens zwei zentralen Miniaturen der Handschrift erscheint und durch ein besonderes Wappenschild auf seiner Brust heraussticht, Auskunft über die Provenienz der vorliegenden Handschrift oder aber der ganzen Gruppe geben könnte[451]. Der Besitzer des fraglichen Wappens – ein aufwärtsgebogener schwarzer Schrägbalken auf silbernem Grund – konnte derweil noch nicht sinnvoll identifiziert werden.

Für die Geschichte der jüngeren Überlieferungsgruppe gibt es damit nur einige wenige Anhaltspunkte. Sie sollte mit einem Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies in Verbindung stehen, der in einer idealisierten Darstellung seine eigene Aufnahme in den Orden thematisieren ließ und der das der Gruppe zugrundeliegende Exemplar wohl eigens für König Maximilian anfertigen ließ. Daß es sich

449 Vgl. New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 164r.
450 Vgl. ibid., fol. 153v.
451 Siehe Abb. 16 (zweiter von rechts) und 13 (hier auf der rechten Seite hinter dem Chorgestühl stehend). Das gleiche Wappen findet sich zudem im Fenster der dem »Prinsault-Traktat« vorangehenden Miniatur (Abb. 16).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dabei um eine der beiden bekannten Kopien handelt, ist eher auszuschließen. Denn beide bringen für den Beginn des »Arbre des batailles« eine Version des Textes, die erst nach 1498 entstanden sein kann und damit mindestens acht Jahre nach der in der Dedikationsminiatur dargestellten Übergabeszene.

Ob die Kraus-Handschrift direkt von jener aus New Haven abhängt, kann nicht gesagt werden. Wäre dies der Fall, dann sollten beide in dem Zeitraum zwischen 1498 und 1505 entstanden sein. Denn während für jene aus New Haven keinerlei Anhaltspunkte für deren frühere Provenienz bekannt sind[452], trug die verschollene Kraus-Handschrift gemäß dem Verkaufskatalog das Wappen des Claude de Neufchâtel, Seigneur de Fay († 1505)[453].

Dieser war zwar ein Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, doch kann es sich hier nicht um den Gesuchten handeln. Denn zum einen wurde Claude de Neufchâtel erst 1491 in den Orden gewählt. Und zum anderen ist auszuschließen, daß sein Exemplar am Beginn der jüngeren Überlieferungsgruppe stand.

Um 1449/50 als vierter Sohn des burgundischen Marschalls Thiébaut IX. de Neufchâtel († 1469) geboren und ursprünglich für die geistliche Laufbahn bestimmt, machte er im Dienst der burgundischen Herzöge eine militärische Karriere. Unter Karl dem Kühnen und Maria von Burgund wie unter Maximilian und Philipp dem Schönen bekleidete er diverse militärische und administrative Ämter und führte im fürstlichen Auftrag zahlreiche Verhandlungen, womit er zu einer ihrer wichtigsten, vor allem aber beständigsten Stützen wurde. Er war Gouverneur von Luxemburg, später auch von Burgund. Wie schon sein Vater diente auch er, zwischen 1483 und 1498, als Marschall von Burgund und führte in dieser Funktion 1492/93 die militärische Rückeroberung der Freigrafschaft Burgund an. Nach der Volljährigkeit Philipps des Schönen Mitglied in dessen Rat, begleitete er ihn bei seinen feierlichen Einzügen in den niederländischen Städten und führte mit dem lothringischen Herzog René II. die Heiratsverhandlungen für ihn. Philipp der Schöne machte ihn dafür, gemeinsam mit Magarete von York, zum Taufpaten seines ersten Kindes.

Damit ist auch diese Handschrift einem Exponenten der burgundischen Führungsschicht zuzuordnen, so wie dies schon für die Exemplare Ludwigs von Brügge und Philipps von Kleve der Fall war – wie im übrigen auch für das mutmaßliche Original der jüngeren Überlieferungsgruppe, das möglicherweise Maximilian selbst zugeeignet wurde. Das »Kompendium des Ludwig von Brügge« ist damit per definitionem zwar noch immer als Heroldskompendium einzustufen, beschäftigen sich dessen Inhalte doch explizit mit dem Heroldsamt, den Zeremonien des Adels und jenem allgemeinen Wissen, das für die Ausübung des Heroldsberufes von Belang ist. Doch die Intention, mit der die vorliegende Kompi-

[452] Zwar ordnet Arie Vanderjagt diese Handschrift in einer Anmerkung auch einmal der Margarete von York zu, jedoch ohne hierfür Belege zu nennen, vgl. VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 84, Anm. 17.

[453] Vgl. den Auktionskatalog H. P. KRAUS, catalogue 126 [New York 1967], S. 9. Zu Claude de Neufchâtel vgl. DEBRY, Claude de Neufchâtel, sowie EHM-SCHNOCKS, SEGGERN (Hg.), Recueil du Fay.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

lation nicht nur überliefert, sondern überhaupt erst zusammengetragen wurde, ist eine völlig andere. Auch wenn sich einige der Texte direkt an das Heroldsamt richteten und ein Herold auch als deren Garant genannt wird, ist es nicht Anliegen der Kompilation, die Herolde in ihrem Amt zu unterweisen. Sie zielte vielmehr auf ein ganz anderes Publikum: den Adel. Mit Hilfe der Texte des *office d'armes* sollte diesem ein Idealbild des »alten«, wahren Adels vermittelt werden. Der Verweis auf das Heroldswesen war hier nur Mittel zum Zweck. Die auch sonst anzutreffenden Veränderungen im Rezipientenkreis ergaben sich dabei nicht erst aus der Überlieferung, sondern waren bereits von Anfang an in der Kompilation angelegt.

Entsprechend wurde die Kompilation (fast) ausschließlich im Besitz großer burgundischer Adliger überliefert. Ausgeführt als Prunkhandschriften und damit vorrangig zu repräsentativen Zwecken bestimmt, holen sie auch mit ihren Miniaturen die alten Zeiten und Sitten bildreich ins Leben und geraten damit selbst zur greifbaren Verkörperung einer idealen adeligen Welt.

3.2.9. Das »Argentaye-Kompendium«

Wurden die meisten der bisher untersuchten Kompendien entweder für das Heroldswesen geschrieben oder war an deren Entstehung ein Herold zumindest beteiligt, so scheint für die letzte der hier zu untersuchenden Textkompilationen wohl selbst dies nicht mehr zuzutreffen. Das »Argentaye-Kompendium« ist benannt nach dem ersten bekannten Besitzer der einzigen überlieferten Handschrift (zu deren Inhalt siehe Tabelle 16).

Den Leittext dieser Kompilation bildet der in der Forschung als »Argentaye Tract« bekannte Traktat, der die Sammlung eröffnet. Mehr schlecht als recht aus zahlreichen verschiedenen Texten zusammengesetzt, handelt es sich hier bereits um eine Kompilation im Kleinen. Inwieweit er auch als eigenständiger Text angelegt war, scheint dabei weniger sicher als bisher angenommen. Denn obgleich ihn vom Rest des Kompendiums mehrere Leerseiten trennen, besteht zwischen den Kapitelanfängen des »Argentaye-Traktates« und den Textanfängen der darauffolgenden Traktate formal kaum ein Unterschied[454]. Allein einige verbindende Worte des Autors/Kompilators qualifizieren ihn als eine geschlossene Textgruppe.

Eingeleitet von einigen allgemeinen Ausführungen zum Adel, unterteilt sich der Traktat in zwei Teile. Deren erster widmet sich vorrangig dem Heroldswesen und enthält eine ältere Version des »Selon les dits-Traktates« sowie eine leicht modifizierte Variante des »Heroldstraktates des Jehan Hérard«, nur unterbrochen von einigen kurzen historiographischen Notizen zu den Trojanern als Vorgänger

[454] So ist dort wie hier beispielsweise die gleiche Art von Initialen und Textanfängen zu finden. Und auch räumliche Trennungen sind zwischen den einzelnen Abschnitten des »Argentaye-Traktates« anzutreffen, wo z. B. der Text eines neuen Kapitels auf einer neuen Seite beginnt, obgleich auf der vorangehenden Seite noch Platz gewesen wäre (vgl. Paris, BnF, fr. 11464, fol. 14r und 37r).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Argentaye-Traktat«, darin unter anderem enthalten: – der »Selon les dits-Traktat«, – der »Heroldstraktat des Jehan Hérard« – sowie ein Blasonierungstraktat in Anlehnung an den »Prinsault-Traktat« und den »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«
Empereur-Traktat
Traktat zur Durchführung eines *gage de bataille*
Aufzählungen der Neun Helden und Heldinnen
Die Wappen der zwölf Pairs von Frankreich
Vergier de France-Wappensammlung
Wappensammlung zu den christlichen Königen
Blasonierte Aufzählung der vier Fürsten der Christenheit
Bretonische Wappenrolle
Briefsteller
Alain Chartier: Le Lai de Paix (am Beginn fehlen 14 Verse)
Alain Chartier: Louange de Paris
Pierre Le Baud: Genealogie der Könige, Herzöge und Fürsten der Bretagne (1486; Ende fehlt)

Tabelle 16: Inhaltsübersicht zum »Argentaye-Kompendium«

Alexanders des Großen und Julius Caesars sowie einem Auszug aus dem »Arbre des batailles« zur Abfolge der vier Königreiche und zur Geschichte Roms. Der zweite Teil hingegen bildet einen veritablen Blasonierungstraktat, der ebenfalls mit zahlreichen Einlassungen und Auszügen durchsetzt ist, jedoch vorrangig eine Überarbeitung des »Prinsault-Traktates« bzw. des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges« darstellt[455]. Enthalten sind neben den Regeln und einigen Beispielen zur Blasonierung der Wappen auch Ausführungen zum Wappenrecht, insbesondere zur rechtlichen Stellung der Bastarde, und den Regeln bzw. den Rangfolgen der Brisuren in einem Familienwappen. Der Einschub einer kurzen Ausführung zu den *gages de bataille*, der unvermittelt im Text erscheint, zeugt dabei von der Absicht des Autors, sich so weit wie möglich mit den *droits d'armes* als Ganzes auseinanderzusetzen, wobei er es dann dennoch nur bei einem Verweis auf den »Arbre des batailles« beläßt[456].

Daß es sich bei diesem Traktat um einen unvollendeten beziehungsweise nur wenig planmäßig angelegten Text handelt, zeigen seine letzten Absätze. Zu keinem rechten Ende findend, sind hier verschiedene Ausführungen zur Rangfolge von Bannern, Standarten und Wimpeln, zur Hochzeit mit Frauen höheren Ranges und der Übernahme ihrer Namen durch die Ehemänner oder zu Frauen als königlichen Erbinnen in Spanien versammelt, um völlig unvermittelt mit einer Beschreibung des Wappens der Stadt Rom zu enden.

[455] Zum Verhältnis dieser drei Texte zueinander vgl. ausführlich bereits oben, S. 90–92.

[456] Vgl. Manning (Hg.), Argentaye Tract, S. 73, Z. 1289–1291: *duquel champ de bataille et des regles qui sur ce sont a garder est bien a plain fait mencion ou livre nommé L'arbre des batailles. Et celx qui en vouldront savoir en celui livre en trouveront la decleracion tout a leur plaisir. Pour quoy, en ce petit livre, me passe pour breffveté et de peurs de trop ennuyer de plus en dire.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Ohne in besonderer Weise als neuer Text gekennzeichnet zu werden, eröffnet einige Folien später eine Variante des »Empereur-Traktates« den restlichen Teil der Handschrift. Diesem schließt sich ein bemerkenswerter »Traktat zu den *gages des batailles*« an, der sonst nur in einer abgewandelten Form noch aus einem englischen Heroldskompendium bekannt ist, und der in einer auffälligen Weise und mehr als anderswo die Rolle, vor allem aber die Rechte der Herolde bei derlei Veranstaltungen herausstellt. Nach einer Aufzählung der Neun Helden und der Neun Heldinnen schließt sich ein für die Heroldskompendien ungewöhnlich umfangreicher Komplex von Wappensammlungen an, der von den christlichen Fürsten allgemein, über den französischen König und die wichtigsten französischen Fürsten bis hin zu den großen Baronen und Herren der Bretagne reicht. Dabei handelt es sich neben der kurzen Wappensammlung im »Angevinischen Heroldskompendium« um die einzige innerhalb der hier untersuchten Quellengruppe, was die vorliegende Handschrift aus der sonstigen Überlieferung heraushebt. Dem schließt sich der »Briefsteller« an, der in den Heroldskompendien sonst ebenfalls nur in jenem aus dem Anjou enthalten ist.

Da im Anschluß an den »Briefsteller« mindestens einige Seiten, möglicherweise aber auch ein oder mehrere Hefte fehlen, kann der Rest der Kompilation nicht mehr vollständig rekonstruiert werden[457]. Im aktuellen Zustand der Überlieferung folgen zumindest noch drei Texte, die mit den sonstigen Inhalten der Heroldskompendien nur wenig gemein haben: Der »Lai de Paix« des Alain Chartier[458], ein kurzer Text zum Lobpreis auf die Stadt Paris sowie die 1486 von Pierre Le Baud verfaßte »Genealogie der Könige, Herzöge und Fürsten der Bretagne«[459].

Dabei verweist letztere, wie schon die bretonische Wappensammlung, für die Entstehung der Kompilation eindeutig in die Bretagne. Dieser Bezug bestätigt sich selbst im ersten Text, dem »Argentaye-Traktat«, wie das für die Erläuterung eines *guidon*, einer im Militär gebrauchten Fahne, gewählte Beispiel zeigt:

Ou guiton doit estre la livree comme en l'estandart, et par dessur en escript en grosses lettres, le port ou dit du seigneur ou capitaine, comme au duc de Bretaigne son port ou dit est: »a ma vie«[460].

In der vorliegenden Kompilation ist damit zwar eine größere Zahl von Texten enthalten, die sich mit dem Heroldswesen, den adeligen Zeremonien wie auch allge-

[457] So bricht der Text des »Briefstellers« auf der letzten Zeile der verso-Seite unvermittelt ab, während am Beginn des darauffolgenden »Lai de Paix« von Alain Chartier, der wohl auch ein neues Heft markiert, die ersten vierzehn Verse fehlen. Papier und Hand sind dieselben.

[458] Für den »Lai de Paix« vgl. LAIDLAW (Hg.), The poetical works, S. 410–420. Folgt man dem Dossier der Section romane des IRHT (Paris) zu diesem Text, so stammte auch die sich hier anschließende »Louange de Paris« aus dessen Feder.

[459] Da das Ende der Genealogie des Pierre Le Baud fehlt, kann leider nicht mit Gewißheit gesagt werden, ob sich ursprünglich nicht noch weitere Texte anschlossen.

[460] MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 75, Z. 1364–1367.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

mein dem für dieses Amt notwendigen Wissen beschäftigen, womit diese zumindest inhaltlich auch der Definition eines Heroldskompendiums entspricht. Nicht zuletzt sind hier auch Texte überliefert, die sich in der gleichen Weise auch in anderen Heroldskompendien wiederfinden. Dennoch fällt auf, daß die beiden hier zum Heroldswesen selbst enthaltenen Stücke allein im »Argentaye-Traktat« verarbeitet wurden und daß neben diesen kein weiterer Text erscheint, der sich dann mit der Ernennung der Herolde beschäftigt oder zumindest deren Schwur wiedergibt, wie dies sonst meist üblich ist.

Vielmehr weisen mehrere der hier eingeschriebenen Texte deutlich über den gegebenen Rahmen hinaus. Dies gilt weniger für die Gruppe der hier zusammengetragenen Wappensammlungen, auch wenn schon diese die Kompilation deutlich vom Rest der Heroldskompendien abheben, als für den Text des Alain Chartier, den »Lobpreis auf die Stadt Paris« oder die hier eingeschriebene Genealogie. Denn auch diese entspricht weder dem typischen Inhalt eines Heroldskompendiums noch ist sie in deren Milieu entstanden[461].

Der Schlüssel zum Verständnis dieser Kompilation liegt im »Argentaye-Traktat«, der zur Adressierung wie zur Intention auch des gesamten Kompendiums Auskunft geben kann. Denn zum einen beschränkt sich die Einschreibung der Texte zum Heroldswesen allein auf diesen Traktat. Und zum anderen sprechen mehrere inhaltliche wie auch formale Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei diesem Text, so unausgereift, wie er sich präsentiert, um die Arbeit des Kompilators der gesamten Handschrift handelt, der auch die nachfolgenden Texte nach seinem persönlichen Geschmack arrangierte.

So sind die unterschiedlichen Inhalte des Traktates kaum miteinander verbunden und die einzelnen Auszüge damit noch klar den ursprünglichen Quellen zuordenbar, aus denen sie meist unverändert übernommen wurden. Und auch das Ende, das in seiner Beliebigkeit den Anschein vermittelt, daß hier nur noch verschiedene Notizen und Textauszüge irgendwie zusammengetragen wurden, kennzeichnet die damit verbundene Offenheit des Textes, der sich damit als unvollendet, als eine Art »work in progress« präsentiert.

Der Wortlaut der verschiedenen, seinen einzelnen Abschnitten zugrundeliegenden Quellen wurde dabei fast integral übernommen und dem neuen Umfeld kaum angepaßt. So konnte es geschehen, daß der Autor auf der einen Seite den Leser direkt duzt: *Quant en armoirie trouveras metal sur metal, ou couleur sur couleur ou metal sur panne, l'armoirie est faulce*[462], während er an anderer Stelle, wie am

[461] Zu Pierre Le Baud und seiner Genealogie der bretonischen Könige, Herzöge etc. vgl. CASSARD, L'histoire, S. 229–245. Demnach verfaßte Le Baud seine Genealogie auch nicht im Jahre 1480, wie Manning (Argentaye Tract, S. 18) schreibt, sondern 1486, womit die von ihm gegebene Datierung der Handschrift zu korrigieren ist. Abgesehen von dieser sind nur noch drei weitere Genealogien in den hier untersuchten Handschriften überliefert, von denen nur jene zu den französischen Königen auch einmal im regulären Text eines Heroldskompendiums zu verzeichnen ist, siehe unten im Anhang, Kap. 6.2.3.3.

[462] MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 75f., Z. 1388f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Beginn des Auszuges aus dem »Heroldstraktat des Jehan Hérard«, höflich und ergeben formuliert: *Mes tres redoubtés seigneurs, vous plaise savoir que*[463].

Die im Text wiedergegebenen Adressierungen sind für die hier interessierende Frage daher kaum aussagekräftig, auch wenn bisweilen nicht recht zu unterscheiden ist, ob die jeweilige Formulierung direkt aus deren Vorlage oder doch vom Kompilator selbst stammt. Wie im Falle einer Auflistung von komplizierten Wappenblasonierungen, die sich am 12. Kapitel des »Prinsault-Traktates« orientiert und an deren Beginn es hier heißt:

Ampreis pour l'instrucion des jeunes et nouveaux officiers d'armes qui pas encore n'ont peut voi[r] et aprandre tout le fait d'armes et ce que y apartient, et aussi pour complaire a toutes gens de bien, et que que soit au gentil estat de noblesse et a touz celx qui ont vouloir de aprandre et valoir, icy apreis sera decleré le blason de pluseurs escuz et manieres d'armes[464].

Dabei wird auch hier die Ambiguität deutlich, die schon im »Kompendium des Ludwig von Brügge« für den »Prinsault-Traktat« festzustellen war. Denn zum einen, so heißt es, richte sich der Text an die jungen und neuen Herolde, die noch nicht alles zu Waffentaten/Wappen und dem was dazugehört hätten sehen und lernen können. Und zum anderen wendet er sich allgemein an die Adligen und auch an alle anderen, welche die Blasonierung der Wappen erlernen wollten. Bemerkenswert ist, daß im weiteren Wortlaut der kurzen Einleitung auch noch einmal der alltägliche Gebrauchswert der Unterweisungen für diese hervorgehoben wird[465].

Ohne Einschränkung dem Kompilator zuzuordnen sind hingegen die Äußerungen, die sich im Prolog des Textes finden bzw. zu den einzelnen Abschnitten des Traktates hinführen. Und obgleich hier auch verschiedene Inhalte explizit zum Heroldsamt versammelt sind, wird deutlich, daß sich der Kompilator damit nicht an Persevanten und Herolde, sondern an jedermann wendet. Für ihn sind es dabei auch nicht die Herolde, die im Mittelpunkt stehen, sondern die adeligen Wappen. Dies wird bereits am Beginn des Prologs deutlich:

A l'oneur et louange de la tressaincte et individue Trinité […]*; et consequantement a l'oneur et louange de touz roys, ducs, princes, comtes, barons, chevaliers, escuiers; et a toutes gens nobles auxquelx apartient savoir l'estact et gouvernement de faiz nobles et qui, pour leur honour et leauté acquiter, se exposent en obeissant a leurs princes et souverains aux batailles et faiz d'armes pour le bien de la chose publicque; et en ce faisant gardent justice; et se gouvernant honorablement sont diz et reputez et se apelent nobles,* ***et en intresigne de ceste noblesse portent armes desquelles l'intencion est troicter en ce present livre***[466].

[463] Ibid., S. 50, Z. 351.
[464] Ibid., S. 73, Z. 1295–1300.
[465] Vgl. ibid., Z. 1300–1304: *Et celx qui verront ce blason et les diverses choses qui y sont figurees, en y meptant leur entendement, pourront plus facillement et plus veritablement blasonner armes en quelque lieu qu'ilz se puissent trouver, qui leur cedera a pris et grant honeur.*
[466] Ibid., S. 41, Z. 1–11 [Hervorhebung T.H.].

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Welcher Platz den Herolden hierbei zugedacht ist, findet sich am Ende des Prologes klar formuliert: *Et pour tant que aux nobles apartient l'exellance de porter armes, des quelles est troicté en ce livre, nous dirons cy apreis des armes et des officiers d'icelles*[467].

Die Herolde werden hier also nur als Bestandteil des Adels respektive des Wappenwesens begriffen und als solcher auch genannt und behandelt. Daß dies insbesondere für die beiden hier enthaltenen Traktate zum Heroldswesen gilt, macht der wiederholte Gebrauch dieser Formel am Beginn der zweiten Hälfte des Traktates deutlich, wo – vor der folgenden ausführlichen Behandlung der Wappen und ihrer Blasonierung – der Inhalt der beiden Texte noch einmal knapp zusammengefaßt wird:

Ampreis que par cy devant nous avons devisé de la ***fondacion des armes et des officiers d'icelles****, consequantement sera decleré de la maniere de blasonner armes*[468].

Auch die beiden Texte, die aus der vorliegenden Kompilation erst ein Heroldskompendium machen, wurden hier also deutlich mit einer anderen Intention eingeschrieben. Einst zur Information über das Heroldswesen und dessen Geschichte, vor allem aber über dessen Rechte gedacht, dienen sie hier nur noch als Supplement in der Erläuterung des Wappenwesens. Wie bereits im Falle des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« interessierte hier kaum mehr der Bezug der einzelnen Texte zum Heroldswesen und dessen Aufgaben, sondern zum Adel, seinen Zeremonien und Zeichen.

Über den Autor bzw. den Kompilator des »Argentaye-Traktates«, der sich selbst nirgendwo näher qualifiziert, wurde in der Forschung bereits mehrfach spekuliert. So geht Alan Manning, der Herausgeber des Traktates, davon aus, daß es sich hier sehr wahrscheinlich um einen Herold handeln muß oder zumindest um eine Person, die mit den Herolden in engem Kontakt stand und sich in deren Kreisen bewegte, da der Text sich doch mit dem Heroldswesen und der Heraldik beschäftige[469]. Zudem müsse er recht gebildet gewesen sein, denn:

he has a smattering of civil and canon law, and is familiar with aristocratic literature such as Raimón Lull's »Ordre of chiualry«, and Longuyon's poem on the nine Worthies, as well as with diplomatic jargon and phrases[470].

[467] Ibid., S. 42, Z. 30–32.
[468] Ibid., S. 54, Z. 516–518 [Hervorhebung T.H.]. Vgl. hierzu auch den veränderten Wortlaut am Beginn des »Selon les dits-Traktates«:

ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 49	MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 42, Z. 40–42 (Hervorhebung T.H.)
ont volu veillier les notables clercz et estendre en leurs volumes pour sçavoir se aulcune chose on porroit trouver de la fondation du noble office d'armes.	*doivent faire veiller et estudier les clers en leurs volumes pour savoir se aucune fondacion on porroit trouver* ***des armes et des officiers d'armes.***

[469] Vgl. ibid., S. 20.
[470] Ibid.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dabei geht Alan Manning jedoch von offensichtlich falschen Annahmen aus. Denn zum einen muß die Abfassung eines Blasonierungstraktates und selbst die Auseinandersetzung mit dem Heroldswesen noch nicht automatisch bedeuten, daß es sich hierbei auch um einen Herold handelt. Diverse Beispiele widersprechen dieser Annahme[471]. Zum anderen ist Alan Manning zwar bewußt, daß sich der Autor (bzw. Kompilator) auf mehrere weitere Texte als Quelle stützt[472]. Daß er diese zumeist auch wortwörtlich und beinahe vollständig übernahm, mitsamt den darin enthaltenen Verweisen auf das zivile und kanonische Recht, auf Raymundus Lullus oder auch auf Jacques de Longuyon, kurz, daß es sich hier meist um Wissen aus zweiter Hand handelte, zog er dabei nicht in Betracht. Der Grad der Bildung, den er seinem Autor zumißt, gilt daher mehr dem Ensemble der von ihm zusammengetragenen Quellen denn ihm selbst.

Auch Claire Boudreau sieht im Autor des »Argentaye-Traktates« einen Gelehrten oder zumindest doch eine gelehrte Person[473]. Dieser habe gute Kenntnisse in der Heraldik besessen und mindestens den »Prinsault-Traktat« und den »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« gekannt. Ganz richtig konstatiert sie aber auch, daß nichts in dem Text anzeige, daß es sich hierbei um einen Herold handelte und der Text auch derart generell adressiert sei, daß er sicher nicht zur Ausbildung der Herolde gedacht war.

Ihre Zuweisung begründet sie dabei mit den diversen gelehrteren Varianten der hier eingeschriebenen Texte wie auch sonstigen Einlassungen dieser Art. So habe der Autor vermittels seiner enzyklopädischen Bildung den vorliegenden Text in unterschiedlicher Weise bereichert, indem er zum Beispiel kleinere Ausführungen zu den vier Königreichen oder zum Tode Caesars einstreute oder wenn er in der Erläuterung der Farbe Blau zum Firmament zu berichten wisse, daß dieses sich unaufhörlich und ohne Unterlaß drehe und für jede Runde 24 Stunden benötige[474]. Die betroffenen Belege jedoch, die dabei für die Gelehrsamkeit des Autors herangezogen wurden, entstammen tatsächlich solchen Texten wie dem »Arbre des batailles« oder dem »Vœux du paon«[475]. Und auch die Abweichungen im

[471] Siehe hierzu die oben genannten Beispiele, wie die Wappenbücher des Konstanzers Konrad Grünenberg oder des Metzer Bürgers André de Ryneck (S. 70), oder auch den von Aeneas Piccolomini, dem späteren Papst Pius II., verfaßten Traktat »De origine heraldorum« zur Geschichte der Herolde (S. 81).

[472] Vgl. MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 23–26 und in den diversen Kommentaren zum Text, S. 78–95.

[473] Vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 191–194.

[474] Vgl. ibid., S. 193.

[475] So gehen die Darstellungen zur Abfolge der vier Weltreiche (vgl. MANNING [Hg.], Argentaye Tract, S. 49, Z. 312–329) und die Ausführungen zur Ermordung des Julius Caesar (ibid., S. 49 f., Z. 330–350) sehr wahrscheinlich auf den »Arbre des batailles« zurück, wo meist die gleichen Fakten mit teils den gleichen Ausdrücken und Referenzen gebracht werden (vgl. Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 33–35 und S. 62–64). Dies gilt auch für eine längere Passage zum Wappenwesen und dem dazugehörigen Wappenrecht (vgl. MANNING [Hg.], Argentaye Tract, S. 69, Z. 1138–1283), die aus dem »Arbre des batailles« teils wörtlich übernommen wurden (vgl. Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 237–242) und auch als separater Text ihre Überlieferung fanden (vgl. z. B. für die »Wiener Kompilation«, Ox-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

»Selon les dits-Traktat«, wo die Zitate des Aristoteles in Latein erscheinen, können ebensogut auf eine bereits veränderte Vorlage zurückgehen oder aber aus einer ursprünglicheren Textfassung stammen, zumal die vorliegende Version wohl auch zu einer der ältesten dieses Traktates gehört[476].

Dessenungeachtet sprechen die verschiedenen Einschübe und Modifikationen für ein breites Interesse wie für ein fundiertes Wissen des Autors bzw. Kompilators. Dies zeigt auch die hier eingeschriebene Variante des »Empereur-Traktates«, die sich durch ein spürbares Mehr an Information auszeichnet, wenn auch nicht immer frei von Fehlern[477]. Wenn der Autor damit vielleicht auch nicht unbedingt ein Gelehrter war, so ist Claire Boudreau doch wenigstens insoweit recht zu geben, daß es sich hier zumindest um eine gelehrte Person gehandelt haben muß.

Daß der Autor des »Argentaye-Traktates« mit dem Kompilator des »Argentaye-Kompendiums« identisch gewesen sein sollte und daß die einzige hiervon erhaltene Überlieferung sicher auch die erste, wenn nicht gar die einzige dieser Kompilation war, darauf verweisen letztlich einige formale Aspekte dieser Handschrift. Es handelt sich um eine schlichte Privathandschrift auf Papier, die auf mittlerem Format (270x190 mm) und bei unsteter Zeilenzahl in einer flüssigen, anfänglich sauberen, gegen Ende hin aber mehr und mehr unregelmäßigen Bastarda geschrieben wurde, wobei die verwendete Tinte mehrfach gewechselt wurde. Während einzig die erste Initiale, eine zweifarbige Lombarde mit Besatzornamentik, etwas aufwendiger gestaltet wurde, bestehen die restlichen meist nur aus federgezeichneten, unregelmäßigen und schlichten Cadellen, obgleich diese vor allem bei Überschriften auch Schmuckelemente wie z. B. Aussparungen aufweisen konnten. Die ersten Wörter der Textanfänge und Titel und auch die einzelnen Kapitelanfänge im »Argentaye-Traktat« wurden gesondert hervorgehoben. Dabei wurden die neuen Texte teils auf der nachfolgenden Seite, teils aber auch direkt im Anschluß an den voranstehenden Traktat eingeschrieben.

ford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 14r–20v). Dem »Vœux du paon« hingegen scheint die kurze Erläuterung zu den Trojanern als den Vorgängern von Alexander und Julius Caesar entlehnt (vgl. MANNING [Hg.], Argentaye Tract, S. 48 f., Z. 283–311 mit den Anm. S. 81 f.).

476 Die lateinischen Zitate finden sich am Beginn und am Ende des Textes (vgl. ibid., S. 42, Z. 33 und S. 48, Z. 268–270). Zur Einordnung der hier überlieferten Version des »Selon les dits-Traktates« siehe noch unten, Kap. 4.1.1.2, zum möglicherweise lateinischen Ursprung des Traktates, Kap. 4.1.1.3. Für eine weitere, vollständig lateinische Version des Textes, bei der es sich aber möglicherweise auch um eine Rückübersetzung handeln kann, vgl. Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255 (B. 89420), fol. 84r–89r.

477 Statt der sonst gebräuchlichen bloßen Aufzählung der Namen der Kurfürsten liest man hier z. B. für den Erzbischof von Mainz: *le premier eliseur c'est l'archevesque de Magonce, qui est archichancelier de tout le pais de Germanie et* [sic] *de Almaigne* (Paris, BnF, fr. 11464, fol. 43r) und für den Erzbischof von Köln: *le second eliseur est l'arcevesque de Coulongne, qui est archichancelier de l'empire par tout les pays de Ytalie* (ibid.). Insgesamt werden hier 12 Kurfürsten genannt, darunter die Bischöfe von Passau und Lüttich oder auch der Erzbischof von Arles. Zum »Empereur-Traktat« und dessen unterschiedlichen Versionen siehe unten, Kap. 4.3.3.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Zumindest für die zweite Hälfte der Handschrift sind die einzelnen Texte damit klar abgegrenzt.

Daß die Kompilation erst mit der vorliegenden Handschrift entstand, darauf mögen auch die Rubrizierungen in der Handschrift verweisen. Denn allein die Unterschriften unter den Abbildungen in der Wappensammlung im »Argentaye-Traktat« wurden in roter Farbe ausgeführt, während alle anderen Hervorhebungen allein durch nachträgliche rote Unterstreichungen vorgenommen wurden. Sie wurden wohl direkt aus einer Vorlage kopiert[478]. Das gleiche Rot wurde dabei auch für die nachträgliche Ausgestaltung einiger der Initialen verwendet, so daß beides innerhalb des gleichen Arbeitsganges vonstatten gegangen sein konnte. Es läßt sich daher zumindest vermuten, daß der Kompilation – wie auch dem »Argentaye-Traktat« – damit keine einheitliche Textvorlage zugrunde lag, die eine nachträgliche, einheitliche Rubrizierung der entsprechenden Stellen ermöglicht hätte.

Der schlichten Ausführung der Handschrift stehen derweil die bereits genannten Wappendarstellungen gegenüber, für deren Ausführungen auch teurere Materialien verwendet wurden. Die Tinkturen Gold und Silber wurden hier nicht in Wasserfarben ausgeführt, sondern glänzen metallisch. Dabei wurde zumindest die Abbildung der 38 verschiedenen Wappenschilder innerhalb des »Argentaye-Traktates«, die mehrere komplizierte Blasonierungen illustrieren sollten, auch planmäßig angelegt. Andere hingegen wurden erst am Rande eingefügt, die sehr wohl der näheren Erläuterung des jeweiligen Inhaltes dienen konnten wie auch nur der weiteren Ausschmückung der Handschrift, wie beispielsweise bei den Wappenschildern neben der Erläuterung der verschiedenen Farben.

Damit ist der vorliegenden Handschrift neben ihrem Arbeitscharakter auch eine gewisse repräsentative Komponente zuzuschreiben, wobei vor allem das Nebeneinander der beiden, wie es sich bereits hinsichtlich der Rubrizierungen andeutete, hervorzuheben ist. Nicht minder interessant ist dabei, daß diese formale Aufwertung des Textes sich allein auf jenen Teil der Handschrift beschränkt, die den möglicherweise vom Kompilator selbst verfaßten/kompilierten »Argentaye-Traktat« enthält. Alle anderen hier eingeschriebenen Wappensammlungen hingegen begnügten sich allein mit deren Blasonierung.

Alles in allem ist es gut möglich, daß die Handschrift zeitgleich mit dem Text entstand. Denn während der Text der Kompilation mindestens nach 1486 datiert, worauf die Genealogie der bretonischen Könige und Herzöge des Pierre Le Baud wie auch weitere Anhaltspunkte vorrangig aus den hier eingeschriebenen Wappensammlungen verweisen[479], ist auch das hier verwendete Papier in seiner Benutzung insbesondere in der Zeit zwischen 1485 und 1504 belegt[480].

[478] Dies ist nicht nur ob der Rubrizierung der Bildunterschriften zu vermuten. Die 15 ersten Wappen dieser kleinen Sammlung sind mit jenen 15 Beispielen identisch, die in einigen Versionen des »Prinsault-Traktates« diesem als letztes Kapitel angehängt sind (vgl. Douët d'Arcq [Hg.], Traité de blason, S. 332 f.), während hier noch neun weitere der verbleibenden 23 Wappen verzeichnet sind.

[479] Zur Datierung der von Pierre Le Baud verfaßten Genealogie siehe oben, S. 218,

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wer die Handschrift zu dieser Zeit besaß oder deren Urheber war, läßt sich jedoch nicht bestimmen. Der wiederholt zu findende Besitzvermerk eines *noble homme Jan Guillemot, sieur de Largentaye*[481] sollte – entgegen bisherigen Annahmen – vielmehr vom Ende des 16. Jahrhunderts stammen[482]. Auch ist der Name nicht, wie bisher vorgeschlagen, als *l'Argentaye,* sondern vielmehr als *Largentaye* zu lesen, was dann auch die Identifikation des Besitzers ermöglicht[483]. Die entsprechende Herrschaft befand sich in der Hand einer alten Familie aus den Côtes d'Armor in der Bretagne, die in der Umgebung des heutigen Ortes Saint-Lormel (Dep. Côtes d'Armor, Arr. Dinan) beheimatet war. Jean de Guillemot selbst ist am 2. Oktober 1596 nachzuweisen, als er als *Jean Guillemot, sieur de Largentaye* im Namen von François Guillemot, Prior von Saint-Cadreuc, den zum Priorat gehörenden Hof verpachtete[484].

So kann man davon ausgehen, daß sich das Manuskript spätestens zu diesem Zeitpunkt in den Händen eines Adligen befand und damit eines Vertreters jener Gruppe, an die sich die Kompilation – bei allen hier enthaltenen Texten zum Heroldswesen – auch vorrangig wandte. Die obige Unterscheidung der Heroldskompendien von rein adeligen Kompilationen, die bisweilen auch Traktate aus dem Umfeld des Heroldswesens bzw. zu den Herolden enthalten konnten, scheint hier nunmehr unmöglich.

3.3. Zusammenfassung

Bisher wurde das Bild der Heroldskompendien vorrangig durch das »Kompendium des Herolds *Sicile*« geprägt, das sich vor allem durch seine systematische Anlage wie seine klaren Formulierungen in Intention und Adressierung auszeichnet. Dem folgend wurden die Texte der Heroldskompendien bisher meist als Information der Herolde über ihr Amt und ihre Aufgaben, und die Kompilationen selbst, in denen die Herolde dieses Wissen offenbar zusammenfaßten und den Kollegen präsentierten, als wesentliches Element einer voranschreitenden Institutionalisierung ihres Amtes verstanden.

Im ersten Teil dieser Arbeit konnte jedoch gezeigt werden, daß zumindest für einige Texte der Heroldskompendien ein enger inhaltlicher, mitunter auch textli-

Anm. 461. Zu den von Alan Manning gebrachten Datierungshinweisen aus den Wappenbüchern siehe zudem Manning (Hg.), Argentaye Tract, S. 19f.

480 Vgl. Briquet, Les filigranes, Gruppe 10426–31.

481 Paris, BnF, fr. 11464, fol. 14v und auch fol. 65v.

482 Zu der bisherigen Diskussion dieses Besitzeintrages und dessen bisher nicht möglicher Identifizierung vgl. Manning (Hg.), Argentaye Tract, S. 20f., sowie Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 191–194.

483 Da sich für den ersten hier beinhalteten Traktat die Bezeichnung »Argentaye Tract« bzw. »Argentaye-Traktat« bereits eingebürgert hat, wird in der vorliegenden Arbeit zur Bezeichnung des Traktates und der Kompilation an der bisherigen Schreibweise festgehalten.

484 Lemée, Inventaire, S. 85. Das Priorat gehört zur Ortschaft Ploubalay (Dep. Côtes d'Armor, Arr. Dinan), in der Nähe von Saint-Malo.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

cher Bezug zu einem adeligen Überlieferungskontext bestand. Da in der Auseinandersetzung mit den Heroldskompendien eine Konzentration allein auf deren Beziehung zum Heroldswesen zu kurz greifen würde, um zu einem grundlegenden Verständnis dieser Quellengruppe zu gelangen, sollten diese statt dessen in dem sich eröffnenden Spannungsfeld zwischen Heroldsamt und Adel verortet und beschrieben werden.

Unter dieser Prämisse nahm der erste Teil der Analyse zunächst die Heroldskompendien als Ganzes in den Blick. Als erstes war deren allgemeine Struktur und Anlage zu charakterisieren, um daraufhin die Überlieferungen im einzelnen zu untersuchen. Durch die Beschränkung allein auf die originäre Überlieferung aus der Zeit bis zum beginnenden 16. Jahrhundert sollte dabei ganz bewußt versucht werden, die in den Texten intendierte Gebrauchssituation mit den materiellen Zeugnissen ihrer Überlieferung zu konfrontieren und die Tradition der Heroldskompendien zugleich auch in die soziale Wirklichkeit einzuordnen. Das bisherige, wenn auch nur rudimentär vorhandene Bild dieser Quellengruppe ist daraufhin grundlegend zu revidieren.

Bei den Heroldskompendien handelt es sich fast ausschließlich um unkommentierte Textkompilationen, denen jegliche Information zu Autorschaft, Datierung, Überlieferung und Intention sowohl für die Kompilation insgesamt wie für die einzelnen, darin enthaltenen Texte abgeht. Die einzelnen Texte wurden dabei oft nur aus anderen Zusammenhängen übernommen. Eine Erläuterung der Zusammenstellung durch den Kompilator findet nicht statt.

Vergleicht man die Struktur der verschiedenen Kompilationen miteinander, so lassen sie sich hinsichtlich ihrer Anlage in zwei Gruppen unterteilen: Bei der ersten handelt es sich dabei nur um unreflektierte Aneinanderreihungen verschiedener Texte, ohne daß hinter deren Anlage eine klare inhaltliche Unterteilung zu erkennen war. Vielmehr wurde ihr Textcorpus sukzessive erweitert, womit ihre Ordnung zugleich ihrer Genese entspricht. Doch war es zumindest möglich, daß die verschiedenen, auf diese Weise zusammengetragenen Texte auch erst im Laufe der Überlieferung nach inhaltlichen Aspekten reorganisiert wurden[485]. Den Kompilationen der zweiten Gruppe hingegen lag bereits von Anfang an eine klare thematische Gliederung zugrunde. Dieser jedoch ist nur ein kleiner Teil der Kompendien zuzuordnen[486]. Bedenkt man darüber hinaus noch die fehlende Kommentierung fast aller der bekannten Kompilationen, so wird deutlich, daß deren Anlage nur in den seltensten Fällen auch nur annähernd so geplant und strukturiert erfolgte, wie es beim »Kompendium des Herolds *Sicile*« der Fall war.

[485] Vgl. hierzu u. a. die »Livres des heraulx et des armes« (Kap. 3.2.1), das »Metzer Kompendium« (Kap. 3.2.2), die »London/Douai-Gruppe« (Kap. 3.2.3), das »Kompendium des Ludwig von Brügge« (Kap. 3.2.8) oder auch das »Burgundische Heroldskompendium« (Kap. 3.2.5), dessen Inhalte jedoch während der Überlieferung wohl auch absichtlich umgeordnet wurden (vgl. Tabelle 10).

[486] Vgl. hierzu insbesondere das »Savoyische Heroldskompendium« (Kap. 3.2.7) oder das »Angevinische Heroldskompendium« (Kap. 3.2.6, insb. S. 170, Anm. 291).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Daß die untersuchten Kompendien für Herolde zusammengestellt wurden, mag dennoch für deren größten Teil außer Frage stehen. Dafür sprechen zum einen deren Inhalte, vor allem aber die verschiedenen Rubriken, die sich mitunter ganz explizit an die Herolde wandten, wie dies insbesondere im »Burgundischen« und im »Angevinischen Heroldskompendium« der Fall war. Da allerdings so gut wie nirgends auch die Intention erläutert wurde, in der die einzelnen Kompilationen zusammengestellt wurden, läßt sich dies jedoch nicht verallgemeinern. Denn zugleich sind mindestens auch zwei Beispiele bekannt, in denen die Kompendien eben nicht aus dem Milieu der Herolde stammen und wo diese – wenn teils als solche auch genannt – auch nicht zu den primären Adressaten zählten. Und dies, obgleich dort annähernd dieselben Texte enthalten waren und die gleichen Inhalte verhandelt wurden wie in den anderen Heroldskompendien.

Der Entstehungszeitraum der hier untersuchten Kompilationen erstreckt sich von den 1430er bis in die 1480er Jahre, von den letzten Lebensjahren des Herolds *Sicile* bis zur Entstehung des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« und des »Argentaye-Kompendiums«. Da aber auch das »Kompendium des Herolds *Sicile*« bereits modifizierte Textfassungen enthält, mögen die ersten Texte und damit wohl auch die ersten Heroldskompendien noch um einiges früher datieren.

Daß es sich dabei im französischsprachigen Raum um kein regional begrenztes Phänomen handelt, zeigt die Vielfalt der Regionen, denen die einzelnen Kompilationen zuzuordnen sind: von Burgund, Flandern und dem Hennegau, über Anjou, Savoyen und Lothringen bis hin zur Bretagne. Dessenungeachtet ist aber eine gewisse Konzentration auf die nördlichen Regionen des burgundischen Herrschaftsgebietes festzuhalten, was umso mehr für die Zahl der überlieferten Kopien gilt. Nimmt man das angevinische und das savoyische Beispiel noch hinzu, so scheinen die Heroldskompendien vor allem in jenen Regionen entstanden zu sein, in denen die ritterlich-höfische Kultur eine besondere Ausprägung erfahren hat.

Doch liegt in der regionalen Vielfalt der Heroldskompendien zugleich eine erhebliche Einschränkung. Denn zwischen den diversen Kompilationen fand offensichtlich so gut wie kein Austausch statt, und damit wohl auch nicht zwischen deren Kompilatoren. Denn während der weitaus überwiegende Teil der über einhundert hier beinhalteten Texte allein in einer einzigen der Kompilationen überliefert wurde, sind gerade einmal sieben der Texte jeweils in wenigstens der Hälfte der Kompendien wiederzufinden. Doch zwischen deren verschiedenen Überlieferungen bestehen ebenfalls teils erhebliche Varianten, die dabei nur in den seltensten Fällen auch auf eine inhaltliche Erweiterung zurückgehen[487]. Zumeist handelt es sich schlichtweg um Überlieferungsfehler, die bisweilen zu einem solchen Sinn-

[487] Dabei konnte in keiner der hier untersuchten Überlieferungen auch eine inhaltliche Aktualisierung nachgewiesen werden. Dieser Fall ist allein in einer Handschrift aus dem 16. Jahrhundert gegeben, wo die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« noch mit einigen Daten aus den Jahren 1513 und 1521 versehen wurde, vgl. London, BL, Egerton 1644, fol. 81v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

verlust führen konnten, daß in bestimmten Versionen einzelne Stellen kaum mehr zu verstehen waren.

Offensichtlich die ältesten Texte der Heroldskompendien zusammenfassend, mag diese Gruppe von Traktaten dennoch auf eine gemeinsame Grundlage der Heroldskompendien verweisen. Diese könnte dabei in der versuchten Gründung einer landesweiten, zunftartig organisierten Vereinigung der französischen Herolde im Jahre 1407 zu suchen sein, zu deren Sitz die Herolde eine gemeinsam bewirtschaftete Kapelle in der Kirche Saint-Antoine-le-Petit in Paris bestimmten, die auch später noch als deren Archiv erwähnt wird[488]. Hierbei verabredeten sie unter anderem, beim König vorstellig zu werden und sich um die Zusicherung jener ihrer Privilegien zu bemühen, die ihr Amt einst von den alten Königen und Fürsten erhalten hatte[489]. Zumindest die erste der beiden älteren Suppliken, die Jahrs darauf entstand und erhebliche Verbreitung fand, mag aus diesem Bemühen hervorgegangen sein. Und auch der an dieser Gründung ebenfalls maßgeblich beteiligte *Calabre* erwähnt in seinem Brief, der wohl in den 1420er Jahren entstand, wie er in früheren Zeiten gemeinsam mit dem obersten französischen Wappenkönig *Montjoye*, dem Wappenkönig des Artois, dem Herold *Bourbon* und anderen mehrere Darstellungen zum Heroldswesen verfaßt habe, wobei er sein eigenes Exemplar bereits verloren habe[490].

Doch beschränkt sich diese gemeinsame Basis der Heroldskompendien dennoch auf gerade einmal eine Handvoll von Texten. Die mangelnde Verbreitung späterer Traktate wie auch der beiden späteren Suppliken, die erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Kompendien und die fehlende Überlieferung der Gründungsstatuten der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit lassen ausschließen, daß die überlieferten Heroldskompendien als Medium einer zunehmenden Institutionalisierung eines national strukturierten *office d'armes* hätten dienen können. Eine allgemeine Normenbildung bzw. die Genese eines bestimmten Ausbildungs- und Wissenskanons, wie er für eine Institution wie das *office d'armes* vor allem in Anbetracht der Gründung der Heroldsvereinigung von

[488] Der Vertrag zur Einrichtung der Kapelle sieht vor, daß die Herolde einen Schrank in die Wand einlassen und darin verstauen können, was ihnen wichtig ist. Den Schlüssel zu diesem sollten nur einige bevollmächtigte Herolde besitzen, vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 104. Als Archiv oder zumindest in diesem Sinne genannt wurde die Kapelle später von Herold *Berry* am Beginn seines Wappenbuches (siehe oben, S. 19, Anm. 36) wie auch in der »Vierten Supplik« (siehe oben, S. 20, Anm. 41).

[489] So heißt es in der Satzung unter anderem: *Item, est ordonné de remonstrer au roy qu'il luy plaise de sa haulte et bénigne grâce conserver et garder les préviléges octroyés al office d'armes par les bon roix et princes du temps anciens, comme poeut apparoir par lettres sur ce ordonnées* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 107).

[490] Vgl. MELVILLE, Brief, S. 115, Z. 453–455, sowie zum Verlust des Buches ibid., S. 114, Z. 405. Interessant ist dabei, daß von den von *Calabre* genannten Mitautoren – auch wenn diese allein aufgrund ihrer Amtsnamen nicht tatsächlich zu identifizieren sind – neben ihm und anderen auch der Wappenkönig *Montjoye* und der Herold *Bourbon* als jene Herolde genannt werden, die dem König die »Erste Supplik« präsentierten (vgl. ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 107).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Saint-Antoine-le-Petit sehr wohl denkbar gewesen wäre, fand – vielleicht auch aufgrund deren baldigen Scheiterns[491] – schlichtweg nicht statt.

Selbst in ihrer späteren Überlieferung blieben die Heroldskompendien zumeist auf ihre Ursprungsregion beschränkt. Zumindest die überkommenen Handschriften datieren dabei vorrangig aus dem letzten Viertel des 15. und den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, wie auch der hier beschriebene Druck.

Nicht nur zwischen den verschiedenen Kompendien, sondern auch zwischen den einzelnen Überlieferungen ein und desselben Kompendiums konnte es zu beachtlichen Abweichungen und Differenzen kommen, sowohl im Umgang mit dem Text selbst als auch hinsichtlich Anlage und Intention der einzelnen Handschriften wie ihrer Besitzer. Falsche Bindungen, diverse Auslassungen oder Hinzufügungen, willentliche Umstellungen oder nur begrenzte Textübernahmen führten teilweise zu einer erheblichen Varianz. Vor allem aber wurden zahlreiche der einzelnen Handschriften von ihren jeweiligen Schreibern (und Besitzern) um ganz eigene, teilweise völlig wesensfremde Texte ergänzt, was zugleich für eine beachtliche Personalisierung der Überlieferung spricht.

Die große Zahl der rein textlichen Varianten macht andererseits deutlich, daß es sich bei den Heroldskompendien um ein weitaus verbreiteteres Phänomen gehandelt haben muß, als aufgrund der uns erhaltenen Überlieferung zu vermuten ist. Doch obgleich die verschiedenen Heroldskompendien mitunter in einer großen Vielfalt erhalten sind, verwiesen die verschiedenen Erweiterungen und Modifikationen nur selten auch auf aktuelle Bedürfnisse oder Ereignisse, und niemals taten sie dies explizit, geschweige denn in direktem Bezug auf das Heroldwesen.

Die für die Heroldskompendien kennzeichnende Heterogenität setzt sich auch auf materieller Ebene ungebrochen fort. Die unterschiedlichen Typen der Ausfertigung reichen von einer schnell und notizenhaft ausgeführten Privatkopie über eine größere Gruppe privater Papierhandschriften, die mit einer bereits geordneteren und übersichtlicheren Anlage aufwarten, und einfach illuminierte Papierhandschriften bis hin zu einer Gruppe von Prunkhandschriften, die, in wohlgeordneter Anlage auf Pergament geschrieben, mit zahlreichen Miniaturen und diversen Schmuckelementen versehen sind.

Die intendierte Gebrauchssituation ist zumindest für die letzte Gruppe evident, lagen der Anfertigung solch kostbarer Exemplare doch in erster Linie repräsentative Zwecke zugrunde. Die mögliche Nutzung der Kompilationen als Handbücher für das Heroldswesens sollte dahingegen den privaten Papierhandschriften vorbehalten gewesen sein. Auch hier lassen sich nach der Präsentation der Texte grob zwei Gruppen unterscheiden. Zum einen jene Handschriften, die insoweit übersichtlich angelegt waren, als deren einzelne Texte wie ihre einzelnen Abschnitte klar von einander getrennt und meist auch mit aufschlußreichen Rubriken versehen waren, womit eine rasche Orientierung innerhalb der Kompilation zumindest möglich war. Und zum anderen jene Exemplare, in denen die einzelnen Texte hin-

[491] Zu einigen Anhaltspunkten, die auf das Scheitern der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit verweisen, siehe noch unten, Kap. 4.1.2.4.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

tereinanderweg und kaum mehr voneinander getrennt eingeschrieben wurden. Deren meist platzsparende und gedrängte Anlage mag dabei nur bestätigen, daß diese nicht mehr als praktische Textsammlungen, sondern als schlichte Textspeicher angelegt waren. Selten nur wurden die eingeschriebenen Blasonierungstraktate mit erläuternden Wappendarstellungen versehen. Auch andere in dieser Zeit übliche Hilfsmittel, wie ein den Text unmittelbar erschließendes Inhaltsverzeichnis, sind kaum zu finden.

Aus alledem ist zu schließen, daß ein großer Teil der überlieferten Heroldskompendien schon allein ihrer Anlage nach nicht dem Zwecke dienen konnte, wie ihn Herold *Sicile* einst für seine eigene Kompilation beanspruchte: der unmittelbaren Wissensvermittlung der für das Heroldsamt und für die Ausführung seiner Aufgaben relevanten Inhalte in Form eines direkt zugänglichen Handbuches. Doch auch die verbleibenden Handschriften schienen kaum genutzt worden zu sein, gibt es doch in keinem auch zeitgenössische Marginalien oder Glossierungen, die auf eine nähere Auseinandersetzung mit deren Inhalten verweisen würden.

Während die einzelnen Prunkhandschriften dem Besitz des burgundischen Hochadels zuzuordnen waren, unter anderem Ludwig von Brügge, Philipp von Kleve und Claude de Neufchâtel[492], sollte sich der mögliche Besitz der Herolde auf die Gruppe der einfach ausgeführten Papierhandschriften beschränken. Doch selbst hier ist es nur ein einziges Mal möglich, eine solche in den Händen eines Herolds nachzuweisen, und dies auch erst für das 16. Jahrhundert[493]. Die wenigen anderen Eigentümer, die ermittelt werden konnten – Gauvain Quiéret, Jean Faucquet, Guillaume de Poitiers, Jacques d'Esch[494] –, waren hingegen allesamt von Adel oder bemühten sich zumindest um diesen. Und auch die einzige Überlieferung des »Argentaye-Kompendiums« wurde ganz sicher nicht von oder für einen Herold angelegt. Auch sie ist zumindest im 16. Jahrhundert im Besitz eines Adligen nachzuweisen[495].

Neben den vier Prunkhandschriften sind damit mindestens auch fünf der Papierhandschriften in ein adeliges Umfeld einzuordnen, und damit knapp 40% der Handschriftenüberlieferung. Doch sollte deren Anteil noch deutlich höher liegen. Denn ein adeliger Hintergrund scheint auch für jene beiden Handschriften denkbar, die in der gleichen Werkstatt und in der gleichen Art und Weise wie die des Gauvain Quiéret gefertigt wurden[496].

[492] Vgl. Paris, BnF, fr. 1280; Wien, ÖNB, 2616 und H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11 (Kap. 3.2.8.3).
[493] Vgl. Paris, BnF, fr. 25186.
[494] Vgl. Paris, Arsenal, 4655 (Kap. 3.2.5.2); New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648 (Kap. 3.2.5.3); Paris, BnF, fr. 5241 (Kap. 3.2.6.2) sowie Metz, Bm, inc. 595 (Kap. 3.2.2.3).
[495] Vgl. Paris, BnF, fr. 11464.
[496] Dabei muß eingeschränkt werden, daß dies ohne Vorbehalt zwar für die Handschrift Paris, BnF, fr. 23998 gilt, aber für das verschollene Exemplar Phillipps, Ms. 10396 nur zu vermuten ist.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Und auch die individuellen Ergänzungen in einigen der weiteren Handschriften sowie die Umstände ihrer Überlieferung weisen über das Heroldswesen hinaus. So, wenn in der ersten Metzer Handschrift dem Kompendientext noch einige alte Texte zur Ritterschaft, insbesondere zur ritterlichen Erziehung und Lebensführung sowie kleinere religiöse Unterweisungen voranstanden und der Handschrift später noch – dann aber von anderer Hand – zahlreiche Texte zur Metzer Stadtgeschichte angefügt wurden. Auch an die diversen Auslassungen und Ergänzungen in den beiden Handschriften aus der Bibliotheca Vaticana und der Universitätsbibliothek in Wrocław sei hier erinnert, die von einer zunehmenden Entfernung der Überlieferung von den eigentlichen Inhalten der Heroldskompendien zeugen. Schlußendlich steht für den Druck bei Antoine Vérard, wo der Dritten Dekade des Titus Livius das ganze »Burgundische Heroldskompendium« angefügt wurde, der fehlende Bezug zum Heroldswesen vollends außer Frage.

Ursprünglich wohl von Herolden und für Herolde kompiliert, fanden die Heroldskompendien also auch bei einem vorrangig adeligen Publikum erhebliches Interesse und schienen schließlich – in ihrer Überlieferung wie selbst auch in der Konzeption – in dessen Tradition überzugehen. In den meisten Fällen wurden die Kompilationen dabei einfach nur in ein adeliges Umfeld überführt, ohne daß deren Texte auch nur in irgendeiner Form modifiziert wurden, wie sich besonders anschaulich am Beispiel des »Angevinischen Heroldskompendiums« hat zeigen lassen. Während nämlich die ältere der beiden überlieferten Handschriften in ihrer bescheidenen, aber übersichtlichen Anlage sehr wohl noch in den Besitz eines Herolds gehören konnte, wurde deren jüngere, die fast ein halbes Jahrhundert später entstand, wohl eigens erst für einen Adligen gefertigt. Deutlich unübersichtlicher, dafür aber schmuckvoller angelegt, enthielt sie noch immer die gleichen, explizit an die Herolde adressierten Texte, die meist zur Unterweisung von Persevanten dienen sollten. Während damit die Intention und das intendierte Publikum der Textsammlung unverändert blieben, wechselte – für die reine Textkritik unbemerkt – deren Rezipientenkreis entscheidend.

Schließlich konnten im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts derlei Kompilationen auch direkt beim Adel entstehen. Die Traktate der Heroldskompendien wurden hier in neukonzipierte Textsammlungen integriert, die zwar ihrem Inhalt nach per definitionem noch immer zu den Heroldskompendien zählen, deren Intention sich von diesen aber deutlich unterschied. Hier stand nicht mehr das Heroldswesen im Zentrum, sondern der Adel. Und während für den Inhalt des eher nostalgisch eingefärbten »Kompendiums des Ludwig von Brügge« ein Herold zumindest noch als Garant genannt wird und das *office d'armes* – wenn auch nur nominell – unter die Adressaten zählt, ist im Falle des »Argentaye-Kompendiums« selbst dies nicht mehr gegeben. Sich noch immer der gleichen Texte bedienend, gilt dessen Augenmerk nun ausschließlich dem Adel.

Damit bestätigt sich für die Heroldskompendien als Ganzes, was für einige der darin überlieferten Texte bereits gezeigt werden konnte: daß sich neben den Herolden auch der Adel erheblich für diese und deren Inhalte interessierte. Während die Quellengruppe der Heroldskompendien zu Beginn des 15. Jahrhunderts offen-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sichtlich im Milieu der Herolde entstand, avancierte der Adel gegen Ende des Jahrhunderts zu einem weiteren, wenn nicht gar zum wesentlichen Träger ihrer Überlieferung und Rezeption[497]. Und so ist die Frage zu stellen, worin die Attraktivität gründete, welche die Heroldskompendien augenscheinlich auch für ein adeliges Publikum besaßen, wie neben ihrer Überlieferung auch ihr Inhalt sich zwischen Heroldsamt und Adel verortet.

[497] Doch muß relativierend immer mit eingedacht werden, daß Handschriften besserer Qualität stets eine höhere Chance auf Überlieferung besaßen als einfachste Papierhandschriften, so daß die überkommene Überlieferung das Bild der ursprünglichen Produktion stark verzerrt und diese kaum in ihren tatsächlichen Verhältnissen widerspiegeln kann.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

4. DIE INHALTE DER HEROLDSKOMPENDIEN

Mit der Analyse der Überlieferung stehen sich somit zwei verschiedene Lesarten der Heroldskompendien gegenüber: Sie können einerseits als Heroldskompendien im eigentlichen Sinne verstanden werden, d.h. als Vermittler eines den Herolden spezifischen Wissens zu deren Amt, dessen Aufgaben und Umfeld. Doch können sie andererseits auch schlicht und allgemein als Textsammlungen zur adeligen Gesellschaft verstanden werden, womit sie dann jedoch, wie es auch einige der Überlieferungen nahelegen, in einen vorrangig adeligen Kontext einzuordnen wären. Das sich zwischen Heroldsamt und Adel abzeichnende Spannungsfeld macht sich dabei nicht nur in den Unterschieden zwischen den einzelnen Kompendien bemerkbar, soweit etwaige Rahmentexte die ursprüngliche Intention der Textsammlungen offenlegen oder zumindest einzelne Anhaltspunkte auf diese verweisen. Hier läßt sich nicht nur dem deutlich im Sinne eines Heroldshandbuches verfaßten »Kompendium des Herolds *Sicile*« kontrastreich das »Kompendium des Ludwig von Brügge« gegenüberstellen, das sich seinerseits – obgleich in weiten Teilen auf denselben oder vergleichbaren Texten basierend – vorrangig an den Adel wendet. Auch einzelne Kopien ein und desselben Kompendiums können sich widersprüchlich zwischen den beschriebenen Polen einordnen, wie das Beispiel des »Angevinischen Heroldskompendiums« zeigt. Denn während zumindest nichts dagegen spricht, daß die ältere der beiden bekannten Kopien der eindeutig für das Heroldsamt verfaßten Kompilation auch aus dessen Umfeld stammt, wurde die zweite, weitaus jüngere Handschrift ganz offensichtlich für einen Adligen hergestellt. Dieselben Texte also, welche eigentlich der Ausbildung der Herolde respektive der Persevanten dienen sollten, gingen mit dieser späteren Überlieferung – bei weitgehend unverändertem Wortlaut – nun in eine adelige Rezeption über. Und dies ist kein Einzelfall. Auch Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« oder desjenigen aus Metz lassen sich entsprechend in adeligem Besitz nachweisen.

Das mit dem »Argentaye-Kompendium« und dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« deutlich hervortretende Interesse des Adels an den Texten der Heroldskompendien – beide wurden eigens für einen adeligen Rezipientenkreis kompiliert – scheint damit nicht erst von außen an diese herangetragen worden zu sein, es wohnte ihnen von Anfang an schon inne. Und so mag es sich bei den beiden genannten Kompendien vielmehr nur um die logische Fortführung eines Phänomens handeln, das bereits in den älteren Heroldskompendien vorgegeben war, jedoch mit diesen erst deutlich zum Vorschein trat.

Mit der Frage nach dem Interesse des Adels an den Texten der Heroldskompendien scheint damit ein wichtiges, wenn nicht gar das wesentliche Element zu deren adäquatem Verständnis aufgerufen. Wenn es im folgenden also darum gehen soll, nach der Überlieferung nun auch die Inhalte der Heroldskompendien näher zu beschreiben und einzuordnen, dann sollte hier vor allem auch die Frage behandelt werden, wie sich deren Inhalte, deren einzelne Texte, zwischen Heroldsamt

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

und Adel positionieren. Welche Bedeutung besaßen sie einerseits für das Heroldswesen und welche Funktion konnten sie für dieses übernehmen? Und was machte sie andererseits für ein adeliges Publikum attraktiv? Wo lag der inhaltliche Zugang des Adels zu den Heroldskompendien? Und wie läßt es sich erklären, daß selbst offensichtliche Lehrtexte zur Ausbildung der Persevanten dessen Interesse finden konnten?

In ihrer Geschichte wie in ihrem Amt waren die Herolde mit dem Adel stets auf das engste verbunden. Von anfänglichen Kennern der Turnierszene und Spezialisten für die Namen, Wappen und Taten der einzelnen Turnierteilnehmer entwikkelten sie sich geradezu zu den Garanten des adeligen Selbstverständnisses. Zumindest in der literarischen Wahrnehmung ihrer Zeit wurden sie zu den eigentlichen Experten der adeligen Welt. Denn ihre Tätigkeit beschränkte sich nicht nur auf die bloße Teilnahme an den verschiedenen Zeremonien, bei denen sie konkreten Aufgaben nachgingen, auf die Identifizierung von Wappen und Personen oder auf die Übermittlung von Botschaften und Briefen. Sie berichteten ebenso von den diversen Ereignissen, denen sie beiwohnten, von großen Taten und prunkvollen Zeremonien, wiesen Ehre zu und förderten Ansehen und Renommee. Sie kannten den Adel und dessen Regeln, wußten ehrenhaftes Verhalten einzuordnen und zu bewerten. Neben einfachen, handelnden Teilnehmern der adeligen Kultur waren sie damit immer auch deren Beobachter und Exegeten.

Damit aber mußten die Herolde nicht nur über die konkreten Aufgaben ihres eigenen Amtes Bescheid wissen, sondern auch – ganz allgemein – über den Adel und dessen Regeln. Das ihnen in ihrem Amt notwendige (und damit auch potentiell in den Heroldskompendien vermittelte) Wissen ließe sich demnach in zwei Typen unterteilen[1]:

[1] Den folgenden Überlegungen liegt der im Forschungsprogramm des Internationalen Graduiertenkollegs 625 »Institutionelle Ordnungen, Schrift und Symbole« (TU Dresden/EPHE Paris) formulierte institutionenanalytische Ansatz zugrunde, wonach es beim Institutionellen immer um die Behauptung und Durchsetzung von Geltungsansprüchen sowie um die zeitliche Verstetigung des jeweiligen Ordnungsarrangements geht. Ersteres findet seinen Ausdruck in der symbolischen Selbstrepräsentation institutioneller Ordnungen, welche die diesen zugrundeliegenden Leitideen und Ordnungsvorstellungen vermittelt, deren Geltung voraussetzend oder beanspruchend; zweiteres wird durch die zeitliche Verstetigung von Handlungs- und Erwartungsmustern und der damit verbundenen (kommunikativen) Konstruktion sozialer Wirklichkeit erreicht. Beide Komponenten sind dabei aufs engste miteinander verschränkt, so daß es am Institutionellen nichts rein Instrumentelles und auch nichts allein Symbolisches gibt. Heuristisch aber läßt sich diese Unterscheidung dafür umso gewinnbringender einsetzen, so, wenn mit Augenmerk auf die Medialität institutioneller Ordnungen, welche hier im Zentrum stehen soll, zwischen der symbolischen und der instrumentellen Seite ihrer kulturellen Objektivierungen unterschieden wird, um diese daraufhin miteinander in Beziehung zu setzen. Dies soll mit der hier vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen Handlungs- und Referenzwissen an den Texten der Heroldskompendien geschehen, indem das Handlungswissen für deren Potential zur konkreten Verstetigung von Handlungsmustern und Ordnungsleistungen und das Referenzwissen für die hier vermittelten Ordnungsvorstellungen und Geltungsansprüche steht, mit dem Ziel, auf diese Weise zu einer Bewertung der institutionellen Leistung der Heroldskompendium zu gelangen und damit deren Funktion in der ritterlich-höfischen Kultur des Spätmittelalters im allgemeinen wie im Heroldswesen im

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Auf der einen Seite bedurften sie dessen, was im folgenden als »Handlungswissen« zu bezeichnen ist. Damit ist jenes praktische Wissen gemeint, das sie in ihrem Handeln direkt anleitete oder ihnen darin unmittelbar dienlich war. Vollkommen auf das Konkrete gerichtet, beschreibt dieses Wissen die instrumentelle Seite ihrer Kenntnisse und bildete die praktische Grundlage für die Ausübung der ganz konkreten Aufgaben ihres Amtes.

Doch mußten sie auf der anderen Seite auch über das verfügen, was im folgenden »Referenzwissen« genannt werden soll. Damit nun ist jenes breiter zu fassende Hintergrundwissen gemeint, welches ihnen seinerseits die notwendigen Referenzen zum Verständnis ihres eigenen Amtes, vor allem aber der adeligen Gesellschaft und Kultur an die Hand gab, das ihnen einzuordnen und zu erklären half. Ihnen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten damit nur mittelbar dienlich, ist mit diesem Wissen die symbolische Seite ihrer Kenntnisse beschrieben, vermittelte es in seiner Summe doch ganz bestimmte Ordnungsvorstellungen und ein Wertesystem, worauf sich Wahrnehmung und Verständnis der Herolde und damit auch deren Bericht und Urteil gründen konnten.

Erwartungsgemäß sollte Handlungswissen dabei vorrangig in anleitenden, Referenzwissen hingegen vor allem in erläuternden Texten vermittelt werden. Doch konnten sich beide auch in genau denselben Texten, ja in genau denselben Inhalten manifestieren. Denn mit der Unterscheidung von Handlungs- und Referenzwissen sind keine zwei alternativen Formen von Wissen selbst, sondern nur zwei mögliche Ebenen seiner Lektüre beschrieben, die sich aus den zwei funktionalen Ebenen ableiten, auf denen dieses wirken konnte: zum einen im Konkreten, die Umwelt unmittelbar verändernd; zum anderen – über das Konkrete hinausweisend – im Abstrakten, wo es auch Vorstellung, Wahrnehmung und Wertung beeinflussen konnte. So konnten die Herolde in einem Text zu einer adeligen Zeremonie beispielsweise ebenso über ihre konkreten Aufgaben hierbei unterwiesen werden wie allgemein über deren Ablauf, Geschichte und Bedeutung. Damit würde der Text einerseits die notwendigen Mittel zur konkreten Umsetzung dieser Zeremonie transportieren, die – soweit sie Aufgaben der Herolde betrafen – vor allem das Interesse der Herolde gefunden haben sollten. Zum anderen vermittelte er, direkt oder indirekt, aber auch jene Ordnungsmuster und Leitideen, die dieser Zeremonie bzw. deren Erläuterung zugrunde lagen. Und auf dieser Ebene wiederum könnten die Texte ebenso das Interesse eines weitaus größeren Publikums gefunden haben, wurde hier doch zugleich ein Teil der adeligen Kultur verhandelt.

besonderen einordnen zu können. Vgl. Forschungsprogramm des EGK 625 vgl. im Internet: http://www.tu-dresden.de/egk/Forschungsprogramm/forschungsprogramm.htm (Zugriff: 23.03.2011). Zu ähnlichen Unterscheidungen verschiedener Wissenskategorien gelangten auch Johannes Fried und Thomas Kailer am Frankfurter Sonderforschungsbereich 435 »Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel«, die umfassender zwischen Grundkategorien des Wissens, auf denen jedes Urteil eines Menschen basiert, Handlungs- und Gebrauchswissen, Hintergrund- und Wertungswissen sowie Glaubensvorstellungen differenzieren (FRIED, KAILER, Einleitung, S. 10) sowie Martin Kintzinger in seiner Geschichte der Bildung im Mittelalter, der seinerseits gewinnbringend zwischen Handlungswissen und Bildungswissen unterscheidet (KINTZINGER, Wissen wird Macht, S. 25–30).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Referenzwissen könnte demnach dabei helfen, das jeweils mögliche Interesse von Heroldsamt und Adel an den verschiedenen Texten und Inhalten der Heroldskompendien näher aufzuschlüsseln und zu beschreiben und damit zu einer klareren Eingrenzung des jeweiligen Adressaten- und Interessentenkreises zu gelangen.

Auf der Ebene des Handlungswissens scheint dies genauer möglich, geht es hier doch stets um die Anleitung oder Unterstützung bestimmter Personen oder Personengruppen bei konkreten Handlungen innerhalb eines klar umrissenen Handlungs- und Aktionsfeldes. Für das Referenzwissen hingegen – läßt man die wenigen enthaltenen Adressierungen einmal beiseite – zeigen sich die Texte erstaunlich offen. Denn für das Referenzwissen ist die Gruppe der potentiellen Interessenten eben nicht durch die mögliche Exklusivität des Konkreten beschränkt, sondern für all jene offen, die sich für die jeweiligen Themen interessierten, die darin Anknüpfungspunkte oder Sinnangebote fanden – und damit insbesondere auch für den Adel.

Die Frage nach dem potentiellen Interesse des Adels an den Inhalten der Heroldskompendien sollte sich dennoch nicht allein auf die Ebene des Referenzwissens beschränken. Auch für das hier vermittelte Handlungswissen ist nicht von vornherein auszuschließen, daß es auch für andere als die Herolde von Nutzen war. So zum Beispiel, wenn die entsprechenden Texte ursprünglich für einen anderen Zweck angelegt worden waren als den hier unterstellten.

Es ist also zuerst danach zu fragen, in welcher Beziehung die in den Heroldskompendien enthaltenen Texte zum Heroldswesen standen. Danach also, ob sie tatsächlich in dessen Milieu entstanden, zum Beispiel als Verschriftlichung der alltäglichen Berufserfahrung der Herolde, oder ob sie aus anderen Zusammenhängen übernommen wurden. Dann nämlich wäre weiter zu fragen, ob die Texte bei ihrer Übernahme in die Heroldskompendien den Bedürfnissen der Herolde entsprechend adaptiert wurden oder ob man sie in ihrer ursprünglichen Gültigkeit beließ. Dabei wäre zu untersuchen, über welche praktisch-aktuelle Relevanz die auf diese Weise eingefügten Texte in ihren neuen Zusammenhängen noch verfügten und ob sich gegebenenfalls auch eine allmähliche Annäherung dieser so in die Heroldskompendien aufgenommenen Texte an die Bedürfnisse der Herolde nachvollziehen läßt, was für eine gewisse Lebensnähe der jeweiligen Textversionen sprechen könnte.

In einem zweiten Schritt ist daraufhin zu fragen, was in den jeweiligen Texten über das Heroldswesen hinauswies und somit auch das Interesse des Adels hätte finden können. Auf der Ebene des Handlungswissens mag dies solche Texte betreffen, die – aus anderen, insbesondere adeligen Zusammenhängen übernommen – nur ungenügend an die Bedürfnisse der Herolde adaptiert wurden und daher ausreichend allgemein blieben, um auch dem Adel noch als Handlungsanleitung zu dienen. Oder aber sie vermittelten ganz allgemeine, grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten der adeligen Kultur, aus denen naturgemäß nicht nur die Herolde Gewinn ziehen konnten, wie z. B. in den Anleitungen zur Wappenblasonierung, der korrekten Beschreibung der Wappen. Doch bedeutet dies vor allem die Mög-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

lichkeit, daß über das Konkrete hinaus mit dem hier enthaltenen Referenzwissen auch Sinnangebote, Wertvorstellungen und Ordnungsmuster vermittelt wurden, die – angesichts der besonderen Funktionen und gesellschaftlichen Rolle der Herolde – auch für ein adeliges Publikum von hoher Attraktivität sein konnten.

Unter diesem Zugang ist der Inhalt der Heroldskompendien im folgenden näher zu beschreiben. Dabei sind für jede der drei oben unterschiedenen thematischen Einheiten der Heroldskompendien exemplarisch jeweils mindestens zwei Texte herauszugreifen und gemäß der hier entwickelten Fragestellung genauer zu analysieren – in der Hoffnung, zu einem besseren Einblick in den Quellenwert dieser oft überlieferten, bisher jedoch kaum untersuchten Texte zu gelangen und dabei zugleich eine adäquate Antwort auf die hier zentrale Frage zu finden, wie sich die Inhalte der Heroldskompendien zwischen Heroldsamt und Adel einordnen lassen und insbesondere, wie sich das in der materiellen Überlieferung festzustellende Interesse des Adels an den Heroldskompendien erklären läßt.

4.1. Texte zum Heroldswesen

Den ersten thematischen Komplex der Heroldskompendien bilden Texte, die sich direkt mit dem Heroldswesen auseinandersetzen. Sie berichten über die Geschichte des Amtes, dessen Aufgaben und Privilegien wie die dem Amt charakteristischen Zeremonien oder dessen Organisation[2]. Innerhalb der Heroldskompendien zeichnen sie sich dabei durch eine im Vergleich sehr breite Überlieferung aus. Vier der sieben Texte, die in über der Hälfte der neun hier untersuchten Heroldskompendien enthalten sind, gehören diesem Themenkomplex an.

An erster Stelle steht dabei der »Selon les dits-Traktat«. In acht von neun Kompendien enthalten, beschreibt er die Gründung des *office d'armes* unter Julius Caesar, wie dieser alte und erfahrene Ritter, die nicht mehr kämpfen konnten, zu seinen ersten Herolden machte und wie diesen die späteren Herolde nachfolgten, verbunden mit den Rechten und Privilegien, die sich daraus ergaben. Die beiden Suppliken der französischen Herolde an den französischen König, die sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Gründung der Heroldsvereinigung von

[2] Zu dieser Gruppe von Texten respektive zur Geschichte des Heroldswesens vgl. in erster Linie die Arbeiten von Gert Melville (zum Brief des Wappenkönigs *Calabre*: MELVILLE, Brief; zum »*Montjoye*-Traktat«: DERS., ›Roy d'armes‹, sowie DERS., ›… et en tel estat‹; für einen Vergleich des »Selon les dits-Traktat« mit dem Herkunftstraktat des Aeneas Piccolomini DERS., Herkommen [zu Piccolominis Traktat selbst siehe oben, S. 80 f.]). Für einen Überblick über die verschiedenen Gründungsmythen – auch über die hier untersuchten Texte hinaus – und die jeweilige Charakterisierung des Amtes vgl. HILTMANN, Vieux chevaliers. Zu erwähnen ist zudem BOUDREAU, Les hérauts d'armes, deren Übersicht über die verschiedenen Texte zur Herkunft des Heroldswesens in Teilen noch zu vervollständigen bzw. auch zu korrigieren wäre, die dafür aber einen äußerst interessanten Ausblick in die spätere Überlieferungsgeschichte des Herkunftsmythos der Herolde bietet, dessen Tradition sie bis ins 17. Jahrhundert hinein verfolgt.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Saint-Antoine-le-Petit (1407) entstanden[3], schildern ihrerseits die aktuelle Situation des Heroldsamtes. Unter Verweis auf dessen Geschichte und hohe Abkunft fordern sie die Einführung bestimmter Regeln, die insbesondere den Zugang zum Amt und das Recht auf die Ernennung von Herolden beschränken sollten. Und in noch immer fünf der neun Kompendien ist letztlich auch der Schwur enthalten, den ein neu ernannter Herold zu leisten hat und der zugleich eines der zentralen Elemente des Heroldsamtes markiert[4]. Überliefert wird dabei nur der Text, nicht aber die dazugehörige Zeremonie.

Zu jenen Texten zum Heroldswesen, die zumindest in mehreren Kompilationen enthalten sind, zählen darüber hinaus der sogenannte »Karthagobrief« und der »Heroldstraktat des Jehan Hérard«, die sich beide wiederum mit der Geschichte des Heroldsamtes auseinandersetzen. Ähnlich wie der »Selon les dits-Traktat« erläutert der erste der beiden Texte dabei die Entstehung des Heroldswesens zu Zeiten der Römer, die während der Belagerung Karthagos zwölf alte und erfahrene Ritter zu Herolden ernannten, um diesen fortan die Bewahrung der *droits d'armes* zu übertragen. Damit verbunden wurde zugleich die Einführung der Wappen sowie einer ganze Reihe konkreter Aufgaben, welche die Herolde insbesondere im Kriegswesen auszuführen hatten. Der »Heroldstraktat des Jehan Hérard« seinerseits führt in der ersten Hälfte seines Textes die Wurzeln des Amtes zuerst auf Jungfrauen zurück, die als Botinnen einst den Kontakt zwischen den verschiedenen Herrschern aufrechterhielten. Nachdem diese immer häufiger geschändet wurden und der diplomatische Verkehr zum Erliegen kam, kommt auch er auf das bestimmende Motiv der alten Ritter zurück, durch welche die Jungfrauen nach der Bestrafung der Täter ersetzt wurden, denen später wiederum die Herolde nachfolgten. Der zweite Teil des Traktates ist dann vorrangig dem heruntergekommenen aktuellen Zustand des Amtes gewidmet und erläutert Möglichkeiten, wie diesem – auch zum Wohle des Adels – Abhilfe zu schaffen sei.

Letztlich nur indirekt in mehreren der Kompendien enthalten ist einmal der »*Montjoye*-Traktat«, der über das Amt des obersten französischen Wappenkönigs berichtet, dessen Geschichte, vor allem aber über die Zeremonie zu seiner Krönung, seinen Schwur und seine Aufgaben. Und zum anderen eine Liste der Privilegien und Rechte der Herolde, die entweder als eigenständiger Text oder aber als Interpolation in weiteren Traktaten, d. h. einer der Versionen des »Selon les dits-Traktates«, einer späteren Supplik oder am Beginn eines der Turniertraktate überliefert sein konnte[5].

[3] Zur mutmaßlichen Verbindung zwischen der Gründung der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit und zumindest der ersten der beiden Suppliken der französischen Herolde siehe oben, S. 227.

[4] Zum Schwur der Herolde und dessen besonderer Bedeutung für das Heroldsamt vgl. ausführlich Hiltmann, Vieux chevaliers, S. 520–522.

[5] Auch wenn die einzelnen Versionen mitunter erhebliche Varianten aufweisen, scheinen sie gleichwohl auf einen gemeinsamen ursprünglichen Kern zu verweisen. Für die verschiedenen Einzelversionen bzw. -texte zu den Rechten und Privilegien der Herolde siehe unten, Kap. 6.2.3.1; für die Interpolationen des Textes im »Selon les dits-Traktat« in der Version des »Burgundischen Heroldskompendiums« siehe unten, S. 245, Anm. 31. Für die Überlie-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Ein gutes Dutzend weiterer Texte hingegen blieben in ihrer Verbreitung auf nur ein einziges Kompendium beschränkt. Dabei handelt es sich unter anderem um zwei weitere Suppliken der Herolde, einen »Brief zur Wahl eines neuen Wappenkönigs«, einen Traktat zur Ernennung von Persevanten, Herolden und Wappenkönigen mit der Beschreibung der entsprechenden Zeremonien, um eine Aufzählung der Tugenden der Herolde sowie eine bemerkenswerte, da praxisnahe Beschreibung der Anforderungen, die an einen Persevanten zu stellen sind, seiner Ausbildung und seiner Aufgaben. Eine direkte Unterweisung und Anleitung der Herolde in der Ausübung ihres Amtes hingegen findet sich nur in einem kurzen Text innerhalb des »Burgundischen Heroldskompendiums«[6].

Bemerkenswert ist dabei nicht nur, daß sich die Überlieferung der beiden späteren Suppliken der Herolde jeweils nur auf ein einzelnes Kompendium beschränkt. Die Dokumente zur Gründung der Vereinigung der französischen Herolde und ihrer Kapelle in der Kirche Saint-Antoine-le-Petit, die ähnlich wie in England zu einer zentralen, landesweiten Organisation des Heroldsamtes hätten führen können, wurden sogar nur in einer einzigen Handschrift überliefert[7]. Dies bestätigt die Annahme, daß die Herausbildung einer einheitlichen Struktur und Organisation des Heroldswesens in Frankreich für den hier untersuchten Zeitraum auszuschließen ist.

Die Lektüre der verschiedenen Texte zeigt dennoch auch Übereinstimmungen. So weisen die Gründungslegenden, mit denen die Anfänge des Amtes erläutert werden, deutliche Parallelen auf. Und auch die Mißstände, gegen die man sich richtete, wie die Regeln, die man zur Verbesserung der Situation einforderte, sind meist die gleichen.

Dabei ist festzustellen, daß der überwiegende Teil der Texte zum Heroldswesen sich mit der Stellung der Herolde, allen voran mit ihren Ursprüngen (d.h. ihrer legitimitätsstiftenden historischen Ableitung) und ihren Rechten auseinandersetzt. Wie wichtig diese Inhalte waren, zeigt allein die Überlieferung des »Selon les dits-Traktates«. Wenn auch in verschiedenen Versionen und mitunter stark verkürzt, ist er tatsächlich, bis auf eine Ausnahme, in allen Kompendien enthalten, und damit in 23 der insgesamt 25 Kopien. Von allen Texten der Heroldskompendien am weitesten verbreitet, ist er geradezu deren konstituierendes Element. Für das Heroldswesen und dessen Selbstverständnis dürfte er damit grundlegend sein.

Die unmittelbare Praxis der Herolde hingegen betrafen nur wenige Texte. Diese blieben – wie gesehen – in ihrer Überlieferung auch oft nur auf eine ein-

ferung der »Vierten Supplik« sowie des Turniertraktates »Zur Durchführung von Turnieren und Buhurten«, wo ebenfalls eine ähnliche Liste enthalten ist, siehe unten, Kap. 6.2.1.4 und 6.2.2.3. Eine eingehendere Untersuchung der Zusammenhänge zwischen all diesen verschiedenen Texten und Versionen steht noch aus.

[6] Zur Überlieferung des Traktates »Heroldstugenden und allgemeine Anweisungen zum Amt« siehe – wie für alle anderen Texte der Heroldskompendien – die entsprechende Übersicht im Anhang, hier Kap. 6.2.1.1.

[7] Eine der späteren Suppliken verweist denn auch darauf, daß sämtliche Dokumente und Rechte der Herolde in Verbindung mit der Gründung von Saint-Antoine-le-Petit in den Wirren des Krieges verlorengingen, siehe oben, S. 20, Anm. 41.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zelne Kompilation beschränkt. Nur der »Heroldsschwur« und der »Karthagobrief« bilden Ausnahmen, auch wenn sich letzterer – bei aller Beschreibung der militärischen Aufgaben der Herolde – in erster Linie mit den Ursprüngen der Herolde auseinandersetzte und vor allem in diesem Themenkreis wirkte[8].

Zwar hebt der »*Montjoye*-Traktat« in seinem Prolog auch zuerst auf die Geschichte des Heroldswesens und die des Amtes des Wappenkönigs *Montjoye* ab. Doch scheint er in der sich anschließenden Beschreibung der Krönungszeremonie, des Schwures wie der Rechte und Aufgaben des *Montjoye* dann vorrangig faktisches Handlungswissen zu vermitteln.

Von Interesse ist dabei insbesondere seine Überlieferungsgeschichte. Denn obgleich er wohl erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstand, ist er noch immer in beinahe der Hälfte aller Kopien der Heroldskompendien enthalten. In nur einer einzigen Kompilation auch von Anfang an enthalten, wurde er mehreren weiteren Kopien wie einer ganzen Untergruppe eines weiteren Kompendiums angefügt. Damit ist er der einzige Traktat zum Heroldswesen, der einer fremden Kompilation nachträglich angefügt wurde, und – zusammen mit dem »Burgundischen Formular für einen *gage de bataille*«[9] – der einzige Text überhaupt, der als fester Bestandteil eines der Heroldskompendien den Kopien anderer Kompendien hinzugefügt wurde.

Dies mag einerseits belegen, daß eine Zirkulation solcher Texte und deren Einfügung in die bestehenden Heroldskompendien auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch möglich war. Doch ist dies zugleich Ausdruck der besonderen Attraktivität, welche dieser Text für die jeweiligen Kopisten besessen haben muß.

Mit dem »Selon les dits-Traktat« und dem »*Montjoye*-Traktat« sollen also zwei sehr unterschiedliche Texte exemplarisch beschrieben und analysiert werden, deren erster wohl die früheste und prägendste Auseinandersetzung mit der Herkunft und Stellung des Heroldsamtes darstellt, während der zweite, ein konkretes Zeremoniell des Amtes beschreibend, zugleich als Ausdruck der potentiellen Interessen der späteren Kopisten der Heroldskompendien zu lesen ist.

4.1.1. Der »Selon les dits-Traktat«

4.1.1.1. Inhalt

Der »Selon les dits-Traktat« beginnt mit einem erweiterten Zitat des Aristoteles – auf den meist nur schlicht mit *les ditz des philosophes* verwiesen wird –, wonach jedermann von Natur aus zu wissen und zu erfahren begehre, was das Wesen seines Amtes ist[10]. Weiter heißt es, sage das Gesetz:

[8] So wurde unter anderem in einer der beiden Grundvarianten des »Selon les dits-Traktates« versucht, den Inhalt des »Karthagobriefes« in die dort dargelegte Geschichte der Gründung des *office d'armes* zu integrieren, siehe unten, S. 246.

[9] Vgl. die verschollene Handschrift H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 169 f.

[10] Vgl. Aristoteles, Metaphysik, 980a1: *Alle Menschen streben von Natur aus nach Wissen*.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Que laide chose est d'ignorer
Les drois desquelz l'on doibt user[11].

Demnach wäre es also eine schlechte Sache, die Rechte nicht zu kennen, derer man sich bedienen sollte. Und so hätte der edle Eifer, welchen die Herolde in ihrem Amt gegenüber der Ritterschaft bewiesen – oder, wie es in einer anderen Version heißt, welcher ihr Amt zur Ritterschaft erhebe –, die Gelehrten dazu angehalten, in ihren Büchern zu suchen, was sich zur Gründung und zur Herkunft dieses Amtes finden lasse[12].

Bereits mit den ersten Zeilen des Traktates ist damit dessen Programm umrissen: das Heroldswesen über seine Rechte aufzuklären, indem nach seinen Ursprüngen gesucht wird. Denn in ebendieser Absicht hätten die Gelehrten ihre Bücher durchsucht, und in dieser Absicht, so scheint es, wurde auch der vorliegende Traktat zusammengestellt – damit die Herolde hernach ihre Rechte kennen und von diesen Gebrauch zu machen wüßten.

Der Text läßt sich gemeinhin in fünf mehr oder minder separate Teile gliedern[13].

Die alten Ritter als die Vorgänger der Herolde

Der mit den eben zitierten Ausführungen eingeleitete erste Abschnitt berichtet von den Ursprüngen des Heroldsamtes an sich. Auf die Darstellungen der »Faits des Romains« verweisend, schildert er die großen Eroberungen des Julius Caesar,

Aristoteles selbst bezieht sich damit jedoch nur auf das Streben nach Wissen im allgemeinen, was er daraufhin anhand der Freude der Menschen an der Sinneswahrnehmung erörtert.

[11] ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 49. Gemeint ist hier der in den Digesten wiedergegebene Ausspruch des Quintus Mucius gegenüber Servus Sulpicius, als dieser – trotz seiner Funktion als Senator und öffentlicher Redner – seine Rechtsauskunft nicht verstand: *turpe esse patricio et nobili et causas oranti ius in quo versaretur ignorare* (Dig. 1.2.2.43 [Corpus Iuris Civilis, I, S. 32]).

[12] Leider gehört gerade diese Passage zu jenen Stellen des Textes, die in der Überlieferung am meisten gelitten haben und kaum mehr verständlich sind. Entsprechend liest man in den unterschiedlichen Versionen: *Pour ce est il que la noble solicitude dez heraulx qui l'espreuvent a la chevalerie de leur offices et par raison est plus haulte chose a esveillier les clers estudijer en leurs volumes* (Bern, Burgerbibliothek, A 280, fol. CVr); *Pour ce, est-il que la noble sollicitude des héraulx qu'ilz esprouvoient à la chevallerie de leur office, et par plus forte raison aux plus haultes choses, ont volu veillier les notables clercz et estendre en leurs volumes* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 49); *Pour ce est il que la noble sollicitude des hommes lesquelz sont promotifz a chevallerie de leurs offices par raison et plus haultes choses, ont veillie les clercs en estudiant en leurs livres* (Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 238) oder auch *Pour ce est il que la noble solicitude des heraulx lesquelz sont promeus entour l'estat de noblesse et de chevalerie et en plus haulte chose, les clers ont veillie et estudie en leurs livres* (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 112v). Doch scheinen die beiden hier wiedergegebenen Lesarten der ursprünglichen Intention des Textes noch am nächsten zu kommen, siehe unten, S. 251.

[13] Die Einteilung des Textes orientiert sich dabei an dessen Überlieferung in der Pariser Handschrift des »Kompendiums des Herolds *Sicile*«, wo die einzelnen Abschnitte jeweils mit einer eigenen Rubrik versehen wurden. Die gleiche Kapiteleinteilung läßt sich auch in mehreren weiteren Überlieferungen nachvollziehen, hier jedoch ohne eigene Überschriften.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

die dieser unter anderem mit der Hilfe einiger alter und erfahrener Ritter errungen habe. Da diese mittlerweile zu schwach und zu alt geworden seien, um weiter im Felde zu dienen, ließ er ihnen als Alterssitz ein *college* errichten, in welchem sie gut versorgt und in Frieden ihre letzten Tage verbringen könnten, während er selbst weitere Kriegszüge unternahm. Als diese aber von seinen neuen großen Siegen erfuhren, baten sie ihn, doch lieber auf dem Schlachtfeld sterben zu dürfen, als ihre Leben in aller Ruhe zu besiegeln. Da sie als Kämpfer wenig von Nutzen waren, besann sich der Kaiser daraufhin auf deren Erfahrung und Weisheit und ließ ihnen tragbare hölzerne Tribünen erbauen, von denen aus sie die Kämpfe beobachten und anschließend von den Taten und Verdiensten eines jeden Kämpfers berichten könnten, die dieser auf dem Schlachtfeld errang. Und diese alten Ritter, welche Caesar an Festtagen als ehrenvolle Vorbilder an seiner Tafel ehrte, wurden in ihrer Zeit *heraulx* genannt, da *her* im Griechischen soviel bedeutete wie »Herr« und »stark in der Ritterschaft«. Ihnen, so heißt es weiter, seien die späteren Herolde in Namen und Würde nachgefolgt.

Der Traktat setzt daraufhin mit einem Verweis auf die Rechtsgelehrten fort, nach deren Urteil es sich bei den Herolden um durch den Kaiser in *fais d'armes* bestimmte und durch die Fürsten in ihren Provinzen ernannte allgemeine Legaten handelte (*généraux légalz*[14]), welche als solche, so würden es die Digesten belegen, durch das Recht geschützt seien[15]. Indem die Herren der Herolde diesen auch ihre Namen übertrugen, würden diese zugleich dazu verpflichtet, sie angemessen zu unterstützen, da diese Übertragung gleichsam eine Übertragung von Verwandtschaft, Macht und Autorität bedeute[16]. Was dahingegen die Herolde angeht, so ordnete der Kaiser zur Bewahrung ihres Amtes an,

que les roix et princes ordonnaissent, esleussent et proveissent hommes francz, bien nés, moriginés, habilles preudhommes et féaulx de vie et de moeurs bien cogneus et approuvés, ensievans le monde, affin que ilz oyssent, veyssent et cogneussent les proesses et noblesses, et jurans que féaulx ilz seroient et laboureroient à leur pooir à avoir vraye congnoissance des noblesses et dignités de chevallerie[17].

[14] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 51. Weiter hinten im Text werden diese dann eingängiger als *légalz généraux* (S. 57) bezeichnet, oder auch einfach nur als *légalz* (S. 54) oder *légalz des princes* (S. 55).

[15] Während die Version des Heroldskompendiums *Siciles* hier nur auf *la glose en la loy »Summa de legal«* verweist, heißt es z. B. im »Argentaye-Traktat« um einiges genauer: *la loy finalle Ff »De lega«* (MANNING [Hg.], Argentaye Tract, S. 43, Anm. 105). Der Text referiert damit auf die Digesten, 50.7.18 (Corpus Iuris Civilis, I, S. 904). Siehe hierzu noch unten, S. 251, Anm. 57.

[16] *Laquelle chose siginifie convexion de sanguinité, puissance et auctorité* (Paris, BnF, fr. 24274, fol. 153ra). Im »Kompendium des Herolds *Sicile*« heißt es an der gleichen Stelle *conjection de sang, grâce, jouissance et auctorité* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 51). Statt *convexion* und *conjection* kann es an anderer Stelle auch *congnoissance* oder *convercion* heißen (vgl. Bern, Burgerbibliothek, A 280, fol. CXv und MANNING [Hg.], Argentaye Tract, S. 43, Z. 107).

[17] ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 51 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

So sollten nur frei geborene, wohlerzogene, fähige und ehrenwerte Männer ernannt werden, die in ihrer Lebensführung wie in ihren Sitten sich als glaubwürdig und loyal erwiesen, auf daß sie durch die Welt zögen, um von den Heldentaten und dem Adel zu hören, zu sehen und zu wissen. Sie sollten schwören, loyal zu sein und nach all ihren Kräften zu arbeiten, um zur wahren Kenntnis des Adels und der Würde der Ritterschaft zu gelangen.

Article des poursuivants[18]

Das folgende Kapitel beschäftigt sich entsprechend näher mit den Persevanten und deren Ausbildung. Die Fürsten, so heißt es weiter, sollten den *poursuivants* dieses Amtes Geleitbriefe ausstellen, auf daß sie durch die Welt ziehen könnten, um die Aufgaben ihres Amtes zu erlernen und sich hierin zu beweisen[19]. Als Zeichen, daß sie die Kenntnis der Ritterschaft und dessen Würde erlangen könnten, sollten sie ihnen kleine Tafeln mit ihren eigenen Wappen geben, aber noch keine Wappenröcke, bis sie nicht mindestens sieben Jahre in dieser Weise gedient hätten. Denn erst dann könne man deren Tugend und Fähigkeiten wirklich einschätzen und sie tatsächlich als weise und erfahren in das Amt der alten Ritter aufnehmen.

Herolde und Wahrheit

Dem schließt sich eine erneute Erläuterung des Begriffes »Herold« an, diesen nun auf das engste mit der Wahrheit verbindend, da sie allseits die Wahrheit berichten und somit unklare Fakten erhellen sollten, ohne dabei irgendeine Partei zu ergreifen. Über die Bücher der Makkabäer wieder zu deren Funktion als Legaten überleitend, heißt es weiter, daß nach deren Wortlaut die Herolde frei und ungehindert ihr Amt ausführen können sollten, *comme vrais légalz, car la fin de eulx est en légitime légation*[20]. Und dieses Amt der Herolde bzw. Legaten[21] – so heißt es weiter – sei nicht nur bei den Römern und Heiden, sondern auch bei den Juden und Christen errichtet und geachtet worden.

Beachtung der Herolde bei Heiden, Juden, Christen

Dabei greift auch das nächste Kapitel erst einmal wieder auf die Einrichtung der Herolde als Nachfahren der alten und weisen Ritter durch Julius Caesar zurück, um daraufhin davon zu berichten, wie dieser sie mit einem Brief zu Cassibellan, den König von Großbritannien gesandt habe, der ihm geantwortet und dessen Herolde dabei reich beschenkt habe[22].

[18] Ibid., S. 52.
[19] Auf die allein in der Pariser Überlieferung des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« zu findende Interpolation aus dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, die damit in der meist gebrauchten Edition des Textes erscheint, siehe noch unten, S. 247 f.
[20] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 54.
[21] Vgl. ibid.: *Et a esté ceste légation et office de légalz ou héraulx instituée*.
[22] Folgt man Alan Manning, so gehen die hier – je nach Version in unterschiedlichem Umfang – zitierten Incipits der Briefe des Caesar und des Cassibellan auf den »Vœux du paon«

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wie unter den Fürsten der Heiden sei dieses Amt auch unter den Juden in Freiheit und Ehre gehalten worden, was eine kurze Episode um König David illustriert. Denn als König Amon sich an dessen Boten (*messagés*/*messagés héraulx*[23]) verging, indem er ihnen die Hälfte ihrer Kleidung und ihrer Bärte abschneiden ließ, habe König David als Rache dessen gesamtes Königreich zerstört[24]. Die Digesten belegten daraufhin, daß dieses Amt auch unter den Christen bewahrt und beschützt würde[25]. Demnach dürften dessen Vertreter nur vom Kaiser, den Königen und den Fürsten ernannt werden. Auch seien diese von ihnen ausreichend zu unterstützen, auf daß sie nicht durch Armut zur Lüge getrieben würden, sondern ihr Amt, gemäß dem Vorbild der alten Ritter, angemessen ausführen könnten[26].

Caesars Ordonnanzen

Dem fügt sich ein letztes reguläres Kapitel an, das ein weiteres Mal die Würden und Rechte der Herolde beschreibt. Dabei werden erneut die Ehren und Würden erwähnt, welche Caesar den Herolden zuwies oder die diesen in einigen Ländern zukamen, um zu resümieren, daß unter den Kaisern, Königen und Fürsten, ob bei Heiden, Juden oder Christen, das Amt der Herolde stets zur Ehre und Würde der Ritterschaft errichtet worden sei.

Es schließen sich erneut die Bestimmungen zur Einsetzung der Herolde als *légalz généraulx*[27] an, wobei diesmal – neben der schon mehrfach erwähnten Eingrenzung des zur Ernennung von Herolden berechtigten Personenkreises, der Übertragung der Namen und Wappen der Herren auf ihre Herolde sowie deren Schwur bei ihrer Ernennung – nun auch die Organisation des Heroldsamtes einschließlich der Wappenmarken, der Wappenkönige und der Wappenmarschälle als deren Stellvertreter begründet wird. In den älteren Versionen bricht der Text hierauf unvermittelt ab[28].

Die unterschiedlichen Anfügungen

In zwei anderen Versionen hingegen schließt sich jeweils noch eine weitere, eigene Fortsetzung an. In deren erster werden die vorangehenden Darstellungen ge-

des Jacques de Longuyon zurück, vgl. MANNING (Hg.), Argentaye Tract, S. 81 zu den Zeilen 179–189.

23 ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 55.

24 Vgl. 2Sam 10 und 2Sam 11, 1.

25 Vgl. Dig. 50.7 (*De Legationibus*), Corpus Iuris Civilis, I, S. 902.

26 Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 56: *affin qu'ils peuissent honnourablement faire leur office sans mendier en povreté qui les porroit mouvoir à tesmoignier ou rapporter aultrement qu'il n'affiert ou dit office, qui est de congnoistre et dire vérité des notables fais d'armes, et sçavoir quel est honneur en champ, pour attribuer à chacun en fais d'armes selon sa mérite al exemple des anciens chevalliers dont dessus est fait mention.*

27 ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 57.

28 Vgl. hierzu die Version im »Argentaye-Traktat« (MANNING [Hg.], Argentaye Tract, S. 42–48) sowie, außerhalb der Heroldskompendien, die Überlieferung in der Handschrift Paris, BnF, fr. 24274, fol. 152r–156r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

radezu konterkariert, wird hier doch eben die Mißachtung der Rechte der Herolde diskutiert[29]. Dabei wendet sich der Text vor allem gegen jene, die zu Unrecht behaupteten, daß der Adel durch nichts anderes als die Gnade verpflichtet sei, den Herolden etwas zu geben, und daß dahingegen die Herolde einem Adligen alle ihre Mittel und Besitz überlassen müßten, sobald dieser es verlange.

Die zweite Version hingegen erweitert die Bestimmungen des Kaisers zu den Aufgaben und Rechten der Herolde noch[30]. Eine Aufzählung weiterer Bestimmungen zum Heroldswesen, die dem Traktat in einigen Überlieferungen noch als eigenständiger Text hintenanstand[31], wurde diesem hier so weit eingegliedert, daß deren Inhalte nun ebenfalls als kaiserliche Bestimmungen zu verstehen waren. Dabei ging es um die Reisefreiheit der Herolde, wurden ihnen gewisse Kontrollfunktionen über die in den Ländern ihres Herrn getragenen Wappen zugesprochen und bestimmt, wie die Herolde Rittern in Not zu helfen und wie sie zu reagieren hätten, wenn sie auf ihren Wegen einen Hinterhalt gegen ihren Herrn entdeckten, und anderes mehr. Im »Burgundischen Heroldskompendium« folgt hier zudem – noch immer unter der Autorität des Kaisers – eine Liste mit Gebühren, welche den Herolden zu verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere aber zu Turnierveranstaltungen zustünden.

4.1.1.2. Varianz der Überlieferung

Bereits weiter vorn wurden mehrere Beispiele für die vielfältigen Varianten in der Überlieferung dieses Textes genannt, denen noch zahlreiche weitere hinzugefügt werden könnten[32]. Denn die Unterschiede der einzelnen Versionen von Kompendium zu Kompendium, aber auch von Handschrift zu Handschrift, sind erheblich.

Nichtsdestotrotz lassen sich in der Überlieferung zwei Gruppen unterscheiden. Zu der ersten zählen die Überlieferungen aus dem »Kompendium des Herolds *Sicile*«, dem »Metzer Kompendium«, den »Livres des armes et heraulx« und, wenn auch nur lose mit diesen verbunden, dem ersten Teil des »Argentaye-Traktates«[33]. Zur zweiten Version gehören jene der »London/Douai-Gruppe«, des »Burgundi-

[29] Zur ersten Version gehören die Überlieferungen im »Kompendium des Herolds *Sicile*«, im »Metzer Kompendium« sowie – in eingeschränktem Maße – in den »Livres des armes et heraulx«, die jedoch eher abbricht und mit dem Satz endet: *pour la deffence du chief et pour la conservation de celluy* (Paris, BnF, fr. 19811, fol. 9r; vgl. auch ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 59). Demgegenüber wurde die Version des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« selbst gegenüber dem »Metzer Kompendium« noch einmal und um einen ganzen Absatz erweitert (*Quant au second point* […] *de les servir de tout leur pooir*, ibid., S. 59).

[30] Hierzu zählen die Überlieferungen im »Burgundischen Heroldskompendium« sowie im »Kompendium des Ludwig von Brügge«.

[31] Unter der Rubrik *Des previleges des heraulx* (z. B. Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 113r) folgt die Aufzählung dem »Selon les dits-Traktat« in der »London/Douai-Gruppe« noch als eigenständiger Text. In den »Livres des armes et heraulx«, in denen der »Selon les dits-Traktat« darüber hinaus auch den ersten Anhang enthält, ist die Aufzählung der Privilegien sogar noch durch einige weitere Texte vom Traktat getrennt.

[32] Siehe oben, S. 92 f.

[33] Zur Zusammensetzung des »Argentaye-Traktates« siehe oben, S. 215 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

schen Heroldskompendiums« sowie des »Kompendiums des Ludwig von Brügge«. Die Version des »Savoyischen Heroldskompendiums« ihrerseits ist nicht näher zuordenbar, handelt es sich hier doch nur um eine Kurzfassung des Textes.

Beide Versionen unterscheiden sich dabei vor allem darin, daß in der zweiten Gruppe der – nicht eben gelungene – Versuch unternommen wurde, die im »Karthagobrief« geschilderten Ereignisse zu den Ursprüngen des Heroldsamtes in den »Selon les dits-Traktat« zu integrieren. So heißt es hier nun, daß Julius Caesar seine erste Entscheidung ob der alten Ritter während der Belagerung von Karthago traf, daß er beschloß, diese mit der Anfertigung von Berichten über die verschiedenen Ritter und deren Taten zu betrauen, und erst später, auf die bekannten Bitten hin, ihnen hölzerne Tribünen errichten ließ. Dem Inhalt des »Karthagobriefes« entsprechend wurde die Zahl der alten Ritter hierbei von Anfang an auf zwölf beschränkt. Und selbst wenn der Inhalt des »Karthagobriefes« dabei erheblich entstellt wurde, so läßt sich hier doch zumindest der Versuch ablesen, die verschiedenen Herkunftsgeschichten zum Heroldsamt miteinander zu verbinden und übereinzubringen.

Die erhebliche Varianz, welche die Überlieferung des »Selon les dits-Traktates« auszeichnet, ist dabei in erster Linie einer großen Zahl von Kopier- und Verständnisfehlern geschuldet, welche der Text in seiner Tradition erlitt und die den Nutzen gleich mehrerer seiner Kopien in Frage stellen. Denn diese Auslassungen, Simplifizierungen und falschen Lesungen konnten ursprünglich verständliche Passagen bis hin zur Unkenntlichkeit korrumpieren. Dies mag noch einmal der folgende Textauszug belegen, in welchem die Bedeutung der Bezeichnung der Herolde diskutiert wird.

»Kompendium des Ludwig von Brügge«:

Et quant l'empereur seoit a sa table, ilz [die Herolde, T.H.] *estoient assis audevant a son disner en exemple et forme d'honneur. Ces chevaliers ainsi ordonnez estoient a cause de leur office appellez ›heros‹, car ›heros‹ est grec qui est adire en latin puissance sage ou ancien. Terence dit que ›heros‹ est a dire secret et voir disant. Et Ysidore en son x^e livre des Ethimologies dit que ›heros‹ est homme fort et sage en chevalerie*[34].

»Kompendium des Herolds *Sicile*«:

Et aussi ilz estoient assis devant la table dudit empereur è ses festes sollemnelles par grant honneur et exemple de honneur. Lesquelz chevalliers estoient appelés héraulx, car ›her‹ en grec est entendu en latin comme puissant, saige ou ancien; et Terthorice dist: ›her‹ en grec, est à dire seigneur ou ber qu'il vault autant à dire comme fort en chevallerie[35].

»London/Douai-Gruppe«:

Ainsi estoient assis devant ledit empereur devant sa table au disner par grant honneur et exemple donner, lesquelz chevalliers estoient appellés ›hommes‹ car ›homme‹ est a dire en

[34] Hier zitiert nach Paris, BnF, fr. 1280, fol. 114r.
[35] ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 51.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

grec et en latin puissant, saige et ancien. Troterite dit que ›homme‹ est a dire en grec et en latin secret et voir disant qui vault autant comme fort en chevalerie[36].

»Burgundisches Heroldskompendium«, ältere Gruppe:

Ainsi estoient assis devant ledit empereur devant la table au disner par grant honneur et exemple d'honneur. Car ›honneur‹ est a dire ou [sic] *en latin puissant puissant* [sic] *sage ou ancien, Tretroice, c'est a dire en grec ou en latin secret ou voir disant que vault autant comme fort en chevallerie*[37].

»Burgundisches Heroldskompendium«, jüngere Gruppe:

Aussy ilz estoient assis devant sa table au disner par grand honneurs et example, car »honneur« vault autant a dire comme secret ou voir disant, puissant, sage ou anchien comme fort en chevalerie[38].

Daß mit dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« die späteste Überlieferung zugleich die beste Variante bietet, während es sich bei dieser – im Gegensatz zu der des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« – doch selbst wiederum um den mit der Karthago-Geschichte erweiterten Text handelt, mag dabei verdeutlichen, wie schwerlich sich die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den einzelnen Überlieferungen etablieren ließen. Dabei ist ganz sicher davon auszugehen, daß eine ganze Reihe weiterer, hierfür wesentlicher Kopien verloren sind, der Text also eine noch weitaus größere Verbreitung gefunden haben sollte, als die überkommene Überlieferung anzeigt.

Varianten in der Überlieferung des Textes konnten aber auch auf absichtliche Modifikation bzw. Erweiterung des Textes zurückgehen. Dadurch konnten einerseits verschiedene Versionen in der Überlieferung entstehen, wie die Einfügung der Karthago-Geschichte bzw. die unterschiedlichen Anfügungen an den Text zeigten. Andere Varianten blieben jedoch auf eine einzige Handschrift beschränkt. Neben kleineren Änderungen am Wortlaut des Traktates innerhalb des »Argentaye-Kompendiums«, wo er den Ansprüchen seines Kompilators angepaßt wurde[39], sei hier vor allem die Überlieferung in der Pariser Handschrift des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« genannt. Hier wurde innerhalb des *Article des poursievants* ein ganzer Katalog von Anforderungen an einen zukünftigen Persevanten hinzugefügt[40], der ganz offensichtlich dem Prolog des »Blasonie-

[36] London, BL, Add. 28549, fol. 55v–56r. Vgl. zudem die Douaier Version des Textes, die den nachfolgenden Beispielen aus dem »Burgundischen Heroldskompendium« noch näher kommt: *Ainsi estoient assis devant ledit empereur devant sa tauble* [sic] *au digner par grant honneur et exemple d'onneur, lesquelx chevalliers estoient appelléz hommes, c'est a dire en grec et en latin secret et voir disant qui vault autant comme fort en chevalerie* (Douai, Bm, 1197, fol. 75r).

[37] Hier zitiert nach Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 241 f.

[38] Hier zitiert nach Paris, Arsenal, 4655, fol. 70r.

[39] Vgl. hierzu bereits weiter oben, S. 199.

[40] Vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 52–53: *et que mieulx soeint introduitz ou dit office* […] *ne se doibt céler des bons, ne mettre en oubliance*. Hierbei wird unter anderem gefordert, daß die Persevanten mindestens zwanzig Jahre alt und gebildet sein müßten und zudem des Schreibens mächtig, um Bücher über das *droit d'armes*, die Wappen wie vor allem über die Taten der Ritterschaft anfertigen zu können, damit diese nicht in Vergessenheit gerieten.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

rungstraktates in Form eines Dialoges« entnommen wurde[41]. Doch bleibt die betreffende Interpolation allein auf eine einzige Handschrift beschränkt und ist selbst in der zweiten Kopie dieser Überlieferungsgruppe nicht zu finden[42]. Dennoch läßt sich festhalten, daß neben den zahlreichen Überlieferungen, in denen es aus Unachtsamkeit stellenweise sogar zu einem Sinnverlust kommen konnte, es zumindest einige Beispiele auch für eine aktive, inhaltliche Auseinandersetzung mit dessen Inhalten und deren Fortentwicklung gibt.

4.1.1.3. Zusammensetzung und Ursprung

In seiner Anlage präsentiert sich der Text des Traktates bisweilen recht redundant. Denn während in dessen erstem Kapitel bereits alles Wesentliche gesagt scheint – angefangen von den alten Rittern und den kaiserlichen Legaten über die Nachfolge der Herolde bis hin zu deren damit verbundenen Würden und Rechten – werden die verschiedenen Punkte in den nachfolgenden Kapiteln immer wieder aufs neue aufgegriffen, variiert und erweitert.

Im ersten Teil des Traktates, um den wichtigsten Punkt des Textes herauszugreifen, werden die Herolde als Nachfolger der alten Ritter *par force de nom et de dignité*[43] genannt. Das Kapitel schließt mit den Bestimmungen des Kaisers zu den Voraussetzungen, über welche ein Herold notwendigerweise für dieses Amt verfügen müßte, und den Schwur, den er zu leisten habe. Sich erneut auf den Kaiser berufend, insistiert das zweite Kapitel dann auf einer siebenjährigen Ausbildungszeit der Herolde, welche diese erst einmal durchlaufen sollten, um dann auch tatsächlich den alten Rittern in deren Würden nachfolgen zu können. Das dritte Kapitel, in der Version des *Sicile* überschrieben mit *Comment Jullius César créa premiers héraulx et poursievans*[44], greift wieder auf die vorangehenden Ausführungen zurück und betont nun, daß Caesar nach dem Tod der alten Ritter bestimmt hätte, daß niemand zu einem Herold gemacht werden solle, der nicht zuvor sieben Jahre lang als Persevant gedient habe, um daraufhin den Brief bzw. die Ordonnanzen zu erwähnen, die Caesar dem Cassibellan durch die so erhobenen Herolde

[41] Vgl. den Text mit der entsprechenden Passage im »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«:

»Selon les dits-Traktat« (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 52f.)	»Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 45r–45v)
Si doivent iceulx roix et princes dessusditz eslire et choisir jones gens de l'eaige de 20 ans ou en dessus, bien doctrinés et de bonne condition […] *Car si haulte et noble chose ne se doibt céler des bons, ne mettre en oubliance.*	*Et pour ce doivent les princes, pour entretenir les anciens statuz et coustumes et pour l'onneur de noblesse conserver et garder, faire et adviser jeunes gens de la aige de xx ans ou audessobz, bien doctrinez et de bonne condicion* […]. *Car si haulte chose ne se doit celer des bons ne metre en oubly les aultres.*

[42] Zum Verhältnis der beiden Handschriften zueinander siehe oben, S. 134–136.
[43] ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 51.
[44] Ibid., S. 54.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wohl hinsichtlich ihres Amtes überbringen ließ. Mit einer erneuten Erwähnung der Nachfolge der Herolde in den Aufgaben und Würden der alten Ritter und Verweisen auf weitere Texte zu den beschriebenen Anfängen des Heroldsamtes scheint der Traktat dann so gut wie abgeschlossen. Dennoch setzt das nächste Kapitel wieder aufs neue an: *Julius César, le très glorieux et très victorieux empereur, ordonna que en sa court les héraulx feussent mis en hault degré devant sa table*[45].

Während im ersten Kapitel des Traktates unter Berufung auf die Digesten zu lesen ist, daß die Herolde/Legaten vom Kaiser und den Fürsten erhoben wurden und durch das Recht geschützt seien, und deren Bestimmungen im vierten Kapitel dann als Beleg für die Würde und die Rechte dieses Amtes unter dem christlichen Recht aufgeführt werden, wonach niemand außer dem Kaiser, den Königen und den Fürsten Herolde/Legaten ernennen dürfe, wiederholt der fünfte Teil des Traktates diese Bestimmungen ein weiteres Mal. Doch heißt es hier nun, daß niemand zur Ernennung von Herolden befugt sei, außer wenn er über die Erlaubnis des Kaisers als des damaligen Herrn der Welt verfüge. Die Übertragung der fürstlichen Namen und Wappen auf die Herolde wie deren Schwur, die hier nun gar durch die kaiserlichen Ordonnanzen vorgeschrieben werden, wurden zuvor im Text bereits mehrfach erwähnt und diskutiert[46]. Daß zudem in zwei verschiedenen Kapiteln die Bedeutung des Namens der Herolde auf zwei verschiedene Weisen diskutiert wird[47], daß für die Geschichte der alten Ritter anfangs die »Faits des Romains«, in einer späteren Bezugnahme jedoch Jacobus de Voragine bzw. die »Échecs moralisés« als Quelle benannt werden[48], und nicht zuletzt das abrupte bzw. in den verschiedenen Versionen widersprüchliche Ende des Textes unterstützen die Vermutung, daß dieser Text nicht als eine Einheit entstand, sondern sukzessive zusammengetragen und erweitert wurde.

Konkrete Hinweise auf die näheren Umstände der Entstehung des Traktates und seine Herkunft sind im Text nicht zu finden. Doch ist es ob der hier genannten Autoritäten – von Aristoteles über die Digesten, den Heiligen Hieronymus, Isidor von Sevilla, Terenz, Jacobus de Voragine bis hin zu den »Échecs moralisés« und in einigen Versionen auch dem Frontinus – eher weniger wahrscheinlich, daß es

[45] Ibid., S. 56.

[46] Vgl. ibid., S. 51 f., 53 sowie S. 57.

[47] Vgl. zum einen ibid., S. 51, wo (auch unter Verweis auf Terenz) das griechische Wort *her* als »Herr« bzw. »stark in der Ritterschaft« übersetzt wird, sowie S. 53, wo unter Verweis auf Hieronymus die Bedeutung der Bezeichnung *héraulx* mit »veillans« erläutert wird, was soviel hieße wie »Weisheit«, »Umsicht«, »Klarheit in der Darstellung«. Beide Referenzen waren bisher nicht aufzulösen.

[48] Wobei auch diese Passage des Textes in keiner der Überlieferungen tatsächlich eindeutig ist. So werden die »Échecs moralisés« des Jacobus de Cessolis in einigen Varianten dem Jacobus de Voragine (auch Jacques de Jennes) zugeschrieben: *si comme racompte Jacques de Jennes en la moralité des Eschelez* (ibid., S. 56). In weiteren Varianten konnte aus diesem dann *Jaique le Menour* (Metz, Bm, 855, fol. 34r, hier mit Verweis auf dessen Erwähnung in der Heiligen Schrift) bzw. *Jacques le mineur* (Manning [Hg.], Argentaye Tract, S. 46, Z. 215) und damit der heilige Jakob der Jüngere werden. Auf die verschiedenen Varianten für die Bezeichnung der »Échecs moralisés« wurde bereits verwiesen (siehe oben, S. 80).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sich hierbei tatsächlich um einen Herold gehandelt haben sollte. Zudem hat es zumindest den Anschein, daß der Autor des Traktates auch des Lateinischen mächtig war, wenn er die Übersetzung aus dem Griechischen nominell ins Latein unternimmt, obgleich der Text hier in Französisch vorliegt[49]. Die einzelnen Belege aus den verschiedenen Überlieferungen hierzu, die weiter oben bereits zitiert wurden, machen zudem deutlich, daß einzelne der Kopisten mit den beigebrachten Autoritäten auch gar nichts anzufangen wußten[50]. Herold *Sicile* kann sicherlich, wenn es um die Belange des Heroldswesens geht, als einer der aktivsten und wohl auch fähigsten der Herolde gelten. So versuchte er durch die Umschreibung des (ursprünglich dem Caesar zugewiesenen) »Karthagobriefes« auf Scipio und die Einfügung einer olympischen Datierung, diesem Text noch eine größere Authentizität zu verleihen, und legte damit zugleich ein Beispiel seines Wissens ab[51]. Doch waren auch seine Möglichkeiten beschränkt. Am Beginn seines umfangreichen Traktates zur Frühgeschichte der Herolde gibt er Auskunft über seine Recherchen und seine Quellen. So habe er diesen Traktat verfaßt

avec ce que j'ay trouvé et en des livres esquelz j'ay par maintes fois veu, leu et entendu selon mon petit et povre entendement, que j'ay aucunment apris des anciennes histoires et cronicques extraittes et translattées de latin en langaige françois, tant de la Bible comme aultrement[52].

Während seine Belege in diesem Traktat auf die Bibel und die erwähnte Historiographie beschränkt blieben (die er zudem offensichtlich nur in Übersetzung konsultieren konnte), decken die im »Selon les dits-Traktat« verwendeten Quellen hingegen ein weitaus breiteres Spektrum ab[53]. Auch wenn es sich hier noch im-

[49] So zumindest in den offenkundig älteren Versionen des Textes, wo es heißt: *car her en grec est a dire en latin puissant, saige et ancien ou ber* (MANNING, Argentaye-Tract, S. 43, Z. 84 f.), vgl. aber auch ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 51; Paris, BnF, fr. 1280, fol. 104r, oder deutlicher noch in Paris, BnF, fr. 24274, fol. 153ra: *car »heraut« en grec est a dire en latin »puissant«, »saige« ou »ancien«. Et Theorice dit que »her« en grec est a dire en latin »seigneur« ou »ber« qui vault autant*. Siehe hierzu auch oben, S. 246 f.

[50] Vgl. die in der vorangehenden Fußnote genannten Varianten für die Erwähnung des Jacobus de Voragine und vor allem der »Échecs moralisés« (siehe oben, S. 80), ebenso wie den zunehmenden Sinnverlust um die Erwähnung des Terenz, oben, S. 246 f.

[51] Siehe oben, S. 131.

[52] ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 7. Und so hat es doch zumindest den Anschein, wenn *Sicile* hier ausdrücklich erwähnt, auf Übersetzungen der Chroniken etc. ins Französische zurückgegriffen zu haben, daß er selbst des Lateinischen nicht mächtig war. Nichtsdestotrotz war die Kenntnis von Fremdsprachen wohl eine der Kernkompetenzen der Herolde, begleiteten sie doch des öfteren Gesandtschaften und ausländische Gäste nicht nur als Führer, sondern auch als Dolmetscher, siehe oben, S. 16. Vgl. auch die Spruchdichtung des Herolds Johann Holland zum Schaffhausener Turnier 1392, in welcher er von sich selbst behauptet: *Ich Johann Holandt, / Ein Ernholt weit erkhannt, / von sechs sprachen, die ich khan, / Latein, Teutsch und Polan, / Frantzösisch und Enngelisch, / Darneben guet Ungarisch* (zitiert nach BERCHEM, Herolde, S. 132).

[53] So eröffnet der Traktat mit Zitaten des Aristoteles und aus den Digesten des »Corpus Iuris Civilis«, auf welche im Verlaufe des Textes gleich mehrfach verwiesen wird. Neben diesen werden zudem der Heilige Hieronymus, die »Échecs moralisés«, Jacobus de Voragine und Terenz genannt (vgl. ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 53, 56, 51), sowie in der Version des

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

mer um recht allgemeine Belege handelte, repräsentieren sie dennoch einen Bildungsstand, der in den anderen Texten der Heroldskompendien zumindest so nicht zu finden ist.

Der anfänglichen Bemerkung des Traktates über die Gelehrten, welche von dem Eifer der Herolde dazu angehalten waren, in ihren Büchern nach den Ursprüngen dieses Amtes zu suchen, sollte man damit vielleicht ein anderes Gewicht beimessen. Denn daß diese sehr wahrscheinlich auch die tatsächliche Grundlegung des Traktates beschreibt, dies zumindest legt eine weitere, ganz eigene Überlieferung dieses Textes nahe, welche in einer deutschen Sammelhandschrift zu finden ist[54]. Ausschließlich den ersten Teil dieses Traktates wiedergebend und in lateinischer Sprache verfaßt und zudem mit einer eigenen Widmung und eigenem Schluß versehen, ist für die betreffende Stelle hier zu lesen:

Nam lex dicit: turpe ad modum est ignorare jura circa que quis versatur. Hinc est quod sollicitudo vestra circumspecta que nos in milicia dicti officii vestri merito ad alciora promovit, nam labor prolicior et stipendia meliora faciunt aliquod ante iure, me sepius invigilare curavit ad investigendum in voluminibus meis si quid de fundacione dicti officii[55].

Die sonst so schwer verständliche, da stark korrumpierte Eingangspassage findet sich hier also in klar verständlichen Worten wieder[56]. Und statt neutral von der *sollicitude des heraux*, den *clercs* und *leurs volumes/livres* zu sprechen, ist hier von der *sollicitudo vestra circumspecta* und *me* und *voluminibus meis* die Rede.

Wenn auch nicht in der Vollständigkeit der späteren französischen Versionen verfaßt – bezeichnenderweise werden hier neben den »Faits des Romains« allein die Digesten und die Meinung der Rechtsgelehrten als Quellen und Autoritäten angeführt –, dafür aber stets mit den korrekteren Varianten versehen[57], könnte

»Kompendiums des Ludwig von Brügge« zudem noch Curtius Rufus, Frontinus und die »Ethymologiae« des Isidor von Sevilla (vgl. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 100v und 104r).

[54] Zu der betreffenden Sammelhandschrift Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255 (B. 89420) vgl. DERMUL (Bearb.), Catalogue, S. 168–171, sowie ausführlich VAN ANROOIJ, Hendrik Van Hessel, S. 713–726.

[55] Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255 (B. 89420), fol. 89v.

[56] Zu den verschiedenen Versionen der späteren Überlieferung siehe dahingegen oben, S. 241, Anm. 12.

[57] So entspricht das Vokabular für einige der in den französischen Überlieferungen abweichenden Varianten den mutmaßlich älteren Varianten des Textes bzw. bietet meist auch die vollständigere Lesung vgl. z. B. *civilij tituli de legacionibus L ultima ff* (ibid., fol. 90r) statt *la loy finalle Ff »De lega«* (MANNING, Argentaye-Tract, S. 43, Z. 105) bzw. *la glose en la loy »Summa de legal«* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 51); *convexio* (Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255, fol. 90r) wie *convexion* (Paris, BnF, fr. 24274, fol. 153rb) oder *convección* (Paris, BnF, fr. 11464, fol. 6r [die Lesung *convercion* bei MANNING, Argentaye-Tract, S. 43, Z. 107 ist zu korrigieren]) statt *conjection* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 51) oder *computacion* (Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 243). Vgl. zudem zu den Eroberungen, die Julius Caesar mit den alten Rittern zuvor unternahm, bevor er später nach Osten zog: *occidentalis et boriales partes et maiores Britaniae insulem* (Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255, 90r), statt *les partis orientalles et occidentalles, et l'isle de la très grand Bretaigne* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 49) sowie für seinen Zug nach Osten selbst: *partitis Judeis et Barbaritis* (Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255, fol. 90v) statt *ésdittes parties de Médie et de Barbarie* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 50).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dieser kurze lateinische Text möglicherweise den Ausgangspunkt, den ursprünglichen Kern des »Selon les dits-Traktates« markieren, zu dem er später umgeschrieben und erweitert und unter anderem ins Französische übertragen wurde[58].

Als dessen Autor nennt sich dabei ein gewisser *Reichardus de Chreichen*, Kantor der Kirche von Moray (Schottland) und Professor in den beiden Rechten. Gewidmet ist der Text seinem Freund, dem schottischen Wappenkönig, der hier unter dem Namen *Rotsay* genannt wird[59].

Das Amt des *Rothesay*, benannt nach dem gleichnamigen königlichen Schloß in Schottland, wurde entweder 1370/71, wahrscheinlicher aber erst nach 1398 eingerichtet, als das Herzogtum Rothesay an David, den ältesten Sohn des schottischen Königs Robert III. überging[60]. Der Titel selbst erscheint erstmals 1402 in den Quellen, und nur zweimal, beides in englischen Quellen aus dem Jahre 1406, wird er auch als Wappenkönig von Schottland bezeichnet. Abgesehen von dieser kurzen Episode, wird *Rothesay* stets nur als Herold aufgeführt. Das Amt des Wappenkönigs von Schottland hingegen lag, spätestens nach 1412, in den Händen des Wappenkönigs *Lyon*[61]. Demnach könnte der Text im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts entstanden sein. *Reichard von Chreichen* bzw. Richard de Creich seinerseits ist jedoch erst zwischen 1413 und 1420 als Kantor im Kapitel von Moray bzw. in den entsprechenden Rechten nachzuweisen[62]. Doch wäre es zumindest möglich, daß er den Traktat bereits früher verfaßte und erst in einer späteren Version/Abschrift seinen aktuellen Titel einfügte.

Der früheste Beleg, mit dessen Hilfe man den Entstehungszeitraum dieses Textes zumindest eingrenzen kann, datiert nicht, wie bisher angenommen, aus dem Jahre 1416, wo diese Geschichte mitsamt den *chateaux de bois portatifs* in einer lateinischen Länderbeschreibung eines portugiesischen Herolds erscheint (wobei der Text dem Autor offensichtlich nur in französischer Sprache vorlag)[63]. Bereits der Inhalt der ersten Supplik der Herolde an den französischen König von 1408 scheint in der historischen Begründung der Würden ihres Amtes deutlich auf den Text des »Selon les dits-Traktates« zurückzugehen. Denn hier heißt es gleich am Anfang, dieses Amt sei

[58] Damit ist zugleich die Annahme von Claire Boudreau zu relativieren, wonach der Traktat ursprünglich in französischer Sprache entstand, wie sie aus der explizit volkssprachlichen Erwähnung der tragbaren, hölzernen Festungen der Herolde als den *engins de boys* (Nascimento, Livro de Arautos, S. 143) in dem ansonsten in Latein verfaßten *Livro de Arautos* schlußfolgerte, vgl. Boudreau, hérauts d'armes, S. 460, Anm. 20 sowie Dies., Traités de blason, Bd. I, S. 128.

[59] Vgl. Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255 (B. 89420), fol. 89v: *Reichardus de Chreichen, ecclesie Moravensis cantor, utriusque juris professor, minimus et prorsus indignus, amico suo Rothzay in regno Scotie regi herorum.*

[60] Zu *Rothesay* vgl. Cokayne, Complete Peerage, Bd. XI, S. 100, sowie Grant, Court of the Lord Lyon, S. 4.

[61] Vgl. Stevenson, Scottish King of Arms.

[62] Vgl. Watt, Murray (Hg.), Fasti Ecclesiae Scoticanae, S. 290 f.

[63] Vgl. Boudreau, Hérauts d'armes, S. 460, Anm. 20 und Dies., Traités de blason, Bd. I, S. 128. Siehe hierzu auch oben, S. 249, Anm. 48.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

anciennement instituée et ordonnée, meismement après les aultres roix et princes dont il parle en l'ancien testament, du très-glorieux et victorieux empereur Jullius César, des chevalliers anciens esleuz, esprouvés et expertz ès fais d'armes et de chevallerie, pour veoir, sçavoir et rapporter léalemt, sans faveur ou fiction aulcune, sans exception de personne, et attribuer la victoire et loenge des fais d'armes et de chevallerie à ceux qui par leurs glorieux fais, proesses et mérites le déservent; en lieu desquelz anciens chevalliers instituer lesditz supplians comme personnes esleues et esprouvées ès fais d'armes et de chevallerie, ainsi qu'il est contenu ès livres et escriptures anciennes des fais aux Rommains, et aultres glorieux et victorieux battaillans, tant des payens comme des juifz et chrétiens[64].

Genau läßt sich der Ursprung dieses Traktates damit nicht eingrenzen. Es ist zumindest anzunehmen, daß er – wie mehrere andere Texte zur Geschichte der Herolde auch[65] – wohl nicht aus der Feder eines Herolds stammt. Und es scheint zumindest möglich, daß der Text zuerst in Latein vorlag, gegebenenfalls sogar mit dem Schotten Richard de Chreich in Verbindung gebracht werden kann.

Gemeinsam mit dem »Karthagobrief« stand er am Anfang einer ganzen Tradition von Texten, die sich mit dem Heroldswesen und seiner Geschichte auseinandersetzten, und wirkte hier prägend. So fand sein Inhalt auch im »*Montjoye*-Traktat« wie im »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« und, zumindest mit einer verwandten Geschichte, im »Heroldstraktat des Jehan Hérard« Verwendung[66]. Er wurde ebenso in englische Heroldskompendien aufgenommen[67] wie – auf Wunsch des Heinrich Heesel, genannt Osterreich, Wappenkönig der Ruyers, durch den Münchener Arzt und Literaten Johannes Hartlieben († 1468) – ins Deutsche übersetzt[68].

4.1.1.4. Rechte und Würde der Herolde

Deutlich auf das Heroldswesen abgestellt, verfolgte der Text die klare Absicht, dieses in seinem Ansehen wie in seiner Position aufzuwerten. Dabei ging es einerseits darum, Alter und Herkunft des Amtes wie dessen hohe Stellung zu belegen, so wie sie aus seiner Geschichte abzuleiten waren. Zum anderen wurden aber auch bestimmte Rechte und Regeln für das Amt eingefordert, auf welche dieses, so der Tenor des Stückes, einen historischen Anspruch besitze. Die dazugehörige

64 ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 107 f.

65 Vgl. die Traktate von Aeneas Piccolomini und Jehan Hérard, siehe oben, S. 81 und S. 238. Doch während Aeneas Piccolomini mit dem Thema eher eine humanistische Fingerübung verbindet und die Darstellungen des Jehan Hérard wohl in einen umfangreicheren Kontext gehören, wurde der vorliegende Text, wie bereits aus dessen ersten Absatz hervorgeht, ausdrücklich für die Herolde verfaßt.

66 Für den »*Montjoye*-Traktat« siehe noch unten, S. 262 f., für den »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« vgl. MELVILLE, Brief, v. a. S. 114, für den »Heroldstraktat des Jehan Hérard« vgl. v. a. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 82 f.

67 Vgl. z. B. Oxford, Bodl. Lib., Douce 271, fol. 14r–23r; London, BL, Cotton, Nero D II, fol. 254v–256v sowie die verwandten Kompilationen London, BL, Add. 29901, fol. 40r–47r sowie – in einer ganz eigenen Version – London, BL Add. 34801, fol. 6r–14r.

68 Vgl. Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255 (B. 89420), fol. 63v–70r. Die Übersetzung ist in der gleichen Handschrift überliefert wie bereits die lateinische Version des Textes von Richard de Creich, von der soeben die Rede war. Zu der Handschrift und deren Inhalt siehe oben, S. 251, Anm. 54.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Argumentation bediente sich dabei gleich zweier wesentlicher Referenzen. Denn während die Ehren und Würden der Herolde unter Verweis auf die »Faits des Romains« auf die alten Ritter des Julius Caesar zurückgeführt wurden[69], dienten für die eingeforderten Normen und Rechte vor allem die Bestimmungen der Digesten zu den kaiserlichen *Legalz généraulx* als Beleg[70]. Beide Traditionslinien wurden dabei geschickt unter der gemeinsamen Autorität des *empereur/empereur Jules César* vereint[71].

Unter dieser läßt sich dadurch eine ganze Reihe von Normen und Privilegien für das Heroldswesen subsumieren, die bei den Regeln zur Ernennung der kaiserlichen Legaten ihren Anfang nehmen und sich gegen Ende zu regelrechten Ordonnanzen auch zur Struktur und Organisation des Amtes ausweiten, die angeblich von Julius Caesar eingerichtet wurden. Die verschiedenen Forderungen, meist gleich mehrfach vorgetragen, betreffen dabei – neben der nicht minder wichtigen Forderung nach der Anerkennung der Immunität der Herolde als Boten und Legaten – in erster Linie folgende drei Punkte:

– die Voraussetzungen für die Erhebung ins Heroldsamt (Eigenschaften der zu wählenden Herolde, Einschränkung der Nachfolge allein auf die Persevanten sowie deren Ausbildung),
– die Ernennung der Herolde (Vergabe der Wappen und Namen der Herren, Schwur des Herolds, Unterhalt)
– sowie vor allem die Einschränkung des Rechtes zur Ernennung von Herolden allein auf Kaiser, Könige und Fürsten bzw. deren Bindung an die Zustimmung des Kaisers.

Hauptanliegen dieser Bestimmungen war es also, den Zugang zum Heroldswesen sowohl hinsichtlich seiner Anwärter als auch seiner potentiellen Herren zu regulieren und die Ausbildung der Herolde bestimmten Standards zu unterwerfen. Die Forderungen wurden dabei in ein Idealbild des Amtes eingewoben und auf die Zeit des Julius Caesar projiziert, um ihnen historische Autorität zu verleihen. Dabei wird bisweilen auch die Differenz zwischen der geschilderten Norm und den

[69] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 49: *Car és escriptures et volumes des fais aux Rommains est trouvé.*

[70] Vgl. z. B. ibid., S. 51: *se aulcun en excersant leur office leur faisoit quelque injure, il estoit réputé contre bonnes mœurs et droit naturel et commun entre touttes gens et nations, et tenu à reproche perpétuel comme de chose faitte contre raison et verité, comme dist la glose en la loy »Summa de legal«*. In anderen Versionen führt der Verweis genauer auf *la loy finalle Ff »De lega«* (MANNING [Hg.], Argentaye Tract, S. 43, Anm. 105).

[71] Vgl. ibid.: *Et selon les docteurs et saiges ès loix, iceulx héraulx sont en fais généraulx légalz ordonnés par l'empereur ès fais d'armes*. Die beiden unterschiedlichen Bezüge auf die Autorität des Kaisers, das eine Mal über Julius Caesar, das andere Mal über den »Corpus Iuris Civilis«, wurden zu Beginn des Traktates noch klar voneinander getrennt. Dabei stand Julius Cesar für die Geschichte der alten Ritter, der Kaiser des »Corpus Iuris Civilis« für den Schutz der Herolde als Legaten. Erst in der abschließenden Aufzählung der dem ›Kaiser‹ Julius Caesar zugeordneten Ordonnanzen wurden beide Legitimationsstränge dann miteinander übereingebracht. Für die hier zum Ausdruck kommende, sich teils widersprechende Doppelfunktion der Herolde als Beobachter der Ehre und als Boten vgl. HILTMANN, Vieux chevaliers.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

realen Verhältnissen herausgestellt. So wie im Abschnitt zu den Persevanten, wenn es zur Vergabe der Wappenschilder bzw. Wappenröcke an diese heißt:

Lesquels roix et princes ordonnans poursievans, leur doivent donner tables de leur propres armes, en signe que ilz puissent avoir la notice de chevallerie et dignité, mais non pas leur donner cotte de leurs dittes armes ou de aultres, ***ainsi qu'il est accoustumé pour le temps de présent aux poursievans*****,** *jusques au terme de leur labeur, c'est assavoir de 7 ans*[72].

Der Text forderte damit eine ganze Reihe von Regeln, Handlungsanweisungen und Rechten ein, die keineswegs den aktuellen Verhältnissen seiner Zeit entsprachen. Was hier unter historischem Bezug vermittelt wurde, sind vielmehr jene Rechte, von denen – wie es am Beginn des Traktates hieß – die Herolde Kenntnis haben sollten, um sich ihrer auch bedienen zu können. Sie spiegelten zugleich die angebliche, vergangene Ordnung des Heroldsamtes, dessen altes Ansehen und einstige Bedeutung wider.

Ebendiese einstige Bedeutung zu begründen, sie wachzurufen und wieder aufzurichten, bestimmte dann auch – über die bloße Einforderung dieser Rechte hinaus – das eigentliche Motiv dieses Textes. Argument und Ziel zugleich, gründete es sich vor allem auf dem schlichten Anspruch, daß die Herolde in ihrem Amt von Anbeginn an mit der Würde ihrer Herren im einzelnen wie mit der Ritterschaft im allgemeinen aufs engste verbunden waren. Und an dieser partizipierten sie noch immer, mit allen Konsequenzen, die daraus folgen.

Die beschriebene Verbindung wird dabei zum einen über die historische Ableitung ihres Amtes konstruiert, indem sie in ihren Aufgaben, ihrem Namen und ihrer Würde den alten und weisen Rittern nachfolgten: Dies wird innerhalb des Textes nicht nur mehrfach explizit erwähnt, sondern an diversen Stellen auch indirekt suggeriert[73]. Denn während im ersten Teil des Traktates Julius Caesar noch die alten Ritter ob ihres heldenhaften Beispiels an seinem Tisch ehrte, sind es in dessen letzten Teil dann die Herolde, welche genau die gleichen Ehren von ihm empfingen, hier nun um den Adel zu sehen und von dessen Würden und Taten berichten zu können[74].

Diese Verbindung wurde zum anderen aber insbesondere über die Zeichen des Amtes konstruiert, deren Anfänge dem Text nach auf die kaiserlichen Bestimmungen zur Einrichtung der *légalz généraulx* zurückgehen: dem Tragen der Wappen und Namen ihrer Herren. Die beanspruchte Verbindung damit auch praktisch greifbar in die Gegenwart transportierend, wurde den Herolden hiermit zugleich ein erhebliches Erklärungspotential an die Hand gegeben, aus welchem heraus sie ihre Ansprüche und Rechte schlüssig begründen konnten. Denn die Übertragung

[72] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 53 [Hervorhebung T.H.].
[73] Ausdrücklich hervorgehoben wird diese Verbindung gleich an mehreren Stellen im Text. So z. B. wenn es heißt, daß die Persevanten erst nach einer siebenjährigen Ausbildungszeit tatsächlich *comme saiges et expers possesseurs à la dignité del office des anciens chevalliers* (ibid., S. 53) empfangen werden könnten. Oder wenn später von den Aufgaben der Herolde gehandelt wird, die hierbei dem *exemple des anciens chevalliers dont dessus est faitte mention* (ibid., S. 56) nachfolgten.
[74] Vgl. ibid., S. 56.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der eigenen Wappen und Namen durch die Fürsten an ihre Herolde, so heißt es hier, bedeute zugleich die Übertragung von Verwandtschaft, Gnade, Autorität und Macht:

que chascun prince créant hérault lui met son propre nom par grant dignité, laquelle chose signifie conjection de sang, grâce, jouissance et auctorité. Et pour ce appartient la dignité d'iceulx, privilégié et raison, si accordé que lesditz héraulx soient préféres aux honneurs et préviléges, et qu'ils ne soient constrains de mendier ou reproche de chevallerie armée, mais leur doivent baillier sustentation convegnable, en nom, en armes et en dignité[75].

Die sich aus der Teilhabe der Herolde an der Würde ihrer Herren ableitende Verantwortung der Herren für ihre Herolde wie für deren Auftreten und Lebenswandel wird im nachfolgenden Text noch mehrfach erwähnt[76]. Und auch in der ersten Version des Anhangs wird die gleiche Argumentation benutzt, wenn die Rechte der Herolde und die Notwendigkeit ihrer materiellen Unterstützung noch einmal ausführlich diskutiert werden. Denn anläßlich der Hilfe, welche die Ritterschaft in Not geratenen Herolden angedeihen lassen sollte, heißt es hier ganz explizit:

Pour ce est-il que les personnes de cest office institués par l'empereur sont prévilégiés tellement qu'il est commandé et ordonné à tous chevalliers et aultres sievans les fais de chevallerie, que ilz les secoeurent et les rechoipvent honnourablement, affin qu'ilz ne chiéent en povreté et mendicité; ***car les personnes de celui office sont membre et partie de la dignité de chevallerie***[77].

Davon abgesehen wurde mit der Teilhabe der Herolde an der Würde auch und vor allem ihres einzelnen Herrn, als dessen symbolische Verdoppelung sie verstanden werden konnten, zugleich die Notwendigkeit ihres Schutzes und der Wahrung ihrer Immunität als Legaten und Boten unterstrichen. Denn – wie es die Geschichte von David und König Amon lehrt – jeder Angriff auf die Herolde sei zugleich als persönlicher Angriff auf ihren Herrn zu werten, mit den entsprechenden Konsequenzen.

In der zweiten Version des Anhanges wird diese Forderung dann geradezu ins Literarische überhöht. Denn in der Variation bereits bekannter Erläuterungen zum Heroldsamt werden hier nicht mehr nur die Rechte der Herolde diskutiert und verteidigt, sondern auch deren Nützlichkeit für den Adel vorgeführt; sei es in der Kontrolle der Wappen[78], in der öffentlichen Entehrung von Verrätern[79] oder auch

[75] Ibid., S. 53.
[76] Vgl. ibid., z. B. S. 56 oder S. 57.
[77] Ibid., S. 59 [Hervorhebung T.H.].
[78] Vgl. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 118v–119r: *Item ordonna l'empereur ausdits roys d'armes et heraulx, que quant un homme prent armes de son auctorité sans l'ordonnance et licence de son prince, ledit roy d'armes et heraux les lui doivent lever et oster, pour ce qu'il mesprise la seignourie de son maistre. Et lui doivent voire, s'il plaist au prince, lui bailler telles armes comme a lui appartient, par le mandement du prince, et que raison si acorde. Et la cause si est, pour ce que quant il les prent a sa volonté, aucuneffois il prent armes d'autres seigneurs, car il y met ce qu'il lui plait, si comme font aucuneffois clers, marchans et bourgois.*
[79] Vgl. ibid., fol. 120r: *Item se aucun chevalier gentilhomme homme* [sic] *avoit fait trayson en aucune part, est assis a table avec autres chevaliers ou gentilzhommes, ledit roy d'armes ou herault doit aler coper la touaille devant lui et lui retourner son pain ce dessoubz dessus,*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

im Schutz des Adels vor Betrügern[80]. Dabei wird jedoch immer gleich deren Gleichstellung zur *gentilesse* postuliert.

Denn anders, als es im »Karthagobrief« heißt, auf den in der eben zitierten Stelle auch die erste Version des Anhanges Bezug nahm, sind die Herolde hier nicht nur von Amts wegen dazu angehalten, in Not geratenen Rittern zu helfen, sondern *ainsi que gentilhomme doit user en honneurs et gentilesse*[81]. Und so gelte dies auch vice versa für einen *gentilhomme* gegenüber einem Herold. Und während im ersten Teil des Traktates noch mehrfach betont wird, daß nur ein Persevant mit einer mindestens siebenjährigen Ausbildung zum Herold ernannt werden dürfe, wird diese Bestimmung hier dahingehend ergänzt, daß auch ein Edelmann sich von seinem Fürsten zum Herold ernennen lassen könne – als Belohnung für seine Verdienste, z. B. bei der Erstürmung einer Stadt. Damit aber wird die Ernennung zum Herold hier geradezu mit der Bitte um den Ritterschlag gleichgestellt[82].

Aber mehr noch: Auf die Frage, wie ein Herold zu reagieren habe, falls er einen Hinterhalt gegen seinen Herren entdecke, heißt es hier, daß er unbemerkt zu seinem Herren zurückkehren und diesen unter irgendwelchen Gründen bitten solle, ihn aus seinem Amt zu entlassen und einen anderen an seiner Statt zu ernennen. Daraufhin möge er ihn in Anbetracht seiner geleisteten Dienste um die Ritterschaft bitten, wonach er – nun als Ritter – den neuen Herold in Beisein des Fürsten und seiner Räte zu den Gegnern senden solle, um diesen zu verkünden, daß ihr Hinterhalt entdeckt sei und sie sich zum Kampf bereit machen sollten. Und am Tag des Kampfes, so heißt es weiter, solle er, der ehemalige Herold und neue Ritter, sich in der ersten Reihe halten, *affin qu'il soit congneu, sa vaillance et hardiesse*[83].

In den 1420er Jahren lehnte der Wappenkönig *Calabre* – ähnlich wie der noch früher entstandene »Karthagobrief« – die Entdeckung eines Hinterhaltes durch einen Herold strikt ab und forderte vielmehr die Bestrafung derartiger Spione[84]. Herold *Sicile* fügte gut ein Jahrzehnt später an dieser Stelle in seiner Version des »Karthagobriefes« noch eine persönliche Stellungnahme ein, in der er einem

s'il en est requis par aucuns autres chevaliers ou gentilhomme, lequel doit estre prest de le combatre pour ceste querele. Car ce n'est pas belle chose que un traytre soit honnouré comme un autre chevalier, preudhomme ou gentilhomme.

[80] Vgl. ibid.: *Item, se aucun trompeur contrefaisoit l'ordre de chevalerie en quelconque lieu qu'il soit trouvé, il doit estre despouilliez et ostez tout ce qu'il porte et mis en chemise en lieu ou il ait plus de honte, et le loyer et atachier comme un ribault, pour ce qu'il deshonneure l'ordre de chevalerie et la pugnition de telz trompeurs appartient aux roys d'armes et heraulx.*

[81] Ibid., fol. 119r.

[82] Vgl. ibid., fol. 119v: *ou autrement qu'il soit gentilhomme de nom et d'armes et qu'il se tiengne en bataille ou en assault de ville et ait grandement servi son seigneur, adont il doit aler au roy ou au prince, prier et requerir que pour guerredon de son service le vueille mectre en l'office de herault.*

[83] Ibid.

[84] Vgl. hierzu MELVILLE, Brief, S. 103, v. a. Z. 78–86; für die entsprechende Passage in den älteren Versionen des »Karthagobriefes« vgl. z. B. Douai, Bm, 1197, fol. 14v–15r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Herold in dieser Situation zumindest zugestand, seinen Herren unter irgendwelchen Vorwänden auf einen anderen Weg zu führen, schlicht um Blutvergießen zu vermeiden[85]. In diesem vor 1470 entstandenen Text jedoch wird explizit der Geheimnisverrat eingefordert und der Herold hierfür mit der Erhebung in den Ritterstand und damit mit sozialem Aufstieg belohnt[86].

Zwar gab es auch Fälle, in denen Herolde in die Ritterschaft aufstiegen. So der berühmte Jean Lefèvre, Wappenkönig *Toison d'or,* der am Ende seines Lebens nach weit über 37 Dienstjahren aus dem Amt ausschied und als Dank den Ritterschlag erhielt, oder auch Bertrand de Blerencourt, Wappenkönig des Artois, der 1456 unter noch unbekannten Umständen als Ritter in die Dienste des Königs von Navarra überwechselte[87]. Doch sind beides Ausnahmen. Und es mutet es geradezu romanesk an, wenn ein Herold nach seinem überraschenden »Ritterschlag« sogleich noch in der vordersten Reihe kämpfen soll, um dort seine Tapferkeit zu beweisen[88].

Ähnlich anschaulich geht es dann auch im letzten Punkt dieser zweiten Version der Anfügungen zu. Denn hier heißt es, daß ein Herold, wenn er von einem Unrecht gegen eine Witwe oder verwaiste Dame erfährt und diese ihn bittet, für ihre Ehre zu arbeiten, er solange durch die Welt (*par tout le monde*[89]) ziehen müsse, bis er jemanden findet, der bereit sei, die Ehre der Dame im Kampfe zu verteidigen. In der Version des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« wurde dieser Absatz dann noch in der Weise ergänzt, daß der Herold zudem auch alle anfallenden Kosten hierfür zu tragen habe, falls die Dame dafür nicht selbst aufkommen könne[90].

Damit scheint auf dem Niveau der Anfügungen eine zunehmende Verfremdung des Textes vonstatten gegangen zu sein. Dabei verweisen die beiden Versionen sicherlich auch auf zwei verschiedene Milieus, wenn deren erste vehement für die notwendigsten Rechte des Heroldswesens argumentiert, während die zweite die

85 Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 47.

86 Zur Datierung des »Burgundischen Heroldskompendiums« in die Zeit zwischen den Jahren 1464 und 1470 siehe oben, S. 156.

87 Zu Jean Lefèvre und dessen Erhebung in den Ritterstand vgl. Georges Chastellain, Œuvres, Bd. V, S. 380–384, sowie ausführlicher oben, S. 23. Zum Übertritt des Bertrand de Blerencourt in den Dienst des Königs von Navarra vgl. KRUSE, PARAVICINI, Hofordnungen, Nr. 16, § 558a: *Monseigneur le duc, estant a La Haye, a ordonné et donné le lieu du roy d'Artois cy dessus nommé, lequel a prins congié de mondit seigneur et a prins l'ordre de chevalerie et sert le roy de Navarre, a Mahieu Roussel alias Dourdan qui nagaires a esté baptisié herault d'armes et roy d'armes, fait le vj^e^ jour de may m iiij^c^ cinquante six.* Nach den Erläuterungen zum Heroldsschwur, wie sie im »Kompendium des Herolds *Sicile*« zu finden sind, war der Ritterschlag neben dem Beginn einer Karriere als Kleriker oder der Schuld an einem Kapitalverbrechen nach der Ableistung des Diensteides der einzige Weg, aus dem Heroldsamt wieder ausscheiden zu können, vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 90 f.

88 Entsprechend sollte es sich hier wohl eher um theoretische Überlegungen gehandelt haben, bei denen insbesondere die Vorteile für die Herren der Herolde wie die Ideale der Ritterschaft im Mittelpunkt standen, die praktisch jedoch keine Relevanz besaßen.

89 Vgl. z. B. Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 258.

90 Vgl. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 120v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Herolde inmitten einer ritterlichen Idealwelt plaziert und bildreich von ihrer Rolle als Bewahrer der Ehre und der Ritterschaft handelt.

4.1.1.5. Fazit: Die Einschreibung des Heroldsamtes in die Grundlagen der adeligen Kultur

Der »Selon les dits-Traktat« ist in erster Linie also Ausdruck des Anspruchs auf eine bestimmte Stellung und Achtung der Herolde und auf die Durchsetzung bestimmter Regeln und Rechte, die mit diesen verbunden wurden. Ausgangspunkt dieser Forderung wie deren wesentliche Begründung ist die hier auf mannigfache Weise konstruierte Teilhabe der Herolde sowohl an der Würde ihrer einzelnen Herren wie der des Adels und der Ritterschaft im Ganzen, aus welcher diesen geradezu eine Art Fürsorgepflicht für ihre Herolde erwächst. Denn das Wohlergehen der Herolde sollte gerade im Interesse ihrer Herren liegen, steht mit der Würde ihrer Herolde doch zugleich auch die ihrige auf dem Spiel.

Dem Versagen des Heroldsamtes vorzubeugen und sicherzustellen, daß dieses auch tatsächlich zur Beförderung des Ansehens und der Würde des Adels beitragen könne, sollten bestimmte Regeln und Rechte dienen, die aus den historischen Ursprüngen des Amtes abgeleitet wurden. In späteren Versionen des Textes wurden diese noch durch weitere, teilweise romanesk anmutende Bestimmungen erweitert, die vor allem dem Beitrag der Herolde zur Abgrenzung und Bewahrung des Adels und der Ritterschaft gewidmet waren[91].

Die ersten Adressaten dieses Traktates waren dabei die Herolde, sollten diese hier doch erfahren, woher ihr Amt kommt und über welche Rechte dieses verfügt. Mit der Ableitung ihres Amtes von den alten Rittern des Julius Caesar, und der Begründung ihrer Dienstkleidung, ihrer Dienstnamen und ihres Schwures in den alten, kaiserlichen Bestimmungen, ergänzt um deren jeweilige symbolische Erläuterungen, wurden den Herolden die Referenzen an die Hand gegeben, um gegenüber dem Adel die Achtung ihres Amtes und die Umsetzung der erwähnten Rechte angemessen einfordern und – auch in dessen Sinne – begründen zu können.

Denn dem Adel gegenüber sollten diese Ansprüche und Rechte in Anschlag gebracht werden, womit dieser der eigentliche Adressat der hier versammelten Informationen ist. Und so werden die entsprechenden Bestimmungen im Text auch nicht als Konzessionen an das Heroldswesen dargestellt, sondern teils sogar als kaiserliche Ordonnanzen, mit denen Julius Caesar – als damaliger Herr der Welt – über die Könige und Fürsten gebot und diesen (als Begründer des Heroldsamtes) überhaupt erst einmal das Recht zusprach, Herolde unter den besagten Auflagen ernennen zu dürfen.

Der Traktat sollte damit wohl auch von Anfang an als Argumentationshilfe zur Untermauerung der Ansprüche des Heroldsamtes gegenüber dem Adel dienen, wie dies auch tatsächlich geschah, und zwar mehrfach. So griffen die beiden ersten Suppliken der französischen Herolde vor allem auf die Darstellung der Wür-

[91] Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 38v und fol. 40v–42r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

den des Heroldsamtes zurück, welche dieses aus seinen Anfängen zieht[92], während die »Dritte Supplik« von 1435 eine Kurzfassung des gesamten Textes bietet. In deren Abschluß wurde dann jedoch noch einmal von der gesamten christlichen Fürstenheit ausdrücklich gefordert, zur Ehre des Adels und der Ritterschaft dazu beizutragen, daß der alte Zustand des Heroldswesens wie in den Zeiten des Julius Caesar wiederhergestellt wird, wofür insbesondere das Recht auf die Ernennung von Herolden einzuschränken sei[93].

Auch die bemerkenswert rationale wie pointierte »Vierte Supplik«, die noch später entstanden sein muß, greift in der Begründung ihrer Forderungen deutlich auf den Traktat zurück. Zum einen, wenn dem französischen König die angemessene Weise für die Ernennung eines neuen Heroldes erklärt und dabei vor allem auf die sieben Persevantenjahre insistiert wird. Hier nämlich werden die im Traktat geschilderten alten Ordonnanzen als feste, selbst für die Fürsten bindende Autoritäten aufgeführt:

au bout du temps, si est trouvé par le rapport des royz de armes et heraulx qu'il soit souffisant, le roy ou autre de raison le puet et doit faire herault, ou autrement non. ***Combien que les princes peuent faire ce qu'il leur plaist: Mais quant ilz feront autrement, ilz feront contre les statuz anciens***[94].

Darüber hinaus bedient sich die Supplik an anderer Stelle, wenn es um die Sicherung des notwendigen Auskommens der Herolde durch ihre Herren geht, sogar derselben Worte wie dieser, was dessen unmittelbaren Einfluß unterstreicht:

»Vierte Supplik«	»Selon les dits-Traktat«
Item, et quant le roy ou autre ayant puissance de faire herault, et il fait ung herault, il lui doit ordonner son estat pour vivre honnestement par maniere qu'il ne chee plus mandicité. Car ainsi que le roy ou autre prince ou seigneur ne vouldroit que deshonneur ne reproche fust fait a ses armes, aussi ne doit faire ne dire celui qui les porte[95].	*Car ainsi que le prince de qui sont les armes ne vouldroit que on feist honte ne reproche en ses armes, aussi ne doibt faire ne dire celuy qui les porte*[96].

Der Rahmen, in welchem diese Forderungen innerhalb des »Selon les dits-Traktates« vorgetragen wurden, mußte dabei auch den Adel unmittelbar betreffen. Denn indem die Ursprünge des Heroldsamtes über das Homonym *heroes/hérauts*

92 Siehe bereits oben, S. 253, Anm. 64.
93 Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 126f.: *Dont touttes ces choses dessusdittes considérées, supplie très humblement ledit office en généralité, à vous tous, nobles empereurs, roys, ducz, comtes, barons, chevaliers, escuyers, et généralement à toute gentillesse, que par vos très excellentes et nobles dignités et humilité et bénignes grâces, il vous plaise pourveoir au bien et al honneur de toutte noblesse et de ladite ordre de chevalliers, l'aidiez à remettre sus et en son premier estat et deu, depuis le temps dudit empereur Jullius César; c'est à entendre que les roys, princes, ducs, comtes, barons et nobles chiefz d'armes et de bannières de très-grande antiquité les facent et nulz autres, comme droit et raison est.*
94 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 39v [Hervorhebung T.H.].
95 Ibid., fol. 39v–40r.
96 ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 53.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

fest mit den alten Rittern des Julius Caesar und den »Faits des Romains« verbunden wurden, wurde die Geschichte der Herolde in die Geschichte der Ritterschaft und des Adels eingeschrieben und zu einem gemeinsamen Hintergrund verflochten. Dabei wurden zugleich bestimmte Leitideen und Ordnungsvorstellungen vermittelt, als deren historische Vertreter und – von Amts wegen – auch als deren Bewahrer die Herolde hier präsentiert wurden. In deren Zentrum steht dabei der Kriegsdienst als der Mittelpunkt des ritterlichen und adeligen Handelns und als die Grundlage für die Erlangung von Ehre und Ansehens sowie der Fürstendienst, in dessen Hintergrund die ideale Vorstellung von einer klaren und festen Hierarchie in der Welt steht. Denn bereits die alten Ritter zogen für Julius Caesar in den Kampf und wurden auf ihre alten Tage als Dank von diesem mit einem Alterssitz ausgestattet und, für alle sichtbar, an seinem Tisch als Vorbilder geehrt. Ihr Leben jedoch viel lieber ehrenvoll auf dem Schlachtfeld besiegeln wollend, wurde es sodann ihre Aufgabe, die Taten der anderen zu beobachten, davon zu berichten und den einzelnen Kämpfern die ihnen zustehende Ehre zuzuweisen – worin die späteren Herolde ihnen nachfolgten.

Auch die diversen Rechte und Regeln zum Heroldswesen, von denen hier gesprochen wurde, dienten letztlich als Referenz. Sie vermittelten das Bild einer besseren, wohlgeordneteren Zeit, in der Julius Caesar bzw. der Kaiser mit der entsprechenden Autorität für die notwendige Ordnung sorgte. Und auch die erweiterten Ordonnanzen des Julius Caesar in der zweiten Version der Anfügungen heben noch einmal die Autorität der Fürsten und die Rolle des Kriegswesens für die Adligen heraus. Mit der Verteidigung der schutzlosen Witwen und Waisen wird dabei zugleich noch einmal auf eine wesentliche Aufgabe der Ritterschaft verwiesen, an welcher hier selbst die Herolde mit all ihren Mitteln partizipieren sollten. Mehr noch als im Text selbst finden sich an dieser Stelle ritterliche Vorstellungen und Ideale zusammengetragen, die hier noch einmal auf besondere Weise mit dem Amt der Herolde verknüpft werden.

Die Geschichte der Herolde, wie sie im »Selon les dits-Traktat« präsentiert wird, ist damit zugleich eine Geschichte von Ehre und Adel, in der mit dem Rückgriff auf Julius Caesar als eine der wesentlichen Instanzen der ritterlichen Identität eine eigene historische Position des Heroldswesens begründet und mit bestimmten Ideen und Vorstellungen des adeligen Selbstverständnisses verknüpft wird. Damit wurde die Geschichte des Heroldswesens zu einer Geschichte für den Adel[97].

Wie diese Argumentation für die Herolde funktionierte, tritt in der ersten Variante der Anfügungen besonders deutlich zutage. Sich vehement gegen die Mißachtung der Rechte der Herolde durch die *ignorans et brutaulz entendemens*[98] zur Wehr setzend, welche nicht einsehen wollten, daß sie den Herolden für ihre Dien-

[97] Vgl. hierzu auch eine der Interpolationen im »Argentaye-Traktat«, wo es nach der Erläuterung der Abkunft der Herolde und der Ermahnung, daß diese ihre Geschichte auch kennen sollten, heißt: *car de leur commencement en racontant et remonstrant ilz prouffitent a elx et aux autres* (MANNING [Hg.], Argentaye Tract, S. 46, Z. 216 f.).
[98] ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 58.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ste etwas schulden und diese eben nicht verpflichtet sind, ihnen auf Verlangen ihr ganzes Hab und Gut zu überlassen, heißt es hier:

Item, ce seroit en opprobre de l'empereur et confusion de la dignité de chevallerie que ceulx qui sont ès souverains degrés eslevés et de grande antiquité prévilégiés, feuissent suppédités, et alaissent à pied, et leur prévilége feust asservy; ce qui est à impugner manifestement. Touttes voyes je dy […] *que telz personnes puissans héraulx et généraulx lègalz doibvent estre soubstenus des nobles en deux manières. L'une, en regard de charité deseure tous aultres chrétiens; l'autre, par raison de affinité et de conjonction de chevallerie, affin que noblesse soit exaulciée et honnourée; car honneur est guerdon de verité, si comme dist Aristote*[99].

*4.1.2. Der »*Montjoye-*Traktat«*[100]

4.1.2.1. Inhalt

In der Absicht, so umfassend wie möglich vom Amt des *Montjoye*, des Wappenkönigs der François (der Wappenmark der Île-de-France) und obersten Wappenkönigs von Frankreich zu handeln, unterteilt sich der Traktat in drei Teile. Ein erster erläutert die Geschichte des Heroldswesens und des Amtes des *Montjoye,* ein zweiter beschreibt dessen Wahl und die Zeremonie zu dessen Krönung mitsamt dem von ihm zu leistenden Schwur, dem sich als drittes und letztes eine Liste zu dessen Rechten anschließt.

Geschichte des Heroldswesens und des Amtes des Wappenkönigs *Montjoye*

Der Beginn des Traktates, in welchem die Ursprünge des Heroldsamtes an sich erläutert werden, basiert grundlegend auf dem eben beschriebenen »Selon les dits-Traktat«. In dessen ersten Ausführungen handelt es sich um eine Kurzfassung der Geschichte der alten Ritter, die hier nur leicht abgewandelt wurde:

Comme il soit vray, selon les anciennes escriptures, nous trouvons que le tres victorieux prince et premier empereur Julius Cesar ordonna la noble ordre des heraulx qui est a dire seigneurs vieulx, fu premierement establie de tresvaillans et sages preudommes, vieulx chevalliers, apres ce que par le beneffice de fortune et leurs vaillances ilz furent aux eages venus que eurent passé leur mettes et les honneurs de plus non povoir les armes porter ne excerciter. Et icellui establissement ordonna et deputa aux jugemens des batailles et questions de guerres[101].

Nach der Beschreibung der Ehrung der alten Ritter als Vorbilder der Ehre durch Julius Caesar bricht die Erzählung dieser Geschichte mit einem Verweis auf die alten Bücher ab, in denen diese besser beschrieben sei. Dennoch setzt der Text mit der Darstellung der weiteren Geschichte des Amtes, oder genauer, des *college des*

[99] Ibid., S. 60.
[100] Zum ersten Mal vorgestellt und ausführlicher besprochen wurde dieser Traktat von Gert Melville, »Le roy d'armes«, S. 590–597 und passim, dessen Ausführungen hier fortgeführt und weiter vertieft werden sollen. Siehe seitdem auch dessen ausführlichen Vergleich der hier dargestellten Krönungszeremonie des Wappenkönigs *Montjoye* mit dem Krönungsordo des französischen Königs: Ders., »… et en tel estat«.
[101] Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 88.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

heraulx[102] fort, welches – von den Fürsten vergessen – im Niedergang begriffen sei. Dabei wird von der Einrichtung der Herolde als *personnes publiques*[103] gehandelt, welche Verbündete und Gegner gemeinsam unternahmen, um mit ihnen über zuverlässige Botschafter zwischen den Linien zu verfügen. Denn als öffentliche Personen waren sie durch ihren Schwur verpflichtet, jegliche Nachrichten wahrheitsgemäß zu übertragen, die Geheimnisse der Fürsten zu bewahren und etwaige militärische Operationen, von denen sie Kenntnis erlangten, wie zum Beispiel Hinterhalte – gleich welcher Partei – nicht zu verraten. Dem folgen genauere Erläuterungen zur Einrichtung der Persevanten und dem damit verbundenen Niedergang des Heroldsamtes, würden diese doch mittlerweile selbst von kleinsten Herren ernannt, die Menschen niederster Geburt so zu ihren Schmeichlern machten.

Von der Geschichte des Heroldswesens im allgemeinen kommt der Text dann zu jener des Amtes des Wappenkönigs der François. Demnach habe König Dagobert, als er den Ritter Robert Dorfin zu seinem ersten Wappenkönig ernannte, angeordnet, daß der besagte Wappenkönig von nun an im *conseil* zu wählen sei und daß der jeweilige Kandidat mindestens lesen und schreiben können müsse, ob der Botschaften, welche man ihm übertragen werde. Später dann habe König Ludwig bestimmt, daß der Wappenkönig und all seine Nachfolger den Namen *Montjoye* tragen sollten, dem Schlachtruf der französischen Könige und Fürsten folgend.

Ausführlicher werden dann die Verdienste des Königs Philippe Auguste beschrieben, der bestimmte, daß niemand zum Wappenkönig *Montjoye* ernannt werden dürfe, der nicht Ritter sei. Diese Verfügung sei jedoch nach der Weigerung eines Kandidaten, sich zum Ritter schlagen zu lassen, aufgegeben worden. Und damit habe auch der Niedergang des Amtes begonnen, über den sich der Autor daraufhin beschwert.

Wahl, Schwur und Krönung des Wappenkönigs *Montjoye*

Den Ausführungen zu Geschichte und Zustand des Heroldsamtes und des Amtes des *Montjoye* folgt die umfangreiche und detaillierte Schilderung der *tresbelle et noble ordonnance de l'ancienne coustume et coronacion*[104] des obersten französischen Wappenkönigs. Sie beginnt mit dessen Wahl im königlichen Rat und der Erläuterung der Voraussetzungen, die ein Kandidat hierfür zu erfüllen habe. So sollte es sich bei dem zu Erwählenden möglichst um einen alten und tapferen Ritter oder Knappen handeln, der viel gereist und in den Waffentaten erfahren sei. Es folgt dessen Benachrichtigung, während der ihm die Beweggründe für seine Wahl vorgetragen werden und die Art, wie er seine Wahl akzeptieren sollte.

Die Krönung selbst solle dann am nächstfolgenden Feiertag stattfinden. Am Morgen dieses Tages wird er in einer Kammer des Königspalastes durch die

[102] Ibid., z. B. S. 89.
[103] Ibid.
[104] Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 95.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kammerdiener des Königs wie dieser selbst in königliche Gewänder gekleidet. Nach einer genau geregelten Ordnung wird er dann, begleitet von dem Konnetabel, den Marschällen, Rittern und Knappen sowie anderen Angehörigen des *office d'armes* in die Kirche oder Kapelle des Königs geführt, in der dieser die Messe zu hören beabsichtigt, und hier in einem Stuhl gegenüber dem Altar plaziert. Von diesem erhebt er sich dann, wenn der König eintritt, der sich daraufhin selbst in diesen Stuhl setzt. Vor diesem nun niederkniend, wird der Erwählte dem König vorgestellt und leistet auf Geheiß des Konnetabels seinen Schwur, der hier in vollem Wortlaut wiedergegeben wird. Bei weitem umfangreicher als andere bekannte Eidesformeln[105], sind hier insbesondere auch Aufgaben und Verpflichtungen erwähnt, die aus seiner Funktion als oberster französischer Wappenkönig herrühren.

Hiernach beginnt die eigentliche Krönung des *Montjoye*. So wird ihm sein königlicher Mantel ausgezogen und er, wenn nötig, zum Ritter geschlagen. Daraufhin kleidet ihn der König mit seinem Wappenrock und krönt ihn mit den Worten, daß er vermittels dieser Krone von nun an *Montjoye* genannt wird, woraufhin das versammelte *office d'armes* dreimal *Monjoye, saint Denis*[106] ruft.

Nachdem er in dieser Weise gekrönt wurde, hört er – dem König gegenübersitzend – mit diesem die Messe und folgt ihm danach zum Diner. Hier wird er am oberen Ende einer zweiten Tafel neben der des Königs plaziert, wo er von zwei *écuyers* unter anderem mit einem goldenen Becher bedient wird, den der König ihm später mit Gold oder Geld füllen läßt. Nachdem das Mahl beendet ist, jedoch noch bevor der König sich zurückzieht, dankt ihm der neugekrönte *Montjoye* noch einmal auf Knien und präsentiert ihm zugleich einen Wappenkönig oder Herold, den er vom König daraufhin zum Wappenmarschall ernennen läßt. Danach zieht sich auch *Montjoye* zurück, wiederum ehrenvoll begleitet von den beiden Marschällen und allen anderen, die ihn damit ehren wollen.

Aufzählung der Rechte des *Montjoye*

Der Text schließt mit einer kurzen Aufzählung ab, die vorwiegend *Montjoyes* Rechte aufführt. Dabei wird zuerst beschrieben, wie er am nächsten Tag den verschiedenen Herren für seine Wahl danken solle, ihnen das *office d'armes* anempfehlend. Danach werden die ihm zustehende Rolle bei Festen und Banketten wie allgemein die Rangfolge im *office d'armes* zu derlei Anlässen erläutert, bevor dann die Rechte seines Amtes an sich beschrieben werden. Demnach ist er in der Nähe des Königs unterzubringen und exempt von allen Abgaben und Gebühren, die auf seinen Reisen anfallen können, auf denen er bei Tag und Nacht durch alle Untertanen zu unterstützen ist, wobei für die hierbei entstehenden Kosten der König selbst aufkomme. Aufgezählt sind zudem die verschiedenen Geschenke, die ihm zustehen, wie auch die Pensionen, welche ihm der König schulde, aber auch

[105] Für weitere Darstellungen des Schwures der Wappenkönige siehe noch unten, S. 276, Anm. 155.
[106] Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 111.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

die verschiedenen Fürsten, die den Schlachtruf *Montjoye* führten. Abschließend sind auch die Gebühren genannt, die bei der Ernennung eines neuen Ritters, Fürsten oder Herrn an ihn zu entrichten sind, wie auch seine Teilhabe an jeglicher *largesse* bei königlichen Festen, Turnieren usw., egal ob er anwesend ist oder nicht.

4.1.2.2. Die Krönung des Wappenkönigs Charlot (vor 1380)

Das Hauptgewicht des Textes liegt auf der Ordonnanz für die Krönung eines neuen Wappenkönigs *Montjoye.* Gleich an mehreren Stellen wird dabei betont, daß es sich bei der geschilderten um eine alte Zeremonie handelt. So heißt es in der Überleitung von der Geschichte des Amtes zur Erläuterung der besagten Krönungsordonnanz:

Et cy donray fin a ceste chose pour revenir a la tresbelle et noble ordonnance de ***l'ancienne coustume et coronacion*** *des roys d'armes des François, dont la maniere et façon est telle*[107].

Deutlicher noch formuliert es das Explicit, das in den meisten der Überlieferungen den Text abschließt:

Et cy fine la façon de couronner Monjoye, roy d'armes des Françoys, ses drois et ce qu'il est tenu de faire, ainsy que j'ay trouvé par escript et oy aux aultres roys d'armes anciens et heraulx, dont tous nous dollons de ceste tresnoble ordonnance ***perdue ja et long temps***[108].

Was hier als Krönung des Wappenkönigs *Montjoye* beschrieben ist, folge demnach alten, zum Leidwesen der Herolde längst aufgegebenen und verlorenen Regeln. Damit ist hier also nicht die aktuelle Form der Erhebung des Wappenkönigs der François und damit des ersten Wappenkönigs Frankreichs beschrieben, sondern deren veraltete oder aber ideale Form.

Gleichzeitig weist die Beschreibung der Zeremonie, wie Gert Melville bereits zeigen konnte[109], aber auch erhebliche Ähnlichkeiten zu einem Bericht über die Krönung des Wappenkönigs der François auf, wie sie sich unter Karl V. zugetragen haben soll. In einem wohl zwischen 1417/22 und 1428 zu datierenden Brief[110] antwortet Nicolas Villart, genannt *Calabre*, Wappenkönig des Anjou, einem nicht näher bezeichneten Korrespondenten auf sieben Fragen zum Heroldswesen. Nachdem er zuvor bereits die Ernennung der Persevanten und die Taufe der Herolde beschrieb, nahm er abschließend auch zur Krönung der Wappenkönige Stellung. Dabei heißt es, nachdem er kurz schon deren Schwur erläuterte:

Mais, quant à la façon de les couronner, i'en ay veu plusieurs. Mais de mon temps n'ay veu si noble couronnation de herault que telle quant le bon roy Charles le quint couronna Charlot,

[107] Ibid., S. 95 [Hervorhebung T.H.].
[108] Ibid., S. 120 [Hervorhebung T.H.].
[109] Vgl. MELVILLE, »Le roy d'armes«, hier insb. S. 595–597, sowie DERS., Brief, S. 94 f.
[110] Zu der hier vorgetragenen, verbesserten Datierung des »Briefes des Wappenkönigs *Calabre*« und deren Begründung siehe oben, S. 106–108.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

qui fust roy d'armes de Cyppre et puis d'Artois, et puis apres, par sa preudommie et bonne renommée de herault, fut fait roy d'armes des François[111].

Zwar habe er selbst schon mehreren Krönungen beigewohnt, doch habe er in seinen Zeiten nie eine solch erhabene Zeremonie gesehen, wie die des Charlot, Wappenkönig von Zypern und später des Artois, als dieser von König Karl V. zu dessen Wappenkönig der François gekrönt wurde. Das Beispiel, welches *Calabre* damit zur Erläuterung der Krönung eines Wappenkönigs wählte, war also kein alltägliches. Es war das vornehmste, das er hat finden können. Der hier gekrönte Charlot sei dabei derselbe gewesen, der ihm bei seiner eigenen Erhebung zum Wappenkönig des Anjou, im Jahre 1389, den Schwur entgegengenommen habe. Eine Feststellung, die dem Bericht zugleich eine erhöhte Authentizität verleiht. Für die Krönung des Charlot hingegen gibt er jedoch keinen näheren Zeitpunkt an[112]. Sicher ist nur, daß diese vor 1380 datieren muß, da sie noch durch Karl V. durchgeführt wurde.

Zwar ist es möglich, daß *Calabre* dieser Zeremonie selbst beiwohnte, doch scheint mir dies keineswegs sicher[113]. Denn zum einen schreibt er ja, daß er zu seinen Zeiten keine so erhabene Krönungszeremonie wie jene des Charlot gesehen habe. Vor allem aber liegt das Ereignis zur Redaktion des Briefes schon mindestens vierzig Jahre zurück und datiert in eine Zeit, in der Nicolas Villart selbst offensichtlich noch als *menestrel de bouche* diente, als welcher er zumindest 1382 noch in den königlichen Rechnungen genannt wird. Vor allem aber weist er am Ende seines Berichtes auf die alten *preudhommes* als mögliche Bürgen dieser Geschichte hin, welche diese Zeremonie gesehen haben und die hierzu mehr berichten könnten:

Et en ceste maniere ledit Charlot fust couronné, ainsy qu'il se peut plus à plain ***sauoir par les anciens preudommes qui le virent***[114].

Es scheint damit also auch möglich, daß es sich hier um keinen Augenzeugenbericht des *Calabre* handelt, sondern um Wissen aus zweiter Hand, das somit schon verfremdende, legendenhafte Züge hatte annehmen können. Nicht zuletzt trägt *Calabre* ja auch Sorge, eine möglichst ehrenvolle und ansehnliche Zeremonie zu präsentieren, und geht dafür gerade weit in der Zeit zurück. Ihm ist demzufolge schon von Grund auf eine gewisse Tendenz zu unterstellen.

Die Schilderung der Zeremonie beginnt damit, daß der König am Tag vor der Krönung des Charlot die für diesen angefertigte, mit falschen Steinen besetzte Silberkrone ablehnt. Da sie ihm zu armselig erschien, ließ er sie durch eine kost-

[111] MELVILLE, Brief, S. 109, Z. 263–269.
[112] Den Ausführungen des *Calabre* ist allein zu entnehmen, daß die Krönung des Charlot in Paris stattgefunden haben muß, offensichtlich zu Mariä Himmelfahrt, d. h. an einem 15. August in der Regierungszeit Karls V.; vgl. ibid., S. 109, Z. 267 f. und S. 110, Z. 284. Belege hierfür konnten bisher nicht gefunden werden.
[113] Diese Lesart der entsprechenden Passagen kann somit jener von MELVILLE, Brief, S. 75 f., hinzugefügt werden.
[114] Ibid., S. 110, Z. 304–306.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

barere austauschen, womit sogleich die besondere Wertschätzung deutlich wird, welche Karl V. dieser Zeremonie angeblich entgegenbrachte[115].

Auch bei *Calabre* wird der Wappenkönig der François von den Fürsten und Baronen der Mark der François gewählt und der von ihnen bestimmte Kandidat durch den Konnetabel, die Marschälle und weitere Adlige dem König vorgestellt. Und auch die anschließende Schilderung der Krönung weist mehrere Parallelen zum »*Montjoye*-Traktat« auf.

Alles beginnt mit der Einkleidung des zukünftigen Wappenkönigs in königliche Kleider durch die Kammerdiener des Königs:

»*Montjoye*-Traktat«	»Brief des Wappenkönigs *Calabre*«
Et quant cellui jour sera venu, ledit esleu ce matin s'en va en une chambre ad ce ordonnee en l'ostel du roy, et la seront les varles de chambre qui le vestiront de tous les habis royaulx comme la personne du roy propre, qui seront d'esclarlate et tous fourrez de menu vair que le roy luy donra[116].	*Et quant y vint le matin qu'il fust le iour de la notre dame mi-aoust, le roy luy fist apporter vne robbe royalle de vellous cramoisy et les aournemens d'escarlete, fourréz des menuz vers, et le feist vestir par ses varles de chambres comme sa personne meismes*[117].

Daraufhin wird er durch zahlreiche Herren und Barone vor den König geführt, hier nun – anders als im »*Montjoye*-Traktat« – beim Verlassen der Messe, wo er vor dem König niederkniet. Dieser läßt ihn sich wieder erheben und empfängt dessen Schwur in seine Hände. Charlot wird daraufhin auf einen vorbereiteten Stuhl gesetzt, wo der König ihn krönt und mit dem königlichen Mantel kleidet, der zuvor hinter seinem Stuhl als eine Art Rückenlehne oder Himmel gespannt wurde – in gleicher Weise wie er auch im »*Montjoye*-Traktat« während des Hörens der Messe verwendet wurde:

»*Montjoye*-Traktat«	»Brief des Wappenkönigs *Calabre*«
Alors le connestable lui fait tenir durant tout la service son mantel royal tout estendu en la facon d'un dossier entre le mur et lui par deux ou trois roys d'armes et heraulx[118].	*Apres, luy fut tendu par les seignouries qui là estoient son grant mantel d'escarlate fourrée de menus vers par maniere de dossier*[119].

Hier wie dort folgt der neugekrönte Wappenkönig daraufhin dem König zum Diner und wird auch hier an den Kopf einer zweiten Tafel gesetzt und von zwei

115 Je nach Textversion sollte die neue Krone dabei statt 120 Francs entweder einen Wert von 300 Francs (vgl. ibid., S. 112, Z. 357 f.; »Angevinisches Heroldskompendium«), oder gar von 700 £ und 5 Francs besessen haben (vgl. ibid., S. 110, Z. 282 f.; Kopie des Briefes in Oxford). Die Differenz zwischen den Angaben zeigt dabei, in welcher Weise der Text im Verlaufe seiner Überlieferung noch verändert wurde. Dabei scheint vor allem die Oxforder Überlieferung fragwürdig, wurde der Franc doch unter Karl V., um den es hier geht, gerade als Äquivalent für die Livre eingeführt (vgl. Spufford, Handbook, S. 191 f.).
116 Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 97.
117 Melville, Brief, S. 110, Z. 283–287.
118 Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 112.
119 Melville, Brief, S. 110, Z. 294 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

écuyers bedient, unter anderem mit einem vergoldeten Becher, in welchem ihm der König später dann 100 oder 200 Francs präsentieren ließ[120].

Unabhängig von der Krönung des Charlot beschreibt *Calabre* am Ende dann auch die Ernennung eines neuen Wappenmarschalls. Auch hier weisen beide Texte erhebliche Schnittmengen auf, zumal sich die hier dargestellte Variante erheblich von einer dritten Beschreibung dieser Zeremonie unterscheidet, die im »Kompendium des Herolds *Sicile*« zu finden ist. Dort nämlich sind es die Herolde gemeinsam mit dem Wappenkönig der betreffenden Mark (der selbst jedoch nicht notwendigerweise anwesend sein muß), die den neuen Wappenmarschall wählen. Dieser würde dann von seinem oder – in Vertretung – auch von einem anderen Wappenkönig ihrem Herrn vorgestellt, von dem der Wappenkönig daraufhin einen Holzzweig erhält, den er dem zukünftigen Wappenmarschall weiterreicht. Beide hielten ihn daraufhin als Zeichen der gemeinsamen Amtsgewalt noch gemeinsam umfaßt, bis der neue Wappenmarschall seinen Eid abgelegt hatte.

Ganz anders heißt es dahingegen bei *Calabre*, und beinahe identisch auch im »*Montjoye*-Traktat«[121]:

»Brief des Wappenkönigs *Calabre*«	»*Montjoye*-Traktat«
Et icelluy herault doit amener au roy et au prince qui l'a fait roy d'armes et à genoulx luy dire: »Syre, par le serement que vous dois et aux armes voyes cy ce herault, le plus souffisant herault à mon aduis que ie congnoisse en ce royaume ou en la marche dont m'auez fait roy. Pour ce, tres-humblement vous supplie qu'il soit votre marechal d'armes, si vous plaist«. Où se le roy ou le prince si consent, le roy d'armes doit estre garny d'une vergette blanche de boys, laquelle doit presenter au roy et au prince à qui il est. Et le roy ou prince la doit bailler audit herault disant: »Nous vous faisons par ceste verge marechal de nos pays«[122].	*Et en ce faisant, il tendra par la main de aucun noble et honnorable roy d'armes au* [lies: ou] *herault, disant au roy: »Sire, par le serment, que je vous doy et aux armes, veez-cy, veez yci* [sic] *le tel roy d'armes ou herault, qui a tresgrande et bonne renommee de preudomme, sage et souffrant* [lies: souffisant], *lequel je vous presente pour estre mon mareschal d'armes et lieutenant.« Et lors* [il] *offre au roy une vergette de boys pellee, lequel la pret et la baille audit roy d'armes ou herault, lui disant telles parolles: »Par ceste verge nous te consentons estre mareschal d'armes et lieutenant de Monjoie, nostre roy d'armes des Françoys«*[123].

[120] Während die Oxforder Version des Textes von 200 Francs spricht, ist in der Textfassung aus dem »Angevinischen Heroldskompendium« nur von 100 Francs die Rede, vgl. Melville, Brief, S. 110, Z. 304 f. und S. 113, Z. 376.

[121] Ähnlich beschrieben wird die Ernennung eines Wappenmarschalls darüber hinaus auch in der »Vierten Supplik«, vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 38v: *Item, et quant le roy d'armes d'une marche est esleu et creé roy d'armes, il doit adviser et eslire ung herault de ladicte marche ou d'autre, le plus souffisant qu'il pourra trouver, et le doit on presenter au roy ou autre ayant puissance de ce faire. Et doit tenir ledit roy d'armes une verge blanche en sa main et supplier au roy ou autre prince, comme dit est, qu'il lui plaise bailler ladicte verge audit herault et le constituer mareschal de ladicte marche, comme souffisant et ydonne pour le gouvernement dudit office en l'absence du roy d'armes.*

[122] Melville, Brief, S. 111, Z. 326–334.

[123] Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 114.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Im Explicit des »*Montjoye*-Traktates« heißt es einerseits, der Autor habe die Geschichte, Zeremonien und Rechte des *Montjoye* geschildert, *ainsy que j'ay trouvé par escript et oy aux aultres roys d'armes anciens et heraulx*[124].

Zum anderen berichtet aber auch *Calabre* von einem Buch, in dem er von einer anderen Art der Ernennung des Wappenkönigs der François gelesen habe. Dieses habe er mittlerweile zwar verloren, doch referiert er knapp dessen Inhalt[125]. Demnach handelte es sich um eine veritable Geschichte des Heroldswesens, angefangen bei Caesar und Alexander über die Einrichtung der Herolde als Unterhändler bei Belagerungen bis zu der Ernennung von zwölf Herolden unter den christlichen Fürsten. In dieser kurzen Zusammenfassung erinnern mehrere Stellen wiederum an die Darstellung der Geschichte des Heroldswesens innerhalb des »*Montjoye*-Traktates«[126], die damit wohl auch auf eine allgemein verbreitete Vorlage zurückgehen kann.

Zwischen den Darstellungen des *Calabre* und der im »*Montjoye*-Traktat« geschilderten Zeremonie gibt es erhebliche Übereinstimmungen. Beide sollten in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang gestanden haben. Entweder indirekt, indem sie jeweils auf das gleiche Ereignis oder zumindest auf den gleichen Bericht zurückgriffen. Oder direkt, indem einer dem anderen bzw. – den bisherigen Datierungen nach deutlich wahrscheinlicher[127] – der »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« (oder ein ihm verwandter Text) dem »*Montjoye*-Traktat« als Vorlage diente. Zumal der Amtsname *Montjoye*, der im »*Montjoye*-Traktat« von zentraler Bedeutung ist, dessen Herkunft hier erläutert wird und der durch die anderen Herolde nach der Krönung zu akklamieren ist, im »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« kein einziges Mal auftaucht. Tatsächlich scheint er sich für den Wap-

124 Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 120.

125 Dieser letzte Teil des »Briefes des Wappenkönigs *Calabre*« ist nur noch in der Oxforder Kopie, nicht jedoch in der Version des »Angevinischen Heroldskompendiums« enthalten, wo der Text nach der Beschreibung der Zeremonie zur Ernennung eines Wappenmarschalls abbricht.

126 Zumindest gibt es augenfällige Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Texten bis hin zu wortwörtlichen Übereinstimmungen auch hinsichtlich der Zusammenfassung, die *Calabre* von dem verlorenen Buch gibt. So heißt es bei ihm: *Apres par aultre espesse de temps, les princes de ces .XII. preudommes en esleuere<n>t vng par ellection de conseil,* ***qui lisoit et escripuoit necesserement pour les charges qu'on luy donnerait.*** *Comme celluy qui pouoit aller partout et icelluy le prince souuerain voult couronner à roy comme vng des preudommes vaillant et souffisant de son royaume et, tres-grant honneur, le fist et ordonna qu'il fust tout le premier assis en hault bout de leur table, et que de luy ou plus prouchain eust l'espace d'un homme assis entre deux, et serui de son escuier.* ***Et s'il n'estoit cheualier, par la dignité de la couronne le faisoit.*** *La maniere de couronner et les cerimonies pas bien ne me souuient, maiz est bien à croire que tres-noble chose estoit* (Melville, Brief, S. 115, Z. 442–452 [Hervorhebung T.H.]). Vgl. hierzu den »*Montjoye*-Traktat«, wo die dem *Montjoye* notwendigen Lese- und Schreibkompetenzen mit den *charges qu'on lui donnera* (Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 92) begründet werden, und für ihn der Ritterstand verlangt wird, ob der *treshaulte et tres noble dignité de la coronne* (ibid., S. 93 f.).

127 Während der »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« aus der Zeit zwischen 1417/22 und 1428 datiert (siehe oben, S. 106–108), sollte der »*Montjoye*-Traktat« eher um 1450 entstanden sein (vgl. Melville, »Le roy d'armes«, S. 607).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

penkönig der François erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchgesetzt zu haben[128].

Wie sich das Verhältnis zwischen »*Montjoye*-Traktat« und dem »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« letztlich genau darstellt, kann vorerst nicht geklärt werden. Festzuhalten ist jedoch, daß der »*Montjoye*-Traktat« in eine umfangreichere Tradition einzuordnen ist und daß ihm möglicherweise ein Bericht über die Krönung des Wappenkönigs Charlot unter Karl V. zugrunde liegt, zu der jedoch nicht sicher gesagt werden kann, daß sie so auch stattfand.

4.1.2.3. Die besondere Darstellung der Krönungszeremonie

Die beiden hier dargestellten Zeremonien der Krönung des Wappenkönigs der François waren ein Musterbeispiel dessen, was im »Selon les dits-Traktat« vehement eingefordert wurde: Die Teilhabe der Herolde an der Würde ihrer Herren.

Dies gilt auf einem abstrakten Niveau für die Zeremonie selbst, die, wie Gert Melville jüngst zeigen konnte[129], parallel zum Krönungsordo des französischen Königs beschrieben ist. Dies gilt aber auch ganz konkret für die Darstellung der einzelnen Stationen der Zeremonie. Der Wappenkönig der François wurde am Morgen der Krönung wie der König selbst durch dessen Diener in einen königlichen Habit gekleidet, er wurde vom König selbst mit einer ordentlichen Krone gekrönt und saß beim anschließenden Diner, parallel zum König und wie dieser von seiner eigenen Krone gekrönt, einem zweiten Tisch vor. Auch seine Begleitung durch zahlreiche Herren auf dem Weg zum König entsprach diesem Bild. Die Symbolik der dargestellten Zeremonie im Sinne des »Selon les dits-Traktat« wurde bei *Calabre* denn auch noch einmal explizit formuliert:

Si pouez veoir par le tres-bon roy Charles le quint, à cause ausy du bon et sainct conseil qu'il auoit, que quant plus est fait vng roy d'armes des François honnourable, de tant est plus honneur du prince que le fait[130].

Die mögliche gemeinsame Grundlage dieser Schilderungen wurde im »*Montjoye*-Traktat« noch weiter ausgebaut und ausgeschmückt, erscheint die Zeremonie hier doch noch elaborierter, was deren Bedeutung nur steigert. Dies gilt auch hinsichtlich der Parallelität zwischen Wappenkönig und König. So wird *Montjoye* hier z. B. in den Stuhl gesetzt, in welchem dann der König selbst Platz nimmt. Für die Messe, die nach der Krönung beide gemeinsam hören, wird der Stuhl des *Montjoye* direkt gegenüber dem *oratoire* des Königs plaziert. Und auch in den angehängten Rechten wird dieser Punkt noch einmal betont, wenn in der Beschreibung der Reihenfolge der Herolde bei feierlichen Einzügen etc. der Wappenkönig *Montjoye* allein und als letztes kommt, in königlichem Habit und gekrönt, wenn es der König auch ist[131].

[128] Zum Amtsnamen *Montjoye* und der Funktion des Wappenkönigs der François vgl. Melville, »Le roy d'armes«.
[129] Vgl. Melville, »… et en tel estat«.
[130] Melville, Brief, S. 110 f., Z. 314–317.
[131] Vgl. Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 114: *et puis messire Monjoye tout seul et le darrain en habit royal et couronné, se le roy l'est.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Die Darstellung der Krönung ist im »*Montjoye*-Traktat« dabei in einer völlig anderen Form gehalten als in deren Beschreibung im »Brief des Wappenkönigs *Calabre*«. Denn während dieser sich bemüht, ein reales, faktisches Ereignis so zu schildern, wie es dereinst stattgefunden hat, ist die Zeremonie im »*Montjoye*-Traktat« in der Weise einer Ordonnanz für ein zukünftiges Ereignis formuliert. Zumeist im Futur verfaßt, präsentiert sich der Text offen und auf verschiedene Situationen adaptierbar. So zum Beispiel, wenn die verschiedenen Handlungsalternativen für die Präsenz oder die Abwesenheit des Konnetabel erwähnt werden oder der Text sich für die königliche Messe und die Krönung des *Montjoye* nicht zwischen Kirche und Kapelle entscheiden mag[132]. Und statt eines konkreten Namens für den zu Krönenden findet sich in den in Form eines Formulars gehaltenen Dialogen stets nur ein undefiniertes *tel*, begleitet durch die Alternative *Messire tel*[133] für den Fall, daß es sich um einen Ritter handelt. Weitgehend enthistorisiert ist der Text zur Krönung des *Montjoye* hier somit prospektiv verfaßt.

Was dabei präsentiert werden sollte, ist tatsächlich die alte Ordonnanz zur Krönung eines Wappenkönigs der François, wie sie angeblich zu Zeiten vor dem Niedergang des Amtes üblich und gebräuchlich war, von denen im ersten Teil des Traktates zuvor noch berichtet wurde. Dafür sprechen mehrere Rückbezüge, die, in diese Ordonnanz eingeflochten, auf genau diese Passagen vom Anfang des Textes verweisen. So zum Beispiel, wenn unter Verweis auf die alten Zeiten die Möglichkeit diskutiert wird, daß der Wappenkönig, ob der Würde der Krone, dieses Mal auch am unteren Ende der königlichen Tafel plaziert werden könnte,

comme furent messire Robert Daulfin, quant le roy Dagobert le fist son roy d'armes. Et aussi fist le roy Phelippe le Conquerant a son [*roy d'armes*] *Franchoys de Roussy. Mais des aultres je n'en treuve plus*[134].

Oder wenn der Inhalt der Ordonnanzen ganz offensichtlich mit dem gleichen Vokabular aufgearbeitet wurde, wie es auch im besagten ersten Teil des Traktates zur Geschichte des Heroldswesens zu finden ist. Beispielsweise, wenn *Montjoye* innerhalb seines Schwures mehrfach an die aus seinem Amt erwachsenden Verpflichtungen als denen eines *office de personne publique*[135] erinnert wird und mit diesem sonst nicht anzutreffenden Terminus weiter vorn die notwendige Unabhängigkeit der Herolde beschrieben wurde, die sie ihres Amtes wegen allen Seiten schuldig sind[136].

Statt nur in wenigen Zeilen wie im »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« wird die Krönungszeremonie hier minutiös und hochdetailliert, anschaulich, ja fast pittoresk vor dem Leser ausgebreitet, so daß sich die ganze Veranstaltung bereits bei der Lektüre klar vor dessen Augen abspielt. Und zwar in jedem Bereich der Dar-

132 Vgl. hierzu z. B. ibid., S. 99 f.: *Apres ce chevalier a la couronne vendra le connestable, s'il y est, qui tiendra ledit esleu a sa dextre main. Et s'il n'y est, il sera menés entre les deux mareschaulx premiers.* Zu der Alternative Kirche/Kapelle vgl. ibid., S. 100.
133 Ibid., S. 101.
134 Ibid., S. 113.
135 Ibid., S. 103. Vgl. darüber hinaus bereits ibid., S. 102.
136 Vgl. ibid., S. 90.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

stellung. So ist beispielsweise für den prunkvollen Zug von Herolden, Rittern und Herren, der den zukünftigen *Montjoye* in die Kirche bzw. die Kapelle des Königs begleitet, deren Reihenfolge und Anordnung hier genau geregelt und beschrieben:

Alors se partiront tous premiers deux à deux tous les poursuivans, puis les heraulx, puis les roys d'armes des marches, puis des aultres princes subgets. Et puis ceulx du roy les darrains, selon l'ordonnances de leurs anciennes et nobles marches des heraulx, les premiers creez. Et se aucun roy d'armes ou herault d'autre roy ou prince estrange y estoit, on le mectera au reng des roys d'armes ou herault du roy, en leur disant que c'est pour l'honneur de leur seigneur.

Apres les officiers d'armes se l'esleu n'est chevalier, il viendra ung chevalier tout seul, lequel portera une espee de chevalier en son fourreau, la croix contre mont, de laquelle il sera fait chevalier s'il ne l'est; et s'il l'est, il n'en fault point[137].

Hiernach folgt ein weiterer Ritter, den Wappenrock des zukünftigen Wappenkönigs auf einer Lanze vor sich her tragend, in welchen dieser später zu kleiden ist, sowie ein dritter mit der zukünftigen Krone des Erwählten. Dieser folgt darauf selbst, entweder an der rechten Hand des Konnetabel oder, falls dieser nicht anwesend ist, zwischen den beiden Marschällen geführt, denen sich dann alle anderen Herren, *capitains de guerre*, Ritter und Knappen etc. anschließen.

Die Beschreibung der Krönung steht in ihrer Genauigkeit und Sorgfalt dem in nichts nach:

Alors l'autre chevalier qui aporté a [sic] *la cotte d'armes, la baille au connestable qui la baille au roy lequel, en la vestant audit esleu, lui dist: »Messire, tel, par ceste cotte et blason couronné de noz armes«, sur lequel blason sera une couronne d'or et de fines pierres, soubz laquelle sera le blason esmaillie aux armes du Roy, accrochie en la poitrine, en luy disant: »Nous te establissons perpetuellement en l'office de notre roy d'armes des François«. Et ces paroles dittes, le chevalier venra qui porté aura la couronne et la baillera au connestable lequel, en la baisant, la baillera au Roy qui a ses deux mains la prent et en l'asseant sur le chief de son roy d'armes luy dist: »Nostre roy d'armes, par ceste couronne nous te nommons par nom Monjoye qui est nostre cry d'armes, ou nom de Dieu, de nostre Dame sa benoite mere et de nostre seigneur saint Denis, nostre patron«. Et disant ces paroles, la lui assiet*[138].

Der Hauptteil des Textes präsentiert sich also als eine klare, umfassende und detaillierte Anleitung zur Krönung des *Montjoye*, Wappenkönigs der François, nennt die notwendigen Voraussetzungen zu diesem Amt und gibt dessen Schwur wie dessen Rechte und Aufgaben im vollen Wortlaut wieder, so wie es schon die Rubrik des Traktates ankündigt:

Cy apres contient comment le roy d'armes des François fut premier creé et puis nommé Monjoye, et la façon de son noble couronnement, les sermens qu'il fait, ses droiz aussy et tout ce qu'il est tenu de faire[139].

Unter formalen Gesichtspunkten stellt sich der Text also als eine detaillierte Ansammlung dessen dar, was weiter oben als Handlungswissen definiert wurde. Und in diesem Sinne wurde er in der bisherigen Forschung auch gelesen. Meist im Anschluß an die mißverständliche, da verkürzte Ausgabe des Textes bei Du Cange,

[137] Ibid., S. 98 f.
[138] Ibid., S. 110 f.
[139] Ibid., S. 87 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wo gerade die für das Verständnis wesentliche historische Einleitung fehlt[140]. Tatsächlich ist die vorliegende Ordonnanz zur Krönung des Wappenkönigs *Montjoye* als Teil der Schilderung der Geschichte dieses Amtes zu verstehen, wo sie als Beispiel für dessen angebliche frühere, mittlerweile aber vergangene Blüte dient, ihre Geltung aber längst verloren hat. Nur der Form nach handlungsanleitend und offenkundig ohne aktuelle Relevanz, war es statt dessen das mit dieser Zeremonie und ihrer Erläuterung vermittelte Referenzwissen, das bei der Überlieferung dieses Textes im Vordergrund stand, das Bild einer alten und hohen Zeremonie vermittelnd, welche die frühere Stellung und Bedeutung des obersten französischen Wappenkönigs belegen und begründen sollte.

4.1.2.4. Der Niedergang des Heroldsamtes und die Eigenschaften und Aufgaben des *Montjoye*

In welcher Situation sich das Heroldsamt im allgemeinen und das Amt des *Montjoye* im besonderen im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts befunden haben muß, in dem der Traktat wohl verfaßt wurde[141], mag die neu aufgefundene »Vierte Supplik« verdeutlichen. Weitaus rationaler als ihre drei Vorgänger, beruft sie sich unter anderem auf die Dokumente, Urkunden und Privilegien, die das *office d'armes* einst in seiner Kapelle in Saint-Antoine-le-Petit von den Königen und Fürsten zu seinen Rechten wie zur Gründung der genannten Kapelle selbst besaß, und welche den Herolden während des Krieges bzw. des Bürgerkrieges abhanden kamen[142]. Und auch von den anderen Folgen dieser Auseinandersetzungen und Verwüstungen wird hier gehandelt:

Item, et que durant les guerres et divisions de ce royaume sont sourvenuz pluseurs heraulx et poursuivans non congnoissans en la fondacion dudit ordre et office qui ont abusé et encores sont dudit office, et empeschent le lieu d'autres heraulx et poursuivans et leurs droiz et prerogatives[143].

Dabei seien seit diesen Kriegen zahlreiche unfähige Personen zu Persevanten gemacht worden und wären immer noch im Amt. Und auch die kleinsten *gentilhommes* würden nun Persevanten ernennen, während sich andererseits selbst Wirts-

[140] Vgl. z. B. Adam-Even, Les fonctions militaires, S. 21 m. Anm. 118, oder auch Wagner, Heralds of England, S. 34. Für den genannten Textabdruck vgl. Du Cange, Glossarium, Bd. IV, S. 186–188.

[141] Zur möglichen Datierung des Textes um 1450 vgl. Melville, »Le roy d'armes«, S. 607. Auch die »Vierte Supplik« sollte in diese Zeit datieren. Dies zumindest legt die Schilderung der diversen Schäden und Verwüstungen durch Krieg bzw. Bürgerkrieg nahe und die Betonung deren Dauerhaftigkeit. Darüber hinaus ist die »Vierte Supplik« allein im »Angevinischen Heroldskompendium« überliefert, dessen Texte allesamt aus den 1430er bis 1450er Jahren stammen, siehe oben, Kap. 3.2.6.

[142] Siehe oben, S. 20, Anm. 41.

[143] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 40r. Zu einer ähnlichen Formulierung zu den Folgen der verschiedenen Kriege und Auseinandersetzungen vgl. Gilles le Bouvier, Armorial de France. In diesem von Herold *Berry* am Beginn der 1450er Jahre angefertigten Wappenbuch heißt es unter anderem: *et aussy, par icelles guerres et divisions, ont esté perdus et portez, les livres qui anciennement avoient esté fais par les Roys d'armes, hors de ce Royaume* (ibid., S. 39).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

leute und Händler als Herolde oder Persevanten ausgäben, um von diversen Abgaben befreit zu werden[144]. Diese Supplik, welche von keinen ausufernden historischen Exkursen wie ihre Vorgänger, sondern vielmehr durch das nüchterne Bemühen geprägt ist, dem französischen König die Organisation des *office d'armes* näherzubringen und ihn um die Bestätigung dessen einfachster Rechte zu bitten, derer sich die Herolde mittlerweile nicht mehr bedienen könnten, beginnt dabei mit einem expliziten Verweis auf das Amt des *Montjoye*. Dieses nämlich sei zum Bedauern der Herolde überhaupt nicht besetzt:

Comme il soit ainsi que a present n'a point de roy d'armes des François que pour le bien et resourse de l'ordre et office d'armes est expediant en avoir ung, au bon plaisir du roy, qui soit homme souffisant comme en tel estat appartient, duquel touz les aultres dudit office puissent avoir conseil et confort ou relievement dudit office qui est si au bas que plus ne peut[145].

Bei all diesen wiederholten Klagen handelt es sich wohl um keine Topoi. Denn zwischen den einzelnen Texten, angefangen von der Supplik von 1408 über den »Brief des Wappenkönigs *Calabre*« und die Supplik von 1435, wie auch ausführlich im »Heroldstraktat des Jehan Hérard«, bis eben zu dieser »Vierten Supplik«, läßt sich eine zunehmende Steigerung ablesen. Und auch im »*Montjoye*-Traktat« sind dementsprechende Klagen zu finden.

Dabei prangert der Autor den vom Desinteresse der Fürsten provozierten Niedergang des Heroldsamtes an, das er von den Verdiensten der früheren Herren abhebt:

lesquelles [ordonnances, T.H.] *sont delaissies par la foiblesse des tresnobles cuers des princes du jour d'huy, laissant et oubliant ce si noble college des heraulx aneantir et de perir, que les aultres empereurs, roys et princes conquereurs ont anciennement maintenue et entretenue, dont aucuns d'eulx y ont adjousté aucunes ordonnances tresnouvelles a l'amendement de la chose publique*[146].

Den ersten Grund hierfür macht er dabei in der Einrichtung der Persevanten ausfindig, habe die alte Ordnung doch so lange funktioniert, bis einer der Fürsten damit begann, Persevanten zu ernennen und diese als Nachfolger der alten Ritter und Knappen zu installieren[147]. Dabei liest man auch hier wieder von den Perse-

144 Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 42v–43r: *Item, et pour ce que depuis lesdits guerres, comme dit est, en ce royaume pluseurs se sont avancez de faire poursuivans gens de mestier et inhabilles audit office, et aussi pluseurs marchans et autres portans les armes du roy et des autres princes et seigneurs, disans qu'ilz sont heraulx ou poursuivans, et sont allez et encores sont devers les ennemis de ce royaume et en d'autres regions, parquoy pluseurs maulx se sont ensuiz et encores font.* […] *Et en y a d'autres qui se sont avancez d'eulx faire heraulx et poursuivans pour estre francs et exemps des suctides et taillees qui sont gens tenans hostelerie et marchans publiques. Et encores sont pluseurs simples gentilzhommes qui n'ont pas puissance de faire poursuivants qui en ont fait de plusseurs gens inhabilles.*

145 Ibid., fol. 38r.

146 Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 89.

147 Vgl. ibid., S. 90: *Laquelle ordonnance fu par tres longtemps tenue et fust encores, se ne feust aucun prince qui commença et consentist a faire l'ordonnance des poursuivans de jones gentilz hommes pour supporter les peines de heraulx et parvenier a leurs offices.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

vanten der kleinen Herren, ein weiteres Mal vor dem abzusehenden Untergang des Heroldsamtes warnend:

Car je voy et clerement apperçoy que de peu a peu, comme honneur decline et toutes les vertus, les seigneurs de present ont fait et seuffrent faire que chacun simple seigneur face son poursuivant de l'un de leurs varles, pluseurs fois de basse condicion de ville et insaine de coustume, pour estre leurs flateurs, leurs espies sur leurs amis et ennemis et en pluseurs aultres deshonnestes services que ou tres grant prejudice de tout honneur de l'office d'armes, dont par ainsy le noble college des heraulx est et sera bientost aneanti, si par le roy et ses nobles cuers des princes n'y est bientost pourveu, laquelle chose je n'espoire jamais veoir[148].

Doch auch das Amt des *Montjoye* stand in der Kritik. Und auch für dessen bedauernswürdigen Zustand hat der Text eine Erklärung parat. Denn stets, seit Julius Caesar, seien die Herolde und Wappenkönige unter den alten Rittern und Knappen erwählt worden, wobei es hier – anders als im »Selon les dits-Traktat« – keine Einführung der späteren Herolde gibt, sich die Linie der alten Ritter vielmehr auch im Amt des *Montjoye* fortsetzt. Und gerade für dieses habe ja der König Philippe Auguste ob der *treshaulte et tres noble dignité de la coronne*[149] bestimmt, daß, wer auch immer zum Wappenkönig der François gekrönt werden soll, ein Ritter sein müßte. Und diese hohe Sitte wurde auch eingehalten, bis ein gewisser Knappe Guillaume de Montereou sich weigerte, zum Ritter geschlagen zu werden. Und wegen der Würde der Krone wurde er auch nicht gezwungen.

Et depuis ceste, je n'ay trouvé que nulz de telz gens le soit plus. Et pour ce en est l'office venue comme elle est, dont, tant qu'il touche a moy, comme le plus fol et ignorant des aultres, je m'en vueil doulloir et complaindre[150].

Und seit ebendieser Zeit sei keiner der *Montjoyes* mehr ein Ritter, weshalb aus deren Amt nun das geworden sei, was es ist: das törichtste und dümmste unter allen, wie der Autor hier beklagt. Und so nimmt es kaum Wunder, daß ebendiese Ritterschaft den zweiten wesentlichen Unterschied zu der Krönungsdarstellung innerhalb des »Briefes des Wappenkönigs *Calabre*« markiert und sich neben der parallelen königlichen Würde des *Montjoye* durch die gesamte Zeremonie zieht.

Während *Calabre* sich zu erinnern glaubt, daß die wesentliche Voraussetzung für das Amt des *Montjoye* sei, daß niemand zum Wappenkönig der François ernannt werden dürfe, der nicht zuvor schon als Wappenkönig einer anderen Mark diente, werden im »*Montjoye*-Traktat« die Anforderungen an diesen wie folgt beschrieben:

C'est assavoir tout premier noble, sage et vaillant chevalier ou escuier, sans reproche de son corps et qui ait tant excercité les armes et les longtains voyages; si ancien que ja plus bonnement ne puist les armes porter, sachant lire et escripre necessairement, et autrement non, pour les charges et ambassades secretes qu'on lui porroit donner. Et de tous ceux qui seront nommez en sera esleu un qui semblablement pour la tresnoble excellence de la couronne fault qu'il soit chevalier, ainsy qui s'ensuit[151].

148 Ibid., S. 91 f.
149 Ibid., S. 93 f.
150 Ibid., S. 94 f.
151 Ibid., S. 96.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wurde weiter oben bereits von verschiedenen Bezügen zwischen der Ordonnanz und dem ihr vorangehenden Text zur Geschichte des Amtes gesprochen, finden sich in diesem Anforderungskatalog alle Eigenschaften des Amtes zusammengetragen, welche sich in den besseren Zeiten seiner Geschichte durch die Bestimmungen der einzelnen Könige ansammelten: So sollte es ein alter, tapferer und erfahrener Knappe oder Ritter sein, der wie die alten Ritter des Julius Caesar für das Tragen der Waffen bereits zu alt ist (!), der – so wie es einst König Dagobert bestimmte – lesen und schreiben kann, und der – den Anordnungen des Philippe Auguste folgend – in Anbetracht der Würde der Krone ein Ritter ist.

Falls er noch kein Ritter war, mußte er also noch vor seiner Ernennung in diesen Stand erhoben werden. Dementsprechend ist für den Zug des Erwählten auch verfügt, daß in diesem Falle einer der Ritter ein Schwert vor ihm hin zu seiner Krönung trage. Und auch in der Krönungszeremonie ist genau vorgesehen, wann und wie der Ritterschlag durch den König zu erfolgen hat, woraufhin der zukünftige *Montjoye* von dem Konnetabel mit dem Schwert gegürtet wird[152]. Und wie bereits erwähnt, wurde die mögliche fehlende Ritterschaft des Erwählten auch im Formular der Krönung berücksichtigt, womit die Bedeutung dieser Würde ein weiteres Mal unterstrichen wird[153].

Schließlich findet die Ritterschaft des *Montjoye* auch in der Aufzählung seiner Rechte ihre Umsetzung. So nehme er in allen Ehren seinen Platz als Ritter ein, außer wenn er bei königlichen Festen im königlichen Habit dient. Und die Höhe seiner Pension wird nicht allein durch seinen Status als Wappenkönig, sondern auch durch seinen Stand als Ritter begründet, den es angemessen zu unterhalten gelte[154].

Auch der Schwur des *Montjoye* wurde zur Plattform von Forderungen und Ansprüchen, die sich deutlich von den Ausführungen des *Calabre* unterschieden. Denn während es bei diesem eher beiläufig heißt, daß ein Wappenkönig bei seiner Krönung keinen anderen Schwur ablegt als ein Herold auch, allein ergänzt durch einen Zusatz, der ihn dazu verpflichtet, die *largesse* stets gerecht unter den Herolden zu verteilen[155], bildet dieser im »*Montjoye*-Traktat« geradezu den Mittelpunkt der Zeremonie. Über die gewöhnlichen Verpflichtungen eines Heroldes hinaus beschreibt er hier vielmehr einen Katalog der verschiedenen Aufgaben, zu deren Erfüllung sich der Wappenkönig verpflichtet und deren Bedeutung durch ihre Plazierung innerhalb des Schwures sicherlich noch erhöht werden sollte. In deren Zentrum steht dabei die Aufsicht über das gesamte Heroldsamt. So habe er

152 Vgl. ibid., S. 110.
153 Siehe oben, S. 271.
154 Vgl. Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 117.
155 Vgl. Melville, Brief, S. 109, Z. 258–262: *Ils* [die Wappenkönige, T.H.] *font telz seremens que les heraulx – et encore que vng serement. Car, pource qu'ilz reçoiuent en toutes les assemblées les largesses et dons faiz aux compaignons, pour ce, à leur couronner, on leur fait iurer de vendre vray compte et despartir à leur pouoir iustement et loyaument aux compaignons leur porcion.* Ähnlich auch bei Herold *Sicile* (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 92 f.), wobei hier offensichtlich nur der bei der Heroldstaufe abgelegte Schwur zu wiederholen ist, ohne weitere Hinzufügungen.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dafür Sorge zu tragen, daß niemand zum Persevanten gemacht werde, der nicht edel, aufrichtig, fähig und bei guter Gesundheit sei und notwendigerweise lesen und schreiben könne. Und auch dürfe durch seinen Bericht kein Persevant zum Herold gemacht werden, der nicht edel, weise, geschickt, ehrenhaft und tatsächlich geeignet hierfür wäre und zuvor ehrenvoll dem *office d'armes* als Persevant gedient habe, mit allem was dazu gehört. Und letztlich solle mit seiner Hilfe auch kein Herold, der mit Sünden beladen ist, zum Wappenkönig ernannt werden, womit schließlich alle drei Stufen des Heroldswesens benannt sind. Und wenn Persevanten, Herolde oder Wappenkönige gegen die Ehre gehandelt hätten, so müsse er diese dem König oder dem Konnetabel melden und ihnen bei wiederholten Vergehen das Tragen der Wappen verbieten. Und falls sie sich weigerten, solle er es ihnen von der Brust reißen.

Damit lag es nach dem hier verzeichneten Schwur vor allem in den Händen und der Macht des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye*, für die Kontrolle des *office d'armes* zu sorgen. Er zeigte damit zugleich ein mögliches Instrument auf, effektiv gegen die Ursachen des Verfalls des Heroldsamtes vorzugehen, über die sich der Autor im ersten Teil des Traktates nachdrücklich beklagte.

Doch ist im Schwur des *Montjoye* noch mehr enthalten. Denn Teil seiner Verpflichtungen als Wappenkönig war es ebenfalls, auf Verlangen des Königs, ausgestattet mit dessen *lettres patentes* und von fünf Wappenkönigen und Herolden begleitet, in alle Provinzen und Marken des Königreiches zu gehen, um dort die Fürsten, Grafen, Vizegrafen, Barone etc. und alle jene zu besuchen, die etwaige Würden und Lehen innehaben und anhand deren Dokumente, Akten und Privilegien die *noblesse* des Königreiches kennenzulernen und zu wissen, wer vom ältesten Adel sei. Daraufhin habe er für die verschiedenen Marken Bücher anzufertigen, in denen der gesamte Adel verzeichnet sei, mit seinen Namen und Vornamen, seinen Wappen, Schlachtrufen und Helmzieren[156]. Und von da ab solle er alle drei Jahre die Wappenkönige des Königreiches an einem vom Konnetabel angewiesenen Ort versammeln, um nach der eben beschriebenen Manier ihr Wissen über alle Adligen und deren Frauen zusammenzutragen, auf daß der König oft von dem Adel seines Königreiches unterrichtet sei.

Im Versuch, eine regelmäßige Visitation des Adels durch die Wappenkönige der einzelnen Marken als feste Institution einzurichten, was eine klare Organisation des Amtes voraussetzt (und damit einfordert), wird zugleich ein wesentlicher Vorteil präsentiert, den ein wohlorganisiertes Heroldswesen für Krone und Adel bringen könnte. Er paßt sich dabei perfekt in jenen Kontext ein, den Gert Melville für diesen Traktat bereits umrissen hat[157]. Denn sollte der Traktat tatsächlich in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden sein, wäre hiermit der Versuch zu greifen, dem Heroldswesen innerhalb der Reorganisation des Königreiches am Ende des Hundertjährigen Krieges einen festen Platz zuzuweisen. Schon aus der Struktur dieser Verpflichtung wird deutlich, daß diese sich nicht tatsächlich auf einen

156 Vgl. Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 107 f.
157 Vgl. Melville, »Le roy d'armes«, S. 607 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

reellen Tatbestand beziehen kann. Denn es wird jegliche Kontinuität verneint, wenn in einem Schwur, den eigentlich jeder neue *Montjoye* bei seiner Ernennung ablegen sollte, überhaupt erst einmal von der Einrichtung der Versammlung der Wappenkönige als feste Institution gehandelt wird, als deren Grundlage eine wohl einmalige Visitationsreise des *Montjoye* vorangehen soll. Was hier also in den Schwur hinein formuliert wird, ist ein Anspruch, ein Projekt.

Spuren einer zumindest einmaligen Visitation des Adels und seiner Wappen sind in Frankreich erst im Jahre 1487 zu finden. In diesem Jahr ernannte Karl VIII. den Gilbert Chauveau, Herold *Bourbon* seines Konnetabels, des Herzogs von Bourbon, zum Wappenmarschall der François und erteilte ihm den Auftrag, die Wappen der Adligen des Königreiches, der Dauphiné, der Provence und aller anderen seiner Länder in einem Katalog zusammenzutragen[158]. Doch ist es wohlgemerkt nicht *Montjoye* selbst, zu diesem Zeitpunkt ein gewisser Pierre Escart[159], der mit dieser Aufgabe betraut wurde, sondern dessen Wappenmarschall, der für diesen Auftrag – so hat es den Anschein – eigens ernannt wurde. Daß derlei Reisen noch nie oder zumindest seit sehr langer Zeit nicht durchgeführt wurden, ergibt sich dabei aus der Lizenz des Chauveau, die Wappen der Adligen auch zu korrigieren, wenn er sie falsch antrifft, weil, wie es heißt:

Et pour ce que plusieurs d'entre eulx, non congnoissans ledit blazon, les ont pardevant portés et portent souvent faulces par deffault de ce qu'il n'y a eu personne, le temps passé, qui s'en soit prins garde ne qui les en ait adverti, pour mettre et faire pourtraire en leur droit blason et en l'estat quelles doivent estre, dont ils ont esté aucunesfois reboutez en plusieurs pas et autres fais d'armes a la grant charge, foulle et deshonneur d'eulx et de leur maison et posterité[160].

Darüber hinaus sind bisher auch keine Wappenbücher bekannt, die dem oben geschilderten Schema entsprächen[161].

[158] Die Ernennungsurkunde vom 27. Juni 1487 ist überliefert u. a. in Paris, BnF, Clairambault, 902, fol. 30r–32r, sowie in einer abweichenden Version in Paris, BnF, n.a. fr., 7243, fol. 176r–179v. Gilbert Chauveau selbst sollte später als Wappenkönig *Montjoye* nachfolgen, nennt er sich doch in einer Quittung aus dem Jahre 1520/21 selbst als *Gilbert Chauveau, dit Montjoye, chevalier, 1er roy d'armes du roy notre sire* (vgl. Paris, BnF, Clairambault, 902, fol. 229r). Diese Quittung bestätigt zugleich die oben geäußerte Vermutung, daß ein sozialer Aufstieg der Herolde (resp. jener im Dienste des Königs) erst im 16. Jahrhundert zu verzeichnen ist (siehe oben, S. 22). Vor allem aber legt sie nahe, daß die Argumentation des Traktates vielleicht tatsächlich Erfolg hatte und *Montjoye* in späterer Zeit zum Ritter geschlagen wurde.

[159] Ebenfalls aus dem Jahre 1487 stammt eine Ordonnanz des Herzogs von Bourbon, hier zur Immunität der Herolde, in welcher als Wappenkönig *Montjoye* ein gewisser Pierre Escart genannt wird. Darauf zumindest verweist Paris, BnF, Clairambault, 902, fol. 324v.

[160] Ibid., fol. 31v.

[161] Bisher ließ sich kein entsprechendes Wappenbuch finden. Allein zu nennen wäre das Wappenbuch des Guillaume de Revel, Herold *Auvergne*, das jedoch nur die Auvergne betrifft und von dessen unmittelbarem Herrn Karl I., Herzog von Bourbon und der Auvergne, in Auftrag gegeben wurde. Dieser wiederum war der Vater des späteren Herzogs Johann II. von Bourbon, der als Konnetabel von Frankreich offenkundig für die Ernennung seines Herolds *Bourbon* zum Wappenmarschall der François im eben beschriebenen Auftrag verantwortlich ist.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Daß andererseits Antoine de La Sale in seinem 1456 entstandenen Roman »Jehan de Saintré« mit präzisen Worten auf die im Schwur genannte Aufgabe des *Montjoye* als einstige Gewohnheit der *Montjoyes* verweist, wenn er die Anordnung und den Glanz des Heerzuges beschreibt, der unter dem königlichen Banner und der Führung des jungen Jehan de Saintré auf Preußenreise geht, mag dabei nicht auf einen faktisch-historischen Hintergrund verweisen[162]. Hier heißt es zu den ersten drei Bannern, die den Herolden und Trompetern, dem königlichen Banner und den Herzögen von Anjou, Berry und Burgund sowie dem jungen Knappen Saintré als ihrem Anführer nachfolgen:

les troiz premieres banyeres et plus anciennement levees, par l'ordonnance du roy, aux relacions des plus anciens livres des Monjoyes, roys d'armes des Françoiz, qui anciennement en soulloient avoir la congnoissance par les visitacions des marches du royaume, acompaigniez des aultres roys d'armes des dictes marches, pour garder les honneurs a qui il appartenoit et eschiever les seigneurs et dames d'envies et de noises[163].

Denn bei diesen idealistisch überhöhten Darstellungen, wie sie dem »Jehan de Saintré« eigen sind, könnte es sich doch ebenso nur um einen Verweis auf eine bestimmte Vorstellung von der Geschichte und den alten Zeiten des Amtes des *Montjoye*, wenn nicht gar auf den »*Montjoye*-Traktat« selbst handeln. Denn in gleicher Weise nimmt Antoine de La Sale auch in anderen Zusammenhängen auf die »alten Bücher« und die *relacions et rapors* der Wappenkönige und Herolde Bezug[164].

4.1.2.5. Fazit: Fiktives Handlungswissen als Mittel der Argumentation

Der Text des »*Montjoye*-Traktates« stammt offensichtlich von einem Autor, der in einem direkten Verhältnis zum Heroldswesen stand. Denn zum einen kannte er dessen Geschichte und die dazugehörigen Texte, auf die er – wie hinsichtlich der alten Ritter des Julius Caesar – teils auch explizit verwies: *Et comme par aultres*

[162] Einen solchen vermutet MELVILLE, »Le roy d'armes«, v. a. S. 607 f. Zu den Darstellungen von Ernest-Théodore Hamy, auf dessen mangelhafte Ausführungen sich Melville dabei u. a. stützt, siehe noch unten, Kap. 4.3.4.

[163] Antoine de La Sale, Saintré, Bd. II, S. 360.

[164] Vgl. z. B. Antoine de La Sale, Le traité, S. 300, wo er auf die Darstellungen der Herolde zur Entstehung der Turniermarken verweist. Darüber hinaus scheint Antoine de La Sale *Calabre*, den Wappenkönig von Anjou und Verfasser des »Briefes des Wappenkönigs *Calabre*«, auch persönlich gekannt zu haben (vgl. ibid., S. 302). Auf alle Fälle kannte er die Texte der Herolde und interessierte sich auch für diese. Und so ist eine andere Lesart dieser Stelle im »Petit Jehan de Saintré« bei weitem wahrscheinlicher, wonach es hier weniger um einen faktischen Verweis denn um die idealisierte Darstellung einer vergangenen besseren Zeit ging. Denn daß die Wappenkönige *Montjoye* schon während der Preußenreisen, welche ja den literarischen Hintergrund dieser Erwähnung bilden, oder gar früher noch über die entsprechende Position wie auch die notwendigen Strukturen verfügten, um im Auftrag des Königs ein solches Unterfangen zu bewerkstelligen, scheint äußerst fraglich. Und es wäre zu überlegen, ob man nicht auch den Marken-Traktat, den Gert Melville in seiner Argumentation als weiteren Beleg zitiert (vgl. MELVILLE, »Le roy d'armes«, insb. S. 602 f.), unter den gleichen Vorzeichen lesen sollte oder ihn aber zumindest weitaus später datiert, als dies bisher geschehen ist.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

livres anciens j'ay veu et se treuve ceste chose plus entendament que je n'ay sens ne savoir de l'escripre[165].

Und zum anderen trug er seine Kritik am derzeitigen Zustand des Amtes des *Montjoye* nicht nur als seine persönliche Stellungnahme vor (*tant qu'il touche a moy*[166]), sondern berichtet zudem aus eigenem Ansehen von bestimmten Details des Heroldswesens, die einen Außenstehenden wohl kaum interessiert haben dürften. Beispielsweise über die Möglichkeit eines Dispenses von einem Jahr, den die Persevanten für eine mögliche Verkürzung ihrer Ausbildungszeit von ihren Fürsten erlangen konnten: *Et dispence n'estoit seulement de son prince d'un an, tel povoit il estre ainsy que de mon temps j'ay veu aucunes fois*[167].

Schließlich ist an mehreren Stellen des Textes auch eine gewisse Zuneigung zu verspüren, die der Autor dem Heroldswesen entgegenbrachte. Beispielsweise wenn er seine Hoffnung ausdrückt, den endgültigen Niedergang des Heroldswesens niemals miterleben zu müssen[168]. Oder aber wenn er im Explizit von dem Bedauern der alten Wappenkönige und Herolde ob des Verlustes dieser alten Ordonnanz und Rechte berichtet. Dabei reiht er sich, zumindest in der offensichtlich älteren Version des Textes, mit einem *nous* selbst in die Gruppe der trauernden Herolde ein[169].

Die Absicht des Textes scheint deutlich. In der Darstellung einer in sich schlüssigen Krönungsordonnanz sollte das plastische Abbild einer alten, einer besseren Zeit des Amtes des *Montjoye* wie des Heroldswesens insgesamt gezeichnet werden, die über die Zeiten hinweg und auch durch die Fahrlässigkeit und das Desinteresse der Könige, Fürsten und Herren zwar ihre Geltung verloren habe, nichtsdestotrotz aber eine historisch legitimierte Alternative in der momentanen Krise des *office d'armes* aufzeigt. Dabei verspricht sie zugleich, die Würde des *Montjoye* wiederherzustellen, aus welcher auch der König seinen Nutzen ziehen könnte. Ohne die anfängliche Beschreibung der Geschichte und des Zustandes des Heroldswesens ist die im Traktat eingeschriebene Krönungsordonnanz mitsamt den Rechten des *Montjoye* indes kaum angemessen zu verstehen. Beide Teile sind gemeinsam entstanden und beziehen sich aufeinander.

Ähnlich wie im »Selon les dits-Traktat« wurde also auch hier versucht, einen alten, mythischen Zustand des Amtes so anschaulich und verbindlich wie möglich zu beschreiben. Anstatt sich aber einer umfangreichen historischen Argumentation zu bedienen, findet sich dessen Beschreibung hier vielmehr im Medium einer

165 Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 88.
166 Ibid., S. 94 f.
167 Ibid., S. 91.
168 Vgl. ibid., S. 91 f. Für den entsprechenden Textauszug siehe oben, S. 275, Anm. 148.
169 Vgl. hierzu die Überlieferungen der älteren Gruppe des »Burgundischen Heroldskompendiums«: Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 120 und Paris, BnF, fr. 1968, fol. 54v. Für den Wortlaut des Explizit siehe oben, S. 265, Anm. 108. In den späteren Kopien des »Burgundischen Heroldskompendiums« wie auch in den Handschriften Paris, BnF, fr. 25186, fol. 139r, und Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 33v, heißt es hingegen nur: *ainsy que l'ay treuvé par escript et oy aux autres roys et anchiens heraulx d'armes, tous dolens de ceste tresnoble ordonnance perdue ja et long temps* (ibid.).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ausgefeilten und so authentisch wie möglich wiedergegebenen Zeremonie bzw. in der Anleitung zu einer solchen Zeremonie vermittelt. In der detaillierten wie anschaulichen Weise ihrer Beschreibung verwandelt sie sich dabei in eine ideale Praxis, die sich direkt vor den Augen des Lesers vollzieht.

Der Anspruch des »Selon les dits-Traktates« auf die Abkunft der Herolde von den alten Rittern findet sich auch hier erhoben. Doch wird er hier nicht nur abstrakt formuliert, sondern ganz konkret auf das Amt des *Montjoye* übertragen, ja vermittels der einleitenden historischen Argumentation selbst für die Gegenwart noch eingefordert. Und auch der Anspruch auf die explizite Teilhabe der Herolde an der Würde ihrer Herren wird in der dargestellten Zeremonie offensiv vermittelt.

Wie der »Selon les dits-Traktat« mag auch die Geschichte des Wappenkönigs der François und seiner Krönungszeremonie zu dem Zwecke verfaßt worden sein, das Ansehen und die Würde der Herolde zu befördern und für die Einführung bzw. die Einhaltung bestimmter Rechte und Regeln für deren Amt zu werben. Auch der »*Montjoye*-Traktat« mag als eine Art Argumentationshilfe gedient haben. Doch wurde das Anliegen in diesem Text weitaus organisierter und vor allem anschaulicher dargebracht, womit er sicherlich auch für ein adeliges Publikum deutlich an Attraktivität gewonnen hat.

Denn die detaillierte und prospektiv ausgerichtete Beschreibung der Krönung des Wappenkönigs *Montjoye* nimmt dem Leser dieses (potentielle) Ereignis bereits vorweg und macht es ihm auf diesem Wege beinahe direkt und unmittelbar erlebbar. Das eigentliche Anliegen des Textes selbst wird dabei nur indirekt in der Symbolik der dargestellten Zeremonie transportiert, womit dessen Inhalte direkt und ganz unmittelbar zur Wirkung kommen konnten, ohne umfangreicher Erklärungen zu bedürfen. Während im »Selon les dits-Traktat« wiederholt gefordert wird, daß die Herolde an der Würde ihrer Herren partizipieren sollten, wird in der Krönungsordonnanz für den Wappenkönig *Montjoye* diese Partizipation bereits vorweggenommen und nachvollziehbar gemacht. Und auch die erheblich erweiterten Inhalte des Schwures werden hier nicht argumentativ erläutert, sondern wortwörtlich in das prunkvolle Gemälde dieser Zeremonie eingeschrieben, was diesen wiederum eine ganz andere Bedeutung und Autorität verleiht.

Die Darstellung in Form einer ausgereiften und wohlgeordneten Zeremonie entsprach letztlich auch dem Geschmack der Zeit, wie auch andere Traktate dieser Art belegen[170]. Inmitten des Adels und des Königtums angesiedelt, zeigte sie das höfische Leben von seiner schönsten Seite. Zugleich wird in ihrem Vorspann die Verantwortung der Könige, Fürsten und Herren für das Amt der Herolde und für diese Zeremonie hervorgehoben, deren Fahrlässigkeit und Schwäche hier vorwurfsvoll mit den großen Ordonnanzen ihrer siegreichen Vorgänger, der alten Kaiser, Könige und Fürsten konfrontiert wird. Das Ganze ist verbunden mit dem

[170] Vgl. z. B. die Ausgestaltung der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« zu den »Ordonnanzen des Königs«, unten, Kap. 4.2.2.3, oder auch diverse Turnier- und Festberichte dieser Zeit.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Hinweis, daß ohne das notwendige Einschreiten des Königs und der Fürsten das Heroldswesen seinem sicheren Untergang geweiht ist.

Neben der Erbauung, die ein adeliger Leser in dieser schönen und wohlgeordneten Zeremonie finden konnte, vermittelt sich mit diesem Text zugleich das Bemühen der Herolde, um die Anerkennung ihres Amtes und der ihm zustehenden Rechte und Würden zu streiten. Und so mögen der »*Montjoye*-Traktat« wie auch der »Selon les dits-Traktat« zugleich als Instrumente der Selbstbehauptung der Herolde verstanden werden, als welche sie deren wiederholte Suppliken kongenial ergänzen.

4.2. Texte zu adeligen Zeremonien

Nachdem die Texte zum Heroldswesen selbst vor allem dessen Selbstverständnis dokumentierten wie auch die Emanzipationsversuche, die zur Verbesserung des Ansehens und der sozialen Stellung der Herolde unternommen wurden, spiegeln die folgenden Texte deren Auseinandersetzung mit den Zeremonien der ritterlich-höfischen Kultur wider. Gerade diese Texte können einiges zum besseren Verständnis der Heroldskompendien beitragen, bieten sie doch klare Alternativen zur Beantwortung der oben formulierten Leitfragen an. So konnten sie in gleicher Weise zu konkretem Handeln anleiten wie auch nur die angebliche Bedeutung der jeweiligen Zeremonien erläutern; sie konnten ebensogut die Interessen des Adels berücksichtigen wie die ganz eigenen Bedürfnisse der Herolde. Auch die Möglichkeit, Texte aus einem ursprünglich adeligen Umfeld in die Heroldskompendien zu übernehmen, mag sich hier verstärkt geboten haben, womit zugleich nach der Adaption dieser Texte wie nach deren tatsächlicher Relevanz für die Belange der Herolde gefragt werden kann.

Dieser Themengruppe fällt ein erhebliches Gewicht zu, waren die Herolde doch gleich in eine ganze Reihe von Zeremonien involviert. An erster Stelle sind hier die Turniere zu nennen, auf denen die Anfänge des Heroldsamtes lagen und zu deren wichtigsten Protagonisten sich die Herolde später entwickelten. So besorgten sie deren Bekanntmachung, urteilten über die Turnierfähigkeit ihrer Teilnehmer, kümmerten sich um die Präsentation der Wappen der einzelnen Ritter an deren Herbergen und bei der Helmschau und begleiteten diese zum Kampfplatz. Dort verkündeten sie laut deren bisherige Taten und spornten sie an, indem sie ihre Namen und Schlachtrufe riefen. Auch bei der abschließenden Vergabe des Turnierpreises waren sie an prominenter Stelle vertreten. Ihre Aufgaben auf den Turnieren setzten sich in den neu aufkommenden Formen von Kampfspielen wie den *emprises* und den *pas d'armes* ungebrochen fort[171]. Doch führte nicht zuletzt ihre besondere Amtstracht – die Wappenröcke ihrer Herren, aus denen ihnen eine wesentliche symbolische Rolle erwuchs – zu einer erheblichen Erweiterung ihres

[171] Zur zentralen Rolle der Herolde bei *emprises* und *pas d'armes* vgl. demnächst HILTMANN, Tournois et héraudie.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Aufgabenspektrums und ließ sie bald auch bei zahlreichen höfischen Zeremonien wie Obsequien, feierlichen Einzügen, Krönungen, Hochzeiten, Taufen, Ritterweihen oder Ordensfesten mitwirken[172]. Das Besondere der Herolde ist dabei, daß sie nicht nur in den Ablauf der Veranstaltungen eingebunden waren, sondern immer auch als deren professionelle Beobachter dienten, die hernach davon berichteten und für deren Bekanntmachung sorgten.

Um so erstaunlicher dann, daß sich die Auseinandersetzung der Heroldskompendien mit den Zeremonien auf nur drei davon beschränkt: die adeligen Obsequien, die Zweikämpfe *à outrance* und die Turniere und Tjosten. Allein im »Kompendium des Herolds *Sicile*« wird darüber hinaus auch der *largesse*-Dank der Herolde und der idealtypische Verlauf einer Ritterweihe erläutert, wobei letzterer – eingebunden in eine allgemeine Erläuterung zur Ritterschaft – eher an literarischen Vorbildern zu messen ist[173]. Der dahingegen häufig überlieferte »Empereur-Traktat«, der sich mit der Wahl des Kaisers wie der Ernennung eines neuen Königs, Fürsten, Grafen etc. auseinandersetzt, erläutert nur deren allgemeine Rahmenbedingungen, nicht jedoch die entsprechenden Zeremonien[174].

Obsequien

Die weiteste Verbreitung unter den Zeremonientexten in den Heroldskompendien fand der Traktat zu den Obsequien adeliger Herren, der in fünf der neun Kompendien und damit in 16 der 25 untersuchten Überlieferungen enthalten ist. Abgesehen von einem Traktat zu den Obsequien des französischen Königs, das jedoch nur in der Pariser Kopie des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« enthalten ist und auch hier offensichtlich erst nachträglich angehängt wurde[175], ist der »Obsequientraktat« der einzige Text innerhalb der Heroldskompendien, der sich unter einem allgemeinen Zugang mit den Obsequien auseinandersetzt. Er nimmt damit eine für die Heroldskompendien ungewöhnliche Stellung ein. Aufgrund seiner Verbreitung ist anzunehmen, daß er zu den ältesten Texten der Heroldskompendien zählt. Denn während sich zu allen anderen Themen in den Heroldskompendien meist noch ein oder mehrere Alternativtexte finden, sind zu den Obsequien

172 Zur Rolle der Herolde in diesen Zeremonien siehe mit einigen Beispielen oben, S. 16 f.

173 Für die »Anleitung zur Ausrufung des *largesse*-Dankes« vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 200–203. Ein weiterer, ganz ähnlicher Text findet sich außerdem in einem Heroldskompendium englischer Provenienz, vgl. London, College of Arms, M. 19, fol. 130v–132r. Für den Rittertraktat und dessen Beschreibung der Ritterweihe (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 62–80), vgl. Hiltmann, »Ung petit traittié«. Die hier dargestellte Zeremonie der Ritterweihe wurde weitgehend dem bereits im 13. Jahrhundert entstandenen »Ordene de chevalerie« entlehnt, der übrigens auch zu jenen Texten zählt, die in der Handschrift Metz, Bm, 855, hier fol. 11r–13r, dem »Metzer Kompendium« vorangestellt wurden (siehe oben, S. 115 f.).

174 In der den Heroldskompendien eigenen Version des »Empereur-Traktates« wurden allein die Zeremonie der Kaiserkrönung in Rom und die Erhebung eines neuen Bannerherrn und eines neuen Ritters mit einer kurzen Beschreibung bedacht. Zu der hier beobachtbaren Begrenzung der Darstellung der Zeremonien im Vergleich mit weiteren Überlieferungen des Traktates siehe unten, Kap. 4.3.3.4.

175 Zu diesem Traktat und seiner Datierung siehe bereits oben, S. 60 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nur drei weitere Texte zu verzeichnen, die aber allesamt einem jeweils ganz konkreten Ereignis gewidmet sind. Die ersten beiden gehen auf das 14. Jahrhundert zurück und betreffen einerseits die königliche Gedenkfeier, die Karl VI. 1389 für Bertrand du Guesclin ausrichtete, und andererseits die Obsequien des Gérard de Mortagne im Jahre 1391. Letzterer war der Ururgroßvater des späteren Auftraggebers der diesen Text beinhaltenden Kompilation, die jedoch erst knapp 100 Jahre später entstand[176]. Aus dieser Zeit datiert dann auch der dritte Text, ein Bericht über die Obsequien Peters II. von Luxemburg aus dem Jahre 1482. Und während die ersten beiden Texte wohl bereits Teil der ursprünglichen Kompilationen waren, wurde dieser den »Livres des armes et heraulx« sehr wahrscheinlich erst nachträglich angefügt[177].

Zweikämpfe *à outrance*

Den zweiten größeren thematischen Komplex bilden die Texte zu den Zweikämpfen *à outrance*, Kämpfen also, die man bis zum Äußersten, das heißt, bis auf Leben und Tod focht[178]. Darunter sind die *gages de bataille* zu zählen, die als gerichtliche Zweikämpfe eine alte Art des Gottesurteils darstellten[179], aber auch

[176] Für den Text zur Gedenkfeier für Bertrand du Guesclin im »Angevinischen Heroldskompendium« siehe oben, S. 155, zu dem Bericht über die Obsequien des Gérard de Mortagne und dessen Verbindung zu Ludwig von Brügge ebenfalls oben, S. 196.

[177] Zu diesen siehe oben, S. 110 f.

[178] Zu der hier unternommen Unterteilung zwischen Zweikämpfen *à outrance* (mit scharfen Waffen) und den Turnieren, Tjosten etc., die *à plaisance* (mit stumpfen Waffen) durchgeführt wurden, vgl. insb. Gaier, Technique, der seinen Ausführungen eine kurze Typologie der unterschiedlichen Formen des Zweikampfes voranstellt.

[179] Ursprünglich ein Gottesbeweis wie das Feuerordal oder die Kesselprobe, mit der Ausnahme, daß sich nur hier die Kontrahenten bzw. deren Stellvertreter auch direkt gegenüberstanden, war der juristische Zweikampf der einzige, welcher den diversen kirchlichen wie weltlichen Verboten trotzte und von allen am längsten Bestand hatte. Erst im 15. Jahrhundert kam er als gerichtlicher Beweis weitgehend außer Gebrauch. Vorwiegend Sache des Adels und bereits am Ende des 14. Jahrhunderts auch anläßlich von Ehrfragen durchgeführt, entwickelte sich aus ihm das spätere Ehrduell der Neuzeit. Der Begriff *gage de bataille* rührt von dem Gegenstand her, den man sich als äußeres Zeichen und Garantie für die Austragung des Kampfes vor Gericht übergab. Dies konnte ein Handschuh oder auch ein Hut sein (vgl. Olivier de La Marche, Livre de l'advis, S. 23). Zur bisherigen Forschung, die das Phänomen bis auf wenige Ausnahmen meist nur bis ins 14. Jahrhundert verfolgt (obgleich sich gerade für das 15. Jahrhundert interessante Perspektiven auftun, siehe unten, Kap. 5.3), vgl. v. a. Coulin, Der gerichtliche Zweikampf; Ders., Verfall; Morel, La fin du duel; unter rechtshistorischen Aspekten Chabas, Duel judiciaire; Holzhauer, Der gerichtliche Zweikampf; mit einer Diskussion um dessen Stellung als Gerichtsbeweis Gauvard, »De grace especial«, S. 172–179 sowie, im Spannungsfeld zwischen königlichem Recht und privater Fehde, Vale, Aristocratic Violence; schließlich zur Beziehung der Herolde zu den *gages de bataille* Hiltmann, Israel, »Laissez-les aller«. Eine beeindruckend umfangreiche Bibliographie der alten Literatur gibt Levi, Il duello. Uwe Israel, dem ich den Hinweis auf die Arbeiten von Alexandre Coulin verdanke und der aktuell zum Thema des mittelalterlichen Zweikampfes arbeitet, hielt im Mai 2007 unter dem Titel »Der mittelalterliche und frühneuzeitliche Zweikampf in kulturgeschichtlicher Perspektive« einen Studientag ab, dessen Akten 2009 erschienen sind, vgl. Israel, Ortálli (Hg.), Il duello.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nichtgerichtliche Duelle (*champ à outrance*), die um persönliche Händel oder Ehrfragen ausgetragen wurden[180]. Nach diesem Muster teilen sich auch die beiden bestimmenden Texte dieser Gruppe auf. Während die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich«, die angeblich direkt auf einen Erlaß Philipps des Schönen von 1306 zurückgehen, sich allein dem gerichtlichen Zweikampf widmen, handeln die zwischen 1385 und 1397 für den englischen König Richard II. verfaßten Ordonnanzen des Thomas of Woodstock (1355–1397), Herzog von Gloucester und Konnetabel von England, allgemein von allen Zweikämpfen *à outrance*[181]. Der erste Text ist in stark voneinander abweichenden Versionen in vier Kompendien mit insgesamt neun Handschriften eingeschrieben[182]. Der zweite ist in drei Kompendien enthalten, die jedoch in insgesamt dreizehn Kopien überliefert wurden.

Zum gleichen Themenkomplex zählt zudem das »Burgundische Formular für einen *gage de bataille*«, welches ausschließlich die vor dem Kampf notwendigen Erklärungen und Schwüre der Kontrahenten wiedergibt. Das Formular ist nur im »Burgundischen Heroldskompendium« enthalten sowie als nachträgliche Einfügung in einer weiteren Handschrift. Textlich den »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« nahe, geht es wohl auf einen gerichtlichen Zweikampf aus dem Jahre 1391 zwischen Othon de Grandson und Raoul de Gruyère, genannt Raoul de Grive, zurück[183].

Damit enthalten die Heroldskompendien Texte zu den Zweikämpfen *à outrance* sowohl aus Frankreich als auch aus England und Burgund, die dabei allesamt auf das 14. Jahrhundert zurückgehen. Ihre Überlieferung konzentriert sich dabei nur auf wenige Kompilationen. So sind im »Kompendium des Ludwig von

[180] Der Begriff des *champ à outrance*, auch *champ clos* genannt, konnte über die *gages de bataille* hinaus nun auch jene Zweikämpfe auf Leben und Tod bezeichnen, welche nicht auf gerichtliche Entscheidungen, sondern vielmehr auf persönliche Fehden und Ehrhändel zurückgingen, oder auch als Intermezzo, sozusagen als Ersatzhandlungen bei kriegerischen Auseinandersetzungen stattfanden, bei Belagerungen oder während eines Waffenstillstandes. Zu diesen vgl. v. a. BARBER, BARKER, Geschichte des Turniers, S. 162–172. Doch verhandeln Richard Barber und Juliet Barker im gleichen Atemzug auch die *emprises*, bei denen die Zahl der zulässigen Schläge jedoch limitiert war und der Kampf damit eben nicht bis zum Ende geführt werden sollte, der sich zudem in einem eher höfischen denn kriegerischen Kontext abspielte (zu diesen siehe unten, S. 287 f.). GAIER, Technique, S. 427–430, dem die vorliegende Arbeit in dieser Frage folgt, hat sie daher vielmehr unter die *armes de plaisance* eingeordnet. Eine verbindliche und klare Typologie der verschiedenen Kampfveranstaltungen steht noch immer aus.

[181] Zu Thomas of Woodstock, der sich in der vorangehenden Widmung an König Richard II. selbst nennt, vgl. Thomas of Woodstock, in: STEPHEN, LEE, Dictionary, Bd. LVI, S. 153–158 sowie COCKAYNE, Complete Peerage, Bd. V, S. 719–729. Der Text selbst enthält keine Datierung. Doch kann er nur nach der Ernennung des Thomas zum Herzog von Gloucester im Jahre 1385 und vor dessen Tod im Jahre 1397 entstanden sein. Bernard PROST, Traités, S. 10, datiert ihn ohne weitere Erläuterung auf um 1390.

[182] Hinzu kommt dessen Einschreibung in die »Wiener Kompilation«, die in der Handschrift Oxford, Bodl. Lib, Douce 278 den Texten der »London/Douai-Gruppe« voransteht. Zur »Wiener Kompilation« siehe ausführlicher oben, Kap. 3.2.3.3.

[183] Für Datierung und nähere Einordnung des Textes siehe oben, S. 122 in Anm. 136.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Brügge« sowohl die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« als auch die des Thomas of Woodstock enthalten, wobei das besagte »Burgundische Formular für einen *gage de bataille*« sie in einer späteren Kopie noch ergänzte[184]. Dieses wiederum ist sonst nur im »Burgundischen Heroldskompendium« überliefert, wo es neben den »Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen« eingeschrieben ist.

Weitere Texte zu diesem Themenkomplex sind noch im »Kompendium des Herolds *Sicile*« enthalten, wo der hiesigen Version der Ordonnanzen zu den *gages de bataille* noch einige entsprechende Passagen aus dem »Arbre des batailles« sowie zwei weitere kleine Texte folgen, die möglicherweise aus *Siciles* eigener Feder stammen. Deren erster führt – ausgehend von den *gages de bataille* – auch in die *champs à outrance* und die *emprises* ein, während der zweite die gerichtlichen Zweikämpfe unter Bürgern beschreibt. Schließlich ist auch im »Argentaye-Kompendium« noch ein Traktat zu den *gages de bataille* enthalten, der seinerseits wohl auf eine englische Tradition zurückgeht[185].

Turniere und Tjosten

Der letzte Themenkomplex zu den adeligen Zeremonien betrifft Turniere, Tjosten und sonstige Kampfveranstaltungen, die *à plaisance*, also mit stumpfen Waffen und nach festen Regeln ausgetragen wurden, um deren Teilnehmer vor gravierenden Verletzungen zu bewahren. Obgleich in ihrer Verbreitung eher begrenzt, reicht das Spektrum der Texte hier von allgemeinen Erläuterungen des gesamten Ablaufes eines Turniers über Anleitungen und Beispieltexte zur Ausrufung zukünftiger Veranstaltungen bis hin zu den Texten der Kapitel einiger *emprises* und *pas d'armes*. Bereits die Gewichtung dieser verschiedenen Inhalte führt zu Beobachtungen, die für die weitere Bewertung der Heroldskompendien von Bedeutung sind. Zugleich können sie für die weitere Auseinandersetzung mit den Texten zu den adeligen Zeremonien in wichtigen Fragen sensibilisieren.

So beschreiben beispielsweise die drei wichtigsten Traktate – von denen zwei auch ausdrücklich den zeitgenössischen Gewohnheiten gewidmet sind – die Durchführung des eigentlichen Turniers, der *mêlée*, bei der zwei große Turniermannschaften mit Schwertern und Kolben gegeneinander antreten. Diese war zwar die ursprüngliche Variante der Turniere, wurde in Frankreich jedoch ab dem 14. Jahrhundert immer weniger gepflegt und fand dort spätestens seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts kaum mehr statt[186]. Seit der zweiten Hälfte des

184 Vgl. H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 169 f.

185 Stark an die »Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen« angelehnt, ist dieser Traktat in einer leicht abweichenden Version noch einmal im englischen Heroldskompendium London, College of Arms, M. 19, hier fol. 136r–140r, überliefert.

186 Vgl. v. a. Contamine, Tournois, sowie Barber, Barker, Geschichte des Turniers, S. 127–164. Daß derlei Veranstaltungen spätestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts kaum mehr stattfanden, darauf verweist schon der Umstand, daß Antoine de La Sale 1458 zur Erläuterung dieser Turnierform auf Ereignisse aus den Jahren 1409 bzw. 1416 zurückgreifen mußte, um ein passendes Beispiel zu finden. Dabei heißt es bedauernd: *Mais ores ceste sy*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

14. Jahrhunderts wurde sie mehr und mehr von Veranstaltungen verdrängt, in welchen der einzelne Zweikampf im Mittelpunkt stand, wie zuallererst in den Tjosten[187]. Hier ritten die Kämpfer mit eingelegter Lanze gegeneinander an, mit dem Ziel, diese am Schild des Gegners oder an dessen Rüstung zu zerbrechen oder ihn vom Pferd zu stoßen. In den Heroldskompendien erscheint diese Veranstaltungsform jedoch allein in Bezug auf deren Bekanntmachung. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit deren Organisation jedoch, wie sie für die *mêlées* gleich mehrfach in den Heroldskompendien zu finden ist, fand für die Tjosten nicht statt.

Gleiches gilt für die auf einzelne Kämpfer zugeschnittenen Veranstaltungen wie die *emprises* und *pas d'armes*. Bei ersteren, die in der Wende zum 15. Jahrhundert aufkamen, legte ein oder eine Gruppe von Rittern oder Schildknappen das Gelübde ab, einen bestimmten Gegenstand so lange an seinem Körper zu tragen, bis ein anderer Ritter ihn durch einen oder mehrere Kämpfe nach einem vorher genau festgelegten und vereinbarten Reglement von diesem befreit[188]. Ganz ähnlich auch die in den 1440er Jahren aufkommenden *pas d'armes*[189], bei welchen sich ein oder mehrere Ritter oder Knappen verpflichteten, für einen bestimmten Zeitraum einen bestimmten Ort zu halten und gegen jeden zu verteidigen, der zu einem Kampf nach vorher festgeschriebenen Regeln bereit ist[190].

Diese beiden jüngsten Formen von Kampfspielen, in welchen sich die Entwicklungen des 15. Jahrhunderts widerspiegeln, sind für die Heroldskompendien ohne Belang. Die hier enthaltenen Kapitel bzw. Ankündigungen für fünf dieser

tres noble coustume de tournoyer se est tres fort delaissee, especialment en ce royaume de France, au prejudice de toute noblesse (Antoine de La Sale, Le traité, S. 319). Die wenigen *mêlées*, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattfanden, wurden stets im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen (z. B. einer Tjost oder einem *pas d'armes*) und mit einer sehr überschaubaren Teilnehmerzahl durchgeführt. So standen sich beispielsweise am fünften Tag der Festlichkeiten zur Hochzeit Karls des Kühnen mit Margarete von York zwei Mannschaften mit jeweils 25 Rittern gegenüber (vgl. Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. II, S. 123–210 und Bd. IV, S. 95–144). Und während des Treffens zwischen Karl dem Kühnen und Friedrich III. 1473 in Trier traten bei einem kleinen Massenkampf mit Schwertern nur jeweils vierzehn Kämpfer gegeneinander an. Auch diesem Kampf schlossen sich zugleich zahlreiche Einzelkämpfe an (vgl. Barber, Barker, Geschichte des Turniers, S. 163).

187 Zu dieser Entwicklung vgl. v. a. Contamine, Tournois, S. 433–435.

188 Zu den *emprises* vgl. v. a. Barber, Barker, Geschichte des Turniers, S. 148 f.

189 Zu den *pas d'armes* vgl. u. a. Lindner, »Pas d'armes«; Dies., L'influence; Strubel, Pas d'armes; Jourdan, Thème du pas; Ders., Symbolisme politique; Melville, Held. Zur Beziehung der Herolde zu den *pas d'armes* und deren diversen Aufgaben hierbei vgl. Hiltmann, Tournois et héraudie.

190 Dabei lag den Veranstaltungen meist auch ein ausgeprägt literarischer Hintergrund zugrunde, der meist detailliert inszeniert wurde, wie beispielsweise bei dem »Pas d'armes de la Dame sauvaige«, wo ein *Compaignon de la Joyeuse Queste* in dem dazugehörigen Forderungsschreiben zuvor von seinen Abenteuern auf der Reise vom Land der Kindheit in das Land der Jugend berichtet, in deren Verlauf er der *Dame sauvaige* begegnet sei. Und um dieser Dame zu beweisen, daß er sehr wohl würdig ist, ihr zu dienen, fordert er dann zum Kampf heraus, vgl. Olivier de La Marche, Traicté d'un tournoy.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Veranstaltungen sind auf nur zwei der 25 Überlieferungen konzentriert. Dabei wurden sie wohl auch hier erst nachträglich den jeweiligen Kompendientexten angefügt. Und allein *Sicile* bietet auch eine kurze Beschreibung dieser Kampfformen[191].

Damit lag das wesentliche Gewicht in der Auseinandersetzung mit dem Turnierwesen auf den *mêlées*, auch wenn diese kaum mehr stattfanden und für die tagtägliche Arbeit der Herolde nur schwerlich relevant sein konnten. Dennoch wurden die diesbezüglichen Texte in drei der neun Heroldskompendien aufgenommen und kopiert, und dies auch noch am Ende des 15. Jahrhunderts, wie der Turniertraktat in dem 1481 entstandenen »Kompendium des Ludwig von Brügge« zeigt. Dieser sollte, so seine Rubrik, das *office d'armes* darüber informieren, wie Turniere und Buhurte durchzuführen sind, welche Aufgaben die Wappenkönige und Herolde hierbei zu erfüllen haben und welche Rechte sie auf den Turnieren genießen. Neuere, für deren tägliches Wirken tatsächlich relevante Inhalte erscheinen hingegen nur sporadisch und wenig elaboriert.

Daß die praktische Relevanz für die Kompilatoren aber auch nicht immer im Vordergrund stand, zeigt die Zusammenstellung mehrerer Texte, die *Sicile* in seinem Heroldskompendium versammelt hat und von denen einige auch im »Savoyischen Heroldskompendium« und als Teil der »Wiener Kompilation« in der Oxforder Handschrift der »London/Douai-Gruppe« enthalten sind[192]. Bei

[191] Zur Beschreibung der *emprises* bei *Sicile* siehe unten, S. 323.

[192] Diese Textgruppe setzt sich zusammen aus dem Text einer Turnierankündigung aus Zeiten des König Artus, dem Text einer Turnierankündigung für die Turniere nach der alten Art, Ausführungen zur Rüstung der Turnierenden in den alten Zeiten, der Erläuterung der Durchführung von Turnieren nach der alten Art, der Zusammenfassung eines früheren Turniers in Compiègne; einer Anleitung zur Ausrufung der Turniere, Tjosten und der jeweils dazugehörigen *défences* nach der aktuellen Variante (*à present*), einem Traktat zu den Aufgaben der Herolde auf Turnieren, der kurzen Erläuterung des *tournois voluntaires* sowie schließlich einer »Anleitung zur Ausrufung des *largesse*-Dankes« (vgl. ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 176–203). Hiervon sind im »Savoyischen Heroldskompendium« nur der Text zur Ankündigung eines Turniers *à present* sowie der sich anschließende Traktat zur Durchführung eines Turniers *à présent* enthalten, während in der »Wiener Kompilation« – zudem durch einen eigenen Prolog eingeleitet – die Ankündigung unter König Artus und sämtliche Texte zu den Turnieren *à présent* verzeichnet sind. Nicht nur die Einschreibung einiger der Texte in die vergleichsweise frühe »Wiener Kompilation« zeigt dabei, daß diese eine breitere Überlieferung gekannt haben (zu weiteren Überlieferungen außerhalb der hier untersuchten Heroldskompendien siehe noch unten, S. 289, Anm. 197 f. sowie London, College of Arms, M. 19, fol. 130v–136r; vgl. zudem die versehentliche Einschreibung der Turnierankündigung unter Artus im »Burgundischen Heroldskompendium«, oben, S. 145 m. Anm. 198). Hinzu kommt, daß in der vatikanischen Handschrift des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« noch eine wohl ältere (?) Inhaltsübersicht überliefert ist, die keiner der bekannten Varianten entspricht, auch nicht jener aus der Vaticana: *Comment le roy Artus fasoit cryer et publijer tournoys, joustes et behourds / Comment les tournoys se cryoient et faisoyent anchiennement et dequelx habillememens on se armoit / Comment on les crye et fait au present ou royalme de Franche, les deffences qu'on y fait sur les rengs et comment on crye pour la jouste / Comment se font les remerchyemens des larghesses aux roys, princes et seigneurs / Comment se crient les larghesses avec autres pluiseurs coses a ce appertenans / Et le grand tournoy de*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Sicile beginnt diese Textgruppe mit der Erläuterung der Anfänge des Turnierwesens unter König Artus. Dieser habe neben der Tafelrunde nämlich auch die Turniere eingerichtet und Damen und Herolde zu deren Richtern gemacht. Der damit angestimmte historisierende Tenor setzt sich in der Erläuterung der Ausrufung wie in einem umfangreicheren Traktat zur Durchführung der Turniere in den alten Zeiten fort. Auch hier wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf die Rolle der Herolde gelegt. Dabei nimmt sich der Traktat auch recht praktisch aus, wenn er die Namen der insgesamt sechzehn alten Turniermarken als die der möglichen Herausforderer erläutert, und auch sonst, wenn er relativ genau die Gewohnheiten der Turniere aus dem 13. Jahrhundert beschreibt. Dem schließt sich eine historische Erläuterung der Rüstungen der alten Ritter und Knappen an[193] sowie ein kurzer Bericht zu einem Turnier, welches einst bei Compiègne stattfand. Hier handelt es sich jedoch nur um eine einfache Aufzählung mehrerer Kämpfe und der an diesen beteiligten Turniermannschaften und die Zahl ihrer jeweiligen Banner. Zu Gewinnern und Verlierern oder zum Turnierpreis gibt er keine Informationen.

Erst im Anschluß an diese umfangreichen Ausführungen zur Geschichte der Turniere folgen dann auch jene Texte, die sich mit der Organisation der Turniere *à présent* auseinandersetzten. Dabei geht bei *Sicile* diesen noch ein knapper Prolog voran, der die verschiedenen historischen Beispiele nochmals zusammenfaßt und die Unterschiede zu den zeitgenössischen Turnieren hervorhebt. Die Aufgaben der Herolde blieben dabei – bei allem Wandel – stets die gleichen[194].

Die außerordentlich praktisch orientierte Erläuterung der Turniere *à présent* beginnt mit der Anleitung zur regelgerechten Ausrufung von Turnieren und Tjosten sowie der *défences*, der bei diesen Veranstaltungen an das Publikum zu richtenden Verbote, und wird von entsprechenden Textbeispielen begleitet[195]. Diese scheinen ganz offensichtlich aus den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts zu stammen, wie die in den einzelnen Formularen genannten Titel der Fürsten nahelegen[196]. Der Ankündung der Turniere schließt sich ein ebenso umfangreicher

Compiegne (Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, hier fol. 40r). Zu dieser Textgruppe siehe zuletzt auch Melville, Agonale Spiele.

193 Vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 178: *S'ensieult le harnois du chevallier, qu'il convenoit anciennement pour armer en ung tournoy.*

194 Vgl. ibid., S. 185: *Mais on use bien au temps présent, si comme le cry le contient, qu'il n'y a que deux marches et deux pris, c'est assavoir, l'espée et le heaulme. Et quant est aux ordonnances des roix d'armes et héraulx, il se fait comme il se faisoit anciennement, si comme de aller cryer aux hostelz: lacyés et yssiés.*

195 Vgl. z. B. bereits die einführenden Erläuterungen zur Ausrufung eines Turniers: *Quant ung roy d'armes ou hérault est ordonné pour cryer et publyer ung tournoy ou une jouxte, il le doibt publyer à tout le adventure, à son col qui doibt estre telle que de six aulnes d'escarlate ou aultre drap de telle couleur qu'il plaist au principal seigneur qui luy fait publyer; et pardessus celuy drap doibt avoir sur fort parchemin ou bonne toille paintz bien et richement les deux banneretz à cheval* (ibid., S. 186). Siehe auch die Einschränkung, daß die Verbote besser durch einen Mann der Justiz auszurufen seien, da nur dieser die hierfür notwendige Autorität besitze, vgl. ibid., S. 189 f.

196 So nennt einer der Texte einen *monseigneur le duc de Brabant, conte de Ligney et sei-*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wie detaillierter Traktat an, der die Durchführung einer *mêlée* vor allem bezüglich der einzelnen Aufgaben der Herolde hierbei von Anfang bis Ende beschreibt. Und zumindest in der vollständig überlieferten Pariser Kopie des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« folgt noch die Erläuterung einer weiteren Form der Turniere, der weniger restriktiven und allen Edelmännern offenstehenden *tournois voluntaires*, die meist am letzten Tag nach einer Tjost abgehalten wurden. Die Textgruppe schließt mit einer Anleitung der Herolde zur Ausrufung des *largesse*-Dankes.

Während die Turniere also in einer größeren Zahl der Heroldskompendien überhaupt keine Erwähnung fanden, wurden sie hier in beeindruckender Breite erläutert. Die Textgruppe führte dabei mindestens zwei Traditionen zusammen. Der anfängliche Artus-Text wie die Darstellung der Turniere *à présent* sind – mit eigenem Prolog versehen – separat auch in der »Wiener Kompilation« verzeichnet[197]. Und auch für die Texte zur *manière ancienne* und die Beschreibung der alten Rüstungen läßt sich eine eigenständige Überlieferung belegen[198]. Beide Komplexe wurden bei *Sicile* in einen gemeinsamen Zusammenhang gesetzt und noch erweitert[199].

Offenkundig wollte Herold *Sicile* mit seinen hier versammelten Texten so umfassend wie möglich über die Turniere informieren. Dabei beschränkte sich sein Interesse aber nicht allein auf die praktischen Aufgaben der Herolde bei solchen Veranstaltungen. Hierzu hätten die Erläuterungen zu den Turnieren *à présent* genügt. Statt dessen wurden auch die legendären Anfänge der Turniere unter König Artus beschrieben und noch ein ganzer Textkomplex eingefügt, der dabei nicht nur – analog zu den Beschreibungen *à présent* – die Ausrufung des Turniers und dessen Ablauf in vergangenen Zeiten schildert, sondern auch die in den alten Zeiten gebräuchlichen Rüstungen beschreibt, um die damaligen Sitten von denen der eigenen Zeit abzuheben[200]. Damit aber zeigt der Kompilator – mehr noch als

gneur de Saint Pol, marquis de Saint Empire (Paris, BnF, fr. 25186, fol. 67r), bei dem es sich um Philipp von Brabant handeln mag, der seit 1415, dem Todesjahr seines Vaters, den Titel des Grafen von Ligny und Saint-Pol, und mit dem Tod seines älteren Bruders Johann im Jahre 1427 auch den Titel des Herzogs von Brabant führte. Dies ist das einzige Mal, daß all diese Titel auf eine Person vereint waren, vgl. Europäische Stammtafeln, Bd. II, Tafel 27. Da Philipp von Brabant bereits im Jahre 1430 starb und seine Herrschaften danach denen des burgundischen Herzogs eingegliedert wurden, sollte die Turnierankündigung daher aus der Zeit zwischen 1427 und 1430 datieren. Der einzige Sonntag jedoch, der in diesem Zeitraum – wie in der Ankündigung angegeben – auf den 15. Mai fällt, ist der Pfingstsonntag 1429. Ein Umstand, der in der Turnierankündigung sicherlich Erwähnung gefunden hätte, in der Überlieferung aber auch verlorengegangen sein kann.

197 Vgl. z. B. Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 22v–34r, Wien, ÖNB, 2652, 25r–35r und Oxford, Bodl. Lib., Ashmole 764, fol. 31r–43r.

198 Vgl. Paris, BnF, fr. 2249, fol. 8v–13r, und Paris, BnF, n.a.fr. 18326, S. 104–112.

199 Zu zusätzlichen Erweiterungen des Textkomplexes durch Herold *Sicile* oder einen späteren Kopisten siehe oben, S. 131.

200 Auffällig hierbei ist, daß in der Handschrift Paris, BnF, fr. 387 der Text im Imperfekt wiedergegeben wurde, während er sowohl in der Version der Handschrift Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 44r–44v als auch in den Überlieferungen außerhalb der Heroldskom-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

seine Vorgänger – ein deutliches historisches Bewußtsein für die Geschichte der Turniere, das zugleich seine Auswahl bestimmte[201].

Mit den praktischen Inhalten dieser Textgruppe, welche zumindest zur Zeit ihrer Entstehung noch aktuell sein konnten, ist eben nicht das ganze Interesse des Kompilators an den Turnieren beschrieben. Vielmehr wollte er ganz offensichtlich auch ein umfassendes Hintergrundwissen zu diesen vermitteln. Und selbst wenn das Beispiel des *Sicile* nicht ohne weiteres zu generalisieren ist, so zeigt es doch, daß die einzelnen Kompilatoren nicht allein an den unmittelbar praktischen Aufgaben der Herolde bei den verschiedenen Zeremonien interessiert waren, sondern auch an deren allgemeiner Beschreibung und Erläuterung. Und dies – so sei hinzugefügt – auch wenn diese Texte mehr dem adeligen Selbstverständnis zuträglich waren denn den praktischen Aufgaben der Herolde. Damit aber paßten sich die Heroldskompendien nahtlos in die Landschaft der zeitgenössischen Traktatliteratur ein[202].

Die Frage ist nun, wie sich die Texte im einzelnen präsentierten und wie sie in ihrer Bedeutung für die Herolde wie für den Adel zu bewerten sind. Hierzu sollen im folgenden zwei der wichtigsten Texte zu den adeligen Zeremonien näher beschrieben und erläutert werden: der »Obsequientraktat« und die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich«. Beide empfehlen sich ob ihrer jeweiligen Besonderheiten. Während der »Obsequientraktat« sich direkt an die Herolde wendet und eine Zeremonie beschreibt, die ob ihrer Unausweichlichkeit immer hat stattfinden müssen, behandeln die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« eine Zeremonie, die wohl schon bei der Entstehung der ersten Heroldskompendien kaum mehr zeitgemäß war. Und während die Überlieferung des »Obsequientraktates« bis auf eine bekannte Ausnahme sich allein innerhalb der

pendien wie in den Handschriften Paris, BnF, fr. 2249, fol. 12r–13r; n.a.fr. 18326, S. 110–112 oder auch in London, College of Arms, M. 19, fol. 135v–136r im Präsens gehalten ist. Demnach wird in Abgrenzung zu allen anderen Versionen in der Pariser Handschrift des *Sicile* noch einmal ausdrücklich die Geschichtlichkeit der vorliegenden Angaben betont. Dies geschieht auch durch eine nur hier vorhandene Einlassung zu den Unterschieden zwischen den einstigen Rüstungsteilen und dem Gebrauch *à prèsent*, wenn es zu den Helmen heißt: *Item, le heaulme à broigne treilliée à tout le timbre tel qu'il le doibt porter. Et debvez sçavoir que alors les heaulmes de tournois ne estoient point cloz par-dessus ne reondz comme ilz sont à présent, ains estoient tous ouvers, et n'y avoit couverture que du timbre, lequel se faisoit de fort cuyr boully pour résister mieulx aux cops d'espée, et pour ce estoient-ilz armés par-dessous* (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 179). Eine ganz neue Relevanz ergibt sich für die Texte aus dem vereinzelten Wunsch der Ritter, Turniere in historischer Weise mit historischen Rüstungen durchzuführen. Für das Projekt des Merlin de Cordebeuf zur Durchführung eines Turniers nach der Art der *Chevaliers errans* vgl. CONTAMINE, Merlin de Cordebeuf.

[201] Offensichtlich versuchte er hier so viele Informationen wie möglich zusammenzutragen, um eine Geschichte der Turniere darzustellen, die von deren Anfängen unter Artus über ihre einstige Form in den früheren Zeiten bis hin zu ihrem aktuellen Gebrauch reicht. Dabei zeichnet er tatsächlich eine allmähliche Entwicklung nach und ist sich der Historizität seiner Inhalte bewußt (siehe hierzu bereits oben, S. 289, Anm. 194).

[202] Siehe hierzu bereits oben, S. 73.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Heroldskompendien vollzog[203], sind die Ordonnanzen zugleich Teil eines adeligen Überlieferungskontextes, womit sich die Frage nach einer etwaigen Adaption des Textes durch die Herolde von selbst stellt.

4.2.1. Der »Obsequientraktat«[204]

4.2.1.1. Inhalt

Bereits in seinen ersten Zeilen umreißt dieser kurz gehaltene Traktat deutlich das anvisierte Publikum: *En aprés, tous heraulx et poursievans doibvent cognoistre comment les obsecques se doibvent faire*[205]. Im Nachfolgenden sollten also die Herolde und Persevanten erfahren, wie die Obsequien durchzuführen sind. Tatsächlich beschrieben wird daraufhin aber nur ein kleiner Ausschnitt aus den mehrere Tage dauernden Feierlichkeiten, auf welchen sich der Autor auch ausdrücklich beziehen will: die *offrandes*. Bezeichnet ist damit die Opfergabe verschiedener Gegenstände während des Gottesdienstes, welche zum Gedenken des Toten durch verschiedene Verwandte, Bekannte oder etwaige Persönlichkeiten zum Altar gebracht und dort niedergelegt werden.

Eine kurze Erläuterung der Ausstattung und der Beleuchtung der Kirche bzw. des Klosters wie des Sarges eröffnet die Beschreibung. Demnach sind *tout le luminaire et le santuaire de moustier*[206] mit kleinen Wappen des Verstorbenen zu schmücken und der Sarg selbst mit vier großen Kerzenleuchtern zu umstellen. An diesen sind dabei die Wappen der vier nächsten weiblichen Vorfahren des Verstorbenen anzubringen, während sein eigenes am Fuße des Sarges aufzustellen ist.

Ohne weitere Überleitung schließt sich die Beschreibung der eigentlichen *offrandes* an, in deren Verlauf die vier Leuchter mitsamt den entsprechenden Wappen und dem Wappenschild des Verstorbenen das erste Element bilden. Nachdem deren Bedeutung noch einmal ausführlicher diskutiert wurde, setzt die Aufzählung mit dem Helm des Verstorbenen fort, dem noch dessen Schwert sowie ein mit seinem Wappen geschmücktes Pferd folgen, auf dem ein *gentilhomme* oder einer seiner Freunde sein Banner oder Pennon hält, bevor ein weiteres, mit seiner

[203] Vgl. Paris, BnF, fr. 5365, fol. 51v–52v. Zu der betreffenden Kompilation siehe auch oben, S. 77.

[204] Der »Obsequientraktat« wurde abgedruckt bei Michel Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 6–8. Leider handelt es sich hier aber nur um eine unkommentierte Transkription, der zudem eine bereits korrumpierte Überlieferung des Textes zugrunde liegt (Paris, BnF, fr. 23997, fol. 77r–79v). Im folgenden soll daher, dort wo es sich als notwendig erweist, die jeweils bessere Variante aus den anderen Handschriften zitiert werden. Ein Vergleich der verschiedenen Überlieferungen des Textes zeigt derweil, daß keine der bisher bekannten Überlieferungen eine tatsächlich befriedigende Version bietet. Allesamt sind sie an der einen oder anderen Stelle mit Fehlern behaftet, was auf eine breite und komplizierte Überlieferung verweisen mag. Zu der von Michel Popoff eher beiläufig vorgenommenen Autorenzuweisung siehe bereits oben, S. 48.

[205] Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 6.

[206] London, BL, Add. 28549, fol. 49r. In der späteren Version ist an dieser Stelle allgemeiner von der Beleuchtung etc. in der Kirche die Rede (vgl. Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 6: *tout le luminaire et saintuaire de l'eglise*).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Devise geschmücktes Pferd die *offrandes* beschließt. Im Verweis auf andere Regionen werden daraufhin noch mögliche Abweichungen von dieser Ordonnanz genannt, um sodann mit knappen Worten zu beschreiben, wie die Herolde die zur *offrande* bestimmten Gegenstände an deren jeweiligen Träger übergeben sollen. Eine Kritik der zeitgenössischen Sitten sowie der Bedeutung dieser Zeremonie für das Heroldswesen schließt den Traktat ab.

4.2.1.2. Die Abgrenzung des Geburtsadels als eigentlicher Schwerpunkt

Was nun die Darstellung der einzelnen *offrandes* angeht, so werden schlicht nur die einzelnen Gegenstände genannt und die einzelnen Personen beschrieben, die diese zum Altar bringen sollten. Statt anschaulich und umfangreich von dem Ereignis zu berichten, wie dies in der bereits erwähnten Krönungszeremonie des Wappenkönigs *Montjoye* der Fall war, wird hier – in einem sachlich gehaltenen Ton – tatsächlich nur das Nötigste erläutert:

Item, le iiij^e^ offrande doit estre d'un cheval couvert des armes du trespassé et sera monté dessus ung gentil home ou amy du trespassé qui portera sa baniere s'il est baneret ou s'il est bacellier son penon, et sera acompaigné de deux nobles hommes les plus vaillans et les plus renommes à estre capitaines et gouverneurs de gens d'armes qui soient en toute l'obseque[207].

Dennoch geht der Text mitunter auch auf ganz praktische Aspekte der Organisation und Durchführung dieser Zeremonie ein. So zum einen in der Beschreibung des Wappenschildes des Verstorbenen, wie es allen voran von dessen ältestem Sohn zu tragen und am Fußende des Sarges aufzustellen ist: *Et doit estre icelluy armoyé de deux costez et si espez qu'il se puisse tenir tout droit quant il est assiz sur les piez de la biere*[208].

Ähnliches geschieht in der Erläuterung der Übergabe der einzelnen Gegenstände an die jeweiligen Herren und Ritter, wenn hier der dazugehörige Dialog zwischen Herold und Edelmann wiedergegeben wird:

Item, lesdites offrandes sy doibvent estre offertes et portees aux seigneurs par les roys d'armes ou heraulx en leur disant qu'il leur plaise à eulx non excuser de ce faire et que ainssy est ordonné, et doibvent ceulx respondre à qui ilz sont presentes: l'en a mal regardé de moy presentes tel honneur, car il ne m'est pas deu audevant d'aultres de ceste compaignie, mais soubz la charge de ceulx qui ont fait ceste ordonnance je le feray et non pas de mon volloir[209].

Offenkundig präsentiert sich der Text zumindest in diesen Passagen als eine praktische Anleitung zur Durchführung der *offrandes*, obgleich er diese nur recht allgemein und vage beschreibt. An die Herolde gerichtet, wird doch wenigstens deren einzige konkrete Aufgabe hier mit einer genaueren Erläuterung bedacht. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei diesem Traktat wohl nur um eine ganz allgemeine Einführung in den Ablauf einer solchen Zeremonie. Denn deren mit der

[207] Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 7.
[208] London, BL, Add. 28549, fol. 49v.
[209] Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 7.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

numerierten Aufzählung der einzelnen Gegenstände aufscheinende, klare Ordnung wird sogleich durch die Erläuterung mehrerer Varianten, so wie sie in einigen Regionen bzw. an einigen Orten (*en aulcuns lieux*[210]) für diese Zeremonie üblich wären, wieder untergraben. Dies meint beispielsweise die Verdoppelung der *offrandes*, indem die einzelnen Gegenstände und Waffen mancherorts sowohl für das Kriegs- als auch für das Turnierwesen geopfert werden, aber auch die Frage, ob diese überhaupt zu opfern seien, und wenn ja, von wem deren Träger dann zu begleiten sind. Auch an dieser Stelle bleibt der Text sehr vage, gibt er doch keinerlei weiterführende Informationen zu diesen Abweichungen, weder zu den Regionen, in denen sie üblich sind, noch zur genauen Art und Weise ihrer Durchführung[211].

Was mit dem vorliegenden Traktat beschrieben wird, ist also keine klare und wohlgeordnete Ordonnanz für die Organisation der *offrandes*, sondern nur eine kurze Erläuterung ihrer wesentlichen Grundelemente, womit der Text lediglich in deren möglichen Ablauf einführt. Daß es sich hierbei um eine allgemeingültige Anleitung zur Durchführung der *offrandes* handeln könnte, schließen auch die zahlreichen erhaltenen Berichte über Obsequien aus dem 14. und 15. Jahrhundert aus, nach deren Zeugnis eine einheitliche Regelung auch gar nicht existierte[212]. Zumal es in diesem kurzen Text selbst heißt, daß hier eine alte Zeremonie beschrieben werde, die kaum mehr Beachtung fände[213]. Sowohl der Anfang als auch das Ende des Traktates heben deutlich hervor, daß es hier um eine im Vergehen begriffene, ideale Zeremonie geht. So schränkt bereits der zweite Satz die Gültigkeit des im folgenden Beschriebenen deutlich ein:

Mais pour ce que pluseurs n'y tiengnent regle, car les ungs par devocion les font des messes a petit luminaire a petis paremens, et les aultres lez font a grans paremens et de grans pompes et a peu de messes et en greigneur et manificience qu'il ne leur appartient[214].

Die Regeln für die Durchführung der Obsequien, so heißt es hier, würden kaum mehr beachtet. Während die einen ob ihrer Frömmigkeit nur wenig Beleuchtung und Schmuck in den Messen verwendeten, würden andere dagegen nur wenige Messen abhalten, diese dafür aber in einem Prunk und einer Pracht, wie es ihnen kaum zustünde. Es ist aber nicht nur die Ausstattung der *offrandes*, welche hier in der Kritik steht. Der Text beklagt vor allem die Aufgabe eines ganz bestimmten

[210] Ibid.
[211] Vgl. ibid., S. 7: *Item, en aulcuns lieux les offrandes se doublent par moittié pour la guerre, moittié pour le tournoy, des choses dessus dits et en plusieurs contrees non. Item, en aulcuns lieux oú elles sont ainssy faites les noirs vestus n'offrent point sy non celluy qui a porté l'escu.*
[212] Eine große Zahl von Beispielen auch für den französischen Raum findet sich bei Pollini, La mort du Prince, S. 76–99, sowie bei Beaune, Mourir noblement, passim.
[213] Vgl. Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 6: *comment se font et vont les offrandes esquelles anchiennement parmy le luminaire d'entour la biere avoit chierges aux iiij cornes*. Am Ende heißt es dann auch explizit: *Laquelle ordonnance de services sont delaissies au tampz present* (ibid., S. 7).
[214] London, BL, Add. 28549, fol. 48v–49r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Elements der Zeremonie, welches gleich am Beginn des Traktates wie folgt beschrieben wurde:

esquelles anciennement parmy luminaire d'entour la biere avoit quatre cierges es iiij cornes, a chacun cierge ung escusson: le premier des armes de la mere, le second des armes de la mere de sa mere, le tiers des armes de la bezelle, le quart des armes de la suzelle, party chacun escu comme armes de femmes doibvent estre quant son mary vivoit[215].

Im Mittelpunkt des Traktates steht also die angebliche frühere Sitte, die vier großen Kerzen, welche den Sarg an seinen vier Ecken umstehen, mit den Wappen von Mutter, Großmutter, Urgroßmutter und Ururgroßmutter, also der vier nächsten weiblichen Vorfahren in direkter Linie zu schmücken, wobei diese so auszuführen sind, als ob ihre Männer noch lebten. Ihre Wappen sind also mit denen ihrer Männer zu teilen, d. h., daß neben den Wappen der Frauen auch die der jeweiligen männlichen Vofahren wiedergegeben werden. Doch bleibt allein die direkte weibliche Linie bestimmend.

Die Wichtigkeit dieser vier Wappen für den Text läßt sich auch aus dem Umstand ablesen, daß diese die einzigen Elemente der *offrandes* sind, auf deren Bedeutung näher eingegangen wird. Denn wenn unmittelbar darauf die *offrandes* beschrieben werden, zu deren Beginn der älteste Sohn das Wappen des Verstorbenen tragen soll, begleitet von den vier Wappen der besagten vier weiblichen Vorfahren, die durch die *chiefz du lignage desdits armes* zu führen sind, dann heißt es hierzu:

Et quelque anchienneté qu'il ait selon le lignage de iiij lignes il doit estre honnouré, car quant homme a prins lignes de iiij lignes en la maniere dessusdite il se peult dire gentil homme et à qui noblesse appartient. Et se ung noble homme d'anchienneté est issus après sa noblesse de iiij lignes non nobles c'est assavoir de celle de les aieusles, de suzelle et de mere il ne se devroit plus nommer gentil homme[216].

Durch diese vier Wappen würde demnach der Verstorbene bzw. dessen Sohn deutlich als *gentilhomme*, das heißt als von Geburt aus adelig gekennzeichnet, als welcher er daraufhin auch zu ehren wäre. Und nur wer über mindestens vier Generationen eine ununterbrochen adelige Abkunft in weiblicher Linie nachweisen könne, dürfe sich tatsächlich *gentilhomme* nennen. Und derjenige, dessen adelige Linie durch eine seiner weiblichen Vorfahren unterbrochen wird, wie es an dieser etwas unklaren Stelle wohl heißen mag, müßte dann auf diesen Titel verzichten. Und so sollte es im Interesse eines jeden Adligen sein, eine Frau aus adeliger Familie zu heiraten. Denn wenn er den Fehler (*faulte*) vermeidet, eine Nichtadlige zu heiraten, so heißt es weiter, würde seine Linie für immer adelig (*noble*) genannt, was auch immer geschehe. Diese geradezu euphorische Äußerung wird nur

[215] Paris, BnF, fr. 25186, fol. 102v. Gerade bei dieser Aufzählung kam es häufiger zu Fehlern und Auslassungen. So wird beispielsweise in der von Michel Popoff abgedruckten Variante das dritte Wappen dem Verstorbenen selbst zugewiesen (*le iij^e de luy*, POPOFF, »Ainsi que faire se doit«, S. 6), während in London, BL, Add. 28549, fol. 49r, die Beschreibung des zweiten schlicht ausgelassen wurde.

[216] POPOFF, »Ainsi que faire se doit«, S. 6f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

durch den Hinweis eingeschränkt, daß ein Adliger ja schon von seiner Natur aus dazu angehalten sei, auch adelige Werke zu vollbringen, täte er ihr sonst doch Schande an.

Dies alles ist äußerst ungewöhnlich! Denn statt der in Frankreich sonst verbreiteten Ableitung des Adels allein über die männliche Linie oder des vor allem im Reich gebräuchlichen Adelsnachweises nach den vier Quartiers, den vier Großeltern (wobei die Bedingungen für die Adelsmäßigkeit auch auf die nächsten acht oder 16 direkten Vorfahren ausgeweitet werden konnte), wird hier allein die Abstammung aus weiblicher Linie favorisiert. Beispiele, die für eine Anwendung des hier beschriebenen Wappenschmuckes der vier um den Sarg postierten Kerzen sprechen könnten, gibt es hingegen keine. Meist werden hier nur das Wappen der Verstorbenen oder – seltener – die ihrer vier Quartiers dargestellt[217]. Der besondere Stellenwert, der in diesem Traktat der kognatischen Folge zugewiesen wird, gibt Rätsel auf. Die Darstellung mag allein, wenn auch entfernt, an die *noblesse utérine* erinnern, die vor allem in Bar, Lothringen, Burgund und wohl auch in der Champagne verbreitet war und in diesen Gebieten auch bis weit in die Neuzeit hinein noch Gültigkeit besaß[218]. Diese nämlich sieht gemäß der alten *coutumes* vor, daß der Bauch der Mutter adelt und daß ein Kind aus einer Ehe zwischen einer Adligen und einem Nichtadligen nichtsdestotrotz von Adel ist. Von der adeligen Abstammung in weiblicher Linie als unverzichtbare Voraussetzung der Adelsmäßigkeit schlechthin ist derweil auch hier nicht die Rede.

Daß die Bedeutung des Geburtsadels, den es in der genannten Weise zu zeigen gelte, tatsächlich das vorherrschende Thema dieses Traktates war, zeigt sich letztlich auch in der Diskussion, mit welcher der Traktat abschließt. Der erste der drei Gründe, derentwegen diese Ordonnanz mittlerweile (*au tampz present*[219]) vernachlässigt und aufgegeben (*delaissies*[220]) wurde, sei demnach *que plusieurs*

217 Vgl. z. B. die in den Heroldskompendien enthaltenen Beispiele für die Obsequien des Bertrand du Guesclin (1389; Paris, BnF, fr. 1983, fol. 78v), des Gérard de Mortagne (1391; Paris, BnF, fr. 1280, fol. 135r) oder auch des Peters II. von Luxemburg, Grafen von Saint-Pol (1482; Paris, BnF, fr. 19811, fol. 34v), wo der Sarg stets nur mit dem Wappen des Verstorbenen umgeben war. Die Wappen zumindest der vier direkten Vorfahren fanden z. B. bei den Obsequien von Jakob II. von Luxemburg, Seigneur de Fiennes (1517) Verwendung, vgl. den Abdruck eines entsprechenden Berichtes bei Popoff, »Ainsi que faire se doit«, hier S. 8–10, insb. S. 9.

218 In der Forschung bisher ohne Beachtung geblieben, findet sich hierzu kaum adäquate Literatur. Lediglich ganz allgemein, teils sehr widersprüchlich und aus späterer Perspektive vgl. Noulens, De la noblesse utérine, sowie Marion, Dictionnaire, S. 393. Mit der *noblesse utérine* ist nur die Möglichkeit beschrieben, den Adelsstand im Ausnahmefall auch über die Mutter zu vererben. Sonst ist auch hier stets die agnatische Linie die bestimmende (Salisches Gesetz). Daß die Adelsmäßigkeit unmittelbar an die kognatische Linie gebunden wird, findet sich sonst nirgends und bleibt rätselhaft. Vielleicht, so könnte man zumindest vermuten, handelt es sich bei dem Traktat vielmehr um den Versuch, die Aufweichung der Ständegrenze durch die Heirat zwischen Adligen und Bürgerstöchtern zu unterbinden, vor der wenig später auch noch einmal eindringlich gewarnt wird.

219 Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 7.

220 Ibid.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

qu'ilz se monstrent gens de grand estat ne savoient armorié les chierges de iiij lignes parce qu'ilz ne sont pas venus d'icelle descente comme de noblesse[221].

Die weiteren Gründe sind der Neid, der sich ob der *offrandes* zeige, heutzutage mehr denn früher, sowie die hohen Kosten, die mit dieser Zeremonie verbunden sind. Die Erwähnung des Niedergangs dieser Form der Obsequien ist also zugleich eine deutliche Kritik der zeitgenössischen Zustände und vor allem jener Personengruppe, die bereits am Anfang des Traktates am Pranger stand. Denn obgleich gerade die Neuadligen über genügend Mittel verfügten, pompöse Bestattungsfeierlichkeiten abzuhalten, waren sie andererseits gezwungen, die hier dargestellten alten Regeln zu mißachten, da sie deren Anforderungen nicht erfüllen konnten. Gerade sie sollten daher die Auflösung der alten, festen Regeln dieser Zeremonie vorangetrieben haben. Noch offener als am Beginn des Textes wird dabei zugleich auf die finanziellen Unterschiede zwischen beiden Gruppen verwiesen.

Es klingt geradezu wie ein Nachruf auf eine alte, bessere Zeit, wenn abschließend die einstige Bedeutung und der Stellenwert dieser Zeremonie insbesondere für die Herolde diskutiert werden:

Mais c'estoient choses par quoy l'estat des personnes pooit estre congneu et par quoy l'en povoit congnoistre quel honneur leur devoit estre fait. Et estoit la cause principalle à quoy les heraulx prenoient garde plus aulx offrandes que aulx aultres choses qui appartiennent au service, lesquelles se peuvent congnoistre et demander par escriptures et aultres livres sans ceste matiere[222].

Anhand der *offrandes* konnte man also Stand und Ehre der Personen erkennen, weswegen die Herolde bei den Obsequien denn auch vor allem auf die *offrandes* geachtet hätten. Und auf diese wollte sich der Text auch beschränken[223].

Daß man sich zumindest in den späteren Überlieferungen des historischen Charakters wie der einstigen Vorteile der hier dargestellten Zeremonie bewußt war, zeigt die leicht überarbeitete Textfassung aus dem 1482 entstandenen »Kompendium des Ludwig von Brügge«, an deren Beginn es nun heißt:

nous volons touchier et mettre par escript ce que doivent congnoistre les roys d'armes et heraulx touchant des obseques et funerailles des nobles hommes de toutes dignitez, si comme ou temps passé l'en soloit user et esqueles se demonstroit a perpetuité la descence des lignages dedit nobles, dont de present on n'en use ou pou ou neant[224].

4.2.1.3. Die vermeintlichen Autoren

Wie bereits erwähnt, wurde dieser Traktat von Colette Beaune dem Gilles [Nokerscot], unter Maximilian von Österreich Wappenkönig von Flandern, und von

[221] Ibid., S. 7 f.
[222] Ibid., S. 8.
[223] Vgl. ibid., S. 6: *mais principallement l'honneur du service des estas mondains sont à prendre garde comme se font et vont les offrandes.*
[224] Paris, BnF, fr. 1280, fol. 131r. Vgl. zudem die entsprechende Rubrik des Traktates: *S'ensieut l'ordonnance que soloient anciennement faire les parens des nobles hommes trespassez* (ibid., fol. 130v).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Michel Popoff dem berühmten Wappenkönig *Toison d'or*, Jean Lefèvre, zugewiesen, ohne daß eine der beiden Angaben tatsächlich zutreffen kann[225]. Michel Popoff begründete seine Wahl ausschließlich mit angeblichen stilistischen Ähnlichkeiten mit dem »Traité des brisures« Jean Lefèvres, der beinahe ausschließlich im »Burgundischen Heroldskompendium« überliefert ist, in dem eben auch der »Obsequientraktat« enthalten ist. Colette Beaune ihrerseits erweiterte schlicht ihre fehlerhafte Zuordnung des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« auf die Urheberschaft des darin ebenfalls enthaltenen Traktates[226]. Doch legt gerade der kompilatorische Charakter der Kompendien nahe, daß der Traktat jeweils auch aus einem anderen Zusammenhang übertragen wurde. Und tatsächlich hatte dieser schon Verbreitung gefunden, noch bevor die beiden genannten Kompendien überhaupt entstanden sind. Bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts findet sich der Text in einem englischen Heroldskompendium eingeschrieben[227]. Und einige mißverständliche Varianten legen nahe, daß selbst die älteren der bekannten Textfassungen schon auf eine bewegte Überlieferungsgeschichte zurückblickten[228].

Ob der Traktat tatsächlich der Feder eines Herolds entstammt, läßt sich nicht sagen. Denn obgleich Anfang wie Ende des Textes darauf verweisen, daß hier vor allem ein den Herolden spezifisches Wissen vermittelt wird, und auch die Konzentration auf die Wappen und deren Bedeutung eine solche Zuordnung nahelegen, ist sie dennoch nicht zu belegen.

4.2.1.4. Fazit: Was Herolde über Obsequien wissen müssen – ein Plädoyer gegen den neuen Adel

Das bisherige Verständnis des vorliegenden Obsequientraktates ist somit grundlegend zu revidieren. Obgleich an die Herolde gerichtet, handelt es sich bei diesem Text um keine Anleitung zu deren Verhalten während der Obsequien, auch wenn an einer Stelle auf deren direkte Mitwirkung an der Zeremonie eingegangen wird.

225 Zu den unterschiedlichen Autorenzuweisungen siehe bereits oben, S. 48.

226 Vgl. Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 5 und Beaune, Mourir noblement, S. 138, Anm. 70 und S. 141.

227 So ist er beispielsweise bereits in der »London/Douai-Gruppe« enthalten, deren Douaier Handschrift (Douai, Bm, 1197, fol. 30–84) dem »Burgundischen Heroldskompendium« zwar indirekt vorangeht, die aber nur den »Obsequientraktat«, nicht jedoch den des *Toison d'or* enthält. Für die relativ frühe Überlieferung des Obsequientraktates in einem Heroldskompendium englischer Provenienz vgl. London, College of Arms, M. 19, fol. 142r–143v.

228 Auf die zahlreichen Varianten der verschiedenen Kopien, welche auf eine breite Überlieferung schließen lassen, wurde bereits weiter oben hingewiesen, S. 292, Anm. 204. Diese betreffen auch die einzelnen Überlieferungen der älteren Textfassung. Vgl. einerseits die Londoner Handschrift, wo es an einer Stelle statt *anciennement* nun *aucunement* heißt, während bei der darauffolgenden Aufzählung der vier Wappen, welche um den Sarg aufzustellen sind, deren zweites ausgelassen und dessen Beschreibung auf das erste übertragen wurde (London, BL, Add. 28549, fol. 49r). Andererseits heißt es bei der ebenfalls älteren Textversion in Douai zwar ganz korrekt *anciennement* und auch die einzelnen Wappen werden korrekt beschrieben, doch findet sich hier – obgleich auch die Rubrik noch der alten Version entspricht – das der späteren Version typische *payement* anstelle des *parement* in der Beschreibung der mit viel Pomp unternommenen Obsequien (Douai, Bm, 1197, fol. 69r).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wenn der Traktat überhaupt als eine Anleitung zu verstehen ist, dann für die Art und Weise, in welcher die Herolde die Obsequien beobachten und bewerten sollten und worauf sie dabei besonders zu achten hätten. Dies mag erklären, warum hier auch nur ganz unspezifisch in den Ablauf der *offrandes* eingeführt wurde und eben nicht in die einzelnen Pflichten der Herolde. Und so geht es auch aus der wohl ursprünglichen Rubrik des Textes hervor: *La maniere comment les heraulx et poursievans doivent congnoistre des obsequez*[229].

Denn erst und allein in der späteren, bereits korrumpierten Version des »Burgundischen Heroldskompendiums« wurde die Überschrift des Textes insoweit modifiziert, daß er nun auch als Anleitung zur Durchführung von Obsequien (miß)verstanden werden konnte: *Cy après s'enssieut comment les obsecques se doibvent faire*[230].

Mehr als etwaige Handlungsanleitungen vermittelt der Text ein erläuterndes Hintergrundwissen zu den Obsequien. Denn er greift nicht zeitgenössische, sondern vergangene bzw. im Vergehen begriffene, angebliche Gewohnheiten auf und gestaltet daraus das Idealbild einer Zeremonie, in der sich noch ausdrücken läßt, was mittlerweile vom Untergang bedroht ist. Indem diese Zeremonie mit der zeitgenössischen Prunkentfaltung des Neuadels konfrontiert wird, sensibilisiert der Text für die gesellschaftlichen Veränderungen, für die Standesehre, und propagiert dabei einen ganz eigenen, besonders restriktiven Begriff des Erbadels, der selbst für seine Zeit außergewöhnlich war. Die hier gebrauchte Definition von Geburtsadel mitsamt ihrer dazugehörigen Symbolik wird dabei gleich mehrfach wiederholt und diskutiert. Ausgehend von einer alten und besonderen Zeremonie der adeligen Obsequien, erwächst der vorliegende Traktat damit zu einem regelrechten Manifest für die Abschließung des Standes des geburtsmäßigen Adels von allen Emporkömmlingen – wie sie in der beschriebenen Zeremonie symbolisch auch vollzogen wird – und tritt deutlich für die Wahrung der althergebrachten ständischen Hierarchien ein. So wie auch der bereits erwähnte »Trialogue« des Gauvain Quiéret oder der zweite Epilog des »Kompendiums des Ludwig von Brügge«[231].

Damit sollte der Traktat ebenso den Adel angesprochen haben, ist es doch der Adel selbst wie dessen dringendstes Problem, das seiner Abgrenzung gegen soziale Emporkömmlinge, welche hier verhandelt werden. Dabei ist mit den Obsequien zugleich eine der wichtigsten Zeremonien der adeligen Gesellschaft beschrieben, in deren Symbolik – den einzelnen *offrandes* und ihrer Form der Darbringung – zugleich die wesentlichen Elemente des adeligen Selbstverständnisses

[229] London, BL, Add. 28549, fol. 48v.
[230] Popoff, »Ainsi que faire se doit«, S. 6. Als eine solche wurde der Text wohl auch von Michel Popoff verstanden, wenn er diesen als eine Art Einleitung dem umfangreicheren Bericht zu den Obsequien des Jakobs II. von Luxemburg († 1517) voranstellt und beide als Beispiele für den hohen Stellenwert charakterisiert, welchen Normierung (*Ainsi que faire se doit* …) und Etikette in den Zeremonien am Ende des 15. Jahrhunderts einnahmen.
[231] Zu diesen siehe oben, S. 156 f. und 202 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zum Ausdruck gebracht werden: seine militärische Funktion, sein Anspruch auf Führung und seine soziale Anerkennung.

4.2.2. Die »Ordonnanzen zu den gages de bataille *in Frankreich« (Ordonnanzen König Philipps IV.)*[232]

Obwohl in der Literatur wie auch in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts immer wieder als der wesentlichste Text zu den *gages de bataille* genannt, und obgleich sie die Geschichte des juristischen Zweikampfes nachhaltig beeinflußten, haben die sogenannten Ordonnanzen König Philipps IV. zu den *gages de bataille* bisher noch keine eingehende Untersuchung erfahren. Derweil zeigt schon der nachfolgende kurze Einblick in deren Überlieferung innerhalb der französischen Heroldskompendien, daß eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit deren Tradition und Wirkung äußerst aufschlußreich sein kann und noch einige Überraschungen in sich bergen mag. Schon hier sind drei erheblich voneinander abweichende Versionen des Textes zu unterscheiden, die jeweils eigene Schwerpunkte verfolgten und in ihrem Umfang wie ihrem Darstellungsmodus erheblich differierten. Nichtsdestotrotz sind sie durch eine annähernd gleiche Struktur miteinander verbunden, liegt ihnen in etwa der gleiche Inhalt zugrunde.

4.2.2.1. Inhalt

Alle drei Versionen beginnen mit einem Erlaß König Philipps IV. von Frankreich aus dem Jahre 1306. Dabei verweist dieser zuerst auf das allgemeine Verbot der *gages de bataille*, das er wenige Jahre zuvor (1303) erlassen hatte, um dieses daraufhin wieder unter bestimmten Bedingungen zu lockern und den juristischen Zweikampf in einer stark eingeschränkten Zahl von Fällen erneut zuzulassen. Als Voraussetzungen hierfür galten nunmehr: Erstens, daß es sicher ist, daß das Verbrechen stattgefunden hat; zweitens, daß es sich um ein Kapitalverbrechen handelt, das mit der Todesstrafe zu ahnden ist, wobei Diebstahl ausdrücklich ausgenommen wird; drittens, daß das Verbrechen auf keine andere Weise bezeugt und nachgewiesen werden kann als durch den Zweikampf; und viertens, daß der Beschuldigte zumindest verdächtig erscheint und als Täter auch in Frage kommt. Der Erlaß endet mit Corroboratio und Datierung.

Nach einer kurzen Erläuterung der einzelnen Klauseln des Briefes schließt sich die Beschreibung der bei einem *gage de bataille* zu beachtenden Zeremonie an.

[232] Von den drei Versionen des Textes, von denen noch die Rede sein wird, sind zwei ediert. Dies betrifft zum einen die Textfassungen von Jean de Villiers (Jean de Villiers, Livre) und dessen Bearbeitung im »Kompendium des Herolds *Sicile*« (ROLAND [Hg.], Parties inédites, S. 128–145), sowie zum anderen die jüngste Fassung des Textes (im folgenden als »Ordonnanzen des Königs« bezeichnet) nach der für François II. von der Bretagne angefertigten Prunkhandschrift (CRAPELET [Hg.], Cérémonies, S. 4–35). Die Ordonnanz Philipps IV. wurde darüber hinaus (meist mit Erweiterungen der Version der »Ordonnanzen des Königs«) ediert in: Ordonnances des rois, Bd. I, S. 435–441; DECRUSY, ISAMBERT, JOURDAN (Hg.), Recueil général, Bd. II, Nr. 417, S. 831–843; LANGLOIS (Hg.), Textes, Nr. 122 und 122*bis*, S. 174–176.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dabei konnte diese – je nach Textfassung – entweder in der Form einfacher Kommentare gehalten sein, oder aber sie wurde als direkte Willensbekundung des Königs formuliert.

Die Beschreibung der Zeremonien macht den bei weitem umfangreicheren Teil der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« aus. Sie beginnt mit der Erläuterung der Gerichtsverhandlung, die einem *gage de bataille* vorausgeht. Je nach Version wird dabei in unterschiedlicher Ausführlichkeit beschrieben, wie die Klage des *appellant*, des Anklägers, vorzutragen ist und wie der *deffendant*, der Angeklagte, daraufhin entgegnen sollte, wie der *gage* (ein Handschuh, Hut oder ähnliches) als Unterpfand des Kampfes vom Herausforderer zu werfen und vom Herausgeforderten aufzunehmen ist und welche Erklärungen die Parteien zu den zu verwendenden Waffen und zu der notwendigen Stellung von Geiseln abzugeben haben.

Dem folgt die Erläuterung der Zeremonie am Tag des Kampfes selbst, nachdem unter anderem dargelegt wurde, wie der Kampfplatz einzurichten sei. Hier wird dann beschrieben, wie und wann die Kombattanten bei diesem zu erscheinen und sich dem Konnetabel sowie dem zuständigen Richter, Präsidenten bzw. dem König vorzustellen haben, welche Erklärungen sie abgeben und welche Schwüre sie, erst getrennt, dann Hand in Hand, gemeinsam vor dem Kampfe ablegen sollten. Deren Inhalt wie das gesamte Formular der Veranstaltung ist dabei im vollen Wortlaut wiedergeben, wie auch die verschiedenen Verbote, die hierbei gegenüber dem Publikum zu erklären sind.

Nur zwei der drei Textfassungen beschreiben daraufhin auch die genauen Umstände der Eröffnung des eigentlichen Kampfes, wobei deren Ausführungen teils erheblich voneinander abweichen. Allen drei Varianten wiederum gemein ist die Erläuterung der Bedingungen für das Ende des Kampfes sowie der jeweiligen Rechte der an dessen Organisation beteiligten Amtsträger, wobei zumindest einmal auch das weitere Schicksal des Unterlegenen besprochen wird.

4.2.2.2. Die Wurzeln des Textes

Die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« bestehen damit eigentlich aus zwei bzw. drei separaten Teilen, die es zu trennen gilt: Dem ursprünglichen Erlaß Philipps IV., der Erläuterung der einzelnen Klauseln zur Zulassung eines *gage de bataille* sowie letztlich der eigentlichen Beschreibung der Zeremonie.

Da der Text bereits in den Heroldskompendien in drei sehr unterschiedlichen Versionen enthalten ist, gilt es zunächst einmal nach dessen Ursprung zu fahnden und danach zu fragen, inwieweit der Text tatsächlich – wie in einer verbreiteten Version behauptet – auf einen Erlaß Philipps IV. zurückgeht und wo es sich bei diesem vielmehr um spätere Anfügungen oder Modifikationen handeln mag. Erst auf diesem Fundament lassen sich die unterschiedlichen Traditionen der Heroldskompendien näher einordnen und analysieren, kann nach den spezifischen Eigenheiten gefragt werden, die sie aus der restlichen Überlieferung herausheben mögen.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Der wesentliche Unterschied zwischen den hier zu untersuchenden Textfassungen besteht darin, daß zumindest eine davon den gesamten Text als eine ausdrückliche Willenserklärung König Philipps IV. präsentiert. Hier schließt sich – nach einer entsprechenden Rubrik – die Erläuterung der einzelnen Klauseln dem Erlaß des Königs nicht einfach nur mit *Premierement, que la chose soit notoire*[233] an. Der Text bedient sich vielmehr der Formel *Et premier nous voulons et ordonnons qu'il soit chose notoire*[234], die daraufhin am Beginn eines fast jeden der nachfolgenden Absätze zu finden ist. Auf den Erlaß selbst wird dabei mitunter explizit als auf den *texte de* ***noz*** *ordonnances*[235] verwiesen. Die im »Angevinischen Heroldskompendium« verwendete Rubrik bringt die damit unterstellte Zuordnung auf den Punkt: *Ce sont les serimonies et ordonnances qui se appartiennent a gaige de bataille fait par querelle* ***selon les constitutions faictes par le roy Phelippe de France***[236].

Doch sind hier erhebliche Zweifel anzumelden. Zum einen ob der Vielfalt der Überlieferung des Textes, die für einen königlichen Erlaß in dieser Diversität fürwahr bedenklich wäre. Denn dies würde zugleich bedeuten, daß er in den anderen Versionen des Textes als solcher schlichtweg aufgelöst worden wäre. Und zum anderen – wenn auch nur ein Detail – spielt in der hier dargestellten Zeremonie auch das aufklappbare Helmvisier eine wesentliche Rolle, das seinerseits aber nicht in die Zeit Philipps IV. paßt. Denn während in dem angeblich aus dem Jahre 1306 stammenden Text gleich an mehreren Stellen beschrieben wird, wann das Visier den *coutumes*[237] nach geöffnet und wann geschlossen zu tragen sei, fand dieses wohl erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt Verbreitung[238]. Und auch die Bezeichnung der Wappenkönige als *roys d'armes*[239], wie sie zumin-

[233] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 129.
[234] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 60r [Hervorhebung T.H.].
[235] Ibid., fol. 60v [Hervorhebung T.H.]. Später ist dann auch von dem *stille de nostre courte de France* (fol. 61r) oder den *anciennes coustumes de noustre royame* (fol. 65r–v) die Rede. Doch bleibt es nicht nur bei einzelnen Wendungen, der ganze Text ist hier auf den König als dessen Verfasser ausgerichtet:

Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 38r	Paris, BnF, fr. 1983, fol. 63r
Item aulcuns coustumiers veuillent dire la coustume est telle en gaige de bataille que se aucuns depart de la court sans congie apres les gaiges gectés et baillies la partie sera tenue pour convaincue.	*Encores voulons et ordonnons que s'aucune des parties se departoit de nostre court apres les gaiges gectez et receuz sans notre congie: Icellui partant voulons et ordonnons qu'il soit tenu et pronuncie pour convaincu.*

[236] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 59v [Hervorhebung T.H.].
[237] Vgl. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 103r.
[238] Nach Heinrich Müller und Fritz Kunter haben sich die beweglichen Helmvisiere (absteckbar und aufschlächtig) erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts von Italien aus verbreitet, während zumindest einhängbare Visiere bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts bekannt waren, vgl. Müller, Kunter, Europäische Helme, S. 24 f. Seltsam ist jedoch, daß das bewegliche Visier auch im »Stilus Curie Parlamenti« eine Rolle spielt, den Guillaume du Breuil bereits zwischen 1330 und 1332 verfaßt hat (siehe auch unten, S. 306, Anm. 260).
[239] Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 64r oder auch Paris, BnF, fr. 1280, fol. 104r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dest in den überkommenen Überlieferungen dieser Textversion anzutreffen ist, wirkt anachronistisch, hatte sich der Begriff doch erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus dem *roy des hérauts* (*d'armes*) verkürzt[240].

Einen möglichen Anhaltspunkt für die Herkunft dieser Textfassung gibt derweil ein Kolophon am Ende mehrerer Prunkhandschriften aus dem 15. Jahrhundert, die genau diese Variante der Ordonnanzen wiedergeben[241]. Demnach würde der Text auf einen Auszug aus den Registern des Pariser Parlementes zurückgehen, den dessen früherer Präsident Guillaume Le Tur († 1444/45) einst für Tristan l'Ermite anfertigte[242].

Zieht man jedoch die Register des Pariser Parlementes zu Rate, so ist zumindest von der hier zugrundeliegenden Version der Ordonnanzen nichts zu finden. Enthalten ist nur der Brief König Philipps IV., dem sich die knappe, hier neutral verfaßte Erläuterung der vier Klauseln sowie die drei vor dem Kampf abzulegenden Schwüre anschließen[243]. Erst einige Folien weiter und offenkundig völlig unabhängig von dieser ersten Eintragung folgen, von der gleichen Hand, dann noch Text und Erläuterung der Präsentationen der Kämpfer vor ihrem Einzug auf das Kampffeld, sowie die dem Publikum gegenüber auszusprechenden Verbote und erneut die drei Schwüre, die hier sowohl in Französisch als auch in Latein wiedergegeben sind. Statt der sonst formularhaft mit *tel, etc.* gelassenen Leerstellen sind hier jedoch für die Gegner im Duell zwei Namen eingeschrieben: die der Herzöge von Lancaster und von Braunschweig. Damit aber kann der Eintrag erst nach dem Jahre 1352 datieren, als ein solcher Zweikampf zwischen den beiden Fürsten vor König Johann II. von Frankreich stattfinden sollte, dessen Name hier ebenfalls genannt ist[244]. Damit kann im übrigen auch die Einschreibung des Briefes Philipps IV., mitsamt der Erläuterung der Klauseln und der Schwüre, erst aus der Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in diese anfänglich eher lose gestaltete Sammlung aufgenommen worden sein[245]. Die Eintragungen aus dem Register des Pariser Parlements könnten der besagten Version also nur für einzelne Ab-

[240] Siehe oben, S. 26.

[241] Vgl. auch die in den Prunkhandschriften verwendete Rubrik: *Cy après sont les cérémonies et ordonnances qui se appartiennent a gaige de Bataille fait par querelle. Selon les Constitutions faictez par le bon roy Phelippe de France* (Crapelet [Hg.], Cérémonies, S. 2).

[242] Für den Text des Kolophons siehe oben, S. 74.

[243] Vgl. Paris, An, U 466, fol. 4r–4v sowie Stein, Inventaire analytique, § 1493. Das Dokument ist hier eingeschlossen zwischen zwei Dokumenten aus den Jahren 1341 und 1344.

[244] Vgl. ibid., fol. 13r–14v. Zu Otto von Braunschweig-Grubenhagen, der zu Beginn der 1350er Jahre in den Diensten des französischen Königs stand, vgl. Paravicini, Fürstliche Ritterschaft.

[245] Bei dem vorliegenden Register U 446, das mit einer Urkunde aus dem Jahre 1325 beginnt, selbst wohl aber erst in den 1330er Jahren angelegt wurde, handelt es sich möglicherweise um die Anfänge des später bis zum Niedergang der Monarchie kontinuierlich fortgesetzten Registers des Pariser Parlements. Die eigentlichen Register jedoch wurden nach nur wenigen Dokumenten in einer anderen Handschrift fortgeführt. Die vorliegende Handschrift hingegen wurde je nach Geschmack durch verschiedene Hände mit weiteren Dokumenten ergänzt, deren letzte aus dem Jahr 1505 bzw. 1557 stammen. Zu diesen Nachtragungen gehören auch die hier zitierten Einträge, vgl. Stein, Inventaire analytique, S. V–VII.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

schnitte als Vorlage gedient haben. In ihrer Integralität jedoch wurden sie diesen nicht entnommen.

Und auch die Behauptung, daß der Text der Ordonnanzen in seiner Gänze auf Philipp IV. zurückgeht – wie dies auch in der neueren Forschung noch akzeptiert wird[246] – kann kaum zutreffen[247]. Dafür spricht unter anderem eine noch ältere Überlieferung, die dem Text der Ordonnanzen noch um einiges näher steht.

Denn auch Guillaume du Breuil hat sich in seinem um 1331 entstandenen »Stilus Curie Parlamenti« mit den *gages de bataille* auseinandergesetzt[248]. Auch er gibt den Brief Philipps IV. und die bekannten Erläuterung der vier Klauseln wieder. Doch ergänzt er diese durch ausführliche Anweisungen zu der dem Kampf vorangehenden Gerichtsverhandlung wie zur Zeremonie am Tag des Kampfes selbst. Und obgleich es sich hier um einen der ältesten Belege dieses Textes handelt wie auch um einen der glaubwürdigsten – Guillaume du Breuil war der bekannteste Advokat seiner Zeit und mußte sich auch selbst mit gerichtlichen Zweikämpfen auseinandersetzen[249] – werden auch hier die diversen Ausführungen nicht als königliche Anordnungen präsentiert. Entsprechend wird auch die Erläuterung der Klauseln hier mit *Et premier nous voulons et ordonnons*[250] eingeführt, sondern schlicht mit den Worten:

Ex tenore istius littere nota quod quator requiruntur ad hoc contra aliquem vadium pro duello judicetur, ad finem quod ostendat quod in facto proposito duellum sequatur: primo, quod […][251].

Spuren dieser Formulierung bei du Breuil sind aber auch in einigen Versionen der als Königswille verfaßten Textvariante enthalten[252].

246 Vgl. Morel, Fin du duel, z. B. S. 586, 610 und passim; Chabas, Duel judiciaire, S. 118–120 (mit der Edition des Textes, S. 272–281); Neumeyer, Vom Kriegshandwerk, S. 415 oder auch Vale, Aristocratic Violence, S. 165.

247 Siehe hierzu auch noch unten, S. 313.

248 Vgl. Guillaume du Breuil, Stilus Curie Parlamenti, Kap. XVI (Rubrica de Materia Duelli), S. 101–123. Zum »Stilus Curie Parlamenti« vgl. Péralba, Autour du »Stilus«, zu Guillaume du Breuil selbst Fournier, Guillaume Du Breuil.

249 Vgl. hierzu seine verschiedenen Exempla am Ende des Abschnittes, Guillaume du Breuil, Stilus Curie Parlamenti, S. 116–118., bzw. S. 123 m. Anm. 1.

250 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 60r.

251 Guillaume du Breuil, Stilus Curie Parlamenti, S. 102. Vgl. auch die unterschiedliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Briefes:

Guillaume du Breuil, Stilus, S. 103	Paris, BnF, fr. 1983, fol. 60v
Item, ex textu dicte littere nota quod, licet ex latrocinio mortis pena ingeri posset, attamen ob ipsum aliquis non posset provocari ad duellum.	*Encores voulons et ordonnons selon le texte de noz ordonnances que jaçoit ce que en larrecin chiet paine de mort toutesvoies en larrecin ne chiet pour de gage de bataille, sicomme il est contenu en la cause de larraicin qui est excepté.*

252 So z. B. in der Überlieferung im »Angevinischen Heroldskompendium«, vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 60r: ***Nota que*** *quatre choses sont qui se appartiennent avant que gaige de bataille puisse estre adjugé* [Hervorhebung T.H.]. Im »Kompendium des Ludwig von Brügge«

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Die Gemeinsamkeiten zwischen dem »Stilus Curie Parlamenti« und den Überlieferungen der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« in den Heroldskompendien in ihrer ganzen Breite sind dabei frappierend und deuten teilweise auch auf ein direktes Verhältnis zwischen beiden Texten hin:

Guillaume du Breuil, Stilus, S. 104	Paris, BnF, fr. 25186, fol. 78r	Paris, BnF, fr. 1983, fol. 61r
talis proposicio esset insufficiens et indigna responsione de stilo hujus curie, sed […].	*Cette proposition est non sufisante et indigne de respondre, sellon le stille de la court de France. Mais* […].	*Nous voulons et ordonnons que tel proposicion soit non souffissante et indigne de response, selon le stille de nostre court de France. Mais* […].

Darüber hinaus liegen beiden Darstellungen auch inhaltlich meist die annähernd gleichen Strukturen zugrunde[253].

Konfrontiert man daraufhin die verschiedenen Varianten des Textes miteinander, so wird deutlich, daß die Version, die diesen als königliche Ordonnanz präsentiert, tatsächlich nur nach 1331 entstanden sein kann. Denn während die anderen Versionen des Textes, einschließlich des »Stilus Curie Parlamenti«, unter Verweis auf die *consuetudine gallicana* / *coustume de France*[254] erläutern, daß der Herausforderer in genau der gleichen Weise einreiten müsse, wie er sich daraufhin auch zum Kampf stellen wolle, während der Herausgeforderte seine Waffen neben sich her tragen lassen dürfe, findet sich dort noch der bemerkenswerte Zusatz:

Et car ceste coustume nous semble par [lies: *pour*] *les combateurs aucunement estre ennuyieuse, par nosdittes chappitres et ordonnances de present attrempons, voulons et ordonnons que lesdits combateurs puissent partir aux heures par nous ordonnees, montez et armez comme dit est, de leurs maisons, les visieres levees, faisant porter davant eulx leurs glaives, haches, espees, s'il*[*s*] *vouldront, et toutes autres armes raisonnables pour offendre et deffendre en tel cas*[255].

Wäre eine solche Bestimmung von Philipp IV. tatsächlich erlassen worden, Guillaume du Breuil hätte zweifelsohne davon berichtet[256].

heißt es statt dessen: *Les trois choses qui appartiennent a gaige de bataille a ce qu'elle puist estre adjugie* (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 100r).

253 Dies gilt beispielsweise für die Vorstellung der beiden Gegner bei ihrem Einzug auf das Kampffeld (Guillaume du Breuil, Stilus, S. 111 f.) und die Erklärungen, die sie hierbei abgeben (ibid., S. 112–114). Abweichend hingegen sind – je nach Version – die verschiedenen Schwüre wiedergegeben (ibid., S. 115 f.).

254 Guillaume du Breuil, Stilus, S. 115; Paris, BnF, fr. 25186, fol. 80r.

255 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 63v.

256 Gleiches gilt für eine weitere, ausdrückliche Modifikation des Zeremoniells in der dem König zugewiesenen Textfassung der Ordonnanzen, von der sich bei Guillaume du Breuil, Stilus, S. 111 nichts findet, vgl. Paris BnF, fr. 1983, fol. 65r–65v: *Encores, et jaçoit ce que par les anciennes coustumes de noustre royaume, l'appellant doit estre ou champ avant heure de dix heures et le deffendent davant l'eure de medy, et quiconques deffaut de l'eure, il est tenue et jugé pour convaincu se nostre mercy ou du juge ne s'i estend, lesquelles coustumes nous voulons et approuvons que doresenavant se continuent et vallent. Neantmoins pour*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Doch bei allen strukturellen wie textlichen Übereinstimmungen, welche die verschiedenen Versionen der Ordonnanzen aus den Heroldskompendien mit dem Text des Guillaume du Breuil verbinden, kann zumindest nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß es sich hier auch um deren direkte Vorlage handelt. Möglicherweise sind beide auch nur über einen weiteren Text miteinander verbunden. Denn nicht nur, daß keine der verbleibenden französischsprachigen Versionen die von Guillaume du Breuil angefügten Ergänzungen und Kommentare übernimmt[257]. Auch die Erläuterung der Klauseln folgt hier einer anderen Reihenfolge, wobei der dem Erlaß Philipps IV. entsprechende erste Punkt, der sich in den Versionen der Heroldskompendien unisono auch an ebendieser Stelle befindet, allein im »Stilus Curie Parlamenti« erst an letzter Stelle den anderen nachfolgt[258]. Gleiches gilt für mehrere Auslassungen in der Abschrift des vorangestellten Briefes Philipps IV.[259], obgleich mit einberechnet werden muß, daß es sich hierbei jeweils auch um fehlerhafte Varianten in der Überlieferung des »Stilus Curie Parlamenti« selbst handeln kann.

Die Erläuterung der einzelnen Klauseln der Anordnung Philipps IV. wie die Beschreibung der Zeremonien gehen also weder auf eine explizite Anordnung Philipps IV. zurück noch dürften sie sich direkt von den Ausführungen im »Stilus Curie Parlamenti« ableiten. Sie sollten jedoch bereits vor 1331 entstanden sein[260] und es ist anzunehmen, daß – zumindest was den Ablauf der Veranstaltung wie die einzelnen diesbezüglichen Formulare anbelangt – wohl auch die *coutumes* des Landes, auf die sich der Text in den unterschiedlichen Versionen immer wieder auch bezieht[261], Einfluß auf diesen hatten.

aucunes bonnes raisons a ce nous mouvans lesdittes ordonnances atrempons et consentons que nous ou leur juge puissent avancer ou tarder de jours ou de heures, selon les disposicions du temps, ainsi que a nous et a leurs juges plaira, et les prendre en noz mains pour les acorder et ordonner a l'onneur et bien de tous deux qui pourra, ou pour donner autre jour et heure, tant avant la bataille commencee comme en combatant pour parfaire leur bataille, se le jour ne souffisoit.

257 So lautet beispielsweise die gleiche Stelle, die bereits weiter oben für die beiden späteren Versionen aus Oxford, Bodl. Lib., Douce 278 und Paris, BnF, fr. 1983 wiedergegeben wurde (siehe oben, S. 302, Anm. 235) hier im vollen Wortlaut: *Item, dicunt* [*quidam consuetudinem*] *in utroque quod, si post dicti vadii proposiciones recedant a curia sine licencia, quod recedens habetur pro convicto;* ***sed non credo quia pro tam modico tantum periculum curia pateretur*** (Guillaume du Breuil, Stilus, S. 114 [Hervorhebung T.H.]).

258 Vgl. ibid., S. 102 f.

259 So heißt es hier beispielsweise nur *nous avons* [*pourveu*] *que là où il apparra évidemment* (ibid., S. 101) statt *nous avons* ***pourveu*** *que là où il apparra évidemment* (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 129 [Hervorhebung T.H.]), wie in der Edition des »Stilus Curie Parlamenti« zutreffend verbessert wurde.

260 Fragen wirft derweil noch immer die Erwähnung der beweglichen Helmvisiere auf, werden diese doch ungewöhnlicherweise bereits auch bei Guillaume du Breuil genannt, der sich hierbei zudem auf die *consuetudine ga*[*l*]*licana* beruft (Guillaume du Breuil, Stilus, S. 115), obgleich diese doch erst mit dem 14. Jahrhundert bzw. in der Mitte des 14. Jahrhunderts Verbreitung finden sollten (siehe oben, S. 298, Anm. 228).

261 Darauf verwies bereits Chabas, Duel judiciaire, S. 115. Vergleichbare Formulare für die Vorstellung der Kontrahenten auf dem Kampffeld, zu deren Schwüren vor dem Kampf sowie

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Erst später also wurden der Brief Philipps IV. und die Erläuterung seiner Klauseln um die entsprechenden Formulare ergänzt, die in einigen Versionen dann noch durch umfangreichere Ausführungen vor allem zur Zeremonie selbst, aber auch zur Gerichtsverhandlung erweitert wurden. In dieser Weise gingen die verschiedenen Textteile in eine gemeinsame Überlieferung ein, in deren Verlauf sie – entsprechend den Bedürfnissen ihrer verschiedenen Kopisten bzw. Kompilatoren – immer wieder modifiziert und überarbeitet wurden, bis hin zu jener Vielfalt, die dann in den Heroldskompendien des 15. Jahrhunderts (wie auch darüber hinaus) anzutreffen ist. Wann und wie es dabei auch zur Umschreibung des Briefes und seiner diversen Anfügungen zu einem in sich geschlossenen königlichen Erlaß kam, muß vorerst offen bleiben. Doch ist zu vermuten, daß dies nicht vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlicher erst viel später geschah[262].

Damit wird mit den »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« also an eine alte Tradition angeschlossen, die in ihren verschiedenen Versionen immer wieder neue Modifikationen erfuhr, in denen sich auch die jeweils verschiedenen Bedürfnisse und Ansprüche ihrer einzelnen Kopisten und Kompilatoren widerspiegeln dürften. Nach ebendieser Anpassung soll gefragt werden, wenn die einzelnen, in den Heroldskompendien überlieferten Versionen dieser Ordonnanzen näher zu erläutern sind.

4.2.2.3. Drei verschiedene Versionen und ihre Einbindung in die zeitgenössische Überlieferung

Wie erwähnt, sind in den Heroldskompendien drei verschiedene Versionen der Ordonnanzen zu unterscheiden. Deren erste ist im »Kompendium des Herolds *Sicile*«, deren zweite im »Angevinischen Heroldskompendium« sowie im »Kompendium des Ludwig von Brügge« und deren dritte im »Savoyischen Heroldskompendium« überliefert. Eine wenn auch leicht abweichende Fassung der letztgenannten ist zudem Teil der »Wiener Kompilation«, welche in der Handschrift Oxford, Bodl. Lib., Douce 278 dem dort enthaltenen Text der »London/Douai-Gruppe« vorangeht[263]. Bei dieser scheint es sich zugleich auch um die älteste der bekannten Versionen zu handeln, steht sie den Ausführungen des Guillaume du Breuil von allen doch am nächsten.

Die Version der »Wiener Kompilation«

So wird die Gerichtsverhandlung hier teils in den gleichen Worten wie im »Stilus Curie Parlamenti« beschrieben, auch wenn die Debatten der Advokaten dabei nur

zu den auszurufenden *bans* finden sich beispielsweise in den bereits am Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen »Coutumes de Beauvaisis« des Philippe de Beaumanoir, vgl. Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, Bd. II, S. 427–436, insb. §§ 1834 f., 1839–43.

[262] Hierfür spricht unter anderem die im folgenden darzustellende Abhängigkeit der »Ordonnanzen des Königs« von der Version der »Wiener Kompilation«, die selbst erst zu Zeiten König Johanns II. oder auch später entstanden sein sollte, siehe unten, S. 309. Auch sind keine früheren Textzeugnisse zu finden.

[263] Zur »Wiener Kompilation« siehe ausführlicher bereits oben, Kap. 3.2.3.3.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

in indirekter Rede und verkürzt wiedergegeben sind[264]. Aber auch der Eintritt der Kämpfer wurde hier – im Unterschied zu allen anderen Versionen – in der gleichen Weise erläutert wie bei Guillaume du Breuil. Denn statt wie in den anderen Textfassungen die Regeln für den Herausgeforderten mit jenen des Herausforderers gleichzusetzen, wurden diese hier wie im »Stilus Curie Parlamenti« noch ganz getrennt behandelt, denen hier wie dort der Hinweis folgt: *Mais toutteffois pour les debatz et pour eschever le peril, saiges conseillent que l'appellé face comme l'appellant*[265].

Die Übereinstimmungen zwischen den Texten führen über die Vorstellung der Kämpfer und deren Erklärungen bis hin zu den Schwüren der Kombattanten. Spätestens hier aber treten auch Unterschiede zwischen beiden zutage. Denn während bei du Breuil nur ein einziger Schwur genannt wird, den die beiden Gegner dann Hand in Hand abzulegen hätten, markiert dieser in der Version der »Wiener Kompilation« erst den letzten der drei notwendigen Schwüre, die hier alle drei, und zwar für alle beiden Seiten, wiedergegeben sind. Diesen gehen in der »Wiener Kompilation« zudem noch einige genaue Anweisungen voran, wer wann und in welcher Form zum Schwur vor den Richter zu treten hat. Und während sich die Ausführungen zur Durchführung der Zeremonie bei du Breuil allein auf die bis hierhin beschriebenen Passagen beschränken und sich also vor allem auf die dem Duell vorangehende Gerichtsverhandlung konzentrieren, sind in der »Wiener Kompilation« zudem noch die notwendigen Bestimmungen zur Beendigung des Kampfes erläutert, wie auch die Rechte der einzelnen an dessen Organisation beteiligten Verantwortlichen. Darüber hinaus wurden weiter vorn bereits die Abmessungen des Kampfplatzes sowie die Texte der einzelnen, vor dem Publikum zu verkündenden *Deffences* aufgeführt, die im »Stilus Curie Parlamenti« nicht enthalten sind. Doch bei all den Erweiterungen gegenüber den Ausführungen des Guillaume du Breuil fällt dennoch auf, daß hierbei nirgends auch nur ein einziger Herold in den Text eingebracht wurde.

Dank der in der Oxforder Handschrift eingeschriebenen Variante des Textes, die von jener des »Savoyischen Heroldskompendiums« mitunter leicht abweicht, läßt sich die vorliegende Version der Ordonnanzen auch ungefähr datieren. Denn hier werden die *deffences* nicht nur *de par le roy nostre seigneur*[266] ausgerufen,

[264] Zu den allgemeinen Darstellungen zur Gerichtsverhandlung siehe bereits den Textvergleich weiter oben, S. 304. Zum Wortlaut während der Verhandlung vgl.:

Guillaume du Breuil, Stilus, S. 107	Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 38r
Item, la court dira: »Lors proposez vostre querelle, et vous prenez garde que vous ne dites choses en quoy il chée villenie, se non qu'il feist à vostre querelle, car la court le vous deffent«.	*Item le demandeur doit faire ou faire faire par son advocat son propos devant le juge contre sa partie adversse et se doit garder de dire chose ou il chiet villonnie qui ne serve a sa querrelle et luy doit la court ou le juge deffendre.*

[265] Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 39v–40r. Vgl. dazu Guillaume du Breuil, Stilus, S. 115: *sed, propter periculum evitandum, bonum est fieri ut dictum est.*

[266] Paris, BnF, fr. 25186, fol. 84v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wie dies sonst der Fall ist, sondern sind mit einem konkreten Namen versehen: *Or ouez, or ouez, or ouez, de par le roy nostre seigneur Jehan, par la grace de Dieu roy de France* […][267].

Da es sich hierbei nur um Johann II., den Guten, handeln kann, sollte diese Version – oder zumindest aber die der Oxforder Kopie zugrundeliegende Fassung – zwischen 1350 und 1364 entstanden bzw. überarbeitet worden sein[268]. Daß die Bestimmungen dieses Textes dabei tatsächlich auch Anwendung fanden, legt darüber hinaus das »Burgundische Formular für einen *gage de bataille*« nahe, das auf einen Zweikampf zwischen Othon de Grandson und Raoul de Gruyère, genannt Raoul de Grive, aus dem Jahre 1391 zurückgeht[269]. Die hier gebrauchten Formulare haben nicht nur denselben Wortlaut wie die Version der »Wiener Kompilation«. Auch der letzte der *Cris des deffences*, dessen vollständige Wiedergabe die Version der »Wiener Kompilation« der Ordonnanzen von allen anderen unterscheidet, ist hier in genau der gleichen Weise enthalten[270].

Der Traktat des Jean de Villiers und die Ordonnanzen aus dem »Kompendium des Herolds *Sicile*«

Zumindest die Erklärungen der Gegner sind dabei mit jenen identisch, die auch in der Textfassung aus dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« enthalten sind. Dabei handelt es sich um genau den gleichen Text, wie ihn Jean de Villiers, Seigneur de l'Isle-Adam, wohl zwischen 1433 und 1437 dem burgundischen Herzog widmete[271]. Sein Interesse am juristischen Zweikampf mag sich dabei vorrangig aus seiner Funktion abgeleitet haben, wurde er doch, nachdem er im Bürgerkrieg die Seite der Burgunder wählte, erstmals zwischen 1417 und 1421 und ein weiteres Mal zwischen 1432 und seinem Tod im Jahre 1437 zum *maréchal de France* berufen. Unter diesem Vorzeichen ist sein Traktat dann wohl auch zu verstehen, charakterisiert er dem Herzog dessen Inhalt doch mit den folgenden Worten:

ay sceu que désirez [der Herzog; T.H.] *avoir par escript pour quelles causes, selon les constitucions et ordonnances de France, gaige de bataille est adjugé, et comment on adjuge l'ordonnance dudit jour du gaige, et que, ledit jour, appartient à faire aux offices du connestable et des mareschaulx, ou leurs lieuxtenants, les sermens que l'on doibt faire, et quelz droiz lesditz connestables et mareschaulx y ont; j'en ay diligemment enquis et trouvé ce qui en est escript en ce petit livre*[272].

267 Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 43v.
268 Vielleicht steht diese Version dabei mit einem der Einträge im Register U 466 des Pariser Parlements im Zusammenhang, wo König Johann ebenfalls explizit in den *cris de deffences* genannt wird, siehe oben, S. 303. Den inhaltlichen Übereinstimmungen stehen jedoch erhebliche Unterschiede im Wortlaut selbst gegenüber.
269 Zu diesem Zweikampf und dem dazugehörigen Formular siehe oben, S. 122.
270 Vgl. z. B. Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 157, und Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 46r–46v.
271 Vgl. Jean de Villiers, Livre. Der Traktat ist hier in den des Olivier de La Marche eingelassen, der ihn zur Erläuterung der Zeremonie eines *gage de bataille* interpolierte. Seine Datierung ergibt sich aus der Bezeichnung des burgundischen Herzogs als Grafen des Hennegau und dem Todesjahr des Jean de Villiers († 1437).
272 Jean de Villiers, Livre, S. 29.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dieser kurzen Inhaltsübersicht folgend, sollten hier also vorrangig die Aufgaben und Rechte des Konnetabels wie der Marschälle im Mittelpunkt stehen. Und tatsächlich handelt es sich hier um eine entsprechend modifizierte Version des eben beschriebenen Textes, in welcher größere Abschnitte erheblich gekürzt wurden, während an anderen Stellen weitere Erläuterungen hinzugefügt wurden, so daß er hier nun eine ganz andere Gewichtung erhielt. So wurde beispielsweise die Erläuterung der Gerichtsverhandlung, die in der Version der »Wiener Kompilation« – wie bei du Breuil – noch mehrere Seiten einnahm, hier zu einem einzigen kurzen Absatz zusammengekürzt. Aber auch in der Erläuterung der Ausstattung der Gegner und deren Einzugs auf den Kampfplatz wurde der Text gegenüber der Version der »Wiener Kompilation« teils erheblich gestrafft:

Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 40r

Item par la coustume de France l'appellant se doit presenter au champ dedans l'eure de midi et avent que midi soit tourné, et l'apellé se doit presenter dedans nonne. Et quiconques deffault de l'eure l'on dit qu'il pert tout entierement sa cause. Et touteffois Pastorel, docteur, dist et maintient que tous deux se doibvent presenter en champ dedens l'eure de mydi et n'est mie de necessité lequel doit estre le premier mais que l'eure ne soit pas passé.

ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 131

Item, cedit jour doibvent l'appellant et l'appellé venir ès lices en dedens heure de midi au plus tard,et est de coustume que l'appellant viengne premier, combien qu'il n'est point de nécessité lequel viengne ou entre premier èsdittes lices, mais que heure ne soit passée.

Neben diesen Auslassungen und Verkürzungen sind jedoch vor allem die Erweiterungen des Textes hervorzuheben, spiegeln diese doch das ganz eigene Interesse des Jean de Villiers an dessen Inhalten wider und markieren bisweilen auch einen bestimmten Erfahrungshorizont, der die Ausführungen des Traktates an mögliche reale Zustände rückbindet. So wird hier nach der Erläuterung der einzelnen Fälle, in denen nach den königlichen Bestimmungen die Durchführung eines *gage de bataille* statthaft ist, deren tatsächliche Gültigkeit in Bezug auf die bisherige Praxis sogleich wieder eingeschränkt:

Et se entendent ces choses ès termes communs dont laditte ordonnance parle. Car moult de gaiges ont esté receus et souffertz, aulcuns par arrest et aulcuns de volenté des parties en la court de France, entre nobles espéciallement, tant sur faits d'armes que aultrement, là où toutes les choses dessus déclairées ne estoient pas[273].

Die weiteren Anfügungen und Erweiterungen betreffen dann vor allem praktische Aspekte im Verlaufe der Organisation dieser Veranstaltung. Während im Text der »Wiener Kompilation« allein die notwendigen Abmessungen des Kampfplatzes und die Rückzugsplätze der Gegner beschrieben werden, legt die vorliegende Version ihre Betonung vor allem auf die Anordnung der Tribüne und kennzeichnet die jeweiligen Plätze des Königs oder Fürsten und seiner Barone und Räte wie

[273] ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 130. Auf welche Zeit sich diese Bemerkung bezieht und ob sie tatsächlich die Zustände im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts oder aber doch eine frühere Epoche beschreibt, bleibt unklar. Siehe noch unten, S. 320 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

die des Präsidenten, der Schreiber und Notare genauer. Zugleich werden die Verantwortungsbereiche des Konnetabel und der Marschälle näher beschreiben:

Item, le connestable et les marissaulx doibvent estre ès lices, et avecques eulx des gens telz et en tel nombre que bon leur semble, mais si raissonnablement que ilz ne donnent pas d'encombrement à la place, et si doibvent estre tous montés à cheval et en armes[274].

Gleiches gilt für den Beginn des Kampfes, wenn erläutert wird, wie die Marschälle und alle anderen den Kampfplatz räumen sollen, so daß allein der Konnetabel noch mit den Duellisten und den vom König oder Fürsten dazu Berechtigten im Feld verbleibt, um den Kampf zu eröffnen[275]. Dabei sollte er gemeinsam mit den Marschällen angemessen viele Bewaffnete am Rande des Feldes postieren, die bei Bedarf die Ruhe und Ordnung aufrechterhalten könnten. Am Ende warnt der Text noch davor, Sieg oder Niederlagen zu eilig einem der beiden Kontrahenten zuzusprechen und erläutert, daß es die Sache des Konnetabel und der Marschälle sei, den Kampf zu überwachen, auf daß keiner der Gegner unerlaubt Vorteil nimmt oder betrügt. Zudem sei der Kampf auch tatsächlich erst dann abzubrechen, wenn einer der beiden sich ergibt oder stirbt.

Wer diese Version des Textes verfaßte und wer sie abschrieb und für sich umarbeitete, ob Herold *Sicile* oder Jean de Villiers, ist schwer zu entscheiden. Doch scheint der ihnen gemeinsame Inhalt dem letzteren als Autoren den Vorrang zu geben. Denn die Beschreibung der *gages de bataille* erfolgte hier eindeutig unter der besonderen Berücksichtigung der Aufgaben und Funktionen des Konnetabel und der Marschälle, wie Jean de Villiers dies in seiner kurzen Zueignung auch ausdrücklich ankündigte.

Die daraus abzuleitende Abhängigkeit der Version aus dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« vom Text des Jean de Villiers scheint dennoch nicht immer evident. So nimmt Jean de Villiers beispielsweise am Anfang seines Traktates mit nur ganz wenigen Worten auf den Brief König Philipps IV. Bezug, wenn er seine Darstellung mit der Erläuterung der besagten Klauseln beginnt:

quant au premier point, c'est assavoir pour quelle cause gaige de bataille doibt estre adjugé, il est vray que par l'usage de France, et selon les ordonnances royaulx sur ce faictes et escriptes, qui vallent loy, il convient notter quatre choses principalles et concurrentes[276].

Bei *Sicile* hingegen ist nicht nur der gesamte Text des Erlasses aufgenommen, der hier noch mit einer sonst nicht zu findenden Datierung nach den Regierungsjahren des Königs versehen wurde. Er leitet die gesamte Darstellung zudem mit einem kleinen Text ein, der gewandt den historischen Kontext dieser Bestimmungen umreißt. Demnach habe Philipp IV. anläßlich eines *gage de bataille* zwischen dem Grafen von Foix und dem Grafen von Armagnac im Jahre 1292 einst alle *gages de bataille* in seinem Königreich verboten. Doch nachdem in den darauffolgenden 14 Jahren große Untaten und verborgene Morde geschahen, die durch

[274] Ibid., S. 131.
[275] Vgl. hierzu noch unten, S. 317.
[276] Jean de Villiers, Livre, S. 29.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nichts anderes als den gerichtlichen Zweikampf zu beweisen waren, hat er dieses Verbot daraufhin wieder gelockert, mit den *lettres patentes et sayellées de son sayel*[277], wie sie hier nun folgten.

Doch sollte dieser Einschub kein Problem darstellen. Denn hinsichtlich seines Umgangs mit den restlichen Texten seiner Kompilation könnte man auch hier sehr wohl annehmen, daß dieser Vorspann wie auch die erweiterte Datierung des königlichen Erlasses von *Sicile* nachträglich hinzugefügt wurden. Wie bereits die Darstellungen zum Turnierwesen wurden in seiner Kompilation damit auch jene mit den *gages de bataille* um eine historische Dimension erweitert.

Die auch aufgrund einiger textlicher Varianten anzustellende Vermutung, daß Herold *Sicile* den Text des Jean de Villiers in seine Kompilation übernahm und für sein Anliegen überarbeitete, wird letztlich durch die unterschiedliche Erwähnung der Herolde in beiden Textfassungen bestätigt. Denn im Gegensatz zur Version der »Wiener Kompilation« und zur Fassung des Jean de Villiers sind diese bei *Sicile* nun tatsächlich auch genannt. Dabei legt die Art ihrer Nennung nahe, daß es sich hier nur um spätere Interpolationen des *Sicile* handeln kann.

Dies betrifft zum einen die Ausrufung der *cris des deffences*, der dem Publikum zu verkündenden Verbote, die zweimal im Text erwähnt werden. Beim ersten Mal werden die ersten drei *cris* aufgeführt und geschildert, wann diese jeweils durchzuführen sind. Beim zweiten Mal, direkt vor der Eröffnung des Kampfes, wird dann auch noch der an dieser Stelle auszuführende letzte *cri* beschrieben. In der ersten, umfangreichen Darstellung der *cris* werden die Herolde auch bei *Sicile* mit keiner Silbe genannt. Wie bei Jean de Villiers heißt es hier nur: *Et doibvent tous ces trois crys estre faitz par personne qui ait haulte voix et soit sur la barrière de l'entrée des lices, si que on le puist bien entendre dedens et dehors*[278].

In gleicher Weise übernimmt *Sicile* auch die indirekte Aufzählung der drei Verbote des letzten *cri* von Jean de Villiers. Doch hängt er hier noch den kurzen Zusatz an:

Et doibvent estre fais iceulx trois cris assés sievans l'ung l'autre, sans faire trop grand pause entre deux; et se doibvent tous iceulx cris faire par le roy d'armes ou hérault, ayant sa robe d'armes vestue, et le doibt nommer mot après aultre à quelque aultre homme aiant bonne et haulte voix pour estre mieux oy et entendu[279].

Demnach sollten die Verbote knapp hintereinander vorgetragen werden, und zwar indem ein Wappenkönig oder Herold, in seinen Wappenrock gekleidet, deren Text Wort für Wort einer anderen Person vorsprechen soll, die über eine laute Stimme verfügt, um besser gehört zu werden. Was mit dieser seltsamen Erwähnung gemeint sein kann, läßt sich vermittels der Erläuterung der *cris des deffences* innerhalb des Traktates »Wie Turniere *à présent* auszurufen sind« erklären, der ebenfalls im »Kompendium des Herolds *Sicile*« überliefert ist. Dort heißt es nämlich, daß es ratsamer sei, die *deffences* durch jemanden von der Justiz ausrufen zu las-

277 Roland (Hg.), Parties inédites, S. 128.
278 Ibid., S. 133. Vgl. auch Jean de Villiers, Livre, S. 35.
279 Roland (Hg.), Parties inédites, S. 139.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sen, da die Vergehen und Strafen, die einer Zuwiderhandlung gegen diese Verbote folgten, Angelegenheit der Justiz seien und nicht der *droits d'armes*[280].
Auch bei der zweiten Erwähnung der Herolde innerhalb der Version des Herolds *Sicile* handelt es sich deutlich um eine nachträgliche Interpolation. Denn bei der abschließenden Erläuterung der Rechte der an der Organisation Beteiligten mißt *Sicile* – im Gegensatz zu allen sonst bekannten Versionen des Textes – hier nun auch den Herolden einen Anteil zu:

Jean de Villiers, Livre, S. 40 f.

Et quant aux droiz, le connestable doibt avoir le cheval et les choses du vaincu, qui sont demourées au champ dont il a la garde, après le roy ou le prince; et les mareschaulx doibvent avoir ce qui est demouré sur le corps du vaincu, dont ilz font la justice; et la forfaicture vient au roy ou prince, comme seigneur. Ainsi a chascun son droit.

Roland (Hg.), Parties inédites, S. 142[281]

Quant est aux drois, le connestable doibt avoir le cheval et les armes du vaincu appartenant à son corps, qui sont demourées ou champ dont il a la garde après le roy ou prince. Les marissaulx doibvent avoir ce qui est demouré sur le corps du vaincu dont ilz font la justice. La fourfaiture vient au roy ou au prince comme sires; ***et le demourant, comme paveillons, s'ilz y sont, siéges, chaînes et lices sont al office d'armes là présent,*** *et ainsi à chascun son droit.*

Aus alledem folgt, daß Herold *Sicile* zur Erläuterung der *gages de bataille* in seiner Kompilation eindeutig auf den Traktat des Jean de Villiers zurückgriff und dabei auch fast unverändert dessen besondere Ausrichtung auf die Aufgaben des Konnetabel und der Marschälle übernahm. Doch zumindest ansatzweise hat er seinen Text auch seinen eigenen bzw. den Bedürfnissen der Herolde angepaßt, indem er für diese zugleich eine bestimmte Aufgabe wie auch bestimmte Rechte einschrieb und die Ordonnanzen zudem mit einem kurzen historischen Exkurs versah.

Die Ordonnanzen des Königs

Die jüngste Variante der Ordonnanzen ist im »Angevinischen Heroldskompendium« und im »Kompendium des Ludwig von Brügge« enthalten. Auch diese geht eindeutig auf die Version der »Wiener Kompilation« zurück, die hier erneut deutlich erweitert und modifiziert wurde[282]. Insbesondere der Modus der Darstellung wurde dabei verändert. Denn der Text wird hier nun, wie bereits beschrieben, in seiner Gesamtheit als königliche Ordonnanz, als Anordnung und Willenserklärung König Philipps IV. präsentiert. Egal ob neutrale Feststellungen, Verweise auf die *coutumes* oder die Anführung der Gelehrten als mögliche Autoritäten einzelner Aussagen: fast alle wurden durch das königliche *voulons et ordonnons* ersetzt. Durch den Rückbezug auf das Verbot Philipps als den *texte de nos ordonnances*,

[280] Vgl. ibid., S. 190.
[281] Hervorhebung durch den Verfasser.
[282] Vor allem am Anfang stimmt dieser Text jedoch in weiten Teilen noch mit der Version der »Wiener Kompilation« überein.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

durch eingeschobene Erläuterungen, neue Anordnungen zur Zeremonie und die Selbstbezeichnung des Königs als zuständiger Richter eines *gage de bataille* erhält der Text zugleich eine gesteigerte Authentizität[283]. Im Gegensatz zu allen bisherigen Versionen des Textes wird hier also der gesamte Inhalt der Ordonnanzen unter die Autorität des Königs gestellt und für alle Untertanen als verbindlich erklärt.

Aber nicht nur, daß der Text damit eine neue Gültigkeit erhielt. Auch die Art und Weise der Darstellung hebt sich in weiten Teilen eindrücklich von dem bisher Bekannten ab. Durch zahlreiche Abwandlungen und Erweiterungen gewinnt der Text erheblich an Detailtreue und geradezu plastischer Anschaulichkeit. Auch hier macht die Form der Darstellung dem Leser die geschilderte Zeremonie fast unmittelbar erlebbar. So beispielsweise, wenn in der Schilderung des Einzuges der Kämpfer auf den Kampfplatz die alten *coutumes* durch eine neue Anordnung des Königs ersetzt werden:

Et car ceste coustume nous semble par [lies: *pour] les combateurs aucunement estre ennuyieuse, par nosdittes chappitres et ordonnances de present attrempons, voulons et ordonnons que lesdits combateurs puissent partir aux heures par nous ordonnees, montez et armez comme dit est, de leurs maisons, les visieres levees, faisant porter davant eulx leurs glaives, haches, espees, s'il*[*s*] *vouldront, et toutes autres armes raisonnables pour offendre et deffendre en tel cas. Et tant plus que pour avoir congnoissance de vroiz* [sic] *chretiens partans de leurs hostelz de pas en pas de leurs mains droictes se seigneront et porteront le crucifix ou baneretes petites ou seront pourtraiz Nostre Seigneur et Nostre Dame, les anges, sains ou sainctes ou ilz auront leurs devocions desquelles croiz ou banieretes, ainsi que dit est, jusques ad ce qu'ilz descendent dedens leurs pavillons se saigneront*[284].

Doch vor allem der Abschnitt zu den einzelnen Schwüren des Herausforderers und seines Gegners hat durch die Überarbeitung erheblich an Anschaulichkeit und Unmittelbarkeit gewonnen. Auch hier wurden zahlreiche neue Elemente eingeführt. Während in der Version der »Wiener Kompilation« einer kurzen Regieanweisung die bloßen Texte der drei mal zwei Schwüre folgen, die bei Jean de Villiers noch durch einige kurze, sachliche Erläuterungen ergänzt wurden, wird dieser Teil der Zeremonie hier geradezu zum zentralen Element des *gage de bataille* ausgebaut, zu einem veritablen Schauspiel, das bis ins letzte Detail minutiös beschrieben wird.

Obgleich in den vorangehenden Versionen der Ordonnanzen kaum von Belang, wurde in den Ordonnanzen des Königs dabei auch der religiöse Aspekt dieser Veranstaltung erheblich betont, wie dies im vorangehenden Zitat bereits deutlich wurde. So sollte während des Schwures stets auch ein Priester oder Religiose anwesend sein[285], dessen Aufgabe unter anderem darin bestand, die beiden Gegner

[283] Siehe mit weiteren Beispielen bereits oben, S. 302.
[284] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 63v–64r.
[285] Während in der Version aus dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« von einem *prestre ou religieux* (Paris, BnF, fr. 1280, z. B. fol. 107v und 109r) die Rede ist, werden dessen Aufgaben in der Textfassung des »Angevinischen Heroldskompendiums« dann dem Marschall oder einem dazu bestimmten *conseiller* des Königs zugeteilt (vgl. Paris, BnF,

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

noch vor den eigentlichen Schwüren an Gott als ihren souveränen Richter und an die Bedeutung der Schwüre zu erinnern, die sie nun leisten würden. Und selbst kurz vor dem Kampf sollte er sie noch einmal an die Schwere eines Meineides gemahnen und den Übeltäter dazu bewegen, sich doch lieber der Gnade des Königs oder Fürsten auszuliefern denn dem Urteil Gottes und der Macht seines Gegners. Und dies, wie sich Monique Chablas zu Recht wunderte, trotz des kirchlichen Verbotes der gerichtlichen Zweikämpfe[286]. Doch selbst die Möglichkeit, daß der Priester den Meineidigen überzeugt, wurde in diesen Ordonnanzen zur Durchführung der *gages de bataille* bedacht.

Die ganze Szene um den Beginn des ersten Schwures liest sich hier wie folgt:

Et premierement ordonnons que l'appelant, sa visiere baissee, tout a pié partant son pavillon, armé de toutes ses armes dont il entend offendre et deffendre, acompaigné de ses conseilleurs et gardes du champ seullement, alors se metra a genoulz davant nous. Et la fera [lies: *sera*] *la figure de notre vroy saulveur Jhesucrist en croix. Lors sera le mareschal ou ung de noz conseilliers ou celui que le juge commetra qui lui dira par la maniere qui s'ensuit: »Sire, chevalier ou escuier ou seigneur de tel lieu, qui esté cy appellant, veez vous ycy la vroye remembrance de nostre sauveur vroy Dieu Jhesucrist qui voulst mourir et livrer son tresprecieux corps a mort pour nous saulver?«*[287].

Daraufhin nimmt der Marschall die beiden Hände des Herausforderers (oder des Verteidigers), der seine Handschuhe trägt, und legt deren rechte auf das Kreuz und deren linke auf das Meßbuch, worauf er ihn den ersten Schwur sprechen läßt. In ebendieser Detailtreue fährt der Text fort und beschreibt jeden Schritt, jede Handlung, jedes Wort der Beteiligten.

Dieser opulent ausgestalteten Zeremonie wurden auch die Formulare der einzelnen Schwüre angepaßt, wie sich bereits an den ersten Worten des ersten Schwures erkennen läßt (wobei die nachfolgenden Schwüre dieser Version noch erheblich an Umfang und Gravität zunehmen[288]):

fr. 1983, z. B. fol. 69r und 70v). Ob der Text im »Angevinischen Heroldskompendium« ob der offenkundigen Unwahrscheinlichkeit der Teilnahme eines Geistlichen an einem *gage de bataille* abgeschwächt oder aber die Zeremonie in der Version aus dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« nur noch weiter ausgebaut wurde, kann bis auf weiteres nicht entschieden werden. Denn außerhalb der Überlieferungen in den Heroldskompendien ergibt sich das gleiche Bild. Während die verschiedenen Prunkhandschriften an dieser Stelle ebenfalls einen *prestre* nennen (vgl. z. B. Crapelet [Hg.], Cérémonies, S. 23 f.), ist in der »Salade« des Antoine de La Sale wiederum nur vom *mareschal ou ung de noz conseilliers* die Rede (Antoine de La Sale, Œuvres complètes, Bd. I, S. 217 f.).

286 Vgl. Chabas, Duel judiciaire, S. 120.

287 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 69r.

288 So heißt es dann für den dritten Schwur noch ausführlicher: *Je, tel, appelant, jure sur ceste vraye figure de la passion de notre vray Dieu Jhesucrist, sur la foy du baptesme comme crestien qui je tiens de mon vray Dieu, sur les tressouveraines joyes de paradis lesquelles je renonce pour les tresangoiseuses peines d'enfer, sur mon ame, sur ma vie et sur mon honneur que je cuide avoir bonne, saincte et juste querelle* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 71v).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 45r	Paris, BnF, fr. 1983, fol. 69v
Je, tel, appelant, jure sur ses sainctes evvangilles et sur la foy et batesme que je tiens de Dieu, que […].	*Je, tel, appellant, jure sur ceste remembrance de la saincte passion de nostre sauveur Dieu, Jhesuscrist, et sur la foy de vraye chretienté et du saint baptesme que je tiens de Dieu, que* […].

Was der Text in dieser Version dabei an Anschaulichkeit und Wirkung gewinnt, büßt er auf der anderen Seite an inhaltlicher Klarheit, teils auch an Korrektheit ein. Der Vergleich mit der älteren Tradition, die ja zugleich auch die alten *coutumes* repräsentiert, legt nahe, daß die Texte wie die Abfolge der einzelnen Schwüre hier erheblich durcheinandergeraten sind. Der gewohnten Weise widersprechend, entbehrt deren Darstellung dabei nun jeder klaren Struktur[289].

Auf eine etwas andere Weise wurden die Ausrufung der *deffences*, der Kampfbeginn wie die Ausführungen zu dessen Ende modifiziert. Denn hier spielten nun endlich auch die Herolde eine wesentliche Rolle, deren Aufgaben dabei – ganz der Form des Textes entsprechend – sehr anschaulich und plastisch beschrieben wurden. So oblag es hier nun allein den Herolden, dem Publikum die verschiedenen Verbote zu verkünden. Bereits in der entsprechenden Rubrik heißt es demgemäß: *Cy commance le premier des trois cris et les cinq deffences que le roy d'armes ou heraut doit faire a tous gaiges de bataille*[290].

Dabei werden nicht nur die Texte der einzelnen *cris* genannt, sondern – der typischen Detailtreue dieser Version folgend – auch die Art und Weise erläutert, in welcher diese durch den Wappenkönig oder Herold auszuführen sind. Sei es zu

[289] In den bisherigen Versionen waren vor dem Kampf drei jeweils klar voneinander unterschiedene Schwüre auszuführen. Mit dem ersten wurde der gute Grund bestätigt, seinen Gegner herauszufordern bzw. sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen. Mit dem zweiten wurde erklärt, keine unrechtmäßigen Waffen oder magische Gegenstände bei sich zu tragen. Mit dem dritten Schwur schließlich, der im Gegensatz zu den ersten beiden nun von beiden Kontrahenten gemeinsam, Hand in Hand, auszuführen war, beschworen sie, einander sich direkt ansprechend, daß sie selbst im Recht seien und ihr Gegner lüge. In der vorliegenden Version der Ordonnanzen wurde, wie gesehen, die Darstellung des Zeremoniells der Schwüre zwar erheblich aufgewertet. Deren eigentlicher Inhalt hingegen erhielt umso weniger Beachtung. So wurde in der Textfassung des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« das Formular des zweiten Schwures unzutreffend als Wiederholung des ersten beschrieben und daher ausgelassen (vgl. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 108v: *Item au second serement vendront les deux parties, l'une apres l'autre, semblablement comme dessus et, pour abregier, jureront comme dessus a esté devisé*). Dem folgt hier ein dritter Schwur, der ganz richtig von beiden gemeinsam, Hand in Hand vor dem Richter auszuführen ist, doch bei dem es sich um nichts anderes handelt als um eine Zusammenfassung der ursprünglich ersten beiden Schwüre. Erst diesem schließt sich dann, damit eigentlich schon als vierter, der eigentlich dritte Schwur an, mit welchem sich die beiden Gegner direkt ansprechen. Im »Angevinischen Heroldskompendium« wurde der hier noch erwähnte zweite Schwur der Kontrahenten, der noch separat auszuführen war, gleich ganz übersprungen, so daß es für den eigentlich dritten Schwur dann heißt: *Comment les deux parties font le ii^e serment davant le roy emsemble, eulx tenans par les mains* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 70v). In den Rubriken aller hier genannten Versionen ist ungeachtet dessen stets von drei Schwüren die Rede.

[290] Ibid., fol. 64r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Pferde am Eingang des Kampfplatzes, wenn der Herausforderer diesen erreicht, sei es auf dem Tor des Kampfplatzes, nachdem beide Gegner sich vorgestellt und ihre Erklärungen gemacht haben, oder aber genau von dessen Mitte aus, kurz bevor der Kampf beginnt.

Der Kampfbeginn selbst ist nur in der Version des Jean de Villiers und in der vorliegenden Version der Ordonnanzen beschrieben, womit beide Schilderungen als Erweiterung der ihnen zugrundeliegenden Textfassung der »Wiener Kompilation« zu betrachten sind. Nicht nur formal, sondern auch inhaltlich erheblich voneinander abweichend, scheinen sie dabei unabhängig von einander entstanden zu sein. Bei Jean de Villiers (und damit auch bei *Sicile*) ist es demnach der Konnetabel, der, nachdem er sich von der Kampfbereitschaft der beiden Ritter überzeugt hat, mit seinem Hut das Signal zum Kampf gibt[291]. In der vorliegenden Version hingegen heißt es:

et que les parties seront toutes prestes et en point de faire leur devoir, alors par le commandement du marescal vendra le roy d'armes ou herault ou milieu des liches par trois fois crier: »Faittes voz devoirs, faites voz devoirs«. Et apres ces parolles, les deux champions incontinent sauldront de leurs paveillons sur les escabeaux, qui seront la tous prestz, et leurs bastons alentour d'eulx de quoy ilz se deveront aidier, environnez de leurs conseilliers. Adont subitement leurs paveillons seront pardessus les liches jettez hors. Et quant tout sera en point, lors le marescal partant en criant par trois foiz, disant: »Laissiez les aller, laissiez les aller, laissiez les aller«. Et a ces parolles il jette le gand. Et alors monte prestement a cheval qui veult, et qui ne veult en gaige de querele soit a son bon plaisir. Alors les conseilliers sans plus attendre s'en partent et laissent la a chascun sa bouteillette plaine de vin, et un pain lyé en une touaillette. Et face chascun le mieulx qu'il porra[292].

Während bei Herold *Sicile* entsprechend der Vorlage des Jean de Villiers also vor allem die Aufgaben des Konnetabels im Vordergrund stehen, wird die Zeremonie hier vielmehr aus der Perspektive der Teilnehmenden geschildert. Dabei ist es hier nun der Marschall, der diese leitet und den Herold anweist, die beiden Gegner aufzufordern, sich zum Kampf bereit zu machen.

Die Herolde sind in dieser Version nicht nur in ihrer Funktion als Ausrufer erwähnt. Auch als Wahrer der Ehre treten sie in Erscheinung, wenn es zum Ende des Kampfes über das Schicksal des Verlierers heißt:

[291] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 140: *et doibt estre le parcq si vuidié et si bien gardé que les deux qui doibvent combattre voyent à plain l'ung l'aultre, et n'y ait homme entre eulx, fors le connestable seullement al endroit du roy ou du prince, lequel connestable doibt estre ou millieu des deux qui se doibvent combattre, desquelz par sa bonne provision et discrétion il doibt sçavoir l'estat certainement et attendre qu'ilz soient bien prestz, se en l'ung ne tient par si grand demeure que il le convenist jugier, ce qui n'est pas accoustumé. Et lorsque ledit connestable scet qu'ilz sont prestz, il doibt un chapperon ou aultre enseigne en sa main tourner plusieurs fois, si que chascun des combattans le puist adviser, et puis le doibt getter en hault et laissier cheoir à terre. Et c'est le signe que ceulx qui combattre se doibvent, facent leur debvoir; et lors le doibvent faire sans plus attendre.*

[292] So die pointierte, da leicht verkürzte Fassung im »Kompendium des Ludwig von Brügge«, Paris, BnF, fr. 1280, fol. 110v–111r. In der Version des »Angevinischen Heroldskompendiums« findet sich die ganze Zeremonie noch um einiges detaillierter beschrieben, vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 73r–74r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Encores voulons et ordonnons que si le vaincu est vif qu'il soit en estaut levé et par les royz d'armes et heraulx lui soient les agulletes coppees et tout son harnois ça et la par le champ gicté et puis a terre couché. Et s'il est mort soit aussi desarmé, comme dit est, et la lessé jusques a nostre ordonnance que sera de pardonner ou faire justice, tout ainsi que bon nous semblera[293].

Sollte der Verlierer also noch leben, so sei es der Wille des Königs, daß dieser von den Herolden seines Standes enthoben wird, indem sie ihn entwaffnen, die Sporen schneiden und seinen Harnisch auf dem ganzen Kampfplatz verstreuen.

Damit nehmen die Herolde in dieser ausführlichen und detaillierten Beschreibung der Zeremonie eines *gage de bataille* nun eine prominente Position ein: Sie begleiten die Vorbereitungen zum Kampf mit ihren genau beschriebenen Ausrufungen der *deffences*, fordern die Kontrahenten zu dessen Beginn auf, sich bereit zu machen, und führen schließlich auch die öffentliche Entehrung des Verlierers durch. Dabei sind ihre Funktionen so sehr in den Ablauf der Zeremonie eingepaßt, daß es sich hierbei – im Gegensatz zu der Version aus dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« – kaum um nachträgliche Interpolationen handeln kann.

Doch obwohl ungleich stärker in den Ablauf der Zeremonie eingebunden als in den anderen Versionen, gehen sie bei der abschließenden Erwähnung der Rechte leer aus. Denn anders als in den Versionen der »Wiener Kompilation« und des Jean de Villiers, wo die Rechte von Konnetabel, Marschällen und König klar getrennt wurden, und vor allem anders als bei *Sicile*, der dieser Liste noch zusätzlich die Rechte der *officiers d'armes* anfügte, heißt es hier schlicht: *Encores voulons et ordonnons que le cheval, comme dit est, et les armes du vaincu et toutes autres choses que sur luy venues seroient, de droit soient au mareschal du champ qui pour ce jour en auroit la charge*[294].

Wäre der Text von einen Herold verfaßt bzw. erweitert worden, oder wäre ein solcher zumindest für die hiesigen Erwähnungen der Herolde im Ablauf der Zeremonie verantwortlich gewesen, zweifelsohne hätte auch er wie *Sicile* die Gelegenheit ergriffen, den Herolden ob ihrer hier umfangreich beschriebenen Aufgaben auch einen entsprechenden Anteil an den Rechten zukommen zu lassen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Und so mag man darin vielmehr ein Indiz dafür sehen, daß auch im »Angevinischen Heroldskompendium« wie im »Kompendium des Ludwig von Brügge« der Text der Ordonnanzen aus einer anderen Quelle übernommen wurde, mitsamt den mehrfachen Erwähnungen der Herolde. Und dies offenkundig ohne weitere Anpassungen des Textes.

Genau der gleiche Text ist auch in mehreren Prunkhandschriften überliefert, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden. Der Kolophon, der seine Herkunft beschreibt, wurde weiter oben schon erwähnt:

Ce livre, intitulé »Les Serimonies et ordonnances appartenans à gaige de bataille fait par querelle« a esté extraict des registres de la Court de Parlement et baillée par feu maistre Guillaume le Turc, en son vivant President de laditte Court, à messire Tristan l'Ermite, che-

[293] Ibid., fol. 74v.
[294] Ibid., fol. 75r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

valier, prevost de marechaulx de France, ainsi qu'il dit, lequel l'a baillé à monsieur de Xantraille, mareschal de France, qui depuis l'a donné au Roy[295].

Auffällig ist dabei, daß der Text über den *prévôt* des Marschalls und diesen selbst seine Verbreitung fand, bis hin zum König. Möglicherweise ein Grund dafür, daß hier nicht, wie in der des Jean de Villiers, der Konnetabel die Zeremonie führt, sondern der Marschall, dem zudem alle dazugehörigen Rechte zugesprochen werden. Damit ist sehr wahrscheinlich auch das Umfeld beschrieben, in welchem dieser Text aufkam und von wo aus er seinen Weg in die beiden genannten Kompendien fand. Im »Angevinischen Heroldskompendium« ist dabei auch die *conclusion* des Textes enthalten, wie sie sonst nur in den Prunkhandschriften zu finden ist. Und auch diese verweist vielmehr auf ein adeliges Entstehungsumfeld denn auf die Herolde. So warnt sie noch einmal ausdrücklich vor den Gefahren eines *gage de bataille*, doch fordert zugleich dazu auf, Gott als Richter anzurufen, wenn man dies als notwendig erachtet. Denn wer sich auf sein gutes Recht besinnt, hat dabei nichts zu befürchten: *Car le vraye juge sera pour lui*[296].

Anders als es im zitierten Kolophon heißt, kann es sich hier also um keine Kopie aus den Registern des Parlements handeln. Wo und unter welchen Bedingungen er dann aber entstanden ist muß bis auf weiteres offen bleiben[297]. Sicher ist, daß auch diese Version der Ordonnanzen zu den *gages de bataille*, wie sie in den Heroldskompendien überliefert wurde, einem fremden Überlieferungszusammenhang entstammt. Und auch wenn die diversen Erwähnungen der Herolde dies auf den ersten Blick nahelegen mögen, gehen sie nicht auf die Herolde selbst zurück. Von deren Seite fand keine Adaption des Textes statt. Nichts also verweist auf eine eigene Tradition der Herolde zu den *gages de bataille*.

Die hier eingeschriebene Variante des Textes markiert das Ende einer Entwicklung, die einst mit einigen Erläuterungen zu den Voraussetzungen, dem Ablauf

[295] Paris, Arsenal, 4379, fol. 46v.

[296] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 75v–76r und Crapelet (Hg.), Cérémonies, S. 34 f. Die *conclusion* lautet vollständig: *Or faisons a Dieu priere qu'il garde son droit a qui l'a et chacun bon chretien deffende d'encheoir en tel peril. Car entre les perilz qui sont c'est celui que on doit craindre et doubter, dont maint noble s'en est trouvé deceu, aiant bon droit ou non, par trop confier en leurs engins et forces ou par leurs ires et oultrecuidances, et aucunefois pour la honte du monde donnant ou reffusant pais ou convenables partiz, dont maintes foiz ont puis portez de vielz pechez nouvelles penitences en nonchallant le jugement de Dieu. Mais que se plaint et justice ne treuve, la doit a Dieu requerir. Et se l'interest, sans orgueil ne maltallant, pour son bon droit requiert bataille, ne doit doubter n'engin ne force, car le vraye juge sera pour luy* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 75v–76r).

[297] Sicher scheint zumindest, daß diese Textfassung wohl noch zu Lebzeiten des Guillaume Le Tur entstand, hatte sie doch schon Antoine de La Sale in seine zwischen 1442 und 1444 verfaßte »Salade« aufgenommen (Antoine de La Sale, Œuvres complètes, Bd. I, S. 208–223). Was dahingegen den Kolophon betrifft, der auf Guillaume Le Tur und die Register des Pariser Parlements verweist, so kann dieser selbst erst zwischen 1451 und 1461 entstanden sein. Denn zum einen wird Tristan l'Ermite hier als Ritter genannt, der seinen Ritterschlag aber erst 1451 erhielt (vgl. Anselme, Histoire généalogique, Bd. VIII, S. 132). Zum anderen starb Jean Ponton de Xaintrailles, letzter in der Kette der Besitzer des Textes vor dem König, im Jahre 1461 (vgl. ibid., Bd. VII, S. 93).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

und dem Formular dieser Zeremonie begann, um nach zahlreichen Modifikationen und Erweiterungen in diesem lebendigen, opulenten Gemälde zu enden, das mit pittoresker Aufmerksamkeit jede einzelne Szene verfolgt, von der Gerichtsverhandlung über die Schwüre der beiden Kontrahenten bis hin zur Beendigung des Kampfes, nicht ohne dabei selbst wiederum noch ganz eigene Schwerpunkte zu setzen, die mitunter äußerst fragwürdig erscheinen. Wie zum Beispiel hinsichtlich der deutlich herausgehobenen Religiosität und der ausdrücklichen Beteiligung eines Priesters oder Religiosen, die nur schwer vorstellbar ist und bis dahin auch in keiner der anderen der Textfassungen erwähnt wurde. Oder aber, wenn die verschiedenen Ausführungen hier nun ausdrücklich unter dem Willen des Königs zusammengefaßt und vermittels seiner Autorität für seine Untertanen als verbindlich erklärt werden. Und dies, obgleich die damit beschriebene Zeremonie spätestens zu diesem Zeitpunkt kaum mehr stattfand.

4.2.2.4. Fazit: Fehlende praktische Relevanz und herausragende symbolische Bedeutung

Während allein zwischen den Jahren 1325 und 1350 in den Registern des Pariser Parlements noch über 50 Fälle verzeichnet wurden, in denen man über einen *gage de bataille* verhandelte, waren es für den fast doppelt so langen Zeitraum zwischen 1380 und 1422 gerade einmal etwas mehr als 30[298]. Der Unterschied wird noch deutlicher, bedenkt man, daß die Zahl der Gerichtsfälle unter Karl VI. bei weitem höher lag als im Vergleichszeitraum[299]. Und obgleich die *gages de bataille* auch in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts noch immer als gerichtliches Mittel eingesetzt und wohl auch akzeptiert wurden, war der Rückgang der Zahl der entsprechenden Fälle mit der Jahrhundertwende dennoch besonders empfindlich[300]. Die Gründe des enormen Rückganges bis hin zum völligen Erliegen dieser Institution mögen zum einen in den allgemeinen Rahmenbedingungen am Beginn des 15. Jahrhunderts zu suchen sein, mitsamt der Auseinandersetzung zwi-

[298] Vgl. GAUVARD, »De grace especial«, S. 173 f.

[299] Damit waren für diese Zeit letztlich noch immer 1% aller in diesem Zeitraum verzeichneten Gerichtsfälle betroffen, doch dürften auch hier die meisten Erwähnungen der *gages de bataille* in das ausgehende 14. Jahrhundert gehören, als diese noch bei weitem gebräuchlicher waren. Denn wie GAUVARD, ibid., S. 174, weiter angibt, war die Zahl der Belege im entsprechenden Zeitraum für die Jahre zwischen 1412 und 1422 besonders gering.

[300] Dabei fanden in den letzten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die beiden bekanntesten *gages de bataill*e statt, bei denen aber – wie sich teils erst weit später herausstellte – der jeweils eigentliche Übeltäter im Kampf obsiegte. Zu dem Zweikampf zwischen Gérard d'Estavayer und Othon de Grandson, der 1397 vor dem Grafen von Savoyen in Bourg-en-Bresse stattfand, vgl. CIBRARIO, Combat en champ clos; GUICHENON, Histoire généalogique, Bd. I, S. 462–466, sowie BERGUERAND, Le duel d'Othon de Grandson; zum Duell zwischen Carrouges und Le Gris, das wenige Jahre zuvor vor dem noch jungen französischen König Karl VI. ausgetragen wurde, vgl. GUENÉE, Comment le religieux, sowie für ein weiteres Beispiel BRASSART, Duel judiciaire. Für zwei Beispiele aus dem beginnenden 15. Jahrhundert vgl. GAUVARD, »De grace especial«, S. 177, Anm. 114 und S. 174, Anm. 103.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

schen Armagnacs und Bourguignons und dem Wiederaufflammen des Hundertjährigen Krieges. Doch wurde andererseits auch durch die französische Krone eine außerordentlich restriktive Politik betrieben, die darauf abzielte, diese Duelle wie alle sonstigen Privatkriege und Zweikämpfe *à outrance* zu unterbinden und in geordnete Rechtsverfahren umzuleiten[301].

Für das 15. Jahrhundert selbst lassen sich damit in der Tat nur noch vereinzelte Belege für die Durchführung juristischer Zweikämpfe finden, die sich zudem meist nur auf dessen erstes Drittel beschränken. Olivier de La Marche beispielsweise berichtet in seinem um 1494 entstandenen Traktat über die *gages de bataille* zumindest noch von zwei Duellen, die dereinst vor Philipp dem Guten ausgetragen wurden, deren erstes um das Jahr 1428 datiert[302]. Doch ist er sich schon bei dem zweiten Kampf, der 1431 ausgetragen wurde, nicht einmal mehr sicher, ob es sich bei diesem tatsächlich um einen *gage de bataille* gehandelt haben sollte[303]. Denn das Verbrechen, der Verrat, um den es bei diesem Kampf ging, hatte noch nicht einmal stattgefunden. Doch er bringt noch einen weiteren möglichen Grund ins Spiel, der den Herzog zur Annahme dieses Kampfes veranlaßt haben könnte:

Mais le bon duc fut prince de si noble couraige, qu'il véoit voluntiers telles espreuves et telles escolles d'armes exécuter devant luy, pour recorder et apprendre le mestier[304].

Demnach sei es vielmehr auch die Vorliebe des Herzogs für derlei Waffentaten gewesen, derentwegen dieses Duell zugelassen und unternommen wurde, das der Herzog – wenn auch nach einem langen und ausgeglichenen Kampf – noch rechtzeitig abbrechen ließ, bevor einer der beiden Kontrahenten ernsthaft verletzt wurde[305]. Dies sollte der letzte Kampf dieser Art gewesen sein, den man in Burgund gesehen hat. Denn es ist gerade das Fehlen dieser Veranstaltung, mit welchem Olivier de La Marche im Jahre 1494 die Abfassung seines Traktates zu den *gages de bataille* begründet:

car peu de gens vivans ont veu l'exécucion de gaige de bataille, et a plus de soixante et dix an que, soubz ceste maison de Bourgongne, ne fut telle oeuvre exécutée entre deux nobles hommes. Et moy qui ay demouré en ceste noble maison près de soixante ans, je ne veis de ma vie gaige de bataille[306].

Denn nur wenige noch Lebende, so heißt es hier, hätten einem solchen Kampf je beigewohnt. Und auch er selbst, Olivier de La Marche, der seit fast sechzig Jahren schon am Hofe der Herzöge von Burgund weile, habe in seinem ganzen Leben keinen solchen *gage de bataille* gesehen. Und so ist festzuhalten, daß die juristi-

301 Zu derlei Versuchen bereits unter Karl V. vgl. MOREL, Fin du duel, S. 613–615, sowie besonders eindrücklich FAUCON, Un curieux duel.
302 Vgl. Olivier de La Marche, Livre de l'advis, S. 20 f.
303 Vgl. ibid., S. 21 f.
304 Ibid., S. 22.
305 Zu diesem Kampf, der am 20. Juni 1431 in Arras stattfand, vgl. Enguerran de Monstrelet, La Chronique, Bd. IV, S. 434–439.
306 Olivier de La Marche, Livre d'advis, S. 2.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

schen Zweikämpfe seit den 30er Jahren des 15. Jahrhunderts in Burgund überhaupt nicht mehr stattfanden, was durch das Fehlen etwaiger Belege in der Historiographie bestätigt wird.

Dies gilt ähnlich auch für die Regionen außerhalb Burgunds. Denn auch hier kommen Belege für derlei Veranstaltungen in den letzten beiden Dritteln des 15. Jahrhunderts nur noch äußerst sporadisch vor[307]. So sind nur für das Jahr 1457 in Savoyen[308] und für 1482 in Lothringen[309] juristische Zweikämpfe nachzuweisen, während für Frankreich selbst für das Jahr 1475 nur das Vorhaben eines Zweikampfes *à outrance* vor einem bestellten Richter bekannt ist, wobei nicht einmal sicher sein kann, ob es sich hier auch tatsächlich um einen *gage de bataille* handelte[310]. Der Kampf selbst kam durch das Ausbleiben eines der beiden Kontrahenten nicht zustande.

Gerade in jener Zeit also, als die meisten der hier untersuchten Heroldskompendien kopiert oder auch erst zusammengestellt wurden, fanden die *gages de bataille* überhaupt nicht mehr statt. Und so ist mit Recht danach zu fragen, warum diese Texte, die in dieser Zeit doch kaum mehr über praktische Relevanz verfügten, in die einzelnen Kompilationen überhaupt aufgenommen bzw. kopiert wurden[311].

[307] Die wenigen Beispiele, die es gibt, zählt knapp und übersichtlich auf Morel, Fin du duel, S. 623–625, Anm. 168.

[308] Herzog Ludwig von Savoyen gab Friedrich, Graf von Montefeltre, und Sigismund Malatesta, Seigneur de Rimini, den Auftrag, wegen der verschiedenen von Sigismund gegen Friedrich vorgebrachten Vorwürfe des Verrates sich auf seinem Boden zu schlagen. Ludwig gewährte den Kampf *in eventum duelli justiciae, cuius semper cultores fuimus, atque innocentiae integritatis innotescat* (Paris, BnF, fr. 21811, fol. 60r.).

[309] Anläßlich dieses gerichtlichen Zweikampfes zwischen zwei Adligen aus der Gascogne, der 1482 in Nancy stattfand, verfaßte Hardouin de La Jaille, Marschall von Lothringen, seinen Traktat über das Zeremoniell eines *gage de bataille*, den er Herzog René II. von Lothringen widmete, vgl. Hardouin de La Jaille, Formulaire, S. 136. Zu dem Kampf selbst vgl. Calmet, Histoire ecclésiastique, Bd. II, Sp. 1084–1087.

[310] So erscheint am 26. Dezember 1475 in voller Rüstung und mit zahlreicher Begleitung ein lombardischer Ritter namens Boffile (de Juge) vor dem Pariser Rathaus *qui avoit esté defié d'estre combatu à oultrance et en lisse de pié par ung autre chevalier, natif du royaume d'Arragon* (vgl. Jean de Roye, Journal, Bd. II, S. 2). Da aber Julio de Pise, der ihn herausgefordert hat, selbst nicht zum vereinbarten Ort kam, zog sich Boffile später wieder in seine Unterkunft zurück, womit der Kampf ausblieb. Zum Richter des Zweikampfes hatte König Ludwig XI. zuvor den Grafen von Dammartin bestimmt. Hintergrund des Ganzen bildete wohl die Einnahme der Stadt Elne im Roussillon, die Julio de Pise 1471 für den aragonesischen König gegen die Franzosen verteidigte. Nach einer Meuterei der italienischen Garnison mußte er jedoch kapitulieren, konnte zuvor aber in den Verhandlungen mit Boffile freien Abzug erwirken. Da jedoch einer der Verteidiger, der selbst zuvor den französischen König verraten hatte, dennoch ergriffen und hingerichtet wurde, bezichtigte Julio de Pise den Boffile der absichtlichen Täuschung und des Wortbruchs. Vgl. hierzu ausführlicher Perret, Boffille de Juge, S. 172–177. Zu den Ereignissen in Paris vgl. Jean de Roye, Journal, Bd. II, S. 2–4 (für den Hinweis auf diesen Beleg danke ich recht herzlich Malte Prietzel, HU Berlin).

[311] Dabei ist auch noch einmal auf die drei hier erwähnten Traktate zu den *gages de bataille* zu verweisen, die zur gleichen Zeit entstanden und von denen aber nur einer auch tatsächlich mit einem konkreten Ereignis zu verbunden ist (vgl. Hardouin de La Jaille, Formulaire, siehe auch oben, Anm. 309). Vor allem der Traktat des Olivier de La Marche ist hierbei interes-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Betrachtet man sich daraufhin das Umfeld dieser Texte in den einzelnen Kompendien bzw. deren jeweiligen Erweiterungen, so bieten sich hierfür mindestens zwei Erklärungen an: Die Ähnlichkeit dieser Veranstaltungen zu anderen Arten von Zweikämpfen und die allgemeine Bedeutung der *droits d'armes*, denen die Regelungen zu den *gages de bataille* zugehören.

Im »Savoyischen Heroldskompendium« beispielsweise wurden die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich«, d. h. nach den *coutumes de France*, noch durch einige Ausführungen aus den »Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen« ergänzt, die sich ja eben nicht allein auf die juristischen Zweikämpfe im strikten Sinne der Bestimmungen König Philipps IV. beziehen, sondern auf alle *champs à outrance*. Und genau dieser Unterschied tritt in der nachträglichen Ergänzung denn auch deutlich zutage, wenn in knappen Worten von den Konsequenzen für den Verlierer gehandelt wird. Denn hier wird nach der notwendigen Bestrafung von Mördern und sonstigen Kriminellen auch auf jene Zweikämpfe eingegangen, die nur *pour action d'armes* stattfanden. Und während der Unterlegene in den ersten beiden Fällen entweder zu hängen oder zu köpfen war, heißt es für diesen Fall nur: *celuy qui est vaincu sera desarmé, comme dit est, et bouté hors des lisses, sans autre justice faire*[312].

Die Gültigkeit der voranstehenden Ordonnanzen schien damit also erheblich erweitert worden zu sein und faßte nun nicht mehr nur die eigentlichen *gages de bataille* ein, die im Einklang mit den Bestimmungen König Philipps IV. standen, sondern jegliches Duell *à outrance*, das vor einem Richter in einem geordneten Rahmen stattfinden sollte.

Ähnlich liest sich dies auch im »Kompendium des Herolds *Sicile*«. Denn auch hier sind den Ordonnanzen kurze Ausführungen zu Zweikämpfen *à outrance* angehängt, die sich nicht vor einem juristischen Hintergrund abspielten[313]. Der Autor, sehr wahrscheinlich *Sicile* selbst, unterscheidet dabei zwei Arten: Der ersten liegen etwaige *querelles* zugrunde, also Auseinandersetzungen und Streitereien ob der Sache des jeweiligen Fürsten, der Ehre einer Dame oder jener der eigenen Verwandtschaft eines Ritters. Die zweite hingegen geht auf eine *queste* zurück, die von einem Ritter unternommene Suche nach Abenteuern und Herausforderungen, womit die bereits erwähnten *emprises* gemeint sind. Und auch diese werden, folgt man der hier anzutreffenden knappen und präzisen Beschreibung, mit scharfen Waffen ausgetragen[314].

sant, streicht dieser das Wissen um die *gages de batailles* doch als wesentlich für einen jungen Adligen bzw. jungen Fürsten heraus, obgleich er auch betont, daß ein solches Ereignis seit über sechzig Jahren nicht mehr stattgefunden habe.

312 Paris, BnF, fr. 25186, fol. 88v.

313 Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 143–144. Die dazugehörige Rubrik lautet: *Icy parlé sur le fait des combattans, tant à cheval comme à pied, touchant querelle ou queste* (ibid., S. 143).

314 Vgl. ibid.: *Aulcunes fois advient que quelque chevallier ou gentilhomme pour acquérir honneur se mest en queste et prent quelque tiltre et couleur de ce faire, si comme de porter quelque chose qui le travaille ou empesche de corps, et voer de le non jamais mettre jus, jus-*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Die offenkundigen Analogien zwischen diesen beiden Veranstaltungsformen und den *gages de bataille* sind dabei kaum zu übersehen. So heißt es beispielsweise zur Herausforderung zu einem Zweikampf anläßlich einer Ehrfrage oder sonstigen Streitigkeit, einer der beiden Kontrahenten *gettast son gaige et quelque aultre le recoeullast*[315]. Und nicht anders ist auch der Gegenstand der *emprise*, der als Zeichen der Unternehmung am Körper getragen und vom Gegner zur Annahme der Herausforderung zu berühren ist, als ein Unterpfand und eine Verpflichtung zum Kampf zu verstehen. Letztlich mag auch der knappe Vermerk zu den Rechten der Herolde, wie er am Ende dieser kurzen Ausführungen zu lesen ist, auf eine enge Verbindung zu den vorangehenden Darstellungen verweisen[316].

Damit wurden also auch bei *Sicile* die Zeremonien der *gages de bataille* in die Nähe sonstiger Zweikämpfe *à outrance*, ja selbst der *emprises* gerückt. Ähnlich betonen auch Maurice Keen, Annette Lindner und Martina Neumeyer in ihren Arbeiten bereits die Ähnlichkeit der Inszenierung der *gages de bataille* zu jener der *pas d'armes*[317]. Daher ließe sich mutmaßen, daß die hier eingeschriebenen Texte zu den *gages de bataille* vielleicht nicht nur als Anleitungen zur Durchführung von juristischen Zweikämpfen im eigentlichen Sinne zu verstehen sind, sondern auch für alle weiteren Formen von Duellen, zumal wenn sie mit scharfen Waffen gefochten wurden.

Dies mag zutreffend sein, jedoch nur für die wirklich grundlegenden Elemente der Inszenierung, und dies auch mehr nur für die *emprises* denn für die *pas d'armes*[318]. So reiten die Ritter hier wie dort einzeln in die *lices* ein, stellen sich ihrem (Kampf-)Richter vor und ziehen sich sodann in ihre Pavillons zurück. Es werden die notwendigen Verbote an das Publikum ausgerufen, wie dies beispielsweise auch bei den Turnieren und den Tjosten der Fall ist[319]. Und damit der Kampf beginnen kann, wird schließlich auch hier das Kampffeld geräumt, so daß neben den Kämpfern nur noch einige Männer des Marschalls in den *lices* verbleiben, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

Der Kampf selbst jedoch sieht dann völlig anders aus. Denn sowohl bei den *emprises* als auch bei den *pas d'armes* wurde ja eben zuvor genauestens festge-

ques à ce que quelque chevallier ou gentilhomme l'en ait délivré par ***armes à oultrance,*** *telles qu'il les auera dévisées: si comme de trois pous de* ***lance à fers esmolus,*** *de seize à dix-sept cops d'espée* […] *ou plus ou mains selon que sa devise et request sera* [Hervorhebung T.H.].

315 Ibid.

316 Vgl. ibid., S. 144: *Et doibvent avoir les officiers d'armes leur droit, si comme cy-devant est dit, c'est à entendre ceulx qui y sont présens.*

317 Vgl. Keen, Chivalry, S. 204; Lindner, L'influence, S. 71–76, sowie Neumeyer, Vom Kriegshandwerk, S. 415–418.

318 Vgl. hierzu z. B. die Berichte des Olivier de La Marche zu den (jeweils auf einer *emprise* beruhenden) Zweikämpfen zwischen Philippe de Ternant und Galiot de Baltasin und zwischen Jehan de Boniface und Jacques de Lalaing (Olivier de La Marche, Mémoires, Bd. II, S. 64–82 sowie S. 96–104). Für die Erläuterung eines *pas d'armes* vgl. z. B. den »Pas d'armes de la Dame sauvaige« (Ders., Traicté d'un tournoy).

319 Zu den *défences* bei den Turnieren und Tjosten vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 190.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

legt, wann wie viele Schläge mit welchen Waffen auszuführen sind, was daraufhin auch Schlag für Schlag in Szene gesetzt wurde. Dabei oblag es dem Kampfrichter, über die genaue Einhaltung dieser *chappitres* zu wachen, wobei er sich bei eventuell zu treffenden Entscheidungen dann auch explizit auf deren Wortlaut berief[320]. Und während diese für die *emprises* nur den genauen Ablauf des Kampfes selbst regelten, der auch aus zwei eigenständigen Waffengängen an zwei verschiedenen Tagen bestehen konnte, legten sie für die *pas d'armes* zugleich das Drehbuch für die gesamte Veranstaltung fest, die sich nicht selten in einen eigenen literarischen Kontext einschrieb, so daß deren detaillierte Inszenierung – zuweilen auch unter Beteiligung von Zwergen, Drachen oder weinenden Statuen – mit jener der »einfachen« Zweikämpfe nur noch wenig gemein hatte[321].

Doch gingen auch die Festlegungen der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« weit über die hier geschilderten Gemeinsamkeiten zwischen den Veranstaltungsformen hinaus. Dies beginnt mit der Schilderung der Gerichtsverhandlung, der notwendigen Plädoyers, der Stellung der Geiseln und der Betonung der notwendigen Fristen, in denen der Kampf stattzufinden habe; setzt sich fort in den strikt festgelegten Zeiten, bis wann sich die Ritter zu präsentieren haben, ohne bereits aufgrund ihres Ausbleibens verurteilt zu werden, den diversen Erklärungen am Eingang des Kampfplatzes, die es schriftlich festzuhalten galt, den wiederholten Schwüren auf Kruzifix und Bibel, in denen stets auf das eigene Recht verwiesen und der Gegner als Lügner bezeichnet wird, bis letztlich zum Kampf, der hier ohne vorher festgelegte Beschränkungen tatsächlich *à outrance*, bis zum Tode oder zur Aufgabe eines der Gegner oder der Intervention des Richters durchzuführen war, und der öffentlichen Entehrung des Verlierers, dessen Bestrafung und die Konfiskation seiner Güter *pour les injures, dommaiges et intérestz de partie*[322]. Dies alles aber war für die Organisation von reglementierten Duellen wie den *emprises* hinfällig und zeichnet die hier dargestellte Zeremonie eben genau als die eines juristischen Zweikampfes aus.

Die Ordonnanzen der verschiedenen Veranstaltungen, seien es nun die *gages de bataille* oder die *emprises* und *pas d'armes*, spiegeln stets auch deutlich ihre jeweilige Intention wieder. Während es bei den einen um die Herbeiführung eines Gottesurteils geht, der Kampf in einen gerichtlichen Prozeß integriert ist und von daher auch vor einem Richter bzw. dem *président* stattfindet, sind die *emprises*

[320] Als besonders anschaulich, wenn auch literarisch, sei hier auf eine Passage aus dem »Jehan de Saintré« verwiesen. Während eines solchen Kampfes gelingt es dem Jehan, seinem Gegner mit der Lanze die Armschiene von der Rüstung zu reißen. Daraufhin heißt es: *Et quant le seigneur de Loissellench fut ainssy desarmé, le roy voult revoir la lectre des armes pour bien veoir comment elle contenoit* (Antoine de La Sale, Saintré, Bd. II, S. 247). Der Wappenkönig *Montjoye* erklärt den beiden Kämpfern daraufhin die Entscheidung des Königs: *Mais pour vostre gardebras, monseigneur de Loissellench, du cop de lance desarmé, a vous, Jehan de Saintré, le roy, par le contenu de la lectre vous a jugié le pris* (ibid., S. 251).
[321] Zu der detaillierten Inszenierung der *pas d'armes* teils mit zahlreichen literarischen Anspielungen vgl. die bereits oben, S. 287, Anm. 189 zahlreich genannte einschlägige Literatur.
[322] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 142. Vgl. auch Paris, BnF, fr. 1280, fol. 111v; fr. 1983, fol. 74v und fr. 25186, fol. 87v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

und *pas d'armes* vorwiegend durch den Wunsch motiviert, mit dem öffentlichen Kampf Ehre und Ansehen zu erringen. Der ganze juristische und teils auch religiöse Hintergrund, der in der Version der »Wiener Kompilation« wie vor allem in den »Ordonnanzen des Königs« deutlich hervorgehoben wurde, ist für derlei Zweikämpfe daher kaum von Belang.

Bliebe allein noch das einfache, unreglementierte Ehrduell, auf welches die hier beschriebene Zeremonie hätte Anwendung finden können. Doch gerade dieses ereilte mit dem beginnenden 15. Jahrhundert das gleiche Schicksal wie die *gages de bataille*, wurde es doch ebenso als eine Form des Privatkrieges immer weiter zurückgedrängt und fand bald kaum mehr statt[323]. In Frankreich selbst waren derlei Gefechte weitgehend verboten[324]. Und auch für einen burgundischen Untertan ist bisher allein ein einziger Kampf aus dem Jahre 1449 zu nennen, der zudem noch in Schottland stattfand[325]. Daß diese Duelle derweil im Verborgenen stattfanden, scheint dabei unwahrscheinlich, würden sich doch zumindest Spuren hiervon auch in den Quellen finden lassen. Zugleich wäre der vorliegende Text für diesen Fall auch denkbar ungeeignet gewesen, beschreibt er doch gerade eine institutionell organisierte, durch und durch öffentliche Zeremonie.

Die Vermutung, daß die hier eingeschriebenen Ordonnanzen auch für weitere Zeremonien hätten von Nutzen sein können, mag daher nur eingeschränkt gelten. Vielmehr wird deutlich, daß ihre Aufnahme in die Kompendien tatsächlich auch dem galt, was sie waren: der Erläuterung juristischer Zweikämpfe. Und dies, auch wenn die Texte meist schon bei ihrer Einschreibung in die einzelnen Kompilationen kaum mehr über lebenspraktische Relevanz verfügten. Auch wenn sich also unter formalen Aspekten die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« sehr wohl als Handlungswissen präsentierten, sollten es dennoch keine unmittelbar faktischen Bedürfnisse gewesen sein, die zu deren Aufnahme in die Heroldskompendien führten.

Dies gilt um so mehr für die Belange der Herolde, wurden deren potentielle Aufgaben hier doch entweder überhaupt nicht oder aber nur rudimentär erwähnt.

323 Vgl. hierzu v. a. GAIER, Technique, S. 426 f.

324 So wurde 1389 beispielsweise ein gewisser Seigneur de Clary, nachdem er in einem Zweikampf *à outrance* siegreich die Ehre des französischen Rittertums gegen die Beleidigungen des Engländers Pierre de Courtenay verteidigte, mit Gefängnis und Enteignung bestraft, da er für den Kampf keine Erlaubnis des Königs besaß (Froissart, Chroniques, Bd. XIV, S. 47–54). Sieben Jahre später verbietet Karl VI. seinen Heerführern, der Annahme englischer Forderungen zum Zweikampf durch seine Untertanen stattzugeben (vgl. MOREL, Fin du duel, S. 620 f.). Und weitere zehn Jahre später, 1408, nachdem er einen Kampf zwischen Jean de Werchin und John of Cornwell, der ursprünglich in Lille stattfinden sollte, zu sich nach Paris geholt hatte, um diesen dann vorzeitig abbrechen zu lassen, verbot er schließlich alle Waffengänge dieser Art (vgl. ibid., S. 622). Zur allgemeinen Tendenz hin zu einem Verbot der Zweikämpfe *à outrance* und der *gages de bataille* vgl. ibid., S. 620–623.

325 Zu diesem vgl. GAIER, Technique, S. 426. Dies gilt jedoch nur für die Situation in Frankreich bzw. für den französischen Kulturraum. In Spanien und auf den britischen Inseln beispielsweise konnten sich die Dinge ganz anders darstellen, vgl. die Sammlung katalanischer Forderungsschreiben aus dieser Zeit, öfter auch zu Zweikämpfen *à outrance*, RIQUER (Hg.), Lletres de Batalla.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Doch lag deren Beschreibung offenkundig auch nicht in der Absicht der vorliegenden Texte. Die eigentliche Attraktivität der Ordonnanzen für die Kompilatoren der einzelnen Heroldskompendien ist vielmehr anderswo zu suchen, wie zwei weitere Texte zeigen, die den genannten Ordonnanzen bei Herold *Sicile* ebenfalls angehängt wurden. Dabei handelt es sich zum einen um einen ausführlichen Auszug aus dem »Arbre des batailles«, der vor allem rechtliche Fragen zu den gerichtlichen Zweikämpfen diskutiert[326]. So sind hier unter anderem sämtliche Gelegenheiten aufgezählt und erläutert, unter denen nach den *loix lombardes* ein solcher zuzulassen sei. Doch ist vor allem der zweite Text hervorzuheben, der seinerseits, wohl auf Herold *Sicile* selbst zurückgehend, die juristischen Zweikämpfe unter Nichtadligen beschreibt[327]. Dies geschehe aber – wie der Autor selbst sagt – nur widerwillig, da sie eigentlich gar nicht in dieses Buch gehörten:

Une manière de gaige en champ clos y a, qui s'apelle gaige de vilains. Et combien qu'elle ne face à mettre en cestui présent livre, à cause qu'elle ne touche en riens la noble office d'armes[328].

Daß er den *gage de vilains* dennoch behandelt, begründet er mit der Möglichkeit, daß es unter Umständen doch dazu kommen könnte – auch wenn man es äußerst selten sieht –, daß ein *vilain* einen Adligen zu einem juristischen Zweikampf herausfordere und dieser nicht anders könne, als anzunehmen. Dann nämlich müßten die Adeligen nach der Art der *vilains* kämpfen[329].

Wie bereits die einleitenden Worte dieses kurzen Textes deutlich machten, spielten die Herolde hierbei überhaupt keine Rolle. Das Interesse des Autors konnte demnach auch nicht den Aufgaben der Herolde bei dieser Veranstaltung gelten. Es ging ihm vielmehr darum, das eigentlich dem Adel notwendige Wissen zu dieser Zeremonie zu vermitteln. Und dieses Interesse kann rückblickend sicher auch auf die Einschreibung der entsprechenden Kapitel aus dem »Arbre des batailles« wie auch – trotz der Interpolationen des Kompilators – auf die Einschreibung der Ordonnanzen zu den *gages de bataille* übertragen werden. Weniger den Bedürfnissen einer unmittelbaren Umsetzung verpflichtet, lag das vorrangige Ziel des Kompilators wohl eher darin, ganz allgemein rechtliches wie organisatorisches Wissen zu den *gages de bataille* als einem Teil der *droits d'armes* zusammenzutragen, das zwar in erster Linie den Adel anging, von dem aber auch die Herolde Kenntnis haben sollten, möglicherweise damit sie zu einem gegebenen Zeitpunkt hiervon berichten und in entsprechenden Situationen beratend tätig werden konnten. So legt es auch eine Passage aus dem »Argentaye-Traktat« nahe, wo es heißt:

326 Vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 146–175.
327 Vgl. ibid., S. 144 f.: *Petitte narration touchant gaige de vilains en champ clos, posé qu'elle ne face à y mettre.*
328 Ibid., S. 144.
329 Ibid., S. 145: *Et n'est mis en cestuy présent, si non à cause que le cas porroit bien advenir qu'il conviendroit que ung noble homme tenist ces termes de combattre, laquelle chose seroit bien vile, se autrement ne se pooit faire.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Champ de bataille est du droict des armes, et nul n'en doit avoir la congnoessance fors le roy ou prince souverain, et a juger et faire champs de bataille est bien requis a avoir bon et discret conseil tant de gens de science que des prodes et bons chevaliers, et aussi des roys d'armes et heraux qui se y debvent congnoestre, et par elx se doit mannier et conduire un tel oupvraige[330].

Mit ihren Texten zu den *gages de bataille* lagen die Heroldskompendien dabei ganz im Trend ihrer Zeit. Denn gerade im 15. Jahrhundert entstanden mehrere Traktate zu diesem Thema, wurden entsprechende Darstellungen in einem größeren Rahmen überliefert[331]. Dabei schienen sie wohl noch immer oder aber gerade in dieser Zeit zum notwendigen Wissensbestand eines Adligen bzw. eines Fürsten zu zählen, als welche sie in den unterschiedlichen Texten und Textsammlungen immer wieder auch präsentiert wurden. So unterrichtet beispielsweise die Dame des Belles Cousines – die Bestimmungen Philipps IV. paraphrasierend – ihren jungen Jehan de Saintré im gleichnamigen Roman über die *gages de bataille*, wobei sie vor allem deren Verbot diskutiert und in Frage stellt[332]. Den gleichen Text verwendet Antoine de La Sale auch in seiner zeitgleich entstandenen »Salade«, die er zwischen 1442 und 1444 für die Erziehung des Jean de Calabre, des ältesten Sohnes des René d'Anjou zusammenstellte, dort die letzte der zuvor besprochenen Versionen der Ordonnanzen einschreibend[333]. Und Olivier de La Marche widmet seinen bereits zitierten Traktat dem jungen Philipp dem Schönen mit den Worten:

et combien que je aye beaucoup ailleurs à entendre et labourer, toutesfoiz, pour causes à mon advis très-nécessaires, et qu'il me semble que mon temps sera mieulx emploié qu'en aultre labeur, je me suis délibéré de mectre par escript quelle chose c'est que d'ung gaige de bataille, comment le prince et le juge s'y doit conduire selon raison et bonne équité[334].

Und auch die weiter oben genannte Gruppe von Prunkhandschriften ist hier noch einmal zu erwähnen, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entstand und wohl vor allem in herausgehobenen Adelskreisen zirkulierte. Mindestens der bretonische Herzog Franz II. besaß eines der Exemplare und, will man deren Kolophon glauben, auch der französische König[335].

330 Manning (Hg.), Argentaye Tract, S. 73, Z. 1284–1291.
331 So entstanden im Verlaufe des 15. Jahrhunderts allein drei verschiedene eigenständige Traktate zu den *gages de bataille*, von Jean de Villiers, seigneur de l'Isle-Adam (siehe oben, S. 309), Hardouin de La Jaille (siehe oben, S. 322, Anm. 309) und Olivier de La Marche (siehe oben, S. 321).
332 Vgl. Antoine de La Sale, Saintré, Bd. I, S. 61–64.
333 Vgl. Ders., Œuvres complètes, Bd. I, S. 208–223. Hier ebenfalls im Verbund mit dem »Empereur-Traktat« eingeschrieben, handelt es sich dabei um genau die gleiche Version des Textes wie in den kleineren Prunkhandschriften.
334 Olivier de La Marche, Livre de l'advis, S. 2.
335 Zu dieser Gruppe von Prunkhandschriften, von der bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts mindestens sechs Exemplare bekannt sind, siehe bereits oben, S. 73 f. Der Edition der wohl prächtigsten dieser Handschriften, die für François II. von der Bretagne angefertigt wurde, hat Georges-Adrien Crapelet Abbildungen sämtlicher Miniaturen beigefügt (Crapelet [Hg.], Céremonies). Zwei dieser Miniaturen sind ebenfalls abgedruckt in Hiltmann, Israel, »Laissez-les aller«.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Die faktischen Voraussetzungen für deren Einschreibung in die Heroldskompendien, nämlich das schlichte Fehlen der praktischen Umsetzung dieser Zeremonie, waren auch für die genannten Texte und Überlieferungen dieselben. Obgleich von wenig Aktualität, schienen die Bestimmungen zu den *gages de bataille* nichtsdestotrotz ein erhebliches Interesse innerhalb des Adels gefunden zu haben. Warum dies so war, darüber mag eine genauere Lektüre gerade der jüngsten und am weitesten verbreiten Version der Ordonnanzen Aufschluß geben.

Während nämlich die beiden früheren Textfassungen, jene der »Wiener Kompilation« und des Jean de Villiers, ganz offensichtlich noch der tatsächlichen Umsetzung ihrer Inhalte dienen sollten, wie dies ihr sachlicher und aufs wesentliche konzentrierter Stil nahelegt, scheinen die Ordonnanzen des Königs in ihrer Detailtreue hierfür fast schon überzeichnet. Weniger anweisend als berichtend, sollte hier wohl statt des notwendigen Wissens zur Durchführung eines *gage de bataille* vielmehr ein eindrückliches Bild von dieser Veranstaltung, eine plastische Vorstellung von deren Ablauf vermittelt werden, wobei die feierliche Natur dieser Veranstaltung wie ihr Charakter als Gottesurteil noch einmal besondere Betonung erfuhren – vor allem in der hier neu eingeführten Inszenierung der Schwüre der Kontrahenten vor einem Priester. Die geradezu pittoreske Darstellung dieser Zeremonie, die sie dem Leser unmittelbar erlebbar macht, erinnert dabei erheblich an den bereits weiter oben erwähnten »*Montjoye*-Traktat«[336]. Auch hier sollte in erster Linie eine ehrenvolle und wohlgeordnete Zeremonie präsentiert werden. Popularität und Attraktivität dieser Textfassung mögen daher auch hier weniger in den enthaltenen Handlungsanweisungen denn vielmehr in der symbolischen Dimension der geschilderten Zeremonie begründet sein, ist diese doch zugleich auch Ausdruck ganz bestimmter gesellschaftlicher Vorstellungen. Denn sie beschreibt das Anrecht des Adels, sein eigenes Recht wie das Recht als solches in einem Zweikampf angemessen verteidigen zu können.

Daß es sich hierbei um eine rein adelige Zeremonie handelt, wird dabei in fast allen Teilen der Zeremonie deutlich. So hat sich beispielsweise jeder der beiden Kontrahenten vor dem Konnetabel *en habit et estat de gentilhomme*[337] zu präsentieren, *de dire et de faire et d'avoir tous les aultres garnissemens qui sont nécessaires, prouffittables ou convegnables à gentil homme, en tel cas* [338]. Und letztlich sollte der Verlierer nach dem Kampf ja auch seines Standes enthoben werden, indem die Herolde ihm seine Sporen schnitten und seinen Harnisch und seine Waffen aufs Kampffeld warfen[339].

In welcher Weise der adelige Charakter dieser Veranstaltung im Vordergrund stand, zeigt nicht zuletzt der Unterschied, der bei *Sicile* zwischen dieser und der Zeremonie der Nichtadligen gemacht wird, wenn der Autor den mit langen Knüppeln geführten Kampf der *vilains* verächtlich beschreibt als eine *chose horrible à*

336 Zu der besonderen Art der Darstellung im »*Montjoye*-Traktat« siehe oben, Kap. 4.1.2.3.
337 Hier zitiert nach ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 134.
338 Ibid., S. 135.
339 Siehe oben, S. 318.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

veoir, et n'est chrestien qui ne deuist avoir horreur: car ce semblet chiens rabis devourans l'ung l'autre[340].

In der jüngsten Version der Ordonnanzen wird dieses adelige Recht schließlich noch explizit der Autorität des Königs unterstellt, wurde aus den *coutumes* ein Erlaß des Königs, der von nun an mit seinen eigenen Regeln den Rahmen für diese Duelle bot. Zu den durch diese Zeremonie und ihre Beschreibung transportierten symbolischen Inhalten und Ideen tritt neben die Bedeutung der edlen Geburt und des damit verbundenen Rechtes auf den ritterlichen Kampf zur Verteidigung des eigenen Rechtes somit auch das Moment der fürstlichen Autorität wie die Vorstellung einer wohlgeordneten gesellschaftlichen Hierarchie[341].

Was sich damit also auf den ersten Blick formal als Handlungsanleitung präsentiert, stellt sich inhaltlich als grundlegende Referenz auf eine bereits im Vergehen begriffene adelige Kultur heraus, die in erster Linie auf ein bestimmtes Gesellschaftsbild und auf bestimmte Ansprüche verweist. Dies mag umso mehr für die Einschreibung dieser Texte in die Heroldskompendien gelten, standen hier doch eben nicht die konkreten Aufgaben der Herolde während der *gages de bataille* im Vordergrund, sondern die Vermittlung eines grundlegenden, umfassenden Wissens über diese adelige Zeremonie – und damit über den Adel selbst. Und während für die beiden älteren Textfassungen zumindest im Kontext ihrer Entstehung noch immer auch die reale Umsetzung ihrer Inhalte mit intendiert war, ging dieser Anspruch wohl spätestens mit den »Ordonnanzen des Königs« verloren. Der Verlust an realer Bedeutung wurde dabei ganz offensichtlich durch eine größere Detailtreue und eine gesteigerte Symbolizität des Dargestellten kompensiert. Die nur hier anzutreffenden ausführlichen Erwähnungen der Herolde sind dann auch in genau diesem Rahmen zu verstehen.

Daß die jüngste und letzte Version der Ordonnanzen gleich in mehreren adeligen Prunkhandschriften Überlieferung fand, wo deren besondere Anschaulichkeit noch durch zahlreiche Miniaturen unterstützt wurde, mag ihre Bedeutung für das adelige Selbstverständnis nur unterstreichen. Der *gage de bataille* und dessen Ordonnanzen wurden geradezu zu einem adeligen Kulturgut, welches kaum gebraucht dennoch einen herausragenden ideellen Stellenwert einnahm.

Daß die Idee des juristischen Zweikampfes tatsächlich nicht in Vergessenheit geriet, belegen letztlich zwei *gages de bataille*, die in den Jahren 1547 und 1549 unter dem französischen König Heinrich II. stattfanden. Hier jedoch schon viel-

[340] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 145.

[341] Gleiches findet sich im übrigen auch in dem kurzen Text des *Sicile* zu den sonstigen Zweikämpfen *à outrance* wieder, wobei an die Stelle der Verteidigung des eigenen Rechtes das – vom Fürsten sanktionierte – Anrecht der Adligen auf die Erlangung von Ehre und Ansehen im ritterlichen (Zwei-)Kampf tritt, wenn er betont, daß es für einen jeglichen Zweikampf der Erlaubnis des Souveräns bedürfe und dieser den Kampf auch ohne weiteres bereits früher beenden könne, wenn er meint, *que ung chascun ait monstré sa vaillance et vertu, et bien fait son debvoir souverainement quant ilz sont de grand lignié ou estrangiers nobles hommes errans par le monde pour acquérir honneur* (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 143 f.).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

mehr Ehrduell als Gerichtsentscheidung und Gottesurteil, wurden sie dessenungeachtet noch immer mit den Bestimmungen Philipps IV. begründet[342].

Doch noch eine weitere Tatsache ist bemerkenswert, nämlich daß überhaupt erst drei so unterschiedliche Versionen der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« in den Heroldskompendien eingeschrieben werden konnten. Dies belegt äußerst anschaulich, daß sich innerhalb der Heroldskompendien und damit wohl auch unter den Herolden selbst keine einheitliche Tradition zu den *gages de bataille* herausgebildet hat. Deren Texte wurden vielmehr aus jeweils unterschiedlichen, möglicherweise auch regional beschränkten Kreisen der adeligen Tradition übernommen.

4.3. Texte zur adeligen Gesellschaft und ihren Zeichen

Im dritten und letzten Teil der inhaltlichen Analyse der Heroldskompendien soll schließlich jene Gruppe von Texten behandelt werden, die sich – in der Vermittlung speziellen Fachwissens wie allgemeiner Wissensinhalte – nun ganz generell mit der adeligen Gesellschaft und ihren Zeichen auseinandersetzen. Damit aber ist inhaltlich wie formal ein weites Feld umschrieben, das in seiner Vielfalt und Heterogenität die vorangehenden Textgruppen bei weitem übersteigt. Hinzu kommt eine deutliche Unausgewogenheit in dieser Textgruppe, die ebenso die Verbreitung der einzelnen Texte wie die Gewichtung der einzelnen Themen betrifft. Denn von weit über vierzig Texten dieser Gruppe sind gerade einmal vier bzw. fünf auch in mehreren Heroldskompendien enthalten. Diese fanden dann aber wiederum – auch im Vergleich mit den anderen Textgruppen – teilweise eine sehr weite Verbreitung. Der große Rest jedoch blieb in seiner Überlieferung nur auf ein einzelnes Kompendium oder auch nur auf eine einzelne Handschrift beschränkt.

Der wichtigste Text dieser Textgruppe wie beinahe der Heroldskompendien als Ganzes – nur der »Selon les dits-Traktat« ist häufiger enthalten – ist der »Empereur-Traktat«, der zur Kaisererhebung, der weltlichen Hierarchie und dem Kriegswesen Auskunft gibt. Während dieser in sieben der neun Kompilationen enthalten ist, findet sich zumindest in fünf der Kompendien auch der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« überliefert, eine vorwiegend an die Persevanten gerichtete Einführung in das Wappenwesen und die Kunst deren regelgerechter Beschreibung – der Blasonierung. Doch reicht dessen Einfluß eigentlich weiter, steht er inhaltlich wie textlich doch mit drei weiteren Blasonierungstraktaten in einer teils sehr engen Beziehung[343]. In immerhin noch vier Kompendien ist die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« überliefert, und damit in

[342] Zu diesen Ereignissen als dem endgültigen Ende der juristischen Zweikämpfe und dem Beginn der späteren Ehrduelle vgl. ausführlich Morel, Fin du duel, S. 574–585.

[343] Zu der Verbindung des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges« zu dem »Prinsault-Traktat«, dem »Livres des armes-Blasonierungstraktat« sowie dem »Argentaye-Traktat« siehe bereits oben, S. 90–92.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

einem mehr als der kurze »Farbentraktat«, welcher in knappen Worten die Bedeutung der einzelnen Farben in den Wappen erläutert. Doch auch dieser ist damit noch immerhin in beinahe der Hälfte der 25 hier untersuchten Kopien enthalten.

Eher am Rande zu erwähnen ist dahingegen der »Briefsteller«, eine annotierte Sammlung von Anreden und Briefbeispielen für die königliche Kanzlei aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts[344], die sowohl im »Angevinischen Heroldskompendium« wie auch in dem einzeln überlieferten »Argentaye-Kompendium« verzeichnet ist.

Die vier genannten Texte bilden damit den Kern dieser letzten Textgruppe und vermitteln zugleich einen Eindruck von deren inhaltlicher Breite. Doch ist auch diese recht unausgewogen, sind für einige Inhalte doch weit mehr Traktate überliefert als für andere, woraus letztlich eine signifikante Tendenz abzulesen ist.

Zahlreiche der verbleibenden Texte, zudem recht gleichmäßig über die einzelnen Heroldskompendien verteilt, betreffen dabei das Wappenwesen. Je einer der drei dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« eng verwandten Blasonierungstraktate findet sich in den »Livres des armes et heraulx«, im »Kompendium des Ludwig von Brügge« und im »Argentaye-Kompendium« eingeschrieben. Und jeweils ein eigener, weiterer Text ist im »Burgundischen« und im »Angevinischen Heroldskompendium« enthalten[345]. Und während in letzterem noch ein weiterer Traktat die Ursprünge der Pelzwerke in den Wappen erläutert, wurden der vatikanischen Überlieferung des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« zusätzlich noch eine »Auflistung der verschiedenen heraldischen Figuren« sowie eine kurze »Anleitung zur Darstellung von Tieren in den Wappen« beigefügt.

Bereits weniger verbreitet sind die zumeist landeskundlich gefärbten Listen, welche im Falle des »Burgundischen Heroldskompendiums« die befestigten Städte Herzog Philipps des Guten und im »Savoyischen Heroldskompendium« einmal die Untertanen und ein andermal die Verwandten und Freunde des Herzogs aufzählten. Das »Angevinische Heroldskompendium« greift dahingegen weit über die regionale Ebene hinaus und bringt einen universellen Überblick über die Könige der Christenheit, die hier nach den *quatre nacions es quatre quartiers de la chrestienté*[346] geordnet sind.

Hinzu kommen weitere Listen diversen Inhalts, welche im »Angevinischen Heroldskompendium« und im »Argentaye-Kompendium« die Neun Helden (und Heldinnen), im »Savoyischen Heroldskompendium« die weltliche und die geistliche Hierarchie sowie die wesentlichen Tugenden des Adels auflisten und im

[344] Zur Datierung des »Briefstellers« siehe oben, S. 175, Anm. 307.

[345] Gemeint ist hier zum einen der »Traktat des *Toison d'or* zu den Wappenminderungen«, in welchem er die verschiedenen Regeln zu den Brisuren erläutert, wie zum anderen der »Créquier-Traktat« aus dem »Angevinischen Heroldskompendium«. Dieser setzt sich seinerseits vorrangig mit den Herolden und den Farben der Wappen auseinander, enthält aber auch eine Liste diverser Wappenfiguren (siehe hierzu ausführlicher oben, S. 172, sowie zu Überlieferung und Autorschaft, S. 86 f.).

[346] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 31r. Zu den »Quaternionen des Reiches«, mit denen diese Übersicht möglicherweise in Zusammenhang steht, siehe unten, S. 372, Anm. 482.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

»Burgundischen Heroldskompendium« die höchsten kirchlichen Würdenträger, die sechs Weltalter und die sieben Menschenalter aufzählen. Dabei wurden am Anfang des letzten Textes, der hier bezeichnenderweise überschrieben ist mit *Chy sont escripts moult de nobles ordonnances desquelles tout le monde doit avoir congnoissance et par especial gentilz hommes, roys d'armes et heraulx*[347], auch die drei Stände und insbesondere der Ritterstand näher erläutert. Aber auch dieser Text macht dabei in seiner Knappheit deutlich, daß den Kompilatoren in der Darstellung der adeligen Gesellschaft und der Ordnung in der Welt vorrangig an Übersichten und kurzen Einführungen gelegen war, nicht jedoch an eingehenderen Darstellungen. Denn neben dem »Empereur-Traktat« sind kaum ausführliche Texte allgemeineren Inhaltes enthalten. Zu nennen sind hier nur ein Traktat über die Gerichtsbarkeit des Konnetabels (dem auch die Herolde unterstanden) und der Marschälle von Guillaume Le Tur, eine französische Übersetzung der »Goldenen Bulle von 1356«, die möglicherweise den im »Metzer Kompendium« nur unvollständig enthaltenen »Empereur-Traktat« ergänzen soll, sowie die beiden kurzen Episteln, welche theologisch untermauert die Vergänglichkeit des Lebens und die Merkmale der guten und der schlechten Herrschaft erläutern. Alle diese Texte stammen dabei jeweils aus offenkundig anderen Zusammenhängen und lassen auch kein gemeinsames Interesse erkennen.

Sollte man schließlich noch nach reinen Adels- und Rittertraktaten fragen, dann sind hier eigentlich nur zwei Texte zu nennen: der »Traktat über die Ritterschaft« im »Kompendium des Herolds *Sicile*« sowie der »Traité de noblesse« des Diego de Valera, der seinerseits jedoch nur in dem erkennbar für einen Adeligen hergestellten »Kompendium des Ludwig von Brügge« überliefert ist[348]. Die Verbreitung der »Controversie de noblesse« von Buonaccorso da Montemagno und des »Débat de honneur« von Giovanni Aurispa, zwei von Jean Miélot übersetzte Streitgespräche um die Bedeutung von Adel, Ehre und Tugend, blieb allein auf die beiden Exemplare der älteren Überlieferungsgruppe des »Burgundischen Heroldskompendiums« beschränkt[349]. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Adel und Ritterschaft, so läßt sich festhalten, fand in den Heroldskompendien damit kaum statt.

Nimmt man die Inhaltsübersicht des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« zum Maßstab, so ist letztlich noch das weitgehende Fehlen zweier weiterer Textgruppen zu verzeichnen. Denn obgleich *Sicile* für den fehlenden vierten Teil auch Wappensammlungen und Genealogien ankündigt[350], sind derlei Texte und Über-

[347] Paris, BnF, fr. 1968, fol. 136v.

[348] Zu dem Rittertraktat aus dem Kompendium des Herolds *Sicile*, dessen Quellen und ideengeschichtlicher Einordnung vgl. ausführlich die unveröffentlichte Magisterarbeit HILTMANN, »Ung petit traittié«.

[349] Zu diesen beiden Texten vgl. VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 151–224 (mit Edition).

[350] Vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 3: *La quartième et derrenière partie de cedit présent livre contient: pluiseurs belles introductions pour aprendre à blasonner et congnoistre les couleurs en armoyerie et leurs propriétéz, avec pluiseurs armes de pluiseurs nobles roys,*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sichten in den Heroldskompendien kaum bzw. seltsam unausgewogen überliefert. Von den sechs zu unterscheidenden Wappensammlungen ist eine im »Angevinischen Heroldskompendium« direkt nach dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« eingeschrieben, die hier den Persevanten und Herolden einen ersten Überblick über die wichtigsten Wappen des Adels geben soll[351]. Die restlichen fünf sind allesamt im »Argentaye-Kompendium« enthalten und decken dort das ganze Spektrum von christlichen Königen und den *pairs de France* bis zu den einzelnen bretonischen Adligen ab. Doch steht gerade dieses Kompendium, wie oben gezeigt, eher am Rande der Heroldskompendien, wurde wohl weder von noch für die Herolde kompiliert[352].

Nichts anderes gilt für die Genealogien. Auch hier finden sich allein im »Angevinischen Heroldskompendium« zwei Texte: eine Aufzählung der französischen Könige, die in der zweiten Version noch mit genealogischen Notizen zur königlichen Linie und einigen Nebenlinien versehen wurde[353]. Zwei weitere Genealogien sind nur nachträgliche Anfügungen in der vatikanischen Überlieferung des »Kompendiums des Herolds *Sicile*«. Die fünfte und letzte, eine ausführliche Genealogie der bretonischen Herzöge, die ihrerseits von dem Kleriker und Historiographen Pierre le Baud stammt, ist wiederum nur im »Argentaye-Kompendium« enthalten[354].

Mit den Genealogien eng verwandt sind schließlich auch die chronikalischen Texte, die ebenfalls nur vereinzelt in den Heroldskompendien erscheinen. So einmal regulär in Form einer »Kurzen Chronik Frankreichs zwischen 1403–1442«, die ihr Augenmerk in knappen Worten vor allem auf das militärische Geschehen legt[355]. Sie ist im »Burgundischen Heroldskompendium« überliefert. Und andererseits als ausführliche Geschichte der französischen Könige, die von deren

ducz, princes, comtes, barons, seigneurs, pays, villes et cités, tant du noble royaulme de France et des tènemens d'iceluy comme d'ailleurs; aussi les Empereurs et Papes et la ligniée de la vierge Marie; la généalogie armoyée par arbres des nobles roys de France et des princes et seigneurs qui en sont descendus tant de estoc en branche comme par aillances et mariages.

351 Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 51v: *S'ensuivent aucuns blazons et armes pour advertir les clers et serviteurs d'armes de la maison de noblesse et de gentilesse*. Beschrieben sind hier die Wappen des (aktuellen) Papstes, des byzantinischen wie des römischen Kaisers sowie der Könige von Frankreich, England, Sizilien, Navarra, Portugal, Zypern, Aragon, Schottland und Galicien. Während dies – neben der Blasonierung der Wappen der Könige im »Argentaye-Kompendium« – in den Heroldskompendien der einzige Beleg für eine solche Wappensammlung ist, sind derlei Texte und Übersichten außerhalb derer in einer schier unendlichen Fülle und Vielfalt erhalten, vgl. z. B. Carpentras, Bm, 591, fol. 36r–45v; Paris, Arsenal, 4613, fol. 17v–19r; Paris, Arsenal, 4800, fol. 1v–4r; Paris, BnF, fr. 5228, fol. 93v–100v; fr. 14357, fol. 14r–15v; n.a.fr. 4381, fol. 181v–182r, u.v.a.

352 Zu den Besonderheiten des »Argentaye-Kompendiums« und dessen Adressierung siehe oben, Kap. 3.2.9.

353 Zur Genealogie der französischen Könige im »Angevinischen Heroldskompendium« und ihrer deutlich angevinischen Färbung siehe oben, S. 174, Anm. 304.

354 Zu Pierre le Baud und dessen Genealogie siehe oben, S. 217, Anm. 459.

355 Für die Edition des Textes und eine ausführlichere Analyse vgl. Pons, Mémoire nobiliaire.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Ursprüngen bis zur Rückeroberung der Normandie reicht, die ihrerseits jedoch nur als nachträgliche Anfügung an den eigentlichen Kompendientext überliefert ist: einmal in der Handschrift aus der Bibliotheca Vaticana, ein andermal in jener aus Wrocław[356]. Und während das »Burgundische Heroldskompendium« dort nur in Teilen enthalten ist, wird es andererseits von weiteren Texten wie dem »Abregié de Troyes« oder einer panegyrischen Epistel auf Herzog Philipp den Guten aus der Feder des Georges Chastellain begleitet. Abschließend sei noch daran erinnert, daß auch im »Argentaye-Kompendium« zudem noch den Heroldskompendien so wesensfremde Texte wie der »Lai de Paix« von Alain Chartier und ein »Lobpreis auf die Stadt Paris« enthalten sind.

Damit also sind Wappensammlungen und Genealogien wie auch chronikalische Texte nur im »Angevinischen Heroldskompendium« bzw. in jenem aus Burgund enthalten. Alle anderen Texte dieser Art finden sich dahingegen in Handschriften versammelt, welche gerade durch ihre mannigfachen Ergänzungen über den eigentlichen Bestand der Heroldskompendien hinausweisen. Sie sind vielmehr Indikator für den Übergang der ursprünglichen Kompendientexte in einen anderen Überlieferungszusammenhang.

Die Texte der letzten Textgruppe lassen sich damit vorrangig zwei thematischen Blöcken zuordnen: zum einen der Beschäftigung mit den Wappen und deren Symbolik, wobei die Texte diese nur erläutern und zu deren korrekter Blasonierung anleiten, jedoch keine konkreten Übersichten bieten. Zum anderen der Auseinandersetzung mit der Ordnung der (adeligen) Gesellschaft und weltlichen Hierarchie, wobei der Schwerpunkt hier vor allem auf Listen und knappen Überblicken liegt, welche ihren Inhalt meist in normativer Form präsentieren und nur äußerst selten auch diskutieren. Weiterführende Auseinandersetzungen mit deren Ursprung, Bedeutung und Legitimation, wie in den Texten zum Heroldswesen beispielsweise geschehen, finden hier kaum statt. Und abgesehen von den regionalen Aufzählungen von Städten und Herrschaften werden hierbei auch kaum konkrete Informationen vermittelt.

Dabei sind es gerade diese Texte, die in ihren zahlreichen Einzelüberlieferungen die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Kompendien ausmachen und sie als jeweils Eigenes markieren. Dies mag für einige Texte mit deren begrenzter regionaler Geltung und Verbreitung zu erklären sein. Doch wird dies dem Phänomen bei weitem nicht gerecht. Inhaltlich sehr offen gefaßt und zugleich auch jene Textgruppe bildend, die den Herolden – abgesehen natürlich von den Texten zur Wappenblasonierung – am weitesten entfernt stand, drückt sich hier vor allem die Vielfalt der unterschiedlichen Zugänge und Interessen der einzelnen Kompilatoren aus.

Dabei versammeln sich die einzelnen, meist nur kurzen Texte dieser Gruppe mit dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, dem »Farbentraktat«, dem »Empereur-Traktat« und der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« zugleich um einen schmalen, aber gewichtigen Kern, der

[356] Für einen Vergleich der beiden Überlieferungen siehe oben, S. 139.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nicht nur das Rückgrat dieser Gruppe bildet, sondern auch das Aussehen der Heroldskompendien als Ganzes wesentlich mitbestimmt. Diese vier Texte sollen daher nun abschließend beschrieben und analysiert werden, wobei auch hier nach deren potentieller Nutzung, ihrer Herkunft, Bedeutung und – gegebenenfalls – auch nach ihrer etwaigen Adaption an die Belange der Herolde zu fragen ist.

4.3.1. Der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«

Der hier als erstes zu besprechende Traktat war für die Traktatliteratur zu den Wappen und deren Blasonierung von entscheidender Bedeutung. Nicht nur, daß er in zahlreichen der Heroldskompendien wie in mehreren Kompilationen von adeliger Hand eine breite Überlieferung fand und auch ins Englische übertragen wurde[357]. Auch beeinflußte er mehrere weitere Blasonierungstraktate, welche in einer mehr oder minder deutlichen Abhängigkeit zu ihm stehen[358]. Er besaß erheblichen Einfluß auf die Entwicklung des Genres.

Der Traktat selbst blieb dabei in den meisten Überlieferungen ohne Titel. So ist er in den Heroldskompendien beispielsweise allein in jenem aus Burgund mit einer Rubrik versehen. Hier wird er als *Enseignemens notables aux poursuivans*[359] eingeführt. Und als solches präsentiert er sich auch, inhaltlich wie formal.

Entsprechend gibt der Hauptteil des Textes einen (fingierten) Dialog zwischen einem Herold und einem Persevanten wieder, der diesen in der Kunst der Wappenblasonierung unterrichtet. Doch bietet der Traktat weit mehr als nur technische Unterweisungen, geht dem besagten Dialog doch ein ausführlicher Prolog zu den Ursprüngen der Wappen wie der Herolde voran.

4.3.1.1. Teil 1: Die Einführung zur Herkunft der Wappen und der Herolde

Der Prolog ist in drei wesentliche inhaltliche Segmente zu unterteilen, deren erstes der Herkunft der Wappen selbst gewidmet ist. Demnach sei es Alexander der Große gewesen, beraten von seinem *conseil* und allen voran von Aristoteles, der diese Kriegszeichen einführte, um die Namen und die Tapferkeit seiner Heerführer und Hauptleute zu erhöhen und sie anzuspornen, noch größeren Mut und Willen gegen seine Feinde zu beweisen[360]. Vergeben wurden sie dabei *selon le hardement, auctorité et vaillance d'un chacun*[361], womit die Wappen hier klar als Zeichen der Anerkennung, als Ausdruck des Heldenmutes wie des Ansehens der einzelnen Krieger beschrieben werden. Die Kontinuität dieser Einrichtung Ale-

[357] Für eine englische Übersetzung des Traktates vgl. z. B. London, College of Arms, L 10*bis*, fol. 1–3v. Zur Breite der französischsprachigen Überlieferung vgl. allgemein Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 22–24.
[358] Siehe bereits oben, S. 90–92.
[359] Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 135.
[360] *Le tresnoble et trespuissant roy le roy Alexandre, pour exaulser le nom et le vaillance de ses chiefs et gouverneurs de guerres et des autres vaillans hommes et victorieux combateurs, afin qu'ilz eussent plusgrant et noble vouloir hardement et coraige sur ses ennemis* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 44r).
[361] Ibid.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

xanders bis in die eigene Zeit unterstreichend, heißt es dann weiter: *Et sont de present icelles enseignes et devises nommees armes, que portent a present es batailles et faiz d'armes les empereurs, roiz, princes et tous nobles hommes*[362].

Indem als Träger dieser Wappen sodann allein die Kaiser, Könige, Fürsten und alle Adligen genannt werden, wird die Gültigkeit dieser Aussage zugleich auf eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe beschränkt. Damit wird bereits im ersten Abschnitt dieses Traktates eine ebenso klare wie exklusive Verbindung zwischen Kriegswesen, Wappenwesen und dem Adel etabliert.

Der zweite Teil des Prologes wendet sich dann den Ursprüngen des Heroldswesens zu, an dessen Anfängen – wie auch in den meisten anderen Texten – ›Kaiser‹ Julius Caesar steht. Die Verbindungen dieser Passage zum »Karthagobrief« sind dabei unübersehbar. Hier wie dort ernennt dieser während der Belagerung der Stadt zwölf alte Ritter, um zur Bewahrung der *droits d'armes* beizutragen. Und hier wie dort heißt es unter anderem, daß diese alten Ritter den Kämpfern Wappen verleihen sollten, um sie während der Kämpfe besser erkennen zu können. Doch trotz weiterer Parallelen bleibt die Verbindung zwischen beiden Texten allein auf die inhaltliche Ebene beschränkt, wie eine Gegenüberstellung der entsprechenden Passage zeigt:

ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 42	Paris, BnF, fr. 1983, fol. 44v–45r
Sy ordonnons premièrement que à tous ceulx de nostre ost qu'ilz [die zwölf alten Ritter, T.H.] *sçaveront estre les plus vaillans, qu'ilz donnent à chascun certain blason pour enrichir et embellir leurs escus, les plus riches et nobles, selon leur conseil et advis, que chascun déservira à avoir selon sa vaillance et vertu,* […] *et que au moien de ce on puist en temps advenir congnoistre ès batailles, estours, assaulx ou fais d'armes, la vaillance ou la desvaillance de ung chascun à qui lesdittes armes seront ordonnées et données, aussi pour sçavoir lesquelz seront morts ou prins.*	*Or, pour mieulx les congnoistre ordonna ledit empereur avec les anciens chevaliers bailler aux dessusdits combatans armes de couleur et de metal a metre sur eulx, pour mieulx les congnoistre en besongnant contre les ennemis, et a chascun selon sa vaillance.*

Der Blasonierungstraktat sollte damit also eher auf einen weitverbreiteten Mythos zurückgegriffen haben denn auf den Text des »Karthagobriefes« selbst. Dabei fällt zugleich auf, daß die Ursprünge von Heroldswesen und Wappen, die im »Karthagobrief« aufs engste miteinander verbunden sind, im Blasonierungstraktat durch die vorangehende Passage zu Alexander dem Großen getrennt wurden, ohne daß die Ausführungen zu den Ereignissen vor Karthago diese Geschichte tatsächlich logisch und kohärent fortschreiben würden. Vielmehr wurde an dieser Stelle offensichtlich versucht, zwei separate Geschichten miteinander zu verbinden, wobei mit Alexander dem Großen hier noch eine weitere wesentliche Autorität der Ritterschaft in die Erläuterungen zum Wappenwesen eingebunden werden konnte[363].

362 Ibid.

363 In den »Livres des armes et heraulx« wurden dann beide auch gemeinsam genannt, wenn

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Statt die Wappen also als Ergebnis der Ernennung der ersten Herolde und deren Aufgaben zu beschreiben, wird die Geschichte hier vielmehr in sich verkehrt und die Herolde als ein notwendiger Zusatz zu den Wappen eingeführt. Dabei werden sie als ein *remede*, als ein Heilmittel bezeichnet, zu dessen Kreation sich Julius Caesar geradezu gezwungen sah:

pour les grans debaz qui souvent venoient davant lui de ses chiefz de guerre et autres vaillans hommes pour les vaillances que chacun d'eulx disoit avoir fait pour [*l'*]*acroissement de leur honneur dont chacun ne povoit pas avoir la vroie congnoissance*[364].

So sollten sie dazu dienen, die großen Debatten zu schlichten, welche seine Heerführer und andere tapfere Krieger an ihn herantrugen, ob ihrer Taten, welche sie zur Mehrung ihres Ansehens und ihrer Ehre im Feld vollbracht haben wollen. Und eben hierzu ernannte der Kaiser die alten Ritter, um die Kämpfe zu beobachten und zu sehen, wer seiner Pflicht am besten nachkommt, wer tapfer und wer feige kämpft[365]. Etwas später heißt es dann noch, daß der Kaiser diese zwölf Ritter zugleich zu den Richtern der *droits d'armes* ernannt habe[366].

Wie bereits im »Selon les dits-Traktat« und im »Karthagobrief« wird auch hier der Schwur der Herolde als ein wesentliches Element des Heroldswesens herausgehoben, sollten die zwölf alten Ritter doch dem Kaiser selbst in die Hände schwören, stets wahrheitsgetreu nur das zu berichten, was sie gesehen haben, ohne dabei die Ehre des Adels zu verletzen. Und noch ein weiteres wesentliches Element des Heroldswesens wird hier genannt: dessen Freiheit, sich unbehelligt zwischen Freund und Feind zu bewegen. Und wie für die Begründung der Wappen durch Alexander den Großen findet auch hier eine explizite Rückbindung an die Gegenwart statt. Denn diese alten Rechte würden nun jenen zustehen, die sich Herolde nennen: *comme il appert par ceulx qui de present se appellent heraulx qui jouissent des privileges que donnerent lesdits empereurs a iceulx douze chevaliers*[367].

der Text inhaltlich verkürzt beginnt: *Les tresnobles, victorieulx et tresvaillans princes Alixandre et Jullius Cesar, empereurs, pour la trenoble vallour que iceulx avoyent faict en leurs temps aut faict d'armes et pour pourvoir aux debatz que leurs gens avoyent aut journees des battailles* (Paris, BnF, fr. 19811, fol. 13v).

364 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 44v.

365 *Et ordonna iceulx a estre regardans et avoir seurté de ses ennemis pour veoir ceulx qui mieulx feroient leur devoir et qui seroit hardy ou lasche cueur failly* (ibid.).

366 Im »Karthagobrief« selbst wurde die Einführung der alten Ritter als Vorgänger der Herolde hingegen nur mit ihrer Zweckmäßigkeit zur Bewahrung der *droits d'armes* begründet, vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 41: *où nous avons assamblés tous les nobles et sages y estans soubz la seigneurie Rommaine pour adviser aux drois des armes, et qu'il y soit présentement pourveu pour la grande bataille que nous attendons de jour en jour. Et pour pluiseurs aultres causes prouffitables à tous ceulx qui siévent les guerres et batailles prétendans de y acquerre honneur. Pour ce avons nous délibéré aux ditz droits les choses qui s'ensievent; c'est assavoir que nous avons esleux 12 anciens et vaillans preudhommes chevalliers, lesquelz sont et seront tenus de garder les ditz drois d'armes, et ainsi le promettent sur leur foy que nen faire ne dire que la vérité.*

367 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 45r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Auf wenigen Zeilen wird damit eine veritable Kurzfassung der Ursprünge des Heroldswesens geboten, die in Anlehnung an die Karthago-Geschichte die wesentlichsten Elemente des Amtes zusammenfaßt, dabei jedoch die Herolde nun auch ganz explizit als die notwendigen Richter über die militärischen Taten des Adels präsentiert.

Nachdem im ersten Teil des Prologes von der Einführung der Wappen und im zweiten von jener der Herolde berichtet wurde, die sich dieser bedienen und zu deren Nutzen zugleich notwendig sind, führt der dritte und abschließende Teil diesen Strang dahingehend weiter, daß nun auch die notwendigen Eigenschaften der Persevanten als deren Nachfolger verhandelt werden wie die Grundlagen ihrer Ausbildung. Die abschließenden Ausführungen des Prologes zu den Persevanten sind dann jedoch vor allem als Forderungen zu verstehen, welche hier unter Verweis auf die *anciens statuz et coustumes*[368] vorgetragen werden. Anders als bei den beiden ersten Teilen wird hier nun von der Gegenwart in die Vergangenheit verwiesen. Denn um das Fortbestehen dieses Amtes zu sichern und um das Ansehen des Adels zu bewahren, sollten die Fürsten gemäß den alten Rechten und Gewohnheiten nur zu ihren Persevanten ernennen, wer zwanzig Jahre oder jünger, gut ausgebildet und tadellos sei. Die so Erwählten seien von den Fürsten daraufhin in die Welt zu schicken, auf daß sie diese durchreisten und die großen Taten, Kämpfe, Ehren, den Adel und die Würden der Könige und der großen Herren sehen und erfahren könnten, so daß sie sich das notwendige Wissen aneigneten, um den Herolden in deren Amt und ihren Aufgaben nachfolgen zu können. Diese werden dabei noch einmal explizit beschrieben: *que iceulx puissent parvenir a leurs offices pour juger et congnoistre de touz faiz de noblesse et de droit d'armes. Et aussi pour exaulser ceulx qui sont vaillans*[369].

Und hierfür, wie auf den wenigen Zeilen gleich mehrfach gefordert wurde, müsse ein zukünftiger Persevant unbedingt auch Lesen und Schreiben beherrschen:

car il doit avoir et faire livres de droiz d'armes, des batailles, des blazons et autres besongnes ou ilz auront esté pour exaulser ceulx qui par vaillance metent leur vie et leur corps en advanture pour leur seigneur et pour acquerir honneur et en juste querelle. Car si haulte chose ne se doit celer des bons ne metre en oubly les aultres[370].

Damit präsentiert sich der Blasonierungstraktat für die Belange des *office d'armes* noch weitaus fordernder als es bereits die verschiedenen Texte taten, welche dem Heroldswesen und den Persevanten direkt gewidmet waren[371].

Der Prolog des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges« bietet damit eine programmatische Einführung in Ursprung und Bedeutung des Wappenwesens wie der Herolde, die er gemeinsam mit dem Adel in Beziehung setzt. Weit

368 Ibid.
369 Ibid., fol. 45v.
370 Ibid.
371 Dies mag auch der Grund gewesen sein, warum diese Passage zumindest in der Pariser Überlieferung des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« an passender Stelle nachträglich in den »Selon les dits-Traktat« eingefügt wurde, siehe oben, S. 247 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

mehr als die Wappen selbst wird dabei die Rolle der Herolde betont, durch deren Zutun diese offensichtlich erst zu Nutzen gelangen, ließen sich doch erst mit ihrer Einführung auch die Debatten um die in den Kämpfen vollbrachten Taten und die damit errungenen Ehren beenden, als deren notwendige Richter, Garanten und Propagandisten sie präsentiert werden. Damit wird den Herolden eine ganz bestimmte Rolle für die adelige Gesellschaft zugeordnet und dem potentiellen Leser zugleich aufgezeigt, wie es diese durch die ihnen nachfolgenden Persevanten, vor allem aber durch deren angemessene Auswahl und Ausbildung zu bewahren gilt. Die Wappen selbst werden dabei ganz offenkundig eben nicht als Selbstzweck verstanden, sondern als ein notwendiges Hilfsmittel, um deren jeweiligen Träger identifizieren zu können und zugleich auch dessen Ansehen und Tapferkeit zum Ausdruck zu bringen, implizit auch dessen Zugehörigkeit zum Adel. Was damit im Prolog vermittelt wird, sind in allererster Linie Deutungsangebote, die dem nachfolgenden Lehrgespräch zur Ausbildung eines Persevanten den notwendigen Rahmen bereiten.

4.3.1.2. Teil 2: Der Dialog zur regelgerechten Blasonierung der Wappen

Dieses Lehrgespräch schließt sich dem Prolog unmittelbar und ohne weitere Überleitung an. Doch machen die beiden ersten Fragen, welche bereits den gesamten Inhalt des Dialoges umreißen, die Verbindung zwischen beiden Textteilen deutlich. Denn wenn der Persevant hier als erstes danach fragt, wie er die *droits d'armes* erlernen könne, um sich daraufhin auch nach den *blason d'armes* zu erkundigen[372], dann sind damit die beiden wesentlichen Punkte der eben beschriebenen Aufgaben der Herolde berührt.

Die erste Frage beantwortet der Lehrer, unter welchem man sich sicherlich einen Herold vorstellen muß (ohne daß er als solcher explizit genannt wird), mit einem knappen Verweis auf den »Arbre des batailles«, in welchem die *droits d'armes* ausführlich beschrieben seien:

Je te respons que tu le trouveras en ung livre nommé l'»Arbre des batailles«. Et pour ce est il expediant que tu soies clerc et que tu suyves les gueres. Car tu y aprendras des jugemens qui y sourviennent de jour en jour, qui touz ne sont pas en l'»Arbre des batailles«[373].

Doch ist dessen Lektüre, für welche der Persevant eben auch des Lesens mächtig sein müsse, nicht ausreichend. Auch das Reisen und die eigene Erfahrung des Krieges sind zur Erlernung der *droits d'armes* notwendig, um das durch den »Arbre des batailles« vermittelte Wissen durch die eigene Anschauung zu komplementieren.

Der zweiten Frage hingegen folgt ein ausgedehnter Monolog, in welchem der Herold dem Persevanten zuerst die Grundbestandteile der Wappen auseinandersetzt: die verschiedenen Farben und Metalle mitsamt deren jeweiliger Bedeutung,

[372] Dabei mutet diese Textstelle in allen bisher bekannten Überlieferungen seltsam an, wenn es hier heißt: *Or pourra demander ledit poursuivant de son blazon d'armes* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 45v).
[373] Ibid.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

die beiden Pelzwerke und wie diese zu beschreiben sind, sowie die verschiedenen Heroldsstücke und wie diese und auch alle sonstigen Figuren bei der Blasonierung eines Wappens zu zählen sind. Erst dann kommt der Persevant wieder zu Wort, um die Darstellungen seines Lehrers durch sein Nachfragen weiter zu vertiefen. So erkundigt er sich weiter nach der Zusammensetzung der Wappen, um sich daraufhin die wesentlichste der heraldischen Regeln erläutern zu lassen, nämlich daß stets nur Metall auf Farbe oder Farbe auf Metall gelegt werden darf, aber niemals Metall auf Metall oder Farbe auf Farbe. Die Frage nach dem Wappen des Königs von Jerusalem (goldenes Kreuz auf silbernem Grund) schließt sich zwangsläufig an. Seine nächsten Fragen führen noch einmal auf die Zählung der Figuren zurück und erkundigen sich nach der korrekten Reihenfolge bei der Beschreibung eines Wappens. Nachdem der Lehrer seinem Persevanten dabei zugleich die besonderen Regeln für die Blasonierung der in den Wappen zu findenden Vögel näherbrachte, worauf dieser noch einmal nach der Besonderheit der gestümmelten Amsel (*merlette*) fragt, schließt sich noch ein Katalog von elf Fachbegriffen an, die sich der Persevant von seinem Lehrer erläutern läßt. Während die Frage nach dem Verhältnis von Metall und Pelzwerk sich dann noch wie eine verspätete Nachfrage liest, weist der Schluß dieser Unterweisung gleich mehrere Enden auf, die nach den jeweiligen Versionen und Anfügungen variieren können[374].

Der zweite Teil des vorliegenden Blasonierungstraktates ist dabei im Stile eines Lehrer-Schüler-Gespräches gehalten. Der Persevant richtet sich in der Höflichkeitsform an seinen Lehrer, während dieser ihn hingegen duzt. Und zumindest in der Präsentation der ersten beiden Fragen könnte man den Eindruck gewinnen, daß hierbei nur eine fingierte Gesprächssituation dargestellt wird. Denn hier heißt es jeweils ähnlich: *Or porra demander ledit poursuivant*[375]. Der Rest der Unterweisung präsentiert sich dann aber als ein direkter Wortwechsel zwischen den beiden Protagonisten, wie bei der Erläuterung der korrekten Reihenfolge bei der Blasonierung eines Wappens:

Or me dictes doncques, si ung escu est d'une couleur et d'un metal, lequel nommeray je le premier? – Je te dy que tu doiz nommer la pointe la premiere. Et si l'escu est escartellé tu doiz nomer le quartier de la main droite le premier. Et ainsi tu ne fauldras point[376].

Schon dieses Zitat weist darauf hin, daß dieser Traktat auch sehr praxisorientiert ausgerichtet ist. So ist ihm wohl zumindest zu unterstellen, daß er seinem Leser mit der hier vorgeführten Lehrstunde doch wenigstens einen ersten, grundlegenden Einblick in die Zusammensetzung der Wappen und deren korrekte Blasonierung zu vermitteln suchte. Denn hier fanden sowohl die wichtigsten Regeln für die fachgerechte Beschreibung der Wappen Erwähnung wie auch einige wesentliche Details, die es zu wissen gilt. Wie beispielsweise zum Unterschied zwischen den beiden Pelzwerken und deren jeweiliger Blasonierung:

374 Siehe noch unten, S. 342.
375 Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 45v. Später heißt es dann noch einmal *Or demande comment se fait* (ibid., fol. 48r), bevor der Text dann ganz in einen Dialog übergeht.
376 Ibid., fol. 48v–49r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Or y a deux pennes qui se nomment l'une vair et l'autre ermines. Le vair est blanc et bleu et l'ermine est blanche et noire, et y a plus de blanc que de noir. Et ne se blasonnent quant elles sont de la couleur dessusdicte si non seullement a ung mot qui est a dire »de vair« ou »de ermine«. Car posé que au vair ait autant de bleu que de blanc, si ne dit on pas d'argent ne d'asur, on ne dit seulement que de vair. Et aussi les ermines posé qu'il y ait plus de blanc que de noir, si ne dit on pas d'argent ermines ne de sable mais dit on seulement ermines, pourquoy je te dy que ce n'est argent, asur ne nulle coulleur mais sont deux pennes[377].

In gleicher Weise werden auch die Regeln für die Blasonierung der Heroldsstücke erläutert:

Or y a six choses de ces choses dessusdictes qui sont de six pieces qui se dient a ung mot, comme bendé d'or et d'asur. Et quant il passe six on dit d'or et d'asur de sept pieces, ondé de huit pieces. Et pareillement de toutes les six, c'est assavoir: le pal, la bende, la fesse, le giron, le chevron, et l'onde. Et ainsi sont les six choses et fault que en l'escu ait autant de l'un que de l'autre[378].

Dabei bringt der Text auch immer wieder Beispiele. Sei es für die zu gebrauchende Formel bei Erläuterung der Blasonierungsregeln: *Le premier des neuf choses c'est ung chef, comme tu diroyes l'escu d'asur a ung chef d'or*[379], oder auch der Verweis auf ganz konkrete Wappen bei der Erläuterung einzelner Fachbegriffe am Ende des Dialoges, wie beispielsweise der Hinweis auf das bayerische Wappen für die Erklärung der Rauten (*losange*): *Quelle est lozenge? C'est une chose aigue par en hault et par en bas et aux deux costez; et se nombre jusques a xxv, comme les armes de Baviere*[380].

Dabei hält sich der Text immer knapp und exakt. Die Absicht einer auf die Praxis orientierten Unterweisung mag sich dabei auch noch einmal in der Art der verschiedenen Hinzufügungen ausdrücken. Denn hier werden entweder einige Wappen aufgeführt, welche sich jeweils in einem Wort beschreiben lassen, oder aber dem Text ist noch eine ganze Liste von weiteren Fachbegriffen zur Wappenblasonierung angehängt, die zum Überblick wie möglicherweise auch zur Wiederholung dienen konnte[381].

Sicherlich handelt es sich bei diesem kurzen Lehrdialog nicht um eine ausführliche Darstellung zu den Wappen und deren Blasonierung, d. h. um keine allumfassende Enzyklopädie zu allen Begriffen und Phänomenen des Wappenwesens. Hierfür, um nur ein Beispiel zu nennen, würde schon die Aufzählung all der verschiedenen Kreuzformen fehlen, die man bereits im 15. Jahrhundert in den Wappen unterschied[382]. Doch lag dies offenkundig auch nicht in der Absicht des Au-

377 Ibid., fol. 46v–47r.
378 Ibid., fol. 47v.
379 Ibid., fol. 47r.
380 Ibid., fol. 49v.
381 Für die Version mit den in einem Wort zu blasonierenden Wappen vgl. z. B. die Überlieferung im »Angevinischen Heroldskompendium« (z. B. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 59v–51r). Für jene mit der Aufzählung der diversen Wappenfiguren vgl. z. B. die Version des »Burgundischen Heroldskompendiums« (Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 148, wie auch die dieser in der Überlieferung vorangehenden Handschrift Douai, Bm, 1197, fol. 35r).
382 So sind in einer Liste der verschiedenen Figuren in den Wappen in der Handschrift Vati-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

tors. Der Dialog zu den Wappen ist vielmehr analog zu der Beantwortung der ihm vorangehenden Frage zu den *droits d'armes* zu verstehen. Denn auch wenn hier auf die ausführlichen Darstellungen des »Arbre des batailles« verwiesen wurde, so schien dieser doch nur ein bestimmtes Grundwissen zu vermitteln, das es durch die unmittelbare, alltägliche Erfahrung des reisenden Persevanten zu erweitern galt. Im Vordergrund stand also vielmehr eine erste Einführung in die Grundregeln der Wappenkunde und der Blasonierungskunst, als welche – für eine erste Initiation vor allem auch der Persevanten – dieser Text sehr wohl dienen konnte.

4.3.1.3. Die Herkunft des Traktates und die fragliche Autorschaft des Herolds *Sicile*

Daß der Traktat von einem Herold verfaßt wurde, ist nur wahrscheinlich. Denn wer sonst sollte in dieser Weise interessiert gewesen sein, die Persevanten in ihrem Amt zu unterweisen und diese in die weitreichenden Ambitionen des Heroldsamtes einzuführen, zumal wenn die entsprechenden Passagen wie überhaupt jeder Bezug auf das Heroldswesen in den späteren Traktaten aus adeliger Überlieferung, die sich inhaltlich eben auf diesen stützen, schlichtweg fehlen? Und auch die Beantwortung der ersten Frage zu den *droits d'armes* mag dafür sprechen, klingt hier doch zugleich die eigene Erfahrung des Autors mit der Unzulänglichkeit des »Arbre des batailles« für die Praxis an.

Aufgrund einiger früher Drucke dieses Textes glaubte man in der bisherigen Forschung Herold *Sicile* als dessen Autor erkannt zu haben. Die hierfür vorgebrachte Argumentation scheint auf den ersten Blick auch überzeugend, nennt sich dieser am Beginn der entsprechenden Version des Textes, wie auch an anderen Stellen, doch selbst als solcher[383]. Enthalten ist diese Textversion im »Blason des couleurs«, einer berühmten, zahlreich gedruckten und mehrfach übersetzten Kompilation, die wohl 1505 erstmals erschien und neben dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« unter anderem noch einen Traktat zu den Farben enthält, der jedoch ohne jeglichen Bezug zur Heraldik bleibt. Aufgrund seiner Nennung am Beginn der Kompilation wurde *Sicile* auch lange Zeit der gesamte »Blason des couleurs« zugeschrieben, auf den sich sein Ruf in der Heraldik gründete. Auch als fehlender vierter Teil seines Heroldskompendiums wurde diese Kompilation bisweilen mißverstanden[384].

Daß dies so nicht sein kann, haben erst vor einigen Jahren Elizabeth Nelson und Claire Boudreau gezeigt[385]. Beide sind unabhängig voneinander auf eine In-

kan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 52v–53v bereits über zwanzig verschiedene Kreuzformen aufgezählt.

383 Vgl. die verbesserte Edition des Textes – zudem im Paralleldruck mit dem noch zu erwähnenden »Blason de toutes armes et escutz« – im Anhang der Arbeit von Elizabeth Nelson, »Blason des couleurs«, S. 267 und S. 344. In den nachfolgenden Zitaten aus dieser Edition wurde der Text in seiner dortigen Form belassen.

384 Vgl. z. B. Decamps, Les hérauts, S. 217 oder auch Ferdinand Roland in seiner Einleitung zur Edition des »Kompendiums des Herolds *Sicile*«, vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. xxi.

385 Vgl. Nelson, »Blason des couleurs«, v. a. S. 12–25 und Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 158. Daß die Modifikationen bzw. die Erweiterungen des »Blason des couleurs«

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

kunabel aus dem Jahre 1495 gestoßen, die nur den ersten Teil des »Blason des couleurs« in einer bei weitem weniger verfälschten Variante bietet, hier noch überschrieben als *Blason de toutes armes et escutz*[386]. Bei dem »Blason des couleurs« muß es sich notwendigerweise um eine spätere Überarbeitung dieser ersten Ausgabe handeln.

Auch dieser frühere Druck besteht eigentlich aus zwei Texten: dem hier zu behandelnden »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« sowie einem weiteren Text unter der Rubrik: *S'ensuyt la nouvelle maniere de blasonner les couleurs en armoirie et metaulx*[387].

In diesen beiden Texten nun tatsächlich den fehlenden vierten Teil des Kompendiums des Herolds *Sicile* zu erkennen, scheint weitgehend legitim, soweit man einschränkt, daß es sich dabei nur um dessen Beginn handeln kann. Denn dieser sollte genau wie diese beiden Texte auch von der Blasonierung der Wappen und deren Farben handeln[388]. Zudem stellt sich *Sicile* hier mit genau den gleichen, ausführlichen Worten vor – mit Nennung seines Herrn, seines Wohnsitzes, seiner Absichten und der großen Kompetenz, die er in seinem Amt beweist – wie im Prolog seines Heroldskompendiums[389]. Darauf schließt er an:

Si ay a layde de dieu et de tous mes bons amys fait et ordonne entre autres choses toucha[n]t ledit office cestuy petit traicte pour apre[n]dre a blasonner toutes armes selon leur couleurs

dabei von einem gewissen Gilles Corrozet stammen, wie Claire Boudreau vermutet, ist eher unwahrscheinlich. Denn während dieser nach ihren eigenen Angaben erst im Jahre 1510 geboren wurde, datiert der bisher früheste Druck dieses Textes, wie Elizabeth Nelson zeigt, bereits aus dem Jahre 1505 (vgl. Nelson, »Blason des couleurs«, S. 49, Anm. 83).

386 Zu diesem vgl. v. a. Nelson, »Blason des couleurs«. Der Band wurde bei Pierre le Caron unter dem Titel: »Le blason de toutes armes et escutz tres necessaire utile et prouffitable a tous nobles seigneurs et pescheurs pour icelles blasonner figure en sept sortes de manieres« gedruckt. Eines der Exemplare ist u. a. in der Bibliothèque Sainte-Génevieve (Paris, Sainte-Geneviève, OE XVe S. 394) zu finden.

387 Nelson, »Blason des couleurs«, S. 248.

388 So heißt es am Anfang der betreffenden Inhaltsbeschreibung im Prolog des »Kompendiums des Herolds *Sicile*«: *pluiseurs belles introductions pour aprendre à blasonner et congnoistre les couleurs en armoyerie et leurs propriétéz* (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 3).

389 Die textliche Übereinstimmung zwischen beiden Prologen ist beachtlich und wirft hinsichtlich der Entstehung der beiden Drucke so manche Frage auf:

Roland (Hg.), Parties inédites, S. 1	Nelson, »Blason des couleurs«, S. 267 f.
[…] *ay par pluiseurs fois prétendu de tant enquérir, entendre et sçavoir à l'aide de Dieu, de tous mes seigneurs, princes, chevaliers et escuyers, et de tous mes frères, amis et compagnons, roys d'armes et héraulx, que je puisse tant faire aucunement par vrais et raisonnables entendements, que si on me demandoit ou parloit de mon office par quelque estat que ce fust à moy appartenant, de sçavoir en respondre par si bonne manière qu'on feust de moy content.*	[…] *ay par plusieurs foys pretendu de tant enquerre et aprendre et sauoir a layde de dieu et de to[us] messeigneurs princes cheualiers escuiers et de tous mes freres amys et co[m]paignons darmes roys et heraulx q[ue] ie puisse tant faire aucuneme[n]t p[a]r vraiz raisonnables ente[n]dmens que se len me demandoit ou parloit de mo[n] office en quelq[ue] estat q[ue] ce fust a moy app[ar]tenant de y scauoir respondre par si bonne forme et maniere que len fust de moy content.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

et en sept sortes de manieres tant aux noms des couleurs que des metaux et tant en la maniere ancieune que de present[390].

Daraufhin jedoch in dem Herold auch den Autor dieser beiden Texte erkennen zu wollen, wie dies vor allem bei Claire Boudreau geschieht, die den Traktat auch nach ihm benannte[391], mag dennoch zu weit gehen. Denn auch Herold *Sicile* war nur ein Bearbeiter des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges«, nicht aber dessen Urheber. Denn die vorliegende Version weicht erheblich von allen anderen Überlieferungen des Textes ab, so daß sie kaum als deren Vorlage hätte dienen können. Die anzutreffenden Modifikationen hingegen können sehr wohl von *Sicile* selbst stammen, der in ähnlicher Weise auch an andere Texte seiner Kompilation Hand anlegte.

Die Abweichungen von der üblichen Version des Traktates sind erheblich. Bereits dessen ersten Worte, wie auch viele weitere Passagen, wurden hier empfindlich verändert:

Paris, BnF, fr. 1983, fol. 44r	Nelson, Blason des couleurs, S. 270 f.
Le tresnoble et trespuissant roy le roy Alixandre, pour exaulser le nom et la vaillance de ses chiefz et gouverneurs de guerres et des autres vaillans hommes et victorieux combateurs […].	*Je Sicille herault de tresnoble et trespuissant roy Alexandre de Macedonne*[392] *roy des roys seig[neur] des seign[eur]s filz du dieu amon et de la royne Oli[m]pias ainsi trouue selon les ancie[n]nes hystoires payennes pour exaulcer le nom et vaillance de ses chefz et gounerneurs de guerre affin dauoir vaillans ho[m]mes et victorieux c[om]batans* […].

Des weiteren fehlt der gesamte zweite Teil der Einführung des Blasonierungstraktates, der sich mit den Ursprüngen der Herolde auseinandersetzte. Entsprechend wird sofort von der Ausbildung der Persevanten als den Nachfolgern der Herolde gehandelt, ohne daß diese zuvor schon eingeführt wurden[393]. Die Erläuterung der einzelnen Tinkturen innerhalb der Wappen wurde hier gleich durch einen anderen Text, eine Version des noch zu besprechenden »Farbentraktates« ersetzt. Die oben zitierte Erläuterung der Pelzwerke wurde dabei ebenso aus dem Textkorpus entfernt wie die Aufzählung der verschiedenen Heroldsbilder und Heroldsstücke. Deren Aufzählung, zumindest die der Heroldsbilder, wird allerdings in der sich

390 Nelson, »Blason des couleurs«, S. 268 f.
391 Vgl. Boudreau, L'héritage symbolique, Bd. I, S. 73.
392 Der Text des »Blason de toutes armes et escutz« hingegen beginnt korrekt mit den Worten: *Le tresnoble et trespuissant roy Alexa[n]dre de Macedoine* (Nelson, »Blason des couleurs«, S. 270).
393 Und so heißt es hier direkt im Anschluß an die Begründung der Wappen durch Alexander und Aristoteles, ohne jegliche vorherige Bezugnahme auf das Heroldswesen: *Parquoy les princes doiuent entretenir les anciens estatus et coustumes pour lonneur de noblesse obseruer et garder* (ibid., S. 273). Ohne das Wissen um den fehlenden Zwischenteil, an dessen Ende auch die alten Privilegien der Herolde genannt werden, wären diese Ausführungen zu den Persevanten wohl kaum verständlich.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

anschließenden Frage zu der Zusammensetzung der Wappen nachgeholt, womit die Antwort des Lehrers dann eine völlig andere Form annimmt:

Paris, BnF, fr. 1983, fol. 48r

Or demande comment se fait armoirie: »Je te dy qu'elle se fait chascun escu d'une couleur des cinq davant nommées, et d'un metal dessus l'escu ou le contraire, c'est a dire ung escu d'argent a ung leon de gueulles ou ung escu de gueulles a ung leon d'argent ou d'or. Ainsi se doit faire armoirie de couleur et de metal, car il ne peut estre de deux couleurs sans metal, ne de deux metaulx sans couleur. Et pour ce fault il que s'il est d'argent ou d'or qu'il y ait dessus coulleur, ou si l'escu est de couleur qu'il y ait dessus metal et non pas couleur«.

NELSON, Blason des couleurs, S. 341

Or demande le poursuyuant co[m]me se fait armarie. Et le bon herault luy respond quelle se fait chescun escu dune couleur et de neuf demandes et du metal dessus lescu ou le contraire cest a dire ung escu dargent a ung lyon de gueulles et ung lyon dargent a ung lescu dor la seco[n]de est ung pal la tierce est une oeille la quatre est une fesse.

Schließlich bricht der Traktat mit der nachfolgenden Frage nach dem Wappen des Königs von Jerusalem ab, womit die eigentlichen Instruktionen zur Blasonierung der Wappen hier gar nicht mehr enthalten sind.

Interessant ist nun, daß zumindest die zuletzt zitierte textliche Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung der Wappen allein in dem 1495 gedruckten »Blason de toutes armes et escutz« zu finden ist, nicht aber in dem zehn Jahre später entstandenen »Blason des couleurs«, dessen Text an dieser Stelle mit dem der ursprünglichen Fassung des Traktates identisch ist[394]. Andererseits sind beiden Drucken wiederum zahlreiche andere Veränderungen am Textbestand gemein, angefangen von der modifizierten Titulatur Alexanders des Großen bis hin zum frühen Textabbruch oder auch der ausgewechselten Passage zu den Farben, die im »Blason des couleurs« dabei noch einmal erheblich erweitert wurde[395].

Der »Blason de toutes armes et escutz« kann demnach nicht die direkte Vorlage des »Blason des couleurs« stellen. Und auch die diversen Modifikationen am Textbestand dürften damit nicht auf eine extensive Bearbeitung durch den Herausgeber des »Blason de toutes armes et escutz« zurückgehen. Vielmehr scheint beiden Textversionen eine weitere, gemeinsame Vorlage vorauszugehen, bei der es sich dann möglicherweise tatsächlich um eine Bearbeitung *Siciles* handeln kann. So ist es zumindest zu vermuten, wenn *Sicile* bereits in der Einleitung zu den beiden Traktaten vor allem sein Interesse an der Blasonierung der Farben in den Wappen erwähnt und er sich auch im zweiten Text explizit als dessen Autor nennt. Die hier zu findende Erweiterung der Titulatur des Alexanders erinnert zugleich stark an dessen Umschreibung des »Karthagobriefes«, die ihrerseits möglicherweise auf die entsprechende Passage bei Orosius zurückgeht, von dem *Sicile* (oder der spätere Überarbeiter seiner Kompilation in deren Pariser Hand-

394 Damit handelt es sich hier also nicht, wie Elizabeth Nelson glaubt, um eine spätere Auslassung des Herausgebers des »Blason des couleurs«, vgl. NELSON, »Blason des couleurs«, S. 341, Anm. 506.

395 Vgl. die entsprechende Passage in der Gegenüberstellung der Texte, ibid., S. 278–339.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

schrift) auch in dem dort zusätzlich eingefügten Rittertraktat Gebrauch machte[396].

Sicher ist, daß eine Autorschaft des *Sicile* für den vorliegenden Blasonierungstraktat, zumindest in seiner ursprünglichen und am weitesten verbreiteten Version, nicht zu halten ist. Die von Claire Boudreau wie auch von Elizabeth Nelson unterstellte Urheberschaft geht demnach allein auf den Umstand zurück, daß sich *Sicile* dieses Traktates für seine Kompilation bediente und ihn hierbei nach seinen Vorstellungen umformte. Auf die von ihm als Vorlage verwendete Textfassung jedoch läßt sich diese Zuweisung nicht übertragen. Und auch für den berühmten »Blason des couleurs« ist seine Urheberschaft damit nicht nur auf dessen ersten Teil einzuschränken, sondern ganz abzulehnen, bildete *Sicile* doch nur eine Station von vielen in der langen Genese dieser Texte, deren Ursprung anderswo zu suchen ist.

Für den »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« läßt sich daher nur sagen, daß er sehr wahrscheinlich von einem Herold verfaßt wurde, und dies sicherlich schon einige Zeit vor 1437, dem Todesjahr des Herolds *Sicile*, der diesen Text wohl aktiv umarbeitete.

4.3.1.4. Fazit: Die Wappen als adelige Zeichen

Der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« präsentiert sich bei weitem komplexer als eine schlichte Anleitung zur korrekten Wappenbeschreibung, wird hier neben dem für die Wappenblasonierung notwendigen technischen Wissen doch zugleich auch das dazugehörige Hintergrundwissen vermittelt. Und gerade diese Passagen, am Anfang des Traktates plaziert, nehmen dabei eine wesentliche Rolle ein. Denn mit der Erläuterung der Herkunft der Wappen, des Ursprungs und der Aufgaben der Herolde sowie der Persevanten als deren Nachfolger wird ein Bezugsrahmen für jene Kenntnisse geschaffen, welche in dem sich anschließenden Lehrgespräch vermittelt werden. Und aus diesem geht hervor, daß die Beschäftigung der Herolde mit den Wappen eben nicht nur Selbstzweck war, sondern diese vielmehr einem ganz bestimmten Ziel diente, nämlich den Herolden die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe im Dienste des Adels zu ermöglichen. Diese bestand darin, die Kämpfer auf dem Felde zu beobachten und die Taten eines jeden zu bezeugen und zu verfolgen, wer tapfer seine Pflicht erfüllte oder wer sich scheute, um somit letztlich eines jeden Kämpfers Ansehen und Ehre zu garantieren. Und hierfür eben mußten sie die Wappen kennen und zu beschreiben wissen. Dem letztlich sollten die praktischen Kenntnisse dienen, in deren Grundlagen der Leser im nachfolgenden Dialog unterwiesen wird.

[396] Die betreffende Erweiterung der Titulatur des Alexanders mag nach Elizabeth Nelson dabei entweder auf Justinus, Curtius Rufus oder eben auf die hiervon am weitesten verbreiteten »Historiarum adversum paganos libri VII« des Orosius zurückgehen, auf die sich wiederum explizit der im »Kompendium des Herolds *Sicile*« eingefügte Rittertraktat bezieht, wenn er von der Ernennung des Senates und der Einrichtung der Ritterschaft durch Romulus am Beginn Roms handelt, vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 82.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dabei stellt der Traktat zugleich eine weiter gefaßte Einführung in das Persevantendasein dar, konnten die zukünftigen Herolde, an welche sich der Text sicherlich als erstes richtete, hier doch sowohl von den Ursprüngen des Heroldsamtes wie von den Anforderungen an ihre eigene Funktion erfahren und zugleich mitgeteilt bekommen, wohin ihre Ausbildung führen sollte. Dabei beschränkte sich der Traktat nicht allein auf die Wappenblasonierung, sondern zeigte mit der Beantwortung der ersten Frage nach den *droits d'armes* zugleich auf, daß das den Persevanten zu vermittelnde Wissen auch in dem vorliegenden Traktat weitaus umfassender begriffen wurde.

Der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« trägt damit sowohl instrumentelle wie symbolische Elemente in sich, leitet er doch ebenso zu praktischen Handlungen an, wie er deren Gegenstand näher erläutert und einordnet und die nötigen Referenzen zu diesem liefert. Denn mit den Wappen, zu deren Zusammensetzung und Blasonierung er klare Regeln vermittelt, verbindet der Text auch ganz bestimmte Vorstellungen, lädt sie mit bestimmten symbolischen Werten auf.

Folgt man der Geschichte von der Entstehung der Wappen und den Ursprüngen der Herolde, so ist diese auf das allerengste mit der militärischen Funktion des Adels verbunden, wurden die Wappen doch als Auszeichnung für die bisher bewiesene Tapferkeit und als Ansporn zu noch größeren Kriegstaten verliehen, die sich in diesen widerspiegeln sollten. Und spätestens nach der Ernennung der zwölf alten Ritter unter Julius Caesar war es ihre wesentliche Funktion, den einzelnen gerade auf dem Schlachtfeld herauszuheben und zu kennzeichnen, auf daß sein Handeln durch die Herolde registriert werden konnte. Die Möglichkeit, diese auch als schlichte Erkennungszeichen zu verwenden, die auch von Frauen oder juristischen Personen genutzt wurde – wie dies in der Realität gang und gäbe war[397] – kommt hier nicht vor. Die Wappen wurden allein als Kriegszeichen präsentiert.

Damit unmittelbar verbunden war die Idee vom Dienst am Fürsten. Denn es waren König Alexander und ›Kaiser‹ Caesar, welche die Wappen zuerst einführten und nutzten, und zwar explizit für den Kriegsdienst: im Kampf gegen die Feinde Alexanders und während Caesars Belagerung der Stadt Karthago[398].

Doch vor allem wurden die Wappen hier allein als ein Zeichen des Adels präsentiert. Dies ergibt sich einerseits bereits aus deren militärischer Konnotation, vor allem wenn die von Alexander eingeführten Zeichen in die Gegenwart fortgeführt sogleich mit jenen Wappen gleichgesetzt wurden, welche die Kaiser, Könige, Fürsten und alle anderen adeligen Herren in den Kriegen und Waffentaten trugen[399]. Zum anderen findet diese Sichtweise auch in einer kurzen Passage am

397 Vgl. Pastoureau, Traité d'héraldique, S. 47–61.

398 So heißt es hier für Alexander: *Affin qu'ilz eussent plusgrant et noble vouloir, hardement et coraige sur ses ennemis* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 44r), und für Julius Caesar: *lui estant davant la cité de Cartage la grant, acompaigné de grant multitude de gens ou il tenoit son siege contre ses ennemis* (ibid., fol. 44v).

399 […] *que portent a present es batailles et faiz d'armes les empereurs, roiz, princes et touz nobles hommes* (ibid., fol. 44r).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Ende des Traktates ihren Ausdruck, die zwar wie eine spätere Einfügung erscheint, aber dennoch in fast allen überkommenen Varianten des Textes enthalten ist[400]. Denn deren Logik folgend, konnten die Wappen der Bürger und aller anderen, obgleich im 15. Jahrhundert ebenso gängig wie legitim, da an sich ein jeder freie Mann ein Wappen tragen durfte, nur falsch sein:

Il y a aussi aucunes gens qui prenent armes de leur voulunté sans ordonnance et sans raison, comme gens venuz de bas estat. Comme si ung homme a nom Jehan Merle, il portera d'argent a une merlete d'or qui est faulce armoirie, ou le contraire, comme de gueulles a ung merle d'asur ou d'autre couleur. ***Et ad ce devez congnoistre les armes des nobles entre les armes de bas estat***[401].

Das Wissen um die Wappen und um deren Regeln wurde hiermit zu einem explizit adeligen Wissen stilisiert, das eine deutlich sichtbare Grenze zwischen diesem und den unteren Ständen etablierte. Und es oblag damit auch und vor allem den Herolden, über diese Grenze zu wachen[402].

Ohne Zweifel fand der Traktat auch beim Adel Interesse. Sowohl, was die Technik der Wappenblasonierung anging, als auch hinsichtlich deren Geschichte und Bedeutung. Beides betraf ihn direkt und mußte ihn zwangsläufig interessieren, wie sich nicht zuletzt an den zahlreichen Blasonierungstraktaten in adeliger Überlieferung zeigt[403]. Annähernd die gleichen Darstellungen zur Herkunft der Wappen wie zu deren Blasonierung finden sich auch im »Prinsault-Traktat«, der vor allem im adeligen Milieu verbreitet war und – wie schon mehrfach betont – wohl auch indirekt von dem vorliegenden Blasonierungstraktat abstammt[404]. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Texten liegt aber – abgesehen von der

[400] Einzige Ausnahme bilden hierbei die (miteinander verwandten) Versionen aus dem »Burgundischen Heroldskompendium« und der »London/Douai-Gruppe«.

[401] Ibid., fol. 50v [Hervorhebung T.H.].

[402] Die betreffende Stelle ist in allen bekannten Überlieferungen in diesem Wortlaut enthalten, obgleich sie praktisch nur in der Umkehrung einen Sinn ergäbe, nämlich daß auf diese Weise die falschen Wappen unter den richtigen erkannt werden könnten. Daß Leute von niederem Stand möglicherweise auch nach den heraldischen Regeln korrekte Wappen annehmen könnten, wird hier nicht einmal erwogen. Hier geht es somit weniger um die Ausgrenzung der falschen Wappen denn um die besondere Heraushebung des Adels.

[403] Siehe oben, Kap. 2.3.1, sowie für die Diversifikation der Blasonierungstraktate und deren zunehmende Entstehung auch in einem adeligen Kontext, v. a. seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Boudreau, Traités de blason, Bd. I, S. 176–224. Andererseits wird zur gleichen Zeit aber auch ein erheblicher Niedergang des Wappenwesens und dessen Akzeptanz beklagt, wie beispielsweise durch Antoine de La Sale, der sich in seinem Turniertraktat ausführlich darüber beschwert, daß die Leute ihre Wappen nicht mehr kennen würden und das Tragen der Wappen im Kampf mittlerweile eher zur Schande gereichen würde (*Laquelle sy tres noble et chevallereuse coustume* […] *est aujourd'uy presque toute delaissee. Et seroit huy honte, fust en battaille ou en assault, qui sa cote d'armes porteroit,* Antoine de La Sale, Le traité, S. 303) und daß man, wenn man ein Wappen zu blasonieren versteht, dafür eher noch verspottet wird (*Et qui aujourd'uy en cest royaume, qui est l'escolle d'armes et d'onneurs, le feroit* [blasonieren, jemanden nach seinen Wappen benennen; T.H.]*, se tendroyent a deshonnorez, et les simples nobles hommes s'en mocqueroient et leur diroient: »le herault dist vray!«*, ibid., S. 302).

[404] Vgl. hierzu bereits oben, S. 90–92.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

veränderten Präsentationsform – vor allem darin, daß die Darstellung im »Prinsault-Traktat« frei von jeglichen Bezügen auf das Heroldswesen ist. Zumindest aus dem Vergleich dieser beiden Texte scheint hervorzugehen, daß die Herolde mit dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« zugleich versuchten, sich in die Geschichte des Adels einzuschreiben.

Doch auch in seiner ursprünglichen Form fand dieser außerhalb der Heroldskompendien Verbreitung und wurde in mehrere Adelskompilationen eingeschrieben. Daß er dabei auch für ein adeliges Publikum interessant sein und in einem adeligen Überlieferungszusammenhang bestehen konnte, belegt die Rubrik, mit der er hier teilweise überschrieben ist. Denn statt nur auf die Persevanten zu referieren, ist der Adressatenkreis hier nun ungleich weiter gefaßt: *Cy apres est le livre que enseigne et aprent heraus, nobles et autre, a blaysonner armes et pluseurs autres nobles et bonnes choses*[405].

Bleibt zum Schluß die Frage nach dem Umgang der Herolde selbst mit diesem Text zu stellen, der ja eine ihrer wesentlichen Kernkompetenzen betrifft. Hier verweisen die verschiedenen Erweiterungen des Traktates, die in den Heroldskompendien zu finden sind, einerseits auf die Absicht, dessen Inhalte zu komplettieren. Vor allem aber, und dies ist für die Heroldskompendien fürwahr äußerst ungewöhnlich, ist zumindest einmal auch eine aktive Auseinandersetzung innerhalb des Textes selbst zu konstatieren. Denn wenn es an sich zum Purpur heißt, daß es sich hier eigentlich um gar keine Farbe handle, da es nur aus allen anderen zusammengemischt sei, sah sich – möglicherweise – der Kompilator des »Burgundischen Heroldskompendiums« dazu berufen, diese Frage zu diskutieren und durch folgenden Kommentar zu ergänzen[406]:

Ad ce que l'acteur fait difficulté de la coulleur du pourpre, disant qu'elle n'est point de soy mesmes coulleur et qu'elle est causee ou faitte moiennant autres coulleurs, il dit vray quant au fait des paintres qui ne la peuent aultrement disposer. Mais pourpre est coulleur naturellement par soy mesmes cree comme sont les aultres coulleurs, comme on le voit en violetes, en lis et en pluseurs fleurs qui sont sans aultre aide que on les voit toutes telles crees par nature[407].

4.3.2. Der »Farbentraktat«

Noch ein zweiter Text, der sich mit den Wappen und deren Farben auseinandersetzt, ist in mehreren Heroldskompendien überliefert. Doch unterscheidet dieser

[405] Madrid, BNE, 408 (E82), fol. 206r, zitiert nach: BOUDREAU, Traités de blason, Bd. III, S. 947.
[406] Daß diese Einlassung vom Kompilator selbst stammt, scheint zumindest wahrscheinlich, wenn die betreffende Stelle zwar hier, nicht aber im Text der Douaier Handschrift nachzuweisen ist, die dem »Burgundischen Heroldskompendium« in der Überlieferung – wenn auch indirekt – vorangeht. Andererseits enthält das »Burgundischen Heroldskompendium« auch eine ihm eigene Version des »Farbentraktates«, in welcher der Wert der Farbe Purpur wiederum völlig geleugnet wird (siehe unten, S. 355), wo sich also eine vergleichbare Einlassung in den Text findet, die das heraldische System jedoch in Frage stellt (siehe unten, S. 356).
[407] Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 141.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sich erheblich von dem eben besprochenen Traktat. Nicht nur, weil in seinen verschiedenen Versionen zugleich verschiedene Stufen seiner fortlaufenden Erweiterung und Adaption zu beobachten sind. Sondern auch, weil sich die Kompilatoren der Heroldskompendien, so sie denn Herolde waren, in ihrer eigentlichen Kernkompetenz dabei auch nicht sonderlich souverän zeigten. Denn der »Farbentraktat«, eine Erläuterung der Bedeutung der verschiedenen in den Wappen gebrauchten Farben, ist nichts anderes als die entsprechende Passage aus dem »Arbre des batailles«, die meist nur notdürftig für die eigenen Bedürfnisse adaptiert wurde.

4.3.2.1. Ursprung und Varianz

Die dem »Farbentraktat« zugrundeliegende Fassung des Textes beginnt dabei eigentlich mit der Frage, welche der Wappen der Fürsten an sich die vornehmsten seien. Dieser weicht Honoré Bouvet jedoch unter Verweis auf die stete Kühnheit eines solchen Vergleiches explizit aus, um stattdessen vielmehr von den Farben in den Wappen zu handeln. Denn für diese lasse sich bereits ihrer Natur nach eine bestimmte Rangfolge etablieren, die er sodann zu begründen sucht. Dabei erläutert er für die Farben Gold, Rot, Blau, Weiß und Schwarz deren jeweilige Bedeutung, indem er deren vordergründige Eigenschaften beschreibt und sie mit den Elementen vergleicht sowie gegebenenfalls auch deren biblische bzw. religiöse Bedeutung mit einbezieht. Während er sich am Anfang noch umfangreich zu der Farbe Gold äußert, gestalten sich seine Kommentare zu den anderen Farben eher schlicht, so daß es beispielsweise zu der Farbe Blau nur noch heißt:

De la couleur d'azur. – La tierce couleur si est d'azur lequel par sa figure represente l'air et lequel apres le feu est le plus noble des aultres elemens, il est en son corps subtil et penetratif et appete à recepvoir les influences lumineuses[408].

Dieser Text nun bildete den Ausgangspunkt für eine ganze Reihe verschiedener Versionen dieser Farbenbeschreibung in den Heroldskompendien. Textlich wie auch inhaltlich teils erheblich abweichend, scheinen sie dabei zugleich verschiedene Stadien einer zunehmenden Adaption des Ursprungstextes zu repräsentieren. Die gemeinsamen Abhängigkeiten wie auch die Varianz zwischen den einzelnen Versionen mag Tabelle 17 demonstrieren, in welcher der jeweilige Textbeginn mit der Erläuterung der Farbe Gold sowie – als weiteres Beispiel – die jeweilige Beschreibung der Farbe Weiß/Silber in den verschiedenen Versionen einander gegenübergestellt sind.

Vergleicht man die verschiedenen Versionen miteinander, so läßt sich zum einen eine zunehmende Verkürzung des Textes auf die wesentlichen Informationen beobachten. Diese ist zum anderen auch von einer inhaltlichen Erweiterung begleitet, wenn den Erläuterungen der einzelnen Farben in den verschiedenen Versionen noch weitere Elemente beigefügt wurden. So sind hier bald auch die entsprechenden Gleichsetzungen mit den Edelsteinen zu finden wie die Aufzählung der verschiedenen Tugenden, mit denen sie assoziiert wurden.

[408] Vgl. Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 242 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

	Arbre des batailles[409]	Livres des armes et heraulx[410]	Metzer Kompendium[411]	Burgundisches Heroldskompendium[412]
Incipit / Or (Beginn)	*Mais pource que nos maistres ont parlé en aucuns lieux des bannieres et des armes des grans princes* […]. *Et par ceste maniere nous disons que couleur d'or est la plus noble qui soit au monde. Et veci la raison, car l'or de sa propre nature est cler et luisant, et est tant vertueux et reconfortant que les medicins le baillent pour souverain reconfort à celui qui est debilité.*	*Or pour ce que noz maistres ont parlé en aucuns lieux des banieres et des armes des grans princes* […]. *Et pour ceste maniere nous disons que couleur d'or est la plus noble qui soit au monde. Et c'est la raison, car l'or en sa nature est cler, luisant, vertueux et confortant et joyeux tant que les philozophes le donnent pour reconfort a celui qui est debilité.*	*Et premierement la coulour d'or selon nature, si truevent les maistres, estre la plus noble et la raison est teille pour ce que l'or de sa nature est cleir et reluisant, vertueux et reconfortant et teil que les maistres fisiciens le donnent pour souverain renconfort a home debilité.*	*Premierement selon nature la couleur d'or est la plus noble couleur pour pluseurs raisons. Pource que l'or est cler, reluisant et reconfortatif tellement que les maistres des philozophes le donnent pour souverain remede a l'omme debilité.*
Blanc / Argent	*De la couleur de blanc. – La quarte couleur si est blanc lequel apres l'azur est le plus noble des aultres, car plus que les aultres est prochain des corps luisans et lumineux et pour ce moult est noble et signifie pureté et ignorance. Aussi l'Escripture dist que les vestemens de Jhesucrist nostre seigneur apparissoient aux apostres blancs comme noif. Et ceste couleur de blanc represente l'eaue laquelle apres l'air est le plus noble et digne element.*	*L'autre couleur si est blanc lequel apres l'asur est le plus noble des aultres. Si est prouchaine des corps luisans et lumineuse. Et pour ce que moult est noble, signiffie purté et innocence. Car dit l'Escripture que les vestemens de Jhesucrist apparissoient aux apostres blancs si comme noif. Et ceste couleur de blanc represente l'eauwe lequel apres l'air est le plus noble element. Et est metal en armoirie argent, dont on ne peut bien armoyer que par raison il ne faille que en tous blasons il en y ait ou de l'or ou de blanc. En pierrerie sont perles.*	*La quarte coulour est de blanc laqueille per sa figure represente l'yawe qui est apres l'air la plus noble dez ellemens et si dit en armorie argent. Car il est plus prochand de corps luisant. Et avec ce le blanc signifie purté et ignoscence. Et dit l'Escripture que les vestemens Jhesuscrist apparirent a ses appostres blans comme nege. Et ceste colour blanche est comparee a perle fine et en vertus signifie richesse.*	*La quarte est blanc qu'on dit d'argent en armoirie, et represente l'eaue et signiffie pureté et innocence. Et dit l'escripture que les vestemens nostre seigneur sembloient blans aux apostres. Et ceste couleur est comparee a la perle.*

Tabelle 17: Varianz zwischen den verschiedenen Versionen des »Farbentraktates« innerhalb der Heroldskompendien und deren Vorlage aus dem »Arbre des batailles«

409 Ibid., S. 242 und 243.
410 Douai, Bm, 1197, fol. 28r und fol. 29r.
411 Metz, Bm, 855, fol. 41r und 41v.
412 Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 268 und S. 269.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Doch vor allem wurde der Text in den einzelnen Versionen für die tatsächlichen Verhältnisse im Wappenwesen adaptiert. Und dies mitunter auf recht unterschiedliche Weise.

4.3.2.2. Die Adaption der einzelnen Versionen

Dabei war es erst einmal notwendig, den Text aus dem »Arbre des batailles« durch die noch fehlenden Farben zu ergänzen. Denn obgleich auch schon zu Zeiten des Honoré Bouvet relativ feste Regeln zur Gestaltung der Wappen bestanden[413], fanden sie in seinem Werk keine Anwendung. Seine Erläuterungen beschränkten sich allein auf die Farben Gold, Rot, Blau, Weiß und Schwarz, denen in den späteren Versionen des Textes somit noch Grün (*sinoble*) und Purpur hinzuzufügen waren.

Des weiteren galt es, auch die heraldischen Bezeichnungen der Farben einzuführen, wie sie in der Blasonierung der Wappen gebraucht wurden. Dabei zeigt sich die unterschiedliche Nähe der einzelnen Textfassungen zu ihrem gemeinsamen Ursprung. Denn während in der Version aus den »Livres des armes et heraulx« die jeweiligen Fachbegriffe erst am Ende der Beschreibung der betreffenden Farben eingefügt wurden, gemeinsam mit der dort ebenfalls angehängten Gleichsetzung zu den Edelsteinen, wurde der heraldisch korrekte Ausdruck im »Metzer Kompendium« (wie auch in jenem aus Burgund) an den Beginn des jeweiligen Abschnittes gestellt bzw. die Bezeichnung für die Farbe Schwarz durch diesen sogar ersetzt:

Arbre des batailles[414]	Livres des armes et heraulx[415]	Metzer Kompendium[416]
De la couleur de noir. – Mais l'aultre couleur est noir laquelle represente la terre […] *les religieux s'en vestent lesquels ne doivent tenir compte de vaine gloire.*	*Couleur noire. L'autre couleur est noir lequel represente la terre* […] *en sont vestus les religieux qui n'ont cure de vaine gloire. En armoirie se dit sable. En pierrerie dyamans.*	*La cinquisme colour que on dit en armorie c'est sable et represente la terre* […]. *Et ceste coleur resamble au dyamant qui est tres fine pierre et signifie tristesse.*
	La couleur verde. Si est liesse qui represente les fruictz, herbes et toutes les choses doulces […] *en armoirie se dit sinoble, en pierrerie esmeraude.*	*La vj^e coulour d'armoirie est verde que on dit sinople que signifie boix* […]. *Ceste couleur est comparee a liesse qui est semblable a l'esmeraude, une tresfine pierre precieuse, et la puet on dire joieuse.*

Tabelle 18: Vergleich der Darstellung der Farben Schwarz (sable) und Grün (sinoble) in den verschiedenen Versionen des »Farbentraktates«

413 Vgl. Pastoureau, Traité d'héraldique, S. 100–103.
414 Honoré de Bouvet, Arbre des batailles, S. 243.
415 Douai, BM, 1197, fol. 29v.
416 Metz, Bm, 855, fol. 41v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Das gleiche Problem stellt sich auf für die Farbe Rot (*gueules*). Und während deren heraldisch korrekte Bezeichnung in der Version der »Livres des armes et heraulx« noch auf die eben geschilderte Weise ergänzt wurde, blieb im »Metzer Kompendium« wie im »Burgundischen Heroldskompendium« ein solcher Eingriff aus. Hier wird die Farbe Rot weiterhin nur als *vermeille* bezeichnet[417].

Gleichzeitig wurde in den unterschiedlichen Versionen eine inhaltliche Diskussion angestrengt, die auf ihre Weise verwundert. Nicht nur, weil sie nicht sonderlich kohärent erscheint. Sondern auch, weil sie kaum von einem tieferen Verständnis des Diskussionsgegenstandes zeugt.

Dies betrifft zum einen die bereits im Zusammenhang mit dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« erwähnte Frage: Inwieweit stellt die Farbe Purpur tatsächlich eine eigene Farbe dar[418]? Dabei läßt sich hier eine bemerkenswerte Entwicklung nachverfolgen. An deren Anfang steht die ursprüngliche Fassung des Textes aus dem »Arbre des batailles«, wo der Name Purpur, wohl aus dem Latein übernommen, noch zur Bezeichnung der Farbe Rot diente: *La seconde couleur est pourpre que nous disons en françois rouge ou vermeil et si represente le feu*[419].

In ebendieser Weise erscheint der Text dann zumindest auch in der älteren Überlieferung der »Livres des armes et heraulx«, wo das *purpures* erst von späterer Hand herausgestrichen und interlinear in *gueules* verbessert wurde[420]. Doch bereits hier wurde die Farbe Purpur auch als eigenständige Farbe der Aufzählung aus dem »Arbre des batailles« angefügt und ausführlicher erläutert. Der Text spielt dabei vor allem auf deren Rolle als kaiserliche Farbe an und erörtert deren Verbindung zur kaiserlichen und königlichen Repräsentation:

Couleur de pourpre. En la coleur de pourpre sont toutes les coleurs meslees ensemble, et est aut dit par plusieurs l'une des plus nobles, et est couleur imperial. Car anciennement les roys et les empereurs s'en vestoyent quant ilz seroient en estat emperial ou royal[421].

Damit als vollwertige Farbe eingefügt, wurden im »Metzer Kompendium« dann zumindest die bestehenden Zweifel erwähnt, um sogleich mit der bereits bekannten Erläuterung fortzufahren:

De ces vi couleurs en fait on une quant on lez mesle ensemble. Et la vij^e^ qui est nommee proppre [sic]*, laqueille aucuns tiennent pour couleur en armorie et aucuns non. Et aucuns dient que c'est la plus noble pourtant qu'elle tient de toutes les couleurs. Et de ceste couleur se vestoioient* [sic] *anciennement les empereurs et les roys et encor* [sic]*, le doient ilz faire*[422].

[417] Vgl. ibid., fol. 41r oder auch Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 264.
[418] Zur Diskussion der gleichen Problematik in einer der Versionen des »Blasonierungstraktates in Form eines Dialoges«, siehe bereits oben, S. 350.
[419] Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 242.
[420] Vgl. Douai, Bm, 1197, fol. 28v.
[421] Paris, BnF, fr. 19811, fol. 24r.
[422] Metz, Bm, 855, fol. 41v–42r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Dabei wird die Farbe Purpur auf der Ebene der Tugenden zugleich mit *abondance de biens*[423] übersetzt, da sie sich über alle anderen erhebt, aus denen sie zusammengesetzt ist.

Im »Burgundischen Heroldskompendium« schließlich wird ihr der Status als eigenständige Farbe, als welche sie in allen bekannten Blasonierungstraktaten genannt wird und – wenn auch in einigen Regionen unbekannt – sehr wohl auch gebraucht wurde[424], dann ganz abgesprochen:

Et combien que le pourpre soit mis en aucunes armes et painture par maniere de coulleur, toutesfois ce n'est une proprement couleur de soy mesmes car il est mistione des dessus dittes six couleurs et de chascune ung petit. Et par ainsy il ne peut riens de lui mesmes sans aultruy[425].

Es mutet schon seltsam an, daß hier zwar in der gleichen Weise in den Text eingegriffen wurde wie bereits bei der Erläuterung der Farbe Purpur im »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, der Eingriff hier jedoch in eine völlig andere Richtung geht[426]. Statt nämlich den Status des Purpurs als eigenständige Farbe zu untermauern, wofür weiter oben noch auf deren Vorkommen in der Natur verwiesen wurde, wird er hier widerlegt. Sollten diese beiden Einlassungen bzw. Modifikationen, welche allein in den Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« zu finden sind, tatsächlich auf ein und dieselbe Person zurückgehen, so scheinen deren Ansichten doch recht widersprüchlich. Interessant ist zudem, daß die Diskussion um die Farbe Purpur hier offenkundig von außen an das Wappenwesen herangetragen wurde. Denn sie wird nicht abstrakt als eine gegebene Größe in der Heraldik begriffen, sondern als ein Kompositum, das vielmehr von seiner praktisch-konkreten Umsetzung her gedacht wird, zumal wenn neben den Wappen auch auf die *painture* verwiesen wird.

Noch gravierender jedoch ist eine zweite Diskussion, welche die fundamentale Grundregel der Heraldik angreift: die Unterscheidung zwischen Farben und Metallen in den Wappen. Im »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« hieß es eben noch, daß man an der Unkenntnis der auf dieser Untersuchung basierenden Regel (niemals Farbe auf Farbe oder Metall auf Metall) bei Leuten niederen Standes deren falsche Wappen erkennen könne. Beziehungsweise, wie es genauer hieß, daß an der Einhaltung dieser Regel man die Wappen der Adligen *entre les armes de bas estat*[427] erkennen könne. Hier dagegen wird die Unterscheidung zwischen Farben und Metallen in Frage gestellt.

In allen bis hierhin untersuchten Versionen des »Farbentraktates« wurden im Anschluß an den »Arbre des batailles« Gold und Silber als *couleurs* bezeichnet und gleichberechtigt unter allen anderen genannt. Das Silber, hier nur als *couleur*

423 Ibid., fol. 42r.
424 Zur Problematik wie zu einigen Beispielen vgl. ausführlicher PASTOUREAU, Traité d'héraldique, S. 101 f.
425 Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 270 f.
426 Zu der dortigen Einlassung mitsamt dem entsprechenden Zitat siehe oben, S. 350.
427 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 50v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

de blanc erwähnt, wird ohne Unterschied zu den anderen Farben an vierter Stelle zwischen Blau (*azur*) und Schwarz (*sable*) erörtert. Ein knapper Verweis auf seine Eigenschaft als Metall sowie auf die Metall/Farbe-Regel findet sich allein in den »Livres des armes et heraulx«[428]. Doch abgesehen von dieser Einlassung wird das Silber auch hier nur *couleur* und *blanc* genannt.

Während diese Regelung in der Version des »Metzer Kompendiums« überhaupt keine Erwähnung erfährt, wird sie im »Burgundischen Heroldskompendium« um so ausführlicher diskutiert. In einer dem Text angefügten Passage heißt es hier, nicht minder überraschend als zuvor zur Farbe Purpur:

Item aucuns veullent dire que l'or et l'argent ne sont point couleurs, ains sont metaulx et ainsi croissant en terre. Et par ainsy n'y a que iiij couleurs: C'est assavoir geulles, azur, sable et synoble, qui sont couleurs fondatives et destrempatives. Mais encores saulves leurs grasces je dis que or et argent sont couleurs. Car jaune est couleur et l'or est jaune. Et semblablement blanc est couleur et argent est blanc. Et ce que j'en dis c'est par maniere d'arguer. Car par arguer congnoist on la verité des questions. Toutesfois, pour ramener a la verité, or et argent sont metaulx. Et au vray dire, je tien que armoirie ne a que quatre coulleurs, cy devant escriptes[429].

Dieser kurzen Erörterung fehlt es deutlich an Klarheit. Sie zeichnet ein ebenso widersprüchliches wie verworrenes Bild. Vielleicht handelt es sich hier auch um zwei verschiedene Anfügungen, wobei die zweite die erste zu korrigieren sucht, ohne sie gleich zu streichen. Doch das den Einwand abschwächende *arguer* wie das rigide *toutesfois*, das in dieser Weise bereits einige Zeilen zuvor in der Diskussion der Farbe Purpur gebraucht wurde[430], sollten dem widersprechen. Sie verweisen vielmehr auf einen einzelnen Intervenienten, der hier den Versuch unternimmt, diese Regel zu diskutieren. Dabei zeugt es nicht eben von einer großen heraldischen Kompetenz, wenn er seinen Einwand zwar damit begründet, daß man durch die Argumentation zur Wahrheit gelange, seine letzte Korrektur aber, die wieder zur gängigen heraldischen Regel zurückführt, jeglicher Argumentation entbehrt.

Erst zweifelt er die Unterscheidung zwischen Farben und Metallen an, um kurz darauf wieder zu den allgemeingültigen Regeln zurückzukehren, ohne deren tieferen Sinn und Bedeutung tatsächlich zu kennen bzw. zu erläutern. Er präsentiert diese Unterscheidung dabei auch nicht als die grundlegende, die sie war, sondern bezeichnet sie schlicht als die Meinung einiger anderer (*aucuns veullent dire que* …).

Auch hier also trägt er seine Ansichten ganz offensichtlich von außen an das Thema heran, statt sie von innen heraus zu entwickeln, wie dies beispielsweise in den verschiedenen Blasonierungstraktaten geschah. Die Wappen kaum als etwas Eigenes, Abstraktes begreifend, fehlte ihm zugleich die notwendige Einsicht in deren Regeln.

428 Vgl. Douai, Bm, 1197, fol. 29r. Für die entsprechende Stelle vgl. oben, Tabelle 18.
429 Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 271.
430 Vgl. oben, S. 355, Anm. 425.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Es bleiben zwei Möglichkeiten: Entweder, bei dem Kommentator handelt es sich um einen Herold, der sich selbst kaum mit den Wappen auskannte. Oder aber, diese Einlassung stammt überhaupt nicht von einem Herold. Daß sie jedoch in allen bekannten Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« in genau dieser Weise übernommen wurde, und auch nirgends gestrichen wurde, ist befremdlich.

4.3.2.3. Fazit: Vernachlässigung des Heraldischen und Betonung des Symbolischen

Während der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« offensichtlich von einem Herold verfaßt wurde, entstammt der Text des »Farbentraktates« ursprünglich einem anderen Zusammenhang. Dieser hat innerhalb der Heroldskompendien eine breitgefächerte Überlieferung erfahren, wurde zumindest teilweise auch immer mehr den gängigen heraldischen Regeln adaptiert. Dennoch fanden diese hier keine vollständige Umsetzung und wurden zumindest in der Version des »Burgundischen Heroldskompendiums« teils sogar in Frage gestellt, wobei die hier vorgebrachte (bzw. fehlende) Argumentation kaum der eines Herolds entsprechen konnte. Denn während die Darstellung in den Blasonierungstraktaten stets den Eindruck vermittelt, die Wappen und deren Farben tatsächlich aus der ihnen eigenen Systematik heraus zu erklären, wirkt die Auseinandersetzung mit der Heraldik im »Farbentraktat« stets nur von außen herangetragen. Und dies nicht nur aufgrund der notwendigen Adaption eines für diese Belange ursprünglich ungenügenden Textes, wie es der Sache eigentlich schon innewohnt, sondern auch in der Diskussion dieser Adaption selbst.

Was mit diesen beiden verschiedenen Zugängen gemeint ist, mag ein kurzer Ausschnitt aus dem »Livres des armes-Blasonierungstraktat« demonstrieren, der in den »Livres des armes et heraulx« dem »Farbentraktat« fast unmittelbar vorangeht. Auch hier werden die Farben besprochen. Doch sind hier nicht die alltäglichen, konkreten Farben Ausgangspunkt der Erläuterungen, sondern, in Form der entsprechenden heraldischen Begriffe, deren heraldisches Abstraktum, von dem aus sie in den konkreten Alltag übersetzt werden. Beispielsweise in der Erläuterung der Stoffe, mit welchen man die Wappen darstellen kann:

De drap donc on pend ou fait armoirie: Premiers en lieu d'asur pers, en lieu de gueulles rouge, en lieu de sable noir, en lieu de synoble vert, en lieu de pourpre sanguin et gris qui est de toutes couleurs. En lieu d'argent blanchet [sic], *en lieu d'or jaune*[431].

[431] Douai, Bm, 1197, fol. 17v. Ähnlich auch im »Prinsault-Traktat«, wenn hier die heraldischen Begriffe für die verschiedenen Tinkturen mit den einfachen Farben erläutert werden: *En armes ha seulement deux métalx, c'est assavoir or et argent, et sinq couleurs, c'est assavoir gueules, qui est toute chose vermeille; azur, qui est pers; sable, qui est noir; synople, qui est vert; et pourpre, qui est couleur composée et non simple, car qui meslera égalle portion desdites couleurs ensemble, ce sera pourpre* (Douët d'Arcq [Hg.], Traité de blason, S. 322).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Daß auch eine bessere Adaption des »Farbentraktates« sehr wohl möglich war, zeigt eine spätere Variante des Textes aus dem 16. Jahrhundert[432]. Hier ist die Anpassung des Textes an die heraldischen Regeln gelungen, ist die Reihenfolge der Beschreibung der einzelnen Tinkturen so umgestellt, daß zuerst die beiden Metalle und erst dann, mit einer neuen Numerierung versehen, auch die fünf Farben der Wappen besprochen werden. Die Farbe Purpur bleibt dabei von jedem Zweifel unbehelligt.

Doch vor allem wurde der Text hier nicht nur technisch, sondern auch konzeptionell angepaßt, wenn es am Beginn heißt:

L'empereur ordonna les nobles mestaulx et couleurs et panes pour faire vraye armoirie avecques le conseil des sages philozophes et des sages maistrez en loyx, en quelle maniere les nobles les doivent porter en banieres et en panons et en costes d'armes et en escuchons, fais en maintes differences pour cognoistre les ungz des autrez[433].

Ganz offensichtlich in Anlehnung an die Blasonierungstraktate, in welchen die Einführung der Wappen ja meist auf Alexander bzw. Julius Caesar zurückgeführt wird[434], die sie ihren Kämpfern nach deren Tapferkeit vergaben, wird die ursprünglich aus dem »Arbre des batailles« stammende Liste zu den Bedeutungen der einzelnen Farben hier nun der Autorität des Kaisers unterstellt.

Diese bleiben dennoch der Kern der Darstellung. Dabei waren die inhaltlichen Erläuterungen zu den hier besprochenen Farben weitaus wichtiger, als deren heraldische Einordnung, auch wenn die Rubriken stets auf eine Auseinandersetzung mit den *couleurs de armoirie* verwiesen[435]. Denn ursprünglich ging es hier um eine Rangfolge der einzelnen Farben in den Wappen, welche mit allerlei Erläuterungen begründet wurde und die somit letztlich auch von einer unterschiedlichen Wertigkeit der Wappen selbst handelt.

Schließlich wurde der ursprünglich aus dem »Arbre des batailles« übernommene Text den aktuellen Bedürfnissen auch in dieser Hinsicht angepaßt. So wird die Einschränkung für die »Farbe« Gold, daß sie nach den alten Gesetzen nur von den Fürsten getragen werden dürfe, wie sie im ursprünglichen Text und auch in den »Livres des armes et heraulx« noch zu finden ist, in den Versionen des »Metzer Kompendiums« und des »Burgundischen Heroldskompendiums« auf den gesamten Adel bzw. die gesamte Ritterschaft ausgeweitet[436]:

[432] Zumindest die älteste Überlieferung stammt aus dieser Zeit, vgl. Paris, BnF, fr. 5930, fol. 29r–30r. Dabei handelt es sich auch hier um ein Heroldskompendium.
[433] Ibid., fol. 29r.
[434] Für eine vergleichbare Textstelle aus dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« und aus dem »Karthagobrief« vgl. z. B. die Gegenüberstellung weiter oben, S. 337.
[435] Vgl. z. B. *Chy sont escrips les couleurs de armorie* (Paris, BnF, fr. 1968, fol. 138r); *Maintenant devise des couleurs des armes quelles entre les aultres sont les plus nobles et si sont blasonnees par plusiers manieres* (Douai, Bm, 1197, fol. 27v) oder auch *En ensuyant ici parle des couleurs et de leurs proprieteis que sont ordonnees pour armoier les nobles hommes* (Metz, Bm, 855, fol. 41r).
[436] Für die entsprechenden Passagen aus dem »Burgundischen Heroldskompendium« vgl. z. B. Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 268 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

»Arbre des batailles«	»Metzer Kompendium«
Et les lois anciennes ordonnerent jadis que homme du monde ne portast or senon les princes[437].	*Hordonnerent lez anciennes lois que nul ne portaist d'or s'il n'estoit noble ou chevalier*[438].

Gleiches gilt für das Vorrecht auf die Farbe Rot:

»Arbre des batailles«	»Metzer Kompendium«
Et ceste couleur aussi devroit peu estre portée selon les loix anciennes d'aultres personnes senon des grans princes ou des plus pres de leur sang[440].	*Ordonnerent les rois que nulz ne portaissent vermeille que signifie crualteit* [sic] *fors seulement lez nobles*[439].

Damit aber propagiert auch dieser kurze Text, ähnlich wie der bereits behandelte Blasonierungstraktat, bestimmte symbolische Vorrechte des Adels, die diesen von den niederen Ständen unterscheiden sollen. Und auch hier hat der unter Verweis auf die *loix anciennes* vorgetragene Anspruch, der später auch ganz allgemein unter die Autorität der Könige gestellt werden konnte, kaum etwas mit der realen Situation gemein. Natürlich durfte ein jeder diese Farben in seinem Wappen tragen. Die erklärten Restriktionen sind eher symbolischer Art, manifestieren vielmehr den Wunsch nach einer solchen Abgrenzung, der dann wiederum mit der Vergangenheit verknüpft wird.

Das wesentliche Interesse an diesem Text lag letztlich weniger auf dessen korrektem heraldischen Gehalt denn auf der Deutung der verschiedenen Farben in den Wappen. Dieses Wissen, welches die Farben und deren symbolischen Wert erläutert und einordnen hilft, ist dabei zumindest für die Herolde zugleich als ein instrumentelles zu begreifen, mußten diese die Wappen doch nicht nur zu erkennen, sondern sicher auch hinreichend zu erklären wissen[441]. Das hier vermittelte Referenzwissen wäre für die Herolde damit zugleich von praktischer Bedeutung. Dabei entstammten das hier transportierte Bild, die geschilderte Rangfolge der Farben und die Erläuterung ihrer diversen Entsprechungen einem Zusammenhang, der die adelige Überlieferung des 15. Jahrhunderts erheblich prägte.

Daß der zugrundeliegende Text aus dem »Arbre des batailles« stammt, demonstriert zum anderen, daß die Frage nach der Bedeutung der Farben in den Wappen auch innerhalb des Adels deutliches Interesse gefunden haben sollte. Und spätestens die Überlieferung des »Farbentraktates« auch außerhalb der Heroldskompendien, in adeligen Kompendien wie in Begleitung diverser Wappensammlungen zeigt, daß es sich hier kaum um ein den Herolden exklusives Wissen handelte[442]. Die auch in den Überlieferungen innerhalb der Heroldskompendien fest-

[437] Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 242.
[438] Metz, BM, 855, fol. 41r.
[439] Metz, BM, 855, fol. 41r.
[440] Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 242.
[441] Vgl. z. B. das Gedicht des Herolds *Luxembourg* auf das Wappen der de Lalaing in Brassart, Blason de Lalaing, Bd. I, S. 5–13.
[442] Vgl. beispielsweise für die Version aus dem »Metzer Kompendium« den Text des »Gor-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zustellende Ignoranz grundlegender heraldischer Regeln wie das Fehlen eines mehr abstrakten Verständnisses der Wappen in dessen Adaptionen bleibt dennoch bemerkenswert.

4.3.3. Der »Empereur-Traktat«

Weit umfassender noch als für die Wappen und Farben ist das Spektrum jener Texte, die sich mit dem Adel und der adeligen Gesellschaft allgemein auseinandersetzen. Dabei hebt sich auch hier ein Traktat heraus, der in beinahe jeder Handschrift zu finden war und für die Heroldskompendien damit einen wesensbestimmenden Stellenwert besaß. Seine Wirkung blieb dabei nicht allein auf die Heroldskompendien beschränkt. Auch in einer breiteren, adeligen Überlieferung fand er weite Verbreitung. So begleitet er die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« in den oben erwähnten Prunkhandschriften und ist auch in einer großen Zahl sonstiger adeliger Kompilationen enthalten[443]. Antoine de La Sale bediente sich seiner, indem er ihn (in der gleichen Version wie in den Prunkhandschriften) in seine »Salade« aufnahm[444]. Allein für das 15. Jahrhundert sind neben den 22 Überlieferungen aus den Heroldskompendien noch mindestens zwölf weitere Kopien aus adeligem Umfeld bekannt.

In der Breite seiner Überlieferung durchaus beachtenswert, wurde auch dieser Traktat in der bisherigen Forschung noch nie eingehender untersucht. Und dies, obgleich sein heterogener und vielschichtiger Inhalt zahlreiche Fragen aufwirft, die für eine bessere Kenntnis der Adelskultur des 15. Jahrhunderts, der Wahrnehmung von Hierarchie und Rang, der Vorstellungen zum Militärwesen bis zur Idee des Kaisertums eine nähere Auseinandersetzung äußerst lohnend erscheinen lassen[445].

revod Armorials« (Brüssel, BR, II, 6563, fol. 3r–4v; für die Beschreibung der Handschrift und die Edition des Textes vgl. NELSON, »Blason des couleurs«, S. 146–148, sowie S. 148–150), hier unter der Rubrik *Cy commence le livre, devisises et les proprietait qui sont ordoiness pour armoirie les nobles gomse* [*hommes*] (ibid., S. 148), wie u. a. die Handschriften Carpentras, Bm, 591, fol. 16v; Paris, BnF, n.a.fr. 18326, S. 85–87 oder auch Valenciennes, Bm, 776, fol. 101v–102.

443 Zu den genannten Prunkhandschriften siehe bereits oben, S. 74. Für weitere Überlieferungen in adeligem Kontext vgl. z. B. Paris, BnF, n.a.fr. 10054, fol. 37r–40v, hier zusammen mit einem Bericht zu den Taten des jungen Jacques de Lalaing und der französischen Übersetzung des »Débat de honneur« von Giovanni Aurispa; Paris, BnF, fr. 5365, fol. 46v–51r, wo dem Text unter anderem der »Estat de la Maison de Charles le Temeraire« von Olivier de La Marche und der »Abregié de Troyes« vorangehen; sowie Madrid, BNE, 408 (E82) fol. 193–205, Paris, BnF, fr. 2249, fol. 1r–8r, 17v–21v und Paris, BnF, n.a.fr. 18326, S. 90–104, 121–129. Alles in allem konnten bisher über 60 (!) handschriftliche Überlieferungen des Textes zusammengetragen werden.

444 Vgl. Antoine de La Sale, Œuvres complètes, Bd. I, S. 224–245.

445 So handelt es sich hier um einen französischsprachigen Traktat zur weltlichen Hierarchie (möglicherweise savoyischen Ursprungs?), der mit einer ausführlichen Darstellung zum Kaisertum mit einem ganz eigenen Kaiserbild beginnt und hier u. a. der sonst kaum beachteten burgundischen Krone eine gleichwertige Rolle neben denen von Aachen, Mailand und Rom zuschreibt. Die strikt hierarchische Darstellung der weltlichen Ordnung nennt den

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Doch kann eine solche an dieser Stelle nicht geleistet werden. Was die nachfolgenden Ausführungen jedoch bieten können, ist zumindest eine erste inhaltliche Vorstellung des Traktates sowie eine Beschreibung seiner wesentlichsten Charakterzüge, die, ausgehend von den oben formulierten Kriterien für die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Heroldskompendien, eine erste, grundlegende Einordnung dieses Textes gestatten sollte.

4.3.3.1. Inhalt

Der »Empereur-Traktat« ist ganz offensichtlich aus mehreren verschiedenen Texten zusammengesetzt[446]. So zumindest legt es seine inhaltlich heterogene Struktur nahe, die sich nur schwer auf ein einzelnes Thema reduzieren läßt. Der Text beginnt mit der faktischen Beschreibung der Erhebung eines neuen Kaisers, setzt fort mit der Erläuterung der Voraussetzungen für die Einrichtung eines neuen Königreiches, eines neuen Herzogtums, einer neuen Grafschaft, Markgrafschaft, Vizegrafschaft etc., diskutiert sodann knapp den Ehrvorrang zwischen Konnetabel und *lieutenant du roy*, um anschließend die Anordnung des königlichen Heerzuges und die Rolle des Königs, des Herzogs, Grafen, Barons und Bannerherrn zu diesem Anlaß zu erläutern, bevor er schließlich mit einer größeren Zahl von taktischen und strategischen Ratschlägen für Heerführer endet.

Kaisererhebung

Wenn der erste Teil des Traktates von der Erhebung eines neuen Kaisers handelt, so geht es hierbei weniger um die Zeremonie der Kaiserkrönung selbst denn um die Frage, wie man zur Kaiserwürde gelangt. Die erste der beiden Möglichkeiten, die dabei genannt werden, ist die Wahl durch die Kurfürsten. Demnach sollten die Kurfürsten, deren Aufzählung nach den Versionen variieren[447], sich auf einen neuen Kaiser einigen, der dann nach Aachen ziehen solle, um sich dort in der Kirche *Nostre Damme d'Aix*[448], d. h. im Aachener Dom, welcher der Heiligen Jungfrau Maria geweiht ist, von diesen zum deutschen König krönen zu lassen: *Et celle couronne est empereur d'Almaigne qui est a dire roy d'Almaigne*[449].

mehr im Reich verbreiteten Titel eines Markgrafen ebenso wie den des Vizegrafen, der eher in Südfrankreich gebräuchlich war, und setzt beide in ein klares Verhältnis. Zugleich entwirft der Text eine ganze Heerordnung. In seiner mannigfachen Überlieferung hat der Text zudem zahlreiche, sehr spannende Bearbeitungen erlebt, sei es hinsichtlich der Liste der Kurfürsten, von der unten noch die Rede sein soll (siehe Tabelle 19), etwaiger Ergänzungen aus dem »Arbre des batailles« oder auch anderen Texten. Auf diesen ebenso erstaunlichen wie wichtigen Traktat hat m.W. bisher nur Werner Paravicini hingewiesen, vgl. PARAVICINI, Soziale Schichtung, S. 386, Anm. 71.

446 Der Text ist hier nach den in den Heroldskompendien überlieferten Versionen beschrieben. Doch gibt es offenkundig auch eine frühere Fassung, die nicht nur umfangreicher ist, sondern auch die besseren Varianten liefert. Zu dieser siehe noch unten, S. 375, sowie S. 367, Anm. 467. Diese frühere Version des »Empereur-Traktates« ist ediert bei CRAPELET (Hg.), Cérémonies, S. 35–88, sowie Antoine de La Sale, Œuvres complètes, Bd. I, S. 208–223.

447 Siehe hierzu noch unten, Tabelle 19.

448 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r.

449 Ibid.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Von da aus solle er dann weiterziehen nach Arles in der Provence und seine dortigen Untertanen zusammenrufen, um sich auch von diesen krönen zu lassen und deren Lehnseide entgegenzunehmen, *et ainsi se dit roy d'Arle*[450]. Gleiches gilt für Mailand, wo er zum König der Lombardei zu krönen ist, wie letztlich auch für Rom, wobei als seine Untertanen hier jene bezeichnet werden, welche ihr Lehen vom Königreich der Römer nehmen (*tous ceulx qui tiennent du royaume des Rommains*[451]). Diese letzte Krönung geschieht dann durch den König von Sizilien, den Präfekten von Rom und den Papst, wobei allein der dazugehörige Gottesdienst kurz im Text kommentiert wird. Damit sei er nun König der Römer und auch rechtmäßiger Kaiser: *Ainsi se nomme roy des Rommains, et ainsi est droit empereur. Et s'il ne fait ce qui est ycy escript, il n'est point empereur si non seulement du royaume dont il est couronné*[452].

Doch, so wird hier noch einmal deutlich betont, gelte dies nur, wenn er tatsächlich auch alle vier Kronen, die von Aachen, von Arles, von Mailand und Rom, in der hier beschriebenen Weise in seiner Hand vereine[453].

Die zweite Möglichkeit indessen, die Kaiserwürde zu erlangen, beruht auf der Macht des Prätendenten. Denn wenn ein Fürst, der Kaiser werden wolle, aus eigener Kraft und mit der Unterstützung seiner Freunde so mächtig ist, daß keiner seiner Feinde ihn daran hindern könne, so kann dieser seine Krönung erzwingen. Dazu müsse er die Stadt Aachen belagern[454] und gemeinsam mit seiner Frau sechs Wochen vor den Mauern der Stadt verharren, um sich dort seinen Gegnern zu stellen, um daraufhin, wenn er nicht geschlagen wurde, in die Stadt zu ziehen und sich krönen zu lassen. Und in der gleichen Weise solle er dann auch in Arles, Mailand und Rom verfahren, um letztlich rechtmäßiger Kaiser zu werden, wie Karl der Große und andere vor ihm.

Zu den Rängen der weltlichen Hierarchie

Nachdem damit die Varianten zur Erlangung der Kaiserkrone besprochen wurden, geht es im zweiten Teil des »Empereur-Traktates« nun um die nachfolgenden Ränge der weltlichen Hierarchie. Nur wird hier nicht die schlichte Krönung eines Königs oder die Zeremonie zur Nachfolge eines Herzogs besprochen, sondern jeweils die Voraussetzungen für die Schaffung eines neuen Königreiches, Herzogtums etc. So heißt es, daß, wenn ein Fürst ein neues Königreich begründen will, er mindestens über vier Herzogtümer verfügen müsse, wobei für ein Herzogtum

450 Ibid., fol. 3v.
451 Ibid., fol. 4r.
452 Ibid.
453 Zu den verschiedenen zeitgenössischen Theorien zum Kaisertum, wie der Drei-Kronen-Theorie oder der Theorie der vier Hauptsitze des Reiches, die sich hier mehr oder minder überschneiden, vgl. SCHUBERT, König und Reich, S. 237 f.
454 Nur in den offensichtlich älteren Versionen wird tatsächlich auch die Stadt Aachen genannt (vgl. z. B. Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 75r: *mettre le siege devant Ais en Allemaingne*, oder auch CRAPELET [Hg.], Cérémonies, S. 43). In den späteren Versionen heißt es dahingegen: *metre le siege bien avant en Allemaigne* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 4r, ähnlich auch in Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 162).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

auch vier Grafschaften gezählt werden können. Und in diesen Ländern sollte es zudem zehn Bistümer und ein Erzbistum geben. Und sind diese Voraussetzungen erfüllt, könne der Kaiser und nur der Kaiser dessen Länder dann zu einem neuen Königreich erheben und ihn zu einem neuen König krönen.

Die beschriebenen Einschränkungen werden sogleich auch begründet, indem auf die alten Königreiche von Bourges, Burgund, Soisson und Orléans verwiesen wird, welche eben zu klein gewesen wären, um sich halten zu können, und mittlerweile nur noch Herzogtümer seien[455]. Und Frankreich/das Frankenreich (*France*[456]), welches damals noch dem Königreich Soisson unterstand, sei mittlerweile selbst ein Königreich, das über Soisson, Orléans etc. gebiete. Die einstigen Ausmaße dieser alten Königreiche werden an dieser Stelle ausführlich beschrieben.

Für ein neues Herzogtum, so setzt der Text fort, bedürfe es vierer Grafschaften oder für jede der Grafschaften vierer Baronien, auf daß sich ein Graf durch den Kaiser oder durch seinen König zum Herzog erheben lassen kann. Für eine neue Grafschaft braucht es vier Baronien, deren Erhebung hier durch den König oder aber, auf dessen Anweisung hin[457], auch durch den Herzog vorgenommen werden kann. Gleiches gilt für eine neue Markgrafschaft. Zwei Baronate benötigt ein Baron, um sich mit königlicher Erlaubnis durch seinen Herzog, Grafen oder Markgrafen zu einem Vicomte erheben zu lassen. Und wenn ein Ritter über das Land von vier Bacheliers, also von vier einfachen Rittern verfügt, kann der König ihm bei der ersten Schlacht, in die er in dieser Weise reitet, ein Banner verleihen, so daß er bei der zweiten Schlacht im Stande eines Bannerherrn steht, um bei der dritten Schlacht dann den Titel eines Barons zu führen.

Es folgt die ausführliche Beschreibung, wie ein Bannerherr zu ernennen ist und sein Banner erhält (er benötigt ausreichend Land, um fünfzig *gentilz hommes* zu führen), und dergleichen für einen neuen *capitaine* und seine Standarte.

Zuletzt wird erläutert, wie ein *écuyer* in den Ritterstand zu erheben ist, hier ebenfalls im Rahmen einer Schlacht, wobei auch hier wiederum ausdrücklich auf die hierfür notwendigen materiellen Voraussetzungen verwiesen wird. Das heißt, daß nur zum Ritter geschlagen werden dürfe, wer über ausreichend Mittel verfüge und reich genug sei, diesen Stand auch zu unterhalten. Und wenn dies nicht der Fall ist, so müsse der Fürst für ein entsprechendes Einkommen sorgen.

Zu den Rängen im Heerwesen

Der Text weist dann weiter darauf hin, daß alle *chiefs de guere* (wie der Konnetabel, die beiden Marschälle, der Amiral, der Meister der Armbrustschützen und die verschiedenen Lieutenants) ein Banner tragen können und müssen, auch wenn sie keine Barone oder Bannerherren seien. Vor allem aber diskutiert er ausführlich die Frage, wer von beiden, der Konnetabel oder der *lieutenant du roy*, Vorrang vor

455 Diskutiert werden hier die alten Teilreiche der Merowingerzeit.
456 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 5r.
457 *Par le commandement du roy et autrement non* (ibid., fol. 6r).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dem anderen hätte, wobei beide Ämter hier noch einmal ausführlicher erläutert werden.

Die Hierarchie im Kriegszug

Damit wird bereits zum nächsten Teil des Traktates übergeleitet, in welchem die eben beschriebene Hierarchie auf den Kriegszug bzw. das Schlachtfeld übersetzt wird. An erster Stelle wird dabei – wieder am ausführlichsten – die Rolle des Königs erläutert. Die Ordnung seines Heeres wird beschrieben, wer die Vorhut und wer die Nachhut führen und wer vor und bei dem König reiten solle. Dergleichen, wie der König selbst ins Feld zu reiten und wie er sich zu verhalten habe. So soll auf der Schabracke seines Pferdes wie auf seinem Harnisch sein Wappen, auf seinem Helm seine Krone angebracht sein, auf daß man ihn als König erkenne. Ihm zur Seite sollen seine beiden tapfersten Ritter, deren Streitrösser ebenso von seinem Wappen bedeckt sind, seine Banner tragen, während ihm und seinen Bannern je 500 Lanzen voranreiten. Hinter ihm reitet stets sein Vorschneider (*écuyer trenchant*), der ihm mit seinem Wimpel (*penon*) überallhin folgt. Zugleich sollen seine Herzöge und Grafen den König ins Feld begleiten. Dabei hat der König das Privileg, wenn zu Fuß gekämpft wird, auf dem Pferde sitzen zu bleiben, um seine Leute besser überblicken und anspornen, aber auch, um sich retten zu können, wenn der Kampf verlorengeht. Denn besser sei es, den Kampf zu verlieren, als den Kampf und den König, und damit vielleicht auch das Königreich: *Car mielx vault perdre bataille que roy et bataille, car pour perdre roy se peut perdre royaume*[458].

Gleiches wird daraufhin für den Herzog besprochen, der ebenfalls durch sein Wappen geschmückt und mit einer Krone auf dem Helm als solcher erkennbar sein soll. Er seinerseits führt ein Banner und einen Wimpel ins Feld, wobei er und sein Banner jeweils von 400 Lanzen sowie entsprechend vielen Bogenschützen begleitet werden. Ihn sollen seine Grafen und Barone begleiten. Anders aber als der König müsse der Herzog beim Fußkampf absteigen und zudem bis zur Gefangenschaft oder zum Tod kämpfen, da sein Souverän verpflichtet sei, ihn zu rächen oder ihm aus der Gefangenschaft zu helfen: *Et doit faire son devoir jusques a estre mort ou pris, car le roy son souverain est tenu de le venger et l'aider a tirer hors de prison. Et pour ce se peut mieulx advanturer ung duc que ung roy*[459].

Die folgenden Erläuterungen zu den Grafen, Markgrafen, Baronen und Bannerherren sind etwas kürzer, folgen jedoch der gleichen Struktur: Vor allem ist angegeben, wie viele Lanzen und Bogenschützen sie jeweils ins Feld führen und wie diese aufzuteilen sind. Das heißt 200 Lanzen für den Grafen und den Markgrafen, für den Baron 100 und für den Bannerherrn 50. Dabei wird stets auch die Rangfolge nach den Kriegszeichen erläutert, führte der König doch zwei Banner und einen Wimpel, der Herzog ein Banner und einen Wimpel, was auch für den Gra-

[458] Ibid., fol. 9r.
[459] Ibid., fol. 9v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

fen gilt, während Baron und Bannerherr je nur ein Banner führen, wobei das Banner des Bannerherrn dem des Barons unterzuordnen ist: *Et s'il y a autres banieres, ilz doivent metre leur baniere a l'onneur selon qu'ilz sont nobles, et pareillement tout homme qui porte baniere*[460].

Nützliche Unterweisungen für Heerführer

Der vierte und letzte Teil des »Empereur-Traktates« schließlich eröffnet mit einer ganzen Reihe von Ratschlägen und Unterweisungen für die *chiefs de guerre* noch einmal ein ganz neues Thema. Dabei werden zuerst taktische Fragen behandelt, d. h., wie das Heer in einzelne Einheiten zu unterteilen und diese – je nach der Disposition des Gegners – anzuordnen sind. So sei es bei eigener Überzahl in der Form eines Hufeisens aufzustellen, während es bei Unterzahl wie ein Keil die Ordnung der feindlichen Truppen zersprengen solle. Dem folgen sieben Punkte, welche den Feind stärker machen, so wenn seine Truppen gut geordnet sind, diese bei engen Passagen über Wasser oder in den Bergen gut aufgestellt sind, sie beim Kampf weder Staub, Wind noch Sonne im Gesicht haben usw., und eine weitere Liste, wie man diesem jeweils mit passenden Gegenmaßnahmen begegnen könne.

Eine Aufzählung weiterer sieben Maßnahmen, die ein *chief de guerre* zu beachten hat, schließt sich an. So beispielsweise, daß, wie ein Seefahrer die Küste und Seekarten studiert, auch ein Feldherr sich über seinen Weg und dessen gefährliche Stellen informieren sollte, daß er sich einen erfahrenen und bekannten Führer nimmt, er sich von erfahrenen *capitaines* beraten läßt, wobei darauf zu achten ist, daß diese auch schon Schlachten gewonnen haben, usw.

In einem weiteren Abschnitt wird dann auch die Heerschau erläutert, gemeinsam mit allgemeineren Regeln zur Truppenführung und weiteren Ratschlägen, diesmal zu Belagerungen und zum Umgang mit den eigenen Spionen (daß man sie nicht in der Öffentlichkeit ansprechen solle, damit sie nicht bekannt würden).

4.3.3.2. Erste Einordnung: die Kaisererhebung

Der Inhalt des »Empereur-Traktates« ist vorwiegend von den abstrakten Erläuterungen der weltlichen wie militärischen Hierarchie und den globalen Unterweisungen für die *chiefs de guerre* geprägt, womit nur wenige konkrete Anhaltspunkte für eine nähere Einordnung des Textes bleiben. Für den ersten Teil des Textes ist dies jedoch anders. Denn wenn hier beschrieben wird, wie ein neuer Kaiser zu wählen und dessen Krönungsreise vorzunehmen ist, damit er letztlich in Rom zum rechtmäßigen Kaiser erhoben werden kann, dann wird zugleich ein faktischer Rahmen für diese Ereignisse entworfen, werden Titel und Herrschaften genannt, wie die Namen der Orte, die den Schauplatz stellen.

Gerade hier baut sich ein interessantes Spannungsfeld auf. Denn dem klaren, scheinbar aktuellen Bild, das von den Ereignissen entworfen wird, steht die erheblich normativ geprägte Form seiner Darstellung gegenüber, die zudem auf jegliche historische Legitimation ihres Inhaltes verzichtet und diesen schlicht in ei-

[460] Ibid., fol. 10r–10v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nen rein prospektiven Kontext einschreibt. Denn hier sollte erläutert werden, *comment on doit faire empereur*[461].

Es ist also danach zu fragen, was hier eigentlich beschrieben wird und worauf diese Darstellungen beruhen, inwieweit der normative Text tatsächlich mit der Realität verbunden ist und wie aktuell sich dessen Inhalt ausnimmt. Und wenn einer der wesentlichen Züge des Heroldsamtes gerade darin bestand, durch die Welt zu reisen, um den Adel und die Herren der verschiedenen Länder wie deren Taten und Würden zu kennen, wofür sie eigens eine siebenjährige Persevantenzeit absolvieren sollten[462], so scheint die Frage durchaus legitim, ob sich ihre hierbei erworbenen Kenntnisse in diesem Traktat und seiner Überlieferung in den Heroldskompendien in irgendeiner Weise niederschlugen, oder wie sonst der Text entstanden sein könnte.

Die Darstellungen zur Erlangung der Kaiserwürde bieten zwei wesentliche Anhaltspunkte: die Namen der Königswähler bzw. Kurfürsten und die Beschreibung der einzelnen Stationen der Krönungsreise. Dabei sollen unter den zahlreichen Beobachtungen, die hierbei zu machen sind, im folgenden einige herausgegriffen werden.

Als erstes ist dabei festzustellen, daß die Romfahrt, so wie sie hier wiedergegeben ist, nie stattgefunden hat. Die Darstellung gründet also auf keinem realen Beispiel, sondern erhebt nur einen normativen Anspruch. Zudem wurden von den Herrschern, die sich seit Friedrich II. (1220) in Rom haben zum Kaiser erheben lassen, nur Sigismund (1433) und Friedrich III. (1452) ordnungsgemäß vom Papst gekrönt. Damit sind zugleich die letzten Kaiserkrönungen in Rom beschrieben[463]. Bei Heinrich VII. (1312) und Karl IV. (1355) wurde die Zeremonie nur von beauftragten Kardinälen bzw. Kardinallegaten, bei Ludwig dem Bayern (1328) von einem nicht rechtmäßigen Papst ausgeführt, bei letzterem zudem noch am falschen Platz, nämlich auf dem Kapitol.

Während die Genannten auf ihrem Weg nach Rom allesamt auch Mailand passierten, um sich dort mit der »Eisernen Krone« der Lombarden krönen zu lassen, war keiner von ihnen zuvor auch in Arles. Die im Text beschriebene Krönung in Arles war tatsächlich niemals Bestandteil des Romzuges. Und wenn sich sowohl

[461] Ibid., fol. 3r.

[462] So heißt es beispielsweise in dem eben behandelten »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, die Fürsten sollten junge und gebildete Männer auswählen *pour faire d'iceulx leurs poursuivans et les envoier par le monde pour voyaiger pour veoir, aprendre et congnoistre les grans fais, batailles, honneurs, estaz, noblesses et magestes des roiz et grans seigneurs de par le monde, affin que quant les heraulx mourront que iceulx puissent parvenir a leurs offices pour juger et congnoistre de touz faiz de noblesse et de droit d'armes* (ibid., fol. 45r–45v). Siehe zudem als lebenspraktischen Beleg die kurze Begründung aus dem königlichen Geleitbrief für den Persevanten *Jamais*, wie er weiter oben zitiert wurde, S. 30.

[463] Maximilian I., der Friedrich III. nachfolgte, sah sich 1508 in Trient gezwungen, es bei der Proklamation zum Erwählten Römischen Kaiser und der Ankündigung des Romzuges zu belassen (vgl. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., Bd. IV, S. 6–15). Als letzter römischer König wurde 1530 Karl V. vom Papst zum Kaiser gekrönt, dies aber in Bologna. Seine Nachfolger nahmen den Kaisertitel dann unmittelbar nach ihrer Königskrönung in Aachen an.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Friedrich Barbarossa (1178) als auch Karl IV. (1365) dennoch mit einer Krone für den burgundischen Reichsteil krönen ließen, und diese beiden waren die einzigen, so hatte dies andere Hintergründe. Dabei lag ihre Kaiserkrönung in Rom jeweils schon fast Jahrzehnte zurück[464]. Zur Wahrnehmung der Reichsrechte über das Arelat bedurfte es dieses Aktes auch gar nicht.

Dennoch schließt die Schilderung der Krönungsreise mit der Feststellung, daß nur, wer mit den genannten vier Kronen von Aachen, Arles, Mailand und Rom gekrönt wurde, sich auch rechtmäßig Kaiser nennen dürfe. Was hier beschreiben wird, ist folglich keine praktische Handlungsanleitung zur Erlangung der Kaiserwürde. Vielmehr wird hier ein ganz bestimmtes Konzept der Kaiserwürde vermittelt, ein theoretischer Anspruch also, der mit den faktischen Gegebenheiten nichts gemein hatte[465].

Mindestens ebenso interessant ist die jeweilige Aufzählung der Lehnsnehmer des Kaisers, die mit den einzelnen Kronen verbunden sind und die eine erste zeitliche Einordnung des Textes zulassen. Im Arelat zum Beispiel sollte der zukünftige Kaiser folgende Lehnsnehmer zusammenrufen, um nach seiner Krönung deren Hommagium entgegenzunehmen:

le daulphin de Vienne, le conte de Savoye, le conte de Bourgogne, le conte de Provence, le conte de Geneve, le conte de Valentinois, l'arcevesque de Besanson, l'archevesque d'Aubrin [Embrun; T.H.], *l'arcevesque de Vienne, l'arcevesque d'Arle, l'arcevesque de Valance, l'evesque de Lozaine* [Lausanne; T.H.][466].

Worauf hier aufmerksam gemacht werden soll, ist dabei nicht so sehr die Bezeichnung des savoyischen Fürsten als Grafen, wie sie in den älteren Varianten des Textes zu finden ist. Denn zumindest in einigen jüngeren Überlieferungen wurde seiner im Jahre 1416 vollzogenen Erhebung in den Herzogsstand auch Rechnung getragen[467]. Und auch nicht, daß die Grafen von Savoyen und von Genf hier als zwei verschiedene Personen genannt werden, obgleich die Grafschaft Genf bereits 1402 an den Savoyer verkauft wurde, was vom Kaiser jedoch erst 1422 anerkannt wurde[468]. Bereits seit dem Jahre 1361 war die Freigrafschaft Burgund

[464] Friedrich I. Barbarossa wurde 1155 zum Kaiser, aber erst 1178 auch zum burgundischen König gekrönt; Karl IV. erhielt die Kaiserkrone im Jahre 1355, ließ sich aber erst gut zehn Jahre später, 1365, in Arles dann zum burgundischen König krönen.

[465] Zur spätmittelalterlichen Diskussion der Kaiserwürde, in welche sich der vorliegende Traktat jedoch nicht klar verorten läßt, u. a. da hier die Krone des burgundischen Königreiches eine ungewöhnliche Betonung erfährt, vgl. u. a. SCHUBERT, König und Reich, S. 237 f.

[466] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r–3v.

[467] Zur Erhebung der Grafschaft Savoyen zu einem Herzogtum vgl. Bernard DEMOTZ, Savoyen, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, Sp. 1418–1422, hier Sp. 1421. Während dieser Fakt sowohl in der Version der Prunkhandschriften (vgl. CRAPELET [Hg.], Cérémonies, S. 39), der »Wiener Kompilation« (Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 73v) und im »Angevinischen Heroldskompendium« (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r) unberücksichtigt blieb, wurde in den Textfassungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« (Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249, S. 159) sowie des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 73r) der savoyische Fürst korrekt als Herzog bezeichnet.

[468] Zum Verkauf der Grafschaft Genf und dessen späte Anerkennung durch den Kaiser

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sowie die Grafschaft/das Herzogtum Savoyen, hier an erster Stelle unter den wichtigsten Lehnsnehmern des Kaisers im burgundischen Reichsteil genannt, aus ebendiesem ausgegliedert und direkt in das deutsche *regnum* inkorporiert worden[469]. Ab diesem Zeitpunkt gehörten sie also nicht mehr unter die Krone des Arelats, sondern zur deutschen Krone. Das Reichsvikariat für den Rest des Arelates, das sich bereits erheblich vom Reich entfernt hatte, überließ Karl IV. im Jahre 1378 seinem Großneffen, dem Dauphin von Vienne und späteren französischen König Karl VI., womit der kaiserliche Einfluß auf diese Gebiete wohl endgültig verlorenging[470]. Die im »Empereur-Traktat« zu findende Erläuterung einer (imaginären) Königskrönung in Arles als Teil des kaiserlichen Krönungszuges nach Rom basiert damit also auf Verhältnissen aus der Zeit vor 1361.

Wie fragwürdig die Darstellungen des »Empereur-Traktates« tatsächlich sind, zeigt auch die Beschreibung der Kaiserkrönung in Rom, wo als erster Lehnsmann des Kaisers unter der »römischen Krone« der König von Sizilien genannt wird, der in dieser Funktion neben dem Papst auch an der Krönung des Kaisers mitwirkt. Tatsächlich jedoch war er Lehnsmann des Papstes, der seinerseits seit dem 12. Jahrhundert seinen Anspruch auf die Lehnsoberhoheit über Sizilien mit Nachdruck verfolgte und auch durchzusetzen wußte[471]. Und während des Gottesdienstes sollte der König von Sizilien dann die Epistel lesen, außer – wie es weiter heißt – wenn der König von Frankreich anwesend sei, dem in diesem Falle der Vorrang gebühre. Selbst die Anwesenheit des französischen Königs während der Kaiserkrönung in Rom wird hier also für möglich gehalten.

Die Darstellung längst vergangener Verhältnisse wird durch die diversen Aufzählungen der Kurfürsten, wie sie in den verschiedenen Versionen des Textes zu finden sind, nur komplettiert. Denn obgleich mit der »Goldenen Bulle von 1356« die Kurwürde auch rechtlich allein auf die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln sowie den König von Böhmen, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg beschränkt wurde, findet sich in den Heroldskompendien eine erheblich größere Vielfalt von Königswählern (Tabelle 19).

Damit sind in den Heroldskompendien mindestens zwei verschiedene Versionen für die Liste der Königswähler zu unterscheiden. Die erste ist in der »London/Douai-Gruppe«, dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« und dem »Burgundischen Heroldskompendium« enthalten. Sie umfaßt die Namen von insgesamt sieben Fürsten, wobei im »Burgundischen Heroldskompendium« zumeist

vgl. Cathérine SANTSCHI, Genf, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, Sp. 1228–1232, hier Sp. 1232.

469 Zur Inkorporation Savoyens und der Freigrafschaft Burgund vgl. STENGEL, Abhandlungen, S. 191–201.

470 Dennoch blieb die kaiserliche Oberhoheit im Arelat nominell noch bis weit ins 15. Jahrhundert bewahrt, während die Rhône-Grenze als wahrgenommene Grenze auch noch längere Zeit Bestand hatte, siehe noch unten, S. 377, Anm. 497 f.

471 Zur Geschichte des bzw. der Königreiche Sizilien zwischen Reich und Papsttum vgl. BAAKEN, Ius imperii, sowie LA LUMIA, Storie siciliane, Bd. II.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

	Goldene Bulle (1356)	Wiener Kompilation (Wien, ÖNB, 2652, fol. 67v)	Angevinisches Heroldskompendium (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r)	Argentaye-Kompendium (Paris, BnF, fr. 11464, fol. 43r–v)	London/Douai-Gruppe (Douai, Bm, 1197, fol. 39v)	Burgundisches Heroldskompendium (Paris, BnF, fr. 1968, fol. 74v)	Kompendium des Ludwig von Brügge (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 72v)	Savoyisches Heroldskompendium (Paris, BnF, fr. 25186, fol. 30r)
Hzg. von Bayern	–	1	1	7	1	1	1	4
Hzg. von Österreich	–	2	2	–	–	–	–	–
Hzg. von Sachsen	6	3	3	8	2	2	2	–
Kg. von Böhmen	4	4[472] (Hzg.)	–	6	4	[4][473]	4	–
Hzg. von Braunschweig	–		4	–	–	–	–	–
Mgf. von Meißen	–	5	5	10	–	–	–	6
Mgf. von Brandenburg	7	6	[6][474]	–	3	3	3	7
Hzg. von Brabant	–	7	7	9	–	–	–	–
Ebf. von Köln	3	8	8	2	5	5	5	2
Ebf. von Trier	2	9	9	3	7	7 (Bf.)	7 (Bf.)	1
Ebf. von Mainz	1	10	10	1	6	6 (Bf.)	6 (Bf.)	3
Bf. von Passau	–	11	11	4	–	–	–	–
Bf. von Lüttich	–	12	12	5	–	–	–	–
Pfalzgraf bei Rhein	5	–	–	12	–	–	–	5
archevesque d'Eurle [?]	–	–	–	11	–	–	–	–

Tabelle 19: Die in den verschiedenen Versionen wiedergegebene Liste der Königswähler mit ihrer jeweiligen Reihenfolge und den Abweichungen der Titel

[472] Vgl. Wien, ÖNB, 2652, fol. 68r: *le duc de Boeime*. Daß der böhmische König hier als Herzog genannt wird, mag möglicherweise auch nur an einer Umdeutung des Namens des Herzogs von Braunschweig liegen, der in den verschiedenen Versionen in zahlreichen Schreibweisen vorkommt, vgl. z.B. *le duc de Brusvit* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r), *le duc de Busvit* (vgl. Paris, BnF, fr. 5241, fol. 1r) oder *le duc de Breniche* (Paris, BnF, fr. 19803, fol. 18v), zumal auch die Graphie für Böhmen erheblich differieren kann, vgl. z.B. *le roy de Boeme* (Paris, BnF, fr. 11464, fol. 43r), *le roy de Behaygne* (Paris, BnF, fr. 25186, fol. 30r) oder auch *le roy de Baingne* (Douai, Bm, 1197, fol. 40r).

[473] Allein in der Handschrift Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 159 ist die Liste der Kurfürsten noch vollständig. In den restlichen Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« werden zwar sieben Kurfürsten angekündigt, unter Auslassung des böhmischen Königs jedoch stets nur noch sechs aufgezählt.

[474] Wie in der Version der »Wiener Kompilation« werden auch hier insgesamt zwölf Kurfürsten angekündigt (*Quant les douze electeurs de l'Empire sont d'accord d'eslire, c'est le* […], Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r), dann jedoch nur elf genannt. Die erhebliche Nähe dieser Version zur Version der »Wiener Kompilation« legt nahe, daß in einer dem »Angevinischen Heroldskompendium« vorausgehenden Überlieferung der Markgraf von Brandenburg während des Kopierens abhanden kam.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zwar sieben Namen angekündigt, tatsächlich jedoch nur sechs Namen aufgezählt wurden. Die sicherlich auf einem Kopierfehler beruhende Auslassung des böhmischen Königs wurde in keiner der Überlieferungen wieder ergänzt.

Die zweite Version jedoch, die im »Angevinischen Heroldskompendium« wie auch in mehreren Überlieferungen außerhalb der Heroldskompendien zu finden ist, zählt insgesamt zwölf Fürsten als Königswähler auf[475]. Bei dieser Version handelt es sich möglicherweise auch um die ältere der beiden[476]. Dabei werden über die in der »Goldenen Bulle von 1356« Erwähnten hinaus auch die Namen der Herzöge von Österreich, von Braunschweig und Brabant, des Markgrafen von Meißen und der Bischöfe von Passau und Lüttich genannt. Namen, die bis auf jenen des Meißners für das 14. und 15. Jahrhundert in dieser Funktion fremd klingen. Denn allein der Markgraf von Meißen kam 1423 mit dem Erwerb des Herzogtums Sachsen auch in den Besitz einer Kurwürde[477]. Doch wird der sächsische Herzog daneben noch einmal selbst genannt.

Dennoch handelt es sich auch bei den meisten der hier zusätzlich Genannten um Königswähler, jedoch in erster Linie aus dem 13. Jahrhundert, also vor der Zeit in der sich das siebenköpfige Kurfürstenkolleg endgültig herausbildete. Noch 1257 beispielsweise wurden die Herzöge von Österreich, Braunschweig und Brabant sowie der Markgraf von Meißen von Matthaeus Parisiensis in der »Chronica maiora« in seiner sogenannten »langen Liste« der Wahlberechtigten genannt[478]. Und zumindest bei der Wahl Philipps von Schwaben (1198) traten neben vielen anderen auch die Bischöfe von Passau und Lüttich als Königswähler auf[479].

Bei der hier gebrachten Aufzählung handelt es sich folglich um eine Auswahl ehemaliger Königswähler, die auf Quellen aus dem 13. Jahrhundert beruhen

475 Für die entsprechende Stelle der Version des »Angevinischen Heroldskompendiums« siehe bereits die vorangehende Anmerkung. In der »Salade« des Antoine de La Sale ist der Text noch deutlicher auf die Zahl zwölf ausgerichtet, die sicherlich den zwölf alten Pairs von Frankreich entlehnt ist. So heißt es hier: *quant les XII electeurs de l'empire sont d'acord; c'est assavoir les cincq prelas et les sept princes. Lesquelx prelas sont* […] (Antoine de La Sale, Œuvres complètes, Bd. I, S. 224 f.).

476 Für weitere Belege siehe unten, S. 375. Der früheste Beleg für diese Version findet sich in der »Salade« des Antoine de La Sale (ibid., S. 224–245), wo der Text zudem bemerkenswert vollständig enthalten ist.

477 Zu diesem Vorgang vgl. Butz, Ensifer ense potens.

478 Vgl. Mathaeus Parisiensis, Chronica maiora, S. 367 und S. 369. Zu diesen Königswählern vgl. zudem die einzelnen Beiträge in Wolf (Hg.), Königliche Tochterstämme. Zur Herausbildung des späteren Kurfürstenkollegs aus einer größeren Gruppe von Königswählern, wobei hier allein die weltlichen Fürsten Beachtung finden: Ders., Entstehung des Kurfürstenkollegs.

479 Vgl. den Brief der Wähler Philipps an den Papst in Monumenta Germaniae Historica. Leges, Constitutiones 2, Nr. 3. Der Passauer trat auch 1237 zur Wahl Konrads IV. in dieser Funktion noch einmal in Erscheinung, während dem Lütticher Bischof bei der Königskrönung in Aachen eine besondere Stellung zuzukommen schien, wurde er doch in einer Interpolation in den Lütticher Gesten als Stellvertreter des Kölner Erzbischofs genannt, vgl. Wolf, Entstehung des Kurfürstenkollegs, Quelle 66. Dennoch bleibt die Zusammensetzung bzw. die Beschränkung dieser Liste rätselhaft.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dürfte, wobei die Liste sicherlich der Zwölfzahl der alten Pairs in Frankreich angepaßt wurde[480].

Die eigentliche Siebenzahl der deutschen Königswähler, die zum ersten Mal im Sachsenspiegel erwähnt wird, hatte sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts allmählich durchgesetzt und wurde im Jahre 1298 faktisch und 1356 mit der »Goldenen Bulle« dann auch rechtlich festgeschrieben. Doch präsentiert auch die zweite Version der Liste, die entsprechend nur noch sieben Kurfürsten umfaßt, noch lange keine Textfassung, die den Verhältnissen des 15. Jahrhunderts angepaßt gewesen wäre. Denn wenn hier an erster Stelle vom Herzog von Bayern die Rede ist, so beschreibt dies den Zustand noch während der Herausbildung des Kollegiums zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Seit 1329 mußte der Bayer seine Stimme mit der Wittelsbacher Nebenlinie der Pfalzgrafen bei Rhein teilen, denen es 1356 gelang, diese Kurstimme dann vollständig an sich zu ziehen, wofür sie dem böhmischen König den Vorrang bei der Stimmabgabe überließen. Erst im Jahre 1623 konnte der bayerische Herzog diese Kurwürde von der Pfalz zurückgewinnen, die ihrerseits im Jahre 1648 eine eigene achte Stimme erhielt. Auch die kürzere Kurfürstenliste gibt demnach vielmehr die Gegebenheiten der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder denn die Zustände zur Zeit ihrer Aufnahme in die Heroldskompendien.

Allein dem »Savoyischen Heroldskompendium« schien eine aktualisierte Fassung des Textes zugrunde zu liegen, wenn hier sowohl der Pfalzgraf als auch an Stelle des sächsischen Herzogs der Markgraf von Meißen genannt werden. Wie jedoch die weitere Erwähnung des Bayern hier zu verstehen ist, bleibt unklar.

Die Erläuterung zum Erwerb der Kaiserwürde, so läßt sich zusammenfassen, beschreibt demnach keine existierende Zeremonie, sondern schildert ein idealtypisch entworfenes Bild der Ereignisse. Der faktische Rahmen, in welchen die Beschreibung eingeordnet wird, geht dabei mindestens auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück, womit der Text einer literarischen Tradition entstammen oder aber aus entsprechenden Quellen zusammengestellt worden sein muß. Und auch wenn man den Herolden eine besondere Kenntnis der verschiedenen Länder der Christenheit, ihres Adels und dessen Würden unterstellen mag, so hat diese zumindest hier keine Spuren hinterlassen. Was vielmehr mit dem Text vermittelt wird, ist ein ganz eigenes Verständnis der Kaiserwürde und zugleich eine erste Einführung in die weltliche Hierarchie, welche mit den mehr abstrakten Erläuterungen der nachfolgenden Teile des Traktates dessen eigentliches Thema stellt. Denn die hiesige Beschreibung der Krönungsreise liefert zugleich eine Art Länderspiegel, wenn für jedes der *regna*, ob in Arles, Mailand oder Rom, jeweils auch die größten und wichtigsten Lehnsleute genannt sind.

Daß der Darstellung ein spezifisches Wertesystem zugrunde lag, das vor allem von der Wertschätzung der kriegerischen Auseinandersetzung und der Stärke für die Erlangung von Ansehen und Ehre geprägt ist, wird in der deutlich herausgehobenen Alternative für den Erwerb der Kaiserkrone offenbar, wenn der friedli-

[480] Zu den zwölf alten Pairs siehe noch unten, S. 380 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

chen Wahl des Kaisers die Eroberung der Krone mit Hilfe einer Streitmacht und von Freunden entgegengesetzt wird. Während sich nämlich der »Arbre des batailles« deutlich gegen den kriegerischen Erwerb der Kaiserkrone ausspricht, wird diese Variante im vorliegenden Traktat nicht nur in Erwägung gezogen, sondern – in Erinnerung an Karl den Großen – zugleich als die bei weitem ehrenvollere beschrieben[481].

4.3.3.3. Hierarchie und Kriegswesen

Damit scheinen bereits für den ersten Teil des »Empereur-Traktates« zwei Begriffe von Bedeutung, die den restlichen Inhalt in frappierender Deutlichkeit beherrschen: Hierarchie und Kriegswesen. Denn von nichts anderem handelt der Traktat, wenn er nach der Erläuterung der Kaisererhebung erst die Würden der weltlichen Hierarchie vom König abwärts beschreibt, um diese daraufhin in deren jeweilige Aufstellung im Kriegswesen zu übertragen und dem Ganzen anschließend noch eine größere Zahl von militärischen Unterweisungen anzufügen.

Das normative Ordnungsarrangement, das hier behauptet wird, findet seinen Ausdruck in einer wohlgeordneten Hierarchie, die auf ein klares Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Rängen gründet. So bilden vier Baronien eine Grafschaft, vier Grafschaften ein Herzogtum und vier Herzogtümer ein Königreich. Damit aber scheint auch die vorangehende Erläuterung der Kaisererhebung zumindest konzeptionell mit diesem Teil des Traktates und der hier entwickelten Hierarchie eng verbunden, sind es doch eben genau vier Königskronen – Deutschland, Arelat, Lombardei, Rom – die der Prätendent in seiner Hand versammeln muß, um sich rechtmäßig Kaiser nennen zu können[482].

Auch in der Beschreibung der weltlichen Hierarchie steht der Kaiser über allen, ist es doch allein an ihm, einen neuen König zu ernennen oder einen Grafen in den Herzogsstand zu erheben[483]. Ansonsten ist die Hierarchie aber vor allem auf den König abgestellt, wird doch, obgleich die unmittelbar vorgesetzten Ränge meist zur Ernennung befugt sind, immer auch betont, daß dies nur auf Anordnung des Königs geschehen dürfe (Grafschaft), bzw. es hierzu zumindest seiner Genehmigung bedarf (Vizegrafschaft).

[481] *Se il veult estre reputé pour bon empereur, je dy par especial, il doit venir en telle dignité par deue election et non mie par violence ne par usurpation ne par simonie ne par corruption* (Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 246). Vgl. dagegen Paris, BnF, fr. 1983, fol. 4v: *Et ainsi le fist Charlemaigne et d'autres. Et ainsi se doit faire l'empereur et est le plus haultement. Mais pou l'ont esté par ceste maniere et beaucoup l'ont essayé qui ont failly et s'en sont retournez honteusement.*

[482] Die besondere Rolle der Zahl Vier erinnert an die »Quaternionen des Reiches«, mit denen die Reichsstände in zehn Vierergruppen unterteilt wurden. Zu den Quaternionen vgl. zusammenfassend Schubert, Die Quaternionen, zur Bedeutung der Zahl Vier, ibid., S. 22 f. Vgl. zudem Graf, Geschichtsschreibung, S. 184 f., der hier insbesondere auf die Rolle der Herolde in der Verbreitung des Quaternionensystems eingeht.

[483] In der älteren Version der Prunkhandschriften wird die Hoheit des Kaisers auch auf Ernennungen innerhalb der niederen Adelsränge ausgedehnt.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Diese klare Taxonomie setzt sich auch in dem sich anschließenden Teil zur militärischen Aufstellung der einzelnen Ränge fort. Auch diese ist von einem klaren Zahlenverhältnis beherrscht, wenn sich die Zahl der ins Feld zu führenden Lanzen und Schützen von Rang zu Rang halbiert. Und da die Streitmacht jeweils zu halbieren ist, wobei die eine Hälfte den Herzog, Grafen etc. unmittelbar begleitet, während die andere unter seinem Banner dem unmittelbaren Herrn bereitstehen soll, findet sich das obige Verhältnis von eins zu vier auch hier umgesetzt[484].

Ähnlich wie in der Erläuterung der weltlichen Hierarchie wird auch hier der König als Nutznießer bestimmter Vorrechte beschrieben, so, wenn er allein im Sattel bleiben kann, wenn alle anderen zu Fuß kämpfen, und er sich auch als einziger aus dem Kampf flüchten darf, während bereits der Herzog als sein Untertan bis zum letzten für ihn kämpfen muß.

Die Rangfolge der einzelnen Würden wird darüber hinaus anhand ihrer Kriegszeichen erörtert. So dürfe ein Baron nur ein Banner ohne Wimpel tragen, da dieses eben den Unterschied zwischen ihm und einem Grafen markiert[485]. Und anhand des Banners eines neuen Bannerherrn wird fast am Ende auch noch die Rangfolge unter den an sich Gleichrangigen beschrieben, wenn es hier heißt: *Et doit sa baniere estre au dessobz ses barons. Et s'il y a autres banierés, ils doivent mettre leur baniere a l'onneur selon qu'ilz sont nobles. Et pareillement tout homme qui porte banniere*[486].

Damit sind mit diesem Teil des »Empereur-Traktates« die verschiedenen Ränge des Adels in ein klares System gebracht und deren jeweilige Rangfolge sicher beschrieben. Daß dabei bereits bei der Erläuterung der weltlichen Hierarchie nicht nur reine Adelstitel verhandelt werden, sondern neben den herrschaftlichen spätestens mit Bannerherr, Ritter und *capitaine* auch rein militärische Titel und Funktionen genannt sind, wobei in deren Beschreibung denn auch deutlich auf die ihnen notwendigen Voraussetzungen für den Kriegsdienst gedrungen wird, macht deutlich, daß die gesamte Darstellung des Traktates von Anfang an vorrangig auf eine Erläuterung zum Kriegswesen ausgerichtet war. Die Betonung des Militärischen geht in den Überlieferungen der Heroldskompendien sogar so weit, die Er-

484 Dies gilt zumindest für die unteren Ränge, wenn dem Grafen 200 Lanzen unterstehen, die sich auf seine Garde und auf sein Banner aufteilen, dem Baron 100 (50/50) und dem Bannerherrn 50 (25/25). Das heißt, daß vier Bannerherren zusammen 100 Lanzen dem Befehl ihres Barons unterstellen, und wiederum vier Barone mit jeweils 50 Lanzen die 200 Lanzen des Grafen stellen. Von dieser Aufteilung der Truppen ist in den anderen Versionen des Textes, d. h. in den Prunkhandschriften (vgl. CRAPELET [Hg.], Cérémonies, S. 58 f.) und in der »Salade« des Antoine de La Sale (vgl. Antoine de La Sale, Œuvres complètes, Bd. I, S. 238 f.) nichts zu finden.

485 *Et sa baniere ne doit point avoir de panon, et est la difference d'entre le conte et le baron* (Paris, BnF, fr. 1983, fol. 10r).

486 Ibid., fol. 10r–10v. Gemeint ist hier das Alter der *noblesse*, vgl. auch Paris, BnF, fr. 1280, fol. 83r: *au dessoubz de de celle des barons, s'il en y a, et s'il y a autres bannerés a l'onneur selon qu'ilz sont nobles; et pareillement tout homme qui porte banniere sera en son degré de noblesse et d'ancienneté.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

hebung eines neuen Ritters allein im Kontext eines Kriegszuges zu beschreiben, obgleich der Ritterschlag zu hohen Festtagen oder am Heiligen Grab in gleicher Weise zulässig war, ganz abgesehen von den später praktizierten, rein höfischen Ernennungen[487]. Und auch, wer sich zum Baron erheben lassen will, kann dies dem Text nach nur auf dem Felde tun, wobei er hierfür an mindestens drei Schlachten teilnehmen muß. Gleiches gilt für die Erhebung eines neuen Banners/Bannerherrn. Denn dieser muß fähig sein, fünfzig *hommes d'armes* zu unterhalten[488]. Und diese fünfzig *hommes d'armes* bilden dann, wie eben gesehen, genau die Grundkomponente für die nachfolgende Erläuterung der die einzelnen Ränge begleitenden Truppen, womit auch die Ausführungen zu den weltlichen Rängen und zur Hierarchie im Heerwesen auf das engste miteinander verbunden sind. Dem gesamten ersten Teil des »Empereur-Traktates« – von der Kaisererhebung über die Beschreibung der weltlichen Ränge bis zur Erläuterung des Heereszuges – liegt damit ein gemeinsames System zugrunde, welches jeden einzelnen Rang letztlich in seiner militärischen Bedeutung verortet und vollkommen am Kriegswesen ausgerichtet ist. Daß sich dem noch mehrere Unterweisungen für die *chiefs de guerre* anschließen, scheint daraufhin nur angemessen.

4.3.3.4. Fazit: Die Welt in idealer Ordnung

Damit aber dürfte es sich auch bei der Darstellung der weltlichen Hierarchie wie der sich anschließenden Erläuterung der jeweiligen Heeresordnung für die einzelnen Ränge, welche im Gegensatz zu der ihnen vorangehenden Kaisererhebung nur in übergeordnet abstrakter Form präsentiert wurden, um stark idealisierte, theoretische Darstellungen handeln, welche wie ebendiese kaum dem unmittelbaren Erleben der Herolde entsprungen sein konnten. Die Passagen zur Kaisererhebung haben deutlich gemacht, daß die hiesigen Ausführungen offenkundig literarisch-historiographischen Quellen entstammen, die – zumindest für deren Teil – wenigstens in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgehen müssen, wobei neben der »Goldenen Bulle von 1356« auch die Herauslösung der Freigrafschaft Burgund und Savoyens 1361 aus dem Arelat als Anhaltspunkt dient.

In diesem Zusammenhang ist es dann nur um so spannender, daß der einzige konkrete Hinweis auf die Herkunft bzw. die Verbreitung des Traktates gerade auf Savoyen verweist. Denn in dem bereits weiter oben erwähnten Kolophon einiger der Prunkhandschriften, in denen die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« und der »Empereur-Traktat« gemeinsam überliefert sind, heißt es zu letzterem:

Et la ceste contenue oudit livre comencant »Cy apres devise comment et en quantes manieres les princes d'Almaigne sont fait et creez empereurs«, a esté baillé au roy par Jehan de la

[487] Zu den verschiedenen Gelegenheiten zum Ritterschlag im Spätmittelalter vgl. v. a. CONTAMINE, Points de vue, der hier eine interessante, bisher weitgehend unberücksichtigt gebliebene Perspektive zur Erforschung des Rittertums und dessen Bedeutung eröffnet.
[488] Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 6v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Gardete, escuier, prevoste de l'ostel dudit seigneur qui l'a prins et extrait d'un livre que lui a baillé et donné le mareschal de Savoye, ainsi qu'il dit, etc.[489].

Die in den Prunkhandschriften eingeschriebene Textversion entstamme demnach einem Buch, welches der Marschall von Savoyen einst dem Jean de la Gardette, *prévôt de l'hôtel* des Königs[490], verlieh. Und bei dieser Version, welche von jener der Heroldskompendien teils erheblich abweicht, dürfte es sich auch um die ältere handeln. Denn nicht nur, daß der Text sich hier umfangreicher und in sich geschlossener präsentiert. Auch wird beispielsweise der Titel eines Markgrafen, welcher zu dieser Zeit im Königreich Frankreich kaum verbreitet ist, hier noch als eigener Rang zwischen Herzog und Grafen behandelt, während er in den Heroldskompendien meist nur als Anfügung in den Erläuterungen der Grafenwürde erscheint, die der des Markgrafen hier nun gleichgestellt ist[491]. Und auch sonst mißverständliche Passagen finden sich hier in klar verständlicher Weise wiedergegeben[492], während die Erläuterung der niederen Ränge der Heeresordnung, deren Kontext in den Heroldskompendien offenbar abhanden gekommen ist, sich hier noch deutlich in die Darstellung einer Heeresordnung im Dienste des Königs einschreibt.

Doch es gibt noch einen weiteren, schwerwiegenden Unterschied zwischen beiden Varianten. Denn gegenüber der Version der adeligen Prunkhandschriften, in der für jede Ernennung in der weltlichen Hierarchie auch deren festlicher Rahmen erläutert wird, sind derlei Zeremonien in den Heroldskompendien entweder nur verkürzt oder überhaupt nicht dargestellt, wie beispielsweise bei der Erhebung eines neuen Grafen:

CRAPELET (Hg.), Céremonies, S. 46 f.	Paris, BnF, fr. 1983, fol. 6r
Quant ung baron ou autre noble homme se veult faire conte, il fault qu'il ait quatre baronnies, et en chascune baronnie ait soubz elle du moins dix nobles hommes pour luy faire honneur à ses besoings. Alors son	*Quant ung baron a quatre baronnies, il peult estre conte licitement; et le peut faire le roy ou le duc par le commandement du roy, et autrement non.*

[489] Paris, Arsenal, 4379, fol. 46v.

[490] Jean de la Gardette, Seigneur von Fontanille, ist im Jahre 1455 als *prévôt de l'hôtel* des Königs nachgewiesen, als er in dieser Funktion in Lyon im Beisein des Königs dessen Argentier Othon Castellain verhaftete.

[491] Während es in den Versionen der Heroldskompendien nach der vergleichsweise erheblich kürzeren Erläuterung der Erhebung eines neuen Grafen (mit vier Baronaten) zum Markgrafen nur heißt, *Comment on peut faire marquis. On le puet faire comme le conte et qu'il ait autant de terre* (z. B. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 6r). Auch im weiteren Verlauf dieser Version werden Markgraf und Graf stets gleichgesetzt. In der weitaus ausführlicheren Version der Prunkhandschriften hingegen wird zwischen beiden Rängen ein klarer Unterschied beschrieben: *Comment le conte ou aucun noble homme et puissant baron se peut faire marquis. Quant aucun conte ou puissant baron se veult faire marquis, il fault que par raison il ait du moins cinq ou six baronnies, dont la meindre ait dix nobles hommes tous ses subgez* (CRAPELET [Hg.], Cérémonies, S. 47).

[492] So wird beispielsweise für die militärische Eroberung der Kaiserkrone der Ort des Königslagers klar mit Aachen angegeben (ibid., S. 43), während dieser in beinahe allen Versionen der Heroldskompendien fehlt, siehe oben, S. 362.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

prince le peult faire licitement conte, et autrement il fait tort à la dignité de conte; et se son prince n'y peut estre, par son congié le peut faire ung prince ou marquis de plus grant dignité que conte. C'estassavoir que, après le service de la solennelle messe chantée par ung prélat ainsi que dit est, le prince ou seigneur qui aura la commission sera assiz et recevra l'ommaige de lui, et ce fait fera la commission et privilége lire devant trestous. Et après ce par ung riche ruby ou dyamant l'envestira et mettra en possession de sa conté, laquelle sera nommée de la plus noble baronnie qu'il aura; et de la noblesse et feste qu'il y fera, comme dit est, soit entendu à son honneur et à son plaisir.

Zwar steht eine genauere Untersuchung der Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Versionen noch aus. Doch scheint es so zu sein, daß es sich bei der Version, die vor allem in den Heroldskompendien Verbreitung fand, nur um eine stark verkürzte Fassung des ursprünglichen Textes handelt, in welcher wider Erwarten vor allem jene Passagen fehlen, die sich mit den Zeremonien auseinandersetzen. Was damit bleibt, ist vor allem das ordnende Gerüst der Darstellung, womit der Schwerpunkt des Traktates in dieser Version erheblich auf die hier beschriebene Hierarchie und Ordnung des Adelsstandes und der einzelnen Ränge im Kriegswesen verlagert wird. Woher diese verkürzte Fassung stammt, kann nicht gesagt werden. Doch scheint auch sie nicht im Kontext der Heroldskompendien entstanden zu sein und bereits vor deren Kompilation zu datieren[493].

Wie dem auch sei, auch die verkürzte Version des Textes schien den Kompilatoren der Heroldskompendien noch ausreichend interessant gewesen zu sein. Denn der »Empereur-Traktat« war nicht nur der am zweithäufigsten überlieferte Text der Heroldskompendien. Oft wurde er in den Kompilationen auch an erster Stelle eingeschrieben[494].

[493] Daß es dabei aber zumindest auch eine Modifikation im Interesse der Herolde gab, zeigt die jeweilige Beschreibung der Zeremonie zur Ernennung eines Bannerherrn, die in der Version der Heroldskompendien einen ganz anderen Text aufweist. Dabei werden nun – anders als in den Prunkhandschriften – auch die Herolde genannt, die der König bei der Erhebung eines neuen Bannerherrn rufen lassen sollte, damit sie der Zeremonie als Zeugen beiwohnen konnten (vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 6v, doch ist diese Darstellung bereits in der früheren, selbst schon erweiterten Version der »Wiener Kompilation« zu finden). In der Textfassung des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« wurde diese Version dann noch dahingehend verändert, daß es hier nun auch die Herolde selbst sein sollten, die dem zu Ernennenden seinen Wimpel zum Banner schneiden (vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1280, fol. 80r).

[494] Im »Metzer Kompendium«, dem »Savoyischen Heroldskompendium« und dem »Angevinischen Heroldskompendium« ist der Traktat jeweils an erster Stelle eingeschrieben. In der »London/Douai-Gruppe« sowie im »Argentaye-Kompendium« folgt er jeweils auf einen Blasonierungstraktat an zweiter Stelle und im »Kompendium des Ludwig von Brügge« ist er unmittelbar nach dem Zwischenprolog eingeschrieben, der die Texte der Kompilation zum Heroldsamt einleitet.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Das im Traktat vermittelte Referenzwissen und seine darauf aufbauende Attraktivität liegen auf der Hand. Der »Empereur-Traktat« bringt eine kurze und pointierte Einführung in die Würden der Welt, die militärischen Ränge und das Kriegswesen, die er mitunter noch mit weiteren Hintergrundinformationen wie z. B. zu den früheren Königreichen oder zur militärischen Alternative zur Kaiserwahl unterfüttert, und bietet dabei ein klares System, welches die adelige bzw. militärische Welt erklärt und deren einzelne Teile in ein festes Verhältnis setzt. Die Betonung von Hierarchie und Ordnung des Adels wie dessen Rolle im Kriegs- und Fürstendienst ist währenddessen omnipräsent. Damit aber erläutert der Traktat an erster Stelle das Ideal einer adeligen Ordnung als Kriegsordnung.

Durch seinen normativen Ton präsentiert sich der Text seiner Form nach aber auch als Handlungswissen, welches zumindest den Anspruch auf eine ordnende Funktion erhebt[495]. Doch fehlen ihm jegliche Geltungsinstanz und Sanktionsmöglichkeiten, womit sein strikter Ton den hohen Grad der Systematisierung und die Differenz von Ideal und Wirklichkeit nur noch unterstreicht. Was die wenigen tatsächlich praktischen Informationen anbelangt, die vor allem in den Unterweisungen für die *chiefs de guerre* versammelt sind, so macht gerade diese Adressierung wie die bisweilen direkte Anrede des Lesers deutlich, daß auch dieser Teil des Traktates zumindest nicht unmittelbar an die Herolde gerichtet war.

Dessenungeachtet konnten auch diese praktischen Nutzen aus dem Traktat ziehen. So gibt er doch eine klare Rangfolge der weltlichen Ehren wieder, die es in der Ausübung ihres Amtes sicherlich zu kennen und zu beachten galt, deren unterschiedliche symbolische Abstufungen mit eingeschlossen. Daneben bietet er eine erste Orientierung in den militärischen Rängen. Und selbst der Text zur Kaisererhebung kann auch als eine Art Länderkunde gelesen werden, welche die Herolde mit den wichtigsten Fürsten der drei bzw. vier Reichsteile bekannt macht.

Schließlich waren die hier vermittelten Vorstellungen von der Welt wie der kaiserlichen Würde auch im 15. Jahrhundert noch immer zutreffend und verbreitet. So benutzt beispielsweise noch Friedrich III. das Bild von den vier Kronen des Reiches, wenn er den Ambitionen des Mailänder Herzogs auf die lombardische Krone eine Absage erteilt[496]. Und obgleich das *regnum Arelatense* für die Kaiserkrone de facto verloren war, wurde dessen besonderer Status doch noch immer akzeptiert, wenn der französische König im Arelat eben nur als Reichsvikar urkundete und nicht als französischer König[497]. Die Bezeichnung des linken Ufers

[495] Dies wird insbesondere durch das wiederholte *et autrement non* deutlich, das sich meist nach der Erläuterung der Voraussetzungen zur Erhebung in einen höheren Rang findet (vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 6r oder auch fol. 6v). So heißt es z. B. für einen König: *Et autrement il ne puet estre roy* (ibid., fol. 4v), was im »Kompendium des Ludwig von Brügge« noch deutlicher formuliert ist: *Ou autrement de droit, il ne puet ne doit estre roy* (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 75r).

[496] Vgl. die indirekt zitierte Äußerung Friedrichs III. in Priebatsch (Hg.), Politische Correspondenz, Bd. I., Nr. 838, S. 661. Zur Kontinuität des burgundischen Königreiches in der Auseinandersetzung mit Kaisertum und Reich wie z. B. in der Theorie der vier Hauptstädte des Reiches (Aachen, Mailand, Arles und Rom) vgl. Schubert, König und Reich, S. 214 f.

[497] Für ein Formularbuch der königlichen Kanzlei aus dem Jahr 1427, wonach der französi-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

der Rhône als *côté d'Empire* hielt sich noch weit bis in die Moderne[498]. Und was schließlich die kaiserliche Lehnshoheit in der Lombardei betrifft, so war diese im 15. Jahrhundert noch immer unbestritten[499].

Der »Empereur-Traktat« hat damit wohl vor allem als Beschreibung der Welt wie als einfache, systematisierende Erläuterung ihrer Ordnung das Interesse der Herolde wie des Adels gefunden. Gerade damit aber schien er auch einer besonderen Präferenz der Kompilatoren entgegenzukommen, finden sich neben diesem doch noch weitere Texte in den Heroldskompendien, die auf eine klar hierarchisierte Darstellung ihrer Lebenswelt abzielten[500].

4.3.4. Die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«

Dazu zählt auch die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«, die als geradezu ideale Ergänzung des »Empereur-Traktates« hier abschließend behandelt werden soll. Denn wurden dort noch die verschiedenen Ränge der adeligen Hierarchie in eine abstrakte Ordnung gebracht, vermittelt die vorliegende Übersicht ein konkretes Bild mit konkreten Namen, scheint hier der Versuch unternommen worden zu sein, den obersten französischen Adel in seiner tatsächlich realen Situation abzubilden. Wie sehr sich beide Texte komplettieren, zeigt das »Kompendium des Ludwig von Brügge«, wo die vorliegende Aufzählung inmitten des »Empereur-Traktates« interpoliert wurde[501]. Doch mahnt die

sche König in seinen Urkunden für die Dauphiné nicht seinen Königstitel führte, da diese noch zum Imperium gehörte, vgl. DESJARDINS, Les savoirs, S. 92 f. Zum allmählichen, nicht nur machtpolitischen, sondern auch nominellen Übergang der restlichen Teile des Arelats an die französische Krone vgl. FOURNIER, Le royaume d'Arles, S. 507–515.

498 Vgl. ibid., S. 515, Anm. 1. Zur Kontinuität des grenzhaften Charakters der Rhône bis weit in die Neuzeit vgl. auch BRAUDEL, L'identité de la France, Bd. I: Espace et Histoire, S. 283–298.

499 So wurden z. B. für die Belehnung mit dem Herzogtum Mailand auch im 15. Jahrhundert noch hohe Summen gezahlt. Mit der Betonung, daß den Reichsrechten in Italien größere Bedeutung beizumessen ist als gemeinhin angenommen, vgl. SCHUBERT, König und Reich, S. 222.

500 Vgl. hierzu die nachfolgend erläuterte »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«, wie die verschiedenen Listen im »Savoyischen Heroldskompendium«, die neben den Grafen der einzelnen *marches* auch ganz knapp die Ränge der weltlichen und der geistlichen Hierarchie aufzählen (vgl. Paris, BnF, fr. 25186, fol. 43v–45v). Eine ähnliche hierarchische Gliederung findet sich zudem im »Briefsteller«, wo die verschiedenen Anreden nach den Rängen ihrer Adressaten geordnet sind (zu diesem siehe unten im Anhang, Kap. 6.2.3.4), oder auch in der der Erläuterung der durch die Herolde durchzuführenden Ausrufung der *largesse*, wie sie im Heroldskompendium (englischer Provenienz) London, College of Arms, M. 19, fol. 130v–132r, zu finden ist, die mit dem Kaiser beginnt (und dessen Titel und Würde auch erläutert). Gleiches gilt für die dort enthaltene Anleitung zur Durchführung einer Legation (ibid., fol. 85r–87r).

501 Die Listen sind eingefügt, wo von den alten *regna* und dem Königreich Frankreich gehandelt wird. Zur Überleitung auf die Aufzählungen heißt es dabei (mit nur eingeschränkter Gültigkeit für den tatsächlich folgenden Text): *Et pourtant que avonz icy touchie du roy et du royame de France, nous avons intention de touchier des ducs, princes, contes et barons dudit*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Auseinandersetzung mit dem »Empereur-Traktat« zugleich zur Vorsicht. Daher soll auch hier zuvorderst danach gefragt werden, ob das im Text transportierte Wissen tatsächlich ein Bild seiner Zeit wiedergab, inwieweit der Text für die Herolde auch praktisch von Belang sein konnte.

4.3.4.1. Inhalt

Wenn die meisten der Rubriken für den Inhalt dieses Textes schlicht nur eine Aufzählung derjenigen Herzöge und Grafen ankündigen, die ihr Lehen direkt vom französischen König nehmen, so greifen sie bei weitem zu kurz. Der erheblich umfangreichere Text läßt sich in zwei Teile unterteilen, die jeweils mehrere Listen umfassen. Der erste Teil, welcher der weltlichen Hierarchie im Königreich Frankreich gewidmet ist, beginnt mit einer Aufzählung der zwölf alten *pairs de France* und der Beschreibung ihrer Wappen. Diesen folgen – wie angekündigt – zwei weitere Listen mit den Namen jener Herzöge beziehungsweise jener Grafen, die ihr Lehen unmittelbar vom französischen König erhalten. Eine dritte und letzte Gruppe von Listen schließlich weist die gräflichen Aftervasallen des Königs aus, geordnet nach den (eben genannten) Herzögen und Grafen, denen sie jeweils unterstehen.

Der zweite Teil der Aufzählung bietet seinerseits eine Übersicht über die französischen Bischofs- und Erzbischofsstädte, wobei diese hier nicht, wie man erwarten könnte, in ihrer Metropolitanstruktur präsentiert werden, sondern nach den verschiedenen *marches* des Königreiches, wobei die Überschriften für die einzelnen Marken wie auch die Zeichen, die eigentlich die Erzbistümer unter den aufgezählten Städten markieren sollten, in der Überlieferung oft verlorengingen[502].

Beide Teile schließen jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung ab, die entweder die genannten Herzöge und Grafen oder aber die Bistümer und Erzbistümer zusammenzählt.

4.3.4.2. Erste Einordnung: Anachronismen in der Aufzählung der französischen Fürsten

Die Aufzählung vermittelt den Eindruck einer vollständigen Beschreibung des Königreiches Frankreich. Und zumindest Ernest-Théodore Hamy, der sich als bisher einziger – wenn auch nur am Rande – mit diesen beschäftigte und sie in zwei Teilen im Anhang seiner Edition des »Livre de la description de pays« von Herold *Berry* abdruckte, hat sie als solche auch verstanden[503]. Dabei bringt er sie mit der Rückeroberung der Normandie (1450) und der Guyenne (1453) in Verbin-

royame, de leurs armes, de leurs dignités et parries, et en quelz degrés ilz sont tenus vers le roy (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 75v).

[502] Für einige Beispiele für etwaige Auslassungen und Fehler in der Überlieferung dieser Listen siehe unten, S. 387–389.

[503] Der von Ernest-Théodore Hamy abgedruckte Text folgt dabei einer von den Versionen der Heroldskompendien abweichenden Fassung aus der Handschrift Paris, BnF, fr. 5930, vgl. Gilles le Bouvier, Livre de la description, appendices 1 und 2.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

dung, als Karl VII. derlei Listen über seine gesamten Länder hatte anfertigen lassen. In diesem Zusammenhang erwähnt er – unter Berufung auf Vallet de Viriville – auch einen Sack, in welchem die Namen und Zunamen all jener Adligen Frankreichs versammelt waren, die gemäß einer Erhebung aus dem Jahre 1452 dem König Kriegsdienst schuldeten[504]. Und da für Ernest-Théodore Hamy feststand, daß es zwischen beiden einen Zusammenhang gibt, datierte er die vorliegenden Übersichten nach der genannten Erhebung. Die Nennung mehrerer Herrschaften und Städte, die nach langwährender englischer Besatzung erst in dieser Zeit wieder in den Besitz der französischen Krone gelangten, schien ihm dabei recht zu geben[505], womit die Aufzählung nach 1452 entstanden und den damaligen Zustand des französischen Königreiches wiedergeben sollte.

Unterzieht man die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« jedoch einer genaueren Analyse, insbesondere die Namen der hier genannten Herzöge und Grafen, dann ist der Text ganz neu einzuordnen.

Die Aufzählung der zwölf alten Pairs

Die wenigsten Probleme bereitet dabei noch die anfängliche Aufzählung der zwölf *pairs de France*, eines Kollegiums von sechs weltlichen und sechs geistlichen Fürsten zu jeweils drei Herzögen und drei Grafen, das seit dem 13. Jahrhundert eine Vorrangstellung unter den französischen Fürsten einnahm. Als unmittelbare Vasallen des Königs, die ihre Lehen von ihm direkt nahmen, zeichneten sie sich unter anderem durch das Vorrecht aus, nur von ihresgleichen, d.h. nur von der Cour des pairs gerichtet werden zu dürfen. Ihre herausragende Position wurde vor allem während der Weihe und Krönung des französischen Königs zur Schau gestellt, wo jeder der zwölf ursprünglichen Pairs eine ganz bestimmte Aufgabe (*service*) wahrnahm[506]. Im 15. Jahrhundert dann existierte zwar nicht einmal mehr die Hälfte der genannten weltlichen Herrschaften. Die Herzogtümer Guyenne und Normandie wurden bereits 1203 konfisziert, die Grafschaft Toulouse 1271 durch Heirat mit der Krone vereint, wie 1316 auch die Grafschaft Champagne, die 1361 dann ebenfalls endgültig in die Krondomäne eingegliedert wurde. Und während die Normandie in den Jahren 1355–1364 und dann wieder ab 1465, die Guyenne jedoch noch öfter als Apanagen in Pairie ausgegeben wurden, blieben die Grafschaften Toulouse und Champagne mit ihrer Einverleibung endgültig bei der Krone. Die zwölf *pairs de France*, die Institution wie ihre Mitglieder, erlangten jedoch bald nach ihrer Einrichtung einen fast schon mythischen Charakter, so daß die einmal etablierte Liste der alten *pairs de France* auch über die Zeit hin Bestand hatte, egal ob sie noch die tatsächlichen Verhältnisse wiedergab oder

504 Vgl. mit Verweis auf Vallet de Viriville, Histoire de Charles VII, Bd. III, S. 218, dessen Einleitung zur Liste der Herzöge und Grafen in: Gilles le Bouvier, Livre de la description, S. 139.

505 So sind in der Liste der Bischofsstädte unter anderem auch die Städte Bordeaux und Bayonne genannt, vgl. z.B. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 23ra.

506 Zu den zwölf alten Pairs und deren Repräsentation im 15. Jahrhundert vgl. ausführlich Contamine, Les Pairs de France.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nicht. So wurden die fehlenden Pairs bei der Weihe und Krönung des französischen Königs nicht einfach durch neue Pairs ersetzt, sondern in ihren *services* nur durch eine andere Person »repräsentiert«[507].

Daß sie dann aber auch noch einmal in jenen Listen genannt werden, die getrennt von den alten Pairs all die Herzöge und Grafen aufzählen, die ihr Lehen direkt vom König nehmen, bzw. später als Lehnsherren mehrerer Grafen erscheinen, wirft dennoch Fragen auf. Obwohl mehrere der genannten Titel, wie jene der Grafen von Toulouse und der Champagne, im 15. Jahrhundert schon längst erloschen waren, werden sie hier noch immer in die Hierarchie des Königreiches eingeordnet und damit zumindest der Eindruck evoziert, daß sie auch noch immer existierten. Tatsächlich aber nahmen ihre einstigen Untertanen ihre Lehen nun direkt von der Krone.

Während die Listen die bereits erloschenen Herrschaften der alten Pairs noch immer als Lehnsnehmer und -geber aufzählen, fehlen hier andererseits zahlreiche der seit dem 14. Jahrhundert neu ernannten, jüngeren Pairies. Mittlerweile unmittelbare Lehnsnehmer des Königs, wie die Grafen von La Marche (1316), Périgord (1399) und Évreux (1316) oder der Herzog von Alençon (1414)[508], werden hier noch immer als Untertanen des Herzogs der Guyenne bzw. des Herzogs der Normandie genannt. Während diese beiden Herzogtümer zumindest längere Zeit noch direkt in der Hand des Königs lagen bzw. mit der Krondomäne vereint waren, gilt dies nicht für das Herzogtum Anjou. Doch auch diesem wird hier als Lehnsnehmer die Grafschaft Maine unterstellt, die bereits 1331 in den Stand einer Pairie erhoben wurde[509].

Die weiteren Herzöge und Grafen

Dies sind bei weitem nicht die einzigen Anachronismen in diesem Text. Legt man als zeitlichen Rahmen die ersten beiden Drittel des 15. Jahrhunderts zugrunde, so sind dem noch zahlreiche weitere Titel und Herrschaften hinzuzufügen, deren Statusänderung oder Erlöschen hier nicht beachtet wurde. Und auch wenn im 15. Jahrhundert eine solche Liste sicher nie die aktuelle Situation wirklich adäquat abbilden konnte und mit mehreren Fehlern und ausbleibenden Aktualisierungen zu rechnen ist – die erhebliche Differenz zur Realität bleibt dennoch erstaunlich[510].

So gingen mit der Thronbesteigung Karls VII. im Jahre 1422 beispielsweise die Apanagen Berry und Touraine wieder in den Kronbesitz über und wurden zumindest im Falle von Berry nur einmal noch zwischen 1461 und 1465 an einen

507 Vgl. ibid., S. 323 f.

508 Zur Erhebung der Grafschaften La Marche, Perigord und Évreux in den Stand einer Pairie vgl. ANSELME, Histoire généalogique, Bd. III, S. 65–67, S. 237 und S. 93 f. Zum Herzogtum Alençon vgl. Jean GOURHAND, Alençon, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. I, Sp. 349–351, hier Sp. 351, sowie ANSELME, Histoire généalogique, Bd. III, S. 255 f. Zur Verbesserung des Textes zumindest im letzten Falle siehe unten, S. 383.

509 Vgl. ANSELME, Histoire généalogique, Bd. III, S. 165 und Bd. I, S. 227–234.

510 Zur Diskussion dieses Problems siehe ausführlich noch unten, S. 391–394.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Bruder Ludwigs XI. ausgegeben. Die Grafschaft Meulan, hier unter den direkten Gefolgsleuten des Königs genannt, wurde 1365 von diesem konfisziert. Und während sie im Jahre 1474 durch Ludwig XI. noch einmal wiederhergestellt und ausgegeben wurde[511], ging die Grafschaft Évreux mit dem Verzicht Karls des Edlen (1404) und nach einer kurzen Episode in den Jahren 1428/29 vollends in der Krondomäne auf[512]. Auch der Fall der Grafschaft Chartres sei hier genannt, die 1286 durch die Tochter des Jean de Châtillon an König Philipp IV. abgetreten wurde und nach einer kurzen Episode als Apanage 1328 endgültig an die Krone fiel[513]. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts scheint dieser Titel noch einmal nachweisbar[514].

Wurden die genannten Titel zumindest im 14. und teilweise auch noch im beginnenden 15. Jahrhundert gebraucht, erlosch jener des Herzogs von Narbonne bereits 1229[515]. Dennoch erscheint er unter den Herzögen, die ihr Lehen direkt vom König nehmen, und tritt in den meisten Versionen auch noch einmal selbst als Lehnsgeber für die Grafen von Roussillon, Nîmes, Castres und Carcassonne auf[516]. Während ein Graf von Nîmes seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar scheint (nur eine Vizegrafschaft), verzichtete Ludwig IX., der Heilige, 1258 im Vertrag von Corbeil gegenüber König Jakob I. von Aragon auf seine Suzeränitätsansprüche über die Grafschaft Roussillon[517]. Diese lag dann bis 1344 in den Händen der Könige von Mallorca und gehörte danach zum Prinzipat Katalonien, bevor sie 1462 an Frankreich verpfändet und ein Jahr später von diesem besetzt wurde.

Noch ungleich länger außer Gebrauch war letztlich der Titel des Grafen von Senlis, der hier ebenfalls unter den direkten Lehnsnehmern des Königs genannt wird. Er ist nur für die Karolingerzeit belegt, wurde mangels männlicher Nachkommen bereits im 10. Jahrhundert vakant und fiel zurück an den westfränkischen König. Und während es zwar eine Seigneurie de Senlis gab, deren Inhaber

511 Vgl. Guy Devailly, Meulan, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VI, Sp. 589 f.
512 Vgl. Marcel Baudot, Évreux, I. Stadt, Grafschaft und Bistum, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, Sp. 145–147, hier Sp. 146. Für das zugehörige Dokument vgl. Anselme, Histoire généalogique, Bd. III, S. 248–150. Für die kurze Verleihung der Grafschaft an John Stuart, Seigneur d'Aubigny, vgl. ibid., S. 98 f.
513 Vgl. André Chédeville, Chartres, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. II, Sp. 1746–1750, hier Sp. 1747.
514 Zumindest erscheint unter den Titeln des Louis de Joyeuse (nach 1448–1498), Seigneur von Bothéon-en-Forez, Banzac, Saint-Geniez etc. und späterer Graf von Grandpré, nach der Darstellung von Père Anselme auch der eines Grafen von Chartres (vgl. Anselme, Histoire généalogique, Bd. III, S. 840). Wie er jedoch zu diesem wohl seit Jahrhunderten ruhenden Titel kam, konnte bisher nicht ermittelt werden.
515 Zur Aufgabe des Herzogtums Narbonne durch Raimund VII. und dessen Einverleibung in die Krondomäne bereits im 13. Jahrhundert vgl. Kienast, Der Herzogstitel, S. 310 f.
516 Für das »Angevinische Heroldskompendium« vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 20v; für das »Kompendium des Ludwig von Brügge« Paris, BnF, fr. 1280, fol. 77r.
517 Zum Vertrag von Corbeil vgl. Odilo Engels, Der Vertrag von Corbeil, S. 114–146. Zur Geschichte der Grafschaft Roussillon vgl. Ders., Roussillon, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, Sp. 1064.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

bis zum königlichen Mundschenkenamt aufstiegen und daher auch *bouteillier de Senlis* genannt wurden, ist eine Grafschaft seitdem nicht mehr zu belegen[518].

In den Aufzählungen der französischen Fürsten und Bischofsstädte erscheinen damit auch zahlreiche Namen von Herzogtümern und Grafschaften, die im 15. Jahrhundert teilweise schon seit Jahrhunderten nicht mehr existierten, sich seit langer Zeit schon in der Hand des Königs befanden bzw. in der Krondomäne aufgegangen waren. Ganz abgesehen von jenen Herrschaften, deren Statusänderungen hier nicht Rechnung getragen wurde. Die vorliegenden Aufzählungen dürften daher bei weitem älter sein bzw. auf Quellen beruhen, die teils sehr weit zurückreichen.

Erst später wurde die Liste noch einmal überarbeitet und einige dieser Veränderungen nachgetragen. Aber nicht etwa, indem die mittlerweile falschen Nennungen gelöscht wurden, sondern allein durch das Hinzufügen der neuen Titel. Auf diese Weise sind im Text mehrere verschiedene Zeitebenen zu unterscheiden. Wesentlicher Anhaltspunkt hierbei ist die Nennung der Herzöge von Valois, Nemours und Alençon an den letzten drei Stellen der Aufzählung der Herzöge des Königs[519]. Die Pairie Valois, ursprünglich als Grafschaft ausgegeben, wurde 1406 zum Herzogtum erhoben, als welches sie hier ausschließlich genannt ist[520]. Das Herzogtum Nemours wurde bereits 1404 für Karl den Edlen als Entschädigung für seinen Verzicht unter anderem auf die Grafschaft Évreux als Pairie geschaffen[521]. Die Grafschaft Alençon schließlich wurde 1414 in den Rang eines Herzogtums erhoben[522].

Die ursprüngliche Textfassung der Liste bzw. deren grundlegende Quelle sollte damit wohl mindestens vor dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts entstanden sein (ganz abgesehen von den Erwähnungen, welche auf eine noch ältere Literatur bzw. Historiographie zurückzuführen sind). Als solche wurde sie dann zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. sukzessive aktualisiert. Die späteste, allen Versionen gemeinsame Aktualisierung muß letztlich aus der Zeit nach 1429 datieren, als die Baronie Laval zur Grafschaft erhoben wurde, als welche sie an letzter Stelle unter den Lehnsträgern des Herzogs von Anjou erscheint[523].

4.3.4.3. Die Hierarchie der französischen Fürsten als Konstrukt

Auffällig ist das klare und strukturierte Bild, das die Aufzählungen von der Hierarchie der französischen Herzöge und Grafen vermitteln. Dabei bilden aber nicht etwa die überzeitlichen, abstrakten Herrschaften die Grundeinheiten der geschilderten Struktur, sondern die jeweils konkrete Person ihrer Herrschaftsträger. Was

518 Vgl. Élisabeth LALOU, Senlis, in: ibid., Sp. 1758 f.
519 Vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 19r oder auch Paris, Arsenal, 4655, fol. 101r.
520 Vgl. Philippe CONTAMINE, Valois, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VIII, Sp. 1398–1390, hier Sp. 1399, sowie ANSELME, Histoire généalogique, Bd. III, S. 236.
521 Zu Karl dem Edlen, der Grafschaft Évreux und dem Herzogtum Nemours siehe bereits oben, S. 382, sowie ANSELME, Histoire généalogique, Bd. III, S. 247–250.
522 Zur Grafschaft (bzw. dem Herzogtum) Alençon, die später noch einmal unter den Gefolgsleuten des Herzogs der Normandie erscheint, siehe bereits oben, S. 381.
523 Vgl. André CHÉDEVILLE, Laval, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. V, Sp. 1770.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sich dem Leser damit auftut, ist eine virtuelle Fürstenversammlung, welche die Gesamtheit der französischen Fürsten und Grafen des Königreiches Frankreich auf wenigen Seiten vereint.

Entsprechend kündigt die Rubrik des Textes auch die Namen der Herzöge und Grafen an, die dann auch als *le duc de* oder als *le comte de* genannt werden und nicht etwa als *la duché de* oder *la comté de*. Dies ist nur in einer einzigen, sehr eigenen Version der Aufzählungen der Fall[524]. Und auch die Beziehung zwischen den Herzögen und deren Gefolgsleuten wird hier als eine persönliche geschildert, wenn die Aufzählung der Aftervasallen des Königs mit *Les contes obeissans aux princes dessusdits*[525] überschrieben ist und wenn von den jeweiligen Untertanen der einzelnen Herzöge und Grafen dann auch als den *hommes au duc de …*[526] bzw. – wie es in einer anderen Version heißt – den *contes obeissans au duc de …*[527] gesprochen wird.

Doch der damit vermittelte Eindruck von Unmittelbarkeit und Aktualität ist trügerisch, ist der Text doch auch in dieser Hinsicht stark vereinfachend. So wird die Möglichkeit, daß ein Fürst auch mehrere Lehen versammeln konnte, hier völlig ausgeblendet. Denn anders wäre nicht zu erklären, warum der Graf von Maine hier als ein Untertan des Herzogs von Anjou genannt wird, obgleich sich beide Herrschaften seit 1360 und bis mindestens 1434 im Besitz desselben Fürsten befanden[528]. Gleiches gilt für die Grafschaften von Angoulême und Périgord, die von Rodez und Armagnac, oder auch für Artois, Flandern und das Herzogtum Burgund. Wie erheblich die Kumulation mehrerer Titel dabei sein konnte, zeigt das Beispiel Herzog Karls von Orléans (1391–1466), der von den hier aufgeführten Fürstentümern die Herzogtümer Orléans und Valois und neben anderen auch die Grafschaften Blois, Soisson und Porcien innehatte[529]. Und während diese Verbindungen zeitlich beschränkt waren, so entfällt dieser Einwand für den Herzog von Bourbon und seinen Titel als Graf von Forez, vor allem aber für den Herzog der Bretagne und die Grafschaft Nantes, da die Herzöge der Bretagne bereits seit 1181 immer auch Grafen von Nantes waren[530].

Mögliche personale Strukturen also, die hinter den einzelnen Titeln bisweilen ein kompliziertes Gebilde ausmachen konnten, so z. B. wenn Herzöge durch den Besitz einer Grafschaft wiederum anderen Herzögen unterstanden, blieben in die-

[524] In den Überlieferungen innerhalb der Heroldskompendien ist allein in der stark abweichenden Version des »Savoyischen Heroldskompendiums« anstelle von *le comte de …* von *la comté de …* und statt *le duc de …* von *la duché de …* die Rede (vgl. Paris, BnF, fr. 25186, fol. 42r–43v). Auch wird hier nicht auf ein persönliches Verhältnis zwischen den Inhabern dieser Herrschaften abgehoben, sondern die Abhängigkeiten in einer rein tabellarischen Form dargestellt.

[525] Paris, Arsenal, 4655, fol. 101v.

[526] Z. B. ibid.

[527] Paris, BnF, fr. 1280, fol. 77r.

[528] Vgl. Anselme, Histoire généalogique, Bd. I, S. 227–235.

[529] Vgl. ibid., S. 207 f.

[530] Vgl. Gabriel Fournier, Forez, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, Sp. 634 f., sowie André Chédeville, Nantes, in: ibid., Bd. VI, Sp. 1016–1018, hier Sp. 1017.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ser Liste unberücksichtigt. Statt dessen wurde versucht, eine klare Struktur zu etablieren, die in ihrer Erarbeitung deutlich von den einzelnen Herrschaften her gedacht wurde. Für die Aufzählung der Aftervasallen wurde dabei nur die Liste der unmittelbar vom König nehmenden Herzöge und Grafen kopiert, unter welche die Namen der jeweils unterstellten Herrschaften subsumiert wurden. Daß die Liste ganz systematisch angelegt wurde, zeigen auch die Leermeldungen für Fürsten, denen niemand unterstand, wie im Falle des Herzogs von Valois, zu dem es schlicht heißt: *Hommes au duc de Valois: nulz*[531].

Zugleich wurde versucht, das Königreich Frankreich so umfassend und komplett wie möglich darzustellen, anscheinend auch mit allen Gebieten, die einst hinzugehörten oder hinzugehören sollten. Denn sicherlich hatte Ernest-Théodore Hamy Grund zu der Annahme, daß die vorliegende Aufzählung erst nach dem *recouvrement* der Normandie und der Guyenne datiert, wie es die selbstverständliche Nennung der rückeroberten Gebiete unter den weltlichen Herrschaften wie den Bistümern und Erzbistümern nahelegt. Doch wurde in der gleichen Selbstverständlichkeit unter den Gefolgsleuten des Grafen von Artois auch der Graf von Guînes genannt. Und dies, obwohl die Grafschaft Guînes, 1347 von den Franzosen an die Engländer abgetreten, erst 1558 wieder in französischen Besitz gelangte[532]. Wie bereits gezeigt, muß der Kern des Textes bzw. die ihm zugrundeliegenden Quellen deutlich älter sein.

Damit sollte deutlich geworden sein, daß es sich bei diesen Aufzählungen nicht um das Ergebnis etwaiger Erhebungen zu Zeiten des wiedererstarkenden Königtums in der Mitte des 15. Jahrhunderts handeln kann, sondern – wie schon beim »Empereur-Traktat« – um eine auf literarisch-historiographischen Quellen beruhende Ausarbeitung, die statt des aktuellen Zustandes vielmehr ein konstruiertes, wohlstrukturiertes, ein ideales Bild beschreibt.

4.3.4.4. Mögliche Herkunft des Textes

Die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« kann nur einer älteren und damit wohl auch fremden Tradition entspringen und weder aus dem eigenen Erleben der Herolde noch überhaupt aus der Praxis entstanden sein. Zwar gibt es hierfür keine Beweise, doch zumindest Anhaltspunkte.

Zu diesen zählt unter anderem ein lateinisches Einsprengsel in einer der in den Heroldskompendien anzutreffenden Versionen, das in diesem Kontext überrascht. Die an sich unkommentierte Liste der Aftervasallen wird hier an einer Stelle wie folgt ergänzt: *Comitatum Tomtonne* [sic] *supra scriptum pertinet, quantum ad homagium, ad episcopum Lingnonensis causa ducatis Lingnenensins* [sic][533].

Dieser Einschub, der fast den einzigen lateinischen Text innerhalb der Heroldskompendien darstellt, korrigiert dabei ganz offensichtlich die Zuordnung des weiter oben unter dem Grafen der Champagne genannten Grafen von Tonnerre und

[531] Paris, Arsenal, 4655, fol. 102v.
[532] Vgl. Bernard Delmaire, Guînes, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, Sp. 1785 f.
[533] Paris, BnF, fr. 1968, fol. 153v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ordnet ihm als Lehnsherrn den Bischof von Langres in dessen Stellung als Herzog zu. Tatsächlich nahm der Graf von Tonnerre seit der Karolingerzeit sein Lehen von dem Bischof-Herzog von Langres[534]. Daß dieser Einschub jedoch in Latein verfaßt und zudem in allen bekannten Überlieferungen dieser Version enthalten ist, läßt zumindest vermuten, daß hier eine gemeinsame Textvorlage vorliegt, die nicht von einem Herold stammt.

Der Ursprung dieses Textes ist möglicherweise in einem weitaus umfangreicheren Text zu suchen, der für die alten Pairs nicht nur deren Namen und die Beschreibung ihrer Wappen bringt, sondern auch ihre Funktionen während der Krönung und Weihe des französischen Königs erläutert und die vorliegenden Listen wohl als Ganzes in einen Zusammenhang mit der französischen Königskrönung stellt. Dies zumindest deutet eine Zwischenüberschrift in einer anderen Version des Textes an, die zwischen der Aufzählung der Herzöge und der Grafen, die ihr Lehen direkt vom französischen König nehmen, plaziert ist: *Ce sont les ducz tenans nuement du roy de France et qui doivent estre en sa compaignie a son sacrement a Rains. Pareillement aussi autres contes tenans nuement*[535].

Auf einen solchen Ursprung der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« verweist auch eine Überlieferung aus der Bibliothèque municipale von Carpentras, in die ein ganz ähnlicher, wenn auch deutlich umfangreicherer Text eingeschrieben ist, dessen Rubrik hier auf alle Teile der Aufzählung verweist (alte Pairs, direkte Lehnsnehmer, Aftervasallen, Bischöfe bzw. Bischofsstädte). Auch hier werden diese in einen Kontext mit der Königskrönung in Reims gestellt:

S'ensuit coment les doze per de France doibvent et sont tenuz d'estre ou leur commis au sacre du roy trescristien en la ville de Rens, chacun faisant son office, et tous les ducs et contes du royaulme de France dezquieulx lez nomz s'ensuivent. S'ensuit aussi lezquieulx soint ceulx qui tiennent nuement et sans moien du roy, notre sire, et lezquieulx soint, qui tiennent par le moien d'aultruy, ainssi que prelas, a plain cy apres sera desclairé[536].

Sollte diese Vermutung zutreffen oder sollten die Aufzählungen zumindest von einem umfangreicheren Text abstammen, was wahrscheinlich ist, so wurden sie dennoch in keinem der bekannten Heroldskompendien auch auf diese Weise überliefert. Sie erscheinen hier stets nur verkürzt und mitunter erheblich modifiziert.

4.3.4.5. Die Varianz der Überlieferung

Daß diese Aufzählungen auf erhebliche Resonanz stießen, zeigt die schier unüberschaubare Vielfalt an Versionen, die immer wieder überarbeitet, verändert und verfremdet wurden. Bereits die erhebliche Varianz der Aufzählungen inner-

534 Vgl. hierzu u. a. FROMAGEOT, Tonnerre, S. 117 f.

535 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 19r. Ähnlich auch in der Version der Handschrift Paris, BnF, fr. 5930, fol. 24r: *Ainsi apert qu'il y a en France xviij ducz, parmi les espirituelz iij ducs des douze pairs. Item il y a audit royaume parmi les trois contes espirituelz iiij*^{xx}*vj contes qui par especial et droit royalement doivent estre au sacre, bailler au roy de France en la cité de Rains comme autrefois on les y a veuz.*

536 Carpentras, Bm, 592, fol. 27r–29r, hier fol. 27r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

halb der Heroldskompendien legt hiervon Zeugnis ab. So enthält die Version aus dem »Burgundischen Heroldskompendium« beispielsweise keine separate Aufzählung der alten *pairs de France* mehr, die hier direkt in die Liste der unmittelbaren Untertanen des Königs integriert wurde[537], während im »Savoyischen Heroldskompendium« vom gesamten Text nicht mehr als ein Fragment geblieben ist, mit vertauschter Reihenfolge und völlig anderen Rubriken[538]. Daß sich unter der Aufzählung der Bischofsstädte zudem noch der unvermittelte Kommentar findet: *Il a ou royalme de France xvii^c mil villes a cloches dont Paris n'est que pour ung*[539], verweist dabei eindeutig auf eine Vorlage außerhalb der bisher bekannten Heroldskompendien, die hier nurmehr auf ein Minimum reduziert wurde[540].

Geradezu beeindruckend ist dabei die Fülle von Varianten, die sich aus mutmaßlichen Überlieferungsfehlern ergaben, wo der Text entweder falsch kopiert, umgeschrieben oder gekürzt wurde. So heißt es für die Zusammenfassung am Ende der Bischofsliste in drei verschiedenen Versionen:

»Kompendium des Ludwig von Brügge«	»Burgundisches Heroldskompendium«	»Angevinisches Heroldskompendium«
Ainsi appert qu'il y a ou royame de France iiii^xx et xj [91] *citez dont il y a xij* [12] *archeveschiez*[542].	*Somme iiij^xx* [80] *cités dont y a xj* [11] *archevesquez*[541].	*Ainsi a en somme totalle ou royaume de France quatre vings et quatorze* [94] *citez, dont il y a dix* [10] *arceveschez, et cetera*[543].

Ebenso ernüchternd sind die Fehler in den Aufzählungen der französischen Bischofsstädte, wo sich wohl vor allem die meist zweispaltige Anlage der Listen wie die zahlreichen Zwischenüberschriften als hinderlich erwiesen. So wurden im »Burgundischen Heroldskompendium« unter anderem die Städte Vienne, Saint-Flour, Angers und Le Mans der *marche de Normandie* zugeordnet[544], während gemäß der Kompilation aus Savoyen die Städte Clermont, Bourges, Tours und Angers in die Champagne gehörten[545].

Nicht besser steht es um die Liste der zwölf alten Pairs und die Blasonierung ihrer Wappen, die zumindest im »Angevinischen Heroldskompendium« und im »Kompendium des Ludwig von Brügge« enthalten ist, wie das Beispiel der Namen und Wappen der sechs geistlichen Pairs zeigt:

537 Vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1968, fol. 151r.
538 Dabei ist dies auch die einzige der hier untersuchten Versionen, in der statt der Herzöge und Grafen die Herzogtümer und Grafschaften genannt sind, wie sich schon in der entsprechenden Rubrik zeigt: *Les duchés et contés de France* (Paris, BnF, fr. 25186, fol. 42r).
539 Ibid., fol. 41v.
540 Zu dem hier angesprochenen Mythos der 1 700 000 *clochers* (Kirchtürme) bzw. Städte und Dörfer und dessen Geschichte vgl. ausführlich Contamine, Contribution.
541 Paris, BnF, fr. 1968, fol. 155v. Ganz offensichtlich liegt hier eine fälschliche Trennung des Zahlwortes *quatrevingt-onze* vor, das ursprünglich allein die Zahl der Bischofsstädte beschrieb.
542 Paris, BnF, fr. 1280, fol. 78v.
543 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 24r.
544 Vgl. z. B. Paris, Arsenal, 4655, fol. 104r.
545 Vgl. Paris, BnF, fr. 25186, fol. 41r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

»Angevinisches Heroldskompendium«	»Kompendium des Ludwig von Brügge«
En apres s'ensuit les autres trois ***ducz*** *espirituelz* *L'****arcevesque de Raims*** *porte d'asur semé de fleurs de lix d'or et sur tout une croiz d'argent.* *L'****evesque de Langres*** *porte d'asur semé de fleurs de lix d'or a ung sautoir de gueulles sur tout.* *L'****evesque de Challons*** *porte d'asur a une croiz d'argent et sur l'asur en chacun quartier une fleur de lys, c'est assavoir a quatre fleurs de lis d'or. Et sur tout deux crochez de gueulles adossez*[546].	*Les trois* ***ducz*** *espirituelz pers de France* *Le premier est l'****archevesque de Rains*** *et porte d'azur semé de fleurs de liz d'or a une croix d'argent sur tout.* *Le second duc et per est l'****evesque de Laon****, conte d'Ansy, et porte d'azur a une croix d'argent avironnee de quatre fleurs de lis d'or sur l'asur a une croche de gueules sur tout.* *Le tiers per et duc est l'****evesque de Lengres****, porte d'asur semé de fleurs de lis a ung saultoir de gueules sur tout.*
S'ensuivent les ***contes*** *espirituelz qui vont apres* *L'****evesque de Beuvays*** *porte d'or a deux clefz de gueulles adossez.* *L'****evesque de Laon*** *porte d'asur semé de fleurs de lis d'or a deux crochez d'argent adossez.* *L'****evesque de Noyon*** *porte d'asur semé de fleurs de lis d'or a ung chef de gueulles*[548].	*Les trois* ***contes*** *espirituelz* *Le premier est l'****evesque de Beauvais****, et porte d'or a deux clefz de gueules adosseez.* *Le second est l'****evesque de Noyon****, et porte d'asur semé de fleurs de lis d'or a deux crochés d'argent adosseez.* *Le tiers est l'****evesque de Chalon*** *qui porte d'asur semé de fleurs de liz d'or a un chief de gueules*[549].

Tabelle 20: Vergleich der Darstellungen zu den sechs geistlichen Pairs in den Überlieferungen aus dem »Angevinischen Heroldskompendium« und dem »Kompendium des Ludwig von Brügge«

Dabei wurden hier nicht nur die Namen und Wappen vertauscht. Letztere wurden teilweise auch verfälscht wiedergegeben. So zeigt das Wappen des Bischofs von Beauvais nicht nur zwei, sondern zwei mal zwei rote Schlüssel, die durch ein rotes Kreuz voneinander getrennt sind. Und der Bischof von Châlons trägt in dem seinen auch kein rotes Schildhaupt (*chief de gueulles*) sondern ein rotes Kreuz (*croix de gueulles*)[550]. Daß diese Fehler in beiden Versionen auftauchen, zeigt dabei, daß bereits die ihnen zugrundeliegende Textfassung falsche Blasonierungen enthalten haben muß. Wie auch die schon zuvor genannten wurden sie dabei von Kopie zu Kopie weitergetragen, ohne daß sie irgendwo korrigiert oder zumindest glossiert worden wären.

Neben all den Varianten, die offensichtlich auf Überlieferungsfehlern basieren, gibt es aber auch inhaltliche Unterschiede zwischen den einzelnen Versionen, die

546 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 18v [Hervorhebungen T.H.].
547 Paris, BnF, fr. 1280, fol. 76r [Hervorhebungen T.H.].
548 Paris, BnF, fr. 1983, fol. 17v–18r [Hervorhebungen T.H.].
549 Paris, BnF, fr. 1280, fol. 76v [Hervorhebungen T.H.].
550 Vgl. Clemmensen, Ordinary, s.v. Beauvais (évêque-comté) (FamID: 648), sowie s.v. Châlons (évêque) (FamID: 1538).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

belegen, daß die Texte von den unterschiedlichen Kompilatoren dennoch verändert und erweitert wurden. So ist z. B. der Graf von Ponthieu in einer Version als Lehnsmann des Grafen von Artois, in einer zweiten als direkter Lehnsnehmer des Königs und in einer dritten überhaupt nicht mehr genannt[551], während im »Kompendium des Ludwig von Brügge« den Lehnsleuten des Grafen von Toulouse noch der *comte d'Albret* hinzugefügt wurde. Schließlich ist auch ein Einschub im Text des »Burgundischen Heroldskompendiums« zu erwähnen, der in der ihm verwandten Douaier Handschrift noch nicht erscheint. Hier nämlich wurde der Herzog von Lothringen in die französische Fürstenschaft eingefügt, wo er nun – anstelle des Herzogs von Bar, der hier nur noch als Lehnsherr des Grafen von Vaudemont genannt ist – als Lehnsherr des Grafen von Ligny auftaucht[552].

4.3.4.6. Fazit: Zwischen Konstruktion und Wirklichkeit – die »Aufzählung« in der Länderbeschreibung des Herolds *Berry*

Die vorliegende Aufzählung ist damit neu zu bewerten. Weder handelt es sich hier um das konkrete Abbild der lehnsrechtlichen Strukturen Frankreichs zu einem bestimmten Zeitpunkt, noch konnten diese Listen aus der lebenspraktischen Erfahrung der Herolde entstanden sein. Offenkundig aus literarisch-historiographischen Quellen zusammengetragen, entstammen die Aufzählungen vielmehr einem den Heroldskompendien fremden Kontext, aus dem sie erst später, und möglicherweise in gekürzter Form, übernommen wurden.

Dabei erinnern diese Übersichten erheblich an den zuvor besprochenen »Empereur-Traktat«. Denn auch hier liegen der Darstellung systematisierende, stark vereinfachende Strukturen zugrunde, die vor allem ein klar geordnetes Idealbild, hier des Königreiches Frankreich, vermitteln. Alle Herzogtümer und Grafschaften des französischen Königreiches zusammenfassend und in eine klare Hierarchie bringend, handelt es sich um eine idealtypische Repräsentation, die in einer knappen und strukturierten Liste Ordnung und Größe eines gedachten Frankreichs zu symbolisieren vermag.

Dennoch schienen diese Aufzählungen für das Heroldswesen auch unter einem praktischen Zugang von Bedeutung gewesen zu sein, wird deren Inhalt den Herolden doch gleich mehrfach als für ihr Amt notwendiges Wissen nahegelegt. So geht es aus der kurzen Einführung im »Angevinischen Heroldskompendium« hervor[553], und so ist es auch in einem erweiterten Blasonierungstraktat zu lesen, der – eigens für die Herolde verfaßt – neben einer Anleitung zur regelgerechten Blasonierung der Wappen eben genau diese Listen umfaßt, wobei die Zusammenfas-

[551] Im »Angevinischen Heroldskompendium« ist der Graf von Ponthieu unter dem Grafen von Artois verzeichnet (vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 22r), im »Kompendium des Ludwig von Brügge« als direkter Lehnsnehmer des Königs (Paris, BnF, fr. 1280, fol. 77r), während er im »Burgundischen Heroldskompendium« überhaupt nicht genannt ist.
[552] Vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1968, fol. 153r.
[553] Zu diesem Prolog, der die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« explizit den Bedürfnissen des Heroldsamtes zuordnet, siehe bereits oben, S. 173.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sung der Aufzählungen für die Herzöge und Grafen hier wie folgt kommentiert wurde:

Par ainsi peuls sçavoir les ducs et contes tenans et obeissans au roy notre sire neuement du tresnoble roy et royaume de France, dedans lequel on peult trouver xx ducs en contant les iij ducs espiritueulx, pers, et qu'il soit ainsi a et doit avoir dedans ledit royaume iiij^{xx} *et vij contes en contant les iij contes espiritueulx, pers,* ***et sont advertissans pour aprandre et cognoistre et avoir certaine memoire et cognoissance de ce qui est neccessaire a savoir a ung officier clerc d'armes***[554].

Der Inhalt der Aufzählung zum Königreich Frankreich wurde demnach als wesentliches Grundwissen für das Heroldsamt verstanden, dessen die Herolde – ebenso wie der Fähigkeit der Wappenblasonierung – zur Ausübung ihres Amtes bedurften. Und wenn ihnen dabei auch nahegelegt wurde, sich diese Listen ordentlich einzuprägen, so wurden die Aufzählungen hier wohl noch als konkretes Abbild des französischen Königreiches verstanden.

Als solches wurden sie dann auch verwendet. Herold *Berry*, erster Herold des Königs und späterer Wappenkönig *Montjoye*[555], machte in seinem Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen »Livre de la description des pays« von diesen Listen Gebrauch, wenn er neben Ungarn, Rußland, Persien auch das Königreich Frankreich beschrieb[556]. Einer ausführlichen Darstellung der geographischen Gegebenheiten des Landes läßt er dabei eine nähere Erläuterung der einzelnen Regionen und Landschaften folgen. Dabei übernimmt er nicht nur die Struktur der Aufzählungen, er gibt in großen Teilen auch wortwörtlich deren Text wieder, nur um einige weitere Kommentare ergänzt. So faßt auch er, nachdem er unter anderem die »Grafschaft« Champagne mit ihren 14 untergeordneten Grafschaften beschreibt und darunter auch die »Grafschaft« Senlis erwähnte[557], am Ende des Abschnittes zusammen:

Ainsy ay nommé tous les païs de ce royaulme. En ce royaulme a XVIII duchés, sans les évesques et arcevesques dont il y a quatre vings et quatorre cités, comprins dix archeveschés, qui sont audit royaulme. Et y a moult de contes et de barons et moult grande noblesse[558].

Und während unter den Gefolgsleuten des Grafen von Artois zumindest der Name des Grafen von Guînes durch eine Freistelle im der Edition zugrundeliegenden Handschriftentext ausgelassen wurde[559], heißt es zur Normandie:

554 Paris, BnF, fr. 5242, fol. 86v [Hervorhebung T.H.].
555 Zu Rolle des Gilles Bouvier, Herold *Berry*, als erster Herold des Königs und späterer Wappenkönig *Montjoye*, vgl. u. a. MELVILLE, »Le roy d'armes«, S. 598–602.
556 Vgl. Gilles le Bouvier, Livre de la description, S. 30–51. Auf die Verwendung dieser Aufzählung durch Herold *Berry* machte bereits Ernest-Théodore Hamy, der Herausgeber des »Livre de la description«, aufmerksam (ibid., S. 134).
557 Zu den Grafschaften Champagne (ibid., S. 50) und Senlis (ibid.), siehe bereits oben, S. 380 und 382 f.
558 Ibid., S. 51. Vgl. hierzu auch die Gegenüberstellung weiterer Versionen dieser Zusammenfassung weiter oben, S. 387.
559 Der Text wurde von Ernest-Théodore Hamy in der Edition vervollständigt. Daß es sich bei der Auslassung eindeutig um die Grafschaft Guînes handeln mußte, zeigt ein Vergleich

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Et y a plusieurs contes, hommes du duc. Premièrement la conté d'Alençon, qui est de présent duché, la conté de Harcourt, la conté d'Evreux, la conté d'Aumalle, la conté d'Eu, la conté de Tancarville, la conté de Longueville, la conté de Maulevrier, la conté de Mortain et la conté de Mongoumery qui sont dix contés[560].

Dabei wurde der Text zwar hinsichtlich der Erhebung der Grafschaft Alençon zu einem Herzogtum korrigiert. Doch daß diese bereits seit ihrer Einrichtung als Grafschaft in Pairie dem König unmittelbar unterstand, vor allem aber, daß zum Zeitpunkt ihrer Erhöhung die Grafschaft Évreux schon seit einem Jahrzehnt nicht mehr existierte[561], fand dabei keine Beachtung. Auch deren Graf wird hier noch immer als *homme du duc* bezeichnet.

Zumindest bei diesem kurzem Abschnitt der Länderbeschreibungen des *Berry* handelt es sich demnach nicht um einen »Ertrag der Reisen des Autors«, wie der Inhalt des »Livre de la description« zumeist charakterisiert wird[562], sondern um die Interpolation eines bei weitem älteren, in großen Teilen anachronistischen Textes, der nach einem abstrakten, erheblich vereinfachendem Konzept aus älteren Quellen zusammengestellt war. Dessenungeachtet wurde er, nur unwesentlich aktualisiert, vom königlichen Herold *Berry* als adäquate Darstellung des Königreichs Frankreich akzeptiert.

Dabei scheint offenkundig, daß *Berry* den Text zwar fast in seiner Integralität übernahm, ihn aber weniger als eine Beschreibung der herrschaftlichen Strukturen denn als eine Aufzählung der verschiedenen Landschaften Frankreichs verstand. Denn zum einen ist hier statt von den personalisierten *ducs* und *comtes* meist von den *duchés* und *comtés* die Rede, die bisweilen auch ganz durch den Begriff *païs* ersetzt wurden. Und zum anderen schließt er, wie eben zitiert, die Aufzählung eben auch mit dem Satz ab: *Ainsy ay nommé tous les païs de ce royaulme*[563]. Sie ist hier also vielmehr als eine räumlich-geographische Darstellung der Landschaften Frankreichs zu verstehen, wobei deren Einteilung nach den übergeordneten Herzogtümern und Grafschaften in Pairie und den ihnen jeweils nachgestellten Grafschaften die Orientierung sicherlich vereinfachte.

Diese Lesart scheint sich letztlich auch auf die Überlieferungen in den Heroldskompendien übertragen zu lassen, bietet es sich unter dieser Sichtweise doch geradezu an, sich die verschiedenen Namen samt der beschriebenen Struktur zu verinnerlichen. Denn damit ist wiederum eines der wenigen Hilfsmittel beschrie-

mit der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«. Wie dort auch nennt Herold *Berry* Ponthieu, Boulogne und Faucquemberghe als weitere Grafschaften unter dem Grafen von Artois, vgl. ibid., S. 46.

560 Ibid., S. 48.

561 Siehe oben, S. 382.

562 Vgl. z. B. Robert-Henri Bautier, Berry (le héraut), in: Lexikon des Mittelalters, Bd. I, Sp. 2018 f. Wohlbegründete Skepsis äußert dahingegen Gillette Tyl-Labory, Gilles le Bouvier, in: Dictionnaire des lettres françaises, S. 539 f., hier S. 539, wo sie diesen Text zwar als den interessantesten Länderbericht seiner Zeit beschreibt, aber auch darauf hinweist, daß *Berry* hierbei zum Teil sehr wohl übertrieben habe und nur einen Teil der Länder, die er beschrieb, tatsächlich auch besucht haben dürfte.

563 Gilles le Bouvier, Livre de la description, S. 48.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ben, die zu dieser Zeit auch tatsächlich einen praktischen Überblick über das Königreich Frankreich vermitteln konnten, datiert doch beispielsweise die erste Landkarte des Königreiches erst aus dem Jahre 1472[564].

Die Beurteilung der Aufzählungen gerät damit scheinbar zum Paradox. Denn zum einen handelt es sich um einen hoch strukturierten, stark vereinfachenden, theoretischen Text, der kaum die tatsächlich aktuelle Situation beschreibt, dafür aber über einen erheblichen symbolischen Wert verfügt. Doch scheint andererseits gerade dieser Text von den Herolden, die das Land und seinen Adel kennen sollten, immer wieder kopiert und weitergetragen und trotz aller Mängel auch als praktische Überblicksdarstellung zum französischen Königreich akzeptiert und benutzt worden zu sein.

Es bleibt also zu fragen, inwieweit mit diesem Text auch der tatsächliche Wissensstand der Kompilatoren – und potentiell auch seiner Rezipienten – wiedergegeben ist, ob also der Text als Ganzes glaubhaft erschien oder Unzutreffendes nicht doch erkannt wurde, ob er in seiner Fülle und Klarheit denn mehr als idealisierte Repräsentation des Adels oder doch als praktische und nützliche Übersicht verstanden und verwendet wurde.

Tatsächlich sollte beides zutreffen, und zwar gleichzeitig. Denn die Frage nach der praktischen Bedeutung der Aufzählungen und deren Nutzung ist ganz offensichtlich von jener nach ihrer Korrektheit bzw. Aktualität zu trennen.

Dies läßt sich anhand einer einschlägigen Passage aus dem zeitgenössischen »Débat des hérauts« aufzeigen, in welcher Theorie und Praxis, Symbol und Realität förmlich zu kollidieren scheinen. Denn in der Diskussion zwischen einem französischen und einem englischen Herold um die Frage, welchem der beiden Königreiche mehr Ehre zukäme, führt der französische Herold zur Erläuterung des französischen Adels allen voran die zwölf alten Pairs ein: *Item, sire herault, si vous voulez parler de la noblesse d'aujourduy, je dis que la couronne de France est merveilleusement bien fondée et appohée de la noblesse de douze nobles pilliers*[565].

Daraufhin zählt er die Namen der zwölf »Pfeiler« der französischen Krone auf und verweist auf all die zahlreichen Grafen, Vizegrafen, Ritter und Adeligen, welche diesen unterstünden. Denn diese zwölf Fürsten, so betont er, seien tatsächlich auch die Herren der Länder, deren Namen sie trügen[566]. Und an diesem Adel gelte es sich zu messen! Doch im nächsten Absatz heißt es dann:

Item, sire herault, si vous voulez dire que une partie des parriez et païs dessus nommez sont a present annexez a la couronne de France, je vous respons que de tant la couronne est plus

564 Vgl. Fawtier, Comment le roi de France, S. 65.

565 Meyer, Pannier, Débat des hérauts, S. 41, §112.

566 *Et en effet ilz sont vrais seigneurs, reservé la souveraineté au Roy, des pays dont ilz portent le nom* (ibid., S. 41). Damit versucht der französische Herold die französischen Fürsten zugleich von den neuerlich in England ernannten Herzögen abzusetzen, denen er vorwirft, zwar die Namen zahlreicher Herrschaften zu tragen, dabei jedoch weder Herr der dazugehörigen Stadt noch des Landes zu sein, vgl. ibid., S. 43, § 114.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

forte; et si avons d'autres ducz, comme le duc d'Orleans, d'Anjou, de Bretaigne, Bourbon et Alençon, lesquels sont vraiz seigneurs des terres, villes et pays dont ilz portent le nom[567].

Man könne also einwenden, so gibt er zu, daß ein Teil der eben genannten Pairies mittlerweile direkt zur Krone gehöre (immerhin vier der sechs weltlichen). Diesen Einwand pariert er geschickt, indem er darin noch eine Stärkung der französischen Krone sieht, um sogleich noch einige weitere Herzöge zu erwähnen.

In einem ersten Schritt also referierte der französische Herold auf das gängige symbolische Konzept des französischen Adels und der französischen Krone, wie es auch in den Aufzählungen zu finden ist. Erst danach, nachdem er durch den möglichen Verweis auf die tatsächlichen Verhältnisse hierzu provoziert wurde, bemühte er sich, dieses auch in eine konkrete, praktische Sichtweise zu übertragen.

Mit den Aufzählungen ist derweil nicht der einzige Fall beschrieben, in welchem ein offenkundig fehlerhafter, ja in Teilen völlig abwegiger Text, der aber über ein erhebliches symbolisches Gewicht verfügt, von einem an sich kompetenten Publikum immer wieder reproduziert und auch benutzt wurde. So machte beispielsweise Philippe Contamine auf den Mythos der 1 700 000 *clochers* Frankreichs aufmerksam[568], der sich – im Jahre 1405 im Rahmen einer dubiosen Übersicht zu den möglichen Steuereinnahmen der französischen Krone entstanden – beharrlich durch die spätere Literatur zieht, obgleich er auf völlig falschen Annahmen beruht und teils gravierende Rechenfehler aufweist. Und wenn einige auch Zweifel anmeldeten, so wurde der Text doch in erheblicher Breite überliefert und selbst von den Leuten der königlichen Rechnungskammer anstandslos verwendet[569]. Philippe Contamine kommt dabei zu dem Schluß, daß dieser Text wohl auch deswegen immer wieder kopiert und kaum in Frage gestellt wurde, weil er zu einem regelrechten Allgemeinplatz geworden war, den man als solchen schlichtweg akzeptierte, zumal sein Inhalt – ein mächtiges Frankreich mit 1 700 000 Städten und Dörfern – wünschenswert attraktiv war[570].

Gleiches mag letztlich für die Aufzählungen zu den französischen Fürsten und Bischofsstädten gelten. Auch deren Inhalt wurde offenkundig weitgehend akzeptiert und immer wieder übertragen, ohne dabei tatsächlich auch reflektiert worden zu sein. Denn einerseits war er klar und unmittelbar eingängig und – in seiner symbolischen Dimension – ebenfalls äußerst attraktiv. Zum anderen mag er seine Geltung aus dem Umstand gezogen haben, daß er bereits eine weite schriftliche Verbreitung gefunden hatte und ein textkritisches Bewußtsein in dem fraglichen Milieu wohl kaum ausgeprägt war, ja das Geschriebene an sich schon immer mit einer gewissen Autorität versehen war. Nur dort, wo die Differenzen zu den tat-

[567] Ibid., S. 41, § 113.
[568] Vgl. Contamine, Contribution.
[569] Zu einigen berechtigten Zweiflern vgl. ibid., S. 418 f.
[570] Vgl. ibid., S. 423 f. sowie S. 427, wo Philippe Contamine zusammenfaßt: »Du coup, le mythe se perpétuait, rien ne venant le remplacer. On n'éprouvait pas le besoin de mettre en cause un chiffre apparemment dépourvu de symbolisme mais commode à retenir, rassurant et flatteur par ses dimensions mêmes«.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sächlichen Verhältnissen zu groß wurden, wie in Verbesserungen und Auslassungen bei Herold *Berry* oder in der Umdeutung des französischen Herolds im »Débat des hérauts«, wurde er den eigentlichen Verhältnissen angepaßt. Und so sollte das mit den Aufzählungen vermittelte Bild zugleich als ein eingängiges Bild der Größe Frankreichs wie auch als ein konkretes Abbild seiner Gliederung verstanden worden sein.

4.4. Zusammenfassung

Die Beobachtungen zur inhaltlichen Zusammensetzung der Heroldskompendien lassen sich wie folgt zusammenfassen: Für die Auseinandersetzung mit dem Heroldswesen selbst stehen mit gleich mehreren Herkunftstraktaten und Suppliken eindeutig solche Texte im Vordergrund, die vorrangig von der Geschichte des Heroldswesens und dessen aktuellem Zustand berichten. Hinzu kommen Texte über die Zeremonien zur Ernennung der Herolde, die von den Kandidaten zu erfüllenden Voraussetzungen und deren Schwur. Eher seltener thematisiert werden dahingegen die unmittelbaren Aufgaben des Heroldswesens wie dessen konkrete Organisation, wobei auch diese Darstellungen – wie die Erläuterung der Aufgaben der Herolde auf Kriegszügen innerhalb des »Karthagobriefes« zeigt – wiederum in den Kontext der Herkunftsgeschichten eingebettet sein konnten. Doch so gut wie nie wurden auch Dokumente aus der unmittelbaren Praxis der Herolde eingeschrieben. Abgesehen von den eben erwähnten Suppliken sind hier nur die Gründungsdokumente zur Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit und der »Brief zur Wahl eines Wappenkönigs« im Anjou zu nennen, die jeweils in nur einer bzw. zwei der insgesamt 25 hier untersuchten Kopien überliefert sind.

Für die Texte zu den adeligen Zeremonien ist vor allem auf deren bemerkenswerte inhaltliche Einschränkung zu verweisen. Denn obgleich die Herolde in eine Vielzahl von adeligen Zeremonien eingebunden waren, sei es als Mitwirkende oder als Beobachter, finden sich in den Heroldskompendien allein drei Veranstaltungsformen näher beschrieben: die Obsequien, die *gages de bataille* bzw. *champs à outrance* und – jedoch seltener schon – die Turniere. Dabei wird meist nur deren jeweiliger Ablauf geschildert, weniger auch deren Bedeutung oder rechtliche Implikationen. Und allein für die Obsequien und die Ankündigung von Turnieren, Tjosten und *emprises* sind tatsächlich auch Beispiele enthalten.

Die letzte Gruppe schließlich, die sich ganz allgemein der adeligen Gesellschaft und ihren Zeichen zuwendet und damit inhaltlich am wenigsten präzise definiert ist, umfaßt zwar die meisten Texte – mehr als vierzig sind hier zu unterscheiden – verfügt aber auch über die geringste Überlieferungsdichte. Gerade einmal fünf dieser vierzig Texte sind in mehr als einer Kompilation enthalten. Alle anderen hingegen bleiben in ihrer Überlieferung auf jeweils ein einzelnes Kompendium beschränkt.

Diese Gruppe ist thematisch noch einmal in zwei Untergruppen zu unterteilen: Deren erste ist den Zeichen des Adels gewidmet und umfaßt – zusammengetragen

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

aus den verschiedenen Kompendien – gleich mehrere Traktate zu den Wappen, deren Herkunft und ihrer regelgerechten Blasonierung, die jedoch allesamt in einem noch nicht näher zu definierenden Zusammenhang stehen. Hinzu kommen drei weitere Texte, die sich vorrangig mit der Bedeutung der Farben und der Pelzwerke in den Wappen beschäftigen. Zu der zweiten Untergruppe sind hingegen all jene Texte zu zählen, die ganz allgemein vom Adel und der Gesellschaft handeln. Dabei kann es ebenso um die Erläuterung der weltlichen und militärischen Hierarchien gehen, wie um so verschiedene Dinge wie die Aufzählungen der französischen Fürsten oder der befestigten Städte Philipps des Guten von Burgund, um Erläuterungen der drei Stände oder der Rechte des Konnetabel, oder selbst um religiöse Unterweisungen. Allein, eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit der Ritterschaft und dem Adel, die man in diesem Zusammenhang sicher erwarten würde, fand nicht statt. Adels- und Rittertraktate, ebenso wie Wappensammlungen, Genealogien und chronikalische Texte, bleiben in den Heroldskompendien Randerscheinungen.

Läßt man die verschiedenen Texte der Heroldskompendien daraufhin noch einmal Revue passieren, so fällt auf, daß es sich meist nur um Überblicksdarstellungen, Aufzählungen oder allgemeine Ordonnanzen handelt, also um Texte mit vorwiegend generalisierendem bzw. strukturierendem Charakter. Selten nur gehen die Texte in ihrer Darstellung auch über die erste Ebene hinaus, erläutern und interpretieren das Beschriebene, zeichnen weitere Hintergründe nach oder erörtern detaillierte Fragestellungen. Selbst die teils so technischen Blasonierungstraktate vermitteln nur ein ganz allgemeines Grundwissen, das einer ersten Einführung zwar genügt, die Problematik jedoch bei weitem nicht vollständig beschreibt, geschweige denn der Lösung spezieller (Fach-)Probleme gewachsen wäre.

Die meisten der Texte verweisen dabei in ihren Darstellungen auch nicht auf konkrete Namen, Orte oder Ereignisse. Selbst in den Aufzählungen zu Frankreich und Savoyen werden hier nur die (überpersonalen) Titel bzw. Herrschaften der Fürsten und Herren genannt, nicht jedoch deren tatsächliche Namen. Und für den größten Teil der in den Heroldskompendien enthaltenen Beispieltexte etwa zur Ausrufung von Turnieren oder Tjosten gilt, daß darin angegebene Namen und Orte überwiegend geschwärzt wurden. Allein in peripheren Texten wie den seltenen Forderungsschreiben und Obsequienberichten, den noch selteneren Dokumenten zum Heroldswesen oder auch den vereinzelt den Kompilationen – meist nachträglich – angefügten Wappensammlungen, Genealogien und chronikalischen Stücken wird noch auf Konkretes verwiesen. Auch der Gültigkeitsbereich der vermittelten Informationen wird meist nicht weiter präzisiert.

In den Heroldskompendien sind somit in erster Linie Texte versammelt, in denen keine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den jeweiligen Inhalten stattfindet, sondern vorwiegend nur ein allgemeines, strukturierendes, überblickshaftes Wissen vermittelt wird, das sich meist in keinen konkreten zeitlichen oder räumlichen Rahmen einordnen läßt.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

4.4.1. Zur Herkunft der Texte

Diese Texte galt es näher zu erläutern und in ihrer jeweiligen Funktion und Bedeutung für Heroldsamt und Adel einzuordnen. In einem ersten Schritt sollte dabei nach deren möglicher Herkunft gefragt werden, danach also, ob sie tatsächlich im Umfeld der Herolde entstanden oder aber aus anderen Zusammenhängen übernommen und in die Heroldskompendien eingefügt wurden. Bevor sich also dem möglichen Gebrauch der verschiedenen Texte zuzuwenden war, sollte zuerst einmal nach deren Ursprüngen und damit auch nach deren originärem Verhältnis zum Heroldswesen an sich gefragt werden.

Für jene Texte, die sich direkt mit dem Heroldswesen auseinandersetzen, scheint ein solches auf den ersten Blick hin evident. Tatsächlich sicher zuzuordnen sind den Herolden hingegen nur jene Texte, als deren Autoren sie sich auch selbst nennen, wie die Suppliken oder der »Brief des Wappenkönigs *Calabre*«. Auch wenn es für die restlichen Texte doch zumindest sehr wahrscheinlich scheint, daß sie von den Herolden verfaßt wurden – vertreten sie doch allesamt auch deutlich die Interessen des Amtes –, raten Ausnahmen zur Vorsicht. Der »Heroldstraktat des Jehan Hérard« beispielsweise wurde offenkundig einer größeren Adelskompilation entnommen und auch die Urfassung des so wichtigen »Selon les dits-Traktates« wurde möglicherweise nicht von einem Herold verfaßt. Sie belegen, daß selbst die Texte zu den unmittelbaren Anliegen der Herolde nicht zwangsläufig auch dem Milieu der Herolde entspringen mußten, auch wenn sie von Anfang an den Herolden und ihrer Sache gewidmet waren.

Eine unmittelbare Ausrichtung auf die Belange des Heroldswesens läßt sich ebenso bei mehreren Texten zu den adeligen Zeremonien ausmachen, womit auch deren Entstehung im Umfeld der Herolde doch zumindest zu vermuten ist. Der »Obsequientraktat« beispielsweise kennzeichnet seine Inhalte ausdrücklich als das den Herolden hierzu notwendige Wissen und bespricht kurz vor Schluß noch einmal deren Bedeutung für die Herolde. Gleiches gilt für die wenigen Texte zu den Turnieren, die sie sich in ihren Schilderungen doch vorrangig an den Aufgaben der Herolde orientieren und denen in einem Falle auch noch die Aufzählung der entsprechenden Privilegien der Herolde voransteht. Auch die separat anzutreffenden Anleitungen zur Ausrufung der Turniere und Tjosten waren dem Heroldswesen gewidmet. Doch gilt dies nicht für alle Texte zu den adeligen Zeremonien.

Obgleich ebenso Teil des Aufgabenfeldes der Herolde wie die Turniere, stammt unter den Texten zu den *gages de bataille* allein *Siciles* Erweiterung zu den *gages des vilains* aus der Feder eines Herolds. Die »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« lassen sich bis ins 14. Jahrhundert bzw. auf noch ältere *coutumes* zurückverfolgen, denen stets die Bestimmungen König Philipps IV. aus dem Jahre 1306 vorangestellt sind. Bei den weiteren Texten handelt es sich einmal um die Ordonnanzen, die Thomas of Woodstock zwischen 1385 und 1397 als Konnetabel von England verfaßte, um das Formular zu einem juristischen Zweikampf vor dem burgundischen Herzog, das auf einen Kampf aus dem

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Jahre 1391 zurückgeht, sowie einen Auszug aus dem »Arbre des batailles« des Honoré Bouvet, womit beinahe alle Texte zu den *gages de bataille*, die in den Heroldskompendien einen hohen Stellenwert einnehmen, aus anderen Zusammenhängen übernommen wurden.

Was schließlich die Texte zur adeligen Gesellschaft und deren Zeichen angeht, so scheint es doch wenigstens für jene zu den Wappen und deren Blasonierung eine enge Beziehung zum Heroldswesen zu geben. So wird in dem hier am weitesten verbreiteten Traktat, dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, zu Beginn erst einmal von der Geschichte der Wappen und der Herolde sowie von den Persevanten gehandelt, bevor in die Grundregeln der Wappenblasonierung eingeführt wird. Andere Texte dieser Gruppe wiederum nehmen entweder direkten Rekurs auf die alten Kompilationen der Herolde, wie dies im Traktat über den Ursprung der Pelzwerke in den Wappen der Fall ist[571], oder aber deren Autor nennt sich gleich selbst beim Namen, wie der Wappenkönig *Toison d'or* in seinen Ausführungen zu den Wappenminderungen[572].

Doch auch hier gilt, daß sich der enge inhaltliche Bezug auf das Heroldswesen und die damit zu unterstellende Autorschaft der Herolde nicht verallgemeinern läßt. Denn auch hier finden sich Beispiele, die offenkundig nicht aus der Feder eines Herolds, sondern eines Adligen stammen, wie der »Prinsault-Traktat« im »Kompendium des Ludwig von Brügge« oder der »Argentaye-Traktat«[573].

Was die restlichen Texte der Heroldskompendien anbelangt, die sich vornehmlich mit der adeligen Gesellschaft und deren Organisation auseinandersetzen, so läßt sich dort, wo eine nähere Einordnung möglich ist, der Ursprung in einem fremden, meist adeligen Kontext verorten. Dies gilt an erster Stelle für jene Texte, deren Verfasser bekannt sind oder aber deren Thematik so weit von jener der Herolde entfernt ist, daß ihre Urheberschaft relativ sicher ausgeschlossen werden kann. Zu nennen sind hier zum Beispiel der von Guillaume Le Tur verfaßte Traktat über die Gerichtsbarkeit des Konnetabel, die Kopie der »Goldenen Bulle von 1356«, der »Briefsteller«, wie auch die beiden religiösen Episteln zur gerechten Herrschaft wie zur Vergänglichkeit des Lebens, wie sie im »Burgundischen Heroldskompendium« überliefert sind.

Doch gilt dies auch für solche Texte, wo klare Verweise fehlen und die thematisch den Herolden und deren Interessen deutlich näher stehen. Wie beim »Empereur-Traktat«, der von der Kaiserwürde und den verschiedenen Adelsrängen handelt und unter anderem über Fragen der Ränge und des Vorrangs spricht. Auch die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« sei hier genannt, die in ihrer Schilderung der Hierarchie der französischen Herzogs- und Grafentitel ein – erwiesenermaßen[574] – auch den Herolden eigenes und notwendiges Wissen vermittelt.

571 Siehe hierzu oben, S. 87.
572 Siehe oben, S. 86, Anm. 8.
573 Zum »Prinsault-Traktat« siehe oben, S. 69, zur Autorschaft des »Argentaye-Traktates« siehe die entsprechende Diskussion S. 220–222.
574 Zum Gebrauch dieses Textes bei den Herolden siehe ausführlich oben, Kap. 4.3.4.6.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Doch konnte gerade für diese beiden Texte gezeigt werden, daß deren Ursprung im Umfeld der Herolde und deren Lebensalltag äußerst unwahrscheinlich ist. Denn sowohl der »Empereur-Traktat« (dessen am Ende angefügte, an die *chiefz de guerre* gerichtete taktische Ratschläge bereits deutlich über das Heroldswesen hinausweisen) als auch die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« gehen in ihrer Schilderung auf Gegebenheiten zurück, die eindeutig in das 13. und 14. Jahrhundert gehören. So verweisen einige der im »Empereur-Traktat« genannten Namen der Königswähler deutlich auf die Zeit vor der Einrichtung des Kurfürstenkollegs zurück, während in der Liste der französischen Fürsten auch Titel genannt werden, die seitdem längst erloschen bzw. an die Krone zurückgefallen waren.

Die hier versammelten Informationen wurden demnach vorrangig aus erheblich älteren Quellen zusammengetragen. Zudem wurden sie auch nach so deutlich theoretischen Maßgaben präsentiert, daß die entsprechenden Darstellungen letztlich nicht nur in ihren Anachronismen, sondern auch in den hier wiedergegebenen Strukturen den tatsächlichen Verhältnissen des 15. Jahrhunderts erheblich widersprachen, in denen sich die Herolde in Ausübung ihres Amtes eigentlich bewegten. Beide Texte sollten demnach kaum aus deren direkter Anschauung und unmittelbarem Erleben entsprungen sein, sollten neben diesen nicht einmal Bestand haben.

Damit ist zugleich ein letzter wesentlicher Punkt zur Herkunft der Texte in den Heroldskompendien und deren Verhältnis zum Heroldswesen angesprochen: die fehlende Adaption aus anderen Zusammenhängen übernommener Texte. Denn diese wurden meist schlicht so belassen, wie sie waren, wurden weder korrigiert noch aktualisiert oder in ihren neuen Kontext eingepaßt. Einzige Ausnahme bildet das »Kompendium des Herolds *Sicile*«, wo derlei Veränderungen gleich an mehreren Texten nachzuvollziehen sind. So haben einige der Texte hier zumindest eine gewisse Einordnung erfahren und wurden gegebenenfalls noch durch weiterführende Darstellungen ergänzt. Doch vor allem wurden hier – wenn möglich – die Interessen der Herolde gestärkt, indem die Privilegien und Aufgaben der Herolde, wie beispielsweise in den »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich«, eine gewisse Aufwertung bzw. Präzisierung erfuhren.

Anderswo kam es hingegen, wenn überhaupt, nur zu geringfügigen Änderungen, deren jeweiliger Ursprung nie ganz zu klären ist. So wurde in der den Heroldskompendien eigenen Version des »Empereur-Traktates« möglicherweise eine Nennung der Herolde eingefügt und der Inhalt des Textes gestrafft. Die oben angesprochenen Anachronismen blieben dennoch in beinahe allen Varianten erhalten[575]. Und auch an der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« scheinen kaum Veränderungen vorgenommen worden zu sein. Die wenigen aktuelleren Einträge, die sich hier und da finden, gehen bereits auf die gemeinsame Vorlage zurück. Die einzige Entwicklung, die sich dahingegen in fast allen Kompilationen nachvollziehen läßt, ist ein durch zahlreiche Überliefe-

[575] Zur Diskussion der verschiedenen Varianten und zu der im »Savoyischen Heroldskompendium« enthaltenen Version als mögliche Ausnahme siehe oben, S. 370f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

rungsfehler provozierter zunehmender Sinnverlust, der teilweise bis zur völligen Entstellung der betroffenen Passagen führen kann.

Die einzige sukzessive Anpassung und auch Diskussion eines der hier untersuchten Texte betrifft den »Farbentraktat«. Auch dieser wurde nicht von den Herolden verfaßt, sondern aus dem »Arbre des batailles« des Honoré Bouvet übernommen. Dabei wurde er nur erstaunlich unzureichend an die Anforderungen der Heraldik angepaßt. Die beiden bei Bouvet fehlenden Farben Grün und Purpur wurden hier zwar ergänzt, die heraldisch korrekten Bezeichnungen der einzelnen Farben eingeführt und auch mehr und mehr gewürdigt. Doch wurden andererseits selbst so fundamentale Regeln wie die Unterscheidung zwischen Metallen und Farben, die aller Heraldik zugrunde liegt, auch in den adaptierten Versionen weiterhin mißachtet, bisweilen sogar in Frage gestellt. Gleiches gilt für den Status der Farbe Purpur, der dieser entgegen den heraldischen Regeln in einigen Versionen abgesprochen wurde. Die Frage ist, ob derlei Ausführungen denn tatsächlich auch von einem Herold stammen oder von einem solchen zumindest geduldet werden konnten.

Letztlich ist dieser Traktat auch ein Beispiel dafür, wie sehr die einzelnen Texte der Heroldskompendien sich untereinander haben widersprechen können, stehen seine Ausführungen doch in einem erheblichen Gegensatz zu den Darstellungen der Blasonierungstraktate, die in genau den selben Kompilationen überliefert sind. Diese – wenn man so will – Unachtsamkeit, die sich bereits für den Umgang mit den Inhalten der einzelnen Texte beobachten läßt, scheint demnach auch für die Abstimmung zwischen den verschiedenen Texten der Heroldskompendien zu gelten. Denn eine solche läßt sich nur im »Kompendium des Herolds *Sicile*« feststellen, wo mitunter auch Querverweise zwischen den verschiedenen Texten eingeführt wurden. Der größte Teil der restlichen Kompilationen wurde dahingegen einfach nur aus verschiedenen, den jeweiligen Kompilator interessierenden Texten zusammengesetzt, ohne daß dabei auf etwaige Interferenzen oder Widersprüche zwischen diesen geachtet wurde.

Der Ursprung der Texte der Heroldskompendien mag in einigen Fällen deutlich im Umfeld der Herolde gelegen haben. Zahlreiche andere Texte jedoch, vor allem jene zur adeligen Gesellschaft allgemein, wurden offenkundig aus einem anderen, sicherlich adeligen Kontext übernommen, wo sie fernab der Herolde und deren konkretem Erleben entstanden. Die Inhalte einiger der wichtigsten Texte der Heroldskompendien zeichnen sich dabei durch Anachronismen und idealisierende Überzeichnungen aus, die kaum mehr das aktuelle Arbeitsumfeld der Herolde repräsentieren konnten. Doch wurden auch diese Texte meist unverändert und ohne weitere Anpassung in die Sammlungen der Heroldskompendien aufgenommen, die sich dabei weitgehend als inkohärente Textsammlungen, als zufälliges Patchwork ohne innere Systematik präsentieren. Die Heroldskompendien können in wesentlichen Teilen somit nicht als unmittelbares Abbild, als die Kodifizierung der praktischen Tätigkeit der Herolde gelesen werden.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

4.4.2. Zum Inhalt der Texte

Umso dringender scheint die Frage, was das eigentliche Wesen dieser Texte und ihrer Inhalte ausmacht, was die verschiedenen, in den Heroldskompendien versammelten Texte miteinander verbindet und warum gerade diese Texte hier zusammengetragen wurden. Welche Rolle konnten sie für das Heroldsamt wie für den Adel spielen? Welche Funktion besaßen die hier versammelten Inhalte für die Herolde und worin lag deren Attraktivität auch für ein adeliges Publikum, in dessen Händen die Heroldskompendien überliefert wurden?

Zur besseren Beantwortung dieser Fragen wurde hier die analytische Unterscheidung zwischen Handlungswissen und Referenzwissen eingeführt, um so, getrennt nach den jeweiligen Wirkungsebenen des in den Heroldskompendien vermittelten Wissens, detaillierter nach den potentiellen Interessen der Herolde wie auch des Adels an den Texten der Heroldskompendien fragen zu können.

Als Handlungswissen wurde dabei jenes auf das Konkrete gerichtete, ganz praktische Wissen bezeichnet, das direkt zum Handeln anleitete oder darin dienlich war. Der jeweilige Interessentenkreis für diese Inhalte, so wurde vermutet, sollte sich dabei eigentlich klar umreißen lassen, sollte es doch vorrangig bestimmte Personen hinsichtlich bestimmter Handlungen in bestimmten Situationen ansprechen. Fragt man jedoch nach den entsprechenden Inhalten, so ist festzustellen, daß die Zahl der Texte, in denen konkrete Handlungsanweisungen vermittelt wurden, eher gering war. Und für noch weniger Texte läßt sich der Kreis deren Nutznießer allein auf die Herolde beschränken. Unter den Texten zum Heroldswesen selbst gilt dies beispielsweise für die im »Burgundischen Heroldskompendium« enthaltenen Ratschläge zum richtigen Verhalten der Herolde oder, wenn auch mit Abstrichen[576], für die Erläuterung der einzelnen Aufgaben der Herolde während eines Kriegszuges im »Karthagobrief«. Aus den Texten zu den adeligen Zeremonien sind dem noch so spezialisierte Stücke wie die Anleitung zur Verkündung der Turniere und Tjosten oder auch zur Ausrufung des *largesse*-Dankes hinzuzufügen, wobei letztere in den hier untersuchten Textsammlungen allein in der Pariser Handschrift des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« überliefert ist.

Bereits für die Unterweisung »Zu den Persevanten und deren Ausbildung« ist dieser exklusive Bezug nicht mehr gegeben. Denn hier wird nicht mehr der Herold bzw. Persevant selbst in seinem Handeln angeleitet, sondern nur über das ihm gebührliche Verhalten berichtet, samt den Ratschlägen, auf welche Qualifikationen bei einem zukünftigen Persevanten zu achten und wie dieser auszubilden sei. Und spätestens die diversen Texte zu den Ernennungen der Herolde und den dazugehörigen Zeremonien, wie für den »*Montjoye*-Traktat« deutlich gezeigt werden konnte, sollten nicht mehr nur die Herolde selbst ansprechen bzw. angesprochen haben, sondern vor allem jene, die diese Ernennungen durchzuführen hatten: die Fürsten und den Adel. Damit sollte bereits unter den Texten zum Heroldswe-

[576] So konnte hier ein Adliger seinerseits erfahren, welche Dienstleistungen er bei dieser Gelegenheit von den Herolden erwarten konnte, vgl. ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 41–48, v. a. S. 43–47.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sen selbst die Gruppe jener Texte erheblich größer gewesen sein, die schon auf der Ebene des Handlungswissens nicht nur die Herolde selbst, sondern auch den Adel ansprachen.

Gleiches gilt für die Texte zur Wappenblasonierung – eine Fähigkeit, die als eine der Schlüsselkompetenzen des Heroldsamtes viel zu oft auf dieses begrenzt wahrgenommen wird. Sicherlich, in den entsprechenden Texten der Heroldskompendien wurden die Herolde meist ganz direkt angesprochen. Doch konnten die darin vermittelten Unterweisungen ebensogut für ein adeliges Publikum von Nutzen sein, ging es hier doch gerade darum, deren ureigenste Zeichen lesen und beschreiben zu lernen – was mitunter auch für den Adel selbst als notwendiges Grundwissen eingefordert wurde[577]. Und so verwundert es nicht, daß selbst für einen so deutlich auf die Herolde ausgerichteten Text wie den »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« in einer späteren Überlieferung in adeligem Kontext der Adressatenkreis über die Herolde hinaus auch auf die *nobles et autre*[578] erweitert werden konnte. Auch in den Heroldskompendien finden sich Texte zum Wappenwesen, die nicht allein an die Herolde, sondern auch an den Adel gerichtet, teilweise von diesem selbst verfaßt waren[579].

Auch die allgemeinen Texte zur adeligen Gesellschaft, die – unabhängig von deren sachlicher Richtigkeit – in der Vermittlung ganz konkreter Wissensinhalte auch dem unmittelbaren Handeln dienlich sein konnten, entziehen sich zumeist einer genaueren Einordnung. Ein kurzer und pointierter Überblick über die weltlichen Würden und die militärischen Ränge oder die summarische Aufzählung der Titel der französischen Herzöge und Grafen konnte ebenso einem Adligen wie einem Herold eine erste konkrete Orientierung in der adeligen Gesellschaft wie im französischen Königreich vermitteln. Die ausführlichen taktischen wie strategischen Unterweisungen für die *chiefs de guerre*, mit denen der »Empereur-Traktat« abschließt, konnten auf der Ebene des Handlungswissens letztlich allein dem Adel dienlich sein.

Was letztlich die Texte zu den adeligen Zeremonien anbelangt, bei denen es doch vorrangig um die Vermittlung von Handlungswissen ging, so sollten diese hier besonders interessieren. Denn anders als bei den meisten anderen Texten war der Kreis der Adressaten hier grundsätzlich offen. Sie konnten sich ebenso an die Herolde richten, indem sie deren besondere Aufgaben während der Zeremonien erörterten, wie allgemein an alle Teilnehmer und Mitwirkenden, indem sie den Verlauf der Zeremonie allgemein beschrieben und den Herolden hierbei nur eine untergeordnete Rolle zukam.

Tatsächlich ist die Zahl jener Texte, die sich exklusiv den Aufgaben der Herolde widmeten, äußerst gering. Bereits die umfangreichen Turniertraktate, die

577 Siehe ausführlicher oben, Kap. 2.3.1.

578 Vgl. die entsprechende Rubrik in Madrid, BN 408 (E82), fol. 206: *Cy apres est le livre que enseigne et aprent heraus, nobles et autre, a blaysonner armes et pluseurs autres nobles et bonnes choses*, zitiert nach BOUDREAU, Traités de blasons, Bd. III, S. 947.

579 Siehe bereits oben, S. 200, sowie die ersten Worte des Wappenkönigs *Toison d'or* in seinem Traktat zu den Wappenminderungen, zitiert oben, S. 86, Anm. 8.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

sich in ihrer Darstellung vorrangig an den Aufgaben und Pflichten der Herolde orientierten, beschrieben die von ihnen dargestellte Turnierform in einer so ausführlichen Weise, daß deren Schilderung auch für alle anderen Beteiligten von Interesse sein konnte.

Doch vor allem die beiden hier genauer untersuchten Texte, die in den Heroldskompendien noch weitaus häufiger überliefert wurden als die Turniertraktate, waren als direkte Handlungsanleitungen für die Herolde noch weit weniger interessant als für den Adel. Denn sowohl im »Obsequientraktat« wie vor allem in den verschiedenen Versionen der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« treten die Herolde nur am Rande auf, sei es bei der Übergabe der einzelnen Gegenstände der *offrandes* an die entsprechenden Ritter während der Totenfeier, sei es mit den verschiedenen Ausrufungen, die sie während eines *gage de bataille* auszuführen hatten, so sie überhaupt erwähnt wurden.

In diesen beiden Texten standen die beschriebenen Zeremonien als solche im Vordergrund, während die Aufgaben der Herolde nur als Teil des umfassenden Ganzen beschrieben wurden. Das praktisch anleitende Potential der Texte sollte damit vor allem die potentiellen Teilnehmer bzw. Organisatoren der hier dargestellten Zeremonien und damit den Adel angesprochen haben, soweit von einem solchen überhaupt die Rede sein kann. Denn versucht man daraufhin, die beschriebenen Texte zu den adeligen Zeremonien in das zeitgenössische Umfeld der Heroldskompendien einzuordnen, so stellt man schnell fest, daß auch diese, ähnlich wie der »Empereur-Traktat« oder die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«, nur sehr bedingt über eine aktuelle Relevanz verfügten. Denn auch wenn hier von ganz bestimmten Zeremonien gehandelt und mitunter auch in einem deutlich normativen Stil zu diesen angeleitet wird, das hier vermittelte Wissen war nur selten mit den realen Gegebenheiten des 15. Jahrhunderts (vor allem in dessen letzten beiden Dritteln) übereinzubringen und damit auch nicht mit den etwaigen praktischen Bedürfnissen dieser Zeit.

Dies konnte zum einen in den Texten selbst formuliert sein, so wenn der Autor des »Obsequientraktates« zwar ausführlich die Reihenfolge und das Arrangement der einzelnen *offrandes* während des Gedenkgottesdienstes für einen verstorbenen Adligen erläutert, er aber zugleich betont, daß die hier beschriebene Zeremonie zu seinem Bedauern längst aus der Mode gekommen sei. Gleiches ist im übrigen für den »*Montjoye*-Traktat« festzustellen, der ebenfalls ausführlich und prospektiv zur Krönung des Wappenkönigs *Montjoye* anleitet, in Prolog wie Explizit jedoch deutlich macht, daß es sich hier nicht um die zeitgenössischen Gepflogenheiten handelt, sondern um eine alte und mittlerweile längst aufgegebene Form dieser Zeremonie.

Zum anderen konnte sich dies auch aus der Einordnung der dargestellten Inhalte in das zeitgenössische Umfeld ergeben. So fanden die *gages de bataille*, die in den französischen Ordonnanzen wie in mehreren anderen Texten der Heroldskompendien erläutert wurden, mit dem beginnenden 15. Jahrhundert immer seltener statt und waren wohl spätestens seit den 1430er Jahren nahezu vollständig verschwunden. Gleiches gilt für die alten Massenturniere, wie sie in den Herolds-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

kompendien beschrieben sind und deren Erläuterung allein im »Kompendium des Herolds *Sicile*« durch einige Ausführungen zu aktuelleren Veranstaltungsformen ergänzt wurde[580].

Obwohl in den Heroldskompendien also mehrere verschiedene Zeremonien beschrieben wurden, waren nur die wenigsten dieser Texte – spätestens in der Zeit, in die die meisten der erhaltenen Überlieferungen datieren[581] – auch dazu geeignet, ihren Lesern eine unmittelbar praktische Orientierung in ihrem konkreten Handeln zu vermitteln. Denn entweder wurden hier absichtlich vergangene und nicht mehr gebräuchliche Formen der Zeremonien präsentiert. Oder aber die erläuterten Veranstaltungen selbst fanden so kaum mehr statt, war deren praktische Bedeutung bereits weitgehend verklungen. Die meisten der in den Heroldskompendien enthaltenen Texte zu den verschiedenen Zeremonien konnten demnach weder den Herolden noch dem Adel als tatsächliche Handlungsanleitungen gedient haben. Für deren Kompilatoren wie für deren etwaige Leser, ob Herolde oder Adlige, sollte ihre Attraktivität daher woanders gelegen haben.

Sie ist meines Erachtens auf der Ebene des Referenzwissens zu suchen. Die hier geschilderten Zeremonien – wie ein großer Teil der weiteren Inhalte der Heroldskompendien auch – wären damit vorrangig als eine Art Hintergrundwissen zu verstehen, das dem Verständnis von Amt und Adel die notwendigen Referenzen zur Verfügung stellt und in seiner Summe zugleich ein ganz bestimmtes Bild der adeligen Gesellschaft vermittelt, welches deren besondere Anziehungskraft ausgemacht haben sollte – sowohl für die Herolde, vor allem aber für den Adel.

Für den »Obsequientraktat« wird dies im Text auch explizit. Auf den ersten Blick eine Erläuterung der entsprechenden Zeremonie, entpuppt er sich bei genauerem Hinsehen als ein veritables Pamphlet zur Abgrenzung und Bewahrung des Geburtsadels, das diesen vor den Anmaßungen der Emporkömmlinge niederer Herkunft wie vor den Gefahren der Heirat außerhalb des Standes warnt, und ihm dabei eine Definition zugrunde legt, die in ihrer Strenge und Rigorosität die gängigen geltenden Regeln bei weitem übersteigt. Die hier erläuterte, einst angeblich gebräuchliche Form der Obsequien sollte dabei demonstrieren, wie die eingeforderte Abgrenzung des Geburtsadels in den alten Zeiten (angeblich) auch symbolisch umgesetzt wurde, die Exklusivität des reinen Adels deutlich zur Schau stellend. Mit dem diversen Kriegsgerät des Verstorbenen, das während der *offrande* zum Altar gebracht werden soll, wird zugleich auf die bestimmende Bedeutung des Kriegswesens und Waffenhandwerks für den Adel verwiesen.

Die Ordonnanzen zu den *gages de bataille* illustrieren dann das zumindest noch theoretische Privileg des Adels, sein eigenes Recht (wie das Recht allge-

[580] Doch gilt zu beachten, daß auch so deutlich anachronistische Texte über einen ganz praktischen Hintergrund verfügen konnten, lassen sich doch bisweilen auch Projekte fassen, die gerade die Durchführung der Turniere nach der Art zum Ziel hatten, wie das noch zu erwähnende Turnierprojekt des Merlin de Cordebeuf, vgl. CONTAMINE, Merlin de Cordebeuf. Siehe hierzu noch unten, S. 418 f.

[581] Zur Geschichte und späteren Überlieferung der Heroldskompendien siehe genauer unten, Kap. 5.1.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

mein) in einem geregelten Kampf mit der Waffe verteidigen zu dürfen[582]. Dies darf hier aber nur unter der Autorität des Königs geschehen, nach dessen Bestimmungen und unter dessen Obhut dieser Kampf zuzulassen, zu organisieren und durchzuführen ist und an dessen Urteil die Kontrahenten gebunden sind. Und wie das Beispiel der Ordonnanzen des Königs, der jüngsten Version dieses Textes zeigt, hat die Stellung und Autorität des Königs im 15. Jahrhundert dann noch einmal erheblich an Bedeutung gewonnen, wenn die ursprünglich auf die *coutumes* zurückgehenden Ausführungen zum Ablauf der Zeremonien hier in explizite Willensbekundungen des Königs umgewandelt wurden. Mit dieser Version des Textes, die auch im Adel weite Verbreitung fand, sind die Zeremonie wie die mit ihr verbundenen Privilegien des Adels dann also vollständig der Autorität des Königs unterworfen.

Bereits in diesen beiden Texten sind somit die Grundlinien eines besonderen Verständnisses der adeligen Gesellschaft zu erkennen, die sich mit den anderen Darstellungen aus den Heroldskompendien zu einem eigenen Adelsbild verdichten. Dieses beruht dabei auf folgenden drei Punkten:

– Die Abgrenzung des Adelsstandes. So wird der Adel als ein (geburtsrechtlich) abgeschlossener Stand beschrieben, den es zu bewahren und vor allem gegenüber reichen Emporkömmlingen abzugrenzen gilt.
– Die Bedeutung des Kriegswesens. Erste Aufgabe und Bewährungsfeld des Adels sind Kriegswesen und Waffentat, wo sich der Einzelne durch seine Taten und Verdienste hervorheben kann.
– Der Fürstendienst. Doch vor allem wird immer wieder die Bedeutung der fürstlichen Autorität betont, welcher der Adel vollständig unterworfen ist. Das Wirken des Adels ist stets auf den Dienst am Fürsten ausgerichtet, woraus er Anerkennung und Ehre zieht.

Darüber hinaus verdeutlicht sich in den verschiedenen Texten auch immer wieder der Wunsch nach klaren Strukturen, nach einer wohlgeordneten, hierarchisch organisierten Welt, was sich bisweilen selbst in den jeweiligen Darstellungsformen niederschlagen kann. Bedeutung erhalten die Ausführungen dabei unter anderem durch den wiederholten Verweis auf wesentliche ritterliche Instanzen wie Julius Caesar oder Alexander den Großen, die deren Inhalten damit auch die notwendige Geltung verleihen.

Das damit beschriebene Bild des Adels ist in der einen oder anderen Weise auch in allen anderen der hier untersuchten Texte wiederzufinden: In dem weitverbreiteten »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« etwa heißt es, daß die Wappen erstmals von Alexander dem Großen vergeben worden seien, um den Mut und die Tapferkeit seiner einzelnen Heerführer und Hauptleute auszuzeichnen und diese zu noch größeren Waffentaten anzuspornen. Und Julius Caesar

582 Allein in Valenciennes war es nach einem alten Privileg auch Bürgern erlaubt, ihr Recht in den Schranken zu verteidigen. Im »Kompendium des Herolds *Sicile*« – der mit seinen *gages de vilains* eigentlich nur diese *coutume* aus Valenciennes meinen kann – wurde dieser mit Knüppeln ausgetragene Kampf auch erwähnt und in einen krassen Gegensatz zum ritterlichen Kampf gestellt, siehe oben, S. 327.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

habe dann die Herolde eingeführt, damit diese die einzelnen Krieger anhand ihrer Wappen auf dem Schlachtfeld erkennen und beobachten und von deren jeweiligen Taten berichten können, auf daß ein jeder auch die Anerkennung erfährt, die er verdient. Entgegen den zeitgenössischen Gegebenheiten, in denen die Wappen ebenso von juristischen Personen, Bürgern oder Frauen als schlichte Erkennungszeichen verwendet wurden, werden sie hier allein in einem kriegerischen Kontext, unter fürstlicher Autorität und vor allem nur auf den Adel beschränkt präsentiert. Dabei wird der Unterschied zwischen Adligen und Nichtadligen im Text noch betont, wenn den korrekten Wappen des Adels noch einmal die falschen und widerrechtlich angeeigneten Wappen der Leute niederer Geburt gegenübergestellt werden. Die Wappen, verstanden als eine der wesentlichen Insignien des Adels, werden hier also mit einer ganz bestimmten Bedeutung aufgeladen, in der sich klar das oben beschriebene Adelsbild artikuliert.

Der »Farbentraktat« seinerseits versucht, eine Rangfolge der verschiedenen Farben in den Wappen zu etablieren, wobei er – unter Berufung auf die alten Gesetze und Könige – bestimmte Farben wiederum allein dem Adel vorbehalten will.

Der »Empereur-Traktat« seinerseits präsentiert eine wohlgeordnete Hierarchie des Adels, begonnen mit dem Kaiser bzw. dem König, die auf einem klaren und eingängigen Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Rängen beruht, wobei Neuerhebungen, je nach der Bedeutsamkeit des Ranges, vom König selbst durchzuführen, anzuordnen oder doch zumindest zu genehmigen sind. Auch die Bedeutung des Kriegswesens für den Adel wird hier angemessen hervorgehoben: Einmal, wenn das Kriegskaisertum ausdrücklich gewürdigt und als Ideal beschrieben wird. Und zum anderen, wenn die Ernennung der Bannerherren oder auch der Ritter, entgegen allen üblichen Darstellungen, hier allein in einen militärischen Kontext gestellt wird. Die den weltlichen Rängen eigene klare Hierarchie, die in ihren unteren Rängen selbst schon auf das Kriegswesen ausgerichtet scheint, findet ihre Fortsetzung in der Beschreibung der Heeresordnung, wo ein weiteres Mal die klare Unterordnung auch der Fürsten unter den König formuliert wird.

Die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« vermittelt in ganz vergleichbarer Weise das Bild einer wohlgeordneten, idealen Hierarchie, hier nun namentlich für die dem französischen König nachgestellten Herzöge und Grafen.

Doch am deutlichsten findet dieses Adelsbild in den Texten zum Heroldswesen seinen Ausdruck, wobei hier nun die Herolde selbst mit ins Bild gefügt werden. So berichtet der »Selon les dits-Traktat«, der bedeutendste der Texte in den Heroldskompendien, von alten und erfahrenen Rittern, die dem Julius Caesar einst bei seinen Eroberungen treu dienten, mittlerweile jedoch zum Kämpfen zu schwach geworden waren, woraufhin er diesen als Anerkennung für ihre Taten einen Alterssitz errichten ließ. Doch als die alten Ritter, nachdem sie von seinen neuerlichen Siegen erfuhren, Caesar baten, ihr Leben doch lieber auf dem Schlachtfeld beenden zu dürfen denn wohlversorgt im Ruhestand, ernannte er diese daraufhin zu seinen Herolden und trug ihnen auf – wie auch im »Blasonie-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

rungstraktat in Form eines Dialoges« – die Aktionen der einzelnen Kämpfer auf dem Schlachtfeld zu beobachten, um daraufhin von deren jeweiligen Taten angemessen berichten und einem jeden die Anerkennung zuteilen zu können, die ihm gebührt. Und, so heißt es, diesen alten Rittern, welche Julius Caesar einst als ehrenvolle Vorbilder der Ritterschaft an seiner Tafel ehren ließ, folgten die Herolde dann in ihrem Namen und ihrer Würde nach. Dabei ist mit diesen eigentlich nichts anderes beschrieben als der ideale Ritter, der im treuen Dienste an seinem Fürsten sein Leben auf dem Schlachtfeld verdingt und hierfür dessen Anerkennung erfährt.

Genau die gleiche Herkunftsgeschichte ist auch dem »*Montjoye*-Traktat« vorangestellt, der daraufhin eine zuhöchst idealisierte Zeremonie für die Krönung des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye* entwirft und es hierbei als eine seiner wichtigsten Aufgaben nennt, im Auftrag des Königs den gesamten französischen Adel zu visitieren und Übersichten mit dessen Namen, Wappen und Würden anzulegen, auf daß der König stets ausreichend über den Adel seines Landes informiert sei.

In fast allen Texten der Heroldskompendien wird somit in annähernd der gleichen Weise von Adel, Kriegswesen und Fürstendienst, von fürstlicher Autorität und Hierarchie gesprochen, womit das damit entstehende Bild der adeligen Gesellschaft sich als das eigentlich verbindende Element zwischen den sonst so heterogenen Texten der Heroldskompendien erweist.

Als Bewahrer und Garanten, ja selbst als Teilhaber dieses so beschriebenen Adels haben sich die Herolde in den diversen Texten zum Heroldswesen dann immer wieder präsentiert. Das in den Heroldskompendien vermittelte Bild des Adels und das Selbstverständnis der Herolde sind dabei, wie sich gezeigt hat, auf das engste miteinander verbunden, haben sich die Herolde doch geradezu ins Zentrum des so geschilderten Adels implementiert – in einem engen Bezug zum Kriegswesen von den Fürsten geschaffen, um den Adelsstand in seinen Aufgaben und seiner Stellung zu befördern und zu bewahren. Durch ihre Einschreibung in die Geschichte des Adels versuchten die Herolde damit eine bestimmte Funktion in der adeligen Gesellschaft für sich zu reklamieren, für die sie, zum Zwecke einer besseren Performanz, bestimmte Rechte und Privilegien einforderten, um über die Reglementierung des Amtes zugleich ihre eigene soziale Stellung und ihr Ansehen zu verbessern und sich vom Milieu der Spielleute und Fahrenden als ihrem Ursprungsmilieu zu emanzipieren. Hierin mag auch der Grund zu suchen sein, warum die Heroldskompendien in ihren Texten zum Heroldswesen selbst weniger Abbild des täglichen Lebens und Erlebens der Herolde waren als vielmehr eine Zusammenstellung zur Geschichte und Bedeutung des Heroldsamtes, samt der verschiedenen Regeln zur Ernennung der Herolde und zu deren Privilegien, die in diesem Sinne vielmehr als Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Herolde zu verstehen sind. Denn diese Texte dienten eben nicht nur der Information der Herolde, sondern waren vor allem dazu bestimmt, dem Adel und der Öffentlichkeit ein ganz bestimmtes Bild ihres Amtes, dessen Aufgaben und den ihm notwendigen Regeln zu vermitteln.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Doch wird in den Heroldskompendien nicht nur vom Heroldswesen selbst gehandelt, sondern auch von den Zeremonien des Adels wie der adeligen Gesellschaft allgemein. Das hier transportierte Wissen, das meist gar nicht dem Umfeld der Herolde entstammte und diese bisweilen auch gar nicht betraf, konnte in seinen Inhalten dabei auch so anachronistisch bzw. so idealisiert überzeichnet sein, daß es nur schwerlich noch mit den ganz konkreten Erfahrungen der Herolde übereingehen konnte.

Dennoch, auch dieses in den Heroldskompendien eingeschriebene Wissen war den Herolden nützlich, ja, war ihnen zur Ausübung ihres Amtes sogar notwendig. Nicht nur, weil damit ein umfangreicheres Wissen zu jenem Adel versammelt ist, als dessen Bewahrer und Garanten sich die Herolde in den Texten zum Heroldswesen selbst inszenierten. Das hier zusammengetragene Wissen zu den Zeremonien des Adels, dessen Regeln und Organisation (und damit zu den *droits d'armes* im weitesten Sinne), mit welchem die Herolde des öfteren auch direkt assoziiert wurden, gehörte zu dem notwendigen Wissensschatz, über den die Herolde von Amts wegen verfügen sollten und das von ihnen sicher auch verlangt wurde.

So zumindest legt es eine Stelle im »Kompendium des Herolds *Sicile*« nahe, wonach die Herolde auch über solche Zeremonien Bescheid wissen sollten, in die diese zwar nicht selbst, dafür aber ein Adliger involviert sein konnte[583]. Und auch in zahlreichen weiteren Texten der Heroldskompendien findet sich ein ähnlich enges Verhältnis der Herolde zu den *droits d'armes* beschrieben. Im »Argentaye-Traktat« beispielsweise werden die Herolde als Kenner und mögliche Berater für die *gages de bataille* genannt, die hier explizit als Teil der *droits d'armes* beschrieben werden[584], im »Karthagobrief« ausdrücklich als Hüter der *droits d'armes* berufen[585], und im »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« sind die *droits d'armes* das erste, wonach der Persevant sich bei seinem Lehrmeister erkundigt[586]. Auch an die verschiedenen Titel, die dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« in dessen Prolog gegeben wurden, sei hier erinnert, wo als *traictie intitulé »Les drois d'armes«*[587] oder auch *»Traittie des drois d'armes de noblesse«*[588] bezeichnet wird, was wenige Zeilen zuvor noch *traitie intitulé »Le droit des heraulx d'armes«*[589] genannt wurde.

Damit also besaßen jene Texte der Heroldskompendien, die sich vorrangig dem Adel zuwandten und das Heroldswesen selbst kaum berührten, die von den Zeremonien und der Organisation der adeligen Gesellschaft ganz allgemein handelten, auch für die Herolde eine gewisse praktische Bedeutung. So ist mit den *gages de bataille* offenbar eine Zeremonie beschrieben, von welcher die Herolde Kenntnis

583 Siehe hierzu bereits oben, S. 327.
584 Zu der entsprechenden Passage siehe oben, S. 328, Anm. 330.
585 Siehe hierzu das Zitat der entsprechenden Stelle, S. 338, Anm. 366.
586 Siehe oben, S. 340.
587 Paris, BnF, fr. 1280, fol. 6v.
588 Ibid., fol. 138v.
589 Ibid., fol. 6r. Auch im Prolog dieser Kompilation wird das darin vermittelte Wissen noch einmal deutlich den *clercs d'armes* zugeordnet, siehe oben, S. 202 f., Anm. 418.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

haben sollten und gegebenenfalls auch zu berichten wissen mußten. Und auch der »Obsequientraktat« kann als ein kurzer und praktischer Überblick über die wesentlichen Elemente dieser Veranstaltung gelesen werden, der die Herolde weniger in ihrer direkten Teilnahme an der Zeremonie denn in ihrer Beobachtung anleitete und damit letztlich auch in ihrem Bericht.

Damit ging es hier weniger um die Verschriftlichung des Alltäglichen und somit um die Schilderung der faktischen Zustände, sondern um deren Deutung, um die Vermittlung eines bestimmten Verständnisses von Adel und Gesellschaft und vor allem auch um die Vermittlung bestimmter Ansprüche. Und wenn hier dann Inhalte beschrieben werden, die kaum mehr aktuell waren, Rechte erläutert, die mittlerweile fast nur noch theoretisch Gültigkeit besaßen und man selbst längst vergangene Zeremonien ausdrücklich auch als solche präsentiert, um damit etwaige in der Gegenwart empfundene Mißstände zu kontrastieren, so waren diese Texte noch umso wichtiger. Denn sie waren in erster Linie Ausdruck eines adeligen Selbstverständnisses, dessen Ordnungsvorstellungen und Geltungsansprüche sich hier manifestierten. Mit den hier beschriebenen Inhalten behauptet und eingefordert, wurden sie von den Herolden im Rahmen ihres Amtes zugleich gefördert und verbreitet.

Auf diese Weise ist in den Heroldskompendien eine umfangreiche Sammlung zusammengetragen, die nicht nur Texte zum Heroldswesen, dessen Rolle, Funktion und Selbstverständnis umfaßt, sondern auch zahlreiche Texte zu den Zeremonien und deren Regeln wie zur Organisation des Adels. Damit ist den Herolden zugleich ein breites Wissen zur adeligen Gesellschaft und Kultur an die Hand gegeben, welches einerseits schon ihres Amtes wegen von ihnen verlangt wurde, und das ihnen andererseits aber auch als notwendiger Hintergrund für ihr eigenes Verständnis der adeligen Kultur und zu einer besseren Orientierung in der adeligen Gesellschaft dienen konnte.

Damit wurde in den Heroldskompendien ein Grundwissen über den Adel zusammengetragen, das den Herolden zwar nützlich und teils auch notwendig, ihnen jedoch nicht exklusiv war. Zu einem guten Teil auch aus Texten aus adeligem Kontext bestehend, die den Adel zum Teil auch direkt ansprachen, repräsentierte das hier versammelte Grundwissen über den Adel zugleich auch ein bestimmtes Grundwissen des Adels selbst, *la menue monnaie de la culture nobiliaire*[590], wie es Philippe Contamine ausdrückte. Nur selten in einer solchen Konzentration zusammengetragen, bot es dem Adel zahlreiche Anknüpfungspunkte und Sinnangebote.

Damit aber sind die Heroldskompendien ihrem Inhalt nach nicht nur als Kompilationen im Interesse des Heroldswesens zu verstehen, sondern auch als Spiegel der adeligen Kultur, als eine Grundfibel der adeligen Welt und damit zugleich als Ausdruck eines besonderen adeligen Selbstverständnisses. Von daher sollten nicht nur die Herolde Zugang zu den Inhalten der Heroldskompendien gefunden haben, sondern auch der Adel selbst, womit schließlich dessen Interesse an den Texten der Heroldskompendien zu erklären ist.

[590] Contamine, Traités de guerre, S. 364.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

5. ZUSAMMENFASSUNG UND EINORDNUNG DER ERGEBNISSE

Die Heroldskompendien blieben der Aufmerksamkeit der Forschung bisher weitgehend verborgen. Zwar wurden hier und da einige der darin überlieferten Texte zitiert – als eigenständiges Phänomen jedoch fanden sie so gut wie keine Beachtung. Und dies, obwohl sie für die Auseinandersetzung mit dem Heroldswesen wie mit der spätmittelalterlichen Adelskultur von großer Bedeutung sind, bedenkt man die besondere Rolle, welche die Herolde in dieser Zeit innerhalb der adeligen Kultur einnahmen; vor allem aber, zieht man die rätselhafte und imposante Karriere in Betracht, welche das Amt der Herolde zwischen der Mitte des 14. und dem Ende des 15. Jahrhunderts durchlebte.

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, die Heroldskompendien als eigenständige Quellengruppe einzuführen und einer breiteren Forschung zugänglich zu machen. Dabei galt es insbesondere, diese in ihrem ganz eigenen, spezifischen Charakter zu beschreiben und ihren besonderen Quellenwert herauszuarbeiten, um einerseits eine adäquate Einordnung der Kompilationen und ihrer Texte und Inhalte zu ermöglichen, und andererseits auf das erhebliche Erkenntnispotential zu verweisen, über das sie sowohl für die Geschichte des Heroldswesens als auch für die spätmittelalterliche Adelskultur verfügen.

Dafür waren nicht nur deren Inhalte heranzuziehen, sondern auch die Umstände ihrer Überlieferung, um ihrer jeweils intendierten oder zu unterstellenden Gebrauchssituation zugleich die Zeugnisse ihrer konkreten Überlieferung gegenüberzustellen. Neben ihrer Entstehung sollte somit auch ihre Rezeption in einer spezifischen sozialen Wirklichkeit verortet werden. Aus diesem Grund wurde die Gruppe der weit über neunzig Handschriften und Drucke, die für die Zeit bis zum 17. Jahrhundert zusammengetragen werden konnte, für die Untersuchung auf nur jene Kopien beschränkt, bei welchem nicht nur die Texte, sondern auch die Textträger in die Zeit bis zur Wende zum 16. Jahrhundert datieren. Über die Analyse der materiellen Überlieferung sollte somit zugleich ein grober Einblick in die konkrete Verankerung der Heroldskompendien in ihrer Zeit ermöglicht werden.

Denn die 25 Kopien, die 24 Handschriften und der eine Druck, die daraufhin zur Auswertung standen, dürften nur einen geringen Teil der einstigen Überlieferung repräsentieren, das Phänomen an sich weitaus verbreiteter gewesen sein[1]. So stammen die hier untersuchten Kopien – soweit nachvollziehbar – allesamt aus der zweiten Hälfte, insbesondere aus den letzten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, während die darin enthaltenen Texte meist auf dessen erste Hälfte zurückgehen. Doch vor allem der Vergleich der textlichen Varianten zwischen den Überlieferungen macht den Verlust deutlich. Bei dem Versuch etwa, die Bezie-

[1] Zur Frage von Tendenz und Zufall in der Quellenüberlieferung und deren möglichen Konsequenzen für die historische Erkenntnis vgl. den sehr anregenden Beitrag von Arnold Esch, Überlieferungschance.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

hungen zwischen dem »Burgundischen Heroldskompendium« und den Kopien der »London/Douai-Gruppe« zu erhellen, waren schon allein vier Unbekannte notwendig, um die Abhängigkeiten zwischen den fünf untersuchten Kopien zu rekonstruieren[2].

Für derlei Verluste gibt es konkrete Anhaltspunkte. So schreibt etwa der Wappenkönig *Calabre* in seinem Brief zu den sieben Fragen zum Heroldswesen in den 1420er Jahren, daß er früher einmal ein Buch zu den Belangen des Heroldswesens besessen, es mittlerweile aber verloren habe[3]. Und auch zum Archiv der Herolde in der Kapelle von Saint-Antoine-le-Petit heißt es, daß es den Turbulenzen der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts zum Opfer fiel[4].

Daß nicht mehr als 25 Kopien aus dem 15. Jahrhundert überliefert bzw. bekannt sind, mag sich letztlich aus den relativ geringen Überlieferungschancen der früheren Handschriften erklären, wenn man davon ausgeht, daß diese in der Anfangszeit vor allem als einfache Papierhandschriften bei den Herolden zu finden waren, ohne jeden Schmuck und damit auch ohne jenen materiellen Wert, der ihrem Erhalt förderlich gewesen wäre, wie im Falle der späteren Prunkhandschriften des »Kompendiums des Ludwig von Brügge«. Doch mag dies andererseits dafür gesorgt haben, daß sich weitere Exemplare der Heroldskompendien noch immer in Sammlungen von privater Hand verborgen halten und der Forschung unzugänglich sind. So ist allein von zwei der hier zusammengetragenen Kopien nicht mehr als deren Beschreibung bekannt, während sich die Spur der Handschriften in den Auktionskatalogen des letzten Jahrhunderts verliert.

5.1. Entstehung und Überlieferung

Zur eigentlichen Entstehung der Heroldskompendien und ihrer Frühzeit gibt es damit nur wenige Anhaltspunkte. Erschwerend kommt hinzu, daß es sich entgegen dem Bild, welches das bekannte »Kompendium des Herolds *Sicile*« vermittelt, bei den Heroldskompendien meist nur um einfache und unkommentierte Textsammlungen handelt, ohne jegliche Information zu Autorschaft, Intention oder Datierung, was in gleicher Weise auch für die darin enthaltenen Texte gilt. Aus der Analyse der verbliebenen Überlieferungen läßt sich für die Entstehung und Überlieferung der Heroldskompendien dennoch folgendes Bild zeichnen:

Die Ursprünge der Heroldskompendien dürften mindestens an der Wende zum 15. Jahrhundert, wenn nicht gar noch früher zu suchen sein. Ein erster, wenn auch vager Hinweis stammt aus dem Jahre 1407. Im Zusammenhang mit der Gründung der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit verabredeten die Herolde, sich beim König um die Zusicherung ihrer in den »alten Büchern« nachzulesenden Privilegien und Rechte zu bemühen, die ihrem Amt einst von den alten Köni-

[2] Siehe oben, Kap. 3.2.5., Diagramm 4.
[3] Siehe unten, S. 411.
[4] Siehe hierzu oben, S. 20, Anm. 41.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

gen und Fürsten verliehen wurden[5]. Aus dieser Absprache mag dann die »Erste Supplik« hervorgegangen sein, deren Inhalt erheblich an den »Selon les dits-Traktat« erinnert, den wichtigsten und wohl auch einen der ältesten Texte der Heroldskompendien.

Über ein Jahrzehnt später spricht der Wappenkönig *Calabre* in seinem bereits erwähnten Brief gleich mehrfach von solchen Büchlein. Einmal, wenn er auf die Frage, wie Herolde zu ernennen seien, seinen Korrespondenten höflich daran erinnert, daß er ihm hierzu bereits ein Büchlein gegeben habe, was dieser doch noch besitzen müsse: *Et si bien vous souuient, ie vous donnay vng livret, qui encores deuez auoir*[6].

Des weiteren spricht er von dem bereits oben genannten Exemplar, welches er selbst verloren habe. Doch erinnert er sich noch gut an dessen Inhalt, den er daraufhin in einigen Worten zusammenfaßt. So sollte dieses mindestens von der Geschichte des Heroldswesens, aber auch von der Krönung und den Privilegien des Wappenkönigs der François gehandelt haben[7]. Auch hier erinnern einige Elemente an die Geschichte des »Selon les dits-Traktates«, während andere den im »*Montjoye*-Traktat« erwähnten Privilegien des obersten französischen Wappenkönigs zumindest nahestehen. Besonders aufschlußreich aber ist die Begründung, mit der *Calabre* seine gute Erinnerung an dessen Inhalt erklärt. Demnach habe er früher nämlich selbst, gemeinsam mit Wappenkönig *Montjoye*, dem Wappenkönig des Artois, Herold *Bourbon* und anderen mehrere Darstellungen zum Heroldswesen verfaßt. Auffällig ist, daß die meisten der hier genannten Herolde, wie er selbst, auch an der Redaktion der oben genannten »Ersten Supplik« beteiligt waren[8]. Auf die alten Bücher, die *Calabre* und seine Kollegen einst zum Heroldsamt verfaßten, verweist darüber hinaus aber auch der »Traktat über den Ursprung der Pelze in den Wappen«, der *Calabre* hier explizit als Autor solcher Bücher nennt[9].

Doch will man *Calabre* Glauben schenken, so hat er bereits zu seiner Zeit als Persevant, also noch einige Zeit vor 1389, einmal jemanden aus Polen getroffen, der ihm erzählte, daheim ein Buch mit diesen (?) Ordonnanzen zu besitzen[10]. Was es damit genau auf sich hat, muß offenbleiben.

[5] Für das entsprechende Zitat siehe bereits oben, S. 227, Anm. 489.
[6] Melville, Brief, S. 106, Z. 181 f.
[7] So beginnt der entsprechende Abschnitt des Briefes auch mit den Worten: *Mais iadis vne aultre facon de faire les roys d'armes des François, ainsy que i'ay veu es liures escriptz. De ce que m'en est souuenant, pour l'espace de temps que ie perdy mon liure* […] *ie vous en feray aucune mencion. Et premierement me semble retenir* (vgl. ibid., S. 114, Z. 403–07).
[8] Vgl. ibid., S. 115, Z. 452–455: *Et de ce que i'en escriptz, l'ay à memoire par les deuisemens que sur ce plusieurs foiz auons faiz Montjoye, le roy d'Artois, Bourbon le herault, et plusieurs anciens heraulx et moy.* Unter den Autoren der »Ersten Supplik« werden neben dem *Calabre* (als Wappenkönig des Anjou) namentlich auch der Wappenkönig *Montjoye* und der Herold *Bourbon* genannt, vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 107.
[9] Vgl. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 25r: *Nous lisons es anciens livres de l'office d'armes, telz et semblables que le bon Callabre et ses alliez firent*.
[10] Vgl. Melville, Brief, S. 115, Z. 459–461: *Et d'aultre chose plus ne me souuient, fors que encore du temps que i'estoie poursuiuant, me souuient que ie oy à vng de Poulaine qu'il auoit liure en son pays de toutes ses* [ces; T.H.] *ordonnances clerement.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Sicher zumindest scheint, daß die frühesten Texte der Heroldskompendien bereits im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts entstanden und auch kursierten, wenn nicht früher, und daß es sich hierbei vor allem um Texte zum Heroldswesen selbst gehandelt haben sollte, die von dessen Geschichte, aber auch von dessen Rechten und Privilegien, Ernennungen und – zumindest im Falle des Wappenkönigs der François – auch von dessen Krönungen berichteten.

Dieses Bild wird durch die hier untersuchten Heroldskompendien weitgehend bestätigt. Denn selbst wenn man keines der bekannten Kompendien sicher in diese frühe Zeit datieren kann, so läßt sich doch zumindest eine Gruppe von Texten fassen, die so etwas wie den Kern der Heroldskompendien bildet und sicherlich auf die Wurzeln der später so disparaten Überlieferung verweist. Denn diese Texte sind zum einen in den meisten, zum anderen aber auch in den offenkundig ältesten der Kompilationen überliefert. Gemeint sind der »Selon les dits-Traktat«, der »Karthagobrief«, der »Farbentraktat« sowie die ersten beiden Suppliken. Bedingt zu nennen sind zudem der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, der »Obsequientraktat« und der »Heroldsschwur«. Auch diese Texte betrafen – abgesehen vom »Farbentraktat«, der auf das entsprechende Kapitel aus dem »Arbre des batailles« (um 1386/90) zurückgeht – allesamt das Heroldswesen oder standen mit diesem zumindest in einem direkten Bezug. Dabei handelt es sich auch hier vorrangig um Texte zur Geschichte, den Rechten und Privilegien sowie zur Ernennung der Herolde.

So waren in den Heroldskompendien anfänglich also vor allem Texte versammelt, die sich mit dem Heroldswesen selbst auseinandersetzten, die deutlich dessen Selbstverständnis dokumentierten wie auch dessen Bestreben, zu einer Verbesserung seines Ansehens und seiner sozialen Stellung zu gelangen. Dabei stand die Geschichte, die sich die Herolde hier gaben, indem sie ihr Amt zumeist auf Julius Caesar und auf alte, erfahrene, kampferprobte Ritter zurückführten, in den meisten der Stücke deutlich im Vordergrund. Die früheren Texte der Heroldskompendien machen somit den Versuch sichtbar, das Amt in einer bestimmten, für Fürsten und Adel nützlichen Funktion zu präsentieren und für dieses sogleich auch bestimmte Regeln, Rechte und Privilegien einzufordern, die für den Zugang zum Amt wie für die notwendige Ausbildung der Prätendenten bestimmte Standards setzen sollten – sicher im Versuch, zu einer Abgrenzung ihres Berufsstandes zu gelangen und sich mit ihrem Amt vom Milieu der Spielleute zu lösen. So legen es insbesondere die Gründungsakte der Heroldsvereinigung wie auch die ersten beiden Suppliken nahe.

Damit wurden hier letztlich keine festen, gelebten, gültigen Regeln für das Heroldsamt formuliert, sondern in erster Linie die Forderungen und Ansprüche. Was in diesen Texten somit zuvorderst zu fassen ist, ist der massive Versuch, das Heroldswesen in seiner Institutionalisierung weiter voranzutreiben und in eine feste, eigenständige und klar geordnete Organisation zu überführen.

Mit dem Blasonierungstraktat, dem »Farbentraktat« und dem »Obsequientraktat« waren auch in den früheren Sammlungen schon erste Texte zum Umfeld der Herolde eingeschrieben, selbst wenn hier – auch im »Obsequientraktat« – vor

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

allem das Wappenwesen im Vordergrund stand. Das eigentliche Gros der Texte, welche sich mit den adeligen Zeremonien und der adeligen Gesellschaft auseinandersetzten, kam erst in einer zweiten, späteren Phase hinzu. Hier fanden dann auch Stücke wie der »Empereur-Traktat«, die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« oder die diversen Ordonnanzen zu den *gages de bataille* Eingang in die Heroldskompendien.

Diese Erweiterung des Textbestandes mag sich vorrangig im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts vollzogen haben. So zumindest legen es die wenigen datierbaren Texte nahe, wie beispielsweise die Formulare für die Verkündung von Turnieren und Tjosten in den jeweiligen Anleitungen und Turniertraktaten, die allesamt auf die Zeit um 1430 verweisen[11]. Dies läßt sich besonders deutlich am Beispiel des »Angevinischen Heroldskompendiums« demonstrieren, dessen Texte sich beinahe alle relativ sicher datieren lassen[12]. So stammt der letzte aktuelle Eintrag in der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« aus dem Jahr 1429, dem gleichen Jahr, mit dem auch die Genealogie der französischen Könige endet. Der »Briefsteller« faßte Beispiele aus den 1410er und 1420er Jahren zusammen, die hier eingeschriebene Wappensammlung geht in ihrer aktuellen Fassung auf die Zeit zwischen 1434 und 1453 zurück; ältere Schichten stammen aber mindestens aus der Zeit von vor 1431. Der Traktat des Guillaume Le Tur und der »Brief zur Wahl eines Wappenkönigs« schließlich sollten beide vor 1444/45 bzw. vor 1446 verfaßt worden sein. Erst später, so hat es angesichts des offensichtlichen Zeitsprunges wie ihres okkasionellen Charakters den Anschein, wurden der Kompilation noch drei weitere Texte angefügt, die sich alle drei auf eine Turnierveranstaltung aus dem Jahre 1454 beziehen. Im »Savoyischen Heroldskompendium« wiederum verweisen ähnliche Anfügungen auf die Jahre 1445 und 1449[13]. Das »Kompendium des Herolds *Sicile*« schließlich, das bei weitem ausgereifteste und strukturierteste aller Heroldskompendien, sollte ebenfalls noch vor dessen Tod im Jahre 1437 entstanden sein.

Während die ersten Texte der Heroldskompendien weitgehend das Heroldswesen selbst betrafen und mit diesem auch deutlich verbunden waren, wurden die Erweiterungen vorwiegend aus anderen Zusammenhängen übernommen und hatten auch inhaltlich nur noch wenig mit dem Heroldswesen gemein, selbst wenn deren Rubriken die Texte hier und da deutlich an diese adressierten. Sich in zumeist knapper und allgemeiner Weise mit den adeligen Zeremonien und der Organisation der adeligen Gesellschaft auseinandersetzend, waren sie mehr auf die Belange des Adels denn auf die der Herolde abgestellt. Dabei konnten die angefügten Inhalte auch einer praktischen Relevanz entbehren, beschrieben sie mitunter doch bereits veraltete, kaum mehr lebendige Zeremonien. Wie beispielsweise die *gages de bataille*, die seit Beginn des 15. Jahrhunderts immer seltener wurden und spätestens mit den 1430er Jahren fast zum völligen Erliegen kamen. Oder

[11] Zur Datierung der Formulare bzw. der Beispieltexte siehe oben, S. 289 f. sowie S. 153.
[12] Zur Datierung der verschiedenen Texte aus dem »Angevinischen Heroldskompendium« siehe oben, S. 175.
[13] Siehe oben, S. 186–188.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

auch die Massenturniere (*mêlées*), die bereits seit dem 14. Jahrhundert kaum mehr gepflegt wurden und später nur noch äußerst sporadisch stattfanden. Und während die Anachronismen in Texten wie dem »Empereur-Traktat« und der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs« offenkundig meist unbedacht aus den jeweiligen Quellen übernommen wurden, ist die Einschreibung der Traktate zu den *gages de bataille* und den *mêlées* als solche hingegen von den Kompilatoren frei gewählt, zumal die Texte bisweilen auch selbst ausdrücklich erwähnen, daß die dargestellten Zeremonien aus älteren Tagen stammten und so längst nicht mehr durchgeführt würden.

Aber auch diese Texte haben in den Heroldskompendien ihren Sinn, beschreiben sie doch zumindest einen Teil jenes Wissens, über das die Herolde für die Ausübung ihres Amtes verfügen mußten, das sie zwar nicht direkt in ihrem Handeln anleitete, hierfür aber den notwendigen Hintergrund stellte, sollten sie dem Adel doch auch als Kenner der *droits d'armes* zur Seite stehen. Dabei konnte ihnen dieses Wissen mitunter auch eine konkrete Orientierung in der adeligen Gesellschaft vermitteln. Vor allem aber lieferte es die notwendigen Referenzen für ein besseres, für ein eigenes Verständnis des Adels und der adeligen Kultur und somit letztlich auch ihres eigenen Amtes.

Doch handelt es sich dabei eben um keine Verschriftlichung ihres Amtes und seiner Aufgaben, und auch sind die Texte nicht aus den konkreten Erfahrungen der Herolde heraus entstanden. Sie spiegeln nicht das alltägliche Erleben der Herolde in der adeligen Kultur wider. Hier wurde – soweit sich die Gelegenheit bot – aus anderen Kontexten zusammengetragen, was für die Herolde nützlich oder zumindest interessant erschien. Mit den übernommenen Texten gelangten dann auch darin enthaltene Fehler und Anachronismen in die Heroldskompendien, aber auch die darin transportierten Ansichten zu Adel und Gesellschaft. Denn bei den meisten Texten ging es auch hier nicht um ein Abbild der tatsächlichen Gegebenheiten, sondern um die Darstellung eines Idealzustandes und damit auch um die Vermittlung ganz bestimmter Ansprüche und Vorstellungen. Die in die Heroldskompendien übernommenen Texte spiegeln somit einerseits – unabhängig von ihrer sachlichen Richtigkeit – das zeitgenössische Wissen um die adelige Gesellschaft wider, gebrochen am Interesse der Herolde. Doch sind sie andererseits stets auch Ausdruck eines bestimmten adeligen Selbstverständnisses.

Die verschiedenen Texte wurden relativ unsystematisch in den Heroldskompendien zusammengetragen. Die wohlgeordnete und durchkomponierte Anlage des »Kompendiums des Herolds *Sicile*«, das bisher die meiste Beachtung gefunden hat, vermittelte hier ein völlig falsches Bild. Während dieses über einen ausführlichen Prolog und über eine geordnete Anlage verfügt und sein Ziel und seine Motivation sich deutlich nachvollziehen lassen, geht den meisten der anderen Kompilationen all dies ab. Bei dem »Kompendium des Herolds *Sicile*« handelt es sich um einen Einzelfall, um die große Ausnahme. In allen anderen Kompilationen wurden die Texte schlicht und kommentarlos aneinandergereiht, wenn manchmal auch grob thematisch geordnet. Über die Aufnahme der einzelnen Texte schien nur das persönliche Interesse des jeweiligen Kompilators zu ent-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

scheiden, der diese Stück für Stück einschrieb, sie aber nie auch in ein System brachte. Eine systematische Auseinandersetzung mit den in den Heroldskompendien zusammengetragenen Texten und Inhalten fand folglich nie statt.

Selbst eine inhaltliche Weiterentwicklung der einzelnen Texte blieb weitgehend aus. Etwaige Korrekturen, Ergänzungen oder Aktualisierungen, die auch auf eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit deren Inhalten hätten hinweisen können, ließen sich – abgesehen von den Modifikationen im »Farbentraktat« und innerhalb des »Kompendiums des Herolds *Sicile*« – in dem hier untersuchten Material nicht finden. Vielmehr ist von Überlieferung zu Überlieferung eine zunehmende Degeneration der Texte zu beobachten, die an einigen Stellen bis zum vollständigen Sinnverlust führen konnte. Bei den Heroldskompendien handelt es sich somit meist nur um eklektisch zusammengetragene Textsammlungen, deren Inhalte von ihren Kompilatoren, vor allem aber von den späteren Kopisten kaum gepflegt wurden.

Und noch etwas läßt sich für diese zweite Phase der Entwicklung der Heroldskompendien feststellen: Die Vereinzelung bzw. Regionalisierung der Kompilationen und das Fehlen eines Gesamtzusammenhanges in der Überlieferung. Zwar läßt sich zeigen, daß es sich bei den Heroldskompendien um kein regional begrenztes Phänomen handelt, daß diese – auch ihrem Inhalt nach – ebenso in Burgund, Flandern und im Hennegau entstanden wie im Anjou, in Savoyen, in Metz oder in der Bretagne. Auf der anderen Seite aber standen diese einzelnen Kompilationen in keinerlei Verbindung zueinander, lassen sich zwischen den einzelnen Textversionen keinerlei Bezüge nachweisen. Dies gilt einerseits für die Auswahl der den meisten der Kompilationen gemeinsamen älteren Texte wie dem »Selon les dits-Traktat« oder dem »Karthagobrief«, deren Wortlaut wie auch Inhalt sich von Kompilation zu Kompilation teils erheblich unterscheiden konnten. Dies gilt zum anderen aber auch für neuere Texte wie den »Empereur-Traktat« und die »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«, die hier ebenfalls in meist erheblich voneinander abweichenden Varianten wiederzufinden sind. Im Falle der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« geht dies sogar so weit, daß mit den drei hier zu findenden unterschiedlichen Versionen eigentlich schon drei eigenständige Texte beschrieben sind, von denen jeder einen anderen Entwicklungsstand der Ordonnanzen wiedergibt und die unabhängig voneinander, jeder für sich, aus einem adeligen Kontext in die Heroldskompendien gelangten. Mitunter wurden den Kompilationen dabei auch noch regional ausgerichtete Texte angefügt. Dabei zeigt sich, daß die Überlieferung der Kompendien auch meist auf die jeweilige Ursprungsregion beschränkt blieb.

Die erweiterten Heroldskompendien sind damit offensichtlich keinem gemeinsamen Engagement des Heroldswesens entsprungen, ist mit diesen auch keine gemeinsame Entwicklung des Amtes, ja nicht einmal eine grundlegende Kommunikation zwischen den einzelnen Kompilatoren nachzuweisen. Über die grundlegenden Texte zum Heroldswesen hinaus sollte es innerhalb des Heroldsamtes also zu keiner gemeinsamen, allgemeinen Normenbildung und damit auch nicht zur Genese eines gemeinsamen Ausbildungs- und Wissenskanons gekommen sein, so

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

wie man dies vielleicht ob der Gründung der Vereinigung der französischen Herolde hätte erwarten können; auch wenn, und dies sei hier ausdrücklich hervorgehoben, die verschiedenen Heroldskompendien mit ähnlichen oder auch den gleichen Texten immer wieder vergleichbaren Interessen begegnen. Im Hintergrund dessen mag dabei auch das mögliche Scheitern der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit zu sehen sein und damit des Versuches, dem französischen Heroldswesen einen festen institutionellen Rahmen und eine gemeinsame, dauernde Interessenvertretung zu geben[14].

Die Heroldskompendien waren damit jedes für sich ein Einzelfall. Sie folgten keiner gemeinsamen Absicht, keinen gemeinsamen Standards, und waren auch in keinen festen institutionellen Rahmen eingebunden, der ihre weitere Überlieferung hätte steuern können. Und so läßt sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch eine zunehmende Entfremdung der Heroldskompendien vom Heroldswesen nachvollziehen, scheinen letztlich auch zahlreiche Adlige an den hier zusammengetragenen Texten Gefallen gefunden zu haben.

Dies äußert sich einerseits in weiteren Anfügungen nicht mehr an die Kompilationen als Ganzes, sondern auf jeweils einzelne Handschriften beschränkt, die sich thematisch mehr und mehr von den eigentlichen Inhalten der Heroldskompendien entfernten. So sind etwa in der ersten Metzer Handschrift dem hier eingeschriebenen Heroldskompendium gleich mehrere Texte vorangestellt, die vorrangig die Erziehung junger Adliger betreffen und von den ritterlichen Idealen, guter adeliger Lebensführung, aber auch vom angemessenen Verhalten im Tagesablauf oder während des Kirchenbesuches handeln. In der Handschrift aus Wrocław wurden – soweit erhalten – neben einer »Chronik der französischen Könige bis Karl VII.« noch ein »Epître« Georges Chastellains zu Ehren Philipps des Guten von Burgund und ein kurzer Abriß zur Geschichte Trojas angefügt, die 1456 bzw. 1459 entstanden.

Andererseits sind – insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts – zahlreiche der Handschriften auch direkt im Besitz von Adligen nachzuweisen. So gehörte beispielsweise die zweite Metzer Handschrift einem Jacques d'Esch, Seigneur de Bazencourt und Etangs, der einer der bedeutendsten Familien der Stadt Metz entstammte und mehrfach selbst in der Funktion des *maître-échevin* stand. Als weitere Besitzer sind zudem Guillaume de Poitiers, Gouverneur von Paris und Kammerherr des Königs, wie Jean Faucquet, ein professioneller Schreiber aus Saint-Omer zu nennen, der seinerseits wiederum mit aller Macht den sozialen Aufstieg suchte und in seiner Kopie neben weiteren heraldischen Texten und einem Lobpreis auf Maximilian I. die (angebliche) Urkunde seiner Adelserhebung dem Text der Kompilation voranstellte.

Selbst zu einer professionellen Produktion derartiger Handschriften schien es gekommen zu sein, wie die drei gleichen Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« belegen, die sicherlich zwischen 1464 und 1470 entstan-

[14] Zum möglichen Schicksal der Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit siehe oben, S. 20. Zur Entwicklung des Amtes allgemein siehe oben, Kap. 4.1.2.4.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

den. Auch hier ist zumindest einer der Besitzer bekannt: Gauvain Quiéret, Seigneur de Heuchin, Equancourt und Porte-en-Montreuil, aus einer alten und angesehenen Adelsfamilie aus dem Ponthieu.

Schließlich ließ im Jahre 1481 der bekannte Büchersammler Ludwig von Brügge eine solche Kompilation auch eigens für sich zusammenstellen und als Prunkhandschrift ausfertigen. Das »Kompendium des Ludwig von Brügge« scheint im burgundischen Hochadel daraufhin auch weitere Verbreitung gefunden zu haben, sind ähnliche Kopien doch auch im Besitz von Philipp von Kleve und von Claude de Neufchâtel nachzuweisen. Und während diese Kompilation zumindest noch mit der ausdrücklichen Hilfe eines Herolds zusammengetragen wurde, war für das »Argentaye-Kompendium«, das nach 1486 entstand und mitunter auf die gleichen Texte wie die restlichen Kompilationen zurückgriff, selbst dies nicht mehr der Fall. Produktion und Überlieferung scheinen hier nun ganz in adeliger Hand gewesen zu sein.

Auch auf den einzigen Druck eines Heroldskompendiums sei hier verwiesen, wo der Text des »Burgundischen Heroldskompendiums« der umfangreichen Dritten Dekade des Titus Livius angehängt wurde, ohne daß es hier nur den geringsten Bezug zum Heroldswesen festzustellen gab. Vielmehr waren es wohl die Darstellungen zu den adeligen Zeremonien, die den Herausgeber zu dieser außergewöhnlichen Anfügung veranlaßten.

Mindestens 40% der hier untersuchten Überlieferungen lassen sich somit sicher in ein adeliges Umfeld einordnen. Die Heroldskompendien, die in einer sonst selten zu findenden Fülle auch Texte zur adeligen Gesellschaft, deren Zeremonien und Organisation zusammentrugen, die sie teilweise selbst erst aus einem adeligen Kontext übernahmen, schienen damit auch für ein adeliges Publikum attraktiv, in dessen Überlieferung und letztlich auch in dessen Kultur sie übergingen. Dabei waren hier weit weniger nützliche Texte versammelt als solche, deren Inhalt sich spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als sich dieser Transfer vollzog, als anachronistisch und veraltet charakterisieren läßt.

Überblickt man aber den zeitgenössischen Kontext der Überlieferung, wie er mit den Prunkhandschriften der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« und dem »Empereur-Traktat«, den Blasonierungstrakten in adeliger Überlieferung, adeligen Sammelhandschriften usw. eingangs skizziert wurde, so ordnen sich die Heroldskompendien klar in einen größeren Kontext ein. Den gleichen Texten und Inhalten, wie sie in den Heroldskompendien verhandelt wurden, wurde auch in der adeligen Überlieferung ein breiteres Interesse zuteil[15]. Dabei entstanden im adeligen Kontext noch zahlreiche weitere Texte, z. B. zum Turnierwesen, die ebenfalls erhebliche Ähnlichkeiten mit den Texten der Heroldskompendien aufwiesen, ja mit diesen teilweise in einem engen Bezug standen.

[15] Siehe oben, Kap. 2.3.2. Gleiches läßt sich auch für die Blasonierungstraktate sagen, wo sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ebenfalls eine fortschreitende Diversifikation der Quellengruppe, vor allem aber deren zunehmender Übergang in einen adeligen Kontext beobachten läßt, vgl. BOUDREAU, Traités de blason, Bd. I, S. 176.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

So scheint sich René d'Anjou für sein berühmtes, um 1450 entstandenes Turnierbuch, in welchem er den Ablauf eines (idealen) Turniers erläutert, zum einen auf die Turniergewohnheiten aus Deutschland, Flandern und Brabant gestützt zu haben, wie sie seinerzeit üblich waren. Doch hat er sich möglicherweise auch des Traktates »Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier« in Frankreich bedient, der zuvor unter anderem schon im »Kompendium des Herolds *Sicile*« auftaucht (vor 1437)[16]. Dem Turnierbuch des René d'Anjou geht in einigen Überlieferungen dabei noch ein weiterer, offenkundig von Jacques d'Armagnac, Herzog von Nemours, zwischen 1450 und 1470 verfaßter Traktat zu den Turniergewohnheiten am Hofe des Königs Artus voran, der seinerseits wiederum an die Beschreibung »Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus« erinnert, die ebenfalls im »Kompendium des Herolds *Sicile*« und in der »Wiener Kompilation« eingeschrieben wurde[17]. Zum gleichen Komplex gehört zudem das zwischen 1450 und 1455 von Merlin de Cordebeuf beschriebene Projekt zur Durchführung eines Turniers nach der Art der *Chevaliers errans*, wobei er sich vorwiegend an die Darstellungen des bretonischen Romanzyklus und an die Sitten des 13. Jahrhunderts anlehnte, die er zum Schutz von Leib und Leben hier entsprechend entschärfte[18]. Der geplanten Veranstaltung sollte dabei wohl noch dadurch besondere Authentizität verliehen werden, daß die Kämpfe mit historischen Rüstungen und Waffen ausgeführt werden sollten, wie sie der Text auch ausführlich beschreibt. Und auch dieser Text findet am genannten Ort in den Heroldskompendien seine frühere Entsprechung, in der Erläuterung der alten Turniergewohnheiten, vor allem aber in den dort beigefügten Listen »Zur Rüstung der Turnierenden in den alten Zeiten«[19].

Die Heroldskompendien standen mit ihren historisierenden, teilweise schon längst überlebten Texten nicht allein. Vielmehr ordneten sie sich – vorrangig seit der Mitte des 15. Jahrhunderts – in einen breiteren Trend innerhalb der adeligen Kultur ein.

Auf diesen verwies bereits Philippe Contamine in seinen Darlegungen zum eben genannten Text des Merlin de Cordebeuf zu den *chevaliers errants*, wenn er

[16] So zumindest legt es die Rubrik des Traktates »Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier« in Frankreich nahe, die z. B. in der Handschrift Paris, BnF, fr. 2249 lautet: *C'est la maniere l'ordonnance et commant on souloit faire anciennement les tournois* (f.8v), während René mit folgenden Worten auf die betreffende Quelle Bezug nimmt: *et mesmement sur les anciennes façons qu'ils les souloient aussi faire en France, comme j'ay trouvé par escriptures* (Quatrebarbes [Hg.], Œuvres choisies, Bd. II, S. 1 f.). Ein mögliches Verhältnis zwischen beiden Texte bleibt noch zu etablieren. Zur Überlieferung des Traktates »Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier« in den Heroldskompendien und auch darüber hinaus siehe oben, S. 290, Anm. 198.

[17] Zu diesem Traktat siehe bereits oben, S. 73, zur »Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus« und deren Überlieferung oben, S. 288 f.

[18] Zu diesem Traktat und seinem Verfasser vgl. ausführlich Contamine, Merlin de Cordebeuf.

[19] Zur weiteren Überlieferung der Beschreibung »Zur Rüstung der Turnierenden in den alten Zeiten« auch außerhalb der Heroldskompendien – übrigens gemeinsam mit der Erläuterung »Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier« – siehe oben, S. 290, Anm. 198.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ihn im Rahmen des seit der Mitte des 15. Jahrhunderts verstärkt wahrnehmbaren Versuches der politischen Eliten präsentiert, durch Feste, *pas d'armes*, Tjosten und Turniere der alten Ritterschaft ihren alten Glanz wiederzugeben[20]. Dies könne man einerseits, wie Philippe Contamine weiter schreibt, für pittoresk, aber sinnlos halten, als Beweis des Irrealismus und der mangelnden Anpassung einer traditionellen Aristokratie, die sich mehr und mehr verdrängt sieht durch die tatsächlichen Staatsdiener in den Finanzen, der Justiz, der Administration und selbst im Kriegswesen – als ein frivoles Spiel, das von den Herrschenden toleriert wurde, um ihre Macht besser ausüben zu können. Doch könne man darin auch ein konzertiertes, ganz eigenes Unternehmen erkennen, dem Adel nach der langen Identitätskrise, die er seit bald einem Jahrhundert durchlebte, sein Prestige zurückzugeben und, mehr noch, dem Hofleben neuen Glanz zu verleihen[21].

Dabei beschreibt Philippe Contamine den Merlin de Cordebeuf, dessen Text auch im Anhang einer der hier untersuchten Überlieferungen angefügt ist[22], als einen gewissenhaften Diener des im Entstehen befindlichen modernen Staates, zugleich aber auch als einen Vorboten des Don Quijote, der sich in seiner kindlichen Phantasie verloren hat. Doch sei dieser Kontrast, der damit in der Person des Cordebeuf zutage tritt, weniger überraschend als vielmehr in dieser Zeit geläufig:

> En fait un semblable contraste est courant. L'État ›moderne‹ a su s'attacher une noblesse de service qui n'avait pas pour autant renoncé à ses fantasmes désuets et largement inoffensifs, lesquels faisaient partie de son identité[23].

So habe der »moderne« Staat es verstanden, einen Dienstadel an sich zu binden, der deswegen aber nicht seinen altmodischen und in weiten Zügen harmlosen Phantasiegebilden entsagt habe, die Teil seiner Identität waren. Die Tugend und das Prestige der Ritterschaft seien auch im 15. Jahrhundert noch immer integraler Bestandteil der staatlichen Szenerie gewesen, die deren Funktionieren in der Weise sicherten, daß sie den Korpsgeist des den Fürsten oder König umgebenden Personals stärkten, bei Hofe wie im Kriegsdienst.

Spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schienen die Heroldskompendien also einen festen Ort in der adeligen Kultur zu besitzen, schienen mit ihren Inhalten bestimmten Bedürfnissen zu entsprechen und waren in ihrer Überlieferung möglicherweise auch Zeugnis eines ganz eigenen Prozesses – der Einbindung des traditionellen Adels in den Fürstendienst. Deutlich eher entstanden

[20] Vgl. mit weiterer Literatur Contamine, Merlin de Cordebeuf, S. 254 f. Interessant wäre darüber hinaus auch ein Vergleich mit dem, was in der deutschen Altgermanistik unter dem Begriff »Ritterromantik« vor allem für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts diskutiert wird, womit sich das hier beschriebene Phänomen zugleich aufschlußreich in einen größeren kulturgeschichtlichen Kontext einordnen ließe, vgl. Rischer, Literarische Rezeption; Müller, Gedechtnus; Strohschneider, Ritterromantische Versepik, sowie in einer erweiternden Perspektive den Aufsatz von Klaus Graf, Ritterromantik.

[21] Vgl. Contamine, Merlin de Cordebeuf, S. 255.

[22] Zu der Handschrift Paris, BnF, fr. 5241, deren Inhalt und Besitzer siehe oben, Kap. 3.2.6.2.

[23] Contamine, Merlin de Cordebeuf, S. 262.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

als die hier genannten Texte, ja weit in die Zeit der von Philippe Contamine erwähnten Identitätskrise des Adels zurückreichend, könnten sie möglicherweise auch darüber Aufklärung geben, wie es dem im Entstehen befindlichen »modernen« Staat – dem späteren Fürstenstaat also – denn überhaupt erst gelang, den traditionellen Adel an sich zu binden, ohne daß dieser hierbei mit seinen traditionellen Bildern, mit seinen *fantasmes désuets* und so auch mit seiner hergebrachten Identität brechen mußte, die offensichtlich auch in den Heroldskompendien wiederzufinden sind. Ja, ob diesen eine solche Kontinuität überhaupt zu unterstellen ist.

In genau diesen Prozeß sollen die Heroldskompendien abschließend eingeordnet und beschrieben werden, um sie letztlich in ihrem historischen und gesellschaftlichen Umfeld zu verankern.

5.2. Fürstendienst, Kriegswesen, geburtsständische Abgrenzung Das Adelsbild der Heroldskompendien im Kontext ihrer Zeit

In der Einleitung der vorliegenden Arbeit wurde zu zeigen versucht, daß sich das Amt der Herolde nicht allein in so konkreten Aufgaben wie der Verkündung von Turnieren, der Teilnahme an Zeremonien oder der Überbringung von Nachrichten und Botschaften erschöpfte. Ihm war auch eine soziale Funktion eigen, in deren Mittelpunkt die Ehre und die Kommunikation von Ehre standen und somit auch die Einschätzung der Lebensweise und der Adelszugehörigkeit des einzelnen und letztlich – im Sinne der Standesehre – auch die Bewahrung des Adelsstandes als solcher[24].

Vor allem Gert Melville hat diese soziale Rolle der Herolde hervorgehoben und sie zugleich in einen konkreten Zusammenhang stellen können, der seinen Ausgang genau in jener Krisensituation des Adels nimmt, von der soeben die Rede war. Denn mit der sozialen Funktion der Herolde, so die Überlegung, könne letztlich auch deren plötzlicher Aufstieg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erklärt werden, liegt doch eine offenkundige Koinzidenz zwischen dem unvermittelten Aufstieg des Heroldswesens und den gravierenden gesellschaftlichen und militärischen Veränderungen vor, welche die Position des Adels nachhaltig beeinflußten[25].

So sind die Herolde zwar schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, hier vor allem innerhalb des Turnierwesens nachweisbar, jedoch stets nur in einer recht modesten Stellung. Erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts veränderte sich ihre Si-

[24] Zu dem hier zugrunde gelegten, doppelten Begriff der Ehre – einmal als persönliche Ehre und Zeichen der Standeszugehörigkeit, und zum anderen als Standesehre im Sinne der Abgrenzung des Standes gegen andere soziale Gruppen – siehe oben, S. 29, Anm. 95.

[25] Für die nachfolgende Argumentation zum Aufstieg des Heroldsamtes im Rahmen der zunehmenden Mediatisierung des Adels vgl. ausführlich MELVILLE, Hérauts et héros, S. 93–96. Zur Einbindung des Adels in den Fürstendienst und zu dessen Stellung in der spätmittelalterlichen Gesellschaft siehe noch unten, S. 422 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

tuation deutlich, kam es zu einer zunehmenden Institutionalisierung des Heroldswesens und dessen verstärkter Einbindung auch an den Höfen und bei den weltlichen Ritterorden – also genau zu jener Zeit, so argumentiert Gert Melville, als sich die Beurteilung des Adels als der dominanten Klasse zu wandeln begann.

Denn zum einen schien der französische Adel in den beginnenden Auseinandersetzungen des Hundertjährigen Krieges militärisch nicht in der Lage, seinen Aufgaben angemessen nachzukommen und das Land zu verteidigen, verliefen die Kriegshandlungen doch von Beginn an für die französische Ritterschaft nicht eben glücklich. Die endlose Abfolge von Kriegen und die sich daraufhin verändernden Anforderungen führten – mit der Einführung der Artillerie, der stehenden Heere wie der anteilig hohen Verpflichtung von Söldnertruppen – zu erheblichen Neuerungen im Militärwesen, die für den alten Adel nicht ohne Konsequenzen blieben. Das alte, ethisch fundierte Rittertum wurde mehr und mehr durch eine rein funktionale Kriegerschaft verdrängt. Diese Entwicklung konnte den Königen und Fürsten dabei nur entgegenkommen, bedurften sie zur Durchsetzung ihrer Ziele in erster Linie doch vor allem dienstbereiter, motivierter Krieger. Und so sollte es letztlich auch im Interesse der Fürsten gewesen sein, das alte Konzept des fahrenden Ritters, der durch die Lande zieht und Heldentaten vorwiegend für seine eigene Ehre vollbringt, für ihre Zwecke zu absorbieren und in ein Konzept zu überführen, welches die Ritterschaft in ihrem Sinne instrumentalisierbar machte, den Adel an sie band, ihn mediatisierte.

Zum anderen veränderte sich die gesellschaftliche Position des Adels durch die wachsende Bedeutung, welche der bürgerlichen Welt zukam, die über mehr und mehr Einfluß und Ressourcen verfügte und dabei auch selbst verstärkt Zugang zum Adelsstand bzw. zur adeligen Lebensweise und Kultur als vorherrschender Ausdrucksform der politischen und sozialen Elite suchte.

In dieser Situation sah sich der Adel gefordert, einerseits seinen Stand noch deutlicher in seinen Besonderheiten abzusetzen und abzugrenzen, und zum anderen vor allem jene Ideale in den Vordergrund zu stellen, auf welchen seine bisherige Position basierte, und zu beweisen – für sich selbst wie für die Öffentlichkeit –, daß diese durch ihn noch immer bestens verkörpert werden. Und daran sollte letztlich auch den Fürsten gelegen gewesen sein, konnten sie durch die Bereitstellung der hierfür notwendigen Ressourcen doch zugleich die Dienstbarkeit des Adels forcieren[26].

Und hier nun schienen auch die Herolde gefragt, denen es – wie gezeigt – schon auf den frühen Turnieren oblag, die Namen und Taten der Kämpfer publik zu machen und deren Ruhm und Ansehen zu verbreiten. Ihnen kam es nun zu, in einem verstärkten Maße über die Reinheit der traditionellen Ideale der Ritterschaft bzw. des Adels zu wachen und zugleich die Vorstellung zu vermitteln, daß der Adel diese Ideale und Obliegenheiten noch immer mit Leben erfüllte, womit

[26] Zur Instrumentalisierung der adeligen Repräsentation und Steuerung des ritterlichen Strebens im Dienste der Fürsten – wie auch zur Funktion der Herolde in diesem Zusammenhang – vgl. ausführlich Melville, Der Held.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

die verstärkte Institutionalisierung des Heroldswesens mit den Bedürfnissen der Zeit korrespondierte. Die beschriebene Aufgabe der Herolde hatte für den Adel gleichsam eine stabilisierende Funktion, bot sie ihm in Zeiten gesellschaftlichen Wandels doch den notwendigen öffentlichen Raum zur eigenen Repräsentation und Selbstvergewisserung, zur Legitimierung der eigenen sozialen Stellung und Eigenständigkeit.

Mit dieser Argumentation scheint auch der mögliche Hintergrund für die oben beschriebene Situation, für das Festhalten des Adels an seinen alten Vorstellungen und identitätsstiftenden Idealen auch noch im Dienste des »modernen« Fürstenstaates erläutert und eine Entwicklung aufgezeigt, an der die Herolde wohl erheblich beteiligt waren, scheint sich doch gar der Aufstieg ihres eigenen Amtes auf diese zu stützen. Und wenn die Heroldskompendien dann neben dem Selbstverständnis der Herolde doch vor allem das ihnen eigene Verständnis von Adel und der adeligen Gesellschaft zum Ausdruck bringen, sollten sie für die hier genannte Entwicklung doch ein wichtiger Indikator sein.

Wie gezeigt werden konnte, vermittelten die Heroldskompendien tatsächlich ein ganz eigenes, klar gezeichnetes Bild vom Adel und der adeligen Gesellschaft, das sich besonders deutlich in den früheren und damit in jenen Texten der Heroldskompendien fassen läßt, die in der Wende zum 15. Jahrhundert und kurz darauf noch von den Herolden selbst verfaßt bzw. bearbeitet wurden. Dieses kann im wesentlichen in den folgenden drei Punkten zusammengefaßt werden:

– der Betonung des Fürstendienstes und der Notwendigkeit von Hierarchie und Ordnung,
– dem Kriegsdienst als der ersten Aufgabe und Beschäftigung des Adels
– und der exklusiven Abgrenzung des Adels als Geburtsstand.

Auch wenn die Inhalte der Heroldskompendien dabei oft historisieren und bisweilen antiquiert erscheinen, so tragen sie dennoch deutlich moderne Züge, vermitteln neue Werte und ein auffallend zeitgemäßes Bild, das jenen Bedürfnissen, jenen Herausforderungen des Adels exakt zu antworten scheint, die soeben auf Grundlage der Darstellungen von Gert Melville skizziert wurden. Was hier nämlich vermittelt wird, ist das Bild eines perfekt mediatisierten Adels, der im Dienste der Fürsten dem Kriegshandwerk nachgeht und von diesen hierfür die angemessene Anerkennung und Unterstützung erhält, wobei er zugleich eine deutliche Abgrenzung gegenüber den bürgerlichen Schichten und den Emporkömmlingen niederer Geburt erfährt.

Vor allem das Konzept des Fürstendienstes, der deutlichen Unterordnung des Adels unter den Fürsten, ist in seiner hier anzutreffenden Rigorosität neu. Zwar war der Dienstgedanke auch der feudalen Gesellschaft nicht fremd, wo er zumindest mit den Begriffen von Vasallität und Ritterschaft verbunden war[27]. Doch waren die Verhältnisse zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch völlig andere, als es dem Adel noch gelang, die königliche Politik zu kontrollieren oder zumindest zu

[27] Vgl. Contamine, Noblesse et service, S. 308 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

beeinflussen und die Wahrung der ihm eigenen Rechtsprechung wie der ihm zustehenden Freiheiten durchzusetzen[28].

Auch in der Literatur ist ein solches Konzept zu dieser Zeit noch nicht zu finden. So betrifft von den zwanzig Ratschlägen, welche in dem um 1300 verfaßten Dialog »Placides et Timéo« den Adligen gegeben werden, kein einziger den Dienst am Fürsten[29]. Deutlicher noch wird der Unterschied, wenn man die in den Heroldskompendien zu findenden Vorstellungen mit jenen aus dem einflußreichen »Libre del ordre de cavayleria« von Raimundus Lullus vergleicht, der um 1310 entstand[30]. Denn hier wurden die Ritter selbst noch als die geborenen Herren beschrieben, welche die Justiz zu bewahren, Diebe und Betrüger zu verfolgen, Burgen zu errichten und für die Sicherheit der Straßen, der Handwerker, Händler und Bauern zu sorgen hätten[31]. Ihre eigenen Herren wiederum sollten sie dabei, wie es heißt, treu schützen und in deren Aufgaben unterstützen, könnten diese das Volk doch nicht allein beherrschen[32]. Und nicht nur würden die Ritter im gemeinen Volk Frieden stiften, weil dieses Angst vor ihnen hätte. Auch hielten sie darüber hinaus die Fürsten von Kriegen ab – ob der Ehrfurcht, welche diese den Rittern gegenüber besäßen. Entsprechend wird die Gründung der Ritterschaft bei Raimundus Lullus auch als eine Art Wahl des Volkes beschrieben, wo man dieses zu je Tausend geteilt und von diesen jeweils den Besten erwählt habe, der die meiste Liebe, Weisheit, Stärke und Loyalität besaß und von größtem Mut und Wissen und bester Erziehung war, um ihn mit Pferd und Waffen auszustatten, damit er kämpfen und die Menschen beschützen könne[33].

[28] Vgl. hierzu die interessante Gegenüberstellung von Philippe CONTAMINE, De la puissance, der die Position des Adels zum Königtum in den Jahren 1314/15 mit der von 1484 vergleicht und die hier zu schildernde Entwicklung auf den Punkt bringt. Denn 1484 war das Verhältnis dann so weit verkehrt, daß sich der Adel nun vor allem um seine Einkünfte und seine Stellung im Dienste des Fürsten sorgte, während die Frage der eigenen Gerichtsbarkeit kaum mehr Bedeutung besaß. Zur zunehmenden Betonung des Dienstgedankens und der Ausrichtung des Adels auf den Fürsten vor allem im 15. Jahrhundert vgl. zudem CONTAMINE, Noblesse et service, aber auch GAUCHER, La biographie chevaleresque, S. 586–606. Für die allgemeine Entwicklung des französischen Adels im 14. und 15. Jahrhundert vgl. umfassend CONTAMINE, Noblesse au royaume de France.

[29] Vgl. Placides et Timéo, S. 234 f.

[30] Vgl. Raymond Lulle, Livre. Zu Raimundus Lullus und seinem »Libre« vgl. v. a. KEEN, Chivalry, S. 8–11. Obwohl Lullus hier nur von der Ritterschaft spricht, ist ein Vergleich mit dem Adel des 15. Jahrhunderts dennoch legitim, beschreiben beide Begriffe im hier gebrauchten Zusammenhang doch ungefähr das gleiche Konzept. Denn auch zu Zeiten des Raimundus Lullus galt adelige Geburt (Ritterbürtigkeit) als Voraussetzung der Ritterschaft. Nur war diese noch so weit verbreitet, daß sich die Begriffe zumindest funktional noch deckten. Erst später, im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts, verzichteten mehr und mehr Adlige auf den Ritterschlag, so daß sich die Bedeutung der Ritterschaft mehr und mehr veränderte und der entsprechenden Bezeichnung bald ein erheblich einschränkender Charakter zukam, während die damit verbundene soziale Funktion im Adel fortlebte. Zu der sich wandelnden Bedeutung der Ritterschaft im 14. und 15. Jahrhundert vgl. CONTAMINE, Points de vue.

[31] Vgl. Raymond Lulle, Livre, S. 36–42.

[32] Vgl. ibid., S. 32.

[33] Vgl. ibid., S. 23.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Erst mit den oben beschriebenen militärischen und gesellschaftlichen Veränderungen scheint es seit der Mitte des 14., vor allem aber in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer erheblichen Mediatisierung des Adels gekommen zu sein. In der Literatur läßt sich diese dabei – offenkundig auch unter dem Einfluß der Lektüre antiker Autoren zum Kriegswesen, wie des Vegetius, aber auch des Valerius Maximus und des Frontinus, wo vor allem die Disziplin und Organisation des römischen Heeres zu beeindrucken schien – bereits seit dem Ende des 14. Jahrhunderts resp. im Umkreis des französischen Königshofes fassen[34]. So heißt es beispielsweise im »Arbre des batailles« des Honoré Bouvet, beeinflußt von dem Juristen Bartolus de Saxoferrato, daß die ritterlichen und adeligen Kämpfer unabdingbar ihrem Fürsten verpflichtet seien, nicht plündern dürften und kein Recht auf Gefangene oder eingenommene Schlösser hätten, außer mit der Zustimmung ihres Fürsten, in dessen Angelegenheit der Kampf gefochten würde[35]. Dabei versuchten Autoren wie Philippe de Mézières, Alain Chartier oder Christine de Pizan in einer aufkommenden Diskussion um die Bedeutung der *noblesse* zugleich, den Adel an die Grundlagen seiner Privilegien und damit an seine Verpflichtung zum loyalen Dienst am Fürsten zu erinnern[36].

Im 15. Jahrhundert scheint die Vorstellung des adeligen Fürstendienstes dann erheblich an Bedeutung gewonnen zu haben. Dabei mag der Dienst am Fürsten bzw. am König mitunter gar selbst als Voraussetzung für adeliges Verhalten gesehen worden sein, wie aus einem Brief des Jean Juvenal des Ursins hervorgeht, den dieser im Jahr 1433 an die französischen Generalstände in Blois adressierte:

Et au regard de vous, nobles ducs, contes, princes, chevaliers et escuiers, amez et honnorer le roy de voz personnes, en exposant voz corps au fait du roy et de la chose publique. C'est vostre profession; pour nulle aultre cause n'estes nobles que pour ce faire; et se vous ne le faictes ce seroyt vous abaissier de tout honneur[37].

König und Fürsten gewannen über den Adel damit erheblich an Einfluß und hatten bald auch die notwendigen Mittel bei der Hand, daß dieser sich regelmäßig, wenn nicht gar ausschließlich, in ihren Dienst stellte[38]. Damit bildete sich im 15. Jahrhundert innerhalb des Adels ein regelrechtes Dienstethos heraus, das zu dessen allmählicher Domestizierung führte, aus welcher aber auch der Adel selbst seinen Nutzen zog, wurde ihm sein Dienst doch materiell wie symbolisch angemessen vergolten[39]. Denn die wesentlichen Ausdrucksmittel der adeligen Kultur, und damit auch die wesentlichen Ressourcen für deren öffentliche Anerkennung und Repräsentation, seien es Feste oder Turnierveranstaltungen, von den einfa-

[34] Vgl. z. B. WRIGHT, Tree of Battle, S. 27–29, und KEEN, Some Late Medieval Ideas, S. 202 f.
[35] Vgl. Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 102 f.
[36] Vgl. KEEN, Some Late Medieval Ideas, S. 193.
[37] Jean Juvénal des Ursins, Écrits politiques, Bd. I, S. 87.
[38] Vgl. CONTAMINE, Noblesse et service, S. 305.
[39] Vgl. ibid., S. 309.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

chen Tjosten bis hin zu den minutiös komponierten *pas d'armes*, lagen nun weitgehend in den Händen der Fürsten[40].

In den Texten der Heroldskompendien scheint die Idee des Fürstendienstes dabei aber besonders früh und deutlich zum Ausdruck gebracht worden zu sein und mag daher auch in der Wahrnehmung der Herolde eine prominente Rolle gespielt haben, was eine direkte Beziehung zwischen dem institutionellen Aufstieg des Heroldswesens und der zunehmenden Mediatisierung des Adels nur umso wahrscheinlicher macht. Schon einige Zeit vor 1408 sollte der wichtigste der Texte der Heroldskompendien entstanden sein, der »Selon les dits-Traktat«, in welchem die erläuterte soziale Funktion der Herolde bereits überaus deutlich in diesem Sinne beschrieben wird. Sie wird hier sogar als der eigentliche Anlaß für die Einrichtung des Heroldsamtes präsentiert. Denn hier war es die erste Aufgabe der Herolde, die einzelnen Krieger und deren Verhalten auf dem Schlachtfeld zu beobachten und daraufhin angemessen von deren Taten im Dienste des Fürsten zu berichten, auf daß einem jeden auch die Anerkennung widerfahre, die er verdient. Und indem den Herolden alte und erfahrene Ritter als unmittelbare Vorgänger vorangestellt werden, die geradezu das Ideal einer (dienstbereiten) Ritterschaft repräsentierten und als solche von Caesar auch gebührend geehrt wurden – verbrachten sie ihr Leben doch auf den Kriegszügen des Julius Caesar und wollten lieber in dessen Diensten auf dem Schlachtfeld sterben denn wohlversorgt in einem Alterssitz – sollte ihnen darin wohl auch eine besondere Legitimität zukommen. Die Ritterschaft bzw. der Adel insgesamt werden hier deutlich in den Diensten des Fürsten präsentiert, für dessen Sache sie in den Krieg ziehen und von dem sie hierfür gemäß ihren jeweiligen Taten und Verdienste entlohnt werden – insbesondere durch Zuweisung von Anerkennung und Ehre und damit auch durch die Bestätigung, ein adelsgemäßes Leben zu führen. Mit diesen Ausführungen ist dabei zugleich der Schlüsseltext für das Selbstverständnis der Herolde schlechthin beschrieben, dessen Einfluß sich ebenso im »Karthagobrief« wiederfinden läßt wie im »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« oder in den Suppliken der französischen Herolde, und der für diese damit in großem Maße meinungsbildend war.

Nur sehr wenige Texte der Heroldskompendien nehmen dabei auch direkt zum Adel bzw. zur Ritterschaft Stellung, wie beispielsweise der Rittertraktat im »Kompendium des Herolds *Sicile*«, der dann an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt[41]. Unter diesen Texten wohl der einzige, der auch den Bedürfnissen des Heroldsamtes adaptiert wurde, wird seine Einschreibung am Ende des Traktates wie folgt begründet:

[40] Vgl. besonders anschaulich MELVILLE, Der Held, insb. S. 283–286.

[41] Zu den drei weiteren Texten, die hierzu in den Heroldskompendien zu finden sind, vgl. die »Controversie de noblesse« von Buonaccorso und den »Débat de honneur« von Aurispa, die beide einer Untergruppe des »Burgundischen Heroldskompendiums« vorangestellt wurden, sowie den Adelstraktat des Diego de Valera zu Beginn des »Kompendiums des Ludwig von Brügge«. Zu allen drei Texten vgl. VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

[*Il*] *loist bien à tous officiers d'armes en* [von der Ritterschaft; T.H.] *avoir la vraye cognoissance, affin de le avoir en tel honneur et révérence, comme à elle appartient, et par conséquent à ceulx qui l'ont receue*[42].

Zwar wurde auch dieser Text, der wahrscheinlich schon vor 1440 bzw. 1437 entstand, aus anderem Zusammenhang übernommen und findet sich in abgewandelter Form oder zumindest in Teilen auch in der »Instruction d'ung petit prince«[43] und dem »Enseignement de la vraye noblesse«[44] wieder, die beide auf Hugues de Lannoy zurückgehen[45]. Doch wurde er in der vorliegenden Version soweit angepaßt und verändert, daß er einen ganz eigenen Sinn annimmt.

Gleich zu Beginn wird die Ritterschaft deutlich der Führung der Kaiser, Könige und Fürsten unterstellt[46] und von den Rittern eine unbedingte Dienstbereitschaft gegenüber ihren Herren eingefordert:

chevallier doibt estre prest et obéissant au prince et à son commandement, sans doubter péril de mort, effusion de sang, ne espargnier corps, membre, ne chevance à lui ayder à soustenir l'Église, justice, et gouverner le peupple[47].

Und anders als bei Raimundus Lullus wird hier auch die Geschichte der Ritterschaft klar unter die Dominanz der Fürsten gestellt. Denn hier waren es die Fürsten, welche die ersten Ritter erwählten, die diesen als Anerkennung für ihre Dienste die ersten Wappen vergaben, sie gemäß ihrer Stärke, Mut und Vertrauenswürdigkeit zu Bannerherren erhoben und ihnen zur Auszeichnung ihrer Verdienste – *chascun scelon sa valleur, et que vaillement ilz avoient déservy*[48] – und zur Finanzierung ihres Standes Lehen vergaben. Alles in der Geschichte der Ritterschaft basierte demnach auf dem Willen der Fürsten, alles stand im Verhältnis zu deren Anerkennung für den Dienst des einzelnen.

Doch wird das Verhältnis zwischen Ritterschaft und Fürsten auch hier als ein gegenseitiges dargestellt, verfüge doch ein Fürst ohne Ritterschaft weder über Stärke noch Macht, und ein Ritter ohne Fürst oder Führer weder über Macht noch Tugend:

[42] Roland (Hg.), Parties inédites, S. 80.
[43] Zu den verschiedenen Editionen vgl. Potvin, Œuvres, S. 327–432; van Leeuwen, Denkbeelden, sowie Conell, »Instruction«. Zum Text selbst Sterchi, Über den Umgang, S. 72–74 und passim.
[44] Zu diesem vgl. Hachez, Un manuscrit, sowie Keen, Some Late Medieval Ideas, S. 190; Vale, War and Chivalry, S. 25; van Leeuwen, Denkbeelden, Bijlage I, S. 226–32, und zuletzt Sterchi, Über den Umgang, S. 61–63 und passim.
[45] Bisher wurde die »Instruction d'ung petit prince« dem Ghillebert de Lannoy zugewiesen, unter dessen Namen sie auch mehrfach ediert wurde. Der Autor des »Enseignement de la vraye noblesse« hingegen war bisher unbekannt. Bernhard Sterchi hat vor kurzem zeigen können, daß beide Texte, wie auch die »Enseignements paternels«, tatsächlich von Hugues de Lannoy stammen, vgl. Sterchi, Hugues de Lannoy.
[46] *Aux empereurs, roix et princes appartient la conduitte de laditte ordre* (Roland [Hg.], Parties inédites, S. 62).
[47] Ibid., S. 62.
[48] Ibid., S. 67.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Et doibt l'en sçavoir que prince sans chevallerie n'a pooir ne puissance, nés que corps humain sans ayde de bras ou de mains. Et chevallerie sans prince ou capitaine n'a puissance ne vertu[49].

Fürst und Ritterschaft seien somit aneinander gebunden und aufeinander angewiesen wie der Körper und seine Glieder, woraus letztlich auch den Fürsten eine Verantwortung für die Ritterschaft erwächst. Entsprechend nimmt der Text diese auch ob des bedauerlichen Zustandes in die Pflicht, in welchem sich die Ritterschaft mittlerweile befände[50].

Als probates Mittel, die gesellschaftliche Funktion der Ritterschaft wieder aufzurichten, präsentiert der Text dabei zuerst die Begrenzung des Zuganges zur Ritterschaft, wobei neben körperlicher Eignung, guter Gesinnung und dem notwendigen Unterhalt hier vor allem die adelige Herkunft des Prätendenten hervorgehoben wird, sollte dieser doch unbedingt, wie gleich mehrfach betont wird, einer *noble lignie* entstammen, ein *gentilzhomme* sein[51]. Die Ritterschaft sollte damit also gänzlich auf die *noblesse*, genauer auf den Geburtsadel beschränkt bleiben.

Damit läßt sich hier ein weiteres, den Heroldskompendien besonders deutliches Konzept fassen, das sich außerhalb derselben nur selten findet. Denn während die Betonung des adeligen Fürstendienstes und der fürstlichen Autorität die Heroldskompendien vor allem von den alten Texten unterscheidet, hebt die besondere Betonung der adeligen Abstammung und der Geschlossenheit des Adelsstandes diese wiederum aus der zeitgenössischen Überlieferung heraus.

Denn wenn es um die Frage der Herkunft und Begründung des Adels geht, wird im 15. Jahrhundert als erste Voraussetzung des Adels zumeist die Tugend genannt, auch wenn dies mitunter nur bedeutet, daß der ererbte Adel sich in seiner gelebten Tugend als solcher erst beweisen muß. Die Vorstellung, daß sich der wahre Adel nicht auf Abstammung und Reichtum, sondern vorrangig auf Tugend gründet, ist dabei bei weitem nicht neu und schon im späten 12. Jahrhundert anzutreffen, wie später auch bei Jean de Meun oder bei Dante[52]. Doch gehen die Vorstellungen bei einer Reihe weiterer, vor allem ritterlicher Autoren aus der Mitte des 14. und aus dem 15. Jahrhundert, wie zum Beispiel Geoffroy de Charny[53], Jean de Bueil[54] oder Diego de Valera[55], dann bisweilen auch so weit, selbst den Aufstieg armer, dafür aber tugendhafter und fähiger Kämpfer in den Adelsstand zuzulassen, ja sogar zu befördern[56].

Während somit also vorwiegend auf Tugend und Tapferkeit abgehoben wurde, konnte eine einseitige Betonung des Geburtsadels hingegen auch im adeligen Mi-

[49] Ibid., S. 62 f.
[50] Vgl. ibid., S. 72.
[51] Vgl. ibid., S. 71 und auch S. 73.
[52] Vgl. KEEN, Some Late Medieval Ideas, S. 191 m. Anm. 13.
[53] Vgl. KAEUPER, KENNEDY (Hg.), Book of Chivalry, S. 153.
[54] Vgl. Jean de Bueil, Le Jouvencel, Bd. II, S. 80.
[55] Vgl. VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, z. B. S. 256 und S. 268 f.
[56] Im Hintergrund dessen mag man dabei aber immer auch die Idee sehen, daß es sich beim Waffenhandwerk um eine im tiefsten Grunde adelige und somit auch adelnde Beschäftigung handelt. Siehe noch unten, S. 429.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

lieu offene Ablehnung erfahren, wie beispielsweise in den »Enseignements paternels« von Hugues de Lannoy, wo es heißt:

le temps est tel au jourduy que pluseurs ne regardent pas aux bonnes meurs et vertus des personnes, qui est default et simplesse grant, mais comme folz seulement au lignaige dont ilz sont descendus en disant tel est noble de par son pere et non de par sa mere ou quil y en fault moitie ou quartier[57].

So gäbe es in diesen Zeiten mehrere Leute, welche nicht auf die guten Sitten und Tugenden der Menschen schauten, was ein Fehler und ein Zeichen großer Einfalt wäre, sondern die wie vernarrt nur auf deren jeweilige Abstammung sähen und sagten, daß dieser durch seinen Vater, nicht aber durch seine Mutter adelig sei, oder daß jenem – von seiten eines Elternteiles oder eines der Großeltern – eine Hälfte oder ein Viertel am Adel fehlt.

Doch gerade diese Diskussion findet in den Heroldskompendien statt, vorrangig in dem ebenfalls früh entstandenen und weitverbreiteten »Obsequientraktat«. Dieser nämlich liefert ein ganz eigenes, äußerst restriktives Konzept des Geburtsadels, der *gentillesse*, das weit über das zeitgenössisch Gültige hinausgreift, wird hier doch die kognatische Linie zum Adelsbeweis herangezogen. Gleichzeitig warnt der Text den *gentilhomme* nachdrücklich davor, eine Bürgerliche zu heiraten, da dies seine Nachfahren den Adelsstand kosten würde. Der Text richtet sich deutlich gegen die reichen Parvenüs, die ihre Obsequien zwar mit großem Pomp feiern ließen, denen dies ob ihrer Abstammung aber überhaupt nicht zustünde.

Die damit beschriebene Abgrenzung des Adelsstandes durch seine Lebensweise und sein Geburtsrecht findet sich auch in weiteren Texten der Heroldskompendien wieder, die den Adel als eine abgeschlossene Gruppe mit eigenen Zeichen und eigenen Zeremonien präsentieren. Denn nicht allein, daß nur Adlige den Ritterschlag erhalten durften. In einem weiteren einflußreichen Text der Heroldskompendien, dem »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges«, wird auch das Tragen korrekter Wappen allein als Vorrecht des Adels dargestellt. Zugleich wird die Distinktion des Standes noch dadurch betont, daß diesen explizit die notwendigerweise falschen Wappen der *gens venuz de bas estat*[58] gegenübergestellt werden, die sich diese ohne Regel und Vernunft einfach angeeignet hätten.

Schließlich werden auch die in den Heroldskompendien beschriebenen Zeremonien deutlich dem Adel zugeordnet, wie die *gages de bataille*, welche als rein adelige Veranstaltung präsentiert werden, als Ausdruck eben des alten adeligen Anspruches, sein Recht auch mit dem Schwert verteidigen zu dürfen. Die Würde dieses Vorrechtes wird im »Kompendium des Herolds *Sicile*« mit der Beschreibung der brutalen *gages de vilains* noch einmal deutlich herausgehoben und ge-

[57] Brüssel, BR, MS 11047, fol. 15r, zitiert nach VALE, War and Chivalry, S. 25, Anm. 58. Malcolm Vale datiert die »Enseignements paternels« auf die Zeit zwischen 1430 und 1440, vgl. ibid., S. 27. Die Zuweisung der Autorenschaft nicht an Ghillebert de Lannoy, sondern an dessen älteren Bruder Hugues erfolgt nach STERCHI, Hugues de Lannoy.
[58] Paris, BnF, fr. 1983, fol. 50r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

gen ein bürgerlich-städtisches Milieu abgegrenzt. Ähnliches gilt für die Turniere, die ebenfalls nur in einem adeligen Kontext beschrieben sind.

Mit der übermäßigen Betonung des Waffenhandwerks geschieht letztlich nichts anderes, wurde dieses doch vor allem als eine Domäne des Adels betrachtet und damit zugleich als dessen vorrangiges Tätigkeits- und Bewährungsfeld, das ihn von den Parvenüs unterschied. Denn der größte Teil der Neuadligen gelangte über Ämter zum Adel, womit sie bisher nie dem Kriegsdienst folgten und somit auch kein adelsgemäßes Leben führten. Entsprechend war es ganz im Sinne des alten Adels, wenn Herzog Philipp der Gute im Jahre 1438 bestimmte, daß Neuadlige nicht, wie für den Altadel gültig, von der Steuer exempt seien, und auch ihre Kinder nur dann von diesem Privileg profitieren könnten, wenn sie dem Herzog militärisch Dienst leisteten[59].

In dem Versuch, zugunsten des eingesessenen Adels den Parvenüs den Zugang zum Adel zu verwehren, ging es damit einerseits also um die Bewahrung der gesellschaftlichen Sonderstellung des alten Adels und um dessen politischen Einfluß, andererseits aber auch schlicht um Ressourcen, die durch den aufsteigenden Neuadel bedroht waren. So ließen sich zahlreiche Beispiele aufzählen, wie Günstlinge und Emporkömmlinge alteingesessene Familien zunehmend bedrängten. Für die burgundischen Länder seien hier nur Namen wie die der Hugonet, Goux, Coustain, Clugny, Molain oder Rolin genannt[60]. Um gegen die studierten Parvenüs im fürstlichen Rat bestehen zu können, versuchten die Adligen teilweise auch selbst, sich die notwendige Bildung und Eloquenz der Kleriker und Juristen anzueignen[61]. Inwieweit der Adel seine Stellung im Umfeld des Fürsten bedroht sah, zeigt eine der Forderungen, welche dieser auf den Generalständen von 1484 gegenüber dem König erhob, zugleich an seine eigene Dienstfertigkeit erinnernd:

Semble aussi ausditz estatz que ledit seigneur se doit servir, en sa maison et autour de sa personne, des seigneurs et gentilzhommes des pays de son royaume, Daulphiné et pays adjacens, et de leurs enfans[62].

In ebendiesem Sinne meldete sich schließlich auch einer der adeligen Besitzer der Heroldskompendien zu Wort. In seinem Trialog, den er anläßlich des Todes Karls VII. († 1461) verfaßte, beschreibt Gauvain Quiéret als eines der Hauptprobleme im Königreich jene Leute niederer Herkunft, die Posten in der Justiz, den Finanzen oder im Rat des Königs innehätten und ein exzessives Leben führten. Schon mehrere Adlige hätten sich durch den Versuch ruiniert, deren Lebensweise zu imitieren. Und so sei es das Beste, diesen Überfluß der Parvenüs zu verbieten

[59] Vgl. Vale, War and Chivalry, S. 20. Zur Bedeutung des Militärdienstes als Grundlage des Adelsstandes und des adeligen Lebens vgl. darüber hinaus Dravasa, »Vivre noblement«; Contamine, Noblesse et service, S. 303–305, sowie Ders., Noblesse au royaume de France, S. 198–207.

[60] Vgl. insbesondere Bartier, Légistes, S. 228–242, aber auch Paravicini, Soziale Schichtung, S. 143–153.

[61] Vgl. Hexter, Education, insb. S. 59–67.

[62] Bernier (Hg.), Journal des états, S. 669. Vgl. hierzu ausführlich Contamine, Noblesse et service, S. 309 f.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

und deren Ämter wieder an gebildete Adlige zu geben, so wie es – wie er schreibt – in den alten Zeiten einst der Fall war[63]. Damit ging es hier aber nicht mehr um die potentielle Eingliederung des Adels in den Fürstendienst, sondern überhaupt um die Möglichkeit, daß dieser sich im Umfeld des Fürsten verdingen, seine Stellung und sein Auskommen gegenüber den aufsteigenden Kräften behaupten konnte.

Die zunehmende Betonung der Tugend vor der Herkunft in der Begründung der Adelsmäßigkeit, wie sie bei anderen Autoren aus dem 15. Jahrhundert zu finden ist, mochte eine Möglichkeit darstellen, den Adel und seine Lebensweise auch über die Zeit der Krise hinweg zu legitimieren[64]. Die Texte der Heroldskompendien dahingegen suchten durch eine bewußte Ausgrenzung der Parvenüs von den Zeichen, den Zeremonien und der Lebensweise des Adels eine Exklusivstellung für den alten Adel einzufordern, in dem Bemühen, durch klare, stark konservative Regeln und durch eine erheblich restriktivere Definition das scheinbar Althergebrachte festzuschreiben bzw. wiederherzustellen.

5.3. Quellenwert und Erkenntnispotential der Heroldskompendien

Mit der besonderen Hervorhebung des Fürstendienstes und der bewußten Abgrenzung des Adelsstandes findet sich in den Heroldskompendien somit ein ganz eigenes, zeitgemäßes Programm zum Adel und der adeligen Gesellschaft vermittelt, das dessen aktuellen Bedürfnissen auf besonderer Weise zu entsprechen schien. Andererseits aber wurde hier immer wieder auch betont, daß den Heroldskompendien eine aktuelle, praktische Relevanz doch gerade zu fehlen schien, in ihrem häufigen Rückbezug auf vergangene Zeiten und vor allem in ihrer Beschreibung alter, längst nicht mehr gebräuchlicher Zeremonien. Hinzu kommt, daß viele der Texte der Heroldskompendien meist nur erheblich generalisierende Beschreibungen ihrer Inhalte bieten, ohne diese jedoch eingehender zu diskutieren. So stellt sich letztlich die Frage, auf welche Weise die hier formulierten Ansprüche und Forderungen dann eigentlich legitimiert, wie diese mit Hilfe der Heroldskompendien in der Realität eingefordert und möglicherweise auch durchgesetzt werden sollten.

Gerade das offensichtliche Fehlen aktueller Relevanz scheint hierbei eine wesentliche Rolle gespielt zu haben, scheinen die hier vermittelten Ansprüche ihre Legitimation doch vor allem aus den häufigen historischen Bezügen in den Heroldskompendien gezogen zu haben. Denn auf diesem Wege wurde einerseits über alle Brüche hinweg eine Kontinuität geschaffen, welche die aktuelle Situation der früheren anband und ihr hieraus Legitimation verschaffte, die mit Alter und Tradition nur steigen konnte. Andererseits ließ sich mit dem Verweis auf die

[63] Vgl. Jung, Trialogue, S. 218. Siehe zudem bereits oben, S. 156 f.
[64] Vgl. Vale, War and Chivalry, S. 22.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

alten Zeiten und vor dem Hintergrund des Vergangenen zugleich ein Idealzustand beschreiben, der für die eigene Zeit dann nur umso gründlicher eingefordert werden konnte.

Mit den »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« beispielsweise läßt sich nachverfolgen, wie aus einem nicht immer beachteten Dokument Philipps IV. aus dem Jahre 1306 im 15. Jahrhundert ein beredter Beleg königlicher Autorität geworden ist. Denn was hier als eindeutige Willensbekundung des alten Königs erscheint, setzt sich ursprünglich aus dessen nicht immer respektiertem, weitgehendem Verbot der *gages de bataille* zusammen, mit welchem er diese – angesichts der unmöglichen Durchsetzung eines vollständigen Verbotes – nur noch unter vier klar definierten Bedingungen zuließ, gefolgt von der Erläuterung der dazugehörigen Zeremonie gemäß den gültigen *coutumes*. Erst durch Umformulierungen und Ausschmückungen wurden diese beiden ursprünglich eigenständigen Texte zu den angeblichen Ordonnanzen König Philipps IV., welche die für das adelige Selbstverständnis schon immer wichtige Einrichtung der *gages de bataille* nun vollständig an die Autorität des Königs banden und zudem den Eindruck vermittelten, daß dies immer schon so gewesen sei.

Schaffung von Kontinuität und Einforderung alter Idealzustände sind dabei besonders deutlich in den Traktaten zur Herkunft und Geschichte des Heroldswesens zu beobachten. Denn hier wird als eigene historische Geltungsinstanz zudem Julius Caesar herangezogen, dem das Amt seine Einrichtung, seine grundlegenden Regeln und seine Privilegien verdankt, auf dessen Person und dessen Zeiten es damit auch immer deutlich verweist. Und so ist zumindest in den Heroldskompendien mit den Herolden, deren Amt und deren Aufgaben immer auch das ideale Bild der alten, deutlich fürstlich dominierten Gesellschaft unter Julius Caesar aufgerufen, in welcher den Herolden eine besondere Rolle zukam, die sie unter Berufung auf dessen Autorität nun wieder einfordern konnten. Doch eben nur, um ihre »alte« Würde zurückzuerlangen und das Amt als das wiederherzustellen, was es zu den alten Zeiten war: als wichtige und angesehene Stütze der Fürstenschaft und des ihr verpflichteten Adels. Mit der Einrichtung des Heroldsamtes unter Julius Caesar wurden damit aber nicht nur bestimmte Privilegien und Rechte für das Amt selbst begründet, sondern auch das Bild eines mediatisierten Adels als das eines historisch verbürgten Ideals aus älteren, ruhmreicheren Tagen.

Mehr noch als mit den Herolden wurde dieses besondere Bild des Adels aber mit dessen eigenen, aktuellen Zeichen verbunden: den Wappen. Denn auch diese gehen auf Julius Caesar und Alexander den Großen zurück – wobei die zu unterstellende Kontinuität durch einige Formulierungen noch deutlich hervorgehoben wird[65] – und verweisen dabei auf dasselbe Verständnis vom Adel. Denn sowohl Alexander als auch Caesar hätten die Wappen geschaffen, um die Taten ihrer ein-

[65] Für den »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« vgl. z. B. Paris, BnF, fr. 1983, fol. 44r: *Et sont de present icelles enseignes et devises nommees armes, que portent a present es batailles et faiz d'armes les empereurs, roiz, princes et tous nobles hommes.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

zelnen Kämpfer auf dem Schlachtfeld unterscheiden und daraufhin einen jeden entsprechend seiner Leistungen würdigen und belohnen zu können.

Dabei scheinen sich die Texte in den Heroldskompendien durch ein besonderes Bewußtsein für Symbole und Zeichen auszuzeichnen. Denn während es in dem eng verwandten »Prinsault-Traktat« aus adeligem Kontext nur heißt, daß die Wappen zu dem genannten Zwecke eingerichtet wurden[66], präzisiert der »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« darüber hinaus, daß diese *selon le hardement, auctorité et vailance d'un chacun*[67] vergeben wurden. An einer anderer Stelle des Traktates wie im »Karthagobrief« wird zudem erläutert, daß dies durch die alten Herolde geschehen sei. Gleiches läßt sich für den oben genannten Rittertraktat zeigen. Denn während in der »Instruction d'ung petit prince« von Hugues de Lannoy die einzelnen Ritter sich ihre Wappen *chascun a son plaisir, de divers couleurs*[68] nehmen, wurden diese im »Traktat über die Ritterschaft« im »Kompendium des Herolds *Sicile*« – wie zuvor schon im Blasonierungstraktat – bedeutungsvoll durch die alten Herolde verteilt, womit bereits im jeweiligen Wappenbild die Tapferkeit eines jeden einzelnen bzw. seiner Vorfahren ihren Ausdruck finden sollte[69].

Mit der Erläuterung der Herkunft der Wappen wird also nicht einfach nur die Geschichte der Wappen beschrieben und diese in eine Kontinuität mit den alten Zeiten gesetzt. Die Wappen wurden zugleich mit einem ganz bestimmten, aktuellen Verständnis des Adels verbunden. Denn mit ihrer Einrichtung unter Alexander dem Großen und Julius Caesar, die dem Konzept Legitimität verliehen, waren auch die Wappen in erster Linie als Zeichen des Fürstendienstes zu verstehen. Und nach der Darstellung in den Heroldskompendien sogar als Zeichen fürstlicher Anerkennung und Autorität, hier vertreten durch die alten Herolde. Daß die heraldisch korrekten Wappen im »Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges« dann allein dem Adel zugesprochen wurden, auch wenn dies den zeitgenössischen Gepflogenheiten wie der Logik widersprach, scheint daraufhin geradezu zwingend, wurden sie hier doch eben als Zeichen der Legitimität der einzelnen Adligen und ihrer Verpflichtung zum Fürstendienst präsentiert, wie allgemein als Zeichen der Exklusivität des Adelsstandes und damit als herausragendes Symbol adeliger Ehre.

Die in den Heroldskompendien vermittelten Geltungsansprüche und Ordnungsvorstellungen wurden damit meist als längst schon gültig, bisweilen auch als eigentlicher Urzustand formuliert, den es wieder aufzurichten und zu bewahren galt. Über Herkunftsgeschichten mit den wesentlichen Zeichen und Institutio-

66 Vgl. Douët d'Arcq (Hg.), Traité de blason, S. 322.
67 Roland (Hg.), Parties inédites, S. 66.
68 Conell, »Instruction«, S. 44.
69 Vgl. Roland (Hg.), Parties inédites, S. 66: *Et en ce temps, ceulx qui furent ordonnés à porter banières les feirent estoffer chascun des armes telles qu'elles leur furent ordonnées de porter par les anciens officiers d'armes, chascun scelon sa vaillance et vertu, comme je ay dit par cy-devant, et que mention en sera faitte cy-après ou traittié contenant la teneur du blason.*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nen der adeligen Kultur verbunden, konnten sie in deren Erläuterung und Interpretation auch entsprechend propagiert und eingefordert werden.

Doch konnte die adelige Gesellschaft in den Heroldskompendien auch ganz unmittelbar in diesem Verständnis präsentiert werden. Und dies nicht nur in so generalisierenden und daher idealisierenden Überblicksdarstellungen wie dem »Empereur-Traktat« oder der »Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs«. Das Prinzip der Unmittelbarkeit gilt auch für jene Darstellungen, deren Rolle in den Heroldskompendien bisher nur schwer zu fassen war: die Beschreibungen veralteter, teils längst nicht mehr stattfindender Zeremonien. Hier nämlich wurden die in den Heroldskompendien transportierten Vorstellungen von Adel und adeliger Gesellschaft in einer ganz besonderen Weise zum Ausdruck gebracht. Mit den äußerst anschaulichen, detaillierten und bildreichen Beschreibungen dieser Zeremonien wurden sie hier vor dem geistigen Auge des Lesers direkt in Szene gesetzt und damit unmittelbar erlebbar gemacht.

Dabei ging der betreffenden Version der »Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich« ursprünglich nur ein einschränkendes Verbot der *gages de bataille* durch Philipp IV. und eine Beschreibung der entsprechenden Zeremonie nach den damals gültigen *coutumes* voraus. Mit zunehmendem Verlust an realer Bedeutung jedoch wurde der Text mehr und mehr modifiziert und ausgebaut, bis schließlich zu jener pittoresken und detaillierten Beschreibung der *gages de bataille*, wie sie in den »Ordonnanzen des Königs« zu finden ist. Zwar kamen hier auch Elemente hinzu, die kaum mehr realistisch waren. Umso prächtiger wurden aber auch Adel und König inszeniert, wobei die adeligen Kontrahenten im großen Stile als gottesfürchtig und rechtliebend, vor allem aber ganz ihrem Stand entsprechend präsentiert wurden. Die besonders plastische und bildreiche Darstellung eines *gage de bataille* machte damit dies alte Recht des Adels und die damit verbundene Lebensweise, aber auch die Autorität des Königs, die dem ganzen den Rahmen gibt, unmittelbar nachvollziehbar – wenn auch nicht im Leben, so doch zumindest auf dem Papier.

Dem entgegen wurde die Krönung des Wappenkönigs *Montjoye* selbst schon als eine schöne und alte Zeremonie eingeführt, zu der es im Explizit heißt, daß sie zum Leidwesen der Herolde längst vergessen und verloren sei. Ihre Beschreibung ist also nicht mehr Selbstzweck, sollte damit doch keine tatsächlich mehr gültige Einrichtung erläutert werden, sondern vielmehr schon Teil der Argumentation. Entsprechend wird im Prolog auch erst einmal die Geschichte des Heroldsamtes in seinen oben geschilderten Ursprüngen aufgerufen und der stete Aufstieg des Amtes des *Montjoye* unter den alten Königen beobachtet, mit der Vergabe und der Bedeutung seines Namens, mit seiner Ritterschaft, seinem Ansehen. Erst in der letzten Zeit sei es – durch die mangelnde Aufmerksamkeit der Könige und Fürsten – zu einem erheblichen Niedergang des Amtes gekommen. Seine einstige Würde aber läßt sich noch deutlich aus der alten, hier beschriebenen Zeremonie ablesen, die nichtsdestotrotz in einer prospektiven Form geschildert wird. Bildreich und minutiös wird dabei der Wappenkönig in seiner Teilhabe an der Königswürde präsentiert, werden das ihm daraus abzuleitende Ansehen, seine Rechte

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

und seine Aufgaben (hier in Form eines öffentlichen Schwures) prominent in Szene gesetzt. Was hierbei seine Umsetzung findet, ist vor allem der mehrfach wiederholte Anspruch der Herolde – symbolisiert durch ihren Wappenrock und ihren Amtsnamen –, an der Würde ihrer Herren teilzuhaben, woraus sich für diese die Verpflichtung ableitet, sie in Ehren zu halten und für ihren notwendigen Unterhalt zu sorgen. Zugleich werden Wappenkönig und Heroldsamt als eine effektive Einrichtung der Herrschaft des Königs präsentiert, die das Wissen über den ihm untergebenen Adel zusammenträgt und verwaltet.

Im Vergleich zu den beiden genannten Texten sind die Ausführungen des »Obsequientraktates«, die ebenfalls eine ausdrücklich veraltete Zeremonie beschreiben, erheblich nüchterner formuliert. Doch findet hier, im Gegensatz zu den beiden anderen Texten, auch eine direkte Diskussion einzelner Elemente der beschriebenen Zeremonie statt. Und aus dieser Diskussion geht deutlich hervor, welchem Zweck die Darstellung der alten Zeremonie hier dienen sollte: nämlich die Mißstände der eigenen Zeit am einstigen Ideal zu kontrastieren. Denn mit dieser alten Zeremonie, so wird geschildert, ließ sich – vermittels der Wappen der unmittelbaren Vorfahren des Verstorbenen – einst während der Obsequien für jeden deutlich sichtbar die exklusive Würde des Geburtsadels darstellen und von der ungebührlichen und sinnlosen Prunkentfaltung jener unterscheiden, die hierfür zwar über die notwendigen Mittel verfügten, nicht aber über den entsprechenden Status. Doch mit der Aufgabe dieser »alten« Einrichtung, so die unterschwellige Warnung, sei auch die althergebrachte Würde des alten Adels und letztlich auch der alte Adel selbst bedroht, den es vor den unangemessenen Prätentionen der Parvenüs zu bewahren gelte.

In den erläuterten Anleitungen und Beschreibungen zu den alten Zeremonien scheint die alte Adelskultur damit zwar ihre direkte Fortsetzung erfahren zu haben, wurde sie hier doch entweder unmittelbar vorgeführt oder zumindest diskutiert. Doch wurde sie dabei immer auch in einem ganz eigenen, tendenziösen Zugang präsentiert. Wie in den Traktaten zur Wappenblasonierung und zum Heroldswesen wurden also auch hier alte adelige Institutionen – die für das adelige Selbstverständnis teils von erheblicher Bedeutung waren – mit einem neuen, den Erfordernissen der Zeit angemessenen Bild von Adel und Gesellschaft belegt. Nur anders als dort geschah dies hier nicht mehr allein über explizite Erläuterungen und Bedeutungszuweisungen im Rahmen von Herkunftsgeschichten. In den beschriebenen Zeremonien wurden die entsprechenden Ordnungsvorstellungen und Geltungsbehauptungen meist unmittelbar verkörpert und auf der Ebene des Symbolischen implizit erfahrbar gemacht, wodurch sie nur noch mehr an Geltung gewannen[70].

Denn neben dem zumeist normativen Charakter in der Darstellung als Ordonnanzen und auch der faktischen Normativität, die ihnen aus der unterstellten Kontinuität erwuchs, kam ihnen mit dem Moment der Unmittelbarkeit auch noch eine

[70] Zu Bedeutung und Wirkweise des Symbolischen in den (realen) höfischen Zeremonien und dessen Fähigkeit, anders als abstrakt-begriffliche Beschreibungen in seiner Unmittelbarkeit auch Stabilität und Kohärenz zu vermitteln, vgl. MELVILLE, Agonale Spiele.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ganz eigene Authentizität zu. Und dies auch und vor allem dann, wenn die geschilderte Zeremonie eigentlich schon überhaupt keine praktische Bedeutung mehr besaß.

Damit aber sind die meisten der in den Heroldskompendien beschriebenen Anleitungen zur Durchführung von Zeremonien nicht als Handlungsanleitungen im eigentlichen Sinne zu verstehen, sondern als Referenzen. Ihrer Form nach instrumentell, wirkten sie in erster Linie symbolisch. Statt realer wurden hier vorrangig virtuelle Lebens- und Handlungszusammenhänge transzendiert, die, als altes Gut der adeligen Kultur vermittelt, ihre Geltung genau aus dem Verweis auf das Alte und Althergebrachte zogen, dabei aber auf Wertvorstellungen und Leitideen verwiesen, die vielmehr den aktuellen Bedürfnissen entsprachen.

Statt also den Leser in seinem unmittelbaren Handeln anzuleiten, ist mit den Heroldskompendien vorrangig – wenn auch nicht ausschließlich – ein Hintergrundwissen beschrieben, das die Referenzen für ein besonderes Verständnis des Heroldsamtes, in erster Linie aber des Adels, seiner Kultur, seiner Zeichen und seiner Lebensweise stellt. Die damit verbundenen Ansprüche und Forderungen lassen sich mit deren Hilfe zwar behaupten, einfordern und auch legitimieren. Die Kompendien sind jedoch nicht dazu gemacht, diese auch konkret und unmittelbar umzusetzen.

Dies gilt für die Herolde, die hier die Begründung ihres Amtes und ihrer sozialen Funktion finden, aufgrund derer sich bestimmte Standards zur Sicherung ihres Auskommens, ihrer Stellung und ihres Amtes einfordern lassen, zumeist im Zusammenhang mit einer fortschreitenden Institutionalisierung des Amtes. Vermittelt wird ihnen dabei aber immer auch ein ganz bestimmtes Verständnis vom Adel und der adeligen Gesellschaft, das bei der Ausübung ihres Amtes sicherlich im Hintergrund stand, ihnen einzuordnen und zu erklären half.

Dies gilt vor allem aber für den Adel, dem hier ein wünschenswertes Bild seiner selbst vermittelt wird, das ihn in seinem Selbstverständnis vergewissert und Referenzen an die Hand gibt, die ihn – im Rahmen der Herausforderungen, denen er sich aktuell gegenübersah – in seiner Position und seinen Ansprüchen zu bestätigen und zu legitimieren schienen, was dann auch das große Interesse des Adels an den Heroldskompendien erklärt.

Zugleich könnte damit auch ein möglicher Ansatz für ein besseres Verständnis der oben erläuterten Entwicklungen beschrieben sein. Denn zumindest für die Heroldskompendien läßt sich sagen, daß es hierbei nicht um die Vermittlung überkommener, altmodischer Phantasiewelten ging, und auch nicht wirklich um eine Rückbesinnung auf die alten Ideale des Adels, auch wenn dies bisweilen den Anschein hat. Denn wenn hier versucht wurde, mit dem Verweis auf alte Zeremonien und Rituale dem Adel sein altes Prestige wiederzugeben, dann unter ganz neuen Prämissen, nämlich als offenkundige Reaktion auf die aktuellen Anforderungen und Notwendigkeiten, womit vor einem realen Hintergrund hier tatsächlich auch um handfeste Interessen gerungen wurde. Zuerst im Rahmen der Mediatisierung des Adels, als es darum ging, diesen in den Fürstendienst einzubinden und ihm darin ein neues und effektives, aber zugleich auch erstrebenswertes Ideal zu ver-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

mitteln. Und später in der Notwendigkeit, die ihm damit gewonnenen Ressourcen und so auch die Lebensgrundlage des alten Adels zu bewahren und zu verteidigen, ihn in seiner Stellung zu legitimieren und gegen die aufstrebenden Parvenüs niederer Herkunft abzugrenzen, durch welche er mehr und mehr im fürstlichen Dienst wie in seiner Lebensweise bedrängt wurde.

Die hierbei zu findenden historischen Anleihen belegen daher keineswegs einen Irrealismus des traditionellen Adels, noch stehen sie für dessen mangelnde Anpassungsfähigkeit. Sie sind die eigentliche Legitimation der ihm zugeordneten Stellung, die Begründung seiner Ansprüche und seiner Selbstbehauptung und zugleich adäquate Antwort auf die ihm gestellten Herausforderungen. Mit dem scheinbar antiquierten und rückwärtsgewandten Bild wurde vielmehr der Eindruck von Kontinuität erzeugt und damit eine notwendige Konstante geschaffen, aus der heraus sich die momentane Stellung des Adels als die althergebrachte begründen ließ – nicht nur für den Adel selbst, sondern auch für die Öffentlichkeit –, bei all den Veränderungen, welche die Zeit mit sich brachte und denen das hierbei vermittelte Gesellschaftsbild auch gerecht wurde. Denn hier wurde der Adel als traditionell und seit jeher im Dienst des Fürsten präsentiert, in gleichzeitig deutlicher Abgrenzung von den neu aufgestiegenen Parvenüs[71].

Der scheinbare Rückbezug auf die alte adelige Kultur und Tradition bedeutet zugleich, wie sich auch für die oben erwähnten Turniertraktate zeigen läßt[72], eine stärkere Anbindung des Adels an die Fürsten. In der Beschreibung eines scheinbar alten und traditionellen Bildes des Adels und im Rekurs auf die alte adelige

[71] Vielmehr ist damit eine der wesentlichen Leistungen des Institutionellen beschrieben, zum Zwecke der Außenlegitimierung wie zur Selbstaffirmation – und beides trifft in diesem Falle zu – Wandel zu verbergen und durch die Suggestion von Dauer und Kontinuität den Eindruck von Stabilität und Geltung zu erzeugen. Zum institutionenanalytischen Ansatz, vor dessen Hintergrund die hier gemachten Beobachtungen im Rahmen des Internationalen Graduiertenkollegs 625 (TU Dresden, EPHE Paris) entstanden, vgl. allgemein einführend Rehberg, Institutionen, sowie für dessen möglichen Gewinn für die mittelalterliche Geschichtsforschung Melville, Institutionnalité. Vgl. zudem die zahlreichen Arbeiten des Dresdner Sonderforschungsbereiches 537 »Institutionalität und Geschichtlichkeit«.

[72] Denn auch hier sind die beschriebenen »alten« Turnierveranstaltungen deutlich auf die Autorität des Fürsten abgestellt und dienen zugleich der symbolischen Abgrenzung des Adelsstandes sowie dessen Selbstvergewisserung in der ihm eigenen Lebensweise. So wird bei René d'Anjou etwa das Turnier deutlich als höfisches Ereignis beschrieben, wie es allein von den Fürsten und großen Herren zu unternehmen ist. Um seine Darstellung anschaulicher zu gestalten, führt er die Organisation des Turnieres sogleich an einem entsprechenden Beispiel vor, wenn hier der Herzog der Bretagne den Herzog von Bourbon zum Turnier herausfordert. Als erstes Ziel der Veranstaltung wird dabei formuliert, daß man – indem auf dem Turnier Wappen und Helmzieren zu tragen sind – hierbei diejenigen erkennen könne, welche von altem Adel stammen und geboren sind (vgl. Quatrebarbes [Hg.], Œuvres choisies, Bd. II, S. 12f.). Merlin de Cordebeuf seinerseits richtete seinen Vorschlag für eine Turnierveranstaltung in der Tradition der alten *chevaliers errants* offenkundig direkt an den französischen König, in dessen Dienst er stand. Dabei sollten die *chevaliers errants* ihren Schwur, die Regeln des Turnieres einzuhalten und ihre anderen Mitstreiter zu ehren und zu achten, hier unmittelbar in die Hände jenes Fürsten ausführen, dessen Untergebener sie waren oder dem sie dienten (vgl. Contamine, Merlin de Cordebeuf, S. 261f.).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kultur wird der Adel hier tatsächlich in einer modernen, zeitgemäßen, aber auch exklusiven Rolle präsentiert. Der Verweis auf die alten Zeiten war somit nur das legitimationsstiftende Vehikel für die Vermittlung eines neuen, den aktuellen Herausforderungen entsprechenden Adelsbildes.

Damit könnte möglicherweise auch beschrieben sein, wie es dem späteren Fürstenstaat überhaupt gelang, den traditionellen Adel an sich zu binden: nämlich indem dieser – in einer von den Fürsten absorbierten Kultur – eben scheinbar (!) nur an seinen traditionellen Bildern festhalten konnte und nicht mit seiner hergebrachten Identität brechen mußte, obgleich bei aller vermittelten Kontinuität gerade diese sich am deutlichsten wandeln mußte.

Anders, als man aufgrund ihres Inhaltes zuerst vermuten könnte, handelt es sich bei den hier untersuchten Heroldskompendien um keine Hand- und Lehrbücher des Heroldsamtes im eigentlichen Sinne. Eklektisch zusammengetragen und auch später ohne inhaltliche Systematisierung geblieben, bieten sie weder praktische Wissenssammlungen, welche die Herolde in der Ausübung ihres Amtes hätten direkt anleiten können, noch vermitteln sie einen konkreten Wissenskanon zu Amt und Aufgaben der Herolde und der adeligen Kultur als ihrem unmittelbaren Arbeitsumfeld. Mitunter konnten die hier versammelten Texte zwar, bei aller Idealisierung, auch von ganz praktischem Interesse sein, wenn sie beispielsweise eine grobe Orientierung in der adeligen Gesellschaft ermöglichten oder zur korrekten Blasonierung der Wappen anleiteten. Doch handelt es sich dabei eben um keine Verschriftlichung des Heroldsamtes in seinen alltäglichen Aufgaben. Vielmehr wurden hier Texte zusammengetragen, die gerade darüber hinauswiesen, die dieses in einen bestimmten Kontext stellten und Referenzen zu einem bestimmten Verständnis des Amtes, vor allem aber des Adels und der adeligen Kultur und Gesellschaft vermittelten.

Für das Heroldsamt selbst meint dies vor allem Herkunftsgeschichten, aufgrund derer sich bestimmte Standards und Rechte für das Amt ableiten und einfordern ließen und die das Heroldswesen zugleich in einer ganz eigenen sozialen Funktion innerhalb der adeligen Gesellschaft präsentierten. Damit aber wurde immer auch ein eigenes, zeitgemäßes Bild des Adels selbst vermittelt, das sich auch später in den neu hinzugefügten Darstellungen zu den adeligen Zeremonien und der Organisation der adeligen Gesellschaft wiederfindet, die meist selbst schon aus einem adeligen Kontext übernommen wurden. Fürstendienst und Kriegswesen, die Hervorhebung der Exklusivität des Adels und der Versuch, diesen in seinen Zeichen und Zeremonien deutlich von den *gens de bas etat* abzugrenzen, standen dabei deutlich im Vordergrund.

Daß dabei auch Zeremonien beschrieben wurden, die so längst nicht mehr stattfanden, mag indes kaum stören. Denn zum einen wurde der fehlende Realitätsbezug durch eine erhöhte Anschaulichkeit in der Darstellung kompensiert. Vor allem aber war die hier beschriebene Adelskultur, in die sich die Heroldskompendien letztlich einordnen (wurden sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts doch selbst vorrangig in adeliger Hand überliefert), zu großen Teilen eine schriftliche, die sich zugleich in einer Vielzahl von Texten, Traktaten und Ordonnanzen

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

vollzog. Denn auch wenn die hierbei erläuterten Zeremonien weitgehend aus dem alltäglichen Leben verschwunden waren, blieben sie für lange Zeit doch noch immer gewichtige Referenzen der adeligen Kultur und wesentlicher Bestandteil der adeligen Identität. Dabei scheinen die Inhalte der Heroldskompendien – zumindest für die Herolde und den einfachen Adel – tatsächlich auch das landläufige Wissen und Verständnis ihrer Zeit zu repräsentieren, sind Ausdruck der zeitgenössischen Mentalität und als solche auch nicht als abgehoben und abstrakt, sondern als im Leben integriert zu betrachten.

Mit den Heroldskompendien ist somit geradezu ein Kaleidoskop der spätmittelalterlichen Adelskultur beschrieben, in welchem sich diese auf mannigfache Weise widerspiegelt. Sei es in den zahlreichen Traktaten zum Turnierwesen, den Obsequien, den *gages de bataille*, der adeligen Hierarchie und dem Kaisertum, dem Militärwesen, der Landeskunde, den Wappen und Farben wie zum Heroldswesen selbst, die in der vorliegenden Arbeit teilweise neu entdeckt oder in neue Zusammenhänge gestellt werden konnten. Oder aber in dem Umstand, daß die Heroldskompendien in ihrer Entstehung wie in ihrer Überlieferung sich gleich doppelt in die tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen am Ende des Mittelalters einschrieben: einmal im Rahmen der zunehmenden Mediatisierung des Adels, während derer auch den Herolden eine wichtige Rolle zukam, von der die frühen Texte zum Herkommen und Selbstverständnis der Herolde und die beobachtbaren Bemühungen um eine gesteigerte Institutionalisierung des Heroldsamtes zeugen. Und zum anderen in der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts greifbaren Renaissance der ritterlich-adeligen Kultur, die sich in der späteren Überlieferung der Heroldskompendien in adeligem Besitz fassen läßt, womit sich die Heroldskompendien und ihre Texte gleich in mehrfacher Hinsicht als interessante Quelle erweisen dürften.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

6. ANHANG

6.1. Die Kerntexte der Heroldskompendien

Die Liste umfaßt all jene Texte, die in mehr als einem Kompendium und den dazugehörigen Kopien überliefert sind. Um eine Verzerrung durch die Überlieferungsbreite der verschiedenen Textkompilationen zu vermeiden und einen verläßlichen Einblick in die tatsächliche Zirkulation der einzelnen Texte innerhalb der Heroldskompendien zu gestatten, sind die Texte hier nicht nach der Zahl ihrer Kopien (Total) innerhalb der Heroldskompendien angeordnet, sondern nach der Zahl der Kompendien, in denen sie enthalten sind (Gruppen). Zudem ist die Zahl jener Kopien der Kompendien angegeben, denen die Texte nachträglich angefügt wurden (Zusatz). Die Texte werden nach den in dieser Arbeit verwendeten Kurztiteln zitiert (vgl. Anhang 6.2).

Kurztitel	*Gruppen (9)*	*Zusatz (25)*	*Total*
Selon les dits-Traktat	8		23
Empereur-Traktat	7	1[1]	22
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne)	7		19
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté)	6		17
Obsequientraktat	5		16
Heroldsschwur[2]	5		16
Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges	5		14
Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs	4	1	13
Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich	4	1	9
Karthagobrief	4		7
Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen	3		13
Farbentraktat	3		12
Wie Turniere *à présent* auszurufen sind (Turniere, Tjosten, Verbote)	2[3]	1	4
Zu den Aufgaben der Herolde auf einem Turnier *à présent*	2	1	3
Briefsteller	2		3

[1] In der Handschrift Paris, BnF, fr. 387 finden sich, auf einem separaten Blatt inmitten eines anderen Textes, nur die ersten Zeilen des »Empereur-Traktates« eingeschrieben.
[2] Der »Heroldsschwur« ist auch Bestandteil des »Traktates über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds etc.«.
[3] Eine der beiden hier gezählten Überlieferungen enthält jedoch nur den Text für die Ankündigung eines Turnieres.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel	*Gruppen (9)*	*Zusatz*	*Total (25)*
Heroldstraktat des Jehan Hérard	2		3
Montjoye-Traktat	1	4[4]	11
Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus	1 (2)[5]	1	3 (8)
Burgundisches Formular für einen *gage de bataille*	1	2	9
Epistel über die Nichtigkeit des menschlichen Lebens	1	1	8
Toison d'or über Wappenminderungen (1464 [n.St.])	1	1	7
Auszug aus dem »Arbre des batailles« zu den *gages de bataille*	1	1	2

[4] Der »*Montjoye*-Traktat« ist im »Kompendium des Ludwig von Brügge« nur in der jüngeren Überlieferungsgruppe enthalten.
[5] Ein weiteres Kompendium (das »Burgundische Heroldskompendium«) enthält nur die ersten Zeilen des besagten Textes, ohne diesen jedoch durch eine Rubrik oder ähnliches gesondert anzuzeigen. Siehe oben, Kap. 3.2.5.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

6.2. Die in den Heroldskompendien überlieferten Texte

Im folgenden sind die wesentlichen Informationen zu allen Texten zusammengetragen, die als Bestandteile der hier untersuchten Heroldskompendien und deren einzelner Untergruppen überliefert sind. Diejenigen Texte, die dem eigentlichen Textbestand der Heroldskompendien erst nachträglich angefügt wurden und in keinem anderen Kompendium enthalten sind, d.h. die Ergebnisse einzelner Personalisierungen, wurden nur dann aufgenommen, wenn sie über enge inhaltliche Bezüge zu den Themen der Heroldskompendien verfügten, was deren Aufnahme nahelegte. In diesem Falle wurden sie mit einem Sternchen (*) vor der Rubrik »Kurztitel« gekennzeichnet. Oder aber, wenn von dem jeweiligen Kompendium allein eine einzige Handschrift bekannt ist und es damit keine Anhaltspunkte für die Unterscheidung zwischen ursprünglichem Kompendientext und etwaigen späteren Hinzufügungen gibt.

Für die einzelnen Texte sind jeweils der ihnen im Rahmen der vorliegenden Arbeit zugewiesene Kurztitel, die in den Heroldskompendien gebräuchlichsten Varianten von Titel und Incipit, die vollständige Auflistung ihrer Überlieferung in den hier untersuchten Handschriften (und dem einen Druck) sowie etwaig vorhandene Editionen angegeben. Bei den Editionen wurden dabei auch Textausgaben abweichender Versionen aufgenommen, die dennoch zumindest einen ersten Zugang zu den jeweiligen Inhalten bieten.

Um einen direkten thematischen Zugriff auf die verschiedenen Inhalte der Heroldskompendien zu gestatten, wurden die Texte nach der in Kapitel 2.2 erläuterten inhaltlichen Dreigliederung der Heroldskompendien sortiert. Doch ist darauf hinzuweisen, daß die getroffene Zuordnung der Texte nicht im Sinne einer starren Taxonomie zu verstehen ist, sondern als Anhaltspunkte, können die in den Texten verhandelten Inhalte doch erheblich variieren und teils deutlich über den ursprünglichen Schwerpunkt hinausreichen. Für die Fragen der Abgrenzung der einzelnen Texte sowie der Varianz der Überlieferung, auf welche in der folgenden Übersicht nicht näher eingegangen werden kann, sei auf die Ausführungen in Kapitel 3.1.1 verwiesen.

6.2.1. Texte zum Heroldswesen

6.2.1.1. Zur Geschichte des Heroldswesens und dessen Aufgaben

Kurztitel: **Selon les dits-Traktat**
Titel: Le dit des philosophes
Incipit: Selon les dits des philosophes, tous hommes naturellement desirent sçavoir et aprendre mesmement les choses qui sont soubz l'exercice de leur office …

Mss.:
Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CVr–CVIIv [246r–248v]
Douai, Bm, 1197, fol. 1r–8r
Douai, Bm, 1197, fol. 73r–82v
London, BL, Add. 28549, fol. 54r–58r (bricht nach der Hälfte des Textes ab)
Metz, Bm, 855, fol. 32r–35v
Metz, Bm, inc. 595, fol. 258r–260r

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 179r–184v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 118r–124r
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 107r–115v
Paris, Arsenal, 4655, fol. 68v–78v
Paris, BnF, fr. 387, fol. 15vb–19rb
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 112r–120v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 119r–131v
Paris, BnF, fr. 11464, fol. 2r–8r (hier als Teil des »Argentaye-Traktates«)
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 2r–9v, 29v–31r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 62r–72v
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 53r–56r (stark gekürzte Version)
Phillipps, Ms. 10396, fol. 68b
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 2r–7r
Wien, ÖNB, 2616, fol. 113r–121v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 238–260
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 182–189

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 215vb–218va
Ed.: Roland (Hg.), Parties inédites, S. 49–61 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: ***Montjoye*-Traktat**
Titel: Cy contient comment le roy d'armes des François fut premier creé et puis nommé Monjoye, et la façon de son noble coronner, les seremens qu'il fait, ses drois aussi et tout ce que luy est contenu de faire
Incipit: Comme il soit vray selon les anciennes escriptures, nous trouvons que le tres victorieux prince et premier empereur Julius Cesar …

Mss.:
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 198r–205v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 88r–95v
Paris, Arsenal, 4655, fol. 1r–17r
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 40v–54v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 4r–20r
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 122r–139r
Phillipps, Ms. 10396, fol. 1
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 24r–33v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 87–120
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 174–182

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 206rb–210rb
Ed.: Du Cange, Glossarium, s.v. »heraldus«, S. 186–188 [hier fehlt der gesamte erste Teil des Traktates. Der Text folgt zudem einer schlechten Vorlage].

Kurztitel: **Karthagobrief**
Titel: S'ensuit l'espitre que ceux du siege de Carthage envoierent a Julius Cesar a l'ediffication des douze heraulx nouvaux que ilz y feront
Incipit: Julius Cesar, par la grace de Dieu empereur de Romme …

Mss.:
Ursprüngliche, von/an Caesar adressierte Version:
Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CIXv–CXIr [250v–253r]
Douai, Bm, 1197, fol. 9r–16r
Metz, Bm, 855, fol. 39r–41r
Metz, Bm, inc. 595, fol. 264v–266v
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 9v–13r
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 56r–62v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Umfangreichere, an Scipio adressierte Version, wobei Brief und Aufzählung der Aufgaben der Herolde hier getrennt wurden:
Paris, BnF, fr. 387, fol. 13vb–14vb [Brief], fol. 14vb–15vb [Artikel]
Ed.: Roland (Hg.), Parties inédites, S. 41–48 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Traktat über die fünf militärischen Ämter**
Titel: Enseignements notables aux poursuivants
Incipit: Julius Cesar et Pompee de Rome ordonnerent et firent les choses cy apres nommées …

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 124v–125r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 79r–82v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 132r–133v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 73r–74v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 80
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 261–264
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 218va–218vb
Ed.: Houwen, Gosman (Hg.), Un traite d'héraldique, hier S. 492–494 [jedoch nur mit dem Text für die ersten vier Ämter, d.h. ohne die Ausführungen zu den Herolden].

Kurztitel: **Heroldstugenden und allgemeine Anweisungen zum Amt**
Titel: –
Incipit: Qui veut etre bon herault, il fault qu'il ait en lui necessairement iij vertus principales …

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 125r–126v
Paris, Arsenal, 4655, fol. 80v–82v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 133v–135v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 74v–76r
Phillipps, Ms. 10396, fol. [?]
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 264–267
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 218vb–219rb.

Kurztitel: **Heroldstraktat des Jehan Herard**
Titel: S'ensieult le traité que fist ung tres sollemnel et notable clerc nommé maistre Jehan Herard touchant l'office d'armes
Incipit: Pour ce qu'il est expedient es choses raisonnables de dire verité …

Mss.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 25rb–27rb
Paris, BnF, fr. 11464, fol. 10r–13v (hier Teil des »Argentaye-Traktates«)
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 36r–39v
Ed.: Roland (Hg.), Parties inédites, S. 81–86 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Zu den Persevanten und deren Ausbildung**
Titel: Quant on fait un poursyvant et comment il se doit gouverner
Incipit: Premierement on doit faire poursuivant d'un homme de xxv ans qui soit bien conditionné et qui ne soit joueur ne bordeur, flateur …

Mss.: Douai, Bm, 1197, fol. 25r–27v
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 20v–22r

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel: **Brief des Wappenkönigs *Calabre***
Titel: Copie d'une lettre que feu bonne memoire Calabre, roi d'armes, envoya du royaume de Sicile en France a un des heraux du roi
Incipit: Tresnoble et honnoré, mon trescher seigneur et ami, je me recommande a vous …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 99r–104r
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 74r–78v
Ed.: MELVILLE, Brief, S. 100–116.

Kurztitel: **Zur Vorgeschichte des Heroldsamtes (Herold *Sicile*)**
Titel: S'ensuit une salutation en forme de recommandation adressans a tous nobles officiers d'armes en general
Incipit: A tous mes chiers et bien aimés freres, vrais et leaux compaignons …
Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 2va–13vb
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 5–40 (nach Paris, BnF, fr. 387).

6.2.1.2. Zur Ernennung von Herolden

Kurztitel: **Heroldsschwur**
Titel: Cy apres s'ensuivent les articles de l'obeissance et office que un nouvel heraut doit promettre et jurer en la presence de toute la noble gentilesse
Incipit: Premierement vous promettez et jurez que doresenavant vous seriez bon et loyal serviteur d'armes a toute la gentilesse qui est chrestienne …
Mss.: Douai, Bm, 1197, fol. 48v, fol. 71r–73r
London, BL, Add. 28549, fol. 51v–53v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 184v–186v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 116r–118r
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 104v–106v
Paris, Arsenal, 4655, fol. 65r–68r
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 120v–123v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 115r–119r
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 28r–29v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 59r–61v
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 62v–65v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 65
Wien, ÖNB, 2616, fol. 121v–124v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 231–237
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11 [sehr wahrscheinlich enthalten]
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 215ra–215vb
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 89 f. [Nach Paris, BnF, fr. 387. Der Schwur ist hier jedoch nicht als eigenständiger Text wiedergegeben, sondern – in erweiterter Fassung – in den »Traktat über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds etc.« eingefügt.]

Kurztitel: **Traktat über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds etc.**
Titel: S'ensuit comment se doivent faire les officiers d'armes et les serments qu'ils font
Incipit: Le poursievant et clerc en armes se doit faire d'un homme jone, bien emparlé …
Mss.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 27ra–28vb
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 20v–23v

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 87–93 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Brief zur Wahl eines Wappenkönigs**
Titel: Coppie d'un scellé que doit impetrer un heraut quant il veult estre roi d'armes d'une marche. Et de la marche dont il pretend estre roy d'armes il doit avoir le plus de scellés qu'il peut et des plus grans seigneurs, car ce lui est plus de honneur
Incipit: Loys de Bourbon, conte de Vendosme et de Chartre, souverain maistre d'ostel de France. Comme a nous a cause de nostre conté de Vendosme appartiengne …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 78v–79v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 80r–81r.

6.2.1.3. Privilegien[6]

Kurztitel: **Privilegien der Herolde (allgemein)**
Titel: Cy apres s'ensievent les drois et previleges appartenans aux officiers d'armes du royaulme de France, comprins en ce Haynau, Brabant, Flandres, Hollande, Zeelande, et ce qui est par deça le Rhin, Savoye, le Daulphine, Languedocq et Provence
Incipit: Tous officiers d'armes, soient poursievans ou heraulx, peuvent, s'il leur plaist…
Mss.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 28vb–30rb
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 34r–35v
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 93–99 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Privilegien der Herolde auf Turnieren**
Titel: Les drois dehus et appertenans a rois d'armez et heraulz quant on fait ung tournoy d'armes per la manier qui s'ensuyt
Incipit: Premier, il est de coustume és tournois de tous temps que pour chacun blason cloeir est dehut au roy et heraulx qui cloent et ataichant lesdiz blasons viiii s. …
Mss.: Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CXIIIv [254v]
Metz, Bm, 855, fol. 45v–46r
Metz, Bm, inc. 595, fol. 270v–271r.

6.2.1.4. Suppliken

Kurztitel: **Erste Supplik (Comme il vous appertiegne; 1408 [?])**
Titel: Supplication au roy nostre sire de par les roys d'armes et heraulx
Incipit: Supplient humblement voz humbles et petits serviteurs les roix d'armes et heraulx du royaulme de France. Comme il vous appartiengne …
Mss.: Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CVIIv–CIXr [248v–250r]
Douai, Bm, 1197, fol. 62r–66v
London, BL, Add. 28549, fol. 42r–48v
Metz, Bm, 855, fol. 35v–37v
Metz, Bm, inc. 595, fol. 261r–263v

[6] Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß auch im Anhang einiger Versionen des »Selon les dits-Traktates« eine umfangreiche Liste der Privilegien der Herolde zu finden ist, vgl. oben, Kap. 4.1.1.2, wie auch in der »Vierten Supplik« und – zumindest das Turnierwesen betreffend – in dem Turniertraktat »Zur Durchführung von Turnieren und Buhurten«.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 112r–115r
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 95r–99r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 57r–62v
Paris, BnF, fr. 387, fol. 33ra–35ra
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 102v–109v
Paris, BnF, fr. 1983, fol. 92r–96v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 67v–72r
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 24r–27r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 94r–99v
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 48v–53r (hier um den letzten Absatz gekürzt)
Phillipps, Ms. 10396, fol. 57
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 8r–11v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 209–221

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 226va–229ra
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 107–113 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Zweite Supplik (Comme d'ancienneté)**
Titel: Aultre supplication pour roys d'armes
Incipit: Supplient humblement vos humbles serviteurs roys d'armes et heraulx de vostre royalme. Comme d'ancienneté …

Mss.: Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CIXr–CIXv [250r–250v]
Douai, Bm, 1197, fol. 66v–68v
Metz, Bm, 855, fol. 37v–38v
Metz, Bm, inc. 595, fol. 263v–264v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 115r–116r
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 99r–101r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 63r–64v
Paris, BnF, fr. 387, fol. 35ra–35vb
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 110r–112r
Paris, BnF, fr. 1983, fol. 97r–98v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 72v–74r
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 27r–28r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 100r–101v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 63
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 11v–13r
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 221–225

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 229ra–229rb
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 113–115 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Dritte Supplik (Arras, 1435 [n.St.])**
Titel: Lettres de salutation concluants en supplication, contenans et recoeullans en brief la fondation du noble office d'armes, adressans a tous empereurs, rois, ducs, princes, barons, comtes, noblez chevaliers et escuyers, presentees a tres excellent, treshault, trespuissant et tresredoubté prince, monseigneur Philippe, par la grace de Dieu duc de Bourgogne, de Lothier, de Brabant, de Lembourg et de Luxembourg, comte de Flandres, d'Artois, de Bourgogne pallatin, de Haynau, de Hollande et de Zeelande et de Namur, marquis du Saint-Empire, seigneur de Frise, de Salins et de Malines, a Arras, la ou estoient presens le comte de Richemont, connestable de France, le duc de Bourbon, l'archevesque de Raims, chancelier de France, le comte de Vendosme, le mareschal de la Fayette, et pluiseurs aultres princes, seigneurs, chevaliers et escuyers du

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

royaume de France, l'an 1434 par moy, Sicille, herault dessusdit, acompaignie de pluisieurs roys d'armes et heraulx, la estant au nombre de 28.

Incipit: Au nom de Dieu, de la glorieuse vierge Marie, sa mere et fille, et de toutte la benoitte glorieuse court de Paradis …

Mss.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 36va–39rb
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 13v–20r

Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 116–127 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Vierte Supplik (Comme il soit ainsi)**

Titel: Comme il soit ainsi que a present n'a point de roy d'armes des François

Incipit: Que pour le bien et resourse de l'ordre et office d'armes …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 38r–43v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 32v–37r.

6.2.1.5. Dokumente zur Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit

Kurztitel: **Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit – Vertrag über die Kapelle**

Titel: Copie des lettres de l'ordonnance et fondation de la chapelle des roix d'armes et heraulx du royaulme de France fondee en l'eglise de monseigneur Saint Anthoine le Petit a Paris

Incipit: A tous ceulx qui ces presentes lettres verront ou orront, Guillaume, seigneur de Tignonville, chevallier conseiller …

Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 31ra–32vb

Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 99–105.

Kurztitel: **Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit – Satzung**

Titel: C'est l'ordonnance faite et accordee par les roix d'armes et heraulx du royaulme de France cy dessoubs nommés et signée de leurs seings manuels, affin de l'entretenir ainsi qu'il est accoustumé et ordonné ja pieça, de par anciens heraulx dudit royaulme, tant pour leur tenement de la chapelle fondee a Paris comme des droitz d'armes

Incipit: Premierement est ordonné et accordé par les roix d'armes et heraulx du royaulme de France que tous roix d'armes des pays …

Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 32va–33ra

Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 105–107.

6.2.2. Texte zu adeligen Zeremonien

6.2.2.1. Obsequien

Traktate

Kurztitel: **Obsequientraktat**

Titel: La maniere comment les heraulx et poursuivans doibvent congnoistre des obseques

Incipit: En apres les heraulx et poursuivans doibvent congnoistre comment obseques se doibvent faire …

Mss.: Douai, Bm, 1197, fol. 69r–70v, fol. 48r
London, BL, Add. 28549, fol. 48v–51v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 192r–194r
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 126v–128r
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 101v–104r

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Paris, Arsenal, 4655, fol. 83r–85v
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 130v–134r
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 112r–115r
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 31v–33r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 77r–79v
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 102r–105r
Phillipps, Ms. 10396, fol. 84
Wien, ÖNB, 2616, fol. 132r–135r
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 225–231
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 195–197

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 219rb–220ra
Ed.: POPOFF , »Ainsi que faire se doit«, S. 6–8 (nach Paris, BnF, fr. 23998; unkritische Transkription einer späteren, korrumpierten Version des Textes, nur sehr eingeschränkt verwendbar).

Kurztitel: **Ordonnanzen zu den Obsequien des Königs**
Titel: –
Incipit: Quant aulcun prince, ou quant seigneur, chevallier ou escuyer, gentilhomme est allé de vie par trespas …
Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 57va–58rb [Fragment]
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 203–205.

Berichte

Kurztitel: **Die Obsequien des Bertrand du Guesclin**
Titel: L'obseque de monseigneur le connestable, messire Bertran du Claesquin
Incipit: Premierement, il y eut quatre escuz et en chacun escu avoit treze cierges …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 77r–79v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 79r–80r
Ed.: BARROUX, Les fêtes royales, S. 46–49.

Kurztitel: **Die Obsequien des Gérard de Mortagne (1391)**
Titel: S'ensuient les ordonannces et solemnitez qui furent faictes aux obseques de feu de noble memoire monsieur Gyrard de Morteigne, seigneur d'Espierres et Cavrines
Incipit: Cellui sire Gyrard trespassa en l'abbaye de sainct Martin a Tournay le vendredy xxviij^{e} jour …
Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 194r–196r
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 134v–138v
Wien, ÖNB, 2616, fol. 135v–139v
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 197–199
Ed.: VAN PRAET, Recherches, S. 193–197 (nach Paris, BnF, fr. 1280).

Kurztitel:* **Die Obsequien Peters II. von Luxemburg (1482)
Titel: S'ensuy l'ordonnance du conte de Saint Pol, de Ligney, de Conversans, de Brienne, Marle et Soisson, seigneur d'Enghien, qui fut faict en ladite ville d'Enghien le xxix^{e} jour de novembre anno iiij^{c} iiij^{xx} et deulx
Incipit: Item fut l'assemblé de plusieurs grans seigneurs …
Ms.: Paris, BnF, fr. 19811, fol. 33r–35v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

6.2.2.2. *Gages de bataille* und *champs à outrance*

Kurztitel: **Ordonnanzen zu den *gages de bataille* in Frankreich**
Titel: De la droite ordonnance du gaige de bataille par tout le royaume de France
Incipit: Phelippe, par la grace de Dieu roy de France, a touz ceulx qui ces presentes lettres verront, salut …

Mss.:
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 170v–179r
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 36r–47r
Paris, BnF, fr. 387, fol. 39ra–43rb
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 99r–112r
Paris, BnF, fr. 1983, fol. 59r–76r
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 51r–67v
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 75v–88v
Wien, ÖNB, 2616, fol. 100r–113r
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 160–168

Edd.: Die teils erheblich voneinander abweichenden Versionen wurden mehrfach ediert: Crapelet (Hg.), Cérémonies, S. 4–35; Ordonnances des rois de France, Bd. I, S. 435–441; Decrusy, Isambert, Jourdan (Hg.), Recueil général, Bd. II, Nr. 417, S. 831–843; Langlois (Hg.), Textes relatifs à l'histoire, Nr. 122 und 122*bis*, S. 174–176; Roland (Hg.), Parties inédites, S. 128–145 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen**
Titel: Armes faictes a outrance
Incipit: Mon tresexcellent et puissent seigneur lige Richart, par la grace de Dieu roy d'Engleterre, seigneur et maistre d'Irlande …

Mss.:
Douai, Bm, 1197, fol. 53v–62r
London, BL, Add. 28549, fol. 28v–41v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 163v–170v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 105v–112r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 45r–56r
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 88v–99r
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 89v–102v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 48r–58v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 44b
Wien, ÖNB, 2616, fol. 89v–100r
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 186–209
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 153–160

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 223ra–225va
Ed.: Twiss (Hg.), The Black Book, Bd. I (1871), S. 300–328.

Kurztitel: **Burgundisches Formular für einen *gage de bataille***
Titel: Armes faittes a oultrance
Incipit: Pardevant treshault, tresexcellent et trespuissant prince mon tresredoubte seigneur monseigneur duc de Bourgogne …

Mss.:
Douai, Bm, 1197, fol. 35v–39v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 96r–98r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 25r–29v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 69v–74r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 28r–32v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 25

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 148–158
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 169 f.
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 225va–226va.

Kurztitel: **Traktat zur Durchführung eines *gage de bataille***
Titel: Empreis ensuilt de gaige de bataille
Incipit: Quant aucun debat est meu entre deux hommes de quelque estat qu'il sont, soit amys ou ennemis …

Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 54–58v.

Kurztitel: **Auszug aus dem »Arbre des batailles« zu den *gages de bataille – Sicile***
Titel: S'ensievent les chapiltres et articles extrais d'ung livre appellé l'»Arbre des battailes«, en tant que touche gaige de bataille
Incipit: Et premierement demande le acteur nommé maistre Honnouré Bouvet …

Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 44ra–50rb
Edd.: Roland (Hg.), Parties inédites, S. 146–175 (nach Paris, BnF, fr. 387); Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 222–236, 243–246 (nur teilweise und in veränderter Reihenfolge).

Kurztitel:* **Auszug aus dem »Arbre des batailles« zu den gages de bataille – Oxford
Titel: Cy commence ung extrait d'ung livre que on appelle l'»Arbre des batailles« en tant que touche champ de bataille
Incipit: Or regardons aulx termes quant ung homme appelle ung aultre par gaige de battaille …

Ms.: Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 55r–71v
Ed.: Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 222–236, 243–246.

Kurztitel:* **Auszug aus dem »Songe du vergier« zu den *gages de bataille*
Titel: Extrait de ung livre des arguemens du clerc et du chevalier lequel on appelle le »Songe du vergier« en tant que touche le fait du champ de bataille
Incipit: Pour ce que nous avons parlé de cruauté, je vous demande se ce n'est point cruauté …

Ms.: Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 48r–54v
Ed.: Schnerb-Lièvre (Hg.), Le Songe du vergier, Bd. 1, S. 348–354.

Kurztitel: **Kurzer Exkurs zum *gage de vilains***
Titel: Petitte narration touchant gaige de vilains en champ clos, posé qu'elle ne face à y mettre
Incipit: Une manière de gaige en champ clos y a qui s'apelle gaige de vilains. Et combien qu'elle ne face à mettre cestui présent livre …

Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 43ra–43rb
Ed.: Roland (Hg.), Parties inédites, S. 144 f.

6.2.2.3. Turniere und Tjosten

Traktate

Kurztitel: **Zu den Aufgaben der Herolde auf einem Turnier *à présent***
Titel: Comment la noble office d'armes se doibt conduire en ung tournoy
Incipit: Il convient premierement regarder tous les poins qui sont contenus ou cry, nonobstant qu'il a moult d'aultres choses a sçavoir et a faire …

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Mss.: Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 27r–34v
Paris, BnF, fr. 387, fol. 53va–55va
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 67r–75v
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 191–198 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Zur Durchführung von Turnieren und Buhurten**
Titel: S'ensuit la maniere de faire tournois et behours, quelle chose et comment se doivent maintenir les roys d'armes et heraulx en iceulx et de leurs drois
Incipit: Apres que nous avons descript les previleges et seremens des roys d'armes et heraulx …

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 186v–191v
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 123v–130v
Wien, ÖNB, 2616, fol. 124v–131v
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 190–194.

Kurztitel: **Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier**
Titel: Cy devise la maniere et ordonnance ancienne du tournoy
Incipit: Premierement, les diseurs debvoient aller aux lieux ou les seigneurs donnoient a mengier aux chevalliers, ou és places ou ilz pooient mieulx trouver lesditz chevalliers qui venoient armés pour tournoyer …

Mss.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 51va–51(bis)rb
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 41v–43v
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 180–183 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Zur Rüstung der Turnierenden in den alten Zeiten**
Titel: S'ensieult le harnois du chevallier qu'il convenoit anciennement pour armer en ung tournoy
Incipit: Premierement, devoit avoir le chevallier ung harnois de jambes couvert de cuir, cousu a aguillettes …

Mss.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 51ra–51va
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 44r–44v
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 178–180 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Zur Durchführung eines *Tournois voluntaires***
Titel: –
Incipit: Sçavoir debves que tous les tournois qui au present se font ne sont point tous ytels comme sont ceaulx dont cy-dessus est faitte mention …

Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 55vb
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 198–200.

Kurztitel:* **Zum Anbringen der Banner auf den Turnieren
Titel: Pour mettre les banniers aux fenetres
Incipit: La premiere banniere clouer son blason …

Ms.: Paris, BnF, fr. 1968, fol. 164r.

Zur Ankündungung von Turnieren und Tjosten

Kurztitel:* **Anleitung zur Verkündung von Turnieren und Tjosten (Prolog für die nachfolgenden Texte zur Verkündung von Turnieren)
Titel: Cy ensuyt la façon des criz des tournois et des joustes

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Incipit: Cy peut on aprendre a crier et a publier, pour ceulx qui en seront dignes, la façon des joustes et des tournoiz …

Ms.: Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 22r.

Kurztitel: **Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus**
Titel: Comment le roy Artus fasoit cryer et publier tournoys, joustes et behours
Incipit: Le roy Artus ordonna la table ronde et fist tournoyer, behourder et jouster et moult d'autres nobles esbattemens et assayes d'armes et jugemens, dont il ordonna …

Mss.: Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 22r–23v
Paris, BnF, fr. 387, fol. 50va
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 40r–41r [mit Inhaltsübersicht für die folgenden Traktate].
Abweichende Version, die bereits nach den ersten Zeilen wieder abbricht:
Paris, Arsenal, 4655, fol. 82v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 76r
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 135v–136r
Phillipps, Ms. 10396, fol. 84r
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 267 f.
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 219rb (abweichende Version, die nach den ersten Zeilen wieder abbricht)
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 176 f. (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Zur Ankündigung der Turniere nach der alten Manier**
Titel: Comment les tournois se publioient anciennement ou royaulme de France et es dependance d'iceluy
Incipit: On soloit anciennement cryer et publier les tournois premierement a la court du roy ou du prince du pays qui faisoit publier lesdits tournois …

Mss.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 51ra
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 41r–41v
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 177 f. (nach Paris, BnF, fr. 387).

Kurztitel: **Wie Turniere *à présent* auszurufen sind (Turniere, Tjosten, Verbote)**
Titel: C'est l'ordonnance du tournoy a present scelon l'usage de France qui comprend, quant ad ce, Haynau, Brabant, Flandres, Hollande, Zeelande et ce qui est par deca le Rhin, Savoye, le Daulphiné, Langhedoc et Provence
Incipit: Vous avés bien oy cy-desus comment le noble et puissant roy Artus faisoit cryer et publier ses tournoyemens et jouxtes, aussi comment anciennement le roy et princes de France les faisoient cryer et publyer …

Mss.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 52ra–53va
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 46r–50v.
Ohne den Prolog der beiden ersten Handschriften, dafür mit »Zur Ankündigung der Turniere zu Zeiten des König Artus« in einen größeren Zusammenhang gestellt:
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 23v–27r.
Nur den »Cry pour tournoy« enthaltend:
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 65v–67r
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 184–190 (nach Paris, BnF, fr. 387).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel: **Tjostankündigung vierer Ritter**
Titel: –
Incipit: On fait assavoir a tous chevaliers et escuiers, que quatre seigneurs chevaliers et escuiers tendront les rengs a touz venans le xvi[e] jour de septembre prouchain …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 83r–83v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 83v–84r.

Kurztitel: **Tjost der Belle Maurienne (1454) – ausführliche Ankündigung**
Titel: –
Incipit: On fait assavoir a touz princes, seigneurs, chevaliers et escuiers que le **** apres la Toussains, **** jour du mois de novembre prouchain venant …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 80r–81v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 81r–82v.

Kurztitel: **Tjost der Belle Maurienne (1454) – Kurzform**
Titel: Or ouez, or ouez, or ouez
Incipit: On fait assavoir de par la belle Morienne a touz princes, seigneurs, chevaliers et escuiers que le xii[e] jour du mois de novembre …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 82r–82v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 82v–83v.

Kurztitel: **Kapitel einer Tjost, veranstaltet von drei Schildknappen aus der Familie de Villette**
Titel: –
Incipit: Aydant celuy dont tout honneur a la loenge du precieulx capitaine et glorieux nostre saint Morix, patron de Savoye, au plaisir des dames …

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 90r–92v.

Kurztitel:* **Weitere Form der Ankündigung einer Tjost I
Titel: Autre maniere de cryer unes joustes
Incipit: Or oez, or oez, or oez. On vous fait assavoir, nobles cevalliers et escuyers, nobles dames et demoiselles, ung tresnoble et tressache pardon d'armes de par trois ou quatre ou autres nombre de compaignons …

Ms.: Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 49r–49v.

Kurztitel:* **Weitere Form der Ankündigung einer Tjost II
Titel: Autre maniere et forme de cryer unes joustes
Incipit: Oyés, oyés, oyés, nobles seigneurs chevaliers et escuyers. On vous fait assavoir un tresgrandisme pardon d'armes et unes tresnobles joustes de par le cevallier a l'escu estaillié d'or et de sable …

Ms.: Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 49v–50r.

Kurztitel:* **Merlin de Cordebeuf: Projekt für ein Turnier nach der Mode der Zeit des König Artus
Titel: Icy apres s'ensuit par chappitres l'ordonnance et maniere des chevaliers errans comme je, Merlin de Cordebeuf, me suis pensé estre chose de grant bruyt et de grant plaisance pour esbatre les seigneurs, princes, chevaliers et esciuers de ce royaume

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Incipit: Et premierement, la façon des armes de leurs personnes; secondement, celles de leurs chevaulx; tiercement, la façon de leurs lances et espees …

Ms.: Paris, BnF, fr. 5241, fol. 100r–107r.

Berichte

Kurztitel: **Zusammenfassung zu einem Turnier in Compiègne**

Titel: S'ensieult le nombre des bannieres de leur retenu de ceulx qui se chargerent au grand tournoy de Compiengne, la ou le roy de Navarre fut armé. Et comment il y ot cinq batailles et a qui elles assamblerent, et quantes bannieres il y ot en chascune bataille

Incipit: La premiere bataille fu du roy de Navare, luy xxix^{e} de banyeres de sa route. Et assembla au conte de Haynnau qui avoit en sa battaille xx banyeres …

Mss.: Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 45r–45v
Paris, BnF, fr. 387, fol. 51(bis)rb–52ra

Ed.: Roland (Hg.), Parties inédites, S. 183 f. (nach Paris, BnF, fr. 387).

6.2.2.4. *Pas d'armes* und *emprises*

Kurztitel: **Kurzer Exkurs zu adeligen Zweikämpfen**

Titel: Icy parle sur le fait des combattans, tant a cheval comme a pied, touchant querelle ou queste

Incipit: Aucunes fois advient que quelque chevalier ou ghentilhomme, pour acquerir honneur, se meste en queste …

Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 42vb–43ra

Ed.: Roland (Hg.), Parties inédites, S. 143 f.

Kurztitel: **Ankündigung des »Pas d'armes de la Belle Pèlerine« (1449)**

Titel: La Belle Pelerine

Incipit: A tous exellans et puissans princes et princesses, barons, seigneurs, dames et gentilz chevalliers qui de leur grace …

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 106r–119r

Ed.: Mathieu d'Escouchy, Chronique, Bd. I, S. 244–263.

Kurztitel:* **Kapitel des »Pas d'armes de l'arbre Charlemagne« (1443)

Titel: S'ensuivent les chapitres des armes que fist monseigneur de Charny aupres de Dijon en Bourgongne, tant a pié come a cheval, l'an mil iiij^{c} xlj

Incipit: En l'honneur et a la louenge de Notre Seigneur Jhesu Crist et de sa tresglorieuse Mere, de madame sainte Anne et de monseigneur saint George. Je, Pierre de Bauffroymont, seigneur de Charny, de Moulinot et de Montfort …

Ms.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 105r–109r

Ed.: Enguerran de Monstrelet, Chroniques, IV, S. 68–73.

Kurztitel: **Kapitel einer *emprise* eines François von Ravorée**

Titel: –

Incipit: Au nom de Dieu et de Notre Dame et de monseigneur Saint George. Je, Franssois de Ravoree, ay entrepris de porter une emprise au bras senestre …

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 89r–90r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel: **Kapitel einer *emprise* des Philipp von Ternant (1446)**
Titel: Ce sont les emprises et les chapistres de noble et puissant seigneur, monseigneur de Ternant
Incipit: Comme il soit ainssi que les nobles et vaillans chevaliers et escuiers aient acoustumé par cy devant et font encores …

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 93r–99r.

Kurztitel: **Kapitel einer *emprise* vierer savoyischer Ritter**
Titel: –
Incipit: Ayant souvenance de la Trinité qui tout gouverne et demaine. Pour ce que chacun corps humain acompaigné de honneurs aient cueur noble …

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 99r–102r.

6.2.2.5. *Largesse*-Dank

Kurztitel: **Anleitung zur Ausrufung des *largesse*-Dankes**
Titel: –
Incipit: La maniere de remercyer le roy et les princes du royaulme de France des largesses qu'ilz donnent, se fait aulcunes fois par pluiseurs manieres de langaige, et touttes poevent estre bonnes …

Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 56va–57ra
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 200–203.

6.2.3. Texte zur adeligen Gesellschaft und ihren Zeichen

6.2.3.1. Heraldische Texte

Kurztitel: **Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges**
Titel: Enseignemens notables aux poursievans
Incipit: Le noble et puissant roy Alexandre pour exaulcer le nom de vaillance de ses chiefz de guerre …

Mss.: Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CXIv–CXIIIr [252v–254r]
Douai, Bm, 1197, fol. 30r–35r
London, BL, Add. 28549, fol. 6r–14v
Metz, Bm, 855, fol. 42r–45r
Metz, Bm, inc. 595, fol. 276v–270v
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 1r–8v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 62v–69r
Paris, BnF, fr. 1983, fol. 44r–51r
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 37v–44v
Paris, Arsenal, 4655, fol. 17r–24v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 20v–27v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 17
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 135–148
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 210rb–211vb.
Ed.: in stark abweichender Version:
COCHERIS (Hg.), Le blason des couleurs.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel: **Livres des armes-Blasonierungstraktat**
Titel: –
Incipit: Les tresnobles victorieulx et tresvaillans princes Alixandre et Jullius Cesar, empereurs, pour la tresnoble vallour que iceulx avoyent faict en leurs temps au faict d'armes et pour pourvoir aux debatz que leurs gens avoyent aux journees des battailles …

Mss.: Douai, Bm, 1197, fol. 17r–25r [Anfang fehlt]
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 13v–20v.

Kurztitel: **Prinsault-Traktat**
Titel: Cy commence la table des XII chapitres du blason darmes
Incipit: Pour ce que pluiseurs nobles et gentilz hommes et especialment roys d'armes et heraulz m'ont par pluiseurs et diverses fois requis que voulsisse traveillier de mettre par escript la maniere de blasonner armes de quelque royame ou contree …
Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 145r–151v
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 59r–71r
Wien, ÖNB, 2616, fol. 60r–72r
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 136–142
Edd.: Douët d'Arcq (Hg.), Un traité de blason (abweichende Version); Popoff (Hg.), Un traité d'héraldique (ohne den Text als diesen zu identifizieren; abweichende Version nach Paris, BnF, fr. 5229, fol. 47–58v).

Kurztitel: **Traktat des Toison d'or zu den Wappenminderungen (1464 [n.St.])**
Titel: Choses servants a armoirie de par Toison d'or
Incipit: Pour ce que plusieurs chevaliers, escuiers et gens de l'office d'armes et autres sont sourvenu en question touchant le fait d'armoiries, moy, Thoison d'or, conseiller de monseigneur le duc de Bourgogne et roy d'armes de son ordre …

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 86r–87r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 98r–100r
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 159v–162r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 92r–93v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 99
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 51–52r [Anfang fehlt]
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 222va–223ra
Edd.: Popoff, Une consultation héraldique (nach Paris, BnF, fr. 1968 mit Ergänzungen aus Paris, BnF, n.a.fr. 1075. Die hier präsentierte Transkription ist nicht immer nachvollziehbar).

Kurztitel: **Argentaye-Traktat**
Titel: –
Incipit: A l'oneur et louange de la tressaincte et individu Trinité, le Pere, le Filz et Sainct Esprit …

Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 1r–39r
Ed.: Manning (Hg.), The Argentaye tract.

Kurztitel:* **Anleitung zur Darstellung von Tieren in den Wappen
Titel: –
Incipit: Quand on armoye aucuns escus d'aucunes figures de coses celestielles ou de hommes ou de besties ou de poissons …

Ms.: Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 52r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

*Kurztitel: **Aufzählung verschiedener heraldischer Figuren**
Titel: S'ensieuvent pluisieurs coses dont on armoye les escus et les blazons
Incipit: Primes. En l'onneur de la croix ou nostre Sauveur et Redempteur morut pour nous …

Ms.: Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 52v–53v.

*Kurztitel: **Auszug aus dem »Arbre des batailles« zu den Wappen**
Titel: Extrait d'ung livre qu'on apelle l'»Arbre des batailles« en tant qu'il touche des armes
Incipit: Veoir nous fault des armes, banieres et panons que les gens d'armes et aultres gentilz homms ont accoustumé de porter …

Ms.: Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 14r–20v
Ed.: Honoré Bouvet, Arbre des batailles, S. 237–243.

*Kurztitel: **Auszug aus dem »Songe du vergier« zu den Wappen**
Titel: Extrait d'ung livre que on apelle le »Songe du vergier« en tant qu'il touche des armes
Incipit: Quant aulcun porte les armes d'aultruy que le sienne ou le signe sans luy faire prejudice …

Ms.: Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 9r–13v
Ed.: Schnerb-Lièvre (Hg.), Le Songe du vergier, Bd.1, S. 289–292.

Farbentraktate

Kurztitel: **Farbentraktat**
Titel: Chy sont escripz les couleurs de armoirie
Incipit: Premierement, selonc nature la couleur d'or est la plus noble pour pluisseurs raisons …

Mss.: Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CXIr–CXIv [252r–252v]
Douai, Bm, 1197, fol. 27v–29v [bricht nach der Farbe *verde* ab]
Metz, Bm, 855, fol. 41r–42r
Metz, Bm, inc. 595, fol. 266v–267v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 133v–134v
Paris, Arsenal, 4655, fol. 96r–97v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 138r–140r
Paris, BnF, fr. 19811, fol. 22v–24r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 90r–91v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 97
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 268–271
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 222ra–222va.

Kurztitel: **Créquier-Traktat**
Titel: S'ensuit l'augmentation des couleurs en pierrerie
Incipit: Toupaces pour or et pour vertu noblesse; Perles pour argent et en vertuz largesse …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 54v–58v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 47r–50v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel: **Traktat über den Ursprung der Pelzwerke in den Wappen**
Titel: –
Incipit: Nous lisons es anciens livres de l'office d'armes, telz et semblables que le bon Callabre et ses alliez firent, que en armoirie a deux nobles et riches forreures …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 25v–31r
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 21r–27r.

Wappensammlungen

Kurztitel: **Kurze Sammlung der wichtigsten Wappen**
Titel: S'ensuivent aucuns blazons et armes pour advertir les clers et serviteurs d'armes de la maison de noblesse et de gentilesse
Incipit: Et premierement, s'ensuit les armes de notre Saint Pere le Pape …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 51v–54r
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 44v–47r.

Kurztitel: **Die Wappen der zwölf Pairs von Frankreich**
Titel: S'ensuilt les armes du Roy et doze pers de France
Incipit: Le roy de France porte de asur a trois fleur de lis d'or. Et anciennement les roys de France portont les crapaux pour armes …
Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 61r–62r.

Kurztitel: **Vergier de France-Wappensammlung**
Titel: S'ensuilt le Vergier de France
Incipit: Monseigneur le Daulphin le premier qui porte de France et d'argent au daulphin de asur …
Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 62v–63v.

Kurztitel: **Wappensammlung zu den christlichen Königen**
Titel: S'ensuilt les armes de pluseurs roys crestiens
Incipit: Et premier, le roy de Hongrie porte fessé d'argent et de gueules …
Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 64r–65r.

Kurztitel: **Blasonierte Aufzählung der vier Fürsten der Christenheit**
Titel: *Les quatre princes crestiens*
Incipit: Le prince de Moree qui porte de sable …
Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 65r.

Kurztitel: **Bretonische Wappenrolle**
Titel: S'ensuit les armes du duc, des barons et autres grans seigneurs de Bretaigne
Incipit: Le duc porte de ermines qui sont la signifiance et representacion du manteau …
Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 65v–70v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

6.2.3.2. Aufzählungen

Konkrete Aufzählungen

Kurztitel: **Aufzählung der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs**
Titel: Cy apres s'ensieuvent les noms des seigneurs, c'est assavoir des haulx et excellens princes qui doibvent tenir et tiennent de la maison de France comme ducs et contes, mis par regle et en ordonnance par la maniere cy dessoubz declairé
Incipit: Et premiers. Le duc d'Orleans, le duc de Bourbon, le duc de Bourgonne …
Mss.: Douai, Bm, 1197, fol. 82v–84v [Ende fehlt]
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 155v–163v
Paris, Arsenal, 4655, fol. 101r–104v
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 75v–78v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 151r–155v
Paris, BnF, fr. 1983, fol. 17r–24r
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 13r–20v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 102r–105v
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 41r–43v [stark modifizierte Version]
Phillipps, Ms. 10396, fol. 102
Wien, ÖNB, 2616, fol. 76v–79v
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11 [sehr wahrscheinlich enthalten]
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 229rb–229(bis)ra.

Kurztitel: **Aufzählung der Städte Philipps des Guten**
Titel: S'ensieut la declaration des noms des villes closes que monseigneur le duc Phelippe de Bourgonne a en ses pays et seignouries
Incipit: La marche de Bourgonne et duché: Digon, Auchun….
Mss.: Paris, Arsenal, 4655, fol. 105r–108v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 155v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 106r–109v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 106
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 229(bis)rb–230ra.

Kurztitel: **Aufzählung der vier Nationen der Christenheit**
Titel: S'ensuivent les noms des royaumes crestiens qui se partissent en quatre nacions es quatres quartiers de crestienté
Incipit: Premierement, pour la premier quartier du royaume de France. Pour la seconde quartier les royaumes qui s'ensuivent en langue de Ytalie …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 31r–31v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 27r–27v.

Kurztitel: **Titulatur König Heinrichs von Kastilien**
Titel: –
Text: Dom Henry, par la grace de Dieu roy de Castille et de Leon, de Tolledo, de Galisia, de Sevilia, de Cordova, de Moussia, de Jehain, de l'Argave et del Algezira et seigneur de Biscaye et de Molina.
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 58v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 50v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel: **Aufzählung der savoyischen Herrschaften**
Titel: –
Incipit: S'ensuit la marche de Piemont: Le marquis de Monferra, le marquis de Saluces …

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 44r–45v.

Kurztitel: **Aufzählung der Verwandten und Freunde des Herzogs von Savoyen**
Titel: S'ensuivent les parents et amis de monseigneur le duc de Savoye
Incipit: Le roy de France, le roy de Cecille, le roy d'Aragon …

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 105v.

Allgemeine Aufzählungen

Kurztitel: **Aufzählung der drei Ordnungen, der höchsten kirchlichen Würdenträger, der sechs Weltalter, der sieben Menschenalter etc.**
Titel: Chy sont escripts moult de nobles ordonances desquelles tout le monde doit avoir cognoissance et par especial gentilz hommes, roys d'armes et heraulx
Incipit: Et premierement les trois ordres que nostre Seigneur ordonna, en quoy tout le monde doit croire et par qui tout le monde est soustenu et gouverné …

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 85v, fol. 132r–133r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 93r–95v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 136r–138r, fol. 140r–143r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 87r–88v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 94–95
Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 221va–222ra.

Kurztitel: **Aufzählung der geistlichen und weltlichen Hierarchie**
Titel: Les branches de notre mere sainte Esglise
Incipit: Le pape, le cardinal, le patriarch …

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 43v–44r.

Kurztitel: **Aufzählung der Tugenden des Adels**
Titel: Les sept vertus que doibvent avoir empereur, roys, ducz, contes, viscontes, barons, chevaliers et tous aultres nobles
Text: Foy, amour, loiaulté, courtoisie, honneur, deligence, droitture, netetté, prouesse, sobresse, avesques largesse.

Ms.: Paris, BnF, fr. 25186, fol. 40v.

Kurztitel: **Aufzählung der Neun Helden**
Titel: Cy ensuivent les noms des Neuf Preux
Incipit: Et premierement pour les trois sarriczins …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 35r–35v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 29v–30r.

Kurztitel: **Aufzählung der Neun Helden in Versen**
Titel: S'ensuilt des Neuff Preux dont il y eussent trois sarazins, trois juyfs et trois chretiens
Incipit: Et premier, Estor de Troie, filz Priamus estoit des meilleurs ly uns …
Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 59r–60v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel: **Aufzählung der Neun Heldinnen**
Titel: S'ensuilt les noms, armes et diz de neuff femmes dites et apelees preuses
Incipit: Caliope porte de sable a une trome d'argent …
Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 60v.

6.2.3.3. Chronikalisches, Historiographisches, Genealogisches

Kurztitel: **Kurze Chronik Frankreichs zwischen 1403–1442**
Titel: Croniques abregies
Incipit: En l'an mil CCC et troys, fut fait connestable de France le sire d'Albreth, et en celluy an gaigna pluiseurs places en Guienne …
Mss.: Paris, Arsenal, 4655, fol. 109r–118v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 143r–150v
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 110r–118v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 111–119v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 309–327
Ed.: Pons, Mémoire nobiliaire.

Kurztitel: **Aufzählung der französischen Könige von Ludwig VIII. bis Karl VII.**
Titel: S'ensuivent les noms des roys de France descenduz de Loys le Debonnaire
Incipit: Premierement, Saint Loys roy de France …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 31v–32v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 27v.

Kurztitel: **Genealogie der französischen Könige von Ludwig VIII. bis Karl VII. (1429)**
Titel: Cy commance la lignee de la noble maison de France, commencant a Loys Debonnaire, roy de France
Incipit: Loys Debonnaire eut pluseurs enfens, dont il ne lui demoura que deux filz …
Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 32v–35r
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 28r–29v.

Kurztitel:* **Chronik der französischen Könige bis Karl VII.
Titel: Croniques abregiez et anciennes du royaume de France
Incipit: Ce sont les anciennes histoires et generacions du royaume de France. C'est assavoir des le temps que on l'appeloit Gaulle et la cité de Paris Lutesse …
Mss.: Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 54r–62r [Anfang fehlt; stark erweitert]
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 271–309.

Kurztitel:* **Genealogie der Grafen von Boulogne
Titel: La genealogie du comte de Boulogne, extraite du tresor du monseigneur Jehan, duc de Berry, filz, frere et oncle du Roy
Incipit: Artus, roy de Bretaigne, donna et ottroya quittement et franchement a noble homme le conte Legier, la contee de Boulongne, Amiens, Theresbane et Tournehen …
Ms.: Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 64r–68v.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Kurztitel: **Genealogie Peters I. von Luxemburg und der Marguerite des Baux (1470)**
Titel: Chy s'ensieut la genealogie du treshault et puissant seigneur Pierre de Luxembourg, conte de Sainct Pol, de Conversan et de Bryane, seigneur d'Enghien, de Fiesnes et castellans de Lille, et les blazons armoyés de viij costez de par son pere, et de viij costez de par sa mere, par lesquelx on puet veoir et sçavoir dont les nobles enfans, filz et fillez, sont venuz et extraicts
Incipit: Primes, vray est que le conte Blondelz de Luxembourg fu marié a la fille d'ung conte de Bar, a laquelle fu donné en mariage le conté de Lyney. Et de ce mariage sont yssy plusieurs enfans, filz et filles: Le premier fu nommé Henry de Luxembourg …

Ms.: Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257, fol. 69r–79v.

Kurztitel: **Pierre Le Baud: Genealogie der Könige, Herzöge und Fürsten der Bretagne (1486)**
Titel: La genealogie des roys, ducs et princes de Bretaigne
Incipit: Eneas duc Troien, aucteur du lignaige romain, de sa femme Creusa, fille du roy Priamus de Troye, engendra …

Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 84v–93v.

6.2.3.4. Gesellschaftliches und militärisches Wissen

Kurztitel: **Empereur-Traktat**[7]
Titel: Comment on doibt faire empereur
Incipit: Premierement, empereur se cree en deux manieres: C'est assavoir l'une par election …

Mss.:
Douai, Bm, 1197, fol. 39v–47v, 49r–53v
London, BL, Add. 28549, fol. 14v–28v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 153r–155v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 98r–105r
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. 73r–93r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 30r–44r
Paris, BnF, fr. 387, fol. 21r [der Text bricht nach den ersten Worten ab]
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 72v–75v, 79r–88v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 74v–89v
Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r–15v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 1r–13r
Paris, BnF, fr. 11464, fol. 43r–54r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 33r–47v
Paris, BnF, fr. 25186, fol. 30r–40v, 45v–48v [Anfang fehlt]
Phillipps, Ms. 10396, fol. 30
Wien, ÖNB, 2616, fol. 73v–76v, 80r–89v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 158–186
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 143–152.
Nur Ernennungen neuer Könige, Herzöge, Grafen etc. enthalten:
Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CIIIIr–CIVv [245r–245v]

[7] Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es bereits in den Heroldskompendien zahlreiche abweichende Versionen dieses Traktates gibt, deren jeweilige Zuordnung in der vorliegenden Übersicht jedoch nicht berücksichtigt werden konnte.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Metz, Bm, 855, fol. 30–31r
Metz, Bm, inc. 595, fol. 257r–258v

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 211vb–215ra

Ed.: CRAPELET (Hg.), Cérémonies, S. 35–88 (Crapelet gibt eine weitaus umfangreichere Version des Traktates, die den verschiedenen Versionen der Heroldskompendien möglicherweise vorangeht).

Kurztitel: **Die Goldene Bulle von 1356 in französischer Übersetzung**

Titel: Cy commence la Bulle d'or imperiale

Incipit: Dieu tout puissant, perdurable, seule esperance du monde …

Mss.: Bern, Burgerbibliothek, Hs. A 280, fol. CXIIIv–CXXv [254v–261v]
Metz, Bm, 855, fol. 47r–63v
Metz, Bm, inc. 595, fol. 271r–285v

Ed.: FRITZ (Hg.), Bulla Aurea Karoli IV. (lat. Original).

Kurztitel: **Briefsteller**

Titel: –

Incipit: Lettres closes de par le roy au pape. Tressaint pere, deue recommandacion d'avant mise …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 84r–91r
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 84v–90r
Paris, BnF, fr. 11464, fol. 71r–75v

Ed.: in einer abweichenden Version bei: AUTRAND, L'enfance de l'art diplomatique, S. 219–224.

Kurztitel: **Guillaume Le Tur († 1444/45): Traktat über die Gerichtsbarkeit des Konnetabel**

Titel: Les droiz de la juridiction appartenant a l'office de connestable de France declairez par maistre Guillaume le Tur, president en parlement

Incipit: L'office de connestable est le principal et premier office de France …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1983, fol. 35v–38v
Paris, BnF, fr. 5241, fol. 30r–31v.

Kurztitel: **Honoré Bouvet: L'Arbre des batailles**

Titel: –

Incipit: Es saintes couronnes de Jherusalem et de France esquelles aujourdhui par l'ordonnance de Dieu regne Loys, de Charles cousin germain, tresbien amé et par tout le monde redoubté …

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 10r–116v
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 1–106

Ed.: Honoré Bouvet, Arbre des batailles.

Kurztitel: **Die Rechte der französischen Marschälle**

Titel: Status royaulx touchant le fait de la guerre prins en la chambre de tresorier a Paris par Phelippe sans Terre avant il se vint marier a madame Marguerite de Flandres ce n'est si non ce qui touche et appartient a l'office mareschal de l'ost, du mareschal des logis, aussy du prevos des mareschaulx et de ce qu'il appartient a son office

Incipit: Et premierement ledit marschal de l'ost est la seconde personne et soit estre au deslogier accompagnié de tiers de l'armee du prince …

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 207r–218v
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 171–173

6.2.3.5. Adels- und Rittertraktate

Kurztitel: **Diego de Valera: Traité de noblesse (übers. v. Hugo de Salve)**
Titel: Cy commence ung petit traittié de noblesse, composé par Jaques de Valere en langue d'Espaigne, et nagueres translaté en françoys par maistre Hugues de Salve, prevost de Furnes
Incipit: Lors que je me trouvay aparmoy et delivré de toutes pensees et occupations mondaines …

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 118r–144v
Paris, BnF, fr. 1280, fol. 13r–59r
Wien, ÖNB, 2616, fol. 14r–60r
H. P. Kraus, catalogue 126, Nr. 11, fol. 109–135
Ed.: VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 235–275.

Kurztitel: **Buonaccorso da Montemagno: Controversie de noblesse (übers. v. Jean Miélot)**
Titel: Cy commence le traittié de noblesse
Incipit: Entre nos anciens maistres a esté moult souvent disputé de noblesse …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1968, fol. 2r–32v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 33–69 (Anfang fehlt)
Ed.: VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 193–222.

Kurztitel: **Giovanni Aurispa: Débat de honneur (übers. v. Jean Miélot)**
Titel: Chy commence ung debat entre trois prinches chevalereux
Incipit: En cherchant dedens mon petit estude aucune chose digne …

Mss.: Paris, BnF, fr. 1968, fol. 33r–40v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 69–87
Ed.: VANDERJAGT, »Qui sa vertu anoblist«, S. 165–171.

Kurztitel: **Traktat über die Ritterschaft**
Titel: S'ensieult ung petit traittié ouquel est contenue en brief la noble ordre chevallerie
Incipit: Pour ce que cy-devant en pluiseurs chapitles et articles de ce present livre …

Ms.: Paris, BnF, fr. 387, fol. 19rb–25rb
Ed.: ROLAND (Hg.), Parties inédites, S. 62–80.

6.2.3.6. Sonstiges

Kurztitel: **Epistel über die gerechte Herrschaft**
Titel: Epistre moult belle
Incipit: Ainsy comme le boeuf est nom de subjection …

Mss.: New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 128r–130v
Paris, Arsenal, 4655, fol. 86r–89v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 54v–59r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 80r–83v

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Phillipps, Ms. 10396, fol. 87r
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 120–129

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 220ra–220vb.

Kurztitel: **Epistel über die Nichtigkeit des menschlichen Daseins**
Titel: Aultre epistre
Incipit: Homme est de briefve vie, laquelle est plaine de misere et de povreté …

Mss.: London, BL, Add. 28549, fol. 58r–61v
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648, fol. 130v–132r
Paris, Arsenal, 4655, fol. 90r–92v
Paris, BnF, fr. 1968, fol. 59r–62r
Paris, BnF, fr. 23998, fol. 83v–86v
Phillipps, Ms. 10396, fol. 90v
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249 (ehem. Breslau, StB, R. 230), S. 129–135

Druck: Les Gestes romaines nouvellement imprimez à Paris, o.D., fol. 220vb–221va.

Kurztitel: **Alain Chartier: Le Lai de Paix**
Titel: –
Incipit: … / Transmectz ce lay d'oneur et de amitié / Pour radrecer voz couraiges ireux …

Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 76r–82v (am Beginn fehlen 14 Verse)
Ed.: LAIDLAW (Hg.), The Poetical Works, S. 410–420.

Kurztitel: **Lobpreis auf die Stadt Paris**
Titel: Louange de Paris
Incipit: Paris sans per, receptable des Dieux, / Fleur des cités du trosne glorieux …

Ms.: Paris, BnF, fr. 11464, fol. 82v–84r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Inhaltsübersicht zu den »Livres des armes et heraulx« (rekonstruiert) . . . 105
Tab. 2: Inhaltsübersicht zum »Metzer Kompendium«. 111
Tab. 3: Die in der Sammelhandschrift Metz, Bm, inc. 595 zusammengebundenen Bände. 117
Tab. 4: Die anzunehmende ursprüngliche Zusammensetzung des Kompendiums der »London/Douai-Gruppe« 120
Tab. 5: Vergleich der Inhalte der einzelnen Überlieferungen der »London/Douai-Gruppe« 121
Tab. 6: Die in Oxford, Bodl. Lib., Douce 278 vorangehende »Wiener Kompilation« 124
Tab. 7: Die in der Handschrift Paris, BnF, fr. 387 enthaltenen Texte 132
Tab. 8: Die in der Handschrift Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257 in ihrem jetzigen Zustand enthaltenen Texte des »Kompendiums des Herolds Sicile« 135
Tab. 9: Die in der Handschrift Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257 zusätzlich angefügten Texte. 138
Tab. 10: Vergleich von Inhalt und Reihenfolge der einzelnen Überlieferungen des »Burgundischen Heroldskompendiums« und der Handschrift Douai, Bm, 1197, fol. 3084 . . . . . 143 f.
Tab. 11: Die Anfügungen in der Handschrift Wrocław, Universitätsbibliothek, Akquisit.-Nr. 1994/249 151
Tab. 12: Die dem »Burgundischen Heroldskompendium« in der Handschrift New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648 vorangehenden Texte . 158
Tab. 13: Inhaltsübersicht zum »Angevinischen Heroldskompendium« 170
Tab. 14: Inhaltsübersicht zum »Savoyischen Heroldskompendium« nach dessen einziger Überlieferung Paris, BnF, fr. 25186 183
Tab. 15: Der ursprüngliche Inhalt des »Kompendium des Ludwig von Brügge« . . 192
Tab. 16: Inhaltsübersicht zum »Argentaye-Kompendium«. 216
Tab. 17: Varianz zwischen den verschiedenen Versionen des »Farbentraktates« innerhalb der Heroldskompendien und deren Vorlage aus dem »Arbre des batailles«. 352
Tab. 18: Vergleich der Darstellung der Farben Schwarz (*sable*) und Grün (*sinoble*) in den verschiedenen Versionen des »Farbentraktates« 353
Tab. 19: Die in den verschiedenen Versionen wiedergegebene Liste der Königswähler mit ihrer jeweiligen Reihenfolge und den Abweichungen der Titel. 369
Tab. 20: Vergleich der Darstellungen zu den sechs geistlichen Pairs in den Überlieferungen aus dem »Angevinischen Heroldskompendium« und dem »Kompendium des Ludwig von Brügge« 388

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Erste Seite der Handschrift Paris, BnF, fr. 19811, fol. 2r (»Selon les ditz-Traktat«). Photo: BnF.

Abb. 2: Erste Seite des »Metzer Kompendiums« in der Handschrift Bern, Burgerbibliothek, A 280, fol. CVr [246r] (»Selon les ditz-Traktat«).

Abb. 3. Unbekannter Persevant. Eröffnungsminiatur der Handschrift Wien, ÖNB, 2652, fol. 1v.

Abb. 4: Persevant im Wappenrock des römischen Kaisers bzw. des Julius Cäsar. Eröffnungsminiatur der Handschrift Oxford, Bodl. Lib., Douce 278, fol. IIv.

Abb. 5: Englischer Wappenkönig. Eröffnungsminiatur der Handschrift Oxford, Bodl. Lib., Ashmole 764, fol. IVv.

Abb. 6: Seite aus der Handschrift Paris, BnF, fr. 23998, fol. 33r (Beginn des »Empereur-Traktates«). Photo: BnF.

Abb. 7: Seite aus der Handschrift Paris, Arsenal, 4655, fol. 30r (Beginn des »Empereur-Traktates«). Photo: BnF.

Abb. 8: Erste Seite der Handschrift Paris, BnF, fr. 1983, fol. 3r (»Angevinisches Heroldskompendium«, Mitte 15. Jh.). Photo: BnF.

Abb. 9: Erste Seite der Handschrift Paris, BnF, fr. 5241, fol. 1r (»Angevinisches Heroldskompendiums«, um 1500). Photo: BnF.

Abb. 10: Ernennung eines neuen Herolds. Historisierte Initiale am Beginn des »Zwischenprologes des Kompendiums Ludwigs von Brügge«, Paris, BnF, fr. 1280, fol. 112v. Photo: BnF.

Abb. 11: Ernennung eines neuen Herolds. Historisierte Initiale am Beginn des »Zwischenprologes des Kompendiums Ludwigs von Brügge«, Wien, ÖNB, 2616, fol. 113v.

Abb. 12: Ernennung eines neuen Herolds. Kolumnenbild am Beginn des »Zwischenprologes des Kompendiums Ludwigs von Brügge«, New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 179r.

Abb. 13: Krönung des obersten französischen Wappenkönigs *Montjoye*. Eröffnungsminiatur zum »*Montjoye*-Traktat«, New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 198r.

Abb. 14: Autorenbild am Beginn des »Prinsault-Traktates«, Paris, BnF, fr. 1280, fol. 59r. Photo: BnF.

Abb. 15: Autorenbild am Beginn des »Prinsault-Traktates«, Wien, ÖNB, 2616, fol. 60r.

Abb. 16: Autorenbild am Beginn des »Prinsault-Traktates«, New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 145r.

Abb. 17: Verleihung des Ordens vom Goldenen Vlies durch Maximilian von Österreich? Miniatur am Beginn des »Adelstraktates des Diego de Valera«, New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 118r.

Abb. 18: Dedikationsbild am Beginn des »Arbre des batailles« von Honoré Bouvet, New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230, fol. 10r.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Quellenverzeichnis

Abkürzungen

AgR	Archives générales du Royaume
An	Archives nationales
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
BL	British Library
Bm	Bibliothèque municipale
BNE	Biblioteca nacional de España
BnF	Bibliothèque nationale de France
Bodl. Lib.	Bodleian Library
BU	Biblioteka Uniwersytecka
KB	Koninklijke Bibliotheek
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek

Ungedruckte Quellen

Archive

Brüssel, AgR, CC 100
Paris, An, MM 684.1
Paris, An, U 466

Bibliotheken

Antwerpen, Stadsbibliotheek, Cod. 255 (B. 89420)
Arras, Bm, 390 (Katalog Nr. 265)
Bern, Burgerbibliothek, A 280
Besançon, Bm, Coll. Chifflet 65
Brüssel, BR, Goethals 556
Brüssel, BR, II, 6563
Carpentras, Bm, 591
Carpentras, Bm, 592
Coutances, Bm, 8
Den Haag, KB, 71 E 69
Den Haag, KB, 75 J 34
Douai, Bm, 1197
Epinal, Bm, 59 [217]
London, BL, Add. 17351
London, BL, Add. 28549
London, BL, Add. 29901
London, BL, Add. 34801
London, BL, Cotton, Nero D II
London, BL, Egerton 1644
London, BL, Harley 48
London, BL, Harley 6149
London, BL, Lansdowne 285
London, BL, Royal 20 B XVI

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

London, BL, Stowe 668
London, College of Arms, Arundel 26 (recte 63)
London, College of Arms, L 10bis
London, College of Arms, M 19
Lyon, Bm, 925
Madrid, BNE, 408 (E 82)
Metz, Bm, 855
Metz, Bm, inc. 595
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 230
New Haven, Yale University Library, Beinecke ms. 648
Oxford, Bodl. Lib., Ashmole 764
Oxford, Bodl. Lib., Douce 271
Oxford, Bodl. Lib., Douce 278
Oxford, Bodl. Lib., Rawl C 399
Paris, Arsenal, 2083
Paris, Arsenal, 4379
Paris, Arsenal, 4655
Paris, Arsenal, 5129
Paris, BnF, Clairambault, 902
Paris, BnF, fr. 375
Paris, BnF, fr. 387
Paris, BnF, fr. 1280
Paris, BnF, fr. 1436
Paris, BnF, fr. 1437
Paris, BnF, fr. 1438
Paris, BnF, fr. 1672
Paris, BnF, fr. 1968
Paris, BnF, fr. 1983
Paris, BnF, fr. 1997
Paris, BnF, fr. 2249
Paris, BnF, fr. 2258
Paris, BnF, fr. 2475
Paris, BnF, fr. 5103
Paris, BnF, fr. 5228
Paris, BnF, fr. 5229
Paris, BnF, fr. 5240
Paris, BnF, fr. 5241
Paris, BnF, fr. 5242
Paris, BnF, fr. 5365
Paris, BnF, fr. 5930
Paris, BnF, fr. 5936
Paris, BnF, fr. 6129
Paris, BnF, fr. 11464
Paris, BnF, fr. 14357
Paris, BnF, fr. 19803
Paris, BnF, fr. 19811
Paris, BnF, fr. 22297
Paris, BnF, fr. 23077
Paris, BnF, fr. 23998
Paris, BnF, fr. 24274
Paris, BnF, fr. 25186
Paris, BnF, fr. 25190
Paris, BnF, fr. 31842
Paris, BnF, fr. 32748

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Paris, BnF, n.a. fr. 1075
Paris, BnF, n.a. fr. 7243
Paris, BnF, n.a. fr. 18326
Paris, BnF, n.a. fr. 10054
Paris, BnF, n.a. fr. 10263
Paris, BnF, lat. 18345
Paris, Institut, 835
Rouen, Bm, 1152
Saint-Omer, Bibliothèque publique, 721
Torino, Biblioteca Reale, varia 73
Valenciennes, Bm, 776
Vatikan, BAV, Ottoboni lat. 2257
Wien, ÖNB, 2616
Wien, ÖNB, 2652
Wien, ÖNB, 3336
Wien, ÖNB, 7223
Wrocław, BU, Akquisit.-Nr. 1994/249

Gedruckte Quellen

Adam-Even, Paul, Études d'héraldique médiévale. L'Armorial du héraut Navarre, partie inédite et corrections, in: Nouvelle Revue héraldique 30 (1957), S. 49–68.
–, u. a. (Hg.), L'armorial universel du héraut Gelre (1370–1395), Claes Heinen, roi d'armes des Ruyers, Lausanne 1971.
Altmann, Wilhelm (Hg.), Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigismunds, Berlin 1893.
Antoine de La Sale, Le traité des anciens et des nouveaux tournois, in: Sylvie Lefèvre, Antoine de La Sale. La fabrique de l'œuvre et de l'écrivain, suivi de l'édition critique du »Traité des anciens et des nouveaux tournois«, Genf 2006, S. 299–324.
–, Saintré, hg. v. Mario Eusebi, 2 Bde., Paris 1993–1994.
–, Œuvres complètes, hg. v. Fernand Desonay, Paris, Lüttich 1935–1941.
Avril, François (Hg.), Le Livre des tournois du Roi René, Paris 1986.

Balenchana, José Antonio de (Hg.), Epístolas de Mosen Diego de Valera enbiadas en diversos tiempos é á diversas personas, publicalas juntamente con otros cinco tratados del mismo autor sobre diversas materias, Madrid 1878.
Barack, Karl August (Hg.), Des Teufels Netz, Stuttgart 1863 (ND Amsterdam 1968).
Barber, Richard (Hg.), The Life and Campaigns of the Black Prince. From Contemporary Letters, Diaries, and Chronicles, including Chandos Herald's Life of the Black Prince, Woodbridge 1997.
Bellaguet, Louis (Hg.), Chronique du religieux de Saint-Denys contenant le règne de Charles VI, de 1380 à 1422, 6 Bde., Paris 1839–1852 [ND Paris 1994 mit einem Vorwort von Bernard Guenée].
Belleforest, François de, Les Grandes Annales et histoire générale de France, dès la venue des Francs en Gaule jusques au règne du roy très-chrestien Henry III, 2 Bde., Paris 1579.
Benson, Dean (Hg.) The Riverside Chaucer, Oxford u. a. ^{3}1988.
Bentley, Samuel (Hg.), Excerpta Historica or Illustrations of English History, London 1831.
Bernhard von Clairvaux, Sämtliche Werke. Lateinisch-deutsch, hg. v. Gerhard B. Winkler, 10 Bde., Insbruck 1990–1999.
Bernier, Adhelm (Hg.), Journal des états généraux de France tenu à Tours en 1484 sous le règne de Charles VIII, redigé en latin par Jehan Masselin, Paris 1835.
Blanchard, Jean-Christophe (Hg.), L'Armorial d'André de Rineck (Vienne, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3336), Paris 2008.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Bonnes Nouvelles, Récit du bâpteme d'Emmanuel-Philibert de Savoie, in: Thalia Brero, Les baptêmes princiers. Le cérémonial dans les cours de Savoie et Bourgogne (XVe–XVIe siècle.), Lausanne 2005, S. 341–363.
Boos, Emmanuel de (Hg.), L'armorial d'Auvergne, Bourbonois et Forestz de Guillaume Revel, 2 Bde., Nonette 1998.
Buck, Michael Richard (Hg.), Ulrichs von Richental Chronik des Constanzer Concils 1414 bis 1418, Stuttgart 1882 (ND Hildesheim 1962).
Burger, Emil (Hg.), Eine französische Handschrift der Breslauer Stadtbibliothek, Breslau 1901–1902.
Busby, Keith (Hg.), Raoul de Houdenc »Le Roman des Eles«, The Anonymous »Ordene de chevalerie«, Amsterdam 1983.

Chronique d'Adrien de But, complétée par les additions du même auteur, in: Kervyn de Lettenhove (Hg.), Chroniques relatives à l'histoire de la Belgique, S. 211–581.
Cocheris, Hippolyte (Hg.), Le Blason des couleurs en armes, livrées et devises par Sicile, hérault d'Alphonse V, roi d'Aragon, Paris 1860.
Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Reihe B, Bd. I, IV: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen (1419–1427), hg. v. Hubert Ermisch und Otto Posse, Leipzig 1941.
Conell, Josette (Hg.), »L'Instruction d'ung jeune prince«. A Critical Edition and Analysis, Ann Arbor 1984 (als Mikrofiche veröffentlicht).
Coopland, George William (Hg.), The Tree of Battles of Honoré Bonet. An English Version, with a Hitherto Unpublished Historical Interpolation, Liverpool 1949.
Corpus Iuris Civilis, hg. v. Paul Krüger, Theodor Mommsen, Berlin 61954.
Courteault, Henri, Celier, Léonce (Hg.), Les chroniques du roy Charles VII par Gilles Le Bouvier, dit le héraut Berry, Paris 1979.
Crapelet, Georges-Adrien (Hg.), Cérémonies des gages de bataille selon les constitutions du bon roi Philippe de France, représentées en onze figures, suivies d'instructions sur la manière dont se doivent faire empereurs, rois, ducs, marquis, comtes, vicomtes, barons, chevaliers avec les avisemens et ordonnances de guerre, publiées d'après le manuscrit de la Bibliothèque du Roi, Paris 1830.

Decrusy, Isambert François-André, Jourdan Athanase Jean Léger (Hg.), Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789, 29 Bde., Paris 1821–1833.
Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe, Bd. I: Unter König Wenzel (1376–1387), hg. v. Julius Weizsäcker, München 1867.
Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe, Bd. VIII: Unter Kaiser Sigmund (1424–1426), hg. v. Dietrich Kerler, Göttingen 1883.
Douët d'Arcq, Louis Claude (Hg.), Un traité de blason du XVe siècle, in: Revue archéologique 15 (1858), S. 321–333.
– (Hg.), Armorial de France de la fin du quatorzième siècle, in: Cabinet historique 5 (1859), S. 1–23, 48–60, 89–94, 197–205, 249–257 und 6 (1860), S. 33–39, 116–122, 193–200, 225–232, 273–281.
– (Hg.), Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI, 2 Bde., Paris 1863–64.
– (Hg.), Comptes de l'Hôtel des rois de France aux XIVe et XVe siècles, Paris 1865.
Doutrepont, Georges, Jodogne, Omer (Hg.), Chroniques de Jean Molinet, 3 Bde., Brüssel 1935–1937.
Ducaunnés-Duval, Gaston (Hg.), Comptes des recettes et dépenses du trésorier de la ville de Bordeaux (1501–1502), in: Archives historiques du département de la Gironde 44 (1909), S. 61–93.
Dünnebeil, Sonja (Hg.), Die Protokollbücher des Ordens vom Goldenen Vlies, Bd. I: Herzog Philipp der Gute 1430–1467, mit Aufzeichnungen des Wappenkönigs Toison d'or, Regesten und dem Text der Ordensstatuten, Stuttgart 2002.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Ehm-Schnocks, Petra, von Seggern, Harm (Hg.), Recueil du Fay. Die Briefsammlung des Claude de Neufchâtel zur Geschichte Karls des Kühnen 1474–1477 (1505), Ostfildern 2003.
Enguerran de Monstrelet, La Chronique, en deux livres, avec pièces justificatives, 1400–1444, hg. v. Louis Claude Douët d'Arcq, 6 Bde., Paris 1857–62.

Fécamp, Ludovic (Hg.), La visitation héraldique du pays de Caux, Paris 2002.
Fondement et origine des tiltres de noblesse & excellens estatz de tous nobles & illustres quant a la difference des empires, royaulmes, duchez, contez, & aultres seigneuries, et la maniere comment elles ont esté erigees pour la deffence & gouuernement de la chose publicque, auecques la maniere de faire les roys d'armes, heraulx, et poursuyuans, ensemble le parfond secret de l'ard d'armayrie, avec l'instruction de faire les combatz contenant la difference d'iceulx, faict en l'honeur & exaltation de tous nobles princes. On le vend a Paris, en la rue neufue Nostre Dame à l'enseigne de Sainct Jehan Baptise, Paris 1535 [Denys Janot].
Fournier, Gabriel (Hg.), Châteaux, villages et villes d'Auvergne au XV^e^ siècle d'après l'Armorial de Guillaume Revel, Paris 1973.
Friess, Gottfried Edmund, Fünf unedierte Ehrenreden Suchenwirts, in: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 88 (1878), S. 99–126.
Fritz, Wolfgang D. (Hg.), Bulla Aurea Karoli IV. imperatoris anno MCCCLVI promulgata. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Weimar 1972 (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi, 11).
Froissart, Chroniques, hg. v. Joseph Bruno Marie Constantin Kervyn de Lettenhove, 25 Bde., Brüssel 1867–1877.
Fürbeth, Frank, »Vom Ursprung der Herolde«. Ein humanistischer Brief als heraldischer Lehrtext, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 117 (1995), S. 437–488.

Gachard, Louis Prosper (Hg.), Ordonnance et état de la maison de Maximilien duc d'Autriche et de Bourgogne. Septembre 1477, in: Bulletin de la Commission royale d'histoire 9 (1857), S. 117–127.
Gelre B. R. Ms 15652–56, Löwen 1992.
Georges Chastellain, Œuvres, hg. v. Joseph Bruno Marie Constatin Kervyn de Lettenhove, 8 Bde., Brüssel 1863–1866 (ND Genf 1971).
Gilles le Bouvier (dit *Berry*), Recrouvement de la Duché de Normandie, in: Les Chroniques de Normandie, hg. v. Amédée Hellot, Rouen 1881, S. 99–169.
–, Livre de la description des pays, hg. v. Ernest Théodore Hamy, Paris 1908.

Golenistcheff-Koutouzoff, Elie (Hg.), L'histoire de Griseldis en France au XIV^e^ et au XV^e^ siècle, Paris 1933.
Guillaume du Breuil, Stilus Curie Parlamenti, hg. v. Félix Aubert, Paris 1909.

Hardouin de La Jaille, Formulaire des gaiges de bataille, in: Prost, Traités, S. 135–191.
Hiltmann Torsten, Paravicini Werner (Hg.), Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund, Bd. II: Herzog Karl der Kühne 1467–1477 (in Vorbereitung).
Honoré Bouvet, L'Arbre des batailles, hg. v. Ernest Nys, Brüssel 1883.
Houwen, Luuk A. J. R., Eley, Penny (Hg.), A Fifteenth-Century French Heraldic Bestiary, in: Zeitschrift für romanische Philologie 108 (1992), S. 460–514.
–, Gosman, Martin (Hg.), Un traite d'héraldique inédit. Le ms. Londres, college des hérauts M 19, fol. 79v–95, in: Romania 112 (1991), S. 488–521.

Jacques Bretel, Le Tournoi de Chauvency, hg. v. Maurice Delbouille, Lüttich 1932.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Jacques de Cessoles, Le jeu des eschaz moralisé. Traduction de Jean Ferron (1347), hg. v. Alain Collet, Paris 1999.
Jacques de Clercq, Mémoires, hg. v. Frederic Auguste de Reiffenberg, 4 Bde., Brüssel 1823.
Jakemes, Le Roman du Castelain de Couci et de la dame de Fayel, hg. v. Maurice Delbouille, Paris 1936.
Jean Chartier, Chronique de Charles VII, roi de France, hg. v. Auguste Vallet de Viriville, 3 Bde., Paris 1858.
Jean de Bueil, Le Jouvencel, hg. v. Léon Lecestre, 2 Bde., Paris 1887–1889 (ND Genf 1996).
Jean de Roye, Journal, connu sous le nom de Chronique scandaleuse, 1460–1483, hg. v. Bernard de Mandrot, 2 Bde., Paris 1894–1906.
Jean de Villiers, Le livre de seigneur de l'Isle-Adam, pour gaige de bataille, in: Prost (Hg.), Traités, S. 28–41.
Jean Juvénal des Ursins, Écrits politiques, hg. v. Peter Shervey Lewis, 3 Bde., Paris 1978–1993.
Jean Le Court, dit Brisebare, Le Restor du Paon, hg. v. Richard J. Carey, Genf 1966.
Jean Le Féron, De la primitive institution des hérauldz et poursuivans d'armes, Paris 1555.
Jean Renart, Roman de la Rose ou de Guillaume de Dole, hg. v. Félix Lecoy, Paris 1979.
Joanot Martorell, Tirant lo Blanc, transcripció de l'exemplar conegut com N1 o NY1 de l'edició de València 1490, feta per Nicolau Spindeler, han collaborat en aquest treball Eduard Baile, Jordi Segura, Héctor Cámara, supervisió Llúcia Martín, Biblioteca Virtual Joan Lluís Vives 2006 (http://www.cervantesvirtual.com/; Zugriff: 23.03.2011).
Johannes Gerbrand von Leiden, Chronicon Hollandiæ comitvm et episcoporvm ultraiectensivm, in: Rerum Belgicarum. Annales, chronici et historici de bellis, urbibus, situ, & moribus gentis […], Bd. I, hg. v. François Sweerts, Frankfurt a. M. 1620.
Juliana Berners, The Boke of Saint Albans, containing treatises on hawking, hunting, and cote armour, printed in Saint Albans by the Schoolmaster-printer in 1486, reproduced in facsimile with an introduction by William Blades, London 1881.

Kaeuper, Richard W., Kennedy, Elspeth (Hg.), The Book of Chivalry of Geoffroi de Charny. Text, context and translation, Philadelphia 1996.
Kervyn de Lettenhove, Joseph B. M. C. (Hg.), Chroniques relatives à l'histoire de la Belgique sous la domination des ducs de Bourgogne. Chroniques des religieux des Dunes: Jean Brandon, Gilles de Roye, Adrien de But, Brüssel 1870.
Kruse, Holger, Paravicini Werner (Hg.), Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund, Bd. I: Herzog Philipp der Gute 1407–1467, Ostfildern 2005.

Lacroix, Augustin-François (Hg.), Ditiers faits et armoriés par Engherant Le Franc, héraut d'armes de Valenciennes, pour des noces de nobles bourgeois et pour la confrérie des Damoiseaux de cette ville (XVe siècle), Mons 1856.
Laidlaw, James C. (Hg.), The poetical works of Alain Chartier, Cambridge 1974.
Langlois, Charles-Victor (Hg.), Textes relatifs à l'histoire du Parlement depuis les origines jusqu'en 1314, Paris 1888.
Le Roux de Lincy, Adrien Jean Victor (Hg.), Discours des cérémonies du mariage d'Anne de Foix, de la maison de France, avec Ladislas VI, roi de Bohème et de Hongrie, par Pierre Choque, dit Bretagne, in: Bibliothèque de l'École des chartes 21 (1861), S. 156–185.
– (Hg.), Discours sur la réception d'Anne de Foix en Hongrie (16 décembre 1502), par Pierre Choque, dit Bretagne, in: Bibliothèque de l'École des chartes 21 (1861), S. 422–439.
Leclercq, Jean, Talbot, Charles Hugh, Rochais, Henri (Hg.), S. Bernardi opera omnia, 8 Bde., Rom 1957–1976.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Liliencron, Rochus Wilhem Traugott von (Hg.), Historische Volkslieder der Deutschen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, 5 Bde., Leipzig 1865–1869.
Limbourg, Pas du Perron Feé, tenu à Bruges en 1463, par le chevalier Philippe de Lalaing, hg. v. Félix Brassart, Douai 1874 (Sonderdruck aus den »Souvenirs de la Flandre wallone« 14, 1874).
Lodge, Eleanor C., Pope, Mildred K. (Hg.), The Life of the Black Prince, Oxford 1910.

Manning, Alan (Hg.), The Argentaye Tract, edited from Paris, BN, fonds français 11 464, Toronto u. a. 1983.
Mathaeus Parisiensis, Chronica maiora, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. XXVIII: Ex rerum Anglicarum scriptoribus saec. XIII, hg. v. Felix Liebermann und Reinhold Pauli, Hannover 1888 (ND 1975), S. 107–389.
Mathieu d'Escouchy, Chronique, hg. v. Gaston du Fresne de Beaucourt, 2 Bde., Paris 1863.
Merlet, Lucien, Gombert, Max de (Hg.), Récit des funérailles d'Anne de Bretagne, précédé d'une complainte sur la mort de cette princesse et de sa généalogie, le tout composé par Bretaigne, son héraut d'armes, Paris 1858 (ND 1970).
Meyer, Paul, Pannier, Léopold (Hg.), Le débat des hérauts d'armes de France et d'Angleterre suivi de The Debate between the Herald of England and France by John Cook, Paris 1877 (ND New York 1966).
Michelant, Henri (Hg.), Catalogue de la bibliothèque de François Ier à Blois en 1518, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque imperiale de Vienne, Paris 1863.
Mone, Franz Joseph (Hg.), Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, 4 Bde., Karlsruhe 1848–1867.
Morand, François (Hg.), Chronique de Jean Lefèvre, transcrite d'un manuscrit appartenant à la bibliothèque de Boulogne-sur-Mer, 2 Bde., Paris 1876–1881.
– (Hg.), Epitre de Jean Lefèvre, sgr. de Saint-Rémy, contenant le recit des faits d'armes, en champ clos de Jacques de Lalain, in: Bulletin de la Société de l'histoire de France (1884), S. 177–239.

Nascimento, Aires Augusto (Hg.), Livro de Arautos, script. anno MCCCCXVI, ms. lat. 28, J. Rylands Library (Manchester) Ministerio Armorum. Estudo codicológico, histórico, literário, linguístico, texto crítico e tradução, Lissabon 1977.

Olivier de La Marche, Mémoires, hg. v. Henri Beaune und Jean d'Arbaumont, 4 Bde., Paris 1883–1888.
–, Le livre de l'advis de gaige de bataille, in: Prost (Hg.), Traités, S. 1–54.
–, Traicté d'un tournoy tenu à Gand par Claude de Vauldray, seigneur de l'Aigle, l'an 1469 (vieux style), in: Prost (Hg.), Traités, S. 55–95.
Ordonnances des rois de France de la troisiéme race, Bd. I: Contenant ce qu'on a trouvé d'ordonnances imprimées ou manuscrites, depuis Hugues Capet, jusqu'à la fin du règne de Charles Le Bel, hg. v. Eusèbe de Laurière, Paris 1723.
Ordonnances des rois de France de la troisième race, Bd. XVIII: Contenant les ordonnances rendues depuis le mois d'avril 1474 jusqu'au mois de mars 1481, hg. v. Emmanuel Marquis de Pastoret, Paris 1828.
Orléans, Le Pas d'armes de Sandricourt. Relation d'un tournoi donné en 1493 au chateau de ce nom, publié d'après un manuscrit de la bibliothèque de l'Arsenal et l'imprimé du temps, hg. v. Augustin Vayssière, Paris 1874.

Pastoureau, Michel, Mérindol, Christian de (Hg.), Chevaliers de la Toison d'or. Portraits équestres du XVe siècle, d'après le manuscrit no 4790 de la bibliothèque de l'Arsenal, Paris 1986.
Paviot, Jacques (Hg.), Philippe de Clèves, seigneur de Ravestein. L'instruction de toutes manieres de guerroyer [...] sur mer, édition critique du manuscrit français 1244 de la Bibliothèque nationale de France, Paris 1997.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, hg. v. Amédée Salmon, 2 Bde., Paris 1899–1900.
Philippe de Novare, Les quatre âges de l'homme. Traité moral, hg. v. Marcel de Fréville, Paris 1888.
Placides et Timéo ou Li secrés as philosophes, hg. v. Claude A. Thomasset, Paris 1980.
Pons, Nicole, Mémoire nobiliaire et clivages politiques. Le témoignage d'une chronique chevaleresque (1403–1442), in: Journal des savants (2002), S. 299–384.
Popoff, Michel, »Ainsi que faire se doit«. Les obsèques de Jacques II de Luxembourg, seigneur de Fiennes, in: Histoire et généalogie 26 (1989), S. 5–18.
–, Une consultation héraldique à la fin du Moyen Âge, in: Histoire et généalogie. Annales de généalogie et d'héraldique 5 (1990) 27, S. 23–26.
–, Un traité d'héraldique de la fin du XV^e siècle, in: Histoire et généalogie. Annales de généalogie et d'héraldique 5 (1990) 29, S. 43–52.
Potvin, Charles (Hg.), Œuvres de Ghillebert de Lannoy. Voyageur, diplomate et moraliste, Löwen 1878.
Priebatsch, Felix (Hg.), Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3 Bde., Leipzig 1894–1898.
Primisser, Alois (Hg.), Peter Suchenwirt's Werke aus dem vierzehnten Jahrhundert. Ein Beytrag zur Zeit- und Sittengeschichte, Wien 1827 (ND Wien 1961).
Prost, Bernard (Hg.), Traités du Duel Judicaire, Relations de Pas d'armes et Tournois par Olivier de La Marche, Jean de Villiers, seigneur de l'Isle-Adam, Hardouin de La Jaille, Antoine de La Sale, etc., Paris 1872.
Pyne, Charles (Hg.), England and France in the fifteenth Century. The contemporary France Tract entitled »The debate between the heralds of France and England«, presumed to have been written by Charles, Duke of Orleans, translated for the first time into English, with an introduction, notes, an inquiry into the authorship, London 1870.

Quatrebarbes, Théodore de (Hg.), Œuvres choisies du roi Réné, avec une biographie et des notices, 4 Bde., Paris ²1849.

Ram, Pierre François Xavier de (Hg.), Documents relatifs aux troubles du pays de Liège sous les princes-évêques Louis de Bourbon et Jean de Horne (1455–1505), Brüssel 1844.
Raoul Le Févre, Le Recueil des Histoires de Troyes, hg. v. Marc Aeschbach, Bern 1987.
Raymond Lulle, Le livre de l'ordre de chevalerie, hg. v. Patrick Gifreu, Paris 1991.
Riquer, Martí de (Hg.), Lletres de Batalla. Cartells de deseiximents i capítols de passos d'armes, 3 Bde., Barcelona 1963–1968.
Roland, Ferdinand (Hg.), Parties inédites de l'œuvre de Sicile, héraut d'Alphonse V roi d'Aragon, maréchal d'armes du pays de Haynaut, auteur du Blason des Couleurs, Mons 1876.
Roussineau, Gilles (Hg.), Perceforest. Deuxième partie, 8 Bde., Genf 1999–2007.
Roy, Maurice (Hg.), Œuvres poétiques de Christine de Pizan, Paris 1886–1869.
Royer, Louis (Hg.), Relation inédite des obséques de François I^er par le héraut Guyenne, in: Mémoires de la Société de l'histoire de Paris 47 (1920), S. 55–86.

Sakari, Aimo (Hg.), Doctrinal sauvage, Jyväskylä 1967.
Sandoz, E., Tourneys in Arthurian Tradition, in: Speculum 19 (1944), S. 389–420.
Schnerb-Lièvre, Marion (Hg.), Le Songe du vergier. Édité d'après le manuscrit royal 19 C IV de la British Library, 2 Bde., Paris 1982–1983.
Scriptores Rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergang der Ordensherrschaft, hg. v. Theodor Hirsch u. a. 6 Bde., Frankfurt a. M. 1861–1968.
Sebastian Brant, Das Narrenschiff. Nach der Erstausgabe (Basel 1494) mit den Zusätzen der

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Ausgaben von 1495 und 1499 sowie den Holzschnitten der deutschen Originalausgabe, hg. v. Manfred Lemmer, Tübingen [3]1986.
Stillfried-Alcantara, Rudolf von, Hildebrandt, Adolph M. (Hg.), Des Conrad Grünenberg Ritter und Bürgers zu Constenz Wappenbuch, vollbracht am nünden Tag der Abrellen do man zalt tusend vierhundert drü und achtzig jar, Görlitz 1875.

Thuasne, Louis (Hg.), Roberti Gaguini Epistole et orationes. Texte publié sur les éditions originales de 1498, précédé d'une notice biographique et suivi de pièces diverses en partie inédites, 2 Bde, Paris 1903.
Twiss, Travers (Hg.), The Black Book of the Admiralty, 4 Bde., London 1871–1876 (Rolls Series, 55).

Vallet de Viriville, Auguste (Hg.), Armorial de France, Angleterre, Escosse, Allemagne, Italie et autres puissances, composé vers 1450 par Gilles le Bouvier, dit Berry, premier roi d'armes de Charles VII, roi de France, Paris 1866.
Viellard, Jeanne, Avezou, Robert (Hg.), Lettres originales de Charles VI conservées aux archives de la couronne d'Aragon à Barcelone, in: Bibliothèque de l'École des chartes 97 (1936), S. 317–373.

Wolfram, Georg (Hg.), Die Metzer Chronik des Jaicque Dex [Jacques d'Esch] über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause, Metz 1906.
Wright, Thomas (Hg.), Political Poems and Songs Relating to English History, composed during the Period from the Accession of Edward III to that of Richard III, 2 Bde., London 1859–1861 (Rolls Series, 14, 1–2).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Literaturverzeichnis

Hilfsmittel

ANSELME [de Sainte-Marie], Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, des pairs, grands officiers de la couronne et de la maison du roy et des anciens barons du royaume, 9 Bde., Paris ^{3}1726–1733.

BEAUCHET-FILLEAU, Joseph, BEAUCHET-FILLEAU, Paul (Hg.), Dictionnaire historique et généalogique des familles du Poitou, 6 Bde., Paris u. a. 1891–1978.

BELLEVAL, René de (Hg.), Nobiliaire de Ponthieu et du Vimeu, 2 Bde., Amiens 1861–1864.

Bibliothèque nationale d'Autriche. Manuscrits et livres imprimés concernant l'histoire des Pays-Bas (1475–1600), Exposition à la Bibliothèque royale Albert I^{er}, Bruxelles, 5 mai–8 juillet 1962, bearb.v. Franz UNTERKIRCHER, Brüssel 1962.

Biographie Nationale publié par l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique, 43 Bde., Brüssel 1866–1984.

BÖHMER, Johann F. (Hg.), Regesta Imperii, XIV: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519. Bd. II, Teil 1: Maximilian 1496–1498, bearb. v. H. WIESFLECKER unter Mitwirkung von Manfred HOLLEGGER, Kurt RIEDL und Ingeborg WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Wien, Köln, Weimar 1993.

BOND, William H., FAYE, Christopher, Supplement to the Census of Medieval and Renaissance Manuscripts in the United States and Canada, New York 1962.

BOUILLET, Jean-Baptiste, Nobiliaire d'Auvergne, 7 Bde., Clermont-Ferrand 1846–1853.

BRIQUET, Charles-Moïse, Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier, 4 Bde., Leipzig ^{2}1923 (ND Hildesheim, Zürich, New York 1991).

CAHN, Walter, MARROW, James, Medieval and Renaissance Manuscripts at Yale. A Selection, in: The Yale University Library Gazette 52 (1978), S. 173–284.

CAMPBELL, Louise u. a., A Catalogue of Manuscripts in the College of Arms, Collections, Bd. I, London 1988.

Catalogue des manuscrits de la bibliothèque de la ville d'Anvers, bearb. v. Amédée DERMUL, Gembloux 1939 (Catalogue général des manuscrits des bibliothèques de Belgique, 5).

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements (in-4^{o}), 7 Bde., Paris 1849–1885.

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France (in-8^{o}), 66 Bde., Paris 1886–1993.

Catalogue général des manuscrits français, hg. v. der Bibliothèque nationale (France), bearb. v. Henri OMONT, 13 Bde., Paris 1895–1902.

Catalogue of Additions to the Manuscripts in the British Museum in the years 1848–1875, bearb. v. Edward Augustus BOND, 2 Bde., London 1868–1877.

Catalogue of Additions to the Manuscripts in the British Museum in the Years 1894–1899, London 1901.

Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Bodleianae, Bd. V, 2: Viri munificentissimi Ricardi RAWLINSON, J.C.D., codicum classem tertiam, in qua libri theologici atque miscellanei, complectens, bearb. v. William D. MACRAY, Oxford 1878.

CLEMMENSEN, Steen, Ordinary of Medieval Armorials, avec une table héraldique en français and miscellaneous notes on families, armorials and manuscripts [CD-ROM], Kopenhagen 2006.

COKAYNE, George Edward, The Complete Peerage of England, Scotland, Ireland, Great Britain and the United Kingdom, 14 Bde., London 1910–1998.

College of Arms, Heralds' commemorative Exhibition 1484–1934 held at the College of Arms, enlarged and illustrated Catalogue, London 1936.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

De Smedt, Raphaël (Hg.), Les chevaliers de l'ordre de la Toison d'or au XVe siècle, Frankfurt a. M. u. a. ²2000.
Dictionnaire des lettres françaises. Le Moyen Âge, neu überarb. hg. v. Geneviève Hasenohr und Michel Zink, Paris 1992.
Dictionnaire historique et biographique de la Suisse, publié avec la recommandation de la Société générale suisse d'histoire, hg. v. Victor Attinger, Marcel Godet et Henri Turler, 8 Bde., Neuchâtel 1921–1934.
Du Cange, Charles du Fresne, Glossarium mediae et infimae latinitatis, 10 Bde., Paris 1937–1938 (ND Graz 1954; Erstausgabe 1678).

Épitaphier du vieux Paris. Recueil général des inscriptions funéraires des églises, couvents, collèges, hospices, cimetières et charniers depuis le Moyen Âge jusqu'à la fin du XVIIIe siècle, 13 Bde., Paris 1890–2000.
Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Neue Folge, hg. v. Detlev Schwennicke, 25 Bde., Frankfurt a. M. 1980–2007.

Gagnebin, Bernard, L'enluminure de Charlemagne à François Ier. Manuscrits de la bibliothèque publique et universitaire de Genève, Ausstellungskatalog, Genf 1976.
Gesamtkatalog der Wiegendrucke, hg. v. der Deutschen Staatsbibliothek zu Berlin, bisher 11 Bände, Bd. IX: Fogeda-Grassus, Berlin, Stuttgart 1991.
Godefroy, Frédéric, Dictionnaire de l'ancienne langue française et de tous ses dialectes, du IXe au XVe siècle, 10 Bde., Paris 1881–1899.
Goff, Frederick Richmond, Incunabula in American Libraries. A Third Census of Fifteenth-Century Books recorded in North American Collections, New York 1964.
Grant, Francis James, The Court of the Lord Lyon. List of his Majesty's officers of arms and other officials, with genealogical notes, 1318–1945, Edinburgh 1945.
Greimas, Algirdas-Julien, Keane, Teresa Mary, Dictionnaire du moyen français. La Renaissance, Paris 1992.
Grimm, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Neubearbeitung hg. v. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Bd. VII, Stuttgart, Leipzig 1993.

Hagen, Hermann (Hg.), Catalogus Codicum Bernensium (Bibliotheca Bongarsiana), Bern 1875 (ND Hildesheim, New York 1974).
Heraudica. Base de données et collection des sources en plein texte pour la recherche sur les hérauts d'armes, konzipiert und koordiniert von Torsten Hiltmann, unter Mitarbeit von Franck Viltart, Henri Simonneau et Nils Bock, Internet: http://www.heraudica.org (in Vorbereitung).
Hillairet, Jacques, Dictionnaire historique des rues de Paris, 2 Bde., Paris 1963.
Huguet, Edmond, Dictionnaire de la langue française du seizième siècle, 7 Bde., Paris 1925–1967.

Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Nord, archives civiles – Série B, Bd. VIII (Nos 3390 à 3665), bearb. v. Jules Finot, Lille 1895.
Inventarii codicum manuscriptorum latinorum Bibliothecae Vaticanae Ottobonianae, Bd. II (handschriftlich 18. Jh., BAV).
Inventario general de manuscritos de la Biblioteca nacional Madrid, 15 Bde., Madrid 1953–2001.

Kennedy, Edward Donald, Chronicles and other Historical Writing, New Haven (CT) 1989.

La Curne de Sainte-Palaye, Jean-Baptiste de, Dictionnaire historique de l'ancien langage François ou Glossaire de la langue Françoise depuis son origine jusqu'au siècle de Louis XIV, hg. v. Léopold Favre, 10 Bde., Paris 1875–1882.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Langlois, Ernest, Notices des Manuscrits français et provençaux de Rome antérieur au XVI^e siècle, in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques, Bd. 33, Teilbd. 2, Paris 1889.
Lartigue, Jean-Jacques, Dictionnaire des devises héraldiques et historiques de l'Europe, Perros-Guirec 2000.
Lelong, Jacques, Bibliothèque historique de la France contenant le catalogue des ouvrages, imprimés et manuscrits, qui traitent de l'histoire de ce royaume ou qui y ont rapport, nouvelle édition corrigée et considérablement augmentée par Charles Marie Fevret de Fontette, 5 Bde., Paris 1768–1778.
Lemaître, Jean-Loup, Répertoire des documents nécrologiques français, 2 Bde., Paris 1980.
Levi, Giorgio Enrico, Il duello Giudiziario. Enciclopedia e bibliografia, Firenze 1932.
Lexikon des Mittelalters, hg. v. Norbert Angermann u. a., 9 Bde., München, Zürich 1980–1998.

Madan, Falconer, A Summary Catalogue of Western Manuscripts at Oxford, 7 Bde., Oxford 1895–1953.
Marion, Marcel, Dictionnaire des institutions de la France aux XVII^e et XVIII^e siècles, Paris 1923.
Martin, Henry, Catalogue des manuscrits de la bibliothèque de l'Arsenal, 8 Bde., Paris 1885–1899.
Montfaucon, Bernard de, Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum nova, 2 Bde., Paris 1739.
Mošin, Vladimir, Grozdanović-Pajić, Mira, Agneau pascal, Belgrad 1967.

Ornato, Monique, Répertoire prosopographique de personnages apparentés à la couronne de France aux XIV^e et XV^e siècles, Paris 2001.

Pächt, Otto, Alexander, Jonathan James Graham, Illuminated manuscripts in the Bodleian Library Oxford, 3 Bde., Oxford 1966–1973.
–, Jenni, Ulrike, Thoss, Dagmar, Die illuminierten Handschriften und Inkunabeln der österreichischen Nationalbibliothek, Band 6: Flämische Schule I, Wien 1983.
–, Thoss, Dagmar, Die illuminierten Handschriften und Inkunabeln der österreichischen Nationalbibliothek, Band 7: Flämische Schule II, Wien 1990.
Pecqueur, Marguerite, Répertoire des manuscrits de la bibliothèque de l'Arsenal peints aux armes de leur premier possesseur (XIII^e–XVI^e siècle), in: Bulletin de l'Institut de recherche et d'histoire des textes 4 (1955), S. 107–176.
Pfeifer, Wolfgang (Hg.), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 2 Bde., Berlin [2]1993.
Piccard, Gerhard, Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Findbuch, 17 Bde., Stuttgart 1961–1997 (und im Internet: http://www.piccard-online.de; Zugriff: 06.11.2009).
Popoff, Michel (Hg.), Prosopographie des gens du Parlement de Paris (1266–1753), d'après les ms fr. 7553, 7554, 7555, 7555^bis conservés au cabinet des manuscrits de la Bibliothèque nationale de France, Saint-Nazaire-le-Désert 1996.

Renesse, Theodore de, Dictionnaire des figures héraldiques, 7 Bde., Brüssel 1892–1903.
Renouard, Philippe, Les Marques typographiques parisiennes des XV^e et XVI^e siècles, Paris 1926.
Richelet, Pierre, Dictionnaire françois contenant les mots et les choses, plusieurs nouvelles remarques sur la langue françoise. Ses expressions propres, figurés et burlesques, Genf 1680.
Rietstap, Johannes Baptista, Armorial général, précédé d'un dictionnaire des termes du blason, 2 Bde., Gouda [2]1884–1887.
Rochas, Adolphe, Biographie du Dauphiné. Contenant l'histoire des hommes nés dans cette

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

province, qui se sont fait remarquer dans les lettres, les sciences, les arts, etc.; avec le catalogue de leurs ouvrages et la description de leurs portraits, 2 Bde., Paris 1856–1860.
ROMAN, Joseph, Description des sceaux des familles seigneuriales de Dauphiné, Paris 1906.

SAFFROY, Gaston, Bibliographie généalogique, héraldique et nobiliaire de la France, 5 Bde., Paris 1968–1988.
SCLAFER, Jacqueline (Hg.), Manuscrits du Moyen Âge et de la Renaissance. Enrichissements du département des manuscrits 1983–1992, Paris 1994.
SPUFFORD, Peter, Handbook of Medieval Exchange, London 1986.
STEIN, Henri, Inventaire analytique des ordonnances enregistrées au Parlement de Paris jusqu'à la mort de Louis XI, Paris 1908.
STEPHEN, Leslie, LEE, Sidney (Hg.), The Dictionary of National Biography. From the earliest times to 1900, 22 Bde., London 1885–1901.

Tabulae codicum manu scriptorum, praeter graecos et orientales in bibliotheca palatina Vindobonensis Asservatorum, edidit Academia Caesarea Vindebonensis, 11 Bde, Wien 1864–1912.
The Secular Spirit. Life and Art at the End of the Middle Ages (Catalogue of an Exhibition held at the Cloisters, March 1975 – June 1975), hg. v. The Metropolitain Museum of Art, New York 1975.
The Waning Middle Ages. An Exhibition of French and Netherlandish Art from 1350 to 1500 Commemorating the 50th Anniversary of the Publication of the »Waning of the Middle Ages« by Johan Huizinga, Kansas University, Museum of Art, Lawrence (Kan.) 1969.
THOSS, Dagmar, Flämische Buchmalerei. Handschriftenschätze aus dem Burgunderreich, Ausstellung der Handschriften- und Inkunabelsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien 1987.

UNTERKIRCHER, Franz, Inventar der illuminierten Handschriften, Inkunabeln und Frühdrucke der Österreichischen Nationalbibliothek, Series nova (Neuerwerbungen), Teil I: Die abendländischen Handschriften, Wien 1963.

VAN PRAET, Joseph Basile Bernard, Catalogue des livres imprimés sur velin de la bibliothèque du Roi, 5 Bde., Paris 1822–1828.
VERDAM, Jacob u. a. (Hg.), Middelnederlandsch woordenboek, 9 Bde., Den Haag 1885–1929.
Vlaamse Kunst op perkament. Handschriften en miniaturen te Brugge van de 12de tot de 16de eeuw, tentoonstelling ingericht door de stad Brugge in het Gruuthusemuseum, 18. juli–18. oktober 1981, Brügge 1981.
WATT, Donald E. R., MURRAY, Athol L. (Hg.), Fasti Ecclesiae Scoticanae Medii Aevi ad annum 1638, revised version, Edinburgh 2003.
WAGNER, Anthony Richard, Catalogue of English Medieval Rolls of Arms, Oxford 1950.
–, The Records and Collections of the College of Arms, London 1952.

Darstellungen

ACHNITZ, Wolfgang (Hg.), Wappen als Zeichen. Mittelalterliche Heraldik aus kommunikations- und zeichentheoretischer Perspektive, Berlin 2006.
ADAM-EVEN, Paul, Les fonctions militaires des hérauts d'armes. Leur influence sur le développement de l'héraldique, in: Archives héraldiques suisses 71 (1957), S. 2–32.
AUSSERER, Karl, Die heraldischen Handschriften der Wiener Nationalbibliothek, in: Festschrift der Nationalbibliothek in Wien, Wien 1926, S. 7–36.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Baaken, Gerhard, Ius imperii ad regnum. Königreich Sizilien, Imperium Romanum und Römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Verzichterklärungen Rudolfs von Habsburg, Wien u. a. 1993.
Ballaguy, Paul, Petite histoire du village de Gillonnay, in: Bulletin de l'Académie delphinale, série 5, 17 (1926), S. 77–132.
Barber, Richard, Barker, Juliet, Die Geschichte des Turniers, Darmstadt 2001.
Barroux, Marius, Les fêtes royales de Saint-Denis en mai 1389, Paris 1936.
Bartier, Jean, Légistes et gens de finances au XVe siècle. Les Conseillers des ducs de Bourgogne Philippe le Bon et Charles le Téméraire, 2 Bde., Brüssel 1955–1957.
Baudi di Vesme, Alessandro, Un quadro inedita del Sodoma, in: Miscellanea di studi storici in onore di Antonio Manno, 2 Bde., Turin 1912, Bd. II, S. 1–9.
Baumgartner, Frederic J., Louis XII, New York 1996.
Beaune, Colette, Mourir noblement à la fin du Moyen Âge, in: La mort au Moyen Âge. Colloque de l'Association des historiens médiévistes français réunis à Strasbourg en juin 1975 au Palais universitaire, Strasbourg 1977, S. 125–144.
Belleval, René de, Gauvain Quiéret de Dreuil et sa famille, Paris 1866.
Berchem, Egon von, Die Herolde und ihre Beziehung zum Wappenwesen. Eine vorläufige Materialsammlung zur Geschichte des Heroldswesens, in: Egon von Berchem, Donald L. Galbreath, Otto Hupp (Hg.), Beiträge zur Geschichte der Heraldik, Berlin 1939, S. 117–219.
Berguerand, Claude, Le duel d'Othon de Grandson (1397). Mort d'un chevalier-poète vaudois à la fin du Moyen Âge, Lausanne 2008.
Black, William Henry (Hg.), Illustrations of Ancient State and Chivalry from Manuscripts preserved in the Ashmolean Museum, London 1840.
Böninger, Lorenz, Dionysius in Indien und die Ritterwürde im italienischen Mittelalter. Eine vergessene Ursprungstheorie, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 96 (1996), S. 9–32.
Boockmann, Hartmut, Geschichtsschreibung des Deutschen Ordens im Mittelalter und Geschichtsschreibung im mittelalterlichen Preußen. Entstehungsbedingungen und Funktionen, in: Ludger Grenzmann, Karl Stackmann (Hg.), Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, Symposium Wolfenbüttel 1981, Stuttgart 1984, S. 80–96.
–, Die Geschichtsschreibung des Deutschen Ordens. Gattungsfragen und »Gebrauchssituationen«, in: Hans Patze (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, Sigmaringen 1987, S. 447–469.
–, Spielleute und Gaukler in den Rechnungen des Deutschordens-Hochmeisters, in: Detlef Altenburg, Jörg Jarnut, Hans Hugo Steinhoff (Hg.), Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, Sigmaringen 1991, S. 217–227.
Boudreau, Claire, Les traités de blason en français (XIVe–XVIe siècle), unveröffentlichte Dissertation, École pratique des hautes études Paris, 3 Bde. (1996).
–, Les hérauts d'armes et leurs écrits face à l'histoire. Enquête sur la diffusion du mythe des origines de leur office (XIVe–XVIIe siècle), in: L'identita genealogica e araldica. Fonti, metodologie, interdisciplinarita, prospettive. Atti del 23. congresso internazionale di scienze genealogica e araldica, Torino, Archivio di Stato, 21–26 settembre 1998, 2 Bde., Rom 2000, Bd. I, S. 453–476.
–, Messagers, rapporteurs, juges et »voir-disant«. Les hérauts d'armes vus par eux-mêmes et par d'autres dans les sources didactiques (XIVe–XVIe siècle), in: Dies. u. a. (Hg.), Information et société en Occident à la fin du Moyen Âge. Actes du colloque international tenu à l'université du Quebec à Montréal et à l'université d'Ottawa (9–11 mai 2002), Paris 2004, S. 233–245.
Brassart, Félix, Le blason de Lalaing. Notes généalogiques et héraldiques sur une ancienne et illustre maison, in: Souvenirs de la Flandre wallonne 17 (1877), S. 111–177 und 18 (1878), S. 3–177.
–, Le duel judiciaire du comte de Fauquembergue et du seigneur de Sorel (Mons, 29 juin

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

1372). Avec des notes sur les comtes de Fauquembergue, in: Mémoires de la Société des antiquaires de la Morinie 19 (1884), S. 3–41.
Braudel, Fernand, L'identité de la France, 3 Bde., Paris 1986–1992.
Brero, Thalia, Les baptêmes princiers. Le cérémonial dans les cours de Savoie et Bourgogne (XVe–XVIe siècle), Lausanne 2005.
Brice, Germain, Description de la ville de Paris, 2 Bde., Paris 1753.
Brinker, Claudia, »Von manigen helden gute tat«. Geschichte als Exempel bei Peter Suchenwirt, Bern 1987.
Bruneau, Charles, La poésie aristocratique à Metz au XVe siècle, d'après un manuscrit de la famille d'Esch, in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine 36 (1927), S. 167–222.
Bryant, Lawrence M., The King and the City in the Parisian Royal Entry Ceremony. Politics, Ritual and Art in the Renaissance, Genf 1986.
Bulst, Neithart, Karl VIII. (1483–1498), in: Joachim Ehlers, Heribert Müller, Bernd Schneidmüller (Hg.), Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII., München 1996, S. 362–382.
Bumke, Joachim, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im Hohen Mittelalter, München [11]2005.
Butz, Reinhardt, Ensifer ense potens. Die Übertragung der sächsischen Kur auf Friedrich den Streitbaren als Beispiel gestörter Kommunikation in Strukturen institutioneller Verdichtung, in: Duchhardt, Heinz, Melville, Gert (Hg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln 1997, S. 373–400.

Cain-van d'Elden, Stephanie, Peter Suchenwirt als Herold, in: Adler 10 (1974–1976), S. 301–310.
–, The Ehrenreden of Peter Suchenwirt and Gelre, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 97 (1975), S. 88–101.
–, Peter Suchenwirt and Heraldic Poetry, Wien 1976.
Caix de Saint-Aymour, Amédée de, Le roi d'armes du comté de Corbie, in: Annuaire du Conseil héraldique de France 6 (1893), S. 195–210.
Calmet, Auguste, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine, qui comprend ce qui s'est passé de plus mémorable dans l'archevêché de Trèves, et dans les évêchés de Metz, Toul et Verdun, depuis l'entrée de Jules-César dans les Gaules jusqu'à la mort de Charles V, duc de Lorraine, arrivée en 1690, 3 Bde., Nancy 1728.
Cassard, Jean-Christophe, L'histoire en renfort de la diplomatie. La »Genealogie des roys, ducs et princes de Bretaigne« de Pierre Le Baud (1486), in: Actes du 107e congrès national des Sociétés savantes (Brest, 5–10 avril 1982), section de philologie et d'histoire jusqu'à 1610, Paris 1984, Bd. II: Questions d'histoire de Bretagne, S. 229–245.
Ceballos-Escalera y Gila, Alfonso, Heraldos y reyes de armas en la corte de España, Madrid 1993.
Cecchetti, Dario, Il primo umanesimo francese, Torino 1987.
Chabas, Monique, Le duel judiciaire en France XIIIe–XVIe siècle, Saint-Sulpice-de-Faviè-res 1978.
Charrier, Sylvie, Recherches sur l'œuvre latine en prose de Robert Gaguin (1433–1501), Paris 1996.
Cibrario, Luigi, Combat en champ clos de Gerard de Starayé et d'Othon de Grandson, à Bourg en Bresse, le 7 août 1398, Belley 1836.
Clouzot, Martine, Roi des ménestrels, ménestrel du roi? Statuts, fonctions et modèles d'une autre royauté aux XIIIe, XIVe et XVe siècles, in: Hiltmann (Hg.), Les ›autres‹ rois, S. 24–43.
Collard, Franck, Un historien au travail à la fin du XVe siècle. Robert Gaguin, Genf 1996.
Contamine, Philippe, Guerre, État et société à la fin du Moyen Âge. Études sur les armées des rois de France (1337–1494), Paris, Den Haag 1972.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

–, De la puissance aux privilèges. Doléances de la noblesse française envers la monarchie aux XIVe et XVe siècles, in: Ders. (Hg.), La noblesse au Moyen Âge (XIe–XVe siècle). Essais à la mémoire de Robert Boutruche, Paris 1976, S. 235–257.
–, Points de vue sur la chevalerie en France à la fin du Moyen Âge, in: Francia 4 (1976), S. 255–285.
–, L'art de la guerre selon Philippe de Clèves, seigneur de Ravenstein (1456–1528). Innovation ou tradition?, in: Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden 95 (1980), S. 363–376.
–, Contribution à l'histoire d'un mythe. Les 1 700 000 clochers du royaume de France (XVe–XVIe siècle), in: Ders., La France, S. 414–427.
–, La France aux XIVe et XVe siècles. Hommes, mentalités, guerre et paix, London 1981.
–, Les tournois en France à la fin du Moyen Âge, in: Josef Fleckenstein (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, Göttingen 1985, S. 425–449.
–, Les traités de guerre, de chasse, de blason et de chevalerie, in: Daniel Poirion (Hg.), La littérature française aux XIVe et XVe siècles, Heidelberg 1988 (Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters, 7/1), S. 346–367.
–, Les Pairs de France au sacre des rois (XVe siècle). Nature et portée d'un programme iconographique, in: Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France (1990), S. 321–348.
–, Merlin de Cordebeuf et son traité sur les chevaliers errants, in: Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France 1992, S. 254–265.
–, Office d'armes et noblesse dans la France de la fin du Moyen Âge, in: Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France 1994, S. 310–323.
–, La noblesse au royaume de France de Philippe le Bel à Louis XII. Essai de synthèse, Paris 1997.
–, Noblesse et service. L'idée et la réalité dans la France de la fin du Moyen Âge, in: Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997, S. 299–311.
–, La guerre au Moyen Âge, Paris 62003.
–, Guerre, état et société. Une révision à la lumière de la crise politique et militaire das la France du deuxième quart du XVe siècle, in: Guerra y diplomacia en la Europa occidental, 1280-1480. Actas de la XXXI Semana de Estudios Medievales de Estella. 19 al 23 de julio de 2003, Pamplona 2005, S. 117–139.
Coolen, Georges, Le Tournoi de la Pèlerine près de la Croix de Longardin, in: Bulletin trimestriel de la Société académique des antiquaires de la Morinie 21 (1967), S. 1–32.
Cornaz, Eugène, Le mariage palatin de Marguerite de Savoie, Lausanne 1932.
Coulin, Alexander, Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß und sein Übergang zum modernen Privatzweikampf, Berlin 1907.
–, Verfall des offiziellen und Entstehung des privaten Zweikampfes in Frankreich, Breslau 1909.

Davies, T. R., The Heralds in Medieval Warfare, in: Coat of Arms 9 (1967), S. 245–260.
De Fouw, Arie, Philips van Kleef. Een bijdrage tot de kennis van zijn leven en karakter, Groningen 1937.
De Gruben, Françoise, Les chapitres de la Toison d'or à l'époque bourguignonne (1430–1477), Löwen 1997.
De Splenter, Ann, De rol van Filips van Kleef in de boekverluchting van het laatste kwart van de 15e eeuw, in: Gentse bijdragen tot de kunstgeschiedenis en oudheidkunde 29 (1990/91), S. 69–90.
Debry, Jacques, Claude de Neufchâtel (1448/50–1505). Dans la tourmente bourguignonne une fidélité sans faille, in: Raphaël de Smedt (Hg.), De Orde van het Gulden Vlies te Mechelen in 1491, Mecheln 1992, S. 201–258.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Decamps, Gonzalès, Les hérauts »Sicile« et »Saint-Paul«. Essai biographique, in: Annales du cercle archéologique d'Enghien 6 (1901), S. 216–241.
Denhaene, Godelieve, Les collections de Philippe de Clèves. Le goût pour le nu et la Renaissance aux Pays-Bas, in: Bulletin van het Belgisch Historisch Instituut te Rome 45 (1975), S. 309–342.
Dennys, Rodney, The Heraldic Imagination, London 1975.
–, Heraldry and the Heralds, London 1982.
Desjardins, Mirelle, Les savoirs des notaires et secrétaires du roi et la géographie de la France d'après le manuel d'Odart Morchesne et un index de chancellerie, in: Kouky Fianu, DeLloyd J. Guth, (Hg.), Écrit et pouvoir dans les chancelleries médiévales. Espace français, espace anglais, Löwen 1997, S. 87–97.
Doudet, Estelle, Poétique de George Chastelain (1415–1475). Un cristal mucié en un coffre, Paris 2005.
Dravasa, Étienne, »Vivre noblement«. Recherches sur la dérogeance de noblesse du XIVe au XVIe siècle, in: Revue juridique et économique du sud-ouest 16 (1965), S. 135–193.
Dufour, Auguste, Rabut, François, Notes pour servir à l'histoire de Savoyards de divers états. Les peintres et les peintures en Savoie du XIIIe au XIXe siècle, in: Mémoires et documents publiés par la Société savoisienne d'histoire et d'archéologie 12 (1870), S. 3–302.

Elias, Norbert, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Darmstadt, Neuwiedt ^{3}1977.
Engels, Odilo, Der Vertrag von Corbeil (1258), in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. 1. Reihe: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 19 (1962), S. 114–146.
Esch, Arnold, Überlieferungschance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570.
Etaix, Raymond, Le cabinet des manuscrits du marquis de Cambis-Velleron, in: Scriptorium 37 (1983), S. 66–91.

Faucon, Jean-Claude, Un curieux duel judiciaire, in: Romania 100 (1979), S. 382–397.
Fawtier, Robert, Comment le roi de France, au début du XIVe siècle, pouvait-il se représenter son royaume?, in: Mélanges offerts à Paul-Edmond Martin par ses amis, ses collègues, ses élèves, Genf 1961, S. 65–77.
Foehr-Janssens, Yasima, La voix et le vêtement du héraut, in: Jean-Claude Mühlethaler (Hg.), Formes de la critique. Parodie et satire dans la France et l'Italie médiévales, Paris 2003, S. 87–113.
Foray, Camille-Gabriel, Notice sur les Urtières, in: Mémoires et documents de la Société savoisienne d'histoire et d'archéologie 2 (1858), S. 275–306.
Fournier, Paul, Le royaume d'Arles et de Vienne (1138–1378). Étude sur la formation territoriale de la France dans l'est et le sud-est, Paris 1891.
–, Guillaume Du Breuil, juriste, in: Revue d'histoire littéraire de la France 37 (1938), S. 120–146.
Fried, Johannes, Kailer, Thomas, Einleitung, in: Dies. (Hg.), Wissenskulturen. Beiträge zu einem forschungsstrategischen Konzept, Berlin 2003, S. 7–20.
Friedrich, Udo, Herrscherpflichten und Kriegskunst. Zum intendierten Gebrauch früher »Bellifortis«-Handschriften, in: Hagen Keller, Christel Meier (Hg.), Der Codex im Gebrauch, München 1996, S. 197–210.
Fromageot, Jean, Tonnerre et son comté. Des origines à la révolution de 1789, Dijon 1973.

Gaier, Claude, Technique des combats singuliers d'après les auteurs ›bourgignons‹ du XVe siècle, in: Moyen Âge 91 (1985), S. 415–457 und 92 (1986), S. 5–40.
Galbreath, Donald Lindsay, Papal Heraldry, London ^{2}1972.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Gaucher, Elisabeth, La biographie chevaleresque. Typologie d'un genre (XIIIe–XVe siècle), Paris 1994, S. 586–606.
Gauvard, Claude, »De grace especial«. Crime, État et société en France, Paris 1991.
Gentile, Luisa Clotilde, Du héraut au blasonatore. Les »techniciens de l'héraldique« et l'évolution de leur fonction dans les États de Savoie, du Moyen Âge au XIXe siècle, in: Actes du 24e Congrès international des sciences généalogique et héraldique, Besançon, septembre 2000, 2 Bde., Paris 2002, Bd. II, S. 97–110.
Giesey, Ralph E., Le roi ne meurt jamais. Les obsèques royales dans la France de la Renaissance, Paris 1987.
Godfrey, Walter H., The College of Arms, Queen Victoria street, with a complete list of the officers of arms prepared by the late H. Stanford, London 1963.
Godinho, Helder, La description de l'Europe dans le Livro de Arautos, in: Bernard Ribémont (Hg.), Terres médiévales, Paris 1993, S. 119–128.
Goullet, Monique, Vers une typologie des réécritures hagiographiques, à partir de quelques exemples du Nord-Est de la France. Avec une édition synoptique des deux Vies de saint Evre de Toul, in: Monique Goullet, Martin Heinzelmann (Hg.), La réécriture hagiographique dans l'Occident médiéval. Transformations formelles et idéologiques, Ostfildern 2003, S. 109–144.
–, Écriture et réécriture hagiographiques. Essai sur les réécritures des vies de saints dans l'Occident latin médiéval (VIIIe–XIIIe siècle), Turnhout 2005.
Graf, Klaus, Geschichtsschreibung und Landesdiskurs im Umkreis Graf Eberhards im Bart von Württemberg (1459–1496), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129 (1993), S. 165–193.
–, Ritterromantik? Renaissance und Kontinuität des Rittertums im Spiegel des literarischen Lebens im 15. Jahrhundert, in: Wolfgang Haubrichs (Hg.), Zwischen Deutschland und Frankreich. Elisabeth von Lothringen, Gräfin von Nassau-Saarbrücken, St. Ingbert 2002, S. 517–532.
–, Adel als Leitbild. Zur Geschichte eines Grundwerts in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Horst Carl, Sönke Lorenz (Hg.), Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Ostfildern 2005, S. 67–81.
Griswald, Joël H., Le lit de paradis et le seigneur coloré. Note sur l'»Ordene de Chevalerie« et la »Queste del Saint Graal«, in: Danielle Buschinger (Hg.), Sammlung – Deutung – Wertung. Ergebnisse, Probleme, Tendenzen und Perspektiven philologischer Arbeit. Mélanges de littérature médiévale et de linguistique allemande offerts à Wolfgang Spiewok à l'occasion de son soixantième anniversaire, Amiens 1988, S. 147–154.
Grolée-Virville, Alain de, Les d'Hozier. Juges d'armes de France, Paris 1978.
Gross, Karen Elizabeth, Hunting, heraldry and the Fall in the »Boke of St. Albans« (1486), in: Viator 38 (2007), S. 191–215.
Guenée, Bernard, La culture historique des nobles. Le succès des faits des Romains (XIIIe–XVe siècle), in: Philippe Contamine (Hg.), La noblesse au Moyen Âge. Essais à la mémoire de Robert Boutruche, Paris 1976, S. 261–288.
–, Comment le religieux de Saint-Denis a-t-il écrit l'histoire? L'exemple du duel de Jean de Carrouges et Jacques Le Gris (1386), in: Monique Ornato, Nicole Pons (Hg.), Pratiques de la culture écrite en France au XVe siècle. Actes du colloque international du CNRS, Paris, 16–18 mai 1992, organisé en l'honneur de Gilbert Ouy par l'unité de recherche Culture écrite du Moyen Âge tardif, Louvain-la-Neuve 1995, S. 331–343.
Guichenon, Samuel, Histoire généalogique de la royale maison de Savoie, justifiée par titres, fondations de monastères, manuscrits, anciens monuments, histoires et autres preuves authentiques, Turin 1778 (Neuausgabe der Edition von Lyon 1660).

Hablot, Laurent, La devise, mise en signe du prince, mise en scène du pouvoir. Les devises et l'emblématique des princes en France et en Europe à la fin du Moyen Âge, unveröffentlichte Dissertation, Universität Poitiers (2001).

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

–, Revêtir le prince. Le héraut en tabard, une image idéale du prince, pour une tentative d'interprétation du partage emblématique entre prince et héraut à la fin du Moyen Âge à travers le cas bourguignon, in: Revue du Nord 88 (2006), S. 755–803.
Hachez, Félix, Un manuscrit de l'Enseignement de la vraie noblesse, provenant de la bibliothèque de Charles de Croy, comte de Chimey, in: Annales du Cercle archéologique de Mons 23 (1892), S. 91–104.
Haemers, Jelle, Van Hoorebeeck, Céline, Wijsman, Hanno (Hg.), Entre la ville, la noblesse et l'État: Philippe de Clèves. Homme politique et bibliophile, Turnhout 2007.
Hasenohr, Geneviève, Les systèmes de repérage textuel, in: Martin, Vezin (Hg.), Mise en page, S. 273–288.
Heinig, Paul-Joachim, Die Türhüter und Herolde Kaiser Friedrichs III., in: Ders. (Hg.), Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anläßlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993, Köln, Weimar, Wien 1993, S. 355–375.
Hergemöller, Bernd-Ulrich, Der Abschluß der »Goldenen Bulle« zu Metz 1356/57, in: Friedrich Bernward Fahlbusch, Peter Johanek (Hg.), Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stoob zum 70. Geburtstag, Warendorf 1989, S. 123–232.
Hexter, Jack H., The education of the aristocracy in the Renaissance, in: Ders., Reappraisals in history, London 1961, S. 45–70 (Erstveröffentlichung: Journal of Modern History 22 [1950], S. 1–20).
Hiltmann, Torsten, »Ung petit traittié ou quel est contenue en brief la noble ordre chevalerie«. Der Adelstraktat im Kompendium des Herolds Sicile, unveröffentlichte Magisterarbeit, Technische Universität Dresden (1999).
–, Information et tradition textuelle. Les tournois et leur traitement dans les manuels des hérauts d'armes au XV^e siècle, in: Claire Boudreau u. a. (Hg.), Information et société en Occident à la fin du Moyen Âge. Actes du colloque international tenu à l'université du Quebec à Montréal et à l'université d'Ottawa (9–11 mai 2002), Paris 2004, S. 219–231.
–, Vieux chevaliers, pucelles, anges. Fonctions et caractères principaux des hérauts d'armes d'après les légendes sur l'origine de l'office d'armes au XV^e siècle, in: Revue du Nord 88 (2006), S. 503–525.
–, Israel, Uwe, »Laissez-les aller«. Die Herolde und das Ende des Gerichtskampfes in Frankreich, in: Francia 34/1 (2007), S. 65–84.
– (Hg.), Les ›autres‹ rois. Études sur la royauté comme notion hiérarchique dans la société au bas Moyen Âge et au début de l'époque moderne, München 2010.
–, Jean Faucquet ou l'attirance de la noblesse. Le scribe, le roi ou la reprise de la ville de Saint-Omer en 1489, in: Bernard Guenée, Jean-Marie Moeglin (Hg.), Relations, échanges, transferts en Occident au cours des derniers siècles du Moyen Âge (in Vorbereitung).
–, Tournois et héraudie. Une avance bourguignonne?, in: Torsten Hiltmann, Werner Paravicini, Franck Viltart (Hg.), La cour de Bourgogne et l'Europe. Le rayonnement et les limites d'un modèle culturel, Ostfildern (in Vorbereitung).
Höhlbaum, Konstantin, Der Fürsten- und Städtetag in Frankfurt am Main 1397, in: Mitteilungen des Stadtarchivs Köln 6 (1888), S. 82.
Holzhauer, Heinz, Der gerichtliche Zweikampf, in: Karl Hauck, Karl Kroeschell (Hg.), Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters, Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Berlin, New York 1986, S. 263–283.
Horn, Hendrik J., Two Rulers, One Throne. An Illumination by the Master of Bruges of 1482, in: Anne-Marie S. Logan (Hg.), Essays in Northern European Art, presented to Egbert Haverkamp-Begemann on his 60th Birthday, Dvornspijk 1983, S. 110–112.
Huizinga, Johan, Der Herbst des Mittelalters, Stuttgart [11]1975.

Internationales Graduiertenkolleg 625: Forschungsprogramm/Theoretisch-heuristische Ansätze, Internet: http://www.tu-dresden.de/egk/Forschungsprogramm/forschungsprogramm.htm (Zugriff: 23.03.2011).
Israel, Uwe, Ortálli, Gherardo (Hg.), Il duello fra medioevo ed etá moderna: prospettive storico-culturali, Rom 2009.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Jal, Augustin, Marie-La-Cordelière (XVIe siècle). Étude pour une histoire de la marine française, in: Annales maritimes et coloniales, partie non officielles 86 (1844), S. 993–1072.
Jäger, Georg, Aspekte des Krieges und der Chevalerie im XIV. Jahrhundert in Frankreich, Bern 1981.
Jefferson, Lisa, Tournaments, heraldry and the knights of the Round Table. A fifteenth-century armorial with two accompanying texts, in: James P. Carley, Felicity Riddy (Hg.), Arthurian Literature XIV, Cambridge 1996, S. 69–157.
Jonckbloet, Willem Jozef Andries, Geschiedenis der middelnederlandsche Dichtkunst III, Amsterdam 1855.
Jones, Michael, Les ambassades de Roger Machado, le héraut Richmond en Bretagne (1490), in: Jean Kerhervé (Hg.), 1491. La Bretagne, terre d'Europe, Brest 1992, S. 147–160.
–, Vers une prosopographie des hérauts bretons médiévaux. Une enquête à poursuivre, in: Comptes rendus des séances de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 2001, S. 1399–1426.
–, Servir le duc. Remarques sur le rôle des hérauts à la cour de Bretagne à la fin du Moyen Âge, in: Alain Marchandisse, Jean-Louis Kupper (Hg.), À l'ombre du pouvoir. Les entourages princiers au Moyen Âge, Lüttich 2003, S. 245–265.
–, Malo et Bretagne, rois d'armes de Bretagne, in: Revue du Nord 88 (2006), S. 599–615.
Jourdan, Jean-Pierre, Le thème du Pas dans le royaume de France (Bourgogne, Anjou) à la fin du Moyen Âge. Aspects d'un théâtre de chevalerie, in: Théâtre et spectacles hier et aujourd'hui. Moyen Âge, Actes du 115e Congrès national des Sociétés savantes (Avignon 1990), Paris 1991.
Jung, Marc René, Le Trialogue de Gauvain Quiéret (Ms. Arsenal 4655), in: Romanica Vulgaria Quaderni. Studi provenzali e francesi 86/87 (1989), S. 209–231.
–, La légende de Troie en France au Moyen Âge. Analyse des versions françaises et bibliographie raisonnée des manuscrits, Basel, Tübingen 1996.

Keen, Maurice, Huizinga, Kilgour and the decline of chivalry, in: Medievalia et Humanistica 7 (1977), S. 1–20.
–, Chivalry, Heralds and History, in: Ders., Nobles, S. 63–82.
–, Some Late Medieval Ideas about Nobility, in: Ders., Nobles, S. 187–208.
–, The Debate about Nobility. Dante, Nicholas Upton and Bartolus, in: Ders., Nobles, S. 209–222.
–, Nobles, Knights and Men-at-Arms, London, Rio Grande (Ohio) 1996.
–, Chivalry, New Haven (CT), London 52005.
Kienast, Walther, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert), München u. a. 1968.
Kingsford, Charles Lethbridge, English Historical Literature in the Fifteenth Century, Oxford 1913.
Kintzinger, Martin, Wissen wird Macht. Bildung im Mittelalter, Ostfildern 2003.
Klesmann, Bernd, »Bellum solemne«. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts, Mainz 2007.
Korteweg, Anne, La bibliothèque de Philippe de Clèves. Inventaire et manuscrits parvenus jusqu'à nous, in: Haemers, Van Hoorebeeck, Wijsman (Hg.), Philippe de Clèves, S. 183–221.
Kosta-Théfaine, Jean-François (Hg.), Othon de Grandson, chevalier et poète, Orléans 2007.
Krieger, Karl-Friedrich, England aus der Sicht des Kriegsgegners. Das Englandbild im Traktat »Le débat des hérauts d'armes de France et d'Angleterre« (1453/1461), in: Gottfried Niedhart (Hg.), Das kontinentale Europa und die britischen Inseln. Wahrnehmungsmuster und Wechselwirkungen seit der Antike, Mannheim 1993, S. 71–86.

La Lumia, Isidoro, Storie siciliane, 4 Bde., Palermo 1881–1883.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Långfors, Arthur, »Le Dit des hérauts« par Henri de Laon, in: Romania 43 (1914), S. 216–225.
Le Boucq de Ternas, Amédée, Notice historique, littéraire et généalogique sur la famille Le Boucq de Valenciennes, suivie de pièces justificatives, Douai 1857.
Lefèvre, Sylive, Antoine de La Sale. La fabrique de l'œuvre et de l'écrivain, suivi de l'édition critique du »Traité des anciens et des nouveaux tournois«, Genf 2006.
Lemée, P., Inventaire des papiers concernant le prieuré de St.-Cadreuc en Ploubalay, in: Annales de la Société historique et archéologique de Saint-Malo 1915–1918 (1919), S. 73–105.
Le Page, Henri, Notice sur Emond du Boullay, héraut d'armes de Lorraine sous les ducs Antoine, François Ier et Charles III, in: Journal de la Société d'archéologie et du comité du musée lorrain 4 (1855), S. 36–48.
Leroy, Béatrice, Le traité des armes de Diego de Valera, vers 1455-1460, in: Bulletin hispanique 110 (2008), S. 283–317.
Lester, Godfrey Allen, The Literary Activity of the Medieval English Heralds, in: English Studies. A journal of English language and literature 71 (1990), S. 222–229.
–, Fifteenth-Century English heraldic narrative, in: Yearbook of English Studies 22 (1992), S. 201–212.
Lindner, Annette, Die »pas d'armes«. Eine Form des Turniers im burgundischen Raum im 15. Jahrhundert, Dissertation Universität Stuttgart 1990 (als Mikrofiche veröffentlicht).
–, L'influence du roman chevaleresque français sur le pas d'armes, in: Publications du Centre européen d'études bourguignonnes 31 (1991), S. 67–78.
Lory, Ernest-Léon, Les obsèques de Philippe le Bon, Dijon 1869.
Lucas, Robert H., Medieval French Translations of the Latin Classics to 1500, in: Speculum 45 (1970), S. 225–253.

Macfarlane, John, Antoine Vérard, London 1900.
Mangeart, Jacques, Catalogue descriptif et raisonné des manuscrits de la Bibliothèque de Valenciennes, Paris 1860.
Martens, Maximiliaan P. J., Lodewijk van Gruuthuse. Mecenas en europees diplomaat (ca. 1427–1492), Brügge 1992.
Martin, Henri-Jean, Vezin, Jean (Hg.), Mise en page et mise en texte du livre manuscrit, [Paris] 1990.
Melville, Gert, System und Diachronie. Untersuchungen zur theoretischen Grundlegung geschichtsschreiberischer Praxis im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 95 (1975), S. 33–67 und 308–341.
–, Spätmittelalterliche Geschichtskompendien. Eine Aufgabenstellung, in: Römische Historische Mitteilungen 22 (1980), S. 51–104.
–, Kompilation, Fiktion und Diskurs. Aspekte zur heuristischen Methode der mittelalterlichen Geschichtsschreiber, in: Christian Meier, Jörn Rüsen (Hg.), Historische Methode, München 1988, S. 133–153.
–, Le problème des connaisances historiques au Moyen Âge. Compilation et transmission des textes, in: Jean-Philippe Genet (Hg.), L'historiographie médiévale en Europe. Actes du colloque organisé par la Fondation européenne de la science au Centre de recherches historiques et juridiques de l'université Paris I, du 29 mars au 1er avril 1989, Paris 1991, S. 21–41.
–, Hérauts et héros, in: Heinz Duchhardt, Richard A. Jackson, David Sturdy (Hg.), European Monarchy. Its Evolution and Practice from Roman Antiquity to Modern Times, Stuttgart 1992, S. 81–97.
–, Der Brief des Wappenkönigs Calabre. Sieben Auskünfte über Amt, Aufgaben und Selbstverständnis spätmittelalterlicher Herolde (mit Edition des Textes), in: Majestas 3 (1995), S. 69–116.
–, Der Held – in Szene gesetzt. Einige Bilder und Gedanken zu Jacques de Lalaing und sei-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

nem Pas d'armes de la Fontaine des Pleurs, in: Jan-Dirk Müller (Hg.), Aufführung und Schrift in Mittelalter und Früher Neuzeit, Stuttgart, Weimar 1996, S. 253–286.
–, Rituelle Ostentation und pragmatische Inquisition. Zur Institutionalität des Ordens vom Goldenen Vlies, in: Heinz Duchhardt, Gert Melville (Hg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 1997, S. 215–271.
–, Geschichte im Diskurs. Zur Auseinandersetzung zwischen Herolden über die Frage: »Qui est le royaume chrestien qui plus est digne d'estre approuché d'Onneur?«, in: Chantal Grell, Werner Paravicini, Jürgen Voss (Hg.), Les princes et l'histoire du XIVe au XVIIIe siècle. Actes du colloque organisé par l'université de Versailles/Saint-Quentin et l'Institut historique allemand Paris, Bonn 1998, S. 243–262.
–, »Le roy d'armes de François, dit Montjoye«. Quelques observations critiques à propos de sources traitant du chef des hérauts de France au XVe siècle, in: Jacqueline Hoareau-Dodinau, Pascal Texier (Hg.), Mélanges Pierre Braun, Limoges 1998, S. 587–608.
–, Das Herkommen der deutschen und französischen Herolde. Zwei Fiktionen der Vergangenheit zur Begründung einer Gegenwart, in: Ingrid Kasten, Werner Paravicini, René Pérennec (Hg.), Kultureller Austausch und Literaturgeschichte im Mittelalter, Sigmaringen 1998, S. 47–60.
–, »Un bel office«. Zum Heroldswesen in der spätmittelalterlichen Welt des Adels, der Höfe und Fürsten, in: Peter Moraw (Hg.), Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späten Mittelalter, Sigmaringen 2002, S. 291–321.
–, L'institutionnalité dans sa pluridimensionnalité, in: Jean-Claude Schmitt, Otto Gerhard Oexle (Hg.), Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne, Paris 2002, S. 243–264.
–, Agonale Spiele in kontingenten Welten. Vorbemerkung zu einer Theorie des mittelalterlichen Hofes als symbolische Ordnung, in: Reinhardt Butz, Jan Hirschbiegel, Dietmar Willoweit (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, Köln 2004, S. 179–202.
–, »… et en tel estat le roy Charles lui assist la couronne sur le chief«. Zur Krönung des französischen Wappenkönigs im Spätmittelalter, in: Marion Steinicke, Stefan Weinfurter (Hg.), Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, Köln 2005, S. 137–161.
Menčik, Ferdinand, Die Wegführung der Handschriften aus der Hofbibliothek durch die Franzosen im Jahre 1809, in: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 28 (1909), S. 1–28.
Migliorino, Francesco, Fama e infama. Problemi della società medievale nel pensiero giuridico nei secoli XII e XIII, Catania 1985.
Monfrin, Jacques, Les traducteurs et leur public en France au Moyen Âge, in: Anthime Fourrier (Hg.), L'humanisme médiéval dans les littératures romanes du XIIe au XIVe siècle, colloque organisé par le Centre de philologie et de littératures romanes de l'université de Strasbourg, du 29 janvier au 2 février 1962, Paris 1964, S. 247–262.
Morel, Henri, La fin du duel judiciaire en France, in: Revue historique de droit français et étranger 42 (1964), S. 574–639.
Müller, Heinrich, Kunter, Fritz, Europäische Helme aus der Sammlung des Museums für Deutsche Geschichte, Berlin 1971.
Müller, Jan Dirk, Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982.
Müller, Ulrich, Untersuchungen zur politischen Lyrik des deutschen Mittelalters, Göppingen 1974.
Munby, Alan Noel Latimer, The Formation of the Phillipps Library up to the Year 1840, Cambridge 1954.

Narbona Cárceles, María, L'origine de l'office d'armes en Navarre (fin XIVe–début XVe siècle). Étude prosopographique, in: Revue du Nord 88 (2006), S. 631–650.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

NELSON, Elizabeth, »Le Blason des couleurs«. A Treatise on Color Theory and Symbolism in Northern Europe during the Renaissance, unveröffentlichte Dissertation, Brown University (1998).
NEUBECKER, Ottfried, Heraldik. Wappen – Ihr Ursprung, Sinn und Wert, Augsburg 1990.
NEUMEYER, Martina, Vom Kriegshandwerk zum ritterlichen Theater. Das Turnier im mittelalterlichen Frankreich, Bonn 1998.
NICHOLS, Stephen G., Why Material Philology? Some Thoughts, in: Helmut TERVOOREN, Horst WENZEL (Hg.), Philologie als Textwissenschaft. Alte und Neue Horizonte, Berlin 1997, S. 10–30.
NIJSTEN, Gerard J. M., Het hof van Gelre. Cultuur ten tijde van de hertogen uit het Gulikse en Egmondse huis (1371–1473), Kampen 1992 [engl. Ausg.: In the Shadow of Burgundy, Cambridge 2004].
NOLTE, Theodor, »Lauda post mortem«. Die deutschen und niederländischen Ehrenreden des Mittelalters, Frankfurt a. M. 1983.
NOULENS, Joseph, De la noblesse utérine, in: Revue d'Aquitaine 8 (1864), S. 206–212.

OUTREMAN, Henry de, Histoire de la ville et comté de Valenciennes, Douai 1639.

PAGART D'HERMANSART, Albert, Les Procureurs de ville à Saint-Omer (1302–1790), in: Mémoires de la Société des antiquaires de la Morinie 23 (1893–1896), S. 161–281.
–, Les greffiers de l'échevinage de Saint-Omer (1311–1790). Le greffier civil ou principal, le greffier criminel et de police, Saint-Omer 1901.
PARAVICINI, Werner, Soziale Schichtung und soziale Mobilität am Hof der Herzöge von Burgund, in: DERS., Menschen am Hof der Herzöge von Burgund. Gesammelte Aufsätze, hg. v. Klaus KRÜGER, Holger KRUSE und Andreas RANFT, Stuttgart 2002, S. 371–426 (Erstveröffentlichung: Francia 5 [1977], S. 127–182).
–, Die Preußenreisen des europäischen Adels, 2 Bde., Sigmaringen 1989–1994.
–, Fürstliche Ritterschaft. Otto von Braunschweig-Grubenhagen, in: DERS., Edelleute und Kaufleute im Norden Europas, hg. v. Jan HIRSCHBIEGEL, Andreas RANFT und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2007, S. 87–126 (Erstveröffentlichung: Jahrbuch der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft 1994, S. 97–138).
–, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, München [2]1998.
–, Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späten Mittelalter, in: DERS., Edelleute und Kaufleute im Norden Europas, hg. v. Jan HIRSCHBIEGEL, Andreas RANFT und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2007, S. 189–248 (Erstveröffentlichung: Otto Gerhard OEXLE, Andrea von HÜLSEN-ESCH [Hg.], Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998, S. 327–389).
–, Europäische Hofordnungen als Gattung und Quellen, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Staatsarchiv Sigmaringen (Sigmaringen, 5.–8. Oktober 1996), Sigmaringen 1999, S. 13–20.
–, Georg von Ehingens Reise vollendet, in: Jacques PAVIOT, Jean VERGER (Hg.), Guerre, pouvoir et noblesse au Moyen Âge. Mélanges Philippe Contamine, Paris 2000, S. 547–588.
–, Zeitenwende. Edelleute aus dem Ordensland Preußen und Livland im Westeuropa des 15. Jahrhunderts, in: Paul-Joachim HEINIG et. al. (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 413–442.
–, Signes et couleurs au concile de Constance. Le témoignage d'un héraut d'armes portugais, in: Denise TURELL u. a. (Hg.), Signes et couleurs des identités politiques du Moyen Âge à nos jours. Actes du colloque international organisé par l'université de Poitiers (CESCM et GERHICO) et Sciences Po Poitiers, 14–16 juin 2007, Rennes 2008, S. 155–187 und Farbtafeln XVIII–XXII.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Parisse, Michel, Le tournoi en France des origines à la fin du XIIIe siècle, in: Josef Fleckenstein (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, Göttingen 1985, S. 175–211.
Parry, Christophe, Les hérauts d'armes dans les relations internationales, in: Revue d'histoire diplomatique 114 (2000), S. 251–259.
Pastoureau, Michel, Introduction à l'héraldique imaginaire (XIIe–XVIe siècle), in: Revue française d'héraldique et de sigillographie 41 (1978), S. 19–25.
–, Les armoiries, Turnhout 21985.
–, L'image héraldique, in: Ders., Figures et couleurs. Étude sur la symbolique et la sensibilité médiévales, Paris 1986, S. 115–122.
–, Traité d'héraldique, Paris 52008.
–, Une histoire symbolique du Moyen Âge occidental, Paris 2004.
Péralba, Sophie, Autour du »Stilus« de Guillaume Dubreuil, vers 1331. Étude des caractères du droit procéssuel au Parlement, Clermont-Ferrand 2005.
Pérouse, Gabriel, Georges Chastellain. Étude sur l'histoire politique et littéraire du XVe siècle, Paris 1910.
Perret, Paul, Boffille de Juge. Comte de Castres et la république de Venise, in: Annales du Midi 3 (1891), S. 159–231.
Peters, Ursula, Herolde und Sprecher in mittelalterlichen Rechnungsbüchern, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 105 (1976), S. 233–250.
Petillon, Claude, Les élites politiques de Saint-Omer dans la première moitié du XVe siècle d'après l'enquête de 1446, in: Revue du Nord 81 (1999), S. 83–116.
Piaget, Arthur, Oton de Grandson. Sa vie et ses poésies, Lausanne 1941.
Pietzsch, Gerhard, Fürsten und fürstliche Musiker im mittelalterlichen Köln. Quellen und Studien, Köln 1966.
–, Musik in Reichsstadt und Residenz am Ausgang des Mittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte – Esslinger Studien 12/13 (1966/67), S. 73–99.
Pollini, Nadia, La mort du Prince. Rituels funéraires de la Maison de Savoie (1343–1451), Lausanne 1994.

Rehberg, Karl-Siegbert, Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen (TAIM), in: Gerhard Göhler (Hg.), Die Eigenart der Institutionen, Baden-Baden 1994, S. 47–84.
Reiffenberg, Frederic Auguste de, Histoire de l'ordre de la Toison d'or depuis son institution jusqu'à la cessation des chapitres généraux, Brüssel 1830.
Rischer, Christelrose, Literarische Rezeption und kulturelles Selbstverständnis in der deutschen Literatur der »Ritterrenaissance« des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zu Ulrich Füetrers »Buch der Abenteuer« und dem »Ehrenbrief« des Jakob Püterich von Reichertshausen, Stuttgart, Berlin, Köln 1973.
Römheld, Lutz, Die diplomatischen Funktionen der Herolde im späten Mittelalter, unveröffentlichte Dissertation, Universität Heidelberg (1964).
Rouiller, Jean-Luc, Les habits du héraut. Le testament de Jean Piat, dit Genève, serviteur d'Amédée VIII (1413), in: Bernard Andenmatten (Hg.), Héraldique et emblématique de la Maison de Savoie (XIe–XVIe siècle), Lausanne 1994, S. 117–136.
Rychner, Jean, Observations sur la traduction de Tite-Live par Pierre Bersuire (1354–1356), in: Journal des Savants 1963, S. 242–267.

Scheibelreiter, Georg, Wappen und adeliges Selbstverständnis im Mittelalter, in: Das Mittelalter 11 (2006), S. 7–27.
Schnerb, Bertrand, L'honneur de la maréchaussée. Maréchalat et maréchaux en Bourgogne des origines à la fin du XVe siècle, Turnhout 2000.
–, Musique, jeux et apertises à la cour de Jean sans Peur, duc de Bourgogne, in: Publications du Centre européen d'études bourguignonnes 45 (2005), S. 7–21.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

– (Hg.), Le héraut, figure européenne (XIVe–XVIe siècle), Lille 2006 = Revue du Nord 88 (2006), S. 463–826.
–, Rois d'armes, hérauts et poursuivants à la cour de Bourgogne sous Philippe le Hardi et Jean sans Peur (1363–1419), in: Revue du Nord 88 (2006), S. 529–557.
Schubert, Ernst, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979.
–, Die Quaternionen. Entstehung, Sinngehalt und Folgen einer spätmittelalterlichen Deutung der Reichsverfassung, in: Zeitschrift für historische Forschung 20 (1993), S. 1–63.
Scott, Kathleen L., A mid-fifteenth century English illuminating shop and its costumers, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 31 (1986), S. 170–196.
Seggern, Harm von, Hermann von Brüninghausen. Wappenkönig der Ruwieren, in: Stephan Selzer, Ulf Christian Ewert (Hg.), Menschenbilder – Menschenbildner, Berlin 2002, S. 109–117.
Seyler, Gustav A., Geschichte der Heraldik (Wappenwesen, Wappenkunst, Wappenwissenschaft), Nürnberg 1890 (J. Siebmachers grosses und allgemeines Wappenbuch, Band A).
Simmel, Georg, Gesammelte Werke, Bd. II: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Berlin 1983.
Simonneau, Henri, Le roi d'armes dans les Pays-Bas bourguignons d'après une ordonnance de 1497, in: Hiltmann (Hg.), Les ›autres‹ rois, S. 44–63.
Ders., Grandeur et décadence d'une institution antique. Les hérauts d'armes dans les Pays-Bas bourguignons entre 1467 et 1519, unveröffentlichte Dissertation, Universität Lille III (2010).
Stanesco, Michel, Le héraut d'armes et la tradition littéraire chevaleresque, in: Romania 106 (1985), S. 232–253.
Stengel, Edmund Ernst, Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter, Köln u. a. 1965
Sterchi, Bernhard, Hugues de Lannoy, auteur de l'»Enseignement de vraie noblesse«, de l'»Instruction d'un jeune prince« et des »Enseignements paternels«, in: Le Moyen Âge. Revue d'histoire et de philologie 110 (2004), S. 79–118.
–, Über den Umgang mit Lob und Tadel. Normative Adelsliteratur und politische Kommunikation im burgundischen Hofadel 1430–1506, Turnhout 2005.
Stevenson, Katie, The Scottish King of Arms. Lyon's place in the hierarchy of the late-medieval and early modern Scottish elite, in: Hiltmann (Hg.), Les ›autres‹ rois, S. 64–79.
Strohschneider, Peter, Ritterromantische Versepik im ausgehenden Mittelalter. Studien zu einer funktionsgeschichtlichen Textinterpretation der »Mörin« Hermanns von Sachsenheim sowie zu Ulrich Fuetrers »Persibein« und Maximilians I. »Teuerdank«, Frankfurt a. M., Bern, New York 1986.
Strubel, Armand, Le pas d'armes. Le tournoi entre le romanesque et le théâtral, in: Théâtre et spectacles hier et aujourd'hui, Moyen Âge. Actes du 115e Congrès national des Sociétés savantes (Avignon 1990), Paris 1991, S. 273–284.
Suchet, Jean-Marie, Jean de Granson. Épisode de l'histoire de Franche-Comté au XVe siècle, in: Académie des sciences, belles-lettres et arts de Besançon (1878), S. 20–34.

Taylor, Andrew, Textual Situations. Three Medieval Manuscripts and Their Readers, Philadelphia 2002.
Thomas, Anthoine, Note complémentaire sur Merlin de Cordebeuf, in: Romania 35 (1906), S. 91 und 604–605.
Thuret, Stéphane, Les officiers d'armes du duc de Bourgogne Philippe le Bon (1419–1468), d'après les comptes de la recette générale de toutes les finances du duc de Bourgogne, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Paris IV (1993).
Travers, Emile, Ch. Casati de Casatis. Villes et chateaux de la vieille France, duché d'Auvergne, d'apres les manuscrits du chanoine Audigier et du heraut d'armes Revel, in: Bulletin monumental (1901), S. 400–405.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Uyttebrouck, André, Le gouvernement du duché de Brabant au bas Moyen Âge (1355–1430), 2 Bde., Brüssel 1975.

Vaivre, Jean Bernard de, Les trois couronnes des hérauts, in: Archives heraldiques suisses 86 (1972), S. 30–35.
–, Artus, les trois couronnes et les hérauts, in: Archives héraldiques suisses 88 (1974).
–, La dégénérescence du langage héraldique au XV^e siècle. Le blasonnement des armes du roi René, in: Archives héraldiques suisses 97 (1983), S. 17–23.
Vale, Malcolm, War and Chivalry. Warfare and Aristocratic Culture in England, France and Burgundy at the End of the Middle Ages, Athens (Georgia) 1981.
–, An Anglo-Burgundian Nobleman and Art Patron. Louis de Bruges, Lord of la Gruthuyse and Earl of Winchester, in: Caroline Barron (Hg.), England and the Low Countries in the Late Middle Ages, Phoenix 1995, S. 115–131.
–, Aristocratic Violence. Trial by Battle in the Later Middle Ages, in: Richard W. Kaeuper, (Hg.), Violence in Medieval Society, Woodbridge 2000, S. 159–181.
Vallet de Viriville, Auguste, Histoire de Charles VII, roi de France, et de son époque (1403–1461), 3 Bde., Paris 1862–1865.
–, Notice sur la vie et les ouvrages de Gilles Le Bouvier, dit Berry, premier roi d'armes et chroniqueur du roi Charles VII, in: Compte rendu des travaux de la Société du Berry à Paris 1864/65, S. 207–247.
Van Anrooij, Wim, Spiegel van ridderschap. Heraut Gelre en zijn ereredes, Amsterdam 1990.
–, Heralds, Knights and Travelling, in: Erik Kooper (Hg.), Medieval Dutch Literature in its European Context, Cambridge 1994, S. 46–61.
–, Hendrik Van Hessel, héraut à la cour impériale et à la cour de Bourgogne, in: Revue du Nord 88 (2006), S. 709–726.
Van den Abeele, Andries [Rezension], Jacques Paviot (Hg.), Philippe de Clèves, seigneur de Ravestein. L'instruction de toutes manieres de guerroyer [...] sur mer, édition critique du manuscrit français 1244 de la Bibliothèque nationale de France, Paris 1997, in: Handelingen van het Genootschap voor Geschiedenis 134 (1997), S. 239–244.
Van den Neste, Évelyne, Tournois, joutes, pas d'armes dans les villes de Flandre à la fin du Moyen Âge (1300–1486), Paris 1996.
Van Hoorebeck, Céline, Les bibliothèques de Philippe de Clèves (1456–1528), Thomas de Plaine (ca 1444–1507) et Philippe Wielant (1441–1520). Essai de mise en perspective, in: Haemers, Van Hoorebeeck, Wijsman (Hg.), Philippe de Clèves, S. 223–243.
Van Leeuwen, Cornelis Gerrit, Denkbeelden van een Vliesridder. De »Instruction d'un jeune van Guillebert van Lannoy«, Amsterdam 1975.
Van Praet, Joseph Basile Bernard, Recherches sur Louis de Bruges, seigneur de la Gruthuyse, Paris 1831.
Vanderjagt, Arie J., »Qui sa vertu anoblist«. The Concept of »noblesse« and »chose publicque« in Burgundian political thought, Groningen 1981.
Verbij-Schillings, Jeanne, Beeldvorming in Holland. Heraut Beyeren en de historiografie omstreeks 1400, Amsterdam 1995.
Verwijs, Eelco, De oorlogen van Hertog Albrecht van Beieren met de Friezen, Utrecht 1869.
Viltart, Franck, Simonneau, Henri, City Heralds in the Burgundian Low Countries, in: Katie Stevenson (Hg.), The Herald in the Late Medieval Europe Woodbridge 2009, S. 93–110.
Villela-Petit, Inès, Souvenir d'un retable ancien en l'église du Petit-Antoine à Paris, in: Agnès Bos u. a. (Hg.), Materiam superabat opus. Hommage à Alain Erlande-Brandenburg, Paris 2006, S. 184–197.

Wagner, Anthony Richard, Heralds of England. A History of the Office and College of Arms, London 1967.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

–, Heralds and Heraldry in the Middle Ages. An Inquiry into the Growth of the Armorial Function of Heralds, Oxford ^{3}2000.
Weber, Christoph F., Exempla im Schilde führen. Zur Funktionalität »redender Wappen« in der kommunalen Geschichtsschreibung des Trecento, in: Wolfgang Achnitz (Hg.), Wappen als Zeichen. Mittelalterliche Heraldik aus kommunikations- und zeichentheoretischer Perspektive, Berlin 2006, S. 147–166.
–, Eine eigene Sprache der Politik. Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 33/4 (2006), S. 523–564.
–, Zeichen der Ordnung und des Aufruhrs. Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters, Wien, Köln, Weimar 2010.
Weber, Otfried, Peter Suchenwirt. Studien über sein Wesen und sein Werk, Greifswald 1937.
Wiesflecker, Hermann, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde., München 1971–1986.
Wijsman, Hanno, Luxury Bound. The Production of Illustrated Manuscripts and Noble Book Ownership in the Burgundian Netherlands (1400–1550), Turnhout 2010.
–, Politique et bibliophilie pendant la révolte des villes flamandres des années 1482–1492. Relations entre les bibliothèques de Philippe de Clèves et de Louis de Bruges et la Librairie des ducs de Bourgogne, in: Haemers, Van Hoorebeeck, Wijsman (Hg.), Philippe de Clèves, S. 245–278.
Winn, Mary Beth, Anthoine Vérard. Parisian Publisher 1485–1512, Prologues, Poems, and Presentations, Genf 1997.
Wolf, Armin, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten, Idstein 1998.
– (Hg.), Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten, Frankfurt a. M. 2001.
Wright, Neil A. R., The tree of Battles of Honoré Bouvet and the Laws of War, in: Christopher T. Allmand (Hg.), War, Literature and Politics in the Late Middle Ages, Liverpool 1976, S. 12–31.

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

PERSONENREGISTER

Achnitz, Wolfgang 14
Adam-Even, Paul 45, 60
Ailly, Pierre d', Kardinal 175
Ailly du Quesnoy-les-Airaines, Mathieu, Seigneur von (genannt Sarasin) 24, 36
Ainsi le Vueil (Persevant) 18
Albret, Graf von 389
Alençon, Graf von 383, 391
Alençon, Herzog von 381, 383, 391, 393
Alexander, Jonathan J. G. 126
Alexander der Große 46, 80, 92, 123, 128, 150, 199, 216, 222, 269, 336, 337 f., 345–348, 358, 404, 431 f.
Amon, bibl. König von Juda 137, 244, 256
Ancy, Jean d' 117
Angoulême, Graf von 384
Anjou, Herzog von 381, 393
  Karl I. 174,
  Ludwig I. 49, 51, 181,
  Ludwig II. 58, 107 f.,
  René I. (zudem Kg. von Jerusalem und Neapel, Hzg. von Guise, Bar und Lothringen, Gf. der Provence, etc.) 32, 49, 73, 74, 176, 178 f., 211, 328, 418, 436,
Anjou, Karl von *siehe Tarent, Fürst von*
Anjou, Wappenkönig von 27, 86, 107, 108, 174, 266, 279, 394, 411 *siehe auch Viltart, Nicolas*
Antoine de La Sale 17, 31, 52 f., 73 f., 180, 279, 286 f., 315, 319, 325, 328, 349, 360, 370
Appelvoison, Jean d', Seigneur von Thiors und La Jobetiere 74
Aragon, König von 334
  Alphons V. 58, 59, 61, 129, 174
  Ferdinand I. 18
  Friedrich I. (zugleich als Friedrich IV. König von Neapel) 70
  Jakob I. 382
  Johann II. (zugleich König von Navarra) 175
Ardsbergh (Persevant) 22
Argentaye *siehe Guillemot, Jean de*
Aristoteles 92, 118, 222, 240 f., 249 f., 336, 345
Arles, Erzbischof von 222, 367
Arles, König von 362, 366, 368, 377 f.
Armagnac, Graf von 384
  Bernard VI. 311
Armagnac, Jacques d' (Sohn des Jacques d'Armagnac, Herzog von Nemours) 69, 73, 418
Artois, Graf von 159, 162, 384 f., 389–391
Artois, Wappenkönig von 17, 227, 411, *siehe Blerencourt, Bertrand de; Charlot; Sper, Johannes*
Artus 73, 96 f., 145, 179, 288 f., 291, 418, 452, 461
Auberchicourt, Jehan d' 36
Aumale, Graf von 391
Aurispa, Giovanni 150 f., 333, 425, 464
Auvergne (Herold) *siehe Revel, Guillaume de*
Avenches, Seigneur von 189

Ballard, William 40
Baltasin, Galiot de 31, 187, 324
Bar, Herzog von 389
Bar, Jeanne de 72
Bar, Pierre de (navarresischer Herold) 27
Barbault, Etienne 32
Barber, Richard 285
Barker, Juliet 285
Barnes, Juliana 70
Barroux, Marius 49
Bartolus de Saxoferrato 424
Baux, Marguerite von, Gräfin von Saint-Pol 43, 138, 140 f., 162, 462
Bayern, Herzog von 369, 371
Bayern-München, Herzog von
  Albrecht III. 27
  Albrecht IV. 27
Bayern-Straubing-Holland, Herzog von Johann III. (zugleich Fürstelekt von Lüttich) 35
Beaune, Colette 48 f., 297 f.
Beaunois, Louis de (Wappenkönig des frz. Königs) 32
Beauvais, Bischof von 388
Benson, Robert L. 212
Bernhard von Clairvaux 116
Berry (Herold) *siehe Gilles le Bouvier*
Berry, Johan Herzog von 139 f.
Bersuire, Pierre 167
Besançon, Erzbischof von 367
Beyeren (Herold) *siehe Heynenzoon, Claes*
Blerencourt, Bertrand de (Wappenkönig von Artois) 258

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Blois, Graf von
Johann II. von Châtillon-Blois 28
siehe Orléans, Herzog von
Bluemantle (Persevant) 41, 196
Boccaccio, Giovanni 156
Bock, Nils 16
Böhmen, König von 368 f.
Bois, Jean IV. du, Seigneur von Tenques, Bethencourt, etc. 155
Bonnes Nouvelles (Wappenkönig) 32
siehe auch Tournai, Jean de
Bosnien, König von 21
Boucicaut *siehe Le Meingre*
Boudreau, Claire 53, 67, 69, 86 f., 104, 106, 221 f., 252, 343–345, 347
Bouillon, Gottfried von *siehe Jerusalem, König von*
Boullay, Edmond du (lothringischer Herold) 22
Boullay, Robert du (Herold *Marie*) 22
Boulogne, Grafen von 138 f.
Johann II. 139
Johanna II. 139 f.
Bourbon (Herold) 227, 411 *siehe auch Chauneau, Gilbert*
Bourbon, Bastard von 37
Bourbon, Herzog von 384, 393, 436, 446, 459
Johann II. 20, 278
Karl I. 42, 278
Bourbon, Ludwig von *siehe Vendôme, Graf von*
Bourgogne (Herold) 16 *siehe auch Le Forestier, Jean*
Bournel, Roland de, Seigneur von Boncourt 64
Bouvet, Honoré 75, 204, 210, 351, 353, 397, 399, 424, 463
Brabant, Herzog von 369 f.
Johanna I. 26
Johann IV. 26
Philipp 290
Brabant, Wappenmarschall von 27, 40
siehe auch Coenrad; Charolais (Herold)
Brandenburg, Markgraf von 368 f.
Brant, Sebastian 27
Braunschweig, Herzog von 369 f.
Braunschweig-Grubenhagen, Otto Herzog von 303
Brebant, Clignet de 37
Bretagne (Herold) *siehe Choque, Pierre*
Bretagne, Herzog der 18, 24, 28, 216 f., 384, 393, 436, 462
Anne (de Bretagne) 41, 43, 70
Franz II. 74, 300, 328
Johann V. 36
Brice, Germain 18
Brie, Guillaume 44
Brügge, Johann bzw. Ludwig von *siehe Gruuthuse, Seigneur von*
Brüninghausen, Hermann von (Wappenkönig der Ruyers) 43 f.
Bueil, Jean V. de 427
Burger, Emil 150
Burgund, Antoine von (*Grand bâtard de Bourgogne*) 40, 78
Burgund, Graf von 367
Burgund, Herzog von 16, 18, 22, 122, 168, 206, 279, 321, 384, 449
Johann Ohnefurcht 147, 206
Karl der Kühne 21, 23, 28, 41, 66, 77 f., 140, 184, 193, 196, 199, 206, 212, 214, 287
Maria 159, 184, 196, 206, 209, 210 f., 214
Philipp II. der Kühne 208
Philipp III. der Gute 16 f., 21, 23, 28, 41, 59 f., 77 f., 101, 130, 133, 139, 143, 146, 149–151, 153, 196, 199, 321 f., 335, 395, 416, 429, 446, 459
Philipp der Schöne 20, 158 f., 162, 196, 206, 209–211, 214, 328

Caesar *siehe Julius Caesar*
Calabre (Herold) 15 *siehe auch Villart, Nicolas*
Calabre, Jean de *siehe Lothringen, Johann II. Herzog von*
Carcassonne, Graf von 382
Carrouges, Jean de 320
Cassibellan (Cassivelaunus) 122, 243, 248
Castres, Graf von 382
Cerf Volant (Persevant) 18
Chablas, Monique 315
Châlons, Bischof von 388
Champagne, Graf der 380 f., 385, 390
Champagne, Wappenkönig der 106
Chandos (Herold) 38
Charlot (Wappenkönig von Zypern, später von Artois und schließlich der François) 265–270
Charny, Geoffroy de 427
Charolais (Herold) 15, 40, 78
siehe auch Lefèvre de Saint-Rémy, Jean
Chartier, Alain 73, 76, 153, 157, 216–218, 335, 424, 465

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Chartres, Graf von
Jean de Châtillon 382
Louis de Joyeuse 382
Chastellain, Georges 28, 143,151, 156, 335, 416
Chaucer, Geoffrey 35
Chauveau, Gilbert (Herold *Bourbon,* Wappenmarschall der François) 20, 278
Chestre (Herold) 40 f.
Chin und Busignes, Gilles, Seigneur von 197
Choque, Pierre (Herold *Bretagne*) 41, 43
Chreichen, Reichard von 252 f.
Christine de Pizan 116 f., 424
Claesken (Pfeiffer und Herold) 26
Clary, Seigneur von 326
Clugny, Familie 429
Coenrad (Pfeiffer und Trompeter, Wappenmarschall von Brabant) 27
Coimbra (Herold) 36
Collard, Franck 167 f.
Colonna, Oddone *siehe Papst Martin V.*
Comminges, Eléonore de 139
Contamine, Philippe 12, 21, 46 f., 393, 408, 418–420
Coopland, George W. 85
Cordebeuf, Merlin de 49, 179, 291, 403, 418 f., 436, 453
Cornwell, John of 326
Corrozet, Gilles 344
Cotrone, Marquis von *siehe Ruffo, Niccolò*
Courtenay, Pierre de 326
Courtois, Jean (Herold *Enghien,* Herold *Sicile,* Wappenmarschall des Hennegau) 45 f., 57–66, 71, 85, 98, 101, 129–132, 135–138, 226, 229, 248, 250, 257, 286, 288–291, 309–313, 317 f., 323 f., 327, 329, 343–347, 396, 444
Coustain, Familie 429
Crapelet, Georges-Adrien 328
Croissant (Persevant) 179
Croy, Famillie 77
Curtius Rufus 251, 347

Dammartin, Antoine de Chabannes Graf von 322
Dante Alighieri 427
David, bibl. König von Juda 137, 199, 244, 256
Descamp, Gonzalès 58 f.
Deschamps, Eustache 35
Deutscher Orden, Hochmeister des 16, 39
Deutsches (Römisches) Reich, König 361
Friedrich I. Barbarossa 367
Friedrich II. 366
Friedrich III. 184, 210, 212, 287, 366, 377
Heinrich VII. 366
Karl IV. 366–368
Karl V. 16, 134, 140, 184, 207, 366
Kurfürsten 90, 158, 188, 222, 361, 366–370
Ludwig der Bayer 366
Maximilian I. 16, 65, 70, 138, 158–160, 162, 164, 184, 193, 196, 199, 206, 210–214, 297, 366, 416, 469
Philipp von Schwaben 370
Sigismund 175, 366
Wenzel 21
Dex, Jaique 118
Dionysius 81
Dionysius von Paris, Heiliger 272
Dolen, Otto von 16
Dorfin, Robert (der Legende nach erster Wappenkönig in Frankreich) 263, 271
Dourdan (Herold) *siehe Roussel, Mathieu*
Du Breuil, Guillaume 302, 304–308, 310
Du Cange, Charles du Fresne 272
Du Guesclin, Bertrand 22, 76, 170, 172, 174, 284, 296, 448
Dyllen, Jan (Sprecher und Herold) 25

Elias, Norbert 29
Embrun, Erzbischof von 367
Enghien (Herold) *siehe Courtois, Jean*
England, König von 334
Eduard IV. 41, 196
Heinrich V. 24, 36
Richard II. 285
England, Maria von 40
Epinette (Herold) 22
Ermine (Herold) 15
Escart, Pierre (Wappenkönig *Montjoye*) 278
Esch, Jacques d', Seigneur von Bazencourt und Etangs 117 f., 229, 416
Nicole d' 118
Philippe (II.) d' 118
Estavayer, Gérard d' 122, 320
Eu, Graf von 391
Évreux, Graf von 381–383, 391
siehe auch Nemours, Herzog von

Faucquet, Jean 158–164, 229, 416
Fichet, Guillaume 166
Flaminius, Gaius 150

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Flandern, Graf von 384
Ludwig von Male 197 *siehe auch Burgund, Herzog von*
Flandern, Wappenkönig von 41
siehe auch Nokerscoot, Gilles
Fleckenstein (Herold) 21
Foix, Anne de 41
Foix, Roger Bernard III. Graf von 311
Forez, Graf von 384
Franche-Comté (Herold) *siehe Isaac, Thomas*
François, Wappenkönig der 22, 106, 262–282, 411 f., 442 *siehe auch Charlot; Montjoie; Merlot, Gilles*
François, Wappenmarschall der
siehe Chaneau, Gilbert
Francque Vie (Herold) 22, 66
Frankreich, König von 63, 334, 180, 263, 367 f., 377, 379–387, 389–391
Dagobert 263, 271, 276
Heinrich II. 330
Johann II. 303, 307, 309
Karl V. 18, 265–267, 270, 321
Karl VI. 16, 18, 20, 22, 26 f., 29 f., 60, 108, 156, 211, 284, 320, 326, 368, 380 f.
Karl VII. 16–19, 39, 60, 74, 139, 157, 175, 429
Karl VIII. 20, 22, 60, 69, 70, 166 f., 211 f., 278
Ludwig VIII. 134
Ludwig IX. der Heilige 174, 199, 382
Ludwig XI. 29, 60, 157, 166, 175, 211 f., 322, 382
Ludwig XII. 167, 211, 212
Ludwig XIV. 134
Philipp II. August 263, 271, 275 f.
Philipp IV. der Schöne 300–306, 311, 313 f., 323, 331, 382, 431, 433
12 Pairs von 16, 71, 216, 334, 370 f., 380 f., 386–388, 392, 458
Fried, Johannes 235
Friedrich, Udo 84
Froissart, Jean 32, 36
Frontinus, Sextus Iulius 249, 251, 424
Fürbeth, Frank 81
Fusil (Herold) *siehe Nokerscot, Gilles*
Fusil (Persevant) 15, 18

Gaguin, Robert 165–168
Gaier, Claude 285
Galicien, König von 334
Gardé, Fabien (Herold *Valois) 13*
Gardette, Jean de la, Seigneur von Fontanille 74, 375
Garter (Wappenkönig) 15, 24, 32, 40
siehe auch Wagner, Anthony Richard; Wrythe, John
Gauvard, Claude 320
Geldern, Herzog von 22, 28
Wilhelm I. 25
Gelre (Herold) 15 *siehe auch Heynenzoon, Claes*
Genève (Herold) *siehe Piat, Jean*
Genève-Lullin, Pernette de 186
Genf, Graf von 367
Geoffrey von Monmouth 156
Ghistelles, Jeanne de 72
Gilles le Bouvier 19, 28, 39, 42, 227, 273, 389–394
Glymes, Jean III. de, Seigneur de Bergen op Zoom 211
Goetkin (Herold) 21
Gosman, Martin 45
Goux, Familie 429
Grandson, Guillaume de, Seigneur von
Jean II., Seigneur de Pesmes 153
Othon de 122, 285, 309, 320
Pesmes 153
Grive, Raoul de *siehe Gruyère, Raoul de*
Grünenberg, Konrad 70, 221
Gruuthuse, Seigneur von
Johann von Brügge 205
Ludwig von Brügge 41, 194, 196 f., 199, 205–207, 214, 229, 284, 417
Gruyère, Raoul de 122, 285, 309
Guesclin (Herold) *siehe Merlot, Gilles*
Guillemot, Jean de, Seigneur von Largentaye 229
Guînes, Graf von 385, 390
Guldentonge (Sprecher und Herold) 25
Guyenne, Herzog der 379–381

Hagenbach, Peter von 34
Hamy, Ernest-Théodore 279, 379 f., 385, 390
Hannibal 80, 150
Harcourt, Graf von 391
Hartlieben, Johannes 253
Havernast (Persevant) 24, 36
Heesel, Heinrich von (Herold *Österreich,* Wappenkönig der Ruyers) 253
Hennegau, Graf des 129
Hennegau, Wappenkönig des 110
siehe auch Isaac, Thomas

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Hennegau, Wappenmarschall 61
siehe auch Courtois, Jean
Hennin, Pierre de, Seigneur von Boussu 211
Hérard, Jehan 88, 135, 219, 238, 253, 396, 443
Heynenzoon, Claes (Herold *Gelre,* Herold *Beyeren,* Wappenkönig der Ruyeren) 28, 39, 42, 181
Hieronymus, Heiliger 249 f.
Hoern, Arnoldus von (Bf. von Lüttich) 22
Holland, Graf von 25, 138, 140 f.
Wilhelm IV. 33
Holland, Johann (Herold) 250
Hongrie (Wappenkönig) 45, 86 f.
Horn, Hendrik J. 210, 212
Houwen, Luuk A. J. R. 45
Hugonet, Familie 429

Isaac, Thomas (Herold *Franche-Comté,* Wappenkönig des Hennegau, Wappenkönig *Toison d'or*) 81, 183 f.
Isidor von Sevilla 246, 249, 251

J'ay l'emprins (Persevant) *siehe Nokerscot, Gilles*
Jacobus de Cessolis 79 f., 136
Jacobus de Voragine 80, 136, 249, 250
Jacques Bretel 31
Jacques de Jannes *siehe Jacobus de Voragine*
Jacques de Longuyon 221, 244
Jakob der Jüngere 249
Jamais (Persevant) 16, 18, 30, 366
Japhet, Sohn Noahs 209
Jean de Meun 427
Jeanne d'Arc 147
Jerusalem (Herold) 58 f.
Jerusalem, König von 91, 341, 346
Gottfried von Bouillon 91
Yolande (Tochter Renés d'Anjou) 211
siehe auch Anjou, René Herzog von; Karl VIII., König von Frankreich
Jones, Michael 12, 22
Juge, Boffile de 322
Julius Caesar 11, 48, 63, 92 f., 128, 131, 199, 216, 221 f., 237, 241–244, 246, 248, 250 f., 254 f., 259–262, 269, 275 f., 279, 337 f., 348, 358, 404–406, 412, 425, 431 f., 442
Jung, Marc René 156
Justinus 347
Juvenal des Ursins, Jean 424

Kailer, Thomas 235
Kalabrien, Johann von *siehe Lothringen, Johann II. Herzog von*
Karl der Große 31, 52, 199, 362, 372
Kastillien (Herold) 32
Kastilien, König von 32
Heinrich IV. 32, 96 f., 170, 459
Keen, Maurice 25, 324
Kintzinger, Martin 16, 235
Kleve, Adolf von 206
Kleve, Philipp von, Herr von Ravenstein 43, 205 f., 214, 229, 417
Köln, Erzbischof von 22, 222, 368–370
Königsberg (Herold) 21
Kraus, Hans P. 85
Kyeser, Conrad 84

La Baume, Guillaume de, Seigneur von Irlain 211
La Jaille, Hardouin de 322
La Marche, Graf von 381
La Marche, Olivier de 20, 28, 31, 77, 177, 187, 309, 321 f., 324, 328, 360
Lalaing, Familie 42 f., 79
François, Sohn des Charles, baron de Lalaing 42
Jacques 39, 324, 360
Jacques, Sohn des Charles, baron de Lalaing 42
Philippe de 40
Lancaster, Herny of Grosmont Herzog von 303
Langeac, Tristan de 69
Langres, Bischof von 386, 388
Lannoy, Baudouin de 211
Ghillebert de 426, 428
Hugues de 426, 428, 432
Laon, Bischof von 388
Largentaye *siehe Guillemot, Jean de*
Lausanne, Bischof von 367
Laval, Baron, später Graf von 383
Le Baud, Pierre 217 f., 223, 334
Le Boucq, Jacques (kurzzeitig Wappenkönig *Toison d'or*) 61, 133 f., 190
Le Forestier, Jean (Herold *Bourgogne*) 22
Le Franc, Engherant (Stadtherold von Valenciennes) 43
Le Gris, Jacques 320
Le Meingre, Jean II., genannt Boucicaut 37
Le Tur, Guillaume 74, 88, 174, 176, 303, 319, 413, 463
Lefèvre de Saint-Rémy, Jean, genannt

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Toison d'or (Herold *Charolais;* Wappenkönig *Toison d'or*) 17, 23, 31, 39 f., 48 f., 86, 138, 143, 146 f., 156, 158, 258, 298, 397, 401, 440, 456
Lefèvre, Raoul 156
Lester, Godfrey Allen 38, 48
Liédet, Loyset 207
Ligne, Jean de, Seigneur von Rely 211
Ligny, Graf von 389
Limbourg (Herold) 40
Lindner, Annette 324
Litauen, Witold Herzog von 21
Lombardei, König der 362, 377
Longueval, Seigneur de 24
Longueville, Graf von 391
Lothringen, Herzog von 389
Johann II. 74, 328
René II. 214, 322
Loyal Coeur (Herold) 22
Loz (Wappenkönig) 32, 174
Lucas, Robert H. 167
Lusignan, Anne de 186
Lüttich, Bischof von 222, 369
siehe Hoern, Arnoldus von
Lüttich, Fürstelekt von *siehe Bayern-Straubing-Holland, Johann III. Herzog von*
Lutzke (Herold) 21
Luxembourg (Herold) 42, 359
Luxemburg, Isabelle, Jacques und Tybald (Kinder von Peter I. von Luxembourg und Marguerite des Baux) 140
Jakob II. von, Seigneur von Fiennes 296, 299
Johann von, Bastard von Saint-Pol 187
Ludwig von *siehe Saint Pol, Grafen von*
Peter I. von *siehe Saint Pol, Grafen von*
Lyon (Wappenkönig) 252

Ma Vie (Persevant) 18
Mailand, Herzog von 377
Maillotte, Jeanne 58
Maine, Graf von 381, 384
Karl II. 211
Mainz, Erzbischof von 222, 368 f.
Malatesta, Sigismund, Seigneur von Rimini 322
Manning, Alan 44, 86 f., 218, 220 f., 224, 243
Marburg, Wigand von (Herold des Hochmeisters des Deutschen Ordens) 39
March (Wappenkönig) *siehe William Ballard*
Marie (Herold) *siehe Boullay, Robert du*
Marmier, Jean
Martorell, Joanot 31
Masier, Gaspard (Herold *Savoyen*?) 190
Maulevrier, Graf von 391
Meissen, Markgraf von 369–371
Friedrich IV., der Streitbare 16, 27
Melville, Gert 11, 29, 37, 47 f., 51, 107, 150, 194, 237, 262, 265, 270, 277, 279, 420–422
Merlo, Martin Ferrant de 36
Merlot, Gilles (Herold *Guesclin,* Wappenkönig der François) 22, 107
Metz, Philippe (II.) von *siehe Esch, Philippe (II.) d'*
Meyer, Paul 37
Mézières, Philippe de 424
Miélot, Jean 150, 333, 464
Minos 150
Mipont und Arton, Marquis von 181
Missenland (Herold) 16, 27
Molain, Familie 429
Molinet, Jean 32, 159 f.
Monfrin, Jacques 167 f.
Monstrelet, Enguerran de 24, 32, 36, 177
Mont-Saint-Michel (Herold bzw. Wappenkönig) 23, 32 *siehe auch Perreau, Louis de; Tavard*
Montbel, Jacques I. de, Seigneur von Entremont 186 f.
Montefeltre, Friedrich Graf von 322
Montemagno, Buonaccorso da 149, 333, 464
Montereou, Guillaume de (angeblich früherer Wappenkönig der François) 275
Montjoye (Wappenkönig) 16, 39 f., 106–108, 205, 227, 240, 262–282, 293, 325, 411, 433, 442 *siehe auch Escart, Pierre*
Montmayeur, Jacques, Seigneur von 187
Montmayont *siehe Montmayeur*
Montsenys (Herold) 29
Mortagne, Gérard de 192, 196 f., 284, 448
Mortain, Graf von 391

Nantes, Bischof von 22
Nantes, Graf von 384
Narbona y Carcéles, María 18
Narbonne, Herzog von 382
Nassau, Adolf von, Ebf. von Mainz 16
Navarra (Herold) 42
Navarra, Johanna von 36
Navarra, König von 27, 129, 175, 258, 334

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Karl III. (der Edle), zugleich Graf von Évreux bzw. Graf von Nemours 382 f.
Johann II. *siehe König von Aragon*
Navarra, Wappenkönig von 18
Neapel, Friedrich IV. König von *siehe Aragon, König von*
Nelson, Elizabeth 343 f., 346 f.
Nemours, Herzog von 383
Karl der Edle 382 f.
Neufchâtel, Claude de 214, 229, 417
Thiebaut IX. de 24, 214
Neumeyer, Martina 324
Nikolaus (Herold *Pfalz*) 16
Nîmes, Graf von 382
Noah 209
Noir Lyon (Herold) 15
Nokerscot, Gilles (Persevant *J'ay l'empris,* Herold *Fusil,* Wappenkönig von Flandern) 48, 66, 193, 195, 200, 203, 297
Normandie, Herzog der 380 f., 383
Normandie, Wappenkönig der 29
Noyon, Bischof von 388
Nuneke (Sprecher, Herold, Narr) 27

Oranges (Herold) 61
Orléans, Karl Herzog von 37, 384
Orosius 346 f.
Orsini, Giordano, Kardinal 22
Österreich (Herold) *siehe Heesel, Heinrich von*
Österreich, Herzog von 369 f.
Ostrevant, Wilhelm von 33
Ours (Persevant) 22

Pächt, Otto 126, 207
Pannier, Léopold 37
Papst 63, 334, 362, 366–368
Innozenz VIII. 70
Martin V. (Oddone Colonna) 176
Pius II. *siehe Piccolomini, Aeneas Silvius*
Paravicini, Werner 14, 29, 361
Passau, Bischof von 222, 369 f.
Pastoureau, Michel 13 f.
Périgord, Graf von 381, 384
Perreau, Louis de, Seigneur von Castillon (Herold *Mont-Saint-Michel*) 23
Pfalz (Herold) *siehe Nikolaus*
Pfalzgraf bei Rhein 368 f., 371
Ludwig IV. 186
Philipp von Novara 116
Philippe de Beaumanoir 307
Philipps, Thomas 85, 158
Piat, Jean (Herold *Genève*) 14, 23
Piccolomini, Aeneas Silvius (Papst Pius II) 81, 221, 253
Piemont, Fürst von 187
Pierrecourt, Marguerite de 23
Pietzsch, Gerhard 27
Pintoin, Michel 37
Pise, Julio 322
Poitiers, Aymar de 181
Guillaume de, Seigneur von Clérieu 180 f., 229, 416
Louis de 181
Polen, König von 21
Polheim zu Wels, Martin II. von 211
Pons, Nicole 147 f.
Ponthieu, Graf von 389
Popoff, Michel 48 f., 147, 298 f.
Porcien, Graf von *siehe Orléans, Karl Herzog von*
Portugal, Isabelle von 41, 166
Portugal, König von 334
Prinsault, Clément 69
Prost, Bernard 285
Provence, Graf der 367
Pyne, Henri 37

Quiéret, Adam, genannt Gauvain Quiéret 156
Gauvain, genannt Boort, Seigneur de Heuchin, etc. 155–158, 164, 203, 229, 299, 417, 429
Guy 156
Jean 156

Raimundus Lullus 221, 423, 426
Rambures, Seigneur von 24
Raulin (Trompeter und Herold) 26
Ravenstein, Philipp von *siehe Kleve, Philipp von*
Ravorée, François de 186, 454
Rebreviettes, Jean de 32
Rehabem, Sohn Salomons 199
Renart, Jean 33
René d'Anjou *siehe Anjou, Herzog von*
Revel, Guillaume de (Herold *Auvergne*) 20, 42, 278
Richardus Franciscus 127
Richental, Ulrich 36
Richmond (Herold) *siehe Richard Anthony Wagner*
Rodez, Graf von 384
Roland, Ferdinand 44, 60, 65, 94, 343
Rolin, Familie 429

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Nicolas 24, 429
Rom, König von 362
Rothesay (Wappenkönig) 252
Rothesay, David Herzog von 252
Roussel, Mathieu (Herold *Dourdan,* Wappenkönig des Artois) 258
Rousselaye, Seigneur von 185
Roussillon, Graf von 382
Roussy, François (angeblich Wappenkönig unter König Philipp II. Augustus) 271
Rouverel, Jean de 24
Ruelle, Jacquet de la (Persevant *Talent*) 35
Ruffo, Niccòlo, Vizekönig von Kalabrien und Marquis von Cotrone 181
Polissena, Herrin von Serignan 181
Ruyeren, Wappenkönig von *siehe Heynenzoon, Claes; Heesel, Heinrich von*
Ryneck, André de 70, 221

Sachsen, Herzog von 368–371
Saint Pol, Graf von
Ludwig von Luxemburg 140, 147
Peter I. von Luxemburg 43, 58, 138, 140 f., 462
Peter II. von Luxemburg 105, 110, 284, 296, 448
Salomon 198
Salve, Hugues de 210
Samarien, Sultan von 159
Savoyen, Graf von 367
Amadeus VIII. 23, 186, 320
Savoyen, Herold *siehe Masier, Gaspard*
Savoyen, Herzog von 32, 186 f.
Emmanuel-Philibert 41
Ludwig 322
Savoyen, Marguerite von 186, 191
Savoyen, Marschall von 74, 375
Schottland, König von 334
Robert III. 252
Scipio Africanus 65, 80, 131, 150, 250, 443
Publius Cornelius 150
Senlis, Boutellier von 382 f., 390
Serres, Bernard de (Stadtherold von Bordeaux) 22
Seyssel, Aimé de, Seigneur von Boiserette 187
Sicile (Herold) *siehe Courtois, Jean*
Simmel, Georg 30
Sizilien, König von 176, 211, 334, 362, 367
Soisson, Graf von *siehe Orléans, Karl Herzog von*
Spanien, Philipp II. König von 134
Sper, Johannes (Wappenkönig von Artois) 22
Straubinger, Jakob (bayerischer Persevant) 27
Suchenwirt, Peter 38

Taillevent (Michault le Caron) 78
Talent (Persevant) *siehe Ruelle, Jacquet de la*
Talmas, Regnaut (Persevant) 24
Tancarville, Graf von 391
Tarent, Karl von Anjou Fürst von 107
Tavard (Écuyer, Herold *Mont-Saint-Michel*) 23
Terenz 246, 249
Ternant, Philippe de 31, 183, 187, 324, 455
Thoss, Dagmar 207
Thuasne, Louis 166 f.
Toison d'or (Wappenkönig) 13, 15, 17, 23, 32, 34, 110 *siehe auch Isaac, Thomas; Le Boucq, Jacques; Lefèvre de Saint-Rémy, Jean*
Tonnelier d'Esar, Charles 155
Tonnerre, Graf von 385 f.
Toulongeon, Antoine de 153
Claude de 211
Toulouse, Graf von 380 f.
Raimund VII. 382
Touraine (Herold) 29
Tournai (Herold) 22
Tournai, Jean de (Wappenkönig *Bonnes Nouvelles*) 41
Trier, Erzbischof von 368 f.
Tristan l'Ermite 74, 303, 318 f.

Ungarn, König von
Ladislaus I. (Postumus) 21
Ladislaus II. 41
Urtières, Aimé, Seigneur von 187
Uterpendragon 73

Vaivre, Jean-Bernard 46, 49
Valence, Erzbischof von 367
Valentinois, Graf des 367
Valera, Diego de 51, 96, 138, 191, 198, 210, 427
Valerius Maximus 74, 424
Vallet de Viriville, Auguste 380
Valois (Herold) *siehe Gardé, Fabien*
Valois, Herzog von 383–385
siehe auch Orléans, Karl Herzog von
Van Anrooij, Wim 25

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Vanderjagt, Arie 150, 191, 194, 214
Vaudemont, Graf von 389
Vegetius 424
Vendôme, Ludwig I. von Bourbon Graf von 174 f., 445
Vérard, Antoine de 94, 165–169, 230
Viefville de Sains, Louis 24
Vienne, Dauphin von 367 f.
Vienne, Erzbischof von 367
Villart, Nicolas, genannt *Calabre* (Herold *Calabre,* Wappenkönig von Anjou) 27, 86–88, 106–108, 174, 227, 257, 265–270, 275 f., 279, 410 f., 444
Villela-Petit, Inès 18
Villette, Familie 186, 188, 453
Villiers, Jean de, Seigneur von l'Isle-Adam 300, 309–314, 317–319, 329
Vladimiri, Paulus 33

Wagner, Anthony Richard 13, 45, 48, 60, 107
Wagner, Pierre-Édouard 117
Wavrin, Bonne de 156
Jean de 32
Weber, Christoph 14
Werchin, Jean de 326
Wigand von Marburg 39
Winchester, Graf von *siehe Brügge, Ludwig von*
Windecke, Eberhard 21
Winn, Mary Beth 167
Witain, Seigneur von 185
Woodstock, Edward of, gen. der Schwarze Prinz (Prince of Wales) 38
Thomas of, Herzog von Gloucester 285 f., 323, 396, 449
Woodville, Anthony, Lord Scales 40, 78
Wrythe, John (Wappenkönig *Garter*) 42

Xantrailles, Jean Poton de 74, 319

York, Herzog von
Richard Plantagenet 41
Richard of Shrewsbury 40
York, Margarete von 40, 214, 287

Zypern, König von 334
Zypern, Wappenkönig von *siehe Charlot*

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

REGISTER DER ERWÄHNTEN UND BEARBEITETEN TEXTE

Wichtige Passagen zu Inhalt, Datierung und Interpretation sind **fett** gedruckt.

Abregié de Troyes 107, 144, **151**, 335, 360
Adrianus de Budt: Chronik der Religiosen der Abtei Dunes (Fortsetzung) 81
Ankündigung des »Pas d'armes de la Belle Pèlerine« 183, 187, 454
Anleitung zur Ausrufung des *largesse*-Dankes 60, 132, **283,** 288, 290, 378, 400, 455
– zur Blasonierung heraldischer Farben in Tugenden und Edelsteinen 68, 76, 158
– zur Darstellung von Tieren in den Wappen 138, 332, 456
– zur Durchführung einer Legation durch die Herolde 45, **378**
– zur Verkündung von Turnieren und Tjosten (Prolog für die nachfolgenden Texte zur Verkündung von Turnieren) 124 f., 288, 451
Antoine de La Sale:
Jehan de Saintré 74, 279, 325, 328
Le traité des anciens et des nouveaux tournois 17, 31, 52, 73, 279, 287, 349
Salade 74, 315, 319, 328, 360, 370, 373
Arbre des batailles *siehe Bouvet, Honoré*
Argentaye-Traktat 44 f., **90–92**, 215 f., **216 f.**, 220–224, 242, 244 f., 249 f., 251, 254, 261, 327 f., 397, 407, 456
Aristoteles: Dits 118
Metaphysik 240 f.
Armagnac, Jacques d': Turniertraktat 73, 418
Aufzählung der christlichen Königreiche 76
– der drei Ordnungen, der höchsten kirchlichen Würdenträger, der sechs Weltalter, der sieben Menschenalter etc. 115, 143, 152, 158, 460
– der französischen Könige von Ludwig VIII. bis Karl VII. 170, 334, 461
– der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs 71, 76, 88 f., 121, 146, 150, 170 f., 173, 183, 185 f., 192, 202, 226, 331 f., **378–394**, 395, 397 f., 401 f., 405, 413–415, 433, 439, 459
– der Fürsten und der Bischofsstädte Frankreichs – blasoniert **389 f.**
– der geistlichen und weltlichen Hierarchie 183, 185, 378, 460
– der Kurfürsten und Erläuterung der drei Kronen des Kaisers (Latein) 158
– der Neun Helden 76, 78, 170 f., 217 f., 332, 460
– der Neun Helden in Versen 460
– der Neun Heldinnen 216 f., 332, 461
– der savoyischen Herrschaften 183, 185 f., 395, 460
– der Städte Philipps des Guten 143, 146, 149 f., 395, 459
– der Tugenden des Adels 183, 332, 460
– der Verwandten und Freunde des Herzogs von Savoyen 183, 186, 332, 460
– der vier Nationen der Christenheit 170 f., 332, 459
– verschiedener heraldischer Figuren 138, 457
– von Tugenden, Sünden, Lebensalter, Weltenalter etc. (»Aucunes enseignemens de la foi catholique«) 115
– zum katholischen Glauben (»Table de la foi catholique«) 144, 151
Aurispa, Giovanni: Débat de honneur (übers. v. Jean Miélot) 80, 143, 150, 333, 360, 425

Ballard, William (Wappenkönig *March*): Bericht zu einem Turnier anläßlich der Hochzeit des Herzogs von York (1478) 40
Bericht über den gerichtlichen Zweikampf zwischen Gérard de Mortagne und Seigneur de Chin et Busignies (Nancy, 1386) 197
Bericht zum »Pas d'armes de l'Arbre d'or« 77
Bericht zur Überführung und den Obse-

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

quien Herzog Philipps des Guten und der Isabella von York (1473) 77
Bernhard von Clairvaux:
Brief an den Ritter Raimond du Châtel-Ambroise 116
Kurzer Text zur Heiligen Jungfrau Maria 116
Beschreibung einer türkischen Gesandtschaft 1461 in Saint-Omer 158
Blason de toutes armes et escutz **344–346**
Blason des couleurs **343–347**
Blasonierte Aufzählung der vier Fürsten der Christenheit 71, 216, 458
Blasonierungstraktat in Form eines Dialoges 69, **71**, 75 f., 78 f., **90–92**, 106, 111 f., 120 f., 124, 128, 137, 143, 145, 170 f., 216, 221, 247 f., 331 f., 334 f., **336–350**, 354 f., 357 f., 366, 397, 401, 407, 412, 425, 428, 431 f., 439, 455
Blasonierungstraktat mit einer sich anschließenden Wappensammlung 158
Bluemantle (Persevant): Bericht über Ereignisse am Hof Eduards IV. (1471/72) 41, 196
Boccaccio, Giovanni: Dekameron 156
Bouvet, Honoré: L'Arbre des batailles 75 f., 90, 92, 102, 106, 113 f., 117–119, 124, 204, 208, 210–214, 216, 221, 340, 343, 351–355, 358 f., 361, 372, 399, 412, 424, 440, 463
Auszug zu den *gages de bataille* 63, 75, 79, 88, 124, 130, 132, 286, 327, 397, 450
Auszug zu den Wappen 75, 79, 88, 124, 457
Brant, Sebastian: Das Narrenschiff 27
Bretonische Wappenrolle 216 f., 223, 334, 458
Brief des Wappenkönigs *Calabre* 80, 88, **106–108**, 170, 172, 174 f., 227, 253, 257, **265–271**, 274–276, 396, 410 f., 444
Brief zur Wahl eines Wappenkönigs 170, **172**, 174, **175**, 239, 394, 445
Briefsteller 170, 172, 174, **175**, 216 f., 332, 378, 397, 439, 463
Brüninghausen, Hermann von (Wappenkönig der Ruyers): Wappenbuch des Hubertusordens 43
Burgundisches Formular für einen *gage de bataille* 121, 122, 143, 146, 169, 208, 240, 285 f., 309, 396, 440, 449

Chandos (Herold): Reimchronik 38 f.
Charolais (Herold): Bericht über das Ordensfest des Ordens vom Goldenen Vlies in Valenciennes (1473) 40, 77
Chartier, Alain: Bréviaire des nobles 73, 76
Le Lai de Paix 216 f., 335, 465
Louange de Paris 216 f., 465
Chastellain, Georges:
Epistel an Herzog Philipp den Guten von Burgund (1456) 143, 151, 335, 416
Hector et Achille 156
Chaucer, Geoffrey: House of Fame 35
Chestre (Herold):
Bericht zu den Obsequien Richards, Herzog von York 40
Bericht zum »Pas du perron fée« 40
Bericht zur »Emprise de la Fleur de Souvenance« 40
Epitaph Richards, Herzog von York 41
Christine de Pizan:
Einseignement moraux 116
Livre des faits d'armes et de chevalerie (überarbeitete Fassung) 117, 119
Chronik der französischen Könige bis Karl VII. 96, 100, 138 f., 142 f., **146 f.**, 150 f., 334 f., 461
– zur Geschichte Frankreichs zwischen 1400 und 1467 77
Chroniken zur Geschichte der Stadt Metz 116
Chronique du Religieux de Saint-Denys (Michel Pintoin) 37
Chroniques de Bretagne 93, 122
Claas Heynenzoon (Herold *Gelre*, dann Beyeren): Ehrenreden 39
Geschichte Hollands 39
Wappenbuch 39, 42, 181
Weltchronik 39
Conrad Kyeser: Bellifortis 84
Corpus Iuris Civilis: Digesten 241 f., 244, 249 f., 251, 254
Courtois, Jean (Herold *Sicile*):
Kurzer Exkurs zu adeligen Zweikämpfen 130, **323**, 454
Kurzer Exkurs zum *gage de vilains* 130, 132, 136, **327**, **329 f.**, 396, 404, 428 f., 450
Prolog zum »Kompendium des Herolds *Sicile*« **57–66**, 71, 85, 94, 129, 132 f., 136, 344 f., 414
Zur Durchführung eines *Tournois voluntaires* 130–132, 288, **290**, 451
Zur Vorgeschichte des Heroldsamtes 65, 130, 136, 444

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Créquier-Traktat 45, **86 f.**, 170 f., **172 f.**, 457
Croissant (Persevant): Gedicht auf das Wappen des René d'Anjou 179

Débat des hérauts d'armes de France et d'Angleterre **37**, 392, 394
Des Teufels Netz 34
Dits sechs sorgenvoller Magister in Paris 121, **123**
Doctrinal sauvauge 116
Dokumente zur Geschichte der Stadt Metz 116
Du Breuil, Guillaume: Stilus curie Parlamenti 302, 304–308

Empereur-Traktat 74, 76 f., 79, 89 f., 99, 111–114, 121 f., 124, 126–128, 132, 143 f., 170 f., 173, 182 f., 185, 188, 192, 201, 211, 213, 216 f., 222, 283, 328, 331, 333, **360–378**, 385, 389, 397 f., 401 f., 405, 413–415, 417, 433, 439, 462
Enseignement de la vraye noblesse *siehe Hugues de Lannoy*
Enseignements paternels *siehe Hugues de Lannoy*
Epiloge und *excuse* des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« 65, 86, 94, 191–**193**, **195**, **200**, **202 f.**, 299
Epistel über die gerechte Herrschaft 120, **123**, 143, 145, 333, 397, 466
– über die Nichtigkeit des menschlichen Daseins 78, 120 f., **123**, 143, 145, 154, 333, 397, 440, 467
Epitaph des Jacques d'Esch **118**
– Herzog Philipps des Guten von Burgund 78
Escouchy, Mathieu d': Chronique 15

Faits des Romains 241, 249, 251, 254, 261
Farbentraktat 45, 68, 71, 77 f., 90, 105 f., 109, 111 f., 143, 146, 332, 345, **350–360**, 399, 405, 412, 415, 439, 457
Faucquet, Jean: Textsammlung (Briefe, Wappengedichte etc.) 143, **158–162**
Fondement et origine des tiltres de Noblesse & excellens estatz de tous Nobles … 164
Friedrich I., König von Aragon: Wappentraktat 70
Froissart, Jean: Chroniques 32, 36

Gaguin, Robert *siehe Julius Caesar: De Bello Gallico (frz. Übersetzung)*
Gardé, Fabien (Herold *Valois*): Memoiren 13
Garter (Wappenkönig): Bericht zum »Pas d'armes de l'Arbre d'or« 40
Gedicht auf das Wappen des René d'Anjou 178
Gedichte über die Einnahme Luxemburgs 78
Geleitbrief für den Persevanten *Jamais* (1415, Karl VI., König von Frankreich) 16, 18, 30, 366
– für den Herold *Missenland* (Friedrich IV., Markgraf von Meißen) 16, 26 f.
– für den Persevanten Regnaut Talmas (Jean, Seigneur von Rouverel) 24
– für den Wappenkönig von Brabant (1420, Johann IV., Herzog von Brabant) 16, 18
Genealogie der französischen Könige von Ludwig VIII. bis Karl VII. (1429) 140, 170, **174 f.**, 178, 334, 461
– der Grafen von Boulogne 138–141, 334, 461
– der Grafen von Holland und Zeeland 138, 140 f., 334
– Peters I. von Luxemburg und der Marguerite des Baux (1470) 43, 138, 140 f., 334, 462
Geoffrey von Monmouth: Historia regum Britanniae 156
Goldene Bulle von 1356 368–371, 374, 463
in französischer Übersetzung 111–114, 333
Grandes Chroniques de France 156
Grünenberg, Konrad: Wappenbuch 70, 221

Hans Judensint: Lied zu Peter von Hagenbach 34
Hérard, Jehan: Heroldstraktat 63, 88, 132, 135, 215 f., 219, **238**, 253, 274, 396, 440, 443
Heroldsschwur 79, 100, 105, 120 f., 143, 145, 183, 185, 192, 201, 204, 238, 240, 412, 439, 444
Heroldstugenden und allgemeine Anweisungen zum Amt 96, 143, 145, 239, 443
Heroldsvereinigung von Saint-Antoine-le-Petit – Dokumente zur Gründung **19 f.**,

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

22, 27, 86, 108, 130, 132, 135, 227, 239, 273, 394, 410, 447
Hosenbandorden: Statuten 123

Instruction d'ung petit prince *siehe Lannoy, Hugues de*
Interpretation des Wortes »herault« und kurze Ausführungen zu den Engeln als Vorläufer der Herolde 158
Inventar der königlichen Bibliothek zu Blois 205
Isaac, Thomas (Wappenkönig *Toison d'or*): Heroldstraktat **183 f.**
Isidor von Sevilla: Etymologiae 246, 251

Jacobus de Cessolis: Échecs moralisés (frz. Übersetzung) 79 f., 88 f., 92 f., 111, 136, 144, 249 f.
Jacques de Longuyon: Voeux du paon 221, 243
Jacquet de La Ruelle (Persevant *Talent*): Gedicht über die Schlacht von Othée (1408) 35
Jan Dyllen: Klage der Tugenden 25
Jean Le Court, dit Brisebare: Restor du Paon 25
Jean Miélot *siehe Aurispa, Giovanni: Débat de honneur; Montemagno, Buonaccorso da: Controversie de noblesse*
Jehannot, Etienne: Instruction de chevalerie et exercice de guerre 117, 119
Johann Holland (Herold): Spruchdichtung auf das Schaffhausener Turnier 1392 250
John Wrythe (Wappenkönig *Garter*): Garter Book 42
Julius Caesar: De Bello Gallico (frz. Übersetzung von Robert Gaguin) 166 f.
Juvenal des Ursins, Jean: Brief an die französischen Generalstände in Blois (1433) 424

Kapitel des »Pas d'armes de l'arbre Charlemagne« (1443) 177, 454
– einer *emprise* des Philipp von Ternant (1446) 183, **187**, 455
– einer *emprise* eines François von Ravorée 183, **186**, 454
– einer *emprise* vierer savoyischer Ritter 183, **186 f.**, 455
– einer Tjost, veranstaltet von drei Schildknappen aus der Familie de Villette 183, **186**, 188, 453
Karthagobrief 62 f., 105, 106 f., 108 f., 111, 113, 130 f., 132, 135 f., 183, 185, 238, 240, 246 f., 250, 253, 257, 337–339, 346, 358, 394, 400, 407, 412, 415, 425, 432, 439, 442 f.
Konkordanztabelle Jahreskosten 144, 168
Kurze Anweisungen zur Durchführung von Obsequien 158
– Chronik Frankreichs zwischen 1403–1442 143, 146, **148**, 150, 461
– Sammlung der wichtigsten Wappen *siehe Wappensammlung der wichtigsten Wappen*
Kurzer Exkurs zu adeligen Zweikämpfen *siehe Courtois, Jean (Herold Sicile)*
– Exkurs zum *gage de vilains siehe Courtois, Jean (Herold Sicile)*
– religiöser Text zu Adel und Ehre 76
– Text zur Heiligen Jungfrau Maria 116, 416

L'art de chevalerie selon Végèce *siehe Christine de Pizan: Livre des faits d'armes et de chevalerie*
La Jaille, Hardouin de: Formulaire des gaiges de bataille 322, 328
La Marche, Olivier de:
Epistre pour tenir et celebrer la noble feste du Thoison d'Or 17
Estat de la maison du duc Charles de Bourgoigne, dit le Hardy 28, 77, 360
Le livre de l'advis de gaige de bataille (1494) 284, 309, 321 f., 328
Mémoires 28, 177, 187, 324
Traicté d'un tournoy tenu à Gand par Claude de Vauldray, seigneur de l'Aigle, l'an 1469 (v.st.) 77, 287, 324
La nouvelle maniere de blasonner les couleurs en armoirie et metaulx 344
Lannoy, Ghillebert de: Instruction d'ung petit prince *siehe Lannoy, Hugues de*
Lannoy, Hugues de:
Enseignements paternels 426, 428
Enseignement de la vraye noblesse 426
Instruction d'ung petit prince 426, 432
Le Baud, Pierre: Genealogie der Könige, Herzöge und Fürsten der Bretagne (1486) 216–218, 334, 462
Le Bouvier, Gilles (Herold *Berry*): Armorial de France 19, 42, 273 f.
Les chroniques du roy Charles VII 39
Livre de la description des pays 39, 379 f., **389–394**

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Recrouvement de Normandie 39
Le Féron, Jean: De la primitive institution des hérauldz et poursuivans d'armes 164
Le Forestier, Jean (Herold *Bourgogne*): Bericht über eine Mission nach Cambrai (1534) 22
Le Franc, Engherant (Herold von Valenciennes): Ditiers faits et armoriés 43
Le Tur, Guillaume: Traktat über die Gerichtsbarkeit des Konnetabel 88, 170 f., **176**, 333, 397, 413, 463
Lefèvre, Raoul: Recueil des Histoires de Troyes 156
Lefèvre de Saint-Rémy, Jean (Wappenkönig *Toison d'or*):
Bericht zu den Taten des Jacques de Lalaing 39
Chronique 39
Traktat zu den Wappenminderungen 39, 48, 67, 86, 138, 143, 147, 158, 298, 332, 397, 440, 456
Limbourg (Herold): Bericht zum »Pas du perron fée« 40
Livre d'honneur 75
Livre de la Table de Pruce 75
Livres des armes – Blasonierungstraktat **90–92**, 105, **106**, 337, 357, 456
Livro de Arautos (Länderbeschreibung eines portugisieschen Herolds, Latein) 42, 252
Lobpreis auf die Stadt Paris 217 f., 335, 456
Luxembourg (Herold): Blason de Lalaing 42, 359

Mailles, Jacques de: Histoire du Chevalier Bayard 30
Mariengebete 115
Martorell, Joanot: Tirant lo Blanc 31
Matthaeus Parisiensis: Chronica maiora 370
Merlin de Cordebeuf: Projekt für ein Turnier nach der Mode der Zeit des König Artus 49, **179**, 291, 403, **418 f.**, 436, 453
Mézières, Philippe de: Songe du vergier 157
Auszug zu den *gages de bataille* 79, 88, 124, 450
Auszug zu den Wappen 79, 88, 124, 457
Molinet, Jean: Chroniques 32, 159 f.
Monstrelet, Enguerran de: Chronique 24, 32, 36, 177
Montemagno, Buonaccorso da: Controversie de noblesse (übers. v. Jean Miélot) 143, 149 f., 151, 333, 425, 464
Montjoye (Wappenkönig): Bericht zum Turnier anläßlich des Einzuges der Königsbraut Maria von England 1514 in Paris 40
Montjoye-Traktat 24, 49, 78, 102, 137 f., 143, 145, 165, 183–186, 190, 204 f., 208, 237 f., 240, 253, **262–282,** 329, 400, 402, 406, 411, 440, 442

Navarra (Herold): Armorial de France 42

Obsequien des Bertrand du Guesclin 76, 170, 284, 448
– des Gérard de Mortagne († 1391) 192, 196 f., 284, 448
– des Jakobs II. von Luxemburg († 1517) 299
– des Jean IV. du Bois, Seigneur von Tenques († 1510) 155
– des Louis de Male, Grafen von Flandern 197
– Peters II. von Luxemburg († 1482) 105, **110**, 284, 448
Obsequientraktat 48, 66, 77, 79, 89, 100, 105, 110, 120 f., 129, 132 f., 143, 145, 155, 183, 185, 188, 192, 195, 198, 202, 283, 291, **292–300**, 396, 402 f., 408, 412, 428, 434, 439, 447 f.
Ordene de chevalerie 115, 283
Ordonnanz des Johann von Bourbon, Konnetabel von Frankreich, zur Immunität der französischen Herolde 20, 278
– von 1495 zu den Herolden in Burgund 20
Ordonnanzen des Thomas of Woodstock zu den Zweikämpfen 120 f., 130, 143 f., 169, 192, 208, 213, 285 f., 323, 396, 413, 439, 449
– zu den *gages de bataille* in Frankreich 52, 74, 76, 79, 124, 130–132, 143, 170 f., 183, 185, 192, 208, 281, 285 f., 291 f., **300–331**, 360, 374, 396, 398, 402–404, 413, 415, 417, 431, 433, 439, 449
– zu den Obsequien des Königs **60 f.**, 283, 448
Orléans (Herold): Bericht zum Turnier von Sandricourt 40

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Patenôtre des gens d'armes 117
Perceforest 25, 35
Perreau, Louis de: Discours de l'origine, office, charge, progrès, privileges et immunitez des roys et herauts d'armes de France (1533) 23
Philipp von Novara: Les quatres âges de l'homme 116
Philippe de Beaumanoir: Coutumes de Beauvaisis 307
Piat, Jean (Herold *Genève*): Testament 14, 23
Piccolomini, Aeneas Silvius (Pius II.): De origine heraldorum **80 f.**, 221, 237, 253
Pierre Choque (Herold *Bretagne*):
Bericht über die Obsequien zum Tod der Anne de Bretagne 41
Berichte über die Hochzeitsfahrt und -feier der Anne de Foix (1502) 41
Übersetzung des Gedichtes von Guillaume Brie zum Untergang der »Cordelière« 43
Prinsault-Traktat 69–71, 73, 78, **90–92**, 191 f., 200, 204, 207, 213, 216, 219, 221, 223, 331, 349 f., 357, 397, 432, 456
Privilegien der Herolde (allgemein) 52, **90**, 105, 112, 132, 135, **238**, 445
Privilegien der Herolde auf Turnieren **111 f.**, 202, 238, **396**, 445
Prolog des »Kompendiums des Ludwig von Brügge« 94, 128, 191–193, 195, **198–200**, 203,
– innerhalb des »Angevinischen Heroldskompenidums« 95

Quiéret, Gauvain:
Complainte de Grèce 157
Guidon 157
Traitté de la ressource de France 157
Trialogue **156 f.**, 203, 299, 429
Vision et traité de la vie humaine 157

Raimundus Lullus: Libre del ordre de cavayleria 423, 426
Rechte der französischen Marschälle 208, 463
Reimchronik zu Peter von Hagenbach 34
Renart, Jean: Roman de la Rose ou de Guillaume de Dole 33
René d'Anjou: Livre des tournois 73, **418**, 436
Revel, Guillaume de (Herold *Auvergne*): L'armorial d'Auvergne, Bourbonois et Forestz 20, 42, 278
Richental, Ulrich: Chronik des Konstanzer Konzils (1414–1418) 36
Roman de la Rose 157
Ryneck, André de: Wappenbuch 70, 221

Selon les dits-Traktat 24, 79 f., 88, 90, 92 f., 99, 105–109, 111, 114, 120–122, 128, 130, 132, 135 f., 141, 143 f., 183, 185 f., 192, 201, 208, 215 f., 220, 222, 237–239, **240–262**, 270, 275, 280–282, 338, 396, 405, 411 f., 425, 439, 441 f.
Suppliken:
Erste Supplik (Comme il vous appertiegne; 1408 [?]) 18–20, 27, 48, 59, 63, 79, 86, 100, 105 f., 108, 111, 113, 120 f., 132, 135, 143, 145, 170, 172, 183, 185, 227, **237 f.**, 252, **259 f.**, 274, 394, 396, 411 f., 425, 439, 445 f.
Zweite Supplik (Comme d'ancienneté) 18 f., 48, 59 f., 63, 79, 100, 105, 111, 113, 120 f., 132, 135, 143, 145, 170, 172, **237 f.**, **259 f.**, 394, 396, 412, 425, 439, 456
Dritte Supplik (Arras, 1435 [n.St.]) 19, **59 f.**, 63, 86, 101, **130**, 132, 135 f., 170, 227, 260, 274, 394, 396, 425, 456 f.
Vierte Supplik (Comme il soit ainsi) 20, 112, 170 f., 227, 238 f., **260 f.**, 268, 273 f., 394, 396, 457
Supplik des Wappenkönigs *Garter* an den englischen König 24 f.

Taillevent (Michault le Caron): Songe de Thoison d'or 78
Titulatur König Heinrichs von Kastilien 96 f., 170, 459
Titus Livius: Les gestes romains (frz., angeblich von Robert Gaguin angefertigte Übersetzung der dritten Dekade des »Ab urbe condita«) 95, 143, **164–168**, 230, 417
Tjost der Belle Maurienne (1454)
Ausführliche Ankündigung 170, 453
Kurzform der Ankündigung 170, 453
Tjostankündigung vierer Ritter 170, 453
Tournai, Jean de (Wappenkönig *Bonnes Nouvelles*): Bericht über die Taufe Emmanuel-Philiberts von Savoyen (1528) 41
Traktat über den Ursprung der Pelzwerke in den Wappen 87, 170, 332, 397, 458

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

– über die Ernennung eines neuen Persevanten, Herolds etc. 132, 135, 137 f., 141, 239, 439, 444 f.
– über die fünf militärischen Ämter 45, 72, 143, 145, 171, 443
– über die Kleidung der Krieger zu Pferd und zu Fuß 179
– über die Pilgerschaft 115
– über die richtige Ernährung von Kleinkindern 78
– über die Ritterschaft 65, 130, 132, 191, 283, 333, 347, **425–428**, 432, 464
– zu den französischen Wappenprovinzen 53, 279
– zur Durchführung eines *gage de bataille* 216, 450
– zur Krönung des französischen Königs in Reims 71, 158
Turnierankündigung für Dijon nach Ostern 143, **152 f.**
– Weiß gegen Rot 143, **152 f.**

Über die Stadt Rom und ihre Kirchen (Latein) 142
Unterweisungen des Cato an seinen Sohn 116

Valera, Diego de:
Preheminencias y cargos de los oficiales d'armas 51
Traité de noblesse (übers. v. Hugo de Salve) 96, 138, 150, 191 f., 198, 200, 207, 209, 333, 425, 464
Verhaltensregeln zum Kirchenbesuch 116, 416
– zum Tagesablauf 116, 416
Verlorenes Heroldskompendium von Nicolas Villart (Herold *Calabre*) u. a. 86 f.(?), 227, 269, 410 f.
Villart, Nicolas (Herold *Calabre*): Brief über das Amt der Herolde
siehe Brief des *Calabre*
Villiers, Jean de: Le livre pour gaige de bataille 300, **309–314**, 317–319, 328 f.

Wappenbuch Gorrevod 360
Wappensammlung (didaktisch) 78
– der wichtigsten Wappen 170–172, **176**, 217, **334**, 413, 458
– mit den wichtigsten königlichen und fürstlichen Wappen 76
– Vergier de France 216, 458
– zu Brabant, Böhmen, Deutschland, Beauvaisis und weiteren französischen Wappenprovinzen sowie den christlichen Königen, den Sarazenen etc. 76
– zu den christlichen Königen 71, 216, 458
– zu den zwölf Pairs von Frankreich 216, 458
– zu Herzögen und Grafen 71
– zum Königreich Aragon 76
– (weitere) 71, 158 f.
Wavrin, Jean de: Recueil des Croniques et Anchiennes Istories de la Grant Bretaigne 32
Weitere Form der Ankündigung einer Tjost **138 f.**, 453
Wie Turniere *à présent* auszurufen sind (Turniere, Tjosten, Verbote) 124 f., 130, 132, 135, 183, **288–290**, 312 f., 439, 452
Wiener Kompilation 78 f., 120 f., 124, **126–130**, 185, 221, 285, 288, 290, 307–310, 312–314, 317 f., 326, 329, 367, 369, 376, 418

Zu den Aufgaben der Herolde auf einem Turnier à présent 52, 63, 79, 89, 124 f., 130, 132, 183, 288, 290, 439, 450 f.
Zu den Persevanten und deren Ausbildung 105, **400**, 443
Zum Anbringen der Banner auf den Turnieren 76, 143, 152, 451
Zur Ankündigung der Turniere nach der alten Manier 132, 135, 153, 288 f., 452
– der Turniere zu Zeiten des König Artus 79, 96, 124, 132, 135, 143, 145, 288–290, 418, 440, 452
Zur Durchführung der Turniere nach der alten Manier 76, 130, 132, 135, 153, 288 f., 418, 451
– eines *Tournois voluntaires*
siehe Courtois, Jean (Herold Sicile)
– von Turnieren und Buhurten 89, 112, 125, 192, 239, 288, 445, 451
Zur Rüstung der Turnierenden in den alten Zeiten 76, **130**, 132, 135, **289–291**, **418**, 451
Zur Vorgeschichte des Heroldsamtes
siehe Courtois, Jean (Herold Sicile)
Zusammenfassung des Turniers von Compiègne 129 f., 132, 135, 288 f., 454

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Oldenbourg Verlag

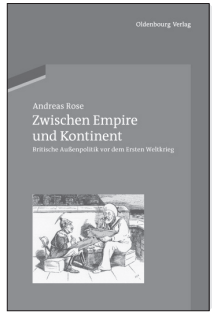
Ein Wissenschaftsverlag der Oldenbourg Gruppe

Andreas Rose

Zwischen Empire und Kontinent

Britische Außenpolitik vor dem Ersten Weltkrieg

2011 | XII, 650 Seiten | Leinen | € 69,80
ISBN 978-3-486-70401-3



Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London/ Publications of the German Historical Institute London, Bd. 70

Europa vor dem Ersten Weltkrieg: Im Zentrum der internationalen und globalen Beziehungen agiert die Weltmacht Großbritannien. Auf allen Ebenen der Diplomatie versucht es die alten Bündnisse der europäischen Staaten aufzubrechen. Die Geschichtswissenschaft hat diese Bemühungen bisher als Reaktionen auf die aggressive Außenpolitik des Deutschen Kaiserreiches interpretiert. Andreas Rose kann dagegen aufzeigen, wie sehr die englische Außenpolitik von ganz anderen Interessen getrieben wurde: innerbritischen, kontinentalen und imperialen. Er entwirft den politischen Raum Londons, in dem über außen- und sicherheitspolitische Maßnahmen intensiv diskutiert und aus dem heraus Entscheidungen getroffen wurden.

Ausgezeichnet mit dem Forschungspreis der Universität Augsburg

» *Spiel mit dem Feuer: Die britische Außenpolitik vor dem Ersten Weltkrieg*

Andreas Rose, geboren 1976, ist Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bonn.

Bestellen Sie in Ihrer Fachbuchhandlung
oder direkt bei uns: Tel: 089/45051-248
Fax: 089/45051-333 | verkauf@oldenbourg.de

www.oldenbourg-verlag.de

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Oldenbourg Verlag

Ein Wissenschaftsverlag der Oldenbourg Gruppe

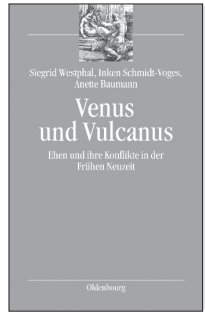
Geschlechtergeschichte – Frühe Neuzeit

Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges, Anette Baumann

Venus und Vulcanus

Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit

2011 | 273 Seiten | Pappband | € 49,80
ISBN 978-3-486-57912-3



bibliothek altes Reich, Bd. 6

Nicht das Liebespaar Venus und Mars, sondern das Ehepaar Venus und Vulcanus dient als Sinnbild dieser Geschichte ehelicher Konflikte in der Frühen Neuzeit. Das Sozialgefüge »Ehe« veränderte sich in den Jahren von 1500 bis 1800 maßgeblich. Sozioökonomische Notwendigkeiten wurden von emotionalen Bedürfnissen der Ehepartner überlagert; gleichzeitig blieb die theologische Überhöhung der Beziehungsform Ehe bestehen. Diese Gemengelage führte unweigerlich zu einer latenten Krisenanfälligkeit. Die Autorinnen verknüpfen aktuelle Forschungsergebnisse mit vielen Prozessbeispielen aus dem Alten Reich und machen Art, Verlauf und Bewältigung der Konflikte in den drei Phasen – Anbahnung, Bestand und Auflösung einer Ehe – anschaulich.

Siegrid Westphal ist Professorin am Interdisziplinären Institut für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Osnabrück.

Inken Schmidt-Voges ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl Geschichte der Frühen Neuzeit der Universität Osnabrück.

Anette Baumann ist Leiterin der Forschungsstelle der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung in Wetzlar.

Bestellen Sie in Ihrer Fachbuchhandlung
oder direkt bei uns: Tel: 089/45051-248
Fax: 089/45051-333 | verkauf@oldenbourg.de

www.oldenbourg-verlag.de

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM

Unauthenticated
Download Date | 3/9/19 6:41 AM